2

Des

Schulzen Stofels
sein Büchlein
wider

Herrn Doctor Lochstein,
im Puncte

der geistlichen Immunität und Freyheit,
ebendemselben

zu einem geistlichen, ann. 1767. zugesetzten, und in diesem Jahre ausgesottenen Osterey von sieben Dottern

als

so vielen Kapiteln
verehrt

von einem Alt-Deutschen wahren Verehrer
des

Gebothes Christi,

Gebt dem Kayser, was des Kaysers ist,
Und GOtte, was GOttes ist.

Bey Matthäus XXII. Cap. XXI. v.

Gedruckt im Jahre 1768.

2

Des

Schulzen Stofels

sein Büchlein

wider

Herrn Doctor Lochstein,

im Puncte

der geistlichen Immunität und Freyheit,

ebendemselben

zu einem geistlichen, ann. 1767. zugesetzten, und in diesem Jahre ausgesottenen Osterey von sieben Dottern

als

so vielen Kapiteln

verehrt

von einem Alt-Deutschen wahren Verehrer

des

Gebothes Christi,

Gebt dem Kayser, was des Kaysers ist,
Und GOtte, was GOttes ist.

Bey Matthäus XXII. Cap. XXI. v.

Gedruckt im Jahre 1768.

5

Vorrede.

Die Dotter dieses Ostereyes,

oder

Abtheilung dieses Werkgens in Kapitel.

I. Kapitel.

Schulz bekömmt des Herrn Lochsteins Werk von der geistlichen Immunität; hält sich aber an das Freysingisch-Bischöfliche Verbothes-Decret.

II. Kapitel.

Schulz tritt dem Innerlichen des Lochsteinischen Werkes näher.

III. Kapitel.

Schulz lässet sich nicht überreden, daß der Herr Doctor Lochstein ein ehrlicher Christlicher Bürger ist; und verharret dabey bis an das Ende dieses Werkgens.

IV. Kapitel.

Schulz, weil Herr Doctor Lochstein über den priesterlichen Reichthume sich allzublinde ärgert, sticht demselben ein wenig den Staren.

V. Kapitel.

Schulz setzt die Didrachme, oder den Zinßgroschen Christi zu Capharnaum auf die Capelle, und scheidet sie dem Herrn Doctor sehr genau.

VI. Kapitel.

Schulz schlägt die Lochsteinischen Anfechtungen wider die Scheidung dieser Didrachme, und wider die geistliche Immunität noch mit etlichen Paulinischen Nein, und anderen Auflösungen nieder.

VII. Kapitel.

Schulz hält dem Herrn Doctor noch etliche wichtige Folgen seiner Lehrsätze vor.

Die Eintünker in dieses Osterey,

oder

Eintheilung der Kapiteln des ganzen Werkgens in Abschnitte und Numern.

I. Kapitel.

Schulz bekömmt des Herrn Lochsteins Werk ꝛc. Er hält sich aber an das Bischöflich-Freysingische Verbothes-Decret.

I. §.

Die Bauren lassen sich des Lochsteins Werk gefallen.

II. §.

Schulz setzt dem Hochbischöflich-Freysingischen Verbothes-Decret ein angegebenes Churfürstliches Hof-Decret entgegen.

III. §.

Er hänget aber dem hochbischöflichen Decrete an.

Num. I. Weil der weltliche Fürst bloß von weltlichen bürgerlichen Wahrheiten schliessen kann.

Num. II. Weil der Bischof auch die weltlich und bürgerliche Wahrheiten, in Rücksicht ihrer Gleichförmigkeit mit den höhern Wahrheiten, zu beurtheilen hat.

Num. III. Weil das Gemüth sowohl des Gesätzgebers, als Gesätzlehrers, eines höhern Lichtes bedarf.

Num. IV. Wiederleget einen Lochsteinischen Einwurf.

IV. §.

Schulz erkennet, daß die Censur der Lochsteinischen Schrift dem geistlichen Ordinariat-Gerichte angehöret.

V. §.

Gesetzt auch, daß die Qualität oder Beschaffenheit des Lochsteinischen Gegenstandes streitig wäre. Und dieses beweiset Schulz

Num. I. Aus der Heil. Schrift.
Num. II. Aus der uralten Kirchen-Gebrauche.
Num. III. Aus heidnischen Beyspielen und Zeugnissen.

VI. §.

VI. §.

Schulz erkennet, daß das Recht der Bischöffe, die weltlichen Gesätze wegen ihrer Gleichförmigkeit mit den höheren Wahrheiten zu untersuchen, nicht bloß eine gutwillige weltfürstliche Begünstigung ist; und beweiset es

Num. I. Aus den Heil. Vättern.
Num. II. Aus den heidnischen Verordnungen.
Num. III. Aus der göttlichen Schrift.
Num. IV. Obenhin aus dem gemeinen Rechte.

VII. §.

Beweiset es offenbar aus dem heiligen Kirchenrathe zu Trient.

VIII. §.

Der, wie andere Kirchenräthe, von den Isidorischen Decretalen verführt worden zu seyn eine grosse Lochsteinische Lästerung ꝛc. ist.

IX. §.

Schulz schlägt auch die Lochsteinische Unterscheidung in quæstionem juris & facti nieder.

II. Kapitel.

Schulz tritt dem Innerlichen des Lochsteinischen Werkes näher.

I. §.

Beantwortet Lochsteins Frage, warum die geistliche Immunität zu einem Dogma oder einer Glaubenslehre zu Trient nicht erkläret ist worden.

II. §.

Zeiget etliche gerechte, hochwichtige, und übernatürliche Ursachen der geistlichen Immunität.

Num. I. Aus dem heiligen Tridentinischen Kirchenrathe.
Nnm. II. Aus Herrn Fenelons königlicher Sittenlehre.
Num. III. Aus der Einstimmung des ganzen Heil. Priesterthums.

III. §.

Wiederleget zweene Grundschlüsse des Lochsteins wider die Immunität der geistlichen Personen, und ihrer im engern Verstande geistlichen Güter.

IV. §.

Zeiget sodann eine im Rechte der Natur gegründete Ursache, daß man den Geistlichen, wie gewissen Weltlichen, die Immunität schuldig ist.

Num. I. Weil die Geistlichen, jeglicher in seinem Berufe, für den Christlichen Bürgerstaat arbeitet.

Num. II. Weil es ein abscheulicher, ärgerlicher Satz, daß die meiste Geistlichkeit dem Staate mehr zur Last, als Hilfe (d. i. schädlich) ist.

Num. III. Weil die Geistlichkeit Treu, Glauben, Christliche Gerechtigkeit im Staate erhält.

Num. IV. Weil sie den Bürger im ersten geselligen Leben mit GOtt erhält.

Num. V. Deßwegen ihre Zahl zu mindern dem Christlichen Bürgerstaate schädlich.

Num. VI. Dem Bajerlande ohne Minderung zu erhalten nützlich und geziemend.

Num. VII. Sie zu nähren und zu beherbergen ganz möglich ist.

Num. VIII. Wenn der weltliche Staat mit andern, löblich entbährlichen Abgaben zu Rathe gehen will.

Num. IX. Wenn sein Christenaug auch in die andere Welt sehen, und er seine Pflicht gegen die Mitbürger der anderen Welt erkennen, und erfüllen will.

Num. X. Wenn er von seinem kirchlich verordneten Hirten sich leiten lassen will.

III. Kapitel.

Schulz lässet sich nicht überreden, daß Herr Doctor Lochstein ein ehrlicher Christlicher Bürger ist.

I. §.

Denn des Herrn Lochsteins einzige Richtschnur ist das heilige Evangelium nicht.

Num. I. Weil er die Diener des Evangeliums schlecht und verächtlich tractiert.

Num. II. Weil er sie vermindert und dürftig sehen will.

Num. III. Weil er des Apostels Befehl nicht weis.

Num. IV. Weil er die Geistlichen erarmt, in äusserſten Nöthen verlassen, oder unter dem gehäßigsten Zwange haben will.

II. §.

Er (Herr Lochstein) höret die Nachfolger der Apostel nicht.

Num. I. Nicht den hochwürdigsten Bischof zu Freysing, und dessen Heil. Officium.

Num. II. Nicht die offentlichen authorisierten Catholischen Lehrer.

Num. III. Er dichtet den Päbsten und all seiner kirchlichen Geistlichtkeit ein vielhundertjähriges, und gleichsam erbliches Stück der Bosheit an.

Num. IV. Er redet, wie die ehemaligen und itzigen Schwärmer und Schißmaticker ꝛc.

III. §.

Er suchet seine Sach mit welchen Gewohnheiten auswärtiger Staaten zu rechtfertigen (e.g. des französischen) Aber

Num. I. Schulz antwortet ihm aus einem neusten Stücke verschiedener Fragen an Herrn Lochstein.

Num. II. Sehr ernsthaft aus den Schriften des Herrn a Marca.

IV. §.

Er suchet nicht zu heiligen welche, und was er heiligen soll. Denn

Num. I. Er heiliget den Bischof und hohe Geistlichkeit nicht.

Num. II. Er heiliget die geistlichen Güter nicht. Wird bewiesen

1. Aus göttlichen Schriften, Beyspielen, Kayserl. Gesetzen.
2. Aus den Verordnungen uralter heiliger Päbste.
3. Aus einer wichtigen Stelle des heiligen Pauls.
4. Aus den alten bajerischen Stiftbriefen.

Num. III. Er heiliget weder sich, weder andere. Welches Schulz beweiset

1. Aus der Schrift von den Zehenten der Leviten.
2. Aus seinem des Herrn Lochsteins Wunsche.
3. Welcher Wunsch sehr Arnaldisch und Wiklefisch lautet.

V. §.

Er unternimmt Sachen, die ihm Reu kosten mögen. Summarisch bewiesen.

Num. I. Er verlässet sich auf ungegründete Lehrsätze.

Num. II.

Num. II. Er beschäfftiget sich mit einbilderischen Verbesserungen.

Num. III. Und wie! sind Glaub und Vernunft sein Führer?

Num. IV. Verleitet ihn nicht Gefälligkeit nebenst anderen offenbaren Schwachheiten?

Num. V. Er ist allzu erdisch und partheyisch; denn er will nur die Geistlichen, nicht aber andere, wie in der ersten Christenheit haben.

IV. Kapitel.

Weil Herr Lochstein sich über dem Reichthume der Geistlichkeit allzublind ärgert, so Sticht ihm Schulz ein wenig den Staren;

I. §.

Schulz setzt den frechen lochsteinischen Foderungen aus der Spahrbüchse des Heiligthums starke und unzählige Nein entgegen: als das Nein des weisen Mannes.

II. §.

Das Nein des alten Priesterthums.

III. §.

Das Nein des Moses.

IV. §.

Das zweyfache Nein Christi des HErrn.

V. §.

Etliche Nein des Apostels; als

Num. I. Aus I. Corinth. IX. v. 13.

Num. II. Aus I. Timoth. VI. v. 8.

Num. III. Aus I. Corinth. IX. v. 9.

Num. IV. Item aus Timoth. VI. v. 8. mit Erklärung des Wortes Alimonia, und einer Ermahnung.

Num. V. Nochmal aus I. Timoth. VI. v. 8. 17. durch V. Folgen.

V. Kapitel.

Schulz setzt die Didrachme oder den Zinßgroschen zu Capharnaum auf die Capelle und Prob.

I. §.

Alle mußten sie geben, aber wie?

II. §.

II. §.

Von diesem Gesetze der Stifthütlichen Didrachme sprach Christus sich und die Seinen los.

III. §.

Schulz widerleget Lochsteins Einwürfe auch aus heidnischen Beyspielen.

IV. §.

Diese Didrachme war keine weltliche Fiscus-Gabe, und wenn sie es auch gewesen wäre; so folget doch für Herrn Lochstein nichts.

V. §.

Denn auch in gesetztem Falle müßte der Weltliche den Geistlichen freyhalten. Schulz zeiget es aus dem alten und neuen Testamente.

VI. §.

Aus einer alt-testamentischen Zehend-Tabell.

Num. I. In dieser Tabell stehet weder weltlicher Staat, weder Fürst.

Num. II. Der Worte Samuels I. Reg. VIII. 15. v. ungeacht.

Num. III. Und dennoch ohne Verkürzung der fürstlichen Renten-Cammer.

VII. §.

Abermal gesetzt, daß jene Didrachme eine weltliche Abgabe war; so folget doch für Herrn Lochstein nichts, denn in solchem Falle

Num. I. War ihre Forderung ungerecht,

Num. II. Aus und wegen andern als geistlichen Gütern gegeben.

Num. III. Sie war eine wahre Capitation oder Kopfsteuer.

VIII. §.

Etliche lochsteinische Einwendungen vom Schulze vernichtet, als

Num. I. Ein Lochsteinischer Syllogismus.

Num. II. Soll auch Petrus und alle die Geistlichen ausgenommen seyn?

Num. III. Christus hat bezahlt; so bezahle den auch der Pfaff.

VI. Kapitel.

Schulz hat noch welche Paulinische Lehren wider die lochsteinische Anfechtung der geistlichen Güter-, Personal- und Gerichts-Immunität. Als

I. §.

Num. I. Aus den Sendschreiben an Titus, Timotheus, und die Römer.

Num. II. Aus I. Corinth. IX. v. 1.

Num. III. Aus I. Tim. V. v. 19.

Num. IV. Hebr. V. v. 1.

II. §.

Aus den Sendschreiben an die Epheser C. II. v. 19. woraus Schulz den Prædicamental-Baum eines Bürgers pflanzt.

III. §.

Schulz widerleget abermal lochsteinische Einwürfe; als

Num. I. So wäre ein Staat im Staate, welches Monstreus, und Abentheuerlich.

Num. II. Dem Fürsten ware es schimpflich, in seinem Staate nicht alles unterthan haben.

Num. III. Christus bekannte sich der weltlichen Macht untergeben.

Num. IV. Christus hat weder sich, weder seine Apostel davon ausgenommen.

Num. V. Die Immunität in zeitlichen und bürgerlichen Dingen ist wider die allgemeine Ruhe.

Num. VI. Der Pfaff sündiget auf seine Immunität, und dazu soll Fürst und Staat schweigen.

Num. VII. So ist im Staate keine Uniformität und Gehorsam.

VII. Kapitel.

Schulz hält dem Herrn Doctor noch etliche wichtige Folgen seiner Lehrsätze vor.

Erweiterung des VII. Kapitels.

NB. Der Buchstab zeiget den Bogen: die Römische Ziffer das Blat des Bogens: die Zeichen „ die Seite des Blats.

§. I.

Noch verschiedenes aus dem Heil. Gregorius M. Y I,

Num. I. Daß Gregors gewisse Wörter nicht allemal im engesten Sinne zu nehmen - „ . II. Daß die unterschiedene Courtoisie des Kayſers Moritz gegen Gregor nichts beweise -. III. Eine merkwürdige Probe aus à Marca. Y II,.

§. II. Y III,.

Merkwürdiges noch aus Gregor, daß Herr Lochstein einen Satz vom Englischen *Reformatismo* kümmerlich retten könne.

Num. 1. Herrn Lochstein machet allerdings mit den Englisch-Reformierten Causam communem. -. 2. und obwohl er seine Sache schlechter, denn jene beweiset - „. 3. so hält er doch einen förmlichen irrigen Satz der Englischen Reformirten. IV, 4. Weßwegen er so gar für den Engländern sich schämen muß. Z I,.

§. III. Z I „.

Schulz untersuchet die Sache noch ernsthaffter.

Num. 1. Trägt abermal die Englisch-Reformierten Sätze vor -. 2. und hält zu den Englischen Sätzen Die Lochsteinischen im Puncto Judicaturæ bloß Bürgerlicher Handlungen und Gesetze. Z II „. 3. Zeiget die Dunkelheit des Lochst. Satzes, der die Beurtheilung in pur zeitlichen bürgerlichen Handlungen und Gesetzen allein der W. Macht vorbehält. Z III „. 4. 5. 6. findet, des Herrn Lochsteins Satz zänkisch, wiedernatürlich, ärgerlich. Z IV.,. 7. und daß er sich selbst entgegen. „. 8. daß er eines Namen würdig, welchen Schulz nicht sagen will. A a I „. 9. Lochsteins Satz fällt beym Schulz stärker ins Englisch-Reformierte, und lächerlich aus. B b II „ 10. Herrn Lochsteins Einwürfe wieder Peters zweyfaches Schwert. D d,.

§. IV. D d III,.

Pauli Stelle Rom. XIII. v. 1. &c. (omnis anima Potestatibus sublimioribus subdita sit) gehet auch für die geistliche Obrigkeit.

Num. 1. Die Auslegung der Canonisten hierüber ist Natürlich und Nothwendig. -. 2. Unter den Höhern Mächten ist die geistliche Obrigkeit mit zu verstehen. D d IV., 3. das Wort Schwert schließt Sie aus den Höhern Mächten nicht aus. E e I,. 4. Sonst würden sich die schlechtesten Folgen geben. E e II,.

§. V.

Weitläuffigere Erörterung dieser Folgen. l. c.

Num. 1. Aus Chrysostomus l. c. 2. aus dem alten Testamente. Ee IV „. 3. abermal aus Chrysostomus. Ff III,. 4. zwo Zugaben zu dieser Erörterung, eine Alte. Ff IV,. 5. Eine Neue. Gg III,. 6. Schluß der Erörterung. Hh I,. 7. Samt einer wichtigen Ueberlegung - „.

§. VI.

Schulz verleurt auf einmal seinen Herrn Lochstein. Hh III „. dem er doch 6. wichtige Stüke aus dessen Buche noch sagen will.

Num. 1. Vom *quà Clericus* und *qua Civis*. Hh IV,. vom Betragen der ersten Christlichen Kayser gegen die Kirch - „. Eine Prob für die Exemption. Ii I,. vom Lochsteinischen Unterschiede zwischen den Handlungen der Geistlichen. - „. vom Lochsteinischen Grame über den Reichthum der Geistlichkeit. Ii II,. mit einem Einschiebsel vom Statu in Statu. -. vom Cörperlichen Welt- und Kirchenzwange, eine Dissertation, worin 9. sträfliche Lochst. Sätze aus 35. einzigen dessen Zeilen entdekt sind. Ii III „.

Num. 2. Schulz rechnet mit Herrn Lochstein und kann über dem Durchmesser der 48. Leviten-Städte ꝛc. mit ihm nicht einig werden. Ll IV,. Nicht nach dem Eisenschmiedischen Maaße. Mm I,. Nicht nach dem Calmetischen. - „. nicht nach dem Tostatischen; wo, Num. 3. Herr Lochstein erschreklichen Verlust leiden würde. Mm II,. 4. welchen Verlust Schulz mindern will - „. 5. den schlechten Meßkünstler aber aus den Händen alttestam. Priesterschafft nicht völlig ranzionieren kann. Mm III „ Räth ihm dahero sich mit den Leviten gütlich abzufinden. Mm IV „.

§. VII.

Schulz machet noch welche Ueberlegungen.

Num. 1. 2. Daß der Bürgerstaat der Geistlichkeit guten und privilegierten Unterhalt schuldig ist. Nn IV,. daß der A. T. Geistlichkeit ihr Unterhalt hoch privilegiert war - „. 3. 4. daß der Israelitenstaat ihn reichlich und frölich geliefert hat. Oo I. „. und dieß nicht ohne Ursache. - II,. 5. Schulz beweiset die Personal - und Real Exemption der A. T. Geistlichkeit. Oo III,. 6. wie unanständig es der Geistlichkeit, *unexempt* seyn - IV,. 7. dieß erweiset Schulz weitläuffig aus der Substitution der Leviten für die Erstgebohrnen. Oo IV „.

§. VIII.

Schulz beweiset, daß des Levitischen Priesterthums-Rechte auf unsere Geistlichkeit gekommen sind. wieder Lochsteins P. II. C. XII. §. 10.

Num. 1. Aus den Weltlichen Rechten. Qq II „. 2. aus den Evangelischen Rechten. - III „. 3. aus den Kirchen-Rechten in Vergleichung mit den weltlichen Fiscal - Rechten. - IV,. 4. und daß die Bona und Jura der A.

T.

T. Geistlichkeit könnten, dorfften, sollten und müßten der Kirche zu fallen. R r I,. 5. die quæstionirten Rechte waren Spolia Victoris Christi ex bello justo &c. R r III,. Lochsteins eitele Einwendungen - IV,. 6. Sie sind auf unsere Geistlichkeit gekommen Nüzlich. S s,. billich. - III„.

Appendix ad §. VIII.

Die Rechte unsrer Geistlichkeit, in Rükſicht des wohlergiebigen Unterhaltes ꝛc., waren im Bunde Abrahams. T t I,.

Num. 1. Dieser Bund war mit Abraham auf den Messias geschlossen. l. c. 2. das A. T. war eine Figur dieses Bundes. - „. 3. durch diese Figur satzte Christus das wohl anständige Unterhalt-Recht ins helle Licht. T t II,. 4. Schulz als Franciscaner- und Capuciner Vatter froloket darüber, und 5. beweiset, daß dieses Unterhaltungs-Recht ein natürlich und Evangelisch Geboth ist. T t. III,. und 6. daß es in Abrahams Bunde mit GOtte auf Christum eingeschlossen war.

§. IX.

Schulz troknet Herrn Lochstein die bitteren Thränen ab über dem vermeinten bürgerlichen Staars-Verlust, daß das *Formal*-Zehent-Recht von der Jüdischen auf unsere Geistlichkeit übergangen ist. Denn

Num. 1. Er zeiget, daß es eine bibelmäßige Rede ist, daß dieses Recht auf unsere Geistlichkeit gekommen. T t IV„. 2. zeiget, was für ein Gesetz das geistliche Zehent-Recht sey. U u I„. wo viel merkwürdiges. 3. zeiget, daß an dem Zehent-Rechte alles göttlich. X x I„. 4. daß auch die Material-Decimen oder Quotales göttlichen Rechtens sind. Z z I.„. 5. Schulz antwortet auf Lochsteins Einwendungen, daß Decima Quotæ nur Eccles. Instituti. C c c III„. 6. lässet zu, daß das Quotal-Zehent-Geboth nur potestativè oder radicaliter Institutionis Divino-Evangelicæ heissen mag. D d d II,.

§. X.

Schulz wiederleget noch die übrigen Lochst. Sätze P. II. XII. Cap. §. 10.

Solcher Sätze sind neunzehene, die Schulz bey Herrn Lochstein p. 246. 247. in 38. seiner Zeilen wieder das Zehentgeboth und Wohlhäbig Seyn der Geistlichkeit findet, und von D d d III„ bis L l l IV„. als falsche, irrige, böse, blendende Sätze verwirft.

§. XI.

Schulz sorget, Herr D. Lochstein sey in Corsica gerathen, und Herrn Generals Paoli geistlicher Finanz-Mignon geworden. L l l IV„.

§. XII.

Allein Schulzens Furcht verschwindet bald, indem er von Herrn Paoli das Lochst. *XII. Cap. II.* theils, vom Anfange weit hinein *cursim* wiederlegen höret. M m m II,. bis P p p III„.

§. XIII.

Welcher Gestalten Herr Doctor Lochstein Denken, Reden und Handeln lehre.

Num. 1. Unfürstlich. Ppp IV,. 2. Unsittlich, und Ungöttlich. -„. 3. Unapostolisch. Qqq I„. 4. Unbiblisch - II,. 5. Untheologisch. - II„. Unjuristisch. - III„. 7. GOttes Ungnade und Zorn reizend. Rrr I„.

§. XIV.

Schulz bekömmt seinen lieben Herrn Lochstein wiederum, und fähret fort, wo es Herr General Paoli gelassen. Rrr II„.

Num. 1. Zieht vier Sätze aus Lochsteins §. 3. cap. 12. Th. 2. - III,. Num. 2. antwortet auf diese. 3. machet eine merkwürdige Zugabe von den Curialibus, und Colonis. Sss II,. 4. wiederleget 2. Puncten aus cit. C. 12. Lochst. p. 239. -„. und machet Erörterungen von geistlicher Güter und Renten Besteurung durch die Weltlichen. Sss III„. von der *Illatione Canonica.* Ttt II,. von der Gesinnung der alten Röm. Griech. und Deutschen Kayser gegen der geistlichen Real-Immunität. Ttt III„. 5. Thut Erwehnung von der geistlichen Güter-Description, Peræquation, Fassion &c. Ttt IV„. 6. wendet Herrn Lochsteins Einwendung ab. Uuu I„. und giebt Erklärungen 1. von dem Worte: Tribut. Uuu III„. 2. 3. von der Immunität der Kirche zu Thessalonich - „. als Hauptheile des II. Punctes des IV. §. Cap. 12. Lochsteins p. 240. Item machet eine Untersuchung der Ambrosianischen Hauptstelle, als des III Puncts im cit. §. IV. Lochsteins. p. 80. und 240. Xxx IV, &c. wörtlich durch 8. Numeros, und Schließt es 9. mit der Ambrosianischen Erklärung von der Didrachme. Bbbb I„.

§. XV. Bbbb II„.

Schulz erklärt Herrn Lochstein zweene *Canones* auf dem Heimwege; als

Num. 1. 2. des heiligen Hieronymus bey Lochstein II. Th. 12. Cap. 11. §. p. 248. daß GOtt an dem überflüssigen des Cleri nicht Theil nehmen wolle. 3. 4. 5. 6. des Heil. Augustins bey Lochstein p. 176. daß der Clerus das Recht zeitliches zu besitzen bloß dem weltlichen Staate zu verdanken haben. 7. machet Corollarien aus der Augustinischen Stelle. Dieß alles von Bbbb IV„. bis Cccc IV„.

§. Ultimus.

Num. 1. 2. Schulz zeiget die Herrlichkeit der Christlichen Welt-Fürsten als Kirchen-Schürmere, und wie Sie die menschlichen Rechte austheilen. Dddd I,. 3. 4. beweiset nochmahl die geistl. Real-Immunität und bestettiget sie 5. 6. zeiget, was die HH. Väter von den Kayserl. Anti-Immunitæts-Decreten gehalten. Dddd II,,,. und daß die Besteuerung geistl. Güter unheilig. 7. 8. giebt Herrn Lochstein unter Beurlaubung ein paar starke Prisen zu schnupffen, sonderlich aus Bernardo, und Gregorio M. Dddd III „„.

9. und fährt mit seinem lieben Herrn Pfarrer straks nach Verona in Bayern (Freysingen) zu.

Schulz.

Schulzen Stofels Zuschrift und kurze Vorrede an (Titl.) Herrn D. Lochstein.

Ihr Gemüth, mein Herr, ist zuwohl gesittet, und ihre Denkens-Art zu erhaben, daß Sie mein Unternehmen einer Kühnheit, oder selbst einer Frechheit bestrafen sollten. Meine wahre Absicht ist bloß diese, Sie, mein Herr, offentlich zu versichern, daß weder eine Abneigung für ihrer verehrlichen Person, weder eine Partheylichkeit irgendswo meinen Kiel anweniger bis zum Ende fortgeführet hat; nachher, wie jedwedem Leser, so auch Ihnen selbst von beeden, sowohl vom Aeusserlichen, als Innerlichen dieser Gegenschrift zulangenden Bescheid zu geben.

I. Sie, Herr, sind ein Schriftensteller nach der Neoterischen Mode; so dürfte Sie dann manch Aeusserliches meiner Schrift ärgern. Wie! eine Einfalt der Gelahrheit, ein Dorf-Schulz einem Academischen *Capo* Zuschriften machen? Mein Herr, warum nicht? Ein Deutscher darf ja einem Deutschen seine Gedanken schriftlich eröffnen; und ich schreibe Ihnen nicht quà Doctori, sondern quà Deutschem Scribenten zu. Hanß Sachs, ein Schuster und alt-fränkischer Meister-Sänger, wiedmete einem Hoch Edeln Hochweisen Magistrate zu Nürnberg ganze Bände seiner Lieder und Knittel-Verse: man nahm es günstig auf. Wie! ein gemeiner Mann einem hochcharakterisierten Juristen sich entgegensetzen? Warum nicht? Mein Herr fragte Deutsch; und ich antworte Ihm quà Deutschem Deutsch. Der schlechteste Musquetier feuert auf die treflichsten Generals der Gegenseite, weil er nämliches Pulver und Bley in seiner Patron-Tasche stecken hat. In Dicasterien, wo es jeglichem frey stehet, sich eines Sachwalters zu bedienen, oder sich selbst zu vertheidigen, stehen Schuster und Schneider gegen die gelehrtesten Syndiker, und siegen nicht selten.

Wie! eine weitläufige Schrift ohne Blat-Numern und Zifern? wie abgeschmack dieß! Mein Herr! Sie wollen stets Altes und Neues haben. Die ältesten gedruckten Bücher findet man oft ohne solche Zifer; und die neuesten Dedicationen, Præfationen haben dergleichen nicht allemal. Mein Buch ohne Rand-Zifer zeiget, daß jegliche Bläter und Seiten dem treflichsten Staatstheile der Christlichen quà Christlichen Welt, dem Hochwürdigsten Priesterthume Christi gewiedmet sind. Schulzens siebendes Capitel ist um $\frac{1}{3}$ grösser, als die VI. anderen Capitel zusammen; reimet sich dieß? Warum nicht? Herrn Lochsteins zweyter Theil ist gute vier-

mahl

mahl grösser als der Erste. Dieser hat 6. jener 30. Bogen. Europa ist wohl eingetheilet, obgleich Moscau 3. bis 4. mahl gröſſer, als Deutschland ist.

Mein Buch, sprechen Sie, ist in Mathematische *Mode* gebracht; warum wiederleget es Schulz nicht in gleicher *Mode*, weder nach seiner natürlichen Ordnung und lage; sondern hüpflings izt dieses, izt jenes, ohne die Haupt-Gründe, und schwehrsten Stücke zu packen? Mein Herr! Dieses sein Buch mußte er wieder die wenigen Bogen des gelehrten Herrn Fragenstellers mittelst eines eben so grosses Buches schützen, und in manchen Stücken endlich noch unter ehrlichen Ausflüchten chamadieren. Diesem Mathematischen Lehr-Gerippe muß es also an der Geometrischen Fülle fleischichter, Musculöser, Senn-ädrichter Grundsätze, Schlüsse, Beweise und Ueberzeugungen mangeln. Sein Buch der Ordnung nach wiederlegen wollte ich nicht, weil kein Scribent das Recht hat, seinen Gegner zu verbinden, einen Postillanten zu machen, und eine Stelle nach der anderen, ihrer flachen Lage nach, in die Musterung zu fodern; dem Oesterreicher und Preussen aber bald die offenbare, bald die verdeckte Mathematische Stratonique oder Kriegskunst gewann: weder konnte ichs. Wo würde Schulz genug Zeit und Papier vorgefunden haben? Er nimmt 35. Zeilen aus Herrn Lochsteins 70. und 71tem Blate: findet darinn 9. unrichtige Sätze; und ihre Wiederlegung nimmt 2. gedruckte Bogen weg (Bog. Ii 3. bis Kl. 3.) in 38. Lochsteinischen Zeilen p. 246. 247. stossen ihm 19. Affter-Sätze auf, und ihre Entkräftigung frißt ihm 7. gedruckte Bogen weg, von Ddd 3. bis Lll. inclusivè.

Daß aber Schulzenswerk nicht unsystematisch ist: daß er das Lochsteinische Senn-äderichtscheinende zerrissen oder gelähmet, die stärksten Grundsätze, und schwehrsten Stücke mit Gegensätzen aus dem natürlichen, göttlichen, geistlichen und bürgerlichen Rechte, aus der Authorität Gregors eines Pabstes, Chrysostomus eines Patriarchen, Ambrosens eines Erzbischofes, Augustins eines Bischofes, Bernards eines Abtes, Hieronymi eines Priesters und Kirchenlehrers ꝛc. unversöhnlich gepackt hat; dieß alles wird eine aufmerksame, unverdrossene Lesung seines Werkes offenbar zeigen. Genug! wir gehen weiter und untersuchen

II. Das Innerliche dieser Gegenschrift. Dieses bestehet in der Materie, Die darinn abgehandelt wird, und in der Forme und Verfassung, worinn die Materie abgehandelt wird.

Schulz vertheidiget wieder das angegebene Hof-Decret das Bischöflich-Freysingische Proscriptions-Decret, folglich die geistliche Real- und Personal-Immunitæt, dieß ist die Materie.

Die innerliche Forme des Werkes ist theils wesentlich theils zufällig. Die Stücke der Wesentlichen sind

Die Gelegenheit des Schulzischen Werkes; und diese ist das Freysingische Verboths-Decret, welches Schulz behauptet im I. Capitel von Bog. A. bis D.

2. Der Vortrag von der zwofachen Immunitæt, welchen Schulz machet mit beygelegten etlichen Beweisthümern im II. Capitel von Bog. D. bis E. 3.

3. Die *Cautele* oder Warnung, welche hier nothwendig ist, weil Herr Lochstein ein Gegen-Lehrer eines Praktischen uralten Kirchlichen Zucht-Satzes ist; Dergleichen Lehrer man aus ihren Früchten zu kennen geben soll, Christi seinem Worte gemäß. Matth. VII. 16. Dieß thut Schulz im III. Capitel von Bog. E. 3. bis J. 4.

4. Die hinreichenden Beweise der Real- und Personal-Immunitæt Diese trägt Schulz vor am IV. und V. Capitel von Bog. J 4. bis N 3. Nachdrücklicher am VI. Capitel von Bog. N 4. bis Y.

5. Die Amplification, Bestärkung und Vermehrung der auserlesensten Beweisthümer; welche Schulz gemächlich, unverdrossen, und standhaft anbringet am VII. Capitel von Bog. Y bis Dddd. wo beyde Immunitæten bald einzelne bald beysammen vertheidiget stehen, des Lochsteinischen Lülchs aber stets mitfort gedacht wird.

Die zufällige Forme. Schulz schälet die Materie seiner Abhandlung, als einen Synthetischen Satz, bald ab von den Partikulär-Umständen, und machet diesen tüchtig, seine Beweise durch die Stuffen der Analytischen Methode bis an die allgemeinsten und höchsten Grund-Sätze, als seine Quelle, hinaufzubringen. Solcher Grund-Satz ist e. g. Die Person und Güter der Geistlichen, die Güter der Kirch und die Kirch selbst sind GOttes sonderbares Eigenthum.

Nun sah es Schulz vor, daß seine künftige Leser nicht würden gleiches Verstandes, und tiefes Nachsinnens, weder von verdorbenen Affecten und schädlichen Vorurtheilen (fürnämlich in dieser, der Geistlichkeit viel, dem Welt-Interesse minder günstigen sache) frey und uneingenommen seyn. Demnach rieth ihm seine Klugheit, die Analytische Methodensteige nicht offenbar anzutretten, sondern unterschiedlich zu verdecken, allerhand Oratorischen Zierrathes sich zu bedienen, Anmerkungen, Erörterungen, weitere Ausgänge, höhere Beweis-Abkünften einzuschalten, die Figuram Sermocinationis (Ersprachung mit Herrn Lochstein fast durch das ganze Werk, die Figuram Fictionis einer Reise mit ihm nach Rom zum Heil. Gregor, nach Constantinopel zu Heil. Chrysostomus, nach Palästina zun alten Leviten, eines langen Gespräches des Herrn Generals Paoli mit Herrn Lochstein, eines groben Versehens (von Bog. Eee 2. bis Hhh 3.) über einem Lochst. ausgezeichneten gewissen Druckfehler, nebenst vielem Acromatischen Geschmeides, anzuwenden, um die wichtigsten Wahrheiten eindringender zu machen. In allem dem bestehet die innerliche zufällige Forme, Verfassung und Bildung des Schulzischen Werkes; welche sich rechtfertiget aus Georg Walchens Philosophischem Lexico. verb. Methode, col. 1800. &c.

Sie, mein Herr, wollen diese Schilderung meines Werkes begnehmigen, den frohen und freyen Styl der angebohrnen Munterkeit meines redlichen Gemüthes, die strengeren Ausdrücke meiner Liebe zur Wahrheit, die zähligen

Orthographischen und Sächlichen Druckfehler nicht mir, sondern der, seit a. 1440. bis 1768. noch unheilbaren Menschlichen Schwachheit der Schrift-Setzer und Correktorn zuschreiben, und, wo eine dunkel- oder wiedersinnig scheinende Stelle Ihnen vorkömmt, dieselbe im Verzeichnisse der Druckfehler nachschlagen. Ehe man nachschlägt; besieht man den Buchstab, das Blat, und die Seite des Bogen, wo der Fehler steckt; und suchet so fort diesen im Errata-Register.

Weitere Anmerkungen für dieses mahl zu machen haben mich die treflichen Immunisten, ein gewisser Landpfarrer, und H. Veremund Gust der Mühe überhoben. Nur thue ich noch nach, was andere vor der Præface thun, und setze welche Denksprüche; als:

Eines Pabstes: Wer die Satzungen der HH. Vätter, welche bey uns *Canones* heissen (er sey Bischof, Cleriker, oder Layh) nicht gleichgültig annimmt; der überweiset sich selbst, daß er weder den Catholischen und Apostolischen Glauben, weder die Heil. wahre vier Evangelien Christi nützlich, und wirksam, und zu seinem Frommen halte oder glaube. Leo IV. im Sendschr. an die Brittischen Bischöffe, Cap. 6.

Eines Kayfers: Eine unwürdige und unheilige Sache ist es, daß Christliche Fürsten von dem wahren Statthalter Christi abweichen, wenn Ihre Foderungen nicht angenommen werden Frideric. III. aliis IV. an die Churf. zu Frankf. 1446. bey Pagio lib. IV. Breviarii Gestor. RR. Pontiff. n. CC. p. 643.

Eines Französischen Bischofes: Wie der Wolf das Schaf Stückweise frißt; eben so verschlingen die weltlichen Regenten gleichsam Stückweise die geistliche Bothmäßigkeit, und meinen, alles heisse ihnen genommen, was der geistlichen Bothmäßigkeit, fürnämlich in zeitlichen Dingen angehöret. Durand. Mimatens. Part. II. tit. 70. de modo celebr. Concilii General. sub an. 1311. apud à Marca Concord. l. IV. c. 15. n. 4.

Erstes

Erstes Kapitel.

Schulz bekömmt des Herrn Lochsteins Werk von der geistlichen Immunität; hält sich aber an das Freysingisch-Bischöfliche Verbothe-Decret.

Eine gewisse Gemeinde, unfern der untern Donau, hatte das Schicksal, von den gefährlichen Grundsätzen des Herrn Lochsteins wider die geistliche Immunität oder Freyheit manches zu hören. Ihr Schultheiß, ein zwar unstudierter, doch wohl belesener, und neuer deutschen Schriften sehr gieriger Mann, bekamm das Lochsteinische Werk zu kauffen. Schon wußte er vieles davon, schon war es von ihm zwey dreymal durchlesen: Im Wirthshause fieng er an, davon zu reden: Die Bauren horchten fleißig zu: Er las ihnen von Zeit zu Zeit ganze Stücke daraus vor. Der Seelsorger, ein wackerer, Apostolischer Mann, war darüber benachrichtiget, und mußte bald wahrnehmen, daß seine Gemeinde allerdings ziemlich Lochsteinisch spräche, um so mehr, weil sie ihren Landesherrn sehr werth hatte, und des sicheren Zutrauens ware, daß, wenn die Geistlichkeit zu den allgemeinen Landes-Abgaben auch ihren Pfenning beytragen müßte, sie, die Gemeine, dabey ihre Rechnung minder geziffert finden würde.

§. I.

Die Bauren lassen selbes sich gefallen.

Die Bauren bildeten sich ein, sie würden stracks Morgen, oder Uebermorgen ihren gnädigsten Landesfürsten verlieren, weil sie vom Lochstein sich überreden liessen, daß die Päbste der Gewalt, Kayser und Könige absetzen zu können, sich anmassen. Dieses mißfiel ihnen gar sehr. Hingegen mußte der Schultheiß ihnen wohl zehen bis zwantzigmal jene Stellen vorlesen, worinn Herr Lochstein mit vieler Vermessenheit behauptet, daß der Priester, wie der Lay, der Pfarrer, wie der Bauer und Söldner, in bürgerlichen und pönlichen Sachen (ausser den Religions- und Kirchlichen Punkten) der weltlichen Landesobrigkeit zwänglich, und peinlich unterworfen wäre, folglich der Geistliche nicht minder, als der Geiß- und Gänßhürt sich für den Bitteln, und Schörgen zu förchten und zu hüten hätte. Sie gewannen starke Lust den Priester (ausser der Kirch, ausser des Beicht- und Predigstuhls, ausser des Tauf- und Altarssteins,

ohne Meßgewande und Albe, ohne Stol und Birret, nicht als einen Geistlichen, sondern bloß als einen Bürger anzusehen. Etliche Schalken (denn es finden sich deren auch unter dem Einfältigen Landvolke) ersannen, der Lochsteinischen Witze zufolge, schon verschiedene Unterscheidungen, und nannten die vordere Thür des Pfarrhauses, die zur Kirche führet, die geistliche, die aber dem Dorfe zuführet, die bürgerliche Thür: Der rechte Aermel des Pfarrherrlichen Kleides hieß der geistliche, der linke aber der bürgerliche Aermel, der rechte Strumpf hieß der Pfarrer-Strumpf, der linke der Bürger-Strumpf; von den Schuh-Lappen mußte jener der geistliche, dieser der bürgerliche Lapp seyn. Sie gaben sich bereits Mühe zu glauben, daß sie in einen Kirchenbann nicht verfielen, wenn sie ihren Pfarrherrn bloß in und wegen einer weltlichen Sache mit derben Schlägen behandelten. Des Pfarrers Haut und Geld haben gleiches Bewandniß. Seine Haut ist geistlich und bürgerlich; sein Geld ist geistlich und zeitlich. Fällt nun der weltliche Herr, der des Pfarrers sein Geld mit Forderungen, Steuren, Anlagen, Frohndiensten ꝛc. schlägt, in keine Kirchenstraffe; warum soll der Baur, der in und wegen weltlichen Sachen (etwann im grossen Zorne) seines Geistlichen bürgerliche Haut schlägt, in solche Straffen verfallen? Der Beamte mag ihn darum straffen, nicht aber die Kirch, oder der Bischof. Also die kühne Landbursche.

Wie lächerlich und boshaft auch diese Landwitzeleyen seyn mögen, so kann doch Herr Lochstein, noch mehr aber sein Herausgeber aus diesem Wenigen leicht ersehen, wie bald ein deutscher Schriftsteller in unserm Vatterlande sich des hochsträflichen Aergernißes der Kleinen, der Unwissenden, der zwar Witzigen, jedoch Unstudierten schuldig machen, einem ewigen Wehe untergeben werden, und statt des himmlischen Lehrkränzleins einen Mühlstein, der ihn in den Untergang ziehe, verdienen kann.

§. II.

Schulz setzt dem Hochbischöflich-Freysingischen Verboths-Decret den Lochstein entgegen.

Dem guten Pfarrer blieb davon nichts verborgen. Er warnete den Schultheiß, forderte ihm das Buch ab, und wieß ihm das Hochbischöfliche Ordinariats-Decret, kraft dessen die Lochsteinische Schrift verbothen, und confiscabl erkläret wird, vor. Der Schultheiß aber antwortet: Es enthält nichts wider den Glauben, weder ist es in wem andern verderblich. Ich, Herr Schultheiß lese es mit tausend Vergnügen; nur Schad ist es, daß ich nicht alles merken und fassen kann.

Der

Der Geistliche erwiederte, daß sowohl das Lesen als Behalten dieses Buchs vom Hochbischöflichen heiligen Officio aus, unter Androhung hoher Kirchenstrafe verbothen sey. Herr Pfarrer, war des Schulzens Antwort, ich lese dieses Buch als ein Unterthan meines Landes-Fürsten, nicht als ein Unterthan meines Bischofes. Der Bischof hat mir in diesem Stücke nicht zu befehlen. Der Gegenstand dieses Werkes ist blos Weltlich, und Zeitlich; seine Beurtheilung gehöret also weder dem Bischofe, weder seinem geistlichen Gerichtshofe, sondern dem weltlichen Landesfürsten an. Es widerspricht aber, sagte der Seelsorger, dies Vorgeben, daß der Gegenstand solcher Schrift blos Weltlich, und Zeitlich sey, unser Gnädigster Bischof. Wem sollen wir izt glauben? der Schultheiß als weltlicher Unterthan glaubet dem Landesfürsten, als geistlicher oder kirchlicher Unterthan glaubet er dem Bischoffe. Damit also der Herr Schultheis weder bey diesem, weder bey jenem sich übel anschreibe, so liest er täglich in diesem Buche zwo Stunden lang, und so geschieht dem Fürsten, hernach liest er täglich zwo andere Stunden nicht darin, und so geschieht dem Bischofe genug. So der Schultheiß.

§. III.

Er hängt aber dem Bischöflich Freysingischen Verboths-Decrete an.

Wie fragte der Pfarrer: Schultheiß! ist dieß ernstlich gemeynt? Mein Herr Pfarrer! ich weis es selbst nicht recht. Ich wünschte halt, daß dieses Buch vom Bischofe nicht verbothen wäre, warum? darum. Nachdem ihr mir eine heftige Lust, bey meinen ruhigen Schultzenstunden gute Bücher zu lesen, erwecket habt; so kam mir unversehens eine Stelle unter Augen, welche gar schön bewies, daß die Wahrheit eine Speise der Seele, diese Wahrheit aber in guten Büchern, wenn sie von der geistlichen Obrigkeit gutgeheissen sind, sicher, wenn sie aber von ihr nicht gutgeheissen sind, nicht allemal sicher zufinden ist. Nun ist Lochsteins Werk von geistlicher Obrigkeit nicht nur nicht gutgeheissen, sondern gar verworfen. So frage ich nun:

N. 1. Sind des Lochsteins seine Sätze natürliche Wahrheiten, oder göttliche Wahrheiten, oder Glaubens-Wahrheiten, oder kirchliche Wahrheiten, oder bürgerliche Wahrheiten?

Ausser Zweifel ist es, daß in den vier ersten Wahrheiten der Pabst und die Bischöffe allein Gerichtlich und Gesätzlich, entscheiden können, und dörfen; denn ihnen allein ist von Christo JEsu der wahre heilige

Geist zugesagt, und verheissen worden, der sie alle, alle Wahrheit lehren würde. So bleibet demnach die endliche Bestimmung einer andern Wahrheit nicht übrig, als der bürgerlichen. Izt

N. 2. Weil der Bischof auch die weltlich bürgerliche Wahrheiten, in Rücksicht ihrer Gleichförmigkeit mit den höheren Wahrheiten zu beurtheilen hat.

Die bürgerlichen Gesetze sind bürgerliche Wahrheiten. Die bürgerlichen Gesetze, wenn sie mich sollen zu einem guten Bürger machen, müssen gerechte, folglich weder dem natürlichen, weder dem göttlichen, weder dem kirchlichen Wahrheiten entgegen, sondern ehender denselben gemäß, und zum Seelenheile, wenigst mittelbar lenklich seyn. Wohlgemerkt! hier leidet Stofel Schultheiß die grundverderbliche Natur- und Sittenlehre gewisser Philosophen und Politicker nicht, die den Menschen nur als Menschen, den Bürger nur als Bürger, ohne die mindeste Beziehung auf GOTT und sein offenbahrtes Gesetz, betrachten. Was nutzt es mich, wenn ich ein guter Wolfianischer Mensch, ein guter Heineccianischer oder Thomasischer Bürger, am Ende aber ewig verlohren bin?

Nun wer kann mich versichern, daß dieses oder jenes bürgerliche Gesetz nur berührte Eigenschaften hat? Der Fürst? Es erlaube mir aber Herr Lochstein zu fragen: versichert mich dessen der Fürst als ein weltlicher Oberherr / oder als ein Sohn und Unterthan der Kirch? Als ein weltlicher Oberherr, blos als ein weltlicher Fürst? Wir reden ja hier von einer ganz sichern Belehrung und Beurtheilung des gleichförmig- oder nicht entgegen-Seyns eines bürgerlichen Gesetzes mit natürlichen, göttlichen, Glaubens- und kirchlichen Wahrheiten. Dieses ist ja eine geistliche und nicht bloß weltliche Handlung, so saget aber der Weltapostel zu den Corinthern (a. s. Sendschr. II. Cap. 14 V.) ich habe es erst gestern gelesen) der thierliche Mensch verstehet das nicht/ was dem Geist GOttes angehet: denn es ist ihm eine Thorheit/ und er kanns nicht verstehen/dieweil es geistlich geurtheilet wird, aber einer/ der geistlich ist, urtheilet alles/ und er selbst wird von Niemand geurtheilet. Denn wer hat des HErrns Sinn erkannt/ der ihn unterweisen möge? Wir aber haben Christi Sinn.

Wie Schultheiß! fällt ihm Herr Pfarrer in die Red: Seyd ihr auf einmal ein Privatgeist geworden, daß ihr diese Stell anziehet? Nein Herr Pfarrer, daß will der Text nicht, sondern nur soviel sage ich: Wenn ein Christ entscheidend / sicher und gewiß bestimmen will, daß ein Gesetz jenen vier Wahrheiten gemäß, oder doch nicht entgegen sey; so muß er in diesem seinen Urtheile ein geistlicher Mensch seyn. Ein in

seinem

seinem Urtheile geistlicher Mensch ist der, welcher (wie der Apostel saget) den Sinn Christi in seinem Urtheile hat : Christi Sinn in seinem Urtheile hat der, welcher mit seiner geistlichen Obrigkeit, mit seinem Bischofe, mit dem Römischen Pabste und seiner Kirche, in der Bestimmung kurz gemeldter Gleichförmigkeit des Gesetzes mit jenen vier Wahrheiten, gleiches Sinnes ist. So kann denn nur die geistliche Obrigkeit eine solche, sicher und gewiß entscheidende Bestimmung machen: so kann ich denn als ein Sohn und Unterthan der Kirch des Lochsteins Sätzen nicht beystimmen, weil ich weiß, daß sie dem Urtheile meiner geistlichen Obrigkeit misstimmig sind. Ob ich aber demselben beyfallen werde oder solle als Schultheis, dies weiß ich noch nicht: Es ist eine schwere Sach, ich könnte um Ehre, und Dienste kommen: und doch ist für die Schultheiße kein sonderlicher Himmel gezimmert. Der Schultheis durfte hinab, und der, dem Schultheisse zu viel nachsehende glaubige Christ hinaufkommen. Merket ihr itzt, Herr Pfarrer, warum ich vorher gewunschen habe, und noch wünsche, daß das lochsteinische Werk vom Hohen Ordinariate nicht verbothen wäre?

Ist es nicht wahr Herr? Ich rühme mich zwar nicht; doch werdet ihr es merken, das der Schultheis zwar nicht studiert, dennoch aber einen guten Fang im Studierweesen hat. Alles, was ich biß itzt discuriert habe / ist aus dem Büchgen, daß ich mir zum fleißigen Lesen anschaffete, und das von der Wahrheit handelt, genommen. Höret daraus noch ein und anders a propos.

N. III. Weil das Gemüth sowohl des Gesetzgebers / als Lehrers / eines höhern Lichtes bedarf.

Das menschliche Gemüth weder des Gesetzlehrers, als weder des Gesetzgebers ist die Natur der Wahrheit. Damit auch beyder Gemüth an der Wahrheit Theil haben möge; so muß es von einem andern Lichte beleuchtet werden, so redet der erlauchte Kirchenvater Augustin. Dieses andere Licht ist nicht die blosse menschliche und bürgerliche Vernunft; denn diese artet, leider! allzuoft in elende Irrwische ab. Lese man nur die heutige deistische Philosophen; welche abscheuliche Irrthümer breiten sich darinn vor unsern Augen aus! Weder ist dieses andere Licht bloß die natürliche und bürgerliche Vernunft. Die natürliche war in jenen Engeln verdunkelt durch die Leydenschaft des Hochmuthes, in uns Menschen durch die erbliche Mackel. Die bürgerliche betreffend, lese man doch nur ein halbdutzend uncatholisch-politischer Lehrer, und man wird zum Erstaunen finden, daß diese starke Geister, da sie das Bild eines guten Menschen und eines guten Bür-

gers, jedweder bloß nach den Lichtern seiner natürlichen und bürgerlichen Vernunft, entwerffen und schildern gewollt, ihren philosophischen Pinsel so sehr in die Irre gehen liessen, daß, wenn alle Fehlzüge in ein Menschen- oder Bürgerbild zusammen tretten sollten, dieses keinen Nireus, der unter allen Griechen, die wider Troja zohen, der schönste, sonder einen Thersites, der in der ganzen griechischen Armee das scheuzlichste Mannsbild war, vorstellen wurde.

Woher dann dieses andere Licht? Mir als Schultheiße, und mir als einem Christen, als einem Sohne und Unterthannen der Kirche fällt dieses ein, der göttliche Geist ist ein Geist, der allemal, und in allen Fällen, sichern, und untrüglichen Lichter. Dieser göttliche Geist war denen Kirchen-Prälaten von jenem, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist worden, von Christo verheissen, und mitgetheilet. So muß man also dieses andere Liecht, wenn ich allemal, und in allen Vorfällen der untrüglichen natürlichen Wahrheit untrüglich theilhaft seyn will, von diesen Prälaten herhollen und erwarten.

N. IV. Widerleget einen Lochsteinischen Einwurf.

Wie? wird Herr Lochstein, und sein Herausgeber sagen: Hätte ich mein Werk vor seiner Herausgabe sollen nach Freysingen in die Censur schicken? dieß wäre seine Schuldigkeit, oder ihm doch sehr rathsam gewesen. Weil aber es nicht geschah, so muß sichs izt der Herr gefallen lassen, daß ich als Unterthann, Sohn und Schüler der heiligen Kirch, seine natürlichen und bürgerlichen Lichter in den verworffenen Sätzen als schädliche und schändliche Irrwische ansehe. Ein kirchlicher Unterthan urtheilet alles nach dem Urtheile seines von GOtt und seiner Kirche ihm verordneten Lehrers, und so ist er ein geistlicher, und kein thierlicher Mensch, denn er hat Christi Sinn.

Einwurf. Mußte nicht vor ein paar Jahren ein gewisser Bischof ein von ihm approbirtes Buch verbiethen? Herr Schultheiß hält mit der Antwort zurück, bis das Lochsteinische verbothene Werk abermal vom hohen Freysingischen Ordinariate wird approbiert werden. Ubrigens will dieser Einwurf nämlich so viel sagen, daß Bischöfliche Censuren nichts zu bedeuten haben. In dieser Sache weiset mein Büchgen den Herrn Lochstein an die IV. Seßion des Tridentinischen allgemeinen Kirchenrathes, an die Bulle Pii IV. 1564. von den verbothenen Büchern: wie auch an den VI. Canon des Nicänischen, wo es heisset: Kein Bischof soll jemanden, der von einem andern Bischofe aus der Kirchengemeinde verstossen worden, aufnehmen, weder demselben von dem geistlichen Banne loßsprechen, damit man nicht glauben möchte, man trage

für

für jenem Bischofe schlechte Achtung/ und sehe seine Kirchenstrafe für ein Weniges an. (e. Und zeiget mein Büchgen die Vergleichung des Kirchenbannes über einen halsstärrigen Menschen und des Verbothes eines bösen Buchs gar schön: Ja einem verbothenen Buche geschehe zum Theile ärger, indem manns zerreisset, verbrennet, oder doch einsperret, und gleichsam zum ewigen Gefängnisse verurtheilet. Izt aber

§ IV.

Schulz erkennet/ daß die Censur der Lochsteinischen Schrift dem geistlichen Ordinariat-Gerichte angehöret.

Was muß der arme Schulz hören, wenn er etliche Worte, oder ein viertel Duzend Schlußreden, als ein Schüler der Catholischen Kirche, hören läßt? Einfalt! wird mir Herr Doctor Lochstein sagen; was weis ein elender Dorfschulz von gelehrten Streitfragen? Einem solchen Mann ist eine ausgegrätelte halbe Feder, und eine wohl zugeriemte Trüschel genug. Um anders soll er sich nicht annehmen. Laß er uns Gelehrte sorgen. Dies mag etwann Doctor Lochstein sagen. Schulz aber fraget: Herr Doctor! reden sie dieses als ein weltlicher und bürgerlicher Doctor, oder als ein kirchlicher Schüler, als ein kirchlicher Sohn, und kirchlicher Unterthan? Rede er mir aber: unter welchem qua, oder als er immer will, so spricht der Schultheiß, als ein Schüler seines von GOtt verordneten Lehrmeisters, unsers gnädigen Vaters und Bischoffes, unsers Groß-Seelenhürtens, der mit dem Stule des von JEsu Christo selbst beordneten allgemeinen Seelenhürten, Petrus in untrennlicher Glaubens- und Lehrverbindung stehet, spricht, sage ich, der Schultheiß also:

Entweders ist der Gegenstand der Lochsteinischen Lehrsätze weltlich oder geistlich? ist er geistlich, so gehöret er unstreitig das geistliche Ordinariat-Gericht. Ist er bloß weltlich; so habe ich ja kurz vorher erwiesen, daß man auch in weltlichen bürgerlichen Sätzen und Gesetzen die Gleichförmigkeit derselben mit den natürlichen, göttlichen, glaubens- und kirchlichen Wahrheiten untersuchen muß, und über dieser Gleichformigkeit niemand einen gewissen, sichern, unfehlbaren endlichen Spruch, ausser jenen, thun kann, denen der Geist, der alle Wahrheit lehret, von JEsu Christo verheissen ist. Und diese sind allein unsere Kirchen-Prälaten, und Väter, und jeder Christ, dermit diesen Vätern redet, und mit ihnen, und von ihnen Christi Sinnhat. Haben Herr Lochstein, diesen Sinn auch, so hat unser Streit sein End. Sind sie aber eines andern Sinnes; so sollen sie wissen, was mein Büchlein sagt, nämlich: das

der erste und fürnehmste Gegenstand, oder Object der bürgerlichen Gewalt die Unterthanne sind, welche huldigen: Daß die Unterthannen nicht wegen den Gesezen, sondern die Geseze wegen den Unterthannen sind: Daß das Heil der Unterthannen das endliche Ziel, und höchste Gesez der bürgerlichen Macht ist: Daß die zwo Grundstüze dieses Heils die innerliche Ruhe, und äusserliche Ruhe des Staates sind: Daß der Grundstein der innerlichen bürgerlichen Ruhe die einzige, und einzigwahre Religion ist: Daß endlich die einzig-wahre Religion allein in der Catholischen Kirche ist, mithin alles, was den Kirchlichen Sätzen, Lehren, und Verordnungen widerspricht, von einem Staate, der sich zur wahren Kirche bekennt, muß verworffen werden. Wer einen ehrlichen Mann vorstellen will, muß ihn auch als einen Thristen vorstellen. (g.) Carracioli §. XX. Stimme eines ehrlichen Manns. Edition. germ. 1767.

§ V.

Gesezt auch/ daß die Qualität/ oder Beschaffenheit des Lochsteinschen Gegenstandes streitig wäre. Dieses beweiset Schulz.

Diese bündigen Folgereyen, wie ich merken muß, leuchten dem Herrn Doctor nicht ein. Wenn es aber sehr streitig ist, saget er, ob dieser oder jener Saz kirchlich oder ganz weltlich seye? Aha! ich merke was Herr Doctor sagen will. Er behauptet, daß sein Werk eine Sache abhandle, die ihrem Wesen, und Gegenstande nach nur weltlich und zeitlich, mithin dem weltlichen Gerichte allein angehörend; Freysing hergegen sieht es für eine Sach an, deren Wesen und Gegenstand geistlich, mithin zum Bischöflichen Ordinariat gerichtbar sey. Dieses ist nun ein schwerer Handel. Eine verzweifelte Sache! Wenn ich Schultheis rathen, oder gar sententziren müßte; was spräche ich? Dieß würde mich manche Nacht schlafloß legen. Denn wäre es mein Rath oder Spruch, der Bischof und Pabst müßte darüber urtheilen; würde Herr Lochstein es straks aufnehmen, und sagen, so würden die Geistlichen in ihrer eignen Sache Richter seyn. Spräche ich, der Landesfürst und Kaiser mußte es entscheiden; so läge ja das retorqueo schon fertig. Sollte ich die hohen Partheyen an den türkischen Mufti, oder aegyptischen Soldan, an eine protestantische, oder Catholische Universität, an den Königlichen, oder Presbytherianischen in England, oder leztlich gar an einen allgemeinen Welt-fürstlichen, oder allgemeinen Kirchfürstlichen Rath weisen? Die Sache ist all zu schwer und erschrecklich. Herr Doctor! er ist ein Doctor: ich aber nur eine Einfalt. Gebe er mir doch selbst einen Rath? Weltliche Fürsten, qua weltliche Fürsten, lassen sich von geistlichen Fürsten in Weltlichen, qua weltlichen und

zeit-

zeitlichen Dingen nicht urtheilen. Retorqueo: Geistliche Kirchenfürsten, qua geistliche Kirchenfürsten, lassen sich im Geistlichen, qua geistlichen und kirchlichen Dingen von weltlichen Fürsten nicht urtheilen. Lochsteins Schrift hat einen ganz weltlichen und zeitlichen Gegenstand. Retorqueo: Lochsteins Schrift hat einen ganz geistlichen und kirchlichen Gegenstand. Was weiters? fällt dem Herrn Doctor anders nichts ein? Aber mir, und meiner schulzischen Einfalt fällt dieses ein.

N. I. Aus der heiligen Schrift.

Schrift her: Herr Pfarrer! da ist sie. = = So lesen wir hier am fünften Buche Moses, genannt Deuteronomium: Wann du spüreſt, daß ein Urtheil bey dir vorfällt/ das schwer und zweifelhaft ist/ zwischen Blut und Blut/ Handel und Handel, Aussaz und Aussaz, und siehest, daß die Worte der Richter in deinen Thoren sich nicht vergleichen: so sollt du dich aufmachen, und zu dem Orte hinaufgehen/ das der HErr dein GOtt erwählen wird, und du sollst zu den Priestern vom Geschlechte Levi kommen/ und zu dem Richter, der zu der Zeit seyn wird/ und sie fragen/ so werden sie dir die Wahrheit des Urtheils anzeigen, du sollst auch alles thun, was die Vorfahrer an dem Orte, das der HErr erwählen wird/ dir sagen, und was sie dich lehren werden nach seinem Geseze: Sollest also ihren Urtheilen folgen, auch davon nicht abweichen/ weder zur Rechten, noch zur Linken: Wer aber hofärtig ist (wohl gemerket) wer aber hofärtig ist, und dem Gebothe des Priesters, welcher zu der Zeit dem HErrn deinem GOtt dienet, und dem Urtheile des Richters nicht gehorsammen will: derselbige Mensch soll sterben, und du sollst das Böse aus Israel hinwegschaffen/ und alles Volk, das es höret, soll sich fürchten, damit sich niemand hernach durch Hofart aufblähe. (Deut. XVII. Cap. VIII. bis XIV. V.

Herr Doctor! dieser schriftliche GOttesspruch und Befehl thönet so laut und unzweifelhaftig, daß er ihm, Zeit seiner Lebenstage in den Ohren summen wird. Was wendet er ein? Die Ceremonialgeseze des alten Testaments seyn von Christo abgethan. So höre ich wohl! daß es Handel und Handel gebe, ist nur eine Ceremonie! daß es bey Gegenpartheyen zweifelhaftige und schwere Urtheile gebe, ist nur eine Ceremonie, Daß schwere und zweifelhaftige Rechtssachen durch von GOtt verordnete Schiedrichter ausgemacht werden, damit ein Handel nicht ewig währe, ist nur eine Ceremonie: Daß man solchen Schiedrichtern zufolgen verbunden ist; dieses ist nur eine Ceremonie: Daß ein hofärtiger, contumacirender Beklagter bestraft, endlich exilirt und verbannisiret werde, ist nur eine Ceremonie.

Der

Der Text redet bloß von geistlichen Streitsachen. Nein Herr. Er redet ohne Ausnahm: Zwischen Handel und Handel. In den Thoren Israels urtheilte man lediglich von weltlichen Händeln. Der Herr muß also ohne Ausflucht eingestehen, daß weder GOtt, weder sein Gesetz dem weltlichen Streithändeln die geistlichen Gerichtsstüben verrigeln. Wisset ihr nicht, spricht der Apostel, daß wir die Engel richten werden? wie viel mehr die zeitlichen Dinge? (1. Cor. VI. v. 3.)

N. II. Aus uralten Kirchengebrauche.

Vermöge dieser Worte Pauli und seines vorhergehenden Verbothes war es in der ersten Kirche den Christen nicht gestattet vor dem Gerichte der Unglaubigen, Klage zu führen, und die jenigen, welche sich der Entscheidung des Bischofes nicht unterwerfen wollten, wurden als grobe Sünder und unbußfertige Leute, daran keine Besserung zu hoffen, aus der Gemeinde verstossen, und excommunicirt. Die Bischöffe nahmen insgemein den Montag zur Untersuchung der Klagten und Processe, damit, wenn die Partheyen mit dem ausgefallenen Spruche nicht so gleich friedlich waren, sie doch noch Zeit hätten, selbige vor dem folgendem Sonntage auseinander zu setzen. ꝛc. Als der gelehrte Abbt Fleury, (*Fleury* Sitten der Christen. XXV. Cap. 8. §. Sie (die Bischöffe) waren die Jenigen, so allen Streit, und alle Mißhelligkeiten entschieden. Loc. cit. Das Amt eines solchen Richters unter seinen Glaubigen übete, auch der heilige Gregorius der Wunderthäter, Bischof zu Neocæsarea aus, wie es Nissenus in dessen Lebensbeschreibung bezeuget.

N. III. Aus heidnischen Beyspielen, und Zeugnissen.

Alexander der strenge, Römische Kaiser, wenn er zeigen wollte, mit welchem Fleiße, mit welcher Sorgfalt man die Bedienten des gemeinen Wesens aussuchen mußte, stellte die Christen zum Exempel vor. Lamprid. in Alexandro. Weil nämlich ihm es unverborgen war, daß der Christen Bischofswahl auch die Richterswahl unter den Christen nach sich zöge.

Und der heidnische Kaiser schwieg darzu? Herr Doctor! nicht nur schwieg er nicht dazu, sondern er rühmte es sogar. Das wieder von den Christen gelernt zu haben, deren er eine Menge an seinem Hofe hatte. Herr Doctor! er mag es hergehabt haben, woher er will; dies ist halt geschehen, und zwar von einem heidnischen Kaiser, dem auch diese Worte den Wahlspruch gaben: **Was du nicht gerne hast, sollst du auch anderen nicht thun**, quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Dies hat er auch von den Christen gelernet. Herr Doctor, da schneidet er sich selbst in Finger. Denn hat sich der Kaiser schon von den damaligen Christen überreden

reden lassen, die Beylegung der Christenhändel untereinander ihren Bischoffen und Geistlichen zu überlassen; so sieht er ja mit offenen Augen, wenn er nur will, daß auch weltliche Sachen, qua weltliche, zu den geistlichen Gerichtshöfen den Zutritt haben.

§. VI.

Schulz erkennt / daß dieses Bischöfliche Recht / von jener Gleichförmigkeit zu urtheilen / mehr, als bloß eine gutwillige weltfürstliche Begünstigung ist, und beweiset es.

Alexander der Kaiser mag es allein für eine gutwillige Gnadenbegünstigung angesehen oder zugegeben haben; Allein die Christen wußten es aus der oberwähnten Stelle des Apostels, (I. Cor. 6.) sehr wohl, daß diese Kaiserliche Begnehmigung ein schon vorher schuldiges Apostolisches Privilegium der kirchlichen Gerichtshöfe war. Ein anders ist bey Heydnischen, ein anders bey Christlichen Fürsten. Ja Herr Doctor! es ist ein anders, oder sollt ein anders seyn. Nämlich, was der heydnische Fürst der ersten Christlichen Apostolischen Geistlichkeit zugestanden hat als eine gemeynte Gnade, das sollen die Christlichen Fürsten derselben zu gestehen, oder ungekränkt lassen als eine Schuldigkeit. Es ist aber auch nicht ein anders. Denn ich frage, Herr Doctor! Entweder ist das zeitliche Heil des bürgerlichen Staates ohne Rücksicht auf das ewige Heil der Bürger der vollgemessene und einzige Gegenstand der weltlichen qua weltlichen Macht eines Christlichen Fürsten, oder ist es dieser mit einer Rücksicht auf das ewige Heil der Bürger? Ist es jenes ohne solche Rücksicht; So ist der Total- und adæquate Gegenstand der weltlichen qua weltlichen Macht Christlicher Fürsten mehr nicht, den Heydnisch; sintemal auch die heydnischen Fürsten, die nicht Tyrannen waren, diesen Gegenstand ohne solche Rucksicht hatten; als ein August, ein Titus, ein Trajan, und derer noch mehrere. Ist es jenes mit solcher Rücksicht; so muß ein Christlicher Fürst, von seinem Bischofe (sey es sein Ordinarius, oder Pabst) sichs sagen lassen, daferne er eine Lehre schützt, oder giebt, oder geben lässt, die zwar dem bloß zeitlichen Heile der Bürger, dem Ansehen nach förderlich, dem geistlichen und ewigen Heile aber mittel, oder unmittelbar, nachtheilig ist.

N. I. Aus den Heil. Vätern.

Hier ist die Red nicht von etlichen Nothgesetzen, oder Nachsichten, die die Umstände, um das grössere Übel durch das Wenigere abzuleinen, je zu weilen aufdringen können. Wo sehen aber heut unpartheyische Augen dergleichen Umstände in einem ganz Catholischen Lande, worinn man gut wirthschaftet? Gregorius der grosse verwarf

jenes bekannte Gesetz des mächtigen Kaisers Mauritius; Ambrosius der tapfere Vater und Bischof der Mayländischen Kirche bezeuget von sich selbst, daß er die unbilliche Urtheile der Kaisern verworffen, und vereitelt hat. (Lib. II. Off. cap. XXIX.

N. II. Auch aus den Verordnungen der Heyden.

Was hat der Pfaff dem Fürsten zusagen? Herr Doctor Lochstein! so redet der Herr zwar nicht wörtlich, jedoch aber verständlich in seinem Werke. Darauf dient Stofel Schultheis nur so viel. Der hohe Römer-Rath verwarf die Gesetze auch des Kaisers, falls sie der Oberpriester ihrer Götter nicht guthieß. Darum eigneten sich die heydnische Kaiser das Oberpriesterthum zu, um ihre Gesetze in jedem Falle unwidersprechlich zumachen. Lese der Herr nur Joan. Rosini Römische Alterthümer. Warum aber es JESU Christo gefallen habe, das Priesterthum seines Gesetzes zustiften, ohne es an die allgemeine zeitliche Welt Regentschaft zubinden! weder dieser zuunterwerffen, das will Schultheis einem höheren Richtstule zur Antworte überlassen.

N. III. Aus der göttlichen Schrift.

Was gehen uns die Heydnische Römer an? Herr Doctor! gefallen ihm diese nicht, weil ihr Oberster Götzenpriester zu den Kaiserlichen Gesetze nicht blos ein kleines, sondern sehr grosses und mächtiges Wort zureden hatte: so lasse er sich die glaubige Israeliten, und das ihnen von GOTT durch Mosen vorgeschriebene Gesetz gefallen. Kurz vorher las ich euch eine Stelle aus dem Deuteronomium vor, worinn dem jenigen, der sich der Priesterlichen Entscheidung einer auch weltlichen Streitsache nicht unterwerffen wollen, die Todesstrafe verordnet. (Deuteron XVII. cap.) Nun ist solcher Schriftstelle unmittelbar diese angehenkt, die dem König angehet:

„ Wenn du nun in das Land kommen bist, daß dir der Herr dein GOtt
„ geben wird, und hast dasselbe im Besitze, und wohnest darinn, und
„ sprichst: Ich will einen König über mich setzen, wie alle Völker rings-
„ herum haben; so sollst du denselben ansetzen, welchen der HErr dein
„ GOTT aus der Zahl deiner Brüder erwehlen wird. = = Und wenn
„ er nun gesetzet ist; so soll er nicht viel Roße für sich halten: er soll
„ das Volk nicht wieder in Aegypten führen, und sich der starken Reu-
„ terey halber erheben: = = Er soll nicht sehr viele Weiber, die sein
„ Herz an sich ziehen möchten, auch nicht übermächtig Schatz am Sil-
„ ber und Gold haben. Wenn er aber auf dem Throne seines Reiches
„ sitzet, alsdann soll er ihm dies wiederholte Gesetz in ein Buch ein-
„ schreiben, und NB. soll das Exemplar von den Priestern des Levitis-

„ schen

„ schen Geschlechtes nehmen. Er soll es auch bey sich haben, und soll „ es lesen alle die Tage seines Lebens, damit er lerne, den HErrn sei„ nen GOTT fürchten, auch seine Worte, und Ceremonien halten, „ welche im Gesetze gebothen sind, damit sich auch sein Herz nicht über „ seine Brüder erhebe; und daß er weder zur rechten, weder zur lin„ ken Seite hinaus weiche, auf daß er selbst und seine Kinder über Israel „ lange Zeit regieren mögen. (Citat. cap. XVII. V. XIV.) Mein Herr Lochstein er ist ein Doctor, und er masset sich in seinem Werke einer bestimmenden Auslegung der Schriftstellen, die in seine Krame zutaugen scheinen, an. Warum muste der König Israels, um sich ein Gesetz Buch zusammen zuschreiben, ein Exemplar des Gesatzes von den Priestern begehren? Damit die Priester den König, wenn er fehlete, wenn er zur Rechten oder Linken von dem Pfade, so ihm das Gesetzbuch wies, auswiche, dessen nicht erinneren, nicht geziemend bestraffen, seinen Verordnungen, ob sie gleich widergesetzlich wären, nicht ein Wörtlein entegen setzen sollten? Nämlich die Israelitische Könige waren die Lehrmeister der Priesterschaft Israels: Samuel hat dem Könige Saul das Argument, welches dieser König mit seinem ganzen Hofe, Staats und Kriegsrathe für gut und unverbesserlich hielt, niemals corrigirt. Denn was hat der Pfaff dem Fürsten zusagen?

Will der Herr Doctor mit seinem Distinctions-Messer den Faden meiner Schulzischen Schlußreden abschneiden, und sagen: In Kirchlichen und Glaubenssachen sprache gleichwohl der Pfaff: in bürgerlichen weltlichen Verordnungen hat der Pfaff weder des alten, weder des neuen Bundes dem Fürsten in Weeg zustehen. Herr Doctor im alten Gesetze stehen nicht nur Priesterliche und Kirchliche, sondern auch bürgerche Satzungen, und zwar derer sehr viel. Erhob sich in einer Gattung ein Streitt, der von weltlichen Richtern nicht möchte klar und unzeifelhaft entschieden werden, muste man zu den Priestern kommen, und ihrem Urtheile nachleben unter hoher Strafe, wie ich schon erwiesen habe.

Dieses ist ein Privilegium, daß dem Priesterstande nicht ein Fürst, sondern GOTT gegeben hat. Ich, spricht der HErr bey dem Malachias. Ich habe meinen Bund des Lebens / und des Friedens mit Levi gehabt = = das Gesetz der Wahrheit war in seinem Munde / und es ist keine Ungerechtigkeit in seinem Lippe gefunden worden: Er wandelt mit mir im Friede / und in Gerechtigkeit, und wendet viel Leute von den Sünden ab. Denn die Lippen des Priesters werden die Erkänntniß bewahren und sie werden das Gesatz aus seinem Munde suchen. Denn er ist ein Engel des HErrn der Herrschaaren. (Malach. II. cap. 5. V.)

Spricht dem Herrn Doctor diese Stelle nicht genug entscheidend, so lese er diese hier beym Ecclesiasticus: Der HErr hat ihn (Aaron) anserwählet unter allen / die das Leben haben / GOtt Opferhand zuthun / auch Rauchwerk und guten Geruch / und zur Gedächtniß für sein Volk die Aussöhnung zumachen. Er hat ihm auch Gewalt gegeben in seinen Gebothen, und im Bunde seiner Gerichte / daß er Jacob seine Zeugniß lehren sollte / und Israel in seinem Gesetze erleuchten. (Eccli. XLV. cap. 20. 21. V.

Herr Doctor mag nun aus diesen heraus distiliren, was er will. Schulz hat diesen Cristallhellen Schluß heraus gekriegt: daß, wenn Herrn Lochsteins Werk dem Gegenstandenach mehr nicht, denn zeitlich, weltlich und bürgerlich wäre, unser hohes geistliches Ordinariat zu Freysingen habe darüber erkennen und entscheidend urtheilen können? oder wie!

Hat Herr Doctor noch welche Uberbleibsel in seinem Tranchier- und Distinquier-Gewölbe? Dem Schultheiße fällt itzt nicht gleich was anders ein.

N. IV. Obenhin aus dem gemeinen Rechte.

Aber! wo sind meine Gedanken? Nein es ist noch nicht gar. Heut weiß ich noch drey Dinge. Was sagt der Herr Doctor? Der Gegenstand seines Werkes sey die Immunität der Geistlichkeit, und diese Immunität sey nur eine weltliche Sach? Mein Büchgen, woraus der ganze Stof meines bisherigen Discurs genomen ist, heisset mich sehr wundern, wie dieses seyn, und es ein Doctor sagen möge.

Ist der Gegenstand der Lochsteinischen Immunität eitel weltlich und zeitlich, obschon er von der geistlichen Immunität handelt, warum hat man denn schon von mehr dann tausend Jahren die Immunität in die bürgerliche und geistliche oder Kirchrliche Immunität abgetheilt?

§ VII.

Schulz beweiset dieses Recht offenbar aus dem Heil. Tridentinischen Kirchen-Rathe.

Ist der Gegenstand des Lochsteinischen Buches eitel weltlich und zeitlich ꝛc. warum haben dann ganze allgemeine heilige Kirchenräthe diesen Gegenstand ihren Berathschlagungen, und feyrlichen Entscheidungen, ohne jemandens Widerspruch, zugedacht? Denn wie heisset die Rubrik des XX. Kapitels zu Trient von der Verbesserung: **Alle Catholische Prinzen sollen gehalten seyn Sorge zutragen / daß alle Schlüsse,**

Kraft

Kraft welcher die kirchliche Immunität, oder Freyheit erkläret / und bestimmt wird, so beobachtet, und von ihren fürstlichen Beamten nicht in mindesten verlezt werden (Concil. Trid. de Reformat C. XX. Sess. XXV.) Und saget nicht der Text dieses zwainzigsten Capitels, daß die geistliche Immunität, vermög der Ordnung GOttes, und der geistlichen, oder Kirchlichen Geseze vestgesetzt ist. Dei ordinatione, & Canonicis sanctionibus, ingleichendaß je freygebiger GOtt den Kaiser, und die Könige/ die freyen Staaten / die Fürsten, wieauch alle und jede, wessen Standes / und welcher Würde sie seyn mögen, mit zeitlichen Gütern, Ansehn und Macht über andere gezieret hat / sie entgegen um so heiliger, und gewissenhafter all = das jenige / was geistlichen und kirchlichen Rechtes ist / nicht anderst / als GOttes Gebothe, und als sein Schuzgut ansehen / und verehren sollen. (loc. cit.)

§ VIII.

Der / wie andere Heil. Kirchenräthe / von des Isidori Decretal = Sammlung verführt worden zuseyn von Herrn Lochstein gelästert wird.

Was saget der Herr zu diesem? Der ganze heilige allgemeine Kirchenrath habe seine Sichel in fremde Ernde geschlagen? = = Was lästert er? Was verdienet eine solche Zung? = = Waren nicht die erlauchtesten Gesandten der europäischen weltlichen Fürsten dabey gegenwärtig? Wer von allen diesen erkannte diese Sache dem geistlichen Gerichtshofe des allgemeinen Kirchenrathes nicht zu? Nämlich Herr Lochstein war damals nicht zugegen, sonst würde diese Sache einen anderen Lauf genohmen oder bekommen haben. Warum? Alle Väter und Gesandten geistlichen und weltlichen Standes waren von dem Isidorischen Decretalen verführt.

Dieser Saz mein Herr, lässt nicht Doctor = mässig. Er riechet nach einer Weisheit, die ganz erdisch, und thierlich ist, ohne dem dritten Beyname, der im Sendschreiben des heiligen Jacobs stehet, ihr zu geben. Lese da der Herr mit mir diese Stelle: Dann wo Neid und Zank ist, da ist ein unbeständig Wesen, und allerhand böse Händel. Aber die Weisheit / welche von Oben herab kommt, ist zum ersten züchtig, friedsam / folgsam / der Billichkeit zugethan, dem Guten geneiget / voll Barmherzigkeit / und guter Früchte / sie riechet nicht / und ist ohne Heucheley. (S. Jac. Sendsch. III. Cap. 15. V.) Hat es mit des Herrn Sázen seine Richtigkeit, so ist der Saame des Zweytrachtes schon ausgestreuet: Sind dieß nicht böse Händel? Und wo finden sich in seinem Saze die Marken der Weisheit von Oben herab?

Der Tridentinische Kirchenrath stellte die allgemeine wahrglaubige Kirche vor. Wer diesen Saz läugnet, der glaubet irrig. Nun kann die allgemeine wahrglaubige Kirche nicht fehlen. Wer anders glaubet, der glaubet ebenfalls irrig. Weil dann Herr Doctor nicht bloß glaubet, sondern auch schreibet, daß Isidorus mittel seiner Decretalen alles, folglich auch den sämentlichen heiligen Tridentinischen Kirchenrath (in kirchlichen Zucht- und Regiments-Sachen) zum Fehlen verleitet habe; so glaubet, und schreibet er irrig. Warum las er nicht vorher wenigst jene Stellen des Herrn Justus Hemingius Böhmer, die in dem Haupt-Antifebronianischen Syllogismus, der abgewichenes Jahr 1765. mit dem zweyten Theile der Vindiciarum wider den Febronius zu Augspurg ans Liecht trat, (in Syllogismo Antifebron p. IV. V. IV. in Part. II. Vindic. adversus Just. Febronium D. Abb. Greg. Trausvvein.) vorkommen? Er würde daraus züchtiger, fried- und folgsamer reden und schreiben gelernet haben.

§ IX.

Schulz lässt da die Lochsteinische Theilung in Quæstione Juris & facti nicht gelten.

Einfalt, wird es abermal heissen! die Kirch kann zwar nicht fehlen in Untersuchung einer Glaubenssache; sie kann aber fehlen in Untersuchung einer That, einer geschehenen Sache. Quæstio Juris, und quæstio facti sind himmelweit vonsammen: Eine Glaubenssache und Kirchenzucht und Regimentssachen sind nicht verschwistert.

Herr Doctor! dieß weis jeder Dorfschulz: warum ich nicht? Aber mein Büchlein fraget: Wenn es streitig ist, ob eine Sache vor dieses oder jenes Gericht gehöre; ist es eine Rechtsfrage: Quæstio Juris, oder eine Thatfrage, quæstio facti: Eine rechtliche oder sächliche Frage? Ich kann mich itzt nicht gleich anderst ausdrücken. Mein Büchlein spricht, es seye eine Rechtsfrage. Kann nun ein allgemeiner Kirchenrath in einer rechtlichen Frage nicht fehlen, und hat der Tridentinische Kirchentath den Gegenstand der Immunität für eine kirchliche Materie erkannt; so haben die Isidorischen Decretalen weder diesen heiligen Kirchenrath, weder einigen Bischof, der hierin mit, und nach diesem spricht, zum Irrthume verleiten mögen. Ey! höre doch der Herr eine merkwürdige Stelle aus des hoherlauchten Cardinals Sfortia Pallavicini Geschichte des Tridentinischen Kirchenraths; sie mag ihm vielmal taugen. So heisset sie wider den unruhigen und aufwieglischen Paul Sarpi: Wenn unser Theil der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht förderlich, noch gesetzmässig, sondern angemasset und erschlichen wäre; so wurde man besaen müssen, daß der ganze Erdenkreis, lange vor uns

von

von Blinden voll gewesen seye; indem die Fürsten und Obrigkeiten, einen unermessenen Zeitraume hindurch / in allen Theilen der Christlichen Welt / einen so wichtigen Gewalt, dergleichen nicht einmal in eitel bürgerlichen Sachen, weder aus Vergünstigung / weder aus Fahrlässigkeit der Prinzen geschehen seyn mag, der Kirche gelassen haben (Pallav. Hist. Conc. Trid. P. III. Lib. XXIII (. IX num. 12.) so dieses geschehen ist, (das alles zu Trient, Geistlich- und Weltliches, einen bloß weltlichen Gegenstand vor ganz geistlich gehalten hat); so müssen die Gesandten und Räthe so vieler Prinzen blinde Maulwürfe gewesen seyn, als welche die fertig gemachten Schlüsse vor ihrer Befestigung erwogen, und Sorge getragen haben, daß jeglichen Wörtgen, worin nur ein weniger Schatten eines Nachtheils für ihre Herrschaften (oder Gerechtsamen) sich wahrnehmen ließ, abgeändert wurde. (Id. l. c. lib. XXIV. cap. X. num. 3.)

Allein wie ich sehe, lehnet sich der Herr auf die Gegenseite, und behauptet etwann, daß die Immunitäts-Sache eine Quæstio facti, oder sächliche Frage seye. Denn es komme auf die Frag an, ob Christus die Diener seiner Altäre habe von aller weltlichen Abgabe frey gesprochen wissen, und dem, von ihm eingesezten Priesterthum solche Freyheit als ein wesentliches, oder eigenthumliches, oder gebührendes Stük beylegen wollen? Aber Herr! er verbrettert da sich selbst den Weeg.

Der Herr ist sehr bemühet; Aus göttlicher Schrift, und heiligen Vätern es darzuthun, daß die kirchliche Immunität (wie sie der Herr beschreibet) wider diese beyde stritte, folglich das Widerspiel göttlichen, und göttlich offenbarten Rechts seye. Nun folgere ich mit dem erlauchten Herrn Grafen Ernst Meternich, der vor 38. Jahren zu Regenspurg offentlich zur wahren Catholischen Religion übertrat aus seinem einsamen Gespräche, (Extat hoc Soliloquium Illustriss. DD. Comitis in DD. Abbat Delingii Larva Jur. natur. detracta, Edit. Monachii 1753. pag. 219. und mit meinem Büchgē also: Die Christliche Religion ist ein geistlich-offenbarte Religion: die offenbarte steuret sich über einem facto, und enthält eine offenbarte Geschicht / einen Zusammenhang geschehener / oder geschehen sollender Sachen; die Wahrheit geschehener oder geschehen sollender Sachen lässet sich nicht gewiß erkennen durch die Vernunft / sondern nur durch eine andere Offenbarung / oder durch unlaugbare Zeugen; die weder betriegen / weder betrogen werden können. Welche aber sind diese unverwerfliche Zeugen? Hat der Herr bloß noch einen Catholischen obschon wackelenden Zahn in seinem Munde; so muß er sagen: die Väter, welche in einem allgemeinen Kirchenrathe die Kirch vorstellen, durch deren Munde GOttes Geist redet. Man mag demnach die geistliche Immunitäts-Sachen zur rechtlichen oder bloß sächlichen Frage machen, so muß mans

alle

allemal eingestehen, daß, wie der Tridentinische Kirchenrath, so ebenfalls unser Hochwürdigste Bischof die Immunitäts-Sache zu seinem Gerichte habe ziehen können und müssen. Weiter sage ich heut nicht mehr. Herr Doctor! hat sich in diesem letzten Schlußflusse etwa ein Satz um ein Weniges verschwommen; so wird ers schon wissen abermal in Ordnung zu bringen. Schulz kann eben sein Büchgen noch nicht vollkommen auswendig. Spreche izt der Herr. Heraus mit der Sprache!

Zweytes Kapitel.

Schulz tritt dem Innerlichen des Lochsteinischen Werkes näher.

Der gute Schulz will uns, allem Ansehen nach, es einschwätzen, daß die Geistliche/ oder kirchliche Immunität göttlichen Rechtes, oder etwan gar ein Glaubenssatz ist. Hör, Meister Schulz, daß die geistlichen Güter und Personen, der weltlichen Macht nicht unterworfen, sondern Pfenigfrey seyn, ist kein Dogma Fidei, kein Glaubenssatz, wenn dies wäre; warum habens die Tridentinischen Väter nicht bestimmt?

§. I.

Beantwortet die Frage/ warum die geistliche Immunität für ein Dogma nicht ist erkläret worden?

Herr Doctor sie dürfen dem Schulzen noch nicht ins Ohr schreyen: er höret noch gut. Sind sie ein Doctor, ein Lehrer, ein Meister in Israel, und fragen noch? Herr Doctor! mein Büchlein spricht also: es ist nicht nothwendig, daß jegliche Lehre, deren Gründe man auch aus natürlichen und göttlichen Rechten herführet, eine Dogmatische Definition, und Glaubensbestimmung habe. Ander wegens würden wir bald etliche hundert frische Glaubenssätze aus der Casuisten, und Theologenschule annehmen und lediglich für göttliche Wahrheiten halten, und glauben müssen.

Mit Glaubensbestimmungen lässt sichs nicht flugs herauswischen. Lese man nur des Herrn Schelstraten seine Abhandlungen de Disciplina Arcani, und man wird darin ersehen, mit wie manchen schweren Glaubenswahrheiten Paulus und andere Apostel, wie auch die ersten Bischöffe und andere Kirchenväter auf jede Zeit und Zeiten an sich gehalten, und

nur

nur sehr wenige Sätze, die von den Kezern und anderen Irrlehrern nicht sind vorher verworfen, und für verdammlich ausgeschrieben worden, dogmatizirt haben. Fährt Herr von Lochstein halsstärrig fort, die in Christlich-Catholischen Schulen und Conciliis angenommene, und bis auf itzige Zeiten gebrachte Lehrsätze von der geistlichen Immunität für irrige, und sowohl dem natürlichen als göttlichen Gesetze zu wider laufende anzugeben; So mag wohl der zur Frage gezogene Satz noch lange vor dem 1800. Jahre seine endliche und formliche Definition bekommen. Weswegen es weit vernünftiger gelassen hätte, wenn Herr von Lochstein seinen Witz nicht über das erlauchteste Wissen aller Kaiserlichen, Königlichen uad Weltfürstlichen Trientischen Gesandten hätte treiben, sondern, wie dieselben, die Gründe ihrer Ausnehmungen, wider das in Verfassung zubringende kirchliche Immunitäts-Decret, aus den Gewohnheiten die sie zu entschuldigen sich anerbothen, aus gewissen Gerechtsamen, und Privilegien ihrer Prinzen, wie auch aus der Æquität und Billichkeit in Vergleichung der vom Päbstlichen Stule den Protestantischen zugestandenen Vergünstigungen herleiten wollen, mit angehengter ihrer Protestation, **daß sie der kirchlichen Immunität und Freyheit zunahe zu treten ganz und gar nicht gewillet wären.** (Pallav. Hist. Concil. Trid. P. III. Lib. XXII. C. X. Num. 18. Lib. XXIII. C. III. Num. 33. Cap. IV. Num. 5.)

Die Kirch hat ihren Kindern von Zeit zu Zeit etwas zu sagen, sie saget aber nicht auf einmal alles. Diese Klugheit hat sie ihrem Bräutigame Christo JEsu abgelernt. Dieser sprach zu seinen Jüngern am lezten Abendmale: **Ich hab euch noch vieles zu sagen, ihr seyd aber noch nicht vermögend / es izt zu tragen; es wurde euch zu schwer fallen,** (Joann. XVI. v. 12.) freylich war der mehreste Theil der Tridentinischen Väter der Meinung, man sollte wider die Verletzer der kirchlichen Immunität und Freyheit mit einem geschärftern Decrete ausrücken. Allein durch Vermittelung, und Weisung des Obersten Kirchenhürten war die Form des jenigen Decrets beliebt, welche am XX. Kap. der XXV. Seßion der Verbesserung zu lesen ist Die Ursachen des Pabstes, das Decret zu mildern, sind die Umstände selbiger Zeiten, welche samt dem ungewöhnlichen Betragen etlicher weltfürstlichen Gesandten in diesem Stücke sind zerstreuet zufinden bey belobten Pallav. (Part. III. Lib. XXIII. und XXIV. Cap. IV. Num. 2.) und anderswo.

Die Unterlassung einer strengen Dogmatization eines vor das Concilium gebrachten und davon untersuchten Satzes ist kein Beweis, daß die Väter des Conciliums zur Dogmatization desselben zureichende Ursachen nicht gefunden haben. Dies hiesse mit den Uncatholischen in ein Horn blasen, wovon bey Pallavizino (Part. III. Lib. XXIV. C. IV.) Der Satz / daß der Bischöfe Aufenthalt und stetiges Bleiben in ihren Kir-

chensprengeln göttlichen Rechtes sey, war mit so mächtigen Bewegursachen unterstüzt, daß man im heiligen Kirchenrathe auf seine Dogmatization heftig drang, selbst Pius der IV.te, Römischer Pabst, nach reifer und bedachtsamer Uberlegung den selben für Göttlich gebothen hielt, auch darum ein gegenseitiges Bemühen verboth, und einen, dieser Meinung sehr günstigen Schluß abfassen ließ. Nicolaus de Ponte. (apud Pallav. L. c. P. III. Lib. XXIV. Cap. XIII. Num. 4.) Demnach aber war solcher Satz zu einem Dogma nicht errichtet. Nämlich die Kirch ist nicht nur eine Lehrmeisterin, sondern auch eine Mutter. Sie kennt die Gemüther ihrer Kinder; Sie kennt ihr Licht, ob sie nahe oder ferne sind, von den Finsternissen ergriffen zu werden. Als Lehrmeisterin giebt sie ihren Satz bestimmt, oder unbestimmt. Der bestimmte ist eine ausdrückliche Glaubenslehr; der unbestimmte läuft manchmal, durch etliche Jahrehunderte, unter den Erblehren in der Stille mit; biß ein Schwärmkopf ihn packt, lästert, oder gar ankezert, in welchem Falle der Gegensaz straks seine Verwerfungs-Marke, als ein böser, ärgerlicher, aufwiegelscher, irriger (oder gar kezerischer Satz) bekömmt, wie E. W. des Herrn Lochsteins seine von dem Hochbischoflich-Freysingischen Ordinariat jene drey oder vier Marke bekam.

Ein andermal findet die Kirch, als eine Lehrerin, diesen oder jenen Satz, wider welchen viele und freveliche Mißtritte geschehen, fern oder nächst, das ist, aus hinreichenden, oder wichtigen, starken, wichtigsten, stärksten Gründen Glaubens-bestimmlich, und da sieht die Kirch, als eine Mutter, auf die wirklich vorseyende Gelehrsamkeit ihrer Kinder, und mißt die Gelehrsamkeit ab von dem gegenwärtigen Verhältniß der Neigung ihrer Kinder zu dem Gegenstande ihres bestimmlichen Satzes. Sie betrachtet auch, ob dieser Gegenstand in genere agibili, wo es nur Glauben und Wollen, oder in genere factibili ist, wo es Mühe und Arbeit kostet, wozu das Fleisch schwach, oder wo das Unterlassen ꝛc. mit Entbehrung eines zeitlichen (namhaften) Vortheiles, wornach die Begierlichkeit allemal trachtet, verbunden ist. Führet nun die Kirch die Meynung, daß GOTT die Vertheidigung des Gegenstandes eines oder des anderen Satzes befiehlt, und nimmt sie bey allen oder mehrsten ihrer Kinder dazu eine Neigung wahr, so fährt sie insgemein mit der dogmatischen Bestimmung eines solchen Satzes hervor. Merkt sie aber in den Gemüthern ihrer Kinder das Gegentheil, so daß solche Bestimmung mit augenscheinlicher Gefahre einer Unruhe eines grossen Aergenisses, oder wohl gar einer Trennung verknüft wäre, so erinnert sie sich der Worte ihres Bräutigams (ihr könnet es izt noch nicht tragen Joan. XVI. V. 12.) wie auch des Beyspiels Pauli, und suchet die Vertheidigung des Gegenstandes eines solchen Satzes durch leichtere Wege zuerzielen. Statt eines Glaubens Satzes machet sie einen Zuchtsatz; betreibet dessen Befolgung

gung mit geschärften Ausdrücken mit eingemengten oder angefügten Belohnungen und Strafen; lässt auch nebendem insgemein die bey ihr vorgeltende Meynung wissen. Will man ihre leichtere Weege nicht einschlagen; so lässt sie lediglich die Ehre ihres Bräutigams vordringen: macher dogmatische Bestimmung, und scheidet die Ungehorsame von der Zahl ihrer ächten Kinder aus. Diese mütterliche Klugheit der Kirche lässt sich abnehmen aus dem, was Pallavicin zu einem Sarpianischen Satze spricht (Part. III. Hist. Trid. in syllabo error. Sarp. Cor. XXXVIII.) Wie auch, was P. Lainius in der heiligen Raths Versammlung Anno 1563. bey eben dem selben. (l. c. lib. XXIII. cap. III. num. 30.)

Und so verhielt es sich mit dem Satze der kirchlichen Immunität. Aus dem Schluße des heiligen Concilii erhellet, daß das Kirchenrecht in puncto der Immunität schwer gekränkt, und bey nahe vernichtet worden war. Die Kirch verlangte dieses ihr Recht wieder hergestellt zu wissen; und sprach die Prinzen, auf die es mehrstens Theils ankam, um Hülfe an. (Concil. Trid. Sess. XXV. Cap. 20. Die Prinzen, Republiquen ꝛc. hatten schon vorher das kirchliche Immunitäts-Recht anerkannt, und unter dem stärkesten Ausdrücke hat darfür erklärt. Nur verwendeten gewisse Gesandten alle Mühe, die kirchenrechtliche Schlüß-Abfassung de Reformatione Principum entweders zu verhindern, oder wenigst durch trennen, excipiren und remonstriren in solches Geleiß zu zwingen, daß dadurch den Privilegien ihrer Prinzen, worunter die kirchliche Immunität leiden müßte, ein mindster Abbruch nicht geschehe. Man darf bloß die ersten zwey Kapitel des III. Theils Hist. Trid. Lib. XXIII. lesen; So findet man Uberzeugens genug, daß damahls und in selbiger Zeit-Umständen das **nicht können tragen** (Joan. l. c.) wovon Christus redet gar sehr gewachsen war. Demnach war der oberste Kirchenvater bemühet, es so einzuleiten, daß der heiligen Väter Rath zu Trient die mütterliche Mäßigung der lehrmeisterlichen Strenge da vortringen, mithin in dem Conciliar-Schluße der geistlichen Immunität bedachtsam diese drey Stücke einfliessen lies; 1. Eines jeglichen, hohen und niederen Standes, seine Pflichten für die Kirchliche Immunität, neben den wichtigsten Bewegungs Gründen, dieselben theils selbst zu erfüllen, theils erfüllen zu machen. 2. Die Strafen, wider die Verletzer der Immunität, welche in den ältern Päbstlichen und Kirchenräthlichen Schlüssen ausgedrückt, und hier wiederum erneuert sind. 3. Die festgesetzte Meynung des heiligen Kirchenrathes, daß die Freyheit der Kirche, und geistlichen Personen durch GOttes Verordnung und Canonische Schlüsse eingeführt ist. (Decret. Sess. XXV. de Reformat. c. XX.) Von diesem Puncte nun genug aus meinem Büchgen.

So sey es denn, Herr Doctor, daß die Lehre von dieser Immunität keine bestimmte Glaubenslehre, weder ihr Satz ein Glaubenssatz ist. Was hernach? Ist ihr Conciliar-Schluß nicht eine allgemeine Kirchensatzung? Decernit itaque & præcipit, saget das Tridentinische Verbesserungs Kapitel von der geistlichen und Kirchlichen Freyheit: **Demnach bestimmet/ und befiehlt/ oder gebeut der heilige Kirchenrath/ daß alle die heiligen Satzungen/ allgemeinen Kirchenräthe/ wieauch die andere Apostolische Verordnungen/ die zu Günsten der geistlichen Personen/ der Kirchlichen Freyheit/ und wider derselben Übertretter herausgekommen sind/ von Männiglich** ab omnibus, **von Männiglich beobachtet werden.** (v. loc. cit. Sess. XXV.

Ist es aber eine allgemeine Kirchensatzung; wie! darf der Herr Doctor damit umspringen, und spielen, als er will? Daß man soll die Feyertage nebstdem Sonntage heiligen, ist keine Glaubens- sondern Kirchliche Satzung: daß man zur Advent- und heiligen Fastenzeit solle nicht (feyerliche) Hochzeit machen, ist keine Glaubens- sondern Kirchensatzung, und Geboth; andern Weges würden die schlechten Kirchen- und fleissigen Hochzeitgänger zur verbothenen Zeit Glaubens-Verlaugner seyn; darf deswegen der Herr dreiste behaupten, daß die Verletzung dieser Kirchlichen Gebothe dem weltlichen, nicht aber dem geistlichen Gerichts-Hofe angehörig ist? Wie? Herr Doctor merkt ers denn nicht, daß das Geboth und die Ursach des Geböthes nicht allemal eines sind? Auch an den eingesetzten Feyertagen die heilige Messe andächtig horen ist ein Kirchengeboth: daß aber die Kirchen-Gebothe geben, die Art, Weiß und Zeit dazu bestimmen könne, daß die Ursachen, dieses oder jenes zu gebiethen, wieauch die Beobachtung solcher Gebothen gut und billich sey, dies ist eine Glaubenssatzung.

§ II.

Zeiget etliche hochwichtige/ und übernatürliche Ursachen der geistlichen Immunität.

Wie, saget der Herr, dergleichen Ursachen finden sich nicht bey der Tridentinischen Immunitäts-Verordnung? Der Pfaffen Ehrgeitz und Vortheil, sey das ganze Triebwerk solcher Verordnungen gewesen, und sey es noch?

N. I Aus dem heiligen Tridentinischen Kirchenrathe.

Ein für allemal der Doctor hat allzu neblichte Augen. Der heilige Kirchenrath will, und empfihlt dem weltlichen nachdrücklichst die Kirchen-

Immu-

Immunitäts-Rechte und Satzungen unangetastet zulassen, und zu erhalten, weil GOtt sie, die weltlichen Fürsten, zu Schutzern des heiligen Glauben und seiner Kirche verordnet hat: daß sie ihre Unterthannen an die Ehrerbiethung gegen die obere- und niedere Geistlichkeit zurück weisen, weil man solche Ehrerbietung dem Gristlichen schuldig ist: debitam Reverentiam: daß sie keinesweges zugeben sollen, daß ihre obern- oder untern Amtleute (aus Begierlichkeit, oder Unbedachtsamkeit) der Kirchen, und der geistlichen Personen ihre Immunität oder Freyheit kränken mögen, weil diese Immunität NB. aus GOttes Anordnung und vermöge der Canonischen Satzung feste gesetzet ist Dei ordniatione & Canonicis Sanctionibus constitutam: Daß sowohl die hohen, und niedern Beamten, als auch ihre Fürsten für die Verordnungen der Römischen Päbste, und der Kirchenversammlungen Achtung haben sollen, weil sie selbe ihnen schuldig sind, debitam reverentiam: daß sie diese Kirchenrechte um so gewissenhafter ehren und verehren sollen, je freygebiger sie von GOtt begütert sind, daß sie selbe ehren und verehren als GOttes Gebothe, oder weil sie, wie GOttes Gebothe sind, und unter GOttes Schutz stehen, tanquam Dei præcepta, ejusque Patrocinio tecta: weil es der Fürsten ihre Schuldigkeit ist, ihren Untergebenen mit ihrem Beyspiele zur Gottseeligkeit, zur Religion, und Schirmung der Kirchen voran zugehen: weil sie ihren ausbündigsten und gottseeligsten Vorfahrern, die die Kirchensachen durch ihr Ansehen, und ihre Freygebigkeit vermehret haben, es nachthun sollen: weil, wenn dieses von Seiten der Fürsten geschieht, der göttliche Dienst andächtig gehalten, und die Prälaten, wie auch die übrige Geistlichkeit in ihren Wohnstädten, Aemtern, pflichtig, ruhig, ohne Hinderniß mit Nutzen und Auferbauung des Volkes werden verharren, und bleiben können. So weit und viel diese Tridentinische Satzungen. Decret. cit.

Sehen sie, Herr Doctor, in der geistlichen Immunitäts-Verordnung noch keine geistliche, übernatürliche, heilige und göttliche Ursachen? waren jene dritthalbhundert Kirchenväter zu Trient alle Bliuseler, oder gar blinde Maulwürffe? Soll man seinen paar Augen mehrers und sicheres Licht zutrauen als fünfhundert Augen solcher von GOtt gesetzter Auffeher und Vorsteher der heiligen allein seeligmachenden Religion? So ist dann ausser allem Zweiffel, daß der Gegenstand des Immunitäts-Gesetzes eine Kirchen- und nicht eine weltliche Sache ist.

N. II. Aus der königlichen Sittenlehre des Herrn Fenelons.

Gewiß! wenn der Herr vor der Herausgebung seines widerfreyheitlichen Buches mit unserm Gnädigsten Landsfürsten gesprochen hätte; so würde höchst- derselbe ihm eine wichtige Stelle und Regel des allgemei-

nen Fürstenlehrers, des Herrn Fenelons in seinem Telemach vorgelesen, und damit Bescheides genug, und um so mehr nachdrucksam gegeben haben, je tiefern Eindruck das schöne Lehrstück, welches Mentor dem Könige Idomeneus gab, und unseren Fürsten noch als Chur-Prinzen in Lateinischer und Französischer Sprache von seinen Gouverneurs fleißig vorgelesen, und erkläret war, in seine hohe Seele gemacht hat. Es lautet auf unsere deutsche Schulzensprache also:

„ Was mischest, und lässest dich in geistliche Sachen ein? laß darü-
„ ber die Hetrusker urtheilen. Diese haben und besitzen die Erblehre der
„ Götterspruche: Sie sind vom Lichte und Geiste der Dolmetschen unse-
„ rer Götter beseelt. Verwend dein Ansehen bloß dahin, um dergleichen
„ Streitigkeiten, so bald sie entstanden sind, zu dämpfen, und auszu-
„ löschen: Laß dabey weder Partheylichkeit, noch vorgefaßte Meynung
„ von dir spühren, bemühe dich dem Ausspruche der Hetrusker Kraft und
„ Nachdruck zugeben. Gedenk, daß der König soll der Religion un-
„ tergeben, und niemal ihr Meister oder Zuchtmann seyn. Die Religion
„ ist eine Gabe der Götter, und über die Könige aus: Wirft sich der Kö-
„ nig für einen Religions-Herrn auf, so versetzt er die Reiligion, anstatt
„ ihr Schirmer zuseyn, in die Knechtschaft. Die Könige sind so mächtig,
„ und die anderen Menschen so schwach, daß, wenn Jene sich in geistli-
„ che Sachen mischen, alles (Geist- und Weltliches) Gefahrläuft, ge-
„ kränket und geändert zuseyn. Uberlaß demnach derley Sachen den
„ Freunden der Götter zur vollkommentlich freyen Entscheidung; und laß
„ es deiner Macht genug seyn, diejenigen zu züchtigen, welche nach dem
„ gefällten Urtheile der Priester sich nicht fügen wollen. Fenelons Avan-
„ tures de Telem. im Anfange des XXIII. B.

Der sämtliche hohe Priesterrath zu Trient, Herr Doctor, hat die Jmunitäts-Sache seinem entscheidenden heiligen Richtstule zuerkannt, und eben so unser gnädige hochwürdige Oberpriester, Kirchenvater und Freunde GOttes zu Freysing den Gegenstand seines, des Herrn Lochsteins Werkes. Will der Herr sich nach dem Entscheide unsers Freysingischen Obern-Kirchen- und Priesterrathes nicht fügen, so schlagen wir ihn unserm Gnädigsten Landesfürsten heim; Dieser wird ihn, den Fenelonischen Lehrsetzen nach zu züchtigen wissen. Verzeihe mir der Herr Doctor. Schulz redet, wie Mentor, der die Pallas oder Göttin der Weißheit war, und Mentor redet, wie der königliche Sittenlehrer Fenelonius, der ein Bischof war, und zwar ein Französischer Bischof. Will Lochstein klüger und gelehrter, als der grosse Fenelon seyn, so mache ich noch diese Anmerkung.

N. III. Aus der Einstimmung des sämmtlichen heiligen Priesterthums.

Hätten die Hetruskischen Priester den Auspruch gethan, daß weder die geistlichen Güter, weder die Güter der Geistlichen darum Steur- und Anlagbar seyen, weil diese Güter an und für sich, doch einigermassen, noch zeitliche Güter sind; ingleichen daß auch die geistlichen Personen bloß darum, weil sie zwar Geistliche, dennoch aber noch Bürger des Staates sind, nicht den Landfürstlichen, sondern nur den Priesterlichen Gesetzen zwänglich unterworfen seyn: so hätte sich König Idomeneus, nach dem Lehrsatze des Göttlichen Mentors fügen müssen.

Nun, Herr Doctor, werden ihm alle Päbste, und Patriarchen, alle Primaten und Erzbischöffe, alle Bischöffe, Generalen, Aebte, sammtliche hohe und niedere Geistlichkeit, wie zu Trient: so auch izt noch dieses sagen. Warum will sich denn er diesem allgemeinen Endspruche nicht fügen? Die Christcatholische Priesterschaftsgemeine hat und besitzt die Erblehre der Wahrheiten unsers Glauben: Sie ist begabt und beseelt mit dem Lichte und Geiste GOttes; und Herr Lochstein widerspricht all diesen: mit seinem qua zeitlich, mit seinem qua civis will er tausend und tausend GOttesgelehrte überhauffen werffen. Arme Sache!

§ III.

Schulz widerleget zweene Sätze des Herrn Lochsteins wider die geistliche Güter und Personal Immunität.

Als viel ich gelesen habe / wären Lochsteins Schlußreden also.

Die Güter, die der Geistliche von seiner Standesmäßigen Unterhaltung erübrigen kann, sind zeitliche Güter. Die zeitlichen Güter sind Steur- und Anlagbar, so sind denn des Geistlichen seine erüberlichen Güter Steur und Anlagbar.

Die Geistliche sind Bürger und Glieder des Staates. Die Bürger und Glieder des Staates sind dem Landfürstlichen Gesetze zwänglich unterworffen: so sind denn die Geistliche den Landfürstlichen Gesetzen zwänglich unterwoffen.

Herr Doctor! sie glauben nicht, wie sehr sich mein Büchgen über diese, und noch über ein paar dutzent seiner eben so unrichtigen Schlußreden ärgert. Es weis fast keinen Fehler und Schnitzer, die man in Logischen Schlußreden machen kann, zu nennen, der darinn seine Hörner

ner nicht Ellenlang herausstrecke. Ich habe nur ein und andern Paralogismus, die es neben seine Schlußreden hinsetzet, merken können; sie heissen beyläuffig so:

Die geweyhten Kelche, die in manchen GOtteshäusern müssig da stehen, sind Gold und Silber. Gold und Silber ist Steur- oder Anlagbar. Also sind die müssigen oder übrigen geweyhten Kelche Steur- oder Anlagbar, welches der Herr doch selbsten läugnet. Wollte der Herr distinquieren, und sagen, solches Gold oder Silber seye ein geweyhtes Gold oder Silber; es sey Gold oder Silber eines geweyhten Opfergeschiers, und darum sey es nicht besteurlich? So antwortet mein Büchgen und fraget: ist das Gut eines Geistlichen, welcher Gattung es seyn mag, nicht auch ein Gut einer geweyhten Person? Ist es nicht ein Gut, daß in seinem Innhaber und Besitzer geweyhet und geheiliget ist? Oder muß man die Ducate, die man einem Ehrnprediger verehren will, vorher an den Quatemberfristen nacher Freysingen zur heiligen Weyhung tragen, damit sie in und an sich geheiliget, geweyhet, und fördershin unsteuerbar seyn möge?

Ein anderer Parallel-Syllogismus heisset so:

S. Veit zu Affenting ist Bürger und ein Gemeiner; denn er geneußt etliche Vortheile, wie jeglicher des Orts Gemeiner. Die Bürger und Gemeine zu Affenting sind den Landfürstlichen Gesetzen zwänglich unterworffen. Also ist S. Veit den Landfürstlichen Gesetzen zwänglich unterworffen. Welch unfügliches Weesen aus den Lochsteinischen Schlußbildern! Wie? will dieser Herr so gar seinen Fürsten Steuerbar machen? Denn der Landesfurst ist ein Glied des Staates, weil er das Haupt des Staatcörpers ist. Nun müssen die Glieder des Staates den Bedürfnissen desselben steuren, so wuß denn auch der Landesfürst dazu steuren. Will der Herr sagen: Es gebe auch Fälle, in welchen auch die Fürstlichen Cammeralgüter von der Beysteuer nicht frey sind? So sage ich: ja; es giebt derer. Fordert man aber in solchen Fällen die Beysteuer von diesen Fürstlichen Gütern ohne Fürstliches Wissen und Wollen? Herr Doctor! die geistlichen Güter sind Cammergüter des Fürstens des Himmels und der Erden. Warum soll der weltliche Fürst Ihn in dessen Statdhaltern und solcher Göttlicher Cammeralgüter Verwaltern nicht geziemend darum begrüssen, wenn er im Falle davon haben will? Aber weiter. . . Was saget der Herr zur Folge des letztern Syllogismus.

§ IV.

Und zeiget ein natürliches Recht der geistlichen Immunität.

Ey freylich steuert der Fürst den Bedürffnissen des Staates. Es steuert ihnen seine Arbeit und Mühe, seine Leibes- und Seelen-Kräfte. Behaupten nun die Politicker als eine hohvernünftige und billige Sache, daß die Edelleute, welche dem Staate dienen, Steuerfrey, die aber demselben nicht dienen, sollen Steuerbar seyn; wer dürfte sich unterstehen, dem Fürsten eine passive Steuerbarkeit peinlich zuzumuthen?

N. I. Weil die Geistlichkeit ihrem heiligen Berufe nach für den Christlich-bürgerlichen Staat arbeitet:

Herr Doctor! wie lässt sich dieses sein Schlußgeflecht nicht umdrehen, ja gar umflechten? Die Geistliche sind Glieder des Staates, weil die Geistlichkeit das Haupt des Christlichen, qua Christlichen Staatkörpers ist, denn jeglicher Staatskörper in soweit er Christlich und glaubig ist, machet eine Particularkirche aus, deren Haupt nicht der Landsfürst (wie Henrich König in England irrig darfürhielt, sondern die geistliche Obrigkeit ist. Nun müssen die Glieder des Staates den Bedürfnissen desselben steuern, so muß dann auch die Geistlichkeit dazu steuern. Ey freylich steuert die Geistlichkeit den Bedürfnissen des Staates. Sie steuert ihnen ihre Arbeit und Mühe, ihre Leibes- und Seelenkräften: Sie dienet dem Staate zu Kriegs- und Friedenszeiten, in guten und glücklichen Zeiten, in elenden und armseligen Zeiten, in Betrübnissen und Krankheiten, in siechen und pestilenzischen Zeiten: Sie dienet ihm mit ihrem Wachen, Bethen, und Betrachten, mit ihrem Lesen, Schreiben, Studiren, und Disputiren, mit ihren Ermahnen, Rathen, und Unterrichten, mit ihren Lehren und Predigen: Sie dienet ihm im Lehr- und Beichtstule am Tauf und gesalbten Opfersteine. Meine Liebsten! spricht Chrysostomus: das geistliche Regentenamt ist eine hochwichtige Sache, eine Sache, die viele Weißheit und Starkmuth fordert, als Christus erklärt hat: daß wir die Seele für die Schafe geben, sie niemal verlassen, dem Wolfe tapfer widerstehen. S. Chrysost. Hom. 59. in Joan.

Und wie! weiß der Herr ein Werk der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit zu nennen, daß die Geistlichkeit an den Gliedern des Staates, ohne zu ermüeden, nicht ausübet? worüber stuzt er hier, mein Herr? nämlich er unterstehet sichs nicht zu sagen. Es lüstert ihm, beyder Dienste, der Geistlichkeit und des privilegirten Adels, untereinander zu vergleichen; Sorget aber beynebens für einen Lehrling Simons des Zauberers, der GOttesgabe und Gelt ebenmäßig hielt, angesehen zu werden. Ja ich lese was, woraus eine Folge fleüßt, die weit abscheulicher ist.

N. II. Weil es ein ärgerlicher, falscher / unchristlicher Satz des Herrn Lochstein ist, daß die Geistlichkeit mehrsten Theils dem Staate ehender zur Last als Hilfe ist, folglich demselben unnütz und schädlich sey.

In seinem Werke (den Ort weiß ich nicht stracks aufzuschlagen) heisset es, daß die mehrste Geistlichkeit dem Staate nicht nütze, und ihm mehr zur Last, als Hilfe ist. Mein Herr, wie wenig ist dieser Satz von jenen entsetzlichen des Puffendorfs entfernt, daß die wahre Religion dem gemeinen Wesen schädlich sey? wie! folget aus seinem Satze nicht, daß der Weltlichen ihre Dienste zur Aufrechthaltung des Staates unvergleichlich nützer seye, als der Geistlichen ihre, mithin GOttes Verordnung im alten Testamente nicht so nütze gewesen, die dem GOttesdienste eine eigene, und zwar so zahlreiche Zunft gewidmet hat? den hält man die Zahl derer des Geschlechtes Levi, (L. IV. Mos. III. C. gegen die l. c. Cap. I. dort angeschriebene Summe der Kinder Israel 603550. So findet man ein Verhältniß wie 1. zu 27. und ein halbn; dahingegen in gedruckten Verzeichnungen der Gläubigen a 60000. eines nahmhaften Bistums die Zahl der geistlichen Personen darin sich nur verhält wie 1 zu 100. das ist, 6000. unweißlich hätten gehandelt so viel heilige Apostolische Päbste, Bischöfe, Kaiser, Könige nebst hundert und tausend hohen Fürsten und Standespersonen, denen die Vermehrung der Geistlichkeit so nahe am Herzen lag.

N. III. Weil die Geistlichkeit im Staate die Christliche Gerechtigkeit Treu und Glauben aufrecht erhält.

Wie? die mehriste Geistlichkeit (denn so viel will sein Ausdruck sagen) dem Staate unnütz? Herr Doctor! ein heiliger Augustinus fraget, was sind dann endlich die Weltreiche ohne Gerechtigkeit, als grosse Mördergruben, und weiträumige Raubnester? Nun saget Cicero ein Heid im Scherze: **Ich weiß es nicht / ob so wohl Treue / Aufrichtigkeit / und geselliges Leben der Menschen, als auch zugleich die treflichste Tugend die Gerechtigkeit sich zerfalle, wenn Ehrfurcht und Gottseligkeit gegen die Götter fällt.** (Cic. de Natura Deorum Lib. I. Cap. II. Wo aber ist der Fall dieser Ehrfurcht und Gottseligkeit mehr, als anderswo nahe? dort, wo reiche Ernte ist, aber wenige Schnitter, wo ein grosses Heiligthum ist, aber wenig Diener des Altars, wo etlich Tausend hungeriger Kleinen, die um Brod winseln, sind, und kaum einer, der ihnen das Brod brechen kann.

N. III. Weil sie den Bürger im ersten geselligen Leben und in der Freundschaft GOttes erhält.

Mein Herr Doctor! er ist ein Tausendkünstler, in der qua Kunst oder Reduplicativ-Profession, welche einen Gegenstand unter zweenen

Ge-

Gesichtspuncten betrachtet, aus einem Geistlichen einen Geistlichen, und Bürger, aus einem geistlichen Gut ein zugleich geistliches und zeitliches oder weltliches Gut zu künsteln weiß. Der Herr glaubet, daß die erste Gesellschaft der Menschen die Vereinigung derselben unter einem Fürsten, oder einem Manne, den sie aus ihrem Mittel gelesen, und ihm die Gewalt, über sie zu herrschen, übertragen habe, gewesen ist. Dieses aber ist falsch. **Die erste Gesellschaft der Menschen ist die Gesellschaft des Menschens mit den Göttern**, spricht der grosse Naturslehrer und Politiker Cicero (Prima hominum Societas est Societas hominis cum Diis. loc. cit.) So ist dann die Gesellschaft der Menschen mit GOtt die Erste: Hernach kömmt erst jene mit und unter den Fürsten, mithin sind Bürger des Bajerlandes erstlich Gesellige und Bürger GOttes, hernach erst Gesellige, und Bürger des Fürsten,

Wo hinaus will aber dieß? Dahinaus, Herr Doctor. Wenn das erste gesellige Leben mit und unter GOtt hin ist; so zerfällt sich auch das zweyte gesellige Leben mit, und unter dem Fürsten; denn wo ein erstes nicht ist, da ist auch kein zweytes, saget mein Büchgen mit den Zahl- und Zifferkünstlern. Wo aber löset und zerreisset sich das Band der Gesellschaft mit GOTT ehender, als wo bey einem zahlreichen Volke sehr wenige, und darzu noch eine gedruckte, verfolgte, geängstigte, in Jammer und Schrecken versetzte GOttes-Dienerschaft oder Geistlichkeit ist?

N. V. Deßwegen ihre Zahl zu mindern dem Staate schädlich ist.

Sage nur der Herr von der wenigen Geistlichkeit der ersten Christenheit nichts. Diese Gleichniß ist neben aus, und der Schulz läßt sie ihm nicht gelten; denn der Herr redt ja mir qua Weltbürger, nicht als ein Christlicher Kirchenbürger. GOTT wollte seine Kirch aufbauen durch Wenige; er wollte sie aber aufrecht gehalten wissen durch Viele. Von auserordentlichen Zufällen rede ich da nicht. Mithin jemehr der Herr Doctor in die Fürstliche Schatzkammer durch angemaßte Forderungen und Anlagen, durch Priester- und Ordenszwänge eintreiben will; um so lockerner wird das Band menschlicher Geselligkeit mit GOtt (welches von einer zahlreichen Geistlichkeit GOtt erhalten gewollt und noch will) folglich auch das gesellige Band mit und unter dem Fürsten morscher und zerbrechlicher werden.

Herr Doctor! Schulz muß ihm da was sagen, woran die unmilden Ausweider und Entvölkerer des geistlichen Staates am allermindesten denken wollen oder zudenken gelernt haben. In den ersten Kirchenzeiten waren die Christen die besten Bürger. Der grosse Tertulian nahm ganz

keinen Anstand, sein Wort darauf zugeben, daß alle damals im Gefängnisse liegende Christen keines andern Verbrechens wegen darin wären, als weil sie Christen wären= Läge aber jemand davon in Ketten und Banden wegen einer andern Ursache, die mit einer schweren Sünde verknüpft wäre; so sey dieser in Verhaft gelegte kein Christ. Woher damals ein so gesundes Mark des wahren Bürgerseyns? Von und aus dem wahren Christenthum.

Das Christliche Gesetz giebt den natürlichen und wahren politischen Gesetzen ihre Vollkommenheit: es machet vollkommene Menschen und vollkommene Bürger. In den erstern Zeiten des Christenthums, wo man nur die, welche schon reifen Verstandes waren, zur heiligen Tauf ließ, schärfte man dieses Gesetz nach dem Umfange aller seiner Pflichten denen, die um die heilige Tauf anhielten, mit möglichem Fleiße ein: man prüfete sie darin genau und verschiedentlich: man ließ sie langwierige Bußwerke ausüben. Nach diesen, als einem Noviziat oder Probierjahre, ließ man die Glaubensschüler allererst zur heiligen Tauf. Mittelst solcher vorläufigen Unterrichtung des Verstandes, und in Ubung gebrachten Beugungen, und Abhärtungen des Willen unter den Pflichten des Christenthums, erwuchsen aus den heiligen Taufwässern vollkommene Menschen, vollkommene Bürger der Heiligen, Haußgenossene GOttes, vollkommmene Freunde und Bürger des Staates und des Fürsten.

Dermalen aber, wo wir in der Fülle des Glaubens sind, wartet die heilige Tauf Unser, und kaum sind wir izt gebohren; so trägt man uns schon zur Kirch, um denselben zu empfahen. Und da man vormals die Tauf nur dem ertheilte, der lange darum gebethen hat, giebt man sie, aus Günsten unserer sorgfältigen Mutter, der Kirch, auch denen, die die Tauf noch nicht einmal verstehen können. Demnach, Herr Doctor, ist es eine Schuldigkeit, daß, wenndie getauften Kinder zum Gebrauche ihrer Vernunft kommen, die Christliche Auferziehung thue und ersetze, was vor Alters der Unterricht an den, zur heiligen Tauf gelassenen Glaubensschülern that. Man soll die zarten Schößlein des Glauben sorgfältig erziehen! die Erziehung soll von solcher Art seyn, als es der Adel der Kinder GOttes fordert, und der schöne Stand derer, die in das Erbe der Heiligen sind eingenommen worden, begehret. Die Kirchenzucht hat ihre Aenderungen; aber der Geist der Kirche ändert sich nicht. also mein Büchgen aus der vollständigen Charwoche des geistreichen Vaters Mazzinelli: (Augsp. deutsch. Edit. 1763. pag. 301. 392. auf den Charsamstag.

Nun liegt zwar erwehnte Schuldigkeit vor allen auf dem Gewissen der Eltern, sie mögen Adeliche oder Unadeliche seyn. Der Apostel lehret dieß an sehr vielen Stellen seiner Sendschreiben, z. B. an den Timotheus. (I. Tim. II. und V. cap.) Wie manche Eltern aber haben in ihrer Jugend schlechten Unterricht bekommen, oder, so er gut, und zur Ausübung in Sitten damals gediehen war, denselben nachher verlernt, oder im Schutte einer neu angenommenen ganz verdorbenen Lebensart gänzlich vergraben? Auf wem fällt hernach die schwere Last solcher Schuldigkeit? Auf die geistlichen Seelsorger, auf die geistlichen Mithelfer am Worte GOttes, auf die geistlichen Hofmeister, und Hauß-Præceptors, auf die Prediger, Christenlehrer, und Beichtväter, auf die geistlichen Lehrer in offentlichen Schulen, auf die geistlichen Vorsteher, und Vorsteherinnen in den Seminarien, in den Pflanzschulen geistlicher Klostergemeinen, auf die grossen und kleinen Missionarien, auf die geistlichen Allmosensammler, welche Zeitliches zwar einschneiden, dagegen aber tausendfältiges Geistliches aussäen. Mich selbst hat ein Mendicant bekehrt. Sie kommen des Jahrs sechsmal zu uns; O! kämmen sie nur sechzigmal! und die Projectanten die Zahl der Geistlichkeit vermindert haben wollen?

N. VI. Die Zahl der Geistlichkeit ohne Minderung zuerhalten / ist dem Bajerlande nüzlich und geziemend.

Weiß denn der Herr nicht mehr, was ich gleich im Anfange meines Discours gesagt, daß die Religion die erste, sicherste Stütze des innerlichen Staatsfriedens ist? Wie will er die Religion Z. B. in Bajern blühend erhalten, mit einer wenigen Geistlichkeit? Reden wir ein wenig ernsthafter. Bajern hat wenigst drey Millionen Einwohner; so stehet es in meinem geographischen Handbüchgen daheim, das zu Nürnberg und Frankfurt neu aufgelegt worden im Jahre 1740. ein wenig vor, oder nach; mithin sollte es (nach der nicht übermachten Proportion vorerwehnten Bistums) wenigst 30000. geistliche Personen haben, und zwar solche geistliche Personen, die nicht bloß dem beschaulichen Leben, und Gebethe abwarten, sondern auch im Weinberge des HErrn emsig arben. Wie? Wäre dieses zuviel in einer durchgehends, und Erzcatholischen, weitschichtigen, und fruchtbaren Provinz? Warum soll im neuen Gnadenbunde der allerhöchste GOTT von einer minder zähligen Geistlichkeit bedient werden, als im alten Bund? Warum sollen ehemals unzählig mehr Götzenpfaffen und Pfaffinnen in diesen Landen den Teufeln geopfert haben, als izt den wahren lebendigen GOtt, und seinen Sohn JEsum Christum heilig verglübdete Priester, GOttesdiener und Dienerinnen anbethen? Warum soll unsere Geistlichkeit nicht eben dieselbe Proportion oder Ebenmaß, wie jene des alten Testamentes, gegen dem

Volke der Layen haben, das ist, wie 1. gegen 27. Nun theile der Herr Lochstein die Summe 3000000. der Einwohner Bajerlandes durch 27 1. So giebt sich dieser sehr artige Quotient IIIIII. mit einem Residuum (3. welches die dem bajerischen Layenvolke proportionierliche Zahl der Geistlichkeit wäre.

N. VII. Sie in ihrer vollständigen Zahl zu nähren und zubeherbergen ist diesem Lande ganz möglich.

Wohin aber fraget der Herr, mit IIIIII. geistlichen Personen? man theilet sie, wie im alten Testamente die Kinder Levi, unter das Volck, und unter diesem sollen sie, wie die Kinder Levi eingetheilet leben. Ein solches mit Ordnung zu thun, nehme der Herr den Theiler 27. und zähle ihn; so giebt er ihm 9. das ist drey Dreyer, setze er dazu die erste Nummer der weltlichen Theil Summe 3. Million; so bekömmt er 4. Dreyer. Item nehme er den Quotienten a 6 Einser samt dem Residium (3. setze abermal die erste Nummer der weltlichen Theil-Summe hinzu, so hat er auch 4. Dreyer. Mache er izt den Quotienten (IIIIII.) zur geistlichen Theil-Summe, und theile sie mit 4. 160. giebt ihm der geistliche Quotient der geistlichen Theil-Summe 27777. geistliche Personen mit einem Residium (3. Weil nun dieser geistliche Quotient 27777. noch dreymal in der geistlichen Theil-Summe a IIIIII. enthalten, folglich die Zahl der geistlichen Personen viermal 27777. ist, so nehme er diese vierviertigen, je eines nach dem andern und theile es in die Churfürstlichen vier Rentämter aus; So ist der Sache geholfen, und die edle bajerische Nation wird sich rühmen können, daß die Wahrglaubigen zwölf Geschlechter Israels ein buchstäbliches Vorbild des Christcatholischen Bajerischen Volkes gewesen seyn; Indem die Zahl seiner Geistlichkeit, mit jener der Israelischen Geistlichkeit ein so schönes Verhältniß hat.

N. VIII. Wenn der weltliche Staat mit andern wohl entbährlichen Ausgaben zu Rathe gehen.

Hilf Himmel! wer, und woher solche Menge Geistlichen erhalten? Aber Herr Doctor? von diesem ist izt die Frage nicht; sondern ob die vielzählige Geistlichkeit, als sie izt Z. B. in Bajern ist, dem Staate unnütz, oder, welches eben so viel sagen will, schädlich sey. Um von dieser Sache abzukommen sage ich:

Gewieß ist es, daß die Menge der Projectanten (worunter der Herr, weil er sich an das Christliche Heiligthum waget, der Verwegenste ist) die Menge der Gauckeler, der Possenreisser, der Spieler und Spielleute, der Courtisanen, und Courtisaninnen / und dergleichen

Ge-

Gezeuges dem Staate schädlich ist. Warum dringet der Herr auf die Verminderung derselben nicht? Warum auf die Verminderung der Geistlichkeit?

Gewiß ist es, daß die Menge der hohen, mittern, und niedern Beamten der Geistlichkeit unbezifferlich überlegen, dem Staate zu sehr grossen Nutzen entbehrlich, hingegen ihre Beybehaltung sehr beschwerlich, mithin auch schädlich ist. Warum räth er dann so mächtig, zur Verminderung der Geistlichen, nicht aber der weltlichen Amtschaften. Ich Schulz nehme da mich selbst nicht aus.

Gewiß ist es, daß die Ehrsucht, und Hofart, Lande und Höfe durch schwärmende Schwelgerey, unmäßige Pracht in Kleidern, Hausmobilien, und kostbaren Geräthschaften, der in Nachahmung auswärtiger offenbarer Unarten, Mißbräuche und Verschwendungen unbändige Affengeist dem Hundert Tausend, ja Millionen nach aus den Küsten des Staats in die weite Welt hinaus entführet, in das Heiligthum aber nicht eines Soul werth führet. Warum dann Herr Doctor, ist er so schüchter, ja ganz stumm, und zungenloß, zur Einziehung dieser so schädlichen Geltverwendung, hingegen zur unerhörten Abzwingung der Überbleibseln des geistlichen Unterhaltes zu rathen so Maul- und Zungenvoll?

Wie aber! tadelt der Schulz unsern hohen Adel, oder wohl gar den landfürstlichen Hof? dieß sey ferne von mir! nur will ich damit dem Herrn Doctor ins Ohr gesagt haben, daß er als ein grosser Projectant und Finanzer, vorher in der zeitlichen Staatswürthschaft sich besser umsehe, ob darinn nichts verbesserlich sey, ehe er die hochwürdige Priesterschaft und andere Geistlichkeit, als den edelsten Theil des Christlichen Staates will auf eine geringere Zahl herabgesetzt, und zur schmalen Küche gewiesen haben.

N. IX. Sein Christlich Catholisches Aug auch in die andere Welt sehen.

Noch einmal! Ja wohl die mehrste Geistlichkeit dem bürgerlichen Staate nichts nützen? Der Herr hat allzu kurzes Gesicht, etwan so, wie es vor acht und zwanzig oder mehr Jahren war, da es einen gewissen dritten Ort der andern Welt noch nicht sah. Der gelehrte Johann Ernst Schubertus ein Protestant läugnet es in seiner grossen practischen Philosophie nicht, daß die gottselige Liebe, folglich auch die Christliche Nächst- und Bürgerliebe, sich bis in die andere Welt erstrecke, daß man der verstorbenen Freunde, und Angehörigen auch nach dem Tode in Ehren gedenken, ihnen wohl wollen, die ewige Ruhe gönnen, und wünschen ꝛc. solle. Von der Hilfe aber, die ihnen auch nach ihren Christli-

then

chen Absterben gedeyhen, und von den Lebendigen zukommen möge: will er als ein Protestant nichts wissen, (Schubert Philosophiæ Pract. C. VII. §. 729. &c.) aber wir Catholischen wollen es. Die heilige Kirch lehret, und wir glauben es, daß die in Christo Verstorbenen durch unsere gottselige Hilf von den Mengeln ihrer Vollkommenheit können befreyt werden. Ferner haben wir aus dem Cicero erwiesen, daß die erste Gesellschaft der Menschen, nicht die bürgerliche, sondern die Göttliche, das ist, die Gesellschaft der Menschen mit GOtt ist. (Vid. supra loco cit.) Diese Gesellschaft mit GOtt haben wir Christen durch den Glauben, und die Liebe, und diese Gesellschaft haben alle gute Christliche Bürger neben der bürgerlichen Gesellschaft untereinander, und diese Gesellschaft trennet sich auch nach dem Tode, so er in der Gnade geschieht, nicht. Nun stehen in dieser Gesellschaft alle gute Bajern. So sind sie dann den Abgestorbenen schuldig eine gottselige Liebe und eine Christfreundliche Liebe. Wer weis es aber nicht, daß die Liebe müsse würksam, und thätig, und gegen die jenigen, denen man diese Liebe schuldig ist, Hilfreich seyn? demnach sind die im HErrn abgeleibten Bajern, gleich anderen Christcatholischen verstorbenen einer zweymal geziemenden Hilfe, wenn sie derer in der anderen Welt benöthigen, gewärtig. Von wem aber? von seinen hinterlassenen Mitbürgern. Ist gut. Ich frage aber: sind sie solcher Hilfe von ihnen gewärtig als Bürgern, oder Christen? als Christen, nicht auch als Bürgern? was saget der Herr? verneinet ers? so sind dann die ehdem so gottseligen Bürgern, Lochsteinischer distinquier-Lehre nach, als Bürger, Bürger ohne Gottseligkeit / die sich in die andere Welt erstrecket? als Bürger haben sie keine gesellschaftliche Freundschaft und Liebe gegen die, welche eine Gesellschaft mit GOtt haben durch die Gnade; Weil sie als Bürger ihnen zur Gesellschaft mit GOtt durch die Glori, woran ihnen in der andern Welt noch Hindernissen vorgelent sind, nicht helfen.

Herr! was für Bürger machet er aus uns Bajern? ungottselige Bürger? ihren, der göttlichen Glori-Gesellschaft in der andern Welt höchstbegierigen Mitbürgeren unholden Bürger? wissen dieses unsere Bajern; Herr, er würde mit ihnen schwere Noth haben. Es gewärtigen also die im Frieden des HErrn Abgeleibten der andern Welt Hilfe von den Lebendigen nicht nur als Christen, sondern auch als guten Bürgern.

Aber welche Hilfe erwarten sie? die bloß nach dem obenerwehnten Schubertischen oder Protestantischen, nicht aber Christcatholischen Maaße gemessen ist? Ach eine Hilfe, die neben dem Mitleide, neben Erbarm-Gedächtnisse, neben dem ewige Ruhe gönnen und wünschen, in Christi

JEsu Verdiensten gegründete, und gewürdigte Werke der Genugthuung mit sich bringet, Gebethe, Fasten, Allmosen; fürnemlich aber (weil die in Weltgeschäften und Fretereyen versänkten Bürger wenig oder gar nichts bethen und fasten können, Allmosen, welche man theils an arme Leute, theils und fördersamst an GOtt geheiligte, geistliche und Priesterliche Personen verspendet, und dagegen kirchliche Gebethe, und kirchliche ja Göttliche Opfer von denen empfahet, welche GOtt, für die Lebendigen und Abgestorbenen, zu bethen und zu opfern feyrlich verordnet hat.

Gehe izt der Herr Doctor, und sage, daß der mehrste (oder mehrere) Theil der Geistlichkeit dem Staate nicht nützlich, und zur Last sey; angesehen auch der flächste, und mindste Priester dem Staate mehr nützet, als der nützlichste Bürger, als Bürger/ nützen kann; weil er, daß ich all anderes umgehe, den grössesten Theil der Pflicht, denen Abgestorbenen als Mensch, als Bürger, als Christ nachdrücklichst beyzuspringen, zu übernehmen, seine Schultern und sein Gewissen berufmäßig gegen einem wenigen Allmosen fertig halten muß. Warum doch Herr, ausländische Pferde und Jagdhunde, und all anders Ausländisches ohne Widerrede vermehren lassen, hingegen die geistlichen gottsgeheiligten Personen die Diener der Altäre, die Bothen GOttes, und Verkündiger seines Wortes in verminderter Zahl sehen wollen?

In übrigen weil ich kurz vorher von der Geistlichen ihrer Zahl und ihrem Vermögen unvermerkt weggerathen bin; will ich Schulz, der auch ein bisgen rechnen, und von Schaden oder Nutzen des Landes reden kann, dem Herrn Doctor was vorlegen, woraus er ein unwiderlegliches Zeugniß des mächtigen Schadens und Nachtheiles, die der Staat von einer zähligen und wohlbemittelten Geistlichkeit allemal erlitten hat, wird hernehmen mögen. In dem Tridentinischen Kirchenrathe erkühnete sich Ferrerius königlich Französischer Gesandter (der nachher zu den Protestanten übertratt) zu behaupten, daß der König eine/ von GOtt ihm verliehene Gewalt besässe, alle Kirchengütter zur Erleuchterung der Reichs-Nothdürfte, als Herr der Franzmänner/ und ganzen Reiches/ wie auch als Stifter und Herr fast aller Kirchen, zu verbrauchen. (Pallavicin. Hist Trid. Part. III. Lib. XXIII. Cap. I. n. 7. Welch grosses Aergerniß über diesen verwegenen Satze alle Väter des sämmtlichen heiligen Kirchenrathes genommen haben; lässt sich besser an angezogener Stelle lesen, als von mir beschreiben. Dieses Sinnes würde auch mit jenen Vätern die izige Französische Geistlichkeit seyn, wenn der König ichtwas, als, eine Steuer, Anlag ꝛc. von den geistlichen Gütern forderte. Ob gleich der König ein ansehnliches daraus zieht, und sie es geschehen lassen muß; So heissen doch diese mächtigen Auszüge nicht Steurn/ nicht Anlagen, nicht Schatzungen; Sondern Don-gratuits, freywillige Gaben; So zwar, daß, wenn schon die Sache steuerlich und anläglich lässt, den-

noch ihr Name noch nach dem alten Rechte schreyt. Aber weiter! wie unschädlich, ja wie hochnuzbar dem ganzen Französischen Staate seine zahlreiche und vermögliche Geistlichkeit sey, zeiget folgendes Verzeichniß.

Millionen Livres oder Französische Pfunde, welche die Französische Geistlichkeit an den König bezahlt hat

Im Jahre 1665.	2. Millionnen
1670.	2. ½ 10.
1685.	3.
1690.	12.
1695.	10.
1705.	6.
1710.	24.
1711.	8.
1715.	12.
1726.	5.
1734.	12.
1740.	3. + ½ 2.
1742.	12. ½ 16.
1745.	15.
1747.	11.
1748.	16.

Weil man nun jegliches, auf dieses oder jenes Jahr bewilligte Quantum jährlich, und so lange, bis abermal ein geistlicher Convent zusammen beruffen wird, abgerichtet wird, so zeiget die Rechnung, daß die Französische Geistlichkeit vom Jahre 1665. bis 1748. bezahlt hat 590. Millonnen Livres. Was aber bezahlte an die Königliche Kammer und Casla in nämlichen Jahrfristen der, zur persöhnlichen Kriegsdiensten verbundene Adel? nicht einen Heller (Ecrits pour & contre les Immunites &c. Tome I. Tit. Remontrances du clergè. Lettre Derniere. fol. 252.) Indessen welche Summen frassen nicht eben diese des Adels Kriegsdienste, die Wittwen und Gnadengelter weg? dieses mögen andere besser wissen, als ich.

Damit aber der Herr Doctor sich selbsten überreden möge, als hätte der Eifer für das allgemeine Wohl des Staates allein bey der Französischen Geistlichkeit ihr Heimath; So lasset uns sehen, was in vorigen

und

und letztern Zeiten die Geistlichkeit anderer Völker zu des gemeinen Staates Nutzen beygetragen hat Was that Z. B. die Geistlichkeit in unserm Bajern vormals, was der Adel? jene Gab von steuerbaren Gütern 18.mal mehr, als der ganze Adel, ob gleich der Adel an gewissen Gütern $3\frac{3}{4}$ mal mehr, als die Geistlichkeit besaß. Sehen wir den augenscheinlichen Beweis.

Im Jahre 1557.

Besaß die Geistlichkeit in Bajern Hofmärke	250.
Der Adel Hofmärke	900.
Daraus gab die Geistlichkeit Steuer-Gulden	54258.
Der Adel aus den ihrigen Steuer-Gulden	9531.
Dem Verhältniße nach hatte der Adel geben sollen	195329.

Denn wie sich 290. zu 900. verhält;
Eben so verhält sich 54258. zu 195329.

Daß also die Steuer-Summe, welche damals der Adel erlegt hat (dem nächsten ganzen nach zunehmen) mehr nicht ist, denn der zwanzigste Theil der Summe, welche er, dem Zahl-Verhältniße seiner Hofmärke gegen jenen der Geistlichkeit gemäß, hätte bezahlen sollen. (Auserlesene Bajerische Nachrichten. Tom. I. Monachii 1751. fol. 53.) Setzen wir nun, daß dieses Verhältniß bey solchen der Geistlichkeit und des Adels Gütern noch walte; So sehen wir sonnenklar, daß des Fürstens und gemeinen Staates Kräfte nicht durch die Vermehrung der Geistlichkeit, sondern des Adels gebrochen werden, und gleichwie das Eilen eines absteigenden Cörpers im Doppelmaaße der Zeit sich mehret; eben so wächst das Abnehmen der Vermögens-Kräfte eines Staats nach dem Doppelmaaße der Zeit, weilen die Geschlechter, die Frauen, Kinder, Abkömmlinge ꝛc. sich vermehren, ohne daß die Einkünfte der Häuser sich mehrten.

Erwägen wir aber auch, von wem aus beeden, von der Geistlichkeit oder dem Adel, wichtigere Vortheile an freywilligen Steuren (wie wirs in Bajern heissen) oder ausserordentlichen Subsidien und Hilfgeltern ꝛc. dem allgemeinen Staate zu fliessen. Herr Johann Carl König Marburgischer Jurist leget uns in seinen Selectis Juris publici (Tom. I. Select. Jur. publ. c. VI. Edit. secund. Ulmæ 1746.) eine Berechnung aller Gelt Summen vor, welche im Jahre 1740. die Städte, Märkte, Dörfer, Priester, Clöster, und Stifte als ein ausserordentliches Subsidien-

Geld in Gestalt eines Darlehens unserm damaligen gnädigsten Churfürsten gaben

Die Städte	323000. Gulden.
Die geringern Städte und Märkte	126000.
Die Dörfer, Weiler ꝛc.	300000.
Die Gerichts Beamten	100000.
Die Geistlichkeit	526000.
Summe	1375000. Gulden.

Was trugen die Edelleute bey? Jeglicher Adelsitz mehr nicht, als 300. fl. Jegliches mittelmäßige Closter schoß 6000. fl. dar Theilen wir 6000. mit 300. so haben wir abermal ein Verhältniß des adelichen Beytrages zu den Geistlichen, wie $\frac{1.}{20.}$ eins zu zwanzig. All bisheriges von izt ausgezeichneten Rechnungen hat der Herr Verfasser meines lieben Büchgens entlehnt aus der gelehrten Schrifte, die ein berühmter deutscher Gottesgelehrter einem Polnischen Edelmann auf die von diesem angenommenen Grundsätze des P. la Borde entgegen gesetzt hat (Reflex. ad Principia P. de la Borde & c. Part. III. Propoſit. X. § I. II. III. pag. 94. 95.

N. X. Und sich von seinen Kirchlich-verordneten Seelenhirten leiten lassen will.

Meines wenigen Gedünkens könnte der Herr izt reisen. Denn merken es die Bauern, daß er sie ihrem höchstwerthen Landsfürsten als ungottselige Menschen, und gegen die GOttes-gesellschaftlichen Seelen ihrer Mitbürger unfreundliche, unbürgerliche und mehr nicht den Protestantisch-hilfreiche Bürger einschwätzen will; so mag es leicht geschehen, daß sie ihn bey Wasser und Brod gefangen setzen, und seine Projectantische Haut bis auf die Knochen hinein abfasten lassen. So viel aber Schulz merket, möchte der Herr auch die zwey übrige Stück, die ich vor einer halben Stund versprochen habe, noch hören. Wohlan Schulz redet zweytens also:

Bald im Anfange meines Discurs erwehnte ich: daß mir in einem artigen Büchgen von der Wahrheit eine Stelle vorkommen ist, welche gar schön bewiesen habe, daß die Wahrheit eine Speise der Seele, die Wahrheit aber in guten Büchern (wenn sie von der geistlichen Obrigkeit gut geheissen sind) sicher/ wenn sie aber von der selben nicht gut geheissen sind, nicht allemal sicher/ wenn sie aber verworffen, und ver-

verbothen seyn, gar nicht zu finden ist. Zur nämlichen Zeit fiel mir eine holdselige Erklärung unsers Herrn Pfarrers ein, welche er aus Jeremias dem Propheten las, und mit Zuziehung der besten Schriftsteller bewies, daß die obersten Kirchen-Regenten und Seelsorger die Hirten, das Volk die Schafe sind. Der Widder tritt vor der Heerde her, und führet die Schafe doch unter Anleitung des Hirten. Ein wunderliches Schafe-Regiment würde es seyn, wenn der Hirt dem Widder lediglich nichts zu sagen hätte. Kann des Widders sein Geschmack nicht eben so lüstern und verdorben, als der Schafe ihrer, seyn? Hat der Widder das Weydefutter sowohl und unparteyisch studiert, als der Hirt? Welch bessern Rath, als der Hirt, trachten und wissen dem Leitwidder die Nebenwidder, die frechen Stech- und Stichwidder in Erwehlung der Weyde zu geben? Schulz redet nicht weiter. Die Rede ist verblümt: Herr Doctor wird sie ja verstehen. Lochstein will die Schafe führen, und ist ein Frembdling. Sein Buch führet verdächtige und schädliche Hirten und Heerde trennen wollende Weyde: mein liebreicher, und wachbarer Oberhirt, mein Bischof hat mirs gesagt: ich höre seine Stimm und folge ihm. Bajerische und Mitnächtige Schafe haben nicht gleichen Magen. Unsere Widder mögen eine Weyde an- und abfretzen, welche sie wollen- ich suche meine Speiße auf der jenigen nicht, die mir mein Hirt verbeut. Aber genug von diesem. Folget für heut das villeicht leßte, aber längste Argument.

Das dritte Kapitel.

Schulz will sich nicht überreden lassen / daß Herr von Lochstein ein ehrlicher Christlicher Bürger ist.

Vor etlichen Tagen war mir ein artiges Werkgen, die Stimm eines ehrlichen, rechtschaffenen Mannes betitelt, ganz frisch aus der Presse zugeschickt, dessen Verfasser soll Caraccioli ein gelehrter Officier seyn. Der zwanzigste Abschnitt entwirft einen ehrlichen und aufrichtigen Mann unter folgenden Zügen:

Ein ehrlicher Mann verehret das heilige Evangelium als seine einzige Richtschnur. Carraccioli Stimm eines ehrlichen Mannes § XX. Ein wenig vor der Mitte.

§. I.

Weil seine einzige Richtschnur nicht das Evangelium ist/ sintemal

N. I. Er als Bürger tractirt die Diener des Evangeliums schlecht und verächtlich.

Nun ist die Frage, Herr Doctor: ob ein ehrlicher, rechtschaffener Mann das heilige Evangelium solchergestalten verehre, als ein wahrer Christ, oder auch als ein ehrlicher Bürger? Nur als ein wahrer Christ? so sind dann wir Bajern als Bürger Evangel = folglich ehrlose Bürger? verehren wir aber auch als Bürger das heilige Evangelium als unser Gesetzbuch, warum spricht er von den Dienern des Evangeliums von den Päbsten, Bischöffen, GOttesgelahrten, Ordensgeistlichen ꝛc. so schlecht und verächtlich?

N. II. Er will ihre Zahl verringert und sie in Nothdurft sehen.

Warum will er ihre Zahl so sehr subtrahiert und verringert haben? Warum rupft er ihnen jeglichen feyertäglichen Brocken, jeden erübrlichen Pfenning auf, und will jenen im weltlichen Schnappsacke, diesen in der weltlichen Geltborse haben? Mein! wenn ein geistlicher Seelsorger mehr zu ersparen nicht hätte, als was ihm zum gewöhnlichen Unterhalte nöthig ist, er aber in manchen Umständen, als in langen schweren Krankheiten ꝛc. ein ergiebiges benöthigte; wer müste ihm dieses ohnentgeltlich vorstrecken? Die Kirch. Wenn aber die Kirch selbst durch stetige Abgaben entmittelt und arm ist? Wer hernach? Der Bürger. Als Bürger, oder als Christ? Es saget aber der Herr Doctor, Christus habe seine Kirch auf die Armut gebauet. Mithin muß ein Christ, als Christ auch arm seyn: als Christ kann also der Bürger nicht helffen. Folglich der Bürger als Bürger.

N. III. Er weiß den Befehl des Apostels nicht.

Gehet ihm Herr Doctor dieser Satz nicht ein? So hat er die Evangelischen Schrifte nicht gelesen. Paulus lag zu Rom im Gefängniße krank darnieder: er war eines Außwärters dürftig: zu guter Zeit kam Onesimus, des Philemons, eines wohlhabigen, und vom Paulus bekehrten Bürgers zu Colossus, nach Rom. Der Apostel behielt ihn einige Zeit bey sich, und ließ sich von ihm bedienen. Endlich schickte er ihn seinem Herrn mit einem kurzen Handschreiben zurück, worin er ihn wissen ließ, daß er den Onesimus bey sich behalten wollen, damit

mit er ihm / dem Apostel, an seiner / des Philemons, statt in den Banden des Evangeliums diente. (An den Philemon 13. V.) Der Apostel unterschied den Christen und Bürger nicht. Er giebt nur zu verstehen, daß, wenn Philemon damals zu Rom gewesen wäre, derselbe den Apostel wurde zu bedienen gehabt haben, Und wie oft dürfte den Bürger solche Last, seinem Seelsorger in Nothfällen beyzuspringen, treffen, wenn die geistlichen Güter, die nicht Patrimonial-Güter sind, der weltlichen Willkühre steuerlich unterworffen wären? Höre aber der Herr Doctor noch ein mehrers.

N. IV. Er will die Geistlichkeit erarmt in äusserster Noth verlassen und zum gehässigsten Zwange bringen.

Käme die sämmtliche Geistlichkeit eines ganzen Bistums in solche Noth, woraus sie mittelst alles Sparens, Hausens, und Hungerleidens sich nicht wickeln könnte; wer müste ihr unter die Arme greifen? Nicht der Bürger; denn wir setzen, daß der Bürger so arm sey, als der Christ. Wer denn? Der Fürst, denn weil er ein nicht nur bürgerliches, sondern auch Christliches Volk regiert; so liegt ihms ob, sowohl den Priester als Bürger, aus anderer Weege nicht abhelflicher Noth zu retten. Denn wahre, Christliche, ja auch die heydnischen Politicker selbst lehren, daß im Falle man ehender den Staat, als die Religion müsse in Grund sinken lassen. Was nützt es, die ganze Welt gewinnen, an seiner Seele aber Schaden leiden? Die Väter des unglücklichen Baselischen Kirchenrathes schrieben ohne Unterschied an die Geistlichen und Weltlichen sehr viele und grosse Geltforderungen aus. Denen Fürsten, die sich darüber beklagten, liessen sie wissen, daß solche Klagen nichtig wären, indem das Concilium dergleichen Forderungen um einer Sache willen mache, worauf Geistliche und Weltliche, sonder Ausnam, nicht nur Haab und Gut, sondern auch Blut und Leben verwenden soll. Laß Herr Doctor sichs nicht verdriessen, daß ich gesagt habe, der Fürst müsse in solchen Nothfällen der Geistlichkeit helfen. Denn in solchen Umständen dürfte die Geistlichkeit nicht nur bittlich / sondern wohl gar Befehlungs-Weise fordern. So lauten des Apostels Worte an den Philemon: **Deswegen habe ich ein groß Vertrauen in Christo JEsu dir zu gebieten / was zu den Sachen dienlich ist.** (An den Philemon 8. V.) Wollten wirs nun dem Herrn Doctor endlich auch zugeben, daß der Fürst in Nothfällen, und wo die Bürgersteuren nicht ausreichen, die Geistlichkeit auch in Extrapatrimonial-Gütern besteuern dörfe; so hätte hingegen die Geistlichkeit gleichermassen in unabweltzlichen Bedrängnissen auch dem Bürger samt dem Fürsten ausreichende Beyträge zugebiethen. Was meynet izt Herr Doctor? Was der Schulz? Der Schulz meynet halt, man soll es beym Alten bleiben lassen.

§ 11.

§. II.

Weil Herr Lochstein die Nachfolger der Apostel nicht höret.

Caraccioli spricht weiter: Und weil dieses heilige Evangelium aus Christi Munde zu den Aposteln und ihren Nachfolgern sagt: der euch höret / der höret mich; der euch verachtet, der verachtet mich; So werden ihn (den ehrlichen Mann) alle Weltgunst / alle glänzende Ehrenstellen / alles Ansehen nicht bewegen / wider diesen Evangelischen Satz, wider Gewissen: und Christliche Aufrichtigkeit zureden, zuschreiben / oder zuhandeln. (Caraccioli l. cit.) Höret der Herr die Nachfolger der Apostel?

Num. I. Nicht seinen von GOtt verordneten Bischof.

Unser Gnädigste Bischof verwirft des Herrn sein Werk; wenn er ihn hört, warum begnügt er sich nicht.

Num. II. Nicht die authorisirten Lehrer.

Verachtet er diejenigen nicht, die Vermöge Päbstlichen und Bischöflichen Ansehens auf den offentlichen hohen niedern und Ordensschulen lehren. Sie heissen ihm verblendete unerfahrne, eigennützige, bedungene, bestochene, elende Lehrer als zum Exempel die Canonisten. Wie! er erkühnt sich, die treflichsten, Christlichsten Kaiser, Könige, und Fürsten, die ihre belorberten Zepter den heiligen Kirchen-Gesetzen, den Aussprüchen der Päbsten, und Bischöfe unterbeugt haben, als dumme, unwissende, abergläubische Pfaffenknechte den unschuldigen Christlichen Augen unsers gnädigsten Landesfürsten vorzumahlen?

Num. III. Den Päbsten, und aller Geistlichkeit dichtet er ein viel hundertjähriges Stück der Boßheit an.

Ja die heiligsten, gelehrtesten, Gottesfürchtigsten Päbste, Bischöfe, Aebte, und ansehnlichsten Männer haben dieses ihren Hauptzweck durch mehr denn 8. oder neun hundert Jahre die Unabhängigkeit von der weltlichen Macht in gerichtlichen und Gütersachen, seiner frechen und vermessenen Meynung nach seyn lassen. Herr verzeyhe er mirs! dieß ist und war die Sprache aller Schißmaticker; und der mehrsten Aufwickler letzterer Zeiten.

Num. IV. Er redet wie die ehmaligen und itzigen Schißmaticker.

Herr wer führte dort seinen Kiel, als er dieses, und noch vermessenners schrieb? ein Schißmaticker Jandonus, Marsilius, Occamus? ein

Sar-

Sarpius, ein Brower oder flüchtiger Vater aus Rom, ein Courayer, Ein Vater eines allgemeinen heiligen Kirchenrathes ware der Führer seines Kieles nicht.

§. III.

Er suchet die Wahrheit durch die Gewohnheit zu rechtfertigen ꝛc. und zwar der Französischen Könige.

Ein ehrlicher Mann (heisset es beym Herrn Caraccioli weiter) suchet die Wahrheit durch die Gewohnheiten nicht zu rechtfertigen, weder sieht er die Leidenschaften für die Vernunft an. Caraccioli cit. §. XX.) Mein Herr! abermal zween schwere Puncten für euch. Warum? ihr wollet eure Sätze rechtfertigen mit der Gewohnheit fast aller Catholischen Hürten, welche ihre Geistlichkeit (wie ihr vorgebet) besteuern, und in bürgerlichen Sachen für ihr Gericht fordern.

Num. I. Aber Schulz antwortet ihm aus dem Verfasser verschiedener Fragen.

Wisset ihrs aber auch, was der gelehrte Verfasser der verschiedenen Fragen über die Lochsteinischen Gründe in den 9. ein halben Bogen (zu Straßburg in der Burgstrasse im abgewichenen Jahre 1766. gedruckt) darauf antwortet? Wenn ihr euch diese Nacht in meinem Dorfe zu bleiben getrauet; So will ichs euch Morgen lesen lassen in der VIII. Frage XII. §. Seite 65. wo sichs anfängt: **Doch nein:** Er (Lochstein) weiset uns §. 9. in die französische Schule ꝛc. Eure Leidenschaften / lese ich in izt gemeldten Bogen, sind offenbar. Doch hoffe ich, Bayerlandes noch allemal Gnädigste Fürsprecherin bey GOtt, die Unbefleckte Göttliche Mutter werde es verhüten, daß eure Leidenschaften in unserm Lande keine Leitschaften werden, weder unser Gnädigste Landesvater, weder unsere alle gnädige Herrn, die ich mehrsten Theil zukennen die Ehre habe, und die fromme, gerechte, Erz-Catholische Christen und Bürger sind, sich von euch zu fürchterlichen Schritten verleiten lassen, oder sowohl unser Alt-Bajrisches Maximilianisches, Ferdinandisches, und Carl-Albertisches Vaterland sich in ein lochsteinisches nagelneues Bajern umschmelzen lassen.

N. II. Item Schulz antwortet ihm aus dem berühmten Werke des a Marca von der Eintracht des Priesterthumes und Reiches.

Im übrigen weil der Herr Doctor in der Immunitäts-Sache alles in die französische Schule schickt, so lasset uns dann hören, welche Sätze die französische Lehrer führen. Petrus de Marca, oder wer immer das

Buch de Concordia &c. verfasset hat, redet Dinge, die dem Herrn Doctor etwann mißfallen werden.

1. Joannes Comnenus, Kaiser in Orient, und sein Bruder Manuel Comnenus belegten diejenigen Ministres und Officianten, welche sich unterstunden, die beweglichen Güter der verstorbenen Bischöffe oder die unbeweglichen Güter der vacant-gewordenen Kirchen anzufallen, zu ihren Verwaltungen und obrigkeitlichen Einkommen zu ziehen, mit den härtesten Strafen. Die Geistlichkeit solcher Kirchen (hieß es) solle den heiligen Kirchen-Verordnungen gemäß, die Güter, bis ein Bischof erwählt seyn würde, verwalten, das Andere sey ein abscheulicher Mißbrauch: er gereiche zur Unehre und Verachtung GOttes, wie auch zum Umsturze des natürlichen Gesetzes; er solle als eine Sache, die dem Bekenntniße des Christlichen Namens schimpflich ist, abgeschaft und vertilgt seyn. A Marca (Lib. VIII. Cap. XXIII. Num. IV. Col. 1218.) Wie kömmt es doch Herr Doctor? Die morgenländischen Kaiser, Bischöffe und Volk hielten mehr, als alle die anderen über den alten Satzungen der Kirche, und der Doctor glaubet von sich selbst, daß er in diesem Stücke den Griechen zu der Comnenen-Zeiten nicht weiche. Nun hielten Jene die Immunität der Kirchengüter für eine Sache, die dem Gesetze GOttes und der Natur gemäß ist; Der Herr aber hält es für eine, dieser beeden ihren Gesetzen zuwider strebende Sache? Sein Sinn denkt Alt, und seine Feder schreibet Jung.

2. Eben derselbe Herr Verfasser erzehlt, daß die französischen Könige (vermuthlich dem Beyspiele des Kaisers Friderich, wie auch dem Gebrauche der Griechischen Kaiser gemäß) ihr sogenanntes Recht der Nutznüssung kirchlicher Einkünfte ꝛc. in gewissen Umständen, eingezogen, und bloß auf jene Kirchen, wo es bisher angenommen war, eingeschrenkt, die andern aber bey dem Herkommen und Gebrauche der alten Kirchensatzungen unbekränkt gelassen haben. (Lib. VIII. Cap. XXIV. Num. I.) Ist wunderlich? der so altsinnende Lochstein will izt nicht nur die Bajrische, sondern alle Catholische Geistlichkeit vom freyen Rechte dieser alten heiligen Satzungen bringen. Der gute Herr ist in der rechten Französischen Schule nie gesessen, oder hat dem Ansehen nach nicht wohl darin studirt.

3. Sehr viele alte richterliche Parlamentschlüsse forderen, daß der König die Possession eines solchen Rechtes in dieser oder jener Kirche beweisen, und nach diesem Beweise, das Recht der Regalie sich fügen müsse, Kann der König solche Possession unstreitig darthun, übet er im Falle dasselbe bey jenen Kirchen aus, wo er in dessen Besitze allzeit war: geneußt deren Einkünfte, und vergiebt die Präbenden. Bey andern

dern Kirchen hergegen hat er nur das Recht die Regalien oder zeitlichen Güter (die man für Feudal hält, nicht aber die Zehend-Einkünfte, weder die Altärgefälle, weder die Opfergaben, weder anders, das mit den Renten der eigentlich geistlichen Gütern verknüpft ist) zugenüssen. (Loc. cit. Num. II. Col. 1219. 1220.

Herr Doctor! welche Possession für unsern Landesfürsten kann er gesetzlich beweisen? sintemal diese Possession über alles Menschengedenken zurück ausreichen, und älter seyn muß? (Cit. Lib. Cap. XXIV. Num. IX. Wollte der Herr behaupten, das Recht der Regalien sey ein freyledig königliches und der Krone angestammtes Recht, und daß sich ohne Unterschied auf alle Kirchen des Reiches erstrecke; So verfällt er in einen schon mehr als 400. jährigen Irrthum, den sogar auch Pasquier ein berühmter königlicher Rechnungs-Advocat an Johann Butiller bestraft, und es für eine Meynung, die einer schmeichelnden Hofkatze, nicht aber einen Französischen Rechtsgelehrten anstünde, erkläret hat, (Loc. cit. IX. Col. 1224.) und bezeuget es eben dieser Pasquier, daß jener trefliche Rechtsgelehrte, Parlamentsrath zu Toulouse, und Gesandter auf das Concilium zu Trient, nachher königlicher Parlamentsrath zu Paris, mit seinen Sätzen, daß das Recht der Regalie allgemein lediglich, und überall zuseyn durch ein offentliches Placat soll bestimmt und gebothen werden, vom nämlichen Parlamante sey abgewiesen worden. (Loc. cit. ex Pasquierii lib. 3. c. 37.) Hätte der Herr dieses nicht von Herrn Pasquier, nicht von dem höchsten Französischen Reichsrathe, und ganzen Parlament lernen, und wissen wollen? Es entwürdigten sich aber die Französischen Monarchen nicht, ein solches sich von ihren Ruzæis und Probis sagen zu lassen. Loc. cit. n. IX. Ein oder anders, auch sehr lang voneinander seyendes Factum beweiset noch keine Possession wider einen alten Kirchen-Canon: Ludwig der Heilige wollte, zufolge des vorher erwehnten Parlaments-Arrets die Regalien in einer gewissen Kirche in Velay ohne Einschränkung ausüben lassen. Als man ihm aber wies, daß eine solche unbeschränkte Ausübung nur erst bey dem Absterben der zween letztern Bischoffe, vorher aber allemal mit gewisser Einschränkung geschehen sey; So geboth der heilige König ungesäumt, dieser Kirchen dergleiche Verfahren wider ihr altes Herkommen nimmermehr zuzutringen. Herr die bajerische alte Stift-Donation und andere Briefe schreyen wider derbergleichen Possessions-Rechte sehr laut, noch mehr aber die alten Satzungen der heiligen allgemeinen Kirch.

4. Die Französischen Lehrer bekennen, daß die Nutznüssung der Bischöflichen Einkünfte (ausser den Feudal beträgen und geistlichen Pfründen-Vergebungen) ihre Abkunft von der anticanonischen, oder wider die Kirchlichen Satzungen eingeführten Gewohnheit hernehme

(lib. VIII. cap. XXIV. num. IV. Col. 1221.) Philippus der schöne wuste den schweren Vorwürfen des Pabstes Bonifacius VIII ein anders nicht entgegen zu halten, als den Schild dieser Gewohnheit Da man aber diesen Schild selbsten angrif, und seinen ächten Zeug von den bösen (kezerischen) Schlacken des Mißbrauches scheiden gesollt; welche Proben stellte man an? Johannes von Paris ein Schriftsteller selbiger Zeiten, wuste andere nicht aufzubringen als diese: Die Kirch hat den Stiftern das Patronatrecht dieser oder jener Kirche zugestanden; ergo hat sie auch angesehenen Leuten zu Liebe, in Vergebung der geistlichen Pfründen ihnen können und sollen eine Nachsicht thun; weil dieses eine Vergeltung ist des Schutzes und der Wolthaten, die sie der Kirche zu wenden; weil solche Collation und Præsentation zur geistlichen Pfründe eigentlich keine geistliche, sondern eine zum geistlichen Amte und Werke bloß veranhaftende Sache ist: weil zwar dem Bischoffe durch Entziehung der Vergebung etwelcher geistlicher Pfründen Sede vacante, eine Unbild geschieht; dieser Schaden aber gering ist, und durch grössern Nutzen, nämlich durch den Schutz, und durch die theils ehemaligen, theils zukünftigen Schänkungen an die Kirchen, ersetzet wird. (Joan. Paris. de Potest. Regis & Papæ c. 21. bey a Marca l. cit.

Indem nun die Könige samt ihren klügsten Räthen diese und dergleichen Gründe nicht zureichend fanden; so erachteten sie das thunlichste zu seyn, wenn sie sich um eine Kirchenräthliche Bestättigung dieser Gewohnheit bewürben, die sie auch von dem allgemeinen Kirchenrathe zu Lion erhielten. (a Marca lib. & cap. cit. num. IV.) Was meynet der Herr, würde es dazu kommen, daß, wenn noch dieses Jahre ein allgemeiner Kirchenrath sollte zusammen gebothen werden, wir eine Bestättigung der, in einem besondern Werke vor etwelcher Zeit behaupteten Regalien, ingleichen auch der, den Lochsteinischen Grundsätzen angemessenen Thaten, uns sicher versprechen könnten? Unser Bischof spräche der Erste: nein. **Was brauchet es Kirchenräthliche / oder wohl auch nur bloß Bischöfliche Bestättigung?** Herr Doctor! selbst die Französischen Könige haben diese gesucht von dem heiligen Kirchenrathe zu Lion, und von den Bischöffen sucheten ihren Beyfall Ludovicus der grosse, sonst XIV. König in Frankreich, von den Bischöffen, als er das Regalien-Recht auf allen Kirchen seines Reiches ausdehnen gewollt, wie Baluzius herkommen lässt. (in nota * ad cit. loc. num. IX. Petri a Marca.) **Hatte diese nicht auch der Isidorische** Decretal-**Geist verführet?** Nein. Baluzius, Petrus a Marca, die Könige und Bischöffe Frankreichs, die Sorbonisten ꝛc. hatten alle schon gute Kenntniß von der Schrift des Blondell, der den Isidorischen Decretalen die ganze Larve soll abgerissen haben.

Mein

Mein Werk suchet bloß das Recht / die geistlichen Güter, qua zeitliche / in Nothfällen ungefragt belegen zu dörfen, zu rechtfertigen. Herr Doctor das Werk des Heil. Petri a Marca de Concordia Sacerd. & Imp. das im Jahre 1708. nicht zu Paris, sondern zu Frankfurt soll gedruckt worden seyn, setzt dem Herrn dieses entgegen aus Rhabano Mauro: daß es den Söhnen nicht erlaubt sey, ihre Väter aus ihrer Erbschaft und Besitzung zu vertreiben; ja nicht einmal ihnen durch Gewalt oder List, etwas abzunehmen. Sind die Geistlichen nicht Väter! sind Fürsten, Herren und Gemeine nicht ihre geistlichen Kinder? Sind die zeitlich-geistlichen Kirchlichen Güter (wie sie mein Büchgen beschreibt) nicht GOttes Erbtheil, und Besitzung, die er an seine Priester überläßt? Und er, Herr Doctor, soll die Fursten mittelst listiger Beweisthümer zu berechtigen sich getrauen, von diesem GOttes Erbe ohne Erlaubniß der Priester, auch durch Zwänge, und Temporal-Speren, forderen und wegnehmen zu dörffen? Sind seine Beweisthümer überzeugend? Ja, aber nur denen, die derselben gleissende Stärke nicht kennen, oder nicht kennen wollen, weder sichs sagen lassen wollen. Ihre Schwäche haben die verschiedenen Fragen, welche abgewichenes Jahr in $9\frac{1}{2}$ Bögen zu Straßburg gedruckt herauskommen, vielen Theils schon entdeckt, und mein Büchgen weiß noch sehr vieles entgegen.

Die Französischen Juristen und Theologen wußten damals noch nichts von meinen Grundsätzen? Nichts? Mein Herr Doctor! Warum weiset er uns denn in ihre Schule? Eines von des Herrn Grundsätzen ist dieser, das der Geistliche als Geistlicher und als Bürger zu unterscheiden sey. Dieses wuste schon Wilhelmus Barclaius, wie es aus der Schrift des Bellarminus wider Willhelm Barclay offenbar ist. (De potest. SS. Pontificis in reb. temporal. cap. XV. & XXXV.) Dieses wußte neben hundert Andern auch der Herr a Marca sehr wohl, und, wie es scheinet, besser als unser Herr Doctor. Lese er nur dessen Auslegung des Kapitels: Clericus III. Q. IV. Welche unter denen Dissertationibus und Exercitationibus des a Marca stehet. (in Concordia Col. 407.) Num. IV. unterscheidet er die nämliche Persohn in den Geistlichen und Bürger; auch unterscheidet er ihre Verrichtungen und Pflichten als Geistlicher und als Bürger. Und villeicht hat der Herr Doctor ihm diesen Unterscheid abgelernt, oder abgeborget. Allein der Herr hat vergessen, ihm was abzulernen und abzuborgen, das unmittelbar Num. V. folget: dem strengsten Rechte nach, spricht a Marca (wenn ers selbsten ist) sollten zwar die Geistlichen als Bürger der Herrschaft der Könige, und der Gerichtsbarkeit der offentlichen Richter des Staates unterworffen seyn, als Paulus redet: jegliche Seele soll den höheren

heren Mächten untergeben seyn. Allein mittelst Prinzlicher Vergünstigung haben sie es erhalten, daß sie von der Untersuchung der offentlichen Obrigkeiten frey sind. Diese Freyheit, welche der Kirchen verwilliget / durch die Schlüße der Kirchenräthe und Päbste angenommen und mit Censuren oder geistlichen Strafen bestärkt und versichert ist worden, kann durch widrige Verordnungen nicht gänzlich aufgehoben werden; massen sie weder ein erlangtes, und durch langwierige Gewohnheit bekräftigtes Gesetz aufheben, weder die offentliche Ruhe des Staates, die mittelst dieses üblichen Herkommens unterhalten wird, stören sollen, wie Cavarruvias zierlich lehret, der die geistliche Freyheit nicht vom göttlichen Rechte, sondern von den Privilegien der Fürsten, welche izt nicht können abgeändert werden, herleitet. Also a Marca. Welche Stelle wenn der Herr gelesen hat; warum fordert er alle Prinzen der Catholischen Welt zu einen allgemeinen Fürstentage auf? Damit sie verändern, was izt nicht mehr kann geändert werden? Damit sie endlich gar tödten, was von langen Zeiten her kaum noch einen Viertelstheil lebet? Der Geistliche soll stets bethen und zahlen. Nein, sprach Schulz von Affenting, als man nach dem Englischen Gruß die Kriegesglocke anzog, nein Herr Pfarrer! ich bethe nicht, ich zahle dafür.

5. Mein Herr Doctor! wie mag er doch so streitig seyn? Sind die Privilegien der geistlichen Immunität nunmehro, ohne freywillige Einstimmung der Kirche nicht veränderlich, wie uns izt dieser Französische Lehrer versichert; was liegt ihm denn endlich daran, ob sie göttlichen, oder menschlichen Rechtes sind? Gar viel liegt mir daran, denn ein Privilegium menschlichen Rechtes kann, so es mißbrauchet würde / wiederum aufgehoben werden. Wieviel Distinctionen, Herr Doctor, wären wiederum zu machen, wenn ich diesen seinen Satz vollkommen erörtern wollte! Die geistlichen Immunitäts-Privilegien, wenn sie menschlichen Rechtens sind, können im Falle des Mißbrauches gänzlich und ohne Willen und Wissen der Kirch gehoben werden. Nego. Nicht gänzlich und mit Wissen und Willen der Kirch. Concedo. Also aus a Marca, welcher Num. VII das Wörtgen (nicht gänzlich) darum beygesetzt hat, weil in Codice Theodosiano die Cognition fünf der gröstten Verbrechen, die ein Geistlicher wider den allgemeinen Staat begehen könnte, der weltlichen hohen Obrigkeit vorbehalten, ihre Strafe aber, ohne vorhergehende Degradation des geistlichen Mißethäters, folglich nicht ohne Wissen und Willen der Kirche) nicht zuvollziehen ist; die anderen, sowohl Kirchliche als Bürgerliche der geistlichen Verbrechen, der geistlichen hohen Obrigkeit zu überlassen sind. Wie lang aber die Kirch diese Kaiserliche Reservation habe palliren lassen: wie der Kirchenrath zu Macon der weltlichen Gerichtsbarkeit nur drey gewisse Hochverbrechen der

Geist-

Geistlichen dem weltlichen Gerichte mit gewisser Art vorbehalten, wie nachher die obersten Kirchenhäupter, Vermög zerschiedener Schlüße und Verordnungen die gerichtliche Erkantniß wider die geistlichen Personnen, unterwessen Verbrechens vorwande es immer seyn mag, den weltlichen Richtern verbothen, item welche Ausnahmen hier die Französischen Monarchen mit Wissen und Zulassen der Kirche beybehalten oder bis izt erhalten haben; mag der Herr an eröffneter Stelle des a Marca (loc. cit. Num. XXI.) und Andern nachlesen.

6. Die Isidorischen Decretalien haben damals in der Christenheit ihre Wurzeln zuweit ausgetrieben. Die Deutschen, Herr Doctor, haben ihm auf diesen Einwurf, wie auch ich, aus meinem Büchlein bereits geantwortet. Die Französische Schule aber redet also, und saget, daß die (spätern) Päbste, Schlüsse und Sätze gemacht haben, die der Wahrheit, und dem ältesten Herkommen der Kirche gemäß, übrigens aber mit den Worten des Isidors ausgedrückt sind. (A Marca in Dissertationibus. Interpret. Capituli. Clericus Col. 407. Num. 2.) Zum Exempl: nach einer kirchlichen Verordnung ist derjenige Clerik, der wider einen Clerik eine weltgerichtliche Untersuchung fordert, sehr hart zubestraffen. Woraus folget, daß ein Geistlicher der weltlichen Gerichtsbarkeit in Criminal- und Civil-Sachen nichts unterworfen ist. Dieser Canon ist zwar mit den Worten Isidors ausgedrückt c. Si quis Sacerdotum (IX.q.I.) dennoch aber wahr. Dann dem Gegenstande und Sinne nach, lauten eben so die ältesten, und älteren Canones. (C. continua lege XI. um das Jahr 384. C. nullus Clericus alium. XI. q. I. Um das Jahr 583. C. placuit. XI. q. I. An. 407. C. Christianis. C. Sylvester. C. Clericum nullus. An. 506. XI. q. I. Also meldet von dem Unterscheide der Wörter und des Sinnes der heilige Hieronymus. (Lib. I. Comment. in Cap. II. Matth.) Daß aber die späteren Päbste sich der Isidorischen Worte gebrauchen wollen; Glaubet Herr a Marca die Ursache zuseyn, weil sie dafür gehalten, daß die Isidorischen Decretalen in der That von den ersten Päbsten seyen verfasset worden, wo hergegen andere vernünftiger glauben, und statthaft beweisen, daß es von den jüngeren Päbsten Z. B. Nicolao I. &c. darum geschehen, weil sie die Isidorischen Canones den ältesten und älteren Canonibus, und Lehren der Väter theils Wörtlich, theils dem Sinne nach gemäß befunden haben: Der Ursache wegen redet auch der berühmte Hinemarus von Isidors-Schriften nicht so unehrenbiethig, als man izt gerne glauben möchte. Er lobet und ehret sie, ob er gleich ihre Abkünft für streitig hält: er mißbilliget ihre Befolgungen nicht. Nur glaubet er, daß man daran nicht gebunden sey, weil späthere Canones vorhanden wären, welche diesen älteren Decretalen derogiren, oder weil Conciliar-Schlüße da wären, welche die ganze Kirch und der Apostolische

Stuhl

Stuhl beobachtet. Bey a Marca (Lib. 171. C. XX. n. 19. in Concordia.) Woraus die Folge fließt, daß die Isidorischen Züchtgesetze samt und sonders in Possessions-Rechte verharren sollen, bis man einen jüngern oder ältern ganz klaren Canon, der ihnen de-ab oder obrogiren konnte, entgegen zusetzen, und zuerweisen weiß, daß ihr Innhalt, weder den Worten, weder dem Sinne nach, irgendswo in älteren tüchtigen Urkunden vorfindlich sey.

7. Aber Herr Lochstein hat seine Gründe höher, dann die Franzosen selbst, zu treiben gewust, weil er sie von einer höheren Quelle hergeleitet hat; nämlich von dem natürlichen und göttlichen Gesetze, wie auch von den reinsten Brünnen und Bornen der ächtesten Erblehre der Väter. Herr Doctor! Wie rein diese seine Bornen seyn, weiß man schon. Sie sind so reine, als eines jedweden Sturzbaches Wässer. Lese der Herr nur das Wenige, das der Herr Verfasser der verschiedenen Fragen wider ihn der gelehrten Welt mitgetheilet hat. Vor allem aber lese er des Caridnals Bellarmini Tractat wider Wilhelm Barclay. Da wird er finden, daß all sein Lochsteinisches gegen-Immunitätisches Satzgebäude samt seinen qua Kämmergen (qua Bürger, qua zeitlich, durch die Bellarminischen Minen in die Lüft schon vor 160 Jahren gesprengt ist worden. Pfui der Lochsteinischen Schande! nur die Einwürfe eines Schriftstellers abschreiben, der unerfahrnen Welt mittheilen, derer Auflösung aber vertuschen, und so die Christlichen Fürsten, und ihre Ministres, die dergleichen Bücher nicht haben, oder nicht lesen, gewissenloser Weise bethören!

Was seinen Schwung über die sinnreichen Franzosen betrift; So versichert uns a Marca, daß auch die gelehrtesten, fleißigesten Sorbonisten und Parlamentisten, einen andern, gelten könnenden Grund für die weltliche Macht über die geistliche Einkünften in gewissen Fällen (auch nach den blondellischen Entdeckungen) auszustudiren nicht vermöcht, als eine alte von der Billichkeit (nicht von der Gerechtigkeit) sich herschreibende Gewohnheit. (A Marca Lib. VIII. C. XXIV. Num. 8.)

Weiß es nun der Herr, daß seine Gründe höher, stärker, unwiderleglicher, als alle der Franzosen ihre sind, so stehet zu einer für ihn gloreichen Reise nach Paris jenes trefliche Maulthier schon fertig, worauf als ein gewisser Französischer Konig, der die Rathschläge seines Parlaments weni oder nichts achtete, einsmal ritt, worüber ein scharfsinniger Spötter seinem Sprachgesellen ins Ohr sagete: Dieses Maulthier ist das stä ste in ganz Frankreich. Denn es trägt den König und sein ganzes P. lament. Hat der König den Lochstein; wozu ferner das Parlament? Ja wozu die ganze Sorbon?

Diese

Diese Gewohnheit (worvon ich eben aus a Marca) gestattete den Franzosischen Königen kein Recht, die geistliche Zehenden, Altarsgefälle, und anders, blos geistlich-zeitliches Einkommen zubelegen; und wie sich die königliche Officianten dessen unterstanden, verboth es ein heiliger König Ludwig, als einen Mißbrauch, und eine Vergwältigung. (Loc. cit. Num. II. III.) In anderen Stücken aber, die theils die Patrimonial- oder Feudal-Güter der Geistlichen oder der Kirchen, wie auch anders, der geistlichen Immunität widriges betreffen mögen. Hält a Marca dafür, daß die Franzosischen Prinzen in gewissen Sachen, Vermöge des kirchlichen Schutzrechtes sich sehr vieler Dinge ermächtiget und an sich gezogen, die von den Romischen Päbsten damals nicht sind geändert worden, nachher aber, als denen Handelungen solcher Ermächtigung neue Verbothschlüsse von den Römischen Kirchenhäuptern, von besondern und allgemeinen Kirchenräthen entgegen gesetzt waren, sie sich derselben, eine zeitlang, zwar entschlagen, endlich aber doch wiederum, zum Heile ihrer Kirche, und selbst der Kirche vorgenommen, derselben Besitz ohne ausdrücklichen Päbstlichen Widerspruch gewonnen, und sich darin von etlichen Jahrhunderten her erhalten haben, und jzt noch erhalten. Welche Nachsicht des Päbstlichen Stuhls fürnämlich dazu diensam ist, daß die Prinzen in denen Stücken, wozu sie sich aus nicht untüchtiger Ursache ermächtiget zuseyn glauben, bona fide verfahren; Daß also solche Päbstliche Nachsicht und Erduldung, die Stelle eines Privilegiums, wo dessen eines nöthig wäre, und einer kirchlichen Dispenlation, vertritt. Also a Marca. (Concord. Sacerd. & Imp. Lib. III. Cap. IX. n. 8. Col. 256.)

8. Wie! will der Herr über den Hochwürdigsten a Marca böse werden, und sagen: a Marca habe ungleichförmig, bald so, bald so in der nämlichen Sache geschrieben? Herr Doctor! als viel ich aus a Marca weiß; Hat er (in Betreffung des Rechtes weltlicher hohen Herrschaft, die geistlichen Güter mit neuen Beschwerden unangefragt, belegen zudorfen) gewiß nicht so ungebunden, als der Herr geschrieben, und gesetzt auch, daß beyder ihr Kiel und Sinn in diesem Stücke einstimmig wären; was hernach? Herr a Marca an Pabst Innocentio X. a 1646. bekennt aufrichtig, daß er als Parlaments-Präsident das Buch de Concordia herausgegeben, zur Parthey des Prinzen, damahligen Amtsberufe nach, sich gehalten, folglich mehr einen Präsidenten, als Bischof gemacht habe. (a Marca in Prolegom. Concordiæ Col. 121.) So hat dann Herr Lochstein an dem Herrn a Marca, als Bischofe keinen Gönner seiner gegen-Immunitätischen Schrift zusuchen. Was er aber als Präsident für geltend hielt, verwarf er hernach als Bischof, so wie Freysing sein des Herrn Lochsteins Werk verworfen hat: Obwohl Herr a Marca, ehe er noch Priester war, verhielt, wie Sidonius redet, sich dennoch Priesterlich; sintemalen er sehr viele Sätze, worüber man in den Französi

zösischen Gerichtsstuben hitzig genug hält, und die dem Päbstlichen Stuhle Nachtheilig und schimpflich sind, mittelst gegengesetzter Bestimmungen überhaufen geworffen hat. Welches er an der nämlichen Stelle bezeuget.

9. Zum Beschlusse dieser Französischen Schul-Lection höre der Herr noch ein schönes Epiphonema, das dem Meisterstücke seiner Unterscheidung der geistlichen Güter, und Personen den Ehrenkranz aufsetzt. Im Jahre 921. verordnete König Rudolph nach reifferer und gesünderer Rathes-Erhohlung / daß das Closter des heiligen Martins zu Tulle, nach alter Gewohnheit allein unter dem Schutze, nicht aber unter der Domination oder Oberherrschaft der Könige stehen soll. Diese Verordnung soll niemand ansehen / als sey sie des Königs seinem Rechte zuwider! Indem man liest, daß auch die Römischen Kaiser / als oft eine Ursache es forderte / ihre Einrichtungen ꝛc abgeändert haben / und selbst der Apostel bezeuget / nothwendig zu seyn / daß das Gesetz verändert werde. (Hebr. VIII. 12-) Diese Verordnung nennet der König ein Geboth / welches Herr a Marca aus den Urkunden der Kirchen zu Tulle ausgeschrieben und in sein Werk eingetragen hat. (De Concord. Lib. VIII. Cap. XXV. Addit. Steph. Baluzii Col. 1232.)

An. 1169. nahm König Ludwig den Clunischen Priorat zu Amberte in seinen Schutz mit dem Ausdrücke, daß dessen Kirch in all seinen Besitzungen unter des Königs Herrschaft und Schutze bleiben sollen. (Biblioth. Sebusiana centur. I. Num. XXXVI. Collect. pag. 79. Hoffmanni.) Sub Regio permaneant Dominio & protectione. Aha! wird Herr Doctor sagen: da haben wirs ja deutlich, daß die Geistlichen Güter ihre Freyheit, ingleichen die Wohlthat der Unbesteurlichkeit und unzwangbaren Anlagen lediglich seinem des Landesfürsten Wohlwollen allein zu verdanken haben. Denn König Rudolph nahm sie von dieser aus, Ludwig der Siebende nahm sie davon nicht aus.

Zweymal gefehlt, Herr Doctor! bitte um Vergebung! haben sie dann die schonen Sebusianischen Centurien nicht gelesen in der Netten Ausgabe des berühmten Herrn Hofmanns zu Leipzig MDCCXXXI.? Unter dem Worte Dominium Herrschaft, verstand der König weder ein Jus Regaliæ, weil es eine Klosterkirch, und klösterliche Stifts-Güter waren; denn dieses Jus müßte aus hellesten Urkunden, auch von den Königen erwiesen werden, welches hier nichts ist, weder ein Jus Superioritatis, oder Excellentiæ, oder wie mans heissen mag. Denn dieses Recht erreichet doch niemermehr bis an das höchste herrschaftliche Recht JEsu Christi, dem der himmlische Vater alle Gewalt im Himmel und auf Erden gab. In den Hebräischen Legal-Kriegen war keinem einige Immunität zugestan-

den

den; wohl aber in den Majestäts-Kriegen, wie Herr Schikhard in seinem Jure Reg. Hebræ. schreibet. (Theorem. XVII. Num. 121. de Bello.) Die weltliche Güter-Supremität muß demnach sich bey dem höchsten Statt- und Haushalter der geistlichen Güter Supremität geziemend melden, wenn sie von dieser einige Hülfsmittel haben will. Von welcher Herrschaft, und von welchem Jure meynet es dann die erwehnte Ludwigische Verordnung? bloß von dem Dominio oder Jure des königlichen Schutzes. Dieß wollte der König stets bey seinem Hause haben. Darum heisset es Loc. cit. Bekanntermassen ist es ein Werk der königlichen Hoheit / nicht nur die Kirchen mit Wohlthaten vermehren, sondern auch mit dem Arme des Schutzes umfahen, und wohl fürsehen / daß sie von der Würde der Krone mit der Zeit in fremde Hände nicht kommen mögen = = = und darum soll es allen unserer Nachkommen / wie jedweden andern verbothen seyn, die ambetische Kirch / welchergestalten es seyn mag / an eine andere Macht zu übertragen. (Collect. Hofmanni centur. I, Num. XXXI. pag. 79.

So hat dann mein Büchlein das Wort Domination recht, und wohl, gegeben durch Oberherrschaft, und König Rudolph ließ des Herrn Martins Kloster von aller Abgabe und Forderungen der Rechte frey. Handelte er dadurch wider die königlichen Gerechtsammen? Nein, saget er. Diese sind, wie der Kaisern ihre, abänderlich: handelte er wider GOttes oder der Natur ihre Gesetze? dieß hat ihm weder damahlige, weder eine andere, als die Lochsteinische Welt vorgeworfen. So sind dann Lochsteins Gründe, die er aus den Gesetzen GOttes, und der Natur herzuleiten sich Mühe gab, null und nichtig, Reservato uno, non reservata intelliguntur cætera. Rudolph behielt sich über des Herrn Martin Gotteshaus ein anders Recht nicht vor, ausser jenes des königlichen Schirmes. Im Natur und GOttes Gesetze können die Könige nicht dispensiren.

Damit aber Herr Doctor nicht glaube, als wisse Schulz in dieser Gattung nur eines; So höre derselbe ein zweytes aus dem Turinischen königlichen Archiv, darin redet Kaiser Otto, der Dritte, also: = = Wir vernehmen aus Liebe GOttes und zur Vermehrung des Verdienstes unsern eigenen und unserer Elteren Seelen dem Bischoffe an der St. Johann Baptistes Kirche zu Turin aus unserm Eigenthume zwo Thäler = mit allem, was an das Eigenthum des Reiches stößt. = Wir gestehen und eigenen gemeldtes dem Turinischen Kirchensprengel zu, wir übergiessens (übergebens) aus unserm Eigenthume und unserer Herrschaft in sein Eigenthum und seine Herrschaft = = der Bischof Amizo, und seine Nachfolger mögen damit schalten und walten, sollen es inne haben, und besitzen, und thun, was ihr Sinn und Willen verordnet. Nirgends soll

eine weltliche Macht befugt seyn, sie darin oder darum zu stöhren. Remota totius potestatis inquietudine. (Collect. Hofmanni cent. I. Num. LXXXVII. pag. 160.) Der Verfasser meines Büchleins glaubet, daß der Ausdruck totius Potestatis, auch die Potestatem Superioritatis summæ mit einbegreift, und das Remota totius &c. inquietudine, auch die Uebertränge der Landfürstlichen Supremitäts-Officialen mit Ein- oder ehender ausgeschlossen haben will.

Ja! höre der Herr Doctor noch ein drittes Epiphonema zu Verwahrung für den Sätzen einer gewissen Französischen Schule, worein uns Herr Lochstein führen gewollt. Herr Johann Heumann Ictus saget so: Eine ehrene Mauer ist vonnöthen, und diese ist die Liebe zum Vaterlande, damit die Französischen Steuerfüsse Deutschland nicht eben so, wie Frankreich, zu grunderichten (Heumann in Selkows Jurist. Bibliothek. Volum. I. Stück. XV. Abschnitt. 173. Wie! das weltliche Deutschland will sich mit dem weltlich Französischen Steuerfusse nicht tretten lassen, und das geistliche Deutschland soll sich unter dem selben wider sein alt hergebrachtes Immunitäts-Recht ganz willig beugen?

§. IV.

Er heiliget nicht / weder suchet zu heiligen. Denn

N. I. Er heiliget nicht den Bischof und die Geistlichkeit.

Ein ehrlicher Mann heiliget sich, und trachet auch andere zu heiligen. (Caraccioli **Stimm eines ehrlichen Mannes.** §. XX. cit. Herr Doctor! er wird unsere Bajern schön heiligen, wenn er unsern heiligen Oberhirten den Bischof, ja wenn er sogar die Diener und Güter des Heiligthumes angreift Heliodors Hände waren mit eisernen Schnüremen bestriemt. (II; Machab. III. 26.)

N. II. Er heiliget die geistlichen Güter nicht, Wird bewiesen.

1. Aus göttlicher Schrift Beyspiele und Kaiserlichen Gesetze.

Herr die Priester haben einen Altar / wovon zu essen diejenigen nicht Macht haben / die der alten Stifts-Hütte (der Welt) dienen. (Hebr. XIII.) Der heilige Carl Borromä warnete seinen Vater sehr fleißig, daß er die Einkünfte einer reichen Abtey, die dem Carl als noch jungen Clericus zu Theile geworden war, in seine (des Vatters) Hauswürthschaft nicht verbrauchen soll (Breviar. Rom. ad d. IV. Nov. Lect: I. Nocturni. II. die geistlichen Güter sollen Vermög der heiligen Canonen, und Rechte, nur zur geistlichen Dingen verbraucht werden:

un-

unter denen der Kirche günstigen Gesetzen Justinianus heisset eines, die Einkünfte der Spitäler / die sich erübrigen lassen, sollen auf Eroberung neuer Einkünfte verwendet werden / damit die Glaubigen zum gottseligen Geben ermunteret werden. Bey Herrn Abt Fleuri (Kirchengeschicht am XXXII. B. XI. §. sehe der Herr, zu neuen Einkünften zu erwerben, sollen sie verwendet werden, nicht zur Aufführung prächtiger Fürsten Palläste, nicht zur Unterhaltung des weltlichen und bürgerlichen Staates.

2. Aus den Verordnungen uralter Päbste.

Von den Einkünften und Opfer-Gefällen der Glaubigen saget das uralte Römische Tagbuch aus dem Heil. Gelasius, und Gregorius M. soll der Bischof vier Theile machen, deren er einen für sich behalten, den zweyten unter die Geistlichen für ihre Amts-Verrichtungen austheilen, den dritten für die Armen, und Frembdlinge, den vierten für den Kirchenbau aufbehalten soll, worüber er für GOttesgerichte Rechnung zu geben hat (Godefredi Hoffmanni Collect. novæ Script. ac Monument. edit Lipſ. MDCCXXXIII. cap. III. tit. IX. p. 114.) Wo stehet hier ein Wortgen vom allgemeinen weltlichen Staate, wo von weltlichen Fürsten und Hofe, und dergleichen?

3. Aus einer wichtigen Stelle Pauli ins Besondere.

Der Apostel befiehlt. **So jemand von den glaubigen Wittwen hat / der thue ihnen Handreichung, damit die Kirche nicht beschweret werde** (I. Tim. V. 15. V.) Muß dieses jeglicher Privatmann thun, muß er auch sonderbare und wichtige Summen daran strecken, damit die Kirch mit seiner Last nicht beschwert, weder, wahren, ihr eigenes zu gehörigen Dirfnißen abzuhelffen, entkräftet werde, was soll der ganze weltliche Staat, was Fürst und Hof thun, **damit die Kirch nicht beschweret werde?** Soll man nicht zu Lande und Hofe so wirthschaften, daß der allgemeine Nothpfenning nicht immer fort mangele, oder allwochentlich verseige, damit die Spahrbüchse des Heiligthums, und GOttesKasten nur bloß zur Abhelffung wahrer Dirfniße der jenigen, die der Kirche unmittelbar zur Unterhaltung angehören, darf eröffnet werden? **Damit die Kirch nicht beschweret werde.** O Herr Doctor! es ist erschrecklich alle Geistlichkeit einer ganzen Provinz drücken, und pressen, aus dem Munde der jenigen, die für das Heil des ganzen Landes zu GOTT Lob-Versöhn- und Bittopfer und Gebethe zu thun gestiftet sind, solchen stets untermengten Seufzer hören: **O HERR! dein Erbgut ist von den Völkern angefallen worden: unheilige Füße haben dein Heiligthum betretten, und die deinen Altären nicht dienen, leben von der Fette deiner Altäre!**

4. Aus den alten Baierischen Stiftbriefen.

In den Monumentis Bojcis der Klöster und GOtteshäuser kömmt in den uralten Stift=Vermächniß=und Schänkungs=Briefen diese Formul mehr hundertmale vor: **Wir legen dieses Gut, diesen Mayerhof, diese unsere Knechte / diese unsere Unterthanen / diese Waldungen, und Feldungen dem Altar des Heiligen N. und wiedmen sie zur Ehre der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, und übergeben, vermachen / schenken sie ewiglich (ohne oder mit Bedingung) zum Eigenthum, und zur freybeliebigen Diensten diesem Stifte ꝛc.**

Solcher gestalten sieht der Herr alle geistliche Güter von solcher Gattung auf GOttes Altären gelegt, und ihm gewiedmet. Wohlan Herr Doctor! gehe er hin und heilige diese Güter, und alle, die davon rechtlich essen: reiß er izt jenes, izt dieses Stück von den geheiligten Altären weg! dieß wär zu grob, und allzu unheilig, sagt er. Aber Herr! ist es höflicher, ist es heiliger fortgerissen, wenn er alle $\frac{1}{4}$. Jahre davon einen gwissen Theil eigenmächtig fordert, oder gar selbsten wegnihmt? Allemal ist es der Erbnützung GOttes weggenohmen. Nihmt er von einem Stift=oder Opfergute jährlich den ganzen Ertrag; so ist es ein unheiliger Crocodillen=Schluck: nihmt er davon Theilweise in 5. oder 10. Jahren sobiel, als das Gut in einem Jahre trägt; so ist es ein unheiliger Crocodillen=Fraß. Verzeih mir der Herr diese stärkere Redensart! sie ist biblisch.

N. III. Er heiliget weder sich / weder andere / welches Schulz beweiset.

Doch dieses fasset der alte Schulz nimmer, wie der Herr mittelst seines anti-Immunitätischen Projectes sich selbst, und andere als ein ehrlicher Caracciolischer Mann heiligen kann?

1. Aus der Schrift von den Zehenden der Leviten.

Aber plätzlich fällt mir was ein = = = Ja Herr! er kanns. Wird seinem Projecte (Gewissen hin, Gewissen her!) nachgelebet; so machet er alle weltliche Herrn, die eine Landes=Obrigkeitliche Macht haben, gewisser massen zu hohen Priestern. Wie so? Merk er! die Zehende bekamen im alten Bunde, aus GOttes Verordnung, die Leviten, die Leviten aber müsten, ebener massen aus GOttes Anordnung, von ihren Zehenden dem hohen Priester die Zehende geben. Müssen nun die Geistlichen von ihren überhältigen Gütern (ohne Bewilligung eines Bischoffes oder Pabstes) steuern, Decimationen oder Zehende ihrer überhältigen

gen Decimationen dem Landfürsten, und dieses zwar (wie der Herr par force behaupten will) Vermöge natürlichen und Göttlichen Rechtes, geben: so sind ja die Landfursten in diesem Stücke hohe Priester, der hohen Priester ihre Personen aber waren ja heilig. Ich will nicht hoffen, daß der Herr sich nur meisterschaftlich, nicht aber auch in loco mit Maniere bescherzlich zeigen will. So fällt mir denn zu seinem Vortheile auch dieses ein: nämlich

2. Aus seinen des Herrn Lochsteins Wunsche.

Es deucht mich, der Herr wolle nicht nur Landfürsten, sondern auch ihre Bürger (geschweige die Geistlichen) mit seinem Projecte heiligen. Wie so? An einem gewissen Kapitel äussert der Herr einen artigen Wunsch: daß die Geistlichen ihre überflüssigen Reichthümer verlassen, und sich wiederum in den Zustand setzen möchten, worinnen sie zu Zeiten der ersten Kirche waren (II. Th. XII. cap. XV. §) diesen Wunsch nennet er eine frome, gottselige Begierde, pia Desideria. Ja ich setze hinzu, daß es eine Apostolische Begierde, und ein Paulinischer Wunsch heissen kann. Christus rieth zur Armuth, und die um seiner wegen nicht alles verlassen gewollt, nahm er in die Zahl seiner Schüler nicht auf. Auch Paulus wünschet, und will, daß alle seyn, wie er selber ist (I. Corinth. VII. V. 8.) Er war aber nicht nur keusch, und ausser der Ehe, sondern auch arm. So seyen denn unsere Geistlichen arm und sonder eigenthum, warum? Weil auch die Apostel und ersten Priester des Christenthums so waren, und so werden sie, wie jene heilig seyn. Recht. Izt aber sagt Schulz eine Rede, die den Herrn Doctor überzeigen wird, daß unstudierte Dorfnasen nicht allein rauhen Hufwasser, sondern auch zarten Rosen-Geruch wahrnehmen.

Denn warum wünschet der Herr, daß die Geistlichen arm, und ohne Eigenthum würden, weil die Apostel und die ersten Priester so waren? nämlich darum, damit auch wir Layen ohne Weiber und Kinder, ohne Haabe und Güte werden sollten, weil auch die ersten Christlichen Layen entweders nicht heuratheten, oder der Weiber sich enthielten: ihr Haab und Gut verkauften, zu den Füssen der Apostel und Bischöffe niederlegten, nnd in Gemeinschaft lebeten. Denket aber Herr, daß die hohen Landfürsten auch Layen sind? Wollen sie nun auch, wie die ersten Christen seyn; Warum will sie der Herr bereichern mit den Gütern des Altars? Ich weiß, wie mir der Herr begegnen könnte; Schulz aber weis es auch, wie er seiner Begegniß begegnen wollte.

Schulz weis nicht mehr, was er vom Herrn denken soll. Arnold von Brixen ein Ketzer, wollte alle Geistlichkeit Arm und Eigenthums-loß haben; erlaubete ihr nur, wie das alte Priesterthum, vom Zehenden zu leben. Wiclef, der Ketzer, wollte die Clöster ohn all liegendes Gut, ja auch ohn Allmosen haben. **Wer den Brüdern, saget er, Allmosen reichet, der ist von der That an** excommunicirt. (Wiclefs XX. Satz.) **Wer in eine sonderbare Religion der begüterten / oder Bettel-Orden tritt / der wird zur Beobachtung göttlicher Gebothen unfähiger.** (XXI. Satz.) **Die Brüder sind verbunden, ihren Unterhalt durch Handarbeit, nicht aber durch Betteln zusuchen.** (XXIV. Satz.) **Die, welche Clöster stiften / sündigen, und die darein geben, sind Teufels-Leute.** (XXXI. Satz. **Alle Bettel-Mönche sind Ketzer, und die ihnen Allmosen geben / sind** excommunicirt. (XXXIV. Satz.) **Alle die in eine Religion oder einen Orden tretten, sind GOttes Gebothe zu halten / folglich auch in das Himmelreich zu gelangen unfähig, wofern sie von der Religion oder Orden nicht** apostatiren **oder abfallen.** (Wiclefs XXXI. Satz.)

Von den Ordensgeistlichen geräth Wiclef auf den Clerum, und die Canonische Geistlichkeit. Was urtheilet er von dieser ihrem Unterhalte und zeitlichen Vermögen? **Den Clerum bemitteln** (bereichern) **läuft wider die Regel und Verordnung Christi.** (XXXII. Satz.) **Der Pabst und alle seine Geistlichen / die Besitzungen haben, sind Ketzer; darum / weil sie Besitzungen** (unbeweglicher Güter) **haben, ingleichem, die ihnen darin beystimmen / nämlich die weltlichen Herren / und übrigen Layen / sind auch Ketzer.** (XXXVI. Satz.)

Von der Canonischen Geistlichkeit verfällt sein Schwärmgeist auf die Kirch, und schreyet: **Silvest der Pabst, und Constantin der Kaiser haben geirret, da sie die Kirch** dotirt **oder mit gewissen Einkünften versehen haben.** (XXXIII. Satz.) **Der Kaiser und die weltlichen Herren sind vom Teufel verführt worden, wie sie die Kirch mit zeitlichen Gütern** dotirt, **versehen haben.** (XXXIX. Satz.)

Was aber dieser unerschrockene Bekenner der Wahrheit, wie die uncatholischen Schriftsteller Popeblound, Verheiden, die unschuldigen Nachrichter ꝛc. den Wiclefl nennen, wohl merkte, daß Kirchen und Geistliche seiner Schwärmsätze ungeacht, bey ihren Gütern, Einkünften, und schon wohl tausendjähriger Art und Weise ihres Lebensunterhaltes bleiben und ungestöhret seyn und bleiben würden; So grub er eine solche Mine, die in so viel Stürzkämmer eingetheilet, als geistliche Grundstucke, geistliche Pfründen, geistliche Speis- und Vorrathskämmer waren,

ren, welche, seiner boßhaften Erfindung und Meynung nach, endlich nothwendig einstürtzen, mithin all andere Unterhaltungs-Quellen der Geistlichkeit verschüten und ersticken müssen. Damals hat das grosse und unselige Schisma zwischen Urban VI. und Clemens VIII. sich bereits angesponnen, und ein grosses Sitten-Verderben auch bey der Geistlichkeit sich eingeschlichen. Mithin behauptete Wicleff diesen Satz: **Die zeitlichen (weltlichen) Herren können ihrem Gutachten nach, die zeitlichen Güter einer Kirche abnemmen/ wenn deren Besitzer/ Beneficiat oder Pfarrer** ꝛc. habitualiter, **und nicht nur** actualiter **sündiget.** (Wiclefs XVI. Satz. welche Sätze bey Harduin. Concil. Tom. VIII. col. 300. 301.)

Nun Herr Doctor! Wie mancher Habitual-Sünden beschuldiget er die Geistlichkeit? wie er saget; So sind ihre Apostolischen Arbeiten beynahe unfruchtlich, und zwar aus ihrem Verschulden: ihre Zahl ist dem gemeinem Staate mehr zur Last als Hilfe; Sie giebt vieles Aergerniß: sie vergißt mehrentheils die Armen und anders ihr Obliegendes, und denkt fast nur an ihren Wohl- und Wollauf: sie wirft der Wiedervereinigung der Protestanten mit der Römischen Catholischen Kirche, weis nicht wie viel Steine in Weg, sie hält mit den obersten Kirchenhäuptern und allgemeinen Kirchenräthen, über ihrer Immunität, welche doch dem natürlichen und göttlichen Gesetze, wie auch der natürlichen Erblehre zu wider ist: und all dieses schon so lange Zeit, ja wohl schon nicht nur ein oder zwey Jahrhunderte. O welche Menge Habitual-Sünden der Geistlichkeit mit dergleichen ärgerlichen Beschuldigungen jammert der Herr Doctor ganze Seiten seines Werkes an.

Allein Stophl Schulz bejammert mit dem Verfasser seines Büchgens was anders: Was? daß Wicleff und Lochstein den nämlichen Bewegungs-Grund hervorgesucht haben, die geistliche Güter zu packen; nämlich die Sünden der Geistlichkeit, nicht so fast die Actual- oder würkliche Sünden (denn die Bischöffe wachen ja izt genug) als die Habitual-Sünden, welche man freywillig geneigt ist bey vorseyender Gelegenheit zu begehen. Sprich der Herr doch nicht, daß er ganz andere, und höhere Bewegungs-Gründe, als Wicleff, führe: weil nämlich die geistliche Güter-Immunität dem göttlichen und natürlichen Gesetze entgegen, und die Menge der Geistlichkeit dem gemeinen Staate schädlich ꝛc. ist. Denn diese Gründe muß ja auch Wicleff geführt haben; sonst hätte er die Allmosengeber und Gutstifter der Geistlichen nicht für excommunicirt, nicht für Teufels Verblendete, nicht für Irrtretter, weder die seligen Bemittler, Dicatores Cleri, und Dotatores Ecclesiæ für Schänder der Regel und Verordnung Christi, weder alle Päbste und Geistliche, die Zeitliches besitzen, und die es ihnen zugönnen und zugegönnet haben, für Ketzer erklärt. Was wollte Wicleff mit allem dem sagen, als, daß

all Zeitliches dem gemeinen Staate nüzlich verbleiben soll, weil es GOtt und die Natur so verordnet hat? und wie! da Wielef das Allmosengeben verstiften, und vermachen an die Geistlichen so hoch verbeut, auch die Bettelmönche lediglich an die Pflicht, ihren Unterhalt von der Handarbeit zu suchen, verweiset, führte er nicht dabey die Absicht auf den Nutzen und die Erleichterung des gemeinen Staates? genug von den Wicleffischen und Lochsteinischen Bewegungs-Gründen. Wir kommen auf die Weise, die geistlichen Güter zu packen.

Wieleff saget: Ihrem Entachten nach können die weltlichen Herren die Kirchengüter sündhafter Geistlichen wegnehmen; und was eignet der Herr Doctor in der Sache der geistlichen Güterbelegung, dem alleinigen Gutachten des Fürstens zu? die Bestimmung des Cur, daß diese jene Noth würkich so beschaffen sey, daß man zu solcher Belegung schreiten darf nnd soll: das Quantum wie viel und hoch man sie belegen soll: das Quando und Quoties, wann und wie oft man sie belegen soll, ohn von allem dem einige Vorstellung, oder einigen Beweis dem obersten kirchlichen Güterverwalter machen, oder von ihm eine Mässigung oder Gegenvorstellung annehmen zu müssen. Aber, saget Herr Doctor der Wiclef erlaubet solchen Geistlichen die Güter auf einmal und gänzlich wegzunehmen. Nein Herr Doctor, nicht gänzlich zog der weltliche Wiclef eines Geistlichen Güter an sich; So mußte er demselben sovieles davon reichen, daß er nicht Hungers stürbe; massen Wielef die Geistlichen nicht ausgerottet, sondern nur ohne eigene Güter haben, weder eine andere Unterhaltung, als von ihren Handen, nicht aber von Allmosen, Schänkungen, Vermächtnissen, Meßgefällen gönnen und zulassen wollte.

Und gesetzt auch, daß ers erlaubet hätte auf einmal und gänzlich wegzunehmen; Was ist es hernach? welcher Unterschied fände sich alsdann noch zwischen der Wicleffischen und Lochsteinischen Erlaubniß? welcher zwischen dem Schluck und Fraß des Crocodilles ist, wovon wir Cap. III. §. IV. D. II. Num. ein Citius und Serius, ein Magis und Minus, quod non mutat speciem, wie der Verfasser meines Büchgens aus dem Aristoteles redet, Sieht der Herr es nicht, daß in diesem sein und des Wiclefs Lehrstul fast aus einem Holze geschnizelt, und nur anders gemodelt ist: daß sein Kiel fast der nämliche des Wiclefs, seiner aber nicht so hart und minder, als des Wiclefs, zugespitzt war. Aber da noch ein Einziges. Der Herr Doctor lässt offenbahren Widerwillen, und Tadel spühren, daß ehemahlen die Kaiser, Konige, Fürsten, andächtige Herren, oder Frauen den Kirchen und Klöstern soviel zeitliche Güter vermachet haben; er schreibet einen übertriebenen Eifer einer Unvorsichtgkeit / einer Blendung ꝛc. zu. Sie haben also gefehlet? denn warum sonst Widerwillen und Tadel? Nun saget ja Wiclef, daß Silvest, und Constantin

ge-

gefehlet haben, wie sie die Kirch bemittelten. (Wiclefs XXXIII. Satz oben) Und so war es wiederum genug.

Könnte aber der Herr Doctor (welches mir eben izt noch einfällt) könnte er den Crocodillenschluck nicht verschlucken, weder den Crocodillenfraß verdauen: wollte er sagen, seine Sätze zielen nicht nach dem Verderben der Geistlichkeit, weil er ja den Forderungen von geistlichen Gütern ihr Ziel und Maß setze, nämlich eine solche Noth, welche der gemeine Staat allein nicht ertragen könnte; solche Noth aber eräuge sich selten, weder halte sie in die Länge an; mithin sey sein Satz kein Crocodillen- sondern ein redlicher Bürger-Satz. Mein Herr Doctor! er bekennt es ja ungebethen, daß die Weltlichen, der Geistlichen ihr Vermögen, mit neidischen Auge ansehen. Nichts ist zur Beschädigung dessen, den man beneidet, scharfsichtiger, denn der Neid selbst. Sey solche Noth nicht immer Sächlich verhanden: wie aber kann und wird nicht das neidige, haabsichtige Aug der schmeichelenden Projectanten, Officianten ꝛc. ꝛc. immer sehen, was ein redliches bürgerliches Aug nicht sieht, eine sächliche, ohne der Geistlichen ihre Mitsteuer unerträgliche Noth, welche doch gar nicht, oder wenigst nicht so Sächlich ist, als des Neidhards sein Aug steiffe bejahet. Schon Invenal (Satyra VIII. bey Herrn Abtes Fleury les mœurs de Chretiens Part. II. Cap. I. schrieb ja von dergleichen Hof- und Staats-Officianten ꝛc. deren tägliche Geschäfte, Betrug, Falschheit ꝛc. Gewaltthätigkeit, Unrecht und Unterdruckungen waren? denen die Gefahr, darum an höhern Orthen verklagt oder entdeckt zu werden nicht den geringsten Kummer machete? sey es, daß solche Noth in die Länge nicht halten soll; So bekennt aber der Herr Doctor offenherzig, daß man aus Neide (und Haabsucht) der reichern Klöster und Geistlichen ihre Temporal-Procesle bey den Hof- und Regierungs-Gerichten beflissentlich, folglich ungerechter Weise, weiß nicht, wie lange hinaus ziehe und verzögere; weil da Richter und Advocat was zu rupfen vorfindet. Fällt den Richtern und Advocaten immer welche Ursache ein zu Beschönerung der Noth, diese oder jene Proceß-Sache weiter und weiter zu ziehen, zu verzögeren; so werden, Traum! die Herren Finanz-Räthe, Projectanten, und Officianten ꝛc. nicht blöder seyn in Findung der spiegelndsten Ursachen, die Nothabgabe von geistlichen Gütern als wahre Nothabgabe auf unbestimmliche, und vielleicht ewige Zeiten fort aufzubringen, bis mans auf eine Verjährung, auf eine endliche, und der Menschen Denken zurück überschreitende ruhige Possession wird getrieben haben. Die der Noblesse vom Päbstlichen Stule, wegen den heiligen Landes-Zügen vergünstigten grossen Zehenden sind noch bey der Noblesse, ob gleich die wahre Ursache dieser Vergünstigung vor mehr dann 500 Jahren gehoben war. Dies diei indicat, wie mans machen muß, wenn man geistliches Gut haben will.

Darum sage ich noch einmal. Schulz weiß nicht mehr, was er vom Herrn Doctor und seinen so wortreichen als geistleeren Werke denken soll? Nein! Nein! dieses Beywort nehme ich zurück! botz tausend! der Herr ist vielleicht einer von den so genannten starken Geistern, die auf einmal von dem linken Naseloche 8000. Canonisten, von dem andern 4000. Catholische GOtteslehrer ausschnudern kann. Genug! noch ein Prisgen aus des Herrn Caraccioli artigen Stimmdösgen! Es wird ja noch ein Scherzwort dulden können.

§. V.

Er unternimmt Sachen / die ihm Reu kosten mögen /

Summarischer Beweise.

Ein ehrlicher Mann (fährt Caraccioli fort l. c.) **besorget nicht zu unternehmen / das ihm eine Reue kosten möchte.** Ein Schriftsteller, der zwischen dem Priesterthume und Reiche Unfrieden stiftet, die GOttesgaben Weltfiscalisch, der Layischen und dem Heiligthume auswärtigen Willkühre unterwürfig, die Priester der in Freyheit gesetzten sowohl, als der ehemals in der Gefangenschaft und Knechtschaft gehaltenen Kirche, dem weltlichen Gerichte zwänglich untergeben zu seyn behauptet: der die Göttlichen Schriften verdrehet, der die Väter der Kirche falsch, oder nicht ganz, noch im rechten und ächten Verstande anzieht, der die Catholischen Wahrheiten gefährlich fürträgt, verschiedene Fragen über Lochsteins Gründe (IX. Frage § VI. p. 75.) ein solcher Scribent, glaube ich, muß nichts geschriben haben, daß ihm eine Reue kosten sollt.

N. I. Er verlasset sich auf ungegründete Lehrsätze.

Ein ehrlicher Mann fraget nach ungegründeten Lehrsätzen nichts (Caraccioli l. cit. §. XX.) unser Herr von Lochstein auch nicht. Denn seine Sätze halten sich unbeweglich, sie sind, wie die heilige Kirch selbst, über einen unüberwindlichen Felsen gebauet! Alle Canonisten, alle GOttesgelehrten, alle Päbste, Kaiser, Könige und Fürsten, die der Immunität das Wort reden, müssen den Staub seiner Fuße lecken. Er hat es geometrisch erwiesen, daß Isidorus Mercator der Göttlichen Vorsicht und Sorge, die sie über die Kirche trägt, und zu tragen verheissen hat, Meister geworden ist, und jene Immunitätler zu einer mehr, dann 8. 9. oder 10. hundert jährigen Blindheit in dem so hochwichtigen Puncte der Immunität verleitet hat.

N. II. Er beschäftiget sich mit einbilderischen Verbesserungen ꝛc.

Ein ehrlicher Mann / anstatt / daß er sich mit einbilderischen Verbesserungen beschäftiget / denkt nur an die Verbesserung seiner selbst.

Ca-

(Caraccas ibid.) Diese Stelle lässt sich, unserm Herrn Lochstein zu Ehre, unterscheiden. Ein ehrlicher Mann beschäftiget sich nicht mit einbilderischen Verbesserungen, dafern er an sich selbst etwas verbesserliches wahrnimmt. An unsers Herrn Lochsteins seiner Person, und seinem Werke aber ist nichts Verbesserlich. Seine Person erfullt adæquate des Weltapostels pium Desiderium: er lebet Ehelos, in Evangelischer Armuth, ohne Eigenthum, in vollkommenen Gehorsame gegen die Kirch in Kirchlichen und geistlichen Dingen; denn die Immunitats Sache der Kirche und Geistlichkeit ist weder Kirchlich, weder geistlich, eben so wenig, als ehemal die Immunität gewisser weltlichen Römischen Bürger und Officianten unter den Heynischen Kaisern.

N. III. Und wie! sind Glaube und Vernunft seine Führer?

Was ein ehrlicher Mann redet oder schreibet, dessen ist der Glaub und die Vernunft seine Führer (ld ibid.) Diese beyde sind auch des Lochsteinischen Werkes Führer. Denn es beweiset aus geometrischen Schriftstellen die Ungereimtheit der geistlichen Immunität: und nichts mag vernünftiger seyn, als daß die Geistlichen nicht exempt seyn in zeitlichen Dingen, und auch bürgerlichen Zwanggesetzen, weil ihre Güter doch noch zeitliche Güter und sie auch noch Bürger sind. Wenn aber dem also ist: mein Herr! was hat unsers Landsfürsten seine hohe Person, und seine eigensten Güter vor der Person und dem Vermögen des schlechtesten Bürgers, indem ja der Herr den Fürsten auch für einen Bürger muß gelten lassen?

N. IV. Verleitet ihn nicht Gefälligkeit nebst andern offenbaren Schwachheiten?

Weder die Gefälligkeit, noch die Schmeucheley mag einen ehrlichen Mann dahin zwingen/ ein Werk zu loben, worin die Gerechtsamen der Kirch angegangen werden; noch weniger erhebet er einen Schriftsteller/ dessen Schriften schädlich (Id ibid.) Ist dieses nicht Lochstein in aller Lebens Grösse? Nein! er lobet die Immunitäts widrigen Werke nicht, oder doch nicht allzu sehr, schreibet sie aber dagegen um so fleissiger ab, und schickt deren Abschrift in die weite Welt: ja ihre Beweisungs-Sätze leset er, als edele Myrrhensträuche zusammen, und lässt deren Auflösung, als ein zu seiner geometrischen Satz- und Beweiselesung untaugliches Gezeuge neben abfallen. Denen aber die der geistlichen Immunität zu Günsten schreiben, seyen sie Päbste oder Bischöffe, Kaiser oder Könige Classische Theologen, oder Canonisten, Civilisten; theilet er zusammen gegen die 1200. paar Esel und dumme Ratten Ohren aus.

N. V. Er ist allzu erdisch / und partheyisch / denn er will nur die Geistlichen / nicht aber die anderen / wie in der ersten Christenheit / haben.

Ein ehrlicher Mann waller auf dieser Welt vielmehr als ein Bürger der Himmels / als ein Einwohner derselben. Diesen edelen Zug in der Schilderung eines ehrlichen Mannes hat Herr Caraccioli dem Paulus abgeborget. Denn zu den Ephesern spricht der Apostel, daß wir nunmehr Bürger der Heiligen und GOttes-Haußgenossen seyn (II. cap. 19. V.) und zu den Corinthern: daß unsere Wohnung im Himmel ist (II. Cor. V. cap. 2. V.) Herr Doctor! am leichtesten können wir beyde beydes, Bürger der Heiligen und Einwohner des Himmels seyn, wenn wir alles verkauffen, den Armen geben, Christo und den ersten Christen nachfolgen. Fühlet er noch keine Lust dazu? Es will aber der Herr lauter arme Geistliche haben, wie die der ersten Christenheit waren, warum nicht auch lauter arme glaubige Layen, wie die der ersten Christenheit waren? Wie werden wir Bürger jener ersten Glaubensheiligen seyn; so wir ihnen in diesen Stucken nicht folgen? O! so kom dann heilige Armuth! Heilige, besitz, und verschling den Stofel Schulz! doch aber, was fordere ich die Armuth auf? Traum! sie wird kommen. Denn zwinget man, dem Lochsteinischen Thalmuth zu Folge, die Geistlichkeit zu einer Steuer; so wird den Bürger eine zwofache treffen: zwinget man den Geistlichen zu einer zwofachen Steuer; so wird den Bürger eine dreyfache treffen: zwinget man den Geistlichen zu einer dreyfachen Steuer; so wird es endlich all unser Haab und Vermögen, und wir samt den Geistlichen unsers liebwürdigsten Landsfürstens Schüssel und Börse treffen. Doch mein Herr! ich rede nur so. Es ist mir nicht Ernst; sonst möchte man glauben, der Schulz wollte wie der Erzketzer Pelagius, aus dem Armseyn der Christen ein Geboth machen.

Viertes Kapitel.

Weil Herr Lochstein sich über dem Reichthume der Geistlichkeit zu blind ärgert; So sticht ihm Schulz ein wenig den Stharn.

Herr Doctor! der Schulz weiß gar wohl zu unterscheiden das Armseyn an zeitlichen Gütern, und das Armseyn im Geiste Er weiß auch dieses gar wohl aus dem heiligen Augustin, daß nicht das Reichseyn, wohl aber, daß beydes, **Verlangen und Suchen** reich zuseyn, ein Geitz ist (An der XIII. Homilie unter den L.) Soll ich dem Herrn noch eine Erklärung thun? allein ich muß es, aller Raison ungeachtet, merken: den Herrn ärgert halt der Reichthum der Geistlichkeit.

Herr! dieses Aergerniß umarmten schon die Pelagianer samt andern, Arnold von Brixen samt andern, Waldo der Lionische samt andern, Wiclef samt andern, Huß samt andern, die mehrsten Glaubens-Neuerer letzterer Zeiten samt anderen, und unter diesen anderen hat der Freysingische hohe Priesterrath den Lochstein gesehen. Was hernach? so soll dann die Priesterschaft und andere Geistlichkeit dem Landfürsten steuern? Herr ist die Geistlichkeit an zeitlichen Patrimonial-Gütern vermöglich, so entgehet davon dem Fürsten nichts: ist sie reich an solchen zeitlichen Stift-Gütern die mit einer gewissen schon vorher ihnen auffitzenden Steuerbürde durch gottselige Stiftung, Dadation, oder Donation an die Geistlichkeit ist kommen, so entgehet davon abermal dem Fürsten nichts. ausgenommen die Willkühre, solche Güter über solches erarmtes oder vorher angedungenes Bürdenmaaß hinaus neuerdinge, ohne Erlaubniß der hohen geistlichen Obrigkeit, nach Belieben besteuern zu dorfen: ist sie reich an Stifts-Dotation-Donation-Legat-Gütern; So gesegne ihres GOtt! beneide sie der Herr deswegen nicht. In diesem Falle ist sie reich nach Augustins seinem Maaß: sie ist reich; bestrebet und suchet aber nicht, widerrechtlich reich zuwerden oder zuseyn. Eine gesegnete Sparbüchse, ein bescheidener und dem gemeinen Laufe nach gemessener Nothpfenning läßt sich nicht tadeln, **geh hin zur Ameise**, ermahnet der weise Mann-- **Sie bereitet im Sommer Speise für sich, und sammelt in der Ernte, daß sie (im Winter) zu essen habe.** (Sprüchworter Cap. VI. ℣. VI. VIII.

§. I.

§. I.

Den frechen Lochsteinischen Forderungen aus der Sparrbüchse des Heiligthums setzt Schulz starke und viele Nein entgegen, als das Nein des weisen Mannes.

Aber von eben dieser Sparrbüchse, sollen die Geistlichen dem Fürsten, jährlich oder nach Umständen öfters und nach Fürstlich beliebten Maaße geben. Herr! der weise Mann saget nein dazu. Denn (ist sein Wort) die Ameiß bereitet im Sommer Speise für sich, nicht für andere, gedenk hier der Herr an die Fabel des Aesopus, worin die Ameis und Heuschrecke reden.

Nein sagen nicht nur die heilige Canones, sondern wohl auch die weltlichen Rechte, wofern man eine sonnenklare Folge stärriger Weise, nicht läugnen will. So redet der alte Ulpian. (Lignis Legatis, si voluntas non refragatur, superamenta Materiarum continebantur. Ulpianus L. 55. §. 2. D. de le & fidej li. 32. apud Brisson. &c. Hat man jemanden Holz (im Testament) vermachet; So werden dazu auch die Uberbleibsel desselben (als die Aeste, Spähne, Rinden ꝛc. die man davon hauet, abstemmet, oder ablöset) verstanden, wenn der Wille des Vermachers nicht entgegen ist. Wem demnach der Baum vermachet ist, dem gehören auch die Spähne; ob gleich der Legatarius zu seinem Bau nur den beschlagenen Baum, nicht aber die Spähne brauchet. Diese bleiben sein eigen, und ohne seinen Willen darf sie ihm weder die Gemeine, weder ein Privat-Mensch wegnehmen Ergo a pari. Wenn schon der bloß-beschlagene Baum der zeitlich geistlichen Güter (die alle GOttes Vermächtnisse sind) zum Unterhalte dieser oder jener Kirche, dieses oder jenes Geistlichen, dieses oder jenes Klosters, oder Spittals erfleckich ist, so bleiben nichtsdestoweniger ihnen die Spähne des Erüberlichen noch eigen. Weder der gemeine Staat, weder der Landfürst darf sie denselben abnehmen. Herr Doctor! superamenta, solche Uberbleibsel geheren in die geistliche Sparrbüchse: sie bleiben darin als ein geheiligtes Gut: eine weltliche Hand darf jene nicht erbrechen, um diese herauszunehmen. Nur ist noch die schwere Frage, ob der Geistliche dem Staate, oder Fürsten, wenn sie sich unter die Armen nicht wollen rechnen lassen, davon eigenmächtig und zum Nachtheile der wahren Armen geben darf? ein anders hat es mit der äussersten Noth, die sich aber selten ereignen wird, wenn Fürst und Bürger, Bischof und Geistlicher nicht heuschreckerisch wirthschaften.

Die Pfaffen haben allemal genug! ja überflüssig. Herr nicht allemal. Die Stole trägt dem Herrn Pfarrer erwan 10. bis 12. Gulden,

die

die Zehenden und anders 300. oder 400. oder 500. fl. Die Zehenden werden über die Helfte auf dem Acker vom Schauer ausgedroschen; Herr wo ist sodann das Pfärrliche Genug zur Küche, zur Kleidung, zur Gemeiner Armen-Hilfe, zur Pristerlichen Gastfreygebigkeit, zur Kirchen-Hilfe, zur Blutarmen des geistlichen Eltern-Hilfe, zur erhüngerten Waisen-Hilfe, zur Bücher-Hilfe, zur Kranken-und Arzney-Hilfe, und hundert andern? haben sie aber allemal und überflüssig genug, Herr! so geschieht, was der Apostel an Thimotheus dem Priester und Bischof schrieb: **Der lebendige GOtt, der uns alle Dinge im Uberfluß zu genüssen darstellet.** (1. Timoth. VI. Cap. XVII. ℣.

Soll nun auch von diesen geheiligten Kirchen-pfründlichen gesegneten Spahrnissen und Uberbleibseln der Geistliche an die Weltliche rechtlich forderbare Abgaben thun müssen?

§. 11.

Das Nein des alten Priesterthumes.

Nein saget das ganze heilige Priesterthum des alten Testamentes. Es besaß dieses Priesterthum erstaunlichen Reichthum. Nachdem sich die Zunft Joseph in zwo Zünfte getheilet hatte; war die Zunft Levi die Dreyzehente, und dennoch zog sie allemal aus den Landprodukten, zusammengenommen, um drey Zwölftheile mehr, als jegliche der 12. Zünfte. Ein paar Exempel. Gesetzt daß die 12. Zünfte zusammen an Feld-Reben-Baum- und andern Früchten nur 36. Millionen Gulden sich erbauet haben; so zog die Zunft Levi zu Zehendgebühre 3600000. Gulden davon, wo doch jeglicher anderer Zunft derer nur 2700000. zukammen. waren des Tages von allen zwölf Zünften etwa nur 900000. Brode gebaken: so mußten der Priesterschaft davon 90000. Brode Zehendlich, geliefert werden., jeglicher anderer Zunft blieben nur 67500. von den 900000. Broden. Von hundert und tauseudfältigen anderen theils gebothenen, theils freywilligen Gaben und Opfern izt nichts zumelden. Angesehen nun, daß die Zunft Levi etwa der 27te, oder wie gewisse Schriftsteller behaupten, der Zahl nach kaum der dreyßigste Theil des Volkes Israel war; So kann jedermann den unermessenen Reichthum des alten Priesterthumes leicht, ich aber irgends eine Schriftstelle nicht ersehen, die dieser Priesterlichen Zunft davon eine Abgabe an die Führer des Volkes, oder an den allgemeinen weltlichen Staat, oder an die nachgehenden Könige gebiethe. Zwar theilte dort der Priester Abimelech dem flüchtigen David, der von GOtt schon zum Könige bestimmet war) von den schon weggetragenen Schaubroden mit; es ge-

schah aber in der äussersten Noth; es geschah mit Priesterlicher Dispensation und Begünstigung; es geschah auf demüthiges Anhalten, und Vorschützung einer hochwuchtigen Ursache: es geschah unter einer gewissen Bedingung des Priesters, wie dieß alles zulesen in Göttlicher Schrift (1. Samuel XXI. Cap.) Herr Doctor denk er auf die Arnoldischen, und Wicleffischen Sätze zurück. (Cap. III. §. IV. Num. III. 3.)

§. III.

Das Nein des Moses.

Nein sagt Moses, er verboth zwar, man solle aufhören zum Hütten-Bau des Bundes zu opfern, nämlich weil am Geopferten nicht nur schon genug, sondern auch überflüssig da war. (Exod. XXXVI. Cap. VII. V.) Lesen wir aber, daß der Heersführer befohlen hat, von dem Ubergebliebenen oder Uberflüssigen, ihm als Obersten Heersfürsten, oder dem gemeinen Staate heimzustellen, oder mitzutheilen? Nirgends. GOtt forderte also durch den Moses Levitischen Stammes, dem Volke, und den Fürsten des Volkes von ihren übrigem Reichthume, zur Stiftshüte und GOttes-dienstlichen Gerathsaft, Gaben und Opfer; von dem Uberflusse der Stiftshüte ꝛc. aber, ob er gleich vom Volke / und von dessen Fürsten herkam, gab er weder dem Volke, weder denen Fürsten das Mindste. Da merke ich, daß der Herr Doctor Lust fühle einen Zwerchsprung auf den VIII. §. XII. Cap. pag. 244. seiner Schrift zu machen.

Allein! gemach Herr! dieser Sprung kostet ihn ein Bein. Im VII. §. saget er, daß die überflüssigen Guter der Kirche und der Geistlichen, im gewissen Verstande GOtt weder angehören, weder geheiliget seyn. Wem gehören sie dann? dem Staate, dem Fürsten? so gebe sie dann die Kirch und der Priester zurück; oder sie sind ungerechte Besitzer dieses Uberflusses. Aber, Herr: wie gesagt, weder die Stiftshüte, weder der Levit gab, weder Moses, weder Fürst, und Volk forderte was von dem Uberflusse zurück. So waren dann die Stiftshüt und Levit des überflüssigen Opfers ungerechte Besitzer; oder Lochstein ist in einem gewissen Verstande ein ungerechter Lästerer GOttes, wie auch seiner Kirche und Priesterschaft.

Im VIII §. saget er: GOtt wollte nicht, daß man zu seinem Dienste mehr verwenden sollte, als nöthig und von ihm vorgeschrieben war. Sey es: wollte aber GOtt ebenfalls nicht, daß man zu seinem Dienste mehr verwenden dörfe, als nöthig, und von ihm vorgeschrieben ist? wenn dieß; so haben Fürst und Volk gar sehr gesündiget, weil sie sehr Uberflüssiges zur Stiftshüte und Priesterlichen Geräthschaft geopffert hatten:

hatten: ein Fanatismus für die Ehre GOttes, den Lochstein dort verdammt, hat sie verführet, daß sie die Wohlfahrt des Staates und den Nahrungsstand so sehr benachtheiligten, Herr! ist dieß eine Christcathosche Doctorrede? Es ließ aber Moses Exod. 36. das weitere Opfern zum Tabernackel offentlich verbietben. Ergo. diese Schriftstelle heisset der Herr einen überzeugenden Beweis, daß man nichts, als das Blößlichnöthige der Kirche und Geistlichkeit geben soll. Herr! da springt ein Geleiche aus eurer geometrischen Schluß-Kette. Warum soll man der Kirch und Geistlichkeit das Blößlichnöthige (ohne allen Uberfluß) geben? weil es so im alten Testamente Exod. 36. durch eine überzeugende Folgerung stehet. Ergo, saget und schlüsset Stophel Schulz. Ergo soll man der Geistlichkeit, auch neuen Testamentes, Opfer und Zehende gebeu; weil den Layen ohne Ausnahm das Opfer- und Zehendgeboth an die Priester und Lebiten im alten Testamente gegeben, und nicht bloß durch eine überzeugende Folgerung, sondern dem dürren Buchstabe nach Num. XVIII. und Deut. XIV. &c. zu lesen ist. Ergo ist euer muthwillige Zehente §. p. 346. grundfalsch, daß die Rechte des Jüdischen Priesterthums und des Levitischen Stammes (den Unterhalt hier betrefend) auf unsere Geistlichkeit nicht gekommen sind. Ergo soll der Laye die Zehende von seinen erbauten Früchten für den Priester ehnder, als für die weltliche Herrschaft die Gülten und anders, absöndern, weil jenes, nicht aber dieses Deut. XIV. Cap. 22. V. stehet. Ergo soll man den Priestern geben, nicht nur, daß sie essen, sondern auch satt werden mögen.: Ergo soll man ihnen geben nicht nur, daß sie essen, sondern auch fröhliche Mahlzeiten halten mögen. Deut. XIV. und XVI. &c. So muß mir dann Moses nochmal ein Anti-Lochsteinisches Nein sprechen.

Nein saget GOtt durch Moses Mund am Buche Levit. (Levit. XXVII. Cap. XXI. V. Item V. XXVIII.) Wann die Zeit des Jubeljahrs herankömmt, so wird der Acker dem HErrn geheiliget seyn. Aber seine (des HErrn) geheiligte Erbschaft gehöret zum Rechte der Priester, und was einmal geheiliget ist, Das soll das Heilig der Heiligen dem HErrn seyn. Herr! ein überzeugender Beweis, daß der Laye von dem eigentlich geistlichen Kirchengütern keine Abgabe eigenmächtig zu fordern, und zu nehmen hat: sonst entheiliget er das Erbe GOttes, und das Recht der Priester GOttes. Lese er nur den 63. Can. XVI. q. 1. aus dem heiligen Hieronym.

(O)

§. IV.

Das zweyfache Nein Christi.

Nein saget Christus JEsus. Man forderte ihm die Zins-Didrachme ($\frac{1}{8}$ eines Guldens, ab, die er zu bezahlen nicht schuldig war. Dennoch bezahlte er nicht nur für sich, sondern auch für den Petrus, der, Christi Schlußrede gemäß, nicht minder davon ausgenommen war. Wovon aber geschah die Bezahlung? Merke ers wohl, Herr Doctor! nicht von dem geistlichen Gute, das im Apostolischen Säckel sonder Zweiffel vorräthig lag. Ehender wollte der Herr JEsus ein weltlich Gut durch den Mund eines Fisches sich herzuführen lassen, als aus seinem geistlichen Gute, bloß eines Pfening wehrt, abzinsen. Von dieser Didrachme habe ich noch was anders etwann einer halben Viertelstund (unten Kap. 5. §. I. §. IV. und §. VIII.) zumelden, indessen aber lese ey davon bey dem Heil. Mathæus. (XVII. Cap. XXIII. &c. ℣.

Nein saget Christus JEsus abermal. Mein Reich ist nicht von dieser Welt. (Joan. XVIII. C. XXXVI. V. Was hat wohl die Welt meinem Reiche abzufordern? Mein Reich ist die Kirch. Dieß Kirchen-Reich ist aber von der Welt begütert, begabet, und reichlich beschenkt. Gut! die verwesentliche alte Stiftshüte war von dem weltlichen Israel reichlich begabet, beopfert, und beschenkt, und es bekam von seinen Gaben, Opfern, und Schankungen, deren doch ein sichtbarer Uberfluß da war, nichts zurück. Dem Altare geopfert, oder etwas ohne Bedingniß geschenkt haben, davon aber nachher von Zeit zu Zeit Rechens zu fordern haben, beisset nicht dem Altare geschenkt haben, sondern beym Altare zur Verwahrung hinterlegt haben, oder dem Altare verzinßlich anvertrauet haben. Wer aber wuchert an GOtt seinem HErrn ohne GOttesraube? Welche Macht der Welt ist befugt, GOttes Gut in ein weltlich Depot, oder Capital umzuschmelzen? Das Ubermaaß der Opfern und geistlichen Güter ist in gewissem Verstande GOtt nicht angehörig, noch geheiliget; Weil GOtt daran kein Wohlgefallen hat. Eine erschreckliche Rede, Herr Doctor! wer hat den das Maaß, und Gewicht des Heiligthums in Handen? der hohe Priester, oder weltliche Fürst? der Bischof, oder der Doctor Lochstein? GOtt hat an solchen geistlichen Ubermaaß kein Wohlgefallen. So war dann das Salomonische Tempel-Gebäude für GOttes Augen das gehäßigste Scheusal? und Salomon deswegen vor GOtt der verwerflichste Sünder? und wann verboth Moses dort, zum Tabernackelbau weiteres nicht zu opfern? nämlich, nachdem an den Geopferten genug und übrig war. Exod. XXXVI. 7. Wer machte dort den Unterschied zwischen dem Übrigen, als einer dem opferen-

ferenden verbothenen, und zwischen dem bloß nothwendigen, als einer gebothenen Sache? Nicht GOtt: denn er lud das Volk zum opfern durch Moses ein, ohne Einschrenk- und Bestimmung des Opfermaaßes; Nicht die Opferenden, denn sie brachten ihr Opfer mit beygeneigten und andächtigen Herzen: Exod. 35. 21. Alle Kinder Israels heiligten dem HErrn freywillige Gaben. l. c. V. 29. Und GOtt befahl ihnen die Erstlinge und Zehende zugeben vom Ganzen, nicht unterscheidenden Herzen, von ganzer, nicht bedingender Seele. Deut XXXVI. 16. Gehe er izt, und führe sein fadenloses, hungriges Pärlgen bloß und blößlich (hinreichenden Unterhalts II. Th. XII. Cap. VII. §.) zur Mutter der Freygebigkeit, und Gerechtigkeit, zu der Liebe, und lasse es von ihr besser füttern, und ehrlich kleiden! Die Gaben Israels zum Tabernakel heisset Moses (ohne Unterschied des bloß nöthigen, und Übrigen) GOtt dem HErrn geheiligt, und also GOtt angehörig. So ist dann jener gewisse Verstand ein unbiblischer, ein unitheologischer, kurz ein Sochsteinischer Verstand.

§. V.

Etliche Nein des Apostels / als

N. I. Aus 1. Cor. 9. V. 13.

Nein saget Paulus der Apostel. Wisset ihr nicht, spricht er zu den Corintern, daß diejenigen, welche im Heiligthume das Werk verrichten / auch dessen / was vom Heiligthume kömmt, und daß, die dem Altar dienen / auch ihren Theil von dem Altar empfangen? also hat es auch der HErr für die verordnet / welche das Evangelium verkündigen / daß sie vom Evangelium leben. (I. Corinth. IX. Cap. XIII.) Verkündigen sie (das Volk und der weltliche Fürst) das Evangelium? verrichten sie am Altare, und Heiligthume GOtteswerk? mit welchem Rechte dann sie vom Altare Theil fordern? David bekam auf geziemendes Anhalten Theil am Brode des Heiligthums: er war aber in äusserster Noth, und mußte dazu rein seyn fürnemlich von Weibern. (L. I. Samuel. XXI. Cap. V. IV.) Sind dieses wir Weltlichen? äusserste Nothhilfe hat seine Wege: die Abkömmlinge des Heli erhielten von Priesterlichen Einkünften einen Theile, (Sam. II. Cap. 36. V.) sie waren aber Priesterlichen Stammes: und erhielten solchen Theil nur bittlich. l. c.

N. II. Aus I. Tim. VI. V. 9.

Nein, saget wiederum Paulus der Apostel, an den Bischof Timotheus schreibend: Wenn wir Unterhalt an Speise und Kleidern

haben / so lässt uns damit zufrieden seyn. Will der Herr Doctor, daß dieser Unterhalt soll, bey Geistlichen, knapp, und zu genauer Noth gemessen seyn; so denkt er abermal Arnaldisch. Nichts regalisches, nichts zeitlich-unbewegliches schrien die Römischen Arnaldisten den Päbsten und Bischöffen ins Ohr: **Von Zehenden und Opfer-Gefällen allein sollen die Priester des neuen / wie des alten Bundes leben.** (Gretserus tom. VI. Arnaldi redivivo in Melch. Goldasto Calvinista. p. 617. H. ex Chronico Ott. Frising. l. VII. c. 31.) Herr Doctor! höre er doch einmal auf wider den Reichthum der Kirchen und des Priesterthumes zu predigen; denn erstlich ist derselbe nicht so groß, als er vorgiebt, hernach war ein solches Predigen ein eigenes Thun Arnalds (Arnolds) von Prixen und seiner Anhänger, des Herrn XII. cap. II. Th. thut diesen Ketzern sehr gut Diacons-Dienste. (St. Thomas Brougthons historisches Lexicon aller Religionen und Arnoldisten.)

N. III. Aus I. Cor. IX. 9. mit einer ernstlichen Frage.

Nein, spricht der Apostel, von den Priestern, und Arbeitern am Evangelium redend: **Es stehet geschrieben im Gesetze Moses: Du sollst dem Ochsen / der treschet / das Maul nicht zubinden.** (I. Cor. IX. V. 9.) Eben dieses redete er schon vorher I. Tim. V. V. 18. und setzte hinzu: **Ein Arbeiter ist seines Lohnes werht.** Nein, saget er am nämlichen Kap. 17. V. **Die Priester / die wohl fürstehen, soll man zwofacher Ehre würdig achten.** Warum nicht auch einer zwofachen, oder doch ganz wohl ausreichenden Unterhaltung? Von der Ehre speiset der Priester weder den Gast, weder den Armen, weder den Kranken, weder mag er daraus einen bescheidenen Nothpfenning für sein graues, unkräftiges Alter ziehen. Darum (anders zu geschweigen) saget der Heil. Chrysostomus über diese Pauliniſche Stelle: **Einer Wiewe soll man einer einfachen Ehre / das ist / Verpflegung in Speise und Kleydern / den Priester aber einer zwofachen solcher Verpflegung würdig achten.** Noch besser und am besten saget eben Chrysostomus mit dem Theophylactus und Theodoretus: **Die Priester soll man mit vielfacher Ehre / das ist / mit vielfältiger / freygebiger / überfliessender Hilfe der Unterhaltung belohnen.** So lesen wir bey Cornel. a Lapide über diese Apostolische Stelle (Cornel. a Lap. tom. IX. p. 749. Col. 2. litt. C.) der ihren Sinn mit seinen Worten dort ausdrückt.

Herr Doctor! ich frage ihn ernstlich. Ein ehrlicher, wackerer Priester ist einer gedoppelten Verpflegung werth: dieß lehret der Apostel. Wenn diese nur einfach da ist, dergleichen bey unzähligen geistlichen Pfründen sichs befindet; wer soll sie dem Geistlichen verdoppeln, dem Apostel zur Folge? Der jenige, dem der Geistliche am Evangelium die-

dienet, für dem der Geistliche das Werk GOttes im Heiligthume verrichtet: nämlich, der weltliche Staat und Fürst. Denn das Volk muß den Geistlichen, nicht aber der Geistliche das Volk erhalten. Welcher Kühnheit unterfängt sich denn der Herr, jedem Landsfürsten ein Gottliches Recht zu zu disputiren, so gar, und ohne weiteres, durch einen allgemeinen Christlicher Fürsten Schluß, aller Catholischen Geistlichkeit aufbürderlich zu erklären, daß alle Erüberung eines einfachen jährlichen Pfründ-Unterhaltes, von dem weltlichen Staate und Fürsten steuerbeleglich sey? Wenn ein armes Studentgen, mittelst eines Prämiums, in der Vacanz nicht nur eines armen Taglöhners, sondern wohl auch eines ehrlichen Bürgers Kost erbettelt; wer soll sich eines Rechtes anmassen, ihm einen Theil seines zwar erüberlichen, dennoch aber gebührenden Ehren-Allmosens abzufordern, und ihn allein an den vorigen spröden Armen-Tisch zu weisen? Der Herr wird mich ja verstehen, weder einen Vorsprecher des müssigen Wiesen-Hüpfers wider die emsigen klugen und wirthschäftlichen Ameisen machen wollen.

Die Rede ist hier vom Abwurfe und Einkommen solcher geistlichen Güter, die nicht Patrimonial-Güter des Geistlichen, weder mit weltlicher Abgabe von ihrem Übertritte an die Kirch oder Geistlichkeit verknüpfet gewesen sind. Indem nun solche Güter durch ihren Übergang an das Heiligthum geistliche/ geheiligte Güter, GOttes Sache/ GOttes Erbtheil geworden sind, mit welchem Gewissen darf er solche Güter, die der Stifter, der Dotator, der Donator aus der Liste seiner Steuer- oder Zinßregistern, sehr bedachtsam, mit Gottseligen Willen zu seinen GOTT, ausgemustert hat, in dieselben wiederum einschreiben? Zeige mir der Herr nur eine Schriftstelle, die, auch von etlichen Meilen hergezogen, sich so ausdrückt: ein geheiligtes Gut gehört in seinem Ertrage dem weltlichen Staate oder Fürsten $\frac{1\ 2\ 3\ 4\ 5}{8\ 8\ 8\ 8\ 8}$ oder mehr Achteltheiles an; als viel sich von des Geistlichen nothwendigen Unterhalte erübrigen lässt. Hingegen was liest Schulz in der Schrift? Schulz liest halt also und nichts anders: Des HErrn geheiligte Erbschaft gehört zum Rechte der Priester (Levit. XXVII. cap. XXVIII. V.) Wessen der Baum ist, dessen sind auch die Früchte: wem der unbeschlagene Baum ohne Ausnam vermachet ist, dem gehören auch die Aeste, Rinden, und Spähne zu. Der Anspruch des andern dazu muß ganz unstreitig durch alle Rechte bewiesen werden. Weder nichtige, weder zweifelhafte Ansprüche sprechen die Betastung solcher Früchte von GOttesräubischer Ungerechtigkeit los.

N. IV. Item aus I. Tim. VI. V. 8. mit Erklärung des Worts Alimonia samt einer Admonition.

Nein, saget demnach zum viertenmal Paulus. **Wenn wir Unterhalt in Speiße und Kleydern haben; so lässt uns damit zufrieden seyn.** Folglich wenn wir solchen nicht haben; so verbindet uns kein Gesetz der Gerechtigkeit, damit zufrieden zu seyn. Des Priesters Unterhalt sind die Einkünfte seiner Pfründe und seines Standes, welcher Gattung und Eigenschaft sie seyn mögen. Diese Einkünfte sind in Complexo, der Priester in Concreto zu verstehen; der Priester **ein Mensch und ein Priester.** Was der Mensch, der ein Priester ist, von seinem Unterhalte erübrigen kann, das gehöret dem Priester, und was der Priester, als Priester erübrigen kann, das gehoret denen, welchen es die Kirch durch ihre Gesetze anweiset, welchen Gesetzen kein Lochstein ein weltfürstliches Rechts-Reservat, ohne Wissen und Willen der Kirch, anzuflicken hat. Denn wie die weltlichen Güter unter der Direction des weltlichen Fürsten stehen; so stehen die Geistlichen Güter unter der Direction und Anordnung des geistlichen Kirchenfursten. Geräth der Fürst mit seinem Staate in wahre, andern Weges unvermeidliche Nöthen, hat die Kirch noch allemal zu beobachten gewußt, und dessen sich beflissen, was Liebe, Billigkeit, Erkanntlichkeit, Väterliche und Mütterliche Bescheidenheit fordern gekönnt.

Was schmutzelt der Herr da? Daß der Schulz auf einmal ein Schriftgelehrter und Dolmetsch des Weltapostels wird? Daß er das Wort Alimonia Nahrung, Lebens Mittel: dessen sich der Apostel in erwehnter Stelle I. Tim. VII. 8. gebrauchet, auf die Einkünfte geistlicher Pfründen zieht. Herr wenn es dieß ist, so muß er wohl über andere Männer, als Schulzen schmuzeln.

Cyprianus der lateinische heilige Kirchenvater giebt dieses Wort aus dem Griechischen durch Exhibitio. Dieser hochgelehrte Vater wußte jeder Sache ihren sowohl Theologischen, als Juristischen Namen zu geben. Was heisset aber Exhibitio in den Rechten? Nutritio, alimenta, Nahrung, Unterhalt, Verpflegungs-Mittel. l. 26. §. fix. ff. Quando dies. So heisset es l. Cum post divortium §. in domum absentis ff. de jur. dot. ad exhibitionem uxoris promissas usuras petit. Er fordert die zum weiblichen Unterhalte verheissenen Zinße, so heisset bey den Ict. alimentarius, verpfründet, verleibdinget, dem der Tisch im Testamente vermachet ist; wovon wenn der, einem Spitale einbedungene sich was verspahret, niemand, als etwan der Spital einsweilen, zu nehmen, oder zu fordern einiges Recht hat. Mithin ist das Cyprianische Exhibitio eines mit dem alten gemeinen Kirchenworte *Præbenda*, allerley,

daß

daß man einem zur Unterhaltung zu liefern, oder zu reichen hatte Ulp. in lib. inviti 2. Versehung der Obrigkeit mit aller Nothdurft auf die Reise/ eine Pfründe/ Aul. Gellius. Geistliches Einkommen/ jährliches Einkommen der Geistlichen. Alciat. cap. 43. 2. Parerg. Weil Alciatus zum Præbenda das fixum *Annona* verstehet, Annona aber eigentlich das heisset, womit man sich, oder andre zum Unterhalte auf ein Jahr versieht. Annona Civilis bürgerlicher Vorrath auf ein Jahr. in l. jubemus, 34. c. de sacrosanct. Eccl. Wollte aber der Herr Doctor das Præbenda, wie Ulpianus, pluralis numeri nehmen; so verstehe er nur dazu das in den Rechten bekannte Annuum plur. num. so läuft es auf das nämliche hinaus. Denn Annuum heisset, quod alimentorum caussa in singulos annos præstatur. (l. quidam 22. D. de Pact. Dot. l. ex anno 15. l. si id 29. §. pen. &c.) und Suetonius sagt und klagt in seinem Tiberius, quod peculio concesso a Patre, præbitisque annuis (illum) fraudavit: daß er ihm die Väterlichen Gelter, und jährlichen Leibgedinge belauset hat. Lasse demnach der Herr dem Geistlichen, was ihm seine Mutter, die Kirch, nachdem sie zur Freyheit gelanget ist, zugetheilt, und zum jährlichen Gehalte angewiesen hat. Entziehe er die weltlichen Fürsten der Unehre unbefangener Christlich-Suetonischer Federn. Die Welt denket lang, noch länger GOTT, der die Belauser seines Erbtheiles, das zum Rechte der Priester/ und der Diener seines Heiligthumes gehört/ allemal hart gezüchtiget hat. Der König schreibe sich das wiederholte Gesetz in ein Buch, und nehme das Exemplar von den Priestern des Levitischen (nicht Lochsteinischen) Geschlechtes: er lese es täglich/ damit er lerne/ den HErrn seinen GOtt fürchten/ auch seine Geborthe und Ceremonien halten/ damit sich auch sein Herz nicht zur Hofart über seine Brüder (noch minder aber über die Priester des Herrn) erhebe: und daß er weder zur Rechten/ weder zur Linken hinausweiche/ auf daß er selbst/ und seine Kinder über Israel lange Zeit herschen möge (Deuteron XVII. cap. 18. 19. 20. V.) Cor tuum non sit agglutinatum Magnatibus, dein Herz, mein Herr Doctor! soll an grosse/ mächtige Herren nicht angeleimt seyn. S. Barnab. Epist. Part. II. apud Fleury. (Hist. Eccl. l. II. §. 58.) Alle/ die dir des HErrn Wort verkündigen/ sollst du/ wie deinen Augapfel lieben l. c. Verkündigen aber sie, was dir nicht gefällt; so sey nicht Ursache einer Trennung l. c. Die auf dem Pfade der Finsternisse wandeln, sind Vertheidiger der Reichen/ ungerechte Richter der Armen, in allen Dingen Sünder. l. c. Lässt euch vom Ubel der Mißgunst nicht hinreissen S. Ignat. (S. Ignat. Epist. ad Rom. apud Fleury Hist. Eccl. lib. III. §. 8.) Was mit Gutheissung des Bischoffes geschieht, ist GOtt gefällig l. c. Wer einige Dinge ohne Wissen des Bischoffes unternimt, der dienet dem Teufel. (apud cit. Fleury Hist. Eccl. edit. lat. §. lib. III. c. VIII. pag. 420.) O! Herr Doc-

tor! dieses schrieb der uralte heilige Bischof Ignatius auf seiner Reise zur Marter. Merk er dieß wohl, und

Aber wie! der Herr Doctor lachet izt selbst. Über was oder wen? über mich? ha ha! er glaubet vielleicht, Schulz habe den Apostel bey dem Bischoffe Ignatius vergessen, und sonder Schluß und Gruß verlassen. Nein! Herr, nein! Schulz denkt fein daran, und ein paar sachte Ohrenklaiber aus der Urwelt unserer alten Kirche mögen dem Herrn nicht geschadet, noch die Gall in Magen getrieben haben. Der Schluß heisser also.

N. V. Nochmal aus I. Tim. VI. V. 8. 17. durch 5. Folgen.

Im I. Sendschreiben an den Priester und Bischof Timotheus, aus dessen VI. Cap. VIII. V. (Wenn wir Nahrung haben, und womit wir uns bedecken/ so lasset uns damit zufrieden seyn) geben sich diese Folgen:

1. Daß der Apostel rede von einem Unterhalte, und zwar fürnämlich, der Geistlichen. Denn er schreibet an den Timotheus, der Priester und Bischof war.

2. Daß dieser Unterhalt so müsse beschaffen seyn, daß man, bescheidener Weise, damit sich begnügen, und zufrieden seyn kann, indem Christus selbst den Ausspruch gethan, daß der Arbeiter seines Lohns werth ist. Matth. 10. 10.

3. Daß man diesen Unterhalt den Dienern am Worte; den Priestern und Geistlichen schuldig ist. Dieß lehret der Apostel mit sonderlichem Nachdrucke aus dem Deuteron. (Deut. XXV. Cap. 24. V.) im I. Sendschreiben an die Corinther (I. Cor. Cap. IX. 9. V.)

4. Daß man diesen Unterhalt denenselben schuldig ist im gedoppelten Maaße, das ist, einen, in Vergleichung eines layischen Unterhaltes, namhaften, wohl ergiebigen, vielfachen Unterhalt. Dieß lehret Chrysostomus, mit andern aus der nämlichen Epistel an Thimoth. V. V. (I. Tim. V. Cap. XVII. V. Wie ich vorher in dem zweyten Nein des Apostels bewies. Das Bene, welches in dieser Stelle der Apostel ansetzt, darf den Herrn Doctor nicht irrig machen. Einer ihrem Beruffe ungemessen handelenden Person weiß die Kirch allemal zu begegnen. Man muß ja Tribut auch schlechten, und bösen Regenten zahlen; Ob gleich der Apostel will und voraus setzt, daß die Tribut nehmenden Fürsten wohl regieren; den so heißt es, im Griechischen Texte zu den Römern. (Rom. XIII. Cap. 6. V. Aus der Ursache gebt ihr auch Tribut/ dieweil sie Diener GOttes sind, welche eben diesen Dienste, fleißig beständig und

wache-

wachsam abwarten; Wie dann auch der Heil. Augustinus, anstatt Servientes, welches die Vulgata hat, das Wort Perseverantes brauchet, (S. Augustinus Lib. IV. de Doctr. Christ. C. 29. apud Cornel. hic.) sonst geräth der Herr auf Wiclefs Irrthum, der den Priester, wenn er schwer sündiget, für von GOtt des Priesterthums entsetzt zu erklären erfrechet hat.

Übrigens ist es klar, daß in den ersten Kirchenzeiten die Bischöffe und Priesterschaft, wo sie Sitze genommen hatten, von ihren glaubigen Gemeinen ein wohl Erträgliches zum Unterhalte bekommen haben. Sie fuhrten ihr eigen Hauswesen, und sonderbare Wirthschaft, weil der Apostel sie ermahnet, ihr eigen Haus wohl zu regieren. (1. Tim. III. Cap. 4. V.) Und man liest nicht, daß sie bey den Gemeinen, oder dem Apostel sich, wegen eines Mangels, beschwert haben. Um ein reichliches Auskommen zu erschnappen, standen viel falsche Lehrer, im Anfange der Kirchen, in der Kirche auf, welche GOTTes Wort zum Gewinste zu machen suchten, vermeynende, wie der Apostel sich ausdruckt, die Gottseligkeit sey ein Gewerbe (1. Tim. VI. Cap. 5 V.) und lernende/ was sich nicht gebührt/ um schändlichen Gewinns willen. (Ad Tit. I. Cap 9. V. Peregrinus, der Erz Betrüger, (wie Lucian in dessen Leben schreibet) gab sich der Ursache wegen, für einen Christen und Prediger aus, weil ihm bewust war, daß Männer dieses Berufes von den Christen sehr wohl genähret, mit viel ergiebigen Reisepfenningen versehen, und mit ansehnlichen Geleite von einem Orte zum andern gebracht werden. (Apud Cornel. a Lapid. T. IX. pag. 828. col. 2.) Paulus der Apostel hatte nirgendswo bey einer Christen-Gemeine beharrlichen Sitz genommen; und daher geschah es, daß seine Verpflegungs-Mittel verschieden, izt gering, izt reichlich gewesen sind, so zwar, daß er seine Apostolische Bescheidenheit, und Mäßigkeit daran zustrecken hatte, damit der zeitliche Überfluß einigen Mißbrauch nicht auskeimete. Darum schrieb er zu den Philippern Philipp. IV. Cap. 11. 12. V. Ich habe gelernt, unter welchen ich bin, mich allda begnügen zulassen; Ich weiß, mich niederdrücken zulassen, und weiß auch Überfluß zutragen (darauf bin ich allenthalben und in allem abgericht) ich kann satt essen, und Hunger leiden; auch Überfluß haben und Mangel leiden. Ich habe alles empfangen/ und habe Überfluß. Ich bin erfüllet worden, als ich von Epiphroditus empfieng, was ihr gesandt habet, den süssen Geruch, das angenehme, GOtt wohlgefällige Opfer. (l. c. XVIII. V.) Endlich schliesset sichs.

5. Daß solche Geistliche, Priesterliche, Bischöfliche Einkommen, und Unterhaltungs-Mittel nirgends einer weltlichen Herrschaft nichts abgaben. Denn sie waren ein geistlicher Soldatenlohn, ein geistlicher Arbeitslohn, ein geistlicher Arzt- und Rathslohn, ein geistlicher Opfer- und

Regentenlohn. Wer aber zieht zu Kriege auf seinen eigenen Sold! Wer pflanzet einen Weingarten, und isset nicht von seiner Frucht? (1. Cor. IX. Cap. 7. V.) Welcher Regent steuert ihm selber von den Einkünften, die ihm sein Volk zum geziemenden Unterhalte reichet! um unsertwillen (die wir Priester und Diener an GOtes Worte sind) stehet in Mosis Gesetze geschrieben: Du sollst den Ochsen / der dreschet / das Maul nicht zubinden. (I. Corinth. IX. Cap. X. ℣. &c.) Was heisset aber, die geistlichen Güter, die, ehe man sie auf den Altar legte, ohne Steuer oder andere Bürde waren, besteuern, mit neuen Abgaben beschweren / als, sie dem Geistlichen, dem Priester enger einschränken, und zurückbinden. Von den Gütern, die mit einer, von Stiftern reservirten, oder vorbehaltener oder ausdrückentlich angedungener Bürde auf dem Altar kommen sind, haben wir schon vorher gesprochen.

Fünftes Kapitel.

Schulz setzet die Didrachma oder den Zinßgroschen zu Capharnaum (Matth. XVII.) auf die Capelle.

§. I.

Alle mußten sie geben / aber wie?

Nicht aus einer Schriftstelle hat der HErr Doctor es noch erwiesen, daß die Priester des alten Testaments, oder die Apostel und Jünger, oder andere Geistlichkeit der ersten Kirch, als weit die Apostel-Zeiten reichen, von ihren Lebens-Einkünften an die Weltlichen, rechtliche Abgaben entrichtet haben. Die Didrachme mußte vermöge dessen was Exod. XXX. 13. geschrieben stehet, zwar schon vor Christi Zeiten Laye und Priester, ja sogar auch die Fremdlinge, die Taglöhner, und Armen geben Sie war aber zum Tempelbau, zu einem geistlichen Werke bestimmt, wie es der gelehrte Wilhelm Schickard (Jur. Reg. Hebræorum Cap. III. Theorem XI. n. 84.) beweiset, und Herr Sebastian Schmidius wider Herrn Benedict Carpzov in seiner An. 1663. geschriebenen Erörterung von den Didrachmen die Christus bezahlt hat, schicklich darthut. Christus, ja! erlegte auch die Didrachme für sich und den Petrus; und dieß soll jener unwidertreibliche Maurer her seyn, der die Immunitäts-Veste aller geistlicher Güter überhauffen wirft? allein der hochgelehrte

Schrift-

Schriftausleger Franz Lucas von Brucke, sonsten Burgensis, zertrümmertauch diesen Mauerbrecher; indem er unwidersprechlich aus den Stellen göttlicher Schrift, aus den Jüdischen Alterthümern des Josephus, aus Hilarius und Ambrosius erprobet, daß dieser Zinßgroschen, den man da Christo (obwohl sehr bescheidentlich) abforderte, eine geheiligte Abgabe zum Gebrauch des Tempels gewesen sey. (Franc. Lucas Burg. Tom I. Comment. in Evang. in Cap. XVII. Matth. 24. v.) Folglich, wenn schon Herr Doctor aus diesem Beyspiele Christi einiges Recht die Kirchen-Güter zu besteuern dem weltlichen Fürsten erzwingen könnte, so wäre es doch bey weitem noch nicht bewiesen, daß der weltliche Fürst sich eines solchen Rechtes nach Belieben bedienen dörfte, denn dieser geheiligte Hütenzinß war des Jahrs nur einmal gegeben: er war gesammelt nicht von weltlichen bestellten Beamten, sondern von denen, welche von den Fürsten der Priester, und den Obrigkeiten des Tempels dazu bestellt waren, wie es nur benannter Schriftsteller zeiget Loc. cit. die gesammelte Zinßmasse mußte den Aufsehern des Tempels eingeliefert, und lediglich zum Nutzen des Tempels- und zuweilen auch der Priester verwendet werden.

§. II.

Von diesem Gesetze der Tempel-Didrachma sprach Christus sich und die Seinen los.

Aber weit mit dem wunderbaren Rechte, das der Herr Doctor aus der Stelle Matth. XVII. denen weltlichen über Christum und seine Gesalbten zukünsteln will! Christus ist ja gekommen nicht das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen: wäre nun er an dieses heilige Hütengesetz oder Recht gebunden gewesen; Wie schlecht hätte ers erfüllt? Dieses geistliche Hütengefäll mußte man in dem Monathe Vedar, welcher der letzte in dem Hebräischen Jahre, und mit unserm Hornung übereintraf, liefern (Schikard l. c. c. III. Theorem. III. n. 84. p. 213. edit. Lip. 1674.) und er stattete es erst im Monathe Misan (Merz) oder Jiar (April) oder Siban (May) zu Folge des brückischen Itinerarii Christi bey erwehnten Lucas ab (Franc. Luc. Comment. in Evang. I. 1. pag. XIX. Col. 2.) Ein guter gesetzlicher Bezahler stellet sich mit seiner Gebühre zur bestimmten Zeit, auch ungefordert, ein, wenigst so, wie jener fleissige Zehentgeber bey Luca (Luc. c. XVIII. V. 12.) Christus verzögert die Erfüllung seiner Pflicht so gar bis über das heiligste Fest der Hebräer, über Ostern, und wer weiß es noch, wie lange darüber, aus? Er giebt nicht, bis mans fordert: So gar seine Jünger hält er, bey izt vorüber seyender Zeit weder zur spaten, weder zur schleunigen Erfüllung dieses Gesetzes, an. Nicht einen Viertels-

tels Sickel läſſt er den Iſcariot vom gemeinen Säckel zu dieſer geſetzlichen Spende fertig halten. Hätte man von ihm dieß Geld nicht gefordert; ſo wurde ers nicht bezahlt haben, und was hernach, Herr Doctor? Er würde es ſchuldig geblieben ſeyn. Recht ſo Herr Doctor! meiſterlich! Aber Schulz, ſo einfältig er nur iſt, folgert ſo: ergo waren weder Chriſtus, weder Petrus, weder ſeine Jünger ſchuldig, dieſe obwohl geheiligte Abgabe zuthun; und der Herr von Lochſtein will aus dieſer Schriftſtelle (von der Didrachme Chriſti) eine Pflicht zu weltlichen Abgaben an die Weltlichen, der ganzen Geſellſchaft Chriſti JEſu, der ganzen Geiſtlichkeit des Catholiſchen Chriſtenthums aufdringen? Was ſtreuet der Herr entgegen ein?

§. III.

Schulz wiederleget Lochſteins Einwurf auch aus Heydniſchen Beyſpielen.

Aus dieſem Schulziſchen Schluße folget zuviel, ergo nichts. Zuviel, denn ſo würden die reichſten Geiſtlichen nicht einmal zur geiſtlichen Abgabe der Kirchen-Frabrique gehalten ſeyn. Aber Herr! die geiſtlichen Güter ſtehen in der Macht der Kirche; dieſe aber weiſet die übrigen Einkünfte geiſtlicher Pfründen an die Armen und Kirchen-Fabriquen ꝛc. Merke aber der Herr da weiter auch eins, das in ſeinen Ohren nicht ſanfte thun mag. Er räth den weltlichen Chriſtlichen Mächten etwas ein, deſſen ſich kein Römiſcher Dictator, kein Heydniſcher Römiſcher Kaiſer, als lange die Prieſterſchaft und der Tempel zu Jeruſalem geſtanden haben, unterfieng. Denn Joſephus der Jud bezeuget, daß dieſer jährliche Tempel- oder Hütenzinß bis auf Veſpaſians Zeit gewähret habe. Nachdem aber Tempel und Altar verſtöret, und die Jüdiſche Prieſterſchaft in alle Welt verſtreuet war; ſo befahl Veſpaſian, alsdann erſt aller Judenſchaft, wo ſie immer im Römer-Reiche ſich befand, den ſonſt gewöhnlichen Tempelgroſchen in das Römiſche Capitol zu liefern (Joſeph de ant. lib. VIII. de bello Jud. c. XXVI. ſub fin.)

Herr! die Tempel unſers Catholiſchen Deutſchlandes ſind ja noch nicht verſtört; ſie blühen und glänzen mehrern Theils zur heiligen Luſt. Die deutſche Catholiſche Prieſterſchaft (GOTT ſey es gedankt) iſt ja noch nicht zerſtreuet. Wie erkühnet ſich denn der Herr, geheiligte Altaropfer und Prieſterpfenninge jährlich oder öfters, nach weltlicher Willkühre, forderlich und zwänglich an ein weltliches Fiſcal-Capitol zu weiſen? Hätte er zu jenen Zeiten gelebt, und dem Pompeius oder dem Cäſar, oder dem Auguſt, wo das Heiligthum noch galt, dergleichen Rath gegeben; wäre er von dem noch wahrglaubigen Judenvolke

tau-

tausendmal zu todte gesteiniget worden. Der Erzbetrüger Apollonius Thyanæus, den ganz Griechenland, wie einen korperlichen GOtt verehrte, bath den Opferpriester des Jupiters, zu seiner Nothdurft ihm tausend Drachmen (unsers Geltes etwa 250. fl. von Jupiters Schatze zukommen zu lassen, jedoch mit dem Bedinge, Wenn es des Priesters Meynung nach, dem Jupiter nicht mißfiele (Fleury Hist. Eccl. lib. II. §. XLIX. pag. 352. edit. lat.) und der Herr dem weltlichen Fürsten befehlende Macht über den Nährkasten Christi, ohne oberpriesterliches Wissen und Willen, einräumen?

Erstaunliche Sache! ein Heyd, ein Wunder der Wissenschaften, dem alles Griechenland mehr, dann seinen Fürsten ergeben, und untergeben, ja von dem Fürsten selbst angebethet war, da es darauf ankam, von einem heydnischen Tempelgute seiner Dirfniße zu steuern, ersucht darum den Priester/ stellt es in dessen Bescheide und Wüllkühre/ um sein Gewissen sicher zu stellen; und Herr von Lochstein, dessen Einsicht im Wissen sich ja noch übersehen lässt, dessen wahren Namen man nicht einmal gewiß weiß, oder wissen darf, spricht aller Fürsten Gewissen loß: ihm ist das heilige Depositum der göttlichen Schriften erblich anvertrauet: ihm hat JESUS Christus den Schlüssel wahrer göttlichen Wissenschaft und Weißheit in die Hände gesteckt: ihm ist der Geist der Wahrheit durch Christi Mund verheissen: Päbste und Bischöffe, Kaiser und Könige, Concilien und alle Lehrer der Catholischen Christenheit haben seinen Machtsprüchen, wenn nicht die ganze Welt in der alten schädlichen Unwissenheit stecken bleiben will, sich zu unterbeugen. Er hat etwa von 4. Protestantischen Natur- und Politicklehrern, von den Waldensern, Arnaldern, Wieleffern, Occamen, Marsilianern, Pordianern ꝛc. von jedem einiges Viertl eingesoffen: er weiß was aus den Bibelgarten für sich zupflicken: den Vätern einige entfallene Stücke abzukappern, und schon heisset es bey ihm: nichts Heiligthum, nichts Päbste, Bischöffe und Concilien fragen: ipse dixit: Lochstein hat gesprochen: Fürst ist Fürst, Gut ist Gut. Heiligthum hin, Heiligthum her! Vertrag hin, Vertrag her! Stiftung, GOttesgabe, geistliche und zur Seelenhilfe von freyen Eigenthümern bestimmte beschworne Schänkung hin oder her! Pabst, Bischof hin und her! Pfaff! Gelt her! ich bitte um Vergebung, Herr Doctor! eure Ausdrücke sind kaum um ein Fäsergen milder. Herr! wie? Seyd nicht so verdrossen! lasset den Schulz auch noch was gelten. Habt ihr noch was wider den Franz Lucas von Brücke? Wie? Genug? Saget an!

§. IV.

Diese Didrachma war keine weltliche Fiscus-Gabe/ und wenn sie auch eine gewesen wäre; so folget doch für Herrn Lochstein nichts.

Die Didrachme war kein Tempel- sonder ein Römischer Kayserlicher Fiscus-Zinßgroschen. Herr! ihr fehlet. Dieses Gelt mußte schon im Februar erleget werden, und die Collectanten forderten es Christo erst nach einen paar Monathen, und zwar nicht unmittelbar, sondern durch den Petrus ab. Herr! damals regierte kein Augustus mehr, sondern Tiberius, ein sehr geitziger Regent. Noch geitziger waren seine Officialen, Sachwalter, und Publicanen. Nein! diese hätten mit Christo nicht so viele Ceremonien gebraucht: Sie wären geraden Weges an ihn selbsten gegangen, und hätten ihn des Auffschubes wegen noch um eine Drachme bestraft. Denn dergleichen Leute hatte bey den Juden ihr Geitz und ihre Vergwältigung sehr schwarz angeschrieben. Wäre es aber (welches doch der Herr stark zu beweisen hat) daß es eine bloß weltliche Abgabe soll gewesen seyn, was leget dieß seinem Kramme Gutes bey? das Argument stärkt sich wider ihn.

Christus hat dieses Gelt nicht zur genauen Zeit bezahlt: Ergo war er nicht schuldig es zu bezahlen: Ergo auch die Geistlichen nicht. Christus hat erst bezahlt nach bescheidener Anfrage durch den Petrus. Ergo muß der Weltliche, wenn er von den Geistlichen einige Abgaben haben möchte, sich mit Bescheidenheit bey dem Meister der Geistlichkeit melden, und dessen Entschluß darüber auch mit Bescheidenheit erwarten. Ist es eine wahre Noth, wird man die Geistlichkeit, wie bißher, allemal billig finden. Christus bezahlte diese weltliche Abgabe nicht aus dem geistlichen Beutel: Ergo hat auch die Geistlichkeit aus dem geistlichen Beutel dem Weltlichen (Rechts zwänglich) nichts zu zahlen. Christus bezahlte gegenwärtige Forderung mit einer Münze, die niemal auf GOttes Altare gelegen/ noch wegen GOtt geopfert war: Ergo hat der Geistliche von seinen geistlichen Einkünften die weltlichen Forderungen nicht zu zahlen, sondern die weltlichen Unterthannen sollen es von ihren weltlichen Gütern bezahlen. Reichen diese nicht aus, so muß man der weltlichen Abgaben weniger fordern, vorher aber weltlicher Seits gut wirthschaften.

§. V.

Denn auch im gesetzten Falle müßte der Weltliche den Geistlichen freyhalten, so Schulz beweiset aus dem alten Testament.

Daß übrigens die Weltlichen den Geistlichen von den weltlichen Abgaben sollen frey erhalten; ist es ja Beweises genug, daß die 12. Zünfte Israels den ganzen Salamonischen Hof, eine um die andere, unterhielten, ohne die mindesten Unkösten der Priester-Zunft. (III. Reg. IV. C. 7. V.) ja der Apostel wollte, daß die weltlichen Glaubigen den köstlichen Aufwand auf Verpflegung, und zuweilen Bemittelung der Wittwen, Waisen und Fremdlinge, auf die Beherbergung, Reisekösten, anständige und würdige Begleitung der Geistlichen und Glaubenslehrer über sich nehmen sollen, wenn solches dem Bischoffe zu beschwerlich, oder allenfalls nicht wohl möglich wäre, (Ad Tit. III. Cap 14. V.) der heilige Bischof und Martyrer Ignatius schreibet an die Römer, daß er auf seiner Reise von allen Glaubens-Gemeinen, wo ihn der Weg immer hinführte, nicht als ein Fremdling, sondern als ein Bruder aufgenommen worden, und daß diejenigen Gemeinen, die keine Abgeordneten nach Smyrna, um in ihren Nahmen ihn zu beurlauben geschickt, dennoch jegliche ihren Theil zu den Kösten, die zu seiner weiten Reise und Unterhaltung nothig waren, freygebig beygetragen haben. (Fleury Hist Eccl. Lib. III. §. VIII. pag. 413. Edit. Lat.) nämlich, die ersten Christen-Gemeinen macheten es in diesem wichtigen Stücke dem ehemals auserwählten Volke nach, welchem, damit die Priester-Zunft mit solchen, obschon geistlichen, und heiligen Abgaben nicht möchte beschwehrt seyn, befahl GOtt durch Moses, die sogenannten Secund Zehende jeglichen dritten Jahrs, für die armen Leviten, Wittwen, Waisen und Fremdlinge aufzubehalten, und ihren Bedürfnissen anzuwenden. Dieser Befehl lautet also:

Im dritten Jahre sollst du einen andern Zehenden, von allem / was dir zu der Zeit wächst, absöndern / und in deinen Thoren zurück legen, alsdann soll kommen der Levit, der kein anderer Theil / noch Erbschaft mit dir hat, und der Fremdling, und der Waise, und die Wittwe, welche in deinen Thoren sind, und essen / daß sie satt werden, damit der HErr dein GOtt dich segne in allen Werken deiner Hände, die du thust. (Deuteron. XIV. Cap. 28. v. &c.) Alle gute Israeliten beobachteten diesen Befehl, und verehrten ihn als Göttlich. So stehet es von Tobias geschrieben: Er gieng gen Jerusalem zum Tempel des HErrn / und betet daselbst den HErrn an, den GOtt Israel, und opfert getreulich alle seine Erstlinge / und seine Zehenden, also, daß er im dritten Jahre den Juden Genossen / und Einkömmlingen allen Zehenden handrei-

chet, dieß und was dergleichen ist, hielt er nach dem Gesetze GOttes / da er noch ein junger Knab war. (Tob. I. Cap. 6. 7. 8. V.)

Aus all diesem wird ja hoffentlich der Herr selbst den bündigen Schluß zu machen wissen, wenn er nur will, daß der Geistlichkeit eine weltliche Abgabe, die bloß auf eine weltliche Sache zu verwenden ist, nicht abgefordert, oder, so dieß unter welchem Vorwande geschähe, von der weltlichen Gemeine übernommen soll werden. Weigerten sich dessen die ersten Christlichen Gemeinen? Nein, Herr Doctor weiß dessen kein ächtes erbauliches Beyspiel von jenen Zeiten aufzuweisen. Nicht ohne war es, daß diese Bürde denen, die sie traf, schwehr mag gefallen seyn. Sie thaten es doch: sie mußten sich belehren lassen, daß es billig und möglich ist, solcher Bürde sich zu unterziehen. Discant, saget der Apostel im Sendschreiben an den Titus. (Laß aber auch die unsern (Christen) wie ehemals die glaubigen Israeliten, lernen / guten Werken fürzustehen, auf daß man sie in nothwendigen Sachen (als obgedachte Ausgaben sind) brauchen möge; damit sie nicht unfruchtbar seyn. Man sehe über die Stelle Cornel. a Lap. schon damals wußte man ihnen eine gewisse Rechnung vorzulegen, die ihnen zu dergleichen Abgaben guten Willen machen gekönnt; Ich sage die Rechnung der Zehend-Abgaben alten Testamentes. Will sie Herr Doctor auch einsehen? Hier ist sie.

§. VI.

Aus einer Alt-Testamentischen Zehend-Tabell.

Erstlich mußten die Kinder Israel von allen ihren Land-Producten und anderm geben die Erstlinge. Diese Abgabe dürfte auch bey Geitzigsten weniger nicht seyn, als derselben Sechzigster Theil. Andere Gaben derer den fünfzigsten, die Frommen den vierzigsten Theil, nach Abzuge der Erstlinge mußten sie geben die Decimen oder Zehende, deren Maß ihr eigene Name bestimmt, und diese hiessen Decima prima der erste Zehend. Nachdem, was die Erstlinge, und der erst Zehende wegnahmen, mußten sie die Secund-Zehende von ihrem Einkommen absöndern. Was mag dann bey solcher Rechnung dem ehrlichsten Landmanne geblieben seyn? Sehe der Herr diese Tabell, welche vorn angesetzt, daß Z. B. ein vermöglicher Mann an Feldfrüchten bauet 6000. Metzen, deren achte ein Schaf oder Malter geben.

6000.

6000. Metzen an Korn-Früchten.
100. Für die Erstlinge eines Geitzigen bleiben
5900. Von diesem die Gebühre der ersten Decim-
590. Für die Leviten, bleiben dem Bauersmanne
5310. Von diesen 5310. waren abzuziehen
531. Für die Secund-Zehenden. Die Zehend-Abzüge, 100. 590. 531. summirt geben 1221. welche abgezogen von

6000.
1221.
4779 Dem Landmanne überlassen.

Diese Zehend-Tabell, Herr ist richtig, und aus dem Buche Levit. Num. XVIII. und Deuteron XIV. Cap. sonnenklar. Denn auch die Secund-Zehende mußten die weltlichen Israeliten Jährlich ausscheiden. Das drittjährige Einkommen davon hatten sie (wie vorher gemeldet worden) den armen Leviten, Fremdlingen, und Armen nach und nach anzuwenden. Den Ertrag derselben in den zwischen Jahren müßten sie zum Wahlfahrten nach den Tempel, und zum heiligen Mahlzeiten ꝛc. aufbehalten, oder dafür den Werth nach Jerusalem, an den von GOtt erwählten Ort, liefern. (Deut. XIV. Cap. 24. 25. v.) Sehe aber der Herr eine Zehend-Tabell eines minder bemittelten Hausbaters! dieser Z. B bauet des Jahrs 102. Metzen Kornfrüchten. Er demnach

Von	102. M.	Giebt Erstlinge	2. M.	
Bleiben	100. —	Giebt davon den Prim-Zehend	10.	
Bleiben	90. —	Giebt davon den Secund-Zehend	9.	
Bleiben	81. —	Geistliche Abgaben	21.	

Mithin

Behält der Bauermann 81.
Der Priester, Levit, und Arme 21.

102.

N. I. In dieser Zehendtabell stehet weder der gemeine weltliche Staat/ weder der Fürst.

Wie? fraget der Herr! von dieser dreyfachen Abgabe. Was bekömmt der weltliche Staat? Der Fürst? Der König? Der gelehrte Schickard mit andern antwortet: nichts. (De Jur. reg. Hebr. cap. IV. Theor. XV. n. 107. p. 273.) Auch meldet der GOttsfürchtige Tobias cap. I. V. 6. davon nichts. Jene 1221. Metzen, und diese 21. Metzen Korns sind (nebst den Armen) GOttes sein Theil, den er an die Priester und Leviten abtrat (Num. XVIII. c. 9. 19. &c. V.) und ihnen abtrat für ihren (nicht des weltlichen Staates und Fürsten) Dienst: für den Dienst/ womit sie GOtt in der Stifts-hütte dienten: pro ministerio, quo serviunt mihi in tabernaculo fœderis (loc. cit. V. 21.) Will nun der Herr aus dem Fruchtreste, der dem Baumanne, nach abgezogenen Erstlingen und Zehenten, noch blieb, auch für den Staat und Fürsten was haben; so mag er die Sache mit dem grossen Abulenser (Alph. Tostat. in Samuel. l. VIII. quæst. 237.) und dem Menachius (lib. I. de Reg. Hebr. c. XI. f. 80. 81.) ausmachen; massen diese den Königen, die Unterthannen aus wichtigen Nothfällen zu decimiren, ein Recht, gemeinen Weges hin/ nicht eingestehen, weil es unbillig ist, daß des Menschen und GOttes seine Rechte gleich und ebengemessen seyn.

N. II. Der Worte Samuels. I. Reg. VIII. c. 15. V. ungeachtet.

Und gesetzt, man liesse ihnen, denen Weltlichen, ein Decimations-Recht über der weltlichen Unterthanen ihre Güter aus Samuels Worten, lib. 1. Reg. c. 8. V 15. ꝛc. erzwingen; wie dörfen sie aber solches Recht auch auf die geistlichen Einkünfte eigenmächtig ausdehnen? Die Worte Samuelis lauten also: auch wird der König von euern Früchten auf dem Lande/ und vom Einkommen aus euern Weingärten den Zehenten nehmen/ und seinen Kämerlingen und Knechten geben. Euern heisset es, das ist, der jenigen, die einen König begehrt haben.

Nun hat die Zunft Levi keinen König begehrt; sondern diesem Begehren durch Samuels Mund, von dem, als einen Propheten, sie sich leiten ließ, widersprochen. Von euern, das ist, eigenen Früchten, aus euern/ das ist, eigenen Weingärten. So widerspricht aber einem solchen Priesterlichen und Levitischen Eigenthume Moses am Buche Numeri, und am Buche Deuteronomium &c. (Num. XVIII. 20. Deuteron. XVIII. V. 1. 2.) Am Buche N. XXXV. Cap. wird weder von Weingärten, weder von Fruchtfeldern, bloß von Levitischen Viehweiden geredt (Num. XXXV. 2. 3. Von Zehenten, die die Geistlichen alten

Te-

Testamentes abzugeben hatten, lesen wir nirgends wo anders, ausser, was im Buche Num. (Num. XVIII. cap. 26. V.) stehet, daß die Leviten sollen von dem Zehenten die Erstlinge, oder wie es anders wo genennt wird, den Zehenten des Zehenten geben, aber wem? Dem weltlichen Staate, dem weltlichen Fursten? Nein: dem hohen Priester, und dieser muste den Priestern davon mittheilen (loc. cit.) Und wie Herr Doctor?

Wenn Samuels Worte ein Decimations-Recht, auch auf geistliche Einkünfte, dem weltlichen Fürsten zur Willkühre, zu geben; wie wird der Herr mit den ältesten Canonen der heiligen Concilien auskommen? Diesen gemäß, sollen die geistlichen Güter nur verwendlich seyn auf den Unterhalt der Geistlichen, der Kirchen Fabrique, der Armen, und Fremdlingen, die man freyhalten und beherbergen, nicht aber ihre Näscherey, Schmarotzerey, und Filzigkeit nähren soll; von welchen Gattungen ja die Kämerlinge und Knechte der weltlichen Fürsten nicht sind, oder nicht sollen seyn. Des Herrn seiner Lehre nach, darf ein weltlicher Fürst nicht einmal die weltlichen Decimations-Gelter, auf unschädlich entbährliche Dinge verwenden; weil der Herr demselben bloß in hohen Nothfällen solches Recht eingestehet. Genug.

N. III. Und dennoch ohne Verkürzung der Fürstlichen Rentenkammer/ wie eine andere Tabell zeiget.

Wie! jamert der Herr Doctor: so soll denn aus den Landproducten der Geistliche allein, der Fürst nichts haben? Aber Herr! die Abgaben der Erstlinge und geistlichen Zehenten, liessen im alten Testamente dem Landmanne: folglich auch dem Fürsten noch genug übrig; warum nicht im neuen? Lassen wir das Recht, die Weltlichen nach Belieben zu decimiren, dem Fürsten gleichwohlen zu, und machen diese Rechnung. Oben sahen wir, daß, nach Abzuge geistlicher Abgaben a 1221. Metzen Frucht, dem Landmanne von 6000. Metzen noch 4779. geblieben sind. Ziehe nur der Fürst (nachdem GOTT seine Gebühre hat) auch seine Zehentgebühre ab von $\frac{4779}{10}$ so kommen dem Fürsten 477. Metzen Frucht zu, und der Ackersmann hat derer noch 4302. nehme diese der Fürst zum Unterhalte von diesen einzigen Manne. Izt ziehe er von der übrigen Summe 4302. sobiel weltliche Zehente ab, als dieser Bauersmann geistliche Zehenten ꝛc. geben mußte, nämlich 1221. er bestimme und verwende diese Zehentgabe zu seinen Staatsausgaben, wessen Namens sie seyn mögen. Kann oder soll ihm dieses von einem einzigen Landsmanne nicht genug seyn? Doch bleibet dem Landsmanne 3081. Metzen Frucht; welches ob es schon weit herabgemachet heisset, ihm dennoch er-

träglich wäre, dafern all anders / womit er handelt und wandelt, vom Fürsten unbeschwert gelassen würde, denn er hat doch von den 6000. Metzen Frücht um 162. Metzen mehr, als Priester / Fürst und Staat.

O! Herr Doctor! schmelze er izt alle Güter unsers glückseligen Landes, die unserm gnädigsten Fürsten Gaben verpfändlich sind, zusammen, und theile sie in 20000. solche Hofgüter aus, deren jegliches 6000. Gulden erträgt, so hat des Fürstens seine Person zu seiner Abgabe (jede zu 477. gerechnet, 9540000. zur Staates und Kriegs Provision (jegliche a 1221. gerechnet) 24, 420000. beede zu sammen 33. Millionen, 9.mal 100. und 60. tausend.

Ziffern wir aber noch einmal, Herr Doctor. Dividire ich 954000. mit der Zahle der Täge des Jahrs 345. so trift der höchsten Person unsers Landsfürsten zu seinem und seines Hofes Verpflegung täglich 25000. mit seinem Residuo a 415000. zum Spiel- Recreation- und Douceur-Gelte. Welch ein grosses dieß sage, nihmt Stofel Schulz aus dem ab, daß mit einer Summe zu 9540000. könnten des Jahrs 31800. Geistliche, jeglicher mit einer jährlichen Pension a 300. erhalten werden. Was machet man hernach mit den Staats und Kriegs Provision-Geltern a 24, 420000.? Man nehme 3. Millionen zu Besoldungen der gemeinen, mittern, und hohen Staates, und eben sobiel (3. Millionen) zu Besoldungen der gemeinen, mittern, und hohen Kriegsbedienten. Man verwende 1. Million auf die Civil-und 1. Million auf die Kriegs-Geräthschaften, Gebäude, Vorräthe ꝛc. Man tilge jährlich (wenn einige da sind) 3. Millonen Staates- und 3. Millionen Kriegesschulden; so bleiben noch ganze zehen Millionen in der Spahrbüchse mit einem Residuo a 420000. was mit diesem Residuo thun? Mit diesem hilft man den armen Adelichen, den armen Geistlichen, den armen Wittwen, und Wayfen, andern Dürftigen, und Verunglückten aus. Den Unterhalt kostbarer Gesandtschaften, Fürstlicher Brautgeschenke, und dergleichen, minder geläufiges, weder all jährlich-vorkommendes, kann die von mir wohlgeschmirte Spahrbüchse reichen.

Wie Herr Doctor! Will er mich nicht an das Projectanten-Collegium recommendiren ? habe ich etwann die Bajrischen Fürsten und Staats Einkünften zu hoch angesetzt? dieß mag etwa noch streitig seyn. Hat aber nicht der Herr ganz unstreitig die Einkünfte der Geistlichkeit ganz meteorisch, zur Lust und Nahrung des neidigen Welt-Auges, angesinnet? übrigens kann Schulz auch im kleinern Rechnen, und zwar sehr nützlich. Theile ich der Fürstlichen und Landes-Spahrbüchse zuviel zu, so theile man nur eines guten Bauers Einkünfte a 6000. so, daß ihm

nach

nach allem geist- und weltlichen Abzuge, statt 3081. gerade aus 4000. bleiben; so ist ihm, wenn er all anders Abgab-frey genießt, wohl mitgefahren. Sey es aber, wie ihm will!

Neulich kam ich über den LXXV. Psalm, wo es stehet. GOttes seine Stadt sey im Frieden bereit: daselbst habe er Bogen und Pfeile gebrochen: von den ewigen Bergen habe er herein geleuchtet. Worüber die Unweisen von Herzen erschrocken seyn; Sie seyn in ihren Schlaf gesunken, und alle die Manner, wie reich sie auch waren, haben in ihren Handen nichts gefunden (Psal. XXXV. v. 3. 4. 5. 6.) Schulz hielt da stille, und dachte: Izt (GOtt lob) haben wir Friede: izt läßt sich was erhausen. Die Prediger ermahnen uns weidlich dazu. Es giebt aber Leute, die über den blossen Wort Hausen, Spahren / Wirthschaften, erschrecken. Zum Wohl- und Vollauf sind sie wachbar, zum bescheidenen und fürsichtigen Thun schlaffen sie ein. Gähling aber verhänget sich was: man schreyet nach Gelt; sie wachen auf; Und die, welche bey mäßigen Wirthschaften überflüßig haben könnten, finden, nach allem Suchen, in ihren Handen oder Gelt vermögen nichts.

Schulz dachte der Ursache dieser Armuth nach: Er las weiter, und fand schreckliche Dinge; nämlich: daß GOtt fürnämlich über drey Stücke zörne. I. Wenn die Grossen, die Edeln und Edel seyn wollenden oder starke Geister sich schreibende die Catholischen strengen Theologischen Lehren, die Canonischen Gebothe und Kirchlichen Straf-Gesetze wenig oder gar nicht mehr achten, statt derer auswärtige, uncatholische freygeistische, „alle wahre GOttesfurcht, und allen Glaubens-Eifer einschläfferende Bücher-Büchgen und Fratzen lesen. Darum heisset es an dem VII. Verse vor deinem Schelten, O GOtt! sind entschlaffen, die sich auf Rose gesetzt hatten; Von der Zeit an ist dein Zorn, V. VIII. II. Wenn man die Geistlichen, die Ordens-Leute unterdrückt, verfolget, in Zwang leget, verachtet, und hasset. Denn so heisset es, in den Versen IX. X. XI. Du hast vom Himmel herab ein Urtheil hören lassen: die Erde ist erzittert / und stille geworden / da GOtt zum Gerichte aufstand, allen Sanftmüthigen Auf Erden zu helfen. Was für sanftmüthige aber diese seyn, zeiget der weitere Text. Dann des Menschens Gedanken werden dich loben (dieses sind die Geistlichen als deren ihr eigenes Thun die Betrachtung ist) und was von Gedanken übrig bleibet / das wird dir einen Festtage machen. Dieses sind abermal die Geistlichen, vorzüglich die Ordens-Geistlichen, als welche mit den Gedanken vorhergehender Betrachtungen ihr, theils besonders, theils Canonisches Gebeth, wie auch andere nur geistliche Verrichtungen beseelen, und beflammen, im Chore aber täglich ihrem GOtt einen Festtag (oder nach alt-kirchlichen Redart, eine Feriam und Opfertag halten. III. Wenn nun

gott-

gottselige Handopfer, Kirchengaben, GOtt gewiedmete Güter, heilige Stiftungen, und Vermächtnisse gekränkt, mit Forderungen und Abgaben eigenmächtig beschwehrt, bezwackt, und benaget, das der Kirche oder den GOttes-Dienern davon gebührende nicht entrichtet, so, daß die Abkömmlinge denselben nicht wollen geben, oder geben lassen, was ihre Frommen Vor-Eltern GOtt ihrem HErrn gelobet und bezahlt haben. Weswegen GOtt sich da Schrecklich nennen lässt, und zwar, Schrecklich bey den Königen auf Erden gelobet. Und zahlet GOtt dem HErrn eurem GOtt dem Schrecklichen = = = dem Schrecklichen bey den Königen auf Erden. V. XII. Wo zu merken, welch fürchterlichen Ausdruck in diesem Stücke, welches die Geistlichen Güter-Immunität fast gar zu nicht machet, GOtt den Propheten machen ließ: Dem Schrecklichen / und dem Jenigen, der den Geist des Fürstens hinweg nimmt. V. XIII.

Nun aber von diesem wichtigen sittlichen Concept, den jedweder Staat wohl zu überlegen hat, auf meinen Projectantischen wirthschaftlichen Grundriß noch einmal zurück zu sehen; So sage ich: Habe ich darin zu viel oder zu wenig angesetzt, liegt weniges daran. Dem Herrn Doctor mag es doch allemal daraus ersichtlich seyn, daß, wenn man wirthschaftlich verfahren will, man allemal die geistlichen Einkommen menagiren kann, und soll. Ihm ins Ohr gesagt, Herr Doctor (denn er will ohnehin alles nach dem urältesten Fusse eingerichtet, und gegossen haben) Deut. XVII. V. 17. war dem einsweilligen Konige durch Moses Mund von GOtt gebothen, er soll sich (für seine Person) nicht übermäßigen Reichthum sammeln/ non colligat sibi. Was er für die Staats- und Kriegs Angelegenheiten, gewöhnlicher massen oder Ordnung, geboth und sammeln ließ das NB. NB. mußte nicht im königlichen Pallaste, sondern im Tempel hinterlegt, und verwahrt werden. Also der gelehrte Bened. Carpzovius. (In nota a. ad Schikardi Jur. Regii Hæbræor C III. Theorem. XI. n. 84. p. 212.) Izt aber! wohin habe ich mich verlohren? was habe ich vor einer halben Stund gesagt? ich denke daran. Von der hohen See der weltlichen Zehend- und neben eingelauffenen Decimations-Sache kehren wir an das Zinßgroschen Gestade zu Capharnae (oben Cap. IV. §. IV.) zurück.

§. VII.

Abermal gesetzt / daß diese Didrachme eine weltliche Abgabe war / so folget dennoch für Herrn Lochstein nichts.

So behauptet dann der Herr Doctor, daß die Didrachme, die man von Christo haben wollte, eine weltliche, Römisch-Kayserliche Abgabe gewesen sey? wohlan, geben wirs mit Cornelio a Lapide in Matth. zu: weil

Christi

Christi seine Worte von dieser Didrachme, als einer weltlichen, Königlichen, oder Kayserlichen Steuer, zu lauten scheinen: von welchen nehmen die Könige der Erden Zinß? (Cornel. in Matth. XVIII. C. 24. V. pag. 341. Col. 2. &c.

N. I. Denn die Abforderung der Didrachme war ungerecht.

Weis aber der Herr es auch, daß dieser Didrachmen-Zinß den Israeliten ungerechter Weise gebothen und von ihnen gefordert war? Hircanus und Aristobulus, beede Enkeln, Simons des Machabæers, stritten um das hohe Priesterthum. Dieser hatte das Volk, Jener den Pompejus, den Römischen Drey-Herrn, auf seiner Seite. Hircanus brachte den Aristobolus zur Einwilligung, daß Pompejus in ihrer Sache soll Schiedrichter seyn. Dieser spricht das Pontificat dem Hircanus zu: das Volk widerstehet: Pompejus überzieht das Volk mit Kriege; bezwinget und beleget es mit einem jährlichen Tribut. War dieses gerecht? sollen zweene hohe Priesters Söhne die Entscheidung eines Geistlichen, ja Göttlichen Rechtes einem Heyden, und nicht dem heiligen hohen Rathe der zwey und sibenziger an- und auftragen? Sey es aber. Was ferner Pompejus? Weil die Juden dem Tempel zu Jerusalem jährlich eine Didrachma zahlten; So hielt man sie an, gleichermassen auch dem Capitol- oder Römischen Jupiters Tempel eine jährliche Didrachme zubezahlen Also erzehlt Josephus der Jud, (Lib. XIV. Bell. Jud. VIII. Cap. und aus ihme Cornel. in loc. cit. Matth.) wie? war die Forderung dieser weltlich seyn sollenden Zinß-Didrachme gerecht? standen das Jüdische Heiligthum und Römische Capitol, des wahren GOttes sein Tempel, und des falschen blutschänderischen Jupiters seiner im gleichem Rechte? wie kann nun unser Herr Doctor aus einem heydnischen welt-fürstlichen Unrechte über die bezwungenen Israeliten, ein Christliches Welt-Fürsten-Recht über die freye Priesterschaft Christi JEsu erzwingen? wie kann er vernünftig folgern: Christus hat unbillichen Forderungen der Heyden nachgegeben. Ergo sollen die Priester den unbillichen Forderungen der Christen nachgeben? Sintemal der Herr Doctor die Billichkeit solcher Forderung ja noch nicht bewiesen hat. Folgerte Schulz nicht gescheider: Christus hätte die Didrachme nicht bezahlet; dafern es nicht um das Aergerniß sowohl den Heyden die ihn als GOttes Sohn noch erkannten, als der Juden, denen aller Tribut an die Heyden sehr zuwider war, fürnämlich aber gewisser aufrührischen Galiläer, die den Römern allen Tribut verweigerten, würde zu thun gewesen seyn. Ergo soll auch die Geistlichkeit Christi JEsu denen Weltlichen keine Abgabe bezahlen; dafern die Heyden und Juden sich darüber nicht ärgeren, atqui diese ärgeren sich nicht, wenn die Christlichen Geistlichen von ihren geistlichen Einkünften dem weltlichen Fürsten nichts bezahlen. Denn Beede waren von Anla-

gen, Gaben, und Steuren der weltlichen Regenten frey und unbesteuerlich, sowohl die Jüdische Priester, wie wirs bald vorher gezeigt haben, als der heydnische Priester, wovon ein herrliches Beyspiel am I. Buche Moses von den Priestern Egyptens. (Genes. Cap. XLVII. V. 22. 26.)

N. II. **Aus und wegen anderen/ als geistlichen Gütern, gegeben.**

Sey dieser Zinßgroschen abermal eine weltliche Abgabe an weltliche Fürsten gewesen; Was folget für den Herrn Doctor Bündiges daraus? die Schriftsteller dieser Meynung sagen, daß dieser Groschen nur von den Einwohnern oder Beysitzern und Bürgern gefordert wurde. So bezahlte ihn dann Christus (zwar ohne Schuldigkeit) nicht **als Priester, sondern als Einwohner, und Beysitzer, und Petrus noch als weltlicher Bürger zu Capharnaum**, wo er Haus und Familie hatte. (Matth. IV. 17. Luc. IV. 31. Matth. VIII. 14. item IX. 1.) Wie kann daraus eine Verbündung zu weltlichen Abgaben an die Weltlichen aus freygeistlichen Gütern (als Wie sie schon mehrmahlen beschrieben haben) sich folgern lassen!

N. III. **Sie war ein wahre** Capitation **oder Kopfsteuer.**

Sey dieser Zinßpfenning auch zum drittenmal eine weltliche Abgabe an die Weltlichen gewesen. Weis aber der Herr es auch, daß er eine Capitation oder Kopfsteuer gewesen ist? der Text heisset: **Als sie gen Capharnaum kammen, da traten zu Petro / die den Zinßgroschen einnahmen, und sprachen** ꝛc. (Matth. XVII. 23. Der Syrische Text aber hat vor dem Worte **Einnahmen**, das Beywörtlein Capitatim vom Kopfe zu Kopfe, oder Viritim, von Manne zu Manne, von Person zu Person. Wie Herr Doctor! will er nun nicht mehr bloß den unbelebten Theil GOttes, die geistlichen Güter, sondern auch sogar den lebendigen Theil GOttes, den GOtt geheiligten Mann und Priester, sein gesalbtes Haupt, seine dem Heiligthume eigens gewiedmete Person, weltlicher Steuerbarkeit zwänglich unterworfen?

Ist dieses nicht eine fürchterliche Sache? Wo hat denn endlich Christus, den sein himlischer Vater zum König der Könige bestellt, und dem er alles übergeben, an den er alle Macht und Gewalt im Himmel und auf Erden übertragen hat, wo hat dieser in der Christenwelt sein Erbe? Soll dieser aus seinen GOtteskästen in die weltlichen Zinß- und Steuerbüchsen, nach bloß layelichen Belieben, durch die gesalbten Hände der Priester liefern? Steuern? Geben? Und zwar zwänglich? Soll nun GOTT das Lösegeld, das er im alten Testamente für die Erstgeburten durch und für die Priester empfieng, im neuen Testamente durch die Priester, und von den Priestern wiederum herausgeben? Soll er die Köpfe der geheiligten Familie seines Sohnes, jährlich und des Jahrs

mehr-

mehrmal (wie es dem Weltfürsten belieben mag) loß kauffen müssen? Soll er in die Wohnsitze seiner gesalbten Diener, anstatt der Söhne vom Stammen Levi und Caath, Büttels und Schörgen eintretten, jenne ihre Kornbühnen und Meeltruhen mit temporal Spere-Schlössern verlegen lassen? Heisset dieß nicht das Wort GOttes in Fessel legen, wenn man die Diener des göttlichen Wortes solcher massen zu binden sich unterfängt? Ist dieses nicht ein von allen Conciliis und Canonibus verworffener und verfluchter Satz? Herr Doctor! wo ist sein Wissen und Gewissen?

In der That war jene Zinßdrachme eine Kopf- und nicht Güter-steuer, weil sie durchgehends gleich und weder dem wohl- und übelbemittelten anders gemessen war. Mithin tauget sie zum Lochsteinischen Zinßkrame nicht.

§. VIII.

Etliche Lochsteinische Einwendungen vom Schulze vernichtet als

N. I. Ein Lochsteinischer Syllogismus.

Nein, Schulz! es tauget ihm doch endlich noch. Die Didrachme war eine weltliche Zinßgabe an die Weltlichen und zu weltlichem Aufwande. Christus gab sie doch. Ergo **sollen auch die Geistlichen welche Zinßgaben an die Weltlichen zu welcherley Aufwande** (wenigst in sonderbarn harten Betragnißen) **thun.** Herr Doctor! er wird hoffentlich diese drey Sätze für eine gültige Schlußrede nicht verkauffen noch einem Weltlichen, der über ein paar Quintgen Vernunft besitzt, für demonstrativisch einschwetzen wollen. Der erste Satz ist von mir nur neben angesetzt, nicht aber lediglich eingestanden worden. Der letzte Satz behauptet was, so in den zweenen vorderen Sätzen nicht enthalten ist; nämlich ein **Sollen**. Denn im zweyten Satze heisset es zwar, daß Christus die Didrachme gab, nicht aber; daß er sie habe geben sollen. Ja an mehrmal angeführter Stelle (Matth. XVII. 24. &c.) erklärte er dem Petrus ausdrücklich, daß weder er, weder Petrus zu einer solchen Abgabe, Vermöge eines Gesetzes der Gerechtigkeit, verbunden sey. Wie lässt sich denn aus dieser Stelle ein rechtliches Steuer- oder Anlag-Muß auf die Geistlichen erpressen? Fürwahr diese Stelle ist für ihn die ungereimteste; und zu seiner Sache so schicklich, als zu der Herrn Protestanten ihrer jene Stelle des Apostels an die Ephesier (Cap. V. V. 32.) dort nennet der Apostel die Ehe ein Sacrament, und sie läugnen der Ehe die Ehre eines Sacramentes ab. Christus bey

Matth. in angeführter Stelle läugnet für sich und für Petrus die Zinß- oder Steuerpflicht an die Weltlichen, und der Herr Doctor behauptet daraus solche Pflicht für die Geistlichen, die sowohl, als Petrus, der Familie des königlichen Sohnes, Christi JEsu, angehören.

N. II. Auch Petrus und alle Geistliche ausgenohmen.

Wie auch Petrus, auch andern Apostel, ja alle Geistlichen in dieser Stelle von weltlichen Anlagen frey gesprochen? Ja, Herr Doctor! ich beweise es aus dem Heil. Kirchenlehrer Chrysostomus bey Franz Lucas (Tom. I. Comment. in Evang. Matth. XVII. V. 27.) Christus weigert sich nicht lediglich, weder befiehlt er lediglich den Tribut zu bezahlen; sondern er bewieß vorher, daß er diesen Zinß- und Zollgesetzen nicht unterworfen sey; hernach endlich hieß ers zahlen. Jenes thut er, um seine Jünger, dieses, um die Zöllner nicht zu ärgern. Hätte er die Didrachme abgeschlagen, würden sich die Zöllner; hätte er selbe ohne vorhergehenden Unterricht seiner Jünger gegeben, würden sich die Jünger geärgert und geglaubet haben, daß er eintweder nicht GOttes-Sohn, oder auch als GOttes-Sohn, mithin ebenfals und nochmehr sie selbst, den weltlichen Steuergesetzen unterworfen wären.

Hernach führen die Wort Christi einen unwiderleglichen Beweiß mit. Eh noch Petrus etwas von des Zollners Forderung dem Herrn gesagt hatte; kam ihm dieser zuvor und sprach. **Was dünket dich Simon: Von wem nehmen die Könige auf Erden Tribut und Schatzung? Von ihren Kindern oder von Frembden?** Petrus antwortet: **von Frembden.** Was hierauf der Herr? **So sind denn die Kinder frey.** Hier führet Christus einen Beweiß a minori ad majus; also: die Kinder der Könige sind, Vermöge gemeinen Rechtes, von Tribut und Schatzung, die der König befiehlt, ausgenommen und frey: so bin ich denn samt meinen Aposteln und meiner Familie um so mehr von allem Tribute ꝛc. den die Könige der Erden anbefehlen, frey und ausgenohmen, als ich der Sohn des Königes der Könige, GOttes sein natürlicher und eingebohrner Sohn bin. So Chrysostomus, so Hieronymus, so andere bey Franz Luca und Cornelio (In Matth. XVII. 26.) Waren etwann die Apostel nicht von der Familie dieses königlichen Sohnes? Er hat sie namentlich darein gewählet: (Joan. XV. 16.) Er nennte sie seine Diener und Arbeiter/ seine Lehrjünger und Schüler/ seine Tischgenossen und Freunde (Joan. XV. 14.) seine Brüder (Matth. XXVIII. 10.) seine Kinder (Joan. XIII. 33.)

Ergo ist Petrus, ergo sind die andern Apostel, ergo sind alle geistliche Personen ausgenohmen und frey von allen weltlichen Tributen und

Scha-

Schatzungen (unter den von mir gesetzten Einschrenkungen) weil sie der Familie Christi angehörig sind. **Die Kinder der Könige sind frey.**

Hätte Christus diese Freyheit auf die jenigen, die zu seiner Familie nicht bloß dem Glauben, sondern auch dem geistlichen und Apostolischen Beruffe nach gehören, nicht ausdehnen wollen; würde er (um nicht dunkel zu seyn) gesagt haben: so ist denn der Sohn des Königs frey.

Er wurde sich wohl vorgesehen haben, die Apostel seine Kinder, und Brüder zu heissen, damit dieselben (in Erinnerung, daß Christus, weil die Königlichen Kinder Tribut-frey wären, sich als GOttes sein Sohn um so billiger auch davon frey, sie aber die Apostel für seine Kinder und Brüder, folglich gleichermassen untributbar erkläret haben) mit der Zeit einer ungebührenden Befreyung von weltlichen Impots und Anlagen sich nicht anmassen dörften. Noch minder würde er gesagt haben: **Damit wir aber sie nicht ärgern.** Denn als oft Christus von sich selbst allein geredt hat, sprach er niemal: Wir; damit man ihn nicht für Zweypersönig ansehen möchte: Er hat also von Mehrern geredt. Die zwar vom weltlichen Didrachmea-Zinsen frey waren, ihn aber bey solchen Umständen bezahlten, damit das Aergerniß vermieden würde. Das aber der obigen Rede machet, daß sich das Wir auf eine vorhergehende Construction oder Rede förmlich oder der Wirkung nach, beziehe; Als: **Wir sind zwar vom Tribute frey; damit wir aber sie nicht ärgeren, so wollen wir bezahlen.**

N. III. **Christus hat bezahlt;** Ergo **zahle auch der Pfaff.**

Zu was diese Pedanterey, und Schulfüchserey? Christus hat Weltliches bezahlet; so bezahl es dann auch der Pfaff. O Herr Doctor! welche Böcke in diesen wenigen Worten seines Oethymematis! Christus hat es bezahlet aus Schuldigkeit, nego so bezahl dann auch der Pfaff. Distinguo; Wenn die Christlichen Catholischen Fürsten sich an der hohen und niedern Geistlichkeit, im Verweigerungs-Falle weltlicher Abgaben, so ärgern werden, wie die Heyden und Juden an Christo; transeat, vel omitto: andern Weges; nego. Ich sagte transeat. Dann die Heyden wandelten dort im Finsterniße, die Juden im Dunkeln, die wahren Christlich Catholischen aber im hellen Lichte. Wäre es aber (welches voraus zusetzen mir schwer fallen würde) daß diesem hellen Lichte noch welche dichte Schatten eingemenget sind; Ey! Herr Doctor! So lehre er die noch schwach erleuchteten Weltlichen, wenigst eine solche Bescheidenheit und Ehrenbietigkeit zugebrauchen, als jene der Heyden und Juden ihre war. Gehe man in solchen allgemeinen Nothfällen, als der Herr angiebt, mit Bescheidenheit, und Ehrerbietigkeit an den Petrus und erwarte von ihm

beliebiges, ungezwungenes Etiam, Ja, (Matth. XVII. 25.) Kömmt dieses; So nehme ers demüthig und dankbar an, wie David der von GOtt erwählte und bestimmte König die geheiligten Priester Brode von Abimelech angenommen hat; Und wie es die Christ-Catholischen Kirchenhäupter anzunehmen vorlängst ermahnet haben. Vom Erbgute JEsu Christi empfangenes verdient ja dieß, und der es thut, hat ja nur bey unverständigen eine Schande, bey GOtt, und bey verständigen, ehrbaren Christen-Gemüthern aber hochrühmliche und unsterbliche Ehre. Folget in Umständen ein Nein; So wird er sich mit dem beygerückten Ursachen eines solchen Neins bald einverstehen, wenn er, wie der grosse Carl, gesinnet, und recht Christlich ist. Carolus der Grosse, ließ den neu bekehrten Sachsen allen Tribut nach, damit sie Christo und dessen Priestern die Zehenden erlegten. Fleury (Hist. Eccl. edit. Lat. Tom. X. lib. 44. §. 44. p 517.) Dahingegen die neubekehrten Dähnen zur Bezahlung der Zehenden von ihrem Könige Kanut sich nicht überreden liessen; Warum? Weil die fürstlichen Amtleuthe allzubieles, und zu ungestimm zum Kriege und anderen von ihnen erpresseten. Also Kranzius. (Daniæ lib. IV. c. 35. p. 94. lib. 40. mihi.)

Sechstes Kapitel.

Schulz hat noch welche Paulinische Nein / wieder die Lochsteinische Anfechtung der geistlichen Güter / Personal- und Gerichts-Immunität / als

§ I.

N. I. Aus dem Sendschreiben an Titus / Timotheus / und an die Römer.

Will der Herr Doctor noch ein Pauliniſches Nein hören, ſo ſager mein Büchlein kurz weg ſo:

Der Apoſtel ſchreibet an die zween Biſchöffe Titus und Timotheus: Lehret ſie alle ihre Pflichten, und was ſie ihren Glaubigen einſchärfen ſollen, worunter der Gehorſam und die Unterthänigkeit, die die weltlichen Glaubigen ihrer Herrſchaft ſchuldig ſind, öfters vorkommen, von weltlicher Paſſiv-Steuerbarkeit der Geiſtlichkeit aber nicht ein Wort.

Der

Der Apostel war ein Römischer Bürger, und schreibet an die schon glaubigen Romischen Bürger, weiset sie an alle ihre Pflichten, fürnämlich und nachdrücklich an das Steuergeben (Rom. XIII. v. 6. 7. Rechnet er aber sich selbst unter die Steuerpflichten? Nein. Er saget: Reddite, gebet Steuer, nicht reddamus, lasset uns, oder wir sollen Steuer geben. Er redet, wie Christus (Matth. XXII. v. 21.) Das nämliche Wort: Reddite, Gebet. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. Gleichwie nun Christus in seinem Reddite sich nicht eingeschlossen, weder sich denen Weltlichen Tributbar erkläret hat, indem er sonst seinen Worten bey Matthæo (Matth. XVII. v. 25.) wiedersprochen hätte; Eben so wollte sich der Apostel in seinem Reddire nicht eingeschlossen wissen, ausser etwann, wie Christus, des Aergernisses wegen.

N. II. Aus dem Sendschreiben Corinth. I. CIX. V. I.

Welche Wohlthat mag nun der Herr Doctor aus seiner Distinction und Reduplication ziehen? Der Priester ist ein Geistlicher, und ist ein Bürger. Qua Geistlicher ist er dem Weltlichen weder gerichtbar, weder steuerbar, qua Bürger aber ist er beedes? Christus und Paulus saget Nein. Christus war ein Jüdischer Bürger, weil er ein eingebohrner Jud war; Eben so auch Petrus. Man forderte ihm und dem Petrus mit verstandener Weise, als Jüdischen eingebohrnen und Bürgern die Didrachmen-Steuer ab. Und Christus erkläret, daß weder er, weder die anderen Apostel darzu verbunden seyn, weil sie, ohngeacht des eingebohrn- und Bürger seyns, unter die Kinder gehören.

N. III. Aus I. Tim. V. v. 19.

Daß der Priestern ihre Sache jemals von weltlichen Richtern soll erkannt, untersuchet, geurtheilt, und nach Befinden auch bestraft werden, davon lesen wir in des Apostels Sendschreiben nicht ein Wort. Daß aber der Bischof die Sache der Priestern, ohne Ausnahm zu erkennen, zu untersuchen, zu beurtheilen, und nach Befinden auch zu strafen habe, ein solches schließt sich Sonnen-klar aus der Stelle des I. Sendschreibens an dem Timoth. C. V. v. 19.) Nimm keine Klage an wider einen Priester, es sey dann unter zweenen oder drey Zeugen ꝛc.

N. IV. Aus dem Sendschreiben an die Hebräer C. V. V. I.

Will sich der Herr Doctor von seinen qua Bürger ganz und gar nicht abbringen lassen; So wisse er, daß der Apostel unseren allerhöchsten Priester Christum JEsum gar oft einen Menschen, niemals aber einen Bürger nennet. Wisse er, daß eben dieser Apostel an die

Heb-

Hebräer schreibet (Heb. V. v. 1.) daß jeglicher hohe Priester aus den Menschen angenommen wird, nicht aber schreibet er, daß derselbe aus den Bürgern angenommen wird. Warum dann hebet der Herr sein qua Civis so hoh auf, da doch der Apostel auch sein Römisches Bürgerseyn bloß in günstigen Dingen und zur Abwendung wieder gesetzlicher Zudringungen sich bezog (Actor. XXII. v. 25. Item XXV. v. 10.) Sage er mir? Wenn man jemanden zur heiligen Ordens-Weyhung vorstellet; Wie! nimmt ihn die Kirch zum Priesterthume an als weltlichen Bürger, oder als einen Bürger, oder als einen Menschen der die Zeichen und Marke eines wahren Priester Geistes hat? Jenes ist weltlich, letzteres ist Geistlich. Sie nimmt also diesen Menschen an, und zwar von dem Menschen, nicht von den weltlichen Bürgern. Weil die Kirch in der Wahl und Annahm zum Priesterthum auf das Weltliche nicht sieht.

Was geschieht aber dem weltlichen Bürger dieses von der Kirch angenommenen Menschen? stirbt er? sittlicher Weise. Er wird aus einem weltlichen Bürger ein geistlicher Bürger des Staates. Den weltlichen Bürger hatte vorher der weltliche, dem geistlichen Bürger, hat izt der geistliche Vorsteher zu befehlen. Das Geistlich-oder Priester werden eines Menschen, der ein weltlicher Bürger war, ist eine Figur des Geistlichwerdens eines Leibes in der Auferstehung der vormal Thierlich und Verweselich war. **Es wird ein thierlicher Leib gesäet; und es wird ein geistlicher Leib aufstehen**, saget der Apostel (I. Corinth. XV. v. 44.) **Das Geistliche eines solchen Leibes, ist nicht das Erste, sondern das Thierliche, darnach das Geistliche.** (l. c. v. 46.) Eben so, mein Herr! das Geistliche eines Menschen, der Priester wird, ist nicht das Erste, sondern das Thierliche, weil er vorher ein weltlicher Bürger, darnach aber erst Geistlich war. Gleichwie dann der weltliche Fürst über einen geistlich gewordenen Leib nicht mehr zu befehlen hat; eben so muß er seine Zwang-Befehle über einen geistlich gewordenen Bürger fahren lassen, und seine Zwangrechte über ihn der Kirche abtretten, welches keinem guten Christlichen Fürsten jemals unerträglich, sondern allemals zur Erleichterung der schwehren Regierungs-und Gewissens-Bürde für träglich geschienen hat. Und warum dieses unerträglich seyn? der Fürst, der einen Bürger oder Bürgerskind zum geistlichen Stande beförderen lässet, oder hift, liefert ihn, oder es, nicht in die Hände eines Tyrannen. Er leget die bißherige Gewalt, über sie in den Schoß seiner, des Fürsten, frommen, vorsichtigen, klugen Mutter, der Unbefleckten, zierlichsten Braut JEsu Christi, der heiligen Kirch.

Dieß hält manchmal den Lauf der Fürstlichen Befehle zurück. Mein Herr Doctor! weiß er dann aus den Geschichten, und den täglichen Erfahrnissen nicht? warum soll es dann unerträglich seyn, die heiligen Gerechtsamen der Braut JEsu Christi, der Kirche, mit welchem Einhalte zu beehren? ihre Freyheit unbeschimpft zulassen?

§. II.

Aus dem Sendschreiben an die Epheser C. II. v. 19. woraus der Schulz den Porphyrischen Prædicamental-Baum eines Bürgers pflänzt.

So ist dann der weltliche Bürger des geistlich gewordenen Menschen Mausetodt? Wie Herr Doctor! scherzet er, oder ist des Herr Lochsteins sein Doctor auch Mausetodt? Herr ich habe ihms ja deutlich genug erklärt. Einer der groben Irrwahne des Herrn hält sich in dem, daß er glaubet, Bürger seyn, und weltfürstlicher Zwangbürger oder Unterthan seyn, sey Eins. Dieses ist gar sehr falsch. Der Apostel saget: (I. Corinth. XV. v. 44.) **Ist ein thierlicher Leib / so ist auch ein geistlicher Leib.** Wie geschrieben stehet ꝛc. Herr! ein Bürger kann ja ein weltlicher Bürger, oder ein geistlicher Bürger des Staates seyn. Der Apostel redet ja auch von Bürgern der Heiligen; Zum Ephesern (Cap.II.v.19.) mehrentheils beobachte ich in des Herrn seinem Werke eine grosse Unerfahrenheit oder Unwissenheit des Porphyrischen Prædicamenten-Baums Stracks fähret er so zu: Der geistliche ist ein Glied des Staates, er ist ein Bürger; Ergo ist er (der Wirkung nach) ein weltlicher Bürger. Herr! nicht so pflanzen wir miteinander den Prædicamenten-Baum eines Bürgers. In meinem Büchlein (so ich mich nicht irre) stehet er so; irret sich aber der Schulz; so mache der Herr Doctor es besser: so, sage ich, stehet er:

Bürger

Unsterblicher	Sterblicher

Erdbürger

Einsamer	Gesellschaftlicher

Staatsbürger.

Geistlicher	Weltlicher
Herr Pfarrer /	Herr Schulz
Seppl	Steffel.

Dieser Præcieamentalische Bürgerbaum hätte noch mehrere Genera gelitten; es sind aber diese genug, und die Subalternanten lassen sich leicht finden. Ist der Herr Doctor damit nicht zufrieden; So liegt ihms ob, eine bessere Stamm- und Aeste-Ordnung der weltlichen Bürgerlichkeit anzulegen. Der unsterbliche Bürger ist im Himmel, wo er GOtt allein unterworfen ist. Denn JEsus Christus **wird sein Reich GOtt und dem Vatter überantworten, alle Fürstenthümer Gewalt / und Kräfte abschaffen** (I. Corinth. XV. v. 24) Ist der sterbliche Bürger Einsam; so saget er mit dem Diogenes, er sey ein **Weltbürger**: er sey sui Juris, und sein Selbs-Herr. Tritt er aber aus der einsamen Erdbürgerschaft in eine Staatsbürgerschaft über? So ist er (weil es einen gesellschaftlichen Staat **ohne Religion** niemal, als viel ich mit dem Cicero weiß, giebet oder geben hat) so ist er dieses Staates ein geistlicher oder weltlicher Bürger. Mehrere Gattungen oder Gestalten der Gelenke und etwann noch andere Aeste der Differentien in diesen Porphyrischen Bürgerbaume zusetzen ist überflüssig, ja ungereimt.

§. III.

Schulz wiederleget abermal Lochsteinische Einwürffe; als:

N. I. So wäre ein Staat im Staate, welches Monstreus.

Allein der Haß und Groll wieder dem Staat im Staate steckt dem Herrn Doctor viel zu tief in seiner (dieses Stück betreffend) ganz Heineccischen, Thomasischen, Puffendorfischen, und Wolfischen Seele. Ohne Scheu raisoniert er: die Glieder und Bürger des Staates sind dem Fürsten in bürgerlichen und zeitlichen Dingen unterworffen. Unser Bischof und seine Geistlichen sind Bürger, und Glieder des Staates: so sind sie dann dem Fürsten in bürgerlichen und zeitlichen Dingen unterworfen. Mein Herr! diese Schlußrede soll Demonstrativisch seyn? und welche Menge logischer Schnitzer sind darin! wo ist die Austheilung des Syllogistischen Mittelwortes in dem zweenen vorderen Sätzen, welches **den Bürger, und den Geistlichen in dem Fürsten unterthan seyn** ohne Wiederrede vereinige? Wenn der Geistliche saget: Ich bin zwar ein Bürger des Staates, jedoch ein geistlicher Bürger, was will der Herr demonstrativisch dagegen einwenden? die Rede ist von einem **Christlichen** Bürger-Staate. Ein Christlicher Bürger-Staat aber schleußt ja den geistlichen so nothwendig, als den weltlichen ein. Denn was ist ein **Christliche** Bürgerschaft als ein unter einen Bischoffe vereinigtes Volk? S. Cyprianus. Gleichwie dann eine weltliche Staats-Bürgerschaft einen weltlichen Regenten haben will, eben so muß eine **Christliche** Staats-Bürgerschaft einen geistlichen Regenten haben. Dem weltlichen Für-

sten

sten stehen weder die göttlichen Rechte, weder die Christlich-Catholischen Bürgerrechte das Recht eines geistlichen Regenten eigens zu. So muß dann der geistliche Regent ein anderer Regent oder Fürst seyn, als ein weltlicher von den geistlichen Fürsten, die zugleich die weltliche Jurisdiction haben, weiß man schon. Die urältesten Bischöffe übten auch in weltlichen Dingen Jurisdiction über die weltlichen Christen aus.

Damit aber die gleissende Paralogisterey seiner vorigen Schlußrede sonnenhell in seine dunkele Augen leuchten möge; So vernünffelt Schulz mit seinem Büchgen also: die Glieder und Bürger des Jüdischen Staates waren dem Kaiser in bürgerlichen und zeitlichen, ja auch peinlichen Dingen unterworffen. Christus und Petrus waren Glieder und Bürger des Jüdischen Staates. So waren dann Christus und Petrus den Didrachme-Zinse ꝛc. unterworfen. Folglich hat Christus sein Ergo nicht wohl angebracht: So sind dann die Kinder frey. (Matth. XVII. v. 25.) So haben sich dann die heiligen Vätter gröblich verschrieben; Als ein heiliger Chrysostomus: Vorher zeigete Christus, daß er diesen Zinß-Gesetzen nicht unterworfen sey: Ein heiliger Hilarius; damit er beweisete, daß er dem weltlichen Gesetze nicht unterworffen sey; So gab er ein Beyspiel eines zeitlichen Privilegiums, das königliche Kinder zum Zinß oder Steuer geben nicht gehalten sind ꝛc. des Aergernisses wegen zahlt er; Vom Gesetz-Bande ist er frey. Diese Zeuguissen lassen sich lesen bey öfters belobten Franc. Luca. (Tom I. Comment. in Evang. (Matth. XVII. v. 27.)

N. II. Dem Fürsten wäre es schimpflich / in seinem Staate nicht alles Unterthan haben.

Was zänkt sich der Herr in sich hinein? Dem Landfürsten wäre es schimpflich Bürger in seinem Staate, und sie nicht unter seinem Gehorsam haben. Herr Doctor! vom Gehorsame der Geistlichen gegen ihren Landesfürsten, so ichs nicht vergisse, hernach. Izt frage ich nur: Hat Christus der HErr den Petrus etwas gelehrt, das dem Kaiser schimpflich war? er hat ihn aber gelehrt, daß die Kinder der Könige, mithin auch er mit seiner ganzen Familie Zoll-Zinß-und Steuer frey ist.

N. III. Christus bekannte sich der weltlichen Macht untergeben.

Christus bekannte vor Pilato selbst, daß der weltliche Regent über ihn Macht habe, und daß diese Macht ihm (dem weltlichen Regenten) von Oben herab gegeben sey. (Luc. XVII. Joan. XIX. v. 11.) Da, Schulz! löß mir diesen Knotten auf. Ganz gerne, Herr Doctor; denn dieser

Knotten ist schon aufgelöset. Von wem? von GOtt im alten Testament Job ist in deiner Hand / sprach GOtt zum Satan, und überließ ihn seiner des Satans Gewalt (Job. II. Cap. 6. v.) von dem eingefleischten GOttes-Worte, Christo JEsu. Dieß ist euere Stund / und die Macht der Finsterniß. (Luc. XXII. v. 53.) Sprach er zum hohen Priestern und Obersten des Tempels, samt den Aeltesten, welche zu ihm kommen waren. V. 52. Von wem? von eben demselben eingefleischten GOtte, Christo JEsu. Wo? an eben der Schriftstelle, woraus der Herr Doctor ein Zwang-gerichtliche Gewalt des weltlichen Landfürsten über die Geistlichkeit in bürgerlichen und zeitlichen Dingen erschmelzen will, aus Joan. XIX.

Erstlich überzeugte Christus den Römischen Landpfleger, daß die Macht, welcher er sich über ihn anmassete, Hochmuth und Prahlerey zum Grunde habe. Weißt du nicht / sprach Pilatus, daß ich Macht habe dich zu kreuzigen / und Macht habe dich loß zumachen? (I. Joan. 19. v. 10.) Wie Pilate! du diese Macht? ohne zu untersuchen, wer seine Ankläger? ob sie ächte oder unächte Eyferer der Gerechtigkeit seyn? ja bey wirklichen Wissen, daß die Ankläger geschworne Feinde des Beklägten seyn, und ihn blos aus Neide und Eifersucht gerichtlich belangen! ohne des Beklagten seine Verantwortung ruhig und bedachtsam zu vernehmen. Nein Pilate! Festus der Landpfleger spricht anders in den Apostel-Geschichten. (Act. Apost. Cap. XXV. 16. V.

Hernach erklärte Christus, daß diese Machts-Anmassung über ihn eine Sünde sey, eben sowohl, als der Juden ihre, die ihm zur gerichtlichen Procedur überantwortet haben, ob gleich der jenigen, die ihn überantwortet haben, ihre Sünde grösser seye. V. 11.

Endlich machte Christus in das Gemüth des Pilatus solch mächtigen Eindruck von der Ungerechtigkeit seiner Gewalt, welche er über den beklagten Christus ausübte, und noch weiter auszuüben im Begrif war, daß er hinförter um so mehr sich angelegen seyn ließ, den Beklagten loßzuwürken. Loc. cit. Und auf eine solche Gewalt, die mit der Gewalt, wovon Christus im Garten geredt hat, eines, folglich eine solche Gewalt und Macht der Finsterniß war, will er, der Doctor, die Gewalt und Macht des Landesfürsten über die Geistlichkeit in bürgerlichen und zeitlichen Sachen fussen?.

O ihr Fürsten der Welt! sehet doch, welche reine Quällen es sind, woraus die Grundsetze eurer Macht fliessen, Wenn ihr nicht selbst euch eure Gesetze zusammen in ein Buch schreibet, und zwar aus einem Buche

(wie

(wie GOtt (Deut. XVII. v. 18. 19. &c.) befiehlt) daß ihr von der Priesterschaft ihrer Hand empfahet, und fleißig darin studiern sollt? und dennoch erkläret unser andächtige Herr Doctor ohne Ausnahm alle Priester für untüchtig, ja für unredlich, einen weltlichen Fürsten ächte, und redliche Begriffe von weltfürstlichen Rechten beyzubringen! um die Gewalt eines Christlichen Catholischen Landesfürsten über die Geistlichen in bürgerlichen und zeitlichen Dingen zu beweisen, bedienet er sich einer Schriftstelle, woraus alle irrglaubigen Weltschmäuchler dem weltlichen Landfürsten die Bischöfliche Gewalt zusprechen.

Will der Herr ferner die Auflösung seines Knottens auch von den heiligen Vättern anhören? Höret: spricht Ambrosius, was der Richter der Ungerechtigkeit redet: Ich habe Gewalt dich zu entlassen/ und zu kreuzigen. Eine böse Gewalt thun dürfen/ was Schade: solche Gewalt ist de Gewalt der Finsterniß. (Serm. XX. in Psal. CXVIII.) Der heilige Chrysostomus redet also: Wenn es dir von Oben wäre gegeben worden/ Datum. Dieses Wort Datum, gegeben worden, drückt an dieser Stelle eine Zulassung (nicht ein Legal Herrschaft, und gesetzliches Ansehen) aus; Gleich als sagete Christus: GOtt hat dieses geschehen, und dich thun lassen. Des heiligen Augustins seine Auflösung ist diese: Christus vergrössert der Juden ihr Laster nicht darum, daß er den Pilatus davon los kennete/ sondern er erkläret: daß der/ so ihn überantwortet, eine grössere Sünde habe, aufdaß Pilatus verstünde, daß auch er Sünde hat: Denn seine Sünde war deswegen nicht keine Sünde/ weil der Juden ihre grösser war. (Franc. Lucas in Coment. in Joan. XIX. v. 11.

N. IV. Christus hat weder sich/ weder seine Apostel davon ausgenommen.

Was brauchet es viel, saget Herr Doctor? Mann schliest vom Gehorsame, und von der Unterwürffigkeit der Geistlichen hier überhaupt und insgemein: Christus hat die Weltliche Gewalt in dem Pilatus über sich erkannt, und derselben sich unterworffen. Ergo sollens auch die Geistlichen ohne weiters erkennen, und derselben unterworffen seyn. Christus hat weder sich, weder die Apostel davon ausgenommen.

Mein Herr Doctor, spricht Christus. Mir hat es beliebt, meine Jünger davon auszunehmen: ob gleich der hohe Rath, zu Jerusalem beglaubiget war, diese Gewalt über meine Jünger zu haben, und darum sowohl meine Jünger, als mich gefänglich anzuhalten, und für seinen Richterstul zu bringen befahl. Ich sprach meine Jünger davon loß. Mein Befehl war es, sie frey und ungekränkt zu lassen. Sinite hos abire: Lasset sie gehen, sprach, und befahl ich. Hohe Priester, und

Knech-

Knechte, des hohen Rathes, Rathes-Bediente, Soldaten, und anders gehorchete meinem Befehle, und man unterstand sich nicht auch an den mindesten der Meinigen Hand anzulegen. Der jenigen Macht, welcher ich aus Anordnung meines Vatters, und höheren Geheimnisse mich unterworffen habe, auch meine Jünger unterworfen haben wollen, hiesse sie verlohren haben wollen. Nein! ich habe zu meinen Vatter gesagt: **Vatter! als ich bey meinen Jüngern war/da erhielt ich sie in deinen Namen. Ich habe sie bewahret, die du mir gegeben hast; und ist keiner aus ihnen verlohren.** Um dieses Wort zu erfüllen, sprach ich sie dort im Garten vor der zwangbaren Macht des hohen Rathes, und seinem Befehle los. Mein Befehl war es, sie frey gehen zu lassen. Sinite hos abire, ut impleretur Sermo. I. (Joan. XVII. v. 12. XVII. &c. v. 8. 9.

Da, Herr Doctor! laß er sich ein wichtiges Nota Bene sagen. Christus JEsus hat seine Jünger vom Vatter überkommen, und übernommen: Sie nannten ihn ihren HErrn, und ihren Meister, und wie ers war, so nahm er diese Auctoritäts-Titul, und Namen auch an. (Joan. XIII. v. 13.) **Denn ich bins.** Und zwar nennten sie ihn ihren HErrn, ihren Meister, wie der Syrische Text sich ausdrückt. (Apud Franc. Lucas Tom. IV. in Joan. l. c.) In Namen seines Vatters und aus dessen Befehl erhielt, regierte, und bewahrete er sie, damit keiner aus ihnen zu Grunde gehen möchte, weder der Seele, weder dem Leibe nach. Ergo nahm er seine Jünger auch in des Vatters Namen, und auf dessen Befehl von der Zwangmacht des hohen Rathes zu Jerusalem (der in geistlichen und zeitlichen Dingen zu sprechen und zu befehlen hatte) aus: in dessen Namen befahl er auch, an seine Jünger eine Hand nicht anzulegen. Ergo sind auch die Geistlichen von der weltlichen Zwangmacht, vermöge göttlichen Ansehens und Rechtes ausgenommen. Denn wo gleichgemessene Ursach ist, da gilt auch gleiches Recht. Welche Ursache aber ware es, daß er seine Jünger samt ihm von den Gerichtsbedeienten des hohen Rathes nicht binden, nicht für Gericht schleppen, nicht in Kerker werfen, minder tödten ließ, sondern frey und ungekrängt zulassen befahl? damit sie in Vollstreckung ihres Beruffes nicht gehindert würden. Denn er hatte sie beruffen, erwälet, unterrichtet, und gebildet, damit sie nach seinem Tode ein lebendiges Zeugniß seiner Kraft, GOttheit, und Wahrheit geben, und das Evangelium in alle Welt ausbrächten. (Luc. XXIV. Cap. v. 24. Act. I. v. 8.) Folglich mußte er sie von gedachter Zwangmacht ausnehmen. Folglich muß auch der Geistliche von weltlicher Zwangmacht ausgenommen seyn, weil die Freyheit seines Evangelischen Beruffes mit der weltlichen Zwangmacht nicht ungehindert bestehen kann. Denn der Evangelische Arbeiter muß zu allen Zeiten fertig und ungehindert seyn. Wenn aber dieser Arbeiter verfäng- und zwänglich vor weltlichen Schöppen-Gerichten stehen, sich verfechten, an sich und seiner Person die weltli-

chen

chen Zwangrechte ohne obergeistliches Wissen und Wollen ausüben mit Verwikelungen Verzögerungen und anderen ganz erdischen Gerichtes-Trübsalen abmatten, abzäpfen, erschöpfen, und betrangen lassen muß, wo ist binnen solcher Zeit der allemal fertig, und ungehindert seyn sollende Evangelische Arbeiter? stehen im Angesichte Christlich bürgerlicher Gemeinen riemlich beysammen, Priester und Bettel! Prediger und Rückenschmirer? Kelch und Stock, Stole und Geige? Opfer- und Straf-Pfennige? Herr Doctor! merk ers wohl! Christus JEsus hat anders geredt vom Knechte, anders vom Apostel. **Der Knecht ist nicht grösser, denn sein Herr; der Apostel ist nicht grösser, denn der Jenige, der ihn gesandt hat.** (Joan. XIII. v. 16.) Der Herr wird hoffentlich den Priester nicht zu Knechte eines weltlichen Herrn machen? den Priester aber sendet in den Evangelischen Weinberg nicht der weltliche Herr, sondern der Bischof. Weltlicher Herr seyn ist eine politische Marcke, Priester seyn präget eine unaustilgliche, geheiligte, und heiligende, Sacramentalische Hierarchische, oder geistlich- und heilig-regimentliche Marke in des Priesters-Seele. Diese Marke merke sich der Herr Doctor wohl!

N. V. Die Immunität in bürgerlichen und zeitlichen Dingen ist wider die allgemeine Ruh.

Gut! Gut! Schulz! ich merke es: aber merke der gute Schulz auch, **daß die Immunität in bürgerlichen und zeitlichen Dingen ohne weltliche Zwang-Untergebung der allgemeinen und bürgerlichen Ruhe nicht gedeyhe.** Distinguo: nicht gedeyhe, wenn sie dem Weltlichen gegeben wird, transeat vel concedo. Wenn sie dem Geistlichen ungestöhrt gelassen wird: nego & pernego; Wie so, Herr Doctor! hat dann Christus den Petrus etwas, so der gemeinen bürgerlicher Ruhe ungedeylich ist, gelehrt, wie er demselben die Immunität von den weltlichen Didrachmen-Zinse zuwissen that? so frage ich dann nochmal: wie so, Herr Doctor?

Der Herr Doctor redet am VIII. Verse des XVIII. Kapitels bey Johannes sprach Christus den Petrus und andere Jünger von zwangmächtigen Verfahren des hohen Rathes loß; schon fängt Petrus an X. Verse eben desselben Kapitels mit der ganzen Rott, die von hohen Rathe geschickt war, mit den hohen Priestern, und hohen Raths-Altern und all ihren Raths- und Kriegs-Bedienten grobe Händel an: er zeucht vom Leder, schlägt darein und hauet dem Knechte des hohen Priesters ein Ohr ab. Ist wahr Herr Doctor. Petrus überschritt hier das Maaß der Bescheidenheit, und zwar schädlich, ja Criminaliter; weil er den Mann auf Leib und Leben angegriffen hatte. Was würde geschehen; so ein Geistlicher itzt bey dieser Welt, die bey den Geistlichen alles Febronisch und Lochsteinisch, das ist, wie sie sagen, Alt-Kirchlich will reformirt und eingerichtet haben? was geschah

schah aber dort, grief der hohe Judenrath, der in seine Bedienten hoch beleidiget und beschädiget war, zu? schickte er nach Capharnaum der kleinen Haabschaft des Petrus sich zu versichern? Hielt er den Thäter an? nahmen die gegenwärtigen des hohen Rathes Sache von ihm auf der Stelle? nicht einer. Sie klagen nicht eines Wörtgens: nicht bey dem hohen Rathe: nicht bey dem Pilatus; da doch diese Sache ihnen häte zum Beweise dienen können, daß JEsus Christus ein Aufwiegler des Volkes sey; sintemal er sich eine Gesellschaft von so verwegenen Männern an die Seite geschaft habe, deren jeder mit einer ganzen Rott Soldaten sich zuschlagen erkühnete. Nichts dergleichen.

N. VI. Der Pfaff sündiget auf seine Immunität und dazu soll der Fürst und Staat schweigen.

Petrus hatte vermessener Weise gesündiget, und zwar sehr schädlich und ärgerlich, und zwar NB. aus Vertrauen seiner Immunität und Freyheit, (S. Chrysostom. hic. *Fretus his, quæ facta sunt.*) Weil Christus mit zweyen Wörtgen die ganze Rott niedergeschlagen, nachher, seine Jünger frey gehen zu lassen, befohlen hatte, getröstete er sich eines glücklichen Durchkommens. Da sehe man die schöne Früchte geistlicher Immunität! alles soll schweigen: Bauren und Bürger, niedere und hohe Beamten, Baron, Graf, und der Landfürst selber soll zu den gröbsten Unfugen der Geistlichen schweigen, und wen einem weltlichen Unterthannen vom Geistlichen Ohr und Arm abgehauen worden, muß der Fürst noch frohe seyn, daß sein Unterthan noch den Kopf davon gebracht hat. Was ist es dann? Pfaffenhaut ist Bürgershaut: steckt darin Unbürgerliches: drauf! drauf!

O Herr Doctor! denke und rede er doch nicht gar so gall- und monsichtig! zwar daß er aus dem heiligen Chrysostomus eine Personal Immunität izt zugelassen hat, gefällt mir. Im übrigen, was saget der Herr? Pfaffenhaut ist Bürgershaut; aber doch eines geistlichen Bürgers. Steckte zuweilen auch was Unbürgerliches, ja auch Ungeistlich-Unbürgerliches darin; So wisse der Herr, als ein Katholik, daß noch was anderes darin steckt, nämlich eine, der Priester-Seele eingeprägte Sacramentalische Hierarchische geistlich Obrigkeitliche Marke, die ihre untilgliche Würde der Seele und dem Leibe des Priesters mittheilet, und die Stimme mit sich führet, welchem Gerichte der sträfliche Priester oder geistliche Bürger angehöre, wie das Militaire-Zeichen den Verbrecher an das Regiment zum bestraffen weiset. Ja wohl jedermann schweigen müssen, wenn der Priester sich grob und schädlich unbürgerlich aufführet, und der gemeine Bürger-Staat sich unänderlich müssen beschwehren lassen!

Das abgehauene Ohr des Malchus ward nun zur Zunge: Es redete (ob gleich Priester, Schriftgelehrte und Raths-Aeltere schwiegen) ein Priester-Verbrechen. Sehe aber der Herr Doctor, wozu der weltbürgerliche Staat sich in den Immunitäts-Ubermachungen zu versehen habe. Der Excess war gestraft von dem ordentlichen Richter: Satisfaction des Schadens verschuf der ordentliche Richter: Versicherung gegen die Immunität-Excessen gab abermal der ordentliche Richter. Der ordentliche und Legale Richter des Petrus war Christus JEsus. Der Vatter hat ihm denselben samt andern Jüngern übergeben. (Joan. XVIII. v. 19.) Petrus und die andern Jünger hiessen ihn ihren Herrn, ihren Meister, und Christus nahm diese Ehren-Titels an, weil er ihr wahrer Herr und Meister, und zwar allein war. (Joan. XIII. v. 13. 14.) Dieser Richter bestrafte den Verbrecher mit einem harten und hochwichtigen Verweise. (Joan. loc. cit. v. 10.) dieser Richter selbst, weil der Schuldige den Schaden nicht vergüten gekönnt, verschuf dem Beschädigten eine solche Satisfaction, wovon die ganze Welt zu wissen, zu sagen, und darüber zu erstaunnen haben wird. Er heilete den Verwundeten, und satzte den abgehauenen Werkzeug des Gehörs an den vorigen Ort. Dieser Richter bedräute den Petrus, daß all diejenigen, die das Schwerdt (vermessentlich) ergreiffen, auch durch das Schwerdt umkommen werden. (Matth. XXVI. v. 51.) Welches in diesen Umständen so viel sagen wollte, daß auch die Geistlichen, die sich ihrer Gewalt und Vorzüge schädlich mißbrauchen, dieser wegen sollen und werden bestraft werden. Dieses war eine vollkommene Gewährung gegen zukünftige Beschädigungen. Was hat dann der Herr Doctor, der Beeinträchtigungen wegen, die dem gemeinen Bürger-Staate aus der geistlichen Immunität zugehen sollen, noch zu klagen?

N. VII. So ist im Staate kein Gehorsam / keine Uniformität ꝛc.

So ist im Staate kein Gehorsam nicht, keine Uniformität nicht / kein Ehrfurcht / kein gewisses Thun, dessen sich der Landfürst sich versicheren könnte. Nicht? Mein! wie viel Nicht hat der Herr Doctor nicht! wie viel Eiteles, Hochmüthiges spricht er nicht! wie viel Ehrenrührisches schreibet er nicht! wie viel leere Scheusale machet er denen, ohne dem wegen fürchterlichen Staates-Verantwortungen schüchtern und argwöhnischen Augen der Fürsten von Seiten des geheiligten Priesterthums nicht!

Wie, wenn die biß jzt gewöhnliche Immunität der Geistlichkeit vom Plaze nicht verdrungen wird; ist kein Gehorsam, keine Uniformität, keine Ordnung nicht? welch undoctorliche Rede diese! Wie Christus dem Petrus seine Immunität von jener weltlichen Didrachme-Gabe wissen ließ,

gab er ihm eine Lehre, bey welcher ein Gehorsam ꝛc. nicht bestehen gemocht? Wenn Constantin der Grosse, so viele nach ihm folgende Kayser, so viel allgemeine Kirchen-Räthe die Immunität als eine geziemende, schuldige und Gewissen bindende Sache ansahen, anerkannten, belobeten und bestättigten ihren Officialen, ihren Staats- und Kriegs-Bedienten alle Didrachmen wieder die geistliche Freyheit unter hohen Straffen verbothen; Wie! unterstützen sie eine, allen Gehorsame ꝛc. widerstrebende Sache.

Mein! war in den Majestäts-Kriegen der Israeliten unter ihren Königen ein Gehorsam, oder nicht? wer zweiffelt? und dennoch waren von diesen Kriegen vier Gattungen der auch schon zu Felde gereiseten Soldaten auf göttliche Verordnung immun- und frey; ja der Feld-Priester selbst mußte diese Immunität allemal predigen, und die Hauptleute anhalten, daß sie das von ihm vernommene Wort, jeglicher seiner Rott, sonderlich vortrügen, alle die von diesen vier Gattungen waren, ausscheideten, und ihnen Urlaub gäben. Welchen Grund hat wohl der Herr Doctor, die geistliche Immunität dem gemeinen Bürger-Gehorsame vorgriffend anzugeben? von izt gemelter vierfacher Immunität sehe der Herr da in der Bibel (Deutrron. XX. Cap.) **Wann aber die Schlacht angehen soll; Alsdann soll der Priester für den Schlacht-Ordnungen stehen, und also das Volk anreden** ꝛc. (v. 2. 5. 6.) darüber lese er die Auslegung des berühmten Maimonides im Buche Hammitz Voth oder bey Schikarten Jur. Regis. Hebr. (Cap. V. Theoren. XVIII. n. 140.) Wo ist genauere Zucht, strengerer Gehorsam, gemessenere Uniformität und Gleichheit nothwendiger, als in Kriegszeiten? dennoch zog von den Israelitischen Priestern nur einer in dem Majestäts-Kriegen, (die die Könige aus andern, als Religions-Sachen führten) mit; und die weltlichen Israeliten, die unter den vier Gattungen der Privilegirten sich mit befanden, dörften sogar vom Fahnen, und bald angehen sollenden Gefechte, weg und im Friede heimgehen. Eine wunderbare Freyheit: aber eine noch wunderbarere Ursache dieser Freyheit!

So dörften wegziehen der Mensch, der ein neues Haus gebauet, aber noch nicht eingeweyhet hatte, damit er vielleicht im Streitte nicht todt bleibe, und ein ander sein Haus einweyhe. (Deut. XX. v. 5.) Der Mensch der einen Weinberg gepflanzet, aber noch nicht gemeinnutzlich gemacht hatte, damit er vielleicht im Streitte nicht todt bleibe, und ein ander Mensch thun müßte, was ihm zuthun gebühret hätte. V. g. der Mensch der ihm ein Weib vertrauet, aber noch nicht heimgeführt hatte,

damit er vielleicht im Streitte nicht todt bleibe, und ein ander Mensch sein Weib nehme. V. 7. Der Mensch der furchtsam, und zaghaft von Herzen war; Damit er nicht auch die Herzen seiner Brüder zaghaft mache. V. 8. nicht wahr Herr Doctor? diese vier Ursachen sind ja hoffentlich vernünftig und für die bürgerliche Krieges-Immunität gültig? GOtt führte sie durch Moses Mund selbsten an, und doch war der Grund dieser Ursachen bloß Zeitlich: **Hinderniß und Schaden, damit** nicht ein anderer das Haus, die Braut, den Weinberg zum ausmachen, und besitzen überkäme. Und doch galten dort diese Ursachen für jene weltliche Immunität, ja man lässet sie auch izt noch (in Rucksicht der Bürger) gelten. Warum sollen sie weit mehr geltend nicht seyn zur geistlichen Immunität? Ist nicht jegliche Gemeine, die einem Priester vom Bischoffe anvertrauet wird, ein geistliches Haus? ist dieses Haus für GOtt ewiglich zu besitzen schon fertig? Ist nicht jegliche solche Gemeine ein sittlicher Weingarten? giebt es darin nichts stets zuthun? ist alles schon gepflanzet, und zur vollkommenen Reifung gebracht? Darf ihn der Herr desselben allemal ohne Abgang auch nur eine Traube abwimmeln? Ist nicht jegliche solche Gemeine eine Braut JEsu Christi? Hat der Hüter und Wörter dieser Braut zu ihrer Verschönerung nicht allemal zu besorgen? Darf der himmlische Bräutigam mehr nicht, als nur kommen, um diese Braut geraden Weegs in Himmel einführen, der Apostel redet ganz anders zum Galatern (Galat. IV. Cap. 19. v.) **Ich gebähre euch so lange, bis daß Christus in euch vollkommen gebildet werde.** Ganz anders zum Colossern: (Coloss. I. Cap. 28. v.) **Wir verkündigen und straffen alle Menschen, und lehren alle Menschen in aller Weißheit, damit wir einem jeglichen Menschen in Christo JEsu vollkommen herstellen.** Warum soll es dann dem Herrn Doctor sauer werden, dem Geistlichen eine biß izt übliche Freyheit in weltbürgerlichen und zeitlichen Dingen um so mehr anzuerkennen, als jene Ursachen in Rucksicht der geistlichen Berufs-Ausübung vordringen? Als weniger die geistliche Immunität der gemeinen Staats-Ruhe und Ordnung vorgreift? als mehr der Zwang-Gehorsam durch Geistlichen, freyen Gehorsam ersetzet wird.

Und da muß ich mich des Wortes, wozu ich mich von ein paar Duzent Minuten verband, und dem Gehorsame der Geistlichkeit gegen die weltlichere Obrigkeiten mehr zu reden, in etwas entledigen. Es giebt nämlich ausser dem Zwang-Gehorsame noch eine Menge anderer Gehorsame, und man kann sagen, daß so viel Gehorsame als Tugenden sind. Denn jede Tugend befihlt etwas zu thun, oder zu unterlassen. Thut oder unterlässet man, was sie befihlt, so ist man gehorsam, nämlich dieser oder jener Tugend. Zum Beyspiele: trinkt Schulz dem Herrn Doctor eins zu, und er saget darauf: ich danke gehorsam; So verstehet ein kluger Schulz es so, daß der Herr dem Schulzen danke nicht aus eitelen

Politesse, sondern aus einem Triebe oder Geheisse der Christlichen oder sittlichen Höflichkeit, Bescheidenheit oder Freundlichkeit. Ja, wenn ich auch (der Herr muß mir diese Rede nicht verargen: es ist bloß ein Beyspiel) wenn ich auch unserm Gnädigsten Churfürsten eines auf der Jagd zutränke, und Höchst-derselbe zu mir spräche: wir danken dir gehorsam mein lieber Schulz; So müßte ichs ja nothwendiger Weise so verstehen, daß der gnädigste Landes-Vatter dieses Wörtgen (gehorsam) beygesezt, aus Antriebe und Neigung seiner unvergleichlichen recht fürstlichen Gütigkeit und Demuth, oder aus Ehrerbiethung gegen meinen heiligen Schuz-Engel, oder dem Ebenbilde GOttes, daß meiner Seele eingeprägt ist. So sage ich dann: es giebt ausser jenem des weltliche Obrigkeitlichen Zwanges noch verschiedene Gehorsamen

Im meinem Büchlein stehen derer sehr viele. Welchen Gehorsam, welche Unterthänigkeit erwies nicht Jacob seinem Bruder? Er nennte sich dessen Knecht: er nennte ihn seinen Herrn: er legte seinen Weibern und Kindern, seinen Knechten und Mägden die Namen auf die Zunge: „ So „ werdet ihr zu Esau meinen Herrn sprechen: Jacob der Knecht seines „ Herrn Esau, Esau der Herr seines Knechts Jacobs. Ehe er noch für dessen Angesicht kam; bettete er denselben siebenmal mit tieffen Kniebeugern an. (Genes. XXXII. XXXIII.) Wer sollte nicht glauben, daß Jacob sich samt den Seinigen der Gerichtbarkeit seines Bruders dardurch persöhnlich unterworffen erklärt, und doch nichts wenigers, als dieß. GOtt hatte das Recht der Erstgeburt an Jacob übertragen: sein Ausspruch war: Der Grössere wird dem Kleinen dienen. (Genes. XXV. v. 23.) Was für ein Gehorsam, oder unterworffen seyn, war wohl dieß? Jenes der heiligen Ehrfurcht. Jacob sah seines Bruders Angesicht alsoan, als wenn er GOttes Angesicht sähe, (Genes. XXXIII. v. 10.) es war ein Gehorsam des steiffen Vertrauens auf GOttes Beystand, wozu er bey nächtlicher Weile vorher aufgemuntert war. Es war ein Gehorsam der vätterlichen hauswürthschaftlichen Klugheit, die ihm gebot, in diesen Unständen mittelst einer ungeheuchelten Erdemüthigung, sein Haus zu retten. In der Sache selbst war und blieb Jacob der Herr des Esau; Esau aber galt blos in den Augen der Unverständigen für einen Herrn des Jacobs.

Die Ausdrücke des Gehorsams der Unterthänigkeit dern sich Gregorius der grosse Heilige Pabst gegen die Kaiser, Könige, und Fürsten zu gebrauchen gewohnt war, sind zu bewundern. Sein Brauch war es, die Geistlichen seine Brüder, die Weltlichen seine Herrn zu nennen. Selbst der abtrinige Archiwald Bower (oder vielleicht sein Lutherscher Dollmetsch) in seiner auch von den Engländern mit Verachtung angesehenen Historie der Päbste (Brittischer Bibliothek. IV. Band III. Stück. §. 4. Item IV. Stück. §. 1.) saget: Vielmehr scheinet es daß Gregorius gegen

gen die Fürsten und Gewaltigen gar zu leutseelig gewesen / und von den Hofmanieren mehr an sich behalten, als den Character eines so grossen Bischofs anständig gewesen. (Hist. der RR. PP. III. Thl. LXIII. §. 3 87. pag. 540.) Petrus Bayle, der, der Gottesläugnerey wegen verdächtige Schriftsteller, in seinem Historisch- und Critischen Wörterbuche saget: Man muß gestehen / daß ihn (den Gregorius) die jenigen, die ihn gezwungen, Pabst zu werden, besser gekannt haben, als er sich selbst gekannt hat. Sie haben an ihn den Grund aller der Argliſtigkeiten und aller der Kunstgriffe gesehen, die man nöthig hat, sich grosse Beschützer zu machen, und der Kirche den Seegen dieser Welt zuzuziehen. (Bayle Lex. Crit. v. Gregorius. Tom. II. Edit. Lipſ. Germ. p. 634 litt. I.) Nun haben wir die dreyerley Gehorsam des heiligen Gregorius, die die verschiedenen Schriftsteller aus seinen Worten ziehen. Mein Büchlein heisset es einen Gehorsam der Demuth, welche ihm auch die Feindseeligsten Federn nicht abschreiben können. Der abtrünige Bower hält dafür, daß die Gregorianischen Worte Gehorsam, Unterthänig- Diener- und Knechtschaft, Unterwerffung ꝛc. aus dem Wörterbuche der Hofmanieren, wo alles nur dem Worte, nicht aber der Sache nach zu verstehen ist, entlehnet seyn. Der — weiß nicht was glaubische Bayle verbündet uns zu glauben, daß dergleichen knechtische Ausdrücke, wir in Lobes- Erhebungen, also auch in Gehorsams- Erklärungen ein Ausfluß seiner, ihm (diesem Heiligen grossen Pabste) selbst unbekannten allkünstgriffigen Argliſtigkeit gewesen sind. Mein Herr! er ist Catholisch geworden. Was meinet er? Der Verfasser meines Büchleins behauptet, es seyn Ausdrücke des Gehorsams der Demuth: Bower, und Bayle glauben anders. Wem fällt er bey? Meinetwegen halte ers mit diesen auch in diesem Stücke, wie in hundert andern, wo es auf die Immunität der Geistlichen, wie auch manch andere Puncten, die der gleißnerische Neuerungs-Geist unserm Hochwürdigsten Priesterthume zur Last legt, ankömmt. Ich halte es mit meinen Büchlein, und mit dem heiligen Gregorius selbst. Dieses mag der Herr Doctor vorläuffig merken, damit er auf den 15-ten §. des II. Theils II. Cap. seines Werkes nicht allzuviel baue und traue. Izt aber ein mehrers von der versöhnlichen geistlichen Immunität würdig scheinenden Ausdrücken Gregorii des Grossen.

Zwischen Erörterung von Gregorii M. Ausdrücken.

Dieser heilige / und hochvernünftige Pabst hatte es mit einem zwar viel tugendliebenden, tapfern, benebens aber auch hitzigen Herrn (Mauritius) zu thun. Ehe dieser noch Kaiser, oder Cäsar, das ist, erklärter Reichs-Erbe war, pflog Gregorius als Päbstlicher Apocrisarius, oder Abgesandter mit ihm sehr vertrauten Umgang, so daß er auch dessen erstgebohrnen Sohn aus der Tauf hob. (Platina in vitis Ss. Pontif. Edit.

Colon. 1600. p. 81. Col. 2.) Nachdem aber beeder ihr Stand der höchste geworden, und weder Mauritius sich gewisser, von etlichen Kaisern gewagter Eingriffe in die Rechte des obersten Stadthalters Christi zu enthalten, genaue Sorge tragen, weder Gregorius seinen heiligen Gerechtsammen zu wehe thun lassen wollte; so war Gregorius getrungen, sich samt diesen sehr oft hinter der unschuldigsten sanftesten, und mehrsten Theils hinlänglicher Wehre zu halten: Er machte es dem frommen Jacob in seinen Aengsten nach. Er demüthigte sich, bath. Er hieß des Kaiser Person, auch im Falle sträflicher Vergehungen heilig und geheiligt: er ehrte dessen Verordnungen mit den Worten der **Befehle** der **Gebothe** ꝛc. er nennte sich des Kaisers **Knecht**, **Diener** / seinen Befehlen und Verordnungen unterworffen, und **Unterthan.** Dergleichen Ausdrücke ließ den heiligen Mann seine unvergleichliche Demuth, Bescheidenheit, und zu des Mauritius Zeiten vorzüglich erfoderte Klugheit und Vorsicht führen. Zwar glenzeten in diesem Kaiser schöne Tugenden hervor, es waren aber manche und sehr fette Mackeln, die diese Durchlauchte Sonn verdunkelten. Er hielt den Eingedrungenen Bischof zu Salona (Spalatro) mittelst seiner abgeordueten mit Gewalt auf seinem Bischöflichen Sitze, obgleich Gregorius demselben die Verwaltung seines oberkirchlichen Dienstes unter Bedrohung des geistlichen Bannes untersagt hatte. (Bapt. Riccioli in Chronico Magno ad An. 595.) Er unterstützte den von Johannes Patriarchen zu Constantinopel gehaltenen Schißmatischen Synodus, und Geboth, Gregorius solle sich nach demselben fügen, und dem Johannes in Anmassung des Tituls eines Oecumenischen Bischofs nachgeben, wordurch die Unruhe und Trennung in der Kirch sehr grossen Zuwachs gewann. Der Algarischen (Aquileischen) Kirchentrennung that er aus einer ganz zeitlichen Absicht solchen Vorschub, daß er die Appellation der Schißmatiker wieder den Pabst anzunehmen sich unterstand, und dem Pabst geboth denselben nicht überlästig zu seyn; wider welche offenbare Vergwaltigung und Kränkung der Päbstlichen Vorrechte sich Gregorius mit höchsten Eifer und höchster Freyheit zwar gesetzet hat; wie aus seinem Schreiben (Tom. II. oper. S. Greg. in Regist. lib. II. Epist. XLVI. cum notis hic legendis.) zu schlüssen; die sehr schlime Trennung aber konnte vor dem Ende des VII. Jahrhundert, kaum gänzlich gehoben werden. Ja, um sich an diesem heiligsten Vatter, und ihm anhangenden Römern einem mit Agiluphus Lombardischen Könige getroffenen Stillstande zu rächen, ließ seine Trägheit und Unvorsichtigkeit diesen nutzlichen Vertrag brechen, wodurch die Lombarder abermal zum Waffen gereitzt, und höchsten erbittert würden. Das Römische Herzogthum, und Rom selbst zu bekriegen, woraus den Bekriegten unsäglicher Schaden entstand. (Platina l. c. in vita S. Greg. p. 82. col. 2.) Er (Mauritius) glaubete leichtsinniger Weise den falschen Bezüchtigen des boßhaften und dem Gregorius aufsätzigen Exarchen und zu Ravenna, und schalt deswegen diesen so weisen

und

und heiligen Kirchenvatter einen einfältigen Mann, und Narren; So gar beschuldigte er denselben auch der Unwahrheit: welches Tractament der abtrinnige Bower selbst tadeln gemüßt (Histor. der Pabste III. Th. §. 421. Edit. Germ. 584. und Gregorius der die Sanftmuth und Bescheidenheit selbst war, fand sich verbunden, um dem gegenwärtigen Aergernisse vorzubeugen, solche harte Unbild gegen den Kaiser in einem zwar gemäßigten, dennoch aber sehr wichtigen Schreiben zu ahnden, im übrigen den Briefwechsel (Italiens wegen) mit demselben völlig zu verlassen. Loc. cit. dieses Schreiben ist in der aeltesten Edition des Gregorianischen Register (Part. V. Indict. XIII. Epist. 31. und Edit. Patrum Congreg. S. Mauri l. V. Epist. XL.) zufinden, und fängt sich an: In Serenissimis Jussionibus. Ein merkwürdiges Stück von diesem Briefe zeiget sich in Gratians Decret unter der Rubric: Sacerdotes a Regibus sunt honorandi non judicandi: Die Priester sollen von den Königen geehrt, nicht aber geurtheilt werden. (XI. q I. C. XLI.) Den Beweis dieses Satzes hohlet der heilige Vatter her aus göttlichen Schriften, aus den Beyspielen auch Heidnischer Könige und Fürsten, ins besondere aus dem Beyspiele Constantins des Grossen, der alle wider die Bischöffe überreichte Klagschriften in ihrer Gegenwart ins Feuer geworfen und diesen Spruch gethan hat: Ihr seyd Götter die von dem wahren GOtt bestellt sind. Geber und untersuchet eure Klagden selbst miteinander; Sintemal es sichs nicht geziemen will, daß ich über Götter urtheile. Eine andere wichtige Stelle im nämlichen Schreiben lautet so:

Wenn ich auch ein Priester nicht bin, sondern wie die Durchlauchten Herren, Vätter und Söhne in ihrem Schreiben sagen (ein Narr;) So weis ich doch soviel, daß es für einen Priester ein schwere Beleidigung ist, dafern man glaubt / er sey der Wahrheit, welcher er dienet, nicht treu. Eine dritte Stelle, die den Eingang des belobten Canons öffnet, ist diese: unser Herr wolle aus Veranlassung der weltlichen Gewalt über die Priester nicht zu jähe zörnen, sondern wegen GOtt (Propter Deum.) dessen Diener (Knechte) sie sind mit übertreflicher Achtung so herrschen, daß er ihnen auch die schuldige Ehrerbiethung bezeige. Wo der Herr Doctor ja es merken wird, daß das Wort Herrschen da sich nicht beziehe auf ein rechtzwängliches Gehorsamen; denn sonst würde der kluge Pabst des Constantins Beyspiel und Wort unschicklich angeführt haben, und weil der heiligste Vatter den Kaiser auf eine vorzügliche Ruckssicht der Dienerschaft GOttes; deren untilgliches Zeichen jegliche Priester-Seele trägt, weiset, so wird mein Herr es abermal merken, daß der Pabst dadurch den Kaiser habe kräftig erinneren wollen, daß der Geistlichen und Weltlichen ihr Gehorsam gegen die Welt-Regenten allemal gleichen Namen, mehrentheils gleiche Sache, nicht aber gleiche Eigenschaft haben kann. Eine vierdte Stelle gehet dem Mauritius eben so

nahe

nahe, oder näher zur Seite: Ich bin ein sündiger Mensch, spricht der heilige Mann, und weil ich meinem GOtt unaufhörlich sündige so achte ichs für mich bey dem schröcklichen Verhörungs-Gerichte GOttes ein Hilfsmittel zuseyn / wenn ich täglich mit unaufhörlichen Plagen getroffen werde; und ich glaube, daß ihr meine Herrn (Mauritius und sein Reichs-Erb) eben denselben allmächtigen HErrn für euch um somehr besänftiget, je schärfer ihr mich, GOtt schlecht dienenden quälet; denn ich harte bereits eine Menge Wunden empfangen; wie aber noch die Befehle der Herren (Kaiser) darzu kammen, so fand ich Tröstungen/die ich nicht hoffete, die Wunden sind obenhin zu erzehlen diese.

Nachher erzehlet der heilige Vatter etliche sehr schwere Betrangnisse, wozu der Kaiser Anlaß gegeben, oder wogegen derselbe die Hilfs-Mittel weggenommen, oder verweigert hatte. Fürnämlich aber müßte der Kaiser sichs trocken ins Angesicht sagen lassen, daß zweene hochverdiente Männer in die kaiserliche Ungnade, nicht ihrer Mißdienste, sonder seiner des Pabstes wegen, verfallen sind. Er schliest diesen Artickel sprechend: **Mit meiner Person haben sie (diese 2. Männer) gemeinen Weesen zur Hilfe in der Triebsaal gearbeitet, und nach der Arbeit werden sie samt mir gequälet.** Der kluge, dabey aber standhafte Vatter führte also da eine artige, aber doch klemmende Sprache: beede sowohl die Betrangnisse von Longebarden und andern, als die kaiserliche Befehle, die ihn Hilfeloß liessen, oder auch sogar macheten, waren wahrhafte Betrangnisse. Jene aber hieß er **Betrangnisse und Qualen**, diese aber **Tröstungen.** Der Kaiser wird es ja verstanden haben, warum nämlich die kaiserlichen Betraugnisse waren Gregors Tröstungen, weil er hoffete, mittels derselbigen geduldigen Ubertragung GOtt dem strengen Richter sich gnädig zumachen. Endlich antwortet Gregorius auf die Worte des kaiserlichen Verweises die ihm mit GOttes Gerichten drohen, kurz also: **Gregor verlässet sich mehr auf GOttes Barmherzigkeit als auf des Kaisers Gerechtigkeit.** (Tom. II. loc. cit. p. 766.)

Herr Doctor! ist dieß nicht Punctum satis? so hartnäckig auch der boßhafte Bower ist redlich zu glauben, daß die oberste weltliche Macht, eben darinn, weil sie die Oberste ist, den Gerechtsamen der geistlichen Gewalt, und Privilegien des hochwürdigen Priesterthums wiederrechtliche Eingriffe zu thun nicht fähig sey, weder daß es ihr, Vermöge eines natürlichen, oder göttlichen oder anderen Rechtes verbothen seyn soll, der gesalbten Dienerschaft GOttes eigenmächtig zu befehlen, was ihr (der weltlichen Obergewalt) beliebt: So bekennet er doch offenherzig aus erwehnter Antwort Gregorii ersehen zu haben, daß **Mauritius sehr wider den Pabst eingenommen müsse gewesen seyn.** (Tom. III. Hist. Päbstl. S. 421.) Bartholomäus Platina bezeuget, daß dieser Kaiser dem so trefflichen

chen Pabst empfindlichster massen wehe zuthun nicht ehender abgelassen habe, als biß ihn eine schwere göttliche Wahrnung dazu gezwungen; indem er benachrichtiget war, daß in Mönchshabit gekleideter unbekannter Mann mit einem blossen Schwerte in der Hand auf dem offenem Plaze zu Constantinopel mit lauter Stimm geruffen / und geschrien habe der Kaiser werde bald durch das Schwert umkommen. (Platina in vita S. Greg. M. pag. mihi. 82. Col. 2.

Es mögen demnach die Protestanten, wie auch Wilhelm Barclay ihren Liebling, den Mauritius, als einen Helden und Verfechter der kayserlichen Obergewalt über den Pabst und alle Geistlichkeit mit noch so schönen Farben mahlen; Meinen Augen bildet er sich anders. Er übete über den heiligen Vatter auch in kirchlichen Regiments-Sachen eine gewisse Art der Tyraney aus, je mehr ihn seine mächtigen Feinde, die Lombarden, die Avaren, die Persier in die Enge trieben, um somehr schien er sich an der Geistlichkeit des Occidents, erhohlen, sie quälen und entkräften zu wollen. O hätte erst dieser Fürst schon damal einen Lochstein am Hofe oder auf der Academie zu Athen gehabt! Wohin wurde es am Ende des sechsten Jahrhundert mit der Immunität aller Personen des Priesterthums gekommen seyn! Allein GOtt schickte demselben zwene andere Männer, einen mit der sanftesten und bescheidesten Feder, einen mit dem schärfesten Schwerte in der Hand den Gregorius, und den von Platina vorher beschriebenen Mann.

Was saget der Herr Doctor; der heilige Gregorius giebt es in angezogenen Antwort-Schreiben dem Kaiser ja selbst zu, daß er über die Priester herrschen könne, und solle, doch so, daß er sie dennoch gebührend ehre! Sacerdotibus ita dominetur &c. Ergo kann und darf er darüber herrschen; Ergo sind sie den kaiserlichen weltlichen Gesätzen den engest genommenen Gehorsam schuldig. Herr dieser Einwurf ist schon mehr denn 150. Jahre alt, und von Bellarmine mit zwofacher Antwort abgefertiget worden. (De Potestate Ss. Pontif. C. XVI. tertio.) Erste Antwort. Der heilige Gregorius wollte so viel sagen, daß zwar der Kaiser in so weit über die Priester herrschen könne, als er eitel oder pur politische Gesätze geben kann, die die Priester Vermöge der Vernunft, nicht aber Vermöge des Gesätzes selbst zu beobachten, hingegen der weltliche Herr gehalten seye, die Geistlichen dabey in soweit zu ehren, daß er sie, wenn das Gesätz von ihnen nicht beobachtet wird, nicht er selbst straffe, sondern sie ihren Prälaten zur Straffe überlasse. Welche Antwort der Meynung Gregorii vollkommen gemäß ist. Denn im nämlichen Schreiben fordert der Pabst vom Kaiser, daß, wenn er je über die Priester gebiethen, und herrschen wolle, er (der Kaiser) es mit solcher Mäßigung und Bescheidenheit thue, daß er thuen, als GOtte, und nicht

dem Kaiser oder dem weltlichen Staate gewidmeten, zugeeigneten geweyhten und geheiligten Dienern) die schuldige Ehrerbietigkeit erweise, und nicht verunbilde; sintemalen die Priester in der Schrift Engel, und Götter heissen: den Engeln und Göttern aber würde es zu grosser Unehr, und unträglicher Schmahe gereichen, von weltlichen Richtern, nicht aber von Engeln und Göttern als gleichen Standes, eigenmächtig gerichtet und gestraffet zu werden. Diese Folgerung ist richtig und mit mehrern Beweißthümern von Gregorius selbst befestiget. Loc. cit. (Registr. cit. Lib. V. Epist. XL.) **Des Bellarmins zweyte Antwort** ꝛc. Sihe oben aus der Auslegung des heiligen Gregorius über den 101. Psalm ist es klar erweißlich, daß Mauritius in seinen letztern Regierungs-Jahren Tyranisch geherschet, und fürnämlich wider die Priester zu wüten angefangen habe. Dahero es ein Wunder nicht ist, daß Gregorius solcher Redens-Art sich bedient, und mittelst derselben getrachtet hat, das tyranische Joch vom Nacken der Geistlichkeit zu bringen, oder wenigstens zu lindern und zu mäßigen. Will der Herr Doctor dem erlauchten Cardinal Bellarmin das Wort Tyranisch verargen: so lese er nur die Vorrede und Censur der gelehrten Vätter Congreg. S. Mauritii zur Gregorianischen Expolition, oder Auslegung der VII. Buß-Psalmen, worunter kurz erwehnter Psalm der Vierte ist, wo diese Gelehrten solche Auslegung Gregorio dem Grossen, und nicht Gregorio VII zuschreiben, die wiedrige Meinung P. Peters Gussanvill und etlicher andern gründlich wiederlegen, zugleich aber das Bellarminische Wort mit einer Menge wichtigster Beweißthümer theils aus des Gregorii M. Werken selbst, theils aus Joanne Diacono seinem Lebens-Verfasser bestättigen, sofort genug an Tag legen, daß sie sich von den gehäuften Morizischen Lobes-Erhebungen der Griechischen, Protestantischen oder andern Anti-Immunistischen Schriften-Verfasser nicht haben irre machen lassen.

Aus diesem wider Verhoffen gestrecktern Discurs ergiebt sich der gesicherte Schluß, daß Moritz der Kaiser, diese in der Griechischen Scribenten Augen so glänzende Sonn, dem reinern, und aufrichtigern Auge der Heiligen und gelehrten Abendländer sehr dichte Mackeln zu sehen gab: daß dieser Prinz in der Kenntniß der geziemenden Gränzen seiner Gewalt in Ruckscht der obersten Kirchen-Gewalt, und ihrer Freyheit, nicht hinlänglich, oder gar irrig unterrichtet, oder davon beflissentlich abgewichen war; Welches um so wahrscheinlicher sich giebt, als selbst die Schwester dieses Kaisers, Theoctista, in starken verdacht vier irriger Glaubens-Sätze genommen, und deswegen von Gregorio, nicht als ob sie schuldig, sondern damit ihre Ehre gesicherter wäre, ermahnet worden, solche Sätze offentlich zu verfluchen, und abzuschwören. (Pagius Tom. I. Breviarii Gest. Pontif. §. LXI. ex Epist. S. Greg. M. Part. XIX. Ep. 39. 21.) **Daß Drittens dieser Prinz sehr hitzig über seinen einmal gefasten Vorha-**

ben

ben, ob sie gleich unzeitig, oder schlecht überlegt waren, hielt; Eines andern, als was sein Hirn ausstudirt hatte, fast unbelehrig war, wie dann Natalis Alexander es herkommen lässet, daß der Friede, den Gregorius mit Agilulphus dem Lombarder-König vorsichtig und zum Vortheile der Römer, und des ganzen Italiens getroffen hatte, durch des Mauritius Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit, zu unbeschreiblichen Schaden der Römer sey gebrochen worden, und die welche dem gemeinen Staate in diesen verzweifelten Umständen die besten Dienste geleistet hatten, vom Kayser, statt einer geziemenden Belohnung, mit den schwersten Ungnaden angesehen worden. (Nat. Alex. Hist. Eccl. Sæc. VI. Cap. II. Num. XIX. p. 389) Daß Pierrens eben darum der gute heilige Vatter sich der zartesten Bescheidenheit und Mäßigung im Schreiben, Reden und Handeln gegen diesen Herren, damit ein schlimmers Vermieden würde, bedienen gemußt, um seine auch billichsten, gerechtesten und nothwendigsten Absichten oder Forderungen zu erzielen.

Unter den Vortheilen, deren er sich dazu bedient, und die ihm seine Göttlich erlauchte Klugheit eingab, seine heilige und Apostolische Absicht allemal heiligte, waren diese die gewohnlicheren. 1. Die demüthigsten bescheidensten, eindringensten Ausdrücke aus dem innersten Marke seines reinsten lautersten Geistes in seinen Schreiben, davon wir kurz vorher Meldung gethan haben, 2. eine bescheidene Erklärung, oder Verantwortung oder Rechtfertigung der Ursachen seines Thuns oder Lassens in besondern Fällen, fürnämlich aber, wo es mit trocknen Befehlen, oder Gebothen sich ohne Aergerniß und Schaden nicht fürfahren ließ. Dieses Mittel, wovon der heilige Vatter im nur gerühmten Sendschreiben an die Kaiserliche Schwester Theortista (Vid. supra.) weitläuffig redet, hatte er JEsu Christo, und dem heiligen Petrus, deren Beyspiel er dort rühmet, vollkommen ablernt. Gewisse Aergernisse, saget er dort hat man nicht zu achten, nämlich welche man ohne Sünde nicht heben kann. Andere Aergernisse aber, denen man ohne Sünde vorbeugen kann, soll man nicht verachten. Christus ließ die Pharisäer über dem Worte, daß die Speise, die durch den Mund eingehet, den Menschen nicht verunreinige, wohl aber, was von dem Herzen aus dem Munde gehet, nämlich böse Gedanken, Todtschläge ꝛc. sich ärgern; hingegen wollte er die Zolleinnehmer zu Capharnaum sich nicht ärgern lassen. Warum? Christus mußte jenes Wort zum Pharisäern reden; Anders würde er dem Vatter ungehorsam gewesen seyn. Das Aergerniß der Zollbeamten aber konnte er ohne Sünde verhüten: nur darfte er dem Petrus sagen, warum er den Zoll zu geben nicht verbunden wäre, weil er nämlich GOttes Sohn sey; Ihn aber dennoch bezahlen wolle, damit sich die Zollner nicht ärgern möchten. Warum lässet er jenes Aergerniß zu, dieses aber nicht? damit er uns lehrete, die Aergernisse, die, wenn wirs nicht zu wissen, uns

selbst in eine Sünde stürzten, zu verachten; Die Aergernisse hingegen, denen man ohne Sünde begegnen kann, nicht zu verachten, sonder allmöglicher massen zu mindern oder zu verhindern seyn. Also der heilige Vatter Loc. cit. Petrus, dem die Gewalt des Himmelreiches gegeben war, = = der das Meer ohne zu untergehen betratt, dessen Scharten die Krankheiten vertrieb, der die Sünder mit seinem Worte umbracht, denen Todten mit seinem Gebethe das Leben wiederum gab, dieser Petrus; den die Offenbahrung des heiligen Geistes zum Cornelius einen Heyden zu gehen befahl, war von den Glaubigen hart angegangen, warum er zun Heiden gehe, und mit ihnen esse ꝛc. Dieser Petrus ob er gleich der Fürst der Apostel war, obwohl er von Göttlichen Gaben so reichlich erfüllt, von so mächtiger Wunderkraft unterstützt war, antwortete in diesen Umständen auf der Glaubigen ihrer Klage **nicht nach der Vorschrift seiner Gewalt/ sondern der Vernunft/ und Bescheidenheit/** non ex potestate sed ratione respondit: - - Hätte Petrus da auf die Gewalt, so er in der heiligen Kirch empfangen hatte, sehen wollen, würde er, wie er könnte gesagt haben; Die Schaafe, die ihm anvertraut worden, sollen sich nicht unterstehen ihren Hirten zu tadeln. Hätte er aber in dieser Klägde der Glaubigen von seiner Gewalt Meldung gethan, würde er ein Lehrer der Sanftmuth nicht gewesen seyn. So hat er sie dann auf eine bescheidene Art zu Ruhe gethan, und in der Klagsache, die wider ihn gieng, auch Zeugen aufgeführt. Hat nun der Apostel-Fürst, der so grosse Wunderthäter, sich nicht entwürdiget im Falle seiner Bezüchtigung zu antworten und Rechenschaft zu geben, um wie viel mehr sollen wir Sünder, wenn wir über irgend was getadelt werden, unsere Tadeler auf demüthige Art zu Ruhe stellen? So abermal der heilige Vatter Loc. cit. Herr Doctor! da haben wir wiederum ein paar Gehorsame, aus dem Beyspiele Christi den **Gehorsame der Liebe**, und aus dem Beyspeile Petri, den **Gehorsam der Sanftmuth** ꝛc. Izt aber sehe er auch einen ganz besonderen Gehorsam des grossen heiligen Gregorius. Dieser muß ihm gefallen; sonst hat er, statt eines Gregorianischen Hönigs, Gregorianische Immenstachel zugewarten. Er war ein drittes Mittel des Gregorius, dem zugedrungenen kaiserlichen Zwang-Gehorsame auszuweichen.

Mauritius ließ einen Befehl ausgehen, darinn er verboth, daß kein einziger von denen, die zu Kriegsdiensten angeworben oder nach damaliger Kriegsmainer an der Hand gezeichnet wären, sich unterstehen sollte, die Armee zu verlassen, und ein einsames Closter- oder Mönchsleben zu erwählen, bis die Zeit seines Dienstes fürüber, oder er sonst zu Felddiensten untauglich geworden sey. Dieses Edict schickte der Kaiser dem Pabste zu, und befahl ihm, daß er solches in allen Gegenden des abendländischen Reiches publicieren möchte. Dieses Gesetz (saget Bower der Abtrünige Bower Hist. der Päbste Tom. III. S. 415.) Denn

des

des Kaisers Armee fieng durch die beständigen Kriege zu schmelzen an: und viele zogen das träge und faule Mönchsleben den micheſamen Soldatenſtande vor/ und begaben ſich hauffenweiſe in die Clöſter. In dieſem Geſichtspuncte ſtellet ſich des Bowers und anderer, ſeiner Denkensart, weltliches Aug ſolches Edict ſammt ſeinem Gegenſtande vor; weder denkte vielleicht der Kaiſer ſelbſt mit ſeinen Hofe- und Kriegsbedienten damal anders. Allein Gregors Apoſtoliſche Aug ſah es ganz unterſchieden, und als ein ſchädliche Geburt der fleiſchlichen Klugheit an. Es leuchtete daraus 1. Ein verkehrtes Vertrauen, daß die Wohlfahrt des Staates mit der Verminderung der Ordensleute zu unterſtützen, und mehr Kraft für das gemeine Heil von der Fauſt des fechtenden Joſue, als den gefalteten Händen des bethenden Moſes zu hoffen ſey. 2. Ein ſehr ſchimpfliches Urtheil von aufrichtiger Abſicht derjenigen, die aus dem Felde ins Cloſter tratten; wie auch von den Clöſtern ſelbſt, als wären ſie eitele Freyſtätte und Atzungs-Neſter des Müſſiganges und der Faulheit, da doch bey des heiligen Gregors Gedenken eine ſehr groſſe Menge von den bekehrten Soldaten ſeit ihrem Ubertritte ins Cloſter ein ſehr heiliges Leben führte, und geführet hat. 3. Eine ſehr groſſe Unerkenntlichkeit des Kaiſers gegen GOtt. Bott hatte ihn aus einem Schreiber oder Secretaire zum Beherrſcher der ganzen Römiſchen Monarchie in Orient und Occident gemacht, und er verboth ſeinen Soldaten in GOttes nähere Dienſte zu tretten. 4. Eine ſehr unheilige, und ſträfliche Verwegenheit, einem ganzen Stande der Menſchen (der Soldaten) verſchloß er den ſicherſten Weeg zur Seligkeit. 5. Eine groſſe Wiederſinnigkeit. Juſtinian der Kaiſer hatte vor etwan 40. Jahren ein Edict gegeben, worin es nicht nur den Soldaten, ſondern auch den Knechten erlaubet war, ſo gar wieder ihrer Herrn Willen (wenn ſie nur nichts geſtohlen hatten) in das Mönichsleben ſich zu begeben. und Mauritius befiehlt das Gegenſpiel. 6. Eine ſehr ärgerliche Nachahmung eines geſchwornen Feindes des heiligen Evangeliums, des abtrinigen Kaiſers Julianus; als welcher der erſte das Geſetz wider die Bekehrung der Soldaten oder ihre Wendung zum Cloſterleben gab. Welches dem abtrinigen Bower ſelbſt zu anſtöſſig ſchien (Loc. cit. §. 416. in not.) Weder Gregorius in ſeinem Schreiben dem Kaiſer deutliches vorzuhalten für rathſam hielt, ſondern bloß durch deſſen Leibarzt Theodorus, der mit dem Kaiſer freymüthiger reden dörfte, als einen (des Theodors eigenen) Einfall und hochwichtigen Bewegungsgrunde in geheim beybringen ließ. So empfindlich war Moritz der Kaiſer gegen ſeinem Seelenarzte, ſo beugſam und gefällig gegen ſeinem Leibarzte; und dennoch muſte das unverantwortliche Edict vom Pabſte wiederſprochen, und von ihm oder dem Kaiſer abgeändert, oder gänzlich abgeſchaft ſeyn. Welches Mittel für den heiligen Pabſt?

Der Geist der Weißheit, der heilig/ einzig/ vielfältig und subtil ist (Sap. VII. v. 22.) kamm dem heiligen Vatter abermal zu Hilfe: er stellete den Gregorius dem Gregorio in dreyfacher Betrachtung vor, als einen Pabst oder allgemeinen Bischof als einen Mann/ der der Gefahr-leidenden Wohlfahrt des gemeinen Weesens zu dienen, Vermöge des natürlichen und Göttlichen Gesetzes verbunden ist, als einen vormaligen vertrauten Freund des Mauritius, ehe dieser noch Kaiser war. Als Pabst und Bischof muste er das Kaiserliche Edict verwerffen, auch im Falle, dessen vermessene Befolgung unter einer Kirchenstrafe verbieten, am wenigsten aber kunnte er die Bischöffe zu dessen Beobachtung verbinden Aber welche übel wären daher von Seite des hitzigen Fürsten zu besorgen gewesen? Weder dörfte er auch als Diener/, Gehülffe, und Beförderer der Gefahr leidenden gemeinen Wohlfahrt (nur gemeldter Ort) jenen Edicte sich blindlings unterziehen, weil es augenscheinlich dem natürlichen und Göttlichen Rechte zuwieder war. So muste dann dem Gregorius, als Bischoffe, der Gregorius als vormaliger Freund und Vertrauter des Mauritius zu Hilfe kommen; und dieser kunnte es am unschuldigsten. Denn gute vertraute Freunde, als solche Freunde/ machen oder haben gegenseitige Verbindungen, die sie nach Belieben erweitern oder einschränken können, nämlich usque ad aras ohne Leide GOttes oder seines Altars. Sie geben einander die Erlaubniß unter einander zu reden, wie sie denken: sie begehren von einander, und ihr Begehren heisset ein Befehl: sie willfahren einander, und ihr Willfahren heisset ein Gehorsam/ oder unterthänig seyn: sie heissen unter einander Herr, Diener, und Knecht ꝛc. wordurch sie doch ihren anderen Rechten und Caractern nichts wollen vergeben, weder etwas davon einander abgetretten haben. Sie sind gegeneinander, wie locus purus, qui omnibus nominibus e. g. sanctus, sacer, religiosus vacat (l. 2. §. prætor. D. de. Relig. l. 2. & 6. l. 9. C. eod. tit. l. 1. §. hoc autem D. de morte &c. &c.) sie sind gegenseitig, wie lanx pura, h. e. sine emblematis munerum, dignitatum (in l. 6. D. de rei vind.) sie sind wie pura substantia soluta tributis, & deducto ære alieno l. jubemus l. de Repud. Nov. 1. &. 2. l. litibus l. de agric. & cens. wie denn auch das Beywörtgen *purus*, einfältig/ ohne Beding/ heisset, als venditio pura, ein einfältiger, unbedingter, mit kleinen Beysatze bekleideter Verkauf. Ulpianus.

So antworte demnach auf das Kayserliche Befehlschreiben von der Bekanntmachnung des Edicts nicht der Römische Bischof Gregorius, nicht der natürliche Nothhelfer des von den Longobarden so sehr beträngten Italiens, Gregorius, sonder der ehemals so bekannte, geliebte und vertraute Freund des noch nicht Kaiser gewordenen Moritzen Gregorius. So lautet der sehr merkwürdige Eingang des Schreibens, den die fro-

chen Feinde des unzwänglichen Gehorsams der Geistlichkeit gegen die weltlichen Obrigkeiten in eitel Welt-bürgerlichen Dingen fleissig, aber mit schlechter Ehre weglassen.

Wer bey den Durchlauchtesten Herren über allem / was er thut und redet / sich zu verantworten nicht im Stande ist; der fällt dem Gerichte GOttes heim. So rede ich / Euer Mildherzigkeit (Gnaden) unwürdiger Diener / demnach in gegenwärtigen Bericht (oder Erinnerungs-Schreiben weder als Bischof / weder als ein dem gemeinen Wesen verbundener Diener / sondern als ein Diener / dem ihre vertraute Freundschaft ehedem ein sonderliches und geheimes Recht zugestanden hat; sintemalen Sie / Durchlauchtester Herr / von jener Zeit an, ehe Sie noch aller Herr geworden sind, bereits mein Herr waren. Dieses auf die Gregorische Sprache also:

Omnipotenti Deo reus est, qui Serenissimis Dominis *in omne*, quod agit & loquitur, purus non est. Ego autem, indignus Pietatis Vestræ famulus, in hac suggestione neque ut Episcopus, neque ut Servus jure Reipublicæ, sed jure privato loquor; quia, Serenissime Domine, ex illo jam tempore Dominus meus fuisti, quando adhuc Dominus omnium non eras.

Schön gedeutschet, oder ehnder geteuschet! wird Herr Doctor sagen. Dominis in omne *purus* non est, heisset: Er ist denen Herren nicht rein, nicht treu, gegen sie nicht redlich, nicht aufrichtig insgemein nicht durchgehends nicht in allem (seinem Thun und Reden) und dieses machet bey GOtt schuldig. Aber, nein! Herr Doctor. Denn hätte hier das Wort *Purus* diesen Verstand; wurde diese Stelle des Gregorischen Schreibens deutlich zu verstehen geben, daß Gregorius als Bischof / als diensames geistliches Staats-Glied dem Kaiser weder treu, weder gegen demselben redlich, weder aufrichtig gewesen sey; welches der Ehre dieses grossen heiligen Bischofs höchst-nachtheilig gelautet hätte. Der Kaiser würde gesagt und geschlossen haben: der Pabst schreibet mir weder als Pabst, weder als geistlicher Bürger des Staates; sondern bloß als alter vertrauter Freund: Schreibet aber benebens, daß, wer mir nicht in allem rein, redlich, treu, und aufrichtig ist, GOtt beleidige: So ist er dann nur als alter Freund, nicht aber als Pabst und Bürger, mir treu und aufrichtig. So bleibet demnach die in meinem Büchlein ausgedrückte Übersetzung dieses Gregorischen Wortes richtig. Denn, wie wir zuvor gesagt; Gregorius als Pabst und geistlicher Staats-Bürger mußte das seelenverfängliche, und wiederrechtliche Edict verwerfen, und dessen Vollstreckung unterdrücketen. Hätte er dieses an den Kaiser trockenhin geschrieben; wie würde er demselben das Aergerniß, worein dieser hitzige Herr verfallen wäre, auch mittelst der kräftigsten Vorstellungen, haben benehmen können? Nun verbündet uns

ja das Gewissen zur Verhütung des Aergernisses, wenn dagegen noch ein erlaubtes Mittel vorfindig ist. Und dieses war ein Privat-Schreiben Gregorii als ehmahligen guten Freundes des Kaisers. Denn einem guten Freunde nimmt mans nicht übel auf, wenn er schon des anderen sein Begehren ganz verbittet, oder dessen nur einen Theil zusaget, mit Weglassung des andern, das dem Gewissen nicht anständig ist.

Will aber der Herr Doctor das Wort *Purus*, als Jurist, im Ulpianischen Sinne nehmen; so heisset der deutsche Ausdruck des Kernverstandes in erwehnter Stelle also: **Weil die Durchlauchtesten Herrn auch die Bischöffe und geistlichen Staatstheile stracks mit dem göttlichen Gerichte bedroben, oder dieselben wohl gar für das Gericht GOttes laden.** (denn dieß that Kaiser Moritz dem heiligen Pabste Gregorius) Oper. S. Greg. Tom. II. Registr. lib. V. Indict. XIII. Ep. XL.) **Wofern sie sich nicht zu allem / was sie thun / und reden, wie ein reines Papier zur Annehmung jeglicher beliebigen Buchstaben / willig finden lassen; ein solche Willfährigkeit oder weder mit meinen Bischöflichen / weder geistlich-bürgerlichen Gerechtsamen stehen, sondern nur etwan einen Privat-Menschen / oder trauten Freunde unter geziemender Einschrenkung noch angemessen seyn kann: So habe ich auf das kaiserliche Befehl-Schreiben nicht als Bischof, auch nicht als GOtt-geheiligter Staatsbürger / sondern bloß als ein Privat- und ehemahliger Freundschaftsgenoß antworten wollen.**

Will endlich Herrn Doctor diese im innersten Kerne zusammen gefaßte Erklärung der Gregorischen Stelle der Gedenkensart dieses bescheidenen heiligen Vatters zu wider scheinen; So giebt ihm mein Büchlein noch eine dritte aber letzte, nämlich: **Wer bey den Durchlauchtigsten Herren zu seiner Rechtfertigung bey den Durchlauchtesten Herren zu einer von den Personen oder Characteren, die er in seinem Thun oder Reden vorstellet, nicht mehr wenden kann, der ist bey GOtt schuldig. Das kaiserliche Schreiben kam mir zu Handen: ich sollte es nicht nur selbst annehmen / sondern auch allen Bischöffen des Occidents anzunehmen, und den Völkern bekannt zu machen anbefehlen. Keines von beeden konnte weder mein Bischof, weder mein des gemeinen geistlichen Weesens geistlicher Bürger / die ich beede selbst bin, rechtfertigen. Nur fand ich nur einen dritten Mann / der auf ein altes Privat-Recht der Freundschaft** (die Moritz, ehe er noch, nach einem mehr nicht als neuntägigen Cäsariat Kaiser ward (Du Mesnil. de Doctrina & Disciplina Eccl. Lib. XXIX. n. XXXII.) **mit diesem Manne sehr treulich und liebreich pflog) sich wohl bedächtlich verlassend / selbiges Schreiben annahm zur Privat-Notiz in verschiedene / nicht in alle Provinzen Occidents** (im Schreiben Greg. heisset es in diversas nicht omnes; dahero betrieget Bower, in der Uberfetzung des Gregorischen **Schreibens: Ich habe besagtes Gesetz in allen Theilen der Welt bekannt**

machen lassen.) aber ohne Päbstlichen Annehmungs-Befehl überschicken ließ, und sowohl dieses Annehmen als Uberschicken zu rechtfertigen sich erbothen. So schreibet dann dieser Mann Vermöge seines Privat-Rechtes. Indem ich aber dieser Privat-Mann selbst bin / so will und kann derselbige mir als Pabste, Bischoffe und Theile der Republik von meinen / und meinen Würden angehörigen Gerechtsamen nichts vergeben. Mithin sind die bisherigen Ausdrücke des Schreibens, des Pabstes, als Pabstes / und geistlichen Staatstheiles seine Ausdrücke und Erklärungen; die Ausdrücke aber, die im Schreiben durchgehends biß letzt nachstehen, sind nicht Ausdrücke des Gregorius als Pabstes oder gemeinwesentlichen Mitgliedes, sondern des Gregorius, als ehemaligen Privat-Freundes des Mauritius; Folglich sind wider die geistliche Persons-Immunität, für den von Lochstein verfochtenen weltzwanglichen Gehorsam der Geistlichkeit in bloß weltlichen und bürgerlichen oder mixtierten Sachen, aus denselben (Ausdrücken) die mindiste Beweise nicht zu erzwingen.

Herr Doctor! gut Herz! die Erörterung von dem Gehorsame der Geistlichen und der Gregorianischen Sache ist schon bald vorbey. Worzu aber, saget der Herr, diese des Gregorii (hätte fast gesagt) Possen, arglistigen Ränke und anders? Herr! nicht so! er muß glauben, daß dieser heilige Mann von einer nicht knechtischen, nicht weltbürgerlichen, sondern Christlichen, geistlichen und höhern Klugheit erlaucht, und der Gebrauch davon damals mehr, als andersmal nothwendig gewesen ist. David war der sanftmüthigste gnädigste König; Wollte man aber von ihm gewisse Absichten erzielen, gebrauchten sich auch die Propheten der paraholischen Vortheile, muß man seine Gerechsame allemal mit bewaffneter Feder oder Faust verfechten? Furnämlich wenn man mit Morizischen Gegnern zuthun hat? Joan. Palatius saget: (In gestis Rom. Pontif. p. 278. n. 20.) „ Gregorius bestrafte Moritz den Kaiser eines Mißgesetzes wegen, „ doch mit solcher Bescheidenheit und Demuth, daß es den Priestern zum „ Muster dienen soll, wie sie die Irrtritte der Könige ahnden sollen, welche auf tyranische Abwege gerathen, aus Zulassung GOttes das Reich „ verderben, die Kirch quälen, und beunruhigen. Gregorius nennet den „ Mauritius in besagten Briefe (Lib. III. Registr. 65.) einen Herrn. „ Merkwürdig ist Gregors ausdrückliche Protestation im Eingange dieses „ Brieffes, daß er an den Kaiser nicht schreibe als Pabst / sondern als „ Privat. Denn er sah das erhartete Herz des Pharav vor. Damit er „ dann nicht noch grössere Stürme wider die Kirch rege machete, weder „ von seinem Apostolichen Ansehen etwas zu vergeben scheinen möchte; „ so erkläret er. Daß er bloß als ein Privat Person schreibe.

Izt wird des Herrn Doctors-Stirn, wie ein entvölkerter Schrotbeutel. Warum Runzeln ziehen? O jämmerlich! was kömmt izt? Wozu

soviel dicentes von dieser einzigen Sache des Gehorsames der Geistlichkeit, und ins besondere vom Gregorius? Herr Doctor! nur noch ein paar Tag gut! wozu soviel dicentes? dazu:

I. Daß die Fürsten erkennen mögen, wie eines zahlreichen Gehorsams sie von Seiten der Geistlichkeit versichert sind, obwohl diese von ihnen nicht zwänglich abhanget.

II. Daß der Herr wisse, wie viel der heilige Gregorius, O! der grosse Gregorius bey mir gelte, weil er Christo, den ich vom Herze liebe, und dem heiligen Petrus, der mein Patron seit meinem mir aufgetragenen Schulzenamt ist, so embsig gefolget hat. Er (Gregorius) wich dem Argernisse aus, als viel es ohne Sünde möglich war: Er gab Raison seines Thun und Lassens, als viel es geziemend war, auch jenen, gegen die er mit einem trockenen Worte hätte herausfahren können: Ich bin eurer Hirt und so machet es Schulz auch. Zu dem so habe ich auch zweene Schlüssel, einen zum heiligen Gelte, und einen zum Gemeinds-Gelte, und weil der heilige Petrus seine zweene Schlüssel fürtreflich verwaltet hat; so bitte ich ihn täglich, mir die Gnade, auch meine Schlüssel wohl zu verwalten, von GOtt zu erbitten. Der heilige Gregorius hatte Hönig und Stachel: er war eine Imme, und dieß muß auch jeder Regent seyn. Und eben dieses loben die Gemeinds-Männer an mir. Der Herr wolle sich nicht ärgern: ich rede ernstlich, und wie ichs gelehrt bin, und weiß. GOtt und den Heiligen Ehre gegeben! übrigens ist die vordringende Ursache, von einem paar Sendschreiben des Gregorius weitläuftig zu handeln, diese, damit ich den Durchzug des Gebälckwerkes seines II. Cap. des II. Theils 15. §. p. 85. &c. auf einmal herausreisse und zerschmeisse, denn

III. Der Herr Doctor behauptet dort, und saget:

1. Der würdigste und heiligste Pabst Gregorius M. bekennet seine persöhnliche Unterwürfigkeit in pollitischen Dingen gegen dem Kaiser / und seinem Theodosium / (welchen er zum Mitregenten gemacht hatte) mit ausdrücklichen Worten:

Da er sich einen unwürdigen Diener derselben nennet.

Da er kurz hernach saget: zu diesem ist die höchste Gewalt über alle Menschen meinen gnädigen Herrn vom Himmel gegeben worden.

Da es am Ende heißt: Ich habe zwar / weil ich dem Befehl Gehorsam leisten müßte, eben dieses Gesetz in allen Theilen der Welt bekannt machen lassen.

Item: Ich habe demnach allenthalben meine Schuldigkeit gethan, indem ich sowohl dem Kaiser Gehorsam geleistet, als dasjenige, was ich für GOtt zu sagen geglaubet / nicht verschwiegen habe.

Herr Doctor! da muß er mir einen Ausdruck, den ich in seinem Werke gelesen habe, verzeyhen: das ist von Herzen schlecht bewiesen; Ja ich setze darzu: das ist vom Herze betrogen. Gregorius nennet sich zwar ein unwürdigen Diener gegen jene; Setzt er aber nicht gleich unmittelbar (und nicht nur kurz hernach) hinzu: in diesem Erinnerungs (oder Bericht) Schreiben rede ich nicht als Bischof/ auch nicht als ein dem gemeinen Weesen verpflichteter Knecht/ (oder Bürger) sondern als ein Privat-Mann und ein ehemahliger Moriz'scher Freundschafts-Genoß. Sehe der Herr! sogar nicht einmal als geistlicher Staats-Bürger, geschweige, als Pabst und oberstes Kirchenhaupt bekennet Gregorius mit besagten Worten eine persönliche Unterwürfigkeit in Politischen Dingen gegen dem Kaiser, ja er protestirte wider solche Unterwürfigkeit ausdrücklich genug sowohl mit izt gemeldeten Worten, wie es heiter am Tage liegt, als mit dem Werke selbst. Der Kaiser schrieb ja an den Gregorius als würklichen Pabst, als würklichen geistlichen Staats-Bürger, und nicht als einen alten Freund; folglich erwartete er auch vom Gregorius als Pabste / oder doch als Bürgere eine Antwort. Gregorius aber abstrahierte von diesen beeden, ja er protestierte, daß er unter keinem dieser beeden Characteren, sondern bloß als ehemahliger vertrauter Freund des damahl noch nicht Kaiser gewesenen Mauritius schreibe. Welcher zwangbare Unterthan durfte gegen den Kaiser eine solche Abstraction, und Protestation ohne höchste desselben Beleidung nicht bloß mündlich, sondern wohl auch schriftlich eussern?

Und gesetzt, daß Gregorius auch als Pabst oder Bürger sich einen unwürdigen Diener drs Kaisers geschrieben hätte; was folgete daraus? daß er eine persönliche (oder zwängliche) Unterwürfigkeit gegen den Kaiser bekenner. Nein, würde Bower sagen; dieses war nur eine Hofphrasis, die nur den Worten, nicht aber dem Sinne nach zuverstehen ist. Nein würde sagen Bayle: es war bloß ein arglistiger Ausdruck um den Kaiser zu flattiren: Nein saget Alexander Natalis; (Tom. V. Hist. Eccl. ad Sæc. VI. Cap. II. Schol. 8. litt. E.) Denn daß Gregorius in der Sache dieses kaiserlichen Edicts seines Apostolischen Ansehens und seiner Gewalt sich nicht habe gebrauchen folglich keine persönliche Unterwürfigkeit durch jenes, (unwürdiger Diener, nicht habe bekennen, oder erkennen wollen) zeiget sich aus der ganzen Rede von selbst: Ego indignus Pietatis vestræ famulus in hac suggestione non ut Epilcopus, neque ut servus Reipublicæ, sed jure privato loquor. Nein wird ein ehrlicher Criticus sagen. Man muß die Worte ihrem eigenen Verstande nach nehmen. Gut! Famulus

hoe a servo distat, quod hic in Dominio nostro est, ille vero minime. (Vid Fest. & Archid. c. patrem. 22. q. 3.) Der Diener ist in dem vom Knechte unterschieden, daß der Knecht unter unser Herrschaft und willkührlicher Gewalt stehet, keineswegs aber der Diener. Wo oder wann stand jemal ein Pabst als Pabst oder als geistliches Staatsglied unter der Zwang-Herrschaft und willkührlichen Gewalt eines Christlichen Kaisers, auch in ganz Politischen Dingen? Dignum dicitur, quod est secundum legem. (In § dilponat. in Auth. de Trup.) Welches Gesatz verbindet den Pabst qua Pabst oder geistlichen Staatsbürger, des Kaisers straffefälligen Diener zu machen, oder es zuseyn? folglich führen die Worte des Gregors diesen innern Sinn mit: Indem ich (oder der ich) ein gesetzlich verbundener Diener der Kaisere nicht bin / weder unter ihrer weltlichen Zwangherrschaft und Gewalt stehe ꝛc. Rede da nicht, als Pabst ꝛc. Man muß die Worte nehmen, wie sie liegen: Ja! Herr; wenn es der Innhalt derselben leidet, weder die Sache, wovon sie lauten, gehäßig, und ihr flacher, einfältiger laut einem dritten, oder einem ordinairen Gerichtsbarkeit oder seinem Rechte nachtheilig ist. Damit also der flache Laut jener Worte weder seiner Päbstlichen Gerichtsbarkeit, weder seinen Apostolischen Gerechtsamen und Vorzügen nachtheilig würde; so protestierte er, daß er nicht als Pabst rede ꝛc.

Ach! rüft der Herr; So wäre Gregors-Zunge keine einfältige Tauben-sondern arglistige Schlangen-Zunge gewesen. Und was hernach? so handelte er ja nach Christi seiner Lehre: **Seyd einfältig wie die Tauben, und klug, wie die Schlangen** (Matth. X. v. 16.) jene Worte Gregorii waren dem Laute nach flach und einfältig; dem Sinne nach aber der Klugheit (nicht Arglistigkeit, die keine Tugend ist) gemäß. Er wollte auch damit den Kaiser nicht teuschen, weder würde sich dieser so leicht haben teuschen lassen. Sowohl Gregor als Moritz waren Juristen, die jegliches Wort genau abwägen. Nein! nein! Klang und Sinn der Gregorischen Worte waren einer einfältigen, aufrichtigen Tauben ihrer Sache. Sey es / Herr Doctor Was aber hernach? betrachte er das Wort **Unwürdig.** Ich frage: Warum war Gregorius ein unwürdiger Diener des Kaisers und seines damal 7-jährigen und vor 2. Jahren schon zum Cäsar oder Thron-Folger erklärten Prinzen Theodosius? weil der Theodosius ein so würdiger Kaiser, und dessen Sohn ein so würdiger Cäsar waren, daß auch der Pabst selbsten nicht würdig war, ihr Diener zu seyn? welch abscheuliche Schmeicheley! oder weil der Gregorius in seiner Person nicht würdig war, ihr Diener zu seyn? Es nennet aber der Herr selbst stracks im Anfang seines (XV. §. p. 85. II. Theils.) Gregorium den **würdigsten und heiligen** Pabst. Soll dann auch der würdigste und heilige Stadthalter Christi nicht würdig seyn / des Kaisers Diener zuseyn? **wie stehet es itt mit dem Unwürdig**, O würdigster Herr Doctor? bekennet

net er, dieses Wort möge wohl endlich auch einer klugen, Christlichen, Apostolischen Schlangenzunge gewesen seyn; so redet er seinen vorigen Worte zuwider. Saget er, Gregorius habe sich hier eines gewöhnlichen Ehrenwortes gebraucht; so stimmet er mit dem abtrünnigen Bower zu. Behauptet er, dieß sey eine Nothsprache, oder Worte geängsteter Demuth, die anders redet, anders denkt, auch bey den so heiligen und standhaften Gregorius gewesen; so sind seine Einstreuungen wider Bellarmin in cit. §. XV. taube Aehren, und läres Spreuel-Gemeng.

Herr Doctor! wollen wir nicht einander aus diesem Wickelwerke helffen? Ein für allemal weis ich weder aus dieser, weder aus den andern Phrasen und Ausdrücken eine persöhnliche Unterwerfung oder eines Rechtszwänglichen Gehorsams des Pabstes qua Pabstes oder auch qua ersten geistlichen Staatsbürger nicht zu erzwingen; dennoch aber schmäcken sie nach einem Gehorsam: aber nach was für einem? Nach mehrern aus denen, die vorher von mir sind benamet worden. Nach dem Gehorsame e. g. der gottseligen Freundschaft, der Christlichen Dienstwilligkeit, der Kirchlichen, wirtschäftlichen Klugheit, der vorletzten Gabe des heilgen Geistes, das ist, der Frömmigkeit, oder Mildherzigkeit oder Gottseligkeit, denjenigen, welchen sie eine Ehrerbietung, ein Mitleiden ꝛc. schuldig ist, solche im überhauften Maaß. Zuwendet; fürnämlich aber nach dem Gehorsame der tiefesten ungeheuchelten Demuth. Wie konnte aber Gregorius auch als Pabst (wenn er in den zweyen befochtenen Worten als Pabst geredet hat) wie konnte er mit Wahrheit sagen, daß er ein unwürdiger Diener des Kaisers und dessen Sohns wäre? Hätte der Herr Doctor mit jenem wackern, fröhlichen, frommen und gelehrten Closter-Vater, der in meiner Gemeinde das Allmosen sammelt, sich besprochen, wie Schulz; so wird er diese Frage sich selbst aufzulösen wissen. Jeglicher Mensch (sey er auch Fürst, König, Kaiser, Bischof, Pabst, oder was immer) kann zu jeglichen, auch schlechtesten, verwerflichsten Menschen mit Wahrheit sagen, und bekennen: ich bin dein unwürdiger Diener; wenn dieser Fürst, dieser reiche Herr ꝛc. auf das allein sieht, was er aus und von sich selbst, aus und von seinem ersten ursprünglichen Seyn ist. Zum Beyspiele. Der Herr Doctor ist wirklich ein Mensch, ein Weesen, das dauert, und wirket: ist er aber dieses aus und von sich selbst? Er ist ein angewunschenes Kind GOttes geworden durch die Gnade der heiligen Tauf: er ist ein Sohn der heiligmachenden Gnade. Ist er aber alles dieß, oder auch nur ein einziges aus, und von sich selbst? Gab er sich selbst sein wirkliches Seyn, sein wirkliches Dauern, sein stättiges Wirken? Was war er denn etwann vor sechzig Jahren, da er noch nicht war? Ein Nichts, ein eitels, läres Nichts. Ist er nicht dieses Nichts noch izt aus und von sich selbst? Wer kleidete denn sein Nichts mit dem wirklichen Seyn, mit dem wirklichen Dauern, mit dem wirklichen Wirken,

oder wirklichen Können wirken. Er selbst aus und von sich selbst, aus seinen eigenen Kräften? So müßte er ja schon ein wirkliches Seyn, ein wirklich-wirkendes Weesen gewesen seyn, ehe er noch war, und da er noch ein eitels Nichts war. GOtt war es also, der des Herrn Doctors sein erstes Nichts mit dem wirklichen Seyn ꝛc. bekleidet, mit einem beseelten Leibe umgeben, beede, den Leib und die Seele mit treflichen Eigenschaften und Kräften geschmückt hat. Nicht der Herr Doctor war es, der sich selbst all dieses von und aus sich selbsten that; sondern GOtt allein war es. Was der Herr (wie alle Fürsten und Könige) von und aus sich hat, ist ein eiteles Nichts. Nun weis ja der Herr noch aus der Philosophie: Non entis non est operari; Was im Weesen nicht ist, kann nicht wirken: operari sequitur adesse; wirken folget nach dem Seyn. Was nicht ist, das kann nicht wirken: was nicht wirken kann, kann nicht dienen: was weder wirken, weder dienen kann; nennet sich wohl und recht Nichtswürdig/ Unwürdig. Kurz: das Nichts kann dem Etwas nicht nützen, nicht dienen, weil es ohne Vermögen zu wirken ist: das Nichts ist nicht würdig dem Etwas zu dienen; weil das Etwas etwas, das Nichs aber nichts ist. Izt betrachte der Herr diesen schlechten Menschen in dem Stande, worein derselbe von GOtt gesetzt ist. Sey er ein armer Bettler: er ist doch ein vernünftiges Geschöpf: er hat Leib und Seele: er hat Gedächtniß, Verstand, und Willen: er ist von Christo erlöset, in der Taufe geheiliget worden. Er ist ein natürliches und übernatürliches Etwas; der Herr hingegen ist von und aus sich selbsten von allem dem nichts. So kann denn der Herr Doctor in der einzigen Ruckſicht auf das, was der Herr von und aus sich selbsten ist, mit aller Wahrheit zu diesem armen Menschen sagen: Ich bin, O armer Mensch! für dich ein unwürdiger Diener. Denn du bist doch noch Etwas; ich aber von mir und ausser mir selbst ein lauteres Nichts. Ein Nichts aber ist nicht wehrt einem Etwas zu dienen. Und in diesem Verstande, in dieser Ruckſicht auf sein natürliches Nichts schrieb sich Gregorius einen unwürdigen Diener der Kaisern.

Welche Pfafferey dieses! wird der Herr Doctor sagen: Gregorius dachte nichts weniger, als dieses. Wie! nichts weniger? Nennete sich Gregorius einen unwürdigen Diener des Kaisers im Ernste, oder nicht? Wenn nicht im Ernste; so redete er dieß entweders im Scherze: welches wider sein Päbstlich Ansehen, oder aus einer Politesse, welches ein Bowerscher Satz, oder er redete anderst, und denkte anderst; welches ein lästerlicher Satz, und seiner Heiligkeit nachtheilig ist. Demnach schrieb Gregorius sich also mit aufrichtiger Feder, und wahrem Herze. Dieß konnte er aber nicht ohne Zusehen auf sein natürliches Nichts, ohne aufrichtiges Darfürhalten, daß er von und aus sich selbsten Nichts sey, nichts habe, als ein Nichts. Güldener Herr Doctor! wie! hat er dann in eben diesem Briefe

Gregors (L. III. Regist. Ep. LXV. p. 676. lit. A.) diese Worte gar nicht gelesen: Ego vero hæc Dominis meis loquens quid sum! nisi pulvis & vermis? Der ich aber dieses zu meinen Herren rede, was bin ich, als verwerflicher Staub, und verächtlicher Wurm? So hat denn Gregor, auf sein natürliches Nichts mit ganz aufrichtigem Gemüthsauge gesehen.

Gefällt dem Herrn dieses alles noch nicht; so sage er mir: war nicht der heilige Gregorius ein grosser oder (wie izt die großsprichige Welt redet) ein ganzer Mann? War derselbe nicht ein sehr gelehrter und ein Mann von sehr grosser Wissenschaft? Dieß kann er ja nicht läugnen. Nun! was saget der heilige Augustin? Die ganze Wissenschaft eines grossen Mannes (Menschens) ist diese / wissen / daß er für / von und aus sich nichts ist. Hæc est tota scientia magni hominis, scire, quia ipse per se *nihil* est. (S. August. enarr. in Psal. LXX. apud Adam. Sigfridum in opere Posthumo duod. reflex. hominis de homine edit. August. 1735. in 8. Reflex. I. p. 2.) So sah denn der grosse Gregorius auf sein natürliches Nichts, und in dieser Rucksicht hieß er sich einen unwürdigen Diener des Kaisers.

Was Kopf schütteln, Herr Doctor! sage er einmal ja; so kommen wir um ein Haus weiter: oder Schulz wirft ihm noch ein paar Nichts an seinen harten Kopf, daß ihm beyde Ohren sausen; nämlich ein theologisches / und ein juristisches Nichts, welche beyde Gregors Wort von aller eiteln Politesse, und Unaufrichtigkeit ausmärzen. Was ist denn der Mensch, theologisch betrachtet, in Rucksicht der Ordnung der Gnade? Wollen wir ihn nicht mit Pelagianischen Augen ansehen; so müssen wir sagen: in der Ordnung der Gnade ist der Mensch ebenfalls ein Nichts. Denn gleichwie er in der Ordnung der Natur sich von und aus sich selbst sein Weesen nicht geben kann; eben so kann er auch in der Ordnung der Gnade ihm selbst von und aus sich sein übernatürliches Weesen, das Seyn der Gnade sich geben. Sehen wir ihn weiters Theologisch und in Rucksicht der Sünde an; so ist er abermal ein Nichts? denn er vermag sich aus eigenen Kräften weder von der erblichen, weder von der wirklichen Sünde loß zu machen ohne die Tauf oder vorkommende Gnade. O elendes Nichts! denn / spricht der weise Mann, wenn schon jemand unter den Menschenkindern vollkommen wäre; so würde er doch für Nichts geachtet / so deine Weißheit bey ihm nicht seyn wird. (Sap. IX. 6.) Die Weißheit GOttes aber ist bey dem Menschen nicht aus und von ihm, nicht aus seinen eigenen Kräften und Verdiensten: von und aus sich selbst ist er in der Ordnung des Heils unweiß. Ist aber ein unweiser Mensch, ein Sünder würdig, ein Diener des höchsten weltlichen Monarchen, dessen Gewalt sich von GOtt herschreibet, zu seyn? Ein würdiger Diener des Kaisers seyn, ist ein zeitliche Belohnung der

Weiß-

Weißheit und Tugend. Nun sah Gregors Demuth an Gregorio weder Weißheit weder Tugend, die sich von und aus ihm selbst gründlich herschreiben könnte: ja er bekennte selbst offenherzig, daß er unweiße und thörricht sey. (Lib. V. Epist. XL. §. ego igitur. p. 766 lit. B. edit. S. Maur. 1705. item pag. 767. B. §. hæc ergo &c.) Er bekennte an eben derselbigen Schrift, daß er ein sündiger Mensch sey. L. c. Und welches noch mehr: das nämliche kaiserliche Edict, welches der heilige Vater so strenge anfocht, schrieb er seinen eigenen Sünden zu. Meine Sünden aber/ saget er, waren Ursache/ — daß abgewichenes Jahr der Kayser in seinem Staate ein solches Gesetz gab/ daß/ wer ihn aufrichtig liebet/ heftig weinen muß. (L. III. Epist. LXVI. edit. cit. p. 677. lit. D.) So nennete sich denn Gregorius in Rucksicht sowohl seines natürlichen, als theologischen Nichts einen unwürdigen Diener der Kaisere.

Wie aber nennete er sich so in Rücksicht seines juristischen Nichts? Und zwar sonder Beleidigung der Wahrheit? So. Ein unfähiger Diener ist ein unwürdiger Diener. Nun war Gregorius (zur Erstreckung des kaiserlichen Schreibens, welches das Gregorius Befehle oder Verordnungen heist) unfähig. So war denn ein unwürdiger Diener. Der erste Satz rechtfertiget sich aus einer sichern Stelle, woraus es erhellet, daß der Unfähige eine Sach nicht kann/ der Unwürdige aber nicht soll haben oder thun. (Toto tit. ff. de his, quæ ut indign. vid. Bart. ad L. fin. ff. eod.) Der zweyte Satz ist abermal richtig. Denn der ist unfähig eine Sach zu thun, denn die Sach unmöglich ist zu thun. Und so war des K. Moritzens sein Edict; massen impossibile præceptum est, cui natura parere vel lex non finit. (L. fin. D. quæ sent. sine appell. &c.) Id nos non posse dicimus, quod facere lege prohibemur. Ein unmöglich Geboth ist jenes, welchem die Natur oder das Gesetz nicht gehorchen lässet: bey uns heisset es, das kann ich nicht thun, was mich das Gesetz nicht lässet thun. Es bewies aber Gregorius dem Kaiser satsam, daß dessen Edict wider die Lebenswechslung der Soldaten zur Wirkung zu bringen ihm weder als Pabste, weder als erstem geistlichen Staatsbürger: Vermöge Göttlichen Gesetzes erlaubet wäre. So schrieb er dann mit juristischer Wahrheit, daß er ein unwürdiger Diener des Kaisers sey.

Lese mithin der Herr die Splitter und Schleissen seines ersten Beweis-Bälckens zusammen: legen sie beyseits, und warte zu, ob sie keine Cammeraden bekommen werden. Denn der Herr will Gregors Bekenntniß zur persöhnlichen Unterwürfigkeit in Politischen Dingen gegen den Kaiser zweytens beweisen.

Weil

Weil er kurz hernach (nach den Worten, der Kaiser unwürdiger Diener) saget: zu diesem Ende ist die höchste Gewalt über alle Menschen meinen gnädigen Herren vom Himmel gegeben worden. Herr! diese Prob ist nicht nur von Herzen schlecht, sondern ganz und im innersten Grunde herzschlechtig. Denn 1. weil der Herr schreibet, daß kurz nach den Worten (unwürdiger Diener des Kaisers) Gregorius sage: Zu diesem Ende ist die höchste Gewalt über alle Menschen meinen gnädigsten Herren vom Himmel gegeben worden; so glaubt der Leser richtig zu schliessen, daß diese andere Gregorische Stelle eine Bestärkung des Beweises, den der Herr aus dem unwürdigen Diener ziebt, sey; welches doch grundfalsch ist; wie es bald soll gezeiget werden. 2. Giebt der Herr dem Zeugwörtgen (ad hoc) zu diesem Ende, eine, auf etwas vorhergehendes zeigende, Bedeutung, weil diese Stelle (zu diesem Ende ꝛc.) von dem unmittelbar nachfolgenden Satze wurzab gerissen ist. Der ehrliche Leser glaubt/ dieses Vorhergehende seyn die Worte indignus famulus; welches falsch ist. Denn unmittelbar gehen diese Worte vor: Dennoch aber kann ich es meinen Herren nicht verhalten, daß meines Erachtens dieses Edict wider GOtt/ den allgemeinen Urheber, zielet. Bezöge sich nun dieses Zeügwörtgen (ad hoc) auf diesen Satz; so folgete ja ein abscheuliche Sache, daß dem Kaiser die Gewalt über alle Menschen gegeben worden, damit er Edicte mache, die wider GOtt zielen: oder, daß der Kaiser die Gewalt über alle Menschen vom Himmel darum empfangen habe, damit der Pabst in Ansehung, daß er auch noch ein Mensch ist, wisse, daß er gegen dem Kaiser eine persöhnliche Unterwerffung zu erkennen und zu bekennen habe; Welcher Bewegungsgrund der Stiftung der kaiserlichen Würde bis izt ganz unbekannt, und offenbar eitel, falsch, und ärgerlich ist; sintemalen es das Ansehen gewänne, als hätte der Sohn GOttes das Werk der Welt-Erlösung und Stiftung seiner Stadthalterschaft bloß darum bis auf die Zeiten des gestifteten Römischen Kaiserthums verschoben, damit er den Stadthalter seines sichtbaren Kirchen-Reiches auf Erden könnte den Römischen Kaisern in politischen Dingen zwänglich unterwerffen. 3. Saget aber der Herr, das Wörtgen ad hoc (welches Gregorii Brief hat) sey ein Demonstrativum nicht antecedentis, sondern consequentis, es beziehe sich nicht auf ein vor- sondern nachgehendes; so verschlimmert sich des Herrn seine Sache noch schändlicher. Denn obschon das Ad hoc auf ein Nachgehendes sieht; so wird nichtsdestoweniger selbst das Ad hoc (zu diesem Ende) samt seinem Nachgehenden durch das Causal-Bindwörtlein Enim (dann) mit dem unmittelbar vorgehenden verknüpft. Wohlan setzen wir den ganzen Periodum her.

Sed tamen *ll* quia contra auctorem omnium Deum hanc intendere constitutionem sentio, Dominis meis tacere non possum. Ad hoc enim Potestas super omnes homines, Dominorum meorum pietati cælitus data est, ut,

qui bona appetunt, adjuventur; ut Cælorum via largius pateat; ut terrestre Regnum Cælesti Regno famuletur. Et, ecce aperta voce dicitur, ut ei, qui - - Domino Jesu Christo militare non liceat. (Lib. III. Regist. Ep. LXV. p. 676. litt. A. B.)

Dennoch aber *II.* Kann ich es meinen Herren nicht verhalten, daß meines Erachtens dieses Edict wider GOtt, den Urheber aller, ziele. Denn zu diesem Ende ist die Gewalt über alle Menschen der Mildherzigkeit meiner Herren vom Himmel herab gegeben worden, auf daß diejenigen, welche dem Guten nachhängen, dazu Vorschub finden; Auf daß der Weeg zum Himmel geräumiger offen stehe; auf daß das irrdische Reich dem himmlischen Reiche diene. *II.* Im kaiserlichen Edicte aber heisset es, daß, wer Kriegsdienste genommen hat, dafern seine Dienstzeit nicht fürüber, oder er sonst marode geworden ist, es ihm soll verbothen seyn unter die Fahne JEsu sich zu begeben ꝛc.

Herr! das Bindwörtgen Enim (Dann) zeiget es, daß dieser Periodus *Causalis*, oder ein solcher Umfang der Rede ist, der nothwendig zweene Sätze haben muß, deren einer beweiset, der andere aber von diesem bewiesen wird. Der Satz, welcher im Gregorischen Periodo bewiesen mußte werden und bewiesen wird, ist dieser: Das Edict des Kaisers läufft wider GOtt. Der Satz, durch welchen der vordere (das Edict ꝛc.) bewiesen wird / ist dieser: weil dem Kaiser die Gewalt über alle Menschen gegeben ist zu dem Ende, daß er denen GOttes-Sache suchenden verhilflich sey: daß er die Strasse zum Himmel erweitere: daß das irrdische Reich oder die Verwaltung des irrdischen Reiches (C. hinc est. 15. q. 1. c. ad hoc 89. Dist. v. Lex. Jurid. Genev. 1615.) dem himmlischen Reiche diene; Das kaiserliche Edict aber hilft denen, die Gutes (das Closter- oder Mönchs-Leben) suchen, nicht: es schmedert einem gaanzen Stande der Menschen (der Soldaten) den Weeg zum Himmel: es dienet dem himmlischen Reiche nicht; indem es, GOtte besonders zudienen, verbeut.

Wie! Herr! fasset ers noch nicht, daß auch dieses abgerissene Balckenstück seines demonstrativisch-seyn sollenden Beweises, daß der Pabst Gregorius eine persöhnliche Unterwerfung gegen den Kaiser in politischen Dingen bekennet haben, schon gänzlich zersplittert ist? Der Herr hat Schuld, daß Schulz soviel dicentes machen muß. Wohlan! fassen wir den ganzen Gregorischen Discurs, woraus Herr Doctor das Trum seines zweyten Beweises greissen hat, kurz zusammen, und unterstreichen wir sein Beweis-Trümmigen in Gedanken. Uber dieses Edict, meine Herren! erschrak ich sehr: weil dadurch vielen der Himmelsweg verschlossen, und das, was biß izt erlaubet war, verbothen wird. Es sind zwar manche, die auch im weltlichen Kleide, gottselig leben können. Hingegen giebt

es

es sehr viele, die, wenn sie nicht alles verlassen, keinesweges mögen selig werden. Freylich ist der, welcher zu meinen Herrn hier redet, bloß ein geringer Staub, und armes Würmgen; dennoch aber darfs ich den Herren nicht verhalten, daß ich ihr Edict wider GOtt, den Urheber aller Menschen, streitten sehe. Warum? Vermöge göttlicher Anordnung, die meinen gnädigen Herren eine Gewalt über alle Menschen gab, sind sie, meine Herren, verbunden, daß sie allen, die dem Guten nachtrachten, förderliche Hand reichen: daß sie allen die Himmelsstrasse erweitern: daß sie ihr irrdisches Reich dem Reiche JEsu Christi dienen lassen. Nun läuft ihr Edict wider diese Verbündung ꝛc. Biß daher Gregorius. (Cit. Epist. LXV. Regist. p. 676. Litt. A. B.)

Sieht es izt der Herr, welchen Prünck und Nachdruck sein zweyter Beweisungs-Satz im Zusammenhange der Gregorischen Briefstelle machet? ist derselben ganzer Kernsinn nicht redlich zusammen gefaßt? was hat er dagegen.

Es muß gedeutschet werden, nicht nur eitel: eine Gewalt über alle Menschen, sondern: die höchste Gewalt über alle Menschen. Nein! Herr. Im Grundtexte heisset es bloß Potestas, Gewalt, nicht: Suprema vel summa Potestas; die höchste Gewalt.

Tropf, einfältiger! Eben darum erkennet ja Gregorius dem Kaiser die höchste Gewalt an, weil er ihm die Gewalt über alle / alle Menschen anerkennet. Wie! hat dann der Herr Doctor seinen Doctor ganz und gar vergessen? weiß er dann nicht mehr aus der Dialectik, wie oft und sehr sich manches allgemeines Subject von seinem Prädicat muß einschränken und modificiren lassen? denket er dann nicht mehr an die Beyspiele der dialectischen allgemeinen Suppositionen: *Omnis* homo est animal rationale: *Omne* animal fuit in Arca Noe: *Omnis* homo peccavit in Adamo: *Omnes* Apostoli sunt duodecim: Jeglicher Mensch ist ein vernünftiges Thier: Alle Thier waren in der Arche Noe: Alle Menschen haben in Adam gesündiget: Alle Apostel sind zwölf? Ist in diesen Sätzen das Subject e. g. omnis homo gleichermassen unumgeschränk zu nehmen; So folget es, daß Christus in Adam gesündiget hat, welches eine Gotteslästerung ist: daß auch die Unbefleckte Jungfrau und Mutter GOttes Maria in Adam gesündiget hat; welchen Satz zu lehren und offentlich zu behaupten die Catholische Kirch verbaut. So darf und muß dann der Satz omnis homo est animal, in sensu distributivo completo im vollständig austheilenden Verstande genommen werden: Der andere Satz aber, omnis homo peccavit in Adamo lässet sich nur in sensu distributivo incompleto oder accommodo im unvollständig oder füglich geziemend und schicklich austheilenden Sinne nehmen. Ebenermassen, Herr Doctor, haben

wir das Subject dieser Gregorischen Proposition, *omnes* homines sunt sub potestate Imperatoris, zu nehmen, nämlich in sensu accommodo im füglich geziemend und schicklich austheilenden Sinne. Nun habens ja die Verfechter der geistlichen Immunität schon tausendmal demonstriret, daß es weder füglich, weder geziemend, weder schicklich ist, daß der von dem Urheber der Gnade unmittelbar gesetzte Stadthalter Christi JEsu und höchste Verwalter dessen sichtbaren geistlichen Reiches auf Erden dem von dem Urheber der Natur bloß mittelbar verordneten Stadthalter GOttes und höchsten Verwalter seines bloß weltlichen Reiches auf Erden in politischen Sachen soll Weltzwänglich, und Weltstraffe-fällig unterworffen seyn.

Hat der Herr dieses logische Zunftwort (in sensu accomodo) schon längsthin sich entfallen lassen; so sollte er doch dieß nicht vergessen haben, was fast in jeglichen juristischen Bacchantentröster stehet, daß *omnis* & aliæ hujusmodi voces universales in jure civili restringuntur ad normam æquitatis, das Wort alles / und andere dererley allgemeine Wörter im bürgerlichen Rechte nach dem Maaßregul der Billichkeit zu nehmen und zu verstehen sind: daß jene (omne qui dicit, nihil excludit, wer saget alles / der schleußt nichts aus) Rede de actibus humanis, non legis: legis enim locutio semper accipienda est cum casibus ab alia L. exceptis: v. c. fidejussio accedere posse dicitur omni obligationi (L. 1. ff. de fide juss.) quod tamen restringitur in l. 8. §. 3. & seq. ff. eod. ita ut turpi non accedat (v. Zas. 1. sing. respons. cap. 7. & Petr. Faber. 3. semestr. 24. p. 393.) Denn der Spruch oder die Rede des Gesetzes muß allemal genommen und verstanden werden mit den Zufällen, die ein anders Gesetz ausnihmt? ꝛc. daß der berühmte Cujaccius (ad l. 7. C. re Præscript. 30. anno &c.) saget: ich kann mit Wahrheit behaupten, daß sich aus den Wörtgen nullus, vel omne, keiner / und alles ein schicklicher Beweis nicht ziehen lässet: massen alles nicht jedesmahl alles einschleußt. = = also schliesset sichs irrig: In judicium communi dividundo omnes res veniunt ergo etiam incorporales: Ein gemein-Theilgut lassen sich alle Sachen nennen; folglich auch die unleibhaften Sachen. Häte der Herr dieses wissen wollen, oder dieses Wissen gebrauchen wollen; würde er, wie viel andere (e. g. Natalis Alexander) zum Beweise Päbstlicher Unterwerfung gegen die Kaiser und Könige in Politischen Sachen diese Stelle weg, und zu Hause gelassen und gedacht haben: dieser Schluß schleußt nicht: alle Menschen sind dem Kaiser persöhnlich unterworffen; ergo und ihm auch die Geistlichen, die Priester, Bischöffe, und Päbste in politischen Dingen persöhnlich (und zwänglich) unterworffen; wie jener Schluß bey Herrn Cujaccius, nicht gut schleußt: ein gemeinschäftlicher Theil? gut mögen alle Sachen seyn, und legaliter getheilt werden; also auch die unleibhaften Sachen: denn welches Verhältniß die unleibhaf-

haften Sachen zu den Leibhaften Sachen haben, solches haben die geistlichen Menschen zu den weltlichen Menschen. Eine leiblose Sache (weil sie nicht in sich theilbar ist) kann zu einer gemeinschaftlichen Legal-Theilung nicht gezogen, und eine GOtt-geheiligte Person kann nicht in eine GOtt-geheiligte und bürgerliche Person solchergestalten getheilet werden, daß ihre GOtt-geheiligte Person dem Pabste oder Bischoffe, ihre bürgerliche Person dem Kaiser oder weltlichen Landesfürsten (Weltzwänglich, und Weltstrafe-fällig) unterworfen sey. Eine GOtt-geheiligte Person Z. E. ein Priester hat weder eine Seele, weder einen Leib, die sich mit dem lochsteinischen Spaltmesser also theilen lassen. Des Priesters seine Seele ist eine unleibige Sache, weil sie ein Geist ist: sie kann also unter eine weltgerichtliche Theilung nicht fallen. Die ganze Wesenheit dieser Priester-Seele trägt eine, sowohl in sich, als von dem Subject oder Seele untrennliche Marke der Hierarchischen Würde und Bothmäßigkeit mit sich, die über alle weltliche Bothmäßigkeit unermessen weit aus ist. Es hat aber eine GOtt-geheiligte Person, Z. E. Priester, auch keinen Leib, der unter eine weltgerichtliche Theilung kann genommen werden. Darf ichs sagen, Herr Doctor? er wird mich ja verstehen, so er nur will, des Priesters sein Leib ist in Rücksicht der Welt, nicht leibhaft; denn solcher Leib ist nicht zum weltlichen, sondern geistlichen Diensten gewiedmet: er ist ein, GOtte und dem Altare, nicht ein der Welt gewiedmeter, eigens gemachter und geheiligter Leib. Wie? Glaubet der Herr, seine Abstractions- Discretions- und Reduplications- Kraft sey in politischen Verbrechen eines Priesters so mächtig, und berechtiget, als die Gewalt eines Bischoffes über einen, wegen gewissen Criminal- Verbrechen verurtheilten Priester, daß jene den strafmäßigen Biß zur weltlichen Bürgerstrafe, wie diese bis zur weltlichen Halsgerichtsstrafe, herabweyhen, vom Altare abwiedmen, und gleichsam (also zu reden) entsacramentieren möge?

Ey! Herr Doctor nicht zu weit! lasse ers lieber beym Alten. Mein! war es dem heiligen Gregorius unbewust, daß GOTT nicht lediglich den Menschen erschaffen mußte, damit dieser ein einem weltlichen Fürsten Straf-zwänglicher Unterthan seye? Hingegen daß, wenn GOtt den Menschen erschüfe, er ihn lediglich erschaffen gemußt, daß dieser ein GOttesverehrer (durch Gebethe und auch äusserliche Opfer) sey, weil das sichtbare vernünftige Geschöpf seinem Schöpfer diese schuldig ist? Gregorius wuste also, daß das Priesterseyn (mittel- oder unmittelbar) der menschlichen Natur einbedungen worden ist, nicht aber das Weltzwängliche Strafunterthan seyn. Wuste er etwan nicht, daß bey Vermehrung der Familien und Geschäften die ersten Stammväter die müheselige Hausvätterliche Bothmäßigkeit von dem Priesterthume söndern, und dieses an eine andere Person übertragen mußten, sie aber solche, um Priester-

liche, Person nicht mehr bloß als ihren Sohn, sondern als ihren Vater eines höcheren Grades zu ehren, und zu verehren verbunden zu seyn, vermöge eines natürlichen und göttlichen Lichtes, sich erachteten? er hatte ja gelesen, was Michas, ein Ab- oder Neben-Götterer zum fremden jungen Lebiten dort sprach: **Bleib bey mir: sey mein Vatter/und mein Priester** (Judic. XVII. v. 10.) wie auch die 600. Daniten: **Zeuch mit uns/ daß wir dich zum Vatter und Priester haben.** (Ib. XVIII. v. 19.) Endlich wußte dieser hocherlauchte heilige Vatter, was Paulus zum Hebräern vom Melchisedech und Abraham gesprochen hat. **Nun ist es aber gewiß ohn einig Widersprechen, daß dasselbige, was geringer ist / von einem Grössern geseegnet wird.** (Heb. VII. v. 7.) Abraham schloß in seinen Lenden (wie der Apostel redet) nicht nur das weltliche Jüdische Bürgervolk, sondern auch das Jüdische Priesterthum ein. Dennoch aber war Abraham geringer, als Melchisedech, nicht weil Melchisedech ein König, sondern weil er ein **Priester des Allerhöchsten** war, und den Abraham gesegnet hatte. Der Apostel wollte aus dieser Begebenheit den Hebräern nur zeigen, daß das Priesterthum JEsu Christi vortreflicher, als das Priesterthum des alten Testaments ist; denn vom weltfürstlichen Judenthume war keine Frage, weil ja dieses allemal vom Priesterthume gesegnet war. Nun frage ich: wenn Melchisedech nicht nur den Abraham gesegnet, sondern Abraham samt seiner ganzen Welt- und geistlichen Nachkömmlingschaft in den Lenden Melchisedechs gelegen hätte; Wer wäre besser, vortreflicher, wer dem anderen unterworffen gewesen? der Abraham, oder Melchisedech? Melchisedech dem Abraham, oder Abraham dem Melchisedech? Nun wer segnete den andern? Constantinus den Pabst Sylvester; oder dieser den Constantin? welches lag gleichsam in des andern seinen Lenden, das Pabstthum in den Lenden der biß dahin heydnischen Kaiser, oder das von dortan Christliche qua Christliche Kaiserthum in den Lenden des Sylvesters oder des Pabstthums? Wer hat dann Christo JEsu das Pabstum geboren? Er stifftete es ja in Petro selbst. Wer hat aber JEsu Christo das Kaiserthum geboren? der Stadthalter JEsu Christi, der Pabst Sylvest: dieser bekehrte es zu Christo im Constantin. Das Römische Volk gab zu dieser Geburt die Materie, der Pabst die Seele, den Glauben, jenes gab her den grossen Bürger, und Kaiser, der Pabst den grossen Christen.

Alles dessen ungeacht, wie! soll der hochweise heilige Pabst gegen dem Kaiser eine persöhnliche (weltzwängliche) Unterwerfung in diesem, wie in den dreyen anderen Beweistrümmern, die der Herr in seinem §. 15. nach einander herleget, bekennt haben.

Herr! wenn ihn weder die Disputier- weder die Juristen-Kunst hätte eines anderen bereden können; so sollte dieß eine gesunde Critik gethan haben.

Die

Die Critik saget ja, daß, wenn man von einem Subjecte etwas mit Wahrheit bekräftigen will, solches Subject dessen, was man von ihm bekräftiget, müsse natürlicher, oder sittlicher, oder gesetzlicher Weise fähig seyn. Nun will der Herr aus Gregors Worten von Päbsten, Bischöffen, Priestern ꝛc. bekräftigen und demonstriren, daß sie zu einer Personal-Unterwerfung dem Kaiser, und weltlichen Fürsten in politischen Dingen verbunden sind; Folglich daß sie wegen Ubertrettung politischer Gesetze weltgerichtlich können ohne weiters gerichtet und bestraffet werden. Denn so verstehet sich hier die Personal-Unterwerfung, dafern diese Stelle, die er aus Gregors zusammenhangender Rede weggebrochen hat, wider die geistliche Personal-Immunität etwas beweisen soll. Wohlan! ist der Priester (daß ich nicht sage) der Pabst, der Bischof einer solchen weltlichen Passiv-Gerichtsbarkeit in politischen Sachen fähig, daß sein Ubertrettungs-Fall von weltlichen Gerichte ohne weitere Anfrage darf untersucht, geurtheilt, und der geistliche Ubertretter zur Straffe gezogen werden?

Nein! nicht natürlicher Weise saget Gregorius aus obbemelter Stelle des Apostels (Heb. VII. l. c.) wiedernatürlich ist es, daß der Kleinere den Grössern, der Schlechtere den Bessern, der Geringere den Fürtreflichern urtheile. Digniora sunt, quæ habent majorem virtutem, potentiam, & jurisdictionem. (L. assiduis. 12. C. qui pot. in pign. Cap. cum inferior. 16. de major. & Obed. Cap. in novo 2. cum Gloss. 21. Dist. &c.) Was grössere Tugend, Macht, und Gerichtsbarkeit hat / das ist würdiger (besser, grösser) Atqui so ist das Priesterthum gegen dem weltlichen Fürstenthum. Ergo ist es wiedernatürlich. Will der Herr durch sein umgekehrtes Reduplications-Microscopium von dem Priester das Priesterthum weg- und an ihm ausser den geistlichen Verrichtungen mehr nicht, dann das Bürgerthum sehen, und in Ansehung dessen den Priester der weltfürstlichen Zwang-gerechtlichen Macht untergeben? aber Herr, euren blendenden Gesichts-Punk sehe ich auch ohne Feruglaß. Ich habe euch den groben Fehler eures Porphyrischen Bürger-Baumes sichbar gewiesen: (Supra Cap. VI. §. 2.) imgleichen habe ich euch in einem Paulinischen Nein gezeiget das Unschriftmäßige, und Unkirchliche, das in eurer Reduplications-Mücke (qua Civis &c.) steckt. (lb. §. I. num. 1. 2. 3.) Und izt sage ichs dem Herrn aus meinem Büchlein, daß er das hochwürdige Priesterthum nicht wenig verunbilde, da er selbes Vermöge seines benebelten Reduplications-Scheines, unter die weltliche Schöppenbank hinab zwingen will. Was saget dann sein Seynsollendes Tagbuch? Qui majori dignitate vel munere functus est digniore, ad minores dignitates postea compelli nequit, tum quia injuria afficeretur, tum quia muneribus minoribus functus est, antequam ad majores dignitates accederat: Wer in einer höheren Würde, oder einem würdigern Amte gestanden hat, der darf (kann) nachher zur Annehmung ge-

geringerer Ehrenstellen nicht gezwungen werden, theils weil ihm dadurch eine Unehr (Unbilde) geschähe, theils weil er die geringeren Stellen / ehe er zu höheren Ehren-Aemtern 2c. kam, schon vertretten hat. (L. 11. pr. & l. 14. §. 5. ff. de Muner. Brunnem. ad l. majoribus 2. C. quem admod. Civil. Mun. indic.) wie viel empfindlicher würde diese Unehre seyn, wenn man Z. E. den würklich seyenden Primier-Ministre unsers gnädigsten Landfürsten ein Dienst- und Vogtbares sehr geringes Aemtgen, daß er vor seiner Erhöhung etwann innen hatte, anzwänge, weswegen er/ unter einer ganz andern, weit geringeren Herrschaft in seiner hohen Person erkläglich, Zwang- und zuchtbar in Person stehen müßte. Wie! würde dieser hohe Herr sich mit der Lochsteinischen Reduplications-Brille leicht trösten, wenn er dadurch sich von sich unterschieden, in einem Priemier-Ministre und armes Dorf-Vögtgen getheilt, Vormittag im geheimen Cabinet-Rathe, Nachmittag anderswo, unter einer fremden Herrschaft im Bürgerlichen Obedienz- und Zuchtstüblein sitzen sähe? Herr! die Anwendung dieses sittlichen Gleichnisses (oder Parabel) ist leicht zu machen, und daraus zu ersehen, daß sein Reduplications-Redelgen über die Linie des sittlichen Wohlstandes weit ausgeschossen ist. Will es der Herr aus dem heiligen Gregorio bewiesen haben? so seye es. In Gregors schon ein und andersmal angezogenem Briefe an den Kaiser Moritz eussert es sich, daß der Kaiser von gewissen Pabstes-Beneidern sich weiß machen ließ, Gregor samt welchen Bischöffen und Priestern habe sich in einer Sache sehr vergangen: die Sache war eitel politisch, und betraf den Zustand Italiens der Lombarden wegen. Der Kaiser war wider den Pabst, die Bischöffe und Priestern über die massen aufgebracht, und vergalt es ihnen sehr theuer. Gregor, aller seiner Sanftmuth ungeachtet, konnte sich nicht enthalten, ein solches zwar sehr bescheiden, dennoch aber auch sehr nachdrücklich und lehrreich zu ahnden. Dem Sinne, nicht aber dem trocknen Worte nach, sagte der heilige Lehrer. Der Kaiser soll nicht glauben / daß ihn die irrdische Gewalt berechtige wieder Priester so fast schnellen Unwillen zu fassen oder zu eussern: sondern daß ihn die vorzüglichiste Achtung / die die Priester / weil sie Gottesdiener sind / verdienen, dazu verbinde, dieselben auf solche Art kaiserlich zubehandeln / daß er an der Ehrerbietigkeit / die sie von ihm zu fodern haben / nichts ermangeln lasse. (Lib. V. registr. epist. XL. lit. D. E. edit. cit. col. 766.) Den lateinischen Text hat der Herr im Canonischen Rechte: (XI. q. I. C. XLI.) für dessen izt gegebene Verdollmetschung stehet mein Büchgen gut. Im lateinischen Texte heisset es: Sacerdotibus non ex terrena potestate Dominus noster citius indignetur. Wohl gemerkt! der heilige Vater saget nicht: non citius *irascatur*, sondern non citius *indignetur*. Was lachet der Herr? Irascatur und indignetur heisse eins?

Nein,

Nein, mein Herr! die Ethici, oder Sittenlehrer setzen diese Wörter nicht unter die gegenseitigen Synonyma. Herr Stephan Chauvin setzt die Indignation nicht einmal unter die Gattungen des Zorns. (Lex. Philoſoph. v. Ira. p. mihi 332.) Herr Thomaſius machet ausdrücklich einen Unterſcheid unter dem Worte Zorn/ und Zürnen; (Ausübung der Sittenlehre. Cap. XIII. §. 38.) und zeiget bey ihm letzteres nur die Empfindung eines Schmerzes oder Verdruſſes über etwas an. L. c. Die den Zorn nach ſeiner Quantität betrachten, bey denen heiſſet deſſen niedrigſter Grad, der Unwille/ der Wiederwille/ der Verdruß/ im Lateiniſchen, Indignatio: wenn man ſagt, er iſt verdrießlich/ unwillig darüber worden. So das Buch, das auf meinem Faulbette daheim liegt, aber die erſten Bläter verlohren hat, und zu Leipzig Anno 1740. heraus kam. (Georg. Walch. Philoſ. Wörterb. Col. 3021.) Ja ſelbſt unter Ira und Iracundia ſetzt Donatus einen merkwürdigen Unterſchied. (De *Ira*, l. in ipſius. C. famil. eriſcund. de *Iracundia* l. 1. §. fin. de ædil. edict.) Wie ichs von einem citiert fand, deſſen Name mir entfallen iſt. Allein; der Herr will dieſen Unterſcheid aus einer Gregorianiſchen Quelle hergeleitet wiſſen. Verzeyhen ſie mir, Herr Doctor! dieß iſt bey nahe zu ſtreng, darf man denn die Proben aus Gregorio bloß, wie aus dem Aermel, herausſchütteln. Die von mir izt angezogenen Schriftenſteller haben den Unterſcheid des iraſci und indignari theils aus dem Ariſtoteles, und Seneca, oder aus andern, die den Ariſtoteles und Seneca geleſen hatten, gezogen. Gregorius, der bereits vor Antrettung ſeines geiſtlichen Standes ein gelehrter, ein treflicher, ja der treflichſte Juriſt, und Staatsmann, endlich auch Præfectus urbi war, wird ja hoffentlich die Sittenlehr des Ariſtoteles, und des Seneca Bücher vom Zorne geleſen haben. Da hat der Herr das ganze Gregorianiſche Argument; nichts weder vor, weder nach. Au wehe! nichts mehr? Schulz! Was? Herr! = = Ja! ja! es kömmt noch ichtwas nach. Es fällt mir izt eben aus meinem Büchgen ein.

Mein Herr Doctor! iſt unter der Mutter und der Tochter ein Unterſchied? Er wird doch, meines Hoffens, ja ſagen: ſonſt wäre die Tochter Mutter, und die Mutter wäre Tochter. Herr! dieſe zwo ſind relative einander entgegen ꝛc. Nun was ſagt der Engliſche Lehrer Thomas, wenn ihm anders dieſer heilige Lehrer noch gut genug iſt, den ſo viele heilige, allgemeine heilige Kirchenräthe haben gelten laſſen, was ſagt er? In ſeiner Summe an einem gewiſſen Orthe, fraget er, ob man dem Zorne ſechs Töchter füglich zugeben könne, nämlich als Wirkungen? Er bejahet dieſe Frag, und den Grund ſeiner Bejahung giebt er an: weil der heilige Gregorius ſechs Töchter des Zornes namhaft machet; wo? In den Büchern ſeiner ſittlichen Lehren. (S. Greg. M. lib. morat. XXXI. c. 45. n. 88. edit. S. Maur. 1705. & S. Thom. 2. 2dæ

q. 158. a. VII. ⊙.) Diese Töchter heissen: Indignatio, Unmuth, oder Unwillen, Mißfallen, Verdruß über eine Sache, *Tumor Mentis*, Übermuth, Clamor, Geschrey, unordiges, lärmendes Reden, Contumelia, Schmachrede, Blasphemia, Lästerrede, GOtteslästerung, Rixa, Zank, Hader, sächlicher Angrif, Schlägerey ꝛc. Der heilige Lehrer erkläret dieses sehr faßlich. Der Zorn, spricht er, Loc. cit. ist eine Begierd zu rächen: der Zorn kann in dreyfachem Stande betrachtet werden: der Zorn im Herzen/ der Zorn im Munde/ der Zorn im Werke. Der Zorn im Herzen gebährt die ersten zwo Töchter. Die Indignatio, den **Unmuth/ Unwillen/ Mißfallen** ꝛc. und **den Übermuth**/ Tumor mentis. Denn sieht derjenige, welcher Zorn bekömmt, auf den Menschen, wider den er Zorn hat, so hält er diesen für einen Menschen, der ihm was gethan hat, das er nicht hätte thun sollen: daraus entstehet im Herzen wider denselben ein Unmuth, Mißfallen, Verdruß. Er sieht an diesem Menschen was **Unwürdiges**/ als der ihm that, was er nicht hätte thun sollen: er hält ihn zuweilen auch für **sträflich**. So weit gehet die erste Tochter des Zornes, die Indignatio. Mehrerntheils aber schreitet der Zorn im Herzen weiter. Der Zörner betrachtet sich selbst: er sieht, oder glaubt, ihm sey zu kurz geschehen, seine Person sey verunbildet ꝛc. sein Gemüth wird sehr unruhig und erhitzt: er hält den Beleidiger nicht mehr bloß für strafenswürdig; sondern denkt selbst auf Mittel und Wege, wie er sich an ihm rächen, und dem Beleidiger Leid thun könne. Dieß ist die zweyte Tochter des Herzen-Zornes, und heißt Tumor mentis, wovon beym Jobe: **Soll ein weiser Mann seinen Magen mit Hitze erfüllen?** (Job. XV. v. 2.) Des Zornes in dem Worte, oder in der Zunge seine Töchter sind drey: Clamor, Contumelia, Blasphemia. Es geschieht, daß der Zörnende in eine Aeusserung des Innern ausbricht: er klägt, jämert, lärmet ꝛc. ohne dem, welchen er vor seinen Beleidiger hält, ein kränkendes Gesicht, oder ein kränkendes Wort zu geben, oder einiges Leid anzuthun, diese Zorntochter heisset Clamor, oder (wie unser Herr Pfarrer im Scherze sagt) die Fräule **Brauserin**. Sehr oft aber trägt es sich zu, daß der Zörnende in Worte ausbricht, die den, von welchem er sich beleidiget zu seyn glaubt, verunbilden. Gehen diese verunbildenden Worte wider einen Menschen; sind sie des Zungenzorns zweyte Tochter, und die heisset Contumelia; oder (wie der Herr Pfarrer sagt) die Fräule **Pfurzgerin/ Sprudlerin** ꝛc. Gehen sie wider GOtt, und heilige Dinge; O: so ist diese die dritte sehr böse Tochter, Blasphemia, und heisset sie der Herr Pfarrer die Fräule **Brennerin**/ oder Phaëtontiu/ die den Himmel, wie der hoffärtige Phaëton anzünden und verbrennen will. Der Zorn im Werke zeiget ein abscheulich Ebentheuer, die Rixa, wodurch alle Schaden, die man dem Nebenmenschen zufügt, verstanden werden. Der Herr Pfarrer heisset sie izt Fräule Rirl, izt Fräule Zankin, Fräule Pufferin, Fräule von Pefzer, von Schlegel,

von

von Hagel, Fräule de Tonnere & Foudre, Fräule von Schüssel- und Schlüsselwurf, von Pfannenschlag, Fräule Krazerin, Fräule Kriegerin, Fräule von Wüterich, von Toben, von Vipern, von Alleplag, de la toute Croix, von Schlangenberg, von Drackenrach ꝛc. samt tausend anderen scherzhafte, doch ernsthaften Namen, die wir Bauren wohl verstehen. Ich bitte, Herr Doctor! lasse er sich die Zeit nicht zu lange werden. Es ist ein kleines Interludium, oder es ist keines: er wird mich bald verstehen.

Denn, Herr Doctor! diese sechs Töchter können lediglich eine ohne die andere seyn; ob es gleich selten geschieht. Ein zorniger kann stracks darein schlagen, ohne GOtt oder den Nächsten zu schelten, oder sich zu bejammern, oder Wege zum Rache nehmen ausstudiert, oder auf die Umstände dessen auf den er mit einem Verdrusse fällt, gesehen zuhaben; und so entgegen. Ein zorniger kann jammern ohne zu schelten, oder zu schlagen: er kann Rachwege ausdenken ohne sie zu betretten: er kann innerlich auf jemand, von dem er Unwürdiges gefühlet hat, oder gefühlt zu haben, glaubt, böse, und verdrüßig seyn, ohne auf Rachmittel zu denken ꝛc. folglich ist Ira, und Indignatio, irasci, und indignari von einander unterschieden: Die Indignatio tritt über das Mißfallen, über den Unmuth, Unwillen, Verdruß, Jammer und Klag gegen den ihm wiedrig thuenden Nebenmenschen nicht aus: Ira aber denkt auf Rachmittel, und vollstreckt sie mit Worten oder Werken, oder doch im Herzen der Begierde nach.

Wem also mehr nicht, als die Indignatio (in gewissen Umständen, wann nämlich der Widerhandelnde unrecht thut) erlaubet ist, der ist nicht berechtiget auf Rachmittel zu sinnen, noch minder aber sie eigenmächtig zu vollstrecken, oder vollstrecken zu lassen. Atqui der heilige Gregorius hat dem Kaiser wider die Priester wegen politischen Übertrettungen mehr nicht zugelassen, als die Indignation (nämlich in Umständen eines unlaugbaren Unrechtes) Ergo war der Kaiser, und jeglicher Fürst nicht berechtiget Rachmittel vorzukehren, eigenmächtig und selbst Rache zu nehmen, oder nehmen zulassen. Ergo sind die Priester auch sittlicher Weise nicht fähig, einer weltlichen Zwang- und Strafbothmäßigkeit in politischen Fehlern unterworfen zuseyn. Den Major Satz wird der Herr nicht audisputiren; sonst werde ich zornig, ich werfe mit einem Worte zu, daß ihm zu keiner Ehre seyn wird, denn die erste Tochter, Indignatio, kann ohn ihre anderen Schwestern wesentlich bestehen ꝛc. Der Mittelsatz ist ein klarer Ausfluß jener Gregorischen Briefstelle. (s. oben Not.) Die irrdische Gewalt berechtiget unsern Herrn nicht so fast schnellen Unwillen wieder die Priester zu fassen oder zu eussern. Sacerdotibus ex terrena potestate Dominus noster non citius indignetur. Denn weil hier der Pabst den Kaiser wegen des so schnellen unbedachtsamen Unwillen

und Verdrusses wider die Priester bestraffet: so will er demselben ein bedachtsames, gerechtes Mißfallen, welches ein wahre ungezweyfelte / Entschuldigungs-lose Ubertrettung eines billichen und löblichen politischen Gesetzes von den Priestern verdienet, zu fassen, zu eussern, zu ahnden, und erlaubte abhelfliche Mittel dagegen vorzukehren, nicht verbothen haben. Für diesesmal aber war des Kaisers Unwillen allzuschnell und unbedacht, ohne Untersuchung glaubete er Gregors Feinden und Verleumdern. Denn so redet Gregorius in nemlichen Schreiben: Und schon lange weiß ichs, daß man Nordulphen mehr denn mir / mehr dem Leo, als mir geglaubet hat / und daß heute noch die, welche man um sich sieht, fertigern und stärkern Glauben finden, denn meine Versicherungen. (Lib. V. Regist. Epist. XL. cit. Edict. 12. Col. 766. litt. C.)

Ey wohl! eine herrliche Gewalt über alle Menschen, wenn der Kaiser und Fürst mehr nicht kann oder darf / als über der Geistlichen ihre politische auch schweren Demarches unwillig seyn, darüber bloß ehrenbietigen Laut, oder endlich auch dem Pabste oder Bischoffe davon demüthige Nachricht geben, und um derselben Bestraffung oder Abhilfe bitten. Munter! Herr Doctor! diese sind nicht schwere, sondern schwermüthige Einwürfe, und Säuglinge der zweyten Tochter des Herzen-Zornes. Sie wollen sagen, daß es der weltfürstlichen Würde unanständig, ja nicht gesetzemäßig sey, den Priester nicht in weltlicher Zwang- Bothmäßigkeit zu haben, und eigenmächtig straffen zu können.

Herr Doctor! that Christus am Oelberge etwas Unwürdiges, Ungesetzliches, daß er den strafwürdigen Petrus nach weggehauenem Malchens-Ohr der Strafbothmäßigkeit des hohen Rathes zu Jerusalem und des Pilatus entzog; wovon ich etwann vor einer Stund? (Vid. VI. Cap. §. III. n. VI.) thaten die gottseligen Fürsten und Könige was Widerrechtliches, da sie sich aller Gerechtsamen über die zeitlichen Güter, die sie zu GOttes Ehre verstiftet haben, nach derselben Verstiftung gänzlich begaben, das blosse Schutzrecht unvergeltlich sich vorbehielten, und mit der blossen Ehre, ein Schutzherr geistlicher Güter zuseyn, zufrieden waren; ja solches Schutzrecht von ihrer Crone und Familia zutrennen, zu vereussern durch ein unveränderliches Gesetz verbothen. Wovon ein Beyspiel Ludwig der heilige König Anno 1169. dem Priorat zu Ambierte gab; (Biblioth. Sebus. Centur. I. N. XXXVI. Edit. Lips. 1731.) ohne eines andern, auch Französischen Königes Exempel zu gedenken, das ich gelesen, des Authors Namen aber, bey dem ichs gelesen habe, mir entfallen ist. Wie! die Ehre, ein Schutzmann geistlich gewordener zeitlichen Güter zu seyn, war der alten Fürsten ihrer Gottseligkeit Belohnung genug; Heut will und darf, des Herrn Doctors Satze nach, der weltliche Fürst, GOtt geheiligter Personen, und gesalbter lebendiger Leiber nicht mehr nur Schutz-

sondern auch Zwingschreck- und Streckmann seyn? Um der blossen, vergänglichen Ehre Willen opfert der mehrste deutsche Adel mit jenem tapfern Ritter bey Kranzio (Kranz. in Wandal. lib. III. C. VII. p. mihi 59. lin. 5.) der Sicherheit und Beschützung seines Fürsten, Gut und Blut auf, obgleich manchmal diesem, jenem Edelmann grosser Tort, den er weder rächen darf, weder mittels anderwärtigen Hilfe abwenden kann, geschieht; Izt will ein auf Catholischen Universitäten unbewanderter Doctor unsern Erz-Catholischen Landes-Fürsten überreden, daß die Ehre seiner Durchl. Ahnen, für GOttes und der vernünftigen Welt Augen, sehr verdunkelt, ihre Heldenschläffe nur halb belorbert gewesen seyn, daß sie das hochwürdige Priesterthum JEsu Christi in ihren Landen nur bloß haben unentgeltlich beschützen, nicht aber desselben geheiligte Cronen von ihren weltlichen Churhüten haben zittern wider die, in politischen Sachen kaum ein paar Spannenbreit austrettenden, vom Apostel so sehr belobten Schritte der göttlichen Friedens-Prediger durch den Büttel in Burgerthurn weisen lassen? Was winkt mir der Herr? Gut! ich verstehe alle Worte. Aus meinem heiligen Gregorius möchte der Herr mich erweisen hören, daß der weltgerichtliche Zwang den Geistlichen, gesetzlicher Weise, nicht darf angedrungen werden. Dieß ist dem Schulzenstofel aus seinem Büchgen so leicht, als ein Osterey mit einem andern aufbeicken.

Wenn den Geistlichen könnte ein weltgerichtlicher Zwang eigenmächtig angedrungen werden; so dürfte der weltliche Richter wider den geistlichen Ubertretter qua Ubertretter nicht nur indignation, Unwillen und Verdruß haben, oder derselben auch durch bescheidene Klag an gehörigen Orthen eussern; sondern auch die zweyte Zorn-Tochter den Tumor mentis zu Hilfe nehmen, Mittel und Wege zum Rachenehmen ausdenken, und diese eigenmächtig mit Worten oder Werken an dem Geistlichen vollbringen Atqui dieses verbeut Gregorius M. den weltlichen Herren und Richtern. Probatur 1. quoad Mittel und Wege. Gregorius warf dem Kaiser hart vor, daß er wider die Priester so schnell, und unbedachtsam aufbrann; Ergo um so mehr, daß ers bey diesem Aufbrennen nicht bleiben gelassen, sonder auf Rache gedacht hat. Wenn aber das politische Fürstengeboth billich, hingegen des Priesters Fehltritt darwider gewiß und sonder Entschuldigung ist: Herr Doctor! alsdenn darf freylich der weltliche Fürst, der Herr und Richter darüber mißfallen haben, auf Mittel denken, den Fehler zu bessern, inskünftig zu verhüten, und zur Genugthuung zu gelangen, um sein Dominari oder Fürstliches Ansehen, Authorität und Gesetz-Macht auch bey den Geistlichen respectable zumachen und zu erhalten. Aber Nota bene: diese Mittel eigenmächtig, ohne weitere des geistlichen Fürsten, Bischofs ꝛc. Erlaubniß, am Geistlichen zu vollstrecken, verbeut ihm abermal Gregorius. Denn saget der heilige Vatter, der Kaiser mag wohl seine Authorität, seine kaiserliche Macht

auch den Priestern zeigen, doch so, daß er sie als ein Christlicher Kaiser behandele, als Priester, als Göttliche Ministres, als Diener und Knechte JEsu Christi (dessen alle Gewalt im Himmel und auf Erden ist) mit vorzüglichster Achtung tractiere, ihnen alle schuldige Ehre und Ehrerbiethung bezeige, und bezeigen lasse. (Lib. V. Regist Ep. XL. litt E. Edit. 1705.) daß es aber allemal wider die Ehre, und den Respect / so man den Priesterlichen Stande schuldig ist, läuft von weltlichen eigenmächtig gerichtet oder bestraffet zu werden; ist ja aus der Kirchengeschicht des VI. Jahrhundert eine bekannte Sache. Die in diesem hundertjährigen Zeitlaufe in Frankreich und Spanien gehaltene Kirchenräthe verbothen, unter schwersten Straffen sowohl die Geistlichen ohne Erlaubniß ihres Bischoffes jemanden bey weltlichen Richtern zubeklagen, als den Weltlichen einen Geistlichen ohne bischöfliches Wissen für einen weltlichen Richterstul zu fodern. Unser heilige Vatter Gregorius ermahnte alles Ernstes Januar den Bischof zu Cagliari, die Geistlichen von den weltlichen Richtern in Sardinien keinesweges eigenmächtig vornehmen, oder urtheilen zu lassen: ebnermassen verboth er den Priestern und Mönchen des Neapolitanischen Kirchensprengels, vor einem andern, als bischöflichen Richterstule zu erscheinen ꝛc. (Gravel. Tom. III. Oper. Hist. Eccl. Tom. II. Colloq. VI. p. 138. cit. Lib. III. Regist. S. Greg. Ep. 24.) Nur gab er zu, daß wenn den streittenden Partheyen ein Argwohn von einseitiger Gunst des Richters zugienge, sie mit wissen des Bischoffes zu Untersuchung des Handels sich Richter wählen dürften, die Vollstreckung der Straffe wider den Cleriker aber ihm vorbehalten seyn solle. Im Übrigen aber hält er den Bischof an, den Theil, der wider Personen seiner geistlichen Gerichtsbarkeit klagt unnützer Weise nicht aufzuziehen. (Lib. VI. Reg. Epist. Edit. nov. p. 799. 800.)

Probatur 2do. Quoad **mit Worten.** Das Mittel des Kaisers Moritz, sich am Gregorius zu rächen, war nicht nur der Clamor, das Lärmen, Jammern und voreilige Klagen, sondern auch die Injuria clamosa wörtliche Unbild, oder Schimpf- und Schmachworte. In seinem Straffschreiben schalt er den heiligen Vater einen einfältigen Mann, das ist, einen dummen Kopf, einen thörrichten Menschen: er bezüchtigte ihn mit einer Lüge: er bedrohete ihn mit GOttesgerichte. Grosse Rach! wie aber war sie vom Gregorius, dem sonst so sanftmüthigen, bestraft? Den Worten nach sehr gelinde, dem Sinne nach sehr scharf. Es ist offenbar / daß man mich ein Thorren, oder Narren heisset. Daß deme also ist / bekenne ich selbst; denn wär ich ein Thor (Fatuus) nicht gewesen / wurde ich nicht in solche Drangsalen / die mir auszustehen waren / gerathen seyn. Die Worte sind gelind: wie aber ihr Sinn. Merke der Herr Doctor: weil der Kaiser einen Succurs den Römern nicht geschickt hatte, gerieth Gregorius mit ihnen in die eusserste Noth; die

Ur-

Ursache des nicht geschickten Succurses aber war, weil der Exarch und andere den Gregorius bey Hofe verschwärzet und in grossen Ungunst gebracht hatten. Nun hieß der Kaiser den heiligen, hochgelehrten Pabst Simplicem einfältig/ oder (wie es Gregorius gründlich verstand) Fatuum, törricht/ albern. Das Wort Fatuus hat einen zweyfachen Sinn; wie man sagt, fatuus homo ein alberner Mensch, so sagt man auch fatuus cibus, eine Speiß, die keinen Geschmack hat. So heissen denn erwehnte Worte in geheimern Sinn: ego si fatuus non fuissem &c. wäre ich nach dem Hofgeschmacke gewesen/ wurde ich und meine Römer in solches Elend nicht gerathen seyn.

Viel derber war der Verweis des anderen Nachwortes Mauritii. Der heilige Vater antwortet darauf: wenn ich gleich ein Priester nicht wäre/ so wüste ichs doch/ daß es einem Priester zur schwären Unbilde gereiche/ wenn man ihn/ der der Wahrheit diener/ für einen Lügner hält. Wie scharf dieses? Es heisset so viel: wenn ich auch bloß der schlechteste Lay, und ganz unstudiert wäre, lehrete mich doch die gesunde Vernunft, und mein einfältiges Christenthum, daß es ein schwehre Unbild sey, einen Diener der Wahrheit, einen Verkündiger des Evangeliums einen Lügner heissen.

Das dritte Nachwort scheinet der heilige Mann am härtesten gefühlet zu haben. Er bestrafete es auch wortreicher, als die zwey vorhergehenden. Der Kaiser/ sprach er, verschone mir fernerhin mit derley Bedrohung. Wir wissen noch nicht/ wer jeglicher vor GOtt ist. Paulus verbeut zu urtheilen/ ehe der Erleuchter der Herzensfinsternisse/ und Kenner der menschlichen Nieren kömmt. Als ein Sünder vertraue ich mehr auf GOttes Barmherzigkeit/ als auf des Kaisers Gerechtigkeit. Von GOttes Gerichte wissen die Menschen vieles nicht: villeicht wird GOtt jenes loben/ was der Kaiser schilt. Weil denn alles ungewiß ist; so wende ich mich zu meinem gewöhnlichen Hilfsmittel: ich weine/ und bitte GOtt/ daß er den Kaiser hier mit seiner Hand leite/ und ihn an jenem schrecklichen Gerichtstage von allen Sünden loß finden möge; mich aber denen Menschen/ dafern es nothwendig ist/ so gefällig mache/ daß ich seine ewige Gnad nicht beleidige. (Lib. V. Ep. XL. regist. cit. edit. Lit. A. B. Col. 768.) In dieser Stelle lassen sich vier schwere Zuchtschläge wahrnehmen. Der Pabst bestrafet den Kaiser eines frevelichen Urtheils: einer unfertigen, unsichern, wandelbaren Gerechtigkeit: einer, GOttes Urtheilen vorgreifenden Vermessenheit/ daß der Kaiser ohne Bedenken strafe, nämlich weil er gläubt, daß alles, was Er der Kaiser für strafbar hält, auch vor GOtt strafbar sey: einer so unerweichlichen Hartnäckigkeit/ daß denen bey ihm einmal mißbeliebten weder anderer Trost, weder andere Hilfe übrig ist, als die bittere Thränen,

nen, und daß er von niemanden als von dem, durch weinen, bitten und bethen besänftigten GOtt möge gebessert werden. Der Schluß der Gregorischen Strafrede ist: kann ich dem Kaiser, dem Exarchen ꝛc. ohne Beleidigung GOttes nicht gefallen; so achte ich nicht vor nothwendig, demselben zugefallen. Dieß ist der scharfe Kernsinn der sonst milden Wörterschale: und diesen Sinn bringt mir der Herr nimmer aus dem Sinne.

Probatur 3tio. quoad mit Werken. Weil der Weltlichen ihre Machwerke wider die Geistlichen, der geistlichen Immunität zuwider lauffen; so strafte Gregor dieselbe sehr streng, weder vergaß ers, beeden scharf einzubinden, den Weltlichen/ solche Immunität nicht zu verletzen, den Geistlichen/ solche nicht verletzen zu lassen. Nicht nur hatte der wider Gregor aufgebrachte Moritz ein ganz unziemliches Machschreiben an diesen ergehen lassen, sondern, weil ers an Gregor selbst nicht gekönnt, sich an zweenen, um den Römischen Staat sehr hoch verdienten Männern, und Gregors trautesten Freunden, an Gregor Römischen Stadtschultheißes, und Castorio Römischen Rittmeister sich gerochen, und beede mit sehr schwerer Ungnade belegt. Moritz that dieses dem heiligen sorgfältigen Vatter zum Leide. Darüber drückt sich dieser in seinem Schreiben also aus: Meinerwegen war ich über keinem Stücke (erlittener Drangsalen) verwirrt; sintemal ich bey meinem Gewissen bekenne, daß ich alle Widerwärtigkeiten zu erdulden bereit bin, wenn ich nur das Heyl meiner Seele durchdringen kann. Allein der fürtreflichen Männer/ des Gregors und Castorius wegen, gehet mir nicht geringes Kümmerniß zu. Sie thaten alles, was dem Staate nuzen/ und sie thun konnten; sie standen die grössesten Mühseligkeiten aus: und izt und nach allem dem sind sie mit der Herren ihrer schweren Ungnade geschlagen! Daraus er sehe ich hell und klar, daß ihnen nicht ihre Handlungen, sondern meine Persohn (bey Hofe) nachtheilig und schädlich ist. Weil sie mit meiner Persohn zugleich im Trübsale gearbeitet haben, so müssen sie auch mit mir zugleich leiden. (Loc. cit. Col. p. 767. litt. E. Col. 768. A.) Merket der Herr Doctor das Gewicht dieses Ausdruckes nicht? Ich will ihms erklären. Ein wesentliches Stück der Freundschaft ist es, daß man der Person, welcher man holde und freund ist, wohl wolle, Gutes gönne, Gutes thue, wegen ihrer Persohn, ohne Rücksicht einer andern Sache. Folglich wenn ich eine Persohn bloß deswegen hasse, weil sie ein aufrichtiger Freund meines Gegners ist, so ist es ein klares Zeichen, daß ich nicht die wiedrige That, sondern die Persohn meines Gegners hasse, welches Odium inimicitiæ heißt. Atqui Moritz hatte auf diese zweenen Männer schwere Ungnade geworffen, nicht einiger Mißhandlungen wegen, sondern bloß, weil sie Gregors trauteste Freunde waren. Probo hoc: Gregorius saget im Briefe: Ich ersehe hell und klar, daß ihnen nicht ihre Handlungen, sondern meine Persohn (bey Hofe) nachtheilig und

schäd-

schädlich ist: Das ist: diese treflichen Männer haben für das gemeine Wesen all ihr mögliches gethan und gelitten, weswegen sie nicht nur keiner Ungnade / sondern höhere Gnaden würdig wären, weil sie aber Gregors Freunde sind; So sind sie schwerer Ungnade wehrt. Oder: hätten diese Männer dasjenige, was sie mit Gregor thaten, und litten, ohne Gregor gethan und gelitten; würden sie sich Belohnung erworben, nicht Ungnade zugezogen haben. Mithin ist es offenbar, daß der Kaiser nicht die Scheinfehler des Gregorius, sondern des Gregorius Person, den Pabst Gregor selbst hasse und verabscheue. Schrecklicher Verweis für den Kaiser! aber auch schrecklicher Beweis wider Herrn Lochstein.

Herr Doctor, wollen wir da ein wenig verschnauben / und eine kleine Uberlegung machen. Moritz der Kaiser machte jenes Gesetz wider den Ubertritt kaiserlicher Beamten, und Soldaten zum Clericat und Mönchsleben. Der Kaiser hielt, und Lochstein samt seinem Anmerkungsmacher halten es für ein weltliches Gesetz, für ein Gesetz eitel in einer politischen und bürgerlichen Sache. Ergo, ist der Lochsteinische Schulschluß, kann jeglicher Fürst in weltlichen, zeitlichen, politischen Sachen Gesetze machen, denen alles, Geistlich und Weltliches, Lediglich, Zwänglich, ohne weiters nachzuleben und sich zufügen hat. Contra schlüßt Schulz mit der Gregorianischen Schule also: der heilige Gregorius untersuchte, und beurtheilte das kaiserliche politische Edict, und weil ers dem natürlichen göttlichen, und kirchlichen Gesetze ungleichförmig fand; so nahm er selbes weder als Pabst, weder als des bürgerlichen Staates erster Mitgenoß, oder Minister Publicus (Fleury Hist. Eccl. ad Lat. Tom. VIII. p. 379.) an, als alter Freund des erst nachher Kaiser gewordenen Moritzes aber nahm ers zwar in soweit an, daß er es verschiedenen, nicht aber allen Bischöfen (sonder Zweifel mit seinem Glossen) zugeschickt, jedoch nicht (wie Moritz wollte) zu vollstrecken befohlen hat. *Ergo* hat der Bischof auch die weltbürgerlichen Wahrheiten oder politischen Gesetze in Rücksicht ihrer Gleichförmigkeit mit den höheren (natürlichen, göttlichen, kirchlichen) Wahrheiten zu beurtheilen. Welches eben des Schulzenstofels sein Satz aus seinem Büchlein ist, den er gleich im Anfange unsrer Unterredung (§. Schulz hänget dem Bischöflich-Freysingischen Decrete an. (I. Cap. §. III. IV. V. VI. VII.) weitläuftig bewiesen hat. *Ergo*, weil der heilige Gregorius das kaiserliche Edict weder als Pabst, weder als ein Bürger, weder als alter kaiserlicher Freund den Bischöffen zur Vollstreckung anbefohlen hat, weder diese ohne Päbstlichen Befehl ꝛc. vollstreckt haben; So ist die weltliche Macht nicht berechtiget, ohne Wissen, und Willen der geistlichen höhern Kirchengewalt ein weltbürgerliches Decret der Geistlichkeit zwänglich anzudringen. *Ergo*, weil Kaiser Moritz, nach dem starken Zeugnisse des Basnage de Flottemanville bey Herrn Bower (Basnage Annal. ad An. 593. apud Bower Tom. III. Hist. der Päbste.

§. 418. Edit. German. p. 579.) sein ergangenes Gesetz nicht wiederruffen, mithin Gregorius nach lang vergeblichen Hoffen und Warten solches Gesetz endlich selbst verbessert, höheren Gesetzen gemäß eingerichtet, an die Bischöffe geschickt, und ihnen die Bedingnisse; wie sie es vollstrecken dürften und sollten, vorgeschrieben hat, wie aus dessen das Befehl-Schreiben Gregors an Eusebium zu Salonic und sehr viel andere Bischöffe überzeuget (Lib. VII. Regist. Vet. Edit. Epist. XI.) weder es die Franzosen gründlich und klar erweisen können, daß Gregor solches mit ertheilten kaiserlichen Consens gethan habe: (Pagius in Breviar. Gest. Pontif Sæc. VI. in Vit. S. Greg. M. N. XXXV.) So hat der weltliche Fürst, auf Ansuchen der obersten Kirchengewalt sein auch politisches Gesetz entweders zu bessern oder zu wiederruffen, oder es gelten zu lassen, wenn solcher Kirchengewalt es bessert, so es sich bessern lässet, oder, so es sich mit den höheren Gesetzen (GOttes, der Natur, der Kirch) keinesweges vertragen kann, es gänzlich abschaffet und vernichtet. *Ergo*, weil Moritz die Widersetzlichkeit des Pabstes, der Bischöffe und übrigen Geistlichkeit nachher welchermassen gestraffet zu haben nirgendswo zu lesen ist; so sind weder der weltliche Furst, weder seine hohen und niedern Beamten berechtiget, die mindeste Wiedersetzung des Geistlichen in politischen Sachen eigenmächtig mit Temporal-Sperren, mit Pfänden, mit Zuruckhaltung der Zehenten, und geistlicher Pfründgefälle ꝛc. stracks vorzufahren. Audiatur & altera pars heist es beym Schulzen. Die Geistlichkeit ist der edelste Theil der Christlichen Welt. Der weltliche Christentheil fordert in Kirchlichen Zuchtsachen von dem allgemeinen Rathe der Kirchenfürsten zuvor angehöret zu werden; warum soll der geistliche Christentheil nicht fordern dürfen, nicht nur vom Rathe eizelner, sondern auch von einem allgemeinen Rathe aller Christlichen europäischen Fürsten (zu welcher weltlichen allgemeinen Rathsversammlung Febronius und Lochstein so vermessen rathen) in weltlichen und politischen Zuchtsachen angehört zu werden? *Ergo* weil Gregorius weder als Pabst, weder als erster Römischer Staatsbürger vom Kaiser sich einen, ihm nicht anständigen politischen Befehl aufdringen ließ (Lib. III. regist. ep. LXV.) weder eines politischen zugemessenen Verbrechens wegen vom Kaiser ein unbedachtes, ungeziemendes Beschnurren, weder eine wörtliche weder eine thätliche Bestrafung ohne schwere, und sehr empfindliche dessen Ahndung annahm (Lib. V. reg. epist. XL. edit. nov.) über das er die Priester (Vermöge, nicht der blossen Gnade Constantinus, sondern der von Constantin (dem Grossen) erkannten und anerkannten Billichkeit) nicht von weltlichen, sondern von kirchlichen Richtern (ohne Unterscheid und Ausnahm bloß geistlicher und bloß politischer Sachen, Streitigkeiten, Klagen und Verbrechen) gerichtet, ja selbst von weltlichen Fürsten als Götter und Engel GOttes sie angesehen und schuldig verehret haben wollte (epist. cit. Col. 767. lit. A.) so hat der Herr Doctor, seiner weltschmeucheliſchen, elenden, höckerichten, und

schra-

schramichten Reduplications-Noppel einmal abzudanken (auch aus der ältern Welt, als des Isidors seiner) Ursachen genug. *Ergo* weil Gregorius, nachdem er aus dem kaiserlichen Strafschreiben deutlich ersehen gemußt, daß der Kaiser sich einer unbeschränkten Zwang-Dictatur über Pabst, Bischöffe und Geistlichkeit als bürgerliche Staatsglieder in politischen Sachen ermächtigen wolle, ein andersmal trockenhin protestiert, daß er dem Kaiser nicht schribe als Pabst, weder als bürgerliches Staatsglied, sondern nur als ein ehemaliger guter Freund, ein andersmal aber und in obenerwehnten Briefe, ihm, dem Kaiser, seine Vermessenheit, Pabst, Bischöffe, und Priester so wörtlich als sächlich zu bestraffen, hohempfindlich verwiesen, fernershin aber in weltbürgerlichen Sachen an den Kaiser gar nicht mehr geschrieben, auch der Kaiser dieses Gregorischen Stillschweigens halber, als einer Unbild, gegen demselben sich nicht beklaget hat; (Bower Hist. der Päbst. Tom. III. §. 421. p. 584.) so ist es evidens, Herr Doctor! daß Gregorius in seiner von ihm angezogenen Stelle keine persöhnliche Unterwerfung gegen dem Kaiser in politischen Sachen, sondern das Gegenspiel mit Reden und Schweigen, mit Thun und nicht Thun bekennet hat. *Ergo* weil der heilige Gregorius den geistlichen Priester-Gemeinden sehr scharf verbeut (sowohl in geistlichen als politischen Zuchtsachen) der Layen ihren Schutz, Beystand wider die Gerichtsbarkeit ihres Bischoffes und geistlichen Obern zu suchen (Lib. IV. Registr. ed. nov. ep. XXVII. col. 707. litt. C.) weil er den Fürsten befiehlet, alle Vorsicht zu gebrauchen, daß man die Diener Gottes, seiner Heiligen, und seiner Kirch, mit keinerley Anlagen, Burden, Plagen, Zudringungen beschwehren, damit sie wegen eusserlich herzunahenden Bedrangniß, nicht etwan zum Dienste Gottes unnüzlich, faul und verdrossen würden, und folglich die ertheilten Beneficien der Heiligen dadurch Unbild und Vernachläßigung leiden und erdulten müssen (Lib. VI. Regist. ep. L. col. 829. litt. B.) Weil er den Gennadius africanischen Exarchen scharf anhält, dem Theodorus, kaiserlichen Rittmeister, der sich die Geistlichen zu unterschiedlichem zwänglich, mit Plagen, Straffen, leiblichen Unbilden, und corperlichen Arresten zu mißhandeln unterstanden hatte, ein starkes Biß einzulegen (Lib. I. regist. ep. LXI. Col. 551. lit. A. B.) Weil er im Sendschreiben an die zweenen Französischen Könige Theoderich, und Theodebert es ausdrücklich unter die Ubel derselben Zeiten, und unter die Illicita, unerlaubte Stücke und Mißbräuche zehlet, daß die liegende Kirchengüter izt Tribut, Steuer und Anlagen geben müssen, indem es ja sehr wunderlich lasse von geistlichen Gütern Unerlaubtes suchen/ dem man auch das Erlaubte erlässet/ massen die Stifter ihre Güter GOtt und seiner Kirche ohne allen auch erlaubten Vorbehalt e. g. einer jährlichen oder im Falle nöthigen bestimmten Abgabe schenken und übergeben: (Lib. IX. regist. ep. CX. Col. 1017. lit. C.) So ist der Herr Doctor verbunden wider seine freche Sätze zu glauben, daß der grosse

Pabst Gregorius nicht nur für die persöhnliche, sondern auch sächliche Immunität der Geistlichkeit so wachsam als unerschrocken und starkmüthigst gestanden hat.

Soviel Ergo, O Herr Doctor! sind sie ihm noch nicht genug? Will er derer noch ein halb Dutzent? Wir sind aber noch im verschnauben. So will ich denn dem Herrn nur noch ein paar Regeln der gesunden Critik ganz ruhig und kurz zu Gemüthe führen.

Die Critik saget, man soll kein Argument vorbringen/ daß der Gegentheil für sich mit gleichem oder grösserm Rechte brauchen kann. Der Pabst schrieb der lochsteinischen Übersetzung nach, an Kaiser: zu dem Ende ist die höchste Gewalt über alle Menschen meinem gnädigsten Herrn vom Himmel gegeben worden: und daraus will der Herr beweisen, daß Gregorius eine persöhnliche Unterwerfung gegen den Kaiser erkennet habe in politischen Dingen. Hoffentlich werden die Reformierten in England, die dem König alle Gewalt in politischen und geistlichen Sachen zueignen, sein Gegentheil seyn; sonst wäre er, wie sie, ein Ketzer, der dem weltlichen Fürsten auch alle geistliche Gewalt, mit Abwürdigung des von Christo in Petro gestifteten Pabstums, eingestünde. Nun spricht ein englisch Reformierter: Pabst Gregorius selbst erkennet dem Kaiser nicht nur alle Gewalt in weltlichen und politischen, sondern auch geistlichen und kirchlichen Sachen. Diesen Satz beweiset er mit des Herrn seiner Stelle aus Gregors Schreiben: zu diesem Ende ist die höchste Gewalt über alle Menschen meinem gnädigsten Herrn vom Himmel gegeben worden. Hernach raisoniert der Engländer weiter also fort: Herr! es heist zu diesem Ende/ das ist, daß der Weg zum Himmel für jeglichen erweitert werde. Den Weg zum Himmel erweitern ist nicht des Königes qua Königes unmittelbares Thun, sondern des Pabstes qua Pabstes, oder des Königes qua Pabstes. Es heist: die höchte Gewalt ꝛc. Herr! die höchste Gewalt über alle Menschen ist nicht die königliche, sondern die Päbstliche oder geistliche Gewalt. Sonst hätte Christus zum Lohne seiner Göttlichen Leiden sich die schlechtere Gewalt behalten, und die höhere dem Layhe überlassen. Zu dem saget Paul: jegliche Seel sey der höheren Gewalt unterworffen: (Rom. XIII. v. 1.) Der griechische Text heist: ἐξουσίαις ὑπερεχούσαις. Potestatibus supereminentibus, den überfürtreflichen Mächten. Die königliche Gewalt ist zwar wohl eminens, fürtreflich, aber nicht supereminens, überfürtreflich. Denn die königliche Gewalt erstrecket sich bloß über die Leiber, die geistliche und kirchliche auch über die Seelen. Weil also Gregor dem Kaiser die höchste Gewalt (wie es der Herr dollmetschet) zugestehet; so gestehet er demselben auch die geistliche Obergewalt, oder das Præceptiv-Pabstum zu, für sich aber erkennete er nur ein Executiv-Pabstum; deswegen heist er den Kaiser seinen gnädigsten Herrn. Gregor sah auf Paulens Worte: sie heissen, omnis anima, jegliche Seel soll unterthan seyn den höhern, d. i. überfür-

fürtreflichen Mächten. Die weltliche Straf zu vermeiden erflecket der Gehorsam des Leibes, der geistlichen Strafe zu entgehen, wird der Seele Gehorsam für das heilige GOttes Geboth abgefordert. Also der Engländer. Herr Doctor! diese und andere Beweisgründe für ihr königliches englisches Kirchenhaupt ziehen die dortigen Reformierten mit dem, zu ihnen abgefallen Bower aus Gregors Stellen, die der Herr zum Beweise Päbstlichen Gehorsams gegen dem Kaiser in politischen Dingen anführet. (Bower Hist. der Päbst Tom. III. §. 415. 416. 417. &c. &c.) Izt, Herr Doctor! schlag er sich mit diesem Engländer! so hat Schulz Ruhe. Oder will er sich lieber mit mir vollends ausbalgen? Meinetwegen. So sage ich denn.

Die gesunde Critik lehret, man soll sich wohl versehen/ daß man für seine Sache keinen Probsatz wähle/ den der Gegentheil retorquieren oder umwenden/ oder gar daraus das Gegenspiel beweisen, und seine Sach bestärken kann. Nun will der Herr aus erörterter Gregorischen Stelle beweisen, daß Gregor gegen dem Kaiser eine persönliche Unterwerfung in politischen Sachen erkennet habe; und ich beweise daraus mit Darzunehmung dessen, worauf jene Stell sich wesentlich bezieht, (zu dem Ende ist die Gewalt über alle Menschen meinen gnädigsten Herren vom Himmel gegeben worden/ damit das irrdische Reich dem himmlischen Reiche diene) schnurgerade das Gegenspiel. Herr wenn es hiesse: damit das himmlische Reich dem irdischen Reiche diene; so wurde er aus dieser Stelle nicht unkräftig schlüssen, daß Gregor gegen den Kaiser eine persönliche Unterwerfung bekennet habe. Ergo weil es heisset: damit das irrdische Reich dem himmlischen Reiche/ wozu der Pabst die Schlüssel vom Petro ererbet hat, diene; so schlüsse ich das Gegentheil, nämlich, daß der Kaiser als des irrdischen Reiches oberster Verweser dem obersten Verweser des himmlischen Reiches auf Erden dienen müsse, und zwar nicht in bloß geistlichen, sondern auch in politischen Sachen in so weit diese in jedem Christlichen Staate, nach ihrer Art, ebenfalls müssen zum Himmlischen diensam und lenkbar seyn. Und dieses, mein Herr! ist es, was der kluge heilige Pabst dem Kaiser, und hiermit eine wichtige, und grosse Wahrheit belehren gewollt, welche diese ist, daß GOtt ein natürliches anticipiertes/ oder vorläufiges/ und vorgefastes Recht an die Weltfürsten hat/ und welches Recht in einem unbeweglich-Göttlichen Rathschluße bestehet, ausser sich nichts zu wirken, als was bestermöglicher Weise zu seiner Ehre so gedeyhen und fürnämlich durch jene befördert werden kann und soll, welche die ersten Verweser seines Göttlichen Regiments auf Erden sind. Denn der Herr hat alles wegen sich selbst geschaffen und gewirkt (Prov. XVI. v. 4.) Ich hab ihn zu meiner Ehre erschaffen: (Isa. XLIII. v. 7.) daß also GOtt den Königen und Weltfürsten Kron und Scepter ꝛc. nicht übergeben kann ohne jure servo ad Deum & Ecclesiam Dei, ohne Knecht- und Dienstrecht oder Schul-

digkeit und Pflicht die irrdischen Dinge und offentliche allgemeine Staatsruhe so zu besorgen, daß die Regierung ihrer Reiche und Staaten auf all mögliche bessere Weiß zur Beförderung der eusserlichen Ehre GOttes dienen möge. Darum befiehlt der Apostel inständig zu bethen ins besondere für die Könige/ und für alle/ welche im hohen Stande der Obrigkeit sind/ warum? Auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen: warum hernach und endebestimmlich? Daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und züchtigem Wesen; denn dasselbig ist gut und angenehm für GOtt unserm Heyland. (I. Timoth. II. v. 1. 2. Von diesem Jure servo Principis vid. Tract. contra principia Poloni nobilis ex P. la Borde. Part. III. Propos. I. §. 3. 4. 5.) Und hieraus mag der Herr Doctor verstehen, warum die Kaiser Basilius, Constantin und Leo ihrem Sendschreiben an alle Patriarchen den Titul vornan satzten: Bas. Const. Leo *in Christo* (aus Christi Gnaden) Kaisere. (v. Hard. Tom. V. Concil. Col. 935. lit. B.)

Herr Doctor! der Pabst ist aus JEsu Christi Gnaden Pabst, und der Kaiser aus JEsu Christi Gnaden Kaiser. Denn (ohne in eine weitere Frag mich einzulassen) hieng es allein von Willen JEsu Christi ab, alle Weltmacht den Weltlichen abzunehmen, und der geistlichen Gewalt seines allgemeinen Statthalters einzuverleiben. Nun lehret uns der Glaub, daß JEsu Christi Reich auf Erde, die Kirch, nur ein Oberhaupt, und zwar ein geistliches, hat, welches Alle des Reiches JEsu Christi oberstbothmäßig regieret und allen befiehlt. Welche Macht und Gewalt aber bleibet dem Kaiser von JEsu Christo? Alle Macht pro Ecclesia, nicht aber eine Macht super oder in Ecclesiam: alle Macht, sein irrdisch Reich so zu regieren/ daß es sammt Ihm dem Reiche JEsu Christi/ der Kirch/ folglich auch dem Verwaltern dieses Reiches diene: alle Macht, denen, welche aus seinen Unterthanen zum GOttes-Dienste sich wenden wollen, allen bessern Vorschub zu verschaffen, und allen, die denen zum Dienste GOttes geneigten beschwerhrlich und hinderlich sind, nachdrücklichen Einhalt zu thun: Gesetze für die Kirch, nicht aber wider die Kirch und derselben Diener zu machen. Soviel schrieb dem Sinne, ja auch dem Buchstabe nach Gregorius: damit die, welche sich bekehren wollen, Vorschub finden, der Wege zum Himmel erweitert werde, und das irrdische Reich dem himmlischen Reiche dienen möge, darum ist dem Kaiser die Gewalt über alle Menschen vom Himmel gegeben worden: über alle Menschen, nämlich von denen im Zusammenhange dieser Stelle Gregorius redet, welche waren alle kaiserliche Soldaten welche der Kaiser soll zu GOtt sich bekehren lassen, alle Beamte und andere Menschen des ganzen Erdbodens/ welche jemanden den Weg der Bekehrung etwan sperren wollten: dergleichen weder die Christlich-Catholischen Geistlichen/am wenigsten aber Gregorius/ folglich von Gregorio in oft gemeldeter Stelle (zu diesem Ende ꝛc.) nicht mit begriffen waren; welches der Herr zu merken vergessen, und darum von der Critik ein Nasenstübergen zu gewarten hat. Sol-

Solche weltfürstliche Macht, ebendarum, weil sie ein wesentlicher Ausfluß des natürlichen anticipierten und voranbedungenen Göttlichen Rechtes an den Fürsten, eine zur Unterstützung, und Vermehrung des himmlischen Reiches Christi auf Erden verordnete Gewalt ist, welch herrliche Dinge sie in sich begreiffe, was sie sonderbar im Gesetz geben und vollstrecken zu beobachten habe; wolle der Herr Doctor in den Schreiben des H. Augustins (Epist. 50. ad Bonfac. Comit.) des Kaisers Valentinians (apud Petrum de Marca l. 1. c. 8. n. 2.) des Pabstes Hilarius (Epist. XI. ad Epp. Galliæ.) lesen.

Izt, Herr Doctor, ist es genug verschnaubet. Drey oder vier Duzent meiner noch übrigen Einwendungen wider seine zweyte Probe Gregorischer Personal-Unterwerfung in politischen Dingen sollen ihm geschenkt seyn. Wir gehen an seine dritte Prob. Sie heißt bey ihm; **Ich habe, weil ich dem Befehl Gehorsam leisten mußte, eben dieses Gesetz in allen Theilen der Welt bekannt machen lassen.** (II. Th. §. XV. p. 85. ex l. II. Registr. Ep. 61. al. 62. mihi Edit. nov. lib. III. Ep. 65.) Vielleicht flattiert sich Herr Doctor, diese Stelle am rechten Orte angebracht, folglich seiner Academie vorzügliche Ehre gemacht zu haben. Welche Ehre er aber darum beym Schulzen habe, wird sich izt weisen. In dieser Stelle machet er einen unächten Dollmetschen. Denn 1. Gregors Lateinisches Wort Jussio heißt nicht allemal **ein Befehl im engern Verstande**, auch wann von kaiserlichen Sachen die Rede ist. Jussio und Jussiones heissen alle kaiserliche Schreiben, sie möchten Befehle, und Verordnungen, oder bloß einfältiges Wollen, Gutachten, Räthe, Meinungen, Nachrichten ohne Befehle ꝛc. in sich begriffen haben. Die Gelehrten von St. Maur geben Jussio, Litteræ Imperatorum sacræ, sacri apices, für Synonyma an. (Lib. V. Regist. Ep. 5. not. c. col. 731.) Weder heisset Jussioni subjectum esse schlechtweg, **dem Befehle Gehorsam leisten müssen**; Es heißt auch einsen Willen, Gutachten, Andringen, Nachgeben, Nachleben, Weichen, einsen Begehren, Forderungen sich fügen, einsen Befehle, Verordnung Gehorsam leisten wollen: nachdem nämlich die Umstände der Personen, der Zeit ꝛc. sind. Hätte der Herr gedollmetschet: der ich dem Befehle gehorchen sollte, oder soll; könnte mans paßieren lassen. Ubrigens hieß es im Sinne Gregors mehr nicht als: Ich habe zwar, **weil ich mich welcherley Foderungen, und Ansinnungen gerne füge, in so fern es mein Gewissen erlaubet, eben dieses Schreiben = = schicken lassen.** Denn das Gewissen gab es endlich noch zu, daß er nicht zwar **als Pabst**, oder auch **nur als Staatsbürger**, Staatsverwalter, publicus Minister, sondern bloß **als guter alter Freund** des Moriz vor erlangter Kaisers-Würde, es an verschiedene Bischöffe kommen ließ. Dieser Sinn, Herr Doctor, ist nicht gesucht, weder erzwungen: er fleußt von selbst aus Gregors anderen Briefstellen. **Ich bin, (spricht Gregorius) aller Priester ihr Knecht,**

in

in sofern sie Priesterlich leben, (und handeln) denn wer weder den Allmächtigen GOtt, und die Satzungen der Väter seinen (stolzen) Nacken erhebet, der beugt, (wie ich zum Allmächtigen HErrn hoffe) meinen Nacken auf seine Seiten auch mit Schwertern nicht. (Lib. V. Reg. Ep. XX. Col. 749. litt. C) Ergo lautete auch so Gregors Sinn gegen die Fürsten der Welt. Ich bin aller Weltfürsten Knecht, in so fern sie Christfürstlich leben und handeln. Fodern sie ichtwas wider GOtt, werden sie mit keiner Gewalt meinen Willen dazu beugen. Moritzens Gesetz war wider GOtt, wie ers demselben bewies: Gregor war unbeweglich; und weil der Kaiser das Gesetz nicht abändern gewollt, so änderte ers selbst ab. (Sieh oben) Zwar schickte er das Edict an verschiedene Bischöffe, aber ohne Päbstlichen Befehl es zu vollstrecken, ja mit Verbothe, ohne ausdrücklichen Päbstlichen Befehl es zu vollstrecken. Dieß erlaubte ihm das Gewissen, oder vielmehr das Gewissen befahl ihm dieß, um das Aergerniß der Bischöffe zu verhüten, welche, dafern der Kaiser neuerdings mit der Clerisey eins aufgenommen, sie aber bloß von dem kaiserlichen Edicte, nicht aber von der Ursache Päbstlicher Verweigerung gewußt hätten; leicht dem Pabste ihre neue Beunruhigung würden zugemessen haben. Weiters fähret Gregor bald nachher fort: Ich bin geneigt und fertig, verlange und begehre Euch (Kaisern) Gehorsam (Willfährigkeit) zu erweisen, dabey aber mich für GOttes Gericht einer Nachläßigkeit, einer sündlichen Nachsicht, einer Uebertretung göttlichen Gesetzes schuldig befunden zu werden, habe ich billiche Furcht, und Verabscheuung. (Cit. Epist. XX. litt. D.) Folglich ist des Herrn Dollmetschung des Jullioni subjectus viel zu pflötschernicht, und rauhe, weder Gregors Sinne gemäß.

2. Ist seine Dollmetschung falsch: in allen Theilen der Welt. Denn in Lateinischen heißt es in diversas: in verschiedene; verschiedene Theile aber sind nicht alle Theile.

3. Hernach ist es ein anders ein Edict in verschiedene Theile der Welt schicken, ein anders in verschiedenen Theilen der Welt bekannt machen lassen. Das Edict schicken geschieht an den Vorsteher der Gemeinde, das Edict bekannt machen geschieht vom Vorsteher an die Gemeinde. Es ist nicht wahr, daß die Bischöffe das vom Pabste ihnen zugeschickte Edict ihren Gemeinden durch dessen Verlesung von der Canzel, oder Anschlagung an die Kirchenthür bekannt gemacht haben. Ja der Pabst verhoth es ihnen biß auf ein weiteres. Ein anders ist mittere donativum militibus, mittere præmia militibus, ein anders pronunciare (promulgare) donativum vel præmia militibus. (Sueton. in Galba, Cap. XVI. & apud Livium Lib. II.) Den Soldaten würden manchmal Douceurs oder Geschänke zugeschickt; manchmal aber lässet der Officier ihnen davon weder was wissen, weder was zukommen.

Fer-

Ferner machet der Herr in dieser Stelle einen schlechten, unvorsichtigen Juristen. Denn 1. Ciceros schöne, und zwar juristische Phrasis ist es: Servitus & obedientia animi sunt, arbitrio carentis suo, ein Mensch, der unter der Knechtschaft, und dem Gehorsame stehet, darf nach seinem Dünkel, und seiner Willkühre nicht folgen, oder nachleben. Diese Phrasis, saget der Verfasser meines Büchgens, sey ihm bereits in der dritten Claß (Syntax min.) aus einem Buche andictirt worden (v. Corp. P. Franc. Wagner V. Obedientia Edit. noviss. 1751. p. 540. Col. 1.) Atqui aus eigener Willkühre, sonder alle Gewissensfurcht schrieb Gregorius dem Kaiser weder als Römischer Bürger oder Staatsverwandter oder Staatsverwalter aus eigener Willkühre schrieb er ihm bloß als ein ehemahliger guter Freund, dem ja seine Freyheit allemal zum Voraus bedungen und unbezwänglich bleibet: aus eigener Willkühre schickte er das Edict nicht allen Bischöffen zu, und denen ers zuschickte, befahl er nicht, ja verboth ihnen, es den Völkern ihres Kirchensprengels bekannt, oder verbündend zu machen, biß er anders schreibe. Wo bleibet nun das Gregorianische Bekenntniß seiner Personal-Unterwerfung gegen den Kaiser, und die weltlichen Fürsten? 2. Qui commune Civilegium profitetur, is etiam ad obedientiam vel pœnam Magistratui præstandam obligatur. (L. 1. & 2. de LL. Matth. Stephan. lib. 2. de Jurisd. Part. I. Cap. VII. Num. 212.) Wo legt der Geistliche die Profession dieses gemeinen Civilegii ab? schon in der heiligen Tauffe? in der weltlichen Bürger-Huldigung? in jener leget der Täufling die Profeßion des Christenthums ab: an dieser nimmt der Geistliche weder wesentlichen, weder persönlichen Theil. 3. Ein bevorberter Hauptsatz der bürgerlichen Rechtsverfasser ware es, dissimilia non recte simili Jure censeri. Ein GOtt-geheiligtes Gefäß ist ausser weltgewerblichem Gebrauche, ein ungeweyhtes Gefäß rechnet man zun weltgewerbschaftlichen Dingen, ein weltlicher Bürger ist also zu rechtszwänglichen Gehorsame verbunden, und er saget recht, und in der engsten Bedeutung zum kaiserlichen Edict, weil ich dem Befehl Gehorsam leisten muß; nicht aber ein Geistlicher. Oder der Herr Doctor müßte nur ausser Stand seyn zwischen dem geistlichen- und weltlichen Bürgerseyn einigen Unterschied und Ungleichheit ferners wahr zunehmen. So ist dann des Herrn seine Uebersetzung (weil ich dem Edict Gehorsam leisten mußte) sehr unjuristisch. Hat der Herr noch was einzuwenden?

Ja. Denn 4. gebrauchet Gregorius das Wort Jussio; dieß heißt ein Befehl, dem man muß nachleben; er heisset die Kaiser seine gnädigste Herren; denen Unterwerfung gebührt: er schreibet sich Gehorsam: daß er Gehorsam geleistet und seine Schuldigkeit beobachtet hat. Mein Herr! rede er doch wenigst so, daß nicht jeglicher unbebarteter Institutions-Jung ihn auch in der engesten Bedeutung, weiß nicht belachen, oder bedauren muß.

Es heißt das Gregorische Wort: Jussio. Was hernach? Jussio, jussus, jussum ist ja vom Significate des Wortes Auctoritas zwar nicht allemal, doch aber sonst merkwürdig unterschieden. Jussus enim præcedere negotium debet; Auctoritas vero etiam perfecto negotio interponi potest. (L. 25. jussum D. de Acquir. hæred. §. tutor. Insti. de Auct. Tut. l. 25. de Legat. I. Jussio oder Jussus wird auch genommen für Permissus und Voluntas. (In L. si suspecta. §. quoniam de inoff. test. & Initit. de Nupt. in prin.) Befehlen, Gebiethen nimmt man nicht allemal für mandare, præcipere, imperare, sondern auch für committere, commendare. Empfehlen, Uberlassen, Uebertragen, Anvertrauen ꝛc. (Richt. Part. I. Decis. XV. Num. 36.) Und vorher erwieß Schulz, daß man alle kaiserliche Briefe, welcherley Gattung Jussiones hiesse.

Es heißt das Gregorische Wort: meinen gnädigsten Herren. Was hernach? Zum ersten heißt der Lateinische Text Dominorum meorum Pietati: es heisset aber Pius Gottselig, Fromm, Mildherzig, Barmherzig, und pro subjecto & objecto auch Gnädig. Nun wäre es nicht albern gesprochen: Der Himmel hat der Gnade meines Herrn Gewalt über alle Menschen gegeben zu diesem Ende, auf daß er den Weg zum Himmel erweitere, und er sein vergängliches Reich dem himmlischen Reiche dienen lasse. Wie! geschicht dann dem Himmel vom weltlichen Fürsten eine Gnade, wann er GOtt dienet, und dienen lässet? Es geschieht aber (mit GOttes Hilfe) dem Himmel ein Act und Werk der Gottseligkeit, der Gottesforcht, der Frömmigkeit, wann der weltliche Fürst GOtt dienet, und dienen lässet. Folglich hätte der Herr Doctor diese Stelle so übersetzen sollen: Zu diesem Ende ist dir die Gewalt über alle Menschen meinen gottseligsten, gottesfürchtigsten Herren vom Himmel gegeben worden ꝛc. Allein es müßte dem Doctor heissen, meinen gnädigsten Herren, weil dieses Fürstliche Beywörtgen schicklicher war, die minder Belesenen Glauben zu machen, daß Gregor gegen den Kaiser eine persönliche Unterwerfung erkennet habe. Aber Schulz redet lieber Juristisch. Und was dann? Dieß. Lassen wir des Herrn Doctors Uebersetzung zu. Wohlan! Nominatio meinem gnädigen (gnädigsten) Herrn, per se nullam subjectionem importat, ubi alia urgentiora non concurrunt. (Bruning. de Jure Univers. concluf. XXXV. Nuda enim Confessio non potest suppeditare. quod Dominii causa mutetur. (Andr. Knichen in Epopsemat. Num. 171.) Hæcque Nominatio & compellatio non fit, quod isti sint subditi, qui sic honoris & Reverentiæ caussa aliquem appellant einen gnädigen (gnädigsten) Herrn. Hoc enim fit secundum quid; & quæ compellatio fit honoris ergo, non debet ad alium effectum trahi contra agentium & ita appellantium intentionem. (Per l. non omnis ff. de reb. Cred. si cert. pet.) Der Herr Doctor hat also in diesem winzigen Köpfgen seines Arguments wenigst zweene Sophistische Böcke geschossen: deren jener heißt: Fallacia a dicto secundum quid ad dictum simpliciter (hoc enim fit secundum quid) dieser aber heißt

Fal-

der Gregorischen Personalunterwerfung das an, was noch in quæstione ist; ob derjenige, der einen andern seinen gnädigsten Herrn betitelt, vermöge dieser Worte eine legale, rechtszwängliche Personalunterwerfung gegen jenen erkenne und bekenne.

Es heist Gregors drittes Wort: gehorsam / unterthänig / unterwossen ꝛc. was hernach. Herr, als ein grosser Ethiker, und Politiker wird er ja wissen, daß die orientalischen Völker in activ- und passiv-Titulaturn und Ausdrücken sehr verschwenderisch gewesen sind, und heute noch sind, aber ohne Nachtheile gegenseitiger Gerechtsame ꝛc. die Abendländer in ihrem Umgange mit jenen richteten sich darnach. Mauritius nahm grosse Titel, und gab auch grosse entgegen. Man maß die Worte nicht dem schlechten Ausdrucke, sondern dem Sinne nach, und dem Sinne gaben die Umstände der Personen, der Sache, der Zeit, der Gewohnheit das unnachtheilige, gewisse Maaß. Auch heut zu Tage bey uns Deutschen muß man sich ja dieses Maasses bedienen. Verùm cùm compellatio hæc e. g. gehorsam, unterthänig, magis fiat ex more & usu longævo, non statim, nisi aliis concurrentibus circumstantiis, quæ rem explicant, subjectionem introducit. Præsertim cùm id, quod more & longævo usu certam habet interpretationem, mutari non debeat, sed ita intelligi, ut usu moréque longævo probatum est. (per L. si de Interpret. ff. de legibus Gœddeus consil. de restit. Baron. Vallendar. num. 478.) Der Herr verstehet ja lateinisch. So fahre ich denn ohne Dollmetschung weiter.

Hat er den Authot des gründlichen Berichts der Stadt Friedberg Stand, Regalien und Privilegien ꝛc. denn nicht gelesen? Schulz hat ihn. Es ist aber dieß ein anders Friedberg als unsers am Leche droben. Er sagt (Punct. V. n. 67. fol. m 94.) getreu, hold, und gehorsam seyn, esse pro subjecta materia aliquando improprie accipienda, ne extra materiam trahantur, vel extendantur; dem Juri und dem Juristen gemäß (L. Insulam. de præscript. verb. l. stipulatus. in pr. de usur. l. si una pr. ff. locat. Vultejus de feud. I. cap. 8. num. 25. vers. nec obstat. Brunningk. de homag. Th. 397.) noch ein Stück von neuern Juristen.

Hat der Herr den Verfasser der behaupteten Freyheit der Stadt Hildesheim nicht gelesen? Wie kann aber Dominus Antagonista aus den Worten, unterthänig / demüthig ꝛc. deren sich die Herren Prälaten denn und wenn in ihren Compliment- und andern Briefen an die Herren Grafen bedienet, eine absolute und vollkommene Subjection inferieren? Wie schreibet ein privatus an einen andern, und nennet sich seinen gehorsamen Diener? Ist auch wohl was neues, daß wenn eine Stadt (ein Closter) an einen frembden Potentaten, Fürsten, und Herrn, denen sie im geringsten nicht subject, schreibet, sich aus einem Respect gegen dem hohen

Caracter, unterthänig, ihn aber gnädiger Herr nennet? Solche gebräuchliche Complimenta aber und Ehrenworte können der Stadt in ihren Juribus mit Nichten præjudicieren, und so wenig dem Scribenten einem andern gänzlich subject machen, als dieser ein Jus Superioritatis attribuieren. Collig. (ex Authore assert. libert. Civit. Hildesh. p. 16. 17. adde: assert. libert. reip. Bremens. p. m. 118.)

Drittens machet der Herr in diesem seinen dritten Argumente einen schlechten und unerfahrnen, oder vergessenen Critiker. Die Critik befiehlt ja, man soll kein Argument zur Geldendmachung eines Satzes aufführen/ wenn solches Argument anderswo nicht eben dieses/ oder wohl gar den Gegensatz beweise. Zum Beyspiele: wenn Schulz zeigen kann, daß das Wort Jussio, Mandatum, Befehl, in anderen Gregorischen Stellen keinen Zwangbefehl, folglich auch das Wort Subjectum, obedientem esse einen personlichen Zwanggehorsam anzeige; so ist beedes bewiesen, daß der Herr da einen schlechten Critiker, und den Gregorius aus Unerfahrenheit zum personal Unterthanen des Kaisers in politischen Sachen machet. Atqui dieß zeiget wirklich der Schulz. Mein! hat die Kaiserin dem Pabste Rechtszwänglich zu befehlen, daß er ihr heilige Reliquien von St. Pauli Leibe schicke? Nein! sie hat ihn nur darum zu ersuchen/ oder auch zu bitten. Atqui die Kaiserin begehrte schriftlich vom heiligen Gregor solche Reliquien, und dieses schriftliche Begehren heist der heilige Pabst, Mandatum, Befehl. Mandatum istud, cui morem gerere non possum &c. (Fleury Hist. Eccl. lib. XXXV. §. 38. edit. lat. p. 411.) Diesem Befehle/ dem ich eine Folge (Gehorsam) nicht leisten kann. Mein! hat selbst der Kaiser dem Pabste zu befehlen, daß er diesen oder jenen Bischof nacher Rom fordere, um dessen Handel zu untersuchen? Hat er dem Pabste zu befehlen, daß er diesem Bischoffe (die Untersuchung möge ausfahlen, wie sie wolle) schlechterdings verzeyhe/ zur voukommenen Versöhnung stracks annehme? Gregorius der Pabst sagt selbst darzu nein. Er sagt, wenn dieser Bischof auch Gegenbefehle, nämlich nicht nacher nacher Rom zu gehen, oder sich nacher Rom fodern zu lassen, vom Kaiser erschlichen hätte, so wurde er nichts desto minder, was seines Amtes wäre, unerschrocken thun und vollbringen. Und dannoch heist er seine beyde Begehren Befehle/ Mandata. (idem. lib. Hist. Eccl. XXXVI. §. VII. p. 479.) Was mögen denn die Worte, Mandata, Jussiones in Gregors Schriften für seine Person auch in Ruckscht der Kaiser heissen? Herr! eintweders Befehle im unvorgreiflichen Sinne, oder Ersuchen, Verlangen/ Begehren/ Rathen/ bitten: subjectum esse, obedientem esse aber heist in den nämlichen Schriften auch in eben derselben Rücksicht gehorsamen im unvorgreiflichen Rechtsinne, oder gehorsamen in einem schon vor einer Stund erklärten Tugendsinne als der Bescheidenheit, Demuth, willfahren/ folgen/ zulassen/ gelten lassen/ sich bequemmen/ geneigt/ fertig/ bereitwillig seyn ꝛc. und sobiel, mein Herr Doctor! sind die Worte aus dem, und für den heiligen Gregori.

Ist

Izt haben wir noch sein viertes Argument für die persönliche, Gregorische Zwang-Unterwürfigkeit zu zerspriſſeln. Der heilige Pabst sagt, im Schreiben an den Kaiser: Ich habe allenthalben meine Schuldigkeit gethan, indem ich sowohl dem Kaiser Gehorsam geleistet, als dasjenige, was ich für GOtt zu sagen geglaubet, nicht verschwiegen habe. Herr dieses Argument schleußt alle drey vorgemeldete Solœcismos in sich. Denn

1. Dollmetschet es schlecht; massen das Gregorische Beywörtgen utrobique nicht anzeiget allenthalben, sondern beederseits.

2. Critisirt es schlecht. Denn der Pabst redet im Anfange seines Schreibens von drey Personen, die er selbst war, Pabst, erstes geistliches Staats-bürgerliches Glied (oder wie Fleury das Gregorische Jure Reipublicæ in seiner Kirchengeschicht Französisch, sein Lateiner aber übersetzt Minister publicus, öffentlicher Staatsbeamter, weil der Kaiser oder etwann die Römer selbst die weltlichen Angelegenheiten des Römischen von Longobarden sehr betraugten Staates übertragen oder empfohlen hatten) als ehemahliger Moritzens-Freund. Nun unterscheidet hier der Herr nicht, welche Person Gregors hier beederseits ihre Schuldigkeit gethan habe, der Pabst, oder der Staats-Minister, oder der gute Freund. Glaublich wird der Herr die Person meynen, welche schrieb; Es schrieb aber nicht die Person des Pabstes, weder die Person des Ministers, sondern die des guten Freundes. Die andern zwo Personen schwiegen da, und erkannten also keine Schuldigkeit. Hernach dollmetschte der Herr zuvor jussioni subjectus, weil ich dem Befehle gehorsamen mußte. Herr! sehr schlecht und unehrerbiethig gegen dem so heiligen Pabst. Obedire in desideratis, & obedire in contrariis præter voluntatem nulla est obedientia. Willig gehorsamen in beliebigen, wider Willen aber gehorsamen in unbeliebigen Stücken ist kein Gehorsam. Die Stelle in Jure Can aus dem heiligen Gregorius lautet: Obedientia aliquando, si de suo aliquid habuerit, nulla est: aliquando autem si de suo aliquid non habuerit, minima. (Cap. sciendum X. 8. q. 1. ex S. Greg. Moral. l. XXXV. c. 13. al. 10. ad c. 42 Job.) Ich frage alles Ernstes. Herr Doctor, war Gregorius dem Kaiser einen rechtszwänglichen Gehorsam im anbefohlenen Edicte schuldig oder nicht? war er ihn nicht schuldig; was trödelt der Herr, und machet von Gregors persönlichen Unterwerfungs-Bekenntnisse sobiel? war er ihn schuldig; so war Gregors Gehorsam, welchen der Herr da so sehr rühmt, der unvollkommenste, ja gar kein Gehorsam. Denn dieser Gehorsam hatte etwas mit sich, das der Kaiser nicht gewollt, nämlich die trockne Vorrückung Gregors, daß das Edict wider GOtt sey: und er hatte zwey Stücke nicht mit sich, die der Kaiser doch gewollt, nämlich weder den Willen des Pabstes, weder den Willen des ersten geistlichen Staatsbürgers. Wie! O du mein heiligster Erz-Patron, heiliger Gregori, warest du bey deinem unvergleichlichen Heiligseyn so unvergleichlich ungehorsam?

3. Juriſtelt es ſchlecht. Ich habe beederſeits meine Schuldigkeit gethan? Lateiniſch: atrobique quæ debui, exolvi. Herr! hat er dann vom τὸ debet weder in Jure, weder irgends bey einem Juriſten geleſen, wie breiter Bedeutung das Wort Debendi ſey? die bekannteſten bürgerlichen Rechtslehrer ſchreiben ja davon; und zwar mehrentheils ſchon in dem Elementis oder Anfangsgründen der Rechtsgelehrtheit. (D. Tabor in Elem. Juris part. IV. Sect. II. Th. 9 ἐκδόσει Limn. l. IX. C. IV. n. 30) Das Verbum debere läſſet das Lehrbuch bürgerlichen Rechtes durchgehends auf alle Actiones, Sachen, Handelungen, Klägden ꝛc. gehen. (L. pecunia §. hoc verbum. de Verbor. ſignif.) Deberi dicitur, quod vel natura, vel Civili, vel honorario jure poteſt. Jegliches läſſet ſich nennen ſchuldig zu ſeyn, was ſich vermöge eines natürlichen, oder bürgerlichen, oder Ehrenrechtes, läſſet ſchuldig ſeyn. (L. I. l. 3. D. de conſtit. pec.) Deberi proprie id tantum intelligitur, quod peti & ab invito exigi poteſt. Im eigentlichen Sinne aber, läſſet ſich nur jenes nennen, ſchuldig oder eine Schuldigkeit zu ſeyn, was man von einem wider ſeinem Willen begehren und fordern kann. (L. CVIII. D. de Verb. Signif. Martial. lib. II. ἐπιγραμμάτων.) Und Cicero in Paradoxis ſagt: Nihil quisquam debet, niſi quod eſt turpe non reddere &c. Folglich ſteckt in des Herrn Doctors ſeinem Argumente auch der Sophiſtiſche Bock, der ſchändlich dünſtet, die Petitio principii. Denn er muß vorher probieren, daß τὸ quæ debui meine Schuldigkeit keine andere, als rechtszwängliche Schuldigkeit heiſſe.

Verſchlucke der Herr den bereits genug entkräfteten Einwurf, der ſchon auf ſeiner Zungen fertig oder ehender ganz träg und ſchlammig liegt: In politiſchen Sachen. Des Kaiſer gewöhnliches Thun iſt es nicht, ſich in die Sachen der Biſchöffe einzulaſſen, ſpricht Gregorius (Indict. III. Ep. 20. apud Fleury lib. XXXV hiſt. Ecc. §. 36) wenn es auf der Biſchöffe (politiſche oder kirchliche) Verbrechen ankömmt; daß er ſolcher Verbrechen nicht theilhaftig werde. Der Kaiſer fürchtet GOtt, und er wird wider das Evangelium, oder Kirchenverordnung nichts unternehmen. (Apud Fleury lib. cit. ex lib. IV. Epiſt. S. Greg. 36.) Woher aber zeiget ſich in dieſen beyden etwas Unſtreittig Gründliches für die perſönliche Zwang-Subjection der Geiſtlichkeit gegen die weltlichen Fürſten? Aus politiſchen Abſichten foderte Moritz von Gregor den Maximus Biſchoffen zu Salonic mit Ehren zu empfangen; Der nicht nur kirchlicher, ſondern auch bürgerlicher Verbrechen halber berüchtiget war: er (Moritz) ließ der Iſtriſchen Biſchöffe Händel und Klägder (auch wider den Pabſt) bey Hofe von ſeinen befehlichten Richtern unterſuchen, darüber ſprechen und Beſcheide geben. Wie ſehr aber ſich dagegen Gregor geklagt, daß dadurch ſeine, als von Chriſto geſetzten Richters der Biſchöffe, wie auch der Römiſchen Kirche ihre Gerechtſamen nur allzuſehr, und gefährlich verletzt

Fallacia petitionis principii. Den der Herr nimmt pro medio probativo jetzt seyn, lässet sich in seinem Klagschreiben an die Kayserin Constantina ersehen. (Indict. IV. Epist. 34. apud Fleur. lib. cit. p. 418.)

Schlüßlich hätte Gregor eine zwängliche Personalunterwerfung gegen die weltlichen Fürsten in politischen Dingen erkennet; so wurde er eine solche auch den Bischöfen gegen die verordneten bevollmächtigen hohe kaiserlichen Beamten, als die Exarchen &c. anerkannt haben. Denn daß der Kaiser sich in diesem Stücke ein Reservat gemacht habe, lesen wir, als viel mir bewust, nirgends. Atqui Gregorius erkennet, und verkündet das Wiederspiel. Romanus der kaiserliche Exarch hatte sich wider die Römer, fürnämlich wider Gregor, wider die Bischöffe, und Geistlichkeit des noch kaiserlichen Theils in Italien erboßt, und seine Boßheit überstraf der Lombarder ihr blürdurstiges Schwert.: so drückt sich Gregor im Briefe an Sebastian, Bischoffe zu Sirmien aus, und beklagte sich auch darüber (obwohl ohne Benennung des Exarchen) bey der Kaiserin. (Beyde Schreib. v. Lib. V Registri Ep. XLI. XLII. p. 768. &c.) Johann der Erzbischoffe zu Ravenna mit seinen Suffraganeis vertrauete auch die Beschwerden, welche sie von diesem Manne zu leiden hatten, dem Pabste, und bath ihn um Rath und Hilfe. Der heilige kluge Pabst schrieb zurück, und ermahnete sie: dieser ungeziemenden Zudringungen wegen, von ihren Gerechtsamen nichts zu verschenken, weder Romanus Willkühre etwas gutwillig zu überlassen, unser Stand, Würde, Ansehen und Gewalt gehet zwar der seinigen weit vor; aber eben um somehr sollen wir seine Demarches, oder Vergehungen / wenn er derer einige thut / oder gethan hat, und diese noch leicht und erträglich sind ohne unzeitigen Eifer, standhaft, und gesetzter massen übertragen. Der lateinische Text ist im Gregorischen Briefe-Verzeichnisse zu lesen, und mein Büchgen stehet für die Übersetzung gut. (Lib. II. Ep. XLVI. Ed. nov. Col. 608. litt. B.) sonderbar für das Wort Animositas; welches Wort hier von Gregorio, dem vollkommensten Juristen, alienate sein gebraucht wird, und sich legitimiret aus dem, was Paul der Juristen-Patriarch spricht: Paul. l. si pignori. ff. famil. ercisc.) Folglich heißt Actio citra adjudicationis (Facultatis) necessitatem &c. eine Handlung ohne nothwendige Zuerkenntniß des Richters, ohne nothwendige Erlaubniß, eine muthwillige, kecke, freche Handlung.

Herr Doctor! mein Büchgen lässet da dem Herrn etwas wissen, woran er villeicht noch nie gedacht hat. Es sagt: Roman! der Exarch mischete sich aus politischen, und lucrösen Absichten in der Geistlichen ihre Sachen ein, die man sich lucrös oder weltnützlich machen kann, aber nicht soll. Die geistlichen Sachen sind theils pur geistlich, und diese haben nur einen geistlichen Gegenstand, als zum Z. B. eine Bischöfliche Wahl, das Predigen, Beichthören, GOtt das unblutige Opfer am Altare

tare abstatten ꝛc. Andere aber sind zwar auch geistlich, haben aber einige Verbindung mit dem zeitlichen, als die geistlichen Kirchengüter. Diese sind zwar geistlich, aber doch nach ihrem Wesen noch zeitlich: sie sind zwar zeitlich ihrem Wesen nach, aber ihrer würdigern Qualität nach sind sie geistlich, und so auch von den geistlichen Personen zu reden. Über den Gerechtsamen auf die Sachen der ersten Gattung hielt der heilige Vater sehr streng, über die Gerechtsamen auf die der andern Gattung, war er in Umständen (als Z. B. damal die Bedrangnisse in Italien von den Lombarden waren) wenn sie auch von einiger Boßheit derer, die solche Umstände verhüten, mindern, und bessern sollten, herührten, nicht so streng, doch war er auf dererselben Erhaltung bedacht. Der kaiserliche Hof mischete sich in die Sach der istrischen Bischöffe; ungesäumt war Gregor entschlossen destwegen nacher Hof, und zwar an die Kaiser selbst mit allem Eifer und aller Freyheit zu schreiben. (Epist. XLVI. cit. loc.) Roman, der böse Exarch, that Eingriffe in die geistlichen Güter mittel- oder unmittelbar. Er plagete die Geistlichen, um sie quasi pro redimenda vexa zu gewissen gutwilligen Geltbeyträgen zu bringen, und weil oder wenn dieß nicht gelingen wolte, befahl ers, und schritt im Verweigerungsfalle zur Execution, zu Temporal-Sperren, Pfänden, Wegnehmen und dergleichen. Alles dieß schliest sich aus Gregors Schreiben an Sebastian dem Bischoffe (Epist. XLI. XLII. p. 768.) und aus dem an Johann zu Ravenna, worin er des Exarches böse Thaten nur nennet levia leichte/ erträgliche Mißhandlungen (denn wären seine Excesse allein wider pur geistliche Gegenstände gewesen, wurde sich Gregor stracks an den Kaiser selbst gewendet haben) er nennet sie aber noch leicht und erträglich theils, weil sie mehrentheils auf das Zeitliche oder Verweseliche abzielten, theils damit er die Bischöffe zur standhaften Gedult gewänne. Übrigens aber schrieb er fleissig destwegen theils nach Hofe nicht zwar an den Kaiser, sondern an die Kaiserin, und an etliche Bischöffe.

Warum aber nicht auch immediate an Kaiser? Herr Doctor! wie ich vorher gesagt: der Kaiser liebete das Evangelium und die heiligen Kirchensatzungen (Fleury l. c. ex lib. IV. Ep. S. Greg. 36.) dem heiligen Pabste lag demnach wenig daran, wenn gleich das Schreiben wider die Eingrife in pur geistlichen Dingen den Hofleuten kund wurde. Die Hofleute aber sahen auf Gelt, und die wirklichen schweren Kriege frassen dem Kaiser fast alle Renten weg; mithin ließ er sich die artigen Lehrstücke und neue Kunstgriffe der Finanzer desto leichter gefallen. Zu dem war Gregor durch Roman und andere bey Hofe schwarz angeschrieben ꝛc. folglich rieth ihm seine Klugheit (damit Roman nicht schlimmer, und doch die böse Sach dem Kaiser zu Ohren, oder etwan durch diesen auch ins bessere käme) einigen Umweg einzutretten. Herr! so gieng es damal. Heut aber geht es besser. Doch ist halt wahr, was mein Büchgen da sagt, daß grosse

Welt-

Weltfürsten mächtige Schutzengel haben und brauchen. Denn es stehe geschrieben: Und nun / ihr Könige! verstehets wohl: lasset euch unterweisen / die ihr Richter auf Erden seyd. Dienet dem HErrn in Furcht / und frolocket ihn mit Zittern. Nehmet die Zucht an / damit der HErr nicht einmal erzörne / und ihr vom rechten Wege zum Untergang verlauffet; wenn sein Zorn im Kurzen anbrinnen wird. Selig sind alle / die auf ihn vertrauen. (Psal. II. v. 10. 11. 12. 13.)

Siebendes Kapitel.

Schulz machet das End / und saget dem Herrn Lochstein noch Verschiedenes / und Merkwürdiges.

Ist endlich das unendliche Schulzen-Dicentes von dem Grossen Gregorius aus? Ja; obwohl sichs von demselben noch ein paar Duzent dergleichen Dicentes machen ließ. Aber ne quid nimis. Doch Schulz! warum gar sobiel von diesem heiligen Lehrer allein? Ach Herr Doctor! dieser Heilige ist halt, wie ich gesagt, mein Regimentspatron; weil er Hönig und Stahel hatte. Die zweyte Ursach hat Schulz in petto. Doch will ich sie euch, aber allein, anvertrauen: die zweyte ist diese, weil der heilige Pabst Gregorius vor seinem geistlich Werden auch ein Schulz, aber weit ein grösserer Schulz, als ich Stoffel Schulz war. Denn er war Præfectus urbis, das ist, Stadtvogt, oder Stadtschultheiß zu Rom. So verdeutschet es mein grosses Dictionari, welches meine Schulzin nur den dicken Narren heist.

§. I.

Verschiedenes noch aus dem heiligen Gregorius Magnus; als

Wie! mag der Herr Doctor zu diesem Gespaße nicht einmal mir zur Ehre schmutzeln? Stecken ihm noch die Splitter seiner Machtwörter im Magen oder Kopfe: Dominus meus, mein Herr, Jussio, Befehl, Obedientia, Gehorsam, subjectum esse, unterworffen, unterthänig seyn, dienen müssen ꝛc. Aber, Herr! diese Wörter haben weder die Zeiten nach dem heiligen Gregorius allemal im engesten Sinne genommen. Die Umstände der Personen, der Zeit, der Gebrauch ꝛc. macheten diesen Sinn jedwederm unnachtheilig.

Num. I. Daß des Gregors gewisse Wörter nicht allemal im engesten Sinne zu nehmen.

Schon mehr, dann 70. Jahre vor Gregors Gelangung zur Päbstlichen Würde sprach der heilige Vater Augustin zu GOtt in den Büchern seiner Bekenntnisse: hi (Clerici & cives tui) sunt servi tui, fratres mei, quos filios tuos esse voluisti, dominos meos, quibus jussisti ut serviam. **Diese (meine Geistlichen und Bürger) sind deine Knechte, meine Brüder, du wolltest, daß sie deine Söhne, und meine Herren sind / und du wolltest, daß ich ihnen diene.** (Lib. X. confess. cap. IV. num. 3.) **Wie! bekennete Augustin durch diese Ausdrücke eine weltzwängliche Personalunterwerfung gegen seine Cleriker und Bürger? Herr! mache er doch einmal einen Unterscheid unter den** relatis Justinianæo-juridicis, **und** relatis Evangelicis, **unter den welt-zwangrechtlichen und tugendrechtlichen Relatis.** Das fundamentum relationis **zwischen Herrn und Diener** immediatum **ist die Gewalt zu befehlen, oder die strenge Unterthänigkeit, oder Zwangpflicht zu gehorsamen.** Das fundamentum **oder die Ursach** relationis Evangelicæ **ist die von Christo anbefohlene oder empfohlene Tugend** e. g. **der Liebe, der Demuth.** Der gelehrte Wagnereck S. J. **über diese Stelle Augustins saget: der heilige Lehrer war Zeit seines bischöflichen Amtes eingedenk des Gebothes Christi: wer unter euch der Grösseste ist / der soll seyn / wie der Geringste / und wer der Fürgänger ist / der soll seyn / wie der Diener.** (Luc. XXII. v. 26. 27.) **Welcher ist grösser / der zu Tisch sitzt / oder der dienet? Ists nicht / der zu Tisch sitzt? Ich aber bin mitten unter euch / als einer / der diener.**

Nach Gregors heiligen Ableiben, **lange hernach nämlich 1070. zu welcher Zeit Kaiser Henricus der IV. keine Päbstliche Verordnung (Alexandri II.) mehr respectirte, und viele von den nicht löblichen Bischöffen, und ansehnlichsten Geistlichen den hitzigen jungen Kaiser das** Placebo **sangen, schrieb Alphons König in Spanien an Hugo dem Abbt zu Cluny:** quod (Officium Romanum) tua jussione accepimus; **Die Römischen Tagzeiten haben wir auf deinen Befehl angenommen.** (Spicil. D'achery Tom. III. Miscell. Epist. pag. 408. Col. 1.) **Dieser König, wird der HErr, wie von alten GOttes-fürchtigen Kaisern und Fürsten, sagen, war zu andächtig, und aberglaubisch. Herr! dieses sagt Schulz nicht; aber dieß sagt er, daß der Herr aus dem Gregorischen Worte** Jussio, **oder** Subjecto **eine persönliche Weltzwangs-Unterwerfung zu erzwingen nicht im Stande ist. Was sagt der Herr darwider?**

N. II. Daß die unterschiedene Courtoisie des Kaisers Moritz gegen Gregor M. nichts beweise.

Kaiser Moritz hat dem Gregor niemal die Gnade gegeben. Herr! das mag seyn, wir haben vom Moritz die wenigsten Brieffe. Ubrigens ha-

ben

hen die Kaiser dem Pabste gegeben Pietati vestræ, Tranquillitati vestræ; Pietati vestræ; dollmetschete der Herr selbst Euer Gnaden meinen gnädigsten Herren Dominorum meorum pietati (Lochst. Part. II. §. XV.) Tranquillitati vestræ heisset bey Eutropio euer Durchlaucht. (In Breviario princ. p. 1.) sowohl Pietas als Tranquillitas gaben dem Kayser Basilius, Constantin, und Leo. (Harduin. Concil. Tom. V. p. Col. 36. litt. C. E.) Kaiser Moritz schrieb an den Pabst: wir befehlen euch: dieß schrieb Pabst Gregor niemal an Moritz den Kaiser. Herr! der abtrinnige Bower zieht eine Stelle aus Norisio an, wo der Kaiser diese Worte an Gregor soll gebraucht haben. (Bower Hist. der Päbste T. III. §. 387. ex Norilii Dissert. de Synodo unita C. IX.) Norisens Dissertationen habe ich nicht und dieß ohne Nachtheil meiner Sache. Wie der Gehorsam, so der Befehle. Ist die Ratio fundandi in diesen Relatis nicht stricti Juris; so probiert der Herr zur Sache nichts. Daß aber dieselbe stricti Juris sey, darüber ist der Herr Doctor die Probe noch schuldig. Im übrigen aber verräth hier der Herr abermal eine merckliche Unbewanderung in der Critik: giebt es dann keine Befehlschreiben, worin das Wort Befehlen nicht stehet? Trajan schrieb an dem Plinius eine Verordnung zu, wie er sich gegen die Christen als Richter zu verhalten habe. Dieß war ein Befehl. Wo aber stehet in Trajans-Briefe das Wort befehlen? (V. Fleury Hist. Eccl. Edit. Lat. Lib. III. §. 3. p. 392.) hat denn Befehlen keine würkliche Æquipollenz? Die Sanftmuth ist uns von Christo anbefohlen, die Friedsamkeit, die Herzensreinigkeit, sagte Christus: Mansuetos vos esse præcipio: Ich befehle euch sanftmüthig zu seyn? Nein. Er sagte: Seelig seynd die Sanftmüthigen ꝛc. Wie oft konnte der Apostel in seinen Sendschreiben setzen: Jubeo, mando, præcipio, ich befehle, und er satzte dafür hortor, rogo, obsecro, peto, suadeo &c. ich ermahne, ersuche / bitte, bitte sehr / ich begehre / verlange ꝛc. Diesen Styl, Schreibens- und Redensart lernten die Apostolischen Statthalter Christi auf Erden ihrem Principal und seinem Apostel fleißig ab, und sowohl die Klugheit als Umstände dictirten ihnen izt das Jubeo, izt das Suadeo, moneo &c. in die Feder. Sie gehen mit dem Jubeo und Suadeo, Moneo fast um, wie die heiligen allgemeinen Kirchenräthe mit der Dogmatization und Canonization eines Satzes. Wovon der Herr nachmal, aber bedachtsam wiederhohlen kann, was Schulz bald nach dem Eingange unsers Gespräches aus seinem Büchlein sprach. (vide supra Cap. II. §. I. &c.

N. III. Eine merkwürdige Probe dessen aus Petrus a Marca.

Ist dem Herrn diese Anweisung zu gering; so gehe er zu einem berühmten Ceremonienmeister, der den verruffenen Quesnell eines bessern in einer ähnlichen Sache belehret hat. Quesnell verwarf ein gewisses Sendschreiben des Pabstes Siricius an die Bischöffe in Africa, und hielt

es für ein Päbstliches Breve: Warum? weil der Authot dieses Sendschreiben nur räth/ nur ermahnet/ ersucht/ und bittet/ nicht aber, wie es in anderen, sichern geistlichen Briefen zu lesen ist, befiehlet lediglich auferleget und bestimmt. Was antwortete ihm aber sein Ceremonienmeister? dieses. 1. Die Africanischen und Spanischen Bischöffe waren nicht von gleicher Gemüths-Beschaffenheit. Die Spanischen leisteten dem Päbstlichen Verordnungen willigern Gehorsam: die Gemüther der anderen waren kützelicher, und murrischer; darum mußte man diese mit Gelassenheit, sanft, und süß und zärtlich behandeln, und so war des Siricus Brauch und Gewohnheit. Als Z. E. in einem Apostolischen Schreiben an die Christglaubigen in verschiedenen Provinzen, worin er einen gewissen Mißbrauch lediglich wollt abgethan wissen, saget er nur: quod ne ultra fiat, admoneo: ich ermahne/ daß dieß ferners nicht geschehe. Das Edict oder die Verordnung eben dieses Pabstes, die in dessen Schreiben an den Himerius stehet, von der Enthaltung der Priester nennet Innocentius nicht ein Gesetz, oder Verordnung, sondern deutliche/ ausdrückliche Ermahnungen. Beata Recordationis Viri Sirici Monita evidentia commearunt. Cælestin der Pabst gebrauchte sich in einer unleidlichen Sache die er gänzlich wollte verbothen haben, ebenermassen bloß des Wortes commonemus, wir ermahnen euch: his fraternitatem vestram Epistolis commonemus, ne quis Laicum ad ordinem Clericatus admittat. 2. Saget er dem Quesnell, daß er hernach, wenn das Ermahnen ꝛc. nicht verfangen gekonnt, und sich Wiederspännstigkeit eussern gewollt, die Päbste ihr Ansehen vordringen liessen, und wider die Halßsterrigen mit Schärfe loßbrachen. Denn sagt Pabst Cölestin in eben denselben Schreiben; quæ enim sola admonitionis auctoritatem non corrigimus, necesse est, per severitatem congruentem regulis vindicemus. Was sich allein durch das Ansehen Päbstlicher Ermahnung nicht will bessern lassen, das muß durch gesetzliche Strenge gestraft, oder gebessert seyn. 3. Zeiget er dem Quesnell, daß, weil die Päbste auch in schwersten Sachen, die von der kirchlichen und Evangelischen Erblehre und Zucht-Verfassung unterstützt, folglich durch Macht, Ansehen und Befehle in die Erfüllung zu bringen waren, dennoch nur Ermahnungs-Worte ꝛc. brauchen gewollt, man diese Suasiones, und Admonitiones als wahre Befehle anzusehen habe, und sie von den Glaubigen als solche angesehen sind worden. Dieses erweiset er mit den Beyspielen der Päbsten Siricius, Innocentius, des heiligen Leo, und selbst des heiligen Gregorius (Lib. II. Ind. II. ep. 29. apud Balus. bey Fleury aber Hist. Eccl. lib. XXXV. §. 32. Ind. II. ep. 19.) 4. Endlich spricht er, wenn dergleichen Bitt-Ausdrücke Bitten gewesen sind, so könne man solche Päbstliche Bitten zu denjenigen Bitten setzen, denen man nicht widersprechen darf, wie Tacitus redet, weil sie von denen herkämmen, welche, ob sie wohl es befehlen könnten, dennoch darum bitten. So der quesnellische Zuchtmeister Stephan Balutius (in

Dissert.

Differt. de Concil. Teleptenſi. welche in Edit. Francofurd. 1708. in der Concordia Petri a Marca poſt lib. VIII. ſtehet. Die hier gebrauchte Stelle findet ſich dort Col. 1255. 1256. &c.)

Wie ſtehet es izt? Schleußt es izt noch gut: Gregor gebrauchte ſich gegen den Kaiſer des Wortes Befehlen ꝛc. nicht; ſondern des Bittens / des Mahnens / des Rathens; ergo bekennte er gegen denſelben eine perſönliche Unterwerfung? biſt gegrüßt Herr Critiker! Seyd mir willkommen, O mein güldener und engliſchzinnerner Elencho-ſophiſtiſcher Herr Doctor!

§. II.

Merkwürdiges noch aus dem heiligen Gregorius / daß Herr Lochſtein einen ſeiner Säze vom engliſchen Reformatiſmo kümmerlich retten könne.

Oho! iſt es wieder aus? Zürnt er, daß er ſoll ein engliſchzinnerner Doctor ſeyn? Ach! Herr! es iſt ein Scherzwort und Wortſpiel ex loco adverſorum ariſtotelicorum; wovon des weiſen Ariſtoteles axioma: alterum adverſorum eſt privatio, ſeu ignobilor terminus. Wie es der gelehrte Scaliger ausleget (Scalius exercit. XVIII.) nun iſt ja Zinn, ſey es gleich ein engliſches, tauſendmal ſchlechter, und unedeler: als Gold. Ey, Schulz will was anders. Ich bin kein engliſchzinnerner Doctor: ich lehre nicht / was die engliſchen Reformierten. Ich ſage nur, und beweiſe es, daß / wie der Pabſt im Geiſtlichen / ſo hat der weltliche Fürſt im Zeitlichen ohne Ausnahm allen und zwar zwänglich zu gebieten.

Num. I. Denn Herr Lochſtein machet allerdings mit den engliſchen Reformierten wenigſt cauſam communem tantam.

Herr Doctor! Schulz ſagt ſo 1mo. aus der Gregoriſchen Stelle, wovon wir ſo weitläuffig gehandelt, hat der Herr für die Gregorianiſche zwänglich Perſonalunterwürfigkeit gegen dem Kaiſer in politiſchen Sachen nicht nur keine güldene, ſonder nicht einmal eine engliſchzinnerne Prob erſchmolzen. Denn das engliſche Zinn hat doch eine gute Conſiſtenz, nicht aber ſeine Prob, wie wirs zur Gnüge erwieſen haben. Hernach ſagt Schulz 2do. Der Herr machet hier mit den engliſchen Reformierten cauſam communem, nicht zwar (wie ichs noch glauben will) tantam, doch aber talem. Denn er und die engliſchen Reformierten (e. g. der abtrünnige Bower) brauchen aus Gregors Schriften die nämlichen Stellen, die Engländer zum beweiſen, daß Gregor dem Kaiſer die oberſte Gewalt ſowohl in geiſtlichen als politiſchen Dingen, der Herr aber, zum beweiſen, daß Gregor dem Kaiſer die oberſte Gewalt in politiſchen Din-

gen zuerkannt habe. Also redet der saubere Bower: obwohl Gregor die Macht und Autorität ausgeübet/ deren sich seine Vorfahren über ihre Collegen (die Bischöffe) angemasset und geübet; so hat er sich dennoch für verpflichtet gehalten/ dem Kaiser unterthänig zu seyn/ und seine Befehle/ auch in Kirchensachen/ als der geringste seiner Unterthanen/ zu beobachten. Davon giebt uns dieses 593. Jahr folgendes Exempel ꝛc. Nachdem er die Gelegenheit der Moritzischen Verordnung wider das Clerikwerden der kaiserlichen Beamten und wider das Mönchwerden der Soldaten erzehlet, fähret er fort: Er (Gregor) war zwar anfänglich willens/ gegen dieses neue Gesetz Vorstellung zu thun; da er aber eben krank = = = = und also auch nicht im Stande war/ selbst an den Kaiser zu schreiben; so meinete er/ daß er die Pflicht eines guten Unterthanen aus den Augen setzen würde/ wenn er dieses Gesetz nicht unverzüglich bekant machete; daher that er dieses auch willig und bald. §. 416. Wie er nun hierin gethan/ was von einem rechtschaffenen Unterthanen erfordert wurde/ so suchte er hiernächst auch die Pflicht eines getreuen Bischoffs zu verwalten = = er schrieb demnach an Kaiser/ und that dagegen (gegen das Gesetz) Vorstellung. Hierauf satzt er den Brief, doch mit Weglassung des Eingangs: neque ut Episcopus, neque jure Reipublicæ, sed jure privato, wie auch des ganzen ersten Theiles. (Bower Hist. der Päbst. Tom. III. §. 415. 416.) Muß die ehrliche Welt, ob sie gleich blind wäre, aus diesem nicht sonnenklar ersehen, wie schön englisch-Bowerisch unser Herr Doctor denke, und schreibe, auslasse, und einlasse, auslege, und folgere?

Num. II. Und obwohl er seine Sach schlechter als jene beweiset.

3. Sagt Schulz, daß der englisch-reformiert-gewordene Bower seinen Satz (daß Gregor sich verpflichtet gehalten dem Kaiser unterthänig zu seyn/ und seine Befehle/ auch in Kirchensachen/ als der geringste seiner Unterthanen/ zu beobachten) aus Gregors Briefstellen gründlicher zu beweisen scheinet, als Herr Doctor den seinen (daß Gregor in politischen Sachen eine Personalunterwürfigkeit gegen den Kaiser erkennet habe) beweiset. Denn Bower zeiget, daß die Ursach dieses Gesetzes zeitlich und politisch gewesen; damit nämlich die ohnehin schon sehr geschmolzene kaiserliche Armeen durch Mönchwerden der Soldaten nicht noch mehr schmölzen. Daß es aber wieder kirchlich gewesen, zeiget er aus dem, weil es einem ganzen politischen Stande (der Soldaten) einen gewissen Weg zum Himmel auf eine gewisse Zeit schloß. (Bow. Hist. l. c. §. 415.) Hingegen hat der Herr Lochstein eintweders ganz keinen Beweis, daß dieses kaiserliche Gesetz ein politisches Object oder Gegenstand gehabt habe/ oder er hat nur diesen stillen, verborgenen, virtualen oder der Kraft und Wirkung, nicht aber den Worten und dem Sinne nach daseyenden Beweis: der Pabst hat dem kaiserlichen Decrete Gehorsam geleistet.

Der

Der Kaiser ist eine politische Person; ergo hat der Pabst in politischen Sachen eine Personalunterwerfung gegen jenem erkennet. Oder so: der Pabst hat dem Decrete des Kaisers gehorsamet. Dieses Decret hatte einen politischen Gegenstand. Ergo hat der Pabst in politischen Sachen gegen ihm ein Personalunterwerfung erkennet. Herr Doctor! Schulz negiert die Minorem oder den Nahmsatz (Assumptionem, wie ihn Cicero nennet) Mein! wo probiert es der Herr, daß dieses Gesetzes Gegenstand eitel politisch gewesen? Weil es der Kaiser gab? Ist denn der Gesetzgeber der Gegenstand seines Gesetzes, oder nur der Stifter des Gesetzes? Weil das nicht Clericus - oder nicht Mönchwerden/ sondern bis zum verflossenen Termin Soldatbleiben keine geistliche, sondern bloß ein politische Sach/ und deswegen jenes Moritzische Gesetz bloß ein politisches Gesetz gewesen sey? Herr! Schulz fraget wiederum: wo beweiset er dieses? Hernach wie? Ist er ein Jurist, und redet so?

Num. III. So hält er doch einen förmlichen irrigen Satz der englischen Reformierten.

War das nicht Mönchwerden dörffen/ sondern Soldatbleiben müssen damal ein heilige, oder unheilige, eine löbliche oder unlöbliche Sach? Der heilige Pabst erklärte es für eine unheilige, unlöbliche, gotteswidrige, ärgerliche Sache; und er bewies dem Kaiser dieses sowohl durch sein eigenhändiges Schreiben, als mündlich durch Theodor kaiserlichen Leibarzte. (Lib. III. registri Ep. LXVI.) Nun Herr Jurist! kann oder darf eine solche Sach das Object eines auch politischen Gesetzes seyn? Ist jenes Gesetz, das solche Sache gebeut, ein Gesetz, dem auch der Past zu gehorsamen und gehorsamen zu lassen schuldig war? Wie! war dieses Gesetz ein wahres Gesetz, das der Pabst auch als Pabst auch als publicus Minister, Staatsbeamter oder Staatsbürger hat sollen und dörffen kund machen oder machen lassen oder kund zu machen befehlen? Bower und Lochstein, beede sagen, ja. Botz! ist mir dieß ein paar Juristen zusammen! der abtrünnige Bower sagt: daß Gregor es für seine Pflicht gehalten/ des Kaisers Befehlen zu gehorchen/ wenn sie auch gleich unvernünftig zu seyn geschienen: (Hist. der Päbste §. 417. edit. germ p. 579.) und Lochstein in der Stelle, wo er des Bellarmins Antwort widerlegen will, sagt ganz unbedacht: wenn Gregor dem Kaiser (in dieser Sache) keinen Gehorsam schuldig gewesen/ wenn er widerrechtlich gezwungen worden wäre/ den kaiserlichen Befehl zu publicieren/ so würden die Worte quæ debui, um so ungereimter gewesen seyn/ da sie sich auf die Schuldigkeit gegen GOTT in gleicher Maaß beziehen. (II. Th. II. §. 15. p. 96.) Laß mir dieß ein paar wackere Juristen seyn! Lex, quæ repugnat fini æterno, estque nutritiva peccati, ea pro nulla haberi debet (L. claras. 8. C. de sum. Trinit. cap. fin. de præscript. cap. inter hæc 6. causa. 33. q. 2. cap. erit autem lex II. 4. distinct. cap. consue-

tudo.

tudo. V. 1.) Das Gesetz, das dem ewigen Ziele entgegen ist, und Sünde nähret, muß man für nichtig halten, und nicht beobachten. Atqui der heilige Pabst wies es offenbar, daß Moritzens Gesetz dem Seelenheile entgegen sey ꝛc. Und dennoch sagt Bower und Lochstein, wollte und mußte es der heilige Pabst beobachten. Si lex fini æterno obviaret, non valeret, cum debeat esse Sanctio sancta, jubens honesta, & prohibens contraria. Dafern das Gesetz dem ewigen Heile (Ziele und Ende) entgegen stünde; so würde es ungültig seyn. Denn das Sanctio (Gesetz) leitet sich her vom Sanctus Heilig; heilig aber ist, was von Verunbildung, Befleckung, Verderbniße rein, gesichert und frey ist. Demnach muß das Gesetz heilig seyn; und weil es heilig muß seyn; so darf es nur befehlen, was gut und löblich ist; was aber dem guten und löblichen nachtheilig ist, muß es verbieten. (L. nam & Demosthenes. 2. ff. de LL.) Atqui der heilige Pabst wies dem Kaiser das Unheilige seines Gesetzes sehr klar und nachdrücklich, und dennoch, sagt Bower und Lochstein, wollte und mußte es der Pabst beobachten.

Nun! Herr Doctor weiß es wohl daß die Schulzen gerne fragen. So frägt dann Schulz wer aus euch beeden beweiset den izt gehörten Satz, daß der Pabst des Kaisers Gesetz beobachten gewollt und gemußt. Ungeschickter! Schulz saget: der Herr Lochstein. Diese Rede, Herr protestiere ich, soll ihm, und seinem Doctorat, weder zum Nachtheile, weder Unehre seyn. Mein Beweis aber ist dieser.

Herr Lochstein beweiset das Gregorische Bekenntniß seiner Personal-Unterwürfigkeit gegen den Kaiser in politischen Dingen, weil der Kaiser es befahl, und der Pabst thun gewollt, was der Kaiser befahl. Daß aber der Pabst es auch habe thun müssen; beweiset Lochstein aus dem, weil die Gregorischen Worte quæ debui sich auf beedes, auf des Pabstes Schuldigkeit gegen GOtt, und dessen Schuldigkeit gegen den Kaiser, sich in gleicher Maaß bezogen. Atqui auf des Pabstes Schuldigkeit gegen GOtt bezogen sie sich als eine Gewissenspflicht, weil der Pabst vermöge seines Amtes denen, die er lehren soll und muß, zu sagen, verbunden ist, was wider GOtt und GOttes Gesetz läuft. Ergo bezogen sich auch die nämlichen Worte auf des Pabstes Schuldigkeit gegen den Kaiser, als eine Gewissenspflicht; Folglich, wie der Pabst in geistlichen Sachen GOtt Gewissenszwänglich unterworfen ist; Eben so ist er Gewissenszwänglich in politischen Sachen dem Kaiser unterworfen, wen er auch gleich diese politischen Sachen den natürlichen, göttlichen und kirchlichen Rechten entgegen zu seyn erkennet und erklärt; welches (wohlgemerkt, Herr Doctor Lochstein!) welches ein förmlicher Englisch-reformierter, unkatholischer Satz ist. Denn so schreibet der abtrinnige Bower: Gregor hielt es für seine Pflicht / des Kaisers Befehlen zu gehorchen, wenn sie auch gleich

un-

unvernünftig zu seyn geschienen. Er erkannte also an dem Kaiser eben einen solchen Supremat, den die Kirche von England an ihrem Könige verehret. (Sieh oben.)

N. VI. Weswegen er sich sogar für den Engländern schämen muß.

Erschreckliche Sache! wie! er, Herr Doctor! erkühnet sich meinen so lieben, so erlauchten Schulzen-Regiments-Patron, den würdigsten, heiligen Pabst Gregorius zu lästern, daß er jenes Apostolische Axioma gänzlich vergessen und vereitelt, und verläugnet habe: Oportet Deo magis obedire, quam hominibus: **Man muß GOtt mehr, dann den Menschen gehorchen?** (Actor. V. v. 29)

Erwiedriget der Herr, in Rücksicht Gregors habe sich der kaiserliche Befehl nur auf das bekannt machen, nicht auf des Edicts-Befolgung bezogen: So fräget Schulz; denn die Schulzen fragen gerne: Eintweder hat der Pabst das Edict an die Bischöffe geschickt ohne, oder mit einer Warnung, daß das Edict ungewissenhaft, folglich weder den Völkern zu verkündigen, weder bis auf weiteres zu vollstrecken sey? hat ers geschickt, mit solcher Warnung; So hat er des Kaisers Willen entgegen gehandelt (und so zu reden) gespottet, weil der Kaiser sein Gesetz nicht bloß kund gethan, sondern auch vollstreckt wissen gewollt! hat ers geschickt ohne solche Warnung; so war er zum Heuchler, und Verräther der Wahrheit: Er reichete seinen Söhnen, den Bischöffen für Brod harten Stein, für gesunden Fisch eine giftige Schlang, und handelte dieser Pfandhaber des Evangeliums ganz unevangelisch. (Matth. VII. v. 9. 10)

Weit geschickter (ob gleich zur Sache ungeschickt) beweiset es Bower. Denn er beweiset die Päbstliche Zwang-Unterwürfigkeit gegen dem Kaiser nicht aus dem, weil es der Kaiser befahl und der Pabst es that (denn ex facto non probatur jus per se) sondern weil der Kaiser das Recht hat dem Pabste, seines Kirchen-Primats ungeacht, so in zeitlichen, wie in kirchlichen Sachen zu befehlen, folglich der Pabst eine Schuldigkeit hat den kaiserlichen Befehle in welcherley, dem Pabste auch unvernünftig, und GOttes-Gesetzen wiedrig scheinender Sache zu gehorchen. Dieses des Kaisers Recht erprobet Bower nicht bloß aus dem quæ debui, aus dem ego jussioni subjectus; sondern aus einer andern Gregorischen Briefstelle an Theodor, den kaiserlichen Leibarzt; wo es heißt: Cur (Deus) dominari eum (Imperatorem non solum militibus, sed etiam Sacerdotibus concessit. (Epistol. LXVI. Lib. III. Regist. cit Edit. nov.) **Er, der Kaiser hat von GOtt empfangen, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester zu herrschen.** Denn hieraus schleußt Bower also: „Hier erkennet der Pabst mit den aus„drücklichsten Worten den Kaiser für das höchste Oberhaupt der Kirche,

„ wenn wir ihn anders für das höchste Oberhaupt seiner Armee halten. „ Denn er gestehet, daß ihm GOtt eben die Macht über die Priester, das „ ist, über die Kirche, verliehen habe/ die er ihm über die Soldaten, „ oder Armee gegeben. Aus beyden Brieffen ist also unwidersprechlich „ offenbar, daß Gregorius über die Macht und Gewalt des Kaisers, ke„ ne andere weder geistliche noch weltliche Macht auf Erden gekannt ha„ be, daß er ferner sich selbst, seines Primats ungeachtet, für einen solchen „ erkannt, qui jussioni Imperatoris subjectus &c. (Bower T. III. Hist. „ Pabst. § 417. p. 578. 579.) Welche Bowersche Probe der Schicklichkeit des Lochsteinischen Beweises sehr weit überlegen, und für den Supremat, den die Kirch von England an ihrem Könige verehret, siegend wäre, dafern der heilige Gregorius dieser kirchlichen und Soldatischen Regiments-Vergleichung die Seene der Hüffte nicht selbst in tausend anderen seinen Schrift- und Briefstellen mächtig berührt, und gänzlich verdorren gemacht hätte. Als zum Beyspiele nur eine einzige: Si Episcoporum causæ, de quibus meum est judicare in Aula Imperatoris aliorum hominum Auctoritate definiuntur, quid mihi & Romanæ Ecclesiæ? (In Epist. ad Imperatricem apud Fleury Hist. Eccl. lib. XXXV. §. 39. Edit. Lat. p. 418.)

§. III.

Schulz untersuchet diese Sache noch ernsthafter.

Schulz saget, daß der Herr Lochstein schwere Noth hat es zu beweisen, daß er mit den Englischen Reformirten causam communem nicht nur tantam, sondern auch simpliciter talem in diesem Stücke nicht mache.

N. I. Trägt abermal die Englisch-Reformirten Sätze vor.

Denn Schulz frägt dem Schulzenbrauche nach, wiederum: müssen z. E. die Bischöffe die politischen Gesetze in fieri vel facto esse, wenn man sie würklich verfaßt, oder schon abgefaßt hat, in Ansehung ihrer Gleichförmigkeit mit den höheren Wahrheiten, nämlich mit den Gesetzen der Natur, GOttes und der Kirche untersuchen oder nicht? müssen sie es nicht? wozu ist dann ihnen von GOtt alles Gesetz, sowohl Göttliches und Synagogisches, als Politisches den Priestern zur Verwahrung anvertrauet, und dessen Auslegung von ihnen herzuholen anbefohlen worden, wie wirs schon vor 3. oder 4. Stunden erwiesen haben? (1. Cap. §. V. & VI. &c.) Wozu sprach der Apostel zum Bischoffen und Priestern: Attendite vobis & universo gregi, habet acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerden in welcher euch der heilige Geist zu Bischöffen gesetzt hat? nämlich zu verhüten, daß eine verdrehte Lehre in Glauben und Sitten sich nicht einschleuchen möge. Können denn nur in geistlichen, nicht aber in politischen Sätzen sich falsche, schädliche Lehren einschleichen? Des Kaisers Moritz sein Gesetz hielten seine

Hof-

Hofräthe für unschädlich; und Gregorius fand und erklärte es für Seelen-schädlich. Liebster Herr Doctor! alle, sowohl geistliche, als weltliche Christen haben mit dem Vater der Lüge zu kämpfen. Dieser wie oft verstaltet er sich in einen Engel des Liechtes? wie leicht ist es ihm, die Augen der witzigsten, gelehrtesten Männer, denen der Beystand eines höhern Lehrers nicht verheissen ist, zu verblenden? darum ist zu den Bischöffen und den Apostеln versprochen: Ille docebit vos omnia, Er / der heilige Geist, wird euch alles lehren, Joan. XIV. v. 26.) Darum hat der Apostel, nachdem er von den geistlichen Gaben, Aemtern, und Wirkungen des Geistes, des HErrn und GOttes erzehlet hatte, und darüber leicht Verwirrung, Verblendung, Unfriede entstehen könnte, denselben vorzubeugen, alles an die verordneten Vorsteher der Kirche gewiesen. So hat GOtt, spricht er, etliche in der Kirche verordnet, erstlich die Apostеln, zum andern die Propheten, zum dritten die Lehrer ꝛc. (I. Corinth. XII. v. 28.) Ergo wenn ein weltlicher Gesetz- oder Rathgeber von der Gleichförmigkeit des Gesetzes, das er giebt, oder zu geben räth, durch die Kirch mittelst der Bischöffe, der Kirchen-mäßig verordneten Lehrer nicht vorläufig versichert ist, so mag er zu sehen, daß ihn der böse Engel des teuschenden Lichtes nicht blende. So sagt dann Bower selbst mit seinen Englischen Reformierten, daß die Bischöffe solche Untersuchung thun müssen vermöge ihres geistlichen Amtes. Und Bower lobet darum den heiligen Gregor als einen getreuen Bischof, daß dieser, weil er aus dem kaiserlichen Gesetze allerhand nachtheilige Wirkungen besorgen mußte, dagegen Vorstellung gethan hat. (Loc. cit. §. 416.)

Hernach frägt Schulz: ob die Bischöffe solche Nachsuchung der Gleichförmigkeit eines weltlichen Gesetzes mit den höhern Wahrheiten dürfen thun? warum zweifeln wir? wer eine höhere Pflicht auf sich aufliegend hat; darf ja thun, was diese Pflicht von ihm fodert. Non debet, heißt es, cui plus licet, quod minus est, non licere. (L. 21. ff. de R. I. Cap. cui licet &c.) Nun sagt aber Dürfen weniger als Müssen. Wie viel Verderbliches schied Christus von den bis dahin üblichen Gesetzen des Jüdischen Volkes aus: wie viel hieß er von den bis dahin für vernünftig gehaltenen Gesetzen der heidnischen Völker seine Apostel ausmustern, und dieses nur zu lehren, was er ihnen sagen und befehlen würde. (Matth. XXVIII. v. 20.)

So saget dann Bower mit den Seinigen abermal ja: die Bischöffe dürfen es. Und dieses Dürfen erkennet er als ein Recht des Primats, so er den heiligen Gregor zuerkennet, dem Primate aber des Kaisers unterordnet.) Bower loc. cit. §. 417. p. 579.)

Zum drittenmal frägt Schulz: wenn also die Bischöffe erwehnte Gleichförmigkeit müssen und dürfen untersuchen, in derselben Untersuchung aber eine klare Ungleichförmigkeit des politischen Gesetzes mit den höhern Wahrheiten, nach welchen sich der weltliche und geistliche Gesetzgeber, jeglicher in seiner Maaß, richten muß, wahrnehmen: dürfen und müssen die Bischöffe solches Gesetz gelten lassen, und selbst beobachten, oder auf dessen Besserung, Einschrenkung, Abwürdigung dringen, oder im Verweigerungs-Falle der weltlichen Macht, solche Verbesserung ꝛc. selbst vornehmen? Die strengeren englischen reformierten Geistliche sagen mit einer Einschrenkung ja; die gelinderen politischen reformierten Geistliche samt den Weltlichen sagen Nein, und mit ihnen der abtrinnige Bower, und beweiset es: Gregor hält es für seine Pflicht, des Kaisers Befehl zu gehorchen, wenn sie auch gleich unvernünftig geschienen. (Loc. citat.

N. II. Und hält zu der Engländern ihren Sätzen die des Herrn Lochsteins im Punkte der Judicatur bloß bürgerlicher Handlungen und Gesetze.

Was sagt nun der Herr Doctor zu diesen drey Fragen? Müssen und dürfen die Bischöffe oben beschriebene Gleichförmigkeit der bürgerlichen Gesetze mit den höheren Wahrheiten untersuchen, oder nicht? Da fängt der Herr an zu subtilisieren, und verlässet sich abermal auf die Stärke seiner Reduplicativ-Griffe. Sein Herr Notularius erkläret uns dieses aus zweenen lochsteinischen Sätzen also: Wenn die Frage entstehet: ob eine Handlung moralisch gut oder böse sey: so gehöret das Urtheil darüber der geistlichen Macht allein zu. Ist es aber darum zu thun, ob eine solche Handlung in Absicht auf die menschliche oder bürgerliche Gesellschaft gut oder böß sey: so hat die weltliche Macht allein darüber zu urtheilen. (II. Theil II Kap. §. 2.) Dieß heißt so viel: das Gesetz (in fieri vel facto esse) qua auf das Sittliche sich beziehend stehet allein unter der Erforschung der geistlichen Macht; qua auf das Bürgerliche sich beziehend allein unter der Erforschung der weltlichen Macht. Herr Doctor! diese Erklärung ist noch sehr benachtet. Das Beziehen auf das Sittliche, und bürgerliche Gute oder Böse, ist sächlich eins, denn es ist nichts, als vis operativa legis, die wirkende Kraft des Gesetzes; operatio die Wirkung des Gesetzes, welche in einem Thun oder Unterlassen bestehet, verhält sich gegen dem Gesetze, wie die Frucht gegen dem Baume. Man erkeanet aus ihr, ob das Gesetz gut oder böse ist; der Gesetzgeber muß solche Wirkung, welche aus dem Gesetze fleußt, oder fliessen wird, unter zweenen Gesichtspunkten betrachten. Einer muß ihm in solcher Wirkung entdecken eine moralische oder sittliche Güte, die in einer Übereinstimmung und einem richtigen Verhältnisse mit dem ewigen Gesetze, mit den Pflichten der Religion und Tugend bestehet; Der andere muß ihm darin zeigen eine bürgerliche Güte oder ein wohlstimmiges Verhält-

hältniß jener gesetzlichen Wirkung mit der zeitlichen Wohlfahrt des bürgerlichen Staates. Im ersten Gesichtspunkte stehet der Gesetzgeber als ein von GOttes Gnaden verordneter Verwalter und Beherrscher eines Theiles von dem zeitlichen Reiche Christi JEsu auf Erden, dessen seiner Verwaltung eine dienstbare Pflicht (Jus servum anticipato annexum) gegen GOtt, und gegen das geistliche Reich seines Sohnes GOtt selbst zum Voraus und unentbehrlich ein- und anbedungen hat; Wie wir kurzhin bewiesen haben, und es der heilige Gregorius dem Kaiser Moritz zu erkennen gab, daß das irrdische Reiche dem himmlischen Reiche diene (Lib. III. Regist. Ep. LXV. Edit. nov. p. 676. B.) Im Im andern Gesichtspunkte stehet der Gesetzgeber als Landesfürst, dem das zeitliche ꝛc. Wohl der Bürger zu besorgen obliegt. In der ersten Station muß der weltliche Gesetzgeber den GOttespriester allein, anstatt seiner, oder wenigst neben sich stehen, und das Verhältniß der Gesetzeswirkung mit dem ewigen Ziele, wie auch mit den Pflichten der Religion ꝛc. genau untersuchen und bestimmen lassen. Denn die Priester sind die von Christo und heiligem Geiste in Petro und den Aposteln unmittelbar verordneten Vorsteher der Religion. (I. Cor XII. v. 28. Actor. XX. v. 28.) Die Priester sind die von Christo und heiligem Geiste verordneten Lehrer der Mittel und Wege zum ewigen Heile, welche Fleisch und Blut nicht seinem eigenen Dünkel und Belieben nach, selbst aussinnen, tretten, lehren, vorschreiben und befehlen kann oder darf; weil sie ein Reservat GOttes sind, welches der himmlische Vater seinem Sohne vorbehalten, dieser aber theils durch sich selbst, theils durch seine Apostel und Jünger zur Vollstreckung gebracht, und sowohl durch sie, als ihre Nachfolger unter allen Völkern des Erdbodens bis an der Welt Ende zu bringen befohlen hat. (Matth. XXVIII. v. 19. 20.) So lässet denn der Herr Doctor dem Pabste, den Bischöffen, und Priestern diese Stelle des moralischen Gesichtspunktes nicht nur zu, sondern auch ihnen allein über, soviel schleußt sich aus angezogener Stelle seines II. Th. II. Cap. §. 2.

Num. III. Er zeiget/ daß Lochsteins Satz/ der die Beurtheilung jeglicher Handlungen und Gesetze in Rücksicht des pur zeitlichen bürgerlichen Wohls allein der weltlichen Macht vorbehält/ dunkel ist.

Warum aber erlaubet er denselben in die Station des zweyten Gesichtspunctes den Eintritt nicht? Weil die weltliche Macht darüber allein zu urtheilen hat/ ob die Wirkung des Gesetzes in Absicht auf den Endzweck der zeitlichen Bürger-Glückseligkeit gut oder böß sey. Cit. II. Th. II. cap. §. 2.

Herr! dieser Satz ist sehr dunkel. Denn ein anderes ist Urtheilen/ das ist, Achten/ Darfürhalten/ Meinen/ Untersuchen/ Erforschen; ein anders ist Urtheilen/ das ist, endurtheilich aussprechen/ endelich bestimmen/ veste setzen/ gesetzlich erklären ꝛc. Auch ist es falsch, daß die weltliche Macht allein/ die Wirkung des Gesetzes, in Absicht auf den

Endzweck des zeitlichen Bürger-Wohls, auf die bürgerliche Güte oder Ungüte, untersuchen, und erforschen darf und kann. Diese Wirkung entstehet unmittelbar aus der Eigenschaft, oder dem Verhältniße des Gesetzes. So wohl dieses Verhältniß, als das Gesetz sind eine Wahrheit, weil das Gesetz eine Regel der Handlung ist: es fodert aber auch die bürgerliche Handlung eine Regel, die eine Wahrheit, und nicht eine Lüge sey. Der Geist der Lüge suchet alle Wahrheit zu verdunkeln, und zu untergraben, nicht bloß die Christliche, sondern auch die bürgerliche; denn er beneidet den Menschen als Bürger, und als Christen; jenem mißgönnet er die bürgerliche/ diesem seine ewige Glückseeligkeit. Der Geist der Wahrheit untersuchet alle Wahrheit, so die göttliche/ als menschliche/ und bürgerliche: Christus litt durch die Übertrettung sowohl der sittlichen als bürgerlichen Zuchtgesetze; und durch dieses Leyden verdienete er Erleuchtung, Gnad, und Stärk sowohl gute solche Gesetze heilverdienstlich zu machen, als heilverdienstlich zu halten. Der Verheissung Christi gemäß lehret der Geist der Wahrheit die Vorsteher der Kirch alle Wahrheit; folglich auch die bürgerliche/ wie fern die bürgerliche Gesetzordnung, und Beobachtung zum Wohl der Kirche diensam oder nothwendig, oder entgegen ist. Wie viel im bürgerlichen Leben übliche Wahrheiten heilgte der Geist der Weißheit durch Salomons und der Apostel Mund? Das Grüssen mit einem Kuße machete die Gewohnheit zu einem bürgerlichen Gesetze bey Juden und Heiden. Der Apostel untersuchete dieß, und er fand es damal noch nicht böß: er ließ es den Glaubigen zu: nur geboth er ihnen, sich zu grüssen mit einem heiligen/ nicht unheiligen Kuße (Rom. XVI. 16.) Warum sollen denn die Werkzeuge dieses Geistes der Wahrheit die bloß bürgerlichen Wahrheiten der Gesetze nicht ebenfalls untersuchen dürfen? Indem man sich wider die bloß auf das bürgerliche Wohl zielende Gesetz verfehlen, und der Priester die dargegen streittenden Handlungen im Bußgerichte untersuchen darf und muß; warum soll er nicht auch ausser demselben davon wissen, sein Gutachten darüber eussern können und dürfen? Die Priester studieren die Sittenlehre: ist diese mit der bürgerlichen Gesetzlehre nicht verschwestert? Ist es ein wesentliches Stück der zeitlich-bürgerlichen Handlungen (als viel sie vom eitel-bürgerlichen Gesetze geleitet werden) unmoralisch/ unsittlich zu seyn, oder bloß als solche betrachtet zu werden? Ist dieß nicht ebentheuerlich? So können und dürfen also die geistlichen Vorsteher auch die bürgerlichen nur bloß als bürgerliche Wahrheiten und Handlungen untersuchen, und nicht die weltliche Macht allein. Daß aber die Priester von den Handlungen und Gesetzen in bloß bürgerlicher Betrachtung auch im andern Verstande urtheilen könnten und dürften, beweiset eine Stelle des Apostels: Wisset ihr nicht/ daß wir die Engel richten werden? Wie viel mehr die zeitlichen Dinge? (I. Cor. VI.) Wie auch jenes, was wir gleich anfänglich gesprochen haben. (I. Cap. §. III. IV. item §. V. num. I. II.

Num.

Num. IV. Schulz findet/ daß Lochsteins Satz zänkisch, und nicht von oben ist.

Herr! sein erwehnter Satz ist 2do. zänkisch/ folglich kein Lehrsatz von oben (Jacob. III. v. 17.) Denn wie oft dürfte es sich eräugen, daß beede, der geistliche und weltliche Furst, jeder auf seiner entgegen stehenden Meinung beharrete, folglich das Gesetz zugleich gut und boß, dessen Bevbachter zugleich Lohns- und strafwürdig wären? Wie oft würde der Kirchenfürst das Verhältniß des Gesetzes gegen die sittliche Güte, und ewige Seligkeit ohne Einsicht in dessen Verhältniß gegen der bürgerlichen Wohlfart nicht vollkommen erkennen mögen?

Num. V. Schulz findet/ daß der lochsteinische Satz widernatürlich ist.

Herr! sein Satz ist 3tio. widernatürlich. Wie! ist es nicht ganz natürlich, daß derjenige, welchem die Gewissen zu leiten, zu regieren, zu lösen, und zu binden die Macht von Christo ertheilet ist, auch die Macht habe, das Object oder den Gegenstand, wozu die Gewissen sollen verbunden seyn, zu untersuchen, ob er von einer weltlichen Macht könne, rechtlicher Weise, unter Verlurst der ewigen Seligkeit den Gewissen verbindend aufgetrungen werden? Nun sind es die Bischöffe, und Priester, denen Christus solche Macht über die Gewissen ertheilet hat; und die bürgerlichen Gesetze verbinden das Gewissen des Bürgers: ergo haben diese auch Macht den weltgesetzlich-aufgedrungen werden sollenden Gegenstand zu untersuchen. Denn sonst hätte der menschliche Gewissensfeind, der Satan, mehr eusserliche Werkzeuge, die Gewissen der Glaubigen zu verstricken, und zu ärgern, als Christus JEsus dieselben vor dem Aergerniße zu verwahren.

Num. VI. Schulz findet/ daß Lochsteins Satz für die weltlichen Fürsten ärgerlich ꝛc. ist.

Herr! sein Satz ist 4. ärgerlich und gefährlich für die weltlichen Fürsten selbst. Die bürgerlichen Gesetze, sagt mein Büchlein, verbündet im Gewissen, aber nicht per se, sed quia Dei ordinationes sunt, sondern weil sie Verordnungen GOttes sind. (Rom. XIII. v. 1. 2. 5. Prov. VIII. v. 16.) Ein Gesetz ist demnach nicht darum Gewissen-verbündlich, weil es der weltliche Fürst als Landesfürst, sondern weil ers als ein verordneter Diener der Verwaltung und Verordnung GOttes befiehlt. Weis es der Herr, was grosses dieß sage: Dieses bürgerliche Gesetz verbündet im Gewissen? Es sagt so viel: dieses bürgerliche Gesetz machet, daß, wenn wir darwider handeln, wir, vermöge einer innerlichen Uberzeugung der Natur und des göttlichen Gesetzes bekennen müssen, daß wir im Gewissen verletzt, und der ewigen Höllenpeyne würdig sind. (Reinking de R. S. & E. Lib. I. Cl. II. Cap. 2. n. 5. in f. Hunn. de Autorit. Jur. C. I. q. 2. Besold. ad Tit.

ff. de LL. n. 36.) Ist dieses nicht eine erschreckliche Sach? Und dieser vom weltlichen Gesetze abhangenden Sache vorläufige Untersuchung vereussert der Herr den von JEsu Christo verordneten Gewissens-Richtern? Die von Christo dem Erlöser gesetzten Verkündiger seiner Verordnungen sollen von den weltbürgerlichen Gesetzen, die ja Verordnungen GOttes seyn sollen, nichts wissen, nichts sagen, nichts unterscheiden, nichts meinen, noch sagen dürfen, sondern nur blindlingshin dem weltlichen Fürsten, und weltlichen Räthen glauben müssen / daß in diesen oder jenen Umständen sowohl das Subject (der Bürger) verbündlich, als das Object oder Gegenstand solchen Gesetzes verbündend gemacht zu werden fähig ist, oder gewesen sey? Nämlich, dem Satan, dem Vater der Lüge, und der Finsternisse ist es nur darum zu thun, daß er die Geistlichen im Geistlichen keineswegs aber die Weltlichen im Bürgerlichen betriege: er trachtet nur die Lichter des göttlichen Geistes, nicht aber die Lichter der sich selbst überlassenen Vernunft der weltlichen Gesetz- und Rathgeber zu verdunkeln: er brauchet das lochsteinische qua, und Reduplicativ-Vortheilgen, und feindet die Glaubigen unsers Bajerlandes nur als Christ-Catholische, nicht aber als weltliche Bürger an: sein unersättlicher Seelenfraß ist unendlich niedlicher, quantitative, & qualitative mehr getröstet, wenn er eine Seel verschluckt wegen der Ubertrettung eines zugleich moralisch- und bürgerlich, als nur bürgerlich guten Gesetzes; Denn jene Ubertettung ist eine Christliche und Bürgerliche / diese aber nur eine bürgerliche Todtsünd; jene kömmt mit dem übertrettenden Christen in beede, in das ewige Christen- und ewige Bürger-Feuer, diese aber mit dem übertrettenden Bürger nur in das ewige Bürger-Feuer.

Herr! ich scherze; wie er es ja merken wird. Allein in diesem Scherze steckt ein mächtiger Ernst. Der Mensch übertrette ein Gesetz, das zugleich Christlich- und Bürgerlich, oder das bloß bürgerlich ist, so kömmt er ins ewige Feuer. Und ein weltlicher Fürst samt seinen weltlichen Räthen sollen zum bloß bürgerlichen Gesetzmachen kein höhers Licht, als das fehlbare, vom Satan, vom Fleische und Blute leicht verdunkliche Licht der Vernunft befragen müssen? O gefährliche, schauderige Sach, wenn der Landesfürst nur als ein weltbürgerlicher, nicht aber als ein Christbürgerlicher Fürst Gesetze giebt, die den beobachtenden Bürger, vermöge ihres innerlichen Verhältnisses, nicht ewig seligen, den Ubertrettenden hingegen ewig verdammen können.

N. VII. Schulz findet den Lochsteinischen Satz sich selbst entgegen zuseyn.

Herr! sein Satz ist 5. wider sich selbst. Er lässet zu, daß die geistliche Gewalt von einer Handlung unabhängig zu urtheilen habe, ob sie in Absicht auf die ewige Wohlfahrt sittlich, und wohl gerichtet gut oder böse sey; Betrachte man aber eben diese Handlung in Absicht auf das bürger-

gerliche Wohl; so habe die weltliche Macht allein und eben sowohl unabhängig darüber zu sprechen. Dieses Untersuchen, Urtheilen, Sprechen des weltlichen Fürstens über dem Verhältnisse solcher Handelung in Absicht auf das bürgerliche Wohl ist ja auch eine Handlung. Sey sie, was sie wolle, eine bloß menschliche / oder bloß bürgerliche / oder bloß sittliche oder Christliche Handlung; so muß sie Pia, Honesta, Decora, Justa, Gottselig / Löblich / Anständig / Billich / und Gerecht seyn. Also lässet sich Puffendorf, der so hohberühmte protestantische Patriarch der natürlichen Rechtslehrer, bey P. Desing. heraus (Jur. nat. delarvat. cap. VIII. Them. IX. §. 5.) und Cicero sagt, daß nichts löblich sey / was nicht billich und gerecht ist. (I. officior. cap. XIX. bey eben demselben. loc. cit.) Ein Studioß des natürlichen Rechtes / spricht Gundling / muß fürnämlich auf das Löbliche sehen. (Discurs über das Vernunftrecht Cap. I. §. 19. 22. bey E. d. loc. cit.) Herr Doctor! wie! gehöret das Gottselige / das Löbliche / Anständige / Billiche / und Gerechte nicht unter den Gesichtspunct der geistlichen Gewalt, und zwar allein und unabhängend? Er bekennet es ja selbst: folglich widerspricht er ja auch sich selbst: und er muß die geistliche Macht neben der weltlichen Macht in dem zweyten Gesichtspuncte auf die Untersuchung und Beurtheilung des guten oder bösen Verhältnisses der Handlung mit der bloß bürgerlichen Glückseligkeit stehen lassen. Auch da hat die geistliche Macht zu untersuchen, ob die weltliche Macht das jenige Sittliche beobachte, oder beobachtet habe, welches GOtt anbefiehlt durch den Mund der Propheten: So ihr ja in der Wahrheit redet / was recht ist: so urtheilet / was recht ist. (Psalm. LVII. v. 2.) Dieß sagt der HErr der Herrscharren / und spricht: urtheilet recht im Gerichte: erzeiget Barmherzigkeit und Erbarmungen ein jeglicher gegen seinem Bruder. (Zachar. VII. v. 9.)

Entweder kann der weltliche Fürst (welches gleichmäß von jeglichem Herrn Fürstenrathe zu verstehen) kann er in seiner bürgerlichen Privativ-Untersuchung und Beurtheilung des wahren Verhältnisses einer bürgerlichen qua bürgerlichen Handlung mit dem zeitlichen Bürgerwohl sträflich fehlen und sich sündlich vergehen, oder kann ers nicht? Kann ers nicht; so hat David und Paulus gefehlt, da jener sprach: Alle Menschen sind Lügner / und dieser: GOtt ist und bleibet wahrhaftig / aber alle Menschen sind Lügner. (Psalm. CXV. v. 2. Rom. III. v. 4.) Aber weder David, weder Paulus haben gefehlt. Alle Menschen sind Lügner / nämlich alle Menschen / die von der Glückseligkeit reden bloß nach menschlicher Neigung / nicht aber, welche davon reden und urtheilen aus Eingebung und Antriebe des göttlichen Geistes. Per hominem hic intelligitur homo humano affectu loquens (de felicitate) non autem homo loquens Spiritu Divino afflatus. Also Bellarmin aus dem heiligen Basilius. (Explanat. in Psal. CXV. v. 2.) Nun untersuchen ja Fürst und Räthe das

Verhältniß der menschlichen Handlung mit der menschlich-bürgerlich-zeitlichen Glückseligkeit, und urtheilen darüber bloß aus menschlichen Wissen, welches trüglich ist, und von menschlichen Leidenschaften und Anmuthungen sich leicht betriegen lässet. Dort gieng der Lugengeist, aus Zulassung GOttes, der über Fürsten und Bürger, ihrer Sünde wegen, erzornt war, aus, und betrog Fürsten und Bürger durch den Mund ganzer vierhundert Männer, die man um ihren Rath angieng. Michäas mußte mit seinem Gottesgeiste hintenan stehen, und der fromme König Josaphat, ob er gleich dem wahren Worte des Michäas glaubete, mußte dem vorwaltenden Stromme der treugenden und betrogenen Rathgeber und Grossen des Hofes (wie es noch heutiges Tages manchmal geschieht) nachgeben. So kann denn Fürst und Rath in erwehnter weltbürgerlichen Untersuchung auch sträflich fehlen, oder es müßte evidens seyn, daß der Sathan, der Geist und Vater der Lüge, bey izt fürwaltenden puffendorfischen und andern protestantischen Natur- und Policeysätzen discreter, bescheidener geworden sey, als daß er in diesem Jahre hundert ein weltfürstliches Cabinet oder Rathsstube zu betretten sich unterstünde. Kann aber Fürst und Rath in diesem Stücke sträflich fehlen, und fehlet er wirklich, dafern ihn nicht der göttliche Geist, den er von der Kirche allein mittel- oder unmittelbar haben kann/ erleuchtet; so frägt Schulz wiederum: ist dieser sträfliche Fehler eine Sach, die dem geistlichen Bußgerichte angehöret oder nicht? Gehöret er diesem nicht an; so hat das Bußgericht nicht über alle und jede wißliche Sünden zu sprechen, welches unser Catholischen Lehre zuwider läuft: gehöret er demselben an; so hat ja die geistliche Macht darüber zu urtheilen, und um die Beschaffenheit der weltfürstlichen Untersuchung ꝛc. des Handlungs-Verhältnisses mit dem bürgerlichen Wohl, vor und nachher zu wissen und zu achten; vorher/ daß sie die Sünde verhindern, oder dafür warnen, nachher/ daß sie darüber ihre Schlüssel gebrauchen könne. Und deßwegen, meine ich, habe Z. B. unser herzliebster Landesfürst auch seine Gewissensräthe, seine geistlichen Hof- und Cabinetsräthe, seine geistlichen Landstände. Ist es nicht wahr, Herr Doctor! izt aber was recht fürchterliches! wie muß ichs doch recht deutlich vorbringen?

Num. VIII. Schulz findet Lochsteins Satz einen Namen würdig/ den er nicht sagen will.

Herr! euer Satz ist 6.to halt so, daß ich es mir nicht recht zu sagen getraue. Mein Büchlein spricht also:

10. Wer bey den besser gesitteten, und wohl gebürgerten heidnischen Völkern geglaubet, und gelehrt hätte, daß der Oberste unter den Priestern ein Recht nicht habe, in die izt zu machenden, oder izt gemachten bürgerlichen Gesetze Einsicht, und darüber schiedrichterlichen Spruch zu thun,

thun, denn würde man dort für Ungöttisch gehalten haben. Denn des Dionysen Zeugnisse nach, war der Heiden oberste Priester ein Rächer der Widerspännigkeit nicht nur einzelner Bürger/ sondern auch der Obrigkeiten selbst. Und Festus bezeuget, daß der heidnische Pontifex maximus, oder oberster Priester, Richter und Schiedmann görtlicher und menschlicher Sachen und Handlungen gewesen ist. (Apud Rosinum Antiquit. Rom. lib. III. Cap. XXII. Col. 492. litt. D. E.) Dieses sein Ober-Priesterliches Ansehen fieng sich unter dem zweyten Könige der Römer, Numa Pompilius an, und war darunter alles in Ruhe. Nämlich ein natürliches Licht unterbog dem Gutachten / des jenigen, der nähern Umgang mit den GOttheiten hatte, die Vernunft-Lichter der Bürger, wie der Obrigkeiten, zur gewissen Prüffung. Die Aegyptischen Priester hieß man Könige, weil sie der König Freunde hieß, und sie Richter des Volkes, und der oberste Priester, auch der oberste Richter war. (Ælian. lib. XIV. Cap. 34. bey Alcazar in Apocal. 1. v. 5.) Die Druyden bey den Galliern waren Richter aller Streitthändl. (Æn Syl. In Resp. ad Epist. Mayr.) Die damals noch glaubigen Juden hielten alle die für Unjüdisch, und Unglaubige, die den GOttesdienstlichen Vorstehern Aaronischer Abkunft die vorläufige Einsicht und Untersuchung aus königlicher Civil-Verordnungen absprachen. Denn die Jüdischen Synedriaten oder hohen Rathesverwanden/ hatten grossen Gewalt/ und besassen das Recht fast ganz allein, über die bürgerlichen Dinge zu erkennen. (Schikard. Jur. reg. Hebr. Cap. IV. subditi. Theor. XII. n. 91.) Tratt jemand von ihnen zum Könige ein; stand dieser für ihm auf, satzte ihn zu seiner Seite, und hieß ihn, mein Meister/ mein Herr. Rambanus cit. loc. In diesem höchsten Reichsrathe war der König nicht als Mitglied eingenommen, damit die Freyheit der Stimmen den Rathsverwanden ungekränkt bliebe; wohl aber war dessen Hauptmitglied der hohe Priester, auch viele Propheten. (Idem l. c. cap. I. Elect. Theor. II. num. 9.) Und wer hatte das von GOtt verordnete Recht das *Urim* und *Thummim* zu tragen, und dem um Rathe fragenden Könige und Volke zu antworten? Der hohe Priester. In geistlichen Rechts- und Gesetzfragen, in den Geschäften der Privaten brauchete er weder das Urim, weder das Thummim; sondern nur allein brauchete er beede in Beantwortung und Entscheidung solcher Dinge, die die Leitung des ganzen Volkes oder einer in grosser Würde stehender Person betrafen. Daher hieß man das Urim Oraculum politicum, das politische oder bürgerliche Orakel; durch welches der Priester Antwort empfieng und ertheilte. Das Thummim, das er neben dem Urim tragen mußte, drückte nur des Priesters seine Würde und Tugend aus, und gab Zeugniß, daß er ein billicher, gerechter, unpartheyischer, entleidenschaffeter Richter sey. Also der gelehrte Johann Spencerus. (Jo. Spencerus de Urim & Thummim cap. II. sect. I. p. 5. &c. apud Schikard. cit. cap. I. Theor. II. post num. XV. §. 6. & 8.)

Wie dörfte nun Schulz denjenigen heissen, der so gar dem höchsten Oberpriester des wahrglaubigen Christenthums die Macht entspricht, Civil- und bürgerliche qua bürgerliche Gesetze oder Handlungen vor- oder nachher einzusehen, zu untersuchen, und davon zu urtheilen, sein videri, sein Gutachten darüber zu sagen, seinen Glaubigen zu bestimmen ꝛc.

2. Kann oder weiß es die geistliche Macht nicht? Darf sie nicht? Das Gegentheil hat Schulz ja schon erwiesen. (I. Cap. §§. III. IV. V. VI. durchgehends.) **Die weltlichen Fürsten dürfen zwar der geistlichen Macht welche Einsicht ins Bürgerliche verordnen ꝛc. auch in Untersuchung des Verhältnisses mit der bürgerlichen Glückseligkeit vergönnen; sie sind aber dazu nicht verbunden.** Nicht? Herr Doctor! thun es die weltlichen Gesetzgeber nicht; so lauffen sie in Gefahr thöricht zu handeln. Dieß war dem Moses von seinem besten und vernünftigsten Freunde ins Gesicht gesagt, und von GOtt gutgeheissen, und Moses sah sich überzeuget, und genöthiget, **vermögende Männer und die GOtt förchteten / in welchen die Wahrheit war / und die dem Geitze Feind waren / zu erwählen / und ihnen die Untersuchung und Schlichtung der bürgerlichen Streitigkeiten und Verordnungen anzuvertrauen.** (Exod. XVIII.) Von welcher Verordnung nachgehends das Synedrion, oder hohe Rath des Volks Israel sich herschrieb.

3. **Dem weltlichen Fürsten ist es** disreputierlich / **all Bürgerliches qua eitel Bürgerliches nicht allein und unabhängig zu untersuchen ꝛc.** Herr Doctor! ist es nicht im Gegenspiele den glaubigen Königen und Fürsten ganz disreputierlich, das zu thun, was GOtt im alten, und Christus im neuen Testamente an den mehrsten heidnischen Königen verwarf? Atqui dieß war das von geistlicher Befragung und Einsicht unabhängige Untersuchen, Verordnen der bloß weltlichen Macht in ganz bürgerlichen Dingen. Probo hoc. GOtt hatte dem Volke Israel entweders befohlen oder erlaubet mit der Zeit, wenn es sich im versprochenen Lande würde vest gesetzt haben, ein König zu wählen: (Deuter. XVII. v. 17.) und dennoch, als es hernach vom Samuel einen König begehrete, war dieses Begehren dem Samuel gar mißliebig, und GOtt zörnete darüber. (I. Sam. Cap. VIII. v. 6. 7.) Warum dieß, Herr Doctor? Darum: GOtt wollte das Volk Israel aus allen Völkern zum Eigenthume haben, und dieses Eigenthum sollte ihm ein priesterliches Königreich seyn: (Exod. XIX. v. 5. 6.) das ist: es sollte **nicht ein layisches / und** profan **oder eitel weltliches / sondern ein geheiligtes / der Verehrung GOttes und seinen Opfern gewiedmetes und eigens ergebenes Reich seyn.** (Cornel. a. Lapid. hic.) Herr! das Jüdische Volk war nicht nur ein heiliges Reich in Rücksicht der von GOtt verordneten Beschneidung, sondern auch seiner Gesetze. GOtt gab ihm beede, so die geistlichen / als bürgerlichen Gesetze, und

diese

diese bürgerliche Gesetze liessen sich auch unter zweenerley Gesichtspunkten betrachten, in Absicht des Verhältnisses nämlich auf das sittliche/ und geistliche, und in Absicht auf das nur zeitliche/ bürgerliche Wohl, und die von den nachgehenden so wohl Richtern als Königen dieses Volkes, die nicht Propheten waren, gemachten Verordnungen mußten sich unter beeden diesen Gesichtspunkten betrachten lassen im ersten allein von den Priestern, im andern von Synedrialrichtern und Räthen, worunter auch Priester waren, wie denn der Ort des Synedrions in zweene Theile geschieden war, in den geistlichen oder heiligen/ und in den layischen oder weltlichen Theil (Georg. Gentius in Hiktor. Judaic. p. 362.) damit das GOtt geheiligte Volk nicht etwan durch ein nur dem Scheine nach bürgerlich-nutzendes Gesetz oder solche Verordnung entheiliget, und ein unheiliges und protan Volk würde. Und in diesem letztern Stücke versah sich das Volk sehr. Es gewann starken Verdruß über Samuel dem so erlauchten Propheten theils um seines hohen Alters, theils um seiner ausartenden Söhne willen. Sie wollten ihn annoch als Propheten/ als einen Abkommlinge levitischen Stammens, als einen Opfermann aus GOttes Vergünstigung, (v. Cornel. a Lap. I. Reg. I. v. 1.) aber nicht mehr als einen Verordner/ und Einseher in bloß bürgerlichen Sachen haben. Darum sprach GOtt zu Samuel: sie haben nicht dich (denn sie wollen noch Gläubige bleiben, und du bleibest noch ihr Prophet und Gesetzerklärer in geistlichen Dingen, und des Gesetzverhältnisses mit dem sittlichen Guten oder Bösen) sonder mich haben sie verworffen/ daß ich über sie nicht herrschen soll. (I Reg. VIII. v. 7.) Ich herrschete über sie bisher als GOtt und als König: (in I. Samuel. apud Spencer. cit. Cap. II. Sect. p. 12. &c.) καὶ Θεὸς καὶ βασιλῆως ἐπλήρουν τὴν χρείαν, sagt Theodoretus. Als GOtt herrschete ich durch Samuel als Propheten/ Gesetzerklärer und aus meiner Vergünstigung Priester in geistlichen und gottesdienstlichen Sachen; als König herrschete ich über sie durch dich als einen Richter in zeitlichen bürgerlichen Dingen.

Die Untersuchung im gottesdienstlichen und sittlichen hattest du als Prophet ꝛc. mit den Priestern unabhängend, im Bürgerlichen hattest du als Richter zu untersuchen und zu bestimmen doch so, daß du auch als Prophet ꝛc. mit den Priestern das Recht hattest zu erkennen, ob das vorgegebene Bürgerliche ein wahres bürgerliches Gutes oder Böses sey; denn der Satan schläfet nicht, die Menschenkinder zu blenden und zu teuschen, ihnen das Gute für böß, und das Böße für gut nicht nur im Sittlichen, sondern auch im bloß Bürgerlichen vorzustellen und einzuschwätzen. Nun will das Volk mirs ferner nicht gönnen, daß ich das bloß Bürgerliche ihrer Handlungen als GOtt durch dich als Propheten und Gesetzlehrer/ sondern nur als König und zwar nicht mehr durch dich als meinen verordneten Richter einsehe. Sie wollen einen König haben

und zwar einen König, wie sie wollen, nicht aber, wie ich. Ich wollte ein priesterliches Reich, eine Theocratiam oder Deiarchiam, mehr ein GOttesreich, als Monarchiam ein weltmonarchisches Reich (Joseph. Jud. contra Appion. lib. II.) haben bis zur bestimmten Zeit, da ich es selbst abändern würde. Nun aber wollen sie schon izt, und zwar einen solchen König, wie alle heidnischen Völker ringsherum haben: sie sagen: wir wollen seyn/ wie die anderen Völker. Judicabit nos Rex noster unser König soll uns richten in bloß bürgerlichen Dingen, nicht ein erlauchter Prophet: unser König ziehe vor uns her, führe unsere Kriege für uns. Wir sagen unser König/ nicht unsere Priester und Propheten: diese gehören ins Heiligthum, nicht in bloß bürgerlichen Gerichtshof: in einsweiligen Tempel, nicht ins Feld, unser König urtheile vom Bürgerlichen, jene vom Sittlichen. (I. Reg. VIII. v. 6. 20.) Sey es! ich will ihnen einen König geben/ weil sie mich erzürnt haben. (Os. XI. v. 11.) Von Zeit zu Zeit aber werde ich sie den Unterscheid unter meinem priesterlichen und ihrem gesuchten weltlichen Reiche durch Elend und Noth fühlen lassen: sie werden den Priestern nicht gehorchen, weder zuhorchen; sie werden wider mein Gesetz handeln; sie werden darum ihren Feinden unterliegen/ und sie sollen ihnen dienen/ damit sie wissen/ was für ein Unterscheid darunter sey/ mir dienen/ und dem Königreich auf Erden dienen. (II. Paralip. Cap. 12. v. 8.)

Obwohl ich aber ihnen izt einen König werden lasse in meinem Zorne; so wird sich doch meine Erbarmung mit einmischen, und die Bürger in ganz bürgerlichen Dingen nicht gänzlich entpriestern lassen. Du, Samuel, du, und nicht der neue gewählte König, sollst das neue Reichsgesetz dem Volke vortragen; Du, und nicht der König, sollst das neue Gesetz schreiben, und in ein Buch verzeichnen: und du sollst dieses neue Gesetz-Buch nicht in die königliche Archiv, sondern in das Heiligthum (zum Urim, und Thumim) tragen, und für dem Herrn niederlegen; (I. Samuel. Cap. X. v. 25.) Damit das alte geistliche und bürgerliche Gesetzbuch, und das neue königliche und bürgerliche Gesetz in der Priester-Verwahrung, mithin die Könige stets erinnert seyn, daß, gleichwie GOtt unter den Richtern das Verhältniß bürgerlicher Verordnungen und Handlungen mit dem wahren, oder unächten bürgerlichem Wohl einsehen gewollt, er es eben sowohl auch einsehen wolle, unter den Königen. Der Heiden ihre Könige wollen mehrentheils von ihren Priestern in eitel bürgerlichen Verordnungen unabhänglich seyn, allein ihr Meinen und Wollen als unverbrechliche Zwang-Gesetze an- und vorschreiben; Und solchen König wollen nun auch meine Israeliten haben: aber eben darum weil die Israeliten, auch als Bürger, mein sind; So kann ich sie im bürgerlichen wahren und irrigen nicht alleine, sondern ich will meinen Priestern das Recht lassen, selbst die Untersuchung des Verhaltnisses bürger-

gerlicher Verordnungen mit dem bürgerlichen Guten oder Bösen nach dem Gewichte und Lichte des Heiligthumes abzuwögen und zu untersuchen. Anderwegs läge das neue königliche, und neu bürgerliche von Propheten geschriebene Gesetz im Heiligthume bey dem Urim und Thummim vergebens.

Herr Doctor! diese Prosopopöe halt ihren Grund in angezogenen Kapiteln göttlicher Schrift alten Testaments. Die unvorsichtigen, undankbaren und stolzen Israeliten wollten einen solchen König haben, wie die umher liegenden heidnischen Völker haben, die Priester, Meder, Chaldäer, Ammoniten, und andere. Diese aber, wie Aristoteles bezeuget, hatten sich nach und nach zu einer Gewalt geschwungen, die der Tyraney am nächsten war. Deswegen heißt beym Aristoteles ihr Reich Barbarisch, παμβασιλεία Regia potestas plenissima, summa, merum seu summum Imperium, die vollständigste, allerhöchste, ungebundenste Reichsgewalt ꝛc. (Aristot. III. Polit.) Die königliche Gewalt ist zwofach. **Eine ist endlich / bestimmt, an gewisse Gesetze und Vorträge gebunden: Die andere ist frey / lediglich und gleichsam unendlich, deren fast einziges Gesetz das königliche Wollen / das** Sic volo, sic jubeo **ist; welche ungebundene Gewalts-Art meisten bey den Asiatischen Völkern im Schwunge gieng.** (Nicol. Serarius in Lib. Reg. & Chronic. apud Cornel. in 1. Reg. Cap. VIII. v. 6.

4. **Aber eben diese ist jene Königs-Gewalt, welche JEsus Christus heidnisch genennt, verworfen und verbannt hat aus seinem theur erworbenen Reiche auf Erden; nicht aber die ordentliche, bestimmte Gesetz- und Vertrages-mäßige höchste Obergewalt, weder die Geistliche, weder die Weltliche. Diesen beeden schrieb JEsus Christus diese Regel: Wer unter euch der Grösseste ist / der soll seyn / wie der Geringste; und wer unter euch der Fürgänger ist / der soll seyn wie der Diener.** (Luc. XXII. v. 26.) Dieß war gesagt erstlich zur künftigen geistlichen Obergewalt; denn Christus sagte es zu seinen Aposteln. Es war aber auch gesagt zur künftigen weltlichen Obergewalt in seinem Reiche auf Erden. Dieser Lehrsatz saget, beym Fürst-seyn soll man nicht hochmüthig, nicht ein Verräther der Mindern seyn: beym Fürst-seyn soll man ehender auf den Nutzen des Unterthanus, als seinen eigenen Vortheil und Nutzen bedacht, und beembsiget seyn. So reden alle Schriftausleger. Herr Doctor! was meinet er? wollte dieses Christus auf die weltlichen Fürsten seines künftigen eigenthümlichen Christenreiches nicht geredt haben? dieß Meinen wäre Christo zu schlechter Ehre, und ein heidnischer König meinete schon Evangelischer, als der Herr Doctor. Antigonus der betagte Macedonier-König nahm wahr, daß sein jüngere Sohn mit den Unterthannen ziemlich trozig und muthwillig zufuhr. Antigonus straffete dieß und sprach: wie! Sohn! **weist du denn nicht, daß unser Reich ein glänzendes Dienen ist.** Regnum nostrum splendida servitus. (Aristot. in Polit. apud Cornel. in Matth.

XX.

XX. v. 25.) Hätte Herr Doctor etwan Lust zu glauben, Antigonus habe für Könige gründlicher, und für Bürger nützlicher als Christus gelehrt? heraus mit der Sprache! = = So war dann obangeregter Lehrsatz Christi auch für die weltlichen glaubigen Fürsten.

Nun sagte Christus diesen Fürsten solchen Lehrsatz nicht selbst in seiner Person, sondern durch seine Apostel, und Jünger, oder derer Nachfolger im göttlichen Lehramte. Diese waren die Lehrer der Christen gewordenen Fürsten. Lehret, und tauffet sie, sprach Christus, und lehret sie alles halten, was ich euch zu lehren befohlen habe. Galt dieser Spruch nur im Anfange der Christenheit, und gilt er heute nicht mehr? gehöret er unter das alte Eisen? So sind dann die Nachkömmlinge der Apostein und Jünger auch heute noch die Lehrmeister der Fürsten in Rücksicht auch dieses Satzes, daß der Christliche Fürst nicht mehr seinen, als des Unterthans und Bürgers Nutzen suchen soll. Herr! wenn ein Discipul die Regeln wohl erlernt und hernach ein Argument gemacht hat, oder wirklich machet; darf dann der Lehrmeister nicht untersuchen, ob er die Regeln wohl begriffen habe, und die Composition wohl mache oder gemacht habe, oder nicht; sey es in einer auch bloß bürgerlichen Sache? wie manche Discipel lernen zurück, wenn der Lehrmeister nicht wachet, wenn der Discipel sich selbst zuviel zutrauet, wenn andere, anders gelehrte Discipel ihn von seinem gelehrnten abbringen.

5. Dieß machet die Fürsten in bürgerlichen Dingen schüchtern ꝛc. Nein! Herr! es macht sie stärker in GOtt. Das Kind wandelt treuster, wenn es die Mutter führet. Dieß machet den Bürger muthwilliger. Nein! Herr! es machet ihn gutwilliger, zum gehorsamen fröhlicher, und glaubiger, daß dieses oder jenes bloß weltbürgerliche Verordnung nicht ein Lex mere pœnalis, oder im Ubertretungs-Falle bloß zur Straffe, nicht aber zur Sünde verbündend sey. Wie! den Pfaffen alles an die Zähne streichen? dieß wäre dem Fürsten und seinen Räthen spöttlich. Nein! Herr! Justinian brachte mehr Zeit mit den Bischöffen als seinen weltlichen Hof-Räthen zu: sehr oft handelte er über der Verfassung seiner vorhabenden auch bloß weltbürgerlichen Verordnungen mit ihnen fast ganze Nächte hindurch: Carl der Grosse hatte stäts welche hohe Geistliche und gelehrte Bischöffe um sich: zu Rom erhohlete er sich sehr oft Rathes, in zweifelhaften Fällen: zu seinen mehrsten Verordnungen, die mit dem Sittlichen, und Kirchlichen mittel- oder unmittelbar verbunden waren, hatte er eine Päbstliche, oder Bischöfliche quasi General-Erlaubniß. Die Welt war damals nicht so gelehrt/ wie izt. Herr! die Welt war damal nicht so verführt und verkehrt, wie izt. Kurz: die Welt ist izt gegen die Damalige belesener, aber zum schicklich Christlichen, und schicklich bürgerlichen Regieren nicht gelehrter.

So haben die ungläubige Könige keine Reitzung Gläubige zu werden. Denn ihr Reich wurde ehnder ein Pfaffen- als weltfürstliches Reich seyn. Herr! und die unglaubigen Bürger hätten keine Reitzung Christen zu werden. Denn mit Ausschlusse alles Priesterlichen mittel- oder unmittelbaren, vor- oder mit- oder nachgehenden erwehnten Einsehens in das Verhältniß bürgerlicher Verordnungen mit dem ächten oder unächten bürgerlichen Wohls, wurden sie im Sittlichen zwar Christen, im Eitelbrügerlichen aber, wie vorher, Heiden seyn. So hätten die unbekehrten Könige Schaden. Nein! Herr! wohl aber hätten sie das sicherste Mittel und eine Nothwendigkeit das zu seyn, was sie, auch der vernünftigen Heiden Lehre nach vorher schon hätten sollen seyn; nämlich gnädige, gutthätige Herren, die nicht ihren, sondern des Unterthans Nutzen vorzüglich suchen. Qui potestatem habent, benefici vocantur, sagt Christus: welche über sie Gewalt haben, werden gnädige Herren genannt. (Luc. XXII. v. 25.)

So ist halt des weltlichen Fürsten-Regiment, Macht und Ansehen geschwächt und verdorben. O! der stille oder gar laute Puffendorfer, oder Wolfianer, oder wie er noch heissen mag! Herr! was will er da anders sagen, als daß die Catholische Religion zum weltbürgerlichen Regiment führen nichts tauge? (V. apud P. Desing. Jur. delarv. Cap. VIII. Them. XI. n. 3.) Verschlimmert der höhere Status adventitius den Statum priorem, wenn schon der transiens in novum Statum vom vorigen welche Vortheile muß fahren oder ehnder ändern lassen? ist der Status simplex hominis schlechter, als der Status civilis, wenn schon die Freyheit in Statu civili, nicht aber in jenem limitiert ist? Soll dann ein neu-testamentischer Christlicher Weltfürst oder weltfürstlicher Minister und Hofrath nicht thuen dürfen oder auch müssen, was der weise Mann von jeden alt-testamentischen glaubigen Menschen und Bürger sonder Ausnam foderte: Schlag nicht in Wind die Auslegung der alten Weisen (Aeltern) und übe dich in ihren Sprüchen; Denn von ihnen wirst du Weißheit, und die Lehre des Verstandes einnehmen, und wie du grossen Herren unsträflich dienen mögest. Das Priesterthum ist ja älter, als das bürgerliche Weltfürstenthum, als das Minister und Hofrath seyn. Adam war nicht ehnder ein Mensch, als ein Priester: diesen Augenblick war sein Cörper beseelt; Im zweyten Augenblicke bath er schon GOTT seinen Schöpfer und HErrn an, dankte ihm, opferte sich ihm. Den Priestern hat ja Christus JEsus seine Weisheit anvertrauet, sie die Menschen, Fürsten und Bürger zu lehren; Was aber zu lehren? Bloß wie Menschen, Bürger und Fürsten GOtt dem Höchsten, nicht aber, wie die Menschen und Bürger, Minister und Hofräthe dem Fürsten, der Fürst aber dem Bürger und Menschen unsträflich dienen solle und könne?

6. Herr Doctor! weil das Israelitische Volk ein Eigenthum GOttes und sein Priesterliches Reich war, so wollte er selbes auch im bürgerlichen nicht Heidnisch, sondern mit Einsicht der Priester in die Verordnungs-Verhältnisse mit dem bürgerlich Guten und Bösen von verordneten Richtern und Königen regieret haben, damit solches Volck nicht nur bloß denominative, oder exercite, sondern in diesem Theile auch reduplicative und reflexe ein Priesterliches Reich wäre. Nun ist ja hoffentlich auch das Christenthum, das aus Menschen, aus Bürgern und Priestern bestehet, ein Eigenthum JEsu Christi und sein Priesterliches Reich. Er vergoß für Priester, und Bürger sein Blut; damit löfete und kaufte er sie: und Petrus nennet die Christen insgemein ein königliches Priesterthum, (I. Petri II. v. 2.) welche Benamsung er aus den 70. Dollmetschen nahm, die die Worte Regnum Sacerdotum im Buche Exodus so auslegen. (XIX. v. 6. apud Cornel. hic.) Soll dann izt Christus bey dem bürgerlichen Theile seines Eigenthums qua lediglich bürgerlichen gar nichts Priesterliches gewollt haben? Herr Doctor! er irret. Christus spricht dort: der heilige Geist werde durch den Mund der Apostel die Welt zu Rede setzen. Nicht bloß wegen den Glaubens- und sittlichen Wahrheiten, sondern auch den Dingen der Gerechtigkeit und der Urtheile. (Joan. XVI. v. 8.) Auch Paulus predigte vor dem Festus römischen Landpfleger nicht nur vom Glauben, sondern auch von der Gerechtigkeit. (Actor. XXIV. v. 25.) Nun soll ja die weltfürstliche bürgerliche Verordnung auch in Absicht des Verhältnisses mit dem bloß bürgerlichen Guten ein Act oder Handlung der Gerechtigkeit / die GOttesgeist unterfuchen darf und wird / seyn. Ein Privilegium wider diese Untersuchung in foro poli weis der Herr Doctor nicht aufzuweisen. Das forum poli aber versehen im Eigenthume JEsu Christi auf Erden die Priester. Augustinus sagt aus dem Scipio, den Ciceros Schrift von dem gemeinen Wesen rühmet: Jus aut ab humana, aut a divina Justitia descendat, necesse est. Ab humana autem non potest, quia nunquam in hac vita perfecta est; voluntas enim illa, quæ si perficeretur, habitus ac proinde virtus appellaretur, semper manet in sua, ut ita dicam, adolescentia, neque unquam perficitur. Regula autem justi & injusti tradi ab illa imperfecta & imbecilla natura non potest &c. (Augustin. lib. de civit. Dei. XIX. cap. 21.) Eo accedit, quod justitia, quæ humana virtus est, non præceptio, sed observatio juris est: wie aus Ciceros Worten folget. (Cicero lib. de leg. I.) Justitia est obtemperatio scriptis legibus &c. Darf wohl die alte Lehrerin der göttlichen Wahrheiten, und Gerechtigkeit nicht untersuchen, ob ihre stetige Lehrjüngerin, der menschliche und bürgerliche Fürstenwill durch Schwachheit oder Verführung in Schätzung des eitel bürgerlichen Guten oder Bösen nicht fehle oder gefehlet habe, wie der etwaige Fehler zu bessern, zu vermeiden ꝛc. ob seine menschliche oder bürgerliche Gerechtigkeit den von der Natur, von GOtt und der Kirche bewährten Gesetzen gemäß wirke und wirken

lasse?

lasse? Genug: Kaiser Moritz hielt sein Gesetz dem sittlichen unschädlich, dem bürgerlichen Nutzen ganz gemäß. Gregorius untersuchte dessen Verhältniß zum Sittlichen/ und fand es schädlich zum Bürgerlichen/ und fand es nicht nothwendig. Denn er untersuchte auch die bürgerliche moritzische Ursach dieses Gesetzes, und antwortet darauf. (Lib. III. regist. Epist. LXVI. 678. lit. A. B.)

Lieber Schulz! wie und wo kann der weltliche Fürst allemal einen geschickten/ sichern geistlichen Mann zu solcher Untersuchung haben? Er kann ihn haben mittelbar oder unmittelbar. Unmittelbar durch mündlich- oder schriftliches Avilo an seine Seelsorger, Geistliche, Auctoritate Apostolica gesetzte Lehrer, Bischöffe ꝛc. Mittelbar durch die wohlbegriffene und geübte Lehre seines wahren Christenthums, und wahr-Christlichen Bürgerseyns. Diese Lehr aber ist in den unkatholischen Natur- und Vernunft-Lehrbüchern, in den deistischen und naturalistischen Büchern, in den englischen und holländischen ꝛc. Büchern, in den uncatholischen Kirchengeschichtbüchern, in den Catholisch-protestantischen Affenbüchern so sicher, und verehrlich anzutreffen, als der heilige Nam unsers Erlösers in des Satans Namenbüchgen.

7. Herr Doctor wolle mirs nicht übel deuten. Sein Satz deuchtet mich, wie jener eines witzig seynwollenden holländischen Bauers. Er las Christi Wort im Evangelium: Des Menschen Sohns ist Herr des Sabbats. (Matth. XII. v. 8.) Ergo sagte er, bin ich Herr der Werktäge. Gleichwie also ich dem Priester am Sabbat (oder Sonntage) auf seiner Canzel nichts einzureden habe; eben so hat er mir nichts einzureden in meiner Haushaltung und Aufführung an Werktagen. Ergo kann ich an diesen Tagen spielen, tanzen, arbeiten, faulenzen, fressen, sauffen ꝛc. wie mirs beliebt, an diesen Tagen darf er mir nicht ein Wort sagen. Der dumme Mann aber las nicht recht; folglich denkte und schloß er irrig. Er vergaß das Etiam, Auch; denn so heist es: des Menschen Sohn ist auch ein Herr des Sabbats; mithin nicht nur ein Herr der Werktäge: ergo hat auch der Priester an den Werktägen das Böse zu ahnden. So mag Herr Doctor wohl gedacht haben: Christus ist König und Herr der Christen; die sind sein geistliches Reich auf Erden, das er durch die Geistlichen regieret. Ergo ist der weltliche Fürst ein König und Herr der Bürger' die sind des Fürstens sein weltliches Reich, das er regieret durch seine Minister und Beamten. Ergo hat der Priester in keiner Sache bloß bürgerlichen Wesens und Endes zu achten, zu reden ꝛc. O! Herr Doctor! er hat das Auch vergessen, oder übersehen, oder überhöret. Der HErr Christus hat auch die Bürger- qua Bürger erlöset, weil sie auch als Bürger gesündiget hatten, und sündigen; ergo ist Christus auch König und Herr der Bürger, qua Bürger. Sie sind sein bürgerliches Reich

auf Erden, das er durch die Könige und Fürsten regieret, weswegen er ein König der Könige heist. Da er doch alle Weltkönige und Fürsten hätte abschaffen, und sein bürgerliches Reich auf Erden durch die Priester führen können. Ergo hat er als König und Herr der Bürger qua Bürger in das bloß bürgerlich-genommene und verstandene zeitliche Reich durch die jenigen einzusehen, die er für seine Legaten, verordnete Bottschafter, und Oberaufseher seiner Wahrheiten und Gebothe unmittelbar sich ausgewählet hat, durch seine Apostel und Jünger. **Lehret glauben alle Völker/ lehret sie wissen und halten/ was ich euch aufgetragen habe.** Docentes eos &c. (Matth. XXVIII. v. 20.)

Weis izt der Herr Doctor, welchen Namen ich ihm gerne geben möchte? Er mag aber bey seinem Satze, daß die weltliche Macht in Absicht der bürgerlichen Handlungen bloß auf das bürgerliche Böse oder Gute allein und unabhängig zu sprechen und urtheilen habe/ beharren oder nicht; so ist es doch fehl. Denn

Num. IX. Herrn Lochsteins Satz fällt beym Schulze abermal so stärker englisch-reformiert/ und lächerlich aus.

Ich frage drittens und letztlich: 1mo. Wenn die geistliche Macht in Untersuchung der bürgerlichen Fürstenverordnung ein Mißverhältniß derselben gegen dem sittlichen Guten wahrnimmt, der Fürst aber, aus geglaubtem derselben gutem Verhältnisse gegen dem bürgerlichen Guten, solche Verordnung will vollzogen wissen; muß die geistliche Macht, ihres Bewußtseyns gedachten Mißverhältnisses ungeachtet, der bürgerlichen Fürstenverordnung sich unterbeugen oder nicht? Bower mit seinen englischen Reformierten antwortet fertig ja; wie wirs schon aus seiner Päbstlichen Historie erwiesen haben; und Herrn Doctors Lochsteins seine Antwort ist eben so fertig, und nochmal so arg. Gregor der heilige Pabst fand das moritzische Gesetz der Seelenwohlfahrt entgegen; der Kaiser sah es für gut bürgerlich und dem zeitlichen Staate nützlich an; befahl daherv auch dem Pabste (ohne das Päbstliche Gutachten darüber einzuhollen oder zu erwarten) dieses Gesetz durch die Bischöffe in den kaiserlichen Provinzen bekannt, und einen Executeur desselben zu machen. Herr Lochstein will aus Gregors Worten, Jussioni subjectus **erzwingen, daß der Pabst diesem Befehle und Gesetze gehorsamen gemußt:** Lochst. P. II. Theil. Cap. II § 15. p. 85.) **daß er erkannt und bekannt habe eine Schuldigkeit beederseits/ sowohl GOtt/ als dem Kaiser in diesem Stücke zu gehorsamen/ und zwar diesem zu gehorsamen, wie jenem, das ist, ebener massen gewissenverbündlich, weil die Gregorische** Phrasis (quæ debui) **sich gegen beede in gleicher Maaße beziehe. Welches ein ärgerlichers Ja ist, als des Bowers sammt den englisch-Reformierten seines.**

Sey es, daß diese lehren, ihr Priesterthum sey verbunden, einer königlichen Verordnung, welche der Priesterstand zur ewigen Glükseligkeit für undiensam, der König aber mit seinen weltlichen Paires zur bürgerlichen Glückseligkeit diensam hält, und darum lediglich befiehlt, zu gehorsamen; so lehren sie doch nicht, daß das englische Priesterthum deßwegen darin gewissensverbindlich zu gehorsamen habe, weil es der König, als König des englischen Reiches/ sondern weil es der König, als höchstes Oberhaupt oder Pabst der englischen Kirche befiehlt. Ihrem Darfürhalten nach ist es weit natürlicher, glauben, daß die ganze Priesterschaft sammt ihrem Primas einem weltlichen Könige, als Pabste oder kirchlichem Oberhaupte, unterworffen, als daß ein von Christo, dem Könige aller Königen verordnetes kirchliches Oberhaupt sammt aller seiner hohen und mindern Priesterschaft zu einer gewissentlichen Gehorsamleistung einer weltbürgerlichen, dem Seelenwohl erkanntermassen mißstimmigen Fürstenverordnung verbunden sey. Das englisch-reformierte Priesterthum unterwirft in solchem Falle seine Meinung dem Könige, als Oberhaupte und Pabste der englischen Kirche/ nicht aber dem Könige, als bloß weltlichem Fürsten und Könige der englischen Bürger-Nation. Vergebens will er sich da hinaus bringen. Denn

1. Herr Doctor dadurch wird sein ärgers Ja nicht besser, weil er sagt und bekennet, daß die geistliche Macht weit edler und erhabener (ihres Endzweckes wegen) ist, als die weltliche. (Lochst. II. Th. cap. II. §. 2. p. 63.) Denn der englisch-reformierte Geistliche sagt: wir gehorsamen den Verordnungen des Königes, sie mögen sich mit jener doppelten Glückseligkeit der Sittlichen und Bürgerlichen vertragen, wie sie wollen. Unsere bürgerliche Meinungen hat der König als König/ unsere priesterliche Meinungen hat der König als unser Kirchenhaupt und Pabst zu beurtheilen. Aber Glauben und Lehren, daß die geistliche Macht edler als die weltliche, und beyde diese Mächte nicht in einer Person vereinigt, sondern von einander unabhängend sind, und doch ein Beyspiel anführen, woraus sichs folgern müßte, daß die geistliche Macht einer, ihrem Hauptendzwecke entgegen lauffenden Verordnung der weltlichen Macht sich unterwerffen müsse: Herr Doctor! dieß heisset ärger Lehren und Glauben, als englisch-reformiert. Dieß Exempel, Herr! soll ihm der heilige Gregorius, mit seinem Justioni obnoxius, und seinem quæ debui, seyn.

2. Weder verbessert sein ärgers Ja/ daß der Herr, oder sein Notenschreiber sagt, daß bey Handlungen der Menschen/ die in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft/ nicht aber im moralischen Verstande gleichgültig sind/ die weltliche Macht nichts zu thun habe. (loc. cit.*) Denn hat die weltliche Macht in solcher Begebenheit nichts zu thun; so

hat sie auch nichts zulassen. Scheinet ihm diese Red paradox; so ist es die Seinige nicht minder. Welches ist denn das Objectum materiale menschlicher Gesetze? Sind es nicht die/ ihrer Natur/ und ihrem Wesen nach gleichgültigen Dinge/ die innerlich weder gerecht/ weder ungerecht sind/ sondern erst nach gemachtem Gesetze/ vermöge des Befoblenseyns gerecht/ vermöge des Verbothenseyns ungerecht oder sträflich werden. Befrage er darüber seinen Hornius (de civit. lib. II. cap. II. §. 7. n. 7. & seqq.) seinen Berlich (P. II. Dec. 159. n. 12.) einen alten ehrlichen Gailius (lib. II. observ. IX. n. f.)

Sind die Objecta schon intrinsece so beschaffen, daß sie von selbst böse oder gut sind, und wählet der Fürst sie zum Object eines Gesetzes; so ist dieses sein Gesetz im scharffen Verstande eigentlich kein neues Gesetz, sondern eine Erklärung/ Anerkennung/ Bestettigung dessen, was dieses Object schon vorher, in Rücksicht des natürlichen oder göttlichen Gesetzes, war, nämlich gut oder boß, belohnlich oder sträflich. Dergleichen Object heist bey den Gottesgelahrten causa moralis perpetua, worgegen kein Fürst ein Gesetz geben kann; er kann aber eins pro, für selbes/ geben mittelst einer gewissen Modification, Qualification &c. durch einen gebietenden, oder verbietenden, oder andern Zusatze, dessen Object vorher in Rücksicht jener caulæ moralis perpetuæ weder von GOtt oder Natur gebothen oder verbothen war. E. W. der Fürst verbeut das Ehrabschneiden/ wenn es zum drittenmal geschieht/ unter der Strafe des Staupbesens. Dieses Geboth begreiffet in sich beedes, ein perpetuirlich-sittliches Object: man soll des Nächsten Ehr nicht abschneiden/ und in Rücksicht dessen, ist des Fürstengeboth kein neues Geboth, sondern eine Anerkennung/ eine Gutheissung und Bestettigung des natürlichen und göttlichen Gebothes, das dem Nächsten seine Ehr zu nehmen verbeut. Hernach schleußt es auch in sich ein vor dieser fürstlichen Verordnung gleichgültiges Object, nämlich daß das dreymal geschehene Ehrabschneiden soll mit dem Staupbesen bestraffet werden. Denn der Staupbesenschlag auf ein Ehrabschneiden ist von GOtt und der Natur weder gebothen, weder verbothen, und in dieser Rücksicht ist dieses ein neues, bürgerliches Fürstengeboth.

Herr Doctor! dieses sagen die deutschen und englischen Reformierte sammt uns. Aber das sagen weder wir, weder ein Englischer oder anderer Reformierter, der noch in Ehren bürgerlich denken kann: daß z. B. die Undankbarkeit gegen Gutthäter, der Mangel der Liebe gegen Arme und Bedürftige in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft können gleichgültige/ das ist, weder gebothene, weder verbothene, dem gemeinschäftlichen Bürgerleben weder schädlich, weder unschädlich seyn. Mag ein bürgerlicher Staat ohne gegenseitige Dankbarkeit glückselig seyn?

Was

Was lockt den einsamen Menschen zum geselligen, und bürgerlichen Stande, als die Hofnung eines sichern Beystandes in seinen etwelchen Bedürfnissen? Wie arg lautet denn des Herrn sein oder seines Notenschreibers Satz: es ist wohl wahr/ daß verschiedene Handlungen der Menschen in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft gleichgültig seyn können/ die es aber im moralischen Verstande nicht sind ꝛc. als Z. B. die Undankbarkeit gegen die Gutthäter/ der Mangel der Liebe gegen Arme und Bedürftige ꝛc. (II. Th. II. cap. §. 2. *) Liegt es der bürgerlichen Gesellschaft nur an dem, daß die Undankbarkeit, die Unbarmherzigkeit, die Verletzung der Gerechtigkeit, wenn man sie für Gerichte ordentlich bewiesen hat, nur bestraffet, nicht aber, daß sie nicht begangen werden?

3. Es lässet auch jenes sein Wort nicht besser, daß man nicht eine Handlung antreffen werde/ welche in Ansehung der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich gut oder böß ist/ die es nicht auch zugleich im moralischen Verstande ꝛc. sey. (loc. cit.) Denn ist dem so; als da der Herr oder sein Notulaire sagt: so läuft sein pragmatischer Satz, von der gegenseitigen Unabhängigkeit geistlicher und weltlicher Macht, wider die zierlichsten Grundsätze der Connexorum oder miteinander verknüpfter Handlungen/ und Rechte/ welche Grundsätze auch die englisch-reformierten Juristen gerne annehmen. Quæ raro se aliter habent, communiter sic se habent, weil denn, was in bürgerlicher Absicht wesentlich gut oder böß ist, es auch insgemein in der moralischen Absicht ist, die moralische Absicht aber von der geistlichen Macht untersuchet und beurtheilet werden darf; so hat die geistliche Macht insgemein alle bürgerliche Handlungen und Verordnungen zu untersuchen, und darüber zu urtheilen. Oder hätte die geistliche Macht dieses Recht bloß in den Handlungen, die zwar in bürgerlicher Absicht wesentlich, nicht aber sittlich gut oder böß ist, dieses aber nur gar selten geschieht; so hat der Herr Doctor einen pragmatischen Lehr- und Rechtsatz gemacht de raro contingente, worüber die englisch-reformierten Juristen von Herzen lachen. Nam quæ raro accidunt, sæpe negligi solent a legislatore, adeo ut ex his jura non constituantur. (l. 3. ff. de LL. l. 3. ff. si pars hæred. petatur. novell. 94. §. 1. angel. in L. 1. in princ. quod quisque jur. &c.) Item seine pragmatische Machtregel schleußt die geistliche Macht von der Untersuchung und Beurtheilung des Verhältnisses bürgerlicher Handlungen mit dem wahren oder nicht wahren wesentlichen bürgerlicher Wohls aus; ob gleich dessen Erkenntniß mit dem Erkenntnisse des andern Verhältnisses mit dem sittlichen Wohl ganz enge verbunden ist. Worüber der englisch Reformierte abermal schmuzeln muß sammt dem alten Mevius. Denn Connexitas causæ est, si concernat eandem rem (e. g. das Wohl einer Christlichen Bürgerschaft) ita, ut cognitio unius ad alterius cognitionem faciat. (Mev. consil. 14. n. 5. & consil. 54. n. 32. ex arg. l. 17. ff. de negot. gest.)

4. Hö-

4. Höret der Herr nicht schon wiederum die englisch Reformierten frohen Laut geben? Sie spotten seiner, des Herrn Doctors oder seines Notulars, da er sagt: GOtt habe seine Kirch durch keine weltliche Mittel erhalten wollen, sondern durch übernatürliche und geistliche. (II. Th. cap. III. q. 9.) Die Staatsgesetze sind ja, nach Laut seines vorgehenden Kapitels, bloß weltliche Mittel. Und da behauptet er, daß diese, wenigstens / was das Aeusserliche betrift / gute Christen verschaffen. (II. Th. cap. II. §. 2. *) Das Innerliche und Aeusserliche des guten Christen ist ja ganz enge verknüpft. Der nur innerlich gute, äusserlich aber böse Christ wird verworffen; er lässet es an den Früchten des Glaubens ermangeln, mithin fällt auch sein innerlich gutes Christenthum ins Todte. Wir glauben, sagt der englische Reformat, daß, weil Chrstus, der König aller Könige, die Könige des Erdbodens nicht wollte abwürdigen, sondern ihre Reiche bestettigen, ihren Beruf als eine Gottesverordnung durch des Apostels Mund erklären (Rom. XIII. v. 1. &c.) ihre Gesetze von der despotischen Schlacke säubern, ihre im Heidenthume ungebundene Macht in gewisse, bescheidene, und Christlich freyen Bürgerschultern erträgliche Schranken bringen lassen; er auch ihrer weltlichen Macht sich directe oder indirecte bedienen gewollt, seine, als eines höchsten Priesters Reichsverordnungen zu erbreiten, zu beschützen, und zu erhalten. Vendat tunicam & emat sibi gladium. (Luc. XXII. v. 36.)

5. Villeicht aber beschlägt des Herrn sein so böses Ja sich durch unter dem Schürme seines überaus sehr zierlichen Antithetons oder wechselnden Gegensatzes: und so trägt die Religion das Ihrige bey, vollkommen gute Bürger zu machen, und die Staatsgesetze verschaffen uns, wenigstens, was das Aeusserliche betrift, zugleich gute Thristen. Wie! ist das vollkommen gute Bürgermachen der Religion, und das wenigstens äusserlich gute Christenmachen den Staatsgesetzen ein bloß zufälliges oder ein wesentliches Thun? Ist es der Religion ein bloß zufälliges Thun; warum war der Weltapostel dermassen sorgfältig vollkommen gute Bürger zu bilden Z. B. aus den Corinthiern / die er mit einem völligen Ausgusse seines liebvollesten Herzen ermahnet, niemanden, weder der Obrigkeit, weder einem Mitbürger irgend ein Aergerniß zu geben? (II. Cor. VI. v. 3.) Inngleichen aus den Römern / denen er die schönsten Regeln ihres Verhaltens gegen GOtt, und den Nächsten fürschreibet: wie die Unterthannen der Obrigkeit gehorsamen sollen, lehret: sie mit Vorstellung der stärksten übernatürlichen, und zum Theile auch bürgerlichen Bewegungsgründe dazu anhält? (Rom. XII. & XIII.)

Ist es aber der Religion ein wesentliches Thun, vollkommen gute Bürger zu machen; indem das vollkommen gute Bürgerseyn ohne redliche Beobachtung wahrhaft guter Bürger-Verordnungen nicht bestehen, weder

der die Religion den Bürger zu solcher Beobachtung, ohne vorläuffige ihre eigene Einsicht, Anerkennung und Begnehmigung jener Verordnungen aus Apostolischen Bewegungs-Gründen (ohne alle Gefahr von einem etwan unächten nur glänzenden bürgerlichen Schein-Güte betrogen zu werden oder zu betrügen) überreden kann weder darf: so ist des Herrn sein Satz irrig, daß die weltliche Macht die menschlichen Handlungen, folglich auch die bürgerlichen Verordnungen in Absicht auf den Endzweck der zeitlichen bürgerlichen glückseeligkeit, unabhängig von der Religion und allein zu urtheilen habe; oder der Herr æquivociert in dem Worte urtheilen. Kurz: Die Religion kann und darf den Menschen, so qua Christen, als qua Bürgern keine Wahrheit lehren und einschärfen, die von ihr nicht gekannt, nicht von ihr selbst geprüft, und anerkannt wird; anders wäre sie nicht die Lehrerin aller Wahrheit, sondern zu öftermalen eine Lehrlingin eines Lehrmeisters, dem der untrügliche Geist aller Wahrheit von Christo JEsu nicht verheissen war. Ergo &c. aber weiter!

6. Ist das wenigstens äusserlich gute Christenmachen den Staatsgesetzen bloß ein zufälliges Thun; so ist es den Staatsgesetzen kein innerliches, und wesentliches Stück, dem ewigen Endzweck nicht entgegen zuseyn welches kein Christlicher Jurist, sonder Aergerniß behaupten kann. (L. Claras. 8 C. de summa Trinit. Cap. fin. de præscript. &c.) So wäre das Jus servum Principis anticipatum ad Deum mit dem weltlichen Fürstenthum nur zufälliger Weise verbunden; Und hätte GOtt die freyen Völker in Bürgerschaften nur zusammen tretten lassen, um etwan zufälliger massen seine Ehre zu erzielen: so hätte Christus den Königen ihre Reiche nur bestättiget, um zufälliger Weise wenigstens äusserlich gute Christen zu bekommen, und wenn dieses, wegen unrichtigen Verhältnisse der Staatsgesetzen, nicht geschähe darum weder den Gesetzgebern, weder den Gesetzverfassern, und Lehrern, welche Rechnung am letzten Gerichtstage abzufordern.

Ist aber das wenigist äusserlich gute Christen machen auch den Staatsgesetzen ein wesentlich eingedrungenes Thun; So behelliget sich jedwedem vernünftigen Menschen die engste Verbündung zwischen Christ- und Bürgerseyn, zwischen den Gesetzen der Religion und des bürgerlichen Staates; denn die Rede ist von einem Christlichen Bürger-Staate. Folglich muß der Herr Doctor diesen beeden auch zugestehen die ferneren Regeln der Connexorum. Nun Connexorum idem est judicium (L. 3. § judicio contrario ff. de cotrar. Act. Tutel.) Quando connexitas est proxima. (Cott. in Memorab. Verb. Connexorum p. mihi 166.) Connexa habentur, pro iisdem, illorumque continentia non dividitur, sed ad illos pertinet Regula: quod vel totum approbandum vel totum improbandum; (L. Pomponius §. 1. ubi Jas. ff. de acqu. poss. Mev. p. 7. Dec. 204. n. 2. & p. 1. Dec. 70. n. 1.) Adeo ut ne quidem valeat protestatio, nolle se id acceptare, nisi quoad

ea, quæ pro se faciunt; Wie de Instrumenti productione lehret Magonius samt andern (Magon. Decis. Luc. 35. n. 10 & in genere Flores Diez. de Mena. Lib. 2. Pract. Quæst. 21. 22. Schultes Jac. q. 42. n. 21.) Zwo ganz eng und nächstverbundene Sachen lassen sich nicht wiedrig oder widersprechend urtheilen: sie müssen entweder ganz gutgeheissen, oder verworfen werden: weder darf ein Urtheiler oder Richter protestiren, und unter einem qua oder in einer gewissen Absicht eine von diesen Sachen annehmen und zu vollstrecken gebiethen, wenn der Gegenstand dieser Absicht dem Gegenstande einer höhern und würdigern Absicht subordinirt oder unterordnet ist, und der andere Richter aus höherer, und würdigerer Absicht den subordinierten Gegenstand jener geringern Absicht nicht will, oder nicht darf annehmen und practicieren lassen. (Sig. Scau. de Judic. lib. II. Cap. 11. n. 307. Steph. Gratian. Discept. Forens. Cap. 851. Castill. Controv. Tom. V. p. 2 c, 165. n. 15. seq. &c.) So ist aber das durch Staats-Gesetze äusserlich gute Christenmachen dem durch die Religion vollkommen gute Bürgermachen subordiniert, weil ein durch die Religion vollkommen guter Bürger ein guter bürgerlicher Christ ist. Imgleichen ist auch die bürgerliche zeitliche Glückseeligkeit der Christlichen ewigen Glückseeligkeit subordiniert.

7. Herr Doctor! kein vernünftiger Bürger denkt so Puffendorfisch, so Unphilosophisch, so ungöttlich, daß er bloß deswegen wolle ein guter Bürger seyn, damit er stets zeitliche Glückseligkeit, und weiters nicht genüsse. Mag dann eine vergängliche Glückseligkeit einen unsterblichen Geist vollkommen, unendlich, unsterblich ersätigen? oder haben gute Bürger keinen unsterblichen Geist? oder wissen sie dieses nicht? ist der Bürger ein Principium, oder Principiatum? ist er aber ein Principiatum, so lehret ihn ja seine gesunde Vernunft die Vereinigung mit seinem Principio oder Ursprung zu suchen, und dessen Vollkommenheiten ewig zu besitzen. Darf dann ein Bürger qua Bürger nicht menschlich mehr denken?

Ist die erste Gesellschaft der Menschen die Gesellschaft des Menschen mit den Göttern / nach dem Philosophischen Grundsatze des Cicero; (Lib. I. Cap. VIII. de Legibus-) Wie wäre es nicht ein ganz dummes, unwürdiges Denken eines Bürgers, nur allein darum sich bürgerlich wohl zu verhalten, damit er ein bürgerliches, doch einsweilen zu nichts werdendes Wohl genüssen möge ohne zu denken, dieses vergängliche Wohl (bürgerliche Ruhe und Frieden) so zu gebrauchen, daß es ihme diene, einsmal zur ewigen Gesellschaft GOttes zu gelangen? sagt der Herr, dieß sey nicht eines Bürgers qua Bürgers, sondern eines Bürgers qua vernünftigen Menschen, und qua Christen-Gedanken; so reise der Herr aus unserm Lande, ehe er alle bajerische Bürger gar entmenschet, und entchristet, ja wohl! dieß sey kein Gedanken eines Bürgers, qua Bürgers

hat ein Bürger qua Bürger eine Seele oder nicht? hat er eine, und giebt ihm seine Vernunft ein, daß seine Seele unsterblich ist; Darf er hernach auch als Bürger nicht weiters fortdenken: was nutzet es mich, wenn ich alle Bürgerlüst und zeitliche Glückseeligkeit als lange ich werde Bürger auf Erden seyn, genüsse; Meine Seele aber in Ewigkeit wird Schaden leiden? Nein, sagt der Herr. Dieß ist kein qua Bürgers Gedanken mehr: er schmeckt schon nach dem Christenthume, und jenem Satze, den Christus beym Mathäus vorbringet. (Matth. XVI. 26. Sieht izt der Herr, wie er uns Bürger qua Bürger ganz entmenschen, und entchristen will; oder er muß es zugeben, daß die bürgerliche zeitliche Glückseligkeit der ewigen Glückseligkeit subordinirt ist. Herr! gebe er dieses gutwillig zu, oder Schulz kommt mit St. Petrus Schlüsseln und St. Pauli Schwerte. Petrus wünschet den zu Christo bekehrten (des Glaubens wegen aber izt für Fremdlinge angesehenen Bürgern des Pontus und Asiens ꝛc. nebenst der Gnade auch Friede, zu was? zur Heiligung des Geistes / zum Gehorsam- und Besprengung des Blutes JEsu Christi. (1. Pet. I. v. 2.) Paulus lehret / man soll für die Könige, und alle / die im hohen Stande der Oberkeit sind zu betten. (Dieß ist eines Bürgers auch qua Bürgers theure Pflicht,) auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen / (dieß ist die bürgerliche Glückseligkeit) in aller Gottseeligkeit und züchtigem Wesen, denn dasselbige ist gut und angenehm für GOtt unserm Heilande, der Will, daß alle Menschen selig werden. (1. Timoth. II. v. 2. 3. 4.) Welches letztere offenbar die Subordination der bürgerlichen Glückseligkeit zur Beförderung der ewigen Glückseligkeit darleget.

Ergo ist des Herrn sein so zierliches Antitheton ein eiteler Prunk: Ergo bleibet den menschlichen Handlungen und bürgerlichen Verordnungen das Recht, auch ihre bürgerliche Wahrheit, oder ihre Verhältniß mit dem wahren bürgerlichen Wohl von der Religion untersuchen und entweders mittel- oder unmittelbar, vor, in, oder nach ihrem Fieri beurtheilen zu lassen: Ergo muß von diesem in Christlichen Staate intime connexis, nämlich von bösen Verhältnissen des Gegenstandes menschlicher und bürgerlicher Handlungen ꝛc. mit dem sittlichen und bürgerlichen Guten und Bösen, von Seiten der Urtheilenden und Richtenden idem judicium seyn, idem vel relative, vel analogice, vel negative, seu fundamentaliter, ohne jemals die Subordination dabey zu vergessen: Ergo muß der Herr seine Protestation, Ausnahm, Præcision oder Reduplication qua bürgerlich gut oder böse von der Religion noch untersuchen, geschmeidiger und gleichstimmiger machen, und endlich der, von geistlicher Macht unabhängigen weltbürgerlichen Beurtheilung selbst von der Religion die Schranken anzeigen lassen, innerhalb welcher die weltliche Macht über die Bürger, die auch qua Bürger / Christi sein Erbeil

und Blut-Eigenthum sind, frey und unabhängend dennoch aber Gottgefällig handeln kann. Sonst, mein Herr! sonst lachet der Englisch Reformierte schon wiederum seiner, und spricht: ihr Catholicken haltet uns für Glauben und Kirchentrenner, weil wir in unserm Könige beedes erkennen / das Haupt unsers Reiches, und das Haupt unserer Kirche; Lochstein aber öfnet den breitesten Weg zur Trennung, die sich Tagestäglich ereignen kann, wenn zwo unabhängende Mächte von einer Sache unter zwoen nicht subordinierten Absichten die eine Ja, die andere aber Nein sagen, und dabey unverrücklich bleiben kann und darf. O Herr Doctor! dieß sagt der Herr: Stehet auf den Strassen, und schauet / und fraget nach den alten Wegen, welches der gute seye, und wandelt auf demselben; so werdet ihr Erquikung finden für eure Seelen = = ich habe Wächter über euch gesetzt: höret den Schall der Posaunen: und sie sprachen: wir wollens nicht hören. Darum höret ihr Heiden, und erkennet / = = was grosser Dinge ich ihnen thuen werde. , , Ich will ein Unglück über dieses Volk bringen, die Frucht ihrer Gedanken. (Jerem. VI. v. 16. 17. seqq.) Herr Doctor! diese Wächter im Gottesvolke sind die geistlichen Vorsteher. Du führest das Reich mit Christo / spricht Gregorius Nazianzenus, mit Christo begleitest du dieses Amt: von ihm hast du das Schwert empfangen nicht so fast / daß du es gebrauchest / als daß du träumst, und erschröckest. Sieh dann zu, daß du es dem, der es dir gab, als eine Schankung rein und unbefleckt behaltest. (Greg. Naz. an der XVII. Rede.) Und die Gewalt über alle Menschen ist dem Kaiser von GOtt gegeben, auf daß das irrdische Reich dem himmlischen Reiche diene. (S. Greg. M. lib. III. Regist. ep. LXV.)

8. Letztlich lachet der Englisch-Reformierte noch ein paarmal, ohne ein oder ander Duzent Pfund Sterlinge darfür zu gewärtigen; erstlich dünkt es ihm lächerlich, daß der Herr oder sein Notenschreiber sagt, daß die Religion das Ihrige beytrage, vollkommen gute Bürger zu machen, dieß aber, was sie von Ihrigem beträgt, nicht hinreichend sey gute Bürger zu machen; sondern dazu noch leibliche Zwang-und Straf-Mittel gehören. (II. Th. II. Cap §. 2.) Der Engländer sagt: Herr! ist die Seele eines Bürgers qua Bürgers durch den Beytrag der Religion, die ihm das Geboth des Apostels den Obrigkeiten zu gehorsamen, mit dem Nächsten sich unanstäßig zu betragen, allen Gutes zu thun vorträgt, und nachdrucksam einpräget, vollkommen bekehrt; so muß seine Seele als eines Bürgers auch äusserlich bürgerliches geselliges, freundliches, friedsames Gut zeigen, anders wäre sie ja nicht vollkommen bekehrt. Nun singet ja David: **Das Gesetz des HErrn ist unbefleckt, und bekehrt die Seelen**, (Psalm. XVIII. v. 8.) und die Religion trägt dem Bürger dieses Gesetz vor; weder sagt der Prophet, daß des Herrn Gesetz nur vollkommen bekehre, wenn weltfürstliche Zwang-und Strafmittel sie begleiten.

gleiten. Sind also diese nicht per se und absolute dazu nothwendig; mithin hätte der Herr seinen adversativischen Satz (sondern dazu ꝛc.) modificiren sollen E. W. mit einem bisweilen / bey knechtischen oder bösen Gemüthern, secundum quid gewisser massen ꝛc. Denn die Obrigkeit ist eine Dienerin GOttes nicht lediglich zur Rache, sondern und fürnämlich zum Guten. (Rom. III. v. 4.

Hernach dünkt es den Engländer sehr lächerlich, daß obwohl der Geistliche durch die Religions-Lehre den stärksten und edelsten Grund des vollkommenen guten Bürgerseyns legen, der weltliche Fürst aber durch seine Zwang-Gesetze nur etwan den Uberwurf dazu geben kann; er, der Herr Lochstein, dennoch die Geistlichkeit durchgehends in bloß bürgerlichen Verordnungen dem weltlichen Fürsten Straffezwänglich unterworfen haben will. Warum hat der weltliche Adel so viel Immunitäten, als weil er den Fürsten etwan all 30. oder 40. Jahren für den äusserlichen Feinden seines bürgerlichen Staates beschützt oder beschützen soll; und die Diener der heiligen Religion, deren stets mühesamstes Thun es ist, ärgsten und gefährlichsten verborgenen Feinden des bürgerlichen Staates, die verdorbenen / verkehrten Gemüther der Menschen, zu bessern, zur bürgerliche Raison nicht nur innerlich, sondern auch äusserlich zu bringen, und die von Christo verordneten Wächter und Aufseher nicht nur der göttlichen Gnade, und der kirchlichen, sondern auch des bürgerlichen Frieden sind, auf daß durch dessen Stöhrung alles Hinderniß zur Heiligung des Geistes / zum Gehorsam / und zur Ansprengung oder Nutzmachung und Fruchtbringung des Blutes JEsu Christi. (I. Petr. I. v. 2.) beseitiget werde; Diese sollen ihrer Immunitäten wegen von denjenigen, welchen sie tägliche und so müheselige Dienste thun, so feindselig, so hartnäckig, so verächtlich, und so despotisch angefochten, und wirklich so knechtlich tractiert werden, als hätte ihre Stands- und Personal-Privilegia ein Engel vom Himmel, oder der wunderthätigste GOttes-Mann und Prophet für den Augen der Welt-Fürsten ganz offenbar für unheilig, für schädlich, für null- und nichtig erklärt, und ihnen darwider eigenmächtig zu handeln unter Bedrohung des ewigen Feuers anbefohlen?

9. Wohl könnten wir den Engländer noch ein paarmal lachen hören. Denn der Herr Doctor sagt an erörterter Stelle, daß zum guten Bürgermachen auch weltliche Zwang- und Straf-Mittel nöthig sind. Ergo. weil die Geistlichen auch Bürger sind; so sind, um sie zu guten Bürgern zumachen, auch weltliche Zwang- und Straf-Mittel für sie nöthig. Herr! dieser Satz war schon in dem Kirchenrathe zu Mascon An. 589. mit Verbothen, und zwar unter der Straffe des Kirchenbannes, also, daß die königlich Französischen Gerichtshöfe sich nicht unterstehen die Delicta oder Verbrechen der Geistlichen, welche unter die Communia gerechnet wer-

werden (wozu auch privatum homicidium, Maleficium, Furtum) ohne Bischöfliche Erlaubniß zu bestraffen. (Concil. Matiscon. A. 581. Can. VII. Cabassut. Notit. Ecc. ad Sæc. VI. pag. 271. Col. 2. & 272.) und redet dieser Masconische Canon, der sich im IX. Calcedonischen Canon gründet, von beeden, sowohl Civil- als Criminal-Verbrechen: Ut nullus Clericus de qualibet causa extra discussionem sui Episcopi a sæculari judicio injuriam patiatur, aut custodiæ mancipetur. Ja der Zusammenhang scheinet zu zeigen, daß er bloß von Civil-Verbrechen wolle verstanden seyn.

Weiters sagt der Herr, die weltliche Macht verschaffe durch ihren Beytrage gute Christen/ wenigstens äusserlich gute; worin bestehet dieser ihr Beytrag? In den Staatsgesetzen/ oder wie es gleich nachher heißt, in den Zwang- und Strafmitteln. Dieß ist artig. Am dritten Blate hinnach verbeut er der geistlichen Macht sich eines körperlichen Zwanges zu bedienen, weil sie so wider die Absicht ihrer Einsetzung offenbar handeln/ anstatt wahrer Christen gottlose Heuchler erziehen / und anstatt die Menschen zur ewigen Seligkeit zu führen / selbige in ihr ewiges Verderben stürzen würde. (II. Th. II. cap. §. VI. pag. 70.) Hergegen erkennet er die körperlichen Strafmittel der weltlichen Macht als ein wesentliches Stück zu. Loc. cit. Herr! wer hat denn die körperlichen Strafmittel so partheyisch privilegiert, daß sie nur Heuchler ziehen sollen, wenn sie die geistliche, nicht aber, wenn sie die weltliche Hand ergreift? Kann es nur heuchlende Christen, nicht aber auch heuchlende Bürger, aus Furcht körperlicher Strafe geben? Was sagt der Herr?

Weder die weltlichen Fürsten, weder ihre bürgerlichen Gesetze bekümmern sich eigentlich darum: denn ihre Gesetze beziehen sich eigentlich nicht auf die Bekehrung der Menschen in Ansehung der Religion/ sondern auf die Wohlfart des weltlichen Staates. (l. cit. pag.) Wie! will der Herr die weltbürgerlichen Gesetze sammt ihren Stiftern als Betrügerinnen den Augen der Kirche vorstellen? Die Kirch bekümmert und bemühet sich eigentlich darum, daß ihre (der Kirche) Unterthanen gute Bürgern seyn: weil JEsus Christus nicht nur ein König der Christen, sondern auch der Bürger ist. Und der Weltfürst sammt seinen bürgerlichen Gesetzen soll sich nicht hingegen eigentlich gegenseitiger Ursache wegen bemühen, daß seine Unterthannen gute Christen nicht bloß scheinen, sondern auch seyn? Soll er sich nicht ultimato eigentlich so, wie die Religion; darum bemühen, den bürgerlichen Frieden zu erhalten/ und zu vermehren/ aufdaß der Geist der Bürger geheiliget/ der Gehorsam und das Blut JEsu Christi in den Sitten und Werken seiner Völker in froher Blüthe und Aernde sich zeige. (I. Petr. I. v. 2.) Er führet das Reichsregiment mit Christo: er begleitet sein Amt mit Christo: von diesem bekam er das Schwert; und weder seine, weder seiner Gesetze Absehung soll sich auf das Herz JEsu Christi, auf die Religion und ihre Erhaltung

im blühenden Stande eigentlich/ wenigstens ultimato beziehen? (Greg. Naz. orat. XVII.

Die bürgerlichen Fürstengesetze sind wichtige Gesetze, wenn sie dem ewigen Endzwecke entgegen sind: sie verbinden das Gewissen der Bürger nicht per oder ex se, durch und aus sich selbst/ sondern in so fern sie Verordnung GOttes sind, wie ich schon bewiesen habe: sie müssen weder mittel- weder unmittelbar wider die Religion seyn: sie müssen unmittel- oder wenigstens mittelbar zur Ehre GOTTes, der alles zu seiner Ehre verordnet hat, lenkbar seyn. Und weder er, weder seine Gesetze sollen eigentlich ꝛc. aber genug!

10. Nur sagt Stofel Schulz noch dieses. Weder der Fürst/ weder seine weltbürgerliche Gesetze beziehen sich eigentlich auf die Bekehrung der Menschen in Absehung der Religion/ sondern auf die Wohlfart des weltlichen Staates. (Lochst. II. Th. II. cap. 6. §.) Ergo muß es eine andere Macht seyn, deren Absehung sich eigentlich auf dieses beziehe. Die Religion und das Christenthum ist uns eins: das Christenthum bestehet wesentlich in beeden, im Innerlichen und Aeusserlichen/denn der Glaub muß wirksam und durch die Werke sichtlich seyn, spricht Jacobus: und ein ganz unsichtbares Christenthum wäre eine unsichtbare Kirch, dergleichen des Luthers und Calvins seine vor ihrer Prædicatur soll gewesen seyn. So muß denn wenigstens eine Macht seyn, die sich um beedes eigentlich annihmt, und annehmen muß, diese Macht muß alle Menschen-mögliche Mittel und Gewalt eigentlich besitzen, und dahin eigentlich verwenden, daß sowohl das innerliche als äusserliche Christenthum erhalten und befördert werde. Die weltliche Macht ist es nicht; denn weder ihre Gesetze, folglich weder sie sieht eigentlich auf die Bekehrung der Menschen in Ansehung der Religion, und man muß sich wohl hüten/ die leiblichen Strafen/ womit mancher Christlicher Staat die E. V. Excommunicierten beleget/ für geistliche Strafmittel anzusehen/ weil weder die geistliche/ weder die weltliche Macht einen leiblichen Zwang in Ansehung der Religion gebrauchen darf/ sondern dergleichen Strafmittel ihren Grund nur in den bürgerlichen Gesetzen haben/ die eigentlich nur auf die Wohlfart des weltlichen Staats sich beziehen. (Loc. cit. p. 70. 71.) Ergo ist es die geistliche Macht, die von Christo beordnet ist, sowohl das Innerliche als das Aeusserliche der Religion, des Christenthums oder der Kirch eigentlich zu befördern und zu erhalten. Denn Christus übergab sich für die Kirch/ aufdaß er sie heilige und reinige (sieh das Innerliche) und damit er ihm selbst eine herrliche Kirch ohne Flecken und Runzeln (sieh das Aeusserliche) darstelle. (Ephes V. v. 25. 26. 27.) Ergo muß die geistliche Macht alle Menschen-mögliche Mittel und Gewalt die zu Erreichung dieses anbefohlenen Endzweckes fürträglich und

im

im Falle auch nothwendig sind, besitzen, und anzuweuden verbunden seyn. Sonst hätte Christus sein Bürgerreich unter den weltlichen Fürsten besser verschanzt, als sein Kirchenreich unter den geistlichen Kirchenfürsten. Diese Menschen-möglichen Mittel und Gewalt sind theils Geistlich, theils Leiblich: Geistliche sind Predigen, Ermahnen, Aufmuntern, Uberzeugen, Bitten ꝛc. und zuweilen geistlich Straffen, Büssen, endlich zum äusersten Interdict, Excommunication &c. Leibliche sind die lochsteinische Mittel, die die weltliche Macht eigenthumlich und nothwendig zum guten Bürgermachen anwendet, zum guten Christenmachen nicht eigentlich und noch weniger nothwendig anwendet, nämlich die körperliche Zwang- und Strafmittel. Ergo weil der weltliche Fürst diese leibliche eigentlich nicht anwendet, weder anwenden darf, gute Christen, sondern nur gute Bürger zu erziehen; so muß die Geistliche es seyn, welche auch diese leibliche Mittel eigentlich hat, und eigentlich zum guten Christenmachen anwenden muß entweders durch sich selbst, oder durch eine ihr subordinirte Macht, welche eigentlich die weltliche Macht ist, die das Jus servum anticipatum ad Deum & Ecclesiam Dei durch die an sie von Christo überlassene Gewalt über alle Menschen (deren Erlöser, Erkäuffer, Herr und König er ist) eigentlich dahin zu verwenden hat, daß ihr irrdisches Reich dem himmlischen Reiche oder der Religion diene. (S. Greg. loc. cit.) Ergo, Herr Doctor muß die weltliche Macht mit ihren Strafmitteln, Zwang, Gesetzen ꝛc. eigenthumlich auch auf das gute Christenmachen nach aller Möglichkeit antragen, mit solchen Mitteln eigentlich der Kirche und Religion an die Hand gehen, oder die Kirch nimmt sie mittel- oder unmittelbar selbst vor: quod enim quis facere potest per alium, potest & per se.

Herr Doctor! dieß ist nicht des Schulzenstofels, sondern des hönigfliessenden Lehrers sein gewöhnlicher Gedanken, der unserm hönigfliessenden Landesfürsten mehr, als des, über die geistliche Immunität durchgehends saurampfichten, und brennesselichten Lochsteins seine schmeken, und belieben muß. Denn so schreibet der heilige Lehrer an Luzen den Pabst An. 1146. „ Non est in causa tam generali & tam gravi tepide agendum, „ sed ne timide quidem, non est vir fortis, cui non crescit animus in ipsa „ rerum difficultate. Ego autem dico, fideli homini magis & inter flagella „ fidendum, intraverunt aquæ ad animam Christi tracta est pupilla oculi ejus. „ Exerendus est nunc uterque gladius in passione Domini, Christo denuo „ patiente - - per quem autem (exerendus) nisi per vos? Petri uterque „ est alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus. Et „ quidem de quo minus videbatur de ipso ad Petrum dictum est; Con- „ verte gladium tuum in vaginam. Ergo suus erat & ille, sed non sua manu „ utique exducendus " (suo tamen nutu. (S. Bernard. Volum. I. nov. Edit. Epist. 256. p. 258.) und anderswo an eben denselbigen Pabst: Quid tu

de-

denuo uſurpare gladium tentes, quem ſemel juſſus es reponere in vaginam? quem tamen qui tuum negat, non ſatis mihi videtur attendere Verbum Domini dicentis ſic converte gladium tuum - Tuus ergo & ipſe, tuo forſan nutu etſi non tua manu evaginandus. Alioquin ſi nullo modo ad te pertineret & is, dicentibus Apoſtolis, ecce denuo gladii hic, non reſpondiſſet Dominus, ſatis eſt, ſed *nimis eſt.* Uterque ergo Eccleſiæ & ſpiritualis gladius & materialis; ſed is quidem pro Eccleſia, ille vero & ab Eccleſia exerendus ille ſacerdotis, is militis manu, ſed ſane ad nutum Sacerdotis & juſſum Imperatoris- (Idem Vol. I. de conſiderat. lib. IV. Cap. 3. 444.) **Petrus hat beedes: das geiſtliche, und leibliche Schwert, geiſtliche und leibliche Zwang- und Strafmittel. Denn auch das leibliche Schwert, welches dort Petrus im Garten zog, erkannte Chriſtus dem Petrus zu; ſonſt hätte er nicht geſagt: ſteck dein Schwert, ſondern das Schwert in die Scheide. Beede Schwerter müſſen in Fällen gezogen werden, das Leibliche für die Kirch; das Geiſtliche von der Kirch: dieſes, mittelſt der Hand des Prieſters, jenes mittelſt der Hand des Soldaten. Aber nämlich auf den Wink und Willen des Prieſters, und Befehl des Kaiſers oder Feldherrn. Was ſagt der Herr darwider.**

N. XI. Lochſteins Einwürfe wider Peters zweifaches Schwert widerlegt.

1. **Das materialiſche leibliche Strafſchwert gehört dem Weltfürſten Allein, nicht der Kirch.** Herr! es gehert dem Petrus, und dem Fürſten; Dem Petrus zum Anbefehlen es zu ziehen für die Kirch; Dem Fürſten auf Peters Wink zu ziehen für die Kirch. (S. Bernard. loc. cit.) **Das geiſtliche Strafſchwert iſt dem Peter genug.** Herr! Chriſtus ſagte erſt: **Es iſt genug;** Nachdem ihm die Apoſtel zwey Schwerter vorgezeigt haben. (Luc. XXII. v. 38.) **Die Kirch brauchet das materialiſche leibliche Strafſchwert nicht: der Fürſt iſt darum da.** Herr! der Fürſt iſt darum Eigentlich da; Dieß verneinet der Herr. **Nicht Eigentlich; Und dieß iſt für die Kirche fell. Wie die Kirch eigentlich zu winken, und zu befehlen hat, wann und wie ihr leibliches Schwert zu ziehen ſey; Eben ſo muß es eine Macht geben, die dieſen Kirchenwink und Befehl eigentlich zu reſpectiren und zu vollſtrecken hat.** Sed ſane ad nutum Sacerdotis, **ſpricht Bernardus.** Loc. cit. **Und iſt dieſes eine Praxis der Kirch von Anbeginn ihrer Freyheit, den weltlichen Arm zu Hilf anzuruffen, und ihm das Quomodo und Quatenus zu empfehlen. Der Kirch iſt das leibliche Strafſchwert nicht vonnöthen.** Herr! wie die Jünger ihrem Meiſter zwey Schwerter für eins gezeigt; ſprach er nicht: **Zwey ſeynd nicht vonnöthen.** (Dominic. Marcheſius Diſput. II. de Poteſt. Pap. Dub. II. §. II. ſed contra ſub fin. **Der Herr ſprach: Es iſt genug; Nicht aber: es iſt zuviel.** (S. Bernard. Lib. IV. Conſid. Cap. 3.) **was noch.**

Christus hat dem Peter das leibliche Strafschwert verbothen. Distinquo: verbothen die Gewalt des leiblichen Schwertes; Nego den eigenhändigen Gebrauch des Schwertes, concedo. Christus steckte das Schwert dem Peter nicht selbst in die Scheide: weder sprach er zu ihm: wirf das Schwert von dir; sondern steck dein Schwert in die Scheide. (Jacobatius Dominic. Lib. X. de Concil. Dub. VIII. Num. 10.) Christus der HErr befahl es ja / daß die Jünger das Schwert trugen / nicht aber hat er ihnen befohlen, daß sie damit zuschlügen; spricht Augustinus wider den Manichäer Faustus (August. contra Faust. Manich. Lib. XXII. Cap. 70.)

Was sagt der Herr? 3. Andere Väter wissen nichts von diesem zweyfachen Schwerte in diesem Verstande genommen. Herr! alle Väter hat der Herr nicht gelesen: streittet Abbt Fleury diesen Verstand in seinen V. Dissertation an (wie der Herr II. Th. III. Cap. 13. §.) So redet Schulz so. Die meisten Schriftausleger beweisē daraus die zwofache Kirchengewalt die Geistliche und Zeitliche. (Apud Cornel. a Lapid. in Matth. XXVI. v. 51.) Daß aber ihre Ausleger hier nicht bloß allegorisch, sondern auch Litteral und dem eigentlichen, vom göttlichen Geiste gewählten Verstande nach buchstäblich ist; Beweiset ihre Übereinstimmung, und daß kein Vater solcher Auslegung widerspricht; welches ein Grosses sagen will. Der heilige Bernardus gründete darüber das geistliche und leibliche Strafrecht des obersten Kirchenhauptes, und die Gerechtigkeit der Päbstlichen Aufmahnungen zu den heiligen Kriegen wider die Unglaubigen zur Beschützung und Hilfe der Orientalischen Kirche. (Volum. I. edit. nov. Epist. CCLVI. Col. 258.) Sein Sendschreiben darüber an Eugen den III. war von der ganzen abendländischen Kirche gelesen, und weder damal, weder nach nachgehends, ausser etwan von unruhigen, Kirchen- und Glaubenstrennenden Köpfen, jemals widersprochen. Bonifacius der VIII. Römischer Pabst, bestettigte diesen des heiligen Lehrers Satz, und nach reiffer Untersuchung der Heiligen schriftlich quelle, woraus er floß, erklärte er denselben für eine sichere Stütze seiner Unternehmungen wider die Anfechter Päbstlicher Auctorität, (Extrav. Unam Sanctam. de Majoritate & Obed.) Joan. Suarez königlich portugesischer Hofprediger, Beichtvater und Gesandter an den heiligen Kirchenrath zu Trient, Erzbischof zu Coimbra erkannte in jenen zweyen Schwertern die geistliche und zeitliche Kirchengewalt, deren jene auf die geistlichen, diese auf die leiblichen Straffen sich erstreckt. Das Recht der Kirche zu dem leiblichen Strafschwerte durch weltliche Gerichtshände, ist demonstriret e. g. aus Greg. Nazianz. Epist. 77. ad Olympium, und Orat. 46. aus Chrysost. Homilia, ubi in 2. Cor. I. 23. aus Hieronymo l. 1. adversus Ruffinum, Cap. 3. Epist. 67. 68. und 53. aus Augustin, Epist. 60. 61, 127. und 48. und Lib. 1, contra 2. Gaudentii Epist.

&

pertotum. Dieß merke er sich, und sage dem Herrn Abte Fleury davon. (Joan. Suarez Ord. Eremit. S. August. Commentar. in Matth. XXVI.

4. Uberhaupt sagt der Apostel: Eine jegliche Seele sey der Obrigkeit, so in der Hoheit ist, unterworffen = = thust du Böses, so fürchte dich vor ihr, denn sie trägt das Schwert nicht ohne Ursach. (Rom. XIII. v. 1.4.) Es ist nicht wahr, daß der Apostel die Sätze dieser Schriftstelle allein auf die weltrichterliche leibliche Zwang- und Strafgewalt vermeinet, der geistlichen Macht aber alle leibliche Strafgewalt abgesprochen hat. Lese er doch nur die einzige 48. Epistel des Heil. Augustin an Vincentium. Christus straffete die Kirchenschänder mit Geisselnschlägen. Den Saulus ehedem selbst wegen Verfolgung seiner Glaubigen mit einem gewaltigen Leiblichen Bodensturz, und dreytägiger Blindheit: Petrus den Kirchenbetrug im zeitlichen mit einem strengen offentlichen Verweise, und dem Tode: Paulus befahl den ärgerlichen Sündern die schönsten leiblichen Vortheile des geselligen Lebens zu entziehen: (I. Corinth. V. v. 11. und I. Tim. I. 20.) er selbst fällte den erschrecklichen Sentenz über jenen Blutschänder, daß er von den Prälaten der Corinthischen Kirche dem Satan soll übergeben werden zum Verderben des Fleisches, so daß der Satan selbst soll der Vollstrecker dieses Urtheiles und gleichsam der Scharfrichter an seibigem seyn, daß er ihn mit leiblichen Krankheiten, Wunden, und Plagen züchtige, dessen Fleisch ab- und ausmärgele, dessen Leibeskräfte schwäche und ertödte, ja daß er Gewalt, Macht und Befehl habe denselben nicht nur körperlich zu peynigen, sondern auch gewissermassen leibhaft zu besitzen; wie es aus einer Menge Väter, Schriftstelleren, und bewehrten Geschichten erweißlich, und deswegen des Englischen Lehrers Thomas Schluß ist, daß Christus JEsus seinen Jüngern Gewalt über die unreinen Geister gegeben habe, nicht nur dieselbigen aus den Leibern der Besessenen zu vertreiben/ sondern auch in die Leiber der von der Kirch Verfluchten zu schicken, um sie so lange peinigen und quälen zu lassen, bis sie in sich schlagen, sich bekehren, und mit der Kirch aussöhnen würden. (Apud Cornel. a Lap. in I. Corinth. Cap. V. v. 5. ex Theodoret- Ambros. Paulin. Delrio Thyræo, Serario in C. 6 Tobiæ q. 20. item Cap. audi & Cap. omnes XI. q. 3. ex Origin. Hieron. & S. August.) Erschrecklich leibliche Strafgewalt der heiligen Kirche! In Ecclesia est Christus, extra Ecclesiam diabolus. Excommunicari aber est fieri extra Ecclesiam sagt Augustinus.

5. Die Kirch erkannte es selbst, daß Paulus ihr das leibliche Strafschwert, das Christus dem Petrus, ohne es wegwerfen zu heissen, ließ, in jener Schriftstelle nicht habe aberkennen wollen. Vermöge des Apostolischen Verbothes, daß die Christen ihrer zeitlichen und weltlichen Streitthändel nicht bey dem damaligen weltlichen Gerichtshöfen, son-

dern untereinander durch einen weisen Mann ausmachen sollen, geschah es, daß die Bischöffe der ersten Kirch alle sowohl geistliche, als zeitliche Dinge zu verordnen, und gerichtlich auszumachen hatten. Wie ich es bereits erwiesen habe, (I. Cap. §. V. n. II.) und sowohl bey dem gelehrten Fleury, als Baronio zu lesen ist. (Fleury Disciplina Pop. Christ. P. II. C. XXII. Lat. Edit. Baron. ad an. 57. n. 37. &c.) Diese an die Bischöffe vom Apostel, mittel- oder unmittelbar gelangte Gewalt in zeitlichen Gerichts-Entscheidungen würde ohne Macht zeitlicher und leiblicher Strafmittel manchmal fruchtloß gewesen seyn. Sie gebrauchten sich der strengsten Bußgesetze wider die Schuldigen; und wider die Verstockten, und Ungehorsamen schlug man mit dem erschrecklichen Bannstrahlen los. Beede waren mit sehr harten Leibesstraffen verknüpft: jene mußte der Schuldige an sich selbst verrichten; Dieß aber überließ man der Rache GOttes, und dem Satane an dem Leibe des Ungehorsamen ꝛc. zu vollstrecken. Weder diese, weder jene trieb das Kirchengericht so weit, daß dadurch dem weltlichen Fürsten ein Unterthan entzogen, sondern bloß, daß Christo und seiner Kirch ein Unterhan erhalten, gebessert, zu sittlichen Raison und Zucht wieder gebracht, und so mit dem Staate ein neuer guter Bürger gewonnen würde. Constantin der Grosse hat diese an die Bischöffe gemeldter massen gekommene zeitliche Richtergewalt anerkannt und bestettiget. Wie es Thomaßin zeiget. (Vet. & Nov. Discipl. Eccl. Tom. II. Part. II. Lib. III. Cap. CII. n. 1. 2. 3. &c.)

„ Und nur wohl gemerkt, Herr Doctor! der Kaiser wollte der Bi-
„ schöffe ihre Urtheile geltender haben, als der weltlichen kaiserlichen
„ Richter ihre. Des Priesters und Kaisers richterlicher Spruch hatte
„ eben dieselbe Kraft und Macht: der weltliche Magistrat mußte das
„ priesterliche Urtheil in zeitlichen Dingen vollstrecken, und sammt ihm
„ auch der Soldat dem Willen und Winke der geistliche Richter die-
„ nen. Also Sozomenus von Constantins Gesetze. (apud Thomassin. loc. cit. num. III.) Nämlich der Kaiser hielt die priesterlichen Rechtsaussprüche auch in zeitlichen Dingen für sicherer, heiliger, gewissenhafter, wahrhafter, und heilsamer, als der weltlichen Richter ihre. Loc. cit. Num. I. Multa enim, quæ in judicio captiosæ Præscriptionis vincula non patiuntur, investigat & promit sacrosanctæ Religionis authoritas. Ja! abermal, und wohl gemerkt! In den ersten fünf Jahrehunderten waren von den Bischöflichen Gerichtshöfen für Straf- und leibliche Zwangmittel auch und oftermal verordnet Geißel- und Ruthenstreiche / Landesverweisung / Confiscationes der Güter / und dieses schon von Alters her. (apud eund. Thomass. P. II. lib. III. cap. 102. num. 20. ex S. August. & Concil. V. Rom. sub Symmacho PP.) Ja der Kirchenrath zwoer Provinzen unter dem berühmten Hincmarus zu Crecy (Carisiacum) forderten vom Ludwig dem Deutschen; Den Bischöffen / wenn sie befehleten / einen

nen vom Grafen der Provinz Bevollmächtigten mitzugeben / der die freyen Landesbürger zwänglich anhalten soll / vor dem Bischöflichen Buß- und Strafgerichte nach dem Belieben und Willen des Bischoffes zu erscheinen ꝛc. (Thomassin. loc. cit. num. VII.)

So wird denn der Herr nicht mehr läugnen wollen, daß der Kirch in Petro das leibliche Schwert noch gelassen worden, nun es innerhalb gewisser Schranken zu gebrauchen, oder dessen Gebrauch einer unterordneten Gewalt (welche in der Kirche ihren Absichten die weltfürstliche ist) zu überlassen, und in nöthigen Fällen anzubefehlen. Petri uterque est (gladius) alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus &c. (S. Bernard. Epist. 256. nov. edit. adde, quæ ad P. Bordii principio respondit adversarius Part. II. in reflex. ad propos. ejus IX. §. 9. p. 42. Tertio. & Part. III. prop. VIII. p. 86. &c.)

§. IV.

Pauli Stelle Rom. XIII. v. 1. &c. (omnis anima) gehet auch die geistliche Obrigkeit an.

Pauls Text an die Römer von der Obergewalt verstehet sich nicht von der geistlichen Kirchengewalt. Herr! das Gegenspiel haben wir ihm schon bewiesen. Bernardus, der hönigfliessende, heilige Lehrer schrieb an Conrad römischen König: Niemals fand ich gefallen über dem Schimpfe des Königes / weder über der Verminderung der königlichen Staaten; Die es wollen / hasset meine Seel. Denn ich las: jegliche Seel soll der Oberwalt unterthan seyn / und wer der Oberwalt widerstehet / widerstrebet der Anordnung GOttes. Doch gehet mein Verlangen / und meine Erinnerung dahin / daß Eure Majestät diesen Apostolischen Lehrsatz in alle Wege selbst beobachten in Erweisung der Ehrerbietung gegen dem allerhöchsten und Apostolischen Stuhle / und Statthalter des heiligen Petrus. (S. Bernard. Epist. 183. nov. edit.) Also verstehet sich der Paulinische Text auch von der geistlichen Kirchengewalt.

Num. I. Die Auslegung der Canonisten darüber ist natürlich und nothwendig.

Herr Doctor! ich weis, daß er sich mit diesem des Apostels Satze sehr breit machet. Er giebt die Auslegung der Canonisten (daß jegliche Seel den höheren Mächten soll unterworffen seyn, nämlich die geistlichen Personen ihrer geistlichen, die weltlichen ihrer weltlichen Obrigkeit) für sehr gezwungen und willkührlich aus. (II. Th. V. Cap. §. 9.) Untersuchen wirs ein wenig. Warum sehr gezwungen? ꝛc.

Die Red war hier offenbar nur von der weltlichen Obrigkeit. Herr! dieß ist offenbar falsch. 1. Der heilige Chrysostomus sagt über diese Stelle: Paulus thut auch in anderen Sendschreiben davon dichte Meldung, daß jegliche Seel den höhern Mächten soll unterworffen seyn, und er untergiebt die Unterthanen den Fürsten, wie die Diener ihren Herren. Dieß thut der Apostel darum, um zu zeigen, daß Christus seine Gesetze nicht zu dem Ende eingeführet hat, „ daß er Policeyordnung „ über Hauffen werffe, sondern daß er sie besser einrichte, zugleich aber „ lehre, überflüssige und unnütze Kriege und Streithändel nicht zu fan„ gen. Massen es Nachstellungen genug giebt, denen wir um der Wahr„ heit willen ausgesetzt sind / daß es also unnöthig ist, eitele und nichts„ nützende Versuchungen hinzu thun wollen. „ So der heilige Vater. (Tom. IV. oper. S. Chrysost. edit. Paris. 1570. hom. XXIII. in Cap. XIII. epist. ad Rom. col. 214. &c.) Herr! der heilige Lehrer sagt, Politias, nicht Politiam: Policeyordnungen / nicht Policeyordnung. Die geistliche (kirchliche) Policeyordnung ist auch eine Policeyordnung. Und diese schleußt hier der heilige Vater nicht nur nicht aus, sondern ganz deutlich ein. Denn Christus wollte durch seine Gesetze die Policeyordnungen besser einrichten, und damit den unnöthigen Streitigkeiten vorbeugen, damit man den heimlichen Feinden und Belauschern der Wahrheit nützlicher und kräftiger widerstehen könne. In den Kämpfen der Wahrheit aber sind ja die geistlichen Oberkeiten zu förderst daran; So muß denn der Herr Doctor den Canonisten ihre Antwort, oder eine abscheuliche Folge zulassen, nämlich, daß es nicht wahr ist, daß jegliche Seel den höhern Mächten müsse unterworfen seyn. Denn eine Seel, die in keiner weltlichen staatsbürgerlichen Gesellschaft, Vater-Mutter- und Herrn- und Herrschaft los ist; Ist ja noch eine Seel, die aber höhern Mächten wovon hier der Apostel, des Herrn Meinung nach, allein redet, nämlich, den weltlichen Obrigkeiten unterworfen zu seyn nicht verbunden ist. Ja! was sage ich? der Herr muß nochmal einen englisch-reformierten Satz eingestehen. Aufgemerkt!

Der Apostel hat allen Glaubigen bereits im vorhergehenden Kapitel die schönsten theils natürlichen, theils übernatürlichen Vernunftsregeln vorgeschrieben, vermöge welcher sie sowohl unter sich, als mit jedermänniglich könnten Ruhe und vollkommenen Frieden haben, dafern weder die verdorbene Begierlichkeit den schwachen Menschen ausser die Schranken führen, weder die Feinde der Wahrheit und guten Ordnung bürgerliche, oder kirchliche geistliche Händel stiften würde. Diese Apostolische Lebensregeln nennet der goldene Mund Philosophiam, eine weise Lebensverfassung, eine der geläuterten Vernunft gemessene Lebensart, eine Politiam oder gesellige Lebens- und Sittenverordnung, die auch den Engeln wohl anstünde. (S. Chrysost. loc. cit. col. 215. lit. A.) Nun war es gewiß

wiß, daß die Begierlichkeit weltliche Streithändel und Kriege auch unter den Glaubigen erregen, imgleichen die Beschleicher und Feinde der Wahrheit Ketzereyen und kirchliche Spaltungen anspinnen würden. (Jacob. IV. v. 1. & 5. Corinth. XI. v. 19.) Der Apostel dárfte den Gedanken bey den Glaubigen nicht einschleichen lassen, als ob die Glaubigen Bürgergemeinden ohne höhere Kräfte sich wider dergleichen weltliche und geistliche Ubel schützen, in vollkommener Ruhe, und ungestörter Ausübung der Apostolischen Lebensverfassung erhalten könnten, folglich die, der Begierlichkeit allemal verdrüßlichen höheren Zwangmächten überflüssig wären. Dieser Gedanken würde der Verfassung des Erlösers für sein durch Blut erobertes Bürger- und Priesterreich auf Erden, entgegen, und dem aufkömmenden Christenthume höchst-gefährlich gewesen seyn. Der Feind aller Wahrheit, der Satan, hatte durch seine Lügenknechte schon ein falsches Gericht in die Heidenwelt ausgebracht, daß die Christenseckt, die von galiläischen Menschen erbreitet wurde, mit den jüdischen Galiläern in ein Horn blase, und den Römern alles Tributrecht sammt aller Oberherrlichkeit über sie, als ein freyes, und GOttes sein Volk absprache. (S. Chrysost. cit. hom. XXIII. pag. 16. lit. A. confer, quæ ex Clement. Alex. l. IV. stromat. & S. August. in Psal. 118 concion. 31. refert tom. IX. in Rom. XIII. v. 1.)

So ließ denn der Apostel in diesem Kapitel den Glaubigen es wissen, daß GOttes Willen und Befehl höhere Mächte verordnet habe, die die gemeine Ruhe, Einigkeit, und Frieden mittelst ihrer Wachtsamkeit, und Gerechtigkeit, durch gute Gesetze, Belohnungen, und Straffen, befördern und erhalten, wider alle Nachstellungen, und Unterwindungen boshafter, muthwilliger Köpfe, Friedensstöhrer, Meutmacher, Trenner, und Zwyspälter schützen und sicher stellen sollen; Folglich es auch GOttes Ordnung mit sich bringe, daß jegliche Seel diesen höhern Mächten gehorsam und unterthänig sey.

Num. II. Unter den Worten des Apostels (höhern Mächten) ist die geistliche Obrigkeit mit zu verstehen ꝛc. ꝛc.

Nun ist es die Hauptfrag, ob der Apostel unter den (höheren Mächten) allein die weltliche, nicht aber die geistliche Obrigkeit verstanden habe? ist es dieß letztere; So hat unser Streit sein End, und Schulz den Sieg. Verstand aber der Apostel nur die weltliche Obrigkeit; So hat er die Gläubigen auf die irrige Meinung verführt, daß eintweders keine geistliche Streithändel in Glaubens- und Sittenlehren, keine Irrthümer und Kirchenkriege sich jemals eräugen würden, mithin sie sich dafür weder zu fürchten, weder zu verwahren, weder einer höhern Macht nöthig hätten, deren ihr unmittelbarer und eigenthumlicher Gegenstand

die

die Entscheidung, Verhütung, und Abschaffung solcher Händel, und Aergernisse seyn soll: oder wenn dergleichen sowohl weltbürgerliche als geistliche Uneinigkeiten entstünden; Die weltliche Obrigkeit allein, aus GOttes Verordnung gleiches und ebengemessenes Recht, Ansehen und Gewalt habe, die geistlichen, wie die weltlichen Händel gerichtlich zu entscheiden, den geistlichen und kirchlichen, wie den weltbürgerlichen Staat einzurichten, beede mit höchster Bothmässigkeit zu regieren, kurz: beedes zugleich, Pabst und König zu seyn. Welches der englisch-Reformierten ihr Hauptsatz ist.

Was? Schulz mich schon wiederum zum englisch-Reformierten machen. In der göttlichen Schrift wird der Ausdrücke höhere Macht allzeit von der weltlichen Obrigkeit verstanden. (Loch. II. Th. V. Cap. §. 9) Herr Doctor! dem ist es nicht so. Die geistliche Macht ist eine höhere Macht, und höher, dann die weltliche. Der Apostel befahl eigenmächtig, ohne sich bey einer weltlichen Macht zu befragen, die Gläubigen sollen ihre weltlichen Streitsachen untereinander selbst ausmachen. Keine weltliche Obrigkeit hat das Recht Glaubens- oder bloß Kirchen-Sreite eigenmächtig auszumachen, oder durch bloß weltliche Unterordnete ausmachen zu lassen. Der grosse Constantin erkannt, wie der Apostel, daß die priesterliche Obergewalt der weltlichen überlegen sey, und dieß aus GOttes Verordnung.

Im 3.ten und 4.ten Vers erkläret der Apostel deutlich/ welche Obrigkeit er meine: denn die Fürsten sind nicht zum Schröcken der Guten/ sondern der Bösen: denn sie trägt das Schwert nicht umsonst. Herr Doctor! in den zweenen ersten Sätzen des 13.ten Kapitels hat der Apostel müssen die geistliche Obrigkeit mitverstehen; Sonst hätte er den ersten Gläubigen Aergerniß, und den englisch-Reformierten Anlaß gegeben, vermöge des Zusammenhanges der Lehrsätze des 12.ten und 13.ten Kapitels ihren Königen die höchste Richtergewalt auch in Kirchensachen anzuerkennen: sonst hätte er in keinem seiner Sendschreiben schlechtere und unbestimmtere Begriffe von dem Kirchenregimente den Glaubigen beygebracht, als in dem weitläufigsten, welches an die Römer gehet. Denn er redet zwar von welchen Aemtern in der Kirche unter der Allegorie eines Leibes; Sagt aber von dem Oberhürtenamte mehr nicht, als: wer vorstehet/ der thue es mit Sorgfalt: (Rom. XII. v. 8.) welches sowohl in der ochlocrätischen, democratischen, aristocratischen, als monarchischen, und aristocratisch-monarischen Regimentsverfassung geschehen soll. War ein so schwacher Unterricht in so wichtiger Sache von dem vollkommensten Lehrer der Völker, da er die Mächtigsten aller Völker, die Römer lehren gewollt, zu vermuthen? ein Unterricht, der weder des Vorstehers Gewalt, weder des Untergebenen Schuldigkeit bestimmt, ist er vollkommen? ja, aber zum Unfrieden machen.

Num.

N. III. Das Wort des IV. Vers XIII. Kap. zum Römern Schwert schlüßt die geistlich Obrigkeit aus der Phrasi höheren Mächten nicht aus.

1. Sey es, wie es will! die Fürsten sind zum Schrecken der bösen Werke = = denn sie trägt das Schwert nicht umsonst : die Wort lassen sich vernünftiger Weise nur verstehen von der weltlichen Obrigkeit. (Lochst. loc. cit. §. 9.) Nein, Herr! sie lassen sich auch verstehen von der geistlichen Obrigkeit. Denn das Schwert kann hier anders nicht anzeigen, als das Recht zu straffen. Zeigete es nur das blutige Schlacht- oder Henkerschwert an; würde man jenen albernen Secktirern nichts wichtiges abfüttern mögen, welche behaupten, daß die weltliche Obrigkeit weder mit Feuer, weder mit Strange, weder mit Radbrechen ꝛc. sondern bloß mit dem Schwerte des Scharfrichters straffen darf, folglich Christus nicht sey gecreutziget, sondern geköpfet worden. Wie! hat die geistliche Obrigkeit nicht das Recht zu straffen? Nein sagten gewisse Irrlehrer zu Augustins Zeiten, die dieser heilige Lehrer zuschanden machet. (S. August. T. 4. Op. Edit. Lugd. de fide & operib. Cap. I. II. & V. p. 21. seqq.) Will ers mit ihnen halten? Herr! thue ers nicht; sonst bekömmt er vom Apostel zwar keinen Schwert = dennoch aber die dichtesten Ruthenstreiche. Was wollt ihr? soll ich mit der Ruthen zu euch kommen, oder in Liebe. (I. Corinth. IV. v. 21.) Und wann der Apostel aufhöret; so wird es Chrysostomus wider anfangen, wo der Apostel aufgehöret hat. Diese des Apostels Rede, sagt er, hat viel Schreckliches, und viel Sanftmüthiges = = es ist die Rede des Lehrmeisters, der die Catheder besteiget, und alle Gewalt hat. = Was heißt in Virga, mit der Ruthen? es heißt, mit Straffen und Züchtigen, das ist, ich werde (den Hartnäckigen) straffen, und blenden: dieß that Petrus an Sapphira, dieß that Paulus an Elymas. (S. Chrysost. homil XIV. in I. Corinth. IV. Cap. v. 21. Oper. cit. loc. T. IV. pag. 374. litt. A.) Herr! ist dieses nicht Schwertes genug?

2. Nein! es ist nicht genug. Es ist nicht das materialische Schwert, das der Apostel in den Handen weltlicher Obrigkeit fürchten heißt. Herr! der grosse Kirchenlehrer Augustin an vorgemeldter Stelle sagt: was ehedem Moses mit den Lebiten und Phinees that, da sie die Abgötter und Ehebrecher mit Schwerteren und Dolchen mit eigener Hand durchstossen, das muß man zur Zeit, wo in der Kirchenzucht das sichtbare Schwert aufhören wurde, mit Entwürdigungen, mit Excommunicationen, geistlichen Kirchenbännen, und Kirchenflüchen thun. So urtheilte der Apostel: so that er selbst. (S. August. T. IV. Oper. Cit. de fide & operib. pag. 21. Col 2. litt. A.) Ist dieß nicht Schwertes genug? hat er schon vergessen, was ich vorher von diesem geistlichen Strafschwerte der Excommunication versprach? (Sieh oben.) lese er nur was Augustin an Aurilius

den Bischof von der Excommunication schreibet: die Haare werden sich für Schauder streuben, und er schliessen, daß die von der Kirche Bannisirten damal eintweder von GOtt, oder der weltlichen Gerechtigkeit am Leibe und Leben gestraft worden. (S. August. Tom. II. Epist. LXXV.) Will ihn eines heiligen Kirchenvaters Wort nicht rühren; so lese er eines Heiden seine: Wenn bey den abgöttischen Priestern, den Druiden, schreibet Cäsar, ein Privat, oder in Aemtern stehender Mann ihren Schlüssen und Verordnungen nicht nachlebet, so schlüssen sie ihn von den Opfern aus, d. i. sie excommunicieren ihn. Hæc pœna apud eos est gravissima. Dieß ist bey ihnen die schwerste Straffe. (Cæsar Lib. VI. de Bello Gall. apud Petav. Eccles. Hierarch. T. IV. Lib. III. C. XIII. n. 3.) Schulzen mit seinen Catholischen Bajern ist dieß Schwertes genug. Im übrigen bleibet dem Petrus abermal das materialische Schwert; und ob ers schon nicht selbst und eigenhändig zieht, und damit zuschlägt: so haben sich dennoch allemal zur Tilgung der Laster, und Feinde der Kirch, seit ihrer Freyheit, die Worte des hohen Liedes wahrgemacht: Sieh! um Salomons Bettlein stehen sechzig Helden von den Stärcksten in Israel: sie haben alle Schwerter, und sind zum Kriege sehr wohl abgerichtet. (Cantic. III. v. 7. 8.) Ist dieß nicht Schwertes genug?

3. Es ist halt kein materialisches Schwert in den Händen der geistlichen Obrigkeit; Paulus aber redet von Sachen in den Händen der weltlichen Obrigkeit. Herr! der Apostel sagt nicht, was für ein Schwert es sey: nicht, welche Obrigkeit determinate allein es sey: nicht, wo die Obrigkeit es trage, in der Hande, oder an der Hüfte: die weltliche Obrigkeit schlägt mit ihrem leiblichen Rachschwerte insgemein nicht selbst eigenhändig zu, sondern durch ihre weltlichen Diener. Was die weltlichen Diener der weltlichen Strafgerechtigkeit sind, das ist der Kirch der weltliche Arm, der ex jure servo anticipato ad Deum & Ecclesiam sich nach dem Kirchenwinke zu fiegen hat. Der geistlichen Obrigkeit ihre Auffoderung des weltlichen Arms ist uralten Herkommens. Augustin forderte Cäcilian den Oberaufseher, und Donat, den Landpfleger in Africa auf, die Donatisten zu straffen, und zu bändigen. (Epist. LX. & CXXVII.) Ein gleiches thaten Nazianzenus, Chrysostomus, Hieronymus. Siehe oben. Das Afrikanische Concilium An. 401. Can. 25. 51. 33. 59.) Der Christliche Occident schickte auf heftiges Anmahnen der Kirchen-Prälaten seine Armeen nicht nur einmal in Orient die Unbilden JEsu Christi in seiner morgenländischen Kirche an den Unglaubigen zurächen. Ist dieß nicht Schwertes genug?

4. Es ist halt nicht das eigentliche Schwert, wovon der Apostel. Herr! er will gewiß sagen das Blutschwert, das die Kirchengewalt nicht eigenhändig ziehet? ist dieß ein Glück oder Unglück für die Kirch? Ist

es

es ein Glück; warum trotzet und beneidet er sie darum? ist es ein Unglück; setze er ein Gebeth auf, und befleißige sich dieses Unglück bey Christo dem göttlichen Bräutigame für seine geliebte Braut zu verbitten, und für sie den eigenhändigen Gebrauch des Blutschwertes zu erbitten. Ist der Herr so heilig und erlaucht, als David; so wird er den Bräutigam der Kirch, wie dieser zu sehen bekommen, nämlich **umgürtet mit einem Schwerte an der Hüfte** (Psalm. XLIV. v. IV.) wo er dem Peter seines auch ließ, nicht aber mit einem bluttrieffenden Schwerte, in der gezückten Hand, das er in des Peters seiner nicht haben gewollt. So wird er ihn sehen, und sagen hören: Ist es ein Unglück für meine Braut, daß sie es meiner Sanftmuth nachthun soll?

N. IV. **Anders würden sich die schlechtesten Folgen geben.**

Der Canonister ihre Auslegung ist willkührlich! Herr! Schulz hat seine statthaft erwiesen. Man muß die Väter über Paulens Stelle hören! E. W. den heiligen Chrysostomus; dieser erkläret Paulens Wort also: daß dieses (jegliche Seele soll den höheren Mächten unterthan seyn) allen anbefohlen worden, den Priestern und Mönchen / und nicht nur den Weltlichen allein / das erkläret der Apostel gleich im Anfange / da er saget, eine jegliche Seele soll den höheren Mächten unterworfen seyn ꝛc. Er sey ein Apostel / ein Evangelist, ein Prophet / oder wer er immer seyn mag. Was kann klärer als diese Auslegung seyn! (Lochstein Loc. cit. *. 10. pag. 133.) Herr! da fängt er mit dem Schulzen den langen Rosenkranz an, ich will es aber mit einem halben Gesätzl ausmachen. Herr! wenn er von den zweenen ersten Person des Apostolischen 13. ten Kapitels an die Römer die geistliche höhere Obrigkeit ausschlüßt, so ist nichts dunklers, als diese des Chrysostomus Erklärung, so wie der Herr sie von ihrem Zusammenhang herausgerissen hat.

§. V.

Weitläuftigere Erörterungen dieser Folgen.

N. I. **Aus Chrysostomus ꝛc.**

1. Weil der heilige Vater sagt, daß es der Apostel gleich im Anfange erkläre, daß das höhere Mächten Unterworffenseyn allen anbefohlen werden, den Priestern und Mönchen, und nicht nur den Weltlichen allein: so schließt der Leser daraus, daß das Erste practische Hauptstück des Priesterlichen, und alles geistlichen Gehorsames sey? der weltlichen Obrigkeit gehorsamen, und ihr unterworfen seyn. Glaubet der Herr dieses? wem huldigte dann der Herr zu erst? dem weltlichen Fürsten oder der Kirch? oder schleußt nicht der heilige Taufbund die Erst-

linge des gebeugten Willen, den Gehorsam gegen die Gebothe GOttes und der Kirche ein? wiedmet sich ein Burgerkind dem göttlichen Dienste; was saget es: Der weltliche Fürst ist der Theil meines Erbes; oder GOtt der HErr ist der Theil meines Erbes: unser Herr Pfarrer, (ich war darbey, und denk es noch wohl) sagte bey seiner Weyhung Dominus, nicht, Carolus Albertus, Pars hæreditatis meæ. Und worinn bestehet fürnämlich die Huldigung durch die geistlichen Gelübde? nicht in dem Gehorsame gegen die geistliche Obrigkeit? Mit seiner quaquarischen Reduplication ist hier wiederum nicht geholfen. Das Burgerseyn ist im Reiche JEsu Christi, auf Erden dem Christ- oder Kirchen Bürgerseyn unterordnet: folglich kann das erste practische Hauptstück des Gehorsames geistlicher Personen nicht der weltbürgerliche, sondern kirchliche Gehorsam seyn:

Der heilige Chrysostomus war ein gebohrner Antiochener, ein Jurist zu Antiochia, nachher Diaconus und Priester zu Antiochia; er schrieb auch ein Buch vom Priesterthume zu Antiochia: er wird also die Lehre des ehemahligen Bischofs zu Antiochia, des heiligen Martyrers, Ignatius, sehr wohl einbegriffen und gekannt haben. Nun lese der Herr dieses Heiligen Blutzeugen seine VII. Sendschreiben, so wie sie Pearsonius, Isaac, Vosius, und Userius herausgegeben haben: so wird er keine andere Spuhre darin finden, als daß nicht nur des Geistlichen, sondern auch des Bürgers, der ein Christ ist, sein erstes practisches Gehorsamstück der Gehorsam gegen die geistliche Obrigkeit ist. Hat er jener drey Criticker ihre Editionen nicht, so schlage er nur die Epistel an die Philadelpher und Smyrnaer in der Bibliotheck der Väter auf; so wird er davon überzeugt seyn. (Biblioth. PP. Tom. III. Edit. Paris. 1610. Col. 21. 25.) Hält er darin etwas für eingeschoben; so wisse er, daß, wenn was dergleichen wäre, diese Einschiebseln um ein paar hundert Jahre vor des Isidors Mercator-Zeiten geschehen; (Nat. Alex. Hist. Eccl. Sæc. II. Dissert. XXIII. Tom. III. pag 235. litt. D.) mithin zwar nicht so alt, dennoch aber in diesem Stücke alt genug sind. Herr! das in exordio im Anfange des Textes Chrysostomi bezieht sich auf das fast unmittlbar vorgehende in fine am Ende, und beede beziehen sich nicht sobiel auf das Subject, als auf die Rationes honestatis, necessitatis, æquitatis, possibilitatis & jucunditatis zu gehorsammen den höheren Mächten.

2. Herr! ist die geistliche Macht eine eigenthümliche Gewalt oder nicht? ist sie eine höhere Gewalt oder nicht? er wird ja hoffentlich sein qua nicht in eine gotteslästerliche Quackerey und Anabaptisterey abarten lassen; Christus hat ja sie eingesetzt: sie ist ein Glaubens-Artickel. Ist sie aber auch eine gutthätige Macht, eine Macht, die den Gliedern des bürgerlichen und Christlichen Reiches JEsu Christi auf Erden nütze und

heil-

heilsam ist? GOtt und die Natur, sagt der Philosoph, thut nichts vergeblich. Ergo sagt der Paulinische Ausdruck (höheren Mächten) auch die geistliche Obrigkeit. Probo consequentiam. Chrysostomus sagt: Nachdem der Apostel die vernunftmäßige Policey, die die Gemeinden der Glaubigen (die Bürger und Christen waren) untereinander und mit jedermänniglich halten sollen, gelehrt und eingeschärfet hat; so wann es auch nothwendig, ihnen das unvermeidliche Verhältniß, welches diese izt vorgeschriebene Lebens-Verfassung mit den höheren Policeyen (wo Hoch- oder Zwang-Gebiethende und Unterthannen sind) haben müßte, beyzubringen. Dieß aber wollte er nicht schlechterdings, sondern auf eine angenehme, überzeugende, dabey aber doch ernsthafte Weise thun. Dieß geschah mittelst eines sehr schicklichen Schrittes von seinem 12.ten in das 13.te Kapitel. Er hatte das 12.te Kapitel mit dem wichtigen Gesetze der Liebe seiner Feinde und Widersächer in etlichen Versen geschlossen. Daraus folgerte er auf sein neues Vorhaben also: wenn wir die, welche uns Ubels thun, sollen willig und gütig auf und annehmen; um wieviel mehr sollen wir uns gegen diejenigen die uns Gutes thun, willfährig, dienstbar, und gehorsam erzeigen; fürnämlich, wenn dieß GOttes Verordnung, wenn es unter zeitlicher und ewiger Straffe gebothen ist. Atqui die höheren Mächten, thun uns Gutes, und ihnen gehorsamen ist GOttes Verordnung, ist unter Androhung zeitlicher und ewiger Straffe gebothen. Ergo sollen wir ihnen gehorsammen. Die ersteren Ursachen setzt der Apostel nur in fine am Ende seiner Ermahnung; Die anderen Ursachen aber (die den Gehorsam allen anbefehlen) setzt er samt dem Hauptsatze im Anfange, damit man verstünde / daß das Gehorsamen allen Ständen anbefohlen ist. Dieses Raisonnement, Herr Doctor ist des heiligen Pauls bey Chrysostomus (Homil. XXIII. in Cap. XIII. Rom. mihi. Col. 214. litt. D. col. 215. A. B.) überlege ers wohl. Ergo sagt der paulinische Ausdruck höhere Mächte auch die geistliche Obrigkeit. Oder Paulus hat die geistliche Obrigkeit nicht unter die gutthätigen / nützlichen Mächten gezehlet, sondern schändlich daraus verwiesen, so, daß man den Herren Protestanten den Gesang nicht mehr so gar übel aufnehmen dürfte: Erhalt uns, HErr, bey deinem Wort, steure Pabst- und Türken-Mord.

3. Hat der heilige Chrysostomus in den Worten: Priestern / Mönchen / Apostel / Evangelist / Prophet / auch sich selbst, folglich auch Bischöffe, Erzbischöffe, Primaten, Patriarchen eingeschlossen oder nicht? hat ers nicht, so machet der Herr hier einen muthwilligen Sophisten, und blendet den ehrlichen Leser mit einem Sensu distributivo absolute & complete, der doch nicht mehr distributivus ist, als incomplete und secundum quid. Hat er aber auch sich selbst, alle Bischöffe, Erzbischöffe, Patriarchen ꝛc. ja selbst die Päbste darin eingeschlossen; So hat er ebenermassen in den Worten: nicht nur den weltlichen allein / oder wer er

sonst seyn mag/ auch die weltlichen Obrigkeiten, Fürsten, Könige und Kaiser verstanden. Sagt der Herr: der Apostel nehme die weltlichen Obrigkeiten vom Unterworffenseyn aus, da er vom Schwerte, und Tributen redet; so antworte ich, daß er auch die geistlichen hohen Obrigkeiten davon ausnehme, da er ohne Ausnahm befiehlt, man soll denjenigen Vorgesetzten gehorsamen und unterworffen seyn, welche wachen/ als die Rechnung geben werden für eure Seelen/ damit sie solches mit Freuden thun/ und nicht mit Seufzen: das ist, den geistlichen Vorstehern. Denn diese, nicht aber die weltlichen Obrigkeit lässet hier Paulus grüssen. (Hebr. XIII. 17. 24.) Sagt er aber: der Apostel rede hier bloß vom bürgerlichen Zwanggehorsam, folglich auch bloß von der weltlichen Obrigkeit; So machet er abermal einen Sophisten und Petitionem principii, welchen wir bereits genug begegnet sind. Denn die geistliche Obrigkeit hat auch ihr Schwert, das mehr zu befürchten ist, als das weltliche: man zählt ihr auch Tribut, oder Zehente und Gülten ꝛc. und der Apostel sagt nicht nur: Reddite omnibus Debita, cui Tributum, Tributum, sondern auch: cui Honorem, Honorem: Gebet Ehre/ deme Ehre gebühret. Dem Priester, und der geistlichen Obrigkeit gebühret Ehre, und zwar eine zwofache Ehre/ wie wirs aus dem Apostel erwiesen haben. (IV. Cap. V. §. num. III. & V.) Eine Vater-Ehre: honora Patrem tuum. Die Vater-Ehre aber sagt fünf Stücke: gottselige Ehrfurcht/ Gehorsam/ Liebe/ Unterhalt/ und alle Hilfe. (Cornel. a Lap. in I. Petr. II. v. 17.) Des heiligen Chrysostomus Landsmann oder Mitbürger Ignatius, Bischof zu Antiochia sagt: Es stehet geschrieben: Ehre (aliis fürchte) GOtt und den König. (Prov. XXIV. v. 21.) Ich aber sage: ehre GOtt als aller Urheber und Herrn/ den Bischof aber/ als Fürsten/ den Priester/ der das Ebenbild GOttes vorstellet/ das Ebenbild GOttes/ wegen dem Fürstenthum/ das Ebenbild Christi wegen dem Priesterthum. Man muß aber auch den König ehren; sintemal unter allen erschaffenen Dingen nichts vortreflichers ist/ als der König/ weder thun/ was gleich ist in allen erschaffenen Dingen: weder ist was grössers in der Kirche/ als der Bischof/ der zum Heile der ganzen Welt GOtt geweyhet ist. (S. Ignat. M. epist. I. ad Smyen. in Biblioth. PP. tom. III. col. 27. lit. C. D.) Diese Worte mögen nun schon siebenzehenhundertjährig, und eigentlich des heiligen Ignatius seine, oder zwölfhundert Jahre alt und eines späthern Authors seyn; So erklären sie doch die Paulinische strittige Stelle reputierlicher, als des Herrn Lochsteins possierliches Qua &c.

4. Wenn der Apostel, wie auch Chrysostomus in den Worten höhere Mächte nur die weltliche Obrigkeit verstanden hat; so ist es die schwere Frag, welche Apostel, Evangelisten und Propheten Chrysostomus gemeinet habe? die Ersten in der Kirche, oder ihre ordentliche oder ausserordentlichen Nachfolger? hat er die Ersten gemeinet, so ist es erschreck-

schrecklich. Denn so würde Paulus, Matthäus, die vier Töchter Philippens des Evangelisten, die Prophetinen waren (Actor. XXI. v. 8. 9.) sammt allen Propheten neuen Testamentes dem Zwanggerichte, und dessen Blutschwerte unterworffen seyn, dafern sie heut wieder auflebeten. Sieht der Herr nicht, wie unserm gottseligsten Landesfürsten über dieser Folge der kalte Schweiß ausbricht, sein Strafschwert zittert, und unter Paulens Schwerte nieder sinkt. Weis denn der Herr, für all zuvielem Catholischseyn, es nicht mehr, daß Paulus, der kaiserlichen und weltfürstlichen Gegengesetze ungeachtet, für die weltlichen Streithändel der Glaubigen sonderbare, nicht nur Scheid- sondern auch Zwanggerichte aufzustellen, den Bischöffen und Priestern, wo derer eine waren, derselben Verwaltung zu besorgen anbefohlen hat? (I. Corinth. VI. Sieh auch oben) Daß die Kaiser Theodosius und Carl der Grosse diese Apostolische Verordnung nicht bloß aus Gnaden, sondern aus gottseliger Ehrerbietigkeit und Billichkeit anerkant und bestettiget haben? (XI. q. I. Can. XXXV. XXXVII.) was immer Böhmer aus Jac. Gottfried dagegen einstreuen mag. Hat aber Chrysostomus die Nachfolger der Apostel, der Evangelisten ꝛc. die ganze Priesterschaft und Geistlichkeit gemeint, und darfür gehalten, daß der Ausdruck höhere Mächte die kirchliche Obergewalt nicht mit Einbegriffe; So hat er diese kirchliche Obergewalt vor keine weltliche Verordnung gehalten. Denn der Ausdruck Apostolischer Stelle sagt, jegliche Seel soll den höhern Mächten (verstehe, welche von GOtt verordnet sind) gehorsamen eben darum, weil sie von GOtt verordnet sind: denn es giebt keine höhere Macht, ausser die von GOtt verordnet ist. Ergo lehrete dieser grosse heilige Lehrer eine Ketzerey. Hat er dafür gehalten, der Apostel rede da allein von der weltlichen Macht, welcher alle hohe und niedere Geistlichkeit rechts- und gewissenszwänglich gehorchen soll; Wie! war er nicht selbst der, gegen eine Mänge weltobrigkeitlicher Verordnungen ungehorsamste Priester des ganzen Orients? der ganze kaiserliche Hof erkante ihn vor einen offenbaren Verletzer der kaiserlichen Majestät: der Kaiser lässet ihm ins Elend bieten. Gehorchet er? man mußte ihn aus seinem Palaste reissen. (Fleury Hist. Eccl. lib. XXI. §. 21. in fin.) Abermal ließ ihm der Kaiser die Reiß ins Elend ansagen. Nämlich: stracks nahm er den Wanderstab in die Hand, und zog ab. Nein. Den kaiserlichen Abgevreneten sagte er: **diese Kirch hab ich von GOtt zum Heil des Volkes empfangen: ich kann sie nicht verlassen. Weil aber die Stadt eure ist / und wenn ihr mich daraus haben wollt / so werfet mich mit Gewalt hinaus** ꝛc. (Fleury lib. cit. §. XXXV. &c.)

Im übrigen wußte ja dieser heilige Vater den Sinn seines geheimen Lehrmeisters, des heiligen Pauls? Paul schreibet: **Die Waffen unsers Kriegswesen sind nicht fleischlich, sondern mächtig durch GOtt / die Vestungen zu verstöhren / damit wir alle Rathschläge zerstöhren, und**

alle

alle Höhe, die sich wider die Erkanntniß GOttes erhebet; und allen Verstand zum Gehorsame Christi gefangen nehmen, und allen Ungehorsam zu rächen in Bereitschaft haben. (II. Corinth. X. v. 4. 5. 6.) Und der heilige Vater soll geglaubt haben, Paul habe diese schreckliche Macht unter höheren Mächten nicht verstanden; Der endlich ketzerisch gewordene Kaiser Anastasius mag etwan geglaubt haben, diese pauliniſche Stelle verstehe sich bloß für die kirchliche höchste Obrigkeit. Was antwortete ihm aber im nämlichen Jahrhundert, als Chrysostomus gestorben, Symmachus der heilige Pabst? Du magst etwan sagen, es ist geschrieben, daß wir (auch die Geistlichen) aller Macht müssen unterthan seyn. Ich antworte: wir nehmen zwar an seinem Orthe die menschlichen Mächte an, in so weit und bis sie ihr Wollen wider GOtt nicht erheben. In übrigen, wenn alle Macht von GOtt ist; so ist ja um so mehr jene Macht von GOtt, welche den göttlichen Dingen vorgesetzt ist. (Apud Bzovium in Pontif. Rom. Cap. XLVI. Vindex Scelerum. §. pari potestate.

Herr! gestehe ers doch ein, daß unter den höheren Mächten auch die geistliche Obrigkeit verstanden ist; Anders sieht es ganz wiedertäufferisch aus. Als der Apostel die Epistel an die Römer schrieb, war ja wirklich eine weltliche Obrigkeit; und es war auch wirklich eine geistliche Obrigkeit. Beyde diese Obrigkeiten waren ja der Gemeinde der Glaubigen bekannt; Beyde wußten sie aus Christi Worten: Date Cæsari, quæ sunt Cæsaris, & quæ sunt Dei, Deo: sie wußten ja die Bedeutung der Schlüssel, die Christus dem Petrus gab. Sie wußten, daß das Gebiethen jeglicher Macht eigen ist; und diese eine nothwendige Beziehung auf das Gehorsamen hat. Der Apostel schied die geistliche Macht in dieser Stelle seines Sendschreibens nicht aus. Lediglich hin sagt der Apostel: Es ist keine Obrigkeit / ohne von GOtt, oder, welches eben so viel heißt: alle Obrigkeit ist von GOtt. Zudem ist ja die Apostolische Rede ein Periodus causalis, und lautet æquivalenter so: jegliche Seele soll den höheren Mächten unterworfen seyn; weil alle Gewalt von GOtt ist. Lassen wir diesen Satz für den ersten syllogistischen Satz gelten und sagen wir weiter: Atqui die geistliche und weltliche Obrigkeit sind höhere Mächte ꝛc. Ergo soll jegliche Seele der geistlichen und weltlichen Obrigkeit unterworfen seyn; weil ihr Gewalt von GOtt ist. Herr! der erste Satz ist ein Glaubenssatz; der mittere auch ein Glaubenssatz; Ergo ist der dritte auch ein Glaubenssatz. Spalte der Herr diesen Vernunftschluß, wie er will. Der Schlußsatz ist, und muß in den zweenen oberen Sätzen enthalten seyn. Was wendet der Herr ein?

N. II. Aus dem alten Testamente.

Im obern Satze, ein jegliche Seele ꝛc. wollte der Apostel die geistliche Obrigkeit nicht eingeschlossen haben. Man negiret also das Suppoſi-

positum. Herr! der Apostel mußte sie in demselben einschliessen; oder der heilige Chrysostomus hat des heiligen Pauls Absehen hier nicht errathen. Des Apostels sein Absehen war, in dieser Schriftstelle zu zeigen, daß Christus durch seine Lehre die Policey-Ordnungen (Politias) nicht aufheben, sondern bessern, wie auch aller Uneinigkeit zwischen den Obrigkeiten, und Unterthannen vorbeugen gewollt. (S. Chrysost. hom. XXIII. in Rom. XIII.)

Schon waren damal sowohl die geistliche als weltliche Policey. Hätte nun in dieser Stelle der Apostel die geistliche Gewalt nicht mitverstanden: so würde er in derselben Stelle die Vortheile für die geistliche Policey aus der Lehre Christi nicht gezeiget, sondern die sämmtliche Priesterschaft ein Joche unterworfen haben (wenn des Chrysostomus Auslegung in des Herrn seinem rohen Sinne zu verstehen wäre.) welches nicht einmal die Aaronische Priesterschaft zutragen hatte, nämlich dem Joche weltbürgerlicher Zwang-Bothmäßigkeit; wovon der Herr aus dem heiligen Chrysostomus nicht eine statthafte Silbe aufzuweisen hat; und wenn er aus etlich wenigen Catholischen Scribenten für die Civil-Unterwerfung der Alt-Testamentischen Geistlichkeit was Wichtiges in seinem Werke angebracht zu haben geglaubt; so kann er alles in des Vaters M. Ant. Cappelli Buche, das er wider die Schriften Jacobs, Koniges in England und dessen Allmosengeber für seinen Kirchen-Primat vor mehr den 150. Jahre schrieb, überhaufen geworfen sehen. Herr! was dieses Stück betrift; so gefält mir dieser Discurs meines Herrn Pfarrers überaus sehr. Aus dem Pentateuchus, den Moses geschrieben hat, sind diese Sätze unstrittig:

Die Synagog (das Volk Israel) hat die Leviten GOtte auf dessen eigens Verlangen geschenkt. (Exod. XIII. XXII. XXXIV.)

GOtt hat die Leviten angenommen, gesprochen: Ich bin der HErr, und die Leviten sind mein. (Num. III. v. 45.)

GOtt hat die, ihm von der Synagog geschenkten Leviten dem Aaron durch den Moses geschenkt; so daß Aaron sagen gekonnt: Ich bin der Herr, und die Leviten sind mein/ denn der HErr hat sie mir mit allem Rechte geschenkt. (Num. III. v. 9.)

Ergo **hatte weder ein bürgerlicher Magistrat, weder ein König der Israeliten ein bürgerliches oder anderes Recht über die Israelitische Geistlichkeit.**

Oder was für ein Recht hat sich die Israelitische Republick über die, an GOtt abgetrettenen Leviten vorbehalten? das Dominium universale? dieß hatte sie ja selbsten nicht; denn die Erde und ihre Völle, und alles

was in ihr ist, dieß alles ist ja ohne dem schon GOttes allein; weder kann er dieß einem puren Menschen abtretten. Das Dominium Proprietatis, die Herrschaft und das Recht des Eigenthums? dieses hatte sich GOtt schon vorher ausgenommen, seit dem er alle Erstgebohrnen Aegyptens in einer Nacht erschlagen hatte. (Exod. XIII. v. 12. 13. 14. 15.) Und dieses Recht hatte das Israels Volk samt und sonders an GOtt durch die Schenkung so abgetretten, daß GOtt auf eine neue und ganz sonderbare eigene Weise sagen könnte, und sagete: **Alle Erstgeburth ist mein, seit dem ich alle Erstgeburthen erschlagen habe.** (Num. III. v. 13.) So waren dann alle Erstgeburthen Israels ausgesondert, als eine GOtt schuldige, und eigens angehörige Sache: Sie waren göttlichen Rechtens, und GOttes Eigenthum geworden, und alles Recht, das die Synagog über sie besessen hatte, war von ihr per Donationem an GOtt abgetretten. Nachher aber verlangete GOtt an statt der Erstgeburthen die Leviten; Ich will die erstgebohrnen Kinder männlichen Geschlechtes nicht mehr, sondern man schenke mir an derer Statt, alle Leviten. (Num. III. v. 41. 45.) So waren denn izt die Lebiten GOttes Eigenthum, und alles Recht darüber war von der Synagog an GOtt gelangt. GOtt sagt es nur gar zu deutlich: Ich bin der HErr, und die Leviten sind mein. (Num. III. v. 12. 45.) Ego tuli Levitas a filiis Israel, ich habe die Leviten aus den Kindern Israel genommen, und sollen die Leviten mein seyn ꝛc. Dieses Eigenthum samt allem durch Schenkung von den Kindern Israel an ihn überlassenem Rechte schenkte GOtt dem Aaron und seinen Söhnen. (Num III. v. 9. und C. VIII. v. 18. 19.) Ergo Gleichwie der ganze und vollkommenste Primat mit aller Superiorität und Bothmäßigkeit über die Leviten von der Synagog an GOtt gekommen ist per Donationem absolutam & veram perfectamque absque ullo casu Reversionis ad Synagogam. (Wie die Donation beschreiben L. I. D. de Donat. L. 35. §. 1. & L. 42. de Mort. Causa Donat.) Eben so kam solcher Primat über die Leviten mediante Deo an den Aaron. Die Leviten waren vom Volke GOtt, und vom GOtt dem Aaron geschenkt, und übergeben. (Num. III. v. 9. 10.)

Auch mit allem Civil- und Politischem Rechte? Herr Doctor! wie frägt er so seltsam? Der Israelitische Staat tratt ja GOtte kein anders Recht ab, als daß er über die Erstgebohrnen über die Leviten von ihrer Schenkung an GOtt, hatte. Dieses war ein anders nicht, als ein Civil- und politisches Recht. Ergo tratt er dieses Recht an GOtt, und GOtt an den Aaron ab. Er begab sich dieses Rechtes über die Leviten sowohl in Rücksicht ihrer Personen, als ihrer Güter.

Ihrer Personen. Denn diejenigen Personen stehen nicht unter dem Civil- und Politischen (zwänglichen) Rechte eines Staates, welche in der ersten und genauesten Matrickel (der Vogt- und anlagbaren) Gliedern die-

dieſes Staates mit Wiſſen und Willen des ganzen Staates-Cörpers nicht ſind verzeichnet und beſchrieben worden. Atqui die ganze Zunft Levi iſt in der erſten Matrickel des Iſraelitiſchen Staates mit Wiſſen und Willen deſſelben nicht aufgezeichnet weder beſchrieben worden. Dieſer Satz iſt aus dem Buche Numeri offenbar. (Num. l. v. 2. ſeqq. v. 44.) Ferners:

Diejenigen Perſonen ſtehen nicht unter dem Civil- und Politiſchen Zwangrechte eines Staates, welche der unbeſchränkte Oberherr eines Staates in ſolcher Matrickel wegzulaſſen befohlen, und ſie eines andern ſeiner Bothmäßigkeit mit allen, von dem Staats-Cörper an ihn über ſolche Perſonen abgetrettenen Rechten, vollkommen und lediglich verſenkt und abgetretten hat. Atqui dieſes that GOtt in Anſehung der Leviten. Denn er verboth dem Moſes und Aaron und den 12. Fürſten Iſraels die Zunft Levi zu beſchreiben, und ihr Verzeichniß in das Verzeichniß der Kinder Iſraels einzutragen Tribum Levi noli numerare, neque pones ſummam eorum cum filiis Iſrael. (Num. l. v. 49.) Die Auflegung der Hände einer Herrſchaft über einen Unterthannen war ein Zeichen der herrſchaftlichen Losſprechung von allen nur erſinnlichen Rechten ſolcher Herrſchaft über ſolchen Unterthannen; wie es der Herr, als ein vollkommener Juriſt noch wiſſen wird. (L. manumiſſiones D. de Juſti. & Jur.) Nun mußten die Kinder Iſrael auf GOttes Befehl den Leviten, ehe ſie von Aaron geweyhet und dem HErrn geopffert wurden, in einer allgemeinen Zuſammenkunft ihre Hände auflegen. (Num. VIII. v. 9. 10. 11.) Hernach heißt es, und Aaron ſoll die Leviten, als eine Gabe der Kinder (von den Kindern) Iſrael für dem Angeſicht des HErrn aufopfern, das Werk in ſeinem Dienſte zu verrichten. = = Und er Moſes ſollt die Leviten für Aarons und ſeiner Söhne Angeſicht ſtellen / und ſie weyhen / als die dem HErrn geopfert ſind, und er ſoll ſie aus dem Mittel der Kinder Iſrael ſöndern, daß ſie mein ſeyn; Und darnach ſollen ſie in die Hütten des Bunds gehen, mir zu dienen. (Loc. cit. v. 13. 14. 15.)

Ihrer Güter. Kurz; Wer keine Güter von dem Staate hat; der iſt auch den politiſchen Zwangrechten des Staates (der Güter wegen) nicht unterworfen. Atqui die Leviten hatten ihre Güter nicht von dem Staate; denn ſie waren von der Austheilung ausgeſchloſſen; (Num. XVIII. v. 2. Deut. XVIII. v. 2.) von wem denn? unmittelbar von GOtt; denn was GOtt dem Leviten gab, das mußte von den Kindern Iſrael ihm (dem HErrn) vorher geſchenkt, oder geopfert werden, nachher überließ er es erſt dem Leviten. Darum ſagten die Leviten: **Der HErr iſt mein Theil, der HErr iſt mein Erbtheil.** Loc. cit. Deut. X. &c. Inferte omnem Decimam in horreis meis. &c. Malachias. &c. Primitiam Areæ tuæ - non tardabis offerre mihi. (Malach. III. 10. Exod. XXII. Apud S. Auguſt. hom. CCXIX. Edit. Lugd. 1664. To. X. p. 332. D. 1. a. 2.)

Schulz! du verstehest das Recht supremæ Excellentiæ, **der so genannten** Superioriæ &c. **nicht, dieß ist von einem unabhängenden Staate und Fürsten untrennlich.** Herr! der Levit bekam, wie alle andere, so auch dieses Geheimniß-volle Recht, das niemand zu fassen fähig ist, auf dem Scheittel mit. Dieses Recht Superioriæ &c. ist ja wenigst doch an den König aller Könige, an GOtt losgeblich, so trug denn der Levit auch dieses Recht auf seinem Haupte, worauf es die Fürsten des Israelitischen Staates durch Auflegung ihrer Hände gelegt haben, zum Altare GOttes: Aaron nahm den Leviten sammt dem, was der Staat durch der Fürsten Hand auf sein Haupt gelegt hatte, weyhete und opferte beedes GOtt, und GOtt schenkte beedes dem Aaron ohne Regreß an dem Staat, der beedes dem Herrn zum Opfergeschenke darboth. Denn es war eine vollkommene, eine wahre Schenkung, die der Schenkende von allem casu Reversionis ad se entlediget haben will, und wollen muß; wie Schulz nur oben gesagt hat. Es war ein vollkommenes Opfer, wovon dem Opferenden bloß der Verdienst vor seine Seele zurück kam: weswegen der Levit, dem izt die Fürsten des Israelitischen Staates ihre Hände aufgelegt hatten, nachdem er vom Aaron geweyhet, und durch dessen Hand von den Kindern Israel GOtt geopferet war, stracks einem Ochsen seine Hände auflegen gemußt, der hernach verbrannt wurde, zum Zeichen, daß izt all zwängliches Weltrecht am Leviten aus, und in den Händen GOttes, und durch GOttes Schenkung in Aarons Händen ist.

Izt Schulz! du magst sagen / was du willst: auch die Leviten bleiben noch Bürger. Herr Doctor! und er mag sagen, was er will: die vom **Bürgerseyn** abhangenden Activ- und Passiv-Rechte waren dem Leviten von der weltlichen Obrigkeit bey seinem **Gottgeweyhetwerden** durch Auflegung ihrer Hände auf das Haupt gelegt, und sammt ihm GOtt zum vollkommenen Geschenke und Opfer übermachet, von GOtt aber dem Aaron geschenket worden. **Abjathar der hohe Priester war vom Salomon bürgerlich bestraft.** Herr Doctor! Salomon that dieß als König, da er die Weisheit von GOtt noch nicht begehret und erhalten hatte. (III. Reg. II. Cap. v. 26. & Cap. III. v. 9.) Oder wenn er die Weisheit schon empfangen hatte, that ers als Prophet, und aus Eingebung GOttes, damit des Herrn Wort erfüllt würde. (I. Reg. II. v. 31.) Herr! ich weis ein Exempel, daß die Priester von den Königen alten Testamentes mit dem Tode sind bestraffet worden, e. g. der Abimelech vom Saul, weil dieser den Priester Abimelech vor einen Verletzer der Majestät erkläret hatte. Sehe aber der Herr: ob es gleich der hoh- und zornmüthige Saul befohlen hatte; So unterstand sich doch nicht ein einziger von allen seinen wahrglaubigen Officier und Soldaten, Hande an denen Gesalbten und seinen Mitpriestern anzulegen, weil sie **Gesalbte des HErrn waren.** Er mußte noch frohe seyn, einen gottlosen

Doeg

Doeg gefunden zu haben, der seinen Befehl vollstreckte. Die königlichen Kriegsbeamten glaubeten sonder Zweifel, daß Abimelech, weil er mit Sauls Feinde dem David, Freundschaft gepflogen ꝛc. den König hoh beleidiget habe. Weil derselbe aber ein Gesalbter des HErrn, hielten sie dessen Person vor immun &c. Aber Herr! wieder zum heiligen Chrysostomus.

Num. III. Abermal aus dem heiligen Chrysostomus.

Ich negiere das Suppositum, daß der Apostel die geistliche Obrigkeit in seinen Sätzen des XIII. Kapitels eingeschlossen habe. Herr! und Schulz negieret das Suppositum, daß der Apostel in jenen ersten Sätzen nebenst der weltlichen Obrigkeit nur die geistliche Obrigkeit eingeschlossen habe. Lese der Herr diesen Text des heiligen Chrysostomus, über den ersten Satz: Jegliche Seel ꝛc. Quæ vero sunt potestates, a Deo ordinatæ. Weil die Gleichheit und das Ebenmaaß der Würde und des Standes mehrstentheils Streit und Uneinigkeiten stiftet: So hat GOtt viel Principatus oder Obrigkeiten/ und viel Unterwerfungen oder Gehorsame eingeführet und verordnet/ als des Mannes und Weibes/ des Sohnes und des Vaters/ des Greisen und des Jünglinges/ des Knechtes und des Herrn/ des Fürsten und des Unterthanen/ des Lehrmeisters und des Schülers quoniam honoris ac conditionis qualitas pugnas ac dissidia plerumque inducit, multos fecit principatus &c. (S. Chrysost. Hom. XXIII. in Cap. XIII. Rom. v. 1. Edit. Paris. 1550. tom. IV. col. 260. lit. C.) Herr! alle die Obrigkeiten, die GOtt verordnet hat, sind in den Worten sublimioribus Potestatibus eiegeschlossen. Atqui alle izt aus Chrysostomus erwehnte Obrigkeiten hat GOtt verordnet. Ergo.

Herr! was brauchet es viel? der Apostel hat überhaupt von allen Obrigkeiten geredet; So, daß des Apostels Meinung und Ausspruche gemäß der Knecht dem Herrn, der Diener dem Hausvater, die Ehefrau ihrem Manne, der Mönch seinem Abbte, die Geistlichkeit dem Bischoffe, der Bürger und Unterthan seinem Fürsten, mit einem Worte: jeglicher Mensch demjenigen, dem er vermöge seines eigenen Willen, oder Standes unterworfen ist, gehorsamen soll. Weil aber die Minderen, und Untergebenen nicht in jeglicher Ordnung der Superiorität und Unterwerfung, den höhern Obrigkeiten gleiches schuldig sind, so schließt der Apostel seine allgemeine Lehr von der Unterwerfung und dem Gehorsame mit diesen Worten: derowegen gebet einem jeglichen/ was ihr schuldig seyt: Tribut/ dem Tribut gebühret: Zoll/ dem Zoll gebühret/ Furcht/ dem Furcht gebühret/ Ehr/ dem Ehr gebühret. (Rom. XIII. v. 7.)

Und auf solche Weise, mein Herr! muß jeglicher Mensch, sey er, wer er will, ein Apostel, oder Prophet, ein Bischof oder Priester,

ein Mönch oder ein Einsiedeler, ein Bürgermeister, oder Landvogt, ein Graf oder Fürst, ein König oder Kaiser, muß er der höhern Macht, oder Obrigkeit, wenn er deren eine über sich hat, gehorsamen.

Nicht so, Schulz! von derjenigen Obrigkeit redet der Apostel allein in den erstern Sätzen, die er allein characterisiert, und mit kennbaren eigenen Marken unterscheidet: diese aber ist da allein die weltliche hohe Obrigkeit: diese trägt das Schwert zur Furcht der bösen Thaten: die über Sach im Zorne: dieser zählt man Tribut ꝛc.

O Herr Doctor! was redet er nach so vielen Uberzeugungen meines Büchgens noch? wenn ich sage: ein jegliches Kind soll seinen Eltern gehorsam seyn: denn der Eltern Gewalt ist von GOtt geordnet. Mein Kind, dein Vater kann dich straffen, so du böse, er kann dich belohnen, wenn du fromm bist: er läßt dich kleiden, zur Schule gehen: er bemühet sich im Schweiße seines Angesichts dich zu ernähren, und vor dich ein gutes Heurathgut zu erringen. Derowegen küssest du ihm ja tausendmal die Hand, du begehrest den väterlichen Seegen: du trägst ihm die Pantoffel her: du hollest ihm izt Bier und Brandwein: du fährest mit ihm zu Acker, zur Schranke ꝛc. Wie! kann der Herr vernünftig aus diesem Discurse schliessen, Schulz habe in dem Worte Eltern nur den Vater allein verstanden, der Ursache wegen, weil ich in den nachfolgenden Sätzen den Vater allein, und nicht die Mutter characterisieret habe? Schulz hätte ja eben sowohl, mit Auslassung des Vaters, die Mutter können characterisieren.

Warum hat denn der Apostel ins Besondere die weltliche hohe Obrigkeit so schön und unterscheidend bemerken wollen? wenn er sie im ersten Verse nicht allein gemeinet hat? Herr! wegen den Christen und Heiden.

Wegen den Christen. 1. Diese hätten dem Apostel sagen können: du, heiliger Lehrer! heissest uns den höhern Mächten gehorsamen. Euch und euers gleichen gehorsamen wir mit Lust: ihr seyt von Christo gesetzt, die Kirch, die aus Layen und Priestern bestehet, zu regieren: solchen göttlichen Regenten gehorsamen ist unsere Schuldigkeit, Ehr und Lust. Da du uns aber auch der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen gebeutest, finden wir Anstand. Du verkleinerst uns, und macheſt uns sehr verächtlich. Wir werden einst mit Christo regieren, mit ihm Kinder GOttes, Erben seines Reiches, und Könige seyn; Und du unterwirfest uns den weltlichen Fürsten? also der heilige Chrysostomus. (hom. XXIII. in tom. XIII. v. 2. cit. edit. t. IV. p. 260. col. 1. lit. D.)

2. Paul hat die Epistel an die Römer A. 54. geschrieben; (Guil. Cave Hist. Litter. script. Eccl. sæculi apostol. pag. 5. col. 2. edit. Genev. 1694. in fol.) und zwar zu Corinth. Nun hatte er bereits im abgewichenen Jahre 53. beede Sendschreiben an die Corinthier die erste von Ephesus, die zweyte aus Macedonien geschickt, und zwar in der ersten Verbothen, weltliche Streithändel vor Richter, fürnämlich wenn sie diese noch heidnisch wären, zu bringen: (1. Corinth. VI.) in der zweyten aber seine Apostolische Zwang- und Strafgewalt, nicht sonder Ursache, hoch angerühmt. II. Corinth. X. v. 4. 5. 6.) Um also zu verhüten, daß weder die Corinthier, weder die Römer, weder die anderen Glaubigen auf den Einfall gerathen möchten, ob hätten sie sowohl in weltlichen als geistlichen Dingen allein sich nach der geistlichen Obrigkeit zu richten, ihr allein zu folgen, sie allein zu fürchten, so mußte der Apostel in diesem Sendschreiben nothwendiger Weise sonderheitlich, und ausführlicher von der weltlichen Obrigkeit, als einem Exempel und einer Species höherer Mächte, unter ganz kennbaren Marken reden und schreiben.

Wegen den Heiden. Denn damals lief ein starkes Gerücht und böse Mähre fast aller Orthen herum, daß die Apostel aufrührische Leute, Neuerer und Aufwiegeler seyn, deren ganzes Thun und Lehren es wäre, die Staatsgesetze und gute Ordnung über Hauffen zu werfen (S. Chrysost. hom. cit. p. 261. col. 2. litt. A.) Welche des heiligen Vaters Ursache der hochgelehrte Albert Pighius dem grossen Schißmaticker, Marsilius Patavinus, der sich eben, wie unser Herr Lochstein, der Stelle Chrysostomi von der Unterwerfung der Geistlichkeit gegen die weltliche Obrigkeit in bürgerlichen Sachen bedienet hat) sehr scharf unter die Nase reibet, (Albert. Pighius Hierarch. Eccles. lib. V. Cap. VII. §. hactenus fere Chrysost.) und dieses schon vor mehr, dann 230. Jahren. So schöne neue Waare führet unser Herr Doctor.

Num. IV. Zwo Zugaben zu dieser Erörterung/ eine alte.

Wie ist es, Herr? wollen wirs beym Alten lassen? weis er nichts mehr aus Chrysostomus? aber Schulz weis noch was, und zwar erstlich ein Altes/ das aber dem Herrn Doctor Neu vorkommen mag. Denn

1. Wenn die geistliche Obrigkeit in den Worten des Apostels höhern Mächten nicht verstanden ist, und zwar so, daß die weltliche Obrigkeit der hohen und niedern Priesterschaft in zeitlichen bürgerlichen Dingen lediglich und zwänglich zu befehlen, die hohe und niedere Priesterschaft aber derselben in zeitlichen und bürgerlichen Dingen, Gesetzen, Verordnungen lediglich, blindlings, und zwänglich zu gehorsamen hat;

so ist des heiligen Chrysostomus seine Rede nicht wahr, daß nämlich, Paulus Worten gemäß, Christus durch seine Gesetze die Policeyen nicht habe aufheben, sondern zum bessern einrichten, und anordnen wollen. ut ad melius instituat. (S. Chrysost. hom. XXIII. in Rom. XIII. T. IV. pag. 214. D.) Denn solchergestalten wäre die geistliche Policey in Reiche Christi auf Erden nicht besser eingerichtet worden. Wie so? aus dem Gesetze Mosis ist es eine aufgelegte Wahrheit, 1. daß die Lebiten von bürgerlichen Staate ausgenommen, und den Fürsten oder Regenten dieses Staates einige Bothmäßigkeit über sie nicht sey zugestanden worden. 2. Daß alles Recht des GOttesdienstlichen bey dem Priester, und das höchste Recht bey dem Priester, nicht aber bey dem weltlichen Fürsten war. 3. Daß der hohe Priester, und nicht der weltliche Regent, das höchste Haupt des bürgerlichen Staates auch in politischen bürgerlichen Sachen gewesen. Dessen Beweis dieser nebenst anderen unüberwindlich ist: als GOtt eine Gerichts-Ordnung dem hebräischen Staate vorschrieb; so wollte er (wie es in jeder Policey nothwendig ist) einen höchsten, unapelierlichen Gerichtshof aufgerichtet haben, für welchen alle wichtige Strithändel, und Zweifel in geist- und weltlichen Dingen sollten gebracht werden, und dessen Urtheile zu widerstehen es eine Sünde, und todtessträflich wäre. Wenn aber war dieses höchste Gericht anvertraut (nicht den layischen Richtern des Staates, nicht den Königen, sondern dem hohen Priester? (Deut. XVII.) Jene drey vorige Sätze demonstrieret P. Ant. Cappelli, Controvers. II. de Regis Primatu Cap. II. III. IV. V. bey ihm mag es der Herr lesen; da zu erzehlen ist es zu lange.

Wollte der Herr aus welchen Factis der Israelitischen Könige ꝛc. andere aufweisen; so muß er vor allem diese drey Stücke überzeugend darthun, daß die Könige, qua Könige, und nicht als Propheten solche Facta unternommen haben. 2. Daß sie es aus eigener, und nicht aus fremder, an sie übertragener Gewalt gethan. 3. Daß solche Facta nach dem Gesetze, und nicht wider GOttes Gesetze gewesen sind.

Herr! ich las bey ihm, daß kein richtiger Folgerungs-Satz von alten auf das neue Priesterthum sich bilden lasse. Aber Herr! dieß ist wiederum ärger, als Englisch-Reformiert. Die Englisch-Reformierten geben es zu, daß man vom mosaischen Priesterthume auf das Priesterthum des neuen testamentischen Priesterthums, von der Gewalt der Israelitischen Fürsten und Könige auf die Gewalt der unsrigen argumentieren darf; Ja sie legen in diesem einzigen Stücke die Gründe ihres weltlichen Primats über die Clerisey. (P. Cappelli Loc. cit. Cap. V. in fin.)

Indem nun die drey vorderen Sätze keinesweges bey der Christlichen geistlichen Policey Platz greiffen mögen. Wenn der Apostel in jener Phras

höhe-

höheren Mächten die geistliche Obrigkeit nicht mit einbegriffen hat: so folget, daß des heiligen Chrysostomus seine Rede nicht wahr ist.

Aber auch die weltliche Policey wäre solchergestalten im Reiche Christi nicht besser eingerichtet worden. Denn 1. ist die geistliche Obrigkeit in jener Phrasi nicht miteinbegriffen; so ist die weltliche Obrigkeit lediglich in allem von der geistlichen Obrigkeit unabhängig; weil des Apostels Text, so, wie er daliegt, ganz nichts ausnimmt: ergo muß Bürger und Priester der weltlichen Obrigkeit in bürgerlichen und geistlichen Sachen gehorsamen. Herr! dieses geschah auch bey den Heiden nicht, wofern der Fürst nicht zugleich Priester war. 2. Ist die geistliche Obrigkeit in jener Phrasi nicht mitbegriffen; so hat die Priesterschaft JEsu Christi (gesetzt auch, daß hier der Apostel bloß vom Gehorsame in bürgerlichen Sachen geredt hat) so hat sie anders nicht zuthun, als den bürgerlichen Gesetzen blindlings hin, und zwar zwänglich und Schwert-unterwürfig zu gehorsamen, ohne sie in fieri, oder facto esse untersuchen, ihr Verhältniß mit dem ewigen Endzwecke, mit dem wahren bürgerlichen Wohl (ob dieses gleich dem geistlichen, ewigen Wohl unterordnet ist) prüffen zu dürfen. Herr! dieses geschah abermal bey dem besser gesitteten Heiden nicht. Der Pontifex Maximus der hohe erste Opferpriester, schreibet Festus, ist Richter und Schiedmann in gottesdienstlich und bürgerlichen, in göttlichen und menschlichen Sachen (Apud Rosinum Antiquit. Rom. Lib. III. Cap. XXII. Edit. Colon. 1662. p. 492. litt. E.) Die hohen Priester sind keines Menschen Bothmäßigkeit unterworfen, weder sind sie verbunden dem Rathe oder Volke Rechenschaft zu geben. So redet Dionysius ohne die Objecte und Gegenstände solcher Priester in geistliche oder bürgerliche zu theilen. (Apud eund. loc. cit. p. 491 D.) Nichts löblichers war von unsern Voreltern ersunnen und verordnet, als daß sie ihr dem Dienste der unsterblichen Götter, und dem höchsten Staate vorstellen sollet. Sagt Cicero in der Rede an die hohen Opferpriester. (Cicero in Orat. pro Domo sua ad Pontiff. apud Rosin. loc. cit. litt. F.)

3. Ist die geistliche Obrigkeit in jener Phrasi nicht mitverstanden; so hat Christus die heidnische Regiments-Art unverbessert in seine Kirch übertretten lassen; welches falsch ist. Indem Chrysostomus aus dem heiligen Paulus weiset, daß Christus durch seine Gesetze die Policeyen wollte verbessert haben. Christus redete zweymal von der Regiments-Art, welche er in seinem sichtbaren Reiche auf Erden wollte beobachtet wissen, und er drückte sich beedemal mit den nämlichen Worten aus: als bey dem Matthäus: Ihr wisset, daß die Fürsten der Heiden über sie herrschen: und die Fürnehmsten brauchen sich ihres Gewaltes an ihnen; Also soll es unter euch nicht seyn; sondern wer unter euch der Fürnehmste seyn will, der soll euer Diener seyn ꝛc. und bey Lucas; Die Könige der

Heiden herrschen über sie, und die Gewalt über sie haben, werden gnädige Herren genannt; ihr aber nicht also: sondern wer unter euch der Grösseste ist / der soll seyn / wie der Geringste ꝛc. (Matth. XX. v. 25. Luc. XXII. v. 25.)

Die erste Rede von der Regimentsart, die er in seinem sichtbaren Reiche auf Erden wollte beobachtet haben, war an die Jünger, da sie noch Layen waren. Mithin zeigete er, wie das layische, oder Civil- und bürgerliche Regiment soll eingerichtet werden, und wie sie es einzurichten hätten: Die zweyte Rede war an die Jünger und Apostel als wirkliche Priester: mithin wollte er zeigen, wie das Priesterliche, und Kirchliche Regiment soll eingerichtet seyn: nämlich, wie das bürgerliche; ohne Vergwältigung, ohne, daß es heidnisch auslasse, welches nur auf den Nuzen des Herrn, nicht aber des Unterthannen gerichtet war. Nicht nur dem kirchlichen, sondern auch dem weltbürgerlichen Vorstehern und Fürsten verboth Christus die Domination im engen Verstande, die nur des Herrschenden Eigennutz suchet: beede, der kirchliche und weltliche Fürst sollen nach Christi seiner Ordnung Diener und Knechte ihrer Völker seyn, weil sie zu derselben Nutzen arbeiten, und zu arbeiten vorzüglich verbunden sind. (Ant. Cappelli de Primatu Regis in Object. solut. Controverl. II. Cap. XLIII. §. Magnum discrimen.)

Kömmt es nun auf (gewissenmäßige) Verbündlichkeiten an; Herr! wer hat den andern zu Rede zu stellen, der Weltliche den geistlichen Regenten, oder dieser jenen? deutlich ist es, daß, weil Christus beyde höhere Mächte, die geistliche und weltliche, jene als wesentlich einsetzen, diese als zufällig annehmen, arrogieren, oder adoptieren, und gewissermassen seinen Diensten wiedmen, und heiligen wollte, er beyden eine Herrschaft zustehen, zugleich aber beyden eine gewisse Weise zuherrschen, und zu regieren hat vorschreiben wollen; Vos autem non sic: eine gewisse Weise, die von der rohen heidnischen Regierungsart unterschieden und geläutert seyn sollte. Wie kann aber der Herr Doctor es erklären, und beweisen, daß diese Läuterung von Seiten der weltlichen Regentschaft geschehen ist, ohne alle Abhängung vom Urtheile der Kirch, oder daß jene Läuterung ohne solche Abhängung von einer Dauer seyn werde? Wer hat dann solche Läuterung, die Christus anbefohlet hatte, den Völkern und Königen gesagt? wer geboth sie ihnen, wenn sie ins Christenthum eintratten? waren es nicht die Apostel und Jünger Christi oder derer ihre Nachfolger? Wer war der Wehrmann, und Schützer für die Dauer solcher Läuterung, welcher die böse Lust und Begierlichkeit so sehr entgegen ist? Herr! entweder ist es niemand, oder die Apostel und ihre Nachfolger sind es.

Izt verstehe der Herr Doctor, was weder er, weder seine Anhänger, und wahnwitzige Bewunderer verstehen wollen, und doch sollen, warum der gelehrte Abt Fleury dem Völkerlehrer Paul diese zwey mächtige Adpolita gegeben habe: Doctor & Defensor gentilium singularis: **Paul war beruffen für die Heiden. und er war ihr sonderbarer Lehrer und Beschützer.** (Fleury hist. Eccl. T. I. §. XXXII. in fin.) Ergo **ist die geistliche Obrigkeit in jener Phrasi mitverstanden, oder Christus hat das heidnische Weltregiment unverbessert in sein Reich auf Erden eingenommen: und müßte die Priesterschaft Christi der weltlichen Obrigkeit blindlings gehorsamen, gesetzt auch, daß sie in bürgerlichen Sachen nach heidnischer Art handelte. Dieß wäre unerhört. Sintemal die weltlichen Fürsten im Gesetzgeben auf der Bürgernützen sehen muß, so zwar, daß er Vermöge einer stillen Bedingung, sie zum Gesetze nicht will verbunden haben, wofern es die Erfahrung nicht beweiset/ daß das Gesetz dem gemeinen Staate gelegen und nützlich sey.** Sagt Petrus a Marca. (Concord. L. II. C. XVI. Num. 7.

Verstehe er mit den Seinigen, was Aristoteles sagt: Imperium Civile, civilisque gubernatio est a natura, in eaque ordinatur Gubernator ad bonum commune, & communem multitudinis utilitatem. Igitur quæcunque Reipublicæ ad commnuem utilitatem intendunt, hæ certe recte fiunt secundum simpliciter justum. Quæcunque vero ad propriam illorum, qui præsunt, utilitatem solum; aberrant quidem, suntque omnes rectarum Rerumpublicarum transgressiones & labes; Gubernantur enim quasi a Dominis: Civitas autem est liberorum societas. „ **Das politische und bürgerliche Regiment leitet sich her von der Natur. Wer dasselbe führet der ist verbunden das gemeine Beste, und den gemeinen Nutzen des Volkes zu befördern. Die Staaten, die das gemeine Beste, suchen, sind löblich, und schlechterdings demjenigen, was gerecht heißt, gemäß. Hergegen sind die, welche nur der Regenten ihren Nutzen suchen, verdorben, und ein Aergerniß richtiger Staaten. Denn sie werden wie von Selbstherren und Despoten regieret; Ein bürgerlicher Staat aber ist eine Gesellschaft nicht der Knechte, sondern freygebohrner Menschen.**„ (Aristot. III. Polit. Cap. IV.) **Herr! was folget daraus? dieses, was der gelehrte Cappelli mit allen Weltweisen, mit allen Gottsgelahrten und Vätern lehret: „ daß die eigentlich verstandene Domination Herrschung und der sogenannte Despotismus sogar vermöge der bloßen Anleitung der Natur nicht allein den Kirchen-Prälaten, sondern auch den Bürger-Fürsten verborgen ist: daß sie wie Helfer und Diener ihrer Völker sind. indem sie fürnämlich zu derselben ihren Nutzen arbeiten/ und zu arbeiten verbunden sind.** (Ant. Capelli Lib. Cit de Regis Primatu adversus Reg. Angel. Jacobum Cap. XLIII. §. Magnum Discrimen. post med.)

Verstehe er endlich mit den Seinigen dasjenige, was Gregorius M. sowohl an die Exarchen (die sich über Bürger und Geistliche in bloß bürgerlichen Dingen einer ungebundenen Gewalt anmasseten) als an die Kaiser selbst, geschrieben: Hoc inter Reges gentium & Reipublicæ Imperatores distat &c. **Die Könige der Heiden / und höchsten Befehlshaber oder Kaiser der Republik sind darin unterschieden / daß die Könige der Heiden Herren sind der Knechte, die Kaiser und Fürsten der Republik aber sind Herren freyer Menschen, oder Bürger.** (Lib. XIII. Registri. Epist. XXXI.) Also Gregorius in Glückwünschungs-Schreiben an den Kaiser Phocas, dem er die schweren Ubertrettungen der geistlichen und bürgerlichen Gesetze unter der Morizischen Regierung nicht sobiel vom Kaiser, als seinen Beamten deutlich für Augen stellet, ihn in der Stille davon abmahnet; fürnämlich aber, vor erwehnter Stelle, diese Worte unmittelbar setzt: Reformetur jam singulis sub jugo Imperii pii libertas sua. **Aller und jeglichen Geistlich- und Weltlichen ihre Freyheit soll ihren ersten, natürlich und eigenen Gang wieder gewinnen; Der unter voriger Regierung so sehr in Verwirrung gerathen war.**

Das verstehe ich wohl, sagt der Herr Doctor; aber daß diese lange Citations-Trümmer die Einschlüssung der geistlichen Obrigkeit in der paulinischen Phrasi höheren Mächten erproben soll, dieß verstehe ich nicht. Herr! so lautet die Probe.

Christus hat die Regierungsart der heidnischen Könige verbessert, und geläutert. Dieses war ein hoher obrigkeitlicher Actus: diesen Actum zu exercieren hat er den Aposteln und Jüngern anbefohlen: denn Paul war nicht nur Lehrer, sondern auch Defensor oder Schutzherr dieser Verbesserung mit einer Zwangbothmäßigkeit, als der Apostel sagt, daß er Waffen habe wider alle Macht ꝛc. (II. Corinth. X. v. 4. 5. 6.) Und dieses zwar den neubekehrten Völkern nicht nur als Christen sondern auch als Bürgern zum Guten, damit sie von den, einsweilen Christlich gewordenen weltlichen Obrigkeiten nicht heidnischer Weise (ohne schwere Ahndung einer höhern vom Könige der Könige, Christo, gesetzten Lehr- und Schutzmeisterschafe) dürften regieret werden. Ergo hat Paulus die geistliche Obrigkeit, dergleichen er ja auch war, in der Phrasi höheren Mächten nicht ausgeschlossen.

Weiter: die Regiments-Verfassung Christi, für sein Reich auf Erden, war vermeinet für die geistliche und weltliche Obrigkeit. Dieß erhellet aus dem Sendschreiben Gregors an dem Phocas. Diese Regiments-Verfassung schloß (ausser der Demuth und Bescheidenheit) eben das in sich, was die klugsten heidnischen Gesetz und Staats-Lehrer schrieben. Dieses erhellet aus der Stelle des Aristoteles oben. Damit die Völker

einer

einer ungebundenen Begierlichkeit der weltlichen Regenten nicht völlig und lediglich überlassen würden; So war für die Völker ein inadpellabler Richtstul aufgericht, und demselben nicht die weltlichen, sondern die geistlichen Vorgesetzten, (als im alten Testamente von GOtt der hohe Priester mit seiner Geistlichkeit der Abkunft Levi, im neuen Testamente von Christo Petrus und die anderen Apostel, im vernünftigern Heidenthume (weil es die bürgerlichen Gesetze auch für heilig, und für ein Götterding hielt) die hohen Priester, (Deuteron. XVII. v. 9. 10. &c. Matth. XVI. v. 18. und bey Rosino aus Festus loce supra cit.) vorgestellt. Nun hat GOtt, Christus und alles vernünftigere Heidenthum solche Priester unter die höheren Obrigkeiten und Mächten mitgerechnet, ja als Legaten des Himmels vorangesetzt. Ergo hat der Apostel die geistliche Obrigkeit in der Phrasi höheren Mächten mitverstanden; oder die Haupt-Reforme des heidnischen und auch Israelitischen Weltregimentes hätte in dem bestanden, daß die Geistlichkeit, welche in jenen Regimenten befreyet war, im Christlich gewordenen weltlichen Regimente der weltlichen Obrigkeit in bürgerlich und politischen Dingen soll (zwänglich) unterthänig seyn. Glaubet dieses der Herr? Schulz nicht. Herr! dieß heißt nicht den Bürger aufwieckeln, wie er lästert, sondern der Begierlichkeit die trockene Wahrheit predigen.

Num. V. Eine neue Zugabe zur obigen Erörterung.

Ist die geistliche Obrigkeit in jener paulinischen Phrasi höheren Mächten nicht mit verstanden; So hält des Apostels seine Stelle, an die Römer XIII. Kapitel, eine Tavtologie in sich, das ist, eine vergebliche/ unnöthige Wiederhollung einerley Sache mit gleichgeltenden Worten/ welches vor Paul dem Apostel was Neues ist, und ihm als einem ernsthaften Schriftenverfasser wenig Ehr bringet. Dieses probiert Schulz so. Der Apostel spricht: eine jegliche Seel soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Denn es ist keine Macht/ ausser von GOtt: was aber deren sind/ die sind von GOtt verordnet. Mein was heist: es ist keine Macht, ausser von GOtt? alle Macht ist von GOtt. Denn nulla non Potestas, und omnis Potestas, sind gleichgeltende Worte. Was heist: was deren (Mächten) sind, die sind von GOtt verordnet? alle Mächte sind von GOtt verordnet; Denn omnis Potestas, quæcunque Potestates, quidquid est Potestatum, sind gleichgeltend, und heissen mehr nicht, als: alle Macht/ alle Mächte ꝛc. Sunt a Deo, und a Deo ordinatæ sunt, sind abermal gleichgeltend: sind von GOtt/ sind von GOtt verordnet; weil ja von GOtt nichts ist, das von GOtt nicht verordnet ist. Mithin lautet die wichtige Stelle, welche die zwängliche Unterwerfung des göttlichen Priesterthumes gegen die weltliche Obrigkeit in bürgerlichen Sachen augenscheinlich aus der Schrift beweisen soll, also:

eine jegliche Seel soll den höheren Mächten unterworfen seyn: denn alle Macht ist von GOtt. Es ist aber alle Macht von GOtt. Herr! ist dieß nicht eine unnöthige Wiederhollung? zwar könnte man es vor eine simple Wiederhollung, dergleichen sich in göttlicher Schrift finden, gelten lassen, wenn nur das Aber nicht dabey wäre. Alle Juristen sind gelehrt: alle Juristen aber sind gelehrt: ist dieß ein gereimte Red? die Wiederhollungen in der Schrift haben kein solches Aber bey sich, das den Sinn des wiederhollten und wiederhollenden Satzes selzsam machet. Es machet aber gegenwärtiges Aber des Apostels Rede selzsam, wenn der Ausdruck höheren Mächten mehr nicht, dann die weltliche Obrigkeit anzeiget. So muß dieses Aber ein Weiteres sagen. Was vor eines?

Daß alle Mächte (weltliche) von GOtt verordnet sind. Merk, Schulz! verordnet sind. Herr! was von GOtt ist, das ist von GOtt verordnet. Ist nun alle Macht von GOtt, so ist sie von GOtt verordnet; Mithin sagt das Ordinatæ verordnet/ nichts anders, nichts neues. Mithin bleiben jene Sätze eine nicht mehr nur unnöthige und vergebliche, sondern auch ungereimte Tavtologiæ. Das Ordinatæ heist: bestimmt. Herr! was von GOtt ist, das ist auch bestimmt, weil ja GOtt ohne Decret oder Bestimmung nichts thut; sonst wär eine Sach, die geschähe, er aber nicht bestimmt hat, ihm eine zufällige, unvorsehene Sach. Das Ordinatæ heist soviel/ als eingesezt ꝛc. Herr! die israelitische königliche Macht, war auch eine Macht. Atqui diese war von GOtt nicht eingesezt/ denn sonst hätte Samuel das Verlangen der Israeliten, einen König über sich zu haben, nicht mißbiliget; Weder GOtt es sich so hoh mißfallen lassen (1. Reg. VIII. v. 6. 7.) weder dieses begehren den Israeliten mit höchster Ungnade vorgeworfen, (Oseæ XIII. v. 10. 11.) von welchen du gesagt hast: gieb mir einen König; und ich will dir einen König in meinem Zorne geben ꝛc. weder hätten die Israeliten selbst ihr Verlangen, als eine höchste Beleidigung GOttes bereuet und verfluchet; Alles Volk sprach: Wir haben zu allen unsern Sünden auch diese Bosheit hinzu gethan/ daß wir einen König über uns begehret haben. (1. Reg. XII. v. 19.) Ergo &c. Wohlan, Herr Doctor! heraus mit einem qua qua! qua permissive, nicht præceptive, qua conditionate, nicht qua absolute sind die höheren Mächten von GOtt eingesezt. Aber Herr! dieses ist ein ketzerischer quackerischer oder doch wiedertäuffischer Satz. Denn wenigst ist die geistliche Macht von JEsu Christo auf Befehle seines himmlischen Vaters præceptive und absolute eingesezt, so wie sie es auch im ersten Testamente war. Zudem verbessert dieses qua qua eine Tavtologie nicht. Setzen wirs her! eine jegliche Seel soll den höhern Mächten unterworfen seyn; Denn alle Macht ist vel permissive, vel præceptive, vel conditionate, vel absolute von GOtt. Es ist aber alle Macht vel permissive vel præceptive, vel conditionate vel absolute

von

von GOtt verordnet. So sage mir denn der Herr: was sagt dieses Aber? was sagt und heist dieses Verordnet? helfe er sich, und mir, oder (wenn ich so reden dürfte) auch dem Apostel aus! kann ers nicht? so höre denn der Herr, was mein Büchgen sagt.

Allerdings dürfte man diese zweenen Sätze (Es ist keine Macht ausser von GOtt: was aber deren sind, die sind von GOtt verordnet) für eine Tavtologia ansehen, wofern die Phrasis höheren Mächten die geistliche Obrigkeit nicht einschließt. Schleußt sie aber diese ein; so sind beede Sätze nicht nur eine Tavtologia nicht; sondern sie sind die weisesten und hat sowohl das Aber, als das Ordinatæ (verordnet) seinen eigenen und wichtigen Sinn. Untersuchen wirs! Eine jegliche Seele soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Dieser Apostolische Satz hat seine Richtigkeit, und seinen Bewegungs-Grund in der Vernunft. Nichts destoweniger, weil die Glaubigen durch das Evangelische Gesetz in die Freyheit der Kinder GOttes gesetzt, und zur Mitregentschaft Christi im Himmel beruffen und bestimmt sind; so konnten ihnen zweene Zweifel zugehen. Heiliger Lehrer! wir sind Freygelassene GOttes: Von GOtt haben wir Macht Kinder GOttes und Mitregenten Christi zu werden; ist es für uns nicht zu schlecht, höheren Mächten auf Erde unterworfen zu seyn? Nein! sagt der Apostel. Denn die höheren Mächten auf Erden sind Mächte, und alle Macht ist von GOtt. Ich unterwerfe euch also nicht so fast den höheren Mächten, als dem allerhöchsten GOtt. (S. Chrysost. hom. XXIII. edit. & tom. cit. IV. p. 215. D. 216. A.) Heiliger Apostel! die höheren Mächten, die wirklich sind, und die wir wissen, sind die geistliche und die weltliche Obrigkeit. Beyden heissest du uns zu gehorsamen. Wenn es aber sich zutrüge, daß diese zwo Mächten über eben demselben Gegenstande streitig würden, wiedrige Dinge geböthen; Welcher müsten wir vor der andern gehorchen? bekümmert euch nicht darum, liebe Glaubige! Diese zwo Mächte sind von GOtt: welche Mächte aber von GOtt sind, die sind alle geordnet: sie haben ihre Ordnung, sie haben ihre gewisse Einrichtung, ihr gewisses Maaß und Verhältniß. Bleibet jegliche Macht dabey; so fällt alle Streitigkeit von selbsten weg. Ihr Alter, ihre Würde, ihre unmittelbare Abkunft, ihr unmittelbarer Endzweck, ihre Mittel zu diesem Endzwecke, ihre Dauer weiset deutlich, welcher vor- oder nachzugeben, und welcher man vor der andern sich zu beugen hat. Dieses Vor- oder Nachgeben löset und hebet der vor- oder nachgehenden ihren Gewalt nicht auf: es benimmt ihr nichts, das ihr gebühret. (S. Chrysost. loc. cit. p. 215. lit. B.)

Hat mein Büchgen es recht gesagt, Herr Doctor? einer ungereimten Tavtologiæ wird er ja als Theologus dem Heil. Paul nicht beschuldigen wollen. Mein Büchgen giebt den paulinischen Sätzen einen na-

tür-

türlichen Sinn, und Zusammenhang: einen Sinn und Zusammenhang der die Probe des Hauptsatzes, und die Auflösung der Einwürfe mit sich führet. Er kann auch als Jurist nicht darwider streiten. Das Bindwörtlein autem Aber wird auch gebraucht vor igitur derohalben/ sodann/ folglich ꝛc. (L. legatis. §. pecoribus &c. de legatis. 2.) item vor etiam, auch ꝛc. (L. 2. §. hoc etiam. versic. litem autem alterius. Cod. de jure-jur. prop. calumn. dan.) reden wir nun so: jegliche Seel soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Denn alle Macht ist von GOtt; Folglich sind die Mächte/ die wirklich sind/ von GOtt wohl angeordnet: oder: jegliche Seel soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Denn alle Macht ist allein von GOtt/ und sind die wirklichen Mächte auch von GOtt wohl geordnet. Ja! weil die Particula conjunctiva, Igitur, auch Rationalis, oder Vernunftschlüssig heist; so muß der Jurist eben sowohl und fürnämlich diese Red gelten lassen: jegliche Seel soll den höheren Mächten unterworfen seyn. Denn alle Gewalt ist von GOtt/ und die wirklichen Mächte sind eben darum/ weil sie von GOtt sind/ wohl angeordnet. Weder kann er, als ein guter griechischer Sprachkündiger, nachdem wir alle die anderen Sinne des Wortes Ordinatæ (siehe oben) verworfen haben, unserer vorgehenden Auslegung entgegen seyn.

Die Epistel an die Römer war vom Apostel in Griechischer Sprache abgefaßt; wie es Cornel. a Lapide wider Salmeron gründlich erweiset. (In argumento ad Epist. Pauli ad Rom. p. 26. col. 2. B.) Ordinatæ sunt, giebt der Grundtext Τεταγμέναι εἰς τὴν. Τεταγμένοι kömmt her vom Verbo τάσσω oder ταττω. Nachdem wir etliche Sinne, und Bedeutungen, die dieses Verbum haben kann, für gegenwärtige Stelle, als undienſame, und ungereimte verworffen haben, (Siehe oben.) so kann es für diese keine andere Bedeutung mehr behaupten, als: Ordino, colloco; Er mag darüber, welche griechische Wörterbücher er will aufschlagen, als des Beniam, Hederichs, des Schrevelius, auch des Georg Pasors selbst über das neue Testament. Ordino, & colloco aber geben, nach oben weggeräumten Bedeutungen, keinen andern Sinn mehr, als der mit einer gewissen Ordnung, Einrichtung/ Verfiegung, und solchen Ideen und Bildern verbunden ist, daß er sich ohne Abhängigkeit anderer von eben derselben Ordnung nicht verstehen lässet. Also sagt es sich Tattin'ton xosmon beym Plato: ordinare mundum: die Welt ordnen, einrichten, es hängt aber Z. E. alle Bewegung von einem einzigen von GOtt geschaffenen Principio ab. Tatto in palliviſcher Bedeutung ist sehr geläuffig, wenn man von militarischen Einrichtungen, von Stellung der Soldaten, und Kriegsschiffe in geziemende Ordnung redet. Tetagmenos heißt ordinate, servato certo ordine, wohleingerichtet, richtig/ ordentlich, mit gewisser Art, Weise/ und Ordnung. Ja das Wort Tetagmani (part. perf. pall. voc.)

orch-

ordinatæ, ist verschwestert mit dem Worte Tetamenoi; welches ohne andern Beysatz Atonomastica Soldaten (Geordnete) heißt. Wovon der Herr das berühmte Lexicon Græco-Latinum des Johanns Scapula einsehen kann. (Joan. Scapula Lex Græco Lat. edit Basil. 1579. V. Tatto. Col. 1780.) in der Kriegsordnung aber sind hohe Befehlshaber aber unter einem Haupte der nämlichen Ordnung.

So mag es dann der Herr es deutlich wissen, daß, wenn die geistliche Obrigkeit aus der Phrasi höheren Mächten weggeschieden wird, er nirgends auslange. Verstehet ers aber darin mit; so ist die ganze Stelle des Apostels deutlich; wie auch deutlich des Chrysostomus sein Epiphonema, worauf der Herr sehr bauet, und pochet: Diese Unterwürffigkeit hebet ihre (der Apostel, der Propheten, der Evangelisten) Gewalt nicht auf. (Lochst. II. Th. V. Cap. §. 10.) Eine jegliche Seele soll den höheren Mächten unterworfen seyn (sagt Paulus) Er sey ein Apostel, ein Evangelist / ein Prophet, oder wer er immer seyn mag. Denn diese Unterwürffigkeit hebet ihre Gewalt nicht auf; Sagt in der Auslegung Chrysostomus. Denn sowohl der Apostel, als Evangelist und Prophet muß sich der Kirchengewalt unterwerfen, seine Lehre, und Wunder (so er derer welche thut) untersuchen und prüffen lassen. Finden die Kirchengewalt alles gut und ächt; so bleibet ihm sein Apostel- Evangelist- und Propheten-Gewalt von jeglichen andern unabhängig, und eben so fährt die weltliche Obrigkeit mit der Vollstreckung ihrer Gesetze und Verordnung frey, ungebunden, unabhängend fort, nachdem die Kirch dieselben weder dem ewigen Endzwecke, weder der Seelen-Wohlfahrt, weder der Subordination des bürgerlichen Wohls zu dem geistlichen, ewigen Wohle mittel- oder unmittelbar entgegen befunden hat. Auf solche Weise hat der weltliche Fürst Gehorsam von Bürgern und Priestern: der Bürger gehorsamet dem Gesetze, weil es der Fürst giebt: der Priester und Geistliche, weil es der Fürst also giebt: Der Bürger (wegen der Straffe und dem Gewissen; der Priester wegen dem Gewissen und wegen der Vernunft, und Wahrheit, die das Gesetz Verehrens-würdig und Heilig machen, des weltbürgers Gehorsam ist ein Zwang-Gehorsam; des Geistlichen seiner ein Vernunft- und Lieb-Gehorsam: jener verliert sich ausser den Augen des weltlichen Fürsten; dieser kann sich dem Auge der Vernunft und Liebe nicht entziehen ꝛc.

N. VI. Schluß der Erörterung.

Herr Doctor! vor einer Stund bin ich von Rom nach Constantinopel, vom Gregorius M. zum Heil. Chrysostomus geschiffet. Izt reise ich von diesem würklich ab; und bin schon embarquiert; mithin nur noch eins. Weis es der Herr, warum Chrysostomus in der Auslegung des

ersten Verses: eine jegliche Seele ꝛc. so streng und offenbar die Geistlichkeit jeglichen Standes ihrer Unterwürfigkeit gegen die höheren Mächten ermahnet hat? Nämlichen Chrysostomus hatte theils zu Constantinopel, theils in seinem übrigen Patriarchat eine sehr ungehorsame Geistlichkeit. Theophilus Patriarch zu Alexandria hatte sie aus Anleitung seiner alten Feindschaft gegen Chrysostomum wider ihn aufgewiegelt, Bischöffe, Abbte, Mönche ꝛc. darunter rühmten sich viele eines Apostolischen, Evangelistischen Prophetischen Geistes, andere gaben vor, ihre Kirchen wären von Aposteln, von Evangelisten gestiftet, mithin für sich selbst frey, und dem Patriarchen zu Constantinopel nicht unterworfen. Dieses war ein Aergerniß, das viele Hand schon gewonnen hatte. Der heilige wies alles an dem Gehorsam, denn jeglicher Mensch, des Apostels Lehre gemäß, schuldig sey; er möge Apostel, oder Evangelist, oder Propher ꝛc. seyn. Wollte jemand einwenden, er dürfte dieses nicht, sonst würde sein Gewissen verletzt werden; so antwortete der heilige zuletzt; Was? was? Neque enim potteſtatem ſubvertit iſta ſubjectio. Denn diese Unterwürfigkeit hebet ihre Gewalt nicht auf. (Lochſt. loc. cit.)

Nein, Herr! in meinem Büchlein, und in unsers Herrn Pfarrers Edition des heiligen Chrysostomus heisset es so: Neque enim pietatem ſubvertit iſta ſubjectio. Denn diese Unterwürfigkeit schlägt zum Verderben der Gottseeligkeit, und des Gewissens nicht aus. (S. Chryſoſt. Edit. Pariſ. in fol. 1570. Tom. IV. hom. XXIII. Col. 215. litt. B.) a Dieu! oder will er noch eins. Sey es, und zwar zum Schlusse dessen, was wir vom Gehorsame der Geistlichkeit vor etwan 2. oder 3. Stunden zu discuriren anfiengen. (Supra Capit. VI. §. II. Num. VII.)

N. VII. Sammt einer wichtigen Uberlegung.

Herr: ich las in einem sehr artigen politischen Buche diesen merkwürdigen Staatessatz: unbedachtſame/ unbeſcheidene Abänderungen der Religion/ der vor Alters hergebrachten Freyheit oder der Privilegien/ der alten Geſetze und Verordnungen/ ſchaden dem gemeinen Staate. Die Privilegien/ fürnämlich diejenigen/ welche die Freyheit/ die Ehre und Würde des Volkes anbetreffen/ ſind dieſem eben ſowohl/ als die Religion ſelbſt am Herze gelegen. Ein getreuer, kluger Rath erinnert also seinen Fürsten, den er liebet, in diesem Stücke, Behutſamkeit zu brauchen/ weder darin leichter Dinge/ weder ohne vorläufige Verſicherung einer willfähriger Uberein ſtimmung und fertigen Aufnahm von Seiten der Untergebenen welche Aenderung vorzunehmen. (Godofr. Knichen oper. Polit. Volum. II. lib. III. cap. I. Them. VII. Expl. VIII. 1155. B. C. D. Gerhard in Annal. Auſtr. lib. VII. f. m. 247. und Bonfinius Rer. ungar. Decad. W. l. 91. erzehlen davon traurige Beyspiele.)

Herr!

Herr! dieses sage ich nicht, ob wäre der Geistlichkeit eben sobiel an ihrer Freyheit, als an der Religion selbst gelegen. Nur erzehle ich es, weil villeicht der Herr selbst diesen Satz nützen kann, ja nützen und thätig machen soll um so mehr, als auch der höchste weltliche Souverain, wenn gleich die Immunität und Exemption der Geistlichkeit von weltlicher Bothmässigkeit, bloß durch menschliches Recht, wäre eingeführt worden, dieser Immunität, durch eigenmächtige Gesetze, Verordnungen, und eigenes Ansehen, nichts derogieren, abwürdigen und entziehen kann. Also Didac. Covarruvias. quæst. Pract. XXXI. Conclus. 4. vid. oben Cap. III. §. III. n. II. siehe oben aus Peter a Marca.

So lasse denn der Herr die Geistlichkeit bey ihrer alten Freyheit. Hat sie sie von GOtt und der Natur; wie mag der Fürst ihr dieselbe beschneiden oder gar abnehmen ohne GOttesraub? hat sie sie von den Fürsten; wie könnens ihr die Fürsten sammt oder sonders wiederum wegnehmen? die Ursach, warum die Geistlichkeit von der weltlichen Jurisdiction ist befreyet worden; Wird ja erst am Ende aller Dingen fürüber seyn. Bleibet nun die Ursach des Privilegiums; so muß auch das Privilegium bleiben. (L. titia. 87. §. usuras. l. de Legat. 2. L. ex facto. 43.) Die geistliche Freyheit ist dem Stande und der Würde der Geistlichkeit gegeben. Ergo mögen diese Freyheit die etwaige Mißbräuche, und sträflichen Facta singulorum nicht vereiteln. (Arg. L. VII. §. 1. quod cuiusque univ. nom. arg. E. XII. in fin. X. de for. compet.) Die Privilegien müssen ja verstanden und ausgelegt werden, wie sie ihr Urheber verstanden und ausgelegt hat. Wie! darf der Herr sich schmeucheln, daß er mit den zweenen Schöpfaymern seiner qua qua, qua civis, qua Clericus, qua temporalia, qua spiritualia den wahren Sinn und Verstand jeglichen Urhebers der geistlichen Privilegien bis vom Grunde ausgeleeret hat? der Herr hat es ja noch lange nicht erwiesen, daß die von Fürsten verliehenen Privilegia clericalia stricte Privilegia, nicht aber blosse Recognitiones, Approbationes, Confirmationes, weder daß sie stricte Privilegia gratiæ, nicht aber Clero antecedenter debita gewesen sind, und noch sind: weder hat ers bewiesen, daß die Fürsten verschiedene Constitutiones, Concessiones &c. gemacht und gemacht haben, ut habeat Clerus, damit es der Clerus habe, nicht aber damit ers sicher, von den fürstlichen Beamten, und jeglichen anderen ungekränkt und unverletzt haben möge.

Ey! so lasse er sich denn die reine, ächte und gerechte Lust kommen, unserm gnädigsten Landesfürsten zu rathen, die hohwürdige Geistlichkeit, das göttliche Priesterthum bey der uralten Freyheit unangefochten zu lassen, ja dasselbe dabey mit seinem, dem allerhöchsten GOtt, Christo JEsu und seiner Kirche schon anticipato so hoh verbundenem Arme, starkmüthigst zu beschützen!

Die von Anbeginne der aus heidnischer Knechtschaft gerissenen Kirche biß auf unsere Zeiten, übliche geistliche Freyheit benahm dem Fürsten nicht das Quid, oder Wesentliche des Gehorsames der Geistlichen. War der Gegenstand fürstlicher Gesetze, und Verordnungen weder der Gottseligkeit, weder der Ehre, und Würde geist- und weltlichen Standes, weder seinem Ansehen, weder seinem, von GOtt und der Natur, von Fürsten verliehenen, oder anerkannten, und bestättigten Rechten zu wieder: so war von der Geistlichkeit demselben nachgelebt, und gehorsamet. Ist dieß nicht ein raisonnabler, ja ein juristischer Gehorsam? lese er des Socrates Wort bey dem Weisen Plato: (Socrates apud Plat. in Apologia circa med.) Lese er des grossen Papinians Satz. (Papin. L. XV. ff. de Condit. Instit.)

Sie benahm dem Fürsten nicht das Quomodo, oder die Art und Weise des Gehorsams der Geistlichen. Nachdem das Gesetz oder die Verordnung des Fürsten die Probe seines richtigen Verhältnisses mit dem letzten ewigen Endzwecke und nur jzt erwehnten Stücken, überstanden und geäussert hat; Bequemte sich alle Geistlichkeit, jegliche nach ihrer Art gedultig, ehrerbietig, und auch fröhlich darnach.

Sie benahm dem Fürsten nicht das Quibus auxiliis, oder die Mittel/ sich gehorsam zu verschaffen von der Geistlichkeit. Die Geistlichkeit vernahm und vermehret allemal die Argumenta oder Media docentia, Moventia, und Persuadentia, des Fürsten für sein Gesetz, und seine Verordnung. Die Media coactiva giengen demselben auch nicht ab. Nur dürfte er dieselben eigenmächtig/ und sonder Erlaubniß der vorstehenden Gesalbten des HErrn, dem Geistlichen nicht zumuthen und an ihm vollstrecken.

O he! dieß ist eben der Jammer. Nur Gedult, Herr Doctor! den Glaubigen war es sehr beschwerlich, und schien ihnen allzuverächtlich, daß sie, ihres hohen Beruffes zur einsweiligen herrlichen Mitregentschaft Christi ungeacht, dem zeitlichen irdischen Herrschaften und Mächten, dem apostolischen Befehle gemäß, sollten unterthänig seyn. Was antwortete ihnen aber der heilige Chrysostomus? wir habens bereits gehöret. Meine Liebste! da der Apostel dieses verordnet; so zeiget er, daß er euch nicht dem Fürsten, sondern GOtte unterwerfe. (Chrysost. Tom. IV. Homil. XXIII. in Rom. XIII. p. 216. A.) Da der weltliche Fürst sein Strafschwert wider den Geistlichen nicht zückt, weder eigenmächtig zücken darf. so hält er dasselbige nicht ab von dem Geistlichen/ sondern von Christo. Die Familie genießt ja die Vorzüge und Privilegien des Hausvaters. (Glossa. in L. 2. de Episc. & Cler. & in L. restituenda. 6. de Advocat. Diverf. Judic. Zur Familie werden ja hoffentlich gerechnet die Agnaten, die Filii

oder

oder Söhne, und die Söhne der Söhne. (L. 195. §. 3. l. 196. vers. fœminarum ff. de V. S.) Nennet nicht Christus JEsus die Apostel seine Brüder, seine Kinder? (Oben Cap. IV. §. VIII. Num. 3. not. ex Matth. 28. 10. Joan. 13. 33. Stammen nicht die Priester von den Aposteln her? wie! soll es auch dem höchsten Fürsten der Welt zu verächtlich gedunken, in Rücksicht dieser hohen Abkunft der Priester, Christo JEsu ein Opfer seiner Strafgerechtigkeit zumachen, sein Schwert auf den Altar zulegen, im übrigen, wenn des Geistlichen sein Verbrechen ein wahres ist, nicht durch sein, sondern der geistlichen Obrigkeit ihr Schwert sich Satisfaction zu schaffen? er thut dieses nicht dem Geistlichen/ sondern Christo.

Herr! der Geistliche trägt ja die Haarschnur auf seinem Haupte, zum Zeichen, daß er sich aller weltlichen, und zeitlichen Sorgen entschlagen darf und soll, um somehr, da izt der HErr aller Herren/ GOtt/ sein Erbtheil, und er desselben Eigenthum ist. (Ang. Lib. de contemptu Sæculi, apud Gavant. Thes. Sacr. Rit. Part. II. Tit. I.) Ist die weltliche Zwang- Bothmäßigkeit nicht ein Hauptstück der Sorgen weltlicher Unterthannen? wie reimet sie sich dann für einen gottgeheiligten Mann? Der Priester trägt die Krone, und das Biret auf dem Haupte zum Zeichen der Königlichen Würde seines Priesterthumes (S. Isid. lib. II. de offic. cap. 4. apudeund.) welche königliche Würde an dem Priester fürwahr sehr hoch geehret wird, wenn auf eigenmächtigen Befehl der weltlichen Obrigkeit ihm von dem Büttel, der Vormittags einem unfugenden Paare den Strohdegen in die Hand, den Strohkranz auf den Scheitel gesteckt hat, Nachmittag Stroh und Heu, Frucht und Holz gesperrt, oder weggenommen wird. Jene Krone und das Birret ist ein Zeichen der vollkommensten Manumission und Freyheit, womit der bürgerliche Staat sein Kind bey dem Übertritte von dem weltbürgerlichen in dem geistlichen Stand beehret, und dasselbige ganz frey in die Bothmäßigkeit, Herrschaft und Rechte der allgemeinen Mutter der Glaubigen, der ausserlesensten Braut JEsu Christi, der Kirch, überlieffert und überlassen hat.

Nun weis es ja der Herr, daß die römischen Freygelassene (Liberti) Hüte von gewisser Art und Forme auf ihren geschornen Köpfen trugen, Libertatis Insigne, als ein Zeichen ihrer Freyheit von allen Zwangrechten ihres bisherigen Patrons und Herrn. (Rosinus antiquit. Rom. lib. I. ad cap. XX. col. 174. lit. A.) Er weis es auch, daß dergleichen Patron von diesem Liberto ein anders Recht nicht mehr zu fordern hatte, als das Recht der Liebe und Dankbarkeit. Herr! lasse er sich da einfallen, was der israelitische Staat den Abkömmlingen Levi, bey ihrer geistlichen Weyhung, auf ihr Haupt gelegt, und an GOtt abgetretten hat, (oben Cap. VII.) Der Christbürgerliche Staat giebt nicht weniger.

Was bekömmt aber der Bürgerstaat entgegen ohne weltfürstliche Zwangmittel? nein! nein! Pfaffensack ist ohne Boden / und Pfaffenkopf ohne Gelenke: jener sagt nicht: da / und dieser nicht: ja. O Herr Doctor! rede er doch nicht gar so heidnisch! diese Red wäre bey den besser gesitteten heidnischen Volkern für eine Verletzung der Gottermajestät aufgenommen worden. Gebe er doch JEsu Christo, und seiner hohwürdigen Geistlichkeit soviel Ehr! findet er denn an aller Catholischen Geistlichkeit vor den weltlichen Fürsten und Staat nicht mehr so viel Tugendliches, als Seneca an den heidnischen Philosophen? „ Meines Erachtens sind diejenige, sagt Seneca / unrecht daran, welche „ diese Meinung sich in Kopf gesetzt haben, daß die, welche von der „ Weltweisheit Profession machen, hartnäckig, widerspennig, und Verächter der Obrigkeiten, der Könige, wieauch derer, die den gemeinen Staat und offentliche Bedienungen verwesen, seyn. Denn im „ Gegenspiele ist gegen jene niemand dankbarer, als die Philosophen, „ und dieß nicht sonder Ursache; Sintemal sie (die Obrigkeiten ꝛc.) „ niemanden mehr (Gutes) thun, als denen, welchen sie sichere, und „ ungekränkte Ruhe verschaffen. „ (Seneca Epist. LXXIII. apud Knichenium. Polit. Vol. I. lib. II. Part. II. Sect. I. cap. IV. Them. IX. in Expl. num. I.) Und diese sind die Geistliche.

N. VI. Schulz verliert auf einmal seinen Herrn Doctor Lochstein.

Bey Endigung dieser Red nahm Schulz wahr, daß sich der, so vermeinte Herr Lochstein, auf einmal verlohren habe. Wie! wo ist mein liebster Herr Doctor? rief er. Will er nicht mit mir in Italien nach Meyland reisen zum heiligen Vater Ambrosius? Schulzens Cammeraden antworten: er sey in die Stadt zurück: um beym Mufti sich zu beurlauben: er verspricht sich von ihm ein fettes Douceur, daß er der deutschen Catholischen Priesterschaft durch seinen geometrischen Federputz einen solchen Streich beygebracht hat, daß die muftische Priesterschaft sich daraus trösten kann. Ist es wahr, sprach Schulz? O Brüder! Herr Lochstein gehet fehl. Will der Sultan auch nur den Schein der Religion behalten; So ist des Mufti Ansehen im ottomannischen Reiche unvergleichlich. Der Großherr kann niemanden tödten oder nur mit leiblichen Straffen belegen lassen, ohne vorher des Mufti Meinung zu hören. Dessen sein Gutachten wird bey allen Gerichtshändeln, sonderlich peinlichen Fällen erfordert, indem man ihm den Fall in einer Schrift überreichet, worunter er das Wort Olur oder Olmaz / d. i. er soll / oder er soll nicht bestraft werden / zeichnet. Der Sultan selbst stehet vor ihm auf, und gehet ihm sieben Schritte entgegen, wenn er in seine Gegenwart kömmt: zu seinem Unterhalte reichet er ihm täglich 1000. Aspern, d. i. ungefehr fünf Pfund Sterlinge ꝛc. Im übrigen, so grosse

Hoch-

Hochachtung man sonst dem Mufti erwieß: so klein will man sagen, sey sie izt geworden. Wenn er das Gesetz ausleget oder ein Urtheil fället, so dem Geschmacke des Sultans zuwider ist, so verliert er sogleich seine Stell ꝛc. Thom. Brongthons Hist. Lexicon der Relig. und Mufti.) welch vernünftiger Trost vor die muftische Geistlichkeit, wenn gleich die Immunitäten der deutschen Geistlichkeit vom lochsteinischen Mahlknechte durch die gröbste Brechmühle getrieben wird? der Mufti und seine Geistlichkeit wird es aufnehmen als eine gottesräubische Beschimpfung ꝛc. Herr Lochstein bekömmt anstatt eines Dutzent Beutel ein Dutzent Olur.

Wir stossen wirklich vom Borde. Will Herr Lochstein nachkommen? in einer besondern Chebeque, sagten Schulzens Cammeraden. Wir sollen indessen nur fort fahren: zu Anticyre wolle er uns einhollen. A ha! rief Schulz: dieser Doctor hat in seinem Buche alle Päbstische Canonisten und Gottesgelahrte von 9. oder 10. Sæculis her nach Anticyre verwiesen, um des dort häuffig wachsenden Hirnkrautes sich zu bedienen, damit sie die lochsteinischen Idæen und anti-immunitætischen Notiones, sammt allem Grunde seiner überzeugend seyn sollenden Beweisthümer vollkommen einsehen und begreiffen können. Izt will er diese ehrwürdigen Väter und Lehrer, oder, wie er sie betitelt, Lehr- und Schul-Verderber heimsuchen, und von ihren Progressen in der lochsteinischen Proben-Geometrie Versuche einhollen. Allein, wenn ich ganz Antieyre ausschnüpfete, so würden doch seine Beweis-Ideen sich meinem Gehirne nicht nur nicht heller, sondern auch dunkeler bilden. Wir fahren also nicht dorthin. Hollet er uns noch irgendwo ein; So sage ich ihm gewisse sechs Stücke, hernach rechne ich noch eins mit ihm, hernach noch ein paar: hernach ist es gar. Alles ganz kurz.

N. I. Dem er doch sechs wichtige Stücke aus dessen Buche annoch sagen will. Erstlich vom qua Clericus **und** qua Civis.

Die sechs Stücke sind diese. 1. Trotzet der Herr Lochstein sehr auf sein qua Civis, und qua Clericus, als Bürger oder Glied des bürgerlichen Staates, als Geistlicher. Schulz aber hat diese Reduplication in den alten Kirchen-Scribenten nirgend gefunden als etwan in Sendschreiben Gregors des Grossen, wo er dem Kaiser gleich im Anfange zu verstehen giebt, er schriebe ihm nicht als Bischof, auch nicht als staatsverbundener Knecht, sondern als ehemaliger trauter Freund. (Siehe oben Cap. VII. §. III. Num. VII. not. &c.) Woraus wir bündig erweisen, daß Gregor von einer Zwangunterwerffung gegen dem Kaiser in bürgerlichen Dingen, auch qua Civis (wenn man das Jure Reipublicæ in seinem Schreiben so verstehen will) nichts wissen gewollt. Vor Gregors Zeiten vom IV. Jahrhundert an machte man einen Unterschied zwischen dem Christen-

seyn/

seyn, und zwischen dem heilig und GOtt gewiedmet, Gottergebenseyn, welche drey Stücke in den ersten III. Sæculis eins waren. Diese Unterscheidung nämlich beweiset, daß die Welt auch nach ihrem Christlichwerden nicht aufgehöret habe eine Welt zuseyn. In Chrysostoms-Tagen führte der bürgerliche Ehr- und Gütergeiz einen Unterschied im Munde, zu seiner Entschuldigung, und sprach Weib und Mann: ich bin kein Mönch, sondern eine verheurathete weltliche Person. (Fleury Discipl. Populi Dei Nov. Test. P. III. Cap. IX. edit. Lat. in fin.) Ich muß Weib und Kinder erhalten: ich muß Steuer und Anlag geben. Der Mönch giebt niemanden was: er hat mehr nicht, den sein Maul zu versorgen. Origenes machet eine Vergleichung mit den bürgerlichen Zusammenkünften der Heiden, und mit den Gemeinden, oder Zusammenkünften der Christen: nicht aber unterscheidet und theilet er den Priester in einen Bürger, und Geistlichen zu dessen Lochsteinischen Nachtheile. Eine ungezweifelte und kündige Sache ist es, sagt Origenes wider den Celsus, wo er die Heiden ansieht, daß die geheiligten Vorsteher Christlicher Gemeinden in der That alle Tugenden, Verdienste, und Eigenschaften, die bey den bürgerlichen Obrigkeiten, bloß dem Namen nach, sind, besitzen. (Origen. contra Cels. l. III. apud Fleury. l. c. P. II. Cap. 22.) Weder theilet Tertullianus den Priester in den Bürger und Geistlichen; wohl aber den obersten Reichsregenten in den Kaiser und Christen. Die Kaiser, spricht er, würden bälder sich Christo ergeben haben, dafern sie beydes zugleich zuseyn wüßten: Kaiser, und Christen. (Tertull. Apolog. Cap. XXI. apud Fleury l. c. Part. III. C. XI.)

2. Vom Betragen der ersten Christlichen Kaiser gegen die Kirch.

Bald von Anbeginn der Kaiser um die Kirchensachen beyläuftig Herr Lochstein. in Freyheit gesetzten Kirch haben sich die angenommen, und zwar authoritative. So Schulz aber frägt: haben sie dieß gethan authoritate propria, oder ab Episcopis delegata, jure potestatis absolutæ, oder jure duntaxat defensionis? aus eigener, oder übertragener Gewalt: als Vorsteher, oder als Schützer der Kirch? thaten sie es aus, von Bischöffen übertragener Macht, oder als Schürmer der Kirch; so ist hier davon die Rede nicht. Thaten sie es aus lediglicher, eigener Macht: so wisse Herr Lochstein; daß solche Macht weder Christus, weder die Kirch jemals anerkannt hat. Liessen dergleichen den Kaisern etliche furchtsame, träge Bischöffe zu; so ist die Stütze solcher Macht morsch, und angemaßt. Fleury der gelehrte Abbt zehlet sie unter die schädlichsten Mißbräuche, wodurch die Kirchenzucht in Verfall gerathen. (Discipl. Pap. Dei nov. test. P. IV. Cap. 4. edit. lat.) Der schlaue Herr Doctor will sagen: die Geistlichkeit hat sich anfänglich den Kaisern und Fürsten auch in geistlichen Dingen unterworfen; Warum nicht izt und dort auch im

Bür-

bürgerlichen? Es bleibet aber bey meiner Distinction: sie hat sich unterworfen oder gefügt Obedientia rationis, concedo, Obedientia coactionis, nego. Der Unterschied zwischen dem ersten und zweyten Statu oder Zustand der Kirche bestehet hauptsächlich in dem, daß die Weltpotentaten sich dem Joche des Glaubens, wie auch dem innerlichen und äusserlichen Bußgerichte unterworffen haben: und in dieser bußgerichtlichen Unterwerfung der Weltpotentaten ruhet das Fundament und der Grund der offentlichen Freyheit in der Kirche. (Fleury lib. cit. Part. III. Cap. XI.) Die bekehrten Fürsten erkannten die Freyheit der Kirche und ihrer Diener für eine Schuldigkeit der Vernunft, des göttlichen Lichtes, der Religion, und selbst der Gerechtigkeit.

Niemand aus allen Glaubigen war unter das Joch der Sclaverey von den heidnischen Fürsten und Beamten schmerzlicher, verächtlicher und ungerechter gedrückt, den die Geistlichen. Ergo ist es billich, daß niemand unter allen Glaubigen eine vollkommenere Freyheit unter den Christlichen Fürsten und Beamten geniesse, als die Geistlichen. Dieß fordert die Justitia compensationis. Alles zwänglich unter sich haben wollen, wie? ist es Ehre oder Hochmuth, die weder Stand, weder Meriten kennen, und unterscheiden will? was machete den lezten Feldzug des Grossen Eugens berühmter, als daß er gegen die 30000. Voluntairs von fürnehmsten Häusern Europens unter seinem Commando gezehlet hat? wie! sagt ihr: er hat nicht soviel Voluntairs gehabt? sey es. Ich sage nur: hätte er derer so viele gehabt; welche unsterbliche Ehre würde es ihm gewesen seyn? Nicht 30000. Zwanggehorsame, sondern 30000. Voluntaire-Gehorsame sind die besten, sichersten Zeugnisse eines von GOtt und der Natur belöblichen Befehles.

3. Eine Prob für die Exemption.

Treflich / Herr Schulz! wird Herr Lochstein, wenn er uns eingehollet hat, sagen: ich möchte aber von dem Herren Ultramontanisten nur einen einzigen überzeugenden Vernunft-Schluß für die geistliche Exemption vom Civil-Zwange hören. Ganz recht, hier ist dieser. Die Geistlichen sind die von GOtt unmittelbar verordneten Richter und Verweser des göttlichen Gesetzes; Die weltlichen Fürsten sind die von GOtt mittelbar (sey es auch, unmittelbar) verordneten Richter und Verweser des bürgerlichen Gesetzes oder Rechtes. Ist es nicht war? nun dann! izt so. Die Richter müssen gegeneinander eben dasselbe Ebenmmaaß und Verhältniß haben, welches die Gesetze gegen- oder miteinander haben: Denn die Richter sind das lebendige Gesetz. Atqui das bürgerliche Gesetz ist unter dem göttlichen Gesetze in welcher bey Betrachtung als seinem Directivo; Ergo sind auch die bürgerlichen Richter unter den Geistlichen,

als ihrem Directivo. Die Major ist richtig, weil der Richter das lebendige Gesetz ist ꝛc. Izt mache Herr Doctor, was er will; dieß ist Schulzens sein pragmatischer Satz.

4. Vom Lochsteinischen Unterscheide zwischen den Handlungen der Geistlichen.

Uber dem Satze, den Herr Lochstein sehr prunkicht und orakulos vorbringet, (II. Theil. II. Cap. IV. §. p. 68.) werde ich noch vieles zu disputieren haben. „ Die Handelungen der Geistlichen, sagt er/ welche sich „ auf Dinge beziehen, die zur Seligkeit nothwendig, gehören bloß und „ allein unter die unumschränkte geistliche Macht ꝛc. jene Handlungen „ der Geistlichen aber, die sich auf Dinge, die zwar zur Seligkeit nicht „ wesentlich nothwendig, doch als heilsame Mittel zu diesem grossen Endzwecke anzusehen sind, beziehen, sind = = (weil sie zur Seligkeit nicht „ wesentlich nothwendig sind, zuweilen auch der Wohlfahrt des Staates „ nachtheilig seyn können) sind kein eigentlicher Gegenstand der Souverainen geistlichen Macht, sondern müssen als vermischte Dinge betrachtet werden, wobey das Urtheil beyder Mächte (freundlich, sonder „ gegenseitige Beeinträchtigung) concuriren sollen ꝛc.

Wo hatte doch der Herr Doctor seine Gedanken, als sein dictatorischer Kiel diesen Satz niederschrieb? Ich lese beym Apostel nicht, daß das Schriftlesen **nothwendig** sey zur Seligkeit; wohl aber, daß es **nuzlich** ist zur **Unterrichtung** in der Gerechtigkeit. (II. Tim. II. v. 16.) Ergo ehe der Seelsorger die Schrift zu lesen einem Pfarrkind erlaubet, muß er vorher sich mit dem Beamten, oder gar mit dem Landesfürsten darüber verstehen? Wenn ein Bischof oder Seelsorger seinen anvertrauten Schäflein, wie der Welt-Apostel, alles Seelen-Nüzliches lehret; (Actor. XX. v. 20.) wie! muß vor- oder nachher die weltliche Approbation darüber daseyn? alle gute Werke sind dem Menschen gut und nüzlich, sagt der Apostel, und der Seelsorger soll die Seinigen darzu anmahnen. Sind nun bloß alle **nothwendige**, nicht aber alle gute bloß **nüzliche** Werke ihnen ohne Erlaubniß des Beamten zu predigen erlaubet? Es können aber solche an sich Seelen-nüzende Dinge, als Wahlfahrten, Creuz- und Bittgänge/ Bruderschaften, Feyertäge zuweilen dem Staate nachtheilig seyn. Lochstein loc. cit. Herr! Leges de fortuitis non disponunt, sed de eo, quod plerumque fit. Von etwaigen Dingen, die unversehens geschehen, bestimmen die Gesetze nicht, sondern von dem, was mehrentheils geschieht. (L. IV. ff. de LL. Arist. V. Ethic. v. 14.) Welche Gewalt giebt denn das Gesetz in solchen an sich Seelen-nüzenden, die aber bisweilen (d. i. wider Vermuthen, von ungefähre) dem Staate schädlich werden können? welche öffentliche Andachten lauffen da nicht Gefahr, von den weltlichen Obrig-

rigkeiten abgeschaffet zu werden, indem das Abschaffen bälder seinen Vorwand haben kann. Wisse Herr Lochstein, daß die weltliche Obrigkeit die Seelen-nüzende Handelungen nicht nur nicht kränken darf, sondern auch dieselben zu befördern, zu schützen, und mit Wort und Werke vermehren zu helfen verbunden ist. Die Freyheit, welche die Christgläubigen geniessen, nicht nur bloß nothwendige, sondern auch bloß nüzliche gute Werk offentlich zu üben, ist ein treflicher, und sich sehr herausnehmender Frucht der, nach getilgten Heidenthume eroberten Freyheit der Kirche. Ja! um des Friedens und der Einigkeit Willen, unterliessen die ersten Christen, was zur Gottseligkeit nicht nothwendig war, und die Gemüther der Heiden wider sie hätte mehr aufbringen und erbittern können: (Fleury Discipl. Nov. Test. Part. II. Cap. ult. Edit. Lat. p. 132.) Unsere Fürsten aber sind ja nicht mehr heidnisch.

Und warum zehlet der Herr unter die an sich zwar nüzliche, aber nicht wesentliche nothwendige geistliche Dinge das Wahlfahrten, die Bruderschaften, und tacite auch die milden Stiftungen, Donationen, Patrimonia der Closter-Candidaten? wisse er, daß die Aufrichtung der öffentlichen Wahlfahrten, Gnaden-Oerther, und Propitiatorien unter den ersten Früchten der, dem Christenthume geschenkten Freyheit ihren Platz nehmen. Helena, des ersten Christlichen Kaisers Mutter, Helena richtete die erste, und grösseste Wahlfahrt zu Jerusalem ꝛc. auf. Lese er, was ich las bey Herrn Abbt Fleury (Discipl. cit. Part. III. Cap. IX.) von der geistlichen Stiftungen, Donationen, Opfern ihrer Freyheit lese er im Buche Numeri, und Deuteronomium. Von etwelchen Sæculis her hat sich niemand an den Kirchen, Klöstern, Spittälern ꝛc. arm gestift, aber mancher arm gestohlen und geraubet. Amici! omnia perdidimus. Veremund im Leben Heinrichs VIII. R. A.

§. Vom Lochsteinischen Grame über die Reichthümer der Geistlichkeit.

Die Reichthümer der Geistlichkeit schneiden bis in die Seele Lochsteins hinein: er schreyet zetterlich darüber. Alles Unheil in der Kirchenzucht, und Glaubens-Verminderung muß der geistliche Reichthum allein auf seinem fetten Nacken tragen. O Elend! ich werde aber dem guten Herrn Doctor sagen, daß ers in diesem Stücke der hochwürdigen Geistlichkeit nicht geschämiger mache, als es die Heiden den ersten Christen gemacht haben. Sie meinen (alles Fleisses) spricht Tertulian, daß die Christen jeglichen gemeinen Unglückes/ jeglichen Landschadens Ursache seyn. (Tertull. Cap. XXXIX. & alibi in Apolog. apud Fleury l. c. Part. II. Cap. XIII.) Eben so Lochstein: Alles Verderbens im Christenthume sind die Reichthümer der Geistlichkeit Ursache. Aber Herr! der gelehrte Abbt

Fleury setzt dem IV. Theile, Sitten der Christen I. Cap. diese Rubrik: Verschiedene Ursachen dieses Ubels seit dem IV. Jahrhundert. Darunter sind die Reichthümer der Geistlichkeit die geringste. Daß aber sich die Geistlichen mit zeitlicher Güter Sorge haben endlich selbst placken müssen, sind Ursache die Weltlichen. Dieß lese er aus Augustin und Chrysostomus bey Herrn Abbt Fleury (Fleury loc. cit. Part. III. Cap. XIII. Edit. Lat. 228. 229. &c.) aus eben diesem merke der Herr nachfolgende Sätze. Unter den schönsten Früchten der aus der heidnischen Knechtschaft erlößten und in Freyheit gesetzten Kirch ist ihr grosser Reichthum. (Cit. Cap. XIII.) die mächtige Donationen, und Opfer, Allmosengaben, die Glaubigen ohne Zwang und Befehl (Idem Part. II. Cap. XIX. der Kirch solchen Reichthum zuzuwenden kam weder den bekehrten Fürsten, weder den Bürger schwer an. Die ungemein grossen Einkünfte der abgeschaften Götzenpfaffen überließ man izt den Priestern JEsu Christi, und die schönsten Güter, die von den Neubekehrten an sie kamen, waren die Güter, welche den Christen in den heidnischen Verfolgungen waren ungerechteste Weise abgenommen, und confisciert worden. (Id. Part. III. Cap. XIII. p. 226. 227. &c.) Die Herrschaft und Verwesung der so grossen Güter stund einzig und allein beym Bischoffe. (Idem p. 228.) Im VI. und VII. Jahrhundert (folglich ein gutes Jahrhundert vor Isidor Mercator) administrierten die Bischöffe mit höchsten Rechte, Ansehen und Gewalt Summo jure (über welches man in damaligen Sæculis ein höheres auch die Fürsten nicht gekannt) die geistlichen Güter. Wovon Alexander Natalis einen ganzen Artikel vorschrieb. (T. V. Hist. Eccl. ad Sæc. VI. Cap. VI. Art. VI. sehr merkwürdig) Unter den Ursachen der Christen-Verfolgungen ersterer Kirch nennet der gelehrte Abbt den Geitz, fremder Güterfucht, und unächten Religionseifer. (Fleury cit. l. Part. II. ult.) Und die klügsten Christlichen Bürger selbsten halten darfür, daß unter dem geometrisch gestickten und geflickten Deckmantel Lochsteinischer Schrift mehr nicht, denn die gnädige Frau von Haabesucht verborgen sey.

Einschiebsel von Statu in statu.

Hier werde ich dem Herrn Doctor: wenn er zu uns kömmt eines entzwischen sagen, das seinen, von protestantischen Schuelen mitgebrachten Eckel über dem Statu in statu besänftigen und vollkommen beben kann. Der gute Herr Doctor hat es noch lange nicht bewiesen, daß der bürgerliche Staat eine höchst-zwänglich gebietende Gewalt natürlicher Weise einschließt: Daß Status in statu eine monströse Sache ist: daß die Christliche Religion kein Status, sondern ein totum Disgregatum, wie ein Sandhauffen in einem Sacke ist ꝛc. Das Gegenspiel mag er überzeugend bewiesen lesen bey unserm hochgelehrten Herrn Landsmanne, den ich als würdigen Abbt zu kennen die Ehre und Gnade habe, Anselm Desing.

Glei-

Gleichermassen kann er dort lesen, daß die Christliche Religion ein Statut in statu nicht ist, wohl aber der Status Civilis in Statu Religionis. (Jur. Declarv. Cap. 1. Themat. IX. X. XVII. XIX.) Denn in einem Statu seyn, heißt in einem Statu seyn mit Einschrenkung seiner Rechte durch die Rechte desjenigen Status worin man ist, wie es geschieht, wenn ein Privat-Mensch in den bürgerlichen Staat übertritt. Atqui die Christliche Religion ist im bürgerlichen Statu nicht mit Einschrenkung seiner Rechte durch die Rechte bürgerlichen Staates, sondern entgegen werden die Rechten des bürgerlichen Staates durch die Rechte der Religion eingeschrenkt: sintemal nicht die Religion die Rechte des bürgerlichen Staates, sondern der bürgerliche Staat die Rechte der Religion annimmt, und seine Rechte nach den Rechten der Religion richtet und bildet. Ergo ekelt dem Herrn in vorliegender Sache umsonst in dem Statu in statu. Wollte der gute Herr Doctor, über dieses, wizeln und sagen, holla! so entwischet dem weltlichen Staate der Bürger im Pfaffen gar: So sage ich: Herr! wenn er weis, was es ist, in einer Sache seyn nicht als Contentum, sondern als continens, wie Z. E. Die Seele im Leibe, so ist das Räzel aufgelöset: und der Bürger entstehet und entgehet dem weltlichen Staate nicht gar. Wie die Seele dem Leibe, so dienet der Geistliche dem bürgerlichen Staate. Die Seele nimmt vom Leibe, keine Zwangbefehle an, sondern eine vernünftige, natürliche Nothwendigkeit, demselben in billichen, vernünftigen, der Seele nicht unwürdigen Dingen vollkommen, fertig, und liebreich mitzustimmen. Solchergestalten ist der Gehorsam der Geistlichen in aller Welt gleich: sie folget dem Gesetze JEsu Christi aus Liebe des Gesetzes, und sie folget der wahren, ächten Vernunft des Gesetzes des weltlichen Fürsten aus Liebe der Vernunft, der Wahrheit, und der auferbäulichen Nächst = Liebe selbst. In allem hat sie gegen Christi und des weltbürgerlichen Fürsten seine Gesetze gleichen Bewegungsgrund, und Gegenstand ihres Gehorsames; da hingegen von den weltlichen Bürgern diese einen Gegenstand ihres Gehorsames (den Willen oder Befehl des Fürsten haben, welchen andere einer andern Nation verwerfen und verabscheuen.

Nur sage ich da noch gegen sein qua Clericus, qua Civis, und wider seinen Status in Statu-Verdruß dieses: Es ist nicht wohl und reputierlich reduplicierт; der Geistliche qua Weltmann, und qua Priester; Ergo ist es auch nicht reputierlich reduplicierт: der Geistliche qua Bürger, und qua Clericus. So soll also der Priester nach dem Priesterthum leben, geachtet und gehalten werden; nicht nach dem weltlichen Bürgerthum. Das Bürgerthum ist im Priester eminenter, und bloß seinen Vollkommenheiten nach; nicht simpliciter und samt seinen Unvollkommenheiten nach, wozu das Passiv-Zwangrecht gehöret. Daß ein Mensch nach seinem Übergang in das Priesterthum, noch sollt den weltlichen Zwingbarkeiten un-

unterworfen seyn hat eine Aehnlichkeit mit dem rohen Irrthume derjenigen, welche den neubekehrten Heiden die mosaische Beschneidung, und den neubekehrten Juden die Bürde des mosaischen Joches noch andringen gewollt. Absurdum est aber sagt der heilige Martyrer Ignatius, Christum invocare & tamen judaizare. (S. Ignat. M. in Epist. ad Magnesianos.) Was aber das andere (Status in statu) betrift, so sagt dieser nämliche Vater: Non Christianismus in Judaismum, sed Judaismus in Christianismum conversus est. Wo die Kirch Plaz gegriffen hat; da ist keine mehr, weder die jüdische, weder die heidnische, sondern allein die Christliche Bürgerschaft. Aber Herr Lochstein hat beym Schulzen ein grosses auf der Nadel.

6. Vom körperlichen Welt- und Kirchenzwange.

DISSERTATION.

Wir haben davon bereit vor welcher Zeit stark gesprochen, allein sehen wir noch ein wenig darauf zurück. Er sagt (II. Th. II. Cap. §. 6. F. 70.)

1. Wollte die geistliche Macht sich eines körperlichen Zwanges bedienen Z. E. Feuer und Schwert / Landesverweisung / Schläge ꝛc. so würde sie wider die Absicht ihrer Einsetzung handeln. Dieses glaubeten und sageten die ketzerische Donatisten auch. Was liest ihnen aber Augustinus wissen? „ Meinest du, man müsse niemand zur Gerechtig-
„ keit zwingen? liest du nicht den Befehl des grossen Hausvaters? wel-
„ che ihr nur findet, die zwinget herein zu gehen. Matth. 12. War
„ Saulus nicht mit körperlichen Straffen vom Xo gezwungen sich ihm
„ zu ergeben? Act. 9. Brach nicht der sanftmuthige Abraham durch
„ die straffende Sara der Agar Hochmuth? Genes. 16. Moses peinigte
„ das Volk GOttes, wenn es Übel that, und im Übel halsstarrig war,
„ mit schweren Züchtigungen. „ Also Augustinus. (Tom. II. epist. XLVIII. edit. Lugd. p. 53. col. 1. C. D.) Wie viel schwere Sünder und Aergerer der Gemeinde verwies die geistliche Obrigkeit in die Klöster zur langwierigen oder stättigen schweren Buße? die Klöster, sagt Fleury, wurden diesen zu Kerkern andern zum Elende, und Aufenthalt ihrer Verweisung. (Discipl. nov. test. Part. III. cap. XV. in fin.) Lochstein wird glaublich nicht läugnen wollen, daß Kerker und Verweisung zu den körperlichen Straffen gerechnet zu werden die Gnade haben. Feuer und Schwertstraffe, die den Leib quället oder gar tödtet, welchergestalten die geistliche Obrigkeit in ihrer Gewalt habe, ist hier zu erörtern nicht nothwendig. Der weltliche Arm hat es: dieser ist der Kirchengewalt untergeordnet. Fustigation war zu Augustins Zeiten in geistlichen Gerichtshöffen bey Umständen nicht sehr ungewohnlich. Die Reconciliation

eines

eines Excommunicirten mit der Kirche, mußte eine schwere leibliche oder Geltbuß vorgehen. (Tom. IV. Bibl. P. Patr. p. m. 1086.) Die Leibliche bestand mehrstentheil in gewissen Geißel- oder Ruthenstreichen.

2. Die leiblichen schweren Kirchenstraffen ziehen Heucheler: Christi Absicht aber / die er der Kirche anbefahl / ist diese / dem himmlischen Vater Anbether im Geiste und in der Wahrheit zu ziehen. Ergo sind die leiblichen Kirchenzwänge und Straffen wider die Absicht / die der Kirche anbefohlen ist. Lochstein Loc. cit. Treflich gut! denn dieß sagen auch die Herren Jansennisten beym P. Bordius, den aber jener grosse Theologus in seinen Reflexionibus ad Principia Bordii ohne weiters heimschickt. (Part. II. Reflex. ad Princ. Bordii Propos. XI. p. 48. 49. 50.) Dieses sagten auch die Donatisten; Ja Augustin selbst war anfänglich der Meinung, man soll die Schißmaticker zur kirchlichen Einigkeit nicht mit leiblichem Zwange, sondern mit Disputiren, Uberzeugen, Ermahnen bringen. Allein wie fertig er diese Meinung fahren, und den mittel- oder unmittelbaren leiblichen Kirchenzwang für unentbehrlich habe gelten, und brauchen lassen, ja wie heftig und unerbittlich er auf denselben gedrungen habe, erhellet aus seinen Sendschreiben an Cæcilian, Dulcitius, Donat. &c. (Epist. LX LXI. CXXVII.) fürnämlich und sehr weitläuffig an Vincentius. (Epist. XLVIII.) wußte Augustin es nicht, daß die Furcht der leiblichen Straffe könnte Heucheler ziehen? ja. Er wußte aber auch, daß sie könne die Schlimen bessern, und derer schon viele tausende gebessert habe. Wußten nicht eben auch andere grosse Kirchenväter die etwaige Gefahre der Heucheley, als Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Hieronymus? ja. Sie sahen aber auf den grössern Nutzen aus dem Zwange, nachdem die Güte verschwendlich sich an den Ungehorsamen verschwendet hatte. Davon er lesen kann und soll, was oben wider den P. la Borde.

3. Dergleichen Strafmittel gehören nur vor die weltliche Macht / weil die Beobachtung der bürgerlichen Pflicht nicht so / wie der Religionspflichten / der Willkühre der Menschen freygestellet werden darf / wenn anderst ein Staat bestehen und aufrecht erhalten werden soll. Lochstein Loc. cit. Brüder! so reden izt die Indifferentisten, und so ehedem die Donatisten. Was sagt aber das Evangelium? Sucher für allen das Reich GOttes: das Reich GOttes aber ist, wie Gregorius sagt, die wahre Kirch, die für allem zu suchen, und zu erhalten ist. (S. Greg. Hom. XI. in Evang.) Was sagen die Jura, die Herr Lochstein ja wissen soll, und wird? die Religion ist die Grundveste des gemeinen Staates / ohne sie muß er sich zerfallen. Arnisæus. Sie ist die erste Amtsverrichtung im bürgerlichen Staate. Aristot. Uber sie ist nichts grössers und höhers. Ambros. Die vordringendste Pflicht eines Kaisers

sers ist es / mit aller Macht den Dienst des höchsten GOttes zu beschützen: sintemal sich nichts sobald zerfallen kann / als die wahre Religion. (Arnis. lib. 2. de Majest. c. 1. num. 369. Arist. l. VII. Polit. c. 8. Ambros. ad Valent. Imp. l. I. c. 1. L. unic. C. nemini licet. sig. salv. Christ. L Inter claras. 8. C. de summa Trinit.) Ecclesia & Respublica paribus passibus ambulant & eodem favore donantur. L. fin. C. SS. Eccl. novel. VI. §. fin. minus.

Und was sagt Augustin wider die Donatisten, die die strengen kaiserlichen Gesetze wider sie nicht erdulten könnten? anderes zu geschweigen; Er stellte den Donatisten einen Nabuchodonosor vor, wie dieser vom grossen Wunder, das der Judengott an den 3. Knaben für seinen Augen gethan hatte, gerühret, ein allerhöchstes königliches Edict an alle Völker seines unermessenen Reiches ergehen ließ, vermöge dessen die, welche den GOtt Sidrac, Misael, und Abdenago lästern würden, alle sammt ihrem ganzen Hause zugründe gehen sollten. Ecce! sehet! ein heidnischer König fährt mit äusserster Schärfe vor / damit der GOtt Israel nicht gelästert werde / und die Donatisten ꝛc. wollens nicht / daß Christliche Könige aller Schärfe aufbiethen / da Christus / der die ganze Welt sammt den Königen selbst vom ewigen Feuer errettet hat / verachtet / und seine Kirch verunbildet wird? (August. t. IX. tr. XII. in Joan. C III. p. 35. col. 2. lit. A. ed. Lugd.) und Lochstein saget: die Religionspflichten darf man frey stellen, nicht aber die bürgerlichen Pflichten? oder jene darf man freyer stellen, dann diese? sagt denn das bürgerliche Recht es nur den geistlichen, und nicht auch den weltlichen Obrigkeiten: summa est ratio, quæ pro Religione facit. L. 43. ff. de Relig.

Warum sahen aber die recht eifrig Christlichen Kaiser manchmal in schweren Kirchen-Bedrängnissen den unruhigen Köpfen / und Neuemachern nach! Herr Doctor! nicht darum, weil ihre Pflicht gegen die Aufrechthaltung der Religion minder, als des bürgerlichen Staates war; sondern weil die Klugheit es in Umständen rieth, eine Weile nachzusehen. Ein Hausvater unterlässet Manches, das dem Gebäude seines Hauses grossen Schaden zufügen, und es zur Bewohnung unbequem oder gar untüchtig machen könnte, folget aber daraus, daß er mehrere Sorge auf sein Haus, als auf seine Familie verwenden müsse?

4. Wenn zuweilen Christliche Staaten die Excommunicierten auch mit leiblichen Strafen belegen / so muß man sich wohl hüten / solche für geistliche Strafmittel anzusehen, welche die geistliche Macht für sich selbst verhängen könnte. Lochstein Loc. cit. p. 70. 71.

Die

Dieser Satz mißfället mir für diesesmal (denn es fällt mir izt nicht stracks mehrers ein) nur aus sechs Ursachen. Er ist Erz-Donatistisch. Die Donatisten lehrten, daß die Kirch leibliche Straffen nicht verhängen konne, welche der weltliche Arm vollstrecke. Denn die Donatisten hielten bloß diejenige für die wahre Kirch, welche Verfolgung leidet, das ist, diejenige Kirch, welche, nachdem ihre Straffen bey den Halsstärrigen vereitelt und fruchtlos, und die Halsstärrigen selbst zu Verfolgern der Kirche geworden sind, diese mit Langmuth und Gedult überträgt, nicht aber diejenige, welche die Verächter ihrer kirchlichen Straffen mit fernern leiblichen Straffen durch den weltlichen Arm verfolget. Dieß erhellet ganz klar aus dem ersten Buche Augustins wider Gaudentius den Donatisten: aus dem 48.ten Sendschreiben an den Vincentius; Aus seinem Buche von der Verbesserung der Donatisten wegen denen, welche die Donatisten nicht mittelst kaiserlichen Edicten wollten gebessert oder gestraffet haben. (vid. Epist. 50. tom. II. edit. Lugd. p. 66. lit. D. col. 1. p. 67. col. 1. B.) Si Ecclesia vera ipsa est, quæ persecutionem patitur, non quæ facit: quærant ab Apostolo, quam Ecclesiam significabat Sarra, quando persecutionem faciebat ancillæ &c.

Dieser lochsteinische Satz ist Theologisch falsch. Die Kirch übet ihre Bothmäßigkeit in Glaubenssachen, in den Sacramenten und Seelenmitteln, in Sittensachen. (a Marca in Concord. lib. II. cap. XVI. num. 9.) Ergo erstreckt sich ihre (zwängliche) Bothmäßigkeit über die Glaubensschänder, Sacramentschänder, Sitten- und Zuchtschänder. Straffet sie diese: so ist es eine geistliche Straf: rüft sie den weltlichen Arm, der ihr von GOtt unterordnet ist, auf, gewissermassen (zur Correction des Halsstarrigen) darein zu schlagen; So ist dieses Dareinschlagen abermal eine geistliche Straf, weil die Kirch durch den weltlichen Arm straffet. Wenn der, welcher dem Auspruche des hohen Priesters nicht gehorchen wollte, vom Volke versteiniget war, so war dieses eine göttliche und kirchliche Straf durch weltlichen Arm, weil diese Straf GOtt vor die Ehre seines Priesterthums und gute Glaubens-Kirchen- und Sittenzucht, befahl. (Deuteron. XVII. v. 12.)

Dieser lochsteinische Satz ist Juristisch falsch. Kurz zu beweisen: die Jurisdiction oder Bothmäßigkeit ist eine Gewalt das Recht auszuüben durch sich, oder durch andern. (Tuschus. v. Jurisdictio.) Darf nun die Kirch ihre leibliche Straffen vor geistlich ansehen, wenn sie es selbst vornimmt, E. W. Ruthenstreich, schwere Fasten, Leibesabmergelungen, Einkerkerungen, Gefängnisse, Verweisungen, enge Versperrungen in Clöstern; Warum soll der weltliche Arm, der etwan am Excommunicierten eben dergleichen ausübet, sich hüten, und zwar wohl hüten, solche Straffen für geistliche Straffen anzusehen? gehet denn

den weltlichen Richter jener Satz nicht an: in schweren Verbrechen trift es (des Lebens) der Seelengefahr an. In criminibus agitur de periculo animæ? Muß er nicht im Richten und Straffen handeln, als ein Minister Dei? muß nicht alle seine Strafverordnung sich herleiten von jenem, im GOttes Gesetze gegründeten Satze: Delicta puniri publice interest, & expedit Reipublicæ, ne maneant inpunita. (L. ita vulneratus 51. §. quod siquis in fin. vers. cum neque impunita. ff. ad leg. aquil. licitatio. 9. §. quod illicite.) Muß seinen Strafeiffer nicht das *Principium* anflammen: quod placatur Deus, quando delicta puniuntur? Muß solche Strafverordnung nicht auch eine Ordinatio Dei, oder Verordnung GOttes seyn? (Rom. XIII.) Muß der Minister der göttlichen Strafgerechtigkeit wachsam/ solchen Gesichtspunkten im Straffen eines Excommunicierten nehmen, damit seine Straf sich nicht geistlich bilden möge oder könne? ist Gerechtigkeit und Urtheil oder Gericht nichts heiliges? warum wird denn der Geist, den JEsus Christus in sein Reich auf Erden zu schicken versprach, die Welt, der Gerechtigkeit und des Urtheiles oder Gerichts wegen/ bestraffen, (Joan. XVI. v. 8.) Ist die Gerechtigkeit und das Gericht, das der weltliche Richter über die von der Kirche ausgestossenen Mißthäter ergehen lässet, nichts heiliges; So rausche der Herr Doctor die von heidnischen und Christlichen Zeiten hoh belobte, den weltlichen Justitiariis zugeruffene Phrasin aus: Justitiæ Mystes, Themidisque Sacerdos: zerschnitzele er den Hut, welchen Maximilian der Grosse Oesterreichische Kaiser bey den Peingerichten fürüber reisend, abzog unter den Worten: Salve tancta Justitia!

Wie! hat Christus JEsus dieses Stück der weltlichen Policey, Justitiam vindicativam oder Strafgerechtigkeit, so, wie sie die ungeschlachten Heiden trieben, in den bürgerlichen Theil seines Reiches auf Erden unverbessert übertretten lassen? Chrysostomus sagt (wie wirs unlängst bewiesen haben) Christus habe die Policeyen nicht tilgen, sondern bessern wollen. Oder so dieses nicht; so lasse dann der Christliche weltliche Richter, qua weltlicher Richter, die Mißthäter bloß darum tödten, daß sie getödtet seyn: lasse er sie allein darum so tödten, auf daß sie im getödtet werden spühren und empfinden, daß sie sterben und getödtet werden: oder (wenn der weltliche Christliche Richter, qua weltlicher Richter, noch, wie die geschlachten Heiden mit seinen leiblichen Straffen zufahren will, so lasse er sie tödten, damit sie den bürgerlichen Staat nicht mehr beunruhigen können.

Setzen wir nun einen 30.jährigen Criminalisten, der während seinem ganzem Amte anders nicht, als leibliche Straffen in der blossen Absicht bestimmt hat, daß die Missethäter den bürgerlichen Staat nicht mehr beunruhigen. Komme dieser Criminalist mit seinen so intentionierten

Rechts-

Rechtssprüchen und Bestimmungen für GOttes Gericht: werden diese ein schoners Gesicht vor GOttes Augen machen, als der Heiden ihre? welche Belohnung verspricht er sich darfür: thaten dieses auch nicht die Heiden? (Matth. V. 46. 47.)

Worauf hat denn ein solcher Criminalist, und jeglicher weltlicher Richter zu sehen? daß er den Handelungen der Strafgerechtigkeit (fürnämlich wenn sein Arm von der Kirche darum angegangen, oder eine excommunicierte oder degradierte Person der Servitut des weltlichen Gerichtes überlassen wird) ein geistliches Christ-tugendliches Gesicht gebe: daß er straffe in der Absicht, die allen Gerichtshöfen im Reiche des zukünftigen Meßias sollt empfohlen seyn, nämlich damit die Ubertretung aufhöre, die Sünde ein Ende nehme, die Ungerechtigkeit / und Aergerniß (der kleinen) ausgetilget / und die ewige Gerechtigkeit eingeführet werde, nicht aber bloß darum, damit der bürgerliche Staat nicht beunruhiget werde. (Daniel. IX. v. 24.) Belege er den Excommunicierten, der sich durch die geistlichen Straffen nicht besseren ließ, mit leiblichen Straffen als einem Complemento subsidiario, welches den Endzweck der geistlichen Straf, die Besserung des Sünders, so es noch möglich, erziele, oder wenigst anderen durch seine Schärfe Schrecken, und Abscheuen für dem Laster mache. Er mache die leiblichen Straffen geistlich, und heilige sie durch die Meinung der vom Christlichen Gesetze verbesserten Strafgerechtigkeit. Solche Straffen kann, darf, und muß (in Fällen) die Kirch, in beederley Verstande, verhängen, das ist, Wollen, in so weit den Mißthäter weder tödten, weder zerstümmeln (denn das Tödten, und Zerstümmeln suchet die Kirch bey der Ubergebung des Mißthäters an die weltliche Gerichtsbarkeit oder Strafgerichte abermal zu verbitten) oder verhängen, das ist, zulassen, wenn es wider der Kirchen Meinung zum Stümmeln oder Tödten kommt. (Joan. Cæsar deutsche Rhetorik p. 153. Willen Gunst und Verhängniß.)

Dieser Lockisteinische Satz ist Politisch falsch Bringet es nicht der Franzosen, und anderer Völker peynliche Executions-Ordnung gewöhnlich mit sich, daß der Maleficant öffentlich GOtt, hernach den König und sämtliches Volk um Verzeyhung bitten muß, oder so er gründliche Reue fühlet, es ungeheissen thut? Ja ein solcher bußfertiger Mißthäter, der erkennet, daß es mehr sey, GOtt, als den König und Staat beleidigen, specificiert sich seine Straffe a digniori offenso, welcher GOtt ist, und hält sie mehr für eine göttliche, als weltrichterliche Straffe. Josayhat der König sprach zu den Richtern: Sehet zu, was ihr thut; denn ihr übet nicht eines Menschen Gericht, sondern des HErrn ꝛc. (II. Paralip. XIX. v. 6.) Paulus Lehrsatz für den Richter und sträflichen Unterthannen heisset; Thust du Böses / so förchte dich: denn sie

(die Obrigkeit) trägt das Schwert nicht ohne Ursache. Denn sie ist eine Dienerin GOttes zur Rache im Zorn demselben der Böses thut. (Rom. XIII. 4.) Es sehe demnach sowohl der Richter, der die Straffe verhänget, als der Unterthan, der sie leiden soll, die leibliche Straffe, als eine Rachnehmung GOttes im Zorne/ folglich als eine Göttliche Straffe an. Und weil der Richter keineswegs aus Rache seiner eigenen Beleidigung, sondern nur aus Eifer der Gerechtigkeit, die beleidiget ist worden, diese aber eine heilige Sache, und Tugend, folglich etwas Geistliches ist, so hüte sich Richter und Mißthäter die leibliche/ auch von weltlichen Richtstuele verhängte Straffe für eine ungeistliche, unheilige Sache anzusehen.

Dieser Lochsteinische Satz ist Logisch falsch. Straffe verhängen und fürschreiben ist eine sittliche Handelung. Die sittliche Handelung nimmt ihre Gestalt, und Benamsung von dem Gegenstande und Endzwecke oder Causa, propter quam. Warum dictiert auch der weltliche Richter Straffe? damit der verletzten Gerechtigkeit gnuggethan, der Zorn GOttes über Staat besänftiget, ihrer fernern Beleidigung vorgebeuget werde, damit die Ubertrettung aufhöre, die Sünde ein End nehme, die Ungerechtigkeit ausgetilget, und die ewige Gerechtigkeit eingeführet werde: wie wirs vorher aus Daniel dem Propheten. Sind dieß nicht geistliche Endursachen der vom weltlichen Richter dictirten Straffe? sey diese materialiter leiblich; finaliter ist sie geistlich. Und Lochstein soll uns verbiethen diejenigen leiblichen Straffen, womit die weltliche Obrigkeit an Orthen wider die Excommunicierten verfährt für geistliche Straffen anzusehen? wollte Herr Lochstein nur sagen, solche Straffen lässen sich zwar für Geistlich ansehen, nicht aber für solche geistliche Straffen, die die geistliche Obrigkeit verhängen wollen, suchen, oder gar anbefehlen könne; So frage ich ihn aus der juristischen Logik: entweders ist eine Correctitas caulæ zwischen der geistlichen Kirchenstraffe, und nachfolgenden leiblichen weltrichterlichen Straffe eines Excommunicierten da, oder nicht? Ist eine da, wie es dann sich nicht mißkönnen läßt (indem die weltliche Obrigkeit den Excommunicierten leiblich betraffet, weil der Mißthäter Ursachen seiner kirchlichen Verbannung gegeben, die kirchliche Zwangmittel verachtet/ mithin die weltliche Obrigkeit/ als der von GOtt seiner Kirch unterdiensteter Hilfsarm/ den Verräther mit ihren Corrections-und Strafmitteln zu packen hat; So ist unser Streitt aus, und hat man sich nicht zu hüten, erwehnte leibliche Straffen, als geistliche anzusehen ꝛc. Ist aber keine Correctitas caulæ nicht da, wie es Herr Lochstein zu behaupten scheinen will, weil die Kirch den Mißthäter wegen verachteten geistlichen Corrections-Mitteln verbannet hat, die weltliche Obrigkeit aber denselben nicht darum verbannet, sondern, damit er, als ein ruchloser Bürger (dergleichen er als Verächter der kirchlichen Corrections-Mittel zuseyn præsumieret wird) die Wohlfahrt des weltlichen

Staa-

Staates nicht etwann in Zerstreung setzen möge; So hat der Herr Doctor aus zweyen Absurdis wenigst eines zu verschlucken: entweder, daß jemand wegen einem Laster zwey oder mehrmal kann gestraft werden, obgleich der Titulus Criminis dernehmliche ist, wider das Gesetz, (L. XIV. de Acculat. L. VI. circa fin. naut. caup. Stapul. &c.) und Regel des Aristoteles ἓν πρὸς ἕν, unius delicti una pœna, (Apud Cuiacc. ad L. 16. 18. Paul. ad edict. in L. 2. de Serv. Corrupt. (sintemal wegen verachteter Kirchen-Correction excommuniciert und ein ruchloser Bürger seyn eins wäre) oder daß jemand wegen einem Laster, das er erst etwan begehen wird, könne gestraft werden, wider das Gesetz pœna præsupponit culpam; und den Satz des heiligen Augustins: pœna proprie non dicitur, niß quæ imponitur propter culpam, (S. August. lib. 1. retract. cap. IX.)

Der Lochsteinische Satz ist auch historisch falsch; Daß die geistliche Macht in Ermanglung hinreichender wirksamen Correction- und Strafkräfte wider ihre Verächter und Verfolger leibliche Straffen von der weltlichen Macht wider dieselben nicht verhängen, nicht wollen, suchen, anfrommen, und zulassen darf. In wem bestehet dann die Anruffung des weltlichen Arms? will er das Recht dieser Anruffung und Aufforderung desselben der Kirche absprechen? lese er doch nur die VII. Propositionen jenes berühmten gottesgelahrten wider den P. de la Borde, wo, Potestatem Eccl. ferendi leges &c. cum executione necessaria Brachii sæcularis proprie jurisdictionem dicendam esse: Bewiesen wird. (Adv. Principia nobilis Poloni ex P. de la Borde Part. III. propos. VII. p. 82. &c.) Wiederholle er, was wir vorher Cap. VII. §. VI. Num. I. Subdiv. VI. not. gesagt haben. Das weltliche Brachium hat angeruffen Gregorius Nazianz. Epist. 77. ad Olympium: und Orat. 46. in der Apostrophe an Nectarius den Patriarch zu Constantinopel: die heiligsten Bischöffe Augustinus, Possidius, Alipius, der africanische Kirchenrath Anno 401. Can. 25. 33. 59. Imperatorum Scripta, quæ - - Origenistas pelli jubent, me suggerente dictata sunt, rühmet sich der sonst so demüthige Hieronymus: die kaiserlichen Edicte wider die Origenisten sind auf mein Erinnern und Ansuchen zur Feder andictiert worden. (S. Hieronym. lib. I. wider Ruffin. cap. 3.) Izt aber weiter in seinem Texte II. Theil. II. C. 6. §. p. 71.)

5. GOtt/ sagt er/ hat weder der geistlichen/ noch der weltlichen Macht erlaubet/ dergleichen leiblichen Zwang in Ansehung der Religion zu gebrauchen. Herr! werde ich sagen: dieser Satz ist nicht nur des Jansenischen P. Bordius, und dem heiligen Inquisitionsgerichte zum Leide geredet, sondern er klinget im hohen Thone abermal Donatistisch. GOtt/ sagten die Donatisten, hat das Volk Israel zu lehren nicht den Königen befohlen: den Glauben auszubreiten schickte Christus Fischer/ nicht Soldaten. Was antwortetete Augustin? „ Als lange ihr die

„ Kirch, welche die Fischer verkündiget, und die Apostel gepflanzet ha-
„ ben, nicht umfahet, so lange halten die wahrglaubigen Könige es für
„ ihre Schuldigkeit Sorg zu tragen, daß ihr wider solche Kirch nicht
„ aufrührisch handelt ꝛc. Sie halten dafür, ihre Macht müsse dem
„ Herrn solchergestalten dienen / daß die / welche seinem Willen sich
„ nicht unterbeugen wollen / durch diese Macht gestraffet werden. „
(S. August. t. VII. lib. I. contra Gaudent. C. 34. 35.) Was sagt der Herr Doctor! GOtt hat der geistlichen Macht / leiblichen Zwang in Ansehung der Religion nicht erlaubet? Nicht? Nachdem Augustin der heilige Lehrer etliche Beyspiele von solchem Zwange, und Zeugnisse vor dessen Billichkeit und Erlaubnisse beygebracht hatte; So schließt ers mit dieser Frage: Cur ergo non *cogeret* Ecclesia perditos filios, ut redirent, si perditi filii coegerunt alios, ut perirent. Warum soll die Kirch verlohrne Söhne nicht zwingen zurück zu kehren / wenn die verlohrnen (Boshaften, Verzweiffelten) Söhne andere gezwungen haben zugrunde zu gehen? (S. August. tom. II. Epist. L. pag. 89. col. 1. lit. B. Edit. Lugd.) auch den weltlichen Obrigkeiten nicht? Herr Doctor! Augustin zeiget in eben derselben Schrift, daß die Kirch durch eine göttliche Gabe, mittelst der gläubigen Kaiser / ihre Macht / die Ketzer und Schißmaticker zur Vereinigung zu zwingen, frey gewonnen und bekommen hat (Loc. cit. lit. D.) nachher bekennet und rechtfertiget er, daß solche Zwangmacht (welche in Ansehung der Kirch, vermöge des ist gehörten Augustinischen Spruches, abermal eine herrliche Frucht ihrer erlangten Freyheit ist) auch die Prinzen und Kaiser, in Ansehung der Religion, nicht nur haben, sondern auch müssen haben; Ja! er preiset darum GOttes vorzügliche Barmherzigkeit, daß die Kaiser (welche Augustin sammt etlichen Bischöffen von solchen schärfern Zwangmitteln abbringen wollte) sich davon nicht haben abbringen lassen. (Loc. cit. col. 2. lit. B. C.) Im Sendschreiben an den Vincentius sagt er: wer ist so törricht, daß er läugne, daß man durch kaiserliche Befehle denen, so sich wollten, aber, wegen der Donatisten Macht und Furcht, nicht wohl könnten bekehren, nicht hätte sollen zu Hilfe kommen? (Tom. II. epist. L. ad Bonifacium p. 67. col. 2. lit. B.)

Herr! hat GOtt solchen Zwang den weltlichen Fürsten nicht erlaubet, so hätte Lochstein ein Weniges vor ein paar hundert Jahren leben, und unsern Erz-Catholischen Landesfürsten sagen dürfen und sollen: bey Leibe! gnädigste Herren! ihr sollet weder Acht, weder Sorg tragen, von wem die Kirch euers GOttes in euern Landen gehalten, umfangen / geehret oder bestritten werde: nichts darf euch darum seyn, wer in euern Landen gottselig / oder gottesräubisch seyn wolle ꝛc. Allein! lieber Herr! Augustin sagt und frägt vor diesen Worten, die nach der Donatisten Sinne klangen, welcher Mensch / der seiner Vernunft nach mächtig ist / unter-

unterstehet sich/ dieses den Landesfürsten zu sagen? (l. c. Epist. ad Bonif. p. 68. col. 2. lit. C.) Hundert anderer Stellen nicht zu gedenken; gehe ich noch ein paar Schritte weiter.

6. Die bürgerlichen Gesetze/ sagt Herr Lochstein, beziehen sich eigentlich nicht auf die Bekehrung in Ansehung der Religion/ sondern auf die Wohlfahrt des weltlichen Staates ꝛc. Hollet uns Herr Doctor mit seiner Chebeque ein; so wird ihn Schulz dieser Rede wegen auf die strenge Frage verführen. Die Heiden, die nach ihrer Art auch gute Bürger waren, die Römer sammt den Griechen, sagten: A Jove principium, das Erste ist Jupiter, der Götter GOtt: der lochsteinischen Lehrgesetzen nach, hätten sie sagen sollen: das erste ist die Ops, die Göttin der Erden. Cicero der Heid sagt: prima societas hominis est ad Deos, die erste Gesellschaft des Menschen ist die Gesellschaft mit den Göttern; Lochsteinischer Denkungsheiligkeit nach, hätte Cicero sagen sollen, prima societas hominis est ad Civitatem, die erste Gesellschaft des Menschen ist die bürgerliche Gesellschaft. Wie! war der Mensch ehnder Bürger, als Mensch? muß GOtt, wenn der Mensch vom Privatstande in bürgerlichen Stand übertritt, dem geselligen Bürgerleben einen Platz zu seiner Rechten und den Vorzug vor dem gesellen Gottesleben einräumen? soll dieses ein Kiel in unserm Erz-Catholischen, heiligen Bajerlande so kühnlich schreiben? der Jurist sagt: die erste Grundveste des Bürgerstaates sey die Religion: Lochstein aber lehret, die Religion wäre nur eine Lehne, worauf weder Fürst, weder Bürger eigentlich zu reflectiren habe. 1. Denn Fürst, Bürger, bürgerlich Gesetz müssen gleichen Sinn und Absehen führen. Pfui des Plunders! ich schäme mich. Genug: dieser Satz ist abermal Erzdonatistisch.

Wie! sagt Augustinus, welcher vernünftiger Mensch darf den Königen ins Angesicht sagen: Non ad vos pertineat, in Regno vestro, quis velit pudicus esse, quis impudicus: **Euere Pflicht bringet es eigentlich nicht mit sich, achtzugeben, wer in eurem Reiche wolle keusch, wer unkeusch seyn.** Euer eigentliches Kümmern und Sorgen ist dieses, wer ein guter Bürger sey. Wie! ruffet der heilige Lehrer darüber auf: Sind Strafgesetze wider die Ehebrüche verordnet/ ob gleich dem Menschen sein freyer Wille gelassen ist; und Gottesräube, Unglauben, Religions-Schänderey, sollen zugelassen/ frey und privilegieret seyn? (Epist. L. ad Bonifacium de moderate coercendis Hæret. Tom. II. Lugd. p. 68. col. 2. litt. C.) weder sollen die Fürsten sich darum eigentlich bekümmern. Wie mögen dann die Könige dem HErrn in Furcht dienen/ und ihm frolocken mit Zittern/ (Psal. 2. 10.) ausser daß sie alles, was wider des HErrn Befehle läuft, mit gottesfürchtiger Schärfe verbiethen/ und straffen. (Loc. cit. p. 68. col. 2. litt. A.) Sind die Könige nicht Väter, und Hauswürthe

würthe ihrer Völker und Reiche; und du sollst meinen, ja wohl hartnäckig verfechten, sie, (die Könige) sollen niemand zur Gerechtigkeit, deren Wurzel und Haupttheil die Religion ist, zwingen / da du doch liesst, daß jener Hausvater seinen Knechten befohlen: zwinget alle, die ihr antreffet / herein zugehen. Idem Epist. 48. ad Vincentium. p. 53. col. 1. C.) Verstehe er doch einmal, Herr Doctor, ich bitte ihn mit weinenden Augen, daß eben dieß das edelste Zeichen der endlich eroberten Freyheit der Kirche JEsu Christi sey. Du, mein Donatist (so redet Augustinus) du wirfst uns vor, wir seyn nicht im Stande ein Beyspiel in Evangelischen / Apostolischen Schriften aufzuweisen, daß man von irdischen Königen etwas für die Kirch wider die Feinde der Kirche begehret habe. Dieses ist wahr: man findet dessen alldort kein Beyspiel. Merk aber: damal war die Weissagung noch nicht erfüllt: Und nun, ihr Könige / verstehets wohl! lasset euch unterweisen, die ihr Richter auf Erden seyd. (Psalm. 2. 10.) „ Denn dazumal erfüllete sich jenes, was im Anfange
„ des Psalms stehet. Warum wüten die Heiden, und trachten die Völker nach eitelen Dingen? Die Könige der Erden tretten zusammen, =
„ wider den HErrn und seinen Gesalbten. Sind aber die Thaten und
„ Beyspiele in den prophetischen Schriften Vorbilder und Figuren der
„ Zukünftigen; sieh, so haben wir im Nabuchodonosor beede Zeiten vor-
„ gebildet: die Zeit welche die Kirch hatte unter den Aposteln und Mar-
„ tyrern, und die Zeit, welche die Kirch izt hat. Vorher verfolgte Na-
„ buchodonosor die Glaubigen, und warf sie ins Feuer; nachher verfolg-
„ te er die Lästerer des GOttes der Glaubigen. Die erstere Zeit dieses
„ Königes zeiget die ersteren Zeiten der unglaubigen Könige, welche die
„ Glaubigen empfinden müssen zum Vortheile der Gottlosen; die an-
„ dere Zeit dieses Königes bedeutet die Zeiten der späthern, izt glaubi-
„ gen Könige, welche die Gottlosen empfinden und erdulden müssen zum
„ Vortheile der Christen, oder der Kirche. „ (Loc. cit. Ep. ad Vincent. p. 53. col. 2. litt. C. D.

Was sagt der Herr Doctor? sollten wir in dieser hochwichtigen Sache, wo es auf die Seligkeit der Fürsten ankömmt, seine unwichtige, der Ehre GOttes, aller Fürsten und Bürger schimpfliche Reduplication abermal hören müssen? Die Fürsten qua Fürsten haben eigentlich nicht zu sehen auf die Bekehrung der Menschen in Ansehung der Religion. Auf was dann? Auf die Bekehrung der Menschen in Ansehung des Bürgerthums. Nicht auch eigentlich in Ansehung des Christenthums? Auf dieß haben sie nur zu sehen als Christen. Um des Himmelswillen! hören sie doch, gnädigster Landesfürst und Herr Herr! allergütigster Vater ihrer Bayerschen Erz-Catholischen Völker, diesen grossen Doctor! Ist es dann ihnen, Gottesfürchtiger Prinz! nicht eigens darum, ob sie Gottesfürchtige und Catholische, oder ungottesfürchtige, uncatholische Unterthanen

nen

nen haben, wenn sie nur gute und ruhige Bürger haben? wie! ist ihnen nicht eigentlich darum, ob der Allerhöchste GOtt, Christus JEsus, und seine heilige Religion, beleidiget und verachtet werde von ihren Unterthanen; Wenn sie den bürgerlichen Staat und die gemeine Ruhe nicht beleidigen? denken oder sagen sie Durchlauchtester Fürst? Seyn meine Bayern gottlose Christen, wenn sie nur gute Bürger sind. Wie! können wir gute, ruhige Bürger seyn, wenn wir gottlose Verächter GOttes, seiner heiligen Religion und Kirche sind? Ich, spricht der HErr, habe die Frucht der Lippen geschaffen, nämlich den Frieden = = aber die Gottlosen sind wie ein wütend Meer, das nicht stille seyn kann, und dessen Wellen Koth und Unflat auswerffen, so zertretten wird. Die Gottlosen haben keinen Frieden, spricht GOtt der HErr. (Isa. LVII. v. 19. 20. 21.) Ist nun der bürgerliche Friede das eigentliche Geschäft des Fürsten qua Fürsten; So muß auch die Beförderung und Aufrechthaltung der Religion und Gottesfurcht das eigentliche ja fürnehmste Geschäft des Fürsten qua Fürsten seyn. Höre man den grossen Kirchenvater Augustin im Sendschreiben an den Grafen Bonifacius von Bestraffung der Ketzer, fürnämlich der Donatisten.

„ Wie mögen dann die Könige dem HErrn in Furcht dienen, und
„ ihm frohlocken mit Zittern, Psal. 2. 10. ausser daß sie alles, was wider
„ des HErrn Befehle läuft, mit gottesfürchtiger Schärfe verbiethen und
„ straffen? denn anders dienet der König qua Homo, als Mensch, oder quia
„ homo est, weil er ein Mensch ist, anders qua Rex, oder quia etiam Rex est,
„ weil er auch König ist, als Mensch dienet er dem HErrn mit gläubigen gottes-
„ fürchtigen Leben, als König dienet er ihm mit geziemend scharfer nach-
„ drücklicher Verordnung solcher Gesetze, die, was gerecht, ist / befehlen und
„ was dargegen ist, verbiethen; Wie es thaten Ezechias = = Josias = =
„ Darius = = Nabuchodonosor = = so dienen dann die Könige dem HErrn
„ in so weit, als sie Könige sind; wann sie dasjenige, was niemand als
„ die Könige thun können, thuen und verordnen, damit man dem HErrn die-
„ ne. (August. ad Bonif. Comit. Epist. L. p. 68. litt. A. B. col. 2.) Welches Qua gefällt meinem Durchlauchtigsten gnädigsten Fürsten Herrn besser, das Augustinianische, oder das Lochsteinische? unsern Durchlauchtesten, gnädigsten Bischoffe gefällt das Augustinianische Qua, und mir Schulzen a.

Doch aber, Herr Doctor, gut Herz! er hat auch einen grossen Bischof für sich, der ihm das Wort redet, und wenn niemand hilft, den Schulz unter und über sich stürzt. Per Justitiam, schreibet dieser Bischof, non debet ad Imperatorum curam pertinere, ut sanetur divisio. **Vermöge der Gerechtigkeit und Amtspflicht haben die Kaiser ihre Sorge nicht zu verwenden, daß die Kirchlichen und Religions-Händel und Zwistigkeiten gehoben werden.** Folglich beziehen sich weder die bürgerlichen Gesetze,

weder die Pflichts-Bemühungen der Könige, und Bürgerfürsten eigentlich auf die Bekehrung der Menschen in Ansehung der Religion: Folglich darf der Fürst sich eigentlich nicht verwenden, daß er gute Christen, wohl aber gute Bürger ziehe, und habe Da lieget nun Schulz aufm Maule. Er weiß nichts mehr auf dieses zu antworten. Er gehet an ein Frisches.

7. Wenn die weltliche Obrigkeit dergleichen Menschen aus dem Staate verbannet, oder sonst mit leiblichen Züchtigungen beleget; so kann es die Meinung keineswegs damit haben, daß man sie zum Glauben und zu Bekehrung zwingen will; welches ohne ganz vergeblich seyn würde, weil dieses Gaben der göttlichen Gnaden sind, die von keinem Menschenzwange abhangen können. Also Lochstein. (II. Th. II. Cap. 6. §. pag. 71.) Schulz wird ihm so antworten: Entweders redet hier der Herr erstaunlich ungeschickt, oder erstaunlich gelehrt. Erstaunlich ungeschickt, wenn er hier durch das Wort Zwang, zwingen einen natürlichen, nicht aber sittlichen Zwang, vim coactivam physicam, nicht moralem verstehet. Wie! verstehen sich die hundertfältigen Strafgesetze der Kaiser, Könige, und Fürsten wider die Heiden, Ketzer, Schismaticker, kirchlichen Verbrecher von der Vi, und Coactione physica oder morali? hat ihn dann der Titulus Juris (de his, quæ vi, metusve causa fiunt) den Unterschied der Gewalt, und Furcht nicht gelehrt? verstehen die Jura von gezwungen Verträgen, Eheverlöbnissen, Ordens-Verglübdungen einen physischen oder sittlichen Zwang? hat denn dem Herrn nicht die natürliche Rechtslehr, nicht die Ethic oder Sittenlehre es gesagt, daß das Gesetz eine Regel ist der sittlichen Handelung, daß jede sittliche Handelung eine freywillige Bewegung des Menschen ist, deren Wirkung dem Handelnden / der diese Wirkung mit Wissen und Willen herfürbringet, darum kann zugerechnet werden / weil solche durch das Gesetz geborhen, oder verborhen ist? daß jegliche sittliche Handelung freywillig, oder gezwungen, oder gemischet, (vom freyen und gezwungenen) ist?

Wohlan! sage mir Herr Doctor: ein Bürger, der den bürgerlichen Gesetzen nicht innerlich / und freywillig / sondern lediglich gezwungen nachlebet; Ist er ein guter Bürger? nein, er ist ein bürgerlicher Heucheler: weil er nur eusserlich / lediglich aus Furcht der Straffe, innerlich aber ganz und gar nicht gehorchet, folglich es an dem Grunde des guten Bürgerseyns, am innerlichen Gehorsame mangeln lässet. Weiters kann der weltliche Fürst den Unterthannen zum innerlichen Gehorsame lediglich zwingen? nein. Warum machet denn der weltliche Fürst Zwang- und Strafgesetze? und wenn er derer welche machet; Hat er damit nicht die Meinung aus bösen Bürgern gute, treue Bürger, auf deren Treu und Glauben er bauen darf, zu machen? allerwegen. Sonst würde ers sich genug seyn lassen, nur gute Bürgerleiber, nicht aber gu-

te Bürgerseelen zu haben. Welches einer hohen Fürstenseele höchst unrühmlich und nachtheilig ist. Nun saget Schulz so: verordnet der Fürst Strafgesetze, und hat damit das wahre Absehen die bürgerlichen Verbrecher nicht nur eusserlichen, sondern auch zum innerlichen guten Bürgerseyn, als viel es Menschenmöglich ist, zu zwingen; So muß es nicht nur nicht keineswegs, sondern allerwegen mit den leiblichen Straffen, womit der weltliche Fürst die halsstarrigen Kirchenverbrecher beleget, auch und vielmehr die Meinung haben, sie zum Glauben und wahren Bekehrung, als viel durch obrigkeitliches Zuthun geschehen kann, zu zwingen. Herr! ein anders ist es den verkehrten Willen des Menschen nicht lediglich zwingen können ad Actus elicitos zum innerlichen Velle oder Nolle, Wollen oder Nicht wollen, ein anders nicht lediglich zwingen können ad Actus imperatos zum eusserlichen Thun oder Nicht thun, was er thun oder nicht thun soll. Welchergestalten aber der eusserliche Zwang es dahin bringen könne, daß die Strafgesetze auch das innerliche Nolle oder Velle, welches sie dem Willen nicht lediglich abzwingen können, fruher oder spather erhalten, lehret Augustin den donatistischen Bischof Petilian sehr deutlich im 2.ten Buche wider dessen Litteras encyclicas. (S. August. tom. VII. lib. 2. contra litteras Petiliani edit cit. p. 97. col. 1. A. B. &c. & epist. 48. ad Vincent. p. 55. col. 1. lit. B.) wo es sich finden und lesen lässet, und wo, wenn es der Herr vor seiner Schrift gelesen hätte, dieser, abermal donatistische Satz würde weggeblieben seyn. Ich sage abermal donatistische Satz. Denn

Augustin an Bonifacius von Bestraffung der donatistischen ꝛc. Ketzer sagt: Diejenigen/ welche von den verzweiffelten Kindern (Donatisten) sind verführet worden/ nimmt die mildherzige Mutter/ die Kirch desto liebreicher auf/ wenn sie durch die zwar erschrecklichen/ doch aber heilsamen Gesetze (der Kaiser) zur Wiederkehre gebracht werden. So hat es denn mit diesen kaiserlichen Gesetzen die Meinung gehabt, weil sie so schreckbar waren, die Irrgelauffenen zur Besserung (sittlicher Weise) zu zwingen (Epist. L. ad Bonif. tom. II. p. 69. col. 1. lit. B.) Bald vor dieser Stelle redet der heilige Vater so: „ Freylich ist es „ besser die Menschen zur Verehrung GOttes mittelst der Lehre, als der „ Furcht und (leiblicher) Bestraffung bringen. Sind aber die, welche „ man durch die Lehre gewinnen kann, besser; So muß man darum „ die, welche nicht so beschaffen sind, nicht vernachlässigen. Die Er„ fahrung hat es uns gelehret, und lehrets uns noch, daß es vielen ge„ nützt, Furcht und Straffe vorher empfunden zu haben, daß sie nach„ her haben können unterwiesen werden, oder, was sie schon wußten, „ Christlich ausüben. „ Der Stelle, die die Donatisten aus dem Terentius ihm vorsangen (Schaam und Freygebigkeit hält freygebohrne Menschen besser im Zaume/ als die Furcht) antwortet der heilige Lehrer ebe-

nermassen aus demselben Poeten: Tu nisi malo coactus recte facere nescis (Terent. in Adelph.) ohne Streiche thust du nicht gut. Hernach fähret der heilige Vater fort: „ Wegen jenen Besseren ist gesagt; die „ Liebe treibet die Furcht aus, wegen den Schlechtern und Hartherzi„ gern aber: einen harten Knecht wird (kann) man mit Worten nicht „ bessern; wenn ers auch wohl verstehet / was du redest und willst: „ so wird er doch nicht gehorsamen. Obwohl dieses der göttliche Geist „ sagt, so befahl er doch keineswegs, daß man solchen Unartigen ver„ lassen soll, sondern in der Stille gab er zu verstehen, welchergestal„ ten er soll gebessert werden: sonst hätte er nicht gesagt, er wird (kann) mit Worten nicht gebessert werden / sondern er hätte lediglich gesagt: non emendabitur, er wird (kann) nicht gebessert werden. (S. August. tom. & loc. cit. p. 68. col. 2. lit. C. D.) Kann er nicht gebessert werden mit Worten ꝛc. so gebrauche man sich wider ihn der Streiche und Schläge. Darum heisset es: du schlägst den Sohn mit der Ruthe / seine Seel aber erledigest du vom Tode / und anderswo: wer der Ruthe schonet / der hasset seinen Sohn. Loc. cit. Augustinus. In einem andern Sendschreiben erzehlet Augustin eine grosse Menge Donatisten, welche unter hundert Vorwänden zur Bekehrung durchaus sich von den Catholischen Bischöffen nicht bequemmen liessen. Nachdem aber die Kaiser mit ihren sehr strengen Strafgesetzen sie angegriffen, verlohr sich bey den mehrsten solche Hartnäckigkeit. Allen diesen / sagt Augustin, war der Schrecken solcher Gesetze / mittelst derer Verordnung die Könige GOtt in Furcht dienen / genüzt. (Epist. XLVIII. p. 55. col. 1. lit. D.) Ist des Fürsten Herz ungläubig (untreu) gegen GOtt / so werden die Guten geplaget / und geprüffet; Ist es aber gläubig (treu gegen GOtt) so werden die Bösen entweders gebessert / oder gestrafftet. (l. 1. contra Gaudent. tom. 7. p. 227. col. 2. lit. D.)

Wer gläubet izt es noch, daß es mit den weltlichen Straffen wider die Z. E. Excommunicierten keineswegs vermeinet sey, sie zum Glauben oder Bekehrung zuzwingen? gehen wir aber noch an eines.

8. Lochstein sagt: Die Absicht bey solchen weltlichen Straffen ist nur diese, daß man solche Menschen Z. E. Excommunicierte und ihres Gleichen durch die Furcht der Strafte zwingt / stille zu schweigen und ihr äusserliches Betragen den übrigen gesunden Gliedern des Staates gleichförmig anzustellen / oder daß man sie ausser Stande setzet, den Staat weitere zu beunruhigen. Herr Lochstein! Augustin sagete den Donatisten ein anders und weiteres, folglich sagt ers auch dem Herrn. Die Kaiser wollten den Donatisten mit schärfsten Strafgesetzen begegnen nicht bloß, um Ruhe und bürgerliche Gleichförmigkeit, sondern kirchliche Einigkeit und durchgehende Catholische Priesterschaft und Völker zu haben.

„ Siehst

„ Siehst es nicht, spricht er an einem bekehrten Rogatisten (einer dona-
„ tischen Seckte) daß man nicht Das in Betrachtung ziehen soll, daß man gezwungen wird, sondern welche Sache es sey, wozu man gezwungen wird, ob es gut oder böse ist; auch nicht, als könnte man wider alles Wollen gut seyn: sondern daß der, nicht gut seyn Wollende, aus Furcht das zuleiden, was er nicht will, entweder seine Widerspennigkeit fahren lässet, oder die nicht erkannte Wahrheit so erkennen muß, daß er aus Anleithung dieser Furcht den Irrthum, für welchen er stritt, endlich verwerffe, oder die Wahrheit, die er nicht wußte, suche, und nun willig halte, und glaube, was er vorher nicht gewollt. (S. August. Epist. 48. Tom. II. pag. 55. col. 1. B.) Sieht der Herr Doctor, daß diese Kaiser mit ihren Strafgebothen getrachtet haben, die Donatisten zum Erkänntnisse der Wahrheit zu zwingen, nicht zur eitel bürgerlichen Ruhe, weil diese weniger / als die Catholische Lehre befahret war.

Will der Herr eine noch deutlichere Augustinische Stelle? daher geschah es, schreibet der heilige Lehrer an Bonifacius, daß der gottesfürchtige und mildherzige Kaiser = = mittelst gottseligster Gesetze jenen gottlosen Irrthum lieber ganz und gar bessern (ausrotten) und die Widersächer des Gesalbten des HErrn zu Catholischen Einigkeit durch Schrecken und Strassen bringen, (zwingen) als ihnen bloß die Frechheit zu wüten benehmen, die Freyheit aber zu irren, und zu Grunde zu gehen lassen wollte. (Idem l. cit. Epist. L. p. 90. col. 1. litt. B.) Dieses ist, meine ich, deutlich genug. Aber wie! sagt Schulz gar nichts wider den Satz jenes Bischoffes, der dem Herrn Lochstein so sehr günstig klinget. (Sieh oben am Ende vor Num. 7.) Ja! ja! Brüdergen. Der Schulz weiß noch was.

9. Vermöge der Gerechtigkeit, sagt jener geinfelte Advocat, und Amtspflicht haben die Kaiser ihre Sorge nicht zu verwenden, daß die Kirchlichen-und Religions-Zwistigkeiten und Händel gehoben werden. Ich antworte auf dieses, was Augustin den Donatisten, die ihren freyen Willen in Glaubens-und Kirchensachen ganz ungebunden haben gewollt: da ihr dieses saget, was saget ihr anders, als: keine andere Macht / weder geistliche, weder weltliche / widerspreche unserm freyen Willen / wann wir GOtt verunbilden = = was heisset es / als: man straffe die Todtschläge / man straffe die Ehebrechandungen / man straffe alle andere Schandthaten / und Laster, wessen Namen sie sind; Die Religions-und Kirchenschändungen allein wollen wir von den Gesetzen der weltlichen Obrigkeiten unbestraft haben. (S. August. Tom. VII. contra Gaudent. lib. I. pag. 220. col 1. D. C.

Noch schöner und directe antworte ich mit und aus Augustin, und setze diese Propositionem contradictoriam: Vermöge der Gerechtigkeit, und Amtspflicht haben die Kaiser ihre Sorge zu verwenden, daß die Kirch-

lichen- und Religions-Zwistigkeiten und Händel gehoben werden. Diese Propoſition iſt evidenter des heiligen Auguſtins aus hundert Stellen, faſt wörtlich aber aus nur erwehntem Buche wider Gaudentius. (Id. l. c. p. 227. col. 2. C.) Denn der Einwurf des Gaudentius und ſeiner Donatiſten war: Per juſtitiam ad Imperatorum curam pertinere caufæ hujusmodi non deberent. Dergleichen Händel müſſen oder ſollen der Kaiſer ihrer Sorge nicht angehören vermöge der Gerechtigkeit. Und Auguſtin antwortet mit zweyen Wörtchen. Per Juſtitiam non veram, ſed Veſtram. d. i. vermöge der nicht wahren oder Eurer (Donatiſten) Gerechtigkeit gehören ſolche Händel der kaiſerlichen Sorge nicht eigentlich an: ſie gehören aber vermöge der wahren, nicht Donatiſtiſchen (ſondern unſerer / Catholiſchen Gerechtigkeit derſelben an.

So iſt es dann ein donatiſtiſcher Satz: die bürgerlichen Geſetze (folglich auch der Bürgerfürſt) beziehen ſich nicht eigentlich auf die Bekehrung der Menſchen in Anſehung der Religion. Dieſer Satz iſt Herrn Lochſteins: dieſes Satzes Vertheidiger iſt ſelbſt der donatiſtiſche Biſchof Gaudentius; deſſen Ehrenkrone dieſe iſt, daß er ein Donatiſt war: die Diamante dieſer Ehrenkrone ſind zweene, deren Schimmer unvergleichlich tournieret und in Jöchers gelehrten Lexico alſo glänzet: Gaudentius ein donatiſtiſcher Biſchof = = ein hitziger, aufrühriſche Kopf. Schrieb an Dulcitium / kaiſerlichen Legaten in Africa 2. Epiſtolas Logelicas, auf welche aber Auguſtinus geantwortet hat. Man trift ſie in Arnolds Kirchen- und Ketzerhiſtorie Tom. IV. ins Deutſche überſetzet. an. Nach welcher Gerechtigkeit müſſen ſich die Welt-fürſtlichen Strafgeſetze wider die Kirchenverbrecher meſſen, nach der Donatiſtiſchen oder Catholiſchen? nach der Lochſteiniſchen oder Auguſtiniſchen.

Brüder! was wird wohl Herr Lochſtein ſagen, wenn er von Anticyra aus, uns noch erſchiffen, und Stoſl Schulz ihm dieſe 9 Sätze, die ich aus einzigen 35. ſeinen Zeilen von Pag. 70. bis 71. gezogen und mit dem Auguſtiniſchen Diſputierſtempfel im Mörſel meines Büchgens verpulveriſiret und zermahlmet habe, zu ſchnupfen geben wird? Izt aber zum Rechnen.

Schiffer fahr geſchwind von den Dardanellen, wo wir eben fürüber ſind, gen Joppe in Palläſtina hinauf! Schulz muß mit Herrn Doctor Lochſtein im Lande der Verheiſſung ichtwas, nämlich die Wohnſtätte und Grundſtücke der Geiſtlichkeit alten Teſtamentes abgeometrieren, abſtaben, kurz: abmeſſen. Im geometriſchen Schreiben kam er beym Schulz noch allemal, wo ich ihn gepackt habe, zu kurz: es läſſet ſich ſorgen, ob er nicht ebenfalls im geometriſchen Landmeſſen ſich verſpäthert, und die 48. Städte, und ihre Suburbannen wenigſtens um 24000. oder 34000. oder 48000. geometriſche Schritte verkürzet habe. Wohlan!

N. II. Schulz rechnet mit Herr Lochstein und kann über den Durchmesser der 48. Leviten Städte und ihrer Suburbannen mit ihm nicht einig werden.

Schulz liesst im Buche Numeri also: Auch hat GOtt = = mit Mose dieß geredet: gebiet den Kindern Israel, daß sie den Leviten von ihren Erbtheilen Städte mit Vorstädten ringsherum zu bewohnen eingeben; damit sie selbst in den Städten wohnen mögen, und die Vorstädte für ihr klein und groß Vieh seyn. Welche Vorstädte draussen ringsherum tausend Schritt weit von den Mauren der Stadt sich erstrecken sollen. Gegen Aufgang sollen zwotausend Ehlen seyn = gegen Mittag zwotausend = gegen Niedergang eben soviel = so soll auch diese Seite gegen Mitternacht in gleicher Maaß sich endigen: die Städte sollen in der Mitte seyn/ und die Vorstädte draussen. (Num. XXXV. v. 1. 2. 3. 4. 5.)

Herr Doctor! so werde ich ihm von Anticyre kommenden sagen) aus diesem und noch anderen Texten ist dieses gewiß.

1. Daß es GOtt durch Moses, nicht Moses durch sich befohlen hat.

2. Daß die Kinder Israel die Städte und Vorstädte den Leviten (den Kindern Levi) haben geben müssen nicht von dem noch unausgetheilten versprochenen Lande; denn es heißt: die Priester und Leviten, und alle, die von demselbigen Stammen sind, sollen mit dem andern Israel keinen Theil, noch Erschaft haben, Deut. 18. 1.; sondern von dem schon durch Josue ausgetheiltem Lande mußte jegliche Zunft von ihrem Erbtheile den Leviten Städte und Vorstädte nach dem Verhältnisse ihres Erbtheiles geben, und als ein ihnen von GOtt überlassenes Eigenthum einräumen. Num. XXXV. 2. Josue XXI. 3. 4. 5. 6. &c. und Levit. XXV. 33. 34. Wo es heisset: die Häuser in den Städten der Leviten sind ihnen anstatt der Erbschaft, unter den Kindern Israel: die Aecker in ihren Städten sollen nicht verkauft werden / dann es ist eine ewige Erbschaft.

3. Daß die Suburbannen anders nicht waren, als Viehweiden rings um die Levitischen Wohnstädte; denn es heißt: samt ihren Vorstädten / das Vieh zu unterhalten. (Josue XXI. v. 2.) Ad alenda jumenta. Doch mag es seyn, daß in diesen Suburbannen auch Viehehäuser und Mayrhöfe waren.

4. Daß diese Viehweiden gegen jeglicher Weltgegend ausser den Ringmaurn, oder von den Rengmauern an, auf 1000. Schritte weit sich erstrecken, folglich Z. E. die Weide gegen Aufgang 1000. Schritte, und die Weide gegen Abend auch 1000. mithin beede zusammen im Durchschnit-

te

te 2000. Schritte breit seyn, und eben so auch die Weiden gegen Mittag und Mitternacht 2000. Schritte in Durchmesser haben müßten. Wenn also die Stadt, welche in der Mitte dieser vier Weiden lag, die vier Weiden nicht vonsammen geschieden hätte; so würden sie zusammen ein 2000. schrittiges Quadrat, oder 2000. Quadratschritte ausgemachet haben.

5. Daß jede Stadt in der Mitte dieser levitischen Ländgen oder Suburbannen seyn, und (weil darin 2200. bloß Mannspersonen, deren Geschlecht sich nach und nach sehr mehren und bis auf Davids-Zeiten auf 38000. bloß vom dreyßigsten Jahre an, gerechnet, anwachsen wurde (I. Paralip. XXIII. v. 3.) wohnen sollten) mit Zunehmung ihrer Gassen, und offentlichen Gebäuden, Stellungen und Plätzen Raumes genug haben mußte; daß man folglich den Diameter oder Durchmesser weniger nicht, als auf 600. Schritte setzen darf. Denn hat GOtt zur Viehnahrung 10. mal 200. Schritte, d. ist, angewiesen eine Strecke von 2000. Schritten; so wird er denen Menschen levitischen Stammens hoffentlich $\frac{3}{10}$ oder 3. mal 200. das ist, 600. Schritte zur bequemmen Wohnung angewiesen haben; geschweigen, daß eine Menge Leuthe, die nicht levitischen Stammens waren, in jenen 48. Städten sich aufhielten, wovon Calmet. (Comment. in Josue Cap. XXI. v. 3. p. 103. 2. litt. C.)

6. Daß die Abkömmlinge des Stamens Levi dieser 48. Städte mit ihren Suburbanen oder ringsum 1000. Schrittigen Ländgen Domini absoluti gewesen sind, wovon Herr Doctor bey den Schriftstellern Zeugniß einhollen mag. (Cornel. a Lapide in Num. XXXV. 2. Item Herrn Abbt Calmet. in Jos. 21. v. 3. p. 103. col. 2. lit. A.)

7. Daß die des Stammen Levi nicht nur in Judäa liegende Güter und Grundstücke, sondern auch anderswo dergleichen haben theils kauffen, theils durch Opfer und Gelübde des Volks bekommen können. Auser Judäa aber könnten und dörften sie, eben sowohl als andere, unbewegliche Güter, Wiesen ꝛc. erben/ kauffen/ und besitzen. So hatte z. B. Barnabas in Cypern und andere Leviten anderswo ihre Güter. (Cornel. l. c. v. 2.

8. Daß die 6. Zuflucht- oder Freystädte auch von den Priestern und Leviten bewohnet, ingleichen ihr Vieh von den Suburbanen genähret wurde. Sonst hätten diese so heiligen Städte eine artige Figur in der Welt gemachet, als worin niemand hätte Priester/ Burgermeister/ Rathsverwandter/ oder Bürger seyn können, er hätte denn zuvor einen ungefähren Todtschlag begangen. (Idem v. 6. pag. 917. col. 2. lit. A.) Und wo anders nicht, denn eitel Flüchtlinge gelebet hätten.

Zu

Zu Folge dieser ganz sicheren und unstreitigen Sätze, muß sich Herr Lochstein sehr verschrieben haben, wenn wahr ist, daß er in einem nagelneuen Werke, das ich noch nicht gelesen habe, behauptet, der ganze Quadrat-Innhalt jener 48. Städte sammt ihren Vorstädten habe kaum 4. deutsche Quadratmeilen ausgetragen, von den 48. Städten aber wären nur 42. für die Wohnungen der Leviten, die übrige 6. aber zu eigentlichen Freystädten für die Flüchtlinge bestimmt gewesen. (Lochsteins Antwort pag. 182. §. 161.) Wohlan! probiren wirs, und schlagen den eisenschmiedischen Maaßstab, den er selbst folgen gewollt, an.

1. Schulz nimmt Eisenschmieds Maaß an / und es fehlen Herrn Lochstein 24568. geomerr. Schritte.

Herr Eisenschmied giebt der jüdischen Ellen 20. französische Zolle zu. Setzen wir nun, daß die jüdischen Schritte, und Ellen gleichen Maaßes gewesen sind; Multiplicieren wir den Durchmesser jeglicher Stadt und ihrer Vorstädte 2600 per 20., so haben wir 52000. Zolle. Machen wir diese Zollmänge zu geometr. Schuhen und dividiren wir per 12., giebt 4333. Schuhe (4. Zolle. Machen wir diese Schuhe zu geometrischen Schritten, und dividieren wirs per 5. Giebt 866. geometr. Schritte (3. Schuhe. Machen wir diese Schritte auch zu etwas, und zwar zu dem, was sie in der geometrischen Meile sind, nämlich eine 3. Sechzentel Meil. Der sechzende Theil einer deutschen Meile a 4000. geometrische Schritte ist 250. also. $\left.\begin{array}{r}1\\2\\5\\0\end{array}\right\}$ 3. (116., das ist, 3. Sechzentheile einer Meile und (116. Schritte.

Multiplicieren wir izt die 3. Sechzentheil Meile per 48. weil jegliche Levitenstadt mit ihren Vorstädten, wie wirs da supponieren wollen, gleichen geometrischen Innhaltes war: 3.mal 48. giebt 144. drey Sechzentel Meile: diese dividieret per 16 $\left.\begin{array}{r}1\\4\\4\\1\\6\end{array}\right\}$ 9. Meile. Sehe der Herr 9. Meile giebt es, nicht nur vier Meile, und weil die Strecke des Durchmesser gegen alle 4. Weltgegenden gleichen Innhaltes seyn mußte: so trägt der Quadrat-Innhalt aller 48. Städte sammt ihren Vorstädten 9. gute Quadratmeilen aus. So verspäthert sich denn der Herr mit seinem eisenschmiedischen Meßstab, den er doch selbst sich gewählet und angeschlagen hat, um 5. Zeilen, das ist, um 20000. geometrische Schritte. Aber nur um 20000? nein, noch um ein gutes mehr. Denn wir müssen auch das Residuum der 866. geometrischen Schritte a 116., das bey jeglicher geometrischer priesterstädtischen Abmessung bleibet, multiplicieren per 48. Giebt 5568. geometrische Schritt, $1\frac{3}{8}$ Meile, das ist, $2\frac{3}{4}$ geometrische deutsche Stund und (68. geometrische Schritte. Mithin

hin hat der Quadratinnhalt jener Städte und Suburbanen $10\frac{3}{8}$ M. 68. Schr. Und sein eisenschmiedischer Anschlag hat ihn um 24568. geometrische Schritte, das ist, um $32\frac{3}{4}$ moscowitische Wörste beyläufig zurück gesetzt, die Wörste zu 750. geometrischen Schritten gerechnet. Wo der Herr pro memoria locali merken kann, daß jegliches geistliches Lebiten-Ländchen sammt der Stadt $1\frac{1}{7}$ moscowitische Wörste, weniger 9. geometrische Schritte im Quadratinnhalte einbegriffen hat. Genug! die eisenschmiedische geistlich-güterische Geometrie hat dem Herrn nicht gedyhen. Nehmen wir eine andere vor.

2. Schulz findet nach Herrn Calmets Rechnung einen lochsteinischen Verlurst a 32000. geometrischer Schritte.

Was soll diese für eine seyn? Herr Eisenschmied setzte die jüdisch-geometrische Landellen auf 20. französische Zolle. Hören wir also, um somehr versichert zu seyn, einen gebohrnen sehr gelehrten Franzosen, und nehmen wir desselben Maaß, wornach er die in der Schrift Num. XXXV. vorkömmende Landmesser-Elle bestimmt. Dieser ist der hochberühmte Abbt Calmet. In seinem Commentario über die heilige Schrift sagt er: 2000. Schuhe, oder 2000. Ellen, oder tausend Schritte sagen bey den Hebräern, und bey den alten und neuen Schriftstellern das nämliche Maaß, und citieret darüber den heiligen Hieronymus, den Origenes, den Theophylactus, den Beda, und Lyranus. (P. Calmet. Comment. in N. XXXV. v. 4. p. 263. col. 1. litt. C.) Wohlan!

Herr Calmet setzet den Schritt für 2. Schuhe an: der Schuhe hat 12. Zolle (wie rechnen auf die itzige Mode) hat demnach ein Schritt 24. Zolle. Nun waren gegen Orient 1000. Schritte, und tausend gegen Occident, folglich zusammen Weidboden ausser der Stadt dem Durchmesser nach 2000. Schritte. Multiplicieren wir diese durch 24. giebt 48000. Zolle. Diese durch 12. geometrische Zolle dividiert giebt 4000. geometrische Schuhe. Diese machen wir zu geometrischen Schritten per 5. giebt 800. geometr. Schritte, d. i. $1\frac{1}{2}$ viertel Stund und 50. geometr. Schritte. Izt! welchen Diametrum oder Durchmesser geben wir der Stadt? Merke der Herr Doctor! die Priesterstädte müssen schön und nette, raumig, mit schönen, wohlgemessenen Gassen und Quartieren versehen, auch auf den Wachsthum der Menschen ꝛc. zur Beherbergung zugerichtet, für Weiber Kinder und Dienstbothen gemächlich seyn. Indem sich nun die Zunft Levi so sehr vermehret hat; daß in Davids-Tägen des Levi Kinder männlichen Geschlechtes von 30. Jahren 38000. gefunden worden; S. oben Num. 13. die alle beweibert und mehrstentheils oder alle bekin-

bekindert waren: so kann man am gelehrten Cajetan, bey Cornelio a Lapide (In Num. XXXV. v. 3. 4. p. 916. col. 1. C.) Die 600. Cubitos oder Ellen per 20. oder nochmehr Zolle nicht Ellen absprechen. Es geben aber 6000. per 20. Zolle multipliciert 1200. geometrische Zoll; diese aber per 12. Zolle (die einen geometr. Schuhe ausmachen) dividirt, geben 1000. geometr. Schuhe, und 1000. solche Schuhe per 5. dividiert, geben 200. geometr. Schritte. Addieren wir diese jenen 800. Schritten; so haben wir 1000. geometrische Schritte d. i. eine geometrisch deutsche halbe Stund, 48. solche halbe Stunden machen 24. solche Stunden, oder 12. Meilen. 4. Meilen nimmt der Herr für sich, und gestehet sie für die Priesterstädte und Suburbanen oder Ländgen ausser den Mauern ein; die 8 übrigen Meilen behalten wir für uns und machen daraus 32000. geometr. Schritte, oder 43. moscowitische Wörste, minder 50. geometrische Schritte.

Will aber der Herr einen sehr kargen, und filzigen Quartiermeister für die Israelitische Geistlichkeit (zur ärgerlichen Æmulation der Christ-Cathoischen Geistlichkeit) machen, und die 600. Ellen des Stadt-Diameters, jegliche nur für einen Schuhe a 12. Zolle gelten lassen; so geben diese dennoch noch 120. geometrische Schritte. Schlage diese der Herr zu den 800. Suburban-geometrischen Schritten; so bekommt er derer 920. folglich um 80. Schritte weniger, denn zuvor, wo wir derer tausend bekommen hatten. 48. mal 80. wirfet 3840. aus. Subtrahieren wir diese von den 48000. geometrischen Schritten oder 12. geometr. Meilen, so bleiben uns noch 44160. geometrische Schritte, das ist, 22. geometrische deutsche Stunden und 160. geometrische Schritte O Wunderding der Ziferkunst! ja! ja! du O HErr, O GOtt! du verordnetest alles in der Maaß/ in der Zahl, und im Gewichte. (Sap. XI. 21.) 22000. des Stammens Levi männlichen Geschlechtes fanden sich bey der ersten Musterung der Kinder Levi Num. III. v. 39. Jedem Tausend hiessest du die Kinder Israel aus ihren Erbgrundstücken eine geometrische Quadratstunde als ein GOttes-Erb einräumen; und weil 273. mehr männliche Erstgebohrne in der Musterung gezählet, als der Leviten waren. Loc. cit. v. 43. So schuffest du darfür den Leviten noch 160. geometrische Quadratschritte an; Wovon wenn man für drey Erstgebohrne männlichen Geschlechts 2. geometrische Quadratschritte rechnet, 136. derselben Schritte verbrauchet, die übrigen 24. Schritte für ihre Säugamme, oder Wärterinnen vermeinet waren.

3. Erstaunlicher Verlust Herrn Lochsteins im tostatischen Maaße.

Der gelehrte Alphonsus Tostatus giebet dem Schritte, wovon im Buche Num. XXXV. Cap. die Rede ist, vier Schuhe, der Elle 2. Schuhe, daß also der Durchmessen jeglicher Priesterstadt und ihrer Suburanen 9200.

geometrische Schuhe, welche mit dem gewöhnlichen geometrischen Schritte a 5. Schuhe dividiert 1840. geometrische Schritte, folglich im Durchmesser von 3. einer halben viertel Stund und (90. geometrische Schritte austragen, die per 48. multiplicirt bey nahe 22. geometr. Meilen gegeben. In welcher Thesi des Herrn Doctors Rechnung um 18. Meilen, mithin bloß um 72000. geometrische Schritte zurück stünde; und wenigst um 92000. geometrische Schritte bliebe er dahinten, wenn der geometrische Schritt zwo heilige Ellen, jegliche heilige oder Tempelelle aber 2. ein halben Schuhe ausgetragen hätte, wie Vilalpandus anmerket. (Vilalpandus p. 1. de Urbe & Templo lib. II. c. 2.) Denn solchermassen wäre der Durchmesser der Weiden eine geometrische Stund, der Stadt aber eine halbe Viertelstund und 50. geometrische Schritte lang gewesen.

4. Schulz mildert und mindert den Lochsteinischen geometrischen Verlurst.

Wie wäre es aber, mein Herr! wenn ich seiner Sache einigermassen aushilfe, und ihn, in Ansehung seine erstaunlichen Rückstände in der priesterstädtisch, und ländischen Messerey, um ein sehr Wichtiges entschädigte? nehmen wir von den 2000. Weidschritten der Priesterstädte jeglichen nur zu $1\frac{2}{1}$ Schuhe, den Schuhe zu 12. Zoll, nehmen wir auch von den 600. Ellen jeglichen Stadt-Diameters auch für mehr nicht, dann $1\frac{2}{1}$ Schuhe; So bekommen wir für den Durchmesser jeglicher Priesterstadt und ihrer Weidböden 46800. Zolle. Diese geben 3900. Schuhe, diese geben 780. geometr. Schritte, d. i. eine moscowitische Wörste und 30. geometrische Schritte; Oder $1\frac{2}{1}$ Viertelstund und 30. geometrische Schritte. Nun machen 48. geometrische Viertelstunden 12. geometrische Stunden: und 48. geometrische halbe Viertelstunden geben 6. geometrische Stunden: 30. geometrische Schritte per 48. multipliciert geben 1440. geometr. Schritte. Wir haben also im allergeringsten Schritt- und Ellenmaaß 18. geometrische Stunden, oder 9. geometrische Meilen und 1440. geometr. Schritte für den Durchmesser der 48. Priesterstädte und ihrer Suburbanen. Itzt! dem Archimedes sey Lob. Itzt hat der Herr mehreren Ruckstand nicht nachzutragen, als 21440. geometrische Schritte. Sobiel hat der Herr mir, oder vielmehr meinem Büchlein zu danken, welches diesen Meßfuß aus Cornelio a Lapide (Cornel. a Lapide Pentat. in Genes. VI. Cap. 15. p. 110. 1. B. Exod. XXV. v. 10. p. 509. 2. D. 510. 1. A. & Num. XXXV. v. 3. 4. p. 915. &c.) und anderen bey eben demselben gelehrten Schriftausleger zusammen gestickt hat, und ihm nicht sehr mißfallen, des Herrn Abbtes Calmet seinen aber allein gefallen lässet.

Herr! ist ihm Schulz zum Rathen gut genug; so nehme er den Calmetischen Fuß an. Er ist ein Franzoß; die Franzosen sind gute Ziffer- und

Maaß-

Maaßkünstler. Folge er mir: andernswegs zerfällt er sich mit dieser Nation, welches unvonnöthen, und möglichster Weise zu vermeiden ist.

Will er aber meinem Rathe nicht folgen; so mag er zusehen, wie er mit jenen vortreflichen Gottesgelehrten, der zu Augspurg Anno 1747. Prolegomena sacræ Scripturæ in 4.to typis Labhartianis herausgab, und in der Mathesi dem Herrn Eisenschmied nichts mehr abzulernen hat, seine Sache ausmachen möge. Dieser trefliche, unermüdete Mann, berichtet uns aus Herrn Calmets Dictionario Biblico, daß von Mosis Zeiten an bis zur Babilonischen Gefängniß durch den Cubitum (Elle) eine Maaß beynahe von 3. parisischen Schuhen in göttlicher Schrift verstanden werde. Eine Leuca oder französische Meile zählet 3000. Schritte. Als oft uns nun der Durchmesser der 48. Levitenstädte und Suburbanen 3000. Schritte giebet, so viel haben wir Leucas oder französische Meilen, deren eine $1\frac{1}{2}$ deutsche stund austrägt. Wohlan! der Durchmesser jeder Priesterstadt und Weide a 2600. (wir wollen den in der Schrift ausdrücklich genannten Schritt nur für seinen Cubitum, oder eine schriftmäßig verstandene Elle gelten lassen) beträgt 7800. Schuhe: diese per 5. dividiert geben 1560. Schritte, diese per 48. multipliciert werfen aus 74880. Schritte: diese divitiert per 3000. geben 24. Leucas oder französische Meilen (2880. Schritte. 24. Leucæ geben 36. deutsche Stunden: 36. Stunden sind 18. deutsche Meilen. Geben wir schon dem Herrn das Residuum a 2880. Schritte drein; so bleibet er dennoch abermal 56000. Schritte der alttestamentischen ehrwürdigen Priesterschaft schuldig

Nur sage ich noch dieß: wenn des Herrn Doctors Systems gelten soll; so war der Quadratdurchmesser mehr nicht dann 1000. Ellen. Gut! weil es ein Quadrat war; so mußten beyde Seiten (die der Länge und die Breite) eben desselben Maaßes seyn. (1000.) Die Ellen setzen wir zu 2. Schuhen, folglich hatte jegliche Seite 2000. Schuhe. Abermal gut! diese 2000. Schuhe messen wir aus mit 120. Schuhen. Giebt einen Quotienten von 16. mit (80. Schuhe Residuo. Die Schuhezahl a 120. ist die Länge einer halben Juchert oder die Breite einer ganzen Juchert. Folglich war jegliches Priesterländlein 16. halb Juchertlängen lang, und 16. halb Juchertlängen breit. Wahrlich! ein schön Erbtheil des HErrn GOttes Sabaoth aus den 12. grossen Erbtheilen der 12. Zünfte Israel für die Diener der wundervollen Stiftshüte seines Bundes, und seines zukünftigen Wundertempels! multiplicieren wir diese zwo, 16. halb Juchertlängen miteinander, so giebet 16.mal Sechzehne 256. Weidbodenstücke, jegliches zu 120. Schuhe lang, und 120. Schuhe breit. Itzt, Herr Doctor! wo haben wir die Wohnstadt der Kinder Levi, die in der Mitte dieser Weidbodenstücke zu liegen hatte, in Gassen, Gäßgen, und Plätze, in Quartiere und Wohnstöcke und wohl eingetheilt, räumig ge-

nug für jegliche Eheleute, Kinder, Dienstbothen, Gäste, Beysitzer aus anderen Zünften, fürnemlich aber derjenigen Zunft, darinn jegliche Priesterstadt lag: wovon der gelehrte Calmet ausführlich. (In Josue Cap. XXI. v. 3. p. 103. 104.) Schulz findet blutwenigen Platz entweder für die Stadt, oder für die Weide. Duche ihn der Herr. Sollen diesen Stadtplatz die 80. übergebliebene Schuhe hergeben? ein artiges Priesterstädtgen, das 80. Schuhe lang, und 80. Schuhe breit!

Itzt fährt Schulz stracks gen Genua hinauf, und landet bey Noli: von dorten muß uns ein Nolisiner nach Meyland zum heiligen Vater Ambrosius führen. Ich werde diesen heiligen Lehrer demüthigst um ein paar Worte bitten. Allons, Schiffer! Warum willst nicht vom Lande stossen?

N. V. Er weis aber den schlechten Meßkünstler aus den Händen der alt-testamentischen Priesterschaft keineswegs gänzlich zu ranzionieren.

Was erzehlest? Herr Lochstein! wenn er in Palästina kömmt, werde von den Kindern Levi in Arrest genommen, weder frey entlassen werden, bis daß er für jedem geometrischen Schritte, den ihnen sein verfälschter geometrischer Maaßstab vom Durchmesser, ja vom ganzen Quadratinnhalte ihrer Städte und Ländergen weggenommen hat, ein Kopfstück a 20. kr. (welches nicht viel ist) bezahlen wird; wenn und woher wird der gute Herr Doctor solche Summe zahlen? denn setzen wir den Schritte-Rest letzterer Rechnung a 21440. so wirft diese Summe, per 3. dividiert, 7146. fl. 40. kr. d. i. 4764. Reichsthaler aus. Woher solche Thalerquantität Herr Lochstein nehmen? seine Muft-Douceur (wenn er welche bekömmt) ist nicht hinreichend. Wie helffe ich dem guten Manne aus?

1. Wären die Kinder Levi aus den 6. Freystädten (die GOtt unter den 48. levitischen Städten zehlet) leicht und friedlich zu delogieren; So würde seine Ranzion leicht zu bezahlen seyn, dafern nur der Durchmesser jeglicher Priesterstadt mit ihrem Territoriolo blosse 1000. jüdische Ellen austrüge, denn die Rechnung stünde alsdann so: 1000. Ellen geben 2000. Pariser-Stadtschuhe den Schuhe zu 10. Pariser-Feldzolle gerechnet. 2000. Pariser-Stadtschuhe per 5. dividieret geben 400. geometrische Schritte. Diese per 42. multipliciert geben 16800. geometrische Schritte. Diese per 4000. dividiert geben 4. deutsche Meilen und 800. geometrische Schritte. Muß jeglicher Schritt per 1. Kopfstück redimiert werden; So machet der Quotient 266. fl. 40. kr. oder 177. Thlr. 30. kr.

30. kr. Lassen mich aber die Leviten die 16800. geometrische Schritte durch das grosse deutsche Meilenmaaß a 5000. geom. Schritte ausmessen und dividieren; so gewinne ich für Herrn Lochstein 3299. Kopfstücke, die ihm die Herren Leviten heraus bezahlen müssen. Allein dieses wollen wir bleiben lassen, sonst möchten die Leviten sagen: Herr Lochstein maß die jüdische Elle per 20. pariſische Zolle; Ergo muß er auch die 16800. durch das pariſische Meilenmaaß a 3000. geometr. Schritten messen: und so bekommen unsere Städte mit ihren Vorstädten einen Durchmesser zu 5. grossen französischen Leucis oder Meilen mit einem Residuo a 1800. geometr. Pariserschritten. Vier Leucas ließ uns der Herr Lochstein: allons! für die geraubte fünfte Leuca und das Residuum, 4800. Kopfstücke, oder 1066⅔ Reichsthlr. her!

2. Aber! aber die Kinder Levi lassen sich aus jenen 6. Freystädten nicht vertreiben. Sie sind, wie die anderen 42. von GOtt ihnen eingegeben, und von ihnen bewohnet worden. Sind demnach der Leviten Städte = = zusammen 48. gewesen: (Jos. XXI. v. 39.) die Kinder Israel sollen von ihren Erbtheilen den Leviten Städte mit ihren Vorstädten zu bewohnen eingeben. (Num. XXXV. v. 3.) Sechse davon hatten das Privilegium ungefähre flüchtige Todtschläger einzunehmen, und sie wider die Gewalt rachgieriger Freunde der Erschlagenen zu schützen. Sie, wie die übrigen 48. waren der Kinder Levi ihr Erbtheil und Eigenthum. (Jos. XXI. v. 20.) Eben so vergeblich ist es, den Leviten einen Durchmesser jeglicher ihrer Städte und Vorstädte von mehr nicht, als 1000. Ellen ein- oder abschwätzen wollen. Der Buchstab ist zu deutlich: welche Vorstädte draussen ringsherum tausend Schritt weit von den Mauern der Städte sich erstrecken sollen = = die Städte sollen in der Mitte seyn/ und die Vorstädte draussen. (Num. XXXV. v. 4. 5.) Kurz: die Stadt mußte in der Mitte, der Suburbanen ihr Diameter oder Durchmesser a 2000. Schritten von Orient gen Occident, und der Suburbanen Diameter von Mittag gen Mitternacht auch a 2000. Schritten mußte jeglicher in zweene Semi-Diametros oder halb-Durchmesser getrennet, und zwischen diese so getrenneten Semi Diametros (deren jeder 1000. Schritte war) mußte der Creutz-Diameter der Stadt eingeschaltet seyn, das ist, ein Diameter, der gegen alle vier Weltgegenden gleichen Maaßes war. Nun! welches Maaß sollte dieser Diameter haben? eine schwere Frage! denn dieser vierzüngige Durchmesser mußte die vier Semi-Diametros der Suburbanen oder Vorstädte (jeglichen a 1000. Schritten) so weit von sammen setzen, daß die Seite jeglicher Weltgegend 2000. Ellen, alle vier Seiten zusammen eine Peripherie oder einen Umkreiß a 8000. Ellen austrügen. So heist es: welche Vorstädte draussen rings herum tausend Schritt weit von den Mauren (nicht vom Mittelpunkte)

punkte) der Städte sich strecken sollen: gegen Aufgang sollen 2000. Ellen seyn/ und gegen Mittag sollen inngleichen 2000. Ellen seyn/ wie auch gegen dem Meer/ das sich zum Niedergang strecket/ dasselbige Maaß seyn soll; So soll auch die Seite gegen Mitternacht in gleicher Maaß sich endigen. Die Städte sollen in der Mitte seyn/ und die Vorstädte draussen. (Num. XXXV. v. 4. 5.) Nun eine Peripherie a 8000. Ellen welchen Durchmesser giebt sie der, zwischen die Semi-Diametros (jeglichen a 1000. Schritten) kommen sollenden Stadt?

3. Herr Doctor, werde ich sagen, wenn er sich noch wird sehen lassen! Mein Büchlein sagt also: die Herren Meßkünstler sagen und demonstriren, daß die Peripherie eines vollkommenen Circuli oder Ringes allemal eine Proportionem triplam zum Durchmesser, folglich um zwey Drittel mehr, und nebenst diesem noch etwas darüber habe. Theilen wir nun die von GOtt jeglicher Levitenstadt und ihrer Vorstadt umher gezogene Peripheria oder Umkreis a 8000. Ellen mit 3. so geben sie den Quotienten und den ganzen Stadt-und Vorstadt-Diameter 2666. mit Residuo (2. welchen Quotienten so wir hingegen multipliciren per 3. giebt er 7998. zu welchen das Surplû (2. addiert 7998.] ein schönes 8000. erwiedriget. Dem-
2]

nach sollte der Durchmesser der Städt 666. Ellen, oder 1332. Parisischer Stadt-oder Feldschuhe seyn, wie der Herr will, massen diese Schuhe gleichlang, und nur in den Zollen differiren, weil jener 12 dieser aber nur 10. Zolle hat. Wie! wird dem Herrn darbey noch nicht bange? Wir wollen aus unserm Büchgen helfen, obwohl nicht sehr viel.

4. Wir sageten itzt, daß der Umkreis eines Zirkels oder Ringes um zwey Drittel, und was mehrers austrage, als der Durchmesser. Nehmen wir nun die 66. samt dem Residuo (2. des Quotienten 2666. weg, und machen durch Addition aus beeden (66. und 2.) 68. theilen wir diese per 4., so bekommen wir für jegliche 2000. Ellen der Peripherie ein Surplû oder Uberbleibsel vom Tripl-Verhältnissen der Viertels-Peripherie gegen den Durchmesser 17. Ellen: von der ganzen Peripherie aber 68. diese 68. lassen wir folglich vom Stadtdurchmesser weg, und setzen diesen auf 600. Ellen, welche mit den zweenen Halbdurchmessern der Suburbanen oder Vorstädte des gegen Orient und Occident 2600. Ellen ausmachen, welches der ganze Durchmesser jeglicher Stadt und ihren Suburbanen war.

Wir setzen hier zum voraus, daß die 48. Priesterstädte in die Rundung gebauet waren; weil es in der Schrift heißt: Ringsherum/ nicht ekicht/ oder viereckicht herum. Welche Vorstädte draussen ringsherum 1000. Schritt weit von dem Mauern der Städte sich strecken sollen (Num. XXXV. v. 4.) Wären die Städe viereckicht, gewesen; so würde

ihre

ihre Peripherie vierkröpficht, und jeglicher Kropf, der gegen Orient, wie der gegen Occident, der gegen Mittag, wie der gegen Mitternacht dreyhundert Schritte lang, und eben soviele breit gewesen seyn, damit die 600. Ellen, welche der Kreutzdiameter des Stadtgrundes denen 1000. Schritten gegen jede Weltgegend breit seyn sollenden Weiden wegfraß, von den 300 Ellen lang breit seyenden Kröpfen der Peripherie gegen jede Weltgegend den Weiden zurück gegeben und wieder ersetzet würden. Auch wollen wir da die Differenz des Schrittes, und der Elle nicht untersuchen. Das hebräische Wort Amma heißt beedes Schritt und Elle, wie Cornel. a Lapide aus Eugubino lehret; er selbst lässet die gemeine Elle, und den gemeinen Schritt für gleichmäßig nämlich für 18. Zolle gelten, (In Num. XXXV. v. 3. 4.)

5. Schulz nimmt demnach den ganzen Durchmesser jeglicher Stadt, und ihrer Vorstädte zu 2600. Ellen. Diese per 18. zu Zollen gemacht, geben 46800. diese, durch 12. zu Schuhen gemacht, geben 3900. Schuhe. Diese per 48. multipliciert (weil man 48. solche Städte und Vorstädte eben desselben Durchmessers hier supponiert) geben 187200. geometrische Schuhe. 3. geometrische Schuhe geben einen gemeinen Doppelschritte. Also 187200. Schuhe per 3. dividiert, geben 62400. Doppelschritte, oder 124800. gemeine Schritte. Die per 4000. getheilet geben 31. gemeine Meilen 800 Schritt; per 5000. getheilet machen 24. gemeine Meilen mit einem Surplû (4800. Schritte, 25. gemeine Meilen weniger 200. Schritte. Ist dieß genug, Herr Doctor? freylich genug gerechnet, aber schlecht geholfen. Was thut ein mildleidiges Schulzenherz nicht!

Wir wollen die geometrischen 187200. Schuhe per 5. zu geometrischen Schritten machen: so bekommen wir derer 37440. diese per 4000. zu geometrischen deutschen Meilen getheilet geben 9. ein halbe Meile (440. Schritte. Der Herr hat also den Priestern und Leviten 5. und 1. halbe Meile, oder 22440. Kopfstück heraus zu bezahlen, ist es noch zuviel? So sey es! itzt das Letzte gethan. Die stärkste geometrische, das ist, mit geometrischen Schritten ausgemessene deutsche Meile rechnen einige zu 5000. geometrischen Schritten. Also machet es Schulz dem Herrn zum Troste. 37440. geometr. Schritte per 5000 ausgemessen geben dem Herrn mehr nicht, denn 7. ein halbe Meilen 440. Schritte. Itzt ist der Herr den Leviten nicht mehr schuld, denn 17940. Kopfstücke, oder nach alten geometrischen deutschen Fuße, (wenns die Leviten gelten lassen) 14440. Kopfstücke.

N. VI. Räth also Herrn Lochstein / sich mit den Leviten gütlich abzufinden / und dieß neben anderen Ursachen.

Mache der Herr seine Sache kurz weg! 6. oder 7. türkische Beutel, deren er wenigst ein Dutzent zum Douceur vom Mufti bekam, tilgen die ganze Schuld. Ein türkischer Beutel saget ja 500. Thaler. Warum will der Herr der geheiligten Zunft Levi ein Ländgen, das in Ansehung des ganzen Landes der Verheissung ja nicht von all zu loderigen Gränzen im Kreutzdurchschnitte mehr nicht, denn 15. grosser deutscher Stunden lang und breit (man nimmt hier alles vonsammen gelegenes zusammen) war, mißgönnen?

1. Weil die 48. Priesterländgen den bürgerlichen Wohnungen nicht nachtheilig waren.

Warum, sage ich, diese 48. Stükgen Landes den GOtt geheiligten Familien mißgönnen? das Land war darumen für die Stammlinge der 12. Zünfte nicht zu enge. Man liest von keiner Israelitischen Colonie oder Pflanzstadt, die von den anderen Zünften aus Mangel des Landraumes sind gestiftet worden. Wohnungen für die weltlichen Israeliten auf dem Lande genug, als lange ihnen ein GOtt genug war. Wohnungen für die weltlichen Israeliten genug auch in den Priesterstädten.

Hebron war eine Priesterstadt (Josue XXI. v. 11. 13.) und in dieser Stadt schlug David vor der Einnahm Jerusalems sein Hoflager auf, und herrschete daraus über die mächtigste Zunft Juda 7. und ein halbes Jahre lang. (II. Reg. V. v. 5.) Sie war die Hauptstadt unter den 48. Städten, und den Kindern Aarons durch das erste Loos zu gefallen. (Josue XXI. v. 10.) Ergo wohnte eine Menge Priester daselbst. Sie war auch eine Freystadt. (Ibid. v. 13.) Ergo wohneten von Zeit zu Zeit mehr oder weniger Flüchtlinge daselbst; daß es also grundfalsch ist, was Herr Lochstein behauptet (in der Antwort p. 182.) daß die 6. Freystädte eigentlich für die Wohnungen der Leviten (oder Kinder Levi) nicht bestimmet waren. Gabaa war ein Priesterstadt. (Josue XXI. v. 17.) und Saul samt seiner Familie, Hofbedienung, einer grossen Parthie seiner Soldatesca wohnete in Gabaa. (I. Reg. XV. v. 35. Item Cap. XIII. v. 2.) Welche Menge Benjamitischer weltlichen Familien eben daselbst hauselich müsse gewohnt haben; lässet sich aus deme schliessen, daß 700. streitbare in allen Kriegs-Manœvren unvergleichlich geübte Männer, die insgesamt Innwohner derselben Stadt waren, sich befunden haben. (Judic. XIX. v. 16.) Ergo Wohnungen genug für die weltlichen Israeliten auch in den Priester- und Levitenstädten.

2. Weil sie auch den bürgerlichen Einkommen nicht schädlich waren.

Aber auch Einkommens genug für den weltlichen Staat der Israeliten aus den Städten und Suburbanen der Leviten? dieses frägt ein Doctor? Lyranus hält darfür, daß die 48. Städte nur der Nutznieſſung nicht aber der Nothmäßigkeit, und Eigenthums-Besitzung nach, den Leviten und Priestern zuständig gewesen sind. Denn sagt er, Hebron war den Priestern gegeben, (Josue XXI. ;.) Dennoch war Caleb aus der Zunft Juda Eigenthumsherr der Stadt Hebron. (Josue XIV. v. 13.) Aber Lyranus irret augenscheinlich. Denn (Levit. XXV. v. 33.) heißt es, daß die Levitenstädte und Suburbanen ein ewiges Eigenthum und Erbe (Poſſeſſio) der Leviten seyn, daß sie ihre Häuser in denselben verkauffen, und wider an sich lesen können: daß solche verkaufte Häuser im Jubeljahre wiederum sollen an sie, als absolutos Dominos kommen, so wie die Häuser der Layhischen Israeliten das Jubeljahr wiederum an diese brachte. Was Hebron betrift, so gehörten nur die Aecker und Weinberge, die in Hebrons Gebiethe lagen, dem Caleb; die Stadt und Suburbanen aber den Priestern. Den Kindern Aaron gab Josue = = Hebron = = aber ihre Aecker und Dörffer hatte er zuvor dem Caleb zum Besitz eingeben. (Josue XXI. v. 10. 11.) S. Cornel. a Lapide in Num. XXXV. v. 2. & 3. Dieser Meinung tritt auch der gelehrte Calmet bey und spricht: Weil diese Städte (mit ihren Suburbanis) den Leviten einmal überlassen waren / so sind sie (ein Eigenthum GOttes) des HErrn geworden. Aller Grund und Boden der Städte und Vorstädte war seinen Dieneren propietatis jure angehörig. (In Josue Cap. XXI. v. 3.

3. Weil / obgleich diese geistlichen Stift-Ländgen lediglich exempt waren / dennoch das bürgerliche Dominicale und Rurale seine Gebühre bekam.

Herr Abbt Calmet hält es für nothwendig einzugestehen, daß, weil den Leviten um jegliche der 48. Städte nicht mehr Raumes, als 1000. Schritte gegen jede Weltgegend, zur Weide von GOtt durch Moses und Josue zugetheilet, das Gebiet jeglicher Stadt aber ganz gewiß um mehr als 1. oder andere tausend Schritte räumiger und weiter hinausgestreckt war, man den Begrif jeglicher Priesterstadt, wie den von Hebron, sich vorstellen müsse. In loc. cit. Josue C. XXI. v. 3. p. 104. 1. A. Die Städte und die, gegen die 4. Weltgegenden tausend schrittige Strecke des Weidbodens gehörten der israelitischen Geistlichkeit als ein ewiges Eigenthum / und nimmer veräusserliches Gut zu: die weiter hinaus und rings herumliegenden Grundstücke, Aecker, Weingüter, Dörfer, Mayerhöfe ꝛc. waren vom Landmanne gebauet ꝛc. die Geistlichkeit gab von ihren Grundstücken an den weltlichen Staat, so es ihr nicht gefiel, nicht das Mindste ab. Sie waren geistliche Stiftgüter, welche von den übrigen Zünften

an die Geistlichkeit abgetretten worden, ja mußten auf GOttes Befehle abgetretten werden, ohne Reservat und weltliche Bürde, damit die weltlichen Israeliten mit der Zeit nicht pochen könnten oder dörften: Pfaffen! eure geistliche Stiftgüter sind eitel Gnadengüter des weltlichen Staates. Gnaden, wenn mans mißbrauchet, oder nicht brauchet, können zurück genommen, oder belegt, gebannet, oder eingeschränkt, oder gar vernichtet werden. Ergo auch eure Güter ꝛc.

GOtt ließ den weltlichen Kindern Israel nichts frey, nicht das Quid dieser Güter: denn er befahl ihnen, dem geistlichen Orden Städte und Vorstädte zu geben: Num. XXXV. v. 2. 3. nicht das Quantum dieser Güter: denn es mußten 48. derer seyn, v. 7. 8. und jegliche ihr bestimtes Quantum des Einbegriffes haben. v. 4. 5. Nicht das Quis: denn die weltlichen Israeliten mußten diese Güter hergeben: nicht das Ubi oder Unde: denn diese Güter mußten im Lande der Verheissung, in den Erbtheilen der 12. Zünfte, nicht beysammen, sondern vertheilet liegen, und sie mußten nicht von dem noch ungetheilten Landt der Verheissung, sondern von den schon getheilten Erbländern jeglichen Stammens, folglich von jedes seinem Eigenthume hergegeben werden: (Num. XXXV. v. 2. Josue XXI. v. 3.) Nicht das Quibus auxiliis, und Quomodo, es mußte durch Josue, unter der Direction des Eleazarus, und dem Beystande, der Zunftfürsten geschehen: (Josue l. c. v. 1. 2.) Nicht das Quando: es mußte geschehen, nachdem das verheissene Land schon mehrstentheils eingenommen, und unter die anderen 12. Zünfte ausgetheilet war. (L. c. cap. XIX.) Nur das Quale blieb ihnen frey, was für oder welche Städte sie den Priestern abtretten wollten; bey diesem aber galt allemal die Direction oder Anleitung des hohen Priesters Eleazarus. (Josue XIV. 1. XXI. 1.)

Kurz: diese geistlichen Stiftgüter (die 48. Städte und Vorstädte) waren sächlich GOttes Eigenthum und Erbe, dessen Besitzung er dem Lebiten Orden auf ewig überließ. (Levit. XXV. 34.) GOtt war fürnämlich desselben Eigenthums-Herr, er hatte die Eigenthums-Herrn-Rechte darüber, eigentlich und sonderbarermassen, inne: die Priester und Lebiten besassen es, nicht so viel in ihrem, als GOttes seinem Namen und Ansehen. Mithin unterstand sich der weltliche Staat niemal, auch in dringendsten Zufällen, diese Güter eigenmächtig zu besteuern, unter welcherley Titeln. Denn wer will sich GOtt, dem HErrn aller Herren, zins- und steuerbar zwänglich machen? wer getrauet sich ein Regalie, ein Majestät- Superiorität- Supremität- oder Eminenz-Recht zu ersinnen, welches über den Rechten des Eigenthums GOttes eigenmächtig sich thronen darf, oder kann? ein Recht, aus dem Eigenthume der göttlichen Stiftshüte einen quasi weltlichen Schupflehen zu modeln,

den

den heiligen Namen Jehova der GOttes-Pfennige mit der darüber eingeprägten Blitzkeule Jupiters zu zerquetschen, das priesterliche Hebron in Calebs Dörfer und Mayrereyen, die priesterlichen Weyden in Calebs Feldgründe über die von GOtt durch Moses und Josue gesetzten Schranken hinaus zu werfen, ohne Befragung, und ungezwungene Bewilligung der Stadthalter und Bevollmächtigten GOttes? Hergegen hatten die Grundstücke, die aussert der priesterstädtischen und suburbanischen Bezirken, dennoch aber im Gebiete der Priesterstädten noch lagen, ihre Abgaben an den weltbürgerlichen Staat zu bezahlen, nicht zwar aus der Stifts- sondern Ruralbörse.

Nochmal kurz: innerhalb des Gebietes der 48. Priesterstädte war ein zweyfaches Dominicale und Rurale; das Dominicale und Rurale Ecclesiasticum, und das Dominicale und Rurale profanum: das Ecclesiasticum innerhalb des 8000. cubitalischen Umfanges der priesterlichen Städte und Suburbanen, das Sæculum aussert dieses Umfanges. Das Ecclesiasticum ist GOttes sein Eigenthum, das Sæculare des weltlichen Staates oder Monarchen seines. Herr Doctor! der heilige St. Michael ist ein Schirmer der Kirch, und des Reiches, wessen Schirmer aber ist er mehr?

4. Weil solchergestalten der Priester ihr Land und Einkommen eine Proportion hatten.

Allein wiederum auf unsere Rechnung, noch auf ein paar Augenblick, zurück zu kommen; Zahle der Herr gleichwohl die 6. oder 7. türkische Beutel. Warum doch nicht? lässet er über seine 4. deutsche Quadratmeilen noch derer drey, folglich 7. und noch was weniges darüber zu, so giebt sich eine artige Proportion. Verzeih mir der Herr! die Schulzen rechnen halt gern, und es gräumet sie sehr, wenn die höheren Herren Beamten ihre Rechnung nicht wollen gelten lassen.

Kurz vorher (Oben Cap. VII. §. VI. Num. V. 5.) zeigeten wirs klar, daß der Quadratinnhalt der 48. Priester- und Lebitenstädte sammt ihren Vorstädten $7\frac{1}{2}$ deutsche Quadratmeilen mit einem Surplû a 440. Quadratschriten austrugen. Lassen wir dieses Surplû sammt der $\frac{1}{2}$ Meile nebenan oder gar weg. Nehmen wir 7. Meilen, und forschen wir der Länge des verheissenen Landes nach. Diese setzen die mehrsten Meßkünstler zwischen 44. und 54. einige zwischen 50. und 60. Meilen. Nehmen wir ein mitteres, nämlich 52. Meilen: mit 7. dividiert geben mit 7. einem Residuo a (3. Ergo hatte die israelitische Geistlichkeit der Länge nach den 7. Theil des Landes inne. Forschen wir der Breite des Landes

nach. Diese reichete über die Helfte der Landes-Länge ziemlich aus. Nehmen wir dafür 28. oder 29. oder 30. Meilen: diese dividiert per 7., geben 4. Ergo war die Breite des Priester-Ländgens ebenfalls der 7. Theil der ganzen Landesbreite.

Betrachten wir itzt die Proportion, welche die priesterlichen Wohn- und Weidböden, mit derselben gestifteten Frucht-Einkünften an Erstlingen, und zwoen Zehent-Gattungen, wovon wir aus Herrn Schikard Buche de jure regio Hebræorum Cap. IV. Theorem. XV. n. 107. einen Entwurf vorgestellet haben (S. oben Cap. IV. §. 6.) Ein vermöglicher Israelit erbauet an Feldfrüchten 6000. Metzen. Davon giebt er 100. für die Erstlinge, bleiben ihme 5900. Davon giebt er den Leviten die ersten Zehente 590. bleiben ihm 5310. Von diesen giebt er all drittes Jahr die Secund-Zehente 531. Diese 531. dritt-jährige Zehentgabe sondern wir per 3. in drey gleiche Theile, und nehmen den Quotienten für die Secund-Zehentgabe jeglichen Jahres: 531. per 3. getheilet giebt 177. Indem aber an diesen 177. auch die Wittwen, Weyse und Einkömmlinge nebenst den armen Leviten Theil haben sollten, wie Deuteron. XIV. v. 29. stehet, jedoch so, daß dem armen Leviten als Geistlichen, und Diener der heiligen Stiftshüte der Vorzug gebührete, so theilen wir den Drittel abermal per 3., so giebt er den Wittwen und Weysen, dem Einkömmlinge, und dem Leviten, jeglichem Stande von diesen dreyen 59. und dieses jährlich. Der Vorzug des Leviten aber bestand meines Erachtens darin, daß die ersten zweenen Drittels-Drittel a 59. in eine Summe a 118. gebracht, diese Summe per 3. abermal dividiert, mithin dem armen Leviten zu seinem ersten Drittel a 59. noch 39. mit einem Residuo (1. beygelegt, folglich der israelitischen Geistlichkeit nebenst den Erstlingen, und Prim-Decimen, von den in 3. Jahre vertheilten Secund-Zehenten 98. zu geben waren: man überließ ihr auch das Residuum (1. und der so fromme als arme Wittibstand schmelzte ein paar Æra minuta oder halbe Heller in ein grosses Minutum oder ganzen Heller zu sammen, und ließ es dem lebendigen GOtteskasten, dem von geistlichen Stiftungen, Schankungen, und Allmosen der gläubigen lebenden Geistlichen zukommen (Luc. XXI. v. 2.) daß also der israelitische Geistliche von den Secund-Zehenten 100. bekam, noch andere Zehene aber die Wohlhabigeren hinzu thaten in Erinnerung dessen, was Deuteron. XIV. v. 27. stehet. Mithin giebt sich die Rechnung der jährlichen Erstlinge, Prim- und Secund-Decimen der israelitischen Geistlichkeit (anderen Einkommen hier zu geschweigen) von einem wohlhabenden israelitischen Feldbürger also: Erstlinge 100. Prim-Zehende 590. Secund-Zehende 110. Ergo zusammen 800.

Itzt,

Itzt Herr Doctor, dividieret der Schulz, (er muß schon mit dessen Rechnungs Wurme Gedult tragen) dividieret er die 6000. per 800. und bekommt für die Geistlichkeit von einem einzigen Manne 7. das ist den siebenden Theil seiner Feldeinkünfte samt einem Residuo a 400., wovon sie der Wittib, und dem Wayfen ihr Eins fleißigst erwiederet.

6000 | 7. (400.
800

Ist dieses nicht artig, Herr Doctor? die Geistlichkeit besaß als ein Eigenthum, das ihnen von GOtt dem HErrn aus den Grundstücken und Landes-Producten ꝛc. der Israelitischen Bürger angewiesen war, den siebenden Theil des versprochenen Landes mit einem ziemlichen Residuo; und sie bekam von den Feldeinkünften aus GOttes Befehle den siebenden Theil mit einem ziemlichen Residuo. Zwischen den Einkünften und zwischen den Wohnwald Feldweid, und Fruchtgründen soll ja eine Proportion seyn. Welch schöne Proportion der priesterlichen Wohn- und Weydstätte und hauptsächlichen Einkünften alten Testamentes! der siebende, und siebende Theil, jeglicher mit seinem Surplû. Das Surplû der Wohnstädte, und noch mehr den weltlichen Staats-Bürgern von den Geistlichen williglichst erlaubet: das Surplû den Armen, Wittwen und Wayfen, den Einkömmlingen, den dürftigen Brüdern, nach Umständen und Vermögen ausgetheilt! Herr! da nur noch welche Überlegungen.

§. VII.

Schulz machet noch welche Überlegungen/ und zwar

1. Daß der Bürgerstaat der Geistlichkeit guten, und privilegierten Unterhalt schuldig ist.

Daß die Diener der Altären von den Völkern und Fürsten, wofür sie den Altärn dienen zu allen Zeiten zu unterhalten (mit Wohnungen, Kleidern, Speise und Trank ꝛc.) sind erhalten worden, und zu unterhalten sind, und dieß mittelst der sächlichen Gelübde, der Heb- und anderen Opfern, der Stiftungen, Gaben, und gottseligen Spendungen, sonder jemalige dieses Unterhaltens Beschwehrung, Bezwackung, Kränkung und Besteurung; ein solches ist die Stimme nicht nur des natürlichen, sonder auch des Rechtes aller gesitteten, ja sogar aller jemals bekannten barbarischen Völker. Das Liecht der Natur goß ihnen die Wahrheit ein. (Cicero lib. III. de natura Deorum.) Lasset uns verstehen, daß die Heiden beständige Zehente den Göttern gegeben haben. Wer hat, nachdem er zur männlichen Vernunft gelanget ist, dem Hercules einen Zehent gelobet:

näm-

nämlich weil es ohnehin schon üblich und gesetzlich war, dem Hercules Zehente zu geben, wär es unvernünftig gewesen, demselben den Zehent geloben, den man ihm schon vorher schuldig war: wie es itzt ungeschickt wäre, wenn ein Bauersmann gelobete, den Zehent seinem Herrn Pfarrer zu bezahlen, den er demselben ohnehin schon zu geben verbunden ist; wenn er durch dieses Gelübd sagen wollte, daß er ohne dieses Gelübd den Zehent zu geben nicht verbunden wäre. Crœsus, sprach zum Cyrus: stelle Wächter für jegliches Thor die von Gütern nichts abfahren lassen, ehe davon die nothwendige Zehente dem Jupiter sind abgetragen worden. Agis, sagt Xenophon, verreisete nach Delphi, und opferte dem Jupiter die Zehente. Eine uralte griechische Phrasis ist es bey Scapula: ἡ τοῦ Ἀπόλλονος δεκάτη: Quæ Appollini Decimæ nomine offeruntur, Apollens Zehente. Aus Genes. XLVII. wissen wir, daß das Land der egyptischen (heidnischen) Priester vom Anfange des egyptischen Reiches Steuer- und Abgaben frey gewesen ist, so zwar daß beym siebenjährigen Mißwachse, der König die Priester ihr Land nicht, wie alle andere Egyptier, verkauffen, sondern sie von dem königlichen Scheuren, und Vorraths-Häusern mit allen nöthigen Unterhalte versehen ließ. Joseph, der Vice-König, und Anbetter des wahren GOttes, anerkannte dieses Vorrecht für diese Männer, nicht zwar als Anbether, und Knechte falscher Götter, sondern als gelehrte Philosophen, als Lehrer der Weisheit und Sternkunst, als Leute, die ausser allem Weltsause, und Brause, und eitel Geschäften ihr Leben zubrachten.

2. Der Geistlichkeit A. T. Unterhalt war hoch privilegiert.

Solchen privilegierten Unterhalt foderte für die Diener der Altäre die Stimme des alttestamentischen Gesetzes. Für die Wohnungen der Priester und Leviten 48. Städte. (Num. XXXV. Jos. XXI.) Für ihre Nahrung und all anderen Unterhalt, alle Erstlinge, alljährige, und drittjährige Zehente, tägliche, anderzeitige, bestimmte, Gaben und Opfer, Freyheit, bewegliche und unbewegliche Güter, Erbschaften ꝛc. Kraft freyer Gelübde von israelitischen Layhen eigens zu bekommen, zu besitzen, oder wiederum zu verkauffen, oder wegen gewisses Gelt lösen zu lassen. (Levit. XXVII. Num. XVIII.) Schulz sagte oben: solchen privilegierten Unterhalt. Denn bey allem / was an die Priester und Leviten kam / spricht GOtt durch Moses: das ist mein: die Erstgeburten / sowohl des Menschen als des Viehes, sind mein, was einmal (Levit. XXVII. v. 28.) geheiliget ist / das soll das Heilig der Heiligen dem HErrn seyn: Die Erstgeburt, die dem HErrn zugehöret, kann niemand heiligen und verloben, (Levit. XXVII. v. 26.) sie sind des HErrn. = = Beydes soll dem HErrn geheiliget, und nicht gelöset werden ꝛc.

Wie

Wie! so hoch characterisierte Güter und Einkünfte sollen nicht höchstens privilegiert gewesen seyn? weltliche Hände sollen sich jemal unterstanden haben von diesen etwas eigenmächtig zu fodern, mit Straffen zu erzwingen ohne Einwilligung der Besitzere, auch in nicht gemeinen Nothfällen, ohne zu erzittern, und zu erstarren?

Was ist mehr privilegiert, die Stipendia der adelichen und unadelichen Familien, oder die Einkünfte der GOtt gewiedmeten Geistlichkeit? nun kann in Stipendiis eine Execution nicht eigenmächtig vorgenommen werwerden. Carleval. de Judic. Tit. 3. Disp. 18. Die Stipendia sind Arrestfrey, weil sie als Lebensmittel angesehen werden. (Berl. Part. I. Concluf. 74 Num. 45. Carpz. Part. I. C. 29. def. 34. Dan. Gehe. tr. de Miserab. perf. 6. c. 3. §. 66. Hier ist zwischen den Stipendiis, die zur Nothdurft nur hinreichen, und denen, die darüber ausreichen kein Unterschied.

Was ist mehr privilegiert die GOtt geheiligte Zeit, oder ein GOtt geheiligtes Gut? dort Num. XV. sammelt ein armer Israelit, gewieß nicht ohne dringende Noth, weniges Holz am Sabbat; und sieh! alles Volk mußte ihn auf GOttes Befehl zu tode steinigen. Was ist mehr privilegiert die Mantelschleppe eines gesalbten Königes, oder die zur GOttes Ehre für seine gesalbten Altars-Diener gestifteten und mittelst dieser Stiftung GOtt gewiedmeten, und geheiligten Güter, Einkünfte und Gefälle? Was aber geschah, als dort I. Reg. XXIV. v. 6. David in seinem äussersten Bedrängniße vom Mantel des Sauls ein Stükgen abgeschnitten hatte? David war vom Saul auf Leib und Leben verfolget: er wußte sich fast nirgendswo mehr für ihm zu retten: alle Stund und Augenblick dörfte er in den Händen seines Todfeindes seyn. Diesen zu töden hatte er itzt so gute Gelegenheit, als äussersten Abscheuen, es zuthun. Zur Versöhnung mit dem erzörnten Könige, und Sicherung seines Lebens zu gelangen blieb also dem geängstigten David anders nicht übrig, als eine so sichtbare und handgreifliche Probe seiner pflichtmäßigen Gesinnungen gegen den König, die dieser selbst sonder Wiederrede eingestehen mußte. Ein Probestück dieser Art möchte David in gegenwärtigen Umständen nicht haben, ausser ein in geheim abgeschnittenes Mantelstück. Saul tratt aus der Höhle. David rüfte ihm nach, zeigte dieses Stück vor. Saul sah darin, als in einem undurchdringlichen Schilde, alle Pfeile der Verleumdung wider den frommen Helden David stecken: Dieses wenige Fleckgen war das edele Heldengeweb, welches alle königliche Rachgeflechte zerriß: eine unüberwindliche Standart, deren erster Anblick dem Könige Helm, Panzer und Lanze abnahm. Dennoch aber! kaum hatte David das königliche Mantelstück weggeschnitten: schon schlägt er auf seine Brust: bekennet sich eines schweren Verbrechens schuldig, daß er das Stück von Sauls Mantel abgeschnitten hatte. (I. Reg. XXIV. v. 6.)

Wenn er erst noch mehr Stücke davon abgeschnitten oder gar unter Bedräuung abgerissen, oder gar die königliche Ehrenschleppe dermassen allmählig ab- und zugestutzt hätte, daß Saul vor den Seinigen kaum oder gar nicht mehr hätte königlich erscheinen dürfen oder können; würde nicht David für Reue sich den ganzen Brustkasten eingeschlagen haben? dieß, Herr Doctor, (werde ich ihm sagen) ist ein klein Intermezzo: es zeiget, wie heilig und unverletzlich die Freyheit GOtt geheiligter Güter und Einkünfte auch den Königen und Fürsten seyn soll (denn David war damal schon zum König über Israel bestimmt) nicht nur in Ansehung des geziemenden Unterhaltes für die gesalbten des Altars, sondern auch in Ansehung der Erüberungen daraus. Den auch Sauls Mantel war überflüßig lang; sonst hätte David nicht so leicht ein Stück davon unvermerkt abschneiden, weder der Mantel seine Stutzung vor der Generalität und den Völkern Sauls so leicht verdecken können. Aber ein anders.

3. Der Israelitische Bürgerstaat lieferte ihn reichlich und fröhlich.

Philo der Hebräer im Buche vom Unterhalte oder Ehre der Priester lehret, daß man, göttlicher Ordnung gemäß, den Priestern eben sowohl, als den Königen Tribut bezahlen müsse: daß die Priester vom Gesetze mit den Königen an Ehre, und Majestät gleichgemessen, ja sogar jene diesen vorgezogen worden. Die Unterthanen, sagt er, geben den Königen Tribut gezwungener Weiße, und wider Willen. Aber dieses (das Hebräer-Volk) zählt die bestimmten Summen (den Priestern) willig und fröhlich; gleichsam als wann es nicht gäbe/ sondern empfahere, wünscher es den Priestern Glück darzu, und danket ihnen. Bey Cornel. a Lapide in Num. XVIII. v. 32. Herr Doctor! dem lieben GOtt unaufgehebt; dieß thut Schulz auch. Wäre Herr Pfarrer da! der würde es bezeugen: ich danke ihm, daß GOtt im alten Testamente für die Diener seines Altars mehr nicht, dann die Zehende gefodert hat. Und Traun! die alten Israeliten hatten darum tausendfach zu danken. Wie so?

GOtt sprach (Num. III. v. 13.) Von der Zeit, daß ich die Erstgeburt in Egyptenland geschlagen habe, ist alle Erstgeburt mein: ich habe mir alles geheiliget, was erstlich in Israel gebohren wird: es ist mein vom Menschen bis zum Viehe. Ich bin der HErr. Eben so heißt es Num. VIII. v. 17.

Hier merke der Herr! der Erstgebohrne unter den Brüdern war gleichsam Vater und Herr unter ihnen, und über sie: sie müßten sich vor ihm beugen. (Genes. XXVII. v. 29. XXXII. XXXIII.) Nach der Sündflut war der Erstgebohrne der Priester der Familie. (ex S. Hieron.) Von dem väterlichen Erbgut bekam er zweene Theile. (Deut. XXI. v. 17.) Der Erstge-

gebohrne mußte also Priester, und GOtt geheiliget, und seine Erbschaft gedoppelt seyn. Setzen wir nun einen Hausvater der 20000. fl. baares Gelt nach seinem Absterben 6. Söhnen hinterlassen habe. Herr Doctor! gedult! Schulz geräth abermal an sein Leibstückl, an das Rechnen. 20000. per 6. giebt jedem Sohne 3333. fl. (20. kr. wenn man davon keine Zehente abzuziehen, und der Erstgebohrne kein Voraus hätte. Weil ihm aber Doppeltheil von GOtt zuerkannt war, nämlich als einem Sohne und als einem Priester; so zog der Erstgebohrne 6666. fl. (40. kr. die übrigen Fünfe 13334. fl. jeglicher 2666. fl. Die Kreutzer-Reste aus- und eingeschlagen; denn, weil wir itzt auf dem Meer unweit Morea sind, und ich das Wasser ein wenig fürchte, so lang Bier, Wein oder Brandwein zu haben ist; so nehme ichs nicht so genau. Ziehen wir 2666. (welches jeden Nachgebohrnen nach des Erstgebohrnen Erbzuge a 6666. bleiben) von 3333. ab; so fällt von dieser Summe jedem von den 5. Brüdern 667. fl. præter propter weg; ein oder andern Gulden hin oder her. Hätte es GOtt der Allerhöchste bey diesem Einkommens-Systeme wollen bleiben lassen, wie er konnte (denn wer will GOtt Rechnung abfordern, und Ursache seines Thuns?) würde dem weltlichen Staate zur Nutzung von 20000. mehr nicht, den 13334. fl. geblieben, der Erstgebohrne aber mit seinem ganzen qua Sohn- qua Priester-Erbe a 6666. fl. GOtt zugefallen, folglich das Priesterthum allzeit mit dem dritten Theile alles Israelitischen Einkommens ꝛc. versehen und bereichert gewesen seyn, und zwar mit dem höchst privilegierten $\frac{1}{3}$ Einkommens und Vermögens weil die Erstgebohrnen wären Hausgenossen Kinder und Erben GOttes geworden: Die Kinder der Könige aber Steuer- und Abgaben frey sind; indem ein königlicher Vater seinem Sohne Güter sammeln, nicht aber dem Sohne, was dieser schon hat, abnehmen oder vermindern muß. Wohlgemerkt! von dem Vermögens heimfalle an GOtt und die Siftshüte samt dem Erstgebohrnen lässet sich um so weniger zweifeln, als die Erstgebohrnen in der ersten Musterung der dem Staate dienstbaren Bürger (Num. I. und Num. III. v. 40.) nicht sind gezählet worden; Sondern erst alsdann, wie es auf die Adoption der Leviten anstatt der Erstgebohrnen ankam.

4. Ursache dieses fröhlichen Gebens.

Allein GOtt gefiel ein anders System. Er ließ nunmehro dem Staate die Erstgebohrnen, und foderte dafür die ganze Zunft Levi. 273. Erstgebohrne waren es mehr, als Abkömmlinge Levi männlichen Geschlechtes, deren nur 22000. gezählet waren. Was foderte aber GOtt zum Unterhalte der, den Erstgebohrnen Israels substituierten Leviten? den Doppeltheil jeglichen Erstgebohrnen, a 6666. doppelt Wiesen, Ae-

cker,

cker, Waldungen, Wein- und Oelberge, Viehzuchten ꝛc. Nein! bloß die Ernstlinge, die Prim-Zehenten ganz, die Secnnd-Zehenten all drittes Jahr, woran aber die Wittwen, Weysen, Armen, Einkömmlinge auch Theil hatten. Wie weniges war dieß! wie gütig und freygebig handelte GOtt mit dem israelitischen Bürgerstaate? hätte er die Leviten für die Erstgebohrnen nicht substituiert, würde sein Priester qua Priester und qua Erstgebohrner auch 3333. zusammen 6666. für sich vom weltlichen Staate an GOtt und die Stiftshüte gebracht, und der Staat von dem Vermögen a 20000. in den 5. anderen Söhnen nur 2. Drittel zu Nutzen gehabt haben. So aber foderte GOtt für die Leviten nur den siebenden Theil mit welchen Residuo sehen wirs. Der reiche, fromme Mann erbauet des Jahrs

20000. fl. wehrt. Davon giebt er $\frac{1}{40}$ für die Erstlinge:

= 500. machet 500. Bleiben 19500. fl. Davon die
= 1950. Prim-Zehenten bleiben 17550. Davon die Secund-Zehenten in 3. Jahre getheilt, wie oben
machet præter propter. 300.

= 300.

Summa. 2750. Diese von 2000. abgezogen

20000.
2750.

Bleiben, 17250. Für den weltlichen Staat. Dividieren wir itzt die ganze Maaße a 20000. mit der geistlichen Zehendmaaße a

2750. Also:

$\left.\begin{matrix} 17250 \\ 20000 \end{matrix}\right\}$ 7 ($\frac{750}{2750}$ zieht demnach GOtt für seinen Priester mehr nicht, als den siebenden Theil mit einem Residuo a 750. Welches, so man es ganz kurz und klar sagen soll, eben sobiel ist, als: daß von 20000. Bürger-Vermögen der weltliche Staat für seinem Gebrauche sieben Theil, weniger 250., behält, GOtt aber und seinem Heiligthume den achten Theil mit einer Zugabe 250. überlässet. Z. B. also: 20000. per 8. getheilet, giebt 2500. Ferner, 2500. von 20000. subtrahiert, lässet zurück 17500. Wovon 250. noch weggenommen, und zu den 2500. gelegt das ganze Priester-Contingent a 2750. erfüllet. Viel Glück dem weltlichen israelitischen Bürgerstaate.

Fasset

Fasset es itzt der Herr Doctor noch nicht, warum die Israeliten ihren Primitz- und Zehent-Tribut an die Geistlichkeit mit Willen und Lust bezahlet, warum sie der Geistiichkeit ihren Reichthum weder beneidet, weder beschnoppert, noch weniger aber beschnitten oder belauset, sondern nebenst den Zehentgebühren noch reichliche, freywillige Opfer, ansehnliche Wohn- und Grundstiftungen an die Stiftshüte, und Priesterschaft gethan haben? warum sie auch in sehr schweren und schwersten Staats-Bedrängnissen die Geistlichkeit niemal zur Bürgersteuer ꝛc. eigenmächtig angehalten, noch weniger taxiert, oder die Taxen zwänglich davon eingetrieben haben? GOtt ließ einer einzigen Familie (a 20000. Vermögens) an statt 13334. ließ, sage ich, 17250. Für wahr! GOtt hat dieser Familie im zweyten priesterlichen Einkommens-System genug abgetretten und überlassen; So zwar, daß sie alle Prætensiones und Foderungen, die der weltbürgerliche Staat in welcherley Fällen (extrema & universali necessitate sola excepta) an den Leviten, als Substituten des Erstgebohrnen machen gekönnt, zu tragen und abzutragen hatte. Kurz: der von GOtt beliebte, gefoderte Substitut des Erstgebohrnen, der Levit und Priester Levi Stammens, war von GOtt in allen weltbürgerlichen Foderungs-Gattungen eximiert, ja durch die Annehmung der geringen Erstling- und Zehentgebühre für die grosse zwofache Erbgebühre der Erstgebohrnen, also zu reden, theuer genug, auf ewig frey gekauft.

5. Schulz beweiset die personal- und real-Exemption der Geistlichkeit alt. Test.

Herr Doctor! wie will er den alt-testamentischen Priester reduplicative, und unter welchen qua vorstellen, daß er ausser dem Gesichtspunkte der Immunität gerückt stehe? qua Geistlichen: der Herr gestehet es ja freywillig ein, daß der Geistliche, als Geistlicher/ schlechterdinge exempt und von weltlichem Schöppenzwange frey ist. Erunt Levitæ mei, sagt GOtt: die Leviten sind mein. Dieses Mein/ meine ich, sagt alles. Wenn unser gnädigste Landesfürst offentlich sagt: dieser Cavallier ist mein: welches Hof- Land- oder Regierungsgericht unterstehet sich, sonder Wissen und Willen unsers Landesherrn, solchen Cavallier zu packen, setzen, zu drengen ꝛc. Rühret meine Gesalbten nicht/ sagt GOtt. Genug.

Als Bürger: Herr Doctor! wo sagt GOtt: die Leviten sind mein, qua Geistliche/ nicht aber qua Bürger/ oder Glieder des bürgerlichen Staates? wo ließ GOtt jemal die Kinder Levi zählen in einer allgemeinen israelitischen Bürgermusterung, wenn es auf eine Zwangsache/ auf eine Bürde/ oder einen gehässigen Gegenstand ankam? Nicht Num. 1.

und II. nicht Num. XXVI. wo zwölf Zünfte gezählet, und doch die des Levi nicht darunter begriffen ist, denn da waren nur die zum Kriegen, und Waffen tragen tüchtigen und verbundenen Israeliten gezählet. Man liest den Levi, wo von günstigen Dingen die Rede ist, (Gen. XLVI. Exod. XXVIII. Deuter. XXVII.) Weder lese ich beym grossen Abfalle Israels vom Roboam die Zunft Levi, und doch fielen 10. Zünfte von ihm ab, und nur zwo, Juda und Benjamin blieben ihm getreu. Nämlich, schreibet Josephus (Lib. III. antiquit. Hebr. XI. cap.) **die Leviten waren dort nicht gezählet/ weil sie GOtt geheiliget/ und von Kriegsdiensten** immun, **oder frey waren.** Auch behauptet Abulensis, daß sie, eben dieser Ursache wegen, von anderen layischen Diensten und Abgaben, exempt gewesen sind. (Quæst. XXV. in Cap. I. Num.) Ja er behauptet, daß die Leviten nicht mit den anderen Israeliten seyn gemustert worden, weil sie mit diesen den bürgerlichen Staat nicht ausmacheten: die anderen übrigen Zünfte waren ein Volk/ eine Burgerschaft/ ein Staatskörper; Levitæ autem in nullo conveniebant cum populo &c. die Leviten aber hatten mit dem Volke in eitel-bürgerlichen Stücken nichts gemein. So waren denn die Kinder Levi ausser dem eitel-israelitischen bürgerlichen Gesichtspunkte, oder der Herr Doctor müßte nur glauben, daß, in Rücksicht der Leviten/ das Israelitseyn die Materia prima, das Böseseyn die Forma des israelitischen Bürgerthums gewesen seye, wenn der Levit den bürgerlichen Strafgesetzen zwänglich unterworfen gewesen ist. Am rathsamsten wäre es ihm, den Leviten endlich in favorabilibus als Bürger anzusehen, theils vorher erwehnter Ursache wegen, theils weil die Republic den Leviten so anzusehen und zu tractieren hatte, wie jedem Armen, Verlassenen, wie jede Wittwen, Weysen, und Fremdlinge, deren Sorge ihr mehr, als jede andere, soll angelegen seyn. Denn Levita und Pauper, Levita und Advena &c. stehen in der Schrift beysammen, wo es zum Gutes empfangen kömmt, und Deutr. XII. 19. heißt es: hüte dich/ daß du den Leviten Zeit deines Lebenslauffes auf Erde nicht verlässest. Es ist halt wunderlich! GOtt sagt: die Leviten sind mein: sie sind mein Erbtheil. Ergo wachet GOttesaug über sie, um ihnen Gutes zu thun, sie zu ehren, und zu zieren; Wenn aber Herr Doctor recht hat, so wachet das Büttelaug über sie, um mit Biethen, mit Temporal-Sperren, mit Zehend-Gefall- und anderen Capereyen dieselben zu beschädigen und zu verunehren. Meinem Büchlein will es ganz und gar nicht einleuchten, wie über einer GOttes-Erbschaft beedes beysammen liegen könne, der Regimentstab GOttes, und des weltlichen Beamten, oder gar des Büttels sein Stock. Genug.

Herr Doctor! itzt eben fahren wir Sicilien fürüber. Will der Herr nicht bey einer Sibilla oder bey dem langen einäugigen Hirten zusprechen?

chen? ja so! Herr Doctor ist noch nicht da. Meinetwegen: ich eile, und warte nicht mehr. Doch werde ich mit ihm, wenn er mich einhollet, ferner so discurieren.

6. Ohne Personal-Exception seyn wie unanständig es der Geistlichkeit.

In der Lebensgeschicht eines heiligen Pabstes wird erzählet, daß ein ansehnlicher Herr demselben eines von seinen besten Reitpferden auf der Reise angebothen, der auch dessen sich eine zeitlang bedienet, nachher aber es wiederum mit vielen Dank seinem Herrn zurück geschickt habe. Kurz hinnach ritt dieses Edlmannes-Frau auf eben demselben Klepper wallfahrten. Sie war von ihm abgeworfen, und dieses zu mehrmalen. dem Edelmanne fiel darüber ein: indem dieses Pferd unter allen meinen Reitpferden sonst das sicherste, und sanftmüthigste war, itzt aber, nachdem der Stadthalter Christi darauf gesessen, auf einmal so unsanft sich giebet; so muß ich von diesem unvernünftigen Thiere Lection nehmen, und daraus soviel lernen, daß es einem weltlichen ferners nicht geziemen will, einen Gaul auch im Wallfahrten zureiten, worauf ein Pabst geritten ist: schenkte mithin dem heiligen Pabste das Pferd mit aller Rüstung. Herr Doctor! ist dieß nicht eine herzbrechende Geschicht? wozu aber erzählet sie Schulz? merkt ers denn nicht? nämlich von den Söhnen Israel waren die Leviten anfänglich GOtt geschenkt, GOtt aber schenkte sie dem hohen Priester Aaron auf ewig. (Num. VIII. v. 15. 19.) so standen dann die Leviten, nachdem sie GOtt geschenkt waren, unter GOttes, und nachdem sie GOtt dem Aaron geschenkt hatte, unter Arons des hohen Priesters seiner vollkommenen Bothmäßigkeit. Ergo waren sie der Jurisdiction oder Bothmäßigkeit des Israelitischen Bürgerstaates nicht mehr zwänglich unterworfen. Denn es will sich keineswegs geziemen, daß eine geistliche Person, die unter hohen priesterlicher Jurisdiction stehet, noch darüber von der weltlichen Zwang-Jurisdiction gesporret, und geritten werde. Jost von Klaglingen hat jüngsthin auch unserm Herrn Landrichter einen treflichen Gaul, der beedes zugleich, ein rarer Zug- und Reitgaul ist, verehren wollen, doch mit dem Vorbehalte, daß er denselben in Fällen, als im Feld-Befetten, in der Ernte, im Heuath, oder sonst zur Noth, in Zug spannen durfte. Allein Herr Landrichter antwortete: auf den nämlichen Pferde itzt goldgestickte Schabrack, itzt grober Zwilchkittel sey dem Herrn und Pferde ein Schabernack, das ist, ein Schimpf oder Spott. Herr ich erzähle dieß nicht aus Verachtung; sondern es heißt halt: De stiva narrat Arator. Si Princeps eximat aliquem de censu vel Collectis, ejus portio non debet aliis accedere, vel aliorum portionem gravare, sed debet Princeps sibi detrahere. Brunnem. ad L. Un. C. ut nullus ex Vican. Onus Exempti redundat in humeros eximentis. Recess. Imp. de an. - 48. §. und soll §. gleichergestalt. Nam iniquum est unum

altare

altare cooperire, & alterum discoperire. Acæ. Enenckel. de Privileg. l. 1. c. 12. n. 17.

N. VII. Wird weitläufig erwiesen aus der Substitution der Leviten für die Erstgebohrnen.

Sage mir Herr Doctor: sind die Leviten den Erstgebohrnen Israeliten als Priestern und Bürgern substituiert worden, oder nur als Priestern? ist Ersteres; so waren die Leviten als Geistliche und Bürgere pleno jure GOtt, und durch GOttes Schenkung dem Aaron vi perfectæ Donationis angehörig. Ergo waren sie a foro civili simpliciter exempt. Sind die den Erstgebohrnen nur als Priestern substituiert worden; so war weder die Ursache, welche GOtt gab, die Erstgebohrnen sich heiligen und wiedmen zu lassen, weder die Ursache, welche die Israeliten gaben, ihre Erstgebohrnen GOtt zu opfern, und (nach von GOtt beliebtem zweyten System) wieder an sich zu lösen, adæquat gewesen. Die Ursache GOttes war, weil er alle Erstgeburten in Egypten erschlagen hatte. (Num. VIII. v. 17.) Die Ursachen der Israeliten war eben dieselbe. (Exod. XIII. v. 15.) Atqui diese Ursache wäre im gesetzten Casu nicht adæquat und vollständig gewesen.

Die Egyptischen Tyrannen, um das ganze Geschlecht Israel auszurotten, liessen alle neugebohrne Israelitischen Knäblein, folglich auch die Erstgebohrnen, tödten. Neune der schwersten göttlichen Strafen vermochten es nicht, den Pharao von solchem Vorsatze, und seiner Vollstreckung abzubringen; bis daß endlich GOtt in einer Nacht alle Erstgeburten Egyptens erschlagen ließ. Alsdann war Israel erlöset und freygelassen. Für diese erstaunliche Wohlthat foderte GOtt von Israel anders nicht, dann alle Erstgeburten sowohl der Menschen als des Viehes. Hätte GOtt nicht alle Erstgebohrne männlichen Geschlechtes der Egyptier erschlagen lassen; würden nach und nach alle Erstgebohrne Israelitische Knäblein von den Egyptiern umgebracht worden seyn. GOtt aber rettete sie samt ihren nach ihnen gebohrnen Brüderlein. Rettete aber GOtt sie, die Erstgebohrnen, nur als zukünftige Priester, oder auch als zukünftige Bürger? Herr Doctor! als beedes. Ergo erstreckte sich die Substituirung der Leviten für die Erstgebohrnen auch auf beedes, auf der Erstgebohrnen ihr (zukünftiges oder wirkliches) Priester- und Bürger seyn.

Wollte der Herr Doctor etwan juristeln und sagen: die Substituirung sey im engen Verstande zu nehmen, und daß man sie von einer Person zur andern nicht ausdehnen darf, folglich auch nicht vom Priester zum Bürger, oder vom Bürger zum Priester; so dienet Schulz zur Antwort. Erstlich kommen in unserm Casu nicht zwo, sondern nur eine Person (der

Erst-

Erstgebohrne) in Betrachtung der Erstgebohrne war nur eine Person, die aber in Ansehung zweener zerschiedenen Gegenstände zwofach konnte betrachtet werden. Sieht der Herr, was Schulz in seiner Redupilcations-Schule schon gelernt hat? sie konnte betrachtet werden, als Priester, und als Bürger. Sey es! was hernach? Herr Doctor! wie gefällt ihm dieß, was ich itzt sagen will? nachdem GOtt das Priesterthum mit all seinen unmittelbaren, und mittelbaren entferntern Diensten von den Erstgebohrnen genommen, und an Aaron und die Leviten übertragen hatte; Mußten dennoch nachher die Erstgebohrnen mit Gelt redimiert und der Stiftshütten wiederum abgekauffet werden. Was löseten denn die Eltern bey der Opferung ihres Erstgebohrnen wiederum an sich? den Priester oder Leviten dieses Kindes, oder den Bürger dieses Kindes? nicht den Priester oder Leviten; Denn das Geistliche, qua Geistliche läßt sich ohne Simonie mit Gelt weder kauffen, weder verkauffen ꝛc. Ergo löseten sie von dem Tempel den Bürger ihres Kindes, das ist, ihr Kind qua Bürger mit Gelte ab: sie kauffeten ihr Kind von der Bothmäßigkeit und Herrschaft, die der Tempel über dasselbe qua Bürger würde gehabt haben, los. Ergo erstreckte sich die Substituierung der Leviten für die Erstgebohrnen auf beedes, auf des Erstgebohrnen sein Priester- und Bürger seyn. So raisonnierte jüngsthin unser fromme Pater Terminant, oder Allmosensämmler.

Weiters discurierte er also. Nicht nur das Bürgerthum des Erstgebohrnen, sondern auch das Bürgerthum aller seiner Brüder, ja seiner ganzen Familie kam nach erschlagenen egyptischen Erstgebohrnen in das Eigenthum der Stiftshütten GOttes, aber auf eine unterschiedene Weise: des Erstgebohrnen sein Bürgerthum kam in GOttes Eigenthum an, für, und in sich selbst, der anderen Brüder ihres in demselben. GOtt nahm das persöhnliche Bürgerthum des Erstgebohrnen auch für das Bürgerthum seiner Brüder an. Des Erstgebohrnen sein Bürgerthum war an und in sich selbst nur eines; aber in der Annehmung GOttes vielfach, wie viele Brüder der Erstgebohrne noch nach sich hatte, nämlich GOtt hatte nicht bloß den Erstgebohrnen, sondern auch dessen Brüder, ja consecutive seine ganze Familie vom Untergange gerettet und erlöset mit allem dem, was sie unter welcher Beziehung, und Beschaffenheits- oder Qualitäts-Rücksicht sie waren oder würden seyn, Priester oder Sohn, oder beedes, Priester oder nur Bürger, oder beedes zugleich. So war denn die ganze Familie, fürnehmlich aber die Söhne GOtt, ihrem Erlöser, einen ewigen Dienst, eine ewige Dankbarkeit, einen ewigen Cultum Latriæ & Evchariſtiæ, jeglicher in seiner eigenen Person (und unter jeglicher Beziehung, Relation und Respect) schuldig.

Weil es aber GOtt beliebet hat, nicht das ganze männliche Israel eigentlich und persönlich (subjective) zu vergeistlichen, und zu verprieftern; so nahm er anstatt der ganzen Familie und aller Söhne nur den Erstgebohrnen des Hauses; er nahm aber dessen ganze Person mit all ihren Reduplicationibus und Beziehungen, das ist, er nahm ihn als Sohn, als Bürger, als Menschen; und weil alle dieses Hauses, wegen ihrer Erhaltung, sowohl qua Söhne, und auch qua Bürger, und qua Menschen, GOtt ein ewiges Lob- und Dankopfer schuldig waren; so nahm er den Sohn / den Bürger, den Menschen des Erstgebohrnen, als Repræsentanten der anderen Söhne, Bürger / und Menschen des ganzen Hauses: als solchen deputierte, und characterisierte er ihn zum Priester subjective, die anderen Söhne, Bürger und Menschen des Hauses weihete er in ihm (in dem Erstgebohrnen repræsentative; und solchermassen erfüllete GOtt das Wort (Exod. XIX. v. 6.) ihr sollet mir ein prieſterlich Königreich seyn und ein heilig Volk. Nämlich der Priester qua Priester hat eine wesentliche Beziehung auf ein Volk, nicht bloß eine einzelne Person: das Volk opfert in, mit und durch den Priester: des Volkes sein Sohn-seyn, Bürger-seyn, Mensch-seyn, in soweit es in des Erstgebohrnen seinem Sohn-Bürger- und Mensch-seyn repræsentiert, vorgestellet, und von GOtt angenommen war, war die sittliche Materie des Priesterthumes des Erstgebohrnen, die göttliche Deputierung und Characterisierung des Erstgebohrnen zum Priesterthume aber war das Formale seines Priesterthumes. Er war der Repræsentant und Abgeordnete der Gemeinde an GOtt, von GOtt gewählet für die Gemeinde. Ergo mußte sein Sohn-Bürger und Mensch-seyn, als eine für das Sohn-Bürger und Mensch-seyn der Gemeinde oder ganzen Familie GOtt dem Allerhöchsten von GOtt erwählte, bestimmte, eigens verlangte und geheiligte Sache, von aller welt-bürgerlichen Beschwernüß frey, Abgaben- und zwanglos von der Gemeinde gehalten und erhalten werden. Sein ehemahliges weltliches Bürgerthum ist durch GOttes Wiedmung spiritualisiert und vergeistlichet worden. Wovon der Herr Doctor sich noch was mag einfallen lassen, so wir anderswo gesagt (oben Cap. VI. Num. IV. aus Hebr. V. v. 1.)

Itzt, Herr Doctor! wie gefällt ihnen dieser ganze Discours unsers frommen und gelehrten Vaters Terminiers? wie? wir redeten ja von der Substitution der Leviten für die Erstgebohrnen. Von der Substitution aber heißt es im Jure alſo: Die nur auf einen Casum, auf eine Sache, auf einen Endzweck zielende Substitution mag auf einen andern / oder andere nicht gezogen, und erbreitet werden. L. Si ita quis. 21. Si Mater. 23. §. 1. ff. de Vulg. & Pupill. Substit. Welches aber war der Casus, die Sache der Endzweck, warum die Kinder Levi den Erstgebohrnen sind substituiert worden? daß sie mir (sagt GOtt) für Israel in der Hütten des

Bunds

Bunds dienen sollen / (Num. VIII. v. 19.) GOtt in der Stiftshütten dienen, und für das Volk bitten, Herr Schulz ist ein eigenes Thun des Geistlichen, und nicht des Bürgers. Ergo ob gleich GOtt den Erstgebohrnen auch als zukünftigen Bürger vom Untergange in Egypten gerettet hatte; so hat er ihn dennoch darum nicht als Bürger, sondern als zukünftigen Priester zu seinem Dienste eigens haben, nachher aber die Leviten, statt seiner als Priesters, nehmen und bestallen wollen. Ergo bleibet der Levit, qua Bürger, und Mitglied des bürgerlichen Staates, dem bürgerlichen Verordnungen zwänglich unterworfen, wie vor seiner Substitution. Et hæc de his. Da, Schulz, iß!

Herr! es ist schon gefressen. Es giebt aber ganz keine Nahrung: ekeles Blähen und Schwallen machet es; anders nicht. Die erste Blähung entstehet aus dem, daß der Herr die Absicht des Operis, und Operantis nicht unterscheidet, mithin hier abermal sophisticieret. Die Absicht des Operis, der Subsitition, für und an sich selbst war, damit die Familien, und der bürgerliche Staat der Kinder Israel ihrer Erstgebohrnen nicht beraubet, sondern statt derer andere aus den Mitgliedern des bürgerlichen Staates GOtt für den Staat opferten und betheten. Indeme nun die Substitution diese Absicht erreichet hätte; welche immer aus den Kindern Ruben oder Dan, Aser oder Zabulon, Gad oder Levi, (ausser den Erstgebohrnen) von GOtt möchten bestimmt worden seyn: so war die innerliche und wesentliche Absicht der Substitution gerade hin und per se auf die Kinder Levi nicht gerichtet. Ja diese Substitution konnte um so weniger per se und zu innerlichen Absicht die Leviten haben, als das Priesterthum dem Levi ex se oder aus sich selbst und Rechtenwegen nicht zu Stand, sondern dem erstgebohrnen Sohne Jacobs, dem Ruben, mithin hat der Herr Doctor seinen gesetzten Casum, samt seinem Warum Sophistisch beantwortet, und a dicto secundum quid auf dictum simpliciter abgeirret. Hätte er richtige Resolution seiner Frage wollen werden lassen, so würde er auf die Intention und Absicht Operantis, dessen, der die Substitution vornahm, GOttes des HErrn, gesehen und sich aus der Irre gebracht haben.

Welches aber war die Intention GOttes bey solcher Substitution? sie war mehrfach. 1. Damit Ruben das hohe Priesterthum nicht bekömme, das ihm Jacob weggesprochen hatte. (Gen. XLIX. v. 3.) Du wärest der größte in Gaben (im Priesterthume) und der größere im Regimente gewesen (wenn du nicht Blutschande getrieben hättest. Wie aus dem Chaldäischen Texte abzunehmen ist, bey Cornel. a Lapide hic. 2. Damit das Wort Mosis, welches ihm von GOtt ehedem schon offenbaret war, erfüllet würde, und welches dem Stammen Levi das hohe Priesterthum zusprach. (Deuteron. XXXIII. v. 8. 9. 10. 11.) 3. Damit

GOtt vor aller Welt zeigete, daß er, der allerschwersten Verfolgungen und egyptischen Aergerniße ungeachtet, dennoch in seinem Volke ein ganzes Geschlecht erhalten habe, das seinem Altare zu dienen, die Freundschaft des Himmels mit diesem Volke zu unterhalten, von allem weltlichen Zwangbande los, und unabhängig, mithin eine, GOtt innerst vertrautes privatissime eigenes Hausgeschlecht zu seyn für anderen tüchtig und würdig war. Und dieses waren die Kinder Levi.

Zum Altardienste, und zur Unterhaltung jenes Freundschaftbandes sind die Geschicktesten/ welche für die Ehre GOttes den brünstigen Eifer haben, und von der Neigung des Fleisches und Blutes die Fernsten sind; Solche waren vorzüglichst die Kinder Levi. Im Segen, den Moses vor seinem Tode jedem Stammen gab, sagete er zu Leti: deine Vollkommenheit/ und Lehre ist bey deinem heiligen Manne = = der zu seinem Vater und zu seiner Mutter gesagt hat: ich kenne euch nicht; Und zu seinen Brüdern: ich weis nichts von euch: sie haben auch ihre Kinder nicht gekannt. Diese haben dein Wort bewahret/ und deinen Bund gehalten (in der Versuchung der Abgötterey ꝛc.) (Deuteron. XXXIII. v. 8. 9.) Und eben darum waren sie auch die Würdigsten/ wie es Moses zu verstehen gab: sie werden Rauchwerk auflegen in deinem Grimm/ und Brandopfer auf deinem Altare: (L. c. v. 10.)

Die Würdigsten/ von allen gehässigen, beschwerenden bürgerlichen Zwangbändern los zu seyn, sind diejenigen, welche dem Bürgerstaate ausnehmende Ehre gemacht, ganz ungemeine Dienste gethan, dessen Heil und Unterhaltung vom Untergange gerettet haben. Waren dieses nicht die Kinder Levi? hätten diese dort, durch Erschlagung der Abgötterer, ihre Hände dem HErrn nicht geheiliget, (Exod. XXXII. v. 29.) hätte Moses, der Levi Stammens war, um des abgöttischen Volkes Vertilgung zu verbieten, zu seiner eigenen Vertilgung sich gegen GOtt nicht ehrbietig angetragen: würde es um Israels Volk geschehen gewesen seyn. (Loc. cit. v. 32.) Der Unzucht wegen, die Israel mit den madianitischen Weibern offentlich trieb, würde GOtt selbst in seinem Eifer die Kinder Israel vertilget haben; dafern nicht Phinees aus Levi Stammen, GOttes Zorn von demselben nicht abgewendet hätte. (Num. XXV.) David erleget einen einzigen Mann, der für Israel gefährlich war, und er wird nicht aus Gnaden/ sonder zur Belohnung ein Eydam des Königes, und sowohl er als das ganze Haus seines Vaters frey von allen Steuern und Tributen. (I. Reg. XVII. v. 25.) Weil dort Jonathas grosses Heil in Israel gethan hatte: entriß ihn das Volk Israel aus des Königes Gerichtbarkeit/ und ließ ihn nicht strafen. (I. Reg. XIV. v. 45.) Schließ daraus der Herr auf die Kinder Levi.

4. Damit GOtt ein einziges Priesterthum (wie ein einzige Stiftshüte, und nachher einen einzigen Tempel) hätte. Er wollte ein Priesterthum haben, das eine Einheit hätte in der Lehre/ und im Regimente/ welche ohne Subordination der Glieder solches Priesterthums zu haben nicht möglich war. Welche Einheit, sonderbar im geistlichen Kirchenregimente, würde unter den Erstgebohrnen (wofern solche gegen die Leviten nicht wären ausgewechselt worden) geherrschet haben? jeglicher würde hoher Priester in seiner, von jeder andern unabhangenden Familie gewesen, mithin keiner unter des andern seiner Bothmäßigkeit gestanden seyn. So ware denn von GOtt nur eine Zunft, und zwar die levitische, theils wegen itzt erwehnter Ursache, theils auch darum bestimmt, weil sie die mindest zählige Zunft, folglich zur Regimentseinheit und Subordination die tauglichste, wie auch zu ernähren am leichtesten war.

5. Damit GOtt eine solche Priesterschaft bekäme, die am taugelichsten war, allen und jeden, Grossen und Kleinen, Reichen und Armen, ohne Ansehen der Personen, ohne einseitige Neigung vollkommene Gerechtigkeit, und die gesetzlichsten Endurtheile werden zulassen. Denn, daß GOtt Priester haben gewollt, die nicht nur in geistlichen, sondern auch zeitlichen Händeln und Streitsachen endliche Urtheile zu fällen berechtiget seyn sollten, erhellet klar aus Exod. XXVIII. 30. Deuteron. XVII. 8. 9. item XIX. v. 17. &c. Und daß der Priester ihr Urtheil der weltlichen Richter ihrem vorgewogen habe, beweiset sich aus dem, was Cornel. a Lapid. über Deuteron. XVII. v. 8. 9. 10. 11. 12. &c. gründlich schreibet. Nun waren abermal die Leviten zu solchem richterlichen Amte die tüchtigsten und würdigsten/ als welche in Rücksicht der strengen Gerechtigkeit, und der Ehre GOttes, weder Vater, weder Mutter, weder Bruder, weder Schwester, weder Fleisch noch Blut kennen gewollt, wie wir nur itzt n. 3. gezeiget, und welches eben die Gaben sind, welche der Chaldäische Text von den geistlichen Richtern auch in weltlichen Endurtheln und Entscheidungen fodert (C. XXXIII. Deuter. v. 9. apud Calmet hic. p. 437. col. 2. lit. C. D.

6. Damit GOtt eine Priesterschaft erhielte, die unmittelbar ihm angehörete, die unmittelbar unter einem einzigen, (von ihm selbst, nicht aber von anderen, ohn seinen ausdrücklichen Willen bestimmten) Haupte stünde, und von allem layischen und bürgerlichen Zwange quo ad Personas & Res exempt und befreyt wäre. Zu einer solchen Priesterschaft hatte er die Zunft Levi bestimmt, um aber ihre itzt gemeldeten Vorzüge zu erzwecken, gebrauchete sich seine Weisheit ihrer gewöhnlichen Wege: sie verordnete alles lieblich/ und erstreckte sich vom Ende bis zum Ende dieses Absehens gewaltiglich. (Sap. VIII. v. 1.)

GOtt vor aller Welt zeigete, daß er, der allerschwersten Verfolgungen und egyptischen Aergernisse ungeachtet, dennoch in seinem Volke ein ganzes Geschlecht erhalten habe, das seinem Altare zu dienen, die Freundschaft des Himmels mit diesem Volke zu unterhalten, von allem weltlichen Zwangbande los, und unabhängig, mithin eine, GOtt innerst vertrautes privatissime eigenes Hausgeschlecht zu seyn für anderen tüchtig und würdig war. Und dieses waren die Kinder Levi.

Zum Altardienste, und zur Unterhaltung jenes Freundschaftbandes sind die Geschicktesten/ welche für die Ehre GOttes den brünstigen Eifer haben, und von der Neigung des Fleisches und Blutes die Fernsten sind; Solche waren vorzüglichst die Kinder Levi. Im Segen, den Moses vor seinem Tode jedem Stammen gab, sagete er zu Leti: deine Vollkommenheit/ und Lehre ist bey deinem heiligen Manne = = der zu seinem Vater und zu seiner Mutter gesagt hat: ich kenne euch nicht; Und zu seinen Brüdern: ich weis nichts von euch: sie haben auch ihre Kinder nicht gekannt. Diese haben dein Wort bewahret/ und deinen Bund gehalten (in der Versuchung der Abgötterey ꝛc.) (Deuteron. XXXIII. v. 8. 9.) Und eben darum waren sie auch die Würdigsten/ wie es Moses zu verstehen gab: sie werden Rauchwerk auflegen in deinem Grimm/ und Brandopfer auf deinem Altare: (L. c. v. 10.)

Die Würdigsten/ von allen gehässigen, beschwerenden bürgerlichen Zwangbändern los zu seyn, sind diejenigen, welche dem Bürgerstaate ausnehmende Ehre gemacht, ganz ungemeine Dienste gethan, dessen Heil und Unterhaltung vom Untergange gerettet haben. Waren dieses nicht die Kinder Levi? hätten diese dort, durch Erschlagung der Abgötterer, ihre Hände dem HErrn nicht geheiliget, (Exod. XXXII. v. 29.) hätte Moses, der Levi Stammens war, um des abgöttischen Volkes Vertilgung zu verbieten, zu seiner eigenen Vertilgung sich gegen GOtt nicht ehrbietig angetragen: würde es um Israels Volk geschehen gewesen seyn. (Loc. cit. v. 32.) Der Unzucht wegen, die Israel mit den madianitischen Weibern offentlich trieb, würde GOtt selbst in seinem Eifer die Kinder Israel vertilget haben; dafern nicht Phinees aus Levi Stammen, GOttes Zorn von demselben nicht abgewendet hätte. (Num. XXV.) David erleget einen einzigen Mann, der für Israel gefährlich war, und er wird nicht aus Gnaden/ sonder zur Belohnung ein Eydam des Königes, und sowohl er als das ganze Haus seines Vaters frey von allen Steuern und Tributen. (I. Reg. XVII. v. 25.) Weil dort Jonathas grosses Heil in Israel gethan hatte: entriß ihn das Volk Israel aus des Königes Gerichtbarkeit/ und ließ ihn nicht strafen. (I. Reg. XIV. v. 45.) Schließ daraus der Herr auf die Kinder Levi.

4. Damit GOtt ein einziges Priesterthum (wie ein einzige Stiftshüte, und nachher einen einzigen Tempel) hätte. Er wollte ein Priesterthum haben, das eine Einheit hätte in der Lehre/ und im Regimente/ welche ohne Subordination der Glieder solches Priesterthums zu haben nicht möglich war. Welche Einheit, sonderbar im geistlichen Kirchenregimente, würde unter den Erstgebohrnen (wofern solche gegen die Leviten nicht wären ausgewechselt worden) geherrschet haben? jeglicher würde hoher Priester in seiner, von jeder andern unabhangenden Familie gewesen, mithin keiner unter des andern seiner Bothmäßigkeit gestanden seyn. So ware denn von GOtt nur eine Zunft, und zwar die levitische, theils wegen itzt erwehnter Ursache, theils auch darum bestimmt, weil sie die mindest zählige Zunft, folglich zur Regimentseinheit und Subordination die tauglichste, wie auch zu ernähren am leichtesten war.

5. Damit GOtt eine solche Priesterschaft bekäme, die am tauglichsten war, allen und jeden, Grossen und Kleinen, Reichen und Armen, ohne Ansehen der Personen, ohne einseitige Neigung vollkommene Gerechtigkeit, und die gesetzlichsten Endurtheile werden zulassen. Denn, daß GOtt Priester haben gewollt, die nicht nur in geistlichen, sondern auch zeitlichen Händeln und Streitsachen endliche Urtheile zu fällen berechtiget seyn sollten, erhellet klar aus Exod. XXVIII. 30. Deuteron. XVII. 8. 9. item XIX. v. 17. &c. Und daß der Priester ihr Urtheil der weltlichen Richter ihrem vorgewogen habe, beweiset sich aus dem, was Cornel. a Lapid. über Deuteron. XVII. v. 8. 9. 10. 11. 12. &c. gründlich schreibet. Nun waren abermal die Leviten zu solchem richterlichen Amte die tüchtigsten und würdigsten/ als welche in Rücksicht der strengen Gerechtigkeit, und der Ehre GOttes, weder Vater, weder Mutter, weder Bruder, weder Schwester, weder Fleisch noch Blut kennen gewollt, wie wir nur itzt n. 3. gezeiget, und welches eben die Gaben sind, welche der Chaldäische Text von den geistlichen Richtern auch in weltlichen Endurtheln und Entscheidungen fodert (C. XXXIII. Deuter. v. 9. apud Calmet hic. p. 437. col. 2. lit. C. D.

6. Damit GOtt eine Priesterschaft erhielte, die unmittelbar ihm angehörete, die unmittelbar unter einem einzigen, (von ihm selbst, nicht aber von anderen, ohn seinen ausdrücklichen Willen bestimmten) Haupte stünde, und von allem layischen und bürgerlichen Zwange quo ad Personas & Res exempt und befreyt wäre. Zu einer solchen Priesterschaft hatte er die Zunft Levi bestimmt, um aber ihre itzt gemeldeten Vorzüge zu erzwecken, gebrauchete sich seine Weisheit ihrer gewöhnlichen Wege: sie verordnete alles lieblich/ und erstreckte sich vom Ende bis zum Ende dieses Absehens gewaltiglich. (Sap. VIII. v. 1.)

Liebtich. Denn 1. ließ er dem Vater dieses Stammen] einen Namen sehr wichtiger und Hofnungs-vollen Bedeutung geben, nämlich Levi: welches heißt copulatus, vereiniget. Denn weil Lia glaubte, Jacob sey ihr abgeneigt, oder doch weit minder hold, als der Rachel; So legete sie ihrem dritten Sohne den Namen Levi bey: sprechend: nun wird mein Mann wieder zu mir geben/ mir wiederum hold, und günstig werden. (Gen. XXIX. v. 34. Der heilige Ambrosius dollmetschet diesen Namen: Ipse meus, oder Ipse pro me: er ist mein/ oder er für mich. Und er fand diese Bedeutung so wichtig, daß er den Leviten des neuen Testamentes daraus eine sehr eindringende Wahrheit zu Herzen führet: gewiß eine grosse Gabe dessen, daß der HErr so von ihm sagt: Er ist mein, oder wie er zum Petrus von jenem Wundergroschen aus des Fischers Munde sprach: gieb ihn für mich und dich. De officio Minister. Lib. I. Cap. L. Tom. II. n. 255. edit. Paris. 1690. Welch bedächtliche und triftige Absichten die Hebräer im Namen geben, und GOtt im Namen geben lassen, geführet haben, ist ohne weiters bekannt; fürnämlich da. Denn

2. Ließ GOtt die Bedeutung des Wortes Levi durch des Levi Abstämmlinge handgreiflich erfüllen. Wie oft würde das abgöttische (Exod. XXXII.) verbuhlete (Num. XXV.) wider ihre Obrigkeit aufrührische (Num. XVI.) Israel von GOtt vertilget worden seyn; wofern die Kinder Levi itzt alle, itzt einzeln den allmächtigen Arm nicht zurück gehalten, und GOtt mit Israel nicht wiederum vereiniget hätten? lese der Herr nur den 77. Psalm! die Haare werden sich bürsten über den Lastern Israels: sein Umsturz war darum öfters bestimmt, aber nie erfolget: weil Moses und Aaron GOtt zu versöhnen gewußt haben.

3. Wie schön characterisierte GOtt den Aaron und unterschiede ihn von den Fürsten und Vorstehern aller anderen Zünfte und Familien! Moses war der Jüngere, Aaron der Erstgebohrne des Hauses Amram (Exod. VI. v. 20.) folglich war er auch der Priester seines Hauses: Moses war von GOtt bestimmt, das Volk aus Egypten zu führen, aber nicht allein, weder ohne Aaron. Dieß ist Aaron und Moses/ heißt es (L. c. v. 26.) denen der HErr befohlen hat/ die Kinder Israels in ihren Schaaren aus Egypten zu führen.

Moses hatte göttlichen Befehl mit Pharao zu reden, den freyen Auszug Israels zu fodern, weil er aber unfertiger Sprache war, so sprach GOtt zu ihm: Aaron soll dein Prophet seyn: du sollst ihm alles sagen/ was ich dir befehle: und er soll mit Pharao reden/ daß er die Kinder Israel ziehen lasse. (Exod. VII. v. 1. 2.) Und der königliche Prophet singet am 76. Psalme 21. v. Du hast dein Volk wie Schaafe geführ-

geführet in der Hand Mosis und Aaron. Der gelehrte Calmet hält darfür, daß GOtt gleich im Anfange des egyptischen Erlösungs-Geschäftes dem Moses die Erwählung Aarons und seiner Familie zum Priesterthume geoffenbaret habe. (Commentar. in Num. cap. III. v. 12.) Und so war Mosis Vertrauen zu Aaron um so mehr gestärkt und williger, ihm alles zu offenbaren, was ihm (dem Moses) GOtt befahl. Per parenthesin, Herr Doctor! also wollte GOtt den obersten Bürgerfürsten seines auserwählten Volkes, den Moses, von der Einsicht, und Direction des obersten geistlichen Fürsten auch in den Verordnungen, die bloß auf das bürgerliche Wohl des Volkes abzieleten, nicht independent, und ganz unabhangend wissen. Welches den ganzen dictatorischen Ausspruch vereitelt, den der Herr in seinen Gründen II. Theil. II. cap. 2. §. thut p. 63. &c. Aber weiter.

Dort waren Mosis Aerme und Hände laß und geschwächet: Josue Schwert würde nur halb oder vielleicht ganz unbelorbert zurück gekommen seyn; wenn Aaron mit Hur, seinem Schwager, Mosis Aerme und Hände nicht unterstützt hätte. (Exod. XVII. v. 12.) Die Kinder Israel bestimmte und erklärete GOtt für sein Eigenthum, folglich für ein Reich, das einem andern Herrn weder tributbar, weder zwang-bothmäßig soll unterworfen seyn. **Ihr sollet mir aus allen Völkern zum Eigenthume seyn.** (Exod. XIX. v. 5.) Weiter sprach er: **und ihr sollet mir ein priesterliches Königreich seyn.** (loc. cit. v. 6.) Wie ein königliches Reich einen König und höchsten Oberherrn haben muß, so muß auch ein priesterliches Konigreich einen obersten Priester und König haben, oder einen Priester, dessen Regiment königlich und unabhangend ist. Wer sollt nun dieser israelitische Oberster oder hohe Priester seyn? dieß offenbahrete GOtt am nämlichen Kapitel nicht zwar wörtlich, wohl aber im Werke.

GOtt wollte mit Moses auf dem Berge reden, und ihm seine Foderungen an das Volk zu wissen thun. Allem Volke war die Betrettung des Volkes unter Lebensstraffe verbothen: Blitz, Donner, Wolken, Feuer und Rauch macheten den Berg erschrecklich: Moses war anfänglich ganz allein hinauf beruffen, nachdem er den Berg mit Schranken umziehen lassen, damit kein Israelit dem Berge sich nähern möchte, **auch keiner von den Priestern nicht**/ das ist, von den Erstgebohrnen, die vor Aarons Erwählung vermöge des Naturrechtes Priester im Volke waren, wie Cajetanus, Lipomannus und andere behaupten. (l. c. v. 22.) Stracks mußte Moses wiederum hinab zum Volke steigen, den Zutritt zum Berge nochmal allen verbiethen, und niemand mit sich auf den Berg bringen, ausser den Aaron allein. Ascendesque tu & Aaron tecum. v. 24. Wie! GOtt will ein priesterliches Königreich aus Israel

machen,

machen, und erverbeut den bisherigen Priestern Israels zu ihm den Zutritt? nur Aaron wird für GOtt gelassen, ja auf eigenes Verlangen vom Mose zu ihm geführet. Indem der Priester zwischen GOtt und Menschen Mittler, folglich auch der Lehrer, und Schürmer der göttlichen Gesetze seyn muß, und in diesen hohwichtigen Umständen, wo GOtt gewisse Gesetze dem Volke fürzuschreiben sich erkläret hat, nebenst Mose nur Aaron zugelassen wird; War es nicht offenbar genug, daß dem Aaron die priesterliche Königswürde von GOtt schon zugedacht seye.

Aber noch deutlicher! Augustinus (Quæst. XXII. in Levit.) hält dafür, die Priester, welchen über die Schranken zu gehen ebenermassen, ja ins besondere verbothen war, seyn Aarons Söhne und Leviten gewesen; nicht ob wären diese schon Priester = gewesen, sondern weil sie es seyn würden, weßwegen sie die Schrift anticipative hier Priester nenne. Der gelehrte Estius bey Calmet in Exod. XIX. v. 22. ist eben dieser Meinung. angesehen dann, daß das Volk einen Priester königlicher Würde haben sollte: daß das übrige Volk, wo es auf das Gesetz empfangen ankam, nur einmal, die Söhne Aarons und die des Geschlechts Levi insbesondere nochmal von Mose sind gereiniget, Aaron aber ein Fürst in der Levitischen allein für GOtt den höchsten Gesetzgeber ist beruffen worden; So war es ja ganz handgreiflich, daß das oberste Priesterthum dem Aaron von GOtt bestimmt sey. Geh, steig hinab, und führe Aaron zu mir / damit solchergestalten das ihm schon bestimmte Priesterthum von mir dem Volke empfohlen, verehrlich und hochwürdig gemachet werde / welches geschehen wird, wenn das Volk mit Augen siehet, daß ich den Aaron würdig achte, ihn eigens und zwar durch Mosen zu mir rufen zu lassen, und mit ihm persönlich zu handeln. Also Cornel. in Exod XIX. v. 24. Noch weitere Vorzüge, womit GOtt dem Aaron und seine Familie schon vor ihrer ausdrücklichen Bestimmung, und Einweihung vor allem Volke beehret und glänzend gemacht hat, verzeichnet Abbt Calmet in Num. III. v. 12. p. 136. col. 2. A. B. &c. Bisher das Liebliche der Weisheit GOttes.

Das Gewaltrigliche, dessen sich ebendieselbe, um die Bestimmung des Aarons zum höchsten, gänzlich unabhangenden Priesterthume endlich zu erfüllen, bedient hatte, bestand hierin. 1. GOtt sprach (Cap. cit. Exod. XIX. v. 9.) zum Moses: Ich will zu dir kommen in einer finsteren Wolken, damit mich das Volk mit dir reden höre, und dir in Ewigkeit gläube. Ergo weil das Volk gleichermassen GOtt mit Aaron reden gehöret hat, mußte es dem Aaron ebenmäßig ewiglich glauben, was er den Moses von Aaron sagen ließ, oder dieser von sich selbsten sagete ꝛc. Das Volk mußte dem Zeugnisse seiner Sinne entsprechen, oder Mosi und Aaron glauben. 2. GOtt befahl Moses, die Kinder Levi bey der Musterung Num. I. nicht zu zählen mit oder zu den Kindern Israel, sondern sie

über

über die Hütten des Zeugnisses, und alle ihre Gereitschaft zu verordnen ꝛc. Woraus der gelehrte Calmet schlüsset und sagt, daß diese Zunft von bürgerlichen und Kriegsdiensten frey und ledig gewesen ist: daß, weil sie zu den Diensten der Stiftshütten gewiedmet war, sie, so zu reden, GOttes seine Familie und Hausgenoßschaft ausgemachet hat, folglich mit keinem Rechte in die Bürger- und Musterungs-Liste dorfte eingetragen werden: (In Num. I. v. 49.) Daß die Leviten dasjenige zu und in den Diensten der Hütten und der Priester verrichten gemußt, was das Volk nicht verrichten konnte, und doch hätte sollen verrichten. (Calmet in Num. III. v. 6.) 3. Nachdem die Erstgeburten Egyptens erschlagen waren, bekam Moses von GOtt Befehl ihm alle Erstgeburt sowohl von Menschen, als vom Viehe zu heiligen, oder eigen zu wiedmen. (Exod. XIII. v. 2.) Was heißt aber GOtt ichtwas heiligen und eigens wiedmen, als a communi usu separare, vom gemeinen, bürgerlichen Gebrauche etwas absöndern? vom layischen, weltlichem Gewerbe, und Genusse ausscheiden? folglich waren damals die Erstgeburten der Menschen ꝛc. der weltlichen Jurisdiction im Persönlich- und Sächlichen entzogen, und unter die vollkomenste Bothmäßigkeit der Stiftshüten gesetzt. 4. Nachher (Exod. XXVIII. v. 1.) That endlich GOtt seine Bestimmung mit Aaron und seinen Söhnen offentlich kund: befahle dem Moses seinen Bruder und dessen Söhne Mitten aus den Kindern Israel zu nehmen, daß sie ihm (GOtt) das Priesterthum verwalteten, offentlich zu weihen, oder zu heiligen. (Exod. XXIX.) O! lese Herr Doctor die von GOtt vorgeschriebenen Ceremonien und Feyerlichkeiten dieser Weihung; so würde, traun! die Pica oder unartige Luft, die Priester alten Testamentes qua Cives, als Bürger noch einer weltlichen Bothmäßigkeit, und Profan-bürgerlichen Zwanglast unterworffen zu sehen, sich bey ihm verliehren. Diese feyerlichen Ceremonien stehen an eben dem Cap. XXIX. Liese er auch das XXVIII. von den priesterlichen Kleidern. Glaublich wird die Priesterweihung das Subject eben sowohl von gemeinen Civil- und Profan-Gebrauche abgesöndert haben, als die Heiligung der Erstgeburt. Klemmet etwann den Herrn Doctor noch welche Gewissens-Angst über dem Exempt-seyn quoad personas & res des Aaronischen Priesterthumes; so dienet Schulz

4. GOtt ließ endlich durch Mosen Israel wissen, daß ihm beliebe, statt der Erstgebohrnen Söhne die Leviten sich zu zueignen, die Leviten sollen sein seyn, wie die Erstgebohrnen bishero sein gewesen sind. (Num. III. v. 12. 13.) Ich habe aus den Kindern Israel die Leviten an statt aller Erstgeburt unter den Kindern Israel genommen, und sollen die Leviten mein seyn. Dann von der Zeit / daß ich die Erstgeburt in Egypten erschlagen habe, ist alle Erstgeburt mein! ich habe mir alles geheiliget / was erstlich in Israel gebohren wird; Es ist mein vom Menschen und vom Viehe. Diese nämliche Worte ließ GOtt wiederhollen. (Num.

VIII. 16. 17. 18.) Und heissen zusammen genommen: Die Leviten sollen eben so mein seyn / als vorher die Erstgeburten; oder: die Leviten sollen meine Erstgebohrnen seyn: Die Leviten sollen mir geheiliget und mein seyn, wie bis izt die Erstgeburten mir geheiliget und mein waren. Nun hat Schulz die vollkommene Unabhänigkeit und Exemption der Erstgebohrnen, nachdem sie GOtt ihm selbst zugeeignet hatte, vorhero nach der Länge und Breite dargethan, (Oben §. VII. Num. VII.) So gestehe dann der Herr dieselbe auch den Substituten der Erstgebohrnen dem Aaron und seinen Leviten, folglich geichermassen der Geistlichkeit des neuen Testaments um so williger ein, weil ja das Priesterthum Christi JEsu dem Priesterthume Aarons unvergleichlich an Würde überlegen war, und ist.

Was Zaudern? was Klempern und Kleistern? Ich argumentire so. Welches Verhältnuß das israelitische Volk gegen die anderen Völker in Ansehung seines GOttesdienstes, und bürgerlichen Staates hatte; eben ein solches hatte die aaronisch-levitische Geistlichkeit gegen dem bürgerlichen Staate des israelitischen Volkes in Ansehung ihres Geistlichen und Zeitlichen ꝛc. Atqui das israelitische Volk war sowohl im gottesdienstlichen als bürgerlichen von anderen Völkern vollkommen unabhangend, frey, steuer- und zwangeloß. Ergo war es auch die Geistlichkeit alten Testamentes sowohl im geistlichen als ihrem zeitlichen sowohl quoad res, als personas suas vom bürgerlichen israelitischen Staate. Die Minor (atqui) ist ausser Zweifel; Denn Israel war ein freyer Staat, weder einer auswärtigen Nation per se Zwang- oder Steuer-verpfändlich. Es war von GOtt aus allen Völkern geschieden, ein ihm ganz eigen Volk: **Ihr sollet mir aus allen Völkern zum Eigenthume seyn.** (Exod. XIX. v. 5.) So beweiset dann Schulz die Sequelam Majoris oder des Oberen Schlußsatzes.

1. Weil GOtt das israelitische Volk von allen anderen Völker ausgeschieden, und gesprochen hat: **Ihr sollet mir aus allen Völkern zum Eigenthume seyn**; So schleußt es sich handgreiflich, daß daß Volk Israel von allem Zwange steuergeben, und anderm bürdelichen realiter und personaliter frey, und unabhangend gewesen ist. Ergo weil GOtt die Kinder Levi von allen anderen Kindern Israels durch Moses aussöndern ließ (Num. VIII. v. 14.), und deutlichst sprach: **Ich habe aus den Kindern Israel die Leviten - - genommen, und sollen die Leviten mein seyn**; Num. III. 12. 45.) So schleußt es sich auch handgreiflich, daß die Geistlichkeit alten Testamentes von allem Personal- und Real-Zwange des Volkes Israel (im geistlich- und bürgerlichen) frey und unabhangend war. (Aaron aber allein ihr zwänglich zu gebiethen hatte.)

2. Be-

2. Die Beweg-Ursache, warum GOtt das Volk Israel so frey und unabhängig gemacht hat, ohne daß ein ander Volk sich deswegen zu beklagen oder zu beschwehren hätte, war diese, die GOtt selbst dort gab: **Dann der ganze Erdboden ist mein.** (Exod. XIX. v. 5.) Atqui eben diese, nur dem Buchstaben, nicht aber dem Sinne nach unterschiedene Ursache, warum GOtt die Kinder Levi für sich von den anderen Zünften söndern, ihm weihen ließ, daß er sie für sein sonderbares Eigenthum aus den Kindern Israel annahm, ohne daß diese dargegen zu klagen hätten: Gab auch GOtt: **Ich bin der HErr:** (Num. III. 13.) **Die Leviten sollen mein seyn: Ich bin der HErr.** (l c. v. 45.) Ergo hat GOtt das Volk Israel zwar in Religion- und bürgerlichen Staats-Sachen von allen andern Völkern, die aaronische Geistlichkeit aber nur in geistlichen, nicht in bürgerlichen Sachen von dem israelitischen Bürgerstaate frey und unabhängig gemachet. Wie! gefällt dem Herrn die Consequenz? mir nicht; es fehlet schändlich. Ubi ratio est eadem, eadem debet esse Juris Dispositio. L. illud. 32. ff. &c. Warum nicht eadem Dispositio Dei, der ja Jus ipsum ist? Ergo auch in bürgerlichen Sachen. Oder beweise er das Gegentheil so klar, als ich meine Sache.

3. GOtt hat das Volk Israel weder einem israelitischen Richter, weder einem israelitischen Könige eigens geschenkt; doch haben jene, und fürnehmlich diese über Israels Vok eine, gewissermassen unabhangende, monarchische Bothmäßigkeit über den Bürgerstaat Israels ausgeübt. Wie oft aber sprach GOtt, daß er die Leviten dem Aaron geschenkt hat? daß die Leviten GOtt für eine Schankung von dem Volke Israel, wie er es foderte, erhalten, und sie dem Aaron und seinen Kindern geschenkt hat? (Num. VIII. 15. Item III. 9. VIII. 19.) Ja, daß er die Leviten den Aaron, aus dem Mittel der Kinder Israel geschenkt, und sie, wie eine Gabe dem HErrn, das ist, ihm GOtte selbst) aufgetragen hat? (Num. XVIII. 6.)

§. VIII.

Schulz beweiset / daß die Rechte des levitischen Priesterthums auf unsere Geistlichkeit gekommen sind.

Genug. Glaublich wird itzt Herr Doctor die Intentionem Operantis, und warum GOtt die Kinder Levi für die Erstgebohrnen zu seinem Dienst substituiert habe? so merken. Will der Herr fortfahren trötzlich zu fragen, woher die Canonisten den Beweis nehmen, daß die Rechte des jüdischen Priesterthums und des levitischen Stammes auf unsere Geistlichkeit gekommen sind? (Lochsteins Gründe Part. II. Cap. XII. §. 10. p. 346.) Ach das Herz zittert mir über diese Frage! welcher schlauche Geist spie ihm doch diesen Gedanken ein? dieser Einfall ist so Sibyllinisch, als ob ich fragete: woher die Civilisten den Beweis neh-

men, daß die Rechte der ehmaligen Römischen Bürgermeister auf die Römischen Kaiser gekommen sind. Herr! da bin ich überfragt; und darzu bin ich noch auf dem, wo mir Wind und Wellen, Furcht und Sorge die besten Gedanken wegnimmt, und sogar ein grosser academischer Æolus meinen Segeln mit harten Stürmen zusetzt. Doch fällt mir aus meinem Büchlein folgendes ein.

N. 1. Er beweiset es aus den weltlichen Rechten.

1. Die Jura sagen, daß, wer die Bürde trägt, auch den Nutzen haben und tragen soll. (L. 1. ff. de Instit. Action.) Atqui unsere Geistlichkeit trägt die Bürde, die das jüdische Priesterthum zu tragen hatte. Denn Christus spricht zum Aposteln und Jüngern (Joan. IV. v. 38.) Ihr seyd in ihre (der alt-testamentischen Lehrer, Propheten ꝛc.) Arbeit eingetretten. Ja die Arbeit unserer Geistlichkeit ist schwerer in Ansehung des Innerlich-Tugendlichen, welches einzupflanzen, zu befördern, zu erhalten, zu vermehren der Geistlichkeit unter schwerer, hochgefährlichen Gewissenspflicht obliegt. (S. Thomas 1. 2. A. 107. 4. in corp.) Welche Last, O! wie schwer dem schwachen Fleische die ewige Keuschheit, die langwierige, vielfältige Erhebung des Gemüthes zu GOtt in gottesdienstlichen Verrichtungen, und vorgeschriebenem Gebethe, in Bekehrung der Heiden, Ketzer, halb-Christen, Maul-Christen, Machiavellisten, verstockten, ärgerlichen Sünder ꝛc. In laboribus supra modum &c.! Nun sagen abermal die Jura: Oneris præstatio est argumentum tam possessionis, quam juris, quoad commoda. (Mev. p. 4. Decis. 395.) Lauf/ Arbeit/ Schwitz, zeigt des Nutzen Recht und Sitz.

2. Die Jura sagen: Magis dignum trahit ad se minus dignum. Wer die Vocales hat, soll auch die Consonantes haben. L. quæ Religiosis 43. ff. de Rei vindicat. Nun ist die Würde unserer Geistlichkeit hoffentlich sowohl in ihrem Esse als operari. Ja grösser, als die der aaronischen Geistlichkeit; und die Rechte der jüdischen Geistlichkeit waren an sich selbst auch was geringers als die geistlichen Würde, obgleich der Geistliche ohne gewisse Rechte, als Z. B. des zeitlichen Unterhaltes, nicht bestehen könnte. Ergo ziehet die Würde unserer Geistlichkeit die Rechte der jüdischen Geistlichkeit nach sich. Was spricht Paulus? So wir euch die geistlichen Güter gesäet haben, ist es denn ein so groß Werk, wenn wir eure leibliche Güter erndten? (I. Corinth. IX. v. 11.) Leuchtet dem Herrn mein Ergo noch nicht ein? so höre er denn einen materialiter und formaliter in der paulinischen Dialectic wohl schliessenden Syllogismus.

Wer geistliche Güter der Gemeinde aussäet, der hat das Recht ihre leibliche Güter (als zu seinem Unterhalte erfodert wird) zu erdnen. Atqui unsere Geistlichkeit säet der Gemeinde geistliche Güter aus; Ergo hat sie das Recht ihre (der Gemeinde) leiblichen Güter zu erdnen. Herr! das Wort Recht/ oder Macht ist recht und stattlich im ersten Satze angebracht. Denn unmittelbar hernach fähret der Apostel fort, zu argumentieren: So andere dieser Macht über euch sind theilhaftig worden/ warum nicht vielmehr wir? (v. 12.) dieser Macht/ nämlich, für Geistliches Zeitliches einzuerndnen. Sieht der Herr das magis dignum, die geistlichen Güter/ und das minus dignum, die zeitlichen Güter/ oder das Recht dazu? das Aussäen der Ersteren führet das Recht, die Letzteren ernden zu dürfen, so überzeugend mit sich, daß der Apostel den darüber entstehenden Zweifel als eine blöde, schimpfliche Einfalt ansieht, und sie mit einer starken Frage strafet: ist es denn ein so groß Werk ꝛc. warum nicht vielmehr wir? untersuchen wir diese apostolische Stelle noch ein wenig?

Das Argument, welches hier der Apostel, zum Beweise des activ-Rechtes unser Geistlichkeit zu ihrem geziemenden Unterhalte brauchet, ist ex loco comparatorum (a minori ad majus) geschöpfet. Es müssen also Leute gewesen seyn, die zeitlichen Unterhalt von den Bürgern zu fodern das Recht billicher oder anderermassen hatten, und dennoch, in Ansehung der apostolischen Geistlichkeit/ minder, oder gar nicht zu haben, verdieneten. Solche waren die Lehrer und Geistlichen der vorher theils heidnischen, theils jüdischen, theils auch etliche Lehrer der nachher bekehrten Corinthier. Die Lehrer und Geistlichen der noch heidnischen Corinthier waren ihre Philosophen, und Götzenpfaffen: jene lehreten nur welche natürliche und sittliche, diese eitel falsche, abergläubische Sachen. Die Synagogisten lehreten ihr Gesetz, das an sich zwar gut, zur Rechtfertigung des Menschen, und wahren Vollkommenheit der Seelen aber für sich nicht hinreichend (Galat. II. 16. III. v. 21. Hebr. VII. v. 19.) und nur ein Schattenbild zukünftiger Dinge war; So war auch die Lehre der Synagogisten schwach, gegen dem Evangelium mehr leiblich oder fleischlich, als geistlich. Die Lehre der schon bekehrten Corinthier waren zum Theile unberuffene, eingedrungene, eigennützige, unfriedsame Leute, mithin möchte ihre Lehre nicht viel besser gewesen seyn. Und dennoch genossen alle diese Lehrer das Recht, guten Unterhalt von ihren Cathecumenern Schülern zu fodern. Und daher führet der Apostel sein unwiderlegliches Enthymema: alle diese Lehrer genossen das Recht eines geziemenden Unterhaltes, obgleich ihre Lehre theils nur natürlich, theils falsch, theils schwach ꝛc. gewesen ist. Ergo sollen um so mehr wir ein solches Recht haben, weil unsere Lehre wahr ganz geistlich, übernatürlich und göttlich ist.

Ergo, Herr Doctor! sind die Rechte der jüdischen Geistlichkeit um so mehr billich auf unsere Geistlichkeit gekommen. Die Folge ist um so mehr richtiger als der Unterhalt Alimenta, Alimonia, alle Commoda, die dem Stande das Alimentarii nicht bloß nothwendig, sondern auch gemäß, und wohl geziemend sind. (Bartol. in L. libertis, quos 18. §. 1. n. 3. ff. de alim. leg. Fab. in Cod. l. 4. tit. 7. def. 20. n. 2.)

Num. II. Aus den Evangelischen Rechten.

1. Herr Doctor! daß das Recht der jüdischen Geistlichkeit zur geziemenden Unterhaltung auf die unsere gekommen sey, beweiset Paulus cit. Cap. IX. ad Corinth. I. Sendsch. Sechsfach. 1. Aus dem Beyspiele der anderen Apostel. (v. 5.) 2. Aus den Gleichnissen der Soldaten, Hirten, und Ackersleute. (v. 7.) 3. Aus dem Gesetze Mosi. (v. 9.) 4. Aus den Beyspielen der Priester und Leviten alten Testamentes. (v. 13.) 5. Aus der Verordnung GOttes und Christi des HErrn. (v. 14.) 6. Selbst aus der Natur, das ist, nicht nur aus dem göttlichen, sondern auch natürlichem Rechte. (v. 11.) Wobey zu merken ist, daß der Apostel den geitzigen Corinthiern die Billichkeit des göttlichen Gesetzes für den Unterhalt der alt-testamentischen Geistlichkeit, mithin per consequentiam minoris ad majus auch das von jener an unsere Geistlichkeit gelangten Recht überzeugend darleget. Ein à propos hieher!

2. Nachdem Paul dieses Recht der neu-testamentischen Geistlichkeit aus etlichen Beyspielen, und aus dem, was im gemeinen bürgerlichen Leben gewöhnlich ist, vom 4. bis 8. v. erwiesen hatte: fraget er: Rede ich nun solches auf Menschenweise? saget dieses nicht auch das Gesetz? denn es stehet im Gesetze Mosi geschrieben: du sollst dem Ochsen/ der treschet/ das Maul nicht zubinden. Sorget denn GOtt für die Ochsen? oder sagt er dasselbige nicht vielmehr unsertwillen? denn es ist ja um unsertwillen geschrieben. ꝛc. (v. 8. 9. 10.)

Der heilige Chrysostomus, auf welchen der Herr Doctor vor 1½ Stund zu Constantinopel so sehr pochete, sagt über diese paulinische Stelle so: „ Weil Paul für den Unterhalt der Gottesdiener anfänglich „ seine Beweise nur aus welchen Beyspielen und bürgerlichen Gewohn„ heiten hergenommen, so sagte er: glaubet nicht, daß diese mein gan„ zer Beweis sind, mithin dieser bloß menschlich sey. Ich kann zeigen, „ daß GOtt und das Gesetz meinen Satz gutheisse. Warum sagt doch „ der Apostel (um das Recht der Geistlichkeit zum Unterhalt aus dem „ Gesetze zu erweisen) du sollst dem treschenden Ochsen das Maul nicht „ zubinden/ da er doch das Beyspiel der Priester des alten Testamentes

„ vor

„ vor sich hatte? dieß that der Apostel, wollte seinen Satz mit und aus „ diesem Uberfluße (der Beyspiele und Gewohnheiten) bestettigen. Das Beyspiel der jüdischen Geistlichkeit und ihres Unterhaltungs-Rechte war jeglichen bekannt, er wollte also noch anders (ob er gleich sich dessen „ hätte entmüssigen können) sagen. Wollte jemand fragen, ob denn „ GOtt sogar für die Ochsen sorge, daß er ein sonderbar Gesetz für „ die Art sie zu tractieren und zu unterhalten geben gewollt? Antwort: dieß „ hätte GOtt nicht gethan, dafern er nicht hätte was anders und wich- „ tiges anzeigen wollen; nämlich: wie gütig die Israeliten sollen gegen „ ihren Nächsten seyn, indem auch dem unvernünftigen Viehe wohl be- „ gegnen sollen: wie freygebig sie sollen gegen ihre Lehrer seyn: wie „ schwere Arbeit und Last den Lehrern obliege. = = So brüllet demnach „ das nicht zuzubindende Maul des Ochsen anders nicht/ als daß die „ arbeitende Lehrmeister ihre Belohnung haben sollen. „ (S. Chrysost. homil. XXI. in Cap. IX. ad Corinth. Tom. IV. edit. Paris. 1570 p. 421. A. B. C. D.) Wie! Herr! höret und verstehet diese Stimme nicht? was für ein hartes Gehör hat er denn? oder will er diesem Ochsen sogar das Maul zubinden, daß er nicht einmal Muh schreyen könne? der heilige Paul hätte das Recht unser Geistlichkeit aus dem Beyspiele der jüdischen Geistlichkeit beweisen können: ergo ist dieses Recht von dieser auf jene gekommen.

N. III. Aus den Kirchen Rechten in Vergleichung mit dem weltlichen Fiscal-Rechten.

Herr Doctor! wie gefällt dieser Satz? pro Ecclesia in dubio pronuntiandum esse nemo negat? Niemand zweifelt, daß im Zweifel (zweifelhafter Streit- oder Rechts-Sache) zu Gunsten der Kirche soll gesprochen und entschieden werden. Will er ihm nicht eingehen? aber dem Schulzen wohl. Der gelehrte Jurist, Manzius hat denselben special. jur. tit. Eccles. favor. Wie gefällt ihm dieser: von der Kirche zu dem Fiscus (wenn man den Fiscus generali sensu für das ganze Einkommen des Bürgerstaates verstehet) lässet sich ein wichtiges, oftmaliges, und nützliches Argument hernehmen. Will er auch nicht gefallen? aber dem Schulzen wohl. Der gelehrte Everhardus hat ihn. (Loc. LXV. n. 1. Denn der Kirche und des Fiscus ihre Rechte werden nicht selten gegen einander verglichen. (L. 23. C. de SS. Eccles. Joan. Grivell. Decis. Dolan. 150. n. 14. Menoch. Cons. 39. n. 4. Peregrin. de jur. Fisc. l. 6. tit. 2. n. 5.) Adeo ut nomine piæ causæ & Ecclesiæ etiam Fiscus veniat. (Gales. ad Cap. 1. de integr. Restit. n. 85. (

Nun sind ja unsrer Canonisten ihre Beweise wenigst noch von solchem Gewichte, daß es noch zweifelhaft ist, daß die Jura (lucrosa) des jüdi-

schen

schen Priesterthums nicht auf das unsere gekommen sind. Habe der Herr doch noch welche Ehre für sich, und mache ers nicht Luthern nach, der allein über tausend Augustinen gelten gewollt. Ist es aber wenigst noch zweifelhaft, und ist unsere Geistlichkeit schon über tausend Jahre in dem Besitze solcher Rechte; ey! so lasse ers ihr! was will er sein Gewissen noch elender zerzacken, und martern? was sich mit noch mehr Mühlsteinern des Aegernüsses beschultern? Herr! wie! lasse er sich doch dieses paar Wort zerzacken, und beschultern beschmutzelich, belacherlich, begrinzelich gedeuchten.

1. Die Rechten der jüdischen Geistlichkeit wurden Bona Vacantia.

Die Rechte der Kirche und des Fiscus werden gegen einander (in favorabilibus, und in cautis salutis publicæ) verglichen. Atqui der Fiscus ist der Successor bonorum vacantium temporalium der weltlichen erblosen Güter samt ihren Activ- und Passiv-Rechten. Ergo ist auch die Kirch der Successor der geistlichen erblosen Güter ꝛc. Die Major steuret sich auf der Reciproca Æquiparatione der Jurium Ecclesiæ & Fisci. Die Minor auf dem Lege un. C. de Bon. Vac. fin. C. de pet. bon. Subl. Die Conclusio ist unverneinlich und nicht wider das Suppositum, wie es sich gleich zeigen wird. Itaque

Subsumo. Atqui das Jus Sacrorum, das Jus Iucrorum, e. g. Primitiarum, Decimarum, der Opfer, Gaben, Gelübde ꝛc. waren im alten Testamente geistliche Erbgüter (denn die Priester und Leviten Söhne ererbeten sie von ihren Vätern) und diese geistlichen Hütten- Tempel und Stiftgüter sind im Tode Christi vacant geworden. (Denn durch Christi Tod sind wir dem Gesetze, und das Gesetz ist uns gestorben. (Ad Galat. Cap. VII. v. 4.) Folglich war nun auch das alte qua alte Priester- und Levitenamt, welches wegen dem Gesetze, um es zu bewahren, und dem Volke zu lehren ꝛc. gestiftet war, ausgegeistert, imgleichen Priester und Levit, Vater und Sohn, dem gesetzlichen Hütten- und Tempelamte nach, tod. Ergo ist die Kirch ihrer so vacanten Güter Successor, und legale Erbfolgerin. Ergo sind die Rechte des jüdischen Priesterthums auf unsere Geistlichkeit gekommen.

Erstärken, und erhärten wir diese Folgerungen. Wollte GOtt allzeit vernünftige Menschen auf Erden haben; so mußte er auch allzeit ein Gesetz und Religion auf Erden haben; sonst würde es um seine äusserliche Ehre gethan seyn gewesen. Wollte er ein Gesetz und Religion auf Erden allzeit haben, so mußte er auch Priester, und für den Priester geziemenden Unterhalt zu allen Zeiten haben. Ob nun gleich das alte Priester- und Levitenthum qua tale durch Christi Tod abrogiert und civiliter

tod

tod gemacht war; so bleiben doch die Jura Sacrorum in genere, die Jura lucrosa, und wanderten (weil kein natürlicher Erb mehr übrig, sondern alles alt-Ceremonisches und alt-Legalisches abgestorben war. (als Bona Vacantia an die Kirch über, und fielen ihrem Fiscus zu.

Herr! spöttele und sage er doch nicht! dieß sind schülerische Crimasen und Subtilitäten. Wisse er, was Cothmannus sagt: Die Verächter der Subtilitäten (wo es auf so Wichtiges ankömmt) sind Thoren. Respons. Acad. 1. n. 453. Allegans L. Lucius Titius 88. §. ult. Verb. Diligentiam, de Legat. 2. Subtilität und Pietät muß durch alle Wege Juris wandeln, und überall sich sehen lassen. Ex vulgata Version. Novell. 89. Cap. 12. §. ult. oportet per omnem viam &c.

2. Sie waren Bona malefactorum &c.

So widerholle ich dann, jene alt-testamentische geistliche Jura in genere als bona vacantia fielen der Kirche und ihrem Fiscus zu. Sie fielen ihr zu, weil sie Bona Vacantia waren. Dieß haben wir bewiesen; denn es war kein erbtauglicher Aarons mehr da. Sie fielen ihr zu, weil sie Güter waren boßhafter, gottloser Missethäter, die sich an ihrem ober-Lehenherren gottesmörderisch vergriffen, und Christum getödtet hatten. Denn Fiscus est Successor omnium improborum & indignorum. Sich. Cons. test. VI. n. 47. Weil sie itzt Güter waren eines nun ganz verdorbenen / bösen und ehebrecherischen Geschlechtes: (Matth. XII. 39. XVI. 4.) Dem Fisco aber fallen die Güter der incestuosen ꝛc. Gebürtlinge zu. Mynf. Cent. III. Obs. 91., fürnehmlich, wenn es erbfällige Lehen-Güter sind, dergleichen respectu Dei, der Lebiten ihre Jura und Fructus waren. So sage ich dann weiters, und zwar, um den Herrn Doctor die etwelche Schein-Ursache, den schon dortmaligen Kirchen-Fiscus zu bespötteln, zuräumen.

N. IV. Die Bona und Jura der jüdischen Geistlichkeit könnten, dörften, sollten und müßten der Kirche zufallen.

1. Die gemeldte Jura und Bona Vacantia der jüdischen Geistlichkeit fielen der Kirche zu, weil sie ihr konnten zufallen, und zwar ihr allein. Sie konnten ihr zufallen, weil das neue Gesetz in dem alten, als ein Vollkommenes im Unvollkommneren enthalten war. S. Thomas 1. 2. Ae. 107. 3. c. Weil beedes zugleich, die Synagoga durch den Tod Christi todt, die Kirch aber belebt, und aus der verwundeten Seite des Erlösers, wie Eva aus Adams Seite, gebildet und gebohren war. S. Augustin.

2. Sie dörften ihr zufallen. So darf derjenige, der aus einem Bürger ein Edelmann geworden, die anständigen Jura geniessen, deren

er vorher genoß: so darf ein Bürger die Jura humanitatis fodern, die ihm als Privat-Menschen zukommen. Vorzüglich aber dörften sie ihr zufallen, weil ihr Fiscus von Christo selbst ist authentisirt, ja von ihm selbst ihr zubereitet worden. Der heilige Augustin sagt: **Wenn Christus seine** Republic, **seinen gemeinen Bürgerstaat nicht hat; so hat er auch** seinen Fiscum, **oder gemeinen Schatzkasten nicht. = = Nun hatte aber Christus auf Erden seinen** Fiscum, **indem er einen gemeinen Gelt-Säckel hatte.** Si non habet Rem publ. suam Christus, non habet Fiscum suum - - Fiscus saccus est publicus. Ipsum habebat Donminus in terra, quando loculos habebat. In Psalm. CXLVI. t. 8. Edit. Lugd. 1664. p. 616. D. 1. NB. O Herr Doctor! Fechse er den wilden Fechser (Pfropfreis) seines Grams wieder den Statum in Statu selbst ab. Da hat die Republic ihren Fürsten, der von niemanden abhänget: Da hat er den Fiscus, und gemeinen Fürsten-Satz; Da hat er die Ministres und Räthe dieses Fürsten, die Apostel und Jünger, ihre Nachfolger ꝛc. aber zur Hauptsache zurück.

Was lag denn in diesem von Christo für seine Kirch præparierten Fisco, oder Schatzkammer? Herr! nova & vetera **Neues und Altes.** (Matth. XIII. v. 52.) Sprach Christus zum Jüngern: **ein jeglicher Schriftgelehrter/ der gelehrt ist im Himmelreich/ ist einem Hausvater gleich/ der Altes und Neues aus seinem Schatz herfürbringet.** Dieser Hausvater ist Christus, der wahrhaftig im Himmel gelehrnet war, weil seine Lehre ganz himmlisch war. Das Alte und Neue, so er in seinem Schatze, und Vorrathskammer hatte, war das alte und neue Testament (Chrysost. August. Hieronym. Hilarius und Beda, bey Cornelio hic.) Also auch die Gesetze, und Jura oder Rechte des alten und neuen Testamentes: also auch die Geheimniße, die Gaben, die guten Werke des evangelischen und mosaischen Gesetzes. (Delrio bey Cornel. in Cantic. VII. v. 13.) Ein kluger Hausvater versieht seine Hausgenossenschaft **mit Neuem und Altem/ das ist, mit allem Nothwendigen/ Nützlichen und Anständigen:** denn soviel will das Sprichwort, dessen sich hier Christus bedienet, sagen. (Loc. cit.)

Von den mosaischen Gesetzen und Rechten nahm Christus in seine Schatzkammer, was seiner Kirche nothwendig, nützlich, anständig, zierlich seyn würde: er änderte und verbesserte es ganz oder zum Theile durch die Gesetze und Rechte seines neuen Bundes. Als Z. B. die mosaischen Priester hatten das Recht zu opfern; dieses Recht zu opfern nahm Christus in seinen Schatz, aber geändert und durch sein neues Gesetz gebessert, gebildet und ungemodelt in das Recht zu opfern, nicht blutiger Weise Kälber und Ochsen, nicht Schaafe und Böcke, sondern unblutiger Weise das Lamm GOttes. Die mosaische Geistlichkeit hatte das Recht vom Altare, und Einkommen der Stiftshüten zu leben, und

ihren

ihren geziemenden Unterhalt fodern (I. Corinth. IX. v. 13.) und ein Eigenthum der Stiftshüten waren die Rechte über den Genuß der Opfer- Gelübd- und andere Gaben, über die Zehente des ganzen Landes, und von GOtt, ihr Zugeben, anbefohlenen liegenden Gütter.

Das erstere Recht hat Christus durch den Apostel bestettiget. (Loc. cit. ad Corinth. v. 13. 14.) Das Recht der Zehente verwarf er auch nicht, ja er billigte nicht nur die vom Gesetze anbefohlenen, sondern auch die bloß erlaubten, und zugelassenen Zehente zu geben. (Matth. XXIII. v. 23. in Comment. Lucæ Burg. in h. l. oportuit hæc facere &c.) Mithin blieb dieses Recht, wie es war, bis an sein vacant werden im Tode Christi, wo das Subject dieses und anderer Recht, das jüdische Priester- Leviten- und Heiligthum sittlicher Weise abstarb, folglich jenes in den Fiscum Christi und seiner Kirche kam.

3. Und wem anders/ als der Kirche/ sollte das in diesem reichen Fisco Eingelegte zukommen? welche war es, woran Christus solche Verdienste vorsah, die alle Dienste und Verdienste der alten Stiftshütten übergipfeln, und die herrlichsten Opferkronnen seines neuen Gesetzes darauf pflanzen würde? allein die Kirch. Mein Geliebter! sprach diese in Salomons Brautgesängern: in unsern Thoren sind allerhand Aepfel: ich habe Neue (Frische) und Alte für dich bewahret. (Cant. VII. v. 13.)

Der Apostel sagt: im Falle nun die Vollendung durch das levitische Priesterthum geschehen ist = = was ist es denn ferner vonnöthen gewesen/ daß noch ein anderer Priester = = nicht nach der Ordnung Aarons aufstünde/ und genannt würde? (Hebr. VII. v. 11.) Aus diesen Worten ist es klar, daß Christus an Aarons Stelle von GOtt dem himmlischen Vater gewählet und gesetzt ist worden. Man mag dieses eine Succession oder Subrogation heissen (wie bey den Schriftstellern es lautet) so hat doch der Juristen ihre Sprache auch hier ihr Gewicht: nihil debet subrogari, substitui &c. nisi cum iis qualitatibus, cum isto jure, cum ista conditione, qua fuit res, cui subrogatur Glos. & Bart. in L. 1. C. de mancip. & colon. patr. lib. 12. Der Subrogierte muß eben dieselbe Qualitäten und Rechte ꝛc. haben und genieſſen, welche der Abrogierte: debet esse ejusdem juris & conditionis, qualis est ille, in cujus locum subrogatus est. Nun glaubet ja Herr Doctor! daß Christus so gute Qualitäten ꝛc. als Aaron gehabt habe. Warum will er denn ihm und seinem Priesterthume die Aaronischen Jura oder Rechte absprechen? Aber gleich ein anders: ist es dem Subrogaten aufgetragen, die Schwachheiten seines Vorgängers zu verbessern, dessen Amt selbst in eine wirksamere, gedeyliche, ganz unmangelhafte Form zu bringen, so darf man ja nicht zweifeln, daß einem solchen Subrogaten die Jura des Vorgänger

nicht nur einräumen, sondern auch mit neuen Zusätzen vermehren, und befetten müsse. Und so verhielt es sich mit Christo in Ansehung Aarons seines Vorgängers.

Indem nun Christus (daß ichs einfältig sage) nicht in einem Sack, sondern für uns gehauset hat; so ist die Frage, wem er diese an ihn gekommenen Jura in seinem Fisco vorbehalten habe? wem? seiner Kirch, und ihr allein. Die Synagog erfuhr Christus unfertig und widersetzlich, der hohen Absicht seiner Mission und Amtesverrichtung, die Menschen zur Vollkommenheit zu bringen, mitzuwirken. So subrogierte er demnach dem alten Gesetze und levitischen Priesterthume einen neuen Bund, ein neues Gesetz und Priesterthum. Sieh Herrn Abbtes Calmet Comment, in Epist. S. Pauli ad Hebr. Cap. VII. v. 11. edit. lat. p. 591. A. 1.

4. Wem andern/ als der Kirche/ mußten die Fiscal-Schätze dieser alt-priesterlichen Jurium von Christo zugewendet werden? In meiner juristischen Schulzenbibl, die deutsch-lateinisch ist, heißt es: Inter Conjuges omnium divinorum & humanorum est Communicatio. L. 1. ff. de Rit. Nupt. Item: Commodorum & Incommodorum invicem sunt participes. Kurz: die Verehlichten, Bräutigam und Braut haben (im Geistlichen und Weltlichen) ein eingeworfen Gut. (L. si cum dotem 22. §. si autem 8. ff. solut. matrim.) Christus, ja! wollte sich mit der Synagog in eine Verbindung einlassen. Aber sui eum non receperunt, die stolze Synagog wollte nicht. Mit welcher verband er sich demnach? mit der Kirch, und zwar mit dieser allein. Höre es der Herr Doctor aus Augustino! gleichwie die Rebecca mit Isaac leiblicher = so ist die Kirch mit Christo geistlicher Weise verbunden worden. = = Isaac nahm die Rebecca/ und führte sie in das Gezelt seiner Mutter, der jüngsthin verstorbenen Sara/ und Christus nahm die Kirch/ und räumete ihr den Platz und die Städte der Synagogen ein. Denn der Sarä Tod zeiget den Unglauben der Synagog an. So stirbt denn Sara/ und anstatt ihrer wird Rebecca gefreyet: die Synagog wird verschmähet/ damit die Kirch (Christo) zur Braut würde. So Augustin. tom. X. edit. ludg. 1664. serm. 76. de temp. p. 242. B. C. 1. Synagoga repudiatur, ut introducatur Ecclesia. Isaac führete die Rebecca in das Gezelt seiner Mutter: es war ihr eingeräumet worden mit aller Geräthschaft, die die Sara hinterlassen hatte: und Christus führte seine Braut in das, itzt sein gewordene Heiligthum ein, das noch mit allen, ihm und seiner Braut tauglichen Kostbarkeiten der sowohl geistlichen als weltlichen Güter und Rechte der gestorbenen Synagog geschmücket war.

Num. V. Die quæstionierten Rechte waren spolia victoris Christi, ex bello justo.

Und wem andern als Kirch/ der geliebten Braut/ hatte Christus die Spolia, und Beute zugedacht/ welche er vermöge des heiligen Waffenrechtes an seinen Fiscum gebracht hatte? die Kinder der Synagog, Priester, Leviten und Bürger hatten sich wider Christum, ihren Geschlechtsbruder, bushafter Weise aufgemacht, und ihn bekriegt. (Cant. l. 5. S. August. in Psal. XLIV. a. 1. tom. 8. edit. cit.) Christus stritt seinerseits itzt off-itzt defensive, und verfacht die Ehre seines Vaters: er unterlag letztlich dem Leibe nach, aber sein Unterliegen gewann den Sieg, und alles, worüber gestritten, und was mit dem, weswegen man stritt, nothwendig oder geziemend ꝛc. verknüpfet war. Tempel und Altar, Gesetz und Propheten, Reich und Priesterthum waren Christi eigene Sache. Diese sollte und wollte er einrichten, bessern, und besitzen nach dem Maaße und Model, das er vom Vater empfangen hatte. Alles war ihm von der Synagog abgesprochen: mane autem facto &c. (Matth. XXVIII. v. 1.) Am Rüstrage Morgens frühe war er von der Synagog zum Tode vertheilet, am Abend ein Leiche. O ihr Juden! ruft hierüber Leo der Grosse auf: O ihr Juden! dieser Morgen hat euch Tempel und Altar umgestürzt: Gesetz und Propheten weggenommen und abgebeutet: Reich und Priesterthum aufgehoben: alle Feyerlichkeiten in ewige Todtentrauer verkehret. (Serm. III. de Pass. Dom.) Alles dieß ist der mörderischen Synagog weg- und JEsu Christo zugefallen, mit allen Nutzen und Rechten ꝛc. In bello justo capta statim fiunt capientium L. naturalem 5. §. ult. l. 51. ff. de acquir. rer. Dom. l. 28. ff. de captiv. & postl. revers. Capta & privata, & publica & sacra &c. apud Harprecht ad §. 1. Instit. de jur. natur. gent. & civ. n. 10. - Immobilia autem acquiruntur Reipublicæ vel Principi, qui bellum indixit. L. 31. ff. de jur. Fisci. l. 20. §. 1. ff. de captiv. &c.

1. Diese Spolia oder Beute gab er der Kirch, und ihren Dienern.

Welch herrliche Beute gewann also Christus seinem Fiscus! behielt ers aber für! wem oder welchen theilte er sie aus? der königliche Prophet sagtes: Der König der Herrschaaren des vielgeliebten Volkes wird der Hausehre den Raub austheilen. Psal. LXVII. v. 13. Die Hausehre ist die geliebte Braut; die Braut JEsu Christi ist die Kirch: Ergo theilte er den, der Synagog abgenommen Reichthum, der Kirch, und diese den Ihrigen aus. Speciosam quippe Domum, i. e. Ecclesiam Christus fecit, dividendo spolia illi. - - Spolia porro dicuntur, quæ victis hostibus detrahuntur. S. Augustin. tom. VIII. in Psal. LXVII. edit. cit. p. 252. A. 1. Theilete er ihr aber nur den geistlichen Reichthum zu? behielt er den zeitlichen

lichen mit seinen Gerechtsamen für sich? beyde gab er der Kirch sagt Augustinus. Er gab ihr den geistlichen; denn er theilete häufige und zerschiedene Gaben seiner Kirche aus, als des Apostolats der Prophezie, des Doctorats, der Wundercuren, der Sprachen, der Auslegung ꝛc. wovon der Apostel (Ephes. IV. und I. Corinth. 12.) Zu dem Geistlichen fügete er auch den Zeitlichen, und diesen nicht bloß zur Nothdurft, sondern wohl ergiebig. Dieses beweiset Augustinus sehr schön und gründlich, und behauptet es für die bewehrteste Auslegung der Worte, die der Psalmist unmittelbar hinzusetzet: **Wann ihr nun ruhen werdet mitten in euren Loosen, so werdet ihr seyn, wie Flügel der Tauben, die übersilbert scheinen** ꝛc. Herr Doctor! da eine kleine Gedult, ichtwas Subtilität, und Pietät! der Innhalt des Augustinischen Raisonnement ist dieser:

1. Im vorhergehenden Verse war des Propheten Rede an die Hausehre, an die Braut, an das schöne Haus des göttlichen Königes. 2. In diesem Verse an die Glieder selbst, woraus dieses Hauses Schönheit bestehet, als an die Apostel, Propheten, Kirchenhirten Lehrer ꝛc. 3. Was der Prophet V. 13. Raub, und Beute (Spolia) hieß, das heißt er hier. V. 14. Cleros Loose, Theile, Erbtheile. 4. Zu diesem Cleros hat der Prophet gesetzt ein Wort, das Mitten, oder Mitten in, Medius, inter medium μέσον, darum wo die lateinische Version da V. 14. Hat inter medios Cleros, sagt es soviel als inter medium Clerorum, Mitten in oder zwischen, oder unter den Loosen. Dieses Wörtlein Mitten wird von und bey Dingen gebrauchet, die wenigst zwey sind, und die Einstimmung Consensum, oder Gewissens-Verhältniß haben sollen. Darum ꝛc. weil das alte und neue Testament eine Einstimmung haben, und die Kirch beede von Christo überkommen hat, so lassen sich durch die Loose, in deren Mitte die gemeldten der Kirch schlaffen oder ruhen sollen, die zwey Testamente verstehen, weil, wenn beede Testamente über einer Sache einig sind, wir darüber nicht mehr streitten, sondern uns zu Ruhe geben sollen. Dennoch aber 6. „ weil Clerus (Looß, Theil, Erbtheil) nicht proprie, „ sondern nur metonymice oder metaleptice ein Testament heissen, in so „ weit als unsere Erbschaft in beeden Testamenten enthalten, angezeiget, „ und dermaleinst vermöge göttlicher Willensverheissung uns zu geben „ ist; so gedünkt es uns, sagt Augustin, weit gründlicher, durch das „ Wort Cleros die Erbtheile selbst zu verstehen; angesehen, daß die Thei„ le des Landes der Verheissung, die den Zünften von Josue sind aus„ getheilet worden, Cleri, Sortes, Looß-Theile, Erbtheile, Hæreditates, „ in der Schrift heissen. „ 7. Nun ist der Clerus oder der Erbtheil des alten Testaments Terrena felicitas die zeitliche Glückseeligkeit, die zeitlichen Güter; Der Clerus oder Erbtheil des neuen Testamentes aber Felicitas Immortalis, der ewigen Güter.

Atqui beyde diese Erbtheile hat der König der Herrscharen aus seinem Fisco, worin altes und neues Gut lag, seiner Hausehre seiner Braut, der Kirche, und ihren Gliedern, vorzüglich aber ihren fürtreflichsten Gliedern (den Aposteln, Propheten, Seelenhirten, Lehrern, die in opus Ministerii, in ædificationem corporis Christi gegeben und gesetzt sind, (Ex Ephes. 4. apud August. l. c. p. 252. C. 1.) mitgetheilet. Alles dieß, Herr Doctor, wird er dem gemäß finden, was Augustin cit. Tom. VIII. edit. Lugd. 1664. Enarrat. in Psal. 67. p. 252. 253.) schreibet. Ehe vor Schulz die Conclusion machet, fragt er:

1. Lochsteins Einwendungen sind eitel.

Herr Doctor! hatte die levitische Priesterschaft und Geistlichkeit Theil und Rechte an dem alt-Testamentischen Erbtheile, zeitlicher Glückseeligkeit und Güter, oder nicht? Hatte sie weder Theil weder Recht; welche Schriftstelle alt. Test. durchstrich jenes theures Wort: Dieß und dieß soll Aarons und seiner Kinder seyn ewiglich: dieß soll der Leviten ihr Eigenthum seyn: dieß soll das ewige Recht der Kinder Levi seyn? Hatte sie aber beedes bis an ihre Abwürdigung (als einen sittlichen Tod) warum ist dieser Erbtheil an unsere Geistlichkeit nicht abgetretten? unsere Geistlichkeit, wie! gehöret sie der Kirche als ein Mitglied nicht an? gehöret sie aber ihr an, warum sind unsere Geistliche nicht unter denen mitbegriffen, die der Psalmist ermahnet: Wann ihr ruhen werdet in euren Loosen ꝛc. Augustinus zehlet sie darunter als den edelsten Theil der Hausehre der Braut Christi JEsu; wie wirs vorher gezeiget haben.

Der Geistlichkeit ihr ganzes Thun ist Opfern, Bethen, dem Gottesdienste und Worte abwarten ꝛc. folglich des Zeitlichen sich entschlagen. Zeitliches und Geistliches ist, wie Dagon und Arche. Herr Doctor! dieß sagen Chrysost. Ambrosius und andere auch bey Cornel. a Lapid. in II. Trinmph. II. v. 4. die Leviten alt. Testaments waren dessen Vorbild. Damit sie durch die zeitlichen Weltsorgen vom göttlichen Dienste nicht gehindert würden, ließ ihnen GOtt einen Theil des verheißenen Landes geben. Hatten sie aber darum keine zeitliche Güter? keine und zwar hochwichtige Einkommen? hatten sie keine Rechte darzu? Imo! eben darum, daß sie in zeitliche und ewige Geschäfte und Sorgen nicht verwikelt würden, und dem Gottesdienstlichen ganz und allein abwarten könnten, war ihr Portion und Erbtheil der Herr allein, d. i., die Erstlinge, die Zehente, die Opfer ꝛc. also Cornel. aus den heiligen Vätern. Zeitliche Einkommen und Rechte dazu haben, stand des Herrn Worte nicht entgegen, Levitæ sunt mei. Die um die Arche und Bundshütten gelagerten Leviten sind und bedeuten unsere Priester und Geistlichen:

sie bewachen und streitten für das Heiligthum, und das Volk hält Schuz, Wache und Sorge für sie. Also Rabanus in Num. 11. apud Cornel. Lapid. Warum Herr Doctor Fürsten und Volk wider unsere Geistlichkeit reitzen sollen?

Christus hat in Armuth gelebet: arme Jünger haben gewollt? seine Kirch auf den Grundstein der Armuth gebauet.

O Arnoldianer! O Wiclefianer! Herr Doctor! von diesem armen Einwurfe wird vielleicht die Kirch noch Rechenschaft fodern oder ausreichende Erklärung. Der Herr ist zu schwach unterichtet. Christi sein Reich ist die Kirch; dieses Reich ist des Satans seinem schnurgerade entgegengesetzt. Auf welchem Grundsteine also des Satans Reich gebauet ist; der muß schnurgerade entgegen seyn dem Grundsteine des Reiches Christi. Der Grundstein des satanischen Reiches ist die Hofart. Denn wegen der Hofart war Lucifer gestürzt. Also ist die Demuth der Grundstein des Reiches Christi, der Grundstein aber des tyranischen Satans-Reiches auf Erden ist des Satans Neid: Denn dadurch tratt die Sünde in die Welt ein. Also ist der Grundstein des sanften Reiches Christi auf Erden die Liebe. Vor allem aber gläubet Schulz, daß, weil der Lucifer darfür hielt, ein pur Geschöpf könne æqual, und ebengemessen, oder aus eigenen Kräften gleich werden, dieses aber dem Glaube zu wider ist, der Glaub der Hauptgrundstein des Reiches Christi ist. Wenn also Schulz des Herrn Doctors seinen Satz annehmen, und gelten lassen will; so kann er ihm erst den vierten Ort einräumen, jedoch aber nicht der Armuth an zeitlichen Güttern, sondern der Armuth im Geiste, welche aber entweders die Demuth ist, wie es Augustin lehret, oder eine Armuth, die mit den Reichthumen unschuldiger bestehen kann, als die Hofart mit der Armuth. Die Armuth im Geiste muß jeder Christ, Fürst und Bürger, der Reiche und selbst der Arme, ja es mußte sie auch das alt-testamentische Judenbürger- und Priesterthum haben. Dennoch trug sie sich sehr wohl verschwesterlich und verbrüderlich mit den strengen Rechten der zeitlichen Einkommen des jüdischen, sowohl Bürger als Priesterthumes.

Die Reichthum unserer Geistlichkeit verderbte alles ꝛc. Erbärmlicher Satz! Herr Doctor! was will er damit sagen? Man hätte den Geistlichen das Heurathen nicht verbiethen sollen, damit sie, aus Gelegenheit reicher Einkommen, in müßiges, schwelgerisches Leben nicht verfalleten, oder noch verfallen mögen? ein Recht K.-Satz. Wie viel Gutes geschah durch die auch wohlbereicherte Geistlichkeit in den verdorbensten Zeiten? oder was will er sagen? weder Christus, weder die Apostel, weder die Kirchenväter, weder die heiligen Kirchen-Räthe hätten es jemal zugeben, ja die alten Christlichen Kaiser, und ersten Christlichen Fürsten und Potentaten es

mit

mit Daranstrekung aller ihrer Kräfte und von GOtt verliehner Macht verhindern sollen, daß der Geistlichkeit, welcher Reichthum zukäme, oder so sie irgends was Erüberliches machen könnte, die Potentaten, durch eigenmächtiges Steuren- und Gaben-Erpressungen von der Geistlichkeit, es sorgsamst hätten verhieten sollen, daß ja das wenig Erüberliche zu keinem Reichthume erwüchse.

Aber Herr Doctor! dieser Satz ist evidenter verbrüdert oder nächst versipschaftet mit jenen verfluchten Sätzen des Wiklefs und Husses im Costnitzischen Kirchenrathe: wovon der X. lautet: Es ist wieder die heilige Schrift, daß die Cleriker Eigenthums-Güter und Besitzungen haben. Der XXXII. Die Clerisey bereichern ist wider die Vorschrift Christi. Der XXXIII. Pabst Sylvest und Constantin haben übelgethan und geirret, daß sie die Kirche begütert oder bereichert haben. Der XXXVI. Der Pabst mit all seinem Clero/ die Güter und Besitzungen haben, sind Ketzer, darum, weil sie Güter (Besitzungen) haben; imgleichen sind auch Ketzer, die darin mit dem Clero einstimmen/ nemlich alle weltliche Herren/ und die übrigen Layhen.

Pfui! Herr Doctor! fern reine Lehrer-Hände von den Todten-Aesern! warum diese wiederum ausgraben, und damit die Christ-Catholische gesunde Kirchenluft vergiften? sind nicht ohnehin dermalen fast alle Religions-Pfade mit abscheulichen deistischen, naturalischen, syncretistischen, eitel fleischlich-politischen, unchristlichen, Glauben und gute Sitten-mörderischen Lehrrackern und Todtengerippen übersäet? um dieses erschröckliche Aergerniß aus dem Weege zu schaffē, den Christus JEsus uns gezeiget hat, und unsere gesalbten Seelenhirten uns zeigen, welche Summen verwenden die Weltlichen? ja! welche Summen verwenden sie nicht, dieses Aergerniß zu nähren, diese Nähr-Kunst zu erlernen, und lernen zu lassen? wider solches Verderbniß, welche Summen könnte die Clerisey verwenden, dafern sie mehr nicht genösse, oder zugenieſſen hätte, als blößlich zur Lebens-Erhaltung hinreichendes? demnach sage ich, mit Weglassung anderweitiger Antworten, deren anderswo, der Menge nach, mit Gelegenheit folgen werden.

Num. VI. Die Rechte der altrestamentischen Geistlichkeit sind auf unsere Geistlichkeit nüzlich gekommen.

Schulz beweiset dieß aus seinem Büchgen kurz also:

1. Diese Rechte nuzen den Personen, die Geistlich sind.

Christus hatte einen Beutel, darin aufbehalten war, was man freywillig ihm und seinen Jüngern gab, und darein geworfen war, daraus

man nahm, was ihm und seinen Jüngern zur Nothdurft diente, so, daß keiner an ichtwas Mangel hätte, auch war daraus den Armen gereichet. Joan. XII. 6. &c. Christus hatte über diesen Beutel das Dominium wenigst in Communi. Weiter: Paul bekam Uberflüßiges: er war Besitzer davon: man hat ihms geschenkt, und er hat es angenommen. (Philipp. IV. 12. &c.) Hat dieses Christo, oder dem Paulus geschadet, oder nicht genützet? Wie! sollten diese Schädliches oder Unnützes gethan haben? Ergo war dieses ihnen für sie selbst oder doch andere nützlich. Ergo ist das Recht dergleichen zu haben per se nicht schädlich, nicht unnütze, sondern nützlich absolute loquendo. **Es hat aber dem Judas geschadet.** Ergo &c. Herr! es hat aber den anderen eilf Aposteln, und 72. Jüngern nicht geschadet. Ergo &c. **Was heißt aber: geh, und verkauffe alles, und gieb es den Armen, alsdann komme und folge mir nach?** Ergo **weg mit den alten Priesterrechten!** Herr! es heißt einen Rath zum Vollkommen werden, nicht aber zum Seelig werden **Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebothe; wilst du Vollkommen seyn / so verkauffe alles:** sprach Christus. (Matth. 19.21.) **Paul dachte, und that anders: er hätte geglaubt, sein Apostolat wäre beschimpfet, wenn er für seine Evangeliums-Dienste etwas genommen hätte.** (1. Corinth IX.) Herr! Paul dachte nichts anders; wohl that er zuweilen anders. Zu Corinth gebrauchte er sich des Rechtes nicht, wohl aber zu Philippi. (Philipp. IV.) dort that er, wie es die andern Apostel und Jünger anderswo thaten. Die alten Priesterrechte gebrauchen ist ein Recht, ist ein, von Christo seiner Geistlichkeit begünstigtes Privilegien, Privilegio nemo tenetur uti; der Herr weiß es ja. Doch aber aus Gelegenheit von dem ersten Punkte zu discuriren; merke der Herr auf Augustin den heiligen Lehrer. Er sagt:

„ Christus hatte einen Beutel, worein man das Nothwendige warf;
„ man besaß Geld zum Gebrauche derer, die bey ihm waren, und wegen
„ seinem Gebrauche, = schau auf! was geschah? mit der Zeit wurde ein
„ Paul kommen, der dergleichen nicht suchete; sondern alles den Lands-
„ Einwohnern schenkete, und sie umsonst lehrete. Indem es aber mit
„ der Zeit auch viele Schwache geben wurde, die dergleichen (nämlich
„ bequemmen Unterhalt wegen der Arbeit des Evangeliums) suchen
„ würden: „ So wollte der Herr ehender die Person der Schwachen an sich nehmen. Paul handelte und that höher (als andere Apostel) that er aber höher, denn Christus? Nein. Christus that und handelte höher, weil er güriger und mildherziger that und handelte. Er sah vor, daß einst Paul dergleichen (Prediger-mäßigen Unterhalt) nicht suchen, nicht fodern würde; damit er (Christus) also diejenigen, die dergleichen suchen würden, nicht verdammete, so wollte er dem Schwachen ein Beyspiel geben; nicht daß er müßte (ausser in Umständen) sondern dürfte

der-

dergleichen suchen, haben, besitzen und geniessen. Also der heilige Vater in Psal. CIII. Tom. VIII. p. 434. B. 1. Ergo ist es nutzlich den Personen.

2. Es ist nützlich der Würde des göttlichen Priesterthumes ꝛc. Merke der Herr diese Sätze:

Der Priester muß, wie Salomon, die Weisheit und das Gesetz GOttes den Armen und Reichen, dem Bürger und Knechte, dem Adel und Fürsten lehren und predigen. Was sagt aber Salomon? der Arme hat geredet/ und alle lachen: der Reiche hat geredet/ und alle verwundern sich. (Eccli. XIII. 27. 28. 29.) Die Ausdrücke sind im Texte selbst weit mächtiger. Der Herr schlage die Stelle selbst auf.

Die Priester sind Vorsteher der Gemeinden und Völker. Seneca aber sagt: qui præsit, aliis abundare oportet. Wer schlägt seine Hütte auf nebenst der Quelle, die man nur höret rauschen, daraus aber nicht schöpfen, und Labung haben kann.

Der andern vorstehet, der muß in allen seinen Handlungen treflich seyn und thun: præclare eum agere oportet, sagt der Philosoph. Aber unmöglich oder sehr schwer ist es, daß, wer ein Vermögen nicht hat, treflich und ansehnlich handele. Es heißt treflich/ nicht hoffärtig.

Die heidnischen Götzenpriester waren zum erstaunen reich, geehrt, und gehört: die Canzel Mosis war überaus sehr bemittelt: Christus verwarf weder jener, weder dieser ihren Reichthum, sondern nur ihren Unglauben, Heucheley, Hoffart. Die Canzel Mosis war eine Figur der Canzel und des Lehrstuhles Christi/ sagt Augustin. lib. 2. contra Petilian. cap. 47. und 61.

Vor Constantins Zeiten war bey dem Clero das weltliche Gemeinds-Regiment und die Austheilung aller Güter, wie es jedem dürftig war. Sie waren denn nicht sächlich/ sondern im Geiste arm. Sie waren reicher, dann ihre Untergebenen. Die Privaten waren arm, und die Reichen gaben ihr Vermögen in den Gemeindskasten: der Gemeindskasten war nicht so fast der anderen, als der Clerisey, der Spenderin.

Reiches Volk und reiches Priesterthum stehet gut: GOtt bestimte dieß im alten Gesetze, dieß beschämete allen Geitz der Welt gegen den allmächtigen Erschaffer, und ewigen König, und machete die Israeliten, wenn sie davon nicht abwichen, zum Wunder aller Völker.

Wer das Priesterthum nach dem Beyspiele der ersten Kirch will arm haben, der muß auch das Volk wollen (nach dem Exempel des ersten Christenvolkes) arm haben; sonst leidet das Judiciale und Ratio æquitatis in der Christlichen Gemeinde, welches doch zum Frieden jeglichen Staates nöthig ist.

Der weise Mann sagt: es ist eine Zeit zu gewinnen/und eine Zeit zu verliehren: eine Zeit zu bewahren und eine Zeit hinwegzuwerfen. (Eccl. III. 6.) Verliehren und hinwegwerfen muste die Kirch in der Zeit der Knechtschaft: gewinnen und bewahren in der Zeit ihrer Freyheit. Die Könige, Fürsteen und Völker des Erdbodens haben die Kirch noch lange nicht sobiel bereichert, nicht sobiel geehret, als sie in ihren Vorfahren dieselbige depauperiert und beschimpfet haben. Der Kirchen-Reichthum ist eine Frucht nicht eigentlich des Reichthums, sondern der kirchlichen Oeconomie und Hauswirthschaft. Nota bene!

(Christus hat vorgesagt, daß er seine Apostel werde zu Menschen-Fischer machen. Ergo hat er we er gewollt, weder befohlen, daß sie und ihre Nachfährer sollten sächlich arm seyn. Denn die Besitzer der Menschen sind Besitzer aller Sachen und Güter, die dem Menschen untergeben oder unter ihm sind.

Herr Doctor! dieß sind Sätze, womit ein ehemahliger Baselischer Conciliar-Schißmatiker einem groben Päbstlichen Stullästerer das Maul gestopfet hat. (P. II. in Myst. Pless. Exam. Proleg. Tom. VII. Gretf. c. VIII.)

3. Es ist nützlich dem hochwürdigen Geistlichen und Priesteramte.

Ohne das Recht seines würdigen Unterhaltes könnte der Priester sein Amt nicht so verrichten, als es der Apostel haben will. (ad Tit. II. 15.) der Priester muß ermahnen e. g. zum fleissigen Allmosen geben: die Zuhörer werden lachen und denken; a ha! Cicero pro Domoua: der arme Schlucker möchte haben. Der Priester mußte straffen und zwar mit aller Macht. Ist Priester ud Bischof arm: wird der kühne Weltling das Straffen des Pfarrers selbst straffen, die Gewalt verachten, hassen, mit Gewalt abtreiben und kraftloß machen. Er soll sich nicht verachten lassen. Wie kann er sich aber in ein Ansehen setzen, oder darin erhalten bey dem Sinnlichen/ die allemal der mehrste Theil der Gemeinde sind.

Was denken sie, wenn sie ihren Geistlichen am Altare zwar im goldenen Meßkleide stehen, im übrigen denselben, den ganzen Tag, und ganze Wochen über, im zerissenen oder abgeschabenen Küttelgen, das sein tägliches und Galakleid, sein Sommer- und Wintergewand ist, einhergehen sehen? Salomon verlangete die Reichthümer nicht; er hatte aber für dem Armuthe Grauen; darum bath ers bey GOtte ängstiglich ab. Wie verächtlich redete Nabal von David, seinem schon von GOtt erwählten König, als dieser in Noth und Armuth gerieth, und ihn um einen Ritterpfenning ansprach? der Stamme des gutthätigen alten Berzelai ist beynahe gänzlich verdorret. Die Fürsten können ihrer Noth mit Zwängen abhelfen; mit wem aber die armen Geistlichen? Sollen die Seelenhirten wie die Kühhirten im Dorfe herum essen? Nein! der Apostel sagt: die Priester, die Diener des Evangelums sind zwofacher Ehre (des Unterhaltes) würdig. (1. Timoth. V. 17.) waren die alten priesterlichen Unterhalts-Rechte dem Christlichen Priesterthume nicht nützlich gewesen; wurde der Apostel davon geredet, oder sich auf dem Unterhalt des alten Priesterthumes (I. Corinth. IX. 13.) beworfen und es als eine Verordnung des HErrn verkündiget haben.

Christus verordnete nichts, das dem evangelischen Priesteramte nicht nützlich seyn würde. Seiner Haus-Ehre (der Kirch) hat er in ihren treflichsten Gliedern den Aposteln, den Propheten, Kirchenhirten und Lehrern ꝛc. die der Synagog aberhaltene Beuten zugetheilet (S. oben Num. V. 1. diese Spolia &c. ex Psal. 67. v. 14.) diese Beuten bestunden aus zweenen Theilen, aus der zeitlichen und unsterblichen Glückseligkeit. Die zeitliche Glückseligkeit bestehet auch in zeitlichen Gütern materialiter und formaliter, wenn man sich derselben wohl und geziemend zu gebrauchen weiß. Wie soll man aber derselben sich geziemend gebrauchen? dieses lehret Christus durch Davids Mund: **Wann ihr nun ruhen werdet Mitten in euern Loosen (Theilen) so werdet / ihr Apostel, Priester, Propheten / und Prediger / seyn wie Flügel der Tauben.** Loc. cit. Was heißt aber dieses Ruhen oder Schlaffen der Kirchen-Ministern zwischen diesen Theilen? Es ist, sagt Augustin, **weder das Zeitliche hizig verlangen und suchen, weder in Erwartung der unsterblichen Güter ungedultig werden und ermüden: Es ist Wohnen in der Hofnung des ewigen Erbtheiles / und Ruhen von der unordigen Begierde zeitlicher Glückseligkeit.** (S. August. in Psal. 67. v. 14. Tom. VIII. p. 253. C. 1.) Herr! dieß Ruhen, dieses nicht hizig verlangen, und suchen, dieß nicht unordige Begierden des Zeitlichen machet die Kirchen-Minister wie die beschriebenen Tauben-Flügel. Das Recht bestimmter, würdiger Einkünfte ist eine natürliche Disposition zu diesem edeln Ruhen, die Gnade würket, und machet vollkommen dieses Ruhen. Herr Doctor! er ist ein Verdammens-würdiger Lästerer, wenn er dem, was ich itzt sagen werde, widerspricht: unzahlbare unsere

Geistlichkeit haben zeitliche Güter, ob hätten sie diese nicht: brauchen und nützen die zeitli en Güter, ob braucheten und nützeten sie diese nicht: besitzen dieselben, als besa n sie sie nicht? (I. Corinth. VII. 31.) und darum sind sie wie Flügel einer Tauben, die versilbert scheinen. Sie sind von der unordigen Haabsucht nicht beschmutzet, nicht besudelt: ihr Glauben, Lehre, und Sitten sind unschuldig und schneeweis: an ihnen glänzet die Reinigkeit der Weisheit und Klugheit, und lautersten Gelahrtheit: sie fliegen durch Gebeth und Betrachtung leicht und ungehindert über sich zu GOtt: und sie sind wie Flügel einer Tauben, die am äussersten Theile ihres Rückens wie mit bleichen Gold überzogen ist; Sintemal, wenn sie ihr Hirtenamt, das ihnen auf dem Rücken liegt, ausüben; So ist ihr Umgang mit jeglichen Nächsten, fürnämlich mit ihren Schäflein, im Lehren, Predigen, Krankenbesuchen, der Armen und Waislein pflegen ꝛc. mit Gold, das bleich ist, mit Liebe und Demuth / mit Eifer und Gelassenheit ꝛc. überzogen. Rex virtutum dilecti dilecti, & speciei Domus dividere spolia: Si dormiatis inter medios Cleros, pennæ columbæ deargentatæ, & posteriora dorsi ejus in pallore auri. (Psal. 67. v. 13. 14. Sieh S. August. in hunc Psal. loc. cit. & Bellarmin. hic. Ex planat. in Psal. Edit. Colon. 1611. p. 364. 365.)

Weil nun der nahmhafteste Theil unserer Geistlichkeit sich an diese Regel des Psalmisten und selbst des Apostels hält ꝛc. So sind die Rechte (zeitlicher Güter, wovon hier Hauptsächlich die Rede ist) der jüdischen Geistlichen nützlich auf unsere Geistlichkeit gekommen. Unser hochselig verstorbene hohw. gnädige Herr Excellenz von Petrendorf sagt Beweise für dieses nützliche Kommen der alten Rechte auf unsere Geistlichkeit / auf hundert Jahre hinein, genug. Bajern und Schwaben, dem hunderte nach, sätigen, kleiden, und trösten ihre Armuth noch von ihm, und werden sie trösten ewiglich.

N. VII. Die Rechte der jüdischen Geistlichkeit sind auf unsere Geistlichkeit billich gekommen. Dieß beweiset 1. eine evangelische Parabel.

Ita & Dominus ordinavit, Also hat es auch der HErr verordnet. (I. Cor. IX. v. 14.) Die Rechte der jüdischen Geistlichkeit sind auf unsere Geistlichkeit billicher Weise gekommen; welches eben das sagt, was oben das Sollte gesagt hat. Christus JEsus erzählet Matth. XXI. v. 33. seqq. daß ein Hausvater sein Rebengut etlichen Bauleuthen in Bestand gegeben hat, und für sich nur gewisse jährliche Gefälle ausbedungen hat. Die Bauleute hielten sich wiederverträglich: nicht nur gaben sie die Gefälle nicht, sondern vergriffen sie sogar am Sohne ihres Herrn: sie werden darum schwer gezüchtiget, das Wein-Gut ihnen abgenommen, und anderen ehrlichen Bauleuten, die ihr Wort besser halten würden / verpactirt. Was wollte Christus, durch

die

die Parabel sagen / dieses Rebenaut war das Volk Israel! die Bauleuthe die Lehrer, und Priester der Synagog ꝛc. des Hausvaters Bedienten, die von den Bauleuten erschlagen worden, waren von GOtt Abgesandte Propheten, und der von ihnen auch endlich getödtete Sohn, war Christus, GOttes Sohn. Dieses sittliche Gleichniß trug Christus den Fürsten der Priestern, und Aeltern des Volkes, den Schriftgelehrten und Pharisäern selbst vor. v. 23. Die Frage, was der so hoch beleidigte Hausvater den bösen Bauleuten thun solle, beantworteten eben diese. v. 41. **Er werde die bösen Leute umbringen / und seinen Weingarten anderen Bauleuthen geben / welche ihm die Früchte zu seiner Zeit lieferen würden.** Christus wiederhollete und bestättigte diese Antwort: er trug noch einen einzigen Satz vor und da verstunden die Priester und Pharisäer, daß er dieß von ihnen verstehen gewollt. Die Worte waren: **Derowegen sage ich euch: Das Reich GOttes / (der sittliche Weingarten) wird von euch genommen und einem Volk gegeben werden, daß seine Früchte bringet.** v. 43.

Da ist die Verwerfung der Levitischen Jüdischen Geistlichkeit, ja der ganzen Synagog, offenbar verworfen: die hohen Priester, und Schriftgelehrten erkannten ihre Verwerfung selbst, v. 45. Es ist aber auch offenbar die Substitution unserer Geistlichkeit für die Jüdische. Der Weingarten war von den bösen Bauleuten weggenommen, und anderen nüzen Bauleuten gegeben. Wer sind aber diese nüzen Bauleute? Die treuen Diener und Ausspender, wovon (1. Corinth. IV. v. 1. 2.) Paulus: die Apoposteln und ihre Nachfolger: Luc. Burg. hic. Die Kirchen-Prälaten und ordentlich beruffenen Lehrer. (Lyran. in Genes. 9. Origen. in Math. hom. 19. &c.) Am 41. v. heisset es: er, der Hausvater, werde seinen Weingarten anderen Bauleuten austhun: Vineam suam locabit aliis Agricolis. Es war also dieser sittliche Weinberg auch der jüdischen Geistlichkeit locirt oder ad modum Locationis anvertrauet worden, wie nachher, statt ihrer, der Aposteln, und ihren Nachfolgern, das ist, unserer Geistlichkeit.

Nun bringet es die Geistlichkeit mit sich, daß der Locator dem Conductori eben die Vortheile und Rechte von und über dem Locato lassen soll, als er dem vorgehenden Conductori gelassen hat, im Fall daß er aus dem Locato von dem letzteren Conductore eben so vielen oder noch mehreren Frucht fodert / als er von dem ersten Conductore gefodert hat, insonderheit, wenn der Locator dem letztern Conductori die Vortheile und Jura des erstern Conductoris mittelst einer deutlichen Bedingung nicht eingeschränkt und vermindert hat.

Atqui

Atqui GOtt fodert von den Apostеln und ihren Nachfolgern aus dem ihnen anvertrauten Weingarten des Reiches Christi auf Erden eben so vielen, ja mehrern Frucht des Glauben und guten Werke, als von den levitischen Priestern aus dem sittlichen Weinberge der Synagog, (Nisi abundaverit &c. Matth. V. v. 20.) Weder hat GOtt oder sein Sohn die, der jüdischen Geistlichkeit eingeraumten Vortheile und Jura ausdrücklich unserer Geistlichkeit eingeschränkt und vermindert. Imo, Herr Doctor! Christus hat die Vortheile und Rechte der erstern Conductorn, der levitischen Geistlichen, den letztern Conductorn seines evangelischen Weingartens von neuem authorisiert, und quoad justitiale (S. Thomas 1. 2. q. 107. a. 2. ad 4.) ausdrücklich bestättiget. Ita & Dominus ordinavit -- so hat es auch der Herr verordnet (wie es den Synagogischen Hüttendienern verordnet war) sagt Paulus I. Corinth. IX. v. 13. 14. Wer pflanzet ein Weingarten, und ißt nicht davon? ib. v. 7. Ein Agricola oder Baursmann der arbeitet, muß ja am ersten von dem Früchten genüssen. II. Tim. II. v. 6.

Ergo sind die Rechte der jüdischen Geistlichkeit auf unsere Geistlichkeit gekommen. Quod erat demonstrandum, Herr Doctor!

Aufferetur a vobis Regnum Dei; das Reich GOttes wird von euch abgenommen werden. O HErr JEsu Christ! ich bitte dich: du wollest doch von uns nicht so, wie von mehr andern, uns nahe gelegenen Völkern, dein Reich nehmen, und zum Indianern, Tartarn, Siberiten ꝛc. überbringen lassen, indem unter uns solche eigendünkelichte Lehren sich frech und unverschämt eindringen wollen, die nächster Tagen vom Türkenthume ihren Kronaccent, den Circumflex überkommen werden; sonder verleyhe uns barmherziglich, daß wir die Früchte deines Reiches stäts herfürbringen mögen. Amen. Herr Doctor! dieß ist nicht Schulzens, sondern eines hochangesehenen, ernsthaften, grundgelehrten Auslegers der IV. heiligen Evangelien, Franc. Lucæ Brugensis in Comment. ad XXI. Matth. v. 43. in fin. sein Gebeth.

2. Dieses beweiset sich aus II. Cor. III. v. 7.

Will Herr Doctor noch ein paar oder mehr Ergo, daß die Rechte der jüdischen Geistlichkeit (als viel es die Habilitas termini & terminorum litt. und leidet) an unsere Geistlichkeit gekommen sey? so sage ich dann kurz:

Paulus nennet das alte Gesetz eine Dienerin des Todes II. Corinth. III. v. 7. weil es die Übertretter hart strafete innerlich aber aus sich, der Gnade, nicht beseelen gekonnt; hingegen nennet er das neue Gesetz eine Dienerin des Geistes und Lebens, weil es die seelenbelebende Gnade

de mit sich bringet, ja die Gnade selbst oder die willige, fertige, liebreiche Neigung zu Christo und seinen Befehlen, ist. v. 8. So waren dann die levitischen geistlichē Diener, und Verkündiger, Ausspender des tödtendē Gesetzes, und hatten dennoch so ansehnliche Rechte zum zeitlichen Unterhalte; und die Apostel samt ihren Nachfolgern, die die Diener, Herolden, und Ausspender des lebendigmachenden Gesetzes waren und sind, sollen eben diese, oder diesen gleichgemessene Rechte nicht haben? Herr Doctor! lasse er doch die Vernunft auch was gelten. Ita & Dominus ordinavit: Christus der HErr hat es eben ja so geordnet, daß, wie jüdischen Geistlichen von dem Altare und dessen Einkünften, so auch die Diener des Evangeliums vom Evangelio leben sollten: und Paulus spottet derer, die den Sämmännern des geistlichen die Einerndung des Zeitlichen andisputiren gewollt. Er sprach diesen das Recht, Potestatem, solcher Erndte zu. (I. Corinth. IX. v. 14. 11.)

§. VIII.

Die Rechte unsrer Geistlichkeit / z. B. die Zehentrechte / als Rechte wohlergiebigen und wohlgeziemenden Unterhaltes waren im Bunde GOttes mit Abraham (Genes. XII. XVIII. XXII.) **mit eingeschlossen.**

Num. I. Dieser Bund war mit Abraham auf den zukünftigen Messias geschlossen.

Herr Doctor! wer ist älter, Christus oder Moses? das Aarons, oder Christi sein Priesterthum? das alte oder neue Testament? nicht wahr? des Moses Bund ꝛc. war dem Entwürfe / und der Vollstreckung im Schatten (in esse oder existere actuali) nach, älter: dem Gegenstande nach / objective, und intentionaliter aber war Christus mit seinem Priesterthume älter, als Moses und Aaron ꝛc. dem Adam war Christus verheissen und nicht Moses. Melchisedechs Priesterthum bildete Christi, nicht Aarons Priesterthum vor. Und Melchisedech war mehr dann 430. Jahre vor Aaron ein Priester des Allerhöchsten. (Galat. III. v. 17.) Mit wem war der alte Bund von GOtt errichtet? mit dem Moses und gesammtem Volke Israel. Mit wem war der förmliche ausdrückliche Bund über den zukünftigen Messias von GOtt aufgerichtet? mit Abraham. Abrahæ dictæ sunt Promissiones &c. Semini ejus - - Hoc testamentum, a Deo confirmatum, lex, quæ post 430. annos facta est, non irritum fecit ad evacuandam Promissionem. (Galat. III. cap. v. 17.) Den Bund (der Verheissungen GOttes zu Abraham) der von GOtt bestettiget ist / vernichtete das nach 430. Jahre gegebene Gesetz nicht / daß es die Verheissungen hätte aufheben können. Ergo ist das neue Testament älter, dann das alte. Wie Christus in die Welt eintratt, war ihm dieser mit Abraham auf ihn geschlossene Bund nur vorgelegt,

und von ihm, den prophetischen Weissagungen gemäß, (in capite libri scriptum est de me &c.) willigst angenommen. Und so, sagt der heilige Ambrosius, kam der HErr JEsus, und brachte mit sich den neuen Bund: venit Dominus JEsus: novum detulit testamentum. (Tom. I. edit. Paris. 1686. de Interpellatione Job. Lib. I.) Et illud, quod erat vetus, factum est novum, und der Bund, der der Alte war, ist neu gemacht worden. Nämlich der alte Bund war (ausser der Gesetze der Natur) mehrstentheil bloß eine Schizzo, ein Entwurf dessen, was dermaleinst sollte ins Vollkommene gebracht werden.

Num. II. Das alte Testament war eine Figur dieses Bundes.

Dieser Entwurf war Mosi und Aaron und durch sie dem sämmtlichen Israel vorgestellt: Kirchen- und Statsregimentliches, Sittliches, Bürgerliches, und Gottesdienstliches waren darin einberiffen. Der geistlich- und bürgerliche Staat, Priester und Fürst, und jeglicher des Volkes sollte nach diesem Muster ein vollkommen Lebensbild, seinem Berufe nach, an sich abzeichnen unter der Anführung, und Lehre Aarons und Mosis, und ihren Nachfahreren. Den Wenigsten gelang es vollkommen. Die Schizzo war in ihren Zügen nicht innerlich belebt, sie gab dem Abzeichner nicht Feuer genug. Nach etwann 1600. Jahren war das Formular fast gar ausser acht gekommen. Et nemo ex vobis facit legem: sprach Christus zu den Juden: Und Niemand unter euch hält das Gesetz: (Joan. VII. v. 19.)

Endlich kam der Engel des neuen Bundes, Christus JEsus in die Welt: besah die Copien, die von den Israeliten und anderen Menschen nach der Schizzo des alten Bundes hätten sollen ausgeführet seyn. Er sah alles fehl, theils weil der Entwurf (das alte Testament) viel Dunkeles hatte, theils weil man dessen innerlichen Geist wenig oder gar nicht begrif, folglich bloß den eusserlichen Zügen anhieng ꝛc. Er machete sich also selbst über diese Schizzo: mahlete sie im grossen und so vollkommen aus, daß alles Fehlerhafte der Copien am Tage lag, die alte Schizzo aber nicht mehr die Alte zu seyn schien, sondern für ein ganz-neues Muster aller bundmäßigen Handlungen und Pflichten erkannt und angenommen war. Nämlich aus der alten Schizzo übertrug er in sein Gemählde das Morale, all Sittliches und Naturgesetzliches; dieses beseelete und beleuchtete er, als ein wesentliches Stück. Das Judiciale ließ er vielentheil nicht als schädlich, sondern als ein Willkührliches, weg; Was er aber davon behielt, bekam neue Stärke und Schönheit: das Ceremoniale war, als fernershin Schädliches, völlig überstrichen, und mit den herrlichsten Glanzfarben der Wahrheit dermassen frisch gemahlt, daß vom Alten nichts mehr zu sehen war. Die schönste, voll-

vollkommenste Gestalt und Siegmarke gaben dem Bilde etliche Stücke, die neue Mandat-Stücke heissen.

Herr Doctor! ist dieß nicht schön allegorisch und doch deutlich geredt? und so redete jüngsthin unser fromme und gelehrte Pater Terminierer. Kurz! sagte er: das alte Testament (wie Ambrosius spricht) hat Christus neu gemacht. Er ist das lebendige Bild davon, und dieses Bild hat er beschreiben lassen von seinen Evangelisten und Apostolischen Geheim- und Sendschreibern.

Num. III. Dieser Figur nach/ sagte Christus die Rechte unsrer Geistlichkeit zum wohlergiebigen und wohlanständigen Unterhalte ins helle Licht.

Wohlan! die Rechte, Herr Doctor! besehen auch wir dieses verjüngerte Bild! sieht der Herr der alt-jüdischen Geistlichkeit nicht in dieses Bild übertragen? so hat der Herr schlechtes Gesicht. Aber Schulz sieht es, O! an wie viel Stellen. Nur etliche Rechte der alten Leviten ꝛc.

1. Den jüdischen Geistlichen war man schuldig freye/ sichere/ anständige/ beständige/ privilegierte Wohnung. Dieß verordnete Christus auch unsern Geistlichen. Freye. Die euch nicht aufnehmen werden/ da gehet zur selbigen Stadt hinaus/ und schlaget auch den Staub von euern Füssen ab/ zu einem Zeugniß über sie. (Luc. IX. v. 5.) Sichere. Wenn ihr in ein Haus einzieht/ so grüsset dasselbe und sprechet: der Fried sey mit diesem Hause ꝛc. (Matth. X. v. 12.) Wenn Timotheus kommen wird/ so sehet zu/ daß er ohne Furcht bey euch sey. (I. Corinth. XVI. v. 10.) Beständige. In welches Haus ihr einziehen werdet, daselbst bleibet, und gehet nicht heraus. (Luc. IX. 4.) Privilegierte. Es grüssen euch im HErrn/ sagt Paulus, Aquila und Priscilla sammt der Kirche/ die in ihrem Hause ist/ bey welchen ich meine Herberge habe. (I. Cor. XVI. v. 19.) Worüber Chrysostomus mit Verwunderung redet: so ist auch dieses nicht ein geringe Wirkung der Apostolischen Hausgenossenschaft/ daß sie das Haus zu einer Kirche machet: est & hoc virtutis non parvæ, e domo feciſſe Eccleſiam, nämlich so ehrenwürdig/ als eine Kirche.

2. Man war der jüdischen Geistlichkeit schuldig lediglichen/ und sehr wohlausreichenden Aliment und Unterhalt. Dieß stehet auch im Bilde des neuen Testamentes. Christus, um verstehen zu geben, daß man ein Gleiches seinen Dienern schuldig ist, verboth den Jüngern, auf die Reise zum Predigen ꝛc. Gelt oder Vivres oder anders mit zu nehmen, weil ein geistlicher Arbeiter (allezeit und überall) seiner Speise

wert ist. (Matth. X. v. 9. 10.) Welcher Verordnung Christi sich steuret auf der Gerechtigkeit/ welcher wenn die Menschen nicht so, wie es ihre Schuldigkeit ausweiset, genug thun, GOtt selbst genug thun wird. Also Franz Lucas über das Wort *Dignus* est enim &c. Comment. in Matth. X. v. 10. hic. Man ist dem Geistlichen diesen Unterhalt so sehr schuldig, daß, in Ermangelung des Wohlausreichenden, die Kirch befugt ist, der Gemeinde Kirchensteuer abzufodern. So sagt Paulus: die Steuer aber belangend/ welche für die Heiligen (Priester und Layhen zu Jerusalem) zusammen gebracht wird/ thuet ihr auch/ wie ich den Kirchen in Galatien die Verordnung gemacht habe. (I. Corinth. XVI. v. 1. 2. &c.) Wo er die Ordnung auch beschreibet, und v. 4. deutlich zu verstehen giebt, daß dieser Steuer-Beytrag nicht karg seyn soll. (Loc. cit. & II. Cor. IX. v. 6.) Ja! es sollen die Privaten der Gemeinde, die vorzügliches Vermögen besitzen, den Abgang des gemeinen Beytrages zum Unterhalte des Geistlichen aus ihrem Eigenen ersetzen. Denn sagt Paul: Stephana, Fortunat, und Achaicus haben erstattet was an euch Corinthiern gemangelt hat/ und so haben sie meinen und euern Geist erquicket. (I. Cor. XVI. v. 17. 18.) Und deßwegen solle sie die Gemeinde lieben und ehren, und auch gehorsamen. Ut & vos subditi sitis hujusce modi. v. 16.

Num. IV. Schulz / als Franciscaner- und Capuciner-Vater frolocket darüber.

Und da, Herr &c. Doctor! mag er verstehen, NB. NB. daß man diejenigen, welche gewisse allgemeine Allmosen, gewisse Beneficia und Stipendia, gewisse Jahrtäge ohne oder mit Allmosen ja auch Klöster stiften, nicht verhindern soll: daß man ihnen mit Rath und That beystehen, ihnen ihr von GOtt verliehenes, nach ihrer Christ-bürgerlichen und bürger-Christlichen Meinung und Absicht, wohl anzuwenden begünstigen, ihnen in diesem Stücke nachfolgen, und des Apostels Worte nicht widersprechen soll: obsecro vos fratres, ut subditi sitis Stephanæ, Fortunato, Achaico &c. besehe er diese wichtige Stelle bey Cornel. a Lapide Cemment. tom. IX. I. Cor. XVI. v. 19. 16. p. 334. D. 2. &c. und lese hernach, was unmittelbar dort stehet. Merke τὸ subditi estote, seyt ihnen (die den Abgang der Corinthier in der Unterhaltung des Apostels und der Seinigen ersetzt hatten) unterthan/ nämlich: ehret sie/ folget ihren Ermahnungen und Beyspielen.

Herr Doctor! sind da diejenigen, die auf dem Lande Capuciner- und Franciscaner-Väter heissen, nicht lebendig beschrieben? sie ersetzen den Abgang der Gemeinde, die ohnehin genug und alleweile geben muß: sie erquiken der armen Apostolischen Geistlichen, und der armen Gemeinde

ihren

ihren Geist. So ehret dann sie die Gemeinde billich: sie folget aber auch ihren Ermahnungen, und (welche können) auch ihren Beyspielen! und so ist Schulz (der gleichfalls Capuciner- und Franciscaner-Vater ist) getröstet.

N. V. Und Schulz beweiset / daß diese Unterhaltungs-Rechte ein natürlich- und Evangelisches Geboth sind.

Wäre aber der Herr in Ansehung der an unsere Geistlichkeit übergetrettenen Rechte der jüdischen Geistlichkeit noch nicht Satisfact; so weise ich ihn abermal an das IX. Kapitel des I. Sendschreibens an die Corinther: **die dem Altare dienen / sollen vom Altare** &c. leben: Ita & Dominus ordinavit, so hat es dem HErrn JEsu beliebet zu verordnen: Quis militat stipendiis suis &c. **An** Luc. 10. in eadem autem Domo manete edentes & bibentes &c. Dignus est operarius &c. **An** 1. Tim. 5. Qui bene præsunt. **An** Ambrosium, Chrysostomum, Gregorium &c. **Und wisse der Herr Doctor ferners, daß dem Lande deren zu Sodom und Gomorrha am Tage des Gerichtes träglicher fallen wird, dann denenjenigen, die das Geziemende der Geistlichkeit Christi JEsu nicht verschaffen, oder, so dieses stiftmäßig ohne oder mit anderen Nebeneinkommen** ex stipendiis &c. **ausreichete, es dannoch samt seinem, von der Kirch gesetzten Besitzer, so sehr kränken, einschränken, beschweren und bezwacken, daß es diesen nicht gar sehr zu verärgen wäre, wenn sie das von Christo anbefohlene** Excutite pulverem de pedibus vestris **vornehmen. Denn dergleichen Leute sind, wo nicht ungläubig, wenigst GOtte und der Kirche und ihren Vorelteren untreu: sie sind GOtte und der Kirche ungehorsam:** sie sind GOtte **und der Kirche undankbar: Sie sind gegen die geheiligten Legaten und Gesandten der grossen edelsten Weltpilgrimin, der Braut JEsu Christi, der Kirche, ungastwirthlich: sie sind harte und unbesänftliche Murmurranten oder (wenn ich es sagen dörfte) Aufrührer wider das natürliche und göttliche Gesetz.** (S. Matth. X. v. 13. 14. S. Hilar. Hieron. Beda, Theophylact. &c. apud Cornel. hic.) **Kurz: wisse er: daß man den Dieneren des Evangeliums** Congruam, & Abundantem **nicht bloß höchstnothdürftige** Sustentation **oder Unterhalt schuldig sey, ist ein natürliches und Evangelisches Geboth.** Also die Theologi bey Suarez t. i. de Stat. Relig. l. 1. Cap. 9. edit. Mogunt. p. 73. n. 10.

Wie! ist wiederum Feuer im Dache? warum? was! wir Murmuranten / Aufrührer wider das natürliche- göttliche und Evangelische Gesetz? dieß heißt ein ganze Churfürstliche Academie, **ja unsern gnädigsten Churfürsten höchsträflich beleidigen.** Herr Doctor! 1. War er von der Academie, oder dem gnädigsten Churfürsten zur quæstionirten Arbeit deputiert? wer glaubet dieß? wer weißt dieß? wenn ein Collega

Academicus es nicht gewußt, indem er ihm verschiedene Fragen entgegen gesetzt und seine Straftritte scharf geahndet hat; wie sollten es andere gewiß wissen, oder dieses Wissens ungeachtet, seinen Mißtritten nicht nachforschen, sie entdecken, und ihnen ihre verdiente Marke eindrücken dürfen. 2. Kurz: Schulz beweiset was er sagt: er protestiret, daß er animam calumniandi nicht habe: daß er wider Lochstein rede nicht qua Lochstein, auch nicht (so ers etwan wäre) qua academischen, oder Churfürstlichen Schrift-Deputirten, sondern qua Fehlervollen, Gefahrvollen, Aergernißvollen wiederkirchlichen Concipisten und Schriftsteller qua Erz-Trompeter zum Unfrieden zwischen den Catholischen Kirchen- und Weltfürsten: Itzt weiter, was will er noch?

N. VI. Und daß sie in Abrahams Bunde mit GOtt auf Christum eingeschlossen waren.

Was? Schulz beweise noch, daß diese zehentliche Unterhalts-Rechte in Abrahams Bunde schon eingeschlossen gewesen. Stracks, Herr Doctor!

1. GOtt hatte mit Abraham einen Bund aufgerichtet auf seinen Saamen, Genes. XII. XIII. dieser Saame werde unendlich vermehret, und in ihm alle Völker geseegnet werden. L. c. Cap. XV. XVIII. 18. XXI. 18. daraus erkannte Abraham, daß einer seiner Nachkömmlinge werde HErr des Erdbodens, und der allerhöchste Priester seyn, weil das Seegnen eine Priestersache ist, dieser sein Nachkömmling aber alle Völker oder alle Menschen, die Höchsten und Nidrigsten seegnen würde.

Welche Pflicht erkannte er gleich damals zu haben gegen diesem, von ihm abkünftigen höchsten Priester? demselben die beste Zehente zu geben. (Hebr. VII. 4. ex Genes. XIV. 20.) Denn Melchisedech war ein Priester des Allerhöchsten, und dieß wußte Abraham. (Genes. XIV. 18.) Melchisedech ware eine Figur des zukünftigen Meßias aus Abrahams Geschlechte, (Hebr. VII. 3) und Abraham als ein Prophet, und Vertrauter GOttes wußte sonder Zweifel auch dieß. (Cornel. a Lap. in Hebr. VII. v. 6. p. 884. D. 2.) Mithin gab er Zehent Christo seinem höchsten Priester, in Melchisedech.

2. Die sonderbaren Ertheile der Kinder Israel hiessen Benedictio, der Seegen, (Jos. XV. 19. Jud. I. 15.) und der sonderbare Erbtheil, den GOtt den Kindern Levi gab, waren die mit dem Priester- und Levitenthume verknüpften Primiz Opfer- und Zehent-Rechte, Ut detur vobis Benedictio. (Exod. XXXII. 29. Deut. XXXIII. 8 9. &c.) und diese hiessen auch Benedictio, der Seegen. Die Dankgaben (dergleichen die Primizien,

ge-

gewisse Opfer, und selbst die Zehente sind) hiessen auch Benedictio der Seegen, (I. Reg. XXV. 27. XXX. 26.) Angesehen nun, daß GOtt ihn, den Abraham, so sehr gesegnet, in Ansehung seines grossen Abkömmlinges ihm so herrlichen Sieg über 4. Könige verliehen hatte, und dieser sein Abkömmling alle Völker, mithin auch ihn in seinen Stammlingen segnen würde; so hielt ers für seine Pflicht, diesem zukünftigen höchsten Welt- und Völkersegner eine in seinen Kräften stehende Danksagung in dessen Fürbilde, Melchisedech abzustatten, das ist, die Zehente von allem.

3. Ich argumentire so: hat Levi der Patriarch und Stammvater Aarons und aller Leviten Christo durch den Abraham die Zehente gegeben; so sind die zehentliche Unterhaltungs-Rechte unserer Geistlichkeit in Abrahams Bunde mit eingeschlossen gewesen, dafern sie Christus derselben nicht buchstäblich nachher abgesprochen hat. Dieser Satz hält veste: denn gab Levi Christo durch Abraham Zehente zur Bezeugung, daß das levitische Priesterthum gegen Christi seines ganz unvollkommen ist; so ist unser Priesterthum unvergleichlich an Vollkommenheit dem levitischen überlegen, wie es der Glaub lehret. Atqui Levi der Priester und Leviten-Stammvater gab Christo durch Abraham Zehente. Dieses sagt Paul ad Hebr. C. VII. v. 9. und Christus hat die gemeldte Zehentrechte unserer, das ist, seiner Geistlichkeit nicht buchstäblich abgesprochen; Imo vielmehr deutlich genug bestättiget. Denn Ita & Dominus ordinavit, sagt Paulus I. Corinth. IX. 14. Ergo &c.

4. Paul der Apostel beweiset den unaussprechlichen Vorzug des Priesterthums Christi für jenen des Aarons, weil Levi Großvater, der in Aaron das Zehentrecht erhalten hatte, durch Abraham Christo ist verzehendet worden, (Hebr. VII. v. 9. &c.) Chrysostomus ziehet hieraus einen hochwichtigen Schluß, sprechend: Die Kinder Levi hat Macht und Befehl, die Zehente nach dem Gesetze von dem Volke zunehmen; und darum war ihr Stand ungemein fürtreflicher als derer, welche ihnen Zehent geben müßten. Wenn nun einer sich finden ließ, (Christus) der von ihnen Zehente nahm; wie! werden sie Layhen, dieser aber Priester: denn des Priesters Recht ist Zehente empfangen, des Layhen seine Pflicht aber ist Zehende geben. (Homil. XII. in Cap. VII. Hebr. p. 1551. B. Edit. Paris. 1570.) Levi gab Zehente durch Abraham dem Melchisedech, als imitato filio Dei, Christo: confitens, se suumque Sacerdotium minus esse Sacerdotio Melchisedech & Christi, imo se eorum respectu non tam Sacerdotem esse, ut cujus est Decimas accipere, quam Laicum, cujus est Decimas dare. (Cornel. a Lap. in cit. loc. Hebr. VII. v. 9.)

Herr Doctor! unsere Priester sind wahre Priester Respectu Melchisedech und Christi. Christus war des alttestamentischen Zehentrechts-Herr; die Leviten waren (so zu reden) nur die Zehentrechts-Träger und

Leben-

Lehenmänner Respectu Christi. Also war dieses Recht unserer Geistlichen in Abrahams-Bunde mit eingeschlossen.

5. Nach gehaltenem Kirchenrathe zu Turon An. 567. (V. Du Change Gloss. V. Decimæ) liessen die Bischöffe ein allgemein Synodal-Schreiben an ihre ganze sehr weitsichtige Provinz ergehen, worin diese ernstlichen Austrücke das Zehentrecht unsrer Geistlichkeit als Gewissenverbindend erklären, und zu dessen Beobachtung mittelst des Beyspieles Abrahams unter Verlurst ewiger Seligkeit auf das Schärfste ermahnen: Instantissime monemus, ut *Abrahæ documenta* sequentes, Decimas ex omni facultate non pigeat Deo, pro reliquis, quæ possidetis, conservandis, offerre. -- Ergo siquis in Abrahæ conlocari vult gremio, ejusdem non repugnet exemplo. Apud Thamassin. Discipl. de benef. Part. III. lib. I. c. 6. n. 1. Welches soviel heißt: Wer an den Früchten des abrahamitischen Bundes Theil haben will; der muß thun, was Abraham in Ansehung seines Bundes that. Atqui Abraham gab in Ansehung seines Bundes Christo (im Melchisedech) die Zehente. Ergo wer an seines Bundes Früchten will Theil haben (selig werden) der muß Christo (in seinen Priestern) die Zehente geben. Ergo waren die zehentlichen Unterhalts-Rechte unsrer Geistlichkeit in Abrahams Bunde (auf Christum) mit eingeschlossen. Ergo bleiben unsrer Geistlichkeit diese Rechte, gesetzt auch, daß der jüdischen Geistlichkeit gänzlich wären abgethan, weder im mindsten renoviert worden.

§. IX.

Schulz tröstet den Herrn Lochstein über den vermeinten des weltbürgerlichen Staates Verlurst / daß das Formal-Zehentrecht der jüdischen Geistlichkeit auf unsere Geistlichkeit gekommen ist.

Ich merke, was dem Herrn noch sehr irret, nämlich das einträglichste Recht der jüdischen Geistlichkeit, das geistliche Decimal-Recht möchte er mit der jüdischen Geistlichkeit getödtet, und auf unsere Geistlichkeit nicht übergekommen wissen. Aber, Herr Doctor! kann ich dafür? Ita & Dominus ordinavit, der HErr JEsus hat es auch so verordnet, daß, wie und wovon sich die alte jüdische Geistlichkeit genähret hat, so auch die Diener seines Evangeliums sich nähren dürfen und sollen. (I. Corinth. IX. v. 14.) Der Text ist klar. Atqui das Haupteinkommen der Leviten Z. B. waren die Zehente. Ergo.

Num. I. Er zeiget ihm / daß es dem Schriftworte gemäß ist / sagen / daß das förmliche Zehentrecht von der jüdischen auf unsere Geistlichkeit gekommen ist.

Wie! sagt der Herr: ich mache da ein Sophisma? a sensu formali ad materialem? Christus habe wohl den Unterhalt / aber eben nicht die

Ze-

Zehende der Früchte, unsrer Geistlichkeit zugedacht. Herr Doctor! es ist kein Sophisma, wenn der sensus formalis non marerialis oder besser, das objectum materialiter non formaliter genommen virtualiter non effective eins ist. Er mag aber die Zehente formaliter oder materialiter nehmen, den zehenten Theil des Früchten-Vermögens, das von einer Gemeinde erbauet wird, oder den geziemenden aliment- und allgemeinen Unterhalt des Geistlichen; so gebühret halt dem Geistlichen ein solch Einkommen von der Gemeinde zu seinem Unterhalte, welches dem zehenden formal-Theile des gemeindlichen Früchten-Vermögens gleich komme. Sonst tritt man von dem geistlichen Unterhalts-Abrisse ab, den er gab, er befahl den zehenten Theil. Von diesem, so ichs nicht vergesse, hernach. Itzt aber auf den gemachten Einwurf ferners so:

1. Levi der Patriarch der Israelitisch- und Jüdischen Geistlichkeit hat Christo die Formal-Zehente gegeben. 2. Der ganze Israelitische und Jüdische Burgerstaat, ja der ganze Leviten-qua Levitenstand hat Christo schon die Formal-Zehente gegeben, und 3. Christus hat die Formal-Zehente nicht abgeschafft. Diese drey Sätze beweiset Schulz. Denn

1. Paul der Apostel sagt: Levi (also zu reden), der den Zehenten (in seinen Nachkömmlingen) empfangen hat, ist durch den Abraham verzehendet worden, wem? dem Sohn GOttes in dem Melchisedech, der dem Sohne GOttes verglichen war, und ein Priester in Ewigkeit bleibet. Hebr. VII. v. 9. 3. Ist aber Levi durch den Abraham verzehendet worden; so hat Levi den Zehente durch Abraham gegeben.

2. Alle Zehente müssen vom Bürger-Volke denen Leviten, und von den Leviten der Zehente von den Zehenten, d. i. der 100ste Theil der von dem Bürger-Volke empfangenen Zehenten dem hohen Priester geliefert werden. Num. XVIII. v. 26.

Hier merke der Herr: Der Apostel sagt, Levi habe Christo durch Abraham den Zehente gegeben, weil Melchisedech eine Figur Christi unsers hohen Priesters gewesen ist. loc. cit. Nun war Aaron auch eine Figur Christi, wie der H. Ambrosius deutlich lehret Enarrat. in Psal. XXXIX. Tom. I. Edit. Paris. 1686. Col. 861. n. 68. weil dann das Volk den Leviten, und diese dem Aaron und seinen Nachfolgern formaliter gezehendet haben, so sagt Schulz recht, das Israelitische und Jüdische Bürger-Volk zusamt dem Leviten habe schon Christo die Formal-Zehente gereichet.

3. Das Christus die Formal-Zehente abgeschaffet, und ihr Recht für die Diener des Evangeliums nicht renoviert, verificiert, und bestettiget habe, kann Herr Doctor nicht schriftmäßig beweisen. Dann was dort Christus

sprach wieder den Pharisäischen Zehentgeber Matth. 23. bestettiget ehender das Zehent-Recht der Leviten. Christus kam dort der Einwendung der Pharisäer vor, ob wollte er die Zehente tadeln; mithin sprach er: ich tadele nicht euer Zehentgeben, dieses ist recht und gesetzlich. Aber daß ihr die Zehentgesetze fleißig beobachtet, hingegen aber die Gesetze der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit vernachläßiget ꝛc. Dieß ist nicht recht, weder gesetzlich also Francisc. Lucas Comment. in Matth. XXIII. v. 23. hæc oportebat facere & alterum non omittere.

Ergo, schleußt Schulz, ist das lucröseste Recht der jüdischen Geistlichkeit auch auf unsere Geistlichkeit gekommen, nämlich das Recht der Formal-Zehente. Lässet der Herr nur die Material-Zehente zu, so liegt mir, wenn sie nur genug æquivalent sind, nicht viel daran. Wollte er aber viel spissefelicht seyn; so würde ihm Schulz nur noch sagen, was er schon gesagt hat: Paul der Apostel selbst habe sich auf das Recht der Formal-Zehente jüdischer Geistlichkeit bezogen: wisset ihr nicht, daß, die dem Altar dienen, auch essen, was vom Altare kömmt ꝛc. Ita & Dominus ordinavit: so wollt es auch der Herr verordnen, womit er deutlich bewies, daß den Dienern des Evangeliums das Recht der Formal-Zehente ebensowohl zustünde, als den Leviten und Priestern, obwohl es itzt die Levikinder allein noch hörten.

Num. II. Aus Gelegenheit eines Lochsteinischen Einwurffes, den er nicht verachtet.

Ey! was? schnalzet Herr Doctor: das Zehent-Gesetz war ein *Ceremonial*-Gesetz; die *Ceremonial*-Gesetze hat Christus abgethan, und mit dem Glanze der Wahrheit ausgelöschet. Herr! diesesmahl hat er die Scheiben nicht, wie zu andernmahlen, gar verfehlet, sondern getroffen, aber doch fern vom Schwarzen.

1. Zeiget Schulz den Unterschied der *Moral-Ceremonial-* und *Judicial-*Gesetze. Das Zehentgesetz ist theils ein Moral-theils ein Judicial-Gesetz: theils ein *Moral*-Gesetz, weil die natürliche Vernunft es gebeut, daß das Volk diejenigen, welche dem Gottesdienste zum Heile des ganzen Volkes warten, auch verpflegen, und wohlgeziemend unterhalten muß. Der Apostel beweiset es weitläufig I. Cor. IX. theils ein *Judicial*-Gesetz. Nämlich wenn ein Moral-Gesetz von GOtt oder verordneten Vorgesetzten ein gewisse Bestimmung zu gemessenen und gewissen Handlungen bekömmt, welche das Moral-Gesetz nicht absolute, nicht expresse oder explicite als gebothene Dinge in sich begreift; so bekömmt dieses Moral-Gesetz auch noch die Qualitæt eines Judicial-oder Ceremonial-Gesetzes, oder eines Judicial- und Ceremonial-Gesetzes zugleich. Machet GOtt in einem Moral-Gesetze,

welche

welche Bestimmung solcher Handlungen, mittelst deren der Mensch fürnehmlich und *per se* zu GOtt, zu dessen Dienste und Verehrung wohl gerichtet, und geordnet wird; so heisset diese Bestimmung ein Ceremonial-Gesetz: ist es aber eine Bestimmung solcher Handlungen, mittelst deren die Menschen eine gute Ordnung, Einrichtung, Proportion und Verhältniß in Ansehung ihres Standes, der Beschaffenheit, Gleichheit und Billichkeit bekommen, so heisset solche Bestimmung ein Judicial-Gesetz. das Ceremonial-Gesetz ordnet primario, & principaliter die Handlungen, daß sie das Subject oder den Menschen, mit Gott verbinden, zu GOtt und zum Geheimnisse Christi (in V. T. venturi, in novo Testamento jam manifestati) richten, und zubereiten, das Judiciale aber, daß sie die Menschen mit einander verbinden, ihnen gute Ordnung, Proportion und Gleichmäßigkeit geben.

2. Zeiget er, in welchem *Moral*-Gesetze das geistliche Zehent-Recht als ein *Judicial*-Gesetz sich gründet.

Geben wir ein Beyspiel im Zehent-Rechte alt. Insoweit als das Zehent-Recht lediglich nur den Unterhalt eines Priesters saget, so gründet es sich im ersten Gebothe, und ist das Zehentgeben eine Uebung der Religion wie fern es bloß den Unterhalt eines Menschen, eines Bürgers eines Mitgliedes des Staates saget, gründet es sich im fünften Moral-Gebothe (du sollst nicht tödten) sintemal der Priester ohne Unterhalt sterben würde. Vid. Antonin. Diana in Compend. Summæ v. Decimæ edit. Colon. 1660. p. 264. Insoweit es den Unterhalt eines Lehrers, eines Arztes, eines Vatters, eines Hierarchischen Regenten (denn die Geistlichen sind Lehrer, Seelen-Aerzte, Vätter und Regenten der Kirch) einbegreift, gehöret es zum Worte, natürlichen Sitten-Gebothe, du sollst Vatter und Mutter in Ehren haben.

Nun ist, und war zwar die Menschliche, sich wohl begreiffende Vernunft allemahl gar sehr geneigt, GOtt ihrem Erschaffer zum Zeichen ihrer Unterwerfung und Dankbarkeit in seinen Dienern etwas, und zwar den zehenten Theil, ꝛc. dort gab Abraham dem Melchisedech (obwohl ein Formal-Zehent-Geboth noch nicht gegeben war) weil dieser GOttes Priester war, von aller Beute den Zehent: auch ehe noch gewisse von GOtt wörtlich verordnete Priester waren, gelobete Jacob GOtt den zehenten Theil von allem. Genes. XIV. 20. XXVIII. 22. Die Carthaginenser, Griechen und Römer gelobeten, und gaben den Göttern Zehente auf diese oder jene Art, sagt Hederich von Decimæ seines Realschul: Lex Decimas Regibus & Diis Libatas lehret Victor de Orig. Gentis Rom. p. 10. Es war aber dieses nur noch eine allgemeine Neigung weder ein verpöntes Geboth.

3. Giebt Schulz, welche Ursache, warum GOtt das Zehent-Geboth beliebet hat, und zeiget sehr schön, wie reimlich es zur Lochsteinischen *Reduplication* sey, *qua* Mensch oder Bürger, *qua* Priester, *qua* Diener des Evangeliums.

Allein GOtt bedienete sich dieser Neigung, um die Bestimmung des von dem Naturs-Lichte schon für billich erkannten Unterhaltes seiner Priester, seinen Israeliten angenehm zu machen: Er bestimmte die quotam, und das Gewisse dieses Unterhaltes, nämlich den zehenten Theil an Früchten ꝛc. damit aber diese Bestimmung nicht nur willig, sondern auch stetrig befolget würde; so begleitete er sie mit der artigsten und sichtbarsten Billigkeit. Er ließ den Kindern Levi keinen Theil von dem Lande der Verheissung geben; mithin kam dieser, den Kindern Levi gebührende Theil den übrigen eilf Zünften zu: hingegen müssen diese den Kindern Levi die Zehente liefern. Diese Verordnung that beedes. Sie erleichterte dem Bauersmanne das Zehent-Joch gar sehr; dem Altars- und Stifftdiener aber verschuff sie geziemenden Unterhalt. Ich sage, den geziemenden. Denn der Apostel sagt: die Priester, welche wohl vorstehen, soll man zweyfache Ehre würdig achten; insondrheit, die im Wort und in der Lehre arbeiten. I. Tim. V. v. 17. Von dieser Paulinischen Stelle haben wir schon anderswo (Cap. IV. §. V. Num. 3. und 4.) aber nur obenhin gehandelt; da gilt es Ernst. Dort sagte Schulz nur, daß der Geistliche zwofacher Ehre würdig sey, qua Mensch, und qua Priester. Itzt aber sagt er, und beweiset es, daß der Geistliche zwofacher Ehre würdig ist, qua Priester, und qua geistlicher Lehrer, Vorsteher und Seelen-Hirt. Was! lächelt der Herr? und sagt: ergo ist man dem Geistlichen dreyfachen Unterhalt schuldig als Menschen oder Bürger, als Priester, als Seelenhirten? In Allwege, Herr Doctor.

Das Zehent-Recht lässet ja der Herr den Geistlichen noch zu? Herr! das Zehent-Geboth in genere oder Decima sustentationis ist de Fide: und daß das Formale Zehentgeboth oder Decima Quotæ recht und geziemend von der Kirch ist gesetzt, oder bestettiget worden, ist auch de Fide. v. Suarez Tract. 1. de Relig. Cap. X. und XI. Lib. 1. Was sind aber die Zehente anders in Ansehung des Layischen Unterhaltes, als ein dreyfacher Unterhalt des Geistlichen? will es der Herr nicht glauben? ich zeige es das ansehnliche Dorf, das meine Wenigkeit beschulzet, hat jährlich angeblühmt 600. Jauchert. Schulz kömmt wiederum aus Rechnen. Herr, habt Gedult! an diesen 600. Jaucherten haben Theil 30. Bauren, jegliche zwey halb-Bauren pur einen ganz-Bauren, und jede 4. Söldner für einen ganz-Bauren gerechnet. Nächst abgetrettenes Jahr war unvergleichlich. GOtt sey es gedankt! wir baueten (eine Jauchert in die andere gerechnet jede zu 6. Scheffel 360.) Scheffel. Dem Herrn Pfarrer lieferten wir mit vollem, und andächtigen Willen und Lust 360. Scheffel.

Dürff-

Dürfften wir keinen Zehent nicht geben; so wäre jedwedes Bauren sein Erbautes gewesen. $\frac{3600}{333}$ | 120. Scheffel. Nach abgezogenem Zehente aber blieben der Gemeinde nur noch 3240. Scheffel, welche per 30. dividiert, jeglichem noch 108. Scheffel ließen. $\frac{3240}{333}$ | 108. Folglich fielen jedweden, für Herrn Pfarrers Zehent, weg 12. Scheffel 30. mahl 12. Scheffel machen 360. Scheffel. Itzt dividiere oder theile der Herr 360. mit 3. das ist, mit dem Geistlichen qua Menschen, qua Priester, und qua Seelen-Hirten. $\frac{360}{333}$ | 120. also bekam unser Herr Pfarrer (GOtt gesegne ihms, dem lieben Manne) in Rücksicht jeglicher Reduplication so viel als jeder Gemeinder (falls ein Zehent nicht abzugeben wäre) würde bekommen haben, nämlich 120. Scheffel: der Mensch unser Herrn Pfarres 120. Der Priester unsers Herrn Pfarrers 120. und der Seelen-Hirt, Arzt, Lehrer und Regent unsers Herrn Pfarrers 120. und dennoch dörffte jeder Bauer mehr nicht fahren lassen als 12. Scheffel. Denn 30. mahl 12. machen 360. Herr Doctor! was kann billicher seyn für den Herrn Pfarrer und uns? so hat er ein schönes Einkommen von dem Zehenten, und uns kömmt das Liefern solcher Zehenten ganz leicht.

4. Erstaunet Schulz über der Lieblich-Billichkeit des Zehent-Geborthes.

Erwögen wir noch ein anders. Mein ist der Erdboden: spricht GOtt der HErr: Exod. XIX. v. 5. so gebührete dann ihm billig dessen zehenter Theil; folglich gebühreten unserem Herrn Pfarrer, der GOttes Stell über uns vertritt und dessen Amts-*Character* hat, von den 600. Jaucherten 60. derselben hätte GOtt durch die Kirch ihms zugetheilet; wurde er voriges Jahr 360. Scheffel gebauet haben, weil jede Jauchert derer sechse trug. GOtt aber ließ diese 60. Jauchert der Gemeinde, und fordert dagegen für den Herr Pfarrer nur den Zehenten des Anwachses. Wie gütig und billich, wie vätterlich ist GOtt gegen uns! Erstaune oder zörne der Herr Doctor, wie er will. Wie viel Scheffel haben wir dem Herrn Pfarrer gegeben? 360. Scheffel. Wie viel Scheffel haben wir aus den 60. Jaucherten, die uns GOtt überlassen hat, da er sie doch für sich und seinen gesalbten hätte behalten können, erbauet? 360. Scheffel. Welchen Abtrag und Schaden machet uns dann das Zehentgeben? Ja! was noch mehr, und fürwahr merkenswürdig ist: von den 60. Jaucherten besitzt jeglicher von den 30.

Bauern 2. Jauchert. jegliche Jauchert trug letzthin 6. Scheffel, beede alſo 12. Scheffel, und wieviel Scheffel muſte jeglicher Bauer dem Herrn Pfarrer an den 360. Zehent-Scheffeln liefern? 12. Scheffel. O! anbethenswürdige liebliche Billichkeit GOttes! hätte GOtt dem Herr Pfarrer die 60. Jauchert durch die Kirch zutheilen laſſen; wurde jeglicher Bauer von den 600. nur 18. bekommen, folglich nur 108. Scheffel erbauet haben, dabey aber Zehent frey geweſen ſeyn. Indem er aber von dieſen 60. Jaucherten 2. überkommen, und darauf 12. Scheffel, d. i. eben ſo viel, als er Zehent geben muß, erbauet hat: ſo bleiben ihm ſeine 108. Scheffel, und ſein ganzes Zehentgeben koſtet ihn mehr nicht als die Mühe, Sorge, und welcher Aufwand dieſe zwo Jauchert anzubauen ꝛc. Meine liebe Brüder! werde ich nach meiner Heimkunft ſagen: gebet doch gerne, und guten Zehent. Die zwo Jauchert ſind (ſcharf zu reden) GOttes Gut für ſeinen Geſalbten: ihr ſeyd deſſen nur Bauleute: ihr gebet Zehente, als gäbet ihr keine Zehente: ihr gebet das dem Geiſtlichen, was euch von GOtt ſchon iſt vorher gegeben worden, nämlich die 12. Scheffel aus den 2. Jaucherten: GOtt gibt die Zehente durch eure arbeitſame Treue, wehrte dem Prieſter. Veruntreuet und unterſchlaget nichts! die Zehente ſind GOttes und der Kirchen Werk; verfluchet ſey, der GOttes Werk trügiſch thut. Amen! itzt aber von den Bauren wiederum zum Doctor.

5. Und ſchließt wieder Herr Lochſteins Einwurf deſſen *quaſi* Nothwendigkeit ab.

Herr Doctor! Laut des Pauliſchen Buchſtabens iſt der Geiſtliche qua Geiſtlicher eines doppelten Unterhaltes würdig, nämlich qua Prieſter, und qua Seelen-Hirt. Dieſes muß alſo buchſtäblich irgend worinn ſich wahrmachen, und zwar mit dazu Rechnung des dritten Unterhaltes des Geiſtlichen qua Menſchen oder Bürgers. Atqui nirgendswo machet es ſich ſo wahr als in dem Zehent-Recht. Ergo muß es ſich darin wahrmachen: ergo ſind die Pauliniſchen Text-Worte I. Timoth. V. v. 17. eine überzeugende Probe, daß die Rechte der jüdiſchen Geiſtlichkeit auf unſere Geiſtlichkeit gekommen ſind. Et hæc de his &c. Aber wohin hat ſich Schulz wieder verſchoſſen? Nein! Herr Doctor! ich bin noch recht daran.

Dieſer zwiſchen Diſcurs beweiſet, daß die alt-teſtamentiſche Zehent-Rechte ein Judicial-Geſetz geweſen ſind: ſo lautet die helle Lehre des engliſchen Lehrers Thomæ de Aquino.

6. Und daß das *Formal*-Zehent-Geboth *primo & per ſe* ein *Judicial*-Geſetz geweſen ſey.

Das Weſentliche der Judicial-Geſetze beſtehet in zweyen Stücken: Sie müſſen tauglich ſeyn gute Ordnung, gutes Verhältniß der Menſchen mit einander zu ſtifften, weder müſſen ſie allein von dem Lichte der Vernunft,

nimft, sondern auch, vermöge göttlicher *Institution*, Einsetzung, Stifftung und Bestimmung, ihre verbindende Kraft haben. 1. 2. q. 104. a. 1. in ⊙. Atqui die alten Levitischen Zehentgesetze hatten ihre verbindende Krafft nicht bloß von der Neigung des Natur-Lichts, sondern auch aus der göttlichen Institution &c. Sie ferners waren tauglich zur Einführung eines guten, und billichen Verhältniß beeder Ständen des Israelitischen Layhen- und Levitischen geistlichen Stgndes. Denn der ganze Stamm der Kinder Levi war ganz und gar dem Dienste des Heiligthums und der Stifft-hütt gewiedmet: in Ansehung dieses so edelen, so heiligen Dienstes, dorfften sie sich allein mit pur layischen einträglichen Gewerbschafften nicht beladen, und dennoch sollten sie in Ansehung ihres heiligen und überfürtrefflichen Standes einen ansehnlichern, ehrlichern Unterhalt, als jegliche layische Zunft, ihrer Proportion nach, haben.

Das Licht der gesunden Vernunft inclinieret gar sehr, GOtte, dem allgemeinen Urheber, und Gutthäter alles Menschen-Geschlechtes und aller Dinge, mit der Abgabe des zehenten Güter-Theiles zu beehren, als einem Zeichen und einer Protestation der göttlichen Vollkommenheiten. Denn der Zehner ist eine vollkommene Zahl, und gleichsam der erste Markstein der Zahlen, über welchen sie nicht schreiten, sondern bloß wiederhohlet werden. Also sind zweene Zehner und ein Künffer fünff und zwanzig. Ein Künffzehner ist ein Zehner und ein Künffer.

Hätte nun GOtt der geistlichen Israeliten-Zunft den zehenten Theil des Landes zumessen lassen; würden die Leviten die Sorge, Mühe und Unkösten gehabt haben, es anzubauen, welches zu ihren geistlichen Diensten untauglich gewesen wäre, hernach (weil die Zunft Levi die wenigste an der Zahl war) würde sie zu viel, die anderen Zünfte aber zu wenig Land gehabt haben. Um also weder den geistlichen Stand mit der Feld-Arbeit, weder den weltlichen Stand, mit welchem Boden- oder Land-Mangel zu beschweren, überließ GOtt den levitischen Land-Theil den weltlichen Israeliten-Stande, für sich aber, das ist, für seine Leviten, foderte er den zehenten Theil der Früchte und anderer Land-Producten; und solcher Gestalten war die schönste Gleichheit, Maaß-Ordnung, Verhältniß und Billichkeit zwischen dem Layhen- und geistlichen Stande Israels getroffen. So konnte der Levit und Priester honorabilius, wie der englische Lehrer sagt, ehrlicher und bequemer leben, und der Layh bequemer wohnen: der Levit konnte ohne Nachtheil seiner geistlichen Verrichtungen dem GOttesdienstlichen abwarten, und der Layhen, ohne Nachtheil seines Einkommens, Zehente geben, weil das Theilgen Landes, welches jeglicher Zunfft von dem, den anderen 11. Zünfften überlassenen zehenten Landtheile GOttes (d. i. der Leviten) zukam, so vielen Anwachs gab, als jegliche Zunfft Zehent geben genüßt

nüßt. Den Layh kostete sein Zehent mehr nicht, als die Mühe und Sorge, solches Theilgen quasi göttlichen Land-Gütens anzubauen.

Demnach hat Herr Doctor kurz vorher vergeblich geschnalzet und gepochet, daß da Zehent-Gesetz, als ein *Ceremonial*-Gesetz von Christi sey abgethan worden. Denn der englische Lehrer verneinet es, daß das Zehent-Gesetz lediglich ein Ceremonial-Gesetz war. 2. 2. q. 87. a. 1. in ⊙. Es war primo & per se ein Judicial- ein Rechts- oder Gerechtigkeits-Gesetz; weil es principaliter von GOtt verordnet war zur Beobachtung, Erhaltung, und Unterstützung der Gerechtigkeit und Billichkeit zwischen Beeden, dem geistlichen und bürgerlichen Staate Israels, nach Maaß, Beschaffenheit und Zustand desselben Volkes.

War es zugleich ein Ceremonial- oder Figural-Gesetz; so war es solches nicht *primo* und *per se*, sondern bloß ex consequenti, in so weit nämlich der ganze Stand des Israelitischen Volkes, welches durch solche sonderbare Gesetze auf eine sonderbare Weise zu Christo, dem zukünfftigen Messias, und seinen Geheimnüssen vorbereitet wurde, Figural- oder vorbedeutend war, dem zufolge, was von den Israeliten der Apostel sagt: alle diese Dinge wiederfuhren ihnen zum Fürbilde, I. Corinth. X. v. 11. nicht nur die Zung, sondern auch das Leben jener Leute (der Israeliten) war Figural und propherisch, und das ganze Hebräer-Reich war ein großer Prophet, nämlich eines Großen, d. i. Christi. S. Augustin. Tom. VI. Lib. XXII. contra Faustum. Cap. XXIV. p. mihi 150. D. 2. Es verneinet aber der englische Lehrer, daß das Zehent-Gesetz deßwegen ein Ceremonial-Gesetz gewesen, und zu nennen sey 22. q. 87. a. 1. in ⊙. Das Zehentgeben hat für seinen unmittelbaren Gegenstand keine Ceremonia oder GOttesdienstliche Handlung; massen die Unterhaltung des Priesters keine Ceremonia, sondern eine Handlung der Gerechtigkeit eigentlich und im engen Sinne ist; so gehöret es dann unmittelbar, und vermöge seines Nächsten Gegenstandes zur Gerechtigkeit, zur Religion aber quasi remote mittelbar, und im weitern Sinne kurz: formaliter enthält es keinen GOttesdienstlichen Act in sich, sondern wird zu dem selben geordnet. So war dann das Zehent-Geboth eigentlich und fürnehmlich ein Judicial- und nicht ein Ceremonial-Geboth, oder doch ehnder ein Judicial- als Ceremonial-Geboth.

7. Darinn ist es nicht solcher Weise, wie die *Ceremonial*-Gesetze abgethan werden.

Ach Schulz! welch eitels Gewasche! Es sind ja sowohl die *Judicial*- als *Ceremonial*-Gesetze durch Christi Tod getödtet, und durch die Verkündigung des Evangeliums abgethan und verruffen worden. Sey nun

das

das alte Zehent Gesetz ein *Ceremonial*- oder *Judicial*- Gesetz gewesen; so kannst du es halt nicht beweisen, daß es auf unsere Geistlichkeit von der Jüdischen gekommen ist. Ist wahr, Herr Doctor! an dieses habe ich armer Schulz nicht gedacht. Ich bin im Sacke. - - Doch aber, Herr! Schulz wird bald wiederum heraus seyn. Herr! er will mit allen seinen Sachen gar zu klüglich fahren; er stößt aber damit allenthalben an.

Schulz merkte es, wo seine Frage II. Th. XII. §. 10. auswollte: Woher aber nehmen sie den Beweis, daß die Rechte jüdischer Geistlichkeit auf unsere Geistliche gekommen sind? Ey! wie schlauche! er dachte: beweisens meine Gegner nicht; so hat Lochstein gewonnen Spiel. Beweisen sie es; so haben sie ein verlohren Spiel. Denn die Judicial- und Ceremonial-Gesetze alten Testamentes sind abgethan, dem Apostelworte gemäß: das Gesetz ist - - aufgerichtet (soll bleiben) bis der Same (Christus) kömmt. Galat. III. v. 19. Herr Doctor! distinguendum est. Beede Gesetze sind abgethan worden gleicher Weise, nego, ungleicher Weise concedo, die alttestamentischen Ceremonial-Gesetze sind so abgethan worden, daß sie ein menschlich Gesetz im neuen Testamente nicht renoviren, reassumieren und einsetzen darf; die Judicial-Gesetze aber dorfften von rechtmäßig verordneter Menschen-Gewalt und Ansehen (mit Weglassung der practischen Bedeutung ihres ehemahligen Ceremonialis) renoviert, retiniert und reassumiert werden. Z. E. wenn mir der Herr heut Morgens ein Schaaf weg stähle, und ertappet würde; so müßte er mir vier Schaafe für eines, oder den Wehrt darfür bezahlen, im Falle daß unser gnädigste Landsfürst vorher verordnet hätte, wie Exod. 22. daß das gestohlene sollte vierfach vergütet werden, nicht, ob verbäude uns Christen noch jenes Mosaische Gesetz, sondern weil es in Fällen auch itzt, wie ehedem, nüze, gerecht, und nothwendig ist, oder seyn kann, und deßwegen, vom Fürsten vermöge seiner gesetzgebenden Macht, renoviert und eingeführet war. Also der heilige Thomas. 1. 2. q. 104. a. 3. item 2. 2. q. 87. a. 1. in C. zu geschweigen, daß auch den alten Ceremonial-Gesetzen, derer neue nachtretten zu lassen, die Kirch für anständig und billich, ja nothwendig zu seyn erachtet hat, weil eine Religion sonder eusserliche Ceremonien anders als unsichtbar seyn kann, welches unsere Kirch vereiteln, und sie aus einer, aller Orthen zu eräugenden Berg-Stadt (Matth. V. 14.) zu einem stets benachteten Catacumben-Neste machen würde.

Dem Sabbath, der die erste Erschaffung anzeigete, tratt nach der Sonntag, zum Gedächtnisse der Erschaffung des neuen Geschöpfes durch Christum, die sich an dessen Auferstehung anfieng: anderen Feyerlichkeiten des alten Testamentes waren andere im neuen substituieret, weilen die Gutthaten, welche jenes Volk empfieng, Figuren waren der Gutthaten, die wir durch Christum empfangen haben, und täglich empfangen. Dem Phase-Feste tratt nach die feyerliche Begehung des göttlichen Leydens und der

Ostern: der Pentecoste, woran das alte Gesetz gegeben war, das heilige Pfingst-Fest, woran wir das Gesetz des Geistes empfangen haben. Der Neomenie die Mutter GOttes-Feste, in welcher der Glanz der Sonne (Christi) durch die Gnaden-Menge erschienen ist: dem Posaunenfeste die Apostel-Feyertäge: dem Reinigungsfeste, die Feyertäge der heiligen Märtyrer und Beichtiger: dem Lauber-Hüttenfeste das Kirchweyhfeste: das Schuz-Engel- und Allerheiligen-Fest dem Feste der Versammlung. ꝛc. So der heilige Thomas 1. 2. q. 303. a. 3. ad 4. Izt ist die Haupt-Frage, ob Christus das alte Zehentgeboth auch von neuen authorisiert habe, und ob es auch im neuen Testamente ein göttliches Geboth sey.

Num. III. Schulz zeiget, daß an dem Zehent-Geborthe alles göttlich ist.

Herr Doctor! diese Frage, ob das Zehent-Recht, folglich auch das Zehentgeboth auch im neuen Testamente göttlicher Verordnung, und ob es als ein solches auf unsere Geistlichkeit authoritate Christi gekommen sey, wäre wirklich mehr, als genug von mir schon bewiesen, weil aber der Herr sich nimmer will mit Beweisthümern sätigen lassen; so sey es! aber kurz. Mit zehen Worten zeiget Schulz, daß am Zehentgebothe, in genere genommen, alles göttlich ist. Es ist

I. Göttlich dessen Urquelle. Diese ist (quoad Deum oder in Ansehung GOttes) dessen seine unendliche Vollkommenheit, seine Allmacht, seine Gutthätigkeit, und Freygebigkeit, welcher wir unsere Erschaffung, Erhaltung all Gutes, das wir empfangen, all abgewendtes Böse zu erkennen, und zu verdanken, und dem wir daher unsere Entwersung, und Erkenntlichkeit durch eusserliche Opfer und Dankgaben zu erzeigen haben. In Ansehung des Priester, ist es sein göttlicher Beruf seine Wiedmung und Bestimmung zum Dienste GOttes im Namen des Volkes und für das Volk, seine göttliche Bestettigung dazu durch die Kirchen, seine GOttesstelle-Vertrettung, sein Vermittelungsamt zwischen dem Erschaffer und Geschöpfe, zwischen GOtt dem Herrn, und dem Menschen dem Knechte. Primitiæ immediate Deo in utilitatem ministri, Decimæ immediate ministro propter Deum. S. Thom. 2. 2. q. 85. a. 4. Gonzal. cap. 1. de Decimis. n. 4. &c.

II. Göttlich dessen Wurzel. Die Wurzel des Zehentgebothes ist (in Ansehung der Layhen) die Pflicht, vermöge welcher man demjenigen, der uns Übernatürliches und Geistliches säet, Natürliches und Leibliches zur Vergeltung schuldig ist. So lehret der Apostel I. Corinth. IX. Und aus ihm der Englische Thomas 2. 2. q. 87. a. 2. in c. Imgleichen ist eine Wurzel dieses Gebothes das Wesentliche unsrer Religion selbst. Christo Jesu hat seine Kirch so anordnen wollen, daß in der Kirch ein ewiges Opfer und all anders sey, was zur Religion, zur allgemeinen, offentlichen

und

und feyerlichen Verehrung GOttes, zur Heiligung und Verschönerung der Seelen durch die Sacramente, und Sacramentalien durch übernatürliche Lehre, und geistliche Hirten-Sorge nicht nur nothwendig, sondern auch nutzlich, und überausreichend genug ist. Ut exhiberet sibi Ecclesiam non habentem maculam aut rugam, sed sanctam, immaculatam, glorioſam. Ephes. V. 27. ut vitam habeant & abundantius habeant. Joan. X. 10. Dieses alles wollte Christus besorget und befördert wissen durch solche Diener, die Er als der höchste Priester, erwählet, verordnet und eingesetzt hat. Ephes. IV. v. 11. ad consummationem sanctorum in opus Ministerii &c. Diesen Dienern schuff er nicht bloß höchstdürfftigen, sondern würdigen Unterhalt an. Matth. X. 10. 11. dignus: dignus &c. Ita & Dominus ordinavit. I. Cor. IX. 14. so, wie es die Diener und Lehrer des alten Gesetzes hatten. Nun sind übernatürliches Aussehen, Religion und Religions-Dienste göttliche Dinge. Ergo

III. Göttlich dessen Beyspiele und günstige Vorurtheile. Die heiligen Vätter und Concilien beziehen sich stets auf das von GOtt Num. XVIII. &c. gegebene Zehent-Geboth, GOttes Urtheile sprechen den Leviten den zehenten Theil zu. Sieh ein göttlich Vorurtheil für das Christliche Zehent-Geboth! Der heilige Chrysostomus sagt, Abraham gab dem Priester auserlesenen Zehent Decimam segregatam uns zum Beyspiele. Sieh den allgemeinen Index oper. S. Chrysost. edit. Bas. 1547. v. Decem. Das Abraham dem Melchisedech nicht aus politischer, sonder übernatürlicher Bewegursache Zehent gegeben habe, ist von uns bereits erwiesen worden (oben Cap. VIII. §. VIII. num. VI. 1.) daß er als ein Prophet, Jesum Christum unsern höchsten Priester erkennet, und als solchem gezehentet habe: daß ihn der heilige Geist erleuchtet und angetrieben habe, dem Melchisedech mit einer so bestimmten Gabe des Zehenten zu verehren, damit die Juden wüßten, daß Christus über Aaron zu verehren sey, indem ihnen aus dem CIX. Psalm. bewußt war, daß Melchisedech ein Fürbild des Messias wäre; (welches alles zu ammen was göttliches sagt): ein solches stehet bewiesen bey Cornel. a Lap. in Hebr. VII. v. 6. und schleußt sich von selbst aus dieser des Apostels Stelle.

IV. Göttlich dessen Subject. Das Subject oder Unterstand des Zehent-Rechtes, ist eigentlich nicht die Person, welche geistlich ist; sondern ihre geistliche Würde, ihr zu GOttesdiensten für des Volkes Heil gewiedmeter Stand, ihr Priesterlicher Character und ordentliche Amts-Deputation zu GOtt und seinen Diensten. Dieser Character wird der Priester-Seele eingedrückt von der ganzen heiligsten Dreyfaltigkeit, dem göttlichen Sohne aber zugeeignet. S. Thomas III. q. 64. 1. C. vid. indic. v. Character: ist dieß nicht göttlich genug?

V. Göttlich dessen materialisches Object oder Gegenstande ex vel in quo, woraus oder worin der Zehent wächst. Der Frucht-Zehent Z. E. Roggen, wächst ja aus oder auf meinen Aeckern eben so wohl, als die andern meine Roggen-Körner. Nun, wie ichs dem Herrn Doctor ad oculum demonstriert habe (§. IX. Num. II. 3. 4.) weil GOtt den zehenten Boden-Theil unsers Feldes, der ihm als Herrn des ganzen Erdbodens, als unserm Geber alles Guten, als unserm Schirmer und Abwender alles Ubels, höchstschuldiger massen gebührete, seinem göttlichen Amts-Verwalter, unserm Herrn Pfarrer durch der Kirchen Verordnung nicht zutheilen, sondern unsere Gemeinde, nach Proportion, fort besitzen ließ; so blieb jeglichen, Bau-Felder habenden, von diesem, gesunden Naturs-Rechtenswegen GOtte und seinem gesalbten Amts-Verwalter, unserm Herrn Pfarrer, (so es Christus durch seine Kirch gefodert hätte) höchst-gebührendem Zehenten Feld-Theile so viel Boden, der ihm *justement* und ebengemessen so viel trägt, als er dem Herrn Pfarrer wegen GOtt, oder GOtte zum gebührenden Nutzen, zum Würden- und Amts-mäßigen Unterhalte seines gesalbten Ministers zehentlich zu liefern hat.

Zwar wissen wir dieses, aus dem zehenten Feld-Theile GOttes, jeglichen Feldbauern gebliebenes oder förterhin gelassenes Theilgen nicht zu unterscheiden. Diese GOttes-feldlichen Theilgen liegen in unseren Feldern von Sammen, wie die gesegneten Wasser-Tröpffgen, die der Herr Pfarrer mit dem Weyh-Sprengel über den GOtts-Acker herspritzt. Ich sehe sie an als geheiligte Theilgen meines Feldes: als geheiligte zerstreute Feld-Tröpffgen, die mein ganzes Feld segnen, und für Unglück bewahren. Lege ich meine zehent Jauchert winteriges ins Quadrat, so ist ihr Innhalt 288000. geometrische Quadrat-Schuhe. Davon gehören unserm GOttes-Verwalter, Herrn Pfarrer 28800. Jene, mit diesen dividiert, geben 10. e. g. $\frac{288000}{28800} = 10.$

Ergo ist allemahl der zehente Schuhe, und was darauf wächst (meiner andächtigen Rechnungs-Meynung nach) des Herrn Pfarrers, GOtte meinem Schöpfer, höchsten Herrn, und Gutthäter zu Ehre: und ich bearbeite und bebaue diese 28800. Schuhe mit den meinigen 288000. ganz willig und frölich.

Nun! Rechne ich den Schuhe zu 12. Zollen (ob gleich der Feld-Schuh nur 10. Zolle hat); so hat von jeglichem zehenten Schuhe meines Feldes, nutzbar der Mensch des Herrn Pfarrers 4. Zolle, der Priester des Herrn Pfarrers 4. Zolle, der Prediger und Seelen-Hirt des Herrn Pfarrers 4. Zolle, und von dem Erwachs dieser 28800. Frucht-Boden-Schuhen ist unser gesalbte GOttesbeamte weder vom göttlichen, weder vom Kirchlichen Rechte verbunden, an den weltlichen Bürgerstaat nur einen

Körngen

Körngen zuverzehenten, nicht als Seelen-Hirt, nicht als Priester, ja nicht einmahl als Mensch, denn die Leviten bezogen allen Zehenten, gaben davon bloß dem hohen Priester, dem Welt-bürgerlichen Staate nicht ein Körngen. Sie waren Menschen, wie unsere Geistlichen; und doch gaben sie dem bürgerlichen Staate von ihren gesetzlichen Einkommen nichts: sie waren Mit-Glieder des bürgerlichen Staates, wie unsere Geistlichen; nnd doch gaben sie diesem Staate nichts.

Sie gaben diesem Staate nichts, da doch ihre Seelen einen eingedrückten Character, der sie heiligen gekönnet, nicht hatten. S. Thom. 3. q. 62. a. 6. ad 3. Item q. 63. a. 1. ad 3. Unsere Priester aber tragen an ihren Seelen einen untilglichen *Character*, der sie des Priesterthumes Jesu Christi theilhafftig macher. S. Thom. 3. q. 63. a. V. Und wer anders gläubt, ist von der Kirch bereits 220. Jahre förmlich und buchstäblichst verflucht. Trid. Concil. Sess. VII. de sacramentis Cap. IX. celebrat. III. mensis Mart. 1547. Jesu Christo, als hohen Priester, war vom Abraham in Melchisedech formaliter und materialiter (quotaliter) gezehendet.

VI. Göttlich dessen wesentliche Form und Gestalt, vermöge welcher die geistlichen Zehent-Gaben von weltlichen Steuern, Anlagen, Zensen, sogenannten Territorial - Regal - Dominical - Domanen Decimen unterschieden sind. Und worin bestehet dann diese? in diesen zweyen Stücken: In recognitione supremi Dei Dominii, & Deputatione ad esse congruam sustentationem Ministrorum Dei: In der Anerkennung und sächlichen Erkennung der allerhöchsten und allgemeinen Macht und Herrschafft GOttes über uns, wir auch im bestimmt, und verordnet seyn zu gebührendem Unterhalte der Diener GOttes. Die im Zehentgebothe begriffenen Zehente sind die, welche man denen, die Vermöge ihres ordentlichen Amtes das Recht dazu haben, giebt, zur Anerkennung der höchstgebührenden Unterwerffung gegen GOtt als unsern allerhöchsten GOtt, unsern Erschaffer, unsern allerhöchsten Herrn, Gutthäter und Schürmer, hernach zur gebührenden Unterhaltung der geweyheten Diener seines göttlichen Hauses und seiner Kirche, als unserer von GOtt selbst verordneten Seelen-Hirten, Seelen-Väter und Lehrer, Versöhner und Vorbitter bey GOtt. So beschreibet uns der hochgelehrte Cardinal Vincent. Petra die Rationem formalem der Zehente. Tom. II. Constitut. PP. in Constitut. Honorii III. *Cum Abbates.* Edit. Venet. 1741. pag. 253. n. 24. Und dieß, mein Herr Doctor, freuet mich im innersten Herzen. Warum?

Ich denke wohl tausendmahl; GOtt hat mich erschaffen, und durch die Erschaffung ist er so nothwendig mein allerhöchster Herr, als ich nothwendig sein Unterthan, GOtt, dieser mein allerhöchster Herr, erhält mich von Tage zu Tage, von Augenblicke zu Augenblicke. Nun ist die Erhal-

tung eine fortgesetzte fortwärende Erschaffung. Die Erschaffung ist eine Einflössung der Existens oder des Daseyns in mein Nichts; und die Erhaltung (lateinisch Conservatio) ist eine Einflössung des nämlichen, in mein Nichts vorher eingeflößten Daseyns. Zu der Erhaltung fieget er tägliche Gutthaten gegen mir, von Seiten Meiner aber begegnen ihm tägliche Beleidigungen. Schultz also sollte diesem so grossen, erschaffenden erhaltenden, gutes erweisenden, beleidigten GOtte und Herrn tägliche, ja stündliche und all augenblickliche Lob-Danck-und Versöhnungsgebethe, Lob-Dank-und Versöhnungs-Opfer darbringen. Aber tausend Hinternisse meines Standes halten mich davon zurück.

Wie gnädig ist GOtt? seine vätterliche Barmherzigkeit nahm im alten Bunde die Kinder Levi als allgemeine Anbether, Danksager, Versöhner und Vorbitter für das ganze Volk Israel; im neuen Bunde satzte er Jesum Christum den hohen Priester, den allgemeinen Anbether, Danksager, Versöhner und Vorbitter für die ganze Welt: Christus Jesus aber, weil und ehe er aus der Welt zum Vatter gieng, nahm die Apostel und ihre Nachfolger, theilte ihnen, durch Eindrückung des heiligen Characters, sein Priesterthum mit, damit sie, als verordnete seines Amtes Verweser, dasjenige auf Erden bis an der Welt Ende thun, was er im Himmel zu thun nicht aufhöret, nämlich für das Volk allgemeine Anbether, Dancksager, Versöhner und Vorbitter durch das von ihm geordnete Opfer, Sacramente, Gebethe ꝛc. seyn. Für all dieses fodert Christus nichts von uns als unsere demüthige, reumüthige, liebende Willens- und Herzens-Vereinigung mit den heiligen Amts-Verrichtungen seiner Priester ꝛc. durch die gute Meinung, und geziemenden Unterhalt für solch göttliche Amts-Verweser.

O gütigster GOtt! dort hielt Michas einen eigenen Priester für sein Haus bey seinen Götzgen: hielt ihn, wie seinen eigenen Sohn: gab ihm alles voll auf, implevitque manum ejus. Judic. XVII. 10. 11. 12. wäre St. Peter nicht in Europa kommen, und wären alle Priester in Asien, Pontus, Capadocien ꝛc. geblieben; so müßte ich einen eigenen Priester für mein Haus, von dorther, beschreiben, daß dieser für mich und mein ganzes Haus würdige Anbethungs-Dank-Versöhn-und Bitt-Opfer verrichtete. Was würde mich dieser Gesalbte des Herrn nicht kosten? Was kostet mich aber mein Herr Pfarrer? nichts als die Mühe, und das winzige Köstgen, etwan 12. Scheffel Frucht (weniger oder mehr) auf den, meinem Felde eingemengten, GOtte gebührenden Feldtheilgen, zu erbauen; und so trifft von dem gelieferten Zehent-Quanto a 12. Scheffel auf jeden Tag dem Pfarrherrn 1. Vierling und ein $\frac{19}{365}$ Denn 12. Scheffel per

S. multi-

8. multipliciert geben 96. Metzen, 96. Metzen per. 4. multipliciert geben 384. Vierlinge. 384 Dieß ist ja wohlfeil genug.

365

- 19

O wie gerne hält sich Schulz an die göttliche Form des heiligen Zehent-Gebothes! Herr, mein GOtt, mein Erschaffer, mein Erhalter, mein Gutthäter ꝛc. Sieh meine Zehentgabe in Gnaden an! Sie ist mein aber von dem Deinigen, von dem zehenten Theile meines Feldes, den du für dich und deinen gesalbten Diener, unsern Seelsorger, hättest ausscheiden können, mir aber hast eigen lassen wollen. Sieh aber auch das Herz, das in dieser Zehentgabe mitkömmt, in Gnaden an! dieses mein Herz stellet dir diese wenige Gabe dar, zum sichtlichen Zeichen, daß es dich erkenne, ehre, und anbethe als seinen Schöpfer, Erhalter und Herrn, daß es dir danke als seinem Gutthäter und Schürmer, daß es dir abbitte seine Sünden, und dich bitte um alles, was zu seinem zeitlichen und ewigen Heile gedeyhen mag. Du verlangest von dieser Gabe mehr nicht, als die Ehre, honorem. Die Schenkung und das Nützliche davon, præmium, sprichst du deinem gesalbten Diener zu. S. August. serm. 219. de temp. c. 66. Decimæ. q. 1. So laß dann diese Zehentgabe unserm Seelen-Hirten, deines göttlichen Amtes vollkommen gedeyhen. Wir ehren darmit das hochwürdigste Priesterthum Jesu Christi in seinem Character, wir danken ihm darmit für seine vätterliche Hirten-Sorge: wir bitten dadurch unsere Schwachheiten uns nachzusehen, und wir bitten für ihn, daß, wenn er im Namen der Gemeinde, oder die Gemeinde durch ihn und mit ihm dir wird Lob-Dank-Friedens- und Bitt-Opfer zu deinen heiligen Altären bringen, du ihn für uns, oder uns durch ihn gnädiglich erhören wollest. Amen! ist dieses Gebeth recht für einen ehrlich-Christlichen Zehentgeber, Herr Doctor?

VII. Göttlich dessen *Finis*, oder Ziel und Endzweck. Die Zehente haben *pro fine cujus* GOtt und den GOttesdiener; dann wegen ihnen giebt man die Zehente. Dieser Finis ist göttlich. *Finis operis* der Endzweck des Zehentgebens ist die Ehre und Bekenntniß der unabhängenden allerhöchsten Macht und Herrschaft GOttes über uns, hernach die geziemende, von GOtt gefoderte Unterhaltung seines gesalbten Amts-Verwesers. Recognitio supremi & universalis Dominii Dei, & congrua sustentatio Ministri Dei. v. n. 6. præced. Dieser Finis ist auch göttlich, der *finis cui* operantis, der Endzweck des Zehentgebers ist reciproque oder gegenseitig. Ein frommer Zehentgeber vereiniget seinen Endzweck mit dem Endzwecke seines Zehentes, und Zehentgebens: er giebt Zehent GOtte zur Ehre, und dem GOttesdiener zum Unterhalte. Allein diesen Nutz-Endzweck weiset GOtt, nach seiner Proportion, auf den Zehentgeber zurück: er ehret und segne

ihn,

ihn, seine Felder, und ganzes Haus, daß also der Zehentgeber selbst der Nutz-Endzweck accipientis (Dei) des Zehentempfahers (GOttes) ist.

Diesen seinen Nutz-Endzweck für die treuen Zehentgeber offenbaret GOtt selbst deutlich bey Malachias dem Propheten: Bringet den ganzen Zehent in die Scheuren, daß in meinem Hause Speise sey, und versuchet mich damit, ob ich euch nicht die Fenster des Himmels aufthun, und euch den Segen zum Ueberflusse herausschütten werde. Ich will für euch den Fresser schelten, daß er euch die Frucht in euerm Lande nicht verderben soll. Alle Heiden werden euch selig preisen: dann ihr werdet ein schön gewünscht Land seyn, spricht der Herr der Heerscharen. Malach. III. 10. 11. 12. Und Augustin in vorgehends angezogener Sermon 219. de tempore: Unser GOtt, der sich gewürdiget uns alles zugeben, würdigte, und begnügte sich von uns den zehenten Theil wieder anzunehmen (alii accipere und pro recipere) gewiß nicht, daß dieser Zehente Theil ihm, sondern uns nüzen soll, oder: welcher Zehente nicht ihm, wohl aber uns nüzen würde. v. XVI. q. 1. c. Decimæ. Indem wir nun von Christo das Geboth haben, um die tägliche, nicht nur geistliche, sondern auch leibliche Nahrung, um Abwendung nicht nur der geistlichen, sondern auch leiblichen und zeitlichen Übel GOtt zu bitten; zu Erlangung aber dieser zeitlich- und leiblichen Dinge das getreue Zehentgeben, als ein von GOtt Verheissenes und von Augustino, ja allen anderen heiligsten Vättern, und Concilien, die von den Decimen in genere gesprochen und decretiert haben, allerdings anzusehen ist, so ist es evidens, daß auch der *Finis* und Endzweck des Zehent-Gebothes göttlich ist. Da, Herr Doctor! gefällt mir sonderbar der göttliche Ausdruck des Propheten: Ich will für euch den Fresser schelten, daß er auch die Frucht in euerm Lande ꝛc.

VIII. Göttlich dessen sittliche Ursache. Diese Ursache ist vielfach, und zum Theile in der förmlichen und endzwecklichen Ursache desselben enthalten. Ferners aber sind noch andere, Z. E.

Der Zehner ist eine vollkommene Zahl, und der erste Markstein der Zahlen, über welchen hinaus die anderen mindern Zahle ohne ihn für sich nichts wirken können. Also kann der Fünffer nicht fünffzehen wirken ohne dem Zehner, wollten zwo einfache Nenn-Zahlen als 6. und 9. zusammen fünffzehen ausmachen, so verlieren sie ihre Gestalt, und der Neuner wird vorher durch Aufnehmung eines Einser vom Sechser ein Zehner, und der Sechser wird wegen weggenommenen Einser ein Fünffer, und so geben sie erst einen Fünffzehner. Kurz: die Simplen Zahlen können über ihre Natur ohne Zehner nichts wirken, und wir nichts übernatürliches ohne GOtt. Und ohne treues Zehentgeben, ist Bauren-Müh und Sorg verlohren,

folgt

folgt zeitlich Straf und GOttes Zoren. Dieß ist GOttes sein gerechtes Verhalten: giebst du ihm den Zehent nicht; so wirst du anstatt deiner 9. Theile kaum noch den Zehenten haben. S. August. serm. 219. circa an. 420. v. c. Decimæ. 66. 16. q. 1.

B. Weil Levi, der alten Priester Großvatter, in den Lenden Abrahams Christo in Melchisedech gezehendet ist worden, folgert der Apostel, daß nicht nur Abraham, sondern auch das Levische Priesterthum in Vergleichung Christi unvollkommen, Christi seine Gewalt und sein Priesterthum aber fürtrefflicher ist. Hebr. VII. Wer den Zehent giebt, bekennet, daß der, welchem er den Zehent giebt, gegen ihm gehalten vollkommen, er aber der Zehentgeber ein Vollkommen sey; weil die 9. Theile, die der Zehentgeber für sich behält, eine unvollkommene Zahl sind, der Zehener aber ein Zeichen der Vollkommenheit ist. Die Unvollkommenheit des menschlichen Geschlechts ist wegen der Sünde; diese Unvollkommenheit bedarff der Vollkommenheit von demjenigen, der vollkommen ist, und von der Sünde heilet. Dieser ist Christus: S. Thom. 3. q. XXXI. a. 8. in ⊙. Durch seine gesalbten Diener heilet unsere Schwachheiten und Seelenwunden. Abrahams Zehente an Melchisedech zeigeten an, daß er eines höchsten Erlösers und Arztes bedürffte, um von der Wunde heil zu werden, die des Adams Sünde dem sämtlichen Menschengeschlechte versetzt hat; sagt Calmet in Hebr. Cap. VII. v. 10. &c. S. August. l. 10. Genes. ad Litt. c. 20. Herr Doctor! Abraham hoffete heil zu werden von dieser Wunde des zukünfftigen, wir hoffens und bittens zu werden durch die Gnade des gegenwärtigen Erlösers Jesu Christi. Die Arzney des heiligen Tauffs nimmt das tödtente Fäulniß der Erb-Wunde weg; aber die Wunde bleibet noch, ich will sagen fomes peccati originalis, der Zunder zum Bösen.

Wieder den schädlichen Brand dieses Zunders sind die kräfftigsten Mittel der lebendige Glaub, Hoffnung und Liebe GOttes, und sittliche Tugenden; diese lehret uns der Herr Pfarrer. Das heilige Meßopfer, worin das Blut Jesu Christi unsichtbarer Weise vergossen, und über diesen glimenden Zunder hergegossen wird; und dieses Opfer verrichtet für uns der Herr Pfarrer: die heiligen Sacramenten, fürnämlich der Busse, und Eucharistie; und diese nebenst den Sacramentalen administriret uns der Herr Pfarrer. Der Erb-Zunder machet stets rege die dreyfache Begierlichkeit, der Hofart des Lebens, des Fleisches, der Augen oder unordigen Haabe- und Gelt-Sucht. Wer dämpfet die erste durch eifrige Vorstellung des Beyspieles unsers demüthigen bis in Tod gehorsam gewordenen Jesu? der Herr Pfarrer? wer entglimmet die zweyte durch die beweglichsten Abrisse, Entwürfe und Vorstellung des in seinem unschuldigen Fleische so schmerzlich gelittenen, und zu Tode gepeinigten Jesu? der Herr Pfarrer. Die dritte, die Begierlichkeit der Augen oder zeitlichen Gü-

ter und Reichthümer, betäubet meisterlich das heilige Zehent-Geboth. Dieses, dieses nöthiget unsere jungen Bauren dasjenige, von Jugend an, practisch zu lernen, was der Apostel befiehlt, nämlich den guten Werken (zum Dienste und Unterhalte der GOttes Gesalbten und GOtte Gewiedmeten) fürzustehen, auf daß sie die Kirchen in nothwendigen Sachen (dergleichen sind der Unterhalt der Geistlichen, der Kirchen-Gebäude, und Armen) brauchen könne und möge; damit sie nicht unfruchtbar seyn. Ad Titum Cap. III. v. 14. Wer schärfet dieses uns ernstlicher ein, als der Herr Pfarrer? durch die Zehente unterhalten und speisen wir, GOtte zur Ehre, täglich seinen gesalbten Amtsverweser, und verdienen damit, daß der Gelt- und Güter-Fraß und Hunger minder oder gar nicht unordig mehr plage und peinige. Dieses heilige Geboth zwinget uns gleichsam das schwere Joch der grausamsten Tyrannin, der Haabesucht, schon in den jüngsten Bauren-Jahren durch die namhaffte Abgabe des Zehenten von unserm Vermögen abzuwerfen, um unter den süssen Joche Christi desto williger und fertiger wandeln zu können. Depone jam avaritiæ farcinam &c. sagt Augustinus in der Predig von den Zehenten. Serm. 219. ad 12. Dom. post Pentec. tom. 10. p. 330. D. 2.

C. Unsere Zehnte sind gleichsam ein Real- oder sächliches Gebeth, daß GOtt, in Ansehung, wie und weil wir ihm zur Ehre seinen Minister zeitlich und leiblich nähren, uns sowohl zeitlichen als geistlichen Unterhalt geben, erhalten, uns die Gnade ertheilen wolle, solchen unsern Unterhalt nüzlich und Christlich anzuwenden. Decimas dando & terrena & cælestia possumus promereri. S. August. loc. cit. p. 332. B. 2. uns das zeitliche und geistliche Brod reichen wolle, ohne welches Leib und Seele darben müßte. Panem nostrum quotidianum (supersubstantialem) &c.

D. Sie sind gleichsam ein sächliches Bitt-Opfer, um zu erhalten, was? Herr Doctor! betrachten wir die zeitlichen Güter secundum se an sich selbst, so sind sie nicht solche Güter, die dem Menschen lediglich gut, sondern nur solche Güter, die dem Menschen secundum quid gewisser massen können gut seyn, insoweit nämlich GOtt uns beweget etwas zeitliches zu thun in dessen Ansehung GOtt es vergönnet, unser Ziel, ob dieses schon bisweilen unrichtig ist, zu erzwecken. Und so sind sie nicht theologice Seelen-gedeyhlich, directe & simpliciter gerader und lediglicher Weise verdienlich, sondern haben nur die Beschaffenheit eines Lohns von GOtt in Rücksicht der göttlichen Bewegung, die des Menschen Willen antreibet dieß oder jenes zu thun. In solcher Betrachtung lassen sich die zeitlichen Güter directe & simpliciter weder theologice von GOtt begehren weder simpliciter, sondern nur secundum quid verdienen. Betrachten wir aber die zeitlichen Güter als nüzliche Werkzeuge, zu den Tugend-Werken, die uns zur Seligkeit bringen, so sind sie simpliciter gut, simpliciter

ver-

verlänglich, simpliciter verdienlich (cadunt eatenus sub meritum simpliciter. S. Thom. 12. q. 114. a. 10.

Und auf dieses ziehlet das sächliche Gebeth oder Bittopffer unsrer Zehente. Es erinnert GOtt (wenn wirs mit guten und andächtigen Willen in des Herrn Pfarrers, Stadel oder Scheuer fähren seiner Verheissung, die bey Malach. III. bey den Heil. Vättern und Heil. Kirchen Räthen ausgedrückt sind, daß er unsere Zehentgaben mit zeitlichen und geistlichen Gütern vergolten, folglich den Zehentgebern Gnade geben wolle, ihre neun übrige Theile, wohl und tugendlich, ganz Seelen gedeylich zu verbrauchen. Dieses sächliche Gebeth rufet für uns um Gnade, durch die zeitlichen Güter zu wandeln, daß wir die ewigen nicht verliehren: so der zeitlichen Güter uns zu gebrauchen, wie Abraham, der erste Zehentgeber Christi in Melchisedech, sie gebrauchet hat, d. i. daß wir unser Herz an das uns gelassene Zeitliche nicht anheffren: uns der auch guten Werke, nicht eitel und mit des Nächsten Verachtung, rühmen, wie es der Pharisæische Zehentgeber dort that: das Zehent-Geboth so zu halten; daß wir dabey der zehen göttlichen Gebothe nicht vergessen, welches dem Pharisäer von Christo vorgerüpffet war. Matth. XXIII. v. 23.

E. Unsere Zehente sind wie ein Lob-Dank-Versöhn- und Bitt-Opfer, oder ein Real und sächliches Lob-Dank-Versöhn- und Bitt-Gebeth. Wir durch die Zehente wollen Jesum Christum gelobt und ihm gedankt haben, daß er aus der Geheimniß der heiligen Dreyfaltigkeit zu erkennen, zu glauben und zu lieben gegeben, wie auch die 7. heiligen Sacramente eingesetzt hat: daß er uns im heiligen Taufe die drey theologischen zusamt den sittlichen Tugenden, und die 7. Gaben des heiligen Geistes eingegossen hat, vermöge welcher Tugenden und Gaben durch den Gebrauch der 7. heiligen Sacramente im Glauben der heiligsten Dreyfaltigkeit wir die zehen Gebothe [nicht nur gemeinhin wohl und untadelich halten, sondern auch in Gradu excellenti und heroico erfüllen, folglich Christo Jesu den, von ihm eigens gesuchten und gefoderten Zehent getreulich liefern können. Denn, wie die Glossa sagt: Decimam dat, qui Decalogum observat. Wer die zehen Geboth hält, der giebt den von Christo Jesu eigentlich gesuchten Zehent. Mithin schreyen alle unsere Zehent-Aehern und Zehent-Körner um Verzeyhung unserer Fehler und Sünden wieder die 10. Gebothe, und bitten um kräfftigen Beystand und Gnade, dieselbigen förters hin vollkommen halten zu wollen, und zu können.

Herr Doctor! dieses Stück der sittlichen Zehent-Ursache ist nicht bloß eines andächtigen Schulzen gedanken. Er hat Grund in Augustino Tom. III. de Doctrina Christ. Lib. II. Cap. XVI. edit. Lugd. p. 10. a. 2. Bey Thoma in seiner Summe 1. 2. und 2. 2. Die nähere Stelle fällt mir itzt in

der Eile eben nicht ein : bey Laureto in seiner Sylva alleg. v. Denarius. Item deutlich bey Augustino Serm. CXXXII. Cap. 4. Tom. X. p. 293. D. 1. Die ersten 3. Gebothe beziehen sich gemeinschafftlich auf die heilige Dreyfaltigkeit, insbesondere aber das erste auf GOtt den Vatter, das zweyte auf GOtt den Sohn, der den Namen des Vatters uns offenbahret hat, weil der Vatter erst Vatter heißt, wann er einen Sohn hat: das dritte auf GOtt den heiligen Geist, der der ewige Sabbath, das ist, die Ruhe und gegenseitige Liebes-Genuß des Vatters und des Sohnes ist ꝛc. und so ist alle sittliche Ursache des Zehent-Gebothes göttlich.

IX. Göttlich dessen Bedeutung. Diese Bedeutung ist vielfältig, und Schulz hat deren schon manche in den Theilgen des Num. III. Gegenwärtigen §. IX. nahmhafft gemacht. Und so bedeuten sie Verschiedenes Z. E. Die Zehente sind ein Tribut GOttes. Qui Deo non vult reddere Decimas. Apud Gratian. c. nam qui Deo non XVI. q. II. 4. ex Serm. qui S. Ambros. tribuitur sub. an. 380. Sie zeigen also an GOttes seine Hoheit, vollkommenste Herrschafft, und Fürtrefflichkeit über uns, hingegen unsere geziemendeste Unterwerfung gegen ihm. In diesem Sinne nahm gewisser Massen auch der Apostel die Zehente Abrahams &c, Hebr. VII. Vid. supra n. 1. 6. 7. Num. III. §. IX. memb. I. 2. Die Zehente sind ein Tribut der geistlichen Seelsorger und Priester. Apostolicis viris &c. nolle tribuere est sterilitatis se ipsum condemnare, sagt Hieron. III. ad Titi sub fin. bey Gratian. XVI. q. I. c. apostolicis 67. Decimæ sunt tributa egentium animarum. Redde tributa pauperibus, libamina sacerdotibus. S. August. serm. 219. l. cit. In Rücksicht der geistlichen Einkommen ist der Geistliche dürfftig und arm; denn er nicht Eigenthums-Herr der Stifftgüter ist, deren manchmahl ganz keine da sind. Er ist also quoad hoc egens dürfftig. Die Gemeinde muß ihn also geziemend erhalten; und ihre Zehente sind sein Tribut. Die Gemeinde zählt sie, und verehret damit die Hoheit seines Priesterlichen Characters, der seine Seele adelt: sie erkennet seine geistliche Gerichtsbarkeit über sie, und ihre geziemende Unterwerfung gegen diese: Vid. supr. n. 2. 4. 3. Sie zeigen an unsere Dürfftigkeit im geistlichen und zeitlichen, welcher wir von GOtt durch den Priester Hülfe bitten und hoffen. (supra n. 7. *finis cui operantis*) 4. Sie bedeutet unsere natürliche und geistliche Unvollkommenheit (supra n. 8.) welcher wir eben sowohl Hülfe von GOtt durch den Priester hoffen und bitten. 5. Die Decimen oder Zehente sind etwas perpetuierliches und beständiges, und darum werden sie unter die bona immobilia oder unbeweglichen Güter gezehlet. Schurpf. cent. 3. Consil. 74. n. 1. Und was bedeuten die Zehente beym heiligen Hieronymus? Perseverantiam boni operis, aut operum perfectiones: Die Beharrlichkeit und Beständigkeit in guten Werken: die Vollkommenheit der guten Werken, welche GOtt ohne Beharrlichkeit nicht krönet. In Ezechiel. Cap. XLV. So ist dann unser williges Zehent-

geben

geben eine Real-Zeugniß und Bekenntniß, daß wir im Glauben und in dem Christlichen Berufs-Werken verharren, und dadurch von GOtt die Gnade dieser Beharrlichkeit erbitten wollen ꝛc. Herr Doctor! all dieses ist göttlich.

X. Endlich göttlich dessen *Relation* oder Beziehung. Herr Doctor! Schulz raisonnieret so: Ein erstes mag ich wohl verstehen ohne ein Zehentes, weil, wenn ein Erstes da ist, es darum nicht nothwendig ist, daß ein Zehentes nachfolge: die Reyhe des Ersten kann beym zweyten, oder dritten schon ausgehen; dennoch ist das Erste schon ein Erstes. Hergegen ein Zehentes bezeucht sich nothwendig auf ein Erstes, das entweders wirklich noch da ist, oder doch vorhergegangen ist. Worauf beziehen sich die uns anbefohlenen Zehente? auf ein Erstes, ich will sagen, auf die Primitias oder Erstlinge. Im alten Testamente stehen diese beede beysammen: an den Orth, den der Herr erwählen wird, sollet ihr alles bringen, was ich euch befehle: die Zehente und die Erstlinge. Deut. XII. 11. Sie trugen treulich in die Scheuren so wohl die Erstlinge, als auch die Zehente. II. Paral. XXXI. 12.

Nun! auf welche Primizien oder Erstlinge beziehen sich im neuen Testamente unsere Zehente? Herr Doctor! auf die, welche durch die Erstling-Gaben Israels waren vorgebildet worden, auf die Erstlinge, die Jesus Christus der göttliche hohe Priester von dem ehemahls auserwählten Volke Israel, durch des Vatters Verordnung, bekam Pater, quos dedisti mihi: ego elegi vos de mundo &c. Nämlich auf Apostel und Jünger, deren Lehre und Geist auf uns durch ihre Nachfolger, die Bischöffe und Priester, gekommen ist: auf die Erstlinge, die die Apostel und Jünger durch ihr Lehren und Predigen bekamen, das ist, die Christen der ersten aus Juden und Heiden gesammelten wahren Kirche, mit welchen wir auch mehr dann 1700. Jahre durch das Band der nemlichen Lehre, nemlichen Sacramente, des nemlichen ohnunterbrochenen Priesterthums, und apostolischen Hirtenamtes noch univoce der nehmliche sichtliche und kirchliche Leib sind: auf die Erstlinge, die unsere ersten Glaubens-Brüder so häufig empfieng, nämlich auf die Erstlinge des Geistes, welche waren und noch sind die wahre Erkenntniß und Liebe GOttes, die veste Hoffnung des ewigen Lebens, die Tröstung und Salbung des heiligen Geistes, die göttliche Kindes-Anwünschung, Gnade, gottseliges und Christliches Leben, welches die wahren, auserlesensten Erstlinge der Erlösung von der Sünde waren und noch sind. Dieß alles will der Apostel zum Römern C. VIII. v. 23. gesagt haben: Nos ipsi Primitias spiritus habentes &c. Gemäß der Auslegung Augustini. l. 83. q. 67. S. Ambros. & Anselmi, hic: S. Chrysost. Theodor. & Cyrilli lib. XIV. Thesaur. cap. 1.

Itzt, Herr Doctor! hat Schulz zehen Worte geredet, und damit erwiesen, daß am Zehent-Gebothe alles göttlich ist. Dürffte ich nicht noch Eines reden? Es würde nützlich seyn. Qui tacet, consentire videtur. Mithin

XI. Göttlich dessen wesentliche *Relation* oder Beziehung auf die Wahrheit, die im Zehent-Gebothe *ex consequenti* vor entworfen war, und itzt noch entworfen ist. Das Zehent-Geboth bezieht sich auf das Zehent-Recht, und sind Zehent geben müssen, und Zehent fodern und empfangen dürfen relative oppositа. Das Zehentgeben müssen sagt eine Unvollkommenheit dessen, der es muß geben; das fodern und empfangen dürffen eine Vollkommenheit dessen, der es fodern und empfangen darf. Der Zehentgeber hoffet von des Zehentempfahers Vollkommenheit eine Verbesserung seiner Unvollkommenheit, von dessen seiner Krafft hoffet und erwartet er Hülfe wieder seine Schwachheit. Paulus brauchet des Abrahams und des Levi Zehentgeben an Melchisedech, zum Beweise, daß Abraham und Levi minder gewesen, als Melchisedech, und als der, welchen der Melchisedech vorstellete: und daß des Levi Priesterthum schwächer, und unkräfftiger, als Christi seines sey; ja Christi seines allein kräfftig, Levi seines aber zur Rechtfertigung der Seelen zu schwach war. Hebr. VII. Kurz: Abraham und Levi und alle, die Zehent-Gaben, waren sittlicher und geistlicher Weise unvollkommen, und schwach, oder krank. Der Apostel redet cap. cit. so, daß das Zehenteinnehmen einen Gewalthaber und Arzt, das Zehentgeben einen mindern, einen unrergebenen und kranken oder verwunderen anzeiget. Darum sagt der Englische Lehrer, daß die Decimatio, oder Zehentempfahung die Befreyung von der Erbsünde bedeute, welche Befreyung im Judenthume durch den zukünfftigen Erlöser geschah, im Christenthume aber durch den schon gekommenen und gegenwärtigen Erlöser geschieht, generaliter aber durch seinen Tod geschehen ist. Wir haben von dieser Sache bereits und deutlich vorher n. 8. Num. III. §. IX. gesprochen aus dem Englischen Lehrer P. III. q. 31. a. 8. in ⊙.

So ist dann der Zehent qua Zehent, insoweit er sich bezieht auf den Zehent-Recht-Haber, ein Zeichen und Protestation, daß der Zehent-Recht-Haber lediglich vollkommen ist, und vollkommen machen kann, und daß er ein Arzt und Heiland ist, der heilen und gesund machen kann: insoweit aber der Zehent sich beziecht auf den Zehent-Pflicht, oder Zehent-Geboth-Haber, ist er ein Zeichen und Protestation, daß der Zehent-Pflicht-Haber unvollkommen ist, und daß er krank ist. Woher aber entstehet ursprünglich das unvollkommen und krankseyn des menschlichen Geschlechtes? von der Sünde, hauptsächlich von der Erbsünde, welche der Vollkommenmachung, und der Heilsmittel dessen bedarf, der von der Sünde hrilet. Von der Sünde aber heilen ist Christi seine Sache allein, er allein ist das Lamm, das die Sünde der Welt hinweg nimmt. Joan. 1. Er ist allein der Vollkommenste, der bessern und vollkommen machen, allein der

gesun-

gesunde und mächtige Arzt, der heilen und gesund machen kann. Ein solcher Arzt aber ist er qua als von GOtt beruffener und erwählter hoher Priester. Hebr. IV. 15. VII. 26. 27. So ist dann die Wahrheit, worauf das Zehentgeben im alten Testamente (figürlich ex consequenti, wie wirs §. IX. Num. II. n. 6. Aus dem heiligen Thomas gezeiget haben) spielete, die Befreyung von der Erbsünde und daraus keimenden Tyranney der wirklichen Sünde durch den zukünfftigen göttlichen hohen Priester im neuen Testamente aber durch den schon gekommenen göttlichen hohen Priester Christum Jesum. Omnes in Abraham sunt Decimati, sagt der Englische Lehrer, id est, præfigurati indigere curatione, quæ est per Christum, alle sind in Abraham gezehendet worden, das ist, waren Vorbilder, und Bekenner der nothwendigen Heilung durch Christum. III. q. XXXI. a 8. in ⊙.

Aber, Schulz! wie sagst du, daß die im alttestamentischen Zehent-Geborhe vorgeschilderte Wahrheit in dem neutestamentischen noch entworfen sey? Herr Doctor! hat Christus die Erbsünde nur für die vergangenen Zeiten, nicht aber auch für die Zeiten des neuen Bundes durch seine Leiden getilget, hat er nicht alle Catholische Christen samt und sonders davon durch die heilige Tauff erlediget? hat er uns keine Mittel wieder die Wut des erblichen Zunders an die Hand geschafft?

So aber wäre das Zehent-Geboth ehemahls ganz Ceremonisch gewesen, all Ceremonisches aber ist durch Christum abgethan. Herr Doctor! daß das Zehent-Geboth wegen der Bedeutung bloß ex consequenti, nicht aber primo und per se etwas Ceremonisches gehabt, und deßwegen den Namen eines Judicial-Gesetzes nicht verlohren habe, ist von mir bereits dargethan worden. §. IX. num. II. 67. Cap. VII. Ferners waren die alten Ceremonien entweders Opfer, oder zum Opfer dienende Dinge, oder Sacramente, oder Observanzien und Beobachtungen. S. Thom. 1. 2. q. 101. a. 4. in ⊙. Hugo von S. Victor nennet zwar die Opferhände, die Zehente und Sacrificia oder Priester-Opfer Sacramente, die Handopfergaben aber und die Zehente waren es nur gewisser massen. Denn die Handopfer der Layhen, und Zehente waren schon, ehe sie GOtt durch Mosen verordnet hatte: die Zehente, und anders waren von GOtt aus Billigkeit primario, ex æquitate und Gerechtigkeit eingesetzt zur Unterhaltung des geistlichen Hütten-Amtes, benebens aber hatten sie auch ihre Figur und Bedeutung: wegen dem ersten waren sie keine Sacramente, sondern wegen dem Figurali. Sie blieben aber im neuen Bunde nicht mehr, als figurliche Dinge, in quantum sunt figuralia, und darum sind sie im neuen Bunde keine Sacramente.

Aber

Aber Schulz! wenn sie nicht mehr als figurliche Dinge blieben, wie mag dann die Wahrheit (der Erlösung der Erbsünde ꝛc.) in dem itzigen Zehentgebothe noch entworffen seyn? Herr Doctor! Ein Entwurf und Abriß kann sich beziehen auf ein Zukünfftiges, so heisset er beym Apostel eine Figur: hæc in figura &c. I. Cor. X. 11. oder auf ein Gegenwärtiges der vorher Geschehenes, und so heißt er ein commemorativum ein Gedächtniß-Zeichen, Denkzeichen. In meam commemorationem. Luc. XXII. 19. I. Cor. XI. 24. so hat sich dann das Figurliche des Zehentgebothes im neuen Testamente in ein commemorativum umgesetzt. Die ehrne Schlang war eine Figur des zu Creuzigenden, das heilige Creuz-Zeichen ist ein commemorativum des Gekreucigten. Die Jüdische Geistlichkeit cooperierte und arbeite dem figurato des Zehentgebothes nur unkräfftig mit, Galat. IV. 9. Heb. VII. die Unsrige aber dem commemorativo kräfftig. Die heilige Tauf mit der ächten Meinung unsrer Priester tilget die Erbsünde: geußt Gnade, und Tugenden ein wieder alle böse Wirkungen des Zunder der Sünde. Schliesse itzt der Herr Doctor von den Rechten der Jüdischen Geistlichkeit auf unsere Geistlichkeit.

Was wollte aber Schultz sagen durch eine gewisse *Reduplication*, die also hieß: Ein solcher Arzt aber (wieder die Erbliche Seelen-Krankheit ꝛc.) itzt *Christus quà* als von GOtt berufener, erwählter und bestettigter hoher Priester? Herr Doctor! wenn er mir noch ein zwölftes Wort erlaubet, so soll ers deutlich wissen. Darf ich? gut.

XII. Göttlich ist des Zehentgebothes seine Dauer. Christus JEsus ist der oberste Zehentrechts-HErr. Er ist es in Ansehung seines allerhöchsten Priesterthums. Denn als hoher Priester ist er der Mittler zwischen GOtt und Menschen, welche die Erbmakel bey GOtt in Ungnade versetzt hatte. I. Timoth. II. 5. 6. als hoher Priester, da ihn seine Liebe zwischen Himmel und Erden am Creuze dort schlachtete, tilgete er die wiederwärtige Handschrifft des wieder uns, Adams-Schulde wegen, ergangenen Urtheils: da nahm ers aus dem Mittel hinweg, und hefftete sie an das Creuz. Colos. II. 14. Die Decimatio activa zeiget an, daß man von der Erbsünde erlöset habe; die Decimatio passiva, daß man erlöset, und mit allen Mitteln wieder die Seelen-schädliche Folgen der Erbsünde versehen seyn werden, und versehen werde. S. Thom. III. q. 31. 8. ⊙. JEsus Christus gab sich selbst zur Erlösung (von dieser Sünde und ihren bösen Folgen) für alle Menschen: ἀντίλυτρον, setzt der griechische Text: das ist: Christus machte diese Erlösung nicht durch Gelt und erdisch Gut; sondern er selbst war der Lösungs-Wehrt, sein Leib, Leben und Blut, und zwar sein Leib für jedes seinen Leib zur seeligen Auferstehung, sein Leben und Blut für jedes sein Leben und Blut, daß es nicht ewig verderbe ꝛc. I. Tim. II. v. 6.

Nun

Nun hat Abraham für sich und Levi, den Stammvatter der Aaronischen Geistlichkeit, Christo in Melchisedech den Zehent gegeben zum Zeichen der Bekenntniß, daß er und alle anderen der Erlösung bedärfen, und zum Zeichen der Erkenntlichkeit, daß diese er erhalten habe, seine Nachkömmlinge erhalten werden durch den Glauben ꝛc. in den zukünfftigen Meßias, und endlich erhalten werde die gantze Welt durch den Glauben, an den dasegenden Meßias und die Tauffe samt allen Mitteln wieder die bösen Folgen der Erblichen Sünde. S. vorher n. 8. und 11. Ergo ist JEsus Christus quà als hoher Priester der Haupt-Zehent Rechts-HErr.

Itzt, Herr Doctor! wie lange wird das Priesterthum JEsu Christi dauern? wahrlich! ohne Priesterthum ist keine Religion: die Religion und Kirch JEsu Christi aber wird dauern bis an der Welt Ende. Isa. 59. Matth. 16. non 'prævalebunt portæ inferi & usque ad consummationem sæculi. Matth. 28. also auch sein Priesterthum. Derjenige, welcher verspricht, alle Tage bis zum Ende der Welt bey seinen Jüngern zu seyn, der zeiget auch, daß sie (in ihren Nachkommen) allzeit leben, und er von den Glaubigen niemahl abweichen werde. S. Hieronym. in Matth. XXVIII. So werden dann allezeit Priester seyn. Der Priesterliche Character ist eine Mittheilung des nehmlichen Priesterthums JEsu Christi, also auch der Rechte dieses Priesterthums. Sterben gleichwohl die Personen, welche Priester sind; aber ihr Amt stirbet nicht. Es bleibet mit dem Rechte, von GOttes Altären, von den Gefällen und Einkünfften des Heiligthumes, und des neuen Bundes-Hütten, wie die Diener alten Bundes congruenter & abundanter genähret zu werden I. Corinth. IX. 13. Ita & Dominus ordinavit. v. 14. Duplici honore digni sunt 1. Timoth. V. 17. Christus hat Apostel, Lehrer und Seelen-Hirten ꝛc. eingesetzt I. Cor. XII. 28.: diese einsetzen und alimentarios, die wohl zu verpflegen sind, einsetzen, ist eine Sache, die die Gerechtigkeit miteinander verbindet. Ita & Dominus ordinavit. Will der Herr Doctor nicht Ja darzu sagen: so wird ihm der Apostel schimpfend ins Gesicht sagen: wie! ist es dann eine so gewaltige Sache, daß, wer für den Herrn Doctor Geistliches aussäet, er dessen leibliche Güter erndte. I. Corinth. IX. 11. Ergo ist die Dauer des Zehentgebothes bis an das Ende der Welt. Usque ad consummationem sæculi.

Im Namen und Ansehen JEsu Christi werden unsere Geistlichen, vermöge ihres Characters und göttlichen Amtes, der Erlösung von der Erbsünde mitwirken: JEsus Christus wird durch sie taufen, durch sie von Sünden losbinden, durch sie lehren, durch sie die Mittel wieder das Erbliche Verderbniß denen Glaubigen anwenden bis an das Ende der Welt. Usque ad consummationem sæculi: ergo werden auch diese in seinem Namen und Ansehen das Zehent-Recht unbeweglich, und wiederrüflich besitzen: qui servit

altari, vivat de altari: dignus est operarius mercede sua: ita & Dominus ordinavit: si nos vobis spiritualia seminavimus, multum, si nos carnalia vestra metamus? I. Cor. 9. 11. Decimæ pertinent ad sacerdotem, die Zehente gehören dem Priester zu, sagt Chrysostomus, Ista Excellentia & ad posteros omnes pertransiit: dieser Vorzug, diese Vorrecht ist auf alle Nachkömmlinge gekommen. Homil. XII. in Hebr. VII. t. IV. ed. Paris. 157. p. 1551. D.

Num. IV. Schultz beweiset nachdrüklich, daß auch die Material-*Decimen* (*Decima Quotæ* bestimmte zehente Theil) göttlichen Rechtens vorläufiges aus *Jur. Cant. Protestant.*

Die Formal-Decimen heissen bey etlichen Fürsten und GOttes-Gelehrten Decima sustentationis, die Decime des Unterhaltes, und nicht einer unterstehet sich zu verneinen, daß das Recht darzu den Geistlich auch im neuen Bunde, vermöge eines göttlichen Gebothes, das Christus erneuert hat, ja auch vermöge eines natürlichen Rechtes zukomme: ja sie erkennen es einhellig für eine Glaubens-Lehre, wie wirs aus Suarez schon gemeldet haben. Tract. I. de Religione L. I. Cap. IX. n. 10. Die Material-Zehente heissen bey eben disen Decima Quotæ: Die Decima der Bestimmung, die schlechter Dings und geradenweg den Zehenten Theil dessen, wovon zu Zehenden ist, saget oder auswirft. Es mag aber die Decima Quotæ juris divini Evangelici oder bloß Ecclesiastici im neuen Testamente seyn, so gewinnet doch der Herr Doctor nichts. Der weltliche Fürst hat verschiedene Gewalt, und sehr trefliche Schutz hat sie alle gelesen; aber keine heisset potestas Ecclesiastica, Kirchengewalt: Ich erinnere mich, gesagt und zeuglich bewiesen zu haben, daß die Herrn Protestanten in der Selchovischen Juristischer Schrifften-Sammlung behaupten, daß der Landfürst die geistliche Kirchengewalt nicht vermöge seiner obersten weltlichen Fürstenmacht oder Landeshoheit besitze, sondern weil sie ihm von der Christlichen *qua* Christlichen Gemeinde ist übergeben worden, daß er sie in ihrem Namen führe ꝛc. Wann aber hat die Catholische Kirch denen Weltfürsten die Jurisdiction, Ober-Rechte, und unabhangenden Gewalt über die Zehente abgetretten ꝛc.?

Wie! will ihm dieser Protestantische Juristen-Satz nicht gefallen? ist er der Ehre der Fürstlichen Landeshoheit disreputierlich? So höre er die Stelle aus dem I. Selchowischen Sammlungs-Stükes II. dissert. I. b. p. 10.
„ Hiernächst unterscheidet der Herr Hofrath in Ansehung der Protestanten,
„ die Collegiat-Rechte der Kirche von den Rechten, welche der Fürst als
„ Fürst, oder aus dem besondern Auftrage der Kirche und öfentlichen Ver-
„ trägen mit den Landständen ausübet, und zeiget, daß die dem Landherrn
„ zustehende Kirchengewalt nicht als ein Theil der Landes Hoheit, und
„ noch weniger als ein willkührliches Recht ausgeübet werde; sondern

„ aus

„ aus einer freywilligen Ubertragung der Kirche herflieſſe, und folglich dem
„ Fürſten nicht anders zuſtehe, als wenn dieſe freywillige Ubertragung
„ erwieſen werden kann. "

Per Parentheſin! Herr Diſputier-Collega! der Herr redet von den Catholiſchen Kirchen-Rechten auch nur als Collegial-Rechten, weiß ers aber, daß dieſer Terminus *Collegiat*-Rechte der Kirche ein Terminus proteſtantice diminutus oder diminutivus heute noch iſt, wie er es war, ehe der Herr wollte Catholiſch werden. In Anſehung der Proteſtanten iſt er noch gut genug, in Anſehung der Catholiſchen Kirche aber iſt er zu eng. Hernach heißt es: aus einer freywilligen Ubertragung. War es freywillig; ſo hätte die Kirch es auch nicht übertragen-weder der Landfürſt rechtens fordern können. Der Herr redet alſo mehr, als Proteſtantiſch, indem er behauptet, daß der Landfürſt von unſern Geiſtlichen eigenmächtig aus ihren zeitlichen Einkommen Abgaben fordern, und zwänglich eintreiben darf. Endlich möchte Schultz nur einen authentiſchen Buchſtaben von dieſer freywilligen Ubertragung der Kirchlichen Rechte über die Einkommen unſrer Geiſtlichkeit quoad partem ſuperfluam an den weltlichen Staat ſehen. Päbſtliche und Biſchöfliche Erlaubniſſe habe ich wohl geleſen, die die Landfürſten in Nothfällen (die ſie ſchrifftlich anzeigeten und bewieſen) erhalten haben, vom Clero zu ſammeln, oder ſich geben zu laſſen. Bey Herrn Du Cange mag der Herr etliche Formuln leſen, deren ſich die Francöſiſchen Könige in ſolchen Zufällen bedienet haben. v. decimale ſubſidium &c. itzt weiter im Selchoviſchen.

„ Der Herr Verfaſſer beweiſet zugleich, daß dieſer Lehrſatz den erſten
„ Grundſätzen den Evangeliſchen Kirche gemäß iſt, ſolcher unter deren Ein-
„ richtung zum Grunde gelegt, und von dem Landherrn ſelbſt ein mehrers
„ Recht nicht behauptet worden, als was der Kirch nach der deutſchen Ver-
„ faſſung zugehöret, und ihnen auszuüben überlaſſen, und unter dem Na-
„ men des Biſchöflichen oder Kirchen-Rechtes in öffentlichen Geſetzen aus-
„ gegeben worden, und alſo nur die unterbliebene Abſönderung der Ho-
„ heits Rechte (von den übertragenen Kirchlichen Rechten,) zu dem Irr-
„ thume Gelegenheit gegeben, als wenn alle Rechte in Kirchenſachen von
„ dem Hoheits Rechte ihren Urſprung erlangten. Dieſer wichtige Grundſatz
„ hat den größten Einfluß in das ganze Proteſtantiſche Kirchen Recht,
„ welches dadurch ſeine bisherige willkührliche Geſtalt verloren ꝛc.
Georg. Ludwig Böhmer Diſſert. de principiis juris Canonici, ſpeciatim juris Eccli publici & privati quod per Germaniam obtinet, Gottingæ 1762. ſo vil ad interim.

Wozu aber dieſes ſtarke *Interim*? Herr Doctor! Schultz weiß es ſelbſt nicht recht. Er iſt ein Doctor: denke er ſelbſt ein wenig nach, wo-

zu? Indessen denket Schultz 1. die Kirchengewalt, welche die Protestantischen weltlichen Fürsten führen, ist kein Ausfluß, kein wesentliches Consequens, weder ein nothwendiges Annexum oder Theil ihrer Landeshoheit, sonder ein freywillig übertragenes, nicht cediertes oder abgetrettenes, Amt samt den Kirchlichen Collegial - Rechten. Diese wiederrechtliche von der gesamten Catholischen Geistlichkeit wiedersprochene Ubertragung ist kümmerlich 120. Jahre alt: ihre und des Osnabrükische Friedensbestettigung sind Zwillinge. Ohngeachtet, daß diese Ubertragung wiederrechtlich ist, daß sie von dem höchstansehnlichen verletzten Theile rechtmäßig wiedersprochen ist, daß sie so jung ist, daß sie bloß ein freywillig übertragenes, nicht ein abgetrettens ist; unterfahet sich dennoch der Herr Lochstein nicht, das sämtliche Corpus Protestanticum Ministeriale (minder unser Catholisches Corpus Apostolicum Episcopale) schrifftlich zu ermannen, einen Congress anzustellen, um seine alten Jura (unter dem Vorwande der Mißbrauchung, der zuweit getriebenen Ausdehnung, der zaumlosen Herrschsucht, der mißhandelten *Ignoranz* ihrer Vorfahren, der unerlaubten langwärigen Ränke) wieder an sich zu bringen, oder dieser freywillig übertragenen Kirchengewalt die gewissen, bestimmten und geziemenden Schranken zu setzen. Und wieder die Hochwürdigisten Innhabere der uralten Kirchlichen Immunitæts-Recht, Päbste, Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe ꝛc. und sämtliche Catholische Geistlichkeit erkühnet er sich so mißartig, schimpflich, schmähsüchtig zuschreiben, alle Fürstenthümer der Catholischen Welt zum allgemeinen Congress aufzufodern, jene Kirchen-Fürsten, in blosser Rüksicht seiner Beschuldigungen und gleissenden Gründe, als Ehrsüchtige, gewissenlose Erschleicher, hartnäkige Erzwinger illegaler Gewalt, als undankbare Schänder der ansehnlichsten Gnaden, Freyheiten und Günstbezeugungen höchster Welt-Häupter, als untreue Verräther ihres Kirchlich-wirthschäfftlichen Amtes, als Aergerer der Völker, als abscheuliche Verheerer der Sitten unserer heiligen Religion durch lediglichen Mißbrauch der geistlichen Güter des göttlichen Heiligthums, zu verurtheilen, mit geschlossenen beyden Ohren wieder sie fürzufahren, sie mit Abrogierung, Einziehung oder genauer Einschrenkung ihrer Privilegien zu bestraffen, solcher Privilegien, die ihrem wesentlichen nach, so alt, als die Religion sind: die dem göttlichen Character und Amten der Personen, und eigentlich nicht den Personen, nicht den einzelnen Personen, sondern dem ganzen Corpori gegeben sind: die die weltlichen Prinzen vermöge des Lichtes der Vernunfft, des Glauben, der Gottseligkeit, der Billich- und Gerechtigkeit an zu erkennen, zu bestettigen, zu vermehren, oder doch allemahl zu beschürmen verbunden waren und sind: die zuertheilen, in Rüksicht des göttlichen Characters der Personen, denen Prinzen ein Himmels-Gnade, in Rüksicht der Personen den Prinzen eine Gelegenheit war und ist, ihrem Fürstlichen Gnaden-Gusse Lufft zu machen? Herr Doctor! was will dieses sagen? daß die Protestantischen Fürsten ihre einzelnen an sie freywillig von der Protestantischen Gemeinden übertragenen Pabstthümer

bes-

besser verwalten, als das hochwürdige Catholische Priesterthum ihre Privilegia? o bescheidener Catholischer Christ! wo bist? will der Herr Doctor uns noch an die Reduction der Geistlichkeits- und Immunitæts-Privilegien in Frankreich weisen, so weise ich ihn an das, was ich sonst davon discurieret habe Cap. III. §. III. num. II. 1. 2, 3. &c. conniventia, indulgentia, patientia non est voluntaria concessio, sed prætervoluntaria tolerantia vel permissio. Itzt sporenstreichs ad Decimam Quotæ zurük.

Das göttlich-Evangelische Zehent-Recht und Pflicht *quoad Quotam* wird bewiesen.

In dieser Sache damit ich fertiger zum Ende kommen möge, sey er so gut, und frage mich auch durch zehen Worte. So frägt er dann

I. Ist das Zehentgeben *quoad Quotam* im bestimmtem masse von jeglichem Zehene Eins zu geben ein natürlich Geboth, de jure Naturæ? R. Herr Doctor! De jure Naturæ oder ein Naturs-Geboth heißt man etwas zwoerley Weise, entweders weil die Natur darzu incliniert oder geneigt ist; oder weil die natürliche Neigung das Gegenspiel nicht (insgemeine) eingeführet. S. Thom. 1. 2. q. 94. a. v. 3. atqui die natürliche Neigung incliniert ad Decimam Quotæ bestimmter massen auf den Zehenten Zehenttheil GOtt und seinen Stellverwaltern zugeben. Abraham gab genau und lediglich den Zehenten Theil dem Melchisedech. Genes. XIV. 20. Jacob gelobete GOtte auch genau und bestimmt den Zehenten Theil von allem Genes. XXVIII. 22. damahl war noch kein eusserlich von irgendswelcher Macht bestimmtes und eingesetztes Zehent-Geboth. Die Römer, Griechen, Cartaginenser opferten ihren Götteren den Zehenten Theil; wie wir anderswo gesagt. Wo Hercules verehret war, bekam er den Zehenten Theil, und heißt Herculana pars der Zehent bey Denzler von Hercules. Auch die wohlgesitteten Heydnischen Obrigkeiten, als die Römische, foderte von den Akersleuten mehr nicht, als den Zehenten Theil, der Decuma antonomastice hieß, und von dem Feld-Früchten in natura mußte gelifert werden. Rosinus antiq. Rom. lib. X. cap. XXII. Das Wiederspiel ist nicht so bekannt.

II. Sag mir eine besondere natürliche Ursache, warum man jezt der Geistlichkeit ehender den Zehenten, als den achten oder zwölften Theil geben soll. R. Herr Doctor! Weil sie GOttes seine unmittelbare Diener sind, seine Stelle vertretten, und die Zehente GOttes sein Theil sind. Es lehrete aber den Menschen die natürliche Neigung, GOtt das Zehente zu geben. Die Ursache ab antecedente, oder warum die Natur das Gemüth auf dieses oder jenes lenke, weiß man nicht allemahl: man weiß es aber ex consequenti, daß sie auf dieses lenke, und zwar mehren-

theils gleichförmig, und daraus schleußt man, daß jenes, wozu sie so gleichförmig die Gemüther incliniert, natürlichen Rechtens sey. Die natürliche Vollkommenheit des Zehners kann der Herr für eine Ursache ex antecedenti nehmen, wovon wir vorher.

III. Ich frage, ob die *Decimal-Quota* auch im Evangelischen Gesetze ein natürlich Gesetze noch ist? R. Herr Doctor! da bestimme ich nichts. Ich frage nur? warum nicht? das Gnadengesatz warf das Natur-Gesetz nicht weg, sondern verbesserte, und zierte es. Die Natur inclinierte den Menschen, die Vollkommenheit GOttes durch den Zehner zu ehren, als E. W. den Jacob: sie inclinierte den Menschen, auch die Würde und Hoheit des göttlichen Priesterthums zu ehren durch eben diese Zahl, als den Abraham. GOtt nämlich hat alle Dinge verordnet in der Maß, in der Zahl, und im Gewichte. Weish. XI. Cap. 21. v. So ist aber GOtt der Urheber der Natur. Ergo hat er sie auch so verordnet, folglich schreibet sich auch ihre Neigung auf den Zehner in den eusserlichen Verehrungs-Zeichen GOttes, von diesem Urheber her. Nun sagt Plato im Gespräche von der Natur, daß, welcher der Beste ist, anders nicht, als das Beste und Schönste ordnen und thun kann. So ist dann die Zehent-Gabe die schönste und beste Gabe. War diese es im natürlichen und nachher im geschriebenen oder Mosaischen Gesetze, warum soll sie es auch nicht seyn im Evangelischen oder Gnaden-Gesetze?

Der H. Augustin (oder wer der Verfasser des Buches der 21. Sprüche ist) eignet dem Vatter die Maß, dem Sohne die Zahl (als der der Zahle nach die zweyte Person ist) den Heil. Geist das Gewicht zu Cap. XVIII. diese zweyte Person sagt die schönste, beste Zahl: Christo, der diese Person ist, sind wir die Decimam sustentationis für seine gesalbte Diener schuldig; warum nicht die schönste Zahl den Zehent der Bestimmung Decima Quotæ? Der Auctor des Hypognosticon bey Augustino tom. VII. lib. VI. cap. 4. verstehet durch die Maß die Qualitæt oder Beschaffenheit jeglicher Sache, durch die Zahl ihre Quantitæt, durch das Gewicht rationem peræquatam das Ebenmaß, Würde und Vollkommenheit der Sache. Der Zehent-Gabe ihre Qualitæt ist ihr eusserliches Zeichen- und *Protestation* seyn der geziemendsten Ehre GOttes, dieses ist die schönste Qualitæt. Ihr Gewicht ist imgleichen das Schönste, weils die höchste Würde, Vollkommenheit, Freygebigkeit und Barmhertzigkeit zu erkennen giebt, und sie dardurch sich selbst höchstansehnlich und schätzbar machet. Der Pharisäer rühmete sich dort seines gewissenhafften Zehentgebens als der schönsten Krone seiner Fasten. Luc. XVIII. 12. Ezechias und seine Fürsten frolokten und priesen den HErrn, und sein Volk, als sie die grossen Zehenthauffen, die izt das Volk zusammen getragen hatte, sahen, indem sie es für ein sichers Zeichen seiner Bekehrung von der Abgötterey

zu

zu dem wahren GOtte hielten. Paralip. XXXI. v. 8. So sey dann auch das Dritte, die Quantitæt, die Zehentzahl, die Schönste! und welche dise?

Die Natur, und GOtt als Urheber der Natur hat sie dem Abraham und Jacob, und als höchster Gesetzgeber dem glaubigen Israel durch Mosen angezeiget: der Zehente Theile Decima Quotæ. Warum soll dieses Theil nicht auch das schönste Layische Gaben Theil an GOtt, an Christum und seine Gesalbten seyn im neuen Bunde? Herr Doctor! der Satan äffet GOtte und Christo im GOttes dienstlichen nach. GOtt ließ sich vor und in dem alten Gesetze Opfer und Zehente geben: der Satan verschuff sich auch Opfer und Zehente bey den Heyden: Christus verordnete im neuen Bunde ein allerhöchstes Opfer, und die Decimam sustentationis; und der Satan erhielt sich bey seinen Opfern und Zehenten, bis das Heydenthum fiel. Er erhielt sich aber bey seiner Decima Quotæ; dem Herculana pars (Herculs Theil oder Zehent) war gehört und geehrt bis das Heydenthum ausgeisterte. Ergo hielt der spitzfindigiste Geist, der Satan darfür, daß, vermöge der Worte Dignus est operarius mercede sua &c. Ita & Dominus ordninavit &c. & legem transferri necesse est &c. dabit vineam suam genti alienæ &c. das Levitische Quotal-Zehent-Recht auf Christi seine Priesterschafft kommen, und in der Kirche nach ihrer Befreyung vollkommen Gänge werden soll. Herr dieses Argument soll er mir nicht verargen. Christus selbst zog Beweise für sich aus Satans Verhalten. Mithin sehe ich nicht, warum das natürliche Band der Zehentpflicht soll vom Evangelium zersprengt worden seyn.

IV. Schultz! wie! hast du im Evangelium starrhaffren Grund, daß das *Quotal*-Zehent-Geboth vermöge besonderer Bestettigung Christi im Gnaden-Gesetze *prorogiert*, und auf unsere Geistlichkeit, das ehevor Jüdische Zehent-Recht gekommen sey?

R. Herr, warum nicht? Schultz beweiset

1. Aus dem Beyspiele Christi. Christus hat schon vor dem alten Gesetze Quotal-Zehente empfangen vom Abraham und Levi selbst in Melchisedech. Hebr. VII. Er hat in Aaron und seinen Leviten die Quotal-Zehente im alten Gesetze empfangen. Denn Aaron mit seinen Leviten waren eine Figur Christi und seine Priester. S. August. t. X. serm. 97. p. 259. D. 1. &c. Das Figuratum hat Rechts-Ansprüche an dasjenige, ohne welches das Figuratum, seiner Beschaffenheit wegen, so wenig, als die Figur subsistieren könnte. Atqui die Jüdische Geistlichkeit hatte die Quotal-Rechte, ohne welche sie nicht hätte subsistieren können 1. und das Figuratum, unsere Geistlichkeit, kann ohne solche Rechte geziemender Weise absolute und per se nicht bestehen (von dem per accidens reden die jura nicht.) Darum sagt der

Eng-

Englische Lehrer, daß die Zehente, die man dort den Leviten geben gemußt, noch bleiben. 2. 2. q. 87. 1. ad 4. und weil die Geistlichen Zehent-Einnehmer von der Bürde der Kirchen-Fabric, der Hospitalität, der Armen-Sorge nicht absolute frey gesprochen sind; so sagt der heilige Lehrer weiters, daß unsern Geistlichen von dem Quotal-Zehente ꝛc. (denn von diesem redet er dort) dem Geistlichen, generatim und schlechterdings zu reden, nichts überflüßiges bleibe. Ideo non superfluunt. 2. 2. q. 87. a. III. in ⊙. Bleibt ihm aber nichts überflüßiges, so ist es klar, daß das Figuratum ohne das Recht, welches die Figur zu ihrer Subsistenz nöthig hatte, nicht subsistieren könnte, folglich sich des Rechtes der Figuræ zu erfreyen haben muß; und dieses um so mehr, als vollkommener das Figuratum, denn die Figur, seyn soll, dieses vollkommener seyn sollen, aber ohne Versicherung solcher Subsistenz, natürlicher Weise, weit mehr und sehr erschwechret wird. Das Figuratum, die Clerisey JEsu Christi, soll von zeitlichen Sorgen, und Kümmernissen für den Unterhalt freyer, denn die Levitische Priesterschafft seyn; und doch soll sie ohne Versicherung eines bloß gleichen Unterhaltes seyn. Herr Doctor! die Natur suchet erstlich das Seyn, hernach durch die Form das bessere Seyn, sagt Aristoteles. Die Natur ist mehr gesorget um das Seyn der Sachen, als um die Wissenschaffren, sagt der Jurist.

Wahr ist es, Herr Doctor. Christus hat seine Jünger zum predigen ausgesendet ohne Vorrath an Gelt- und Lebens-Mitteln. Er hat sie aber gesendet mit der Versicherung eines anständigen Unterhaltes: ja mit dem vestgesetzten Rechte, in Ansehung ihres Predig-Amtes anständigen Unterhalt zu empfangen und zu fodern: ja: er hat sie darum ohne allen Vorrath geheissen, um ihnen zu zeigen, daß die, welchen sie das Evangelium verkündigen, verbunden sind, ihre Lehrer zu verpflegen. S. August. L. 2. de consens. Evangel. Cap. 30. und zwar zu verpflegen wohl und gut. Denn der Herr befahl ihnen, nicht straks bey Nächsten besten sich einzulogieren, sondern der es würdig wäre, und ihrer geziemend und willig pflegen würde. Matth. X. 11.

2. Aus der Verordnung Christi. Wer neue Taglöhner bestellet für eine Gemeinde, die besser, denn die Vorigen, arbeiten würden, und welche die Gemeinde, wie die Vorigen, zu unterhalten hat; der hat ja die mächtigste Præsumption für sich, daß er diesen frischen Taglöhnern wenigist das bestimmte Gehalt der vorigen Taglöhner eingedinget habe; bevorab, wenn er zu diesen neu Bestellten das Fixum des Gehaltes nicht zwar buchstäblich, doch aber mit solchen Ausdrüken benamet hätte: der Arbeiter ist seines Lohnes würdig. Denn diese Worten führen aus den Umständen dem Juristen diesen Sinn: die vorigen Taglöhner haben zu schwach gearbeitet, und haben doch die Quotam ihres Lohnes bekommen; ihr aber werdet besser

ser arbeiten: ergo werdet ihr zwar eben diese Quotam, jedoch ohne doch bekommen. Denn ihr arbeitet nicht zu schwach, sondern würdig; ergo seyd ihr des nämlichen Lohnes würdig. Herr Doctor; das levitische Priesterthum hat zu schwach in GOttes Weinberge gearbeitet, unser Priesterthum arbeitete darinn stark, und mächtig im Geiste und Wahrheit: Jenes erhielt doch die bestimmte Lohns-Quota der Zehente; warum unsere, von Christo neu erwählten besseren geistlichen Rebleute nicht? wo bestimmte es ihnen der Erb des göttlichen Weinberges, Christus, anders? nirgends, sagt der Apostel. Ja eben so verordnete es der nämliche. Ita & Dominus ordinavit. I. Cor. IX. 14. Wie die dem alten Altare Dienenden die Zehent-Quotam vom Altare zogen, so sollen auch die, dem Evangeliume Dienenden diese Unterhaltens-Quotam vom Evangeliume ziehen. Ach! dieses stehet nirgends in dem Evangeliume. Herr Doctor! distinguo: es stehet darinn nicht buchstäblich, concedo, nicht æquivalenter, und æquivalentissime. Nego. Herr Doctor! hüte er sich mit dieser Rede. Tertullian nach seinem Abfalle gebrauchete sich derselben sehr stark. Negat scriptura, sagt er frech, quod non notat. Die Schrifft läugnet, was sie nicht (buchstäblich) sagt, was in ihr nicht stehet. De Monogamia Cap. IV. Tom. I. edit. Paris. 1658. p. 334.

3. Aus einem paar Wort Christi. Denn mehr weiß ich zwar: sind aber unvonnöthen. Weil Christus Matth. XIX. 8. sprach: von Anfang ists nicht also gewesen, so schliessen wirs als einen sittlichen Glaubens-Satz, daß post Matrimonium consummatum auch bey sich eräugender Ehescheydung, da der einte Ehetheil noch lebet, eine andere Person zu ehlichen wieder GOttes Gesetz, und so auch die viel Weiberey es sey. Hätte Christus gesagt: vom Anfange ists also gewesen (nämlich daß nach entlassener Ehefrau straks eine andere dürffte geehlichet werden) daß es erlaubet, und es eine gesetzliche Sache, auch in Evangeliums-Zeiten, wäre. Christus aber sagte: anfänglich war es nicht also: sondern ein Mann und eine Frau ꝛc. Mithin schliessen wir das Gegentheil. Und Schultz schließt bündig etiam sic. Hätte der Apostel I. Corinth. IX. 14. gesagt, also hat der Herr nicht verordnet, daß die Diener des Evangeliums vom Evangeliume leben sollten, wie die Diener der alten Stiffts-hütten von dem Altare es den Theilen der Stifftshütten d. i. von den Zehent-Einkommen des Altars und der Stifftshütten leben; so schlüssen wir gut und richtig wieder die Zehent-Quotam unsrer Geistlichkeit, daß Christus Ihr diese nicht vermeinet und bestettiget habe.

Ergo weil der Apostel sagt; daß es der Herr auch also verordnet habe, daß die Diener des Evangeliums vom Evangelium leben sollen ꝛc. So schliessen wir gut und richtig, für die Decimal-Quota, daß sie Christus für unsere Geistlichkeit vermeinet und bestettiget hat. Der Schluß ist stär-

ker, Herr Doctor, als er villeicht sich einbildet. Hat Christus nur die Decimam sustentationis (Unterhalts-Zehente) den Evangeliums-Dienern zugeordnet; so hat der Apostel ein Argument a Determinato ad indeterminatum, a certo ad incertum gemachet, welches nicht kräfftig genug gewesen wäre, den Corinthiern freygebigen, und fertigen Willen zum ehrlichen Unterhalte des Evangeliums-Diener zu machen; sintemahl es also gelautet hätte: von GOtt war durch Moses den Dienern des alten Altares der Zehente (gute, fette Theil bestimmt; also auch ist vom Herrn dem Evangeliums-Diener der Unterhalts-Theil bestimmt, welcher Unterhalts-Theil noch ein Unterhalts-Theil heißt, wenn er schon bloß der Höchstnothdürfftige ist.

Das zweyte Wort Christi für das Quotal-Zehent-Geboth ist (das mir itzt einfällt) jenes *oportuit* oder *oportebat* bey Matth. XXIII. v. 23. die Pharisäer gaben von den mindesten Dingen den Zehent, auch von solchen, wovon zu Zehenten weder sie, weder jemand anderer verbunden war; andere Gesetz-Stücke aber, wozu sie das Gesetz verband, unterliessen sie. Christus tadelte dieses unordige Verhalten, und sprach: Hæc diese Stücke (Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Urtheil) sollte man thun, und jenes (das Verzehenten der Krausenmünz, Anis, und Kümmel, welche zuverzehenten zwar nicht gebothen, doch aber auch nicht verbothen war) nicht unterlassen. In dieser Rede bestettigte Christus das Zehentgeben der Früchte, weil er auch sogar das unbefohlene Zehent-geben gewissen kleinern Gewächsen, als ein löbliche Sache, lobete und bestettigte.

Sagt der Herr Doctor: im griechischen Texte heisse ἔδει *oportuit*, oder *oportebat*, man hat sollen, man sollte; es zeige also schon eine vergangene Zeit, und Sache oder Handlung, die man vorher, itzt aber nicht mehr schuldig sey zu thun; so sagt Schulz entgegen 1. Das oportebat bezieht sich auf jenes was nachgehet eben so, wie auf das Vorhergehende. Es gehen aber vorher jene drey Stück, die man bisheute noch zu thun muß, Barmherzigkeit, Urtheil, Gericht: nachgehen aber Krausenmünz Anis und Kümmel, welche zu verzehenten allemahl löblich, aber nicht gebothen war, und heute noch löblich, aber nicht gebothen ist, kurz: durch das tempus præteritum *oportuit*, hat Christus jene drey Tugend-Handlungen bestettiget; ergo auch das Zehentgeben, das Verzehenten der grossen Früchte, als ein Geboth, das Verzehenten der erwehnten Kleinern (des Anis ꝛc.) als ein löblich Werk. Noch deutlicher: die Pharisäer waren thörichte Zehentgeber, wie jene fünff Jungfrauen thörichte Jungfrauen. Diese Jungfrauen waren getadelt und bestrafet, nicht, weil sie Jungfrauen waren, sondern weil sie nicht Oel hatten: sie hätten sollen nicht nur Eines, sondern beedes, die Jungfrauschafft, und Oel haben. So

auch

auch hätten die Pharisäer sollen beedes seyn, Zehentgeber und barmherzige gerechte Richter. Noch eines drein!

Das dritte Wort Christi ist jenes: Gebet dem Kayser, was des Kayſers ist, und GOtte, was GOttes ist. Matth. XXII. v. 21. Aus der Historie erkläret sich die Sache so: die Schrifftgelehrten und Pharisäer unterhielten eine Secte, und Lehre, daß die Juden, als ein frey und göttlich Volk, weder Steuer, weder Zinse an ausländische Herren geben solten. Die Furcht für den Kayserlichen Landpflegern und der Römischen Macht hielt sie zurück. Sie wolten Christo eine Masche legen: liessen ihn durch ihre Schüler befragen, ob es den Juden erlaubet wäre, dem Kayser, als einem Heiden, Zinse zu geben. Gäbe er zur Antwort Nein, so würde er beym Kayser; spräche er Ja, so würde er beym Volke einbüssen. Christus aber foderte einen Zinßgroschen, und als die Pharisäischen Schuler derer der Einen gezeiget und versichert hatten, daß das Präge dieser Münz des Kayſers seine Bildniß, und zum Zinse geben, vom Kayser eigens geschlagen wäre: sprach er: so gebet dann dem Kayser, was des Kayſers, und GOtt, was GOttes ist.

Die Schrifftgelehrten und Pharisäer, weil sie nicht aus der Zunfft Levi, sondern des Simeons waren (vid. Cornel. a Lapide in XLIX. v. 6. 7.) waren gute Zehentgeber an GOtt, und lehreten auch ihre Schüler es gleichermassen zu seyn: sie waren aber schlechte und unwillige Steuer- und Zinse-Geber an dem Kayser. Sie hielten darüber von ihren Gütern sollen sie nur dem Tempel, und ihrem Bürgerstaate liefern, den Tempel für die Leviten ꝛc. Zehente; dem Staate Steuer, und Anlage; dem Kayser aber nichts. Christi Antwort lehrete sie anders denken ohn es ihm verargen zu können, indem er virtualiter so argumentierte. Ihr gebet GOtt die Zehent-Zinse willig; weil ihr erkennet und bekennet, daß sie sein sind. Ihr bekennet aber auch, daß die Zinß-Münze des Kayſers Bild hat eigens zum Zinse geben gemünzet, folglich des Kayſers (früher oder spather) ist. So gebet dann beedes willig, dem Kayser die schuldigen Zinse, wie GOtte die schuldigen Zehente.

Herr Doctor! diese Auslegung ist richtig. Denn Christus hat da unter dem, was man GOtte schuldig ist, nicht die innerlichen, weder die eusserlichen Tugend-Uebungen, als Glauben, Hoffnung, Liebe ꝛc. beten, fasten ꝛc. sondern ein eusserliches Gaben-Werk verstanden; sonst hätte das Wort gebet sich auf ganz ungleichförmige Dinge bezogen, auf die Gelt-Gab an den abgöttischen Kayser, und auf die Herzensgab an den lebendigen wahren GOtt. Hernach merke der Herr Doctor noch eins. Da Christus sagt: gebet dem Kayser, was des Kayſers ist, gab er dem Worte Kayser im Texte keinen Articul: Ἀπόδοτε τῷ Καίσαρος Καίσαρι, dem Worte

GOtt aber gab er derer Zweene: καὶ τὰ τῷ Θεῷ τοῦ Θεοῦ. Die Dinge des GOtts dem GOtte. Nämlich sagt der trefflich e und ernsthaffte Schrifft-Ausleger Franz Lucas, Honoris causa Deo præ Cæsare Debiti. Der Ehre halber, welche man GOtte mehr, als dem Kayser schuldig ist, oder welche man GOtte vor dem Kayser schuldig ist. Commentar. Matth. XXII. 21. Nun ist dieses der Zehent ihr Character und eigenes Vorrecht. Daß man sie von den Früchten gebe oder ausscheide, ehe noch was davon für jemand andern abgezogen werde Z. E. Die Gebühre der Taglöhner oder Schnitter, oder zur Fürsten- oder andere Steuer: sintemahl, die Zehente ist man GOtte von den Erd-Früchten schuldig, insoweit oder weil sie uns aus GOttes Gabe und Gnade zu kommen, deßwegen sind die Zehente weder dem Tribute, weder dem Lohne der Arbeiter unterworfen. Deßwegen soll man von den abgeschnittenen ꝛc. Früchten nicht ehender die Steuer, und Arbeits-Lohne abziehen, als man die Zehente davon gesondert und gegeben hat. Also der Englische Lehrer und mit ihm alle Theologen und Canonisten. 22. q. 87. a. 2. ad 4.

V. Wie! weiß Schulz nichts für seinen Kram aus des Apostels seinen Lehrsetzen? R. Herr Doctor! habe ich aus ihm nicht genug schon angebracht, das zu meiner gegenwärtiger Kram-Espece sehr tauglich, ja überzeugend ist? wie mächtig und nachdrücklich redet er von der Pflichte die Lehrer des Evangeliums zu unterhalten e. g. I. Corinth. IX. Giebt man den Soldaten nicht doppelte *Gage*, wenn sie zu Felde liegen; ob sie gleich zur Friedenszeit bloß das Nothdürfftige zum täglichen Unterhalte empfangen? Herr die Geistlichen liegen wieder den Höllenfeinde zu Felde zur Hülfe, und Schürmung des Reiches Christi täglich. Warum will dann der Herr Doctor dem Geistlichen mehr nicht zu gestehen als den höchstnothdürfftigen Unterhalt? Herr! so discurrieret der Apostel cit. loc. Wer schreibet dem Hirten seiner Heerde blößlich die höchstnothwendige Milch-Maß von der Heerde für? wer zehlet dem Pflänzer seines Weinberges die Trauben für, daß er ihm nur gebe, was die höchste Nothdurfft fodert? wer bindet dem treschenden Ochsen das Maul so, daß er mehr nicht vom Heu fressen kann, als das er nicht gänzlich entkräfftet werde und Hungers sterbe? so discuriert eben daselbst der Apostel und zwar auch aus dem alten Gesetze? loc. cit. v. 7. 8. 9.

Behauptet er nicht, daß die Diener des Evangeliums eben das Recht haben sowohl vom Evangelium zu leben, als die Jüdischen Priester von der Bundes-Hüten? es hatte aber das levitische Priesterthum nicht nur jus sustentationis, sondern Quotæ. Hätte der Apostel für eine andere Gewalt nicht gestritten, als daß die Priester ein Recht haben, den bloß höchstnothdürfftigen Unterhalt von den Glaubigen zu fodern; würde er

so

so offt, so Wörter- und Beweise-reich gewesen seyn, als er Z. E. I. Cor. IX. ist? das Recht, den höchstnothwendigen Unterhalt fodern und geniessen zu dürffen, führet jedweder Bettelbub in seinem Schnappsäckgen mit.

So wollte dann Christus ein anders, als er seine Jünger zum Predigen sendete ohne allen Vorrath. Er schickte sie mit dem Rechte, welches die Jüdischen Lehrer vorher, und dortmals gewesen. Denn, wie aus Ambrisio erhellet, müssen die Hebräer ihre Lehrer selbst, und würdiglich erhalten. Darum sagte auch Christus, daß jeglicher Arbeiter seines Lohnes wehrt oder würdig sey. Derjenige aber ist seines Lohnes werth, der den billichen, geziemenden, der Arbeit gemessenen Lohn empfahet. Denn ist der Lohn (er mag ein gratiale, oder Recognition, oder Vertrags-Gehalt ꝛc. heissen) zu gering, und minder, als es sich gebühret; so ist der Arbeiter dessen nicht würdig, wohl aber eines bessern. Nun aber heißt derjenige Lohn ein würdiger Lohn, der den Gesetzen, Gewohnheiten ꝛc. gemäß ist. Dignum est, quod secundum leges est. in §. Disponat. in auth. de Nupt. Die Quotam aber eines für die Priester und Lehrer würdigen Lohnes und Unterhaltes, bestimmte das Natur-Gesetz in Abraham, und das positive göttliche Gesetz durch Mosen im Aaron und in den übrigen Levi-Zunft im Zehenten-Theile, oder in einem æquivalent, das seiner Proportion nach, dem Lehrer seinen Unterhalt so gut, als der, nach Proportion empfangene Zehent gebe. Darum wollte Christus nicht, daß seine Jünger in jeglichem Hause sich einlogierten, sondern in dem, von dessen Hauswirthe sie einen **würdigen Unterhalt** zu hoffen hätten. Matth. X. v. 11. 13. Nun bezog sich der Apostel selbst auf diese Verordnung Christi: Ita & Dominus ordinavit: er bezog sich auf die bestimmten (Quotal-) Unterhälte der alten Priester und Leviten: er erklärete auch das Wort Christi bey Matthäus, der Arbeiter ist seines Lohnes würdig, indem er sprach, daß die guten Arbeiter die Priester die Prediger des Evangeliums ꝛc. zwofacher Ehre, das ist (wie wirs anderswo aus Chrysostomo erwiesen haben) eines (in Rückslcht anderer, nämlich der Layhen) doppelten Unterhaltes, würdig sind; und dieses zweyfache, der würdige und legale Unterhalt in formali, oder in æquivalente sey. I. Timoth. V. v. 17. Mithin, Herr Doctor! hat Schulz aus dem Apostel zu seinem Quotal-Zehent-Krame genug.

So müssen dann die Glaubigen damahls doppelten Zehent zahlen, den **alten Leviten**, und **Predigern** des Evangeliums. Nein, Herr Doctor! der Apostel hielt damahl die Gläubigen (wegen den Zeit-Umständen) bloß zu solcher Darreichung des Evangelischen Unterhaltes an, der der alt-gesetzlichen Quotæ formali proportionaliter gleichwag. Er zeigete aber

zugleich darauf, wozu die Gläubigen in andern Umständen Z. E. der erlangten Kirchen-Freyheit, Würden verbunden seyn.

Es befahl aber Christus den Jüngern alles zu verlassen, nichts eigenes zu besitzen, ganz arm, wie er, zu leben, allein der Vorsicht GOttes, und der *Charite* der Gläubigen sich zu überlassen. R. Herr Doctor! 1. Distinguendo: Er befahl dieses für je und allezeit. Nego, für die Zeit, welche er bey seinen Jüngern seyn würde. Transeat vel concedo. Daß Christus seinen Jüngern, Zeit seines Predig-Amtes gewisse Lebens-Regeln vorgeschrieben, das ist sich nicht zu verwundern: das alte Gesetz dauerte noch, und die Jünger hatten die vollkommene Freyheit des Geistes noch nicht erlanget. Als aber die Zeit seines Leidens herbey kam, und die Jünger, durch ihre leibliche dreyjährige Armuth, zur Armuth des Geistes und Abschälung von unordiger Begierde des zeitlichen genug unterrichtet waren; so hob er jene zeitlichen Lebens-Regeln insoweit auf, daß die Jünger ihrem Gutachten und Willen selbst überließ, allein von der Armuth oder freywilligen Allmosen der Gläubigen, oder von ihrer Handarbeit, oder von dem geziemend ihnen herzuschaffenden Unterhalte zu leben, auch freyen Willen ihnen in all denen Stücken ließ, die per se oder wesentlich ad necessitatem virtutis (als nothwendige Tugend-Stücke) nicht gehören. Also der heilige Thom. 1. 2. q. 108. a. 2. ad 3. und zum Theile aus I. Corinth. IX. &c. Quæ quidem statuta imminente Passione removit, tanquam discipulis jam per ea sufficienter exercitatis. Unde Luc. 22. dixit: Quando vos misi sine sacculo & pera &c. Nunquid aliquid defuit vobis? at illi dixerunt nihil, dixit ergo eis: *sed nunc, qui habet sacculum tollat similiter & peram* &c. Jam enim imminebat tempus *perfectæ libertatis*, ut totaliter suo dimitterentur arbitrio in his, quæ secundum se non pertinent ad necessitatem virtutis. S. Thom. loc. cit. Sed *Nunc*: Herr Doctor! das adversativische Bindwörtgen *Sed* aber; und das Zeitwörtgen *Nunc*, itzt, zeigen auf unterschiedene Verhaltungs-Regeln zu unterschiedenen Zeiten. Tunc, damahl, als lange Christus mit seinen Jüngern gelebet hatte, verboth er ihnen Eigenes zu haben, Gelt und Gut zu besitzen. Aber itzt, da die Zeit der Erlösung nahe war, sprach er: Wer einen Seckel hat, der nehme ihn, und zugleich die Tasche, und wer kein Schwert hat, der verkaufe seinen Rock, und kaufe ein Schwert. Luc. XXII. 36. Lochstein ist nicht im Stande zu beweisen, daß Christus da bloß im sittlichen, und verblümten Sinne geredet habe: daß er seiner Geistlichkeit, dieser Schrifftstelle ungeacht, die Evangelische Armuth und Entäusserung von zeitlichen Gütern im buchstäblichen Verstande für alle Zeiten Gewissen-verbindlich zu empfangen und zu halten anbefohlen habe. Hingegen giebt es der eigentliche Wort-Verstand, daß Christus Nunc, zur Zeit, wo die Kirch in die Freyheit würde gesetzt seyn, und wann sie wird in Freyheit gesetzt seyn, und wirklich gesetzt ist, der Geistlichkeit in den Aposteln entweders

befoh-

befohlen, oder doch zugelassen haben. Zeitliche Güter (Seckel) und zeitliche Rechte (gladium, Schwert) zu haben, und nach gutbefinden sich damit zu versehen. So die Commentarii bey Franz Lucas in Luc. XXII. 36. Denn im Griechischen liest man beedes: Πωλησατω vendat: πωλησει, vendet: αγορασατω, emat: αγορασει emet; der verkauffe, der wird verkauffen: der kauffe, der wird kauffen.

VI. Schulz! du magst lateinelen, griecheln oder deutscheln, so ist es mir noch lange nicht genug. Wie kannst du mir beweisen, daß Christus den Nachfolgern der Apostel es nicht befohlen habe, so arm und ohne Eigenthum zu seyn, sondern sich bloß mit dem höchstnöthigen Unterhalte zu begnügen? R. Herr Doctor! dieses beweisen ihm alle Concilien, sonderheitlich, die wieder Arnold von Brixen, Wicleff und Huß gehalten worden. Nur ein kleines aus Augustino. Christus Jesus, sagt er, hat Schwachheit (der Schwachen wegen) auf sich genommen, als da er z. E. einen Vorraths-Säckel haben gewollt: da er die Seinigen Vorrath und Unterhalt gewisser massen fodern ließ: da er sie nicht anhielt, solchen Unterhalt und Jahrs-Vorrath bittlich zu begehren, sondern die Pflicht, ihnen denselben zu reichen, anderen (den Gläubigen) auferleget hat. Sic & in loculis, & in exigenda quodammodo annona, non petenda, sed præbenda, indigentiam suscepit. In Psalm CIII. edit. Lugd. 1664. p. 434. C. 1.

Dieß ist eine entsetzliche Beschwerniß für die Gläubigen: so viel Geistliche unterhalten, und zwar nicht nur der allerhöchsten Nothwendigkeit nach, sonder wohl und anständig. R. O ihr kleinglaubigen Doctores! was redet ihr so? Zachæus nahm Christum mit seinen Jüngern auf: bewirthete sie gut, wem zu gute? Christo, oder Zachæo? -- non suscepto, sed susceptori: nicht dem Bewirtheten, sondern dem bewirthenden GOtt schickte den Elias zur Wittfrau: weil er GOttesgesandter war, muste sie ihn und zwar zimmlich lange nähren. Wem zu gute? lese ers selbst III. Reg. 17.

Es sollte mir grauen, solche unzahlbare geistliche Leut-Menge nähren, und zwar nicht sogar schlechthin: soviel tausend faule Stulbrüder und Schwestern in Clöstern: was nutzen sie? R. O ihr thoren und langsamen Herzens! die Closter-Leute dürfen von Almosen leben: man ist sie ihnen so viel, als schuldig zwoerley Ursachen wegen: erstlich wegen dreyfacher Bedürfniß, nämlich, der Schwachheit, der Armuth oder Mangel des Eigenthums, in Ansehung jedes seiner Person, der Gewohnheit, die so alt als das Christenthum, hernach wegen einem vierfachen Werke, nämlich, des Predigens, des Altar-

tar- und Chor-Dienstes, des Bethens und Studierens, des Schenkens aller ihrer Güter dem Closter zur Ehre GOttes, und Nachfolge Jesu Christi. S. Thom. 2. 2. q 187. a. 4. in ⊙. Grauet dem Herrn noch über der Menge geistlicher Person? der abgöttisch gewordene Jeroboam jagte aller Priester und Leviten samt Weibern und Kindern aus seinen Staaten. Der Leviten und Priester waren mehr, denn 26000. Mann. Roboam hatte nur die Länder zwoer Zünffte eine, Juda und Benjamin, sie kamen zu ihm, und er nahm sie ohne Grauen auf, und ernährte sie. II. Paralip. XI. 13. 14. Warum soll es dann ihm grauen über unsere geistliche Leut-Menge? wenn über diese wirklich daseyende Menge nach 26000. Geistliche in unser Bayern käme, würde dem Schulzen nicht grauen: er hülfe, so gut er könnte; und, unser Bayern ist ja mehr als 4. mahl räumiger und fast eben fruchtbar, als Juda und Benjamin und allenfalls wüßte Schulz wohl 26000. ungeweyhete unnütze Kostgänger, die das Land gar wohl und sehr nützlich entbehren könnte.

VII. Ey! was? woher zeigest du, Schulz, daß die itzige *Decimal Quota* Paulinischen und Evangelischen Institutes ist? R. Herr Doctor! warum ist er doch heut gar so ungelirnig? Meiner so vielen und strengen Beweise ungeacht, will ich doch noch antworten und zwar erstlich indirecte.

Gesetzt, es hiesse in der Schrifft, daß jeglicher Landesfürst, nebenst seinen Cammer-Haus- und Domanen-Einkommen von dem Bürgerstaate, er noch das Recht habe, als Defensor Ecclesiæ, und in Rücksicht seines Juris servi anticipati ad Deum & Ecclesiam, seinen vollkommenen Unterhalt von den Bürgern und Unterthanen, qua gläubigen Christen, zu fordern, ferners auch die Schrifft-Ausdrücke für dieses sein Recht so lauteten: der Arbeiter ist seines Lohnes würdig: die dem Altare dienen, und ihn schürmen, sollen vom Altare leben; also hat es auch der Herr verordnet, daß, die dem Evangelium dienen und es schürmen, vom Evangeliume leben sollen: ꝛc. ꝛc. Was würde der Herr für unseren Gnädigsten und andere Landesfürsten folgern? dieß: der erste Text bezieht sich auf die gewöhnliche Quotam und Taxam des Jsraelitischen Lehr-Lohnes: diesen Lehr-Taxa war der Zehent-Taxa æquivalent; weil ein Jüdischer Lehrer sowohl von seinen Lehren zu leben das Recht hatte, als ein Levit von seinem Altardienen. Ergo unserm Landfürsten die Decimam Quotæ vel æquivalens her! der zweyte Text redet förmlich von der Taxa der levitischen Geistlichkeit: diese war förmlich der Zehente Theil von allem. Ergo unserm Landesfürsten alle Zehente her! der dritte Text ist überzeugend, daß die Decimal-Quota ein Evangelisches Geboth für unsern Fürsten *qua* Kirchenschürmer ist. Ita also, das ist, so eben in dem *Quanto* soll er seinen Unterhalt von dem Evangeliums- und Kirchenschürme haben,

als

als die Leviten. Ergo unserm Landesfürsten abermahl die Zehent-Quotam her, oder das Evangelische Geboth ist verletzt und unser Fürst berechtiget, sich selbst Recht zu schaffen.

Wollte Schultz dem Herrn einwenden, dieß alles sage kein weiter Recht, als daß der Fürst qua Schürmer blößlich nur den höchstnothwendigen Unterhalt, und mehr nicht zu fodern hätte; wie würde sich der Herr ärgern! Er würde noch darüber einen starken Grund in dem Ita, also, finden und sagen: höre Schultz. Die Sache ist evidens der Apostel bezieht sich auf Deuteron. XVIII. v. 1. daß die dem Altare dienen, auch ihr Theil vom Altare empfangen. Nun sagt der Apostel: also hats der HErr verordnet für die, welche dem Evangeliume dienen, und es schürmen, daß sie vom Evangeliume leben. Was hat der HErr verordnet? daß sie vom Evangeliume leben. Wie aber sollen sie, seiner Ordnung gemäß, vom Evangeliume leben? wie die, welche dem Altare dienen oder dieneten, als die Leviten, vermittelst Theilempfangungen vom Altare. Welche und wie viele Theile aber hatten sie? jegliche Zehente Theile von Früchten ꝛc. als von 1000. Metzen 100. Metzen Frucht. Ergo auch unserm gnädigsten Land- und Kirchen-Schürmer von 1000. Metzen Frucht 100. Metzen Zehente.

Wendete ich abermahl ein: Herr Doctor! das Ita, also, bezieht sich bloß auf das Ordinavit, hat verordnet, nicht aber das Vivat, daß er lebe: Es beziehe sich auf die Handlung des Verordnens, nicht auf den Modum oder Quantum oder Taxam des Leben-Unterhaltes. Was? würde der Herr in mich hinein ärgern: Dummer Schultz! ist nicht die nächste Sache der unmittelbar vorgehende Rede das Theilempfangen vom Altare? und dieser Theil sind die Quotal-Zehente. Und ist nicht in der straks folgenden Rede auch das Theilnehmen vom Altare? Ergo damit unter den Terminis comparationis ein ordentlich Verhältniß sey, muß sich das also, Ita, auf den Modum und die Taxam des Leben Unterhaltes vom Evangeliume beziehen, folglich auch die Decimal-Quotam sagen; sonst hätte es der Herr nicht eben also, sondern minder also verordnet, nicht die Decimal-Quotæ, sonder bloß die Decimam der bloß höchstnöthigen *Sustentation*. Schultz! kurz also:

Der Apostel sagt: Es stehet im Gesetze Moses geschrieben, und es ist ja um unsertwillen geschrieben: und was ist geschrieben: man soll einem treschenden Ochsen das Maul nicht zu binden. Ecce Decimam sustentationis! was stehet aber um unsertwegen noch geschrieben? der Apostel weiset die Corinthier und uns auf das XVIII. Cap. Deuteron. 1. v. und Num. XVIII. wo den Priestern und Leviten die Opfer- und Zehent-*Quota* angewiesen sind. Ecce Decimam Quotæ! Ita & Dominus ordinavit. Deut.

XVIII. 1. & 8. Ergo ist die Decima Quotæ für unsern Landesfürsten Evangelischen Rechtens, Da Herr Schultz!

Ergo ist die Decima Quotæ für unsere Geistlichkeit Evangelischen und Paulinischen Rechtens. Da Herr Doctor! dann inverto & jam inverti argumentum. Dann all obiges hat Christus und Paulus auf die Diener des Evangeliums vermeinet. So sagt Schultz.

Herr Doctor! da fällt mir ein oder anders ein, das Augustinus vom Paulus gesagt hat. E. W. *Paulus* hat die Römischen Gesetze angeruffen. Tom. II. p. 90. A. 1. Warum verrüffet dann Herr Lochstein so offt und schimpflich unsere Kirchen-Gesetze? warum unsere redlichsten Canonisten? Sie reden *pro Domo sua.* Ist wahr, Herr Doctor! Nur die Theologen und Canonisten hat GOtt der Eigenliebe verpachtet. Die weltlichen Juristen sind des Satans, und seines schlimsten Werkzeuges, der Eigenliebe, vollkommenste Meister. Der Satan ist nur dem Canonischen Rechte unhold; das Jus Civile muß er mehr, als die auf Glut dämpfende Fischleber des unschuldigen Tobias, respectieren.

Paulus war der fähigste GOttes Jurist, sagt Augustin. Tom. X. p. 77. D. 2. Herr Doctor! da fräget Schultz: hat Paulus von der Decima Quotæ für den Unterhalt der Geistlichkeit Christi definitive gesprochen, oder nicht? hat er so gesprochen: so hat Schultz wieder den Herrn sein glorioses Ergo. Hat er nicht definitive davon gesprochen; wie unterstehet sich dann der Herr definitive vor der gantzen Welt, vor Christen und Heyden, zu sprechen, Päbste und Bischöffe und das gantze geistliche Apostolische Ministerium JEsu Christi habe eine böse Sache (der Immunitæt) wieder alles Recht der Natur, wieder all göttliches und Evangelisches Recht, wieder alle gesunde Vernunfft theils aus Bosheit, Geitz, Hochmuth, theils aus Unwissenheit, und blinden GOttes-Eifer defendiert, die Welt darüber in Unruhe, Aergerniß, Elend, und die Religion selbst in bedaurlichste Umstände versetzt? nämlich Paul ist in dritten Himmel entzüket worden, wo, was man sieht, nicht sagen darf; Lochstein aber in einem Himmel (weiß nicht, welchen oder wessen?) wo, was man höret, sieht oder sich einbildet, alles, zum Schimpfe der Gesalbten unsers Erlösers, sagen darf und muß, wenn man sein Gewissen nicht verdammlich verletzen und verrathen will. Genug!

VIII. Was soll Schultz itzt beweisen? daß zu und proxime nach den Apostel-Zeiten, den Geistlichen sey eine *Decimal Quota* angewiesen worden? R. Herr Doctor! wir wollen vorher einander welche Beleuchtung geben.

Die, einer Gattung geziemende Quantitæt oder Quota extensionis in materia, ist nicht bestimmt nach einem Untheilbaren; sondern sie hat eine

Wei-

Weite und Breite, erklären wir diese Beschaffenheit und Eigenschafft der natürlichen Quantitæt. Schon weit über 12. Jahre hundert hat unsere Geistlichkeit, nachdem die Kirch zur vollkommenen Freyheit gelanget war, die Decimal - Quota. Bestehet aber diese in indivisibili und einem Untheilbaren? hat jeder Herr Pfarrer so viel Zehent-Garben im schlechten oder mitteren Jahr-Gange, als im gesegnetesten? ein Jahre, wo das Sommer- und Winter-Feld grösser ist, und mehrere Jaucherte einbegreift, wie im Jahre, wo das Sommer-Feld zwar groß, das Winter-Feld aber klein ist? Schultz und Pfarrer sagt: Nein.

Unser Herr Pfarrer hat für dieses Jahr 360. Schäffel an Zehenten bekommen, und wir Bauren! jeglicher für sich, haben ihms in unsrer eigenen Person in seine Scheuren geliefert, und ihm, als einen GOtte schuldigen Tribut, überliefert, so wie es Cæpolla der rare Jurist schon vor $3\frac{1}{2}$. Jahre hundert, de servitut. Urb. prædior. C. 72. n. 4. Capell. Tholosan. Dec. 433. und selbst das deutsche Engel-Buch (P. Ludov. Engel Jus Can.) L. III. t. XXX. §. I. n. 14. &c. an Parochiani teneantur suis expensis deferre Decimas &c. uns lehren! welche Lehre mich Schultzen von Hertzen freuet, und ich wollte meinem lieben Herrn Pfarrer den Zehent gerne bis Constantinopel zu führen, wenn er dort in einer türkischen Moschee den Glauben JEsu Christi predigte. Schultz weiß aber auch schon Jahre, wo der Herr Pfarrer kaum 80. oder hundert Schäffel bekommen hat. Und doch bekam er ordentlich die Decimam Quotæ. Ergo bestehet das Zehent-Quantum nicht in indivisibili. Noch ein anders.

Wie Schultz vor 48. Jahre in Mutterleibe lag, war im zweyten Monath sein Leib etwann zweene Zolle lang: eine kleine Quantitæt! und dennoch saß und agierte meine Seele damahls so bequemm in dieser kleinen Residenz, als itzt in diesem 6. Schuhe langen und schier 2. Schuhe breiten Trumme. Nämlich die zweyzöllige Quantitæt hatte dort, in Ansehung der damahligen Verrichtungen der Seele, eine Proportion zur jtztmahlen 6. Schuhigen Zölligen Quantitæt, in Ansehung der jtztmahligen Bauren- und Schultzen-Verrichtungen, die meine Seele itzt durch den Leib, als ihren Werkzeug, thut und thun muß. Wie artig würde es gewesen seyn, wenn Schultzens Leib vor 48. Jahren schon 6. Schuhe lang gewesen, itzt aber Anno 1767. nur zwey Zolle lang wäre; Man würde Stoffel Schultzen für Hanß Däumlings Brüdergen halten, und meine Schultzin könnte mich in ihrem Sake in die Kirche, ins Wirthshaus, und an die Gemeinde tragen; die Seele würde in und durch diesen zweyzölligen Werkzeug grosse Feld- Haus- und Gemeinds-Arbeiten verrichten und ein wunderbares Däumlinger Commando führen. Warum? diese Leibes-Längen-Quota war wohl sehr bequemm für die Zeit und Verrichtungen meiner Seele vor 48 Jahren; aber itzt nicht mehr; und dannoch war solche Quota für die Seele so

Decimal, und nach Proportion so bequemm, als die itztmahlige 6. schuhige Leibs-Länge und Quota Ihr Decimal und bequemm ist. Den Stoff dieser Erklärung suche der Herr bey S. Thomas III. q. 33. art. 2. ad 2.

Aus diesem reisonnieret Schultz also: die Geistlichkeit ist die Seele des Christlichen Bürgerstaates. Dieser Seele muß der Christliche Bürgerstaat einen Leib, das ist, leiblichen und zeitlichen Unterhalt von solcher proportionierten Quantitæt liefern, daß sie dabey nicht bloß auf dem ersten Stuffen, der hinabwärts nächst an die höchste Nothdürftigkeit gränzet, sondern um ein merkliches weiter darüber stehen, von den natürlichen Kümmernisse und Sorgen für den zeitlichen Unterhalt frey, rühig, activ, thätig in ihren eigenen Beruffs-Werken, mit allem zu ihren Beruffs-Arbeiten benöthigten und wohl nützenden Werkgezeuge versehen, dem Armuthe des Nächsten verhelflich, wenigst für der elenden Noth bey jeglicher, auch nicht beträchtlicher Mißzeit, Schuldenmachen zu müssen, verwahrt seyn könne. Ohne Unterhalt von solcher Quantitæt könnte die Geistlichkeit nicht geziemmend subsistieren; folglich gleichwie meine vor 48. Jahren junge Seele in meinen damahls zweyzölligen Leib nicht gegangen weder darein geblieben wäre, wenn dieser seine gewisse, recht diensame Proportion und Theil-Quotam nicht schon gehabt, oder zu haben aufgehöret hätte; eben so würde die Seele des Evangeliums in die Länder und Völker nicht eingetretten, weder darinn verblieben seyn, dafern sich diese Halsstarrige geweigert hätten, denen Einbringern dieser Seele einen solchen quantifiicierten Leib oder Unterhalt anzuschaffen, oder anschaffen zu lassen, der, nach Proportion der Zeiten, Ihr wohl diensam, und zur Ausübung ihrer Vocations- und Beruffs-Activitæt wohl anständig gewesen wäre. Die Apostel und Jünger würden über sie den Staub ihrer Füsse ausgeschlagen, und ihnen den Fluch Christi über den Hals geworfen haben: Matth. X. v. 14. 15. Sintemahl er in das Judenland seine Jünger, mit dem Rechte des damahl gewöhnlichen intra suam Latitudinem quotificierten Lehrmeister Lohnes, die Apostel aber in alle Welt mit eben diesem, nach dem Modell des alt-Priesterlich- und Levitischen intra suam Latitudinem quotificierten Lohnes oder Unterhaltes verfaßten Rechte gesendet hat; Matth. X. 10. 1. Corinth. IX. 13. 14. und es eins war, die Prediger des Evangeliums nicht geziemend selbst unterhalten oder unterhalten lassen, und das Evangelium nicht annehmen wollen. Matth. X. v. 14.

So mußte dann dieser Leib des Unterhaltes für die Seele, oder Geistlichkeit des Evangeliums schon zur Apostel-Zeiten quantificiert, oder quotificieret seyn, und er war auch schon quotificieret, und zwar decimaliter wenigst in æquivalente. Er mußte *quantificieret* seyn. Denn über dem unquantificierten Unterhalte entstehet ewiger Unfriede, welchen Christus hasset. Eus. Amort tomul. VI. Disput. II. de Domin. Cleric. R. ad object. I. n. 16.

p. 127. und dort sein Evangelium nicht haben will, wo es ohne Unfrieden mit Christi seiner Geistlichkeit nicht seyn kann. Matth. X. 12. 13. 14. Er war auch schon *quantificieret*. Denn, der Apostel sagt: man soll den Priester, insonderheit die im Worte und in der Lehre arbeiten, zwofacher Ehre (das ist, aus S. Chrysost. eines zweyfachen Unterhaltes wie dann der Apostel vom Unterhalte der Evangeliums-Diener redet,) würdig achten. I. Thimoth. V. 17. So war dann der einfache Unterhalt schon bestimmt (nämlich Decima sustentationis der bloß für jeglichen Layhen ausreichende Unterhalt) sonst hätte man für dem Priester keinen Unterhalt geben können, der hätte gedoppelt heissen mögen. Hatte der Leyh einen Unterhalt von 5. Graden, so gebührete dem Priester ein Unterhalt von 10. Graden: und dieß galt pro Decima Quotæ. Denn der Unterhalt der Geistlichkeit war auch schon *decimaliter* wenigist *in æquivalente quantificiert*. GOtt hat im alten Testamente seinen Priestern und Leviten einen solchen Unterhalt angewiesen, der geziemend, anständig, in Rükſicht des Layhischen würdig, und so ergiebig war, daß sie, des Unterhaltes wegen, Sorgenfrey, und allein auf das GOttesdienstliche aufmerksam seyn könnten. So bestimmte er dann für sie etwas Gewisses, nämlich die Decimam Quotæ, den Zehenten Theil von allem ꝛc. Dieß war ein Judicial- Gesetz, sagt der Heil. Thomas, und darum gegeben, daß Billichkeit und Gerechtigkeit zwischen Priester und Leyhen gehalten würde. 2. 2. q. 87. ꝛc. daß Priester und Layh zufrieden seyn sollte, weder darüber zu klagen hätte: daß der Geitz weder den Priester und Leviten zu viel zu fodern, weder den Layhen zu wenig zu geben überwinden möchte. Die Leviten sollen sich begnügen lassen mit dem Opfer der Zehenten, welche ich zu ihrem Brauch und Nothdurft abgesendert habe, spricht GOtt durch Mosen Num. XVIII. v. 24.

Atqui die Geistlichkeit hatte schon zur Apostel-Zeiten einen solchen Unterhalt, der anständig, geziemend, würdig, klagen-stillend und verbietend ꝛc. war. Denn es heißt: keiner war unter ihnen, der Mangel hatte. -- jedem war ausgetheilet, nachdem es einem jeden war. Actor. IV. 34. 35. Wenn wir Unterhalt an Speisen und Kleidern haben, so lasset uns damit zufrieden seyn. I. Timoth. IV. 8. Die Priester und Prediger sind zwofacher Ehre (des Unterhaltes) würdig. I. Tim. V. 17. und dieser so ergebige, schöne, Philosophische Unterhalt, war geliefert von den, gläubig gewordenen Layhen. Act. IV. loc. cit. II. 45. gebrach da und dort den Dienern des Evangeliums am! geziemenden; wie aus I. Corinth. IX. und andern erhellet, oder aus einer Mißzeit, wie es heute noch manchmahl geschieht.

Ergo war auch schon zur Apostel-Zeiten, der Geistlichen ihr Unterhalt decimaliter, wenigst in æquivalente quantificiert: die Apostolische Geistlichkeit genoß die Decimam Quotæ æquivalenter.

Ach! wie schön liesse es, wenn Schulz zu beweisen im Stande wäre, daß die neubekehrten gläubigen Layhen die Zehente, der Apostolischen Geistlichkeit in den- und nächstens nach den Apostel-Zeiten *Decimam Quotæ formaliter* und *materialiter*, nicht bloß *æquivalenter* gegeben hätten! R. Herr Doctor! Wie wäre es, wenn Schulz ein weit mehrers erweisete?

Von meinen Eltern seel. ged. ererbete ich ein Viertels-Acker guten Bodens, der aber Zehentbar zu St. Christophs-Capell vorm Dorffe draussen war. Acht Jahre hintereinander gab ich die Zehente fleissig, wann es besämet war. Nachher ward ich Schulz. Demnach schenkete ich das ganze Viertel Ackers GOtte, dem Allerhöchsten zur Ehre, dieser Capell meines heiligen Nahmens-Patrons, theils aus Dankbarkeit, theils um durch ihn von GOtt die Gnade zu erbitten, daß mir die grossen Baumausreisser (dergleichen es fast in allen Gemeinden giebt) nicht schaden, meine wohlgemeinten Räthe, Verordnungen, Arbeiten der sämtlichen, qua weltlichen, qua Christlichen, Gemeinde nützen mögen. Itzt fräget Schulz: Herr Doctor! giebt Schulz noch Zehent aus diesem Viertel oder nicht? giebt er daraus ad Decimam sustentationis, oder ad Decimam Quotæ? kurz: giebt er noch davon Zehent? unser fromme, gelehrte P. Terminierer hat gesagt, ich gebe sie weder formaliter, weder virtualiter, weder simpliciter &c. Ich erschrack darüber, er tröstete mich gleich lächelend und sprach: Herr Christoph! ihr gebet den Zehent eminenter, eminentius und eminentissime; und der Herr Pfarrer, mein lieber Herr Pfarrer, sagte auch so.

Ergo sagt Schulz mit gleichem Rechte: die ersten Glaubigen gaben dem Apostolico Clero die Zehente weder formaliter, weder virtualiter &c. sondern eminenter, eminentius, eminentissime. Denn sie verkauffren alles, und das aus dem verkauften gelößte Geld legeten sie alles zu den Füssen der Apostel, als lebendigen Altären GOttes: und davon war jeglichem ausgetheilet, nachdem es einem jedem noth war: und darum war keiner unter ihnen (nicht ein einziger Layh, geschweige, ein Apostel oder Diener des Evangeliums) der an ichtwas Mangel hatte. Actor. IV. 34. 35. und die Apostel, nachher die Leviten waren Verweser und Ausspender dieser Eminentissimal-Zehente Actor. IV. L. c. VI. 2. seqq.

IX. Aber Schulz! wie stand es nach den Apostel-Zeiten mit der *Decimal-Quota?* R. Herr Doctor! Wir wollen dieß zur Quotal-Zehent-Probe aus der *Tradition* oder Uebergabe ziehen. Denn ich muß eilen; sonst wird mein lieber Herr Pfarrer über meinem längern Ausbleiben tiefsinnig und traurig. Schulz sagt also.

Die Eminential- und theils Eminentissimal-Zehente daureten, als lange der Güter-Verkauff der Gläubigen, und deren Wehrt-Einlieferung an die Bischöffe, wie auch an die, von diesen verordneten Diaconen anhielt: es hielt aber dieses im Judenlande an bis zum Untergange Jerusalems. Herr Abt Fleury drücket sich darüber also aus: „Was sie, die Christen zu „Jerusalem ꝛc. antrieb ihr Erbtheil zu verkauffen, und alles zu bahrem „Gelde zu machen, war des Heilandes Befehl, allem zu entsagen, was „man habe, welches sie dann nicht nur allein im Herzen, als wohin dies„ses Geboth gemeinet ist, sondern auch in der That werkstellig machen wollten „nach dem Rathe: wilt du vollkommen seyn ꝛc. Matth. 19. 21. - - „Über dem, war ihnen bekannt der Untergang der Stadt Jerusalem, welchen der Heiland ihnen vorher gesagt, und dabey er ihnen auch so gar die Zeit angemerket hat. „ Discipl. Populi Dei in novo Testam. Part. I. Cap. unic. edit. Lat. 1746. p. 6. 7. Die Beschreibung des Verhaltens der ersten Christen in diesem Stücke ausser dem Judenlande, die nur gerühmter Herr Abt machet, und deren Form bis auf Constantins-Zeiten mehrntheils bey behalten war, ist diese: „Jegliche Kirch brachte zu der „Unterhaltung ꝛc. und anderen gemeinen Ausgaben, als Unterhaltung der „Geistlichen - - ein ansehnliches zusammen. - - Diese gemeinen Kirchen„Güter bestunden in den drey ersten Sæculis in keinen andern Dingen, „als Haus-Geräthe, Esse-Waaren, Kleidung und bahren Gelde, welches „von dem, was die Gläubigen wochentlich, monathlich, oder so offt sie „wollten, darbrachten, aufkam. - - Was unbewegliche Dinge betrifft, „so litt die Verfolgung, solche anzuschaffen, oder sie lange zu behalten, nicht. „Das waren die Kirchen-Schätze, darnach die Heiden so hungrig wa„ren, und welche auch Ursache zur Verfolgung mitgaben, wie an dem „Exempel des heiligen Laurentius zu sehen. Die Diaconen hatten solche unterhanden ꝛc. „ Part. II. C. 19. p. 106. ad an. Chr. 34. n. 227. und an. 44. n. 68. apud Fleury l. c. so viel von dem Eminential-Zehenten des ersten Sæculi.

Vom zweyten Sæculo redet Irenæus so: Nicht die Gattung der Opfer (genus oblationum) ist abgethan und verworfen worden. Denn es waren Opfer dort (bey den Israeliten): es sind aber auch Opfer da (bey uns Christen) nur die Gestalt (species) ist abgeänderet worden; sintemal itzt nicht mehr von Knechten, sondern von Freygebohren (in Christo) geopfert wird. Lib. IV. C. 34. Der heilige Vatter redet da von dem, was die Christen itzt geben, und was ehedem die Juden gaben. Obwohl die Juden die Erstlinge, die Zehente, häufige Hand- und andere Opfer, Gelübds- und ander Gaben der Stifftshütten des Herrn, und ihren Dienern lieferten, daß die Priester und Leviten die zierlichsten Einkommen genossen; so sagt doch der heilige Vatter, daß sie, in Ansehung der itztmahligen Christen-Opfer und Gaben an die Diener Christi ꝛc.

gering,

gering, karg und knechtlich wären. Denn die Christen, sagt er, weil sie die Freyheit erhalten haben durch Christum, geben und bestimmen alles, was ihnen zugehöret, *ad dominicos usus*, zu des Herrn Gebrauche ꝛc. loc. cit. Im III. Jahrhunderte weiß der Herr ja gewiß, was dort Origenes schrieb; und von den mehrsten Christen sehr fleißig, obwohl nicht mit gleicher Fertigkeit, geschah: was GOtt von den Pharisäern foderte, will er ja um so mehr, und mit grösserm Ueberflusse von seinen Schülern gethan und erfüllet wissen. Denn wie wird sonst unsere Gerechtigkeit vollkommener, als jene der Pharisäer seyn? ꝛc. In Num. hom. 11. Der Lobgesang des Prudentius auf den heiligen Laurentius hat dieses: tunc summa cura est fratribus - - offerre fundis venditis sestertiorum millia. Hymno 2. de Coronis.

Schulz! nichts mehr von dieser *Eminential*-Zehentgabe an unsere Geistlichen ersten Christenheit. Schweig mir auch von der *Decima sustentationis* oder dem nothwendigen Unterhalte, den der weltliche Christ freylig dem Geistlichen schuldig ist. Die *Tradition* durch der heiligen Vätter Mund ist zu klar. Allein ich sage, daß die Vätter nur von der *Decima sustentationis*, welche ich ganz will, zugebe, nicht aber von der *Decima Quotæ*, das ist, von der bestimmten Maaß des Zehentes geredet haben. Oder wie zeigest du mir das Gegentheil? R. Herr Doctor! Wie? 1. Von der Decima Quotæ in den ersten III. Jahrhunderten wird es ja der Herr nicht fodern, ein wiederholtes Evangelisches Gesetz Litteraliter und buchstählicher Benennung aufzuweisen; denn wo die ersten Christen sichs für ein Gesetz hielten, die Eminential-Zehente zu geben; so war es ja nicht nothwendig, daß damahl schon ein kirchliches Declarations-Gesetze des bestimmten Zehenttheiles eingeführet würde. 2. Demnach aber reden von der Decima Quotæ der III. ersten Jahrehunderten die Constitutiones Apostolicæ, welche wenigst vor Ende des III. Sæculi verfaßt, und als ein ächter Abriß der ersten Kirchen-Sitten erkennet worden. Lib. VII. C. 30. lib. II. C. 35. Von eben diesen, als in dem Eminential-Zehenten mit einbegriffenen, sagt Irenæus, daß die alt-testamentischen Zehente ein Zeichen und Vorbedeutung unsrer Zehente, und der Pflicht derer selben gewesen sind. Nihil enim otiosum, nec sine signo, & sine argumento apud eum; & propter hoc illi quidem Decimas suorum habebant consecratas; qui autem perceperunt libertatem &c. Lib. IV. C. 18. Edit. Paris. 1 10. p. 250. Tertullian redet von dem Pharisäers förmlicher Zehentgabe; und sagt, daß beedes GOtte lieb sey, das Zehentgeben auch von den geringsten Dingen, und das Lieben von ganzem Herzen GOtt und dem Nächsten: daß aber GOtte lieber sey das Lieben von ganzem Herzen, als das Zehentgeben, so daß, wenn das Eine zu unterlassen wäre, er lieber das Zehentgeben, als das von Herzen lieben dahinten lassen wolte, hernach spöttelt er auf Marcions neu erdichtete Gottheit, woran

dieser

dieſer gekünſtelt und ſie unglücklich gebildet hatte, und ſpricht: die Zeit habe es nicht gelitten, daß Chriſtus einem ſo neuen, noch ganz unbekannten GOtte eine unzeitige, rohe Liebe zu erkennete, d. i. des Maricons beſonderer GOtt ſey noch zu jung und zu fruh gefallen, als daß die Zehente der Feld-Früchte und der Liebe für denſelben hätten zeitigen können; aus welcher hohen Rede ſich deutlich ſchließt, daß Tertullian die Decimam Quotæ des alten Teſtamentes für eine, GOtt und ſeinen Dienern auch im neuen Teſtamente ſchuldige und von Chriſto verordnete Sache erkennet hat. Tertull. Tom. III. edit. Pariſ. 1658. p. 63. mandata Dei. n. 1. Ganz überzeugend ſchließt es ſich, wie ſehr willig die Chriſten ſeiner Zeit waren die Decimam Quotæ GOtte in den GOttes Dienern zu geben, aus jener mächtigen Stelle, wo er einen Verfolger des wahren Chriſtenthumes frägt: was wirſt du thun - - - was wird ſelbſt *Carthago* leiden, *Decimanda a te*, welches ehnder jeglichen Zehenten Menſchen- oder bürgerlichen Chriſten-Kopff geben und laſſen, als der ſich ſiegen wird? l. cit. p. 121. Martyrium n. 15. Gab es dem Zehenten-Kopff; ſo willig; warum nicht die Zehente Garbe ꝛc.? hat aber Carthago mehr, als den Zehenten-Theil in forma oder in æquivalente, oder gar in Eminenti (wie nicht zu zweifeln) gegeben; ſo hat es nichts zu ſagen. Qui dat plus, quam debet, dat etiam minus, quod debet. So meinet Schulz, Er nähme allzeit, und gerne 15. für 10.

Iſt jene Kopff-Zehent-Stelle zu hoch, oder deuchtet ſie den Herrn zugeſucht; ſo nehme er die Flächſte des Origenes, was Chriſtus von den Phariſäern haben will; das will er ja um ſo mehr billicher von ſeinen Schülern haben. Wie mag aber unſere Gerechtigkeit vollkommener, als der Phariſäer ihre ſeyn, wenn die Phariſäer ſo fleißige Zehentgeber ſind, ich aber die Erdenfruchte ſo verbrauche, daß weder **Prieſter**, weder **Levit**, weder **Altar** davon ichtwas weiß, oder fühlet? Hom. XI. in Num. Eben ſo deutlich ſchreibet der heilige Cyprianus, daß, gleichwie ehedem die Levitiſche Prieſterſchafft von den Eilff Zünfften zum Unterhalte die Zehente von den Früchten bekamen, damit die zeitlichen Verpflegungs-Sorgen ſie von Dienſte GOttes nicht abhielten, eben alſo itzt es in der Kirche eingerichtet ſey ꝛc. Quæ nunc ratio & forma tenetur, ut qui in Eccleſia Domini ad ordinationem clericalem promoventur, nullo modo ab adminiſtratione divina avocentur, ne moleſtiis & negotiis ſæcularibus alligentur, ſed in honore ſportulantium fratrum, tanquam Decimas ex fructibus accipientes ab altaribus & ſacrificiis non recedant. Lib. I. Epiſt. 9.

Im IV. Sæculo ſchrieb Ambroſius: was von der Erndte zu erſt aufgehoben wird, wird dem Herrn geopfert. *Sed de hoc alias*, aber von dieſem ein andermahl. In vorhergehenden Zeilen hatte er vom Unterſchied

der Erstlinge und der Zehente disputiert; da verspricht er hiervon einandermahl (ausführlicher) zu reden. T. I. Epistolar. Class. I. Epist. XXXV. p. 926. n. 9. Sey es nun, daß man eine anderweitige Rede von den Erstlingen und Zehenten, die gewiß dieses heiligen Vatters seine wäre, nicht aufweisen kann; so findet man doch in seinen Werken zwo Reden, die etliche ihm zugeschrieben, die mehrsten, ja alle Gelehrten für eine uralte Kirchen-Rede gehalten, und deßwegen seinen Werken einverleibet haben. Und so heißt es Serm. XXIV. n. 3. Es stehet auch geschrieben: *Date Decimas - - Deut. 12. 6. &c.* Gebet Zehente - - Neun Theil sind euch gelassen; wollet ihr aber den Zehenten (dem Herrn) nicht geben, *ad solam Decimam revertetis*, so werdet ihr die Neune verliehren, und mehr nicht, als den Zehenten noch haben. Auch schrieb zu dieser Zeite Chrysostomus in seiner XII. Homilie über das VII. Capit. an die Hebräer handelt er von den Zehenten Abrahams und Levi an den Melchisedech, und in Melchisedech an Christum. Diese Zehente waren unstrittig quotificiert; und diese, sagt der heilige Vatter, gehören den Priestern zu. Ille (Abraham) dedit Decimas, quod pertinebat ad sacerdotem; iste benedixit, quod melioris est. Und aus dem ganzen Discurs des heiligen Lehrers folgert sich, daß, wenn die (quotificierten) Zehente den Leviten zugehörten im alten Testamente, sie um so mehr den Priestern des neuen Testamentes gebühren, je würdiger das Priesterthum Christ, als der Levitischen Priester ihres, ist. P. 1551. A. B. &c. Edit. Paris. 1570.

Von IV. ins V. Jahrhundert schrieb Hieronymus von den quotificierten Zehenten als einer höchst gebührenden Sache. Er raisonnieret also: weil jenes alte Volk den Leviten die Zehente nicht gaben, so beklagte sich GOtt, daß ihm sein Theil entzogen worden - - suchet man den Herrn in den Kranken heim, speisset und tränkt man ihn in den Hungrigen und Durstigen; warum soll er nicht auch in den Priestern die Zehente empfangen, und man diese nicht giebt, er seinen Theil nicht verlieren? Comment. in Cap. III. Malach. Was wir von den Zehenten und Erstlingen, die ehemahl das Volk den Priestern und Leviten gab, gesprochen haben, sollt ihr auch für die Völker der Kirche verstehen; Als welchen befohlen ist nicht nur die Zehente und Erstlinge zu geben, sondern auch alles zu verkauffen und den Armen auszutheilen. Wollen wir dieses nicht thun; so sollen wirs den Juden wenigst darin nachthun, daß wir vom ganzen Vermögen den Armen mittheilen, den Priestern und Leviten aber ihre schuldige Ehre (oder Zehentgebühre) erweisen. Decimis ergo & Primitiis donantur & coluntur clerici, tanquam Majestate Dei effulgentes, tanquam Christi personam induti, tanquam vicem omnium circumgestantes pauperum. Man begabet und ehret die Priester mit dem Zehenten und Erstlingen als glänzende Bildnisse

nisse der göttlichen Majestät, als Vorsteller der Person Christi, als Statthalter aller Armen. Also Thomassin aus denen itzt gemeldeten Stellen des heiligen Hieronymus. P. III. de Discipl. Vet. & Nov. Eccl. L. I. Cap. 4. n. 4. Jam prope sunt dies, in quibus messes colligere debemus, imo de reddendis Decimis cogitemus. Deus enim, qui dignatus est totum dare, Decimam a nobis dignatur repetere, *non sibi, sed nobis* sine dubio profuturam. - - - - Inde Decimas expetit, unde vivis - - Primitias rerum & Decimas dignatur petere & negas avarè? quid faceres, *si novem partibus sibi sumptis*, tibi *Decimam reliquisset*? Also der uralte Verfasser der Rede, die unter Augustins Namen heraus kam, und die 219te de Temp. ist. Julianus Pomerius ein Schriftsteller in der II. Helffte des V. Jahrehundert: Decimas fidelium gaudentes accipimus. Die Zehente der Glaubigen nehmen wir gerne. De Vita Contemplat. Lib. I. C. 21. Cassianus ein Schüler des heiligen Chrysostomus (v. Lex. Vir. Erudit.) redet im gleichen von den quotificierten oder bestimmten Zehenten an verschiedenen Stellen, als Collat. XIV. C. 7. XXI. C. 1. ibid. C. 2. & Cap. 3. und C. 8.

X. Abermahl genug, Schultz. Glauben wirs gleichwohl, daß die Vätter in den erstern *Sæculis* nicht nur die *Decimam Sustentationis*, sondern auch *Decimam Quotæ vel formalem vel æquivalentem* in ihren Schriften verstanden haben. Aber woher aus ihnen irgend eine Probe, daß das *quotificierte* Zehent-Geben ein Göttlich-Evangelisches, und nicht blößlich ein Kirchen-Geboth ist? R. Herr Doctor! abermahl Probe genug. 1. Die Constitutiones Apostolicæ reden und befehlen also: den Priestern sollst du geben alle Erstlinge der Weinlese, und Erndte ꝛc. Lib. VII. C. 30. wo Erstlinge und Zehente promiscue für das genommen wird, was zum Unterhalte der Priester und der Armen zu geben war. *Tametsi* heißt es Lib. II. c. 35. obwohl euch GOtt von der Knechtschaft der alten Hande befreyet hat, *non tamen a pensionibus liberavit, quas Sacerdotibus debetis & quas* egentibus benigne largiri oportet. Ait enim Dominus: nisi abundaverit justitia vestra plusquam scribarum & Pharisæorum &c. So entledigte euch doch der Herr nicht von den Pensionen (gewissen Unterhalts-Lieferungen) die ihr den Priestern und Armen schuldig seyd. 2. Die Vätter reden davon als einem Gebothe, daß Christus der HErr in seine Kirch herüber genommen, und eigentlich nicht in dem Zehent-Geben wohl aber Zehent-Geber eine Aenderung befohlen hat. Non genus oblationum reprobatum est, - -sed species immutata est tantum, quippe cum jam non a servis, sed a liberis offeratur. Dort opferten und Zehenten Knechte; da Freygelassene, und in Christo Freygebohrne.-- Man soll durch die Gaben selbst ein Zeichen der Freyheit geben, d. i. die Christen sollen Opfer und Zehent geben williger, und mehr, denn die Israeliten. Irenæus Lib. IV. c. 18. Cyprianus redet sehr scharf wieder die schlechten und kargen Zehentgeber: wie! vormahls verkauften die Gläubigen Haus und Hof, Wiesen und Aecker, damit

mit die Priester und Armen erhalten, und durch ihre Hände die gelöseren Gelter in den himmlischen Schatzkästen hinterleget wurden; At nunc de patrimonio nec decimas damus &c. Dermahl geben wir von unsern Erbgütern einmahl die Zehente nicht de simpl. Prælat. Da hat der Herr die Formal- und Eminential-Zehente beysammen. Denke und erinnere sich der Herr eines andern Cyprianischen Textes, den wir nur itzt gesagt haben (oben in III. Sæculo, quæ nunc ratio & forma tenetur) Item der Zeugnisse aus Hieronymo oben vom IV. ins V. Jahre hundert, welche den Character einer gebietenden Sprache führen. Darzu setzet Schultz nur noch diesen; gebet, spricht der ernsthafte Vatter, gebet, was des Kayserς ist, dem Kayser, das ist, Pfennige, Steuren, und Gelt: und gebet, was GOttes ist, GOtte, die Zehente, die Erstlinge, die Hand- und Altars-Opfer. in Matth. XXII.

Der heilige Chrysostomus zehlet das quotificiert Zehent-Geben unter die Stüke des Christenthums, deren Beobachtung uns in Himmel, deren Unterlassung uns in das ewige Feuer beförderen kann, und zwar in das nicht schlechterdings verstandene ewige Feuer, sonder, wie der heilige Lehrer wörtlich sagt, in jenes Feuer, welches dem Teufel, und seinen abtrünnigen Engeln vorbereitet ist. Die Grösse (oder Schwehre) der Sünde machet in das ewige Feur mit dem Teufel gehen, und dieses ist bedrohet den schlechten Allmosen-Gebern, und (wie der heilige Vatter gleich folgert) den schlechten Zehent-Gebern. Was thaten die Juden in diesem Stüke! nicht? Sie gaben Zehente, uud wiederum Zehente, Zehente den Leviten, und Zehente den Wayfen, Wittiben, und Neophiten. Dermahl sagen wir mit Verwunderung: der oder der giebt Zehente. Wie Schanden volles Ding, daß eine Sache, die bey den Juden ein gemeines war, itzt bey den Christen für Wunderding gelten soll! Si tunc periculum erit Decimas negligere, perpende, quanti nunc istud fuerit? war es damahl ein gefährliches Stük, die Zehent-Gabe unterlassen, so bedenk, wie gefährlich itzt seyn mag? also Chrysostomus in Ephes. Cap. II. homil. IV. in Exhort. morali p. 884. C. D. edit. Paris. 1570. Herr Doctor! so eifert man für die Beobachtung eines Evangelischen nicht bloffen Rathes, sondern Gebothes.

Decimæ ex debito requiruntur ist ein Ausspruch, den der Synodus zu Tribur um das Jahr 895. dem heiligen Augustin zuschreibet aus der von mir ein paarmahl angezogen 219. Sermon, die ihre Rubric de Decimis führet. Daß aber dieser Ausspruch von einem Debito divini Juris, und zwar Evangelici rede, erhellet aus eben derselbigen Sermon, worauf dieser Kirchen-Rath seinen 13ten Canon gründet, der sich anfängt: De Decimis Augustinus Doctor mirabilis, und die Decimam Quotæ mit den Wor-

ten

ten des Verfassers jener Sermon sehr schön ausgedrükt, und als eine höchstgeziemende Justiz-Sache erklärt.

Cæsarius von Arles redet von den Zehenten, die in unsern Gütern stecken, als von einer fremden Sache, die nicht uns, sondern GOtt und seiner Kirche angehörig ist. Non solum Decimæ non sunt nostræ, sed Ecclesiæ Deputatæ; Darum sey dererselben Entziehung ein Diebstahl und GOttesraub. Homil. IX. Wir sind schuldig nicht nur den Zehenten Theil zu geben, sondern auch das von den Neun Theilen erüberliche sollen wir, als etwas für andern vermeintes, treulich ausspenden. Hom. 21. Welche Ausdrüke mit denen der 219. Rede in Augustins Werken Eines sind. Et tamen Fratres non video, qua fronte illi non offerimus non Decimum, a quo accepimus totum &c.

Das Concilium zu Mascon um das Jahre 581. lehret deutlich. 1. Daß die Zehente (quotales) göttlichen Rechtens seyn: durch alle vorhergehenden Jahre hunderte entrichtet worden seyn. 2. Daß sie der Geistlichkeit zum geziemenden Unterhalte zu reichen seyn, damit sie den Verrichtungen ihres hohen Beruffes ohn alle irdische Sorge frey obliegen könne. 3. Daß das von Priesterlichen Unterhalte Erüberliches soll unter die Armen, und Gefangenen ausgetheilet werden. Dieses sagt allein der V. Canon Leges divinæ consulentes Sacerdotibus ac Ministris Ecclesiarum &c. Tom. III. Conc. Harduin. Fol. 461. Herr Abt Fleury in seiner Kirchen-Geschicht, Latein herausgabe, giebt diesen Canon kurz als: ut Decimæ Ecclesiæ Ministris secundum legem Dei & consuetudinem Christianorum, quæ supra hominum memoriam est, sub pœna excommunicationis solvantur. Lib. XXXIV. §. 50. p. 158. Allein der Canon sagt so: quas *Leges* (divinas) Christianorum congeries *longis temporibus* custodivit intemeratas. *Nunc autem paullatim* prævaricatores legum, pene Christiani omnes ostendúntur, dum omnes, *quæ divinitus sancita sunt*, adimplere negligunt, unde statuimus -- ut mos antiquus a fidelibus reparetur, & Decimas &c. Woraus erhellet, daß diese Väter das Zehentgeboth für göttlich erkläret, und auf dessen bessere und stettigere Beobachtung auch mit schwehren Kirchen-Strafen gedrungen haben. Will der Herr noch mehrers, so lese er nur den gelehrten Thomassin Discipl. Eccl. Part. III. L. I. C. 2. 3. 4. &c., Da mag er genug finden; und wenigstens so viel, daß er ferners gerne vergessen wird oder soll, hönisch zu fragen: woher nehmen sie aber den Beweis, daß die Rechte des Jüdischen Priesterthums und des Levitischen Stammes auf unsere Geistliche gekommen sind?

Num. V. §. IX. Cap. VII. Schultz antwortet auf die Einwendungen, daß die *Decima Quotæ* nur *Institutionis Ecclesiasticæ* oder nur ein Kirchengeboth sey.

Ja wohl genug finden können nicht mehr zu fragen! Schultz! Selbst der heilige Thomas und Suarez behaupten es, daß die *Decima Quotæ* nicht *Institutionis divinæ*, sondern *Ecclesiasticæ* sey. E. Herr Doctor! wirklich hatte ich von dieser Materie abstehen wollen; da kömmt er abermahl mit einer Sache, die, wenn sie auch so wäre, nichts dienen kann. Dennoch aber antwortet Schultz auch auf dieses noch; und zwar

I. Die Institutio hat, wie das Wort Instituere verschiedene, auch Juristische Bedeutung. Instituere heißt bey ihnen Lehren unterrichten, also heißt bey ihnen auch Institutio ein Lehre, Unterrichtung; und in dieser Bedeutung, ja! ist das Zehentgeboth Institutionis Ecclesiasticæ, eine Kirchliche Lehre. Instituere heißt Anfangen. Sicut facere instituistis, bey Cicerone pro Cluentio. Gleichwie nun die Christliche Kirch ihren Anfang hatte, so mußte auch das quotificierte Zehentgeboth seinen Anfang für die, und in der Kirche haben, es mußte anfangen gehalten und beobachtet zu werden. Zu welcher bestimmten Zeit aber die Kirch dieses Geboth habe angefangen von den Glaubigen beobachten zu lassen, non omnino constat, ist nicht so gar gewiß, sagt Herr du Cange in seinem Glossario V. Decimæ, Col. 1255. wo er dem kühnen Feder-Fechter, Paul Sarpi, zweene derbe Rippen-Stösse aus der General-Constitution Clothars des Königes Cap. XI. und aus dem II. Maseonischen Synodus Anno 585. Can. V. versetzet, und zeiget, daß Sarpi das förmliche Zehentgeboth wenigst nur um ein paarhundert Jahre zu jung angebe. Ist der Anfange dieses Gebothes nicht so gar gewiß, und findet man stettige Spuren, daß es itzt formaliter, itzt simpliciter, itzt und mehrentheils eminenter oder doch æquivalenter und virtualiter gehalten worden: so läßt sich, nach dem augustinischen Grundsatze, sein Anfang auf die Apostel oder Christum selbst weisen, wenigst behauptet Othlo der Verfasser der Lebens-Geschicht des Apostels und deutschen Bonifacius, daß die Apostel und erst n Apostolischen Kirchen-Prälaten den Kirchen und Priestern die (Quotificierten) Zehente verordnet haben dem Zufolge, was Paul I. Corinth. IX. 13. 14. schrieb. Apud Surium in præfat. d. V. Junij.

Institnere heißt ferners graviter decernere obrigkeitlich ernstlich befehlen, verordnen ꝛc. in welchen Sinne man nimmt die Phrasin instituta Majorum. Und so mag es Suarez mit dem heiligen Thomas genommen haben, indem aber ein anders ist Institutum Declaratorium, Confirmatorium und Institutum Conditorium, Creatorium ein erklärender, anerkennender, bestettigender Schluß, der sich auf eine vorher schon seyende oder gewese-

ne

ne Sache bezieht, oder ein Anfangungs- Bestimmung und Verordnung, die eine vorher nicht gewesene Sache zum Gegenstande hat; so wäre erst zu untersuchen, ob es der Englische Lehrer bloß im andern Sinne genommen habe als eine Institutum Ecclesiasticum conditorium. Suarez läuget es nicht, daß es im erstern Sinne kann, und allerdings soll genommen werden; als ein Institutum, das formaliter zwar knechtlich, potestative aber und radicaliter geistlich heise; wie ichs hernach zeigen will.

Ubrigens hält das trientische Concilium das Zehentgeboth objective für göttlich: Cum Decimarum solutio debita sit Deo, Sess. XXV. Cap. 12. Nicht minder zehlete II. Synodus zu Rascon das Zehentgeboth unter die Causas des heiligen Catholischen Glauben Can. V. omnes reliquas fidei sanctæ Catholicæ causas, quas temporis longitudine cognovit deterivatas fuisse &c. welche er verbunden sey in alten Stand, woraus sie durch langen Zeitläuffen gesetzet, und übel mißhandelt worden, abermahl zu setzen.

Endlich heißt Instituere bey dem berühmten Viglius ab Ayta oder Zuichemus, heredes Domini quasi intus statuere, die Erben des HErrn innen setzen, in des verstorbenen Stelle oder Platz einführen ꝛc. in Tit. Instit. de hæred. instit. Schon hat es Schultz anderswo erwiesen, daß Aaron, seine Priester und Leviten gleichsam nur die Statthälter des zukünftigen Meßias, folglich gleichsam nur die Zehent-Rechts-Träger, und in Ansehung dessen, nicht Zehent-Rechts-Herren gewesen sind. Der eigentliche Zehent-Rechts-Herr war allemahl GOtt, und dieses übergab er seinem Sohne als hohen Priester, der Sohn aber Filiolis, seinen Kindern, den geistlichen Erben oder wahren Theilnehmern seines Priesterthums. Ita & Dominus ordinavit: er, der Sohn, der HErr, *instituierte* oder verordnete es also. Das alte Priesterthum samt der Synagog starb und war tod: in die Stelle der Verstorbenen, und ihre Zehent-Rechts-Tragung waren von Christo instituieret (ita & Dominus ordinavit) die Träger seines Priesterlichen Characters, unsere Geistliche, von Paulus aber introduiciert I. Corinth. IX.

Sie genossen dieses Rechtes Nutzung im Anfange der Christenheit bald eminentialiter, bald in æquivalente, und so bald es wo seyn konnte, theils in quota decimali strictè, theils latè, wie wir anderswo sagten. Longitudine temporum durch die Lange streke mehrer Jahrhunderte aber (wie sich halt die Zeiten und Sitten der Sterblichen ehender verschlimmern als bessern) war der Usus fructus solchen Rechtes unter die totam latitudinem der Quotæ, bey mehrern Völkern, herabgedrükt; und die Kirchen-Prälaten fanden sich allmächlig verbunden, den uralten Gebrauch, dessen Herkunft sie aus den göttlichen Gesetzen behaupteten, abermahl Gänge zu ma-

machen, und in Rükſicht des göttlichen Geſetzes, ihn anerkennende, denen Glaubigen die Reaſſumierung deſſelbigen ſcharf, und unter Bedräuung des Kirchenbannes zu befehlen. Leges divinæ, ſagt der Canon, conſulentes Sacerdotibus ac Miniſtris Eccleſiarum, *pro hæreditatis portione*, omni populo præceperunt Decimas fructuum ſuorum locis ſacris præſtare &c. Can. V. Hardiun. Tom III. Concil. Col. 461.

So ſind dann die Zehente der Erbtheil, JEſu Chriſti, deſſen höchſtes Eigenthums-Recht er, nach abgeſchaftem alten Prieſterthume, vom Vatter übernahm, deſſen Nutz-Recht, den geſalbten Dienern ſeines neuen Bundes verordnet, welche Diener Paul der Apoſtel in dieſes Nutz-Recht introduciert, die Kirch aber durch ihre heiligen Rathes-Beſcheide ihnen vindicieret hat. Kurz: das Quotal-Zehent-Recht iſt Inſtitutionis Evangelicæ, Promulgationis, und introductionis Apoſtolicæ, vindicationis, und Aſſertionis Eccleſiaſticæ. So glaube ich, könnte man gründlich ſagen: fehlet Schultz darinn, ſo iſt er bereit, von der Kirch ſich anders ſagen zu laſſen.

II. Schultz! Schultz! du geheſt zu weit; das Zehent-Geboth iſt einmahl mehr nicht, denn *Inſtitutionis Eccleſiaſticæ*. R. Herr Doctor! Diſcurſes halber, diſtinguo: Inſtitutionis Eccleſiaſticæ, inſoweit, als Inſtitutio und Poſitio oder intus ſtitutio (welches Wort hieher lateiniſch genug) das Nämliche anzeiget tranſeat; inſoweit Inſtituere, und ponere oder intus ſiſtere unterſchieden ſind: nego. Unſer unvergleichliche Viglius, oder Zuichern, welchen Herzog Wilhelm zum Profeſſore zu Ingolſtadt ſchon Anno 1537. gemachet hatte, ſagt: in Inſtituendo eſt iter, in Ponendo meta. Zur Unterhaltung ſeiner Geſalbten zeigete und beſtimmte Chriſtus den Weg: der Apoſtel I. Cor. IX. und ad Timoth. &c. verkündigte, behauptete, und geboth im Namen Chriſti den Weg: die Kirch ſagte das Ziel des Weges. Der Leyh iſt, ſagt die Kirch, vermöge göttlichen Geſetzes verbunden weniger nicht, als den Zehenten Theil zu geben, und der Geiſtlichkeit iſt es verbothen, göttlichen Geſetzes mehr zu fodern als den Zehenten Theil; jedoch mit Freylaſſung anderer willkührlichen Gaben, und Opfer ꝛc. Sagt mir mein gnädigſter, vom Päbſtlichen Stule beſtettigter Biſchoff durch meinen Herrn Pfarrer ein anders, ſo iſt mein Chriſtlicher Schultzenkopf auch abermahl damit zufrieden.

III. Schultz! wenn das Zehent-Geboth göttlich-Evangeliſcher Einſetzung wäre; ſo müßte aller Orten in der ganzen Chriſtenheit ſolches gleichförmig gehalten werden. *Atqui* die Erfahrung zeiget das Wiederſpiel. R. Herr Doctor! die Zehent-Quota iſt eine beſtimmte Quantitæt, oder Theil-Menge woraus der geziemende Prieſterliche Unterhalt beſtehen ſoll oder muß. Nun (wie wir aus Thoma gelehret haben,) beſtehet die, einer

Gat-

Gattung schuldige Quantitæt nicht in Indivisibili, sondern hat ihre gewisse Latitudinem III. q. 33. a. 2. ad 2. Intra hanc latitudinem hat die Kirch als die Oeconoma oder Wirthschäfterin Christi, die Decimam Quotæ zu bestimmen und zu befehlen nicht zwar also (also zu reden) *instituenter*: denn Christus ist eigentlich der Institutor; sondern *ponenter*. Was dieses paar artige Wörtgen sagen wollen, mag der Herr leicht aus den Viglianischen Erklärungen des Verbi Instituere verstehen.

Christus war der Verordner, die Kirch die Vollstrekerin des Zehent-Gebothes, wie Christus sein neues Priesterthum in Genere mit den Bürden des alten Priesterthums hat wollen begleiten lassen; eben so wollte ers auch begleiten lassen mit den Nutznüssungen des alten Priesterthumes. Die Kirch hat diese Nützen oder Commoda weder fahren lassen, weder mindern gewollt oder gekonnt. Die Vätter des II. Masconischen Kirchen Rathes würden sich als Verräther und Feinde ihrer Bischöflichen Pflichten angesehen haben, dafern sie das entwedere gethan hätten, ne nobis simus adversarii &c. Canon. V. Wie viel weniger dürften es mindern die Layischen Richter. *Per statutum nec tolli, nec minui posse Decimas asserit Bald.* in L. fin. C. *sine Cens. vel reliq. fund. Comp. non posse.* Lese der Herr des Pabstes Innocentii Capitulum: significavit, Num. 2. de Paroch., wo probieret wird, daß Jure divino alle Decimæ so wohl Reales als Personales zu leisten, und die das Gegentheil Lehrenden irrig daran sind. Bey Guttirez L. I. Can. Cap. 22. Dartis de Beneficiis sect. 1. C. 1. Solorzan. de Jure Ind. tom. II. L. 1. C. 21. n. 6. andere bey Gonzalez in Cap. in aliquibus §. illæ quippe, de Decimis.

IV. Schultz! wie unnütze, und ungeschikt! die Päbste haben das Zehent-Recht vielen weltlichen Fürsten und Edelleuten zugestanden: die *Quota* der Zehente ist in manchen Oertern nicht, wie in Bayern: man kann auch die Zehente durch Verjährung an sich bringen: oder *præscribieren*; dieß alles zeiget, daß die *Decima Quotæ* nicht *Juris divini Evangelici* (weder *instituenter* weder *ponenter*) sey. E. Herr Doctor! wollte ich auf diesen vielfachen Einwurf vollkommen antworten; so müßte ich neuerdings (von Joppe aus) schiffen. Dieß will aber Schultz nicht; er muß eilen. Interim doch etwas.

Das Jus Decimandi Directum hat kein Pabst jemahls einem Layhen zugestanden, weder zu stehen können, Schultz hat es erwiesen, daß dieses Jus in dem Priesterlichen Caractere gegründet sey, weil dieser Character ein Mittheilung des Priesterthumes JEsu Christi ist. Wohl aber gestunden sie manchmahl denselben das Jus utile, das Nutz-Recht der Zehente zu, doch so, daß eben dieses wieder die Kirch nicht möge præscribieret werden. Daß die Quota nicht aller Orthen gleich sey, daß in Bayern E. G.

das Zehente, anderswo aber Zwölffte oder Fünffzehente, das Achte oder Sechste der Geistlichkeit gegeben werde, ist mir so sehr nicht bewußt. Daß man für das Zehente darf das Achte, oder Sechste geben, ist kein Zweifel; denn dieß wäre GOtt mehr geben als er selbst fodert. Daß aber der Lay statt des Zehenten, dörfe bloß das Zwölffte, oder Fünffzehente geben und zwar eigenmächtig, ohne Erläubniß der Kirche, ohne den Abgang vom Zehenten in wem andern zu ersetzen; dieß ist nicht, und nichtig. Unbrigens merke der Herr: das Restitutions-Geboth ist und bleibt für sich ein natürlich und göttlich Geboth, ob man gleich an Orthen muß zwey oder dreymahl mehr zurück geben als man gestohlen hat, oder wenn dieser oder jener Eigenthums ihrer weniger vom Diebe fodert, als dieser schon ihm genommen hat, oder er demselben alles heimgeben: freywillig, oder aus gewissen Ursachen nachlässet. Eben so soll und muß der Herr Doctor von der kirchlichen Zehent-Quota denken und reden. Andere Apostel und Diener des Evangeliums haben diese Quotam genau, andere minder, Paulus aber von den Corinthiern gar nicht gefodert. I. Corinth. IX. Dennoch behauptete Paul das Recht und die Gewalt, solche zu fodern und zwar als eine Verordnung Christi des HErrn: Ita & Dominus ordinavit.

V. Wie viel Klöster giebt es, die nicht nur Zehent-frey, sondern auch mit dem Zehent-Rechte begünstiget, und doch ohne *cura animarum* sind? wie viel weltliche haben kirchliche Einkünfften. Dieß heißt ja mit dem Zehent-Rechte, da es doch göttlich und im Priesterlichen *Character* gegründet seyn sollte, spielen. R. Herr Doctor! schlag er darüber die Canonisten und Theologen auf; auf dem Meere habe und führe ich sie nicht mit mir. Indessen mag der Herr, Curiositæt halber, dieß merken. Das Priester seyn sagt in complexo so viel, als: Eine GOtt besonders gewiedmete Person seyn, ein geistlicher Lehrer seyn, ein geistlicher Hirt seyn, ein Altar-Diener seyn, ein Opfferer und Fürbitter für die Gemeinde seyn. Die Ordens-Personen sind GOtte besonders gewiedmet: sie sind wenigst Fürbitter für die glaubige Gemeinde bey GOtt im Namen der Kirch, darum sie ihre Canonische, oder doch ihre in der, von der Kirch approbierten Regul gewisse Gebethe und Bußwerke haben. Ihre Profession gab ihnen GOtt zum Theile, und sie GOtte zum Theile: sie sind Arme, nicht bloß im Geiste, sondern auch in der Sache, da sie sich alles Eigenthumes entschlagen, und all ihr gehabtes Vermögen für den Füssen der Apostolischen Kirche freywillig niedergelegt, und zu ihrer Disposition überlassen haben. Sie gehören demnach zur geistlichen Apostolischen Hausgenossenschafft des Herrn. Die Kirch muß sie also auf diese oder andere Weise von der Erbschafft des Herrn (von den kirchlichen Einkünfften) nähren als GOtte gewiedmete Menschen, als kirchliche Gemeinds-Bether und Arme. So weiset dann die Kirch ihnen das Nutz-Recht dieser oder jener Kirchen-Güter (z. E. der Zehente) an ꝛc.

Denen Layhen hat vor Zeiten die Kirch niemahl das Jus directum & spirituale der Zehente, sonder nur das Jus utile und temporale vergünstiget, und dieses zwar nicht bloß aus zeitlichen, sondern geistlichen Bewegungs-Gründen, nämlich wegen den ausnehmenden Verdiensten solcher Layhen für die Kirch, oder sonderbahren Nutzen der Kirche ꝛc. Und dieß nimmt dem göttlich seyn des Zehentgebothes nichts. Der Apostel befiehlt, jenen, die für das Evangelium arbeiten vorzüglich wohl zu begegnen, ihnen gute Hand zu reichen. Philipp. IV. 3. Sie sollen von den Gläubigen als hoch verdiente Menschen angesehen und erkennet werden, weil sie den Geist der Kirche und der Gläubigen erquicket haben: man soll ihnen folgen ꝛc. I. Corinth. XVI. 16. 17. 18.

Will Herr Doctor das Jus utile Decimarum, das Nutz-Zehent-Recht, für lediglich geistlich haben: so sage ich ihm, daß gleichwie die Kirch die Weltlichen zum jus Patronatus, welches pur geistlich ist, habilitieret hat; so konnte und kann sie auch dieselben ad jus percipiendi Decimas oder zum geistlichen Zehent-Nutz-Rechte fähig machen. Die weltlichen Fürsten und Herrn haben Jus servum anticipatum ad Deum & Ecclesiam. In Rücksicht dessen konnte die Kirch sie secundum quid, in Umständen, den Clericis æquiparieren und gleich halten: ihnen Belohnungen aus den geistlichen Einkünfften anschaffen, wenn sie dieses ihr Jus servum wohl und nützlich wirkend gemachet haben; oder daraus ihnen subsidia und Beysteuern reichen lassen, und zu reichen anbefehlen, damit sie solches jus wirksamer administrieren können. Der grosse Venetianische Staatist und Jurist, Marta, sagt, daß die billiche Ursache, den weltlichen Herren das Zehent-Nutz-Recht zu vergünstigen diese gewesen ist: Recuperatio & expugnatio Statuum e manibus infidelium, die Wiedereroberung und Befreyung der Staaten aus den Handen der Ungläubigen. Tom. VI. cap. 71. ex Decis. Rot. Rom. &c. Von einer andern, mit dieser nicht nächst verknüpfften Ursache will Marta nicht wissen. Wie! Herr Doctor! sagt er nicht irgendwo wieder die, von dem weltlichen Fürsten denen geistlichen Leuthen und Gütern vergünstigte Immunitæt, cessante vel deteriorata causa cessat effectus? der Herr dachte gewiß an ein nicht verargen zu könnendes Retorqueo nicht? genug!

Num. VI. Doch lässet Schulz zu, daß man sagen möge, das *Quotal*-Zehent-Geboth sey nur *potestative* oder *radicaliter Institutionis divino-Evangelicæ*.

1. Ursache dieses Satzes. Warum aber sagte Schulz vorher, daß *Suarez* das *Quotal*-Zehent-Geboth zwar auch für ein göttlich-Evangelisches Geboth gehalten habe, aber nur für *potestative seu radicaliter* (dem Vermögen und der Wurzel oder, wie bey *Petra* heisset, dem

Herkommen, Herflusse nach *processionaliter*) göttlich-Evangelisch? R. Herr Doctor! warum? Darum. Er sagt so: 1. Die Zehente heissen vermöge eines sonderbaren Rechtes *Bona Dei* GOttes-Güter. So ist dann die ganze Sorge, und Vorsicht über diese den Haußwirthschafftern GOttes, die Christus verordnet hat angehörig. So ist dann die Quotal-Zehent-Bestimmung zur Zeit des Gnaden-Gesetzes eine Handlung der geistlichen Ober-Gewalt Bothmäßigkeit, und Jurisdiction. Nun ist diese Obergewalt übernatürlich, und von Christo unmittelbar ertheilet, und in seiner Kirche eingesetzt worden. So hat dann diese Bestimmung, sonderbarer massen, ihren Ursprung vom göttlich-Evangelischen Rechte her, wenigst radicaliter seu potestative: mithin können, dieser Ursache wegen, die Zehente auch welcher massen göttlichen Rechtens genennet werden. 2. Nachdem diese Zehent-Recht in der Kirche veste gestellet worden, so ist man ihren Dienern die Zehente schuldig; und darum gehöreten sie itzt sonderbarer Weise zum göttlichen Rechte. 3. Sind die Zehente geheiligte, und GOtt gewiedmete Dinge, und das Recht darzu ist geistlich, und zum GOttesdienste gehörig. So kann mans dann ein göttlich, d. i. GOtte selbst angewonnenes, erlangtes Recht nennen.

2. Wirkung und Folgung dieses Satzes. Warum redete *Suarez* so: *potestative seu radicaliter*? R. Herr Doctor! um nuzlich Verstehen zu machen, wenn es *legaliter* zugestanden habe, die *Quotal*-Zehent-Bestimmung in der Kirche zu thun ꝛc. Denn wir sagen, daß dieses der geistlichen kirchlichen, nicht aber der weltlichen und bürgerlichen Gewalt zuständig ist. Und dieser Satz ist de fide. Denn in geistlichen, und mit den geistlichen verbundenen Sachen disponieren, und anordnen gehöret der geistlichen, nicht der weltlichen Macht zu. Nun ist das Zehent-Recht geistlich, und die Zehente sind mit dem geistlichen (und GOttesdienstlichen) verbunden: so gehöret dann derer Bestimmung der geistlichen, nicht der weltlichen Macht zu. So weit Suarez tr. I. de Relig. lib. I. cap. X. n. 8. 9. Decimarum causa est pia. Tiraquell. de Privil. piæ causæ 153. & Decimæ sunt tributa animæ. C. Decimæ XVI. qu. 1. Causæ Decimarum in Consistorio Ecclesiastico sunt tractandæ & decidendæ. Carpzov. in Jurispr. Consistor. lib. 1. tit. VIII. definit. 138.

3. Warum aus diesem Satze itzt will doch Schulz sicher glauben, Herr Doctor werde nicht mehr fragen, woher es die Canonisten beweisen, daß Z. E. die Zehent-Rechte der jüdischen Geistlichkeit auf unsere Geistlichkeit gekommen sind? wenigst wird ers itzt verstehen, welch schwehres Gewissen er auf sich lade, wenn sein Buch auch nur einen Fürsten verführet, die Geistlichkeit, welche ja mehrstentheils bloß von dem Zehenten lebet, eigenmächtig, und sogar zwänglich zu besteuern. Von den Gülten der Stiffegüter a proportione eben dieß ꝛc.

Die

Die Pfaffen haben zuviel und überflüßige Einkünffren. R. Herr Doctor! ob der Geistliche zuviel oder zuwenig Zehent- und Gült-Einkünfften habe, hat das geistliche Consistorium, nicht der weltliche Gerichts-Hof authoritative zu untersuchen. Er lebet von den GOttes-Gütern, nicht von des Fürsten Gütern. Die Fürsten oder ihre Sel. Vorfahren haben sie GOtt geopffert. Lochstein ist ein Lästerer, wenn er sagen wollte, daß dieses Opfer die Fürsten gereuet habe, oder daß es sie dessen reuen soll. Causæ Decimarum in Consistorio Ecclesiastico sunt tractandæ &c. Carpzov. supra. Das überflüssige Einkommen des Geistlichen haben die uralteſten Kirchen-Räthe, uraltesten heiligen Päbst für die Armen und Gastfreyheit und Kirchen-Fabric angewiesen. Thun dieses manche Geistlichen nicht; und weiß es der Fürst gewiß; so därffte fürwahr seine, als eines Christens, und zwar eines gekrönten Christens, brüderliche Ermahnung mächtig wirken, wo nicht unmittelbar bey dem schwelgenden Geistlichen, gewiß doch mittelbar, durch den gesalbten Obern, dessen geistlichen hohen Gerichtsbarkeit der geistliche Schwelger unterworfen ist.

Daß es doch den Fürsten einleuchten möge! Lochstein erzehlet den übermäßig grossen Reichthum der Geistlichkeit; und in seinem ganzen Werke sagt er nicht ein einzigesmal: GOtt gesegne ihrs! daß es ihnen doch einfallen möge! Simon aus Benjamins-Stamme, ob er gleich Vorsteher des Tempels (Tempelbau-Herr) war; war doch von dem wahren Reichthume des Tempels entweders nicht wohl unterrichtet, oder er vergrösserte denselben aus Bosheit. II. Machab. III. 6. Wie weis dann Lochstein den überflüssigen Reichthum unsrer Geistlichkeit so bestimmend? vergrössert er denselben nicht aus Neide und Misgunst? Daß sie doch dächten! der obgleich wieder den Onias und seine Geistlichkeit aufgebrachte Tollkopf, Simon, rieth doch nicht, die jüdische Geistlichkeit zu besteuern, weder wollte sie der heydnische König, Seleucus, mit Anlagen eigenmächtig beschwehren. Nur wollte er die eingebildeten Tempel-Schätze haben. Er sah sie für was ganz überflüssiges an; weil der Tempel mit allem Geräthe reichlichst schon versehen war, folglich dessen Unterhaltung von dem überschwenglichen Geldvorrathe nichts wegfraß, weder in nächsten Jahren davon wegfressen würde; da hingegen die jüdische Geistlichkeit täglichen Pfenning brauchete. Warum doch Lochstein die Christlichen Fürsten zur eigenmächtigen Caperey des erüberlichen Vorrathes zum geziemenden und wohlanständigen Unterhalte der lebendigen gesalbten Tempel des Herrn, der Geistlichen, so ängstlich, so heffrig, so studierr rathen, ja mit Vorhaltung aller heiligsten Gesetzen, dazu zwingen? Herr Doctor! sage er mir was neues! die alte Leyer schnarret zu übel.

§. X.

Schulz wiederleget noch die übrigen Lochsteinischen Sätze des II. Theils XII. Capitels §. 10. p. 246. 247.

I. Unser GOttesdienst hat aus der innerlichen Anbethung GOttes mit den Jüdischen nichts gemein. *Ergo* sind die Rechte des jüdischen Priesterthums nicht auf unsere Geistlichkeit gekommen Lochst. II. Theil XII. Cap. 10. §. Herr Doctor!

R. 1. Unsere Armen haben aus der innerlichen Anbethung GOttes mit den Juden nichts gemein. Ergo sind die Rechte der alten jüdischen Armen nicht auf unsere Arme gekommen. Ergo haben wir kein Geboth Allmosen zu geben, weder sie ein Recht, Allmosen zu empfangen. Unser itztmahliges Kayserthum hat mit dem alt-Römischen Kayserthume aus seiner innerlichen Verfassung nichts (oder sehr weniges) gemein. Ergo sind die Rechte der alten Römischen Kayser nicht auf unsere deutschen Kayser gekommen. Ergo darf man ihnen keinen Tribut (Römer-Monathe ꝛc.) mehr geben als ein Zeichen der Unterthänigkeit, und als ein geziemendes Subsidium zu ihrem und ihrer Minister Hof- und Cammer-Räthe bittlichem Unterhalte. Itztmahlige deutsche Kriegs-Verfassung hat mit der alt-Römischen aus ihrer innerlichen Beschaffenheit nichts gemein. Ergo haben die deutschen Reichsstände kein Geboth ihre militares und millitaria zu unterhalten, weder die Hohen und Niedern Officiers und Gemeine ein Recht, welche Gage zu fodern. Herr! ich muß ihms nur recht deutsch sagen.

Spreuel und Geld haben aus ihrem innerlichen Wehrt mit einander nichts gemein. Ergo hat der Esel, der nur Spreuel trägt, nicht das Recht, wie das Maulthier, welches Geld trägt, ihm (nicht seiner Waare, die er trägt, denn diese frißt nicht, sondern wird gefressen) ihm geziemendes Futter zu haben. Herr! Beneficium datur propter Officium; das Nahrungs-Recht ist ein natürliches Annexum dem Officio. Hat dann unsere Geistlichkeit nicht ein GOttesdienstliches Officium? ja! hat sie nicht ein weit schwerers Officium, als die Officiales des alt-jüdischen GOttesdienstes? warum will dann der Herr ihr auch so gar die Simplen Rechte dieser Officialen absprechen; da sie doch, natürlicher Weise, weit günstigere zu haben würdig wäre?

Nehme der Herr es mir doch nicht in Ubel! vor drey Tagen schlachtete der Metzger unserm Wirthe eine Kuhe, die war mägerer, als die, welche er vor einem Jahre geschlachtet hatte. Der Wirth wollte ihm deßwegen den vorjährigen Lohn nicht geben. Der Metzger klagte ihn bey mir, ich sagte: dem Holzhacker gebühret sein Tag-Lohn, er mag dem Bauren

Tannen-

Tannen-Holz fällen oder hecken und Fasel-Werk zusammen hacken und wegräumen, man zählt ihm nicht das Holz, sondern seine Mühe und Arbeit. Ergo bezahl du dem Metzger auch seine Gebühre, er mag dir eine Kuhe vom ersten, oder eine vom andern Traume Pharaons schlachten, gilt gleich. Er hat eben die Arbeit mit der magern, als mit der Fetten. Wie gesagt, Herr Doctor! nehme ers mir doch nicht in Ubel.

R. 2. Herr Doctor! wie wäre es aber, wenn nicht nur Schulz, sondern auch die ganze heilige Catholische Kirch ihm seine Rede sehr verargeten?

Wie, sagt der Herr! Unser GOttesdienst hat aus der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen nichts gemein? Das Wort Adoratio heißt in gemeiner Bedeutung einen Act oder eine Uebung der innerlichen oder eusserlichen Ehrerbiethung, die man den Obern, und anderen, die Ehrenwürdig sind, erzeiget. Die Juristen zwar geben diesem Worte noch andere Bedeutung als adorare pro agere &c. Allein wir reden da mit den GOttesgelahrten. Die Verehrung GOttes heißt bey diesen mit einem Worte Latria die Anbethung. Die eigentliche Anbethung ist man GOtt allein schuldig, und zwar wegen dem Anfange die Erschaffung und Herrschung, d. i. weil er der Anfang und Urheber aller Geschöpffe ist, weil er uns erschaffen, weil er alles regieret, warum ihm alles unterthänig seyn und ihm dienen muß. S. Thom. 2. 2. q. 81. 1. 3. q. 4. 84. a. 1. 3.

Diese Anbethung wird getheilet in die Innerliche, und Eusserliche. Die Innerliche geschieht im Gemüthe. Im Gemüthe verehren wir GOtt mit den Uebungen des Glauben, der Hoffnung, der Liebe, der Danksagung, der Demuth, der Unterwerfung, der Hochschätzung GOttes, der Belustigung in den Vollkommenheiten GOttes der Reu über die Sünden, der Anrufung göttlicher Hülfe, der göttlichen Barmherzigkeit 2c. Zu der innerlichen Anbethung GOttes gehören, die innerliche Gebethe, und die mit diesen verbundenen heiligen Anmuthungen 2c. Wie, Herr Doctor! war im alttestamentischen GOttes Dienst, diese Anbethung nicht? waren ihre tägliche Fruhe- und Abend-Opfer, die GOttes Dienste ihrer Sabbate, ihrer Neomenien, ihrer Ostern, ihrer Reinigungs- und Dedications-Solennien ohne Glauben, Hoffnung, Liebe, Danksagung, ohne Herzens-Lust in GOtt ihrem Erschaffer, ihrem Beherrscher, ihrem Gutthäter? Was (frage ich) mit Paulus; was ist dann jenes Davidische: Ich will bethen mit dem Geiste, und will auch mit Verstande bethen: ich will Psalmen singen mit dem Geiste, und will auch mit dem Verstande singen? I. Cor. XIV. 15. ex Psalm. XLVI. 7. psallite *Deo* nostro - psallite *Regi* nostro - - psallite *sapienter*? was würden Davids, Salomons, Ezechiens herrliche GOttes Dienste, ohne die innerliche Anbethung? anders gewesen seyn, als lächerliche Affenspiele? Erkühnet sich der Herr dieses zu behaupten?

ten? oder war ihre innerliche Anbethung GOttes von der unsern bey unserm Christ-Catholischen GOttesdienste wesentlich unterschieden?

War sie wesentlich davon unterschieden; so muß auch ihr Gegenstand von dem Gegenstande unsrer innerlichen Anbethung GOttes unterschieden gewesen seyn. Der Gegenstand unsrer Anbethung ist GOtt qua Anfang und Ursprung aller Dinge, qua Erschaffer und HErr aller Dinge. Hatten sie, die Israeliten, einen wesentlich andern Erschaffer, und Beherrscher aller Dinge gehabt, als wir Christen? haben aber die innerlichen Anbethungs-Gestalten GOttes den nämlichen Gegenstand, wie abscheulicher Irrthum mag es dann seyn, daß unser GOttesdienst aus der innerlichen Anbethung GOttes nichts gemein habe:

Wovon werden dann die Tugenden specificiert, oder in ein so wesentliches vollkommen seyn gesetzt, vermöge dessen sie sind, was sie müssen seyn, und von allen anderen Tugenden, die sie nicht sind, wesentlich unterschieden sind? von den Gegenständen, ab objectis und fine oder Endzweke. Atqui der Gegenstand und Zwek unserer Anbethung GOttes ist von Jenem der Israelitischen Anbethung GOtt nicht unterschieden. Ergo ist wesentlich die nämliche. Ergo hat unser GOttesdienst aus der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen nicht Nichts, sondern wesentlich quoad substantiam, alles gemein. Ergo ist des Herrn Doctors sein Ergo (Ergo sind die Rechte der Jüdischen Geistlichkeit ꝛc.) ein abscheuliches Ergo.

Und da, Herr Doctor, wirket der Absprung und Einwurf nicht, daß zwar die Juden ihren GOttesdienst mit der innerlichen Anbethung haben, im überigen aber ihr Opfer selbst, weil es leblos war, ihren GOtt nicht angebethet habe. Denn erstlich gehöret das Opfer zur äusserlichen Anbethung GOttes. Hernach sagt Augustin: Res, quæ significabantur, non perierunt. Die Dinge, die durch die Jüdischen Opfer vorbedeutet wurden, seyn nicht verlohren gegangen. Tom. VI. in orat. adv. Judæos p. 27. B. 2. das göttliche Lamm war in den damahligen Abend-Opfern gegenwärtig in der Vorbedeutung, im unsern in der Sache. Im unserigen, wenn wirs mit Glauben und Liebe begleiten, höret GOtt für uns das Gegenwärtige, in den damahligen, wenn sie auch mit Glauben und Liebe ꝛc. begleitet waren, hörete Er das zukünftige Blöken des göttlichen Lammes, desjenigen Lammes, das von Anbeginn der Welt getödtet ist. Apocal. XIII. v. 8. Was kömmt itzt für ein Ergo?

II. Christus hat im neuen Testamente das alte Gesetz völlig abgeschaft; in soweit es sich auf das *Ceremoniel* und eusserliche des GOttesdienstes beziehet. Lochst. II. Th. XII. Cap. 10. §. p. 346. Ergo sind die

Rechte

Rechte der Jüdischen Geistlichkeit Levitischen Stammens nicht auf unsere Geistlichkeit gekommen.

R. 1. Herr Doctor! es bleibet das vorige Retorqueo. Der Fleischhaker will und muß seine gewöhnliche Gebühre haben, er mag Fettes oder Mageres schlachten; er mag es nach der alten, oder nach einer neuen Mode schlachten: und der aus der Fremde gekommene Badergesell wollte eben so viel haben, als sonst der Bader, ob gleich der Bader zu anderen mahlen mir auf der Fuß-Britte, der Gesell aber neulich auf der Seite zur Ader ließ; der Gesell sagte, er habe die nämliche Mühe, und thue gedeyhlichere Dienste. Herr! de stiva narrat Arator. Bitte nicht in Ubel zu nehmen!

2. Es bleibet auch: Beneficium datur propter officium. Wie schwere Arbeiten unsere Geistlichkeit unentbehrlich begleiten, und ihrem Gewissen aufliegen, wenn es der Herr nicht weiß, muß ers sich von ehrbaren Geistlichen sagen lassen, und Glauben. Und wie! sind statt der alten GOttes-dienstlichen Ceremonien nicht andere von Christo, oder von seinen Aposteln, oder von der ersten Kirche verordneten heilige Ceremonien eingetretten? lese er die uralteſten Liturgien, und Ritualien. Kann eine Religion sonder Ceremonien seyn? genug!

3. Denn warum Altes wiederhohlen? Ein Hauptstük geistlicher Einkünfte sind die Zehente. Die Zehente sind kein Lohn der Ceremonien. Sie sind ein GOtte gebührender Tribut. Decimas non tardabis reddere- *mihi.* Exod. 22. 29. omnes Decimæ terræ - - *Domini* sunt, & *illi* sanctificantur. Levit. XXVII. 30. Sie sind ein, von GOtt für sein Haus anbefohlener und gebothener Unterhaltungs-Vorrath (In ferte omnem Decimam in horreum, ut sit cibus *in domo mea.* Malach. III. 10.) davon seine Hausgenossen leben mögen. Das Recht zu diesem, an GOttes sein Haus von GOtte angewiesenen Zehenten gab er den Leviten, und zwar als ein ewig Recht, in ihren Geschlechten. Num. XVIII. 23. Sie sollen davon essen an allen ihren Oertern, sowohl Sie, als ihr Gesind: denn es ist der Lohn für den Dienst (nicht für die Ceremonien) den sie in der Hütten des Zeugnisses verrichten. Loc. Cit. v. 31.

Herr Doctor! ist es nicht sehr merkwürdig? GOtt redet von den Zehenten, wie von dem Lohne eines Taglöhners: Deine Zehente - sollst du ohne Verzug geben. Exod. XXII. v. 29. Deines Taglöhners Lohn soll bey dir nicht bleiben bis an den Morgen. Levit. XIX. 13. Er nennete die Zehente einen Lohn der Leviten für die Dienste in der Hütten des Zeugnisses. Num. XVIII. 31. Und Christus redet von der Gebühre der Die-

ner seines Evangeliums (welches alle Kirchendienste in sich begreift) eben so als einem Lohne: Dignus est operarius mercede sua. Luc. X. 7. und der Apostel (der ja den Sinn dieser Worte Christi wird verstanden und wohl begriffen haben) redet auch so: der Arbeiter oder Taglöhner ist seines **Lohnes würdig.** I. Timoth. V. v. 18. Ja! er besterket durch diesen, von Christo entlehnten Satz seinen Satz: die Priester soll man zweyfacher Ehre (oder Unterhaltes-Verdoppelung) würdig achten; denn die Schrift sagt ꝛc. L. C. v. 17. 18. Ja! er bezieht sich, in Behauptung seiner Sätze von dem Evangelischen Unterhalte der Evangeliums Diener, auf die göttliche Unterhalts-Verordnung der Jüdischen Geistlichkeit, und versichert uns, daß es Christus auch so verordnet habe. I. Corinth. IX. v. 13. 14. Ita & Dominus ordinavit. Ergo sind die Einkünften der Geistlichen, denen Geistlichen, weder im alten, weder im neuen Testamente wegen den Ceremonien, sondern wegen der Arbeit, kraft göttlichen, und göttlich-Evangelischen Rechtes zugesprochen worden. Ergo ist des Herrn sein Ergo (die alte Ceremonien hat Christus völlig abgeschaffet, Ergo sind die Rechte der Jüdischen Geistlichkeit nicht auf unsere Geistlichkeit gekommen) abermahl ein abscheulisches Ergo.

Warum, wenn das *Quotal*-Zehent-Recht der neu-testamentischen Geistlichkeit auch göttlichen Rechtens wegen zuständig ist, hat sie dann dieses nicht straks in den allererstẽn Kirchen-Jahren ausgeübet? R. Herr Doctor! dieses zu befehlen und fixim auszuüben hat, anfänglich die Kirch nicht Ursache. Die Synagog zog noch die gewöhnlichen Zehente: das straks eingeführte Formal-Zehent Geboth hätte dem Heydenthume Aergerniß gegeben: und die Kirch bezog die Zehente mehr eminenter, als æquivalenter. Hernach sage ich so. Das Quotal-Zehent-Recht war der Synagogischen Geistlichkeit bald nach dem Durchzuge des Rothen Meers offentlich von GOtt angewiesen, und erst lange nach 40. Jahren in Ubung gebracht? nämlich weder die Synagog, weder die Kirch war gleich im Anfange in ihrer vollkommenen Freyheit. Herr Doctor! das in Gang gebrachte, und im Gange gelassene Quotal-Zehent-Recht ist ein Mittag-helles Zeichen der Freyheit der ehemahl wahrgläubigen Israelitischen, und itzt allein wahrgläubigen Christlich-Catholischen Gemeinde. Das Zehent-Æquivalent ist eine Qualitas, quæ non mutat speciem; das Zehent-Eminentiale machet den Namen und die Sache der Kirchen-Freyheit würdiger und glänzender: für welche Fürst und Bürger sorgen und wachen sollen; je weniger sie die Freyheit der Kirche kränken sollen. Prima Deûm Res est. Aber itzt kurz ein anders Ergo.

Schul-

Schultzens schweres *Ergo* aus zweenen Lochsteinischen Vortritt-Sätzen, woraus der Abspruch der alten Levitischen Vorrechte wieder unsere Geistlichkeit folgen soll.

Herr Doctor behauptet Loc. Cit., daß unser Christliche GOttesdienst aus der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen nichts gemein habe, imgleichen, daß Christus das alte Gesetz völlig abgeschaffet habe, insoweit es sich auf das Ceremoniel des GOttesdienstes beziehet; folglich, daß unser GOttesdienst auch aus der äusserlichen Anbethung GOttes mit der Jüdischen nichts gemein habe. Denn die äusserliche Anbethung GOttes ist eine Protestation, eine Aeusserung und unter die Sinne fallendes Zeichen unserer innerlichen Anbethung und Verehrung GOttes im Glauben, Hoffnung, Liebe, Erdemüthigung, Danksagung ꝛc. Nun sagt der heilige Thomas, alle Ceremonien sind gewisse Protestationes unsers Glauben ꝛc. 1. 2. q. 103. a. 4. in ⊙. und Christus (wie der Herr Doctor sagt) hat alle diese Ceremonien und Protestationes des alten GOttesdiensts völlig abgeschaffet. Ergo hat unser GOttesdienst weder aus der innerlichen, weder aus der äusserlichen Anbethung GOttes mit dem ehemahls wahren Jüdischen GOttesdienste etwas gemein. *Ergo* ist das alte Gesetz von dem Evangelischen Gesetze völlig und wesentlich unterschieden; weil die innerliche und äusserliche Anbethung GOttes ein wesentliches Stük und Haupttheil jeglichen Religions-Gesetzes ist, und ohne diese eine Religion unmöglich bestehen oder seyn kann. Religio importat ordinem ad Deum. S. Thom. 2. 2. q. 81. a. 1. 1. ⊙.

Atqui daß das alte Gesetz vom Evangelischen weder völlig weder wesentlich unterschieden sey, ist ein Satz, der aus der göttlichen Schrift, aus der *Tradition*, aus der Vernunft, und dem Glauben selbst erhellet. Schultz beweiset Eins nach dem andern so. Er erhellet.

I. Aus der göttlichen Schrift. 1. Christus sagte: Ihr sollets nicht dafür halten, daß ich kommen bin das Gesetz, oder die Propheten aufzulösen. Ich bin nicht kommen aufzulösen, sondern zu erfüllen. Matth. V. 17. Daß Christus in dieser Stelle auch die Ceremonial-Gesetze mit verstanden habe, ist klar zu ersehen bey Irenæo. Lib. IV. C. 27. Tertulliano Lib. de Patientia, Hilario Canon. 4. und 5. Augustino in Quæst. Novi Testam. 9. 69. bey Cornel. hic. Sehr wohl erkläret bey Franz Luca Comment. in Matth. V. v. 17.

2. Baruch sagt: dieß ist das Buch der Gebothe GOttes, und das Gesetz, das ewiglich bleibet: alle die es halten, werden zum Leben kommen. C. IV. v. 1. nämlich die alten Moral-Gesetze bleiben

lediglich simpliciter & absolute ewig; in Rikksicht der Ceremonial-Gesetze aber bleibet das alte Gesetz ewiglich in Ansehung der Wahrheit, die die Ceremonien vorbedeuteten. S. Thom. 1. 2. q. 103. a. 2. 1. im Gleichnisse: an dem Menschen kann man zweyerley betrachten, daß er ein Mensch ist, und daß er ein Knab, oder ein Jüngling ꝛc. ist. Das Knaben-Alter, und das Jünglings- oder Manns-Alter, stehen nicht beysammen, ob sie sich gleich aufeinander wesentlich beziehen; es ist aber ein Mensch der Wesenheit nach der nämliche Mensch, er mag jung oder alt seyn. Eben so, hat das Gesetz seine zwo Zeiten; eine vor Christi Ankunft, da es den zukünftigen Meßias verspricht, und durch die Ceremonien vorbedeutet: und Eine nach Christi Ankunft, da es den angekommenden Meßias verkündiget, und denselben in Geheimniß-Zeichen (Z. E.) unter den Gestalten des Brodes und Weines als Gegenwärtigen verehret, anbethet und bekennet. In der Sache selbst aber bleibet das Gesetz, seiner Wesenheit nach betrachtet, das nämliche Gesetz: es ist der nämliche Glaub an Christum: es wird der nämliche GOtt mit dem nämlichen Glauben, Hoffnung und Liebe, mit den nämlichen Tugenden und der nämlichen Beobachtung verehret und angebethet; und weil das Gesetz die innerliche Anbethung (vor, wie nach des Meßias Ankunft) durch die äusserliche Anbethung zu zeigen und zu bekennen befahl und befiehlt, die alte Ceremonial-Gesetze aber mit der vom Meßias neuangeordneten Anbethung GOttes; als unnütze und zu schwache Dinge, nicht mehr stehen sollten, im übrigen doch Ceremonien nothwendig waren; so verordnete es solche liebliche, anständige, und benebenst kräftige, wirksame Ceremonien-Zeichen, davon aufmerksame Gemüther allemahl eine *Analogie*, und Figur an den, ehemahl nutzlichen, itzt aber als unnütze weggeschiedenen Ceremonien wahrnehmen können.

3. Der Apostel schreibet Rom. XV. v. 8. Ich sage, daß Christus JEsus ein Diener der Beschneidung gewesen sey. Rom. IV. v. 12. sagt er, daß Abraham ein Vatter der Beschneidung sey: daß dieser das Zeichen der Beschneidung empfangen habe zum Sigel der Gerechtigkeit des Glaubens, womit er noch vor der Beschneidung den Verheissungen GOttes beygepflichtet, ganz veste geglaubet, und sicherst gehoffet hat, daß aus seinem Samen der wahre Meßias würde gebohren, und er ein Erbe der Welt werden. Rom. IV. 11. 13. Die Beschneidung war ein Zeichen und Protestation dieses Glaubens, eine Bestettigung des, von GOtt gethanenen und von Abraham geglaubten Verheiss[illegible], und des Bundes zwischen GOtte und Abraham und all seinen Nachkömmlingen. Genes. XVII. 10. Dieser Bund fieng sich an in Abraham und schloß oder endigte sich in Christo.

Dieses Bund-Zeichen pflanzete sich in Abrahams Abkömmlinaen fort bis auf Mosis Zeiten: dem Mosaischen Gesetze war es von GOtt an- und einbedungen: das Mosaische Gesetz bracht es auf Christum, den Urheber des Neuen, und Verbesserer des alten Gesetzes. Ohne dieses Gesetz würde der zukünfftige Meßias allmählig vergessen, aus den Gemüths-Augen der ganzen Welt entrissen, ohne Glauben, Hoffnung, Liebe, Begierde und Verlangen des Menschlichen Geschlechtes gewesen, von Niemand erkannt, weder erwartet worden seyn. Es (das alte Gesetz) pflanzete des Abrahams Bund-Zeichen bey seinen Kindern fort; lehrete seine Schüler, durch den Glauben an den Meßias sich zur Empfahung der Bundes-Verheissungen geschikt zu machen. So wanderte es viel Jahrhunderte durch, und trug, zwar im Schatten und Dunkeln, alles das mit sich, was des Meßias Gesetz ins helle Licht setzen, und dardurch die, im Schatten des Todes sitzende Welt beleben und beglänzen würde.

Petrus der Apostel erinnerte dessen die Juden: er nennete sie Kinder der Propheten, und des Bundes Abrahams vermöge ihres leiblichen Protestations- und Glauben-Zeichens an den Meßias. Dieß war das Band, womit das Gesetz seine treuen Schüler mit dem Anfange und Ende, mit Abraham und Christo, zu verbinden bemühet, und durch des Meßias Hülfe zu verbinden beglükt war. Actor. III. 25. v. IV. 4. Der von dem Gesetze so sehr eingeschärfte im Fleische eingedrükte, im Gemüthe munter erhaltene, von der neuen Gnaden-Sonne beleuchtete und erhitzte Glaub umfieng endlich das so lang Erwartete gegenwärtig, den Meßias. Ich werde dich mir im Glauben vermählen. Oseæ II. v. 20. Das Band hat mit dem Anfange und Ende ein wesentliche Beziehung, und Proportion: es mag weder von jenem weder von diesem für eine ganz auswärtige und völlig fremde Sache angesehen werden.

Abrahams Glaub war darum gerühmt, weil er der göttlichen Verheissung von dem zukünftigen Samen, in welchem alle Völker würden gesegnet werden, geglaubet hat. Als lange der Gegenstand dieser Verheissung sein würkliches Seyn noch nicht hatte, sondern noch zukünftig war, mußte dieser Abrahams Glaub durch die Beschneidung protestiert oder bekennet werden: nachdem aber solcher Gegenstand sein wirkliches Seyn erlanget hatte; mußte der Glaub, daß dieser Same wirklich angekommen, und schon alle Völker gesegnet habe, mittelst eines andern Zeichen erkläret und gewiesen werden, nämlich durch die Tauf, des Apostel Wort gemäß: In ihm (Christo) seyd ihr auch beschnitten worden mit einer Beschneidung, die nicht mit der Hand verrichtet ist, durch Hinwegnehmung des Fleisches am Leibe, **mit der Beschneidung Christi**, dieweil ihr mit ihm durch die Taufe begraben seyd. Colos. II. v. 11. 12. apud S. Thom. 1. 2. q. 103. a. 3. ad 4. Sind die Significata eines; so sind

die Significationes, qua Significationes von sich formaliter und wesentlich nicht unterschieden, sondern nur materialiter. Ich bin oder Schulz, *je suis le prevôt*, *ego sum prætor*, sind und heissen wessentlich eins.

Der Apostel sagt: das Ende des Gesetzes ist Christus, zur Gerechtigkeit allen, die da gläuben; dann Moses hat geschrieben von der Gerechtigkeit, welche aus dem Gesetze kömmt, daß, welcher Mensch dieselbige thut, dadurch leben wird. Den wahren Verstand dieses Mosaischen Spruches, worinn die Gerechtigkeit bestehe, erklärete das Wort des Glaubens, das Paulus predigte ꝛc. Rom. X. ſ. 9. 10. Die Erklärung eines Textes muß mit dem Texte wesentlich nicht unterschieden seyn. Ergo ist das Evangelische Gesetz, welches dem alten die Erklärung giebt, von diesem nicht wesentlich unterschieden. Theodoretus übersetzet aus dem Syrischen Worte Sache, so: Christus est scopus legis: Christus ist die Ziel-Scheibe oder Zwek des Gesetzes; weil das ganze Gesetz sich auf Christum bezieht. Das Gesetz ist gleichsam ein Pfeil, der völlig und allein auf Christum, als seinen Zwek, ziehlt. Wie kann dann das alte Gesetz mit dem Neuen ganz nichts gemein haben, wenn das Alte im Neuen stekt?

ſ. Der Apostel sagt; Wenn das Priesterthum verändert wird; da ist noth, daß auch das Gesetz verändert werde. Hebr. VII. 12. er sagt nicht, daß das Gesetz neu geschöpft oder geschaffen, sondern verändert werde, es sind aber condere legem, und mutare legem ganz unterschieden. Lex mutata ist aus einem vorigen Gesetze herausgezogen; Lex condita hat ganz neue Materie und Forme.

6. Der Apostel heißt die Zeit der Ankunft Christi Tempus correctionis, eine Zeit der Besserung. Wenn mir der Schulmeister vor etliche dreyßig Jahren meine Schrift corrigiert hat, so war sie noch wesentlich meine Schrift; als Corrigierte aber war sie besser, schöner, vollkommner, saftig, niedlich und kräftig, welches meine Schrift an sich selbst nicht hatte: der Schulmeister satzte sie in eine bessere und ernsthaftere Gestalt um. Ich hatte nur rohe Lineamente gezogen, die hernach er mit seinen darüber geführten Zügen, Strichen, und Zieraden so verdekte, daß man das Meinige nicht mehr wahr nahm. Es war noch da, aber besser und anders: es war edel metamorphosiert. Unsere Leiber werden wesentlich noch die nämlichen Leiber seyn, ob sie schon bey derselbigen Auferstehung, in der Maß den vollkommenen Alters Christi erscheinen werden. Ephes. IV. 13.

II. Aus der *Tradition*, oder Erblehre der Vätter. 1. Eusebius Lib. I. Seines Evangelischen Beweises Cap. ſ. sagt: daß wir das neue Testament für was anders nicht halten sollen, als für jene uralte Gesetzverfassung Mosaischer Zeiten, Religione conjunctam, die (unserm Gesetze)

GOt-

GOttes dienstlich angefreundet ist, daß wir unser Testament zugleich beedes nennen können, alt und neu, ut & vetus pariter & idem novum possimus dicere. Ergo ist das Evangelische Gesetz nicht wesentlich ein anders, als das alte.

2. Augustinus spricht: wir erkühnen uns nicht, die Gläubigen unsrer Zeit den Freunden GOttes im alten Testamente vorzuziehen, Paul der Apostel sagt: dieweil wir denselben Geist des Glaubens haben, wie geschrieben stehet: ich habe geglaubt, darum habe ich geredet: so glauben wir auch, darum wir auch reden ꝛc. II. Corinth. IV. 13. Der Apostel würde nicht sagen *eundem Spiritum* ebendenselben Geist, wenn ihr (der Israeliten) Geist nicht eben derselbige Geist des Glaubens wäre, den wir Gläubigen haben. Epist. 187 Cap. XI. n. 34. Ergo

wie der Geist des Glaubens der Israeliten und der Christen wesentlich der nämliche ist, eben so ist auch das Evangelische Gesetz mit dem alten wesentlich Eins.

3. Augustin spricht weiter in der Rede wieder die Juden: diese (die Söhne der Verheissung, die die Geheimnisse Christe des Messias in dem figurlichen des alten Gesetzes durch den Glauben erkennet haben, als Moses, David, die Propheten, und alle Israeliten, welche das Figurliche der Ceremonien nicht bloß äusserlich und buchstäblich gethan, sondern auch mit der innerlichen Anbethung im Glauben, Liebe, Hoffnung auf den zukünfftigen Messias begleitet, und nebenst diesen den Decalogum fleißig bethätiget haben) diese gehöreten schon zum geistlichen Sion, und geistlichen Jerusalem Judä, das ist, *Ecclesiæ*, der Kirch. Cap. V. Die sind das Israel nicht nach dem Fleische, sonder das Israel GOttes. Idem Cap. VII. ex Galat. VI. 16. Ergo ist das alte Gesetz, dem innerlichen Wesen und Geiste nach, von dem Evangelischen nicht wesentlich unterschieden.

4. Abermahl sagt Augustin wieder die Juden: Christus hat keinen anderen Weinberg (als das Volk Israel war) gepflanzt, sondern den nämlichen Weinberg ins bessere verändert. So lesen wir auch im Evangelium: Er wird die bösen Arbeiter übel umbringen, und seinen Weingarten andern Bauleuten austhun oder vermiethen. Matth. 21. 41. Der Herr sagt nicht: *eradicabit aliamque plantabit*, er wird den alten Weingarten gänzlich verwüsten und vom Grunde wegreissen; und einen andern anlegen, oder pflanzen, sondern den nämlichen Weinberg wird er anderen Bauleuten verleyhen. Orat. adversus Judæos, Cap. VI. tom. VI. p. 28. Das Gesetz war gegeben wegen diesem sittlichen Weinberg.

berg. Dieser sittliche Weinberg blieb seiner Wesenheit nach. Ergo blieb auch seiner Wesenheit nach das alte Gesetz, und ist von Evangelischen nicht wesentlich unterschieden.

5. Leo der grosse sagt in der IV. Weyhnacht-Rede: die Gnade GOttes, durch welche zu allen Zeiten die Gemeinde der Heiligen gerechtfertiget ist worden, war durch Christi Geburt vermehrt worden, nicht aber angefangen worden, aucta est, non cœpta; und dieses grosse Geheimniß der Barmherzigkeit war so mächtig in seinen Figuren, daß die, welche in solches glauberen, da es nur noch verheissen war, nicht weniger empfangen haben, als die, welche das Verheissene wirklich empfangen hatten.

III. Aus der Vernunfft. Denn dieser wäre es sehr fremde, wenn die Gesetze, die den nämlichen Gesetzgeber, die nämliche Absicht und Endursache, die nämlichen Gebothe haben, nicht bloß zufälliger, sondern auch wesentlicher Weise unterschieden und einander entgegen wären. Nun hat das Evangelische und alte Gesetz 1. Den nämlichen Urheber; d. i. GOtt. GOtt hat vor Zeiten vielmal und auf vielerhand Weise zu den Vättern geredet durch die Propheten; Endlich aber in diesen Tagen mit uns durch den Sohn. Hebr. C. I. v. 1. 2. 2. Die nämliche Absicht, und Endursache, sowohl die nächste (als den wahren Dienst GOttes, Unschuld des Gemüthes, und Reinigkeit des Herzen ꝛc.) als die fernere nämlich das ewige Leben. 3. Die nämlichen Gebothe, sage, des Glaubens und der Liebe: denn in diesen beeden Gebothen hänget das ganze Geboth und die Propheten. Matth. XXII. 40.

IV. Aus dem Glauben. Der Glaub lehret uns, daß nur ein GOtt ist. Rom. III. 30. (Galat. III. 20. Ephes. IV. 6. Der Glaub lehret uns, daß nur ein Glaub ist. Ephes. IV. 5. Der Glaub lehret uns, daß die Religion oder GOttes Dienst aus dem Glauben herfließt. Denn wer soll denjenigen anruffen, an den er nicht glaubt? Rom. X. 14. So ist aber, wie gesagt, der Glaub auch nur Einer. Ephes. IV. 5. Der Glaub hat seine Einkunfft in uns von GOttes Worte. Wie sollen sie dem glauben, den sie nicht gehöret haben? wie sollen sie aber hören ohne Prediger Rom. X. 14. Das Predigen ist zwar vielfältig, *multifariam* locutus est Deus per Prophetas Hebr. I. v. 1., aber das Wort ist und bleibet nur Eins; weil nicht zwey Evangelien wahr seyn können, indem nur ein Geist ist, der das Evangelium beseelet und redet. Ephes. IV. v. 4. Dieses Wort GOttes lehret uns weder im alten, weder im neuen Testamente mehr, als eine einzige Religion oder einen einzigen GOttesdienst, weil es uns nur einen Glauben, und einen einzigen GOtt offenbaret; mithin auch nur ein Object oder einen Gegenstand der Religion. Denn die Religion

oder

oder der GOttesdienst ist eine Tugend, die GOtte die schuldige Ehre erweiset. Gleichwie aber das göttliche Wort uns nur eine Religion offenbaret hat; eben so offenbarete es auch nur eine einzige Anbethung GOttes, das ist, ein einziges Object oder Gegenstand und Ziele der so genennten Latriæ oder GOttes-Verehrung, welcher Gegenstand der nämliche einzige GOtt ist als principium Creationis & Gubernationis, der Anfang der Erschaffung, und Regierung, adoremus Dominum, qui fecit nos &c. quia ipse est Dominus Deus noster, welchem wir Anbethung, und Unterthänigkeit schuldig sind. Psallite *Deo* nostro: psallite *Regi* nostro.

Nun, Herr Doctor, ist die Frage: entweders hat der jüdische GOttesdienst aus seiner innerlichen Anbethung GOttes einen anderen specificierenden Gegenstand gehabt, oder nicht? hat sie einen andern nicht gehabt, wie sie dann einen andern nicht hatte; so ist es nicht war, daß unser GOttesdienst aus solcher Anbethung mit dem Jüdischen nichts gemein hat: hat sie einen andern? Ergo haben die Israeliten einen andern Erschaffer und Herrn in GOtt verehret, und angebethet, denn wir. Ergo hatte es zweene verschiedene Erschaffer und Beherrscher aller Geschöpffen. Und eben diese Ergo lassen sich machen von der äusserlichen Anbethung GOttes durch die Ceremonien. Denn Actus exteriores ad illam virtutem referuntur: ad quam pertinet illud, quod est motivum ad agendum. Movet autem ad adorationem exteriorem proximè adoratio interior, remotè ipsa virtus Religionis. S. Thom. 2. 2. q. 32. a. 1. ⊙. Und daß die letzten Ergo den Erstern gleichsehen mögen; so sagt Schulz Ergo ist das Evangelische Gesetz von dem alten Gesetz nicht wesentlich unterschieden. Ergo sind die Rechte der Israelitischen Geistlichkeit auf die Unsrigen gekommen. Quod erat demonstrandum. Folget nun von den Lochsteinischen Sätzen des 10. §. II. Th. XII. Capitels der III. Wollen unsere Geistliche gewisse weltliche Rechte und Pflichten in Ansehung der Religion fodern; so müssen sie selbige aus der Verfassung der Christlichen Religion, wie sie Jesus Christus eingesetzt hat, und nicht aus der Jüdischen herleiten. Lochstein II. Th. XII. Cap. §. 10. p. 246. 247. R. 1. Herr Doctor! retorqueo, wollen unsere weltliche gewisse Rechten und Pflichten in Ansehung des bürgerlichen Staates von unsern Geistlichen fodern; so müssen sie selbige aus der Verfassung der Christlichen Religion, wie sie Jesus Christus eingesetzt hat, und nicht aus der heydnischen oder bloß weltbürgerlichen Staats-Verfassung hernehmen. Atqui daß die Weltlichen denen Geistlichen ihre in ihrem hohen heiligen Character und ihrer GOttesweihung lege divina connaturali gegründete Jura, Immunitates, einziehen, so schwer bekränken, vor der ganzen Welt für nachtheilig, und schädlichst misbrauchte Lästern, verabscheuen, sie die Geistlichen selbst den weltlichen Gerichtshöfen zwänglich unterwerfen, mit Temporal-Sperren, Geldbussen ꝛc. bestrafen, sie mit Steuern, Anlagen eigenmächtig, ohne Wissen und Willen der gesalbten

Statthalter Jesu Christi, belegen sollen, daß ist in der christlichen Religions-Verfassung weder zu lesen, weder von Christo eingesetzt; wie wirs schon genug bewiesen haben.

2. Herr Doctor! dieser sein Satz klinget gut Protestantisch, und verwirft die ganze Tradition im geistlichen Kirchen-Regimente. Ein Catholischer Glaubens-Satz ist, daß im neuen Testamente nicht alles buchstäblich geschrieben, und doch Glaubenssätzlich zu halten ist. Und woher beweiset ers, daß alles was Christus durch 40. Tage lang mit den Jüngern vom Reiche GOttes geredet hat, Actor. I. 3. in den Evangelien und biblischen Sendschreiben deutlich aufgezeichnet stehe? Das Reich GOttes wird auch die streittende Kirch auf Erden genennet. Da nun Christus vor wußte und es Prophezeyet hat, in welche Umstände die Kirch bis ans Ende der Welt würde versetzet werden, daß sie gute 301. Jahre werde im Stande der Knechtschafft unter den Tyrannen seufftzen; nachher in dem Stand der Freyheit übertretten, daß ihre Verfolger würden ihre Schürmer, die Könige ihre Nährvätter, die Königinnen ihre Säugammen werden ꝛc., meinet Herr Doctor, Christus werde seinen Jüngern davon keinen Unterricht ihres Verhaltens gegeben haben, die sie theils schrifftlich, theils mündlich an ihre Nachfolger bringen sollten?

3. Herr Doctor! dieser Satz redet das Wort der frechen That des Doctor Luthers, da er das Jus Canonicum offentlich verbrannte. Denn stehen die Rechte der Geistlichen in der Kirchen-Verfassung Christi und neuem Testamente, oder stehen sie nicht darin? stehen sie nicht darin; So haben die Geistlichen keinen rechtmäßigen Anspruch dazu, und man verbrennet es mit Rechte, als unbillig. Stehen sie in solcher Verfassung und im neuen Testamente; so kann mans in der Quelle der Schrifft selbst finden, und brauchet kein sonderlich Recht; man verbrenne es also als überflüssig. Wie! Herr Doctor! haben unsere Fürsten zu nichts einen gesetzmäßigen Anspruch, der ihnen in den uralltesten, ja ursprünglichen allererstlen Staats- und Rechts-Verfassungen der Römischen Republick, und nachher Monarchie nicht eingeräumet ist? will er von der Sarbon einer ketzerischen Lehre hartnäckig verdammet seyn, da er dem von Jesu Christo gestiffteten Kirchen-Regimente die Monarchische Forme rundweg sprechen will? vid. Du Vallium.

4. Dieser Satz schmäket (daß ich so rede) nach einer GOttes-Räuberey; denn er stiehlt der Geistlichkeit Jesu Christi das ganze alte Testament weg; da es doch ihr als Depôt von Christo, und dem Apostel ist empfohlen und anvertrauet worden, Depositum custodi; und sie die Dispensatores Ausspender der Geheimnisse und Diener nicht nur des neuen, sondern auch des alten göttlichen Wortes ist. Jeglicher Schrifftgelehrter im Himmelreiche (in der Kirche) muß, wie ein kluger Hausvatter, Neues und

Altes

Alres aus seinem Schatze herfür bringen. Matth. XIII. 52. Das alte dieses (Lehr-) Schatzes ist das alte Testament. Dieses gehörte zu den Rechten der jüdischen Geistlichkeit. Die Rechte der alttestamentischen Geistlichkeit will Lochstein unsrer Geistlichkeit absprechen und rauben. Ergo auch das Recht zum alten Testamente. Oder gehöret das alte Testament unsrer Geistlichkeit nur zu quoad Jura onerosa, nicht aber lucrosa inde probanda! Wie artig lässet es doch! Lochstein giebt sich alle Mühe und alle Freyheit, die Rechte weltlicher Fürsten wieder die Immunitæt der Geistlichkeit, und geistlichen Einkünfften aus dem alten und neuen Testamente zu erzwingen; denen Geistlichen hingegen erlaubet er nur das neue Testament zur Erweisung ihrer günstigen Rechte. O der stille oder gar laute Wikleffit!

Der erste Haupt-Satz, welchen Wikleff auf Befehl Gregorii XI. zu Rom, oder in dem Kirchen-Rathe der Engländischen Bischöffe verantworten sollt, und der als ketzerisch verworffen war, war dieser: GOtt hat der Kirche die weltlichen Güter nicht zum beständigen Genusse gegeben, und die Fürsten können ihr solche entziehen. Item hat Wilhelm Courtuay Erzbischoff zu Canterburg im Synodus 1382. diesen Satz Wikleffs als ketzerisch erkläret: Es streitet mit der Schrifft, daß die geistlichen weltliche Güter oder Einkünffte haben. Brougthons ist. Relig. Lexicon. v. Wikleffiten. Col. 1592. 1593.

Den ersten Wikleffischen Satz probieret ein Wikleffit aus dem Lochstein so: Christus hat das Apostolat auf die Armuth gestifftet; die Armuth hat keinen beständigen, sondern wandelbaren Genuß der Güter, bald viel, bald wenig, bald gar nichts: Christus überließ seine Apostel der *Charite* oder Liebe seiner Glaubigen (v. diese Sätze Lochsteins II. Th. XII. C. 10. §. und anderswo bey ihm): weil um die Liebe der Glaubigen bald groß, bald klein, bald hitzig, bald lau, bald kaltsinnig ist; so haben die, deren Unterhalt von solcher Liebe abhänget, keinen beständigen, sonder wetterleinischen Genuß zeitlicher Güter. *Ergo* hat GOtt der Kirch die weltlichen Güter nicht zum beständigen Genusse gegeben. Das zweyte Membrum des nämlichen Satzes probieret er so: die Geistlichen haben die zeitlichen Güter eitel aus Gnade der Fürsten, und diese Güter mißbrauchen sie ärgerlich: die mißbrauchten Gnaden kann der Fürst einschränken, oder gar revocieren; *Ergo* können die Fürsten den Geistlichen die zeitlichen Güter entziehen. Christus verbot dem Jüngern Geld bey sich zu führen: Lochst. loc. cit. die zeitlichen Güter geben dem Geistlichen Geld. Ergo können ihnen die Fürsten die zeitlichen Güter entziehen. Christus sagt, die Jünger sollen sich begnügen mit dem, was man ihnen gutwillig zu essen aufsetzen wird. Dieses Aufsetzen, weil es von der menschlichen Gutwilligkeit abhänget, diese aber veränderlich ist, saget keinen beständigen Genuß: Christus durch den Apostel erlaubet zwar den Geistlichen vom

Altare zu leben. Aber dieses saget auch einen beständigen Genuß nicht, weil es nur aus freywilligen Gaben bestehet. Lochstein zwar erlaubet, zeitliches von denen einzuärndren, welchen man Geistliches aussäet; weil aber weder das geistliche Aussäen allemal gleich, weder die zeitliche Aerndte allemahl die nähmliche, sondern wechselnd ist, so sagt es auch keinen beständigen Genuß, als etwan nur bloß den höchstnothwendigen. Die zeitlichen Güter aber setzen Beständiges auf: sie liefern beständige Gaben: sie trazen gewisses und beständiges ein. *Ergo* können die Fürsten denen Geistlichen die zeitlichen Güter entziehen.

Den zweyten Satz Wikleffs beweiset der Wikleffit aus Lochstein so: daß die Geistlichen sollen oder dörffen zeitliche Güter und Einkünffte haben, können sie nicht probieren aus dem alten Testamente, weil das alte Testament, insoweit es von den gewissen Renten und Einkünfften der levitischen Geistlichkeit zeuget, ihnen zu brauchen und zu allegieren, nicht erlaubet ist, indem sie nicht beweisen können, daß die Rechte der jüdischen Geistlichkeit auf sie gekommen sind. Lochstein loc. cit. Weder findet man im ganzen Evangelio eine Spur, daß den Dienern des Altars dergleichen, wie im alten Testamente, als die Zehenten Erstlinge, und Opffer, angewiesen sind. Loc. cit. Ergo streittet es mit der Schrifft, daß die geistlichen weltliche Güter oder Einkünffte haben. Aber weiter! vom dritten Lochsteinischen Satze des nämlichen 10. §. zum

IV. Was den Geistlichen im neuen Testamente nicht eingeräumet wird, dazu haben sie keinen gesetzmäßigen Anspruch. Lochst. l. c. p. 247.

R. 1. Herr Doctor! dieser Satz, wie er dir daliegt, ist abermahl Protestantisch, verwirft die Tradition, und läugnet der Kirch die gewissenverbindende Gewalt, geistliche und kirchliche Polizey- oder Disciplingesetze zur guten Einrichtung, und Erhaltung anständiger Zucht in Sitten, nothwendiger und nützlicher Justitz- und Billichkeit zwischen Geistlichen und Layhen, zugeben.

2. Und gesetzt, wir gäben diesen Schwärmer-Satz zu; so hat ja Schultz schon demonstriert und zwar aus dem Evangelio, daß den geistlichen Personen, ihren und der Kirche ihren Gütern und Einkünfften die kirchliche Immunitæt gebühret; denke er zurück, auf was er will. Von diesem war ja Schulzens ganzer Discurs ohne des Unterschiedes der Güter des Geistlichen vergessen zu haben. Vom Unterhalte der Geistlichen, daß er soll nicht bloß höchstdürfftig, sondern geziemend, und wohl ausreuchend seyn, vom Zehentrechte, daß es dem Gesalbten des HErrn gebühre, verlanget er mehrere evangelische Proben? laß er sich e. g. aus dem IX. §. des

VII.

VII. Capitels nur den Num. IV. die Probe des Zehentrechtes für die Geistlichen aus den Worten Christi und Pauli nochmahl einfallen; was kann er darwieder noch Vernünfftiges einwenden.

3. Christus sagt für die Diener des Evangeliums: der Arbeiter ist seines Lohns würdig. Matth. X. 10. Luc. X. 7. Ergo ist Lochsteins Satz falsch; der dem Geistlichen bloß dem höchstnöthigen Unterhalt zugestehet, II. Th. XII. C. 12. §. Der höchstnöthige Unterhalt ist der Unterhalt auch des ärmsten Bettlers, den ihm jedes Bettelhausgen reichen muß aus Liebe und Barmherzigkeit. Der Unterhalt des Geistlichen aber ist nicht gegründet auf der Barmherzigkeit, sonder Gerechtigkeit. Es heisset Mercede Lohn: und zwar nicht jeglichen Lohnes, sonder sua seines, das ist eines Predigers, Priesters, Seelenhirtens Lohn. Der muß, wie der Arbeiter seyn, dignus, würdig. Ergo ist falsch Lochsteins anderer Satz: die göttlichen Rechte gesteben dem Geistlichen einen andern Unterhalt nicht zu, als den blossen Gemässigten. p. 260. §. 15. Denn der Apostel sagt, die Priester und Prediger soll man zwofacher Ehre würdig achten. Weil die Schrifft sagt: Einem Ochsen, der treschet, sollt du das Maul nicht zu binden, und ein Arbeiter ist seines Lohnes wehrt. S. Paul. ex Deut. 25. 4. I. Cor. 9. 9. Daß also der Apostel nicht die äußerlichen Ehrenbezeugungen, Ehrenrituls, sondern unter dem Wort Ehre hier den Unterhalt verstehet, folglich Chrysostomus ganz gründlich es ausgelegt durch doppelten Unterhalt, oder einen Unterhalt der nicht bloß gemäßiget, sondern in Vergleichung eines bürgerlichen Unterhaltes, noch so viel, und einen hohen Beamten Unterhalt austrägt.

4. Der Apostel vom zeitlichen Unterhalte redend sagt: ich kann mich niedertrücken lassen, und ich kann auch Ueberfluß tragen - - ich kann satt essen, und Hunger leiden, auch Ueberfluß haben, und Mangel leiden. Philipp. IV. 12.

Herr Doctor! es ist nicht wahr, daß der Apostel den Dienern des Evangeliums (worinn alle geistliche Berufs-Arbeiten mit begriffen sind) bloß den höchstnothwendigen Unterhalt zugestehet. Er bestraffet darum die geizigen Corinthier hart, daß sie ihren Clerum so niedergebeuget und ärmlich hielten, ihn Hunger und Mangel leiden liessen: daß sie ihm schlechter begegneten à Proportione, als den Fußknechten, ja, als selbst den Tresch-Ochsen. I. Cor. IX. Hingegen verwirft und straffet er nicht, ja lobet den Unterhalt im Ueberflusse, d. i. den überflüßigen Unterhalt, der ihm von der gläubigen Gemeinde zu Philippi zukam. Philipp. loc. cit. Ergo, wie gesagt, Herr Doctor! ist es nicht wahr, daß die göttlichen Evangelischen Rechte dem Geistlichen einen andern Unterhalt nicht zugestehen, als einen blossen Gemäßigten. Ergo ist der HErr ein Bestraffer der liebreichen, und

mildherzigen göttlichen Vorsicht über die heilige Kirch, daß sie den Dienern des Evangeliums zwar die Armuth im Geiste, wie jedem weltlichen, nicht aber die leibliche sächliche Armuth gewissenverbindlich anbefohlen, weder einen überausreichenden, überfliessenden Unterhalt verbothen, sondern nur den Gebrauch des Ueberflusses mit gewissen Evangelischen und kirchlichen Regeln umschlossen hat. Ergo ist das Aug, welches die (zwar nicht allgemeinen) schönen Einkünffte unsrer Geistlichkeit (welche eigentlich der Hofstab unsers göttlichen Königes und allerhöchsten Priesters und Bischoffes, Jesu Christi, auf Erden ist) mit neidischen Augen ansieht, sie lästert, sie zu mindern ꝛc. trachtet, ein Satansaug, welches den zeitlichen Wohlstand unsrer gesalbten Evangelischen Jobe nicht einmahl gleichgültig, geschweige, mit Lust, und Herzens-Segnung ertragen kann; obwohl Christus Jesus, und sein Apostel den Dienern des Evangeliums das Recht eines solchen Unterhaltes eingeräumet, auch die urälteste Kirch ihn denen Geistlichen anerkennet, und willigst zu liefern über sich genommen, ja zur Ehre und Lust sichs seyn gelassen hat, Christi Jesu Erbtheil in seinen Brüdern, denen Gesalbten des HErrn, einzuhändigen. Concil. Matisconense. II. Can. V.

R. 2. Was im neuen Testamente den Geistlichen nicht eingeräumet wird; dazu haben sie keinen gesetzmäßigen Anspruch. Herr Doctor! das Evangelium schleußt ein das Gesetz der Natur, das Gesetz GOttes in seiner Erfüllung und Wahrheit. S. August. Orat. adverf. Judæos. Cap. III. Tom. VI. Edit. Cit. Also muß der HErr, wenn er ein Doctor seyn will, mit Schulzen und seiner Lehrerin, der Freysingischen Kirche (die eine vom heiligen Geiste gesalbte, vom ersten Werkzeuge des heiligen Geistes der Wahrheit, dem Statthalter Jesu Christi bestättigte, und den glaubigen Völkern, die die Ammer, Iser, und Inn trinken, verordnete wahre Doctorin ist) reden. Was denen Geistlichen weder vom Rechte der Natur, weder vom göttlichen, weder vom Evangelischen Rechte, weder von der Christlichen Tradition oder Erblehre, weder von den heiligen Vättern und heiligen allgemeinen Concilien eingeräumet wird, dazu haben sie keinen gesetzmässigen Anspruch: und dazu sagt omnis Ecclesia Sanctorum zwischen den Ammer, Iser, und Inn, ja die ganze Catholische Welt, Amen.

Atqui den geheiligten GOttes Dienern ist eingeräumet das Recht nicht bloß zum bettelhafftigen, höchstnöthigen, blößlich gemäßigten, sondern zum anständigen, würdigen, auch weit überaus reichenden Unterhalte 1. Vom Gesetze der Natur, den Abraham gab, noch lange vor den geschriebenen göttlichen Gesetze, dem Melchisedech das auserlesenste zum Zehente von den unermessenen, vier Königen aberoberten Schätzen ꝛc., obgleich diese Zehente zum Melchisedechs Unterhalte überflüssig waren; sintemahl er selbst ein König war. Genes. XIV. 20. 2. Vom göttlichen geschriebenen Gesetze. Herr! von dem Reichthume der Levitischen Geistlichkeit habe ich ihm Arithmetische

metische und gronetische und göttlich-juridische Demonstrationes genug gemachet, ohne nachdrückliche Meldung und nur beyläufige Bezifferung der theils von GOtte vorgeschriebenen, theils freywilligen Handopfer, Gelübd-Gaben, Hütten-Alter-und Priester-oder Leviten-Vermächtnisse, ꝛc. Schultz erläubet ihm nochmahl 10. Frag-Stücke dagegen zu thun: und er wird (wenn GOtt will,) ihm eben so körnig, als auf den vorigen Fragezehner antworten. Kurz also:

Wird unsrer Geistlichkeit das Recht zu auch sehr wohlergiebigen Einkünften vom alten GOttes Gesetze nicht eingeräumet; so ist ichtwas in der Schrift, das leer, überflüßig, unfigurlich war. Atqui GOtt wollte in seiner Schrift nichts überflüßiges und leeres, nichts ohne Bedeutung, nichts ohne Anzeige des Zukünftigen. Ergo die Minor ist förmlich und buchstäblich des (nicht Isidori Mercatoris) sondern des uralten Heil. Irenæi: nihil enim otiosum, nec sine signo, neque sine argumento apud Deum. Also Irenæus von den Primitiis, oblationibus, Decimis redend Lib. IV. wieder die Ketzereyen Cap. 18. edit. Paris. 1710. p. 250. n. 2. Majoris ergo sequela probatur. Wenn unserer Geistlichkeit das erwehnte Recht vom alten Zehente Gesetze nicht eingeräumet ist worden; wessen Zeichen, und Vorbedeutung waren die Reichen Mosaischen Oblationes, dona, vota, Primitiæ, Decimæ, die dem Priester und Leviten zukamen, und von den Layhen gegeben waren? heraus mit der Sprache! Er schweiget. So rede dann abermahl der uralte Irenæus, der es hoffentlich mit Grunde weiß. Denn er war ein Schüler des heiligen Bischofes und Martyrers Polycarps, und Polycarp ein Schüler Johanns des Apostels. Und was sagt dieser? Nihil enim otiosum, nec sine signo -- Et propter hoc illi quidem (Israelitæ) Decimas suorum habebant consecratas: qui autem perceperunt libertatem (Christiani) omnia, quæ sunt ipsorum ad Dominicos decernunt usus. Loc. Cit. Num. 2. Bey GOtt (in seiner göttlichen Schrift) ist nichts leeres, unfigurliches. Deßwegen wiedmeten die Israeliten die Zehente dem HErrn. Die Christen aber, indem sie die Freyheit erhalten durch Christum, geben alles dem HErrn zum Dienste. Der Zusammenhang des ganzen Irenäischen Spruches sagt handgreiflich dieß:

Die Israelitischen Layhen gaben Zehente den Leviten. Wenn ihr uns Geistlichen nichts, oder sehr wenig, oder bloß mittelmäßiges gäbet; würde ich euch sagen: In der Schrift ist nichts ohne Vorbedeutung: die Israeliten mußten die Zehente geben. Ergo müsset ihrs auch geben. Allein dieß wäre euch schlechte Ehre. Die Israeliten waren Knechte unter dem alten Gesetze; ihr aber Freygeborne in Christo unter dem Gnaden-Gesetze. Aber; Nicht nur gebet ihr die Zehente, (dieß wäre euch zu gering für eure grosse Hoffnungen) sondern ihr gebet alles, und zwar frölich: und dieß Tò alles ist ein vollkommnen Zeichen eurer Freyheit (und Abschä-

lung

lung aller unordiger Begierden vom Zeitlichen); per oblationes ostenditur indicium libertatis. Jedoch ist auch dieß Tò alles GOtte geben zu seinem Dienste durch eine, noch alttestamentisch gläubige Liebe alte Mutter (durch jene alte Wittib) vorbedeutet worden. Diese fromme Seele warf zweene Häller in GOttes-Kasten: und mit diesen Totum Victum, ihr ganzes Vermögen, und ihren ganzen Unterhalt. Also Irenæus vermöge des ganzen Zusammenhanges des 2. Num. Loc. Cit. und des Num. 6. Sic & ideo nos quæque offerre vult (Dominus) munus frequenter sine intermissione. Herr Doctor! der H. Irenæus und Er sind blößlich um eine Sylbe von sammen: Irenæus wollte das alte Zehent-Gesetz impletum, Lochstein aber wills depletum.

V. GOtt hatte zwar den Priestern und Leviten im alten Testamente die Zehenten, Ernstlinge und Opfer zum Unterhalte bestimmt. Man wird aber im ganzen Evangelio keine Spur finden, daß den Dienern des Alters dergleichen angewiesen wären. Lochstein Loc. Cit. p. 247. Mein Herr Doctor! mach er sich doch nicht gar so lächerlich. Erstlich fällt mir da der Herr zu fruh in die Rede. Denn Schultz wollte noch das Tertio, Quarto und Quinto darzu setzen, daß nämlich unsrer Geistlichkeit ein besserer Unterhalt, als Lochstein will, sey eingeräumt, anerkannt, und bestettiget worden vom heiligen Evangelio, von den Vättern, Tradition &c. allein dieß gläubet Schultz allerdings genug erwiesen und demonstriert zu haben; und vielleicht kömmt noch was neben her davon. Itzt aber daß er merke, wie lächerlich sein letzter Satz ist; so discurieret Schultz so:

1. Mein Groß-Vatter hatte auf seinem Hofe, den ich dermahl aus GOttes Gnaden besitze, schöne Privilegien erhalten, so daß etliche von der Gemeinde uns offt darum beneidet haben. Der Hof vergieng im Kriege von Anno 1703. bis 1713. gar sehr. Unser unvergleiche und unvergeßliche Marl kam wieder in seine Erbländer an, und mein Vatter wieder zu Kräften: er stellte den Hof zwar auf dem alten Grund, im übrigen aber schön, frisch, und neu her. Da wollten jene Neidlinge meinen Vatter seine Privilegien nicht mehr gelten lassen unter dem Vorgeben, die Privilegien seyn auf den alten, nicht neuen Hof verlyhen worden. Die Klag kam für den Churfürsten. Dieser bestrafte zwar die Kläger nicht, aber ihren Advocaten verwies er aus der ganzen Münchnerischen Regierung; denn der Schalk überredete sie, die Hof- und Geschlechts-Privilegien wandelten gleichen Schrittes. Wie also ein Geschlechts-Privilegien absterbet, wenn der Letzte des Geschlechtes keinen Sohn gebiehrt; eben so sterbe auch ein Hof- oder Haus-Privilegium, wenn der letzte Hof, oder das vorige Haus einen andern Hof oder anders Haus nicht gebiehrt. Atqui der vorige alte baufällige Hof hat den neuen Hof nicht gebohren. Ergo.

2. Herr

2. Herr Doctor! wenn Christus und die Apostel und alle nachfolgende Geistlichen Levi-Stammes gewesen wären; würde es der Herr läugnen, daß die alt-levitischen Rechte, auf unsere neu-levitische Geistlichkeit gekommen sey? O Doctor! was ist dieß! sagt nicht der heilige Ambrosius, daß in der fleischlichen Geburt des levitischen Priesterthums die geistliche Succession des Priesterthums (durch die Erwählung), ja des ganzen Christenthums (durch die geistliche Tauf-Geburt) sey verstanden, und darum die zweenen im Glauben getreuesten Patriarchen, Abraham und David im Anfange des Stamm-Registers Christi JEsu gesetzt worden? S. Ambr. Expolit. sup. Luc. Lib. III. n. 6. Tom. I. edit. Paris. 1686. Col. 1316.

3. Herr Jurist! dem grossen Jörgen, meinen Gevattermanne, war im Kriege vor 25. Jahren das Haus verbrannt, das er Jahres vorher für 600. Fl. verhipotheciert und versetzt hatte. Nach 2. Jahren bauete ers wieder auf. Ist das neue Haus hernach nicht mehr eine Hypothec gewesen? Sein Advocat war redlicher, als der Advocat der Neidlinge meines Vatter seel. Domus restituta quoque obligabitur in eadem forma, qua prior fuit obligata. L. Paulus 20. §. Domus ff. de pignor. Bleibet das neue aufgeführte Haus, wie das Alte, verhypotheciert; so bleibet auch das restituierte Haus, wie Voriges, privilegiert.

Atqui, Herr Doctor! das alte Haus der Synagog war von Christo neu aufgeführet; Abraham instaurandæ Ecclesiæ sponsionem primus emeruit, Abraham war der Erste, der die Verheissung verdienet hat, daß die Kirch von seinem Samen, von dem Meßias werde repariert, verbessert, und neu aufgeführet werden. Also Ambrosius Cit. Lib. III. Expolit. in Luc. Num. 7. Die neutestamentische Kirch war auf keinen andern, auswärtigen Grund und Boden übersetzet; denn der Meßias (oder der Glaub an den Meßias) war und ist der Grund und das Fundament sowohl der alten als neuen Kirch. Niemand kann einen andern Grund legen, ausser dem, der geleget ist, der ist Christus JEsus. I Corinth. III. 11. Vom Gebäude der alten Synagog nahm Christus eine Menge Steine, polierte sie anders ꝛc. und nahm sie in sein neues Gebäude; sagt der heilige Chrysostomus: die, nicht von Levi und von Aaron fleischlich abstammenden, sondern von Christo dem hohen Priester erwählten Apostel, Jüngern, Priester ꝛc. Sind die Steine des Heiligthums, sagt Ambrosius. Die alte Kirch hieß Synagog, und Kirch: die neue Kirch heisset nur Kirch, und die Apostel haben unsere Kirch niemahl Synagog, sondern allezeit Kirch genennt. S. Augustin. Enarrat. in Psal. LXXXI. Tom. VIII. p. 326. Ed. Lugd. 1664. Kurz: Synagog war die alte, und die Kirch JEsu Christi ist die neue Kirch auf nämlichen Grunde und Boden, der Er selbsten ist, und war.

Ergo ist die neue Kirch privilegiert, wie die Alte privilegiert war. Subsumo: Atqui die alte Kirch hatte das Recht der Erstlinge, Opfer und Zehente, und GOtt hatte ihrs zum Unterhalte bestimmt: Ergo hat es auch die neue Kirch. Und gesetzt auch, daß Christus ihr dieses Recht nicht bestettiget hätte, dessen doch der Schultz das Wiederspiel erwiesen hat; was soll dieses zu sagen haben? Mein Vatter seel. hatte nach, wie vor, die Privilegien seines Hofs, und geniesse ich derer heute noch ganz ruhig, ob sie gleich weder ein Marl, weder ein Carl Albert, weder itztlebender gnädigster Landesherr neuerdings bestettiget haben.

4. Herr Doctor! war die Synagog ein Erbgut Christi, wie itzt die Kirch es ist, oder nicht? war sie es nicht? wie kann dann Johann der Evangelist bezeugen, daß er in seinen Eigenthum gekommen ist? Joan. I. 11. wie konnte dort jener HErr des Weinberges (d. i. der himmlische Vatter) sagen: Ich will meinen geliebten Sohn zu meinen Reebleuten schicken; wenn sie ihn sehen, werden sie ihn scheuen, und sich bessern? und wie die Reebleute selbst sagen: dieser ist der Erbe: lasset uns denselben tödten, daß die Erbschaft auf uns komme? Luc. XX. 13. 14. War aber die Synagog ein Erbgut Christi; wie mögen dann ihm und seinen Kindern (Filioli Joan. XIII. 33. den Jüngern, und Aposteln und ihren Amtesfolgern) die Rechte dieses Erbgutes nicht zugefallen seyn? die Zehente ꝛc. aber waren ja ein, von GOtte selbst der Synagog anprivilegiertes Recht.

5. Wer erbet die Rechte der Mutter? der Sohn, Atqui Christus war ein Sohn der Synagog, nämlich weil er dem Fleische nach, von der Synagog gebohren war. ꝛc. S. Augustin. Enarrat. in Psal. XLIV. Tom. Cit. p. 143. D. 2. Wer erbet aber die Mutter, wenn der verehlichte Sohn ohne alle Leibes-Erben stirbet? die Schnur, des Sohnes Frau. Lese er nur die Historie der Ruth. C. II. III. &c. Atqui die Kirch Christi ist Schnur der Synagog, sagt auch Augustinus. Loc. Cit. p. 144. A. 1. Mater Christi Synagoga est; proinde nurus ejus Ecclesia.

6. Will es der Herr Doctor nicht zu geben, daß die Rechte der Zehente ꝛc. gewisser massen erblich an die Kirche von der Synagog gelanget seyn; so saget Schultz: Christus hat die Synagog aus diesen und den andern Rechten vertrieben, und die Kirch darein gesetzt. Also sagt Augustin. Repudiatur Synagoga, ut introducatur Ecclesia. Tom. X. serm. LXXV. L. C. p. 242. B. 1. genug! daß Christus das alttestamentische Zehent-Recht an unsere Geistlichkeit herübertretten lassen, dessen haben die urältesten Kirchen-Vätter, und ganze Kirchen-Räthe nicht nur ein Spur, sondern eine getriebene Heerstrasse entdeket. Lochstein qua weltlicher Doctor und Burger, von der Wahrheit dieser Spuren und Strassen-Zeiger nicht

eigen-

eigenmächtig zu lehren und zu sprechen, und quà Christlich-Catholischer hat er, als Iser-Trünker, oder als Domiciliär des Freysingischen Kirchensprengels, anders weder zu lehren, weder zu verfechten, ausser was uns unser gesalbte Freund und hoher Priester GOttes, unser gnädigste Bischoff lehret, und lehren lässet. Wer dieser Richtschnure folget; über dem sey Heil und Friede! Galat. VI. 16.

VI. Nichts Erbschafft, nichts Zehentrechts-Spuren, oder Strassen im Evangelio, oder neuen Testamente! Christus überließ seine Apostel, als er sie in die Welt aussandte, der *Charite* seiner Gläubigen. Lochstein. II. Th. XII. Cap. 10. §. p. 247.

R. Herr Doctor! wie viel Böcke in diesem kurzen Satze? 1. In die Welt aussenden heisset, unbestimmt, ohne Aus- oder Einschluß gewisser Länder, Völker ꝛc. aussenden, schicken, und gehen lassen. Nahm Christus bey dieser ersten Sendung seiner Jünger nichts aus? Nein, nichts, ausgenommen die ganze Heydnische Welt, ausgenommen so gar die nächstbenachbarten Städte der Samariter. Gehet nicht auf den Weeg der Heyden, und ziehet nicht hin in die Städte der Samariter. Matth. X. 5. Schloß er nichts bestimmend ein? dieß mußte er; sonst hätte er sie gar nicht aussenden können. Demnach schloß er, mit Ausschliessung aller übrigen Welt, bloß in dem ersten Missions-Bezirke ein, die verlohrnen Schaafe des Hauses Israel. L. C. v. 6.

2. Der *Charite* seiner Gläubigen. Entweders waren an den Orten, wo sie der Herr hinsandte, schon an Christum Gläubende, oder nicht? waren keine dort; so waren sie noch nicht seine Gläubigen: waren derer schon dort; so wisse der Herr, daß damahl Christus seine Jünger nicht dahin hat senden wollen, wo man an ihn schon glaubete, wo man schon aus Christi Munde überzeuget war, daß das Himmelreich nahe herbey kommen sey; sondern wo man dieß noch nicht glaubete, dessen noch nicht überzeuget war. Matth. X. v. 7.

3. Weder lässet sich dieß seiner Gläubigen von den schon Bekehrten verstehen, die aus ihren Mitteln den HErrn Christum und seine Apostel ernähreten, als Z. E. Martha und Lazarus war; man ließt nicht, daß dergleichen gutthätigen Personen damahls mit den Aposteln auf diese Mission gegangen: sonsten hätte Christus damahl den Aposteln und Jüngern nicht befohlen oder verordnet gute und würdige Herberg, Zeit ihrer Mission, sich zu wählen, und darinn zu essen, was ihnen würde aufgesetzt werden: weder würde er mit dem Machtspruche sie treuste gemachet haben: der Arbeiter ist seines Lohnes würdig. Denn die Apo-

stel und Jünger waren damahls (auf dieser Mission) nicht jener gutherzigen Gläubigen, sondern der noch nicht Gläubigen ihre Taglöhner: diesen säeten sie Geistliches aus; mithin sollten diese ihren geistlichen Taglöhnern Zeitliches zum Unterhalte eindrudten lassen.

4. Aus dem unmittelbar vor- und nachgehenden Satze zeiget sichs klar, daß Lochstein behaupte, Christus habe seine Apostel, in ihrer Sendung, lediglich und blößlich allein der *Charite* oder Liebe und Mildigkeit seiner Gläubigen überlassen. Atqui dieß ist unevangelisch gesprochen. Denn hat er sie allein der Liebe seiner Gläubigen überlassen! so hat Christus zu seinen zur Mission fertig gemachten Jüngern vergeblich gesagt: der Arbeiter ist würdig seines Lohnes. Luc. X. 7. Denn Lohn und Arbeit sind natürliche Relation der Gerechtigkeit: Tò würdig; beym Worte Arbeiter oder Taglöhner stehend, insoweit dieser ein thierlich, und der Speise ꝛc. nöthiges Leben hat, fodert für ihn Unterhalt, insoweit er wohl arbeitet, fodert für ihn auch guten Unterhalt, und insoweit er treffliche Vernunft, Tugend, Wissenschaft besitzt, nebenst dem Unterhalte, fodert es noch darüber wörtliche und sächliche Ehre. Kurz: es sagt eine Gerechtigkeit. Beym Philosophen ist erstens das Leben, hernach Operari Arbeiten, hernach erhalten werden.

5. Paul demonstrieret Potestatem, eine von Christo den Evangeliumsdienern eigentlich und gesetzlich ertheilete Macht und Gewalt, Unterhalt von denen, welchen man Geistliches aussäet, zu geniessen, und fodern zu dürfen. Davon handelt schier sein ganzes IX. Capitel I. Epist. ad Corinth. Ergo hat Christus seine Apostel nicht bloß der Liebe seiner Gläubigen überlassen. Paul der Apostel sagt dem unvergleichen Philemon ausdrücklich, daß er, Paulus, ihm, dem Philemon in Rücksicht auch des zeitlichen Unterhaltes und Bedürfnisses, zu befehlen habe, ihm aber in gewissem Umstande nicht befehlen wolle, damit Philemon freywillig, und folgsam verdienstlich thäte, was er auf Paulens Befehl hatte thun müssen. v. VIII. und XIV. Ergo hat Christus seine Jünger nicht der blößlichen Liebe seiner Gläubigen überlassen.

6. Augustin sagt: In *exigenda* quodammodo annona, non petenda sed præbenda Christus indigentiam suscepit. Der menschlichen Schwachheit zu Troste ließ Christus es zu, und verordnete es, daß (die Seinigen) Vorrath und Unterhalt fodern so zwar, daß man schuldig ist Ihnen denselben zureichen, ob sie ihn gleich nicht begehren. Enarrat. in Psal. CIII. Tom. VIII. p. 434. D. 1. Noch deutlicher schreibet er in Psal. CXLVI. Wenn Paulus sagt: indem wir euch Geistliches ausgesäet haben ꝛc. so nennete er sich einen Diener, oder Knecht. Der Schluß ist richtig; der Knecht

will

will Lohn, und nicht blößlich Liebe haben: begehret er ihn schon nicht; so schreyet doch seine Arbeit darum, und fodert ihn, non petenda, sed præbenda. Diese Folge ist Schulzens, aber experto crede Ruperto. Ja! wenns nur allemahl mit dem Lohne aus wäre: Beym Wandern wollen Knechte und Mägde noch Douceurs haben. Der Regen muß Frucht haben, und der Knecht Speise; wie der HErr sagt: Esset und trinket, was bey ihnen ist, was man euch aufsetzet. Luc. X. 7. 8. und weiter: Reddite pro pluvia (prædicatoribus Evangelii) fæcunditatem, ne damnetur sterilitas vestra. Minatur Deus terræ sterili & spinosæ ignem sicut fructuosæ horreum parrat. Efficite, ut vos ipsos *exigatis*, efficimini *exactores vestri*! Christus tacitus exigit: & major est vox tacentis, quia in Evangelio non tacet. - - Nemo enim a vobis potest exigere: *nisi forte exactione opus est, ut qui vobis in Evangelio serviunt, petant a vobis.* Si ad hoc ventum fuerit, ut petant; videte, ne, quod vos a Deo petistis, frustra petatis. Ergo estote exactores vestri, ne aliquid illi, qui in Evangelio serviunt vobis, non dicam petere cogantur, nam forte nec coacti petent: sed ne silentio vos arguant. Herr! der Arme wird der bloßen Charite der Glaubigen überlassen; der Evangelische Arbeiter aber nebenst der Charite auch der Gerechtigkeit, oder Equite und justice. Exactione opus est, si petat. Exigere est debitum petere: exactores sunt, qui exigunt. C. de Exacto. Tributor. Exactor, Græcis ἀπαιτὼν Tributorum petitor. L. 2. C. de Exact. Tribut.

VII. Christus wollte, die Apostel sollten sich mit dem, was man ihnen gutwillig zu essen aufsetzen würde begnügen lassen; ja so gar kein Geld bey sich führen. Lochst. II. Th. XII. Cap. X. §. p. 247. R. Herr! wie einfältig und lächerlich machet er sich da! Er nimmt diese Worte im strengsten, für alle Zeiten der Apostel und der ganzen Kirche für alle Oerther und Länder der ganzen Welt gelten sollenden Verstande. Wenn diesem also wäre! so muß auch all anderes, das mit dieser Millions-Unterrichtung verbunden ist, im strengsten und gewissens bindlichem Sinne genommen werden. Ergo müssen zu allen Zeiten die Evangeliums-Prediger die Kranken gesund machen, die Todten erwecken, die Aussätzigen reinigen, die Teufel austreiben: keine Taschen auf dem Weege, noch Schuhe, noch Stab tragen; sondern Hosen und Röcke ohne Taschen und Sack, nichts an Füssen, nichts Reise-Gewöhnliches in den Händen haben. Matth. X. 8. 10. Sie müssen Niemand auf dem Weege grüssen. Luc. X. 4. Der Herr schmutzelt selbst darüber.

a. Hat nicht Christus selbst eine gewisse Art von Nestel-Schuhen getragen? Joannes der Täuffer hätte sonst vergebens gesprochen: ich bin nicht würdig die Riemen seiner Schuhen aufzulösen. Luc. III. 16. Hat

er nicht Seckel und Geld gehabt, und es dem Judas zur Verwahrung und erfoderlicher Ausspendung anvertrauet. Joan. XIII. 29. Wie befahl er dann seiner Kirch, und ihren Dienern für alle Zeiten und Oerther das Gegenspiel? hatte es nicht vermögliche Frauen, die Ihm Hand reicheren von ihren Gütern? Luc. VIII. 3. Wer weiß von seiner vielfältigen Einkehre bey Martha und Lazarus in Bethania nicht? von Paul dem Apostel wissen wir, daß er sich des Apostolischen Nahrungs-Rechtes nicht zwar zu Corinth, wohl aber anderswo Z. E. zu Philippi C. 4. bedienet hat. Also mein Herr Doctor! um nicht irrig zu denken oder zu sprechen, muß er sagen, wie unsere Gottgesalbte Freysingische Kirchen-Lehrerin eines auf die Zunge leget aus dem heiligen Chrysostomus: daß jene Geborhe weder Gold, weder Silber, weder Geld zu haben nur zeitwierige, nicht aber beständige Geborhe gewesen sind. Temporalia, non perpetua. Homil. IX. in Epist. ad Philipp.

3. Will der Herr den Schultz abermahl Lateineln hören? audi S. Thomam Ante Passionem, missi sunt Apostoli ad Judæos. Apud Judæos autem consuetudo erat, *quod suis debebant providere Magistris*: ideo Christus nihil ferre præcepit Apostolis, cum mitteret eos ad Judæos. Sed ista non erat consuetudo in gentibus. Ideo cum missi sunt ad gentes, data est eis licentia portandi sumptus; portabant igitur, quando prædicabant aliis, quam Judæis. Apud Bellarm. Lib. I. de Clericis. Cap. 26.

4. Paul der Apostel wußte ja jenes Geboth des HErrn. Matth. und Luc. X. jeder das Reise-Geräthe; und doch schrieb er an Timotheum den Bischof; den Mantel, den ich zu Troas - gelassen habe, bring mit, -- auch die Bücher, sonderlich aber das Pergament. II. Timoth. IV. 13. Dieses Geboth wußte der Schüler der Aposteln, Ignatius: und dennoch nahm er alles Geld, das Ihm jegliche Kirch *pro Rata* zur Bestreitung der Reise- und anderer Noth- und Erquickungs-Kosten zugeschickt hatte, mit sich. Epist. ad Rom. apud Fleury Hist. Eccl. L. III. §. VIII. Ed. lat. p. 413.

5. Christus that endlich die General-Mission in alle Welt seinen Aposteln kund unter diesen Macht-Worten: gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vatters, und des Sohnes, und des Heil. Geistes: und **lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.** Matth. XXVIII. 18. 19. Herr Doctor! unter diesem Alles war auch mitbegriffen, was Paul an den Timotheus schrieb: Dignus est operarius mercede sua, I. Tim. V. 18. und an die Corinthier: Ita & Dominus ordinavit I. Cor. IX. v. 14. NB. das gutwillig stehet nicht im Evangelischen Texte; sonst würde Christus den Apostel nicht berechtiget haben,

über

über die ungutwilligen Nahrunggeber den Staub ihrer Füsse abzuschlagen, das ist, quasi den Fluch zu geben. Luc. X. 11. 12.

VIII. Dieses (mit dem, gutwillig zur Speise aufgesetzten sich begnügen lassen müssen, ohne Geld seyn müssen,) reimet sich gewiß nicht mit der strengen Zehent-Foderung unsrer Clerisey. Lochst. L. C. R. Herr Doctor! Es erbarmt mich seiner, und aller, denen er diesen Satz eingeschwatzet hat. Dieser Satz beschuldiget alle heilige allgemeine Kirchen-Räthe, die das Zehentgeboth schärfer zu betreiben für nothwendig befunden haben, eines ungereimten, eines unevangelischen Wissens und Thuns: Er beschimpfet, als zuchtvergessene Lehrerinen, die Abend- und Morgenländische Kirch: sintemahl die griechische Kirch wohl früher als die Abendländische die genaue Beobachtung des Zehentgebens scharf zu betreiben angefangen hat; wie ich hernach es zeigen will.

Dieser Satz muffet schändlich nach Wiklefs achtzehenden Artickel: Decimæ sunt puræ Eleemosinæ, die Zehente sind blosse Allmosen. Denn sind die Zehente strengen Rechtens den Geistlichen angehörende; so hat ein Lochstein es Ihnen nicht zu verargen, wenn sie die Zehente streng einfodern; wie der Geistliche es den Weltlichen nicht verargen darf, wenn sie ihre sicherlich gesetzmäßigen Jura streng fodern. Weil also Lochstein dieses strenge Zehentbetreiben unsrer Geistlichen (obwohl ich weiß, daß es mäßig genug ist) ungereimt, und so gar unevangelisch nennet; so will er so viel sagen, als, daß die Zehente, in Ansehung der Clerisey, mehr nicht sind, denn Allmosen und Gnadengaben, Gnaden-Begünstigungen der Fürsten, und des bürgerlichen Staates. Allein das Natur-Gesetz ist dem Herrn in Abrahams, und das GOttes-Gesetz in Israels Zehentgeben entgegen. Diese beyde Gesetze erklären Lochsteins seinen für einen unnatürlichen, ungöttlichen, uncatholischen Satz.

Mein Herr! gesetzt, daß sein Doctors-Gehalt lediglich in gewissen Zehenten des Jahres a 6. bis 700. Fl. bestünde, und dieser Gehalt reichete eben so aus, daß er zwar keine Schulden, dennoch aber nicht so gar grosse Sprünge und Parade damit machen dürfte. Die Zehentgeber werden immer träger, nachläßiger, gewissenlodriger, so daß ihm, an statt des Zehenten, kaum der tausendste Theil geliefert würde: Er aber, um in seinen Berufs-Arbeiten seines gekränkten Gehaltes wegen nicht gehindert zu werden, hielte die Leute zur Lieferung seiner Gebühre streng an: er erbähte sich auch vom gnädigsten Fürsten ein paar Strich-Reuter zur ordentlichen Eintreibung der ihm angewiesenen Zehente: wäre es nicht ungereimet, wenn ich des Herrn sein strengers Zehent-Eintreiben wollte für eine Sache ausschreiben, und ausschreyen, die zum Doctorat sich nicht reime, weil es heißt gratis accepistis, gratis date: Lehre und Wissenschaft lasse

se sich nicht bezahlen: es sey was Geistliches, der Gehalt was Zeitliches? Herr! dergleichen begegnete den Geistlichen schon zu Augustins Zeiten.

Exime, sagt er zu seinen Zuhörern, Exime (de annuis fructibus tuis) aliquam partem reddituum tuorum. - - Decimam exime, quanquam parum sit. Dictum est enim, quia Pharisæi Decimas Dabant. - - Et quid ait Dominus? *Nisi abundaverit justitia vestra plusquam Pharisæorum - non intrabitis in Regnum Cælorum.* Et ille, super quem debet abundare justitia tua, *Decimas* dat; tu autem *nec Milesimam* das. Enarrat. in Psalm. 146. Tom. VIII. p. 616. A. 2. Und er, der Herr Lochstein so spöttisch alle Ehrwürdige Geistlichkeit vor aller Welt belachen, wenn sie über der Quelle ihres Lebens Unterhaltes etwas ernsthafter hält? Herr! Alimenta cum vita pari passu ambulant. Causa bonorum & causa vitæ merito comparantur. Arg. L. 14. C. de Advoc. Diversorum judic.

IX. Die Clerisey kann mehrere Rechte aus der Religion selbst nicht haben, als die Apostel von Christo empfiengen ꝛc. ꝛc.

R. Herr Doctor! 1. Die Stimme des heiligen Geistes ist ein Evangelium: das Wort GOttes ist ein Evangelium, sagt Augustinus Tract. XII. de Cap. III. Tom. IX. 36. B. 2. Edit. Cit. Ergo ist das alte Testament auch ein Evangelium. Und so nennet es Augustin auch anderswo Synonymice, wie die Synagog auch eine Kirch war. Das alte Testament nämlich ist auch eine Stimme des heiligen Geistes: es ist auch ein Wort GOttes: ja (wie wirs weitläufig schon bewiesen haben) das alte Gesetz ist vom Neuen nicht wesentlich unterschieden. Vorher sagt der Herr, man finde im ganzen Evangelio keine Spur, daß den Dienern des Altars dergleichen angewiesen wären; folglich hat hier es auch denn Sinn, daß die Clerisey aus der Religion mehrere Rechte nicht habe, als die Apostel von Christo im ganzen Evangelio empfangen haben. Nun gehöret zum ganzen Evangelio auch das alte Testament. Sind in diesem die Zehent-Rechte der alten Clerisey nicht angewiesen? sind die alten Priester und Leviten nicht Figuren unsrer Clerisey gewesen? Irenæus sagt, ja: in scriptura (veteri) nihil otiosum, nihil sine signo. Will der Herr dieses nicht gelten lassen; so lasset ihn

2. Augustin auch nicht gelten für einen ganzen, sondern nur halben Catholischen: er heißt ihn einen hofärtigen Lästerer, Superbum Calumniatorem, weil er in Ansehung der Rechte unsrer Clerisey zwar das ganze neue Testament will gelten lassen, nicht aber das Alte. Evangelium accipitis, legem non accipitis. Tom. X. Serm. LXXII. p. 237. E. 1.

2. Augustinus sagt: der Herr hat uns das Evangelium alle Prophezeyhung offenbaret, sowohl die wörtliche, als sächliche, und durch das sowohl geschriebene, als ungeschriebene Evangelium oder Wort GOttes. Atqui Christus hat es geoffenbaret, daß das Leben vom Altare und theilnem von den Einkünften der Stiftshütten die Ordnung und das Recht ist, wie seine Clerisey zu unterhalten. sey; wie wirs genug schon demonstrieret haben. Der Apostel hatte sowohl aus dem Gesetze der Natur und gesunden Vernunft, als auch aus dem *Deuteronomio* die Pflicht, den Apostolischen Männern guten Unterhalt zu reichen, schon genug erwiesen I. Corinth. IX. Mit diesem aber noch nicht zufrieden specificierte er die Gattung und Gestalt des Unterhaltes, dessen die Geistlichkeit JEsu Christi würdig sey, und Christus verordnet habe, damit die Gläubigen wüßten, welche Jura des Unterhaltes die Clerisey nach den Zeitumständen zu fodern, und der Layh zu befolgen hätte. Kurz: weder Christus weder Paulus hätte, in Ansehung des Unterhaltes der Geistlichen, sich auf den Unterhalt der alten Mosaischen Geistlichkeit bezogen, wenn sie die Jura der Mosaischen Geistlichen unsrer Geistlichkeit hätten verbieten wollen.

4. Sagt der Herr, was Paul dort I. Corinth. IX. n. 13. vom Unterhalte der alten Leviten und Priester schreibet, sey nur Beyspielsweise gesetzt; so antwortet Schultz: Recht so, Herr Doctor! Christus hatte den Dienerin des Altars würdigen Unterhalt angeschaft durch den Bescheid-Spruch: der Arbeiter ist seines Lohnes würdig. Matth. & Luc. X. Der Apostel erkennet es diesen Bescheid-Spruch für ein Regel und Gesetz: Dominus ordinavit. I. Cor. IX. 14. Das Object dieser Regel, die Quantitæt und Qualitæt des geistlichen Unterhaltes, war noch dunkel. Was that der Apostel, um solches ganz klar und bestimmt zu machen? Er setzet zwey, mehr als fünfzehenhundert-jährige Haus-Exempel: der Herr hat seiner Geistlichkeit den Unterhalt anbefohlen, wie das alte Gesetz denselben für das alte Priesterthum anbefohlen hat; denn es stehet geschrieben erstlich: daß die, welche im Heiligthum das Werk verrichten, auch essen, was vom Heiligthume kömmt; hernach das, die dem Altare dienen, auch Theil von dem Altare empfangen. I. Cor. IX. v. 13. Ergo ist es klar, daß die Erstlinge, Opfer und Zehente auch unser Geistlichkeit gebühren, und es Christus seiner Geistlichkeit so verordnet hat. Dann Exempla declarant Regulam & aperiunt. L. Prætor. 3. §. quoties. 2. ff. de Collat. Bon. ibi, quod dico exemplo, ut manifestius fiat. Sonst hätte der Apostel durch so bekannte Beyspiele die Regel Christi nicht erkläret, sondern verdunkelt.

5. Daß der Herr nur setzet, aus der Religion, verdienet die Ahndung Christi wieder die Phariſäer: Hæc oportuit facere & illa non omittere. Der Herr hätte sollen nicht weg lassen und aus der Gerechtigkeit.

Dann dem Geistlichen ist man jene Unterhaltungs-Rech'e schuldig aus der Religion, weil er ein Geistlicher ist, und aus der Gerechtigkeit, weil er ein Diener des Altars ist. Hernach aber bricht wieder den Herrn aus dem Worte Religion eine erschreckliche Stimme heraus. Die Zehente sind GOttes, und seiner Altars-Diener Gut. Wer mit der Gabel oder Hand die Zehentgarben räubet, ist ein GOttes-Räuber; ergo auch, der die ganze Zehente GOtte und seinen Dienern mit der Feder wegraubet, und wegräuben lehret, und solcher Wegräubung das scheinbare Kleid der natürlichen, göttlichen und kirchlichen Gerechtigkeit und Gottseligkeit anwirfet.

X. Wovon nicht etwan bloß die Franciscaner und Capuciner; sondern unsere Bischöffe und Seelsorger die eigentliche Nachfolger sind. Lochstein cit. loc. R. Herr Doctor! Tò Wovon ist ein Relativum oder Beziehungs-Wörtlein. Auf was beziehet sichs da? auf die Rechte der Clerisey aus der Religion, oder auf die Apostel? Ist der Sinn dieses Satzes folgender: Nicht etwan bloß die Franciscaner und Capuciner, sondern unsere Bischöffe und Seelsorger sind die eigentlichen Nachfolger der Rechte (in den Rechten) der Apostel aus der Religion; oder dieser: nicht etwan bloß die Franciscaner und Capuciner, sondern unsere Bischöffe und Seelsorger sind die eigentlichen Nachfolger der Apostel?

1. Ist es der Erste; so fliessen daraus diese feine Schluß-Reden: die Franciscaner und Capuciner haben in Rücksicht des Unterhaltes (denn von diesen war unmittelbar vorher die Rede) eben die Rechte aus der Religion, welche die Apostel hatten. *Atqui* die Apostel hatten das Recht wenigst *in Communi* zeitliche Unterhaltungs-Mittel zu besitzen; denn Christus hatte (wie aus dem Evangelio bekannt) einen Beutel, woraus er sich und die Seinigen unterhielt, und die ersten Christen Z. E. zu Jerusalem hatten alles gemein. Ergo haben auch die Franciscaner und Capuciner das Recht zeitliche Unterhallungs-Mittel ins gemeine zu besitzen.

Der zweyte Syllogismus: die Franciscaner und Capuciner haben, in Rücksicht des Unterhaltes, eben die Rechte aus der Religion, welche die Apostel (von Christo) hatten. Atqui diese hatten das Recht nicht nur in Communi etwas Zeitliches zu besitzen, sondern auch in Particulari. Denn zur Zeit, wo Paulus sich von Corinthischen Gemeinde nicht nähren und unterhalten ließ, lebete er von dem, was er mit seiner Arbeit für sich gewonnen, zu seiner eigenen Disposition in seinen Gewalt und in sein Besitzungs-Recht bekommen hatte. Ergo haben die Franciscaner und Capuciner auch das

Recht

Recht nicht nur in Communi, sondern auch in Particulari etwas Zeitliches zum Unterhalte zu haben und zu besitzen.

Der dritte Syllogismus: Die Franciscaner -- haben eben die Rechte aus der Religion, welche die Apostel --- hatten: Atqui diese hatten das Recht, itzt in Communi etwas, itzt weder in Communi, weder in Particulari etwas Zeitliches zu besitzen. Dann Christus hatte auch zu gewissen Zeiten gar nichts haben wollen. Des Menschen Sohn aber hat nicht, wo er sein Haupt hinlegen soll. Matth. 18. Ergo haben dieses Recht auch die Franciscaner -- Herr! diese Schluß-Reden sind abscheulich. Denn daraus folgete dieser wiederglaubische Satz, daß man die Gelübde, die man GOtt zu Ehren mit gutem Bedachte gethan hat, zu halten nicht verbunden wäre. Sintemahl ja die Franciscaner und Capuciner durch ein feyerlich Gelübd sich beeder Rechte, so wohl in Communi als in Particulari etwas Zeitliches eigenthümliches zu besitzen entschlagen; und dennoch, seinem Satze zufolge, etwas, wenigst in Communi, oder bald etwas, bald nichts besitzen dürfften.

Es folgete daraus abermahl ein Wikleffische Satz. Denn haben die Franciscaner und Capuciner die Rechte erhalten, welche die Apostel von Christo hatten; so haben sie jene Rechte nicht, die die Apostel von Christo nicht hatten. Atqui die Apostel hatten von Christo das Recht nicht, mit erbetteltem Allmosen sich zu nähren. Ergo auch die Franciscaner -- nicht. Ergo würde Wikleffs XXIV. Satz wahr seyn: die Brüder (Bettel-Mönche) sind verbunden, ihren Unterhalt durch Handarbeit, nicht aber durch Betteln zu suchen: auch der XXI. Satz: Wer in einen Bettel-Orden tritt, der wird zur Beobachtung göttlicher Gebothe unfähiger.

2. Bezieht sich aber das wovon auf die Apostel, und ist es der Sinn, daß nicht etwan bloß die Bettel-Mönche, sondern die Bischöffe und Seelen-Hirten die eigentliche Nachfolger der Apostel in den von Christo empfangenen Rechten (aus der Religion) sind: so will der Herr damit entweder dieses sagen: daß die Bettel-Mönche eigentliche Nachfolger der Apostel, folglich ex Institutione divina Lehrer, Seelen-Hirten, Kirchen-Regenten, und propriissimè Nachfolger, wo nicht der Apostel, dennoch der 72. Jünger sind; welchen Satz die Sarbon an. 1631. XV. Febr. verwarf als einen neuen, falschen, frechen, vermessnen wieder die gemeine Lehre der Kirchen-Räthe und Väter lauffenden Satz: oder er will damit sagen, daß weil die Bettel-Mönche ein verpflichtendes Recht haben, sich alles Eigenthumes sowohl in Particulari, als Communi zu entschlagen, und in sächlicher Armuth zu leben, ob sie gleich nicht die eigentlichen Nachfolger der Apostel im Apostel- und Seelen Hirten-Amte sind; die weltgeistlichen Bischöffe und Seelen-Hirten um so mehr mit diesem verpflichtenden Rechte, allem Eigen-

thume zu entsagen, und in Armuth zu leben, gebunden und beladen sind, als sie die ganz eigentlichen Nachfolger der Apostel und 72. Jünger sind; welcher Satz abermahl ein Küchlgen aus dem Wikleffischen Ay der XXXII. Proposition ist: den *Clerum* bemitteln läuft wieder die Regel und Verordnung Christi. Oder will er endlich damit sagen: die Bischöffe und Seelen-Hirten sollen nicht so sehr streng über ihren zeitlichen Rechten (als z. E. der Zehente) halten; weil ja die Franciscaner und Capuciner über ihrem Unterhalte ganz gleichgültig und Eigenthums-arm, wie die Apostel, sind, da doch nicht sie, sondern die Bischöffe und Seelen-Hirten Nachfolger der Apostel sind.

Wie! Herr Doctor! möchte er nicht mit Wikleff sagen: je demüthiger, ärmer mit Christo und seinen Aposteln, und in der Liebe Christi zu seiner Kirche hitziger jemand ist; um so grösser ist er in der streitenden Kirche, und der nächste Stellverweser Christi. Welchen Satz das Costinzische Concilium in der XV. Session verdammet hat?

Ist das sächliche Armseyn so wesentlich zum guten Bischoff- oder Seelen-Hirt seyn nothwendig, als es nothwendig ist zum guten Franciscaner- und Capuciner seyn? Der heilige Augustin sagt Nein beym heiligen Thomas 2. 2. q. 185. a. 6. 1. Der heilige Chrysostomus in der Erklärung der Worte Christi zu seinen Jünger, die er auf die Mission gehen ließ, besitzet nicht Gold, saget Nein: und der Englische Lehrer setzet hinzu: *Stultum autem videtur, dicere, quod SS. Pontifices, sicut Athanasius, Ambrosius & Augustinus illa transgressa fuissent, si ad ea servanda se crederent obligari.* Der heilige Augustin Tract. L. in Joan. n. 11. spricht: Quare Dominus habuit loculos, cui Angeli ministraverunt, nisi quia Ecclesia ipsius loculos suos habitura erat? Christus hatte einen Beutel, weil auch die Kirch ihren Beutel (zum Unterhalte der Geistlichkeit und der Armen ꝛc.) haben würde.

Sagt der Herr: Christus hatte einen Beutel blößlich zu seinem und der Seinigen höchstnothwendigen Unterhalte; so stehet zum Gegenworte dieß: Luc. IX. sollten die Jünger fünff tausend Männer speissen: Date illis manducare. Es hieß aber: Herr, wir haben mehr nicht den 5. Brode und zween Fische: wir müssen also nur gehen, und Speise für diesen ganzen Haufen einkauffen. Wer zweiffelt, daß nicht eben so viel Weiber, Jüngling, Knaben und Kinder, mithin es eine Menge zu 10000. Menschen gewesen ist. Ergo war im gemeinem Sekel Christi ein Geld-Vorrath da, der zum Unterhalte Christi, seiner Jünger, und ganzen Volks-Menge, hin-ja überaus reichend war. Christus mit seinen Jüngern war 13. Personen. Dividieren wir damit die 10000. Kostgänger; giebt ein quotienten 769. mit einen Residuo (3. ergo war im Sekel soviel Vorräthiges, daß Christus mit seinen 12. Jüngern davon hätte 769. Tage, oder 2. Jahre

1. Monath, und 9. Tage zu leben gehabt. Gesetzt aber, daß man seine 72. Jünger auch zum Apostolischen Collegio rechnete; so zeiget sichs doch, daß Christus, die Apostel und Jünger mit Vorrathe auf 4. Monath verproviantiert gewesen sind, welches Christus für so billich hielt, daß er ehnder ein groß Wunder thun, als seinen Verrath auf einmahl, obgleich zu einem heiligsten Werke, verwenden gewollt.

Als viel ich merke, will mir da der Herr, ehe wir zu einem fernern Punkte schreiten, etwas per Parenthesin sagen: und was? Schulz! Lochstein §. 10. Cap. XII. Th II. p. 246. Lin. 28. hat sich verschrieben; dort heißt es: Unser GOttes-Dienst hat aus der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen nichts gemein: es muß heissen! unser GOttesdienst hat ausser der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen nichts gemein. Aber da p. 247. Lin. 13. hat er sich nicht verschrieben, wo es heißt: unsere Clerisey kann gleichwohl keine mehrere Rechte aus der Religion selbst haben; als die Apostel von Christo empfangen haben ꝛc. Warum hat dann Schulz sich über dem ersten verschriebenen Satze so sehr aufgehalten? ich habe doch diesen Druckfehler ordentlich zu letzt angesetzet.

R. Herr Doctor! wäre er witzig gewesen; würde er von dieser Parenthesi geschwiegen haben. Sieht dann der Herr den Schulz für so einfältig an, daß er in hochwichtigen Stellen die Protestation der Druckfehler nicht einsehe? Warum aber habe ich mich über dem Tò aus der innerlichen Anbethung GOttes so lustig gemacht? Herr Doctor! es beliebte mir so, dem Herrn zu Liebe. In seinem ganzen Werke zeiget sichs nicht, daß er genug verstehe, oder verstehen wolle, welche innerliche Beziehung das Aeusserliche der Israelitischen Religion auf unsere Religion hatte; sonst würde er auf sein gebessertes ausser der innerlichen Anbethung GOttes nicht so sehr gepochet, und darum ein so bekanntes Recht angefochten haben. Denn allerdings läufft endlich sein Satz auf ein GOtteslästerliches hinaus. Der Herr argumentiert so: Unser GOttesdienst hat ausser der innerlichen Anbethung GOttes mit dem Jüdischen alten GOttesdienste nichts gemein; *Ergo* sind die Rechte der alt-testamentischen Geistlichkeit nicht auf die unsere gekommen. Und Schulz argumentiert entgegen so: Entweder sind die Z. E. Zehent-Rechte der alt-testamentischen Geistlichkeit zu erkennt worden in Rükficht oder ohne alle Rükficht der innerlichen Anbethung GOttes? In Rükficht dieser? ergo ist das Zehent-Recht der alt-testamentischen Geistlichkeit auf die unsere gekommen: ohne alle Rükficht der innerlichen Anbethung GOttes? ergo hat GOtt der Israelitischen Geistlichkeit ein Affenspiel mit dem hochwichtigsten Rechte der Zehente und andere Einkünffte belohnet. Und dieß ist eine GOttes-Lä-

sterung, was ist aber eine Handlung, obwohl sie GOttesdienstlich scheinet, ohne Beziehung des Operis oder Operantis auf GOttes Ehre und Anbethung, anders, den ein Affenspiel?

Damit aber der Herr sein unweises, und unbilliches Argument wieder die Unterhaltungs-Rechte unserer Geistlichkeit auch mit Händen endlich greifen möge; so sagt Schulz auf die Lochsteinische deutsche Sprache also: Nicht nur der Israelitischen Geistlichkeit, sondern so gar auch ihren Ochsen und Kühen, ihren Kälbern und Schaafen, ihren Geissen und Böcken schuff GOtt nicht (wie Lochstein für unsere Geistlichkeit will II. Th. XII. Cap. §. 12. und 15.) bloß den höchstnothwendigen, bloß den höchstbedürfftigen, auch nicht den blossen gemäßigten, sondern einen sehr wohl ausreichenden, überfließenden Unterhalt. Den Reichthum der Israelitischen Geistlichkeit hat Schulz aus Num. XVIII. und andern Schrifftstellen bewiesen, auch arithmeticè und geometricè demonstriert. Der reiche, unvergleichliche Unterhalt des, der Israelitischen Geistlichkeit zugehörigen Viehes ist aus dem XXXV. Capitel des Buchs Num. nicht minder offenbar, denn die anderen eilf Zünfften müsten, von ihren, ihnen, durch die Loose des Josue, zugesprochenen Vieh-Weyden, dem Viehe ihrer Geistlichkeit 48. Vieh-Weiden eigens überlassen, deren jegliche 2000. Quadrat-Schritte einbegriff, wie wir auch dieses anderswo geometricè demonstriert haben. Diese Weyden gaben nicht bloß den ganzen Sommer über reichliches Futter, sondern sie reicheten auch überflüssigen Vorrath für den ganzen Winter ꝛc.

Dieß alles ordnete GOtt so, damit seine Geistlichkeit, des zeitlichen Unterhaltes wegen, sich nicht die wenigste Sorge dürffte zugehen lassen, sondern ihren geistlichen Amts-Verrichtungen ungehindert, und ausser aller unordigen Vermögens- und Reichthums-Begierde, obliegen könnte. Und Christus soll seiner Geistlichkeit für allemahl das Recht über den höchstnothwendigen, höchstbedürfftigen, oder blossen gemäßigten Unterhalt ichtwas zuhaben und zu besitzen abgesprochen haben?

Wie! hatte GOtt im alten Bunde mehr Vorsicht und Barmherzigkeit für die Mäuler und Leiber der Ochsen, die den Geistlichen zugehöreten, als Christus im neuen Bunde für die Munde und Leiber seiner Prediger und Lehrer? was mag ein höchstbedürfftiger, oder auch bloß gemäßigter Unterhalt dem Geistlichen überlassen für das Futter seines Verstandes und Willen, welches sind die Bücher, was für das Futter der Armen, die sich für allen an den Geistlichen, fürnämlich an dem Seelsorger stetts addressieren? was für das Futter der Gläubiger, denen der Geistliche fehr offt die zum Studieren oder anderen nothwendigsten Kösten noch nachzubezahlen hat? was für das Futter auf den Winter zukünfftiger theils eigener, theils kirchlicher Nöthen und Drangsaale ꝛc.? was für das Futter der geistlichen Gast-

freyheit,

freyheit, Kirchenbau-Kösten, des standesmässigen Exterieurs, der mäßigen theils nöthigen, theils gedeyhlichen Erquickungen? was für das Futter der vielfältigen Anliegen der sämmtlichen Christenheit, der obersten Kirchen-Regenten, der Beförderung der Apostolischen Missionen und Glaubens-Sendungen, der Stifftung neuer Kirchen und Christen-Gemeinden in den fernsten Landen der Unglaubigen? was für das Futter - - aber wie viel Futter-Gestalten wären noch zu benahmen! und

Woher aber diese nehmen, wenn der Geistliche blößlich hat, wovon er sich kleiden und speissen kann? aus den Vorraths-Kästen der Bürger, deren Herz GOtt berühren wird. R. Herr Doctor! der Bürger war schon in den ersten VI. Jahrhunderten Christi zu den höchstnothwendigen oder blößlichen gemäßigten Unterhalt der Geistlichen so unempfindlich, daß man ihn auch unter Androhung des Kirchenbannes, sein geziemendes dazugeben, im Kirchenrathe zu Mascon, um das Jahre 583. anhalten gemust. Harduin. Tom. III. Concil. Col. 461. Can. V. Der Bürger (das Volk) ist es nicht gewohnet seinem geistlichen Hirten ichtwas zu geben; und daher wird er sich bereden, jensen seine Noth gehe ihn nicht an. Hadrian Saravia bey Gretsero Considerat. Lib. I. Consid. VI. §. idem Causam. Von den Vorraths-Kästen des Magistrates? R. Herr Doctor! der Wille des Magistrates ist unstettig: ist der Altars-Diener nicht nach seinem *Goût*; wird er demselben kaum, oder gar nicht einmahl den blößlich gemäßigten, geschweige, ein weiteres zu kommen lassen. Idem apud eund. Von den Vorraths-Kästen der Fürsten? R Herr Doctor! diese, freylich könntens zum besten und leichtesten thun. Wie offt aber dürffte es geschehen, daß itzt der Fürst, sogar seine hohen Ministers, Räthe, Beamte nicht wollen! Principes Sæculi (Pontifici auxilia Regum imploranti) tantum parent, quantum suæ lubedini jussio quadrat. Æn. Sylv. in Epist. ad Martinum Mayer apud Gretz. in Myster. Plessæanio Exam. Cap. VIII. §. Dices: Laicos &c. Was brauchet es dergleichen Neben-Raxeleyen? Herr Lochstein fähret fort.

XI. Man kömmt auch nicht zurecht, wenn man die Zehent-Rechte der Geistlichkeit in der Tradition suchen will. II. Th. XII. Cap. 10. §. p. 247. R. Herr Doctor! ja doch! man kömmt damit zurecht. Wir haben diese Rechte bereits aus der Schrifft und Tradition probiert, und ihm Scribenten angewiesen, woraus er weitern Unterricht und Beweis für gegenwärtiges herhohlen kann. Ob aber der Herr mit dieser seiner Proposition zurecht komme. Ob die Paulinische Doppel-Kost (I. Tim. V. 17.) und Lochsteins höchstnothwendiger, höchstdürfftiger, blößlich gemässiger Unterhalt Synonyma seyn ꝛc. Ist eine andere Frage.

Der Herr läugnet, daß das Zehent-Recht von der Israelitischen Geistlichkeit auf die unsrige gekommen sey: daß Christus es seinen Aposteln und Jüngern anerkannt und zugesprochen hat: daß die Geistlichkeit ihre überflüßigen Güter aus anderm, als Menschlichem Gesetze und zwar bloß aus den bürgerlichen Gesetzen des Staates besitzet. §. XV.

Aber, Herr Doctor, der V. Masconische Canon heißt so: *Leges divinæ*, consulentes Sacerdotibus & Ministris Ecclesiarum, pro hæreditatis portione, *omni Populo præceperunt Decimas fructuum suorum locis sacris præstare*, ut nullo labore impetiti, horis legitimis, spiritualibus possint vacare Ministeriis, quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas: nunc autem paulatim prævaricatores legum pæne omnes Christiani ostenduntur, dum ea, quæ divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus &c. Ergo bekennet und erkläret dieser Canon, daß das Zehentgeben ein göttlich Geboth, daß dieß Geboth auch die Christen, als göttlich verbinde, folglich es von Christo für seine Glaubigen anerkannt, und bestettiget worden, und die unfleißigen Zehentgeber höchsträfliche Übertretter eines göttlichen Gesetzes sind. Dieß ist ein Canon der ersten VI. Jahrehundert der Kirche, die der Herr als eine Regel itziger Zeiten §. XII. des XII. Capitels II. Th. den Geistlichen empfiehlt. Alle nachfolgende heiligen Kirchenräthe, die von der Zehent-Ordnung zu reden, und zu statuieren Ursache hatten, reden im nämlichen Thone. Das Concilium zu Trient bestimmt die Zehente, als eine, GOtte schuldige Sache. Anders glauben, und schreiben, als diese Concilia reden und statuieren, ist thöricht, sagt der heilige Thomas. Ergo sind die zwey ersten daß thöricht; (daß das Zehent-Recht - - daß Christus - - -)

Was ist aber das dritte daß? besitzet die Geistlichkeit ihre überflüßigen Güter aus bloß Menschlichen, und zwar bürgerlichen Gesetzen des Staates; so sage mir der Herr: hatten diese Gesetze, die der Geistlichkeit den Besitz der überflüßigen Güter zugestehen, zum Grunde die natürliche, oder Evangelische, oder bloß bürgerliche Sittlichkeit, oder blößlich die Gnade und Gunst, die Gefälligkeit, Nachsicht und Gutwilligkeit des bürgerlichen Staates zum Grunde?

Haben sie die ersten drey Gattungen der Billichkeit zum Grunde; so ist es ein unnatürliches, ungöttliches, unevangelisches, unbürgerliches Verfahren, der Geistlichkeit ihrer Rechte zu dem erüberlichen ihrer Einkommen zu kränken. Haben sie blößlich die Gnade, und Gutwilligkeit des bürgerlichen Staates zum Grunde; ist dieser Satz wahr: die Zehente sind bloß ein Allmosen (des bürgerlichen Staates) und die Kirchen-Unterthanen können nach ihrem Gutbedünken sie wegen den Sünden ihren geistlichen Vorsteher wegnehmen oder kränken ꝛc. Weil ein blos-

ses

ses Allmosen einem bösen Bettler oder Armen die von einer Gemeinde zugestandene Gnade allerdings kann von der Gemeinde ꝛc. gemindert, gekränket, versagt, oder weggenommen werden. Atqui dieß ist abermahl ein Wiklefischer Satz. Decimæ, sagt Wikleff Propositt. XVIII. sunt puræ Eleemosinæ, & Parochiani possunt propter peccata suorum Prælatorum ad libitum suum auferre eas. Der Schluß ist richtig.

Wikleff behauptete nicht, daß die Zehente, insoweit sie blößlich den höchstnothwendigen, höchstbedürftigen, oder blößlichen gemäßigten Unterhalt sagen, eitel Allmosen seyn. So blödsinnig war der schlaue Wikleff nicht, weder so unfähig, den bloß höchstbedürfftigen und blößlich gemäßigten Unterhalt von dem überflüssigen Unterhalte zu unterscheiden. Sein Schwärm-Geist eiferte wieder den Reichthum der Geistlichen: der Reichthum der Geistlichen ist keine Frucht ihres bloß höchstnothdürftigen oder blößlichen gemäßigten, sondern des überflüßigen Unterhaltes. Er erkennete es sehr wohl, daß derjenige Theil des Zehenten, der zum Unterhalte des Geistlichen höhstnothwendig oder blößlich gemäßigt war, eine Gebühre der Gerechtigkeit, nicht bloß der Mildherzigkeit und Barmherzigkeit sey. Ergo sah er nur den Uberwachs oder Überfluß desjenigen Zehenttheiles, der zu des geistlichen Unterhalte entbehrlich war, für ein bloßes Allmosen an. Und diesen Theil erlaubete er den Pfarr-Unterthanen ihrem Prälaten oder Seelensorger wegzunehmen, zu versagen ꝛc. Wenn dieser Geistliche lasterhaft, und ein Mißbräucher seiner überflüßigen Einkünffte wäre; so wie itzt Lochstein lehret, der Bürger-Staat dürfe eigenmächtig mit den überflüßigen Einkünfften der Geistlichkeit anders ordnen und zufahren, weil diese dem Staate nöthig, der Geistlichkeit unvonnöthen, ein Werkzeug grober Laster, und der erschrecklichsten Kirchen Greuel gewesen ist, und zu seyn fortfähret. §. 13. 14. C. XII. Th. II.

Schuſtz erhärtet seinen Beweis. Was sagt der Herr Doctor? Ist es erlaubet, denen Geistlichen über ihren bloß höchstnothwendigen, oder blößlichen gemäßigten Unterhalt noch etwas Namhafftes zu geben, zu stifften, stets oder zeitlich anzuweisen? Nach seinen Grundsätzen muß er sagen: Nein. Aus dem Uberwachse des bloß nothwendigen oder blößlich gemäßigten, kann die Geistlichkeit reich werden. Christus aber hat das Apostolat auf die Armuth gebauet: er wollte seine Jünger arm an Zeitlichen, oder reich an guten Werken haben. Es ist unevangelisch für die Geistlichen, von allem Einkommen mehr, als den blößlichen höchstnöthigen oder bloß gemäßigten Unterhalt zu nehmen. Was darüber ist; ist nicht mehr GOttes sein Gut, er erkennet es nicht für Seines. Lochst. §. 12. Loc. Cit.

Mein Herr Doctor! gebe er doch acht! Hier redet und behauptet er abermahl einen verdammten Wikleffischen Satz: die Geistlichkeit bemit-

 tein

teln oder (wie das lateinische Wort lautet) bereichern ist wieder die Regel oder Evangelium Christi. Ditare Clerum est contra Regulam Christi. Propos. XXXII. Wicleff. Sieht itzt der Herr, daß Wikleff der Geistlichkeit nicht die Rechte abgesprochen hat, aus den Zehenten den nothwendigen Unterhalt zu ziehen; sondern nur die Rechte, daraus überflüßiges zu ziehen, und sich zu bereichern.

Ja! Herr! Schultz sagt ihm: seine ganze Lehre des XII. Capitels II. Theiles lässet Calvino-Geusisch aus: zweene Burgermeister an der Tafel des Prinzen von Oranien zu Gent sagten: wir müssen diese Worts-Diener unterdrücken, daß ihr Ansehen und Gunst beym Volcke nicht zunehme, damit die weltliche Obrigkeit sich für ihnen nicht fürchten darf: fürnämlich muß man darauf sehen, daß ihre Bestellungen nicht gut und treflich sind. Wer seinen Knecht zärtlich erzeucht; der wird ihn hernach wiederspennig finden. Proverb. XXIX. 21. apud Gretf. Considerat. L. 1. Consid. VI. ex Saravia.

Lochsteins Satz ist hier nur: daß man das Zehent-Recht aus der Tradition nicht beweisen kann. R. Herr! ich hab es bewiesen, wenn er darauf zurückdenken will. Daß Schulz damit zurecht kommen sey, ist sicher; oder der zu Tribur, unweit Maynz, A. 895. aus allen, dem Kayser Arnulph unterworfenen Provinzen zusammen versammelte heilige Kirchenrath ist damit zu kurz gekommen. Das strenge Zehentrecht behauptet er aus der Tradition, welche in der Rede, die in den Werken des heiligen Augustins vorfindlich, und uralt oder doch wenigst mit Augustins Zeiten fast gleichen Alters ist, und die Rubric de Decimis führet, sich lesen lässet. So lautet der XIII. Canon des Kirchenrathes; De Decimis Augustinus Doctor mirabilis sub brevi ratiuncula rem satis dilucidasse videtur, cum ait: Decimæ ex debito requiruntur &c. Imgleichen bezieht sich der heilige Kirchen-Rath da auf das 27. Cap. des Sendschreibens Gelasii, der noch vor dem Schlusse des V. Jahrehundert starb, und in seinem Schreiben eine Verordnung machet, worauf die Zehente und Opfer zu verwenden seyn, nämlich auf die Bischöffe, Geistlichen, Armen, und Kirchen-*Reparation*. Von den Stücken, worauf Lochstein die übrigen Kirchengüter will verwendet haben, findet sich dort nicht ein einiges. NB. Diesem Kirchenrathe wohneten schier alle Bischöffe des alten Bojarien bey, als der Eichstädtische, Freisingische, Regenspurgische, Augspurgische In Not. Hist. Eccl. Fleury Lib. LIV. §. XXIV. p. 70. Ed. Lat. Wem sollt Schulz ehender glauben, diesen alten Bayrischen Kirchen-Vättern oder dem heurigen Lochstein? Wie beharret der Herr dabey, man komme in diesem Stücke mit der Tradition nicht zurecht? warum nicht?

XII. Wenn dieses wäre: so müßte diese Tradition bis an die Zeiten der Apostel reichen. Lochstein L. C.

R. Herr! diese Rede gereichet ihm nicht zur Ehre. Ein Doctor soll doch wissen lassen, ob er ein Kirchliche, oder Apostolische, oder göttliche Tradition wolle. Die Kirchliche (in Ansehung der Zehentrechte) ist theils aus den Concilien, theils aus den Vättern sichtbar: Sie stehet in den kleinen Catechismus-Büchlein sehr vieler mir bewußten Kirchensprengel. Die Apostolische erhellet aus dem heiligen Irenæus, der ein Lehrling eines Apostolischen Schülers, des Polycarpus, war. Es erhellet aus dem V. Masconischen Canon, der deutlich faßt, daß das Zehentgesetz, wie andere göttliche Gesetze, von der sämtlichen Christenheit (als bald nämlich Christliche Gemeinden ohne Gemeinschafft der Güter entstanden sind) durch lange Zeiten sey unverletzt beobachtet worden: Quas leges congeries Christianorum longis temporibus custodivit intemeratas. Indem man nun nicht eigentlich weiß, wann diese Gemeinden samt dem förmlichen Quotal-Zehent-Gebothe sich angefangen, die Eminential- und Æquivalent-Zehente aber sich allmählig verlohren haben: so gilt die Regel Augustins, daß das Zehentgeboth entweder Apostolischen (oder göttlichen) Institutes ist. Für die göttliche Tradition stehet ihm der Masconische Kirchenrath gut. Er erkläret daß Zehentgeboth pro divinitus sancito, als eine GOttes Verordnung.

Ist dem Herrn das Zeugniß dieses, niemahl und von Niemanden, ausser von Schwärmern, getaldelten Kirchenrathes nicht gut genug? will er seine Stirne erhärten zu behaupten, das kirchliche Zehentgeboth sey weder Apostolisch, weder göttlich, weder Evangelisch, folglich denen Apostolischen, göttlichen, Evangelischen Satzungen entgegen? welcher authentische Christlich-Catholische Schrifftsteller und Kirchen-Vatter schrieb, von den Apostel-Zeiten an, daß die Zehente der Geistlichkeit Christi JEsu nicht gebühren? Sind ihm nicht seine ehemahligen Protestantischen Glaubens-Brüder selbst entgegen?

Aus Selckowens Juristen Schrifften-Sammlung hat ihms ja Schulz bewiesen, daß der Protestantische Landes-Fürst die Jura episcopalia nur habe aus Ubertragung derselben von der Christengemeinde, folglich auch die Zehentrechte ihm bloß aus dieser Ubertragung zu kommen. I. Band I. Stück II. Dissert. p. 10. Carpzov behauptet ja, daß die Causæ Decimales dem Kirchen-Consistorio angehörig sind. Die grossen Zehenten der Protestantisch gewordenen Pfarreyen sind bey wohleingerichteten Republiken mit dem Fisco, nicht dem Ærario des weltbürgerlichen Staates, sondern dem so genannten Hütten-Amte einverleibet; gewiß nicht, weil die Protestanten das Zehentgeboth für ein Römisch-Catholisches Kirchen-, sondern für

ein oder Apostolisches oder göttliches Geboth erkennen. Stelle sich doch der Herr nicht gar so blöd und einfältig, oder so boshafft und verwegen, daß er eine ganze Geistlichkeit Christi JEsu auffodere, sich vor ihm oder unserm Landesfürsten, der mehr als tausend-jährigen kirchlichen Verordnungen wegen, zu verantworten. Im Colloquio zu Jerusalem Anno 415. wollte die Catholische Clerisey mit dem Pelagius nicht disputieren, weil seine Lehre von den Bischöffen schon genug verworfen war. S. August. de Gest. Pelagii C. 30. n. 54. Sind Lochsteins Sätze in diesem Stück nicht genug von den Bischöffen verworfen? Rom hat gesprochen: Causa finita est. Sprach Augustinus. Gäbe es die Zeit noch zu; und würde ich dem Herrn noch Hundertfaches aus den critischen Regeln der Tradition zu sagen fertig seyn.

XIII. Man findet vor dem Origenes und dem heiligen Cypriano nicht, daß in der Christlichen Kirche von Zehenten und Primizen jemahl die Rede gewesen. Lochstein §. 10. Cit. p. 247. R. Herr Doctor! 1. Dieß ist eine abscheuliche Unwahrheit. Der heilige Irenäus redet so: Offerre igitur oportet Deo *Primitias* ejus Creaturæ, sicut & Moyses ait: Non apparebis vacuus ante Conspectum Domini Dei tui. Lib. 4. contra hæreses, Cap. XVIII. n. 1. Diese Primitias nennet er auch Oblationes n. 2. Oblationes & illic (apud Judæos) Oblationes autem & hic (apud Christianos.) - - illi (Judæi) quidem *Decimas* suorum habebant consecratas; qui autem perceperunt libertatem, *omnia, quæ sunt ipsorum, ad Dominicos decernunt usus*, hilariter & libere dantes *ea*, *non quæ sunt minora, utpote majorum spem habentes*. n. 2. v. supra Prop. IV. n. 5. §. wird unser - - oportet nos oblationem Deo facere & in omnibus gratos inveniri fabricatori Deo in sententia pura, & fide sine hypocrisi, in spe firma, in dilectione ferventi, *Primitias* earum, quæ sunt ejus, creaturarum offerentes. n. 4. Endlich sagt der heilige Vatter: gleichwie GOtt, obwohl er weder der Speisen und Getränke, weder der Kleider, und Herbergen ꝛc. bedarf, dennoch dergleichen gute Werke gegen den dürfftigen Nächsten von uns und zwar wegen uns (zu unserm Nutzen) fodert, damit wir nicht mögen unfruchtbar seyn, eben so hat das nämliche Wort dem Volke Præceptum faciendarum oblationum das Geboth der Gaben und Opferhände (worunter die Primizen mitbegriffen sind Num. 2.) gegeben, ob er gleich derer nicht bedarf, damit das Volk lernte GOtte dienen ꝛc. NB. das Wort Oblationes heißt in den Capitularibus Francicis alles, was der Kirch und den Geistlichen gegeben wird. Lib. VI. Cap. 305. v. infra §. XII. prop. I. n. 7.

Sage der Herr nicht; Irenäus habe durch die Oblationes das Altars-Opfer, oder die Evchariſtie verſtanden. Denn der heilige Vatter unterſchei-

det wörtlichst die Oblationes, und Sacrificia: oblationes & illic; oblationes autem & hic: sacrificia in populo, sacrificia in Ecclesia &c. Num. 2.

Nun war Irenäus, wie Dodwellus bey Guil. Cave Hist. Script. Eccl. Sæculi Gnostici p. 30. zeiget, geboren A. Christi 97. schon vor An. 130. hatte er unter Polycarp studieret: alle Christliche Glaubens- und Sittenlehre vollkommen begriffen: von den Apostel-Zeiten war er nicht fern, sagt Augustinus Lib. I. C. 3. contra Julian. Er meldet nach- und vor ausdrücklich von Primizen und Zehenten: er unterweiset, wie die Christen ihre Oblationes machen, und machen sollen: er zeiget Num. 6. daß das Wort wolle, daß wirs dem Oblations-Gebothe des alten Volkes nachthun, und offt, ja ohnunterlaß Gaben zum Altare bringen sollen: er zeiget zwar einen zweyfachen Unterschied zwischen den Subjectis, und Objectis der alten und neuen Primizen, Oblationen und Decimen. Die Israeliten gaben diese, als Knechte, gezwungener Weise, ex Tristitia und Necessitate mit Unlust, und Zwange; hingegen die Christen hilariter & libere mit Lust und freymüthig. Die Israeliten gaben diese bloß im gesetzlich bestimmtem Maße; hingegen die Christen gabens über das, den Israeliten bestimmte Maß, nicht bloß die Zehente ꝛc. Minora, dieß schien ihnen, als zu höheren Dingen die Hoffnung und Anwartschafft habenden, zu gering: sondern sie gaben alles zu GOttesdiensten. Wer aber alles giebt; wie! Herr Doctor! giebt ein solcher Mensch nicht auch die Theile die Primizen, und Decimen? ex Cit. C. XVIII. Iren. Lib. IV. n. 2.

XIV. Origenes und der heilige Cyprianus reden nur von den Primizen und Zehenten als von freywilligen Gaben. R. Herr Doctor! Dieß ist auch eine abscheuliche Unwahrheit. Irenäus redet davon als (in Genere) gebothenen Gaben. Verbum dedit populo *præceptum* faciendarum oblationum, quamvis non indigeret eis, ut disceret Deo servire. *Sic & ideo* nos quoque offerre *vult* munus ad altare frequenter sine intermissione. Est ergo altare in cœlis. Illuc enim preces nostræ & *oblationes nostræ* diriguntur. Lib. IV. contra hæres. C. 18. n. 6. Origenes redet von den Zehenten, und Primizen als einer gebothenen Sache. Er discurieret so: Christus wollte, daß die Pharisäer und Schrifftgelehrten die Primizen und Zehente gäben; benebens sagt er noch, daß, wofern unsere Gerechtigkeit nicht überfliessender, als der Pharisäer Ihre, wäre, wir in das Himmelreich nicht eingehen würden. Daraus machet er den Schluß. *Ergo* was der HErr von den Pharisäern wollte gethan haben; daß will er um so mehr, und überflüßiger von uns gethan wissen, weil wir anderngweges nicht würden seelig werden. Hernach bricht der Lehrer in ein Quomodo aus, daß dem Herrn Doctor und allen seinen Feder-Freunden ein ewiges Nota Bene seyn soll. Quomodo ergo abundat justitia nostra plusquam Scribarum & Pharisæorum, si illic de fru-

ribus terræ ſuæ guſtare non audent, priusquam Primitias Sacerdotibus offerant, & Levitis Decimæ ſeparentur, & ego, nihil horum faciens, fructibus terræ ita abutar, ut Sacerdos neſciat, Levites ignoret, divinum altare non ſentiat. in Num. XI. apud Thomaſsin. Diſcipl. V. & N. Tom. III. Cap. III. n. 9.

Der heilige Cyprianus fähret auf das ſchärfſte wieder diejenigen los, welche itzt von ihrem Vermögen die Zehente nicht oder kaum gäben, wiewohl die erſten Chriſten ſogar ihre Aecker und Wohnungen verkauffet, und deren Wehrt durch die Hände der Armen in die himmliſchen Schatzkäſten befördert haben. At nunc de patrimonio nec Decimas damus, & cum vendere jubeat Dominus, emimus potius & augemus. Er bezeuget, daß gleichwie im alten Bunde die Zunfft Levi von den 11. Zünfften, zu ihrem Unterhalte, die Zehente zu empfangen das Recht hatte, damit die Sorge für ihr zeitliches Auskommen ihren geiſtlichen Verrichtungen nicht tauſenderley einſtreuen möchte; eben dieſes in der Kirche zur Regel geworden ſey ꝛc. Quæ nunc forma & ratio tenetur, ut qui in Eccleſia Domini ad ordinationem clericalem promoventur, nullo modo ab adminiſtratione divina avocentur, ne moleſtiis & negotiis ſæcularibus alligentur ſed in honore ſportulantium fratrum, tanquam Decimas ex fructibus accipientes, ab altaribus & ſacrificiis non recedant. Apud Thomaſſin. Tom. III. Diſc. Eccl. Part. III. L. I. Cap. 2. n. 12.

XV. Origenes und Cyprianus machen von den Primitzen und Zehenten keine andere Schuldigkeit, als inſoweit ſie zum nothwendigen Unterhalt derjenigen, welche dem Altar dienen, nicht aber zum Uberfluſſe gereichen. Lochſt. Loc. Cit. K. 1. Herr Doctor! da widerſpricht er ſelbſt ſeinen vorgehenden Satz, und widerleget ihn, denn reden Origenes und Cyprian von den Zehenten und Primizen als einer Schuldigkeit inſoweit ſie zum nothwendigen Unterhalte der Altars-Diener gereichen; ſo iſt es nicht wahr, daß ſie davon nur als freywilligen Gaben geredet haben.

2. Aus ſeinem Satze folget, daß dieſe beeden Lehrer die Primitzen, Zehenten und Oblationen, inſoweit dieſe über den nothwendigen Unterhalt der Altars-Diener ausreicheten, als ganz und gar freywillige Gaben angeſehen haben! und dieß iſt abermahl nicht wahr. Die Apoſtoliſchen Conſtitutiones oder Satzungen (die entweders vor- oder zu den Zeiten des Origenes und Cyprianus geſchrieben, und von dem heiligen Abt Fleury in ſeiner Schrifft Les Moeurs de Chretiens ſo ſehr gebraucht, in ſeiner Kirchen-Geſchicht aber für ein Werk der III. erſten Chriſtlichen Jahrehunderte erkläret worden. Lib. II. §. XLVII. p. 342. Ed. Lat.) dieſe Conſtitutiones ſagen Lib. II. C. 35. Daß die Primizen, Zehente, Theile und Gaben, wel-

welche die Jsraeliten den Priestern, Leviten, ꝛc. opfferten, itzt die Oblationes, Gaben und Opfer der Christen sind, welche durch die heiligen Bischöffe GOtte durch Christum geopffert und dargebracht werden ꝛc. Nun waren die Primizen, Zehente, und eine Menge Gaben für die Priester und Leviten dem alten Volke nicht frey, sie mochten zu dieser ihrem nöthigen Unterhalte bloß hin- oder viel, mehr, sehr viel überausreichend gewesen seyn. Ergo haben jene zweenen Lehrer von den Primizen und Zehenten ꝛc., in Ansehung des über den nothwendigen Clerischen Unterhalt ausreichenden, nicht bloß als von freywilligen Gaben geredet.

3. Reden diese Lehrer in Ansehung des geistlichen Nähr-Ueberflusses von den Primizen und Zehenten als freywilligen Gaben; so sind sie im Gewissen nicht verbunden, das über den nothwendigen Unterhalt ausreichende zu geben. Was sagen aber erwehnte Constitutiones? obwohl euch GOtt von der Knechtschafft angeworffenen Bande freygemachet hat; so hat er euch doch von den Abgaben (aus euerm Vermögen) nicht frey gesprochen, die ihr den Geistlichen schuldig seyd; und die man denen Armen mildherzig reichen muß; sintemahl der HErr im Evangelio sagt: dafern eure Gerechtigkeit nicht überfliessender ist, als der Pharisäer Ehre; so werdet ihr in das Himmelreich nicht eingehen L. C. welches sintemahl den nämlichen Grund ausdrüket, worauf des Origenes seine Lehre von den Primizen, Gaben ꝛc. oben XIV. sich steuret.

4. Wenn demnach diese oder andere Lehrer die Zehente, Primitzen irgendwo als freywillige Gaben anrühmen; so wollen sie dardurch nicht sagen, daß die Gläubigen damahls kein Geboth, die Geistlichkeit und die Armen mittelst der förmlichen oder Æquivalent-Zehente, Primitzen und anderer Gaben zu unterhalten, gehabt: sondern daß sie alles dieß so gutwillig, so freudig und freygebig gereichet haben, daß sie das Nähr-Geboth der Geistlichen und Armen, nicht bloß seiner Wesenheit nach simpliciter und schlechterdings, sondern, seiner Weise nach eminenter, und weit überaus reichender Maassen, erfüllet, folglich in diesem Gerechtigkeits-Stüke sich nicht als Knechte, sondern als Freygebohrne der Gnade bewiesen haben.

Alles verkauffen und den Wehrt des Verkaufften in die, von Cypriano (Serm. de Eleem.) so genannte Corbona oder GOttestruhen, zum Gebrauche der Geistlichen und Armen ꝛc. legen, seine Güter zwar beybehalten, im übrigen aber all, mögligst und äusserster Massen davon Erüberlichers, durch sich selbst oder durch die geistlichen Vorsteher, der Christen-Gemeinde zum nothwendigen Verbrauche überlassen, des hatten die Layhen kein strenges Geboth: gleichwohl thaten es damahls nicht zwar alle, doch aber viele. Die mit Beybehaltung ihrer Güter sich in Reichung der Geistlichen- und Armen-Pensionen karg und filzig finden liessen, waren von Origene

und

und Cypriano in offentlichen Schrifften und Reden sehr hart bestraffet als Uebertretter der Gesetze der Gerechtigkeit, die sie GOttes seinen Gesandten, der Unterthänigkeit und Dankbarkeit, die sie GOtte ihrem Erschaffer, und Christo ihrem Erlöser schuldig wären. Lese der Herr nur Cyprians-Rede von den Allmosen; hernach die Rede eines heiligen Mönchs, die dieser an gewisse fromme Gläubige, die nicht nur die Primitzen und Zehente, sondern darüber noch weit mehrers Gaben, hielt. Gratanter amplector, sagt er, quia fideliter Primitias vestras ac Decimas indigentium usibus profuturas, velut sacrificium Domino bonæ suavitatis offertis. Quam devotionem fideliter exequentes, scitote vos legis antiquæ justitiam consummasse, sub qua tunc positi & eam transgredientes reatum inevitabiliter incurrebant & implentes ad Perfectionis apicem pervenire non poterant. - - - Sed perfecta Justitia non eos habet terminos, quos lex, nec ipsa videtur sibi feciſſe satis, ubi præceptis morem gessit. Justi enim, quibus Lex non est posita, sic probantur non esse sub lege, ut Justitias Legis non solùm implere, verùm etiam superare contendant, sitque Devotio eorum legali major imperio, quæ observantiam cumulans præceptorum, voluntaria addat ad *Debita*. Jo. Cassianus, Collat. XXI. C. 2. & 3. erzehlet dieß, der an. 350. gebohren, bey Zeiten ein Schüler des heiligen Chrysostomus, folglich der Lehr-Sätzen Chrysostomi und des IV. Christlichen Jahrhundert sehr wohl kündig war, und erst an. 440. starb.

5. Die Gläubigen gabens aber den Geistlichen nicht zum Ueberflusse, sondern zur Nothdurfft des Unterhaltes. R. Herr Doctor? die Gläubigen satzten dieses Bedingniß ihren Oblationen nicht bey: sie gabens mit gutem gottseligem Gemüthe, nicht bloß zum nothdürfftigen, sondern zum bequemmen Unterhalte: das Uberausreichende foderten nicht zurük, weder gab jemahls ein auch heiligster Bischoff davon an die Geber etwas zurük. Dieß allein lag dem Geistlichen ob, das, nach allem geziemenden Aufwande Erübrige ad pios Usus, gottselig zu verwenden. Der heilige Cyprian klagete nicht, daß die Bischöffe und Geistlichen reich wären, sondern daß sie reich wären, und ihre dürfftigen Brüder und Glaubens-Genossen Hunger und Durst leiden liessen. Esurientibus in Ecclesia fratribus habere Argentum largiter. Serm. de Lapsis. Er zieht jenen Bischoff in den heimlichen Offenbahrungen als Straffer an, nicht weil er reich und vermöglich war; sondern weil er sich seiner Reichthümer gerühmt, darauf gepochet, und dabey gegen die Armen lieblos war. De Opere & Eleem. Edit. Paris. a. 1666. p. 217.

Er selbst war reich: er hatte ausser den gemeinen Kirchen-Renten seine eigenen Einkünffte: er nennete sie Sumpticulos, Einkünfftein, Quantitatem propriam, seine Eigene Diät ꝛc. und Rogatianus war darüber sein Truhenmeister: er theilete aber davon den Armen, den Fremdlingen ꝛc. reichlich mit. Edit. Cit. p. 50. Epist. XXXVI. das, aus seiner Truhen verbrauchte, suchete er auch aus der Ferne, wohin

er

er sich manchmahl, der Gewalt der Heiden auszuweichen, retirieren gemußt, bald zu ersetzen. Loc. Cit. Seine Geistlichkeit wies er weder zur schmalen, weder kalten Küche. Wenigst muß er ihr einen Unterhalt nach Proportion erlaubet und verschaffet haben, als derjenige war, den er einen gewissen Comödianten (dafern er sich bekehren wollte) anerbothen. Dieser Unterhalt war in Ansehung der Nahrung und Kleidung ausreichend ; und nur ichtwas sparsamer und bescheidener, als dieser berühmte Theater-Meister und Spielgraf vorher genoß. Epist. LXI. p. 98. l. cit.

Sein Clerus führte Vitam activam nebenst dem Vita contemplativa. Nun kann und muß das Vita contemplativa sich mit wenigerm, und bloß gemäßigten, oder bloß nothwendigen begnügen lassen. Das thätige und nicht bloß beschauliche Leben fodert ein mehrers, das sich nicht gewiß bestimmen lässet. Wollt es jemand für allemahl und knappweg bestimmen; wird man den Mann, dem es so genau vorgemessen wird, unter zehen Jahren kaum ein Jahr ehrlich, sondern mehrsten Theils arm, und dürfftig verpflogen sehen. Manifestum enim est, quod ad opera vitæ activæ indiget copia rerum exteriorum. Ad actiones multis opus est ; & quantò utique *majores* sunt, & *utiliores* meliores pluribus. Arist. Ethic. 10. Darum sagt der Englische Lehrer: die Seelsorger (die ihr Amt, nach seinem ganzen Umfange, recht versehen wollen) haben keinen Ueberfluß. Denn sie müssen die Armen, deren Verpflegung dem Israelitischen Layhen allein zugesprochen, und darum ihm ein sonderbarer Zehent anbefohlen war, helfen mit erhalten. Und dazu sind ihnen Kirchen-Güter, Hand-Opffer, Primizen und Zehente nothwendig. S. Thom. 2. 2. q. LXXXVII. a. III. ad 1. nunquam superfluunt.

Und hieraus mag der Herr Doctor muthmassen, welchen Rippenstoß seine 12. §. II. Th. XII. Capitels, wenn es die Zeit zuließ, zugewarten hätte. Wer hat den Geistlichen der Pflicht, Allmosen zu geben, entbunden? welcher Pabst? welcher Bischoff? welcher Kirchenrath? welche Wittween verpflog die Kirch auf Paulus Verordnung? Die, welche **wahre Wittween waren.** Quæ verè viduæ sunt. Und welche Arme verpflog der heilige Cyprianus? alle? nein; sondern die, welche wahrhafft Arme waren, solche Arme, deren Alter, Stand, und Zustand, und Verdienste sein Clerus untersuchet, erkannt und bewähret hatte. Edit. cit. p. 51. 52. Epist. XXXVIII. Diesen half und hieß er möglichen Vorschub thun. Die Nothwendigkeit des Allmosens hat Christus den Layhen, wie den Geistlichen, ja den Layhen mehr geprediget: die geistlichen Rechte halten den Geistlichen, und auch die weltlichen Rechte den Weltlichen dazu an. Neque enim semetipsum quis alere duntaxat tenetur. Arg. L. Præses. 6. C. de Serv. & Aq.

XVI. Die Römischen Gesetze, so wohl im Theodosianischen als Justinianischen *Codice* reden mit keiner Sylbe von geistlichen Zehenten;

welches zum offenbaren Beweise dienet, daß dieselben in der *Orientalischen* Kirche niemal (wenigstens als eine gesetzmäßige Pflicht) gewöhnlich gewesen. Lochstein §. 10. cit. pag. 247. M. Herr Doctor! was denket er doch! dieser sein Satz ist ein Complexum oder Einbegriff von zweenen besondern Sätzen: nämlich: 1. Die Römischen Gesetze - - reden mit keiner Sylbe von den geistlichen Zehenten. 2. Dieß gänzliche Stillschweigen ist ein lauter und offenbarer Beweis, daß die Zehente (quà gesetzmäßige Pflicht) in der Orientalischen Kirche niemal gewöhnlich gewesen. Schulz antwort auf den besondern

I. Satz. Reden die Römischen Gesetze in utroque Codice gar nicht davon; so ist es ein offenbarer Beweis 1. daß die Verfasser, und Sammel-Träger des einen wie des anderen Codicis handgreifflich erkennet haben, daß ein dergleichen Gesetz von den vorgehenden Kayfern nicht gegeben, oder in die Uebung nicht gebracht, oder wiederum daraus gesetzet worden, oder daß es entweders unvonnöthen oder unanständig sey, damahls ein Gesetz zu geben; unvonnöthen, theils weil der griechische Clerus noch die Eminential- oder *Æquivalent*-Zehente genoß, oder weil die Bischöffe damahls noch einen Kayser um gesetzlichen Beystand in diesem Stüke wieder die etwaigen Wiederspännigen nicht angegangen hatten: unanständig, weil die Kayser sehr wohl erkennen möchten, daß die gesalbten Diener des Heiligthumes nicht ihre, sondern GOttes seine Gesandten seyn. Wie aber die Kayserlichen und Fürstlichen Gesandten, die an eine, ihrem Herren unterworffenes Volk cum Potestate geschicket, und von diesem Volke in allem müssen defrayiert werden, es sehr hoch empfinden würden, dafern dieses Volk ihnen eigenmächtig, bloß nach seinem Dünkel die Etappe kurz und knapp genug vorschreiben, den Küchen- Diät- und Competenz-Zettel, den etwan jene Excellenzien vom Fürsten selbst mitbringen, nach seinem, nicht aber ihrem Sinne auslegen wollte; eben so mag es jenen zweenen Kayfern es unanständig geschienen haben, denen gesalbten GOttes-Bottschafftern das Maaß ihres Unterhaltes bloß nach ihrem (als Layhen) gut Bedünken, gesetzlich zu bestimmen, und dessen genaue Observanz gar unter gewissen Strafen anzubefehlen, ohne vorher bey jenen sich zu befragen, oder davon das beyläufige Quantum zu verstehen.

Sage der Herr nicht: die Apostel, die Jünger, die ersten Glaubens-Prediger führten ihren von Christo selbst dictierten Kuchen-Verpfleg- und Wart-Zettel in ihrer Reise-Taschen mit. Esset und trinket, was man euch vorsetzet: Luc. X. v. 8. Nehmet, habet, besitzet weder Gold, weder Silber. Matth. X. & Luc. X. Ergo ist man ihnen mehr nicht schuldig, als bloß den höchstnöthigen höchstdürfftigen, oder endlich mehr nicht, als einen blossen gemäßigten Unterhalt. Herr Doctor! verzeyh ers mir: der Herr soll diesen Zettel nicht bloß nach seinem eigenen Sinne auslegen.

Höre

Höre er die GOttesgesandten, ja Christum selbst, wie sie denselben verstanden haben wollen.

In dem Apostolischen Pfleg-Zettel ließ Christus schreiben: Ihr soller weder Gold, noch Silber - - haben; denn ein Arbeiter ist seiner Speise wehrt. Matth. X. 10. Es heißt nicht im Arbeiter ist der Speise, sondern seiner Speise wehrt; d. i. seiner als eines Apostolischen Arbeiters Speise (und Unterhaltes) wehrt. Christus ließ schreiben: Esser, was euch fürgesetzt wird. Es heißt nicht: esset, was fürgesetzt wird; sondern: was euch, als Apostolischen Arbeitern, und GOttes-Gesandten fürgesetzt wird. Dieses seiner und euch, mein Herr Doctor, hätte er sollen, besser untersuchen, und des ersten Gesandten Christi an die Völker des Erdbodens, des heiligen Paulus, seine Erklärung zum Normativ seiner Untersuchung sich vorstellen. Der Apostel sagt 1. Cor. IX. 14. Der Herr habe den Predigern des Evangeliums den Unterhalt vom Evangelio verordnet; wie dem Levitischen Priesterthume der Unterhalt von dem Dienste des Altars und der Stifftshütten verordnet war. Herr! dieser Unterhalt war nicht bloß der höchstnothwendige, nicht der blosse, knappweg gemessene Unterhalt; als wirs schon zum öfftern erwiesen haben. Der Apostel sagt zum Timoth. I. Sendsch. V. Cap. 17. v. Die Priester - - - soll man zweyfache Ehre (des Unterhaltes) würdig achten. Herr Doctor! dieß sagt mehrers, als sein Tò höchstnothwendiges, höchstdürfftiges, bloß gemäßigtes. Alles schon anderswo bewiesenes hier nicht zu wiederhohlen.

Sagt der Apostel: Wer aber in dem Worte unterrichtet wird; der theile dem selbigen, der ihn unterrichtet, von allen Gütern mit. Galat. VI. v. 6. Chrysostomus verstehet es so: die Glaubigen sollen ihre Lehrer, der zeitlichen Güter theilhafftig machen, so wie sie von diesen der geistlichen Güter theilhafft gemachet werden, d. i. daß sie dieses Wort des Apostel gegen ihre Lehrer freygebig, und überfliessend, und mit höchster Freygebigkeit erfüllen sollen. (in omnibus bonis) apud Calmet hìc p. 359. A. 1. Der Apostel warnet straks am 7. v., die Glaubigen sollen sich von diesem Satze durch verführische Wort-Krämmer nicht abbringen lassen; denn dieses würde GOtt verspotten heissen. Er verspricht ihnen am 8. V. Daß, was sie an ihren Lehrern der Wahrheit aussäen, sie dermahleinst gewiß wieder einschneiden werden, daß sie also in diesem Stüke nicht müde und verdrossen werden sollen; weil sie zu seiner Zeit auch werden einärndten ohne Aufhören. v. 9. apud Calmet Comment. in Epist. ad Gal. L. c. Diese und andere Apostolische Sätze liessen den weltlichen Gesetzstifftern und Sammlern nicht zu,

eigenmächtige Marksteine dem gottseligen Geben der Layhen, und dem Empfangen oder fodern dürfen der Geistlichen zu setzen.

II. Satz. In dem *Codice Theodosiano* wird der Decimen mit keiner Sylben gedacht, weiß der Herr warum? Schulz weis es, waren die Decimen unter Theodosio II. (unter dessen Ansehen der berühmte Codex verfaßt worden) strittig, oder nicht? waren sie nicht strittig; warum sollte er darüber ein Gesetz gegeben haben? waren sie strittig; wer stritt darwieder? der Bürger oder Fürst? nicht der Bürger. Beweis der Herr Doctor, welcher Bürger darwieder war. Nicht der Fürst; denn wäre er dargegen gewesen, hätte ers müssen offentlich wissen lassen.

Theodosius konnte kein Gesetz wieder die Zehente geben sittlicher Weise. Von seiner Schwester Pulcheria, jener gottseligen, heiligen Princessin, war er sehr Christlich auferzogen, zu aller Gottseligkeit, und allem Gehorsame der Kirche und ihrer Prälaten fertig gemachet: in der Neigung, der Kirche und ihren Dienern allen Vorschub zu geben erhärtet: in den Regierungs-Geschäfften hieng er von ihren erlauchtesten Grundsätzen ab. Fleury Hist. Eccl. Lib. XXVII. §. 12. Das schreckbare Gedächtniß des wunderheiligen Patriarchen Chrysostomus, woran die Eltern des Theodosius so schwehr sich versündiget, und darum so schwere göttliche Züchtigung auszustehen hatten, schwebeten in des Jungen Gesetz-Bilders Gemüthe ganz frisch: des Chrysostomus, sage ich, dessen stettiger Spruch es war: Decimæ pertinent ad Sacerdotem Hom. XII. in Hebr. VII. an. 438. den 27. Jan. warf er sich vor dem Ehrwürdigen Sarge, worin die Gebeine dieses grossen Kirchenvatters verschlossen lagen, zur Erden nieder, berührete sie mit seinen Augen, und seinem Antlitze, um die Unbilden seiner Eltern gegen diesem heiligen Kirchen-Prälaten demüthigst abzubitten. Nachher im nämlichen Jahre, nach 19. verflossenen Tagen ließ er seinen Codicem promulgieren, und in diesem Codice hätte er etwas sollen verfassen, lesen, wissen und anbefehlen lassen, welches er wußte, daß es diesem, seinen Eltern so schrecklichen GOttes-Gesalbten, auch nach seinem kostbaren Tode mißfallen würde? Fleury Hist. Eccl. Lib. XXVI. §. XLI. Würde er diese Sarge förterhin ohne neuen Schreken, neue Furcht, und Schaame haben ansehen können?

Theodosius konnte kein Gesetz wieder die geistlichen Zehente eigenmächtig geben vernünftiger Weise. Theodosius und Valentinianus, die Kayser, Licinia, Eudoxia, und Galla Placidia (die Kayserinnen) bekennen in ihren Sendschreiben XXV. XXVI. XXVIII., und selbst der Codex Theodosianus, erkennen dem Römischen Pabste den Kirchen-Primat, und alle höchste kirchliche Obergewalt zu; bey Christian Lupus in Dictat. S. Greg. VII. Canon. 1. Zur höchsten kirchlichen Obergewalt gehöret ja hoffentlich auch

die

die kirchlich-œconomische, oder zeitlich-wirthschafftliche Gewalt. Wie konnte dann Theodosius ein Gesetz vernünfftiger Weise eigenmächtig oder geben, oder in sein Gesatz-Buch eintragen lassen wieder die Zehente ꝛc. ohne Wissen, Willen, Unterricht des von Christo verordneten höchsten Oeconomi und geistlichen Haus-Wirthes?

Theodosius konnte in diesem Stücke ein wiedriges Gesetze nicht geben oder in sein Gesetz-Buch eintragen lassen Christlicher Weise. Denn Theodosius hätte sonst die stärksten Sätze des allgemeinen Lehrers der griechischen Kirche, des Chrysostomus, bekränket, oder vereitelt; und den VII. und VIII. Satz des Kirchen-Rathes, der bald nach dem Nicänischen Concilium zu Gangres in Paphlagonien unter dem grossen Osius gehalten war, verworfen. Der VII. Satz fängt sich an: Si quis oblationes fructuum vel Primitias Ecclesiæ debitas voluerit extra Ecclesiam accipere aut dare extra conscientiam Episcopi &c. Hard. Tom. Conc. I. Col. 536.

Lachet der Herr, und spricht: Theodosius habe freylich kein Gesetz wieder die geistlichen Zehente nicht geben können, weil noch kein Zehent-Geboth nicht da war; so diene zur Antwort: die Vätter, die vor und nach Theodosius II. lehreten, reden vom Zehent-Gebothe als einem Gewissens-Gebothe. Davon haben wir Beweise genug gehöret. Hernach erhellet aus dem Stillschweigen des Codicis Theodosiani, daß der weltliche Staat zu seinen Verordnungen, die etwan auch pro Ecclesia und Ministris seyn mögen, ohne Vortrabe der höchsten und hohen Kirchen-Häupter, der approbierten Particular- oder Universal-Kirchen-Räthe zu schreiten nicht Lust habe. Hätte jemahl ein Gesetz-süchtiger Regent Wiederzehent-rechtliche Verordnungen zu machen gesucht; ware es gewiß der Gelt-dürfftige Justinian gewesen seyn. Aber sein stettiger Umgang mit den Bischoffen Orients hielt ihn zurück, und wie vielen Gesetzen bezieht er sich auf die alten Kirchen-Satzungen, auch vom Codice Justinianeo in seinem Zehent-Verschweigen zu reden; so wisse der Herr, daß zwar Justinian kein Formal-Zehent-Geboth in seinen Codicem einbringen lassen; im übrigen aber sich selbst das schärfste Eminential-Zehent-Geboth anbefohlen, folglich das gewöhnliche Quotal-Zehent-Geboth genug anerkennet, und den Gläubigen anbefohlen hat:

Lese der Herr Doctor doch nur, was Cap. II. Collat. II. Tit. I. Novell. VII. unter der Rubric: De Principe, qui rem immobilem venerabili loco dederit. §. 1. Quid enim causetur Imperatorem, ne meliora? cui plurima dedit Deus habere, & multorum Dominum esse, & facile dare, & maxime in sanctissimis Ecclesiis, *in quibus optima mensura est donatarum eis rerum immensitas.* Aus diesen Worten ist es offenbar, daß Justinian entweders der unerträglichste Prahler, oder der beste Zehent-Geber gewesen ist. Denn Immensitas est sine modo quoteritas. Genug!

XVII. Dieſes Stillſchweigen beeder *Codicum* dienet zum offenbaren Beweiſe, daß die geiſtlichen Zehente in der Orientaliſchen Kirche niemahl (wenigſt als ein geſetzmäßige Pflicht) gewöhnlich geweſen. Lochſt. II. Th. XII. Cap. 10. §. R. Herr Doctor! ganz recht, daß er dieſen Satz wiederholet. Darauf antworte ich

1. Der gelehrte Syringius ſah bereits vor 120. Jahren in ſeinem Hildesheimiſchen Syndicat dieſes Stillſchweigen für zu unmächtig an, daß es einen ſo ſtarken Beweis bilden könnte. Er ſagt nur: glaubbar iſt es, daß wo dergleichen (Zehentgeboth) von dem groſſen Conſtantino geſchehen wäre, der Kayſer Juſtinian in ſeinem *Codice ſub Tit. de SS. Eccleſ.* oder *de Epiſc. & Cleric.* etwas von dem Zehenten würde gedacht haben; dahingegen nicht das geringſte Merkmahl dießfalls anzutreffen. Vom Zehent-Rechte Cap. III. §. 3. p. 49. Der ebenfalls gelehrte Kayſerl. oberöſtreichiſche Regiments-Rath, Johann von Werndle, fand auch in dieſem Stillſchweigen jene Stärke nicht, die einem offenbaren Beweiſe den Grund leyhen könnte. Nun ſagt er: wenn dergleichen von dem groſſen Conſtantino ſollte geſchehen ſeyn, würde ohne allen Zweifel gewiß der Kayſer Juſtinianus in ſeinem *Codice* unter dem *Tit. de SS. Eccleſ.* oder *de Epiſcop. & Clericis* Erwehnung gethan haben. Lib. I. Zehentrecht. Cap. VIII. §. gar frühe ꝛc. Wir haben dieſe zween tapferen Juriſten dieſes Stillſchweigen blödſinniger, denn der Herr eingeſehen? Credibile, non dubium, evidens argumentum ſind wohl unterſchieden.

2. Aus dieſem Stillſchweigen läſſet ſich, meines Darfürhaltens, mehr nicht ſchlüſſen, als daß das Zehentgeboth damahls etwan noch kein Kayſerliches Bürger-Geboth oder weltlich verpönt geweſen iſt. Daß es aber ſchon vor, zwiſchen, in und nach den Zeiten des Theodoſius II. und Juſtinians von den Kirchenvättern als gewiſſenverbindend angeſehen, und mit Kirchen-Ahndungen betrieben worden, iſt ganz gewiß, der Theodoſiſche Codex war An. 435. verfaßt, und An. 438. promulgiert. Fleury Hiſt. Eccle. Lib. XXVI. §. 40. und bald nach dem Nicäniſchen Kirchenrathe (zwiſchen den Jahren 325. und 340.) waren die Euſtathianer als GOttesräuber im Synodus zu Gangres in Paphlagonien verdammt, weil ſie die ſo genannten Carpophorias Eccleſiaſticas die Frucht-Gaben (τὰς ἀπενεχθεὶσας δωρεὰς τῇ ἐκκλησια, quæ ab omni memoria Eccleſiæ deferuntur, oder wie die alte Verſion es giebt, Primitias fructuum & oblationes eorum, quas veterum inſtitutio Eccleſiis tribuit) welche man vom Anbeginnen der Chriſtenheit der Kirche gab, nicht zwar verworfen, ſondern behauptet haben, daß man ſie ihnen, nicht aber den Orthodoxen Biſchöffen und Geiſtlichen liefern müſſe. Concil. Hard. Tom. I. Col. 531. 532. A. Can. VI. VII. VIII. Col. 535 536. A.

Was

Was man aber in Oriente schon damahls unter den kirchlichen Carpophoriis verstanden habe, erklärete nachher der heilige Pabst Symmachus im Römischen Kirchen-Rathe An. 504. Wovon der Herr den 57. Canon XVI. q. 1. nur sehr fleißig und aufmerksam lesen darf, dessen Rubric heißt: Anathema sit, qui præter Episcopi conscientiam Decimas & oblationes dispensare voluerit. Chrysostomus zu Constantinopel schrieb: soll es bey dir nichts zu sagen haben, daß GOtt von allen deinen Früchten einen Theil, und die Primizen primum zu erst empfahe? In act. hom. 18. war es dort (bey den Israeliten so gefährlich die Zehente verlassen und nicht geben, gedenk wie so sehr gefährlich es itzt seyn mag? In Ephes. I. hom. 4. Hieronymus schrieb in Palästina An. 408. Dicit Dominus, der Herr spricht: - - quia mihi non reddidistis Decimas & Primitias, idcirco in fame & penuria maledicti estis; & vos me supplantatis, sive fraudatis &c. Weil ihr mir die Zehente und Primizen nicht gebet, so seyd ihr in Hunger und Durst verflucht: ihr betrüget mich ꝛc. Die ganze Stelle, die sehr wichtig ist, stehet in Jure Can. 65. Revertimini XVI. q. I. unter der Rubric: Reus apud Deum habetur, qui Decimas Sacerdotibus non solverit. Der Verfasser meines Büchleins hat sich des von Herrn Henning Böhmer An. 1747 edierten Corporis Jur. Can. bedienet.

Nun, Herr Doctor! Paphlagonien, Constantinopel, Palästina gehörten zur Orientalischen Kirche. Ergo schreibet der Herr falsch, daß die Geistlichen Zehente in der Orientalischen Kirche niemahl (wenigstens als eine gesetzmäßige Pflicht) gewöhnlich gewesen. Vielleicht aber waren sie nicht so hoch verbindlich vor, in, und nach Justinians-Zeiten in der Orientalischen Kirche angesehen? abermahl sehr falsch. So sehr hielten die Bischöffe samt ihrem Clero in der Orientalischen Kirche über der Eintreibung der Früchte ꝛc. daß Justinian wieder die Zwangmittel dieses Eintreibens (nicht wieder das Recht diese Früchte und anders eintreiben zu dürfen) auf Einrathen seiner alten Bischöffe, die er stetts um sich hatte, und ohne derer ihren Rath er vor seinem Abfalle nichts in geistlichen Dingen that, ein Gesetz für den Constantinopolischen Kirchensprengel gegeben hat, welches der Herr im Codice Justin. lesen mag Lib. I. Tit. III. de Episcopis & Clericis Cap. 39. qui sua Monasteria. §. 1. non oportet.

Wo der Herr merken soll, daß die Bischöffe zu solchem Decrete damahls wohl rathen gekonnt; 1. Weil fürnämlich der Clerus zu Constantinopel ohnedem reiche Pensionen genoß. 2. Weil diese alten Vätter den Spruch Chrysostomi ihres ehemahligen heiligen grossen Patriarchen zum Grunde hatten, welcher sagt, daß Melchisedech die Fürtreflichkeit, die Zehente vom Abraham zu empfangen, erhalten habe non necessitate, sed potestate, nicht durch Zwang, sondern durch die Macht und das Ansehen seines hohen Priesterthums. S. Chrysost. hom. XII. in Hebr. VII. 3. Item

den

den Grundsatz ihres wehrtesten Greg. Nazianzeni: beedes hatte was, gewisser Massen, schimpfliches, daß wir (Geistliche) von euch wohl ausreichenden Unterhalt begehren, und daß ihr ihn uns nicht gebet. - - Im übrigen aber predige und ermahne ich euch doch dazu, aber darum, daß ihr lernen möget, bey Christo euch Verdienste zu machen. Nazianz. Orat. 28. 4. Endlich wollten sie sich, als lange es möglich wäre, des Zehent- und anderer gebühren Zwanges, enthalten nach des Apostels seinem Beyspiele, der dem Philemon zwar gebieten konnte, dennoch aber nicht wollte, damit des Philemons Werk möchte ungezwungen, mithin freywillig, gut, und demselben verdienstlich seyn. Epist. ad Philem. v. 8. 9. 14. Decimæ pertinent ad Sacerdotem. Die Zehente gehören dem Priester zu, sagt der heilige Chrysostomus in Hebr. VII. Hom. XII. edit. Paris. p. 1551. D. 1.

XVIII. Daher mag es auch vielleicht gekommen seyn, daß die neubekehrten Polen (anderer Nordischen Völker nicht zu gedenken) sich den Zehent-Foderungen der Geistlichkeit so hefftig wiedersetzten, weil sie wegen der Nachbarschafft die griechischen Gebräuche wußten. Lochst. p. 247. L. C. R. Herr Doctor! 1. Die griechischen Gebräuche sprachen dem Priester das Primizen- Zehent- Fruchtgaben- Opferhand-Recht samt anderen zu; dieß hat Schulz aus seinem Büchlein mehr als genug erwiesen. 2. Den Clerum wohl zu unterhalten, die Kirchen und Bethäuser reichlich zu dotieren und zu begaben war ein uralter griechischer Gebrauch, wovon Chrysostomus: quasi ducta uxore, vel sponsa - - sic erga Ecclesiam affectus esto; dotem adscribe illi: ita tibi benedictonis prædium multiplicabitur. Quid enim non erit illic bonorum? parumne est Deum ex omnibus frugibus tuis partem & primitias primum accipere? Homil. XVIII. in Acta.

3. Daß Justinianus diesen Brauch weder abrogiert, weder ihm abrogiert, weder derogiert habe, ist aus beeden Titt. II. III. Codicis und allen ihren Capitulis unmöglich zu erzwingen. Dieser Kayser war von seinen alten Bischöffen angeführet, sich nach den göttlichen Canonen zurichten. L. I. C. T. III. C. 42. §. 9. Ja die Vermehrung und Verherrlichung der GOtt gewiedmeten Güter, Einkünffte, Vermächnisse und Stifftungen durchgehends für seinen Zweck und sein Augenmerk zu haben. Loc. Cit. §. 7. Undique enim noster scopus nostraque intentio est ad amplificationem & augmentum adducere res ad pios usus segregatas &c. &c. Er rescindierte und vernichtigte alle Gesetze, die zur Zeit der Tyranney vor dem Antritte seiner Regierung, von welchem Kayser immer wieder GOttes seine Priesterschafft und seine Kirch mögen gemacht worden seyn, und bestetigte ihnen alle jemahls vorher genossene und noch vorfindliche Privilegia und Ehren ꝛc. Lib. I. C. Tit. II. de SS. Eccl. 16. Decernimus. So blieb dann jener griechischer Brauch

(wo-

(wovon Chrysostomus) auch nach Justinians Zeiten; oder documentiere mich der Herr, daß ein wiedriger Brauch in der griechischen Kirch die Oberhand noch vor der Polen Bekehrung gewonnen habe. Indessen

4. Will Schulz ihn eines Bessern, und mehr Sichern belehren. An. Christi 965. war Mieska oder Micislaw mit einem grossen Theile seines Adels und Volkes zum Christlichen Glauben bekehret. An. 969. war der griechische Kayser Nizephorus Phocas erschlagen, welchem der berühmte Cedrenus unter anderen Lastern auch diese vorwirft: daß er verbothen habe die Einkünffte der Kirchen zu vermeheren: daß er die jährlichen Gaben, die seine Vorfahrer an die GOtteshäuser ꝛc. (Lib. 12. C. T. 2. §. 2. & quia) thaten, aufgehoben, und daß er die Güter, Einkünffte, und Erbschafften der verstorbenen Bischöffe an sich gerissen habe. Apud Du Mesnil Discip. & Doctr. Eccl. Lib. XLIII. n. XII. Wem folgete es Mieska mit seinen n ubekehrten Polacken? der Lehre des Chrysostomus, den Worten und Verordnungen des Justinians, oder dem Beyspiele und Brauche des Nicephorus? Mein Büchlein sagt so: „ Micislaus bretrete nach all seinen „ Kräfften den Glauben durch alle Pohlnische Provinzen aus durch Erbau„ ung vieler Tempel und herrlicher Kirchen, durch Stifftung der Bißthü„ mer, welche er mit reichen Einkünfften begabet, und mit Gelehrten und „ heiligen Prälaten versah, die er zu solchem Ende aus Italien, und Frank„ reich kommen ließ. „ P. Foresti Weltbeschr. III. Th. X. Buch §. Mieska oder Micislaus p. 513. Die neubekehrten Pohlnischen Edelleute umfiengen die Lehre des Evangeliums mit solcher Liebe und Innbrunst, daß sie stracks die Gewohnheit annahmen, bey Ablesung des Evangeliums ihre Säbel aus der Scheide zu ziehen zum Zeichen ihres fertigen Willen, das heilige Evangelium mit Aufopferung ihres Lebens und Blutes zu beschützen. Foresti Loc. Cit. Wohl ernsthaffte Verfechter des Evangeliums, die (wenn Herr Lochstein wahr hat) den Dienern des Evangeliums die Eminential- oder Æquivalent- oder förmliche Quotal-Primizen (und Zehente) zum geziemenden Unterhalte zu reichen sich so sehr wiedersetzt haben, obgleich ihr Pohlen eine der reichsten Primizen Europens an Früchtgewächsen war und ist!

5. Herr Doctor! sag er doch diesen Schimpf den edlen Polacken nicht nach! der Durchlauchteste Groß-Vatter unser gnädigsten Landes-Vatter hatte sich ja eine der edelsten Polackinnen zur Gemahlin beygelegt.

Man läugnet nicht, weil mans bey bewehrten Scribenten liest, daß etliche Nordische Völker sich das Zehent-Geboth sehr haben mißfallen lassen. Aber warum? weil sie die griechischen Bräuche gewußt? Nein; sondern 1. weil sie in Religions-Sachen noch Unerfahrne und Rohe waren, weder die seichten Anfänge des neuen GOttes dienstlichen Systems ihre Stär-

ke noch nicht erreichet hatten, die Billichkeit der Zehent-Gebühre zu begreiffen. Saxo Grammaticus bey Baron. ad An. 1181. n. 38. apud Thomassin. Sondern 2. weil sie mit fürstlichen Anlagen, Kriegs- und anderen Steuern allzu sehr beschwehret waren. Kranz. in Dania Lib. IV. C. XXXV. Sondern 3. weil die Kirchen-Prälaten sich des Zudringens der weltlichen Grossen nicht erwehren konnten, denselben die meisten Zehente als Lehngüter zu überlassen, folglich es den Völkern grosses Aergerniß gab, da sie ihre gottseelige Gaben von den Weltlichen verschwenden sah. Kranz. in Wandal. Lib. IV. Cap. 39. Sondern 4. vielleicht auch darum (da argumentieret Schulz Lochsteinisch) weil, wie die Pohlen die griechischen Bräuchen gewußt, eben so sie auch wissen gekonnt, was den Sachsen vor Zeiten ihre Wiederspännigkeit genützet hat. Carolus M. hatte den neubekehrten Sachsen allen Tribut, dem sie ihm zu zahlen verbunden waren, nachgesehen mit der Bedingniß, daß sie Christo JEsu und dessen Priestern allen Frucht- und Vieh-Zehenten gäben. Mabillon. Tom. IV. act. p. 402. apud Fleury Hist. Eccl. Lib. XLIV. §. 44. Allein das Erste ist der Gelirnigkeit der Pohlnischen Nation in Sachen der Religion, das Zweyte der Billichkeit ihrer alten Herzoge, das Dritte der Gottseeligkeit und Ehre ihrer Magnaten, das Vierte der Aufrichtigkeit und Gerechtigkeits-Liebe eben derselben Nation entgegen, als welche wohl weiß, was man dem Fürsten, und was man GOtte schuldig ist. Genug! ausser noch Eins.

Weiß der Herr Doctor einen Fürsten oder Grossen der Welt, der das Zehent-Geboth verworfen, dieser Verwerfung wegen getödtet, und dessen Todt mit herrlichen Wunder-Zeichen ist geehret worden? ich weiß dergleichen nicht. Wohl aber weis ich einen heiligen König, der das Zehent-Geboth mit Christlichem Heldenmuthe verfochten, deßwegen verrätherischer Weise von den Seinigen getödtet, darum ein grosser Wunderthäter, und ein Gegenstand gottseeliger Verehrung der ganzen Catholischen Christenheit geworden ist. Und dieser ist der heilige Martyrer Canutus, König in Dänemark. Kranz in Dania Lib. IV. Cap. 37. Nehmen wir noch Eins aus seinem 10. §. XII. C. II. Th.

XIX. Im *Concilio* zu Macons, d. i. im *VI.* Jahrhundert, hat man das erstemahl angefangen, die Zehenten als eine Schuldigkeit, und zwar unter der Bedrohung der *Excommunication* zu fodern. Lochst. §. 10. Cit. p. 247. 248. R. Herr Doctor! über diesem Satze führet er das Zeugniß des heiligen Abtes Fleury Hist. Eccl. XXXIV. B. 50. C. an. Führet ers aber redlich an? wo sagt heilige Fleury, daß das Maconische Concilium das erstemahl angefangen habe, die Zehenten als eine Schuldigkeit zu fodern? In angezogener Stell sagt der Herr Abt so: Es wird geborhen, daß man die Zehenten den Kirchendiener, dem Gesetze GOttes, und der

uner-

unerdenklichen Gewohnheit der Christen gemäß, gebe, unter der Strafe des Bannes. Hernach sagt er erst: da bemerke ich, daß man von den Zehenten kein älteres Straf-Geboth findet, als dieses. Loc. Cit. Lat. Edit. p. 158. t. VIII. Herr Doctor! diese Termini sind nicht simpliciter convertibiles. Es kann etwas gebothen seyn ohne Strafe. Ergo ist es falsch: dieses Concilium hat zu erst die Zehente unter der Excommunication anbefohlen, Ergo hat es die Zehente zu erst als ein Geboth anbefohlen.

Denke der Herr doch zurück auf die Sätze XI. XII. XIII. XIV. &c. &c. und andere, die ich aus seinem zehenten L. zog, zurück. Erkennete niemand, kein heiligen Vatter und Lehrer, kein Kirchen-Rath und Bischof das Zehent-Geben für eine gewissenbindende Sache? lese er doch wenigst nur die Stellen, welche Baronius aus den heiligen Hieronymus, Augustinus oder dem Verfasser der 219. Rede de Temp. und Chrisostomus anführet. Annal. T. I. ad An. 57. Num. 79. 80. Ja! lese er des goldenen Mundes XLIII. Rede über I. Cor. ganz, und er wird zu Ende derselben noch froh seyn, daß der heilige Lehrer von den Frucht- und Natural-Zehent-Gebern nicht mehr, als den Zehent-Theil des Vermögens überhaupt, als gewissenverbindlich fodere. 1. Unter anderen beweiset er aus dem Apostel und dessen Normativ-Worten (die Steuer anbelangend, welche für die Heiligen zusammen gebracht wird, thut auch ihr, wie ich den Kirchen in Galatia die Ordnung gemacht habe: Ein jeglicher unter euch lege am ersten Tage der Wochen bey sich in Bewahrsam ꝛc. Cap. XVI. v. 1. 2.) daß jeglicher zu dieser Steuer beytragen soll: denn der Apostel sage nicht: dieser oder jener soll Beytrag thun, sondern Unusquisque Ein jeglicher, er mag arm oder reich, Weib oder Mann, Knecht oder Freygebohrner seyn. 2. Beweiset er, daß die Diener des Heiligthums, welche von ihrem Eigenthume nicht leben können (oder wollen) unter diesen Heiligen mitbegriffen sind, deßwegen aber die Prediger (welche zu dieser Heiligthums-Steuer ermahnen) sich keineswegs zu schämen haben. 3. Hält er sonderbar die, welche sich mit Handarbeit, mit ihrer Kunst, mit Handel und Wandel, mit Kaufen und Verkauffen nähren und gewinnen, zu dieser Steuer nachdrücklich an, und erinnert, daß zwar der Apostel diese Höflichkeit und Bescheidenheit habe brauchen, und das *Quantum* der geistlichen Steuer jegliches seinem Gutachten überlassen wollen; daß er aber von jeglichem ein wohl ergiebiges haben wolle und erwarte, erhellet daraus, weil er ihre Gabe eine Steuer, hernach eine *Munificentiam* oder grosse Freygabe und anderswo (II. Cor. 8. und Philipp. 1.) einen Segen, eine Gürer-Mittheilung nennet, ut ostenderet, magna facturos. 4. Sagt er, daß er ihnen weder ein Geboth weder ein Verboth auflege ein Mehrers, (als den Zehenten Theil) zum Heiligthume und GOttes-Kasten zu steuren; ein Minderes aber als den Zehenten zu geben sey unbillig und unwürdig. 5.

Was läſſet er aber denen, welche liegende Güter, Felder, Wieſen, und Aecker, Feldbau- und Vieh-Zucht haben? daß auch ſie alle ein für allemahl, gewißlich, wahrhafft und gänzlich dieſe Regel beobachten ſollen, nämlich, daß ihnen zwar weder gebothen weder verbothen von ihrem Angewachſenen ein mehrers als den Zehenten Theil zu geben, den Zehenten Theil aber zu geben es geziemend und billich ſey. Geſchähe es, daß ſie dieſes Inſtitut nicht in Ubung bringen, ſondern davon abweichen wollten; würde ſich ihr Gewiſſen ſcharf gequäler und gegeiſſelt empfinden. Cit. Homil. 578. 579. p. 582. C. D. Hat es mit den Zehenten ex artificialibus itzt eine andere Geſtalt; ſo iſt dieß kein Beweis, daß die Maconiſchen Vätter dem Zehent-Geben erſt die Geboths-Form gegeben haben. Decimæ pertinent ad Sacerdotem, ſagte ſchon Chryſoſtomus wenigſt 185. Jahre vor ihnen.

Es iſt aber das Maconiſche Straf-Geſetz von den Zehenten das älteſte ſagt Fluryius. R. Herr Doctor! 1. Er wollte dieſe Fleuriſche Stelle beyrücken und anflicken, um zu erweiſen, daß der Geiſtlichkeit, der Kirche, dem Heiligthume die Zehente aus einem innerlichen Rechte der Religion nicht gebühren; es zehlet aber dieſer Kirchen-Rath das Zehent-Geben unter die göttlichen Verordnungen, wie ich es ſchon bewieſen habe Cap. VII. §. X. Propoſ. XI. Man kommt auch ꝛc. Soll das von den Maconiſchen Vättern erſt im VI. Jahrhundert dem Zehent-Gebothe angehängte Straf-Geſetz nun zum Beweiſe dienen, daß das Zehent-Geben mit dem Heiligthume eine innerliche Verbindung nicht habe, angeſehen dieſes Straf-Geſetz zu einer ſo alten Verbindung zu jung ſcheine? Herr Doctor dieß Folgern wäre ſehr ungereimt. Der Ehebruch iſt ein göttlich Verboth; und die Kirch belegete ihn erſt nachgehends mit ſchweren Straf-Geſetzen. 2. Will etwan der Herr durch die Fleuriſche Stelle ſagen, daß das Zehent-Geboth ein, von der Cleriſey eigentmächtig angemaßtes Zwang-Geboth damahls geworden iſt? welcher Fürſt, welches Volk, das im Glauben und Religions-Syſteme wohl unterrichtet war, wiederſprach es? wie die Biſchöffe auch damahls beherzt genug waren, ihre Rechte mit Straf-Geſetzen, im Angeſichte der Fürſten und Könige, zu behaupten; eben ſo mangelte es den Königen am Muthe nicht, den Biſchöffen ihre Mißtritte, wenn ſie wahre Mißtritte waren entweders ſelbſt, oder durch geſammelte Synodos ſcharf ahnden zulaſſen. Herr Fleury erzehlet deſſen etliche merkwürdige Beyſpiele vom Könige Guntram kurz vor den Anfange des Maconiſchen Kirchen-Rathes. Hiſt. Eccl. Lib. XXXIV. §. 49. Wie! mißfiel ihm der von den Vätteren authoritative verpönte V. Canon von den Zehenten? Der König beſtettigte alle 20. Canones &c. L. C. §. 50. p. 159. edit. Lat.

Die

Die Maconischen Vätter waren halt doch die ersten *Excommunicanten* der schlechten Zehent-Geber. R. Herr Doctor!

Schlechte Zehent-Geber sind 1. Die Bestehler und Bezwacker der gemeinen geistlichen Güter; und dieses schloß Christus im Judas von seiner Kirche und Gemeinschafft aus. S. Ambrosius Lib. II. de Cain Cap. 4. ex Joan. C. XIII. v. 27.

Schlechte Zehent-Geber sind 2. welche die Kirchen-Satzungen verachten, und dessen, was der Kirche eigen ohne mit Zuziehung Bischoffes, des Priesters ꝛc. sich anmassen: welche die Carpophorien, Frucht-Gefälle, Primiz-Gaben ꝛc. ohne Willen und Wissen des Bischoffes avertieren, entwenden ꝛc. und diese schlägt mit dem Anathema der Kirchen-Rath zu Gangres Can. V. VI. VIII. circa An. 330. (mehr oder weniger.)

Schlechte Zehent-Geber sind 3. die Unterdrücker der Armen, die von gewöhnlichen Opfern ihren Theil haben, die Anfechter der denen Kirchen angehörigen milden, gottseligen Stifftungen, vermächnisse der Verstorbenen, *Donationen*, und *Dotationen*, welche sie den Kirchen versagen, absprechen ꝛc. gar nicht, oder nicht ohne Beschwerniß zukommen lassen: und diesem sagt das Anathema das IV. Concilium zu Carthago Can. XCV. An. 398. und diese verfluchet der Synodus zu Vaisson An. 442. als ungläubige Menschen, die ein Gericht GOttes nicht glauben: als GOttes-Räuber, den Worten Hieronymi gemäß: Epist. 2. ad Nepotian. Amico quippiam rapere furtum est, Ecclesiam Dei fraudare, sacrilegium, Can. IV.

Schlechte Zehent-Geber sind 4. die, welche die geistlichen *Salaria*, Gefälle ꝛc. die den heiligen Kirchen aus dem gemeinen Gute in verschiedenen Gattungen, als Weine, Holz, Licht, Oel, Brod, Getreyde, Geld ꝛc. angewiesen sind, verzögerte, verminderte, andisputieren ꝛc. wieder welche die Kayser Valentinianus und Martianus An. 454. das XII. Cap. §. 2. Cod. L. I. Tit. II. gaben. Eben so schlechte Zehent-Geber sind die, welche der Geistlichkeit *indebite conventionis injuria, & iniquæ exactionis improbitate* beschwehrlich sind ꝛc. ꝛc. L. 2. Cod. Lib. II. T. 3. totum. Welchem in dem Corpore Juris Lipsi. edit. 1720. unmittelbar die neue Constitution Kayserß Fridrichs mit dem Reichs-Banne wieder die Exactores dieser Art de statu & consuet. contra Libert. Eccl. Col. 10. §. 8. item nulla angefügt ist: Nulla communitas, vel persona publica vel privata collectas vel exactiones -- Ecclesiis vel aliis locis piis. aut Ecclesiasticis personis imponere aut invadere Ecclesiastica bona præsumant: quodsi fecerint, & requisiti ab Ecclesia vel imperio emendare contempserint, triplum refundant, & nihilominus bona *Imperiali Banno* subjaceant, quod absque satisfactione debita nullatenus remittatur.

Schlechte Zehent-Geber sind 5. welche die *Oblationes fidelium* oder Gaben und Opfer der Gläubigen (wessen Gattung diese Oblationes seyn mögen) unterdrücken, oder verläugnen, versagen ꝛc. diese schleußt das Concilium II. zu Arles An. 452. von der Kirche, die sie betrogen und beschädiget haben, aus Can. XLVII. nach der Art des Concilii zu Vaison I. Can. 4.

Schlechte Zehent-Geber sind, 6. jene, deren Mißthaten der heilige Pabst Symmachus, im *VI.* Römischen Kirchen-Rathe An. 504. so beschrieb: Valde iniquum, & ingens sacrilegium est, quæcunque vel pro remedio peccatorum, vel salute, vel requie animarum suarum unusquisque venerabili Ecclesiæ contulerit, aut certe reliquerit, ab his, a quibus hæc maxime servari convenit, i. e., Christianis, & Deum timentibus, & super omnia a Principibus & primis Regionum, in aliud transferri vel converti, - - §. 2. generaliter vero, quicunque res Ecclesiæ confiscare, aut competere, aut pervadere periculosa sua infestatione præsumpserit - - §. 3. similiter & hi, qui res Ecclesiæ, jussu vel largitione Principum, vel quorundam Potentum, aut quadam invasione aut tyrannica potestate retinuerint, & filiis vel hæredibus suis -- quasi hæreditarias reliquerint &c. **diesen allen ist vom heiligen Kirchen-Rathe das Urtheil gesprochen**: nisi se citissime per Ecclesiæ satisfactionem correxerint, - - nisi cito *res Dei*, admoniti a Pontifice, agnita veritate, reddiderint, perpetuo anathemate feriantur. **Die sämtliche Gegenwärtigen rufften darüber achtmahl**: ita fiat, **zehenmahl**: ista serventur, præcamur! **zwölfmahl**: vestra, SS. Pater; auctoritate firmentur. **Wahrhafftig! ein ernstvolle Sache unter einem so heiligen obersten Kirchen-Hirten und grossen Wunderthäter! und dieses schon vor 1263. Jahren! wobey jeglichem vernünfftigen Christlichen Manne die mit kommende Ursache des geistlichen Bannes wieder solche bösen Zehent-Geber von selbst einleuchten mag, die der heilige Pabst so ausdrückt**: Iniquum enim esse censemus, ut custodes potius chartarum, quam Defensores rerum creditarum (ut præceptum est) judicemur. **Sich den ganzen** Canon in Gratians Decret. 57. In Canonibus XVI. q. 1. **und in der That; was sind die Kirchen-Prälaten, und Geistlichen anders, als Verwahrer der Stiffts- und Vertrag-Briefe ihrer** *Beneficien*, **wenn derselben** Reale-**Gestand der eigenmächtigen** Explication, Direction, Fructification, Extension, Limitation **und** Servituti ad placitum, **der Layhen unterworfen ist? Ein für allemahl! die geistlichen Güter und Einkünffte sind GOttes Güter. Sollt aber Lochsteins System eine wahre Haltung haben; so sind sie mehr nicht denn unablösliche, bey der Kirche angelegte** *Capitalia*, **von deren zinslichen Abwurfe die Geistlichen und die Kirch mehr nicht nehmen dürfen, als den bloß höchstdürfftigen oder blößlich gemäßigten Unterhalt, all übriges aber für den Layhen als ein** Depositum **verwahren, und davon, so viel und offt ihms gedünkete, herschiessen müßten. Aber weiter.**

Schlechte

Schlechte Zehent-Geber sind, 7. welche ihre Frucht-Gebühre, ihre gewöhnliche Bothen-Fuhr-Frohn- und andere Dienste der Kirche und ihren Vorstehern nicht leisten, diese weder mit anderm gar nicht, oder nur sehr schlecht vergüten wollen. Dergleichen mit Excommunicationen oder andern geistlichen Straffen zur Gebühre zu bringen, war schon vor und zu Justinians-Zeiten im Constantinopolitanischen Erz-Kirchen-Sprengel üblich, folglich vor An. 528. &c. L. 39. C. L. I. 3. §. non oportet.

Schlechte Zehent-Geber sind, 8. welche die geistlichen und kirchlichen Vermächnisse ungerechter Weise besitzen, behalten, und nach erkannter wahrer der Sachen Beschaffenheit, sich nicht anschicken wollen, GOttes seine Sache seinen Dienern geziemender massen heimzuweisen: item die den Gütern der Bischöffe, welche sie in Ansehung ihres Amtes einbekommen ꝛc. Gewalt anthun ꝛc. Diese stößt ausser der Kirchen-Gemeinschafft der Parisische Synodus um das Jahre 557. Can. I. II. und schon vor diesem der III. und V. Synodus zu Orleans, An. 538. Can. XXII. und An. 549. Can. XIII. genug!

Erwegung dieser *XIX. Propositon* aus Herrn Lochsteins §. 10. C. 12. Th. *II.*

Herr Doctor! der Maconische Synodus war gehalten den 23. Oct. 585. Fleury L. C. Sieht ers nicht, daß, was die Vätter desselben thaten, schon von unerdenklichen Zeiten vorher die Christcatholische Kirche gethan hat? gesetzt auch, daß die Maconischen Vätter bloß die schlechten Quotal-Zehentner mit dem geistlichen Banne zu straffen befohlen hätten; thaten nicht die Vätter aller von mir genennten Kirchen-Räthe dieses eminenter, oder æquivalenter und virtualiter, oder mixtim? woher überzeuget er uns, daß die, im Gangrensischen Authoritate Apostolica (57. Canonibus XVI. q. 1.) gehaltenen Synodo vorkommende Carpophoria, Frucht-Gabe, eine förmliche Zehent-Quotam nicht anzeige? wäre sie nicht formaliter oder eminenter ein Gewisses gewesen; würden sich die Eustathianer so sehr, und mit ihrer höchsten Gefahr, darum beworben haben? hat ihm nicht vorher der grosse Chrysostomus gesagt, daß die blößliche Zehent-Quota der niedrigste Stuffe der heiligen Hütten-Lieferungen ist, über welche man mit gutem Gewissen nicht hinab tretten darf, wohl aber hinauf schreitten soll? Was wirket denn also seine aus Herrn Fleury so pochend, als ungereimt hergeschnalzte Stelle im unverfangenen Gemüthe eines vernünfftigen Lesers? warum führet er so schnell von Constantinopel nach Mascon, welches allemahl der lateinischen oder Occidental-Kirche war? hat nicht die Orientalische Kirch (zu Gangres) den förmlichen Anfang gemacht, nach Christi seinem Beyspiele, die Bestehler, Beklemmer, Belauser, Beschädiger der kirchlichen Einkünfte mit Kirchen-Straffen zu belegen? Mein Herr Doctor! per Parenthesin (denn er hat mir

auch

auch schon Parentheses gemacht) der erste Beschädiger des geheiligten GOttes. Gut Christi war von Christo aus seiner Gesellschaft verwiesen: quod facis, fac citius. Joan. XIII. 27. Der Satan tratt in diesen Verräther, und des Verräthers sein erster Schritt aus der Gesellschaft Christi war in die Gewalt des Satans. Kann er mir nicht sagen, gewiß, und bestimmt, um wie viel er das geistliche Gut Christi mag gemindert haben; um den 10. 20. 30. 40. 50. oder 60ten Theil. Es muß klein gewesen seyn; sonst hätte mans bälder wahr genommen.

Wichtiges *Epiphonem* über die *XIX.* Sätze aus Herrn Lochsteins §. 10.

Itzt aber fräget Schulz, was werden vernünfftige Leut denken. In 35. seiner Zeilen habe ich dem Herrn schon einmahl (Cap. VIII. §. II.) neun sehr falsche, und anstöffige Sätze gezeiget und sie nachdrükſam wiederleget. Und mein lezter Disput (per §. X. Cap. VII.) hat wirklich dem Herrn abermahl im 38. seiner Zeilen neunzehen falsche, irrige, böse, blendende Sätze gezeiget und eben so nachdrükſam erwiesen. O! erschreckliche Urtheile GOttes über ein Land, das solche Propheten und Lehrer höret! das dessen Sätze ohne weiters practicieret, ohne die Lehrer vorher zu hören, welche GOtt diesem Lande verordnet, und vorher auserlesen hat! wer machet hernach den Schaden gut? wer ersetzet das böslich geraubte Gut des zeitlichen Vermögens, des guten und nothwendigen Leumuthes? ꝛc. ꝛc. aber, weiter! mein Weg gehet heimzu.

§. XI.

Schulz stehet in Sorgen, ob Herr Lochstein nicht in Corsika hinein gerathen, und Herrn Generals Paoli geistlicher Finanz-Mignon geworden sey.

Allon, Schiffer! Hott hinum, Noli zu! zu Wasser erwarte ich Herrn Lochstein vergebens. Hoffentlich wird der liebe Herr nicht etwan einen Corsischen Caper in die Hände gerathen. Bringet man ihn in Corsica; so läſſet ihn Herr General Paoli nicht wieder von sich. Paoli richtet itzt den Corsischen Welt-Staat in ein bessers Geschick; nachher wird er auch vielleicht den geistlichen Staat nach der neuesten Mode bilden; und darin wird ihn der etwaige gelehrte Prisonnier die meisterlichsten Dienste thun können. Und wie angenehm mögen in den Ohren der dürfftigen Corsen gewisse Lochsteinische Finanz-Maximen spielen! als 1. Was die Geistlichen über den höchstnothwendigen Unterhalt an zeitlichen Gütern besitzen, das kann man nimmermehr GOtt geheiliget nennen, §. 12. Cap. XII. Th. p. 249. Ergo, werden die Corsen folgern, ergo muß Herr Paoli all ihr übriges zum allgemeinen Ærario oder Fisco ziehen. Die Geistlichen eben darum, weil sie Geistliche sind, sollen sich mit der Sorge und Verwesung zeitlicher

Güter

Güter nicht beschäfftigen. Dieß meynen wir auch, werden die Corsen sagen, mithin soll man sie wiederum in den Zustand setzen, worin sie zu Zeiten der ersten Kirche waren. §. 15. p. 259. Dieß meynen wir auch, werden sie sagen. Die Apostel und ihre Nachfolger lebeten bloß von den freywilligen Oblationibus oder Opffern der Glaubigen; nachher allererst waren ihnen an Orthen gewisse Salaria von dem Publico gereichet wovon Tit. II. C. L. 12. §. 2. Mithin wollen wir der Geistlichkeit zu ihrem höchstgedeyhlichen geistlichen Nutzen, ihr ihre Güter nicht (wie der Herr §. 15. Cit. rathet) lassen, sondern confiscieren; im übrigen sie die freywilligen Gaben ziehen, oder ihr ein gewisses jährliches, aber blößlich gemäßigtes Salarium ex Ærario publico reichen lassen. Dieß ist gescheider. Dann sind sie ihres bestimmten Salarii wegen versichert; so können sie ganz frey von zeitlichen Sorgen seyn. Lassen wir aber ihnen ihre Güter, vermehren wir ihre zeitlichen Sorgen; massen sie alsdann erstlich ihren Unterhalt, hernach das Erüberliche für den weltlichen Staat ergiebig zu ziehen besorget und bekümmert seyn müssen. 2. Müssen so viele andere unvermögliche Glieder des Staats sich so gar an den Nothwendigkeiten Abbruch thun, um ihren Beytrag zu den gemeinen Landes-Nothdurfften aufzubringen, warum soll der geistlichen Ueberfluß davon befreyet seyn. Lochstein §. 15. Cit. p. 260. Bravò! werden die Corsen klatschende ruffen: dieß meynen wir auch. Was aber wird der kluge, tapffere Paoli dazu sagen?

Nicht so, meine Brüder! die erste Maxim aller vernünfftigen Staats-Bilder und Stiffter war und soll seyn: Cura est prima Deus, Religioque Dei. GOtt und seine Religion ist die erste Grundveste eines guten Staates. Herr Doctor! sein erster Satz hat ein Wikleffisch und Arnaldisch Gesicht. Dieß las ich in dem gelehrten Gretsero in meinen juridischen Studien zu Bologna: Clericis sufficiunt ad alimoniam oblationes fidelium, aut stipendium a Magistratu decretum; longè satius & institutis Christianis conformius est, ut, qui spirituales appellantur, procuratione bonorum externorum non occupentur, hæc omnia ærario seu fisco vindicari debent, sublata penitus libertate & immunitate Ecclesiastica. In Arnaldo redivivo. Cap. X. Den zweyten Satz betreffend, Herr Doctor! laß ich im Evangeliume auf den 22. Sonntag nach Pfingsten, Daß man GOtte geben und lassen soll, was GOttes ist. Matth. XXII. Mein Schrifftausleger über diese Stelle erzehlete mir aus Wilhelmo Malmesburiensi, daß Stephanus König in England, ob er gleich ein Eidbrüchiger Cronen-Rauber an der Prinzessin Mathildis geworden war, dennoch etliche Jahre über sehr glücklich regieret, und wieder David, den Schottländischen König die so genannte Standarten-Schlacht gewonnen habe. Bald aber geschah es, daß dieser Fürst sich an die geistlichen Güter gewagt, sie schwer belegt, bezwackt ꝛc. folglich seinen Ministern, und Beamten Anlaß gegeben hat, so daß die Kirchen-Schätze die Einkünffte der GOtteshäuser, der Stiffter und Klöster ein mißlich Aussehen bekamen, aller

Unstern trätt mit den geistlichen Gütern in die königliche Residenz, und fürstliche Schatzkammer, ja in den ganzen weltlichen Staats-Cörper. Er ward in einer Schlacht von einem Weibe von der Mathildis gefangen, und erst nach 8. oder 10. Jahren wiederum freygelassen, so daß er nachher nur noch ein Jahr gelebet, und öffters Zeugniß gegeben hat, daß GOtt ehender das Cronen- als das geistlich Gut-Rauben dulden möge. Malmesb. Hist. Novell. Lib. II. p. 180. Mein Herr Doctor! wer verleitete diesen Fürsten, Ränke zur geistlichen Gut-Fischerey zu erdenken und auszuführen, und ausführen zu lassen? Seine Räthe, sagt der Scribent: diese wußten ihms einzuschwazen, der Fürst müsse niemahl ohne ferren Pfenning seyn, als lange die Klöster Schaze genug haben. Qui persuadebant ei, nunquam Regem debere vacare denariis, dum Monasteria essent referta thesauris. Malmesb. Loc. Cit.

3. Die Kirchliche Libertät und Immunität, wo sie von den Fürsten nicht eingeschrenkt werden, machen den Geistlichen zu Muthwillig. Man muß die Geistlichen nicht befehlen, und Meister seyn lassen. R. Herr Doctor! dieses Principium führeten auch die Ultramontanischen Glaubensneuerer; sie bereueten es aber nachher. Lutherus bejämmert es sehr, daß er den Fürsten, in Ansehung der geistlichen Einkünffte, den Zaum allzu loker gelassen hat: für allem verdroß ihn die stolze Rede ansehnlicher Layhen: Sacrificulos non oportet imperitare, & Dominos esse. Lib. de Usuris daß aber die geistliche Libertæt und Immunitæt die Geistlichen, nicht aber die weltliche Immunitæt die Weltlichen verderbe, und zumuthwillig mache, daß muß der Herr nicht dem Paoli, sondern einem einfältigen Schöppen-Kopfe sagen. Der geistliche Muthwill hat seinen geistlichen, der weltliche seinen weltlichen Kappen-Zaum. Vitium contingens individui non tollit virtutem speciei.

4. Einmahl! Herr General! der Staat fähret nicht gut, wenn er so viel auf die GOttes-Dienste verwenden, so vieles geistlich verstiffren, so viel in die Klöster einbringen lässet. R. Herr Doctor! hat er den II. und III. Tit. Codicis Justin. Lib. I. gelesen, und er redet so? hat er den L. 23. T. II. de Lucrativorum Inscriptionibus, und den L. 35. T. III. de Privil. Locor. pior. (aller andern zu geschweigen) gelesen, und er redet von Paoli so? hat er die Stifft-Briefe der Kayser, Könige, Fürsten, nnd Welt-Grossen, welcherley Nationen, gelesen? Nicht einer ist es, der Justinians und anderer Grosser, GOtte ergebener Welt-Regenten Maxim nicht zum Grunde seiner Stifftung gelegt: das Maß den Freygebigkeiten gegen die Kirchen, GOtteshäuser und gesalbten Diener des HErrn sey ohne Maß. Lese er seine Monumenta Boica: die in der Sebusianischen Bibliotheca Hoffmanni enthaltenen Stiffts-Urkunden: lese er den Commentariolum P. Gretseri de Munificentia Imperatorum, Regum & Principum &c. Tom. VI. Und wie? weiß es der Herr gewiß, daß der Staat nicht gut fähret, wenn er so viel auf die

GOt-

GOttes-Dienste ꝛc. verwenden, verstifften, und einbringen lässet? weiß ers gewiß? Ergo fähret der Staat gut, wenn er nicht viel auf die GOttes-Dienste verwenden, nicht viel geistlich verstifften, nicht viel in die Klöster bringen lässet. Ja, damit der Folge-Satz von den vordern Sätzen nicht abgleiche: Ergo weiß es der Herr gewiß, daß der Staat wohl fähret, wenn er auf die GOttes-Dienste wenig verwenden, wenig geistlich verstifften, wenig in die Klöster bringen lässet. Sintemahl ja dem Geistlichen mehr nicht gebühret, als bloß der höchstnothwendige, oder blößlich gemäßigte Unterhalt, wie der Herr Doctor lehret. Dazu aber erkleket ein kleines. Ein halber Römischer Paul wäre des Tages für einen ganzen Geistlichen genug, so er noch täglich sein paar Stück geistlichen Commiss-Brodes bekäme. Aber mein Ausleger oberwehnten Evangeliums sagt mit dem heiligen Ungarischen Könige Stephanus so: - - Decipitur, quisquis plus in propriis, quàm in dominicis rebus gloriatur: quarum divinarum rerum defensor & Custos Divinitatis (Rex) statutus, diligenti Cura non solùm eas servare, sed etiam multiplicare debet, magìsque illa, quæ duximus præstantiora, quàm sua, defendere oportet, & augmentare. Si quis igitur insanus importunitate & improbitate sua Regem à recto proposito pervertere tentaverit, nullísque remediis mitigari posse visus fuerit, *licet quibusdam obsequiis & transitoriis sit necessarius*, abscindendus ab eo, proscindendúsque est, juxta illud Evangelicum: *Si pes, manus, aut Oculus tuus scandalizat te, erue eum & projice eum abs te.* Lib. II. Decret. Cap. 1. Und dieses sey dem Herrn für allezeit vom General Paoli gesagt, der weder die Jura, weder die allgemeinen und besondern Welt-Geschichten, weder die bewehrten Documenta und Bücher vergebens gelesen hat. Der Herr ist in seinem Werke von Rom verworffen, und von Paoli ihme aus unserer Insel heimzureisen erlaubet.

§. XII.

Allein Schulzens Furcht verschwindet bald, indem er von Herrn Paoli das Lochsteinische XII. Capitel des II. Theils vom Anfange fast bis zu Ende *cursim* wiederlegen höret.

Schulz darf fürchten, ob nicht dergleichen dem Herrn Lochstein begegnen dürffte. Er trauet und baut sehr viel auf sein XII. Capitel II. Th. à p. 238. ad 268. mit diesem wird er etwan noch beym Abschiede ausrüken, und dem grossen General sagen: Ihro Excellenz!

1. So gewiß es ist, daß *Constantin M.* die Kirchen an sich selbst in Ansehung ihrer angehörigen Güter von allen Contributionen befreyet habe; so findet man doch keine Spur, daß er hierunter auch die geistlichen und ihre Güter verstanden haben wollte. Lochstein XII. Cap. II. Th. §. 2. p. 238. R. Mein lieber Herr! wie so sehr fehl schreibet und re-

det er. 1. Im ordinairen Juristen-Sinne heißt Ecclesia (Kirch) nicht bloß das Gebäude, worinn die göttlichen Geheimnissen verrichtet werden, sondern Ministri Ecclesiarum & ipsa Templa, die Kirchendiener, die Geistlichen der Kirchen, und die Tempel selbst. Tit. C. de S. S. Eccles. Das Wort Ecclesia bloß auf den materialischen Tempel einschrenken hiesse den Juristen tausend unauflösliche Räzel schmieden. Welcher Kayser lässet dieses Wort mehr nicht anzeigen als den pur leblosen Ort oder Tempel? Atqui Constantin M. nahm die Kirchen und ihre Güter von allen Contributionen aus; ergo nahm er auch die Geistlichen und ihre Güter von allen Contributionen aus. 2. Der Kayser nennet die den Kirchen, Klöstern, Spitälern ꝛc. vermächten Güter göttliche, die den Layhen vermachten Güter menschliche Güter oder Sachen. Hernach nennet er die, den Kirchen zugekommenen Güter, Güter, welche den gottseligen Gesellschafften zugekommen sind. Gottselige Gesellschafften, in deren Rükſicht die an sie gekommenen weltlichen Güter auf einmahl göttliche werden und heissen, können andere nicht seyn, als Gesellschafften, der Geistlichen, GOtt gewiedmeten, GOtte gesalbten Personen. Ergo zeiget da das Wort Ecclesias &c. nicht bloß die Tempelgebäude, sondern die gesalbten Diener der Tempeln an. Nun nimmt der Kayser die an die Layhen vermachten oder geschenkten Güter in den Personen der Layhen von gemeinen Gesetze (der Inscription der Lucrativorum) nicht aus; er nimmt aber davon aus die, solchen gottseligen Gesellschaften angedühenen Güter. Ergo nahm er auch diese in den Personen solcher Gesellschafften aus. Ergo nahm Constantin, wie die Kirchen und ihre Güter, so auch die Geistlichen und ihre Güter von den Contributionen aus. Glaubet er dem Paoli nicht; so lese und überlege er nur den L. 23. Lib. I. Cod. Tit. II. sancimus. Er wird keine gründliche Ausflucht wissen; absonderlich weil die Ursache dieser Kayserlichen Exemption nicht bloß ein gnädiges Wohlwollen des Kayſers, sondern diese ist: Cur enim non faciamus discrimen inter res divinas & humanas? & quare non competens prærogativa cælesti favori conservetur? L. C. Bravò, grosser Held Paoli! Nur fortgefahren! das ist ein Schulzenlust!

3. Der Kayser Valentinian der III. und Marcian Loc. 12. C. 2. Privilegia verstanden durch die heiligen Kirchen (S. S. Ecclesiis) die Geistlichen und Mönchen, die den Kirchen und Klöstern dieneten. Denn sie bestettigten denselben die, bisher ihnen gereichten offentlichen Salaria in perpetuum. Salaria aber giebt man nur den Menschen, nicht materialischen Häusern. L. ultim. D. de in rem vert. L. 8. §. si in singulos D. de Transact. &c. Sie verstanden also per SS. Ecclesias die Geistlichen und ihre Güter, welche sie ihnen inconcussa und à nullo prorsus imminuta zu reichen und zu erhalten befehlen. Atqui in diesem Gesetze beziehen sich beede auf die, den Kirchen günstigen Gesetze des Constantins und aller vorgehenden gut Catholischen Kayser, und vereiteln alle, ihnen nachtheilige, von etlichen Kayſern

durch

durch Gunst oder Ehrsucht erschlichene Gesätz (als des Constantius, des Julianus, des Arcadius, des Valentinians II. ihre.) Ergo hat Constantin unter den Kirchen und ihren Gütern auch die Geistlichen und ihre Güter verstanden. 4. Diese beeden Kayser hatten nebenst anderen Ursachen auch diese zum Grunde solchen Gesatzes Humaniratem. L. C. §. 2. die Humanitas heißt bey den Griechen Φιλανθρωπια Menschenliebe, Tugend dem Nächsten mit äusserlicher Hülfe beyzuspringen. Ergo verstanden sie durch das Wort Ecclesias die Geistlichen, denen sie mit jährlichen Gewissen Quantis aushelffen gewollt. Denn wer trägt eine Menschenliebe zu einem leblosen Gebäude? 5. Selbst die Rubric des L. 1. Cod. heisset de Relictis Ecclesiæ; und im Texte sagt Constantin nicht Ecclesia, sondern sanctissimum Catholicum & venerabile *Concilium*. Concilium aber heißt da die Väter des Kirchen-Rathes, nicht aber den Ort des Kirchenrathes; sonst würde dieß Gesetz lächerlich seyn; indem es jedweden Menschen erlaubete, dem Saale oder der grossen Stube, worin der Kirchen-Rath gehalten wird, so viel im Testamente zu vermachen, als seinem gottseligen Willen gefällig wäre. 6. Ecclesia heißt auch die Armen, unter welchen allemahl die Geistlichen zum voraus verstanden werden, pauperum appellatione etiam Ecclesia continetur. Bald. in L. omnes in prin. Cod. de Episc. & Cler. & in L. si quis ad declinandum. In prin. pauperes habent omnia privilegia Ecclesiæ. Bald. L. pen. §. fin. col. 3. Sind im Worte Kirchen, bey den Kayfern und Juristen, die Armen verstanden; wie mögen darin die Geistlichen, die Ecclesiastici, nicht verstanden werden? 7. Ecclesia & Respublica paribus passibus ambulant & eodem favore censentur. Gleichwie wir also, wenn der Kayser von der *Republic* und ihren Gütern redet, darfür halten, daß er auch von den Bürgern und ihren Gütern rede; eben so halten wir für ganz gewiß, daß Constantin, da er den Kirchen und ihren Gütern zu Günsten statuieret hab, auch den Geistlichen und ihren Gütern vortheilhafft gewollt habe. Sonst müßten wir glauben, daß Carl der Große den Bischöffen und ihren Clero nichts, um Unterhalte vermeinet habe, weil man nur liest, er habe 11. Bistümer gestifftet und herrlich dotiert, aber nicht, daß er insbesondere den Bischöffen dieses, den Clericis dieses zum geziemenden Unterhalte ausgeworffen hat. 8. Carl der Grosse, Ludwig der Fromme werden ja hoffentlich den Sinn der, der Kirche günstigen Gesetze Constantins M. wohl begriffen haben. Wie haben sie ihn aber wohl begriffen, wenn Constantin bloß die materialischen Tempel und ihre Güter, nicht aber die Geistlichen und ihre Güter mit verstanden hat? in ihren Capitularibus oder Gesetzen sagen sie: Porro *Christum & Ecclesiam unam personam esse*, non nescimus, & ideò, quæ Ecclesiæ sunt, Christi sunt, & quæ Ecclesiæ offeruntur, & quæ ab Ecclesia tolluntur, procul dubio Christo tolluntur. Lib. VI. Capit. Franc. Cap. 302. Christus und die Kirch sind (sittlich) eine Person ꝛc. ꝛc. Ein Stück dieser Capitularien lautet so: omnia, quæ Domino offeruntur, procul dubio Domino consecrantur, & non solum sacrificia, quæ à sacerdotibus super altare Domino consecrantur, *oblationes*

fidelium dicuntur, ſed quæcunque ei à fidelibus offeruntur, ſive in mancipiis, ſive in agris, vineis, ſylvis, pratis, aquis - artificiis, libris - - pecoribus, paſcuis, membranis, mobilibus & immobilibus, vel quæcunque de his rebus, quæ ad Laudem Dei fiunt, vel ſupplementum *ſanctæ Eccleſiæ*, *ejusque ſacerdotibus* atque ornatum præſtare poſſunt Domino, Eccleſiæque, ſive à quibuscunque ultro offeruntur, *Domino* indubitanter conſecrantur & *ad jus pertinet ſacerdotum.* Et quia *Chriſtum & Eccleſiam unam perſonam* eſſe veraciter agnoſcimus, *quæcunque Eccleſiæ ſunt, Chriſti ſunt.* - - Et ſi ab amico quidpiam rapere furtum eſt, præcipuè Chriſto Domino noſtro, qui eſt Rex Regum, & Dominus Dominantium aliquid aufferre, alienare, ſubripere, vaſtare (minuere &c.) ſacrilegium eſt &c. Capit. Franc. Cap. 305. Und damit ja der Herr dergleichen Ausdrücke nicht für eine Iſidoriſche Andächteley, wo mehr blinder Eifer, als Wiſſenſchafft und Vernunfft herrſchet, halten möge; ſo wiſſe er, daß dieſes Franciſche Capitulum, wie obiges, aus dem IV. Canon des Vaiſoniſchen Kirchenrathes und aus dem heiligen Hieronymo Epiſt. 2 ad Nepotianum gezogen, und eine Authentiſche Kirchliche, und Kayſerlich-Königliche Erklärung des Sinnes im Conſtantiniſchen Geſetz-Worte Kirchen Eccleſia, wie auch des alten Kirchen-Wortes *Oblationes* iſt. Alles was man der Kirch und ihren Geiſtlichen giebt, heiſſet Oblatio, abermahl nach dem Sinne der, damahls lang noch nicht Iſidoriſchen Kirchen-Welt; denn das Vaiſoniſche Concilium war gehalten an. 442. mithin 358. Jahre vor an. 800.

9. Endlich ſchleußt es ſich theils aus Agobards Lib. de Diſpenſatione. C. 15. aus dem II. Synodo zu Chalon ꝛc. Daß faſt insgemein durch das Wort Eccleſia auch noch vor an. 800. ſeyn die Kirchen-Zehente und geiſtlichen Einkünffte verſtanden worden, ſeit dem es nämlich durch Vergwältigung der Layhen zur Mode ward, den geiſtlichen Beneficien *Abbates Commentarios* (die mehrentheils weltliche Hof- und Kriegsleute waren) zu ſetzen. S. Herrn Du Cange Gloſſar. v. Eccleſia.

Aus allem dem erhellet deutlich, daß Conſtantin unter den Kirchen und ihren Gütern in ſeinem Exemptions-Geſetze auch die Geiſtlichen und ihre Gürer mit einbegriffen haben. Eccleſiam enim pro loco aut templo duntaxat accipi prædurum eſſet, niſi Imperatoris auctoritate donaretur. Briſſon. Prateus &c.

Kurz wir Corſen verehren die alten Kirchengeſetze, und die uralten Kayſer-Geſetze, die der Kirche nicht ungünſtig, weder dem Juri ſervo anticipato der Fürſten ad Deum & Eccleſiam, entgegen ſind. Denn die Ungünſtigen ſind von Valentin und Marcian den Kayſern, auf ewig vereitelt und vernichtet worden an. 454. per L. 12. C. T. II. §. 1. omnes. Ich ſehe Kayſer Carln in dem Stammregiſter der durchlauchteſten Bayriſchen Herzogen a ändern.

zen. Dessen Ur- Ur- Nepot Maximilian (den GOtt stetts Liebe und im höchsten Wohl erhalte!) wird ganz gewiß die Macht- Worte und Beyspiele dieses grossen Welt- Monarchen mehr, als Lochsteins Satz- Künsteley zu respectieren wissen.

Um Vergebung, Herr General! wird Doctor Lochstein einwenden. 1. Die Güter der Kirchen waren zum Unterhalte der Geistlichkeit und der Armen gewiedmet; folglich kehren sie dahin zurück, woher sie gekommen sind. Lochst. §. 2. Cit. N. 1. Da fängt sich der Herr mit seiner eigenen Masche. Sind die Güter der Kirchen zu diesen gewiedmet, so ist der Geistlichen und Armen ihr Gut (bestehe es, worinn es will) mit den Gütern der Kirchen Eins. Wie hat dann Constantin die Güter der Geistlichen von dem Favor der Kirchen- Güter ausgeschlossen? 2. Redet der Herr von andern, Gütern die nicht Stifft- Kirchen- Beneficial- Stipendial- Geistlich- Recognition- Gratial- Merent- Güter ꝛc. sind; so fräget es sich, ob diese anderen Güter an den Geistlichen gekommen als schon Onerata, oder nicht Onerata? sind sie an ihn gekommen als nicht Onerata, und als vollkommen freye Güter, so sind sie simpliciter von Contributionen frey Argum. L. 1. Cod. Tit. II. habeat unusquisque licentiam - - quod optaverit relinquere - - liber sit stylus. Wer dem Geistlichen ichtwas schenket, verehret, das frey ist; giebt er dem Supposito, welches geistlich ist, und vermöge des Solennen Ordens- Character, und der feyerlichen GOttes- Wiedmung stetts geistlich bleiben wird, nicht aber dem Abstracto E. G. Civisalitati oder der Burgerthumleichtigkeit, oder dem Bürgerseyn, welches täglich aufhören kann durch Aufgebung des Bürgerthums ꝛc. ein solch geistlich gewordenes Freygut schützet sich wieder alle Exaction durch mitgebrachtes Freyseyn, und durch fast alle Leges der II. und III. Titul. Codicis. E. G. L. V. und XXIII. Tit. 2. Denn beschwehre ich als oberster Regent unserer Insul ein freyes Gut (ausser dem augenscheinlichen äusseristen Nothfall;) so beschimpfe ich allemahl das Einsehen und Wollen derer, die dieses Gut frey gemacht haben. Ich lasse demnach ein solches Frey- Gut frey; weil, wenn ich heut ein Gut (aus Dankbarkeit, oder der Meriten, oder Belohnung wegen) frey, ein Nachfahrer aber es etwan nach 100. oder 200 Jahren wiederum steuerbar machete, wider diesen meine alten Aschen sich noch anglimmen würden. Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

Waren aber diese Güter schon vorher Onerata und Steuer- oder belegbar, und kommen an die Kirche über, was hernach? Herr Doctor! Baldus ist Lucerna Juris, die unauslöschliche Leuchte des Rechtes. Davon nehme er Licht. In L. placet. in 1. Col. in vers. 4. nota. C. de S. S. Eccl. andere seine Stellen wollen wir neben hin lassen. Er sagt: ihr Uberkommen an die Kirch macher sie Steuer frey ꝛc. Will er weiter von diesem disputieren; so mache ers mit dem Baldus aus. Indessen weiß ich von meiner Reise in

Deutsch-

Deutschland so viel noch, daß die an ein EOtteshaus oneriert gekommenen Güter den Canonem bezahlen, und bezahlen dürfen, im übrigen aber der diesen Güter angeschriebene Canon, aus der Cicero- oder Mittel-Schrifft in Canon- oder Missal-Buchstaben sich nicht vergrössern darf. L. 5. C. t. II. placet.

R. 2. Folglich kehren sie dahin zurück, woher sie gekommen sind. Was will dieses sagen? Herr Doctor! ist das Geld der Geistlichen nicht eben so rund, als der Layhen? circulieret es nicht eben so gut, als der Layhen ihres? Sie schmücken ihren Tempel zum Erstaunen. Einfältig! sind die Mauren, die Gestühle, Altere, Zieraden ꝛc. eitel Thaler, Ducaten, Zeubini &c. Die die Geistlichen aufeinander beugen, bis Tempel-Wände, Tempel-Gemäuer, Tempel-Orgel und Altäre, Heiligthums- und Priester-Kleider und Verziehrungen nach 6. 7. oder 8. jähriger fleißiger derer Besprenzung daraus wachsen? brauchet man zum Tempelbau ꝛc. weder Handlanger, weder Künstler, weder anders, was auf dem E. G. Kloster-Grunde nicht wächst? besprach ich mich nicht selbst mit 4. bayrische Stuccators in Pohlen, die sich in einem Sommer an einem einzigen Tempel 12000. Scudi Romani erarbeitet? genug! Herr! wir Corsen haben ein Sprichwort: das geistliche Geld kann nur eine Sprache, die Sprache des Landes; denn es bleibet gemeiniglich völlig im Lande. Der Layhen ihr Geld ruhet nicht, bis es Französisch, Holländisch, Sächsisch, Ungerisch, Türkisch, Spanisch, Indianisch, und Chinesisch kann. Die Landsprache verlernet es unter dem Daumen, der es einzeucht. Genug!

Die Gürer der Kirche waren also das Vermögen der Amen. R. Herr Doctor! sehr andächtig und geistreich. Aber wir Corsen haben geistreichers. Herr! nach der Civil-Ordnung muß der Bräutigam seine Braut und ihre Bedienten wohlanständig verpflegen; in der Christlich-kirchischen Ordnung muß die Braut ihren Bräutigam und seine Bedienten, das ist, den Bischoff, und seine Geistlichen, wohlanständig verpflegen. Woher aber verpflegen? aus ihrer Dote, aus ihrem Patrimonio, aus den Oblationibus &c. welche die Stiffter ꝛc. Ihr geben sollen und würden; fürnämlich aber die Könige und Königinnen, die Fürsten und Fürstinnen, die Magnaten und Grossen der Welt ꝛc. der herrlichen Prophezeyhung des Isaias gemäß Cap. 49. v. 23. Die Könige werden deine Ernährer seyn, und die Königinnen deine Säugammen, sie werden ihr Angesicht zur Erden neigen, und dich anbethen, und den Staub deiner Füsse lecken. Und Cap. LX. v. 16. Du wirst die Milch der Heyden saugen, und von der Könige Brust ernähret werden. Du wirst die Reichthümer der Könige essen. Septuaginta interpret. Worüber der Herr die Schrifftausleger lesen kann, E. G. den Cornel. a Lapide &c. wo er über die Grenzen-lose Freygebigkeit der Weltmächtigen gegen die heilige Kirch, und ihre gottseeligste Ehrerbietigkeit gegen

die

die Kirchen-Regenten und alle Geistlichkeit erstaunen, namentlich aber die tiefe Kniebiegungen des Longobardischen Königes vor euerm I. heiligen Bischoffe Corbinian aus Aribone dem IV. Freysingischen Bischoffe lesen wird, bey Cornel. in Isa. 49 23.

Nach dem Bräutigam und seinen Bedienten stehen erst die Lapischen Armen in der Religions- und Stiffts-Hüten-Liste; fast eben so, wie der, welcher geistlich stifften will, erstlich seinen ordentlichen Unterhalt, hernach die Kinder ihre Legitimam, sodann erst die Kirch, der Geistliche, der Arme das Seinige haben darf. Kurz; wir Corsen rechnen die Geistlichen unter die ersten Armen, welche die Kirch verpflegen muß. Dieß habe ich meinen Landsbrüdern gesagt aus den Capitularibus Francicis Cap. 320. 321. 322. 323. 324. wo es heißt: Volumus omnes scire, quod, qui Christi & Ecclesiæ pecunias aufferunt, - - - homicidas ante Deum esse deputantur; quia *res pauperum*, quos Ecclesia pascere debet, diripiunt.

Num. II. §. XII. Cap. VII.

Weitläufigere Untersuchung der Lochsteinischen Ursache, warum Constantin *M.* die Kirchen-Güter *Contribution*-frey gemacht? Gleichwie die gesunde Vernunfft erfodert, daß nur diejenigen zum gemeinen Wesen steuren, welche Güter für sich besitzen, die Armen aber davon befreyet werden: so könnte auch nichts vernünftiger seyn, als daß die Kirchen in Ansehung ihres Vermögens, welches den Armen zu ihrem höchstnothdürfftigen Unterhalten gehörete, von Contributionen befreyet wurden. Loch. §. 2. Cit. p. 238. 239.

I. R. 1. Mein Herr! diser Satz beleidiget die Kirch, und seinen gnädigsten Chur- und alle andere Fürsten: die Kirch. Denn entweder war die Kirch anlagbar, oder war sie es nicht in ihrer Stifftung? war sie nicht anlagbar; wie konnte Ihr Constantin die Contributionen nachsehen, die er ihr ohne Tyranney nicht andringen dorffte? war sie anlagbar (versteht sich: gesetzlich), so war sie nicht die Braut Christi. Denn der Königliche Bräutigam und seine Braut haben gemeinschäfftliche Jura oder Prærogativas per L. 13. C. Lib. 12. Mulieres Tit. 1. Christus war von Fürsten unanlagbar. Matth. XVII. 25. Ergo mußte auch unanlagbar seyn die Kirch; oder sie war Christi Braut nicht. Hernach:

War die Kirch unter den Heydnischen Kayfern tributbar, oder nicht? war sie es nicht; wie konnte sie Constantin tributbar machen? war Nero, Valerianus, Decius, Diocletianus der Kirche günstiger, denn Constantin? war sie aber tributbar; so frage ich: Ist die Kirch unter den Christlichen Kayfern in Freyheit gesetzt worden, oder nicht? Ist sie nicht darein gesetzt worden; Ergo ist Isaiens Wahrsagung eitel, daß die Kirch werde ein zärtlichst geliebte und verehrte Nähr-Tochter der Könige und der Königinnen

seyn: daß sie von diesem werde angebethet, und ihr Fusse-Staub gelecket werden. Isa. XLIX. v. 23. daß sie werde eine liebes anvertrautes Brust- und Schooß-Kind der Könige, und GOtt der HErr werde ihr Befreyer seyn. Isai. LX. 16. Ist sie darein gesetzt worden; wie darf es der Herr als eine Gnade den Kayfern und Fürsten mit so grossen Buchstaben anschreiben, daß sie von Ihnen Contribution-frey gemachet worden? Christus und seine Kirch sind eine Person. v. supra ex Capit. Franc. Lib. VI. Cap. 302. geschieht Christo eine Gnade, wann man ihm giebt, was man ihm vorher schon schuldig war? that Josadas dem 7. jährigen kleinen Prinzen Joas eine Gnade, als er ihm das von Athalia usurpierte Jüdische vätterliche Reich zubracht? es war eine Handlung der Billichkeit, Gerechtigkeit, schuldigsten Gottseligkeit. Das Reich gehörete schon vorher dem Prinzen. IV. Reg. XI. 12.

Verstehet der Herr seinen Satz in Rücksicht der ersten Christlichen Kayser anders; so ist sein Satz der Kirche schimpflich. Denn er heißt so viel: Contribution und Tributum sind ein Zeichen der Unterthänigkeit. Glos. XI. q. 1. Magnum & Glo. XXIII. q. ult. Tributum C. omnis de Censi. & 5. Census Ver. II. Dieser Unterthänigkeit war die Kirch, Zeit der Heydnischen Kayser, rechtlicher Massen unterworfen. Allein Constantin und andere Kayser haben sie davon aus Gnaden freygesprochen. Der Herr sagt rechtlicher Massen unterworfen; und die Kayser selbst nennen es Contumeliam usurpationis eine Schmach der ungerechten Anmassung, daß die Kirchen-Güter sind mit allerhand Lasten ꝛc. gequälet worden. L. V. placet. C. T. II.

II. Ist aber nicht auch sein Satz seinem gnädigsten Chur- und anderen hohen, höchsten Fürsten schimpflich, ja höchst schädlich? die gesunde Vernunfft, sagt er, erfodert, daß nur diejenigen zum gemeinen Wesen steuren, welche Güter für sich besitzen. Wer wird dann zum gemeinen Wesen steuren? nicht die Kirch, wie er selbst es sagt: nicht der Arme; dieser hat nichts: nicht der Geistliche. Denn, sagt Hieronymus, das göttliche Ansehen der kirchenvätterlichen Gesetze protestieret darwieder, daß den Weltlichen von den Zehenten und Opfer-Gaben eine Nutznieſſung zukomme -- diese sind göttlichen Rechtens. 68. quoniam. XVI. q. 1. §. I. quod autem &c.

Ist ihm dieser Canon, wie etlichen Protestanten, ungewiß; so nehme er das gewisse Factum des von GOtt schon kenntlich bestimmten Königes, David: dieser bath den hohen Priester, in Nöthen, um das Stifft-Brod. I. Reg. 21. Nehme er das gewisse Factum des Königes, Ezechias, und aller Grossen seines Staates, und Hofes. Sein Vatter Achaz hatte das Reich in die höchste Armuth und das äusserste Elend gestürzt. II. Paral. 28. Was that Ezechias seinem Reiche wiederum aufzuhelfen? Er ließ sein Jus servum anticipatum ad Deum & Ecclesiam, allen seinen Königlichen Activ-Rechten vordringen: er agierte erstlich einen Königlichen Apostel, hernach erst einen

Kö-

Königlichen Regenten. Vor allem stellete er den GOttes-Dienst her: öffnete den, von Achaz geschlossenen Tempel: satzte die verwältigten und vertriebenen Priester und Leviten in ihre alte Jura ein: sandte Missionarios mit Schreiben an ganz Juda, und Israel, lud durch sie alle zur Rückkehre zum wahren GOtte, und allgemeiner Beziehung des Phase ein: übernahm die Kösten aller bestimmten und vorher gewöhnlichen sowohl täglichen als hochfeyerlichen Opfer. So weit erstreckte sich des Königes Schuldigkeit gegen GOtt. Wie weit aber seine Schuldigkeit gegen die Priesterschafft GOttes? unmittelbar, nach all itzt Erwehntem, befahl er dem Volke den Priestern und Leviten ihr Theil (die Erstlinge und Zehente ꝛc.) zu geben, damit sie fleißig dem Gesetze des HErrn auswarten könnten. II. Paral. 31. 4.

Ganz Juda beschäfftigte sich vier ganzer Monathe in Zusammenführung der geistlichen Hütten-Gebühre: und es war des geistlichen Vorrathes eine so erstaunliche Menge eingebracht, daß Azarias der hohe Priester dem Könige es selbst bekennete, weder Priester, weder Levit könne es verbrauchen: die alten Scheuren und Behältnisse seyen bereits davon vollgefüllet: die Fülle und der Uberfluß finde nicht mehr Raum. Ha! ha! da sollte ein Lochstein anwesend, und Königlicher Hof- oder Finanz-Rath gewesen seyn! was würde er gerathen, ja als gewissenverbindlich vorgestellet und betrieben haben? Euer Majestät! an dergleichen Übermaaß hat GOtt kein Wohlgefallen: folglich kann man im gewissen Verstande sagen, daß es GOtt weder angehöre, weder geheiliget sey. Lochstein §. 7. II. Th. 12. Cap. p. 244. Was die Geistlichen über den höchstnothwendigen Unterhalt an zeitlichen Gütern besitzen, das kann man nimmermehr GOtt geheiliget nennen. §. 12. Th. und Cap. Citt. p 249. Dessen ist ein überzeugender Beweis in göttlicher Schrifft. Exod. 36. Lochst. §. 8. Th. und Cap. Citt. p. 244. Land und Fürst sind mit unerschwinglicher Schulden-Last bedrückt: der gemeine Mann kann unmöglich alles præstieren: die Vestungen und öffentlichen Gebäude sind zerfallen und liegen im Schutte: die Syrier liegen uns über dem Nacken. Allon! mit dem zeitlichen Pfaffen-Uberflusse in die Königlichen Scheuren! ꝛc. ꝛc.

Was aber Ezechias, der ernsthaffte, gottseelige Monarch? was seine Räthe und Hofleute? Sie sahen die erstaunlichen Häufen der Erstlinge, und Zehente ꝛc. Sie preiseten den HErrn und sein Volk. L. C. nämlich damahls macheten der König und sein Hof ihren Schnitt. Der König ließ Scheuren zu bereiten, und den ganzen Vorrath und Uberfluß der Geistlichkeit getreulich, und zwar im Angesichte der Geistlichkeit hineintragen, und satzte den Chonenias mit einer Menge Unterbeamten darüber. Also hat Lochstein seine Sache gewonnen; schon Ezechias und sein Hof urtheilten und thaten in Ansehung des geistlichen Güter-Uberflusses, Lochsteinisch. Nein, Herr Lochstein!

nicht so gar. Wahr ist es: Ezechias ließ für die Fülle des Geistlichen übrigen Gutes Scheuren zu bereiten, aber nicht in seiner oder um seine Residenz, nicht in der oder ausser der Stadt Jerusalem, sondern am Hause des HErrn. II. Paral. 32. 11. Er satzte darüber nicht weltliche Königliche Kasten-Vögte und Korn-Pröbste, sondern den Chonenias, der ein Levit war, wie alle die andern Unterbeamten des geistlichen Korn- und Stiffts-Zehent-Hauses. L. C. v. 12. 13. 2c.

Des Königes seine Scheuren und Schätzkämmern waren noch ganz oder fast leer: die Schulden-Last war noch die alte: die Civil- und Militair-Renten schlecht und ausser Ordnung: das Armuth waltete noch im ganzen bürgerlichen Staate; allein im Tempel war Uberfluß, und dennoch foderten oder nahmen Ezechias und seine Grossen von dem, für ihren Augen liegenden zeitlich-Geistlichen Uberflusse nicht ein Körngen? warum? 1. Weil es GOtt geheiligte Güter waren. Num. XVIII. v. 8. 14. 2. Weil davon alles, sowohl das Gut, als dessen Versorgung und Verwaltung der Geistlichkeit angehörete. II. Paral. 31. v. 13. 3. Weil Ezechias alle levitische Geistliche, als ihm von GOtt anvertraute Nähr-Kinder ansah und ehrete, die er als Schutz- und Nähr-Vatter von dem Gute, das Ihnen GOtt angewiesen hatte, getreulich nähren und unterhalten mußte. Filii mei. II. Paral. 29. v. 11. 4. Weil er wußte, daß der Patriarch des Königlichen *qua* Königlichen Hauses Juda, David sein Urgroß-Vatter, vor mehr als 300. Jahren eben dergleichen gethan, GOtte dardurch gefallen, sich zum Manne nach dem Herzen GOttes, sich und sein Reich zu Wunder der Welt gemachet hat. II. Paral. 29. v. 2. 5. Weil er wußte, das Achaz, sein Vatter, nachdem er sich an die Schätze des Tempels gemacht, die Söhne Levi zu quälen, die Zahl der GOttes-Hütten-Diener zu vermindern, ihre Gefälle und Einkommen nach und nach an sich zu ziehen angefangen hat, dardurch endlich seinem Reiche den letzten Stoß gab. II. Paral. 29. v. 6. 7. 8. &c. und er für unwürdig geachtet wurde in die Gräber der Könige Israel genommen zu werden. II. Paral. 28. v. 27.

III. Ezechias that der levitischen Geistlichkeit all dieses aus Gutwilligkeit, und Gnade. Nein, Herr Doctor! er that es aus Königlicher Schuldigkeit. Pars autem Regis erat. II. Paral. 31. v. 3.

Ezechias war zu *Scrupuleux*, ein alttestamentrischer Pietist, ein zwar frommer, aber seiner *Jurium* und Rechte nicht allzu einsichtiger, junger Herr. Herr Doctor! der heilige Geist siegt allen diesen Thaten des Ezechias dieses Epiphonem bey: Er that für dem HErrn, seinem GOtte, was gut, recht, und wahrhafftig ist. II. Paralip. 31. 20. -- er wollte in aller Ubung seinen GOtt von ganzem seinem Herzen suchen -- das that er auch, und es ist ihm wohl gegangen. L. C. v. 21.

Er

Er that aber dieß nur der Geistlichkeit zu Jerusalem; nicht aber der andern mindern Geistlichkeit des Landes. Nein, Herr Doctor! Er that, wie der Geistlichkeit zu Jerusalem, so auch der Geistlichkeit in den Priester- und Leviten-Städten, und Vorstädten, und wo sie im Lande war. Darzu waren auch Männer verordnet von den Kindern Aaron auf dem Lande, und in den Vorstädten aller Städte. II. Paral. 31. 19.

Der König that dieß alles, und alle Geistlichkeit gehorchete, Ergo hat der König, der Landfürst, der Geistlichkeit zu befehlen: sie stehet im Zeitlichen unter ihm ꝛc. Der König that dieß allein, und eigenmächtig! Nego. Er that dieß, und GOtt befahl es zu thun; Concedo. Es heißt: die Kinder Levi thaten nach dem Befehl des Königes, und nach dem Gebothe des HErrn. L. C. Cap. 29. v. 15. Item der König und hohe Priester that dieß alles; Concedo. So heißt es: nach dem Befehle des Königes Ezechias, und Azarią des hohen Priesters. II. Paral. 31. v. 13.

Wer demnach anders lehret, als Ezechias that; der lehret nicht gut, nicht recht, nicht wahrhafft, nicht mit dem wahrhafften Geiste GOttes gemäß.

Wie! der König nicht ein Körngen von dem levitischen Einkommens-Uberflusse genommen? dorffte ers nicht nehmen? Nein: eigenmächtig nicht. Beedes war GOttes-Gut, das zum Unterhalte nöthige, und überflüßige. Ezechias half den Priestern selbst, es zu bewahren, für etwaige ihre Zufälle aufzubehalten ꝛc. er schürmte es ohne alle Entgeltung. Ja, nicht einmahl, bey bald nachfolgendem Einfalle Sennacheribs in das Land Juda, da der König und sein ganzes Volk in die äusserſten Nöthen gerieth, die Mauren der Städte noch im alten Schutte lagen, wenig Kriegs- und anders Geräthe vor Handen war, foderte er von Azaria und seiner Geistlichkeit nicht die mindiste Abgab oder Beysteuer; nämlich, damit sie in fleißiger Auswartung des Gesetzes des HErrn nicht gestöret würden. II. Paral. 32. item 31. 4. und also errettete der HErr den Ezechias - - aus der Hand des Sennacherib - und aus der Hand aller andern, und schuff ihm Ruhe von allen Seiten - - und machte ihn erhaben für allen Völkern. II. Paral. 32. v. 22. 24.

Wie! dorffte er dann den geistlichen Gütern nichts abfodern vermöge des Territorial- oder Regalie- oder Schutz-Rechtes? Herr Doctor! wie mögen oder können diese Rechte über GOttes- und der Kirchen-Güter sich erstrecken? wenn die Kirch dem Land-Herrn Titulo Justitiæ ihren Schutz bezahlen muß; welchen Verdienst machet er sich und seinem Volke bey GOtt? In Ansehung seiner Gesalbten schützet GOtt gratis und ohne Gehalt dem Fürsten und Volke sein Leben, seine Güter ꝛc. und weder Fürst, weder Volk will die Gesalbten GOttes gratis beschützen? Ein anders ist Titulo gratitudi-

nis ichtwas fodern oder empfahlen; ein anders Titulo juſtitiæ eigenmächtig fodern oder wegnehmen ꝛc. Die Primizien die Zehente ꝛc. ſind GOttes Gut, ja er ſelbſt iſt dieſes Gut: Ego pars & hæreditas tua Num. 18. Dieſes Gut der Primizien und der Zehente kömmt von der Erden: GOtt hat es für ſich verlanget, hieraus genommen, und den Prieſtern als ein Eigenthum gegeben: GOtt, der von ſich ſagt: mea eſt omnis terra, alles Erdreich iſt mein. Exod. XIX. v. 5. wieder ein ſolch Gut wie mag ein Territorial-Recht eines Menſch Platz greiffen?

Die Regalie-Rechte habe ich, weil meine Landes-Brüder auf meine Perſon welches Aug haben, wohl ſtudieret. Es wird aber in jure feudali unter dem Titul, Quæ ſunt Regalia? 2. F. 56. des Zehent-Rechtes, des Zehent-Zwackens, Beklemmens, Beſperrens mit einer Syllbe nicht gedacht. Der Metall-Zehent gehöret nicht daher, auſſer wann der Roggen-Feſen, Haber-Saame ꝛc. Metallene Roggen-Feſen- und Haber-Aeher und Körner giebt. Euer gelehrte Harprecht hat viel geleſen; aber unter den Regali-Rechten hat er das Zehent-Recht nicht geleſen. In Conſil. Tubing. Conſil. XIV. n. 77.

Es eignete aber Samul dem Könige das Zehent-Recht zu. I. Reg. VIII. 17. Herr Doctor! 1. Samuel ſprach dort von einem andern, als dem Frucht-Zehente, nämlich von dem Zehente der Herrden. 2. Er ſprach von einem andern Volke, daß zur billichen Strafe ſeiner groben Verbrechen, und Halsſtarrigkeit, zur nöthigen Bezäumung ſeiner bösartigen Neigung und Genie verdienete, von Königen nicht politiſch, ſondern deſpotiſch und tyranniſch regieret zu werden. S. Gregor. Lib. IV. C. 2. und S. Thom. Lib. 3. de Regim. Princip. C. 11. und Lib. 2. C. 9. Rechnet er unſere Geiſtlichkeit auch unter ein ſolches Volk? 3. Er ſprach von einem andern Könige, als die Chriſtlichen Könige ſind, und ſeyn müſſen. Die Iſraeliten begehrten einen König, wie die andern Völker hatten. Dieſe Völker hatten eigenmächtige, muthwillige Könige, welche glaubeten, die Republik ſey für ſie, nicht aber ſie für die Republik. Clemens Alexandrinus ſagt: GOtt verſpricht dem begehrenden Volke nicht ein Menſchlichen (wohlartigen) Herrn, ſondern er dräuet, daß er ihm werde einen unbändigen, eigenſinnigen, wohllüſtigen Tyrannen geben. Clem. Alexan. p. 261. wie auch Abulenſ. Cajet. Serararius, Mendoza, Salianus ꝛc. wie! rechnet der Herr unſere itzt regierende Europäiſchen Fürſten auch zu dieſen?

Itzt frage ich wiederum: Sind die Kirch, die Armen, die Geiſtlichen von den Contributionen frey, wie erſteres der Herr als hoch vernünfftig rühmet, letzteres ich eben ſo vernünfftig bewieſen habe: wer wird dann eurem hohen Landesfürſten, euerm weltlichen Staate contribuieren und ſteuren ꝛc.? Der weltliche Bürger? iſt dieſer ledig oder verheyrathet? mehrſten

theils

theils verheyrathet. Hat er Kinder, oder nicht? mehrsten theils Kinder, und mehr als er verlanget. Gut. Ergo ist der wenigste Theil der weltlichen Bürger verbunden dem Fürsten oder gemeinen Staate zu steuren. Dieses beweiset sich aus seinem Satze.

Die gesunde Vernunfft erfodert, daß nur die zum gemeinen Wesen steuren, welche Güter für sich besitzen. Lochst. Cit. Loc.

Atqui die wenigsten Bürger besitzen Güter für sich. Probatur. 1. Des Vatters und Sohnes Vermögen hält man für Eins. L. 2. C. qui æta. libr. X. Bald. in L. qui se Patris. C. unde liberi. Der Sohn besitzet des Vatters Vermögen nicht für sich, sonder der Vatter besitzet sein Vermögen für den Sohn. Patris voto congruit, omnia filiis parari. L. scripto. ff. unde liberi. L. Patrem, & L. Debitorem ff. de his, quæ in fraudem &c. Pater præsumitur omnia ex voto parare filiis. In spe. De locato. §. VI. ver. CLIX. Der Vatter hauset für seine Kinder. Das Vorurtheil stehet für den Vatter, daß er alles für seine Kinder thue, habe, zusammenbringe, bereite ꝛc. Ergo &c.

Sieht itzt der Herr, wie schwach sein Machtspruch ist: die gesunde Vernunfft erfodert ꝛc. Herr! am Fundamente fehlet ihms. Das Fundament des Steuren zum gemeinen Wesen ist nicht das für sich Güter besitzen (obwohl wenn man derer nichts besitzt, nicht steuren kann weder darf) sonst hätte Abraham auch steuren müssen zu irgend einem gemeinen Wesen; und jeglicher, ausser dem Bürger-Staate lebender (Privatus) müßte eben so steuren; sondern das dem gemeinen weltlichen Bürger-Staate oder Fürsten (Legaliter, oder zwangmäßig) unterworfen seyn. Tributum datur in signum subjectionis. Glos. XI. q. 1. Magnum. & Glo. XXIII. q. ult. tributum. &c. Herr! bey uns Corsen sunt Tributa certi census *Magistratui Superiori* in signum *subjectionis* & ad onera publica eo melius sustinenda, *a subditis* pro qualitate facultatum singulis annis præstanda.

IV. Es besitzen aber die Geistlichen, die Klöster ꝛc. Güter für sich. *Ergo* fodert es die gesunde Vernunfft, daß sie zum gemeinen Wesen steuren. Herr Doctor! R. 1. - - Daß sie zum gemeinen Wesen steuren, zum gemeinen geistlichen Wesen Concedo: zum weltlichen gemeinen Wesen, Subdistinguo: daß sie zu diesem Steuren von den Gütern, die sie zwar für sich besitzen, dennoch aber vor, wie nach, Welt-Matriculariſche sind. Conc. Die in GOttes seine Güter-Matricul legaliter sind eingetragen worden, Nego. Vel iterum subdistinguo: daß sie zu diesen Steuren (d. i. subsidium geben) mit Wissen und Willen der obersten Kirchen-Regenten, Concedo: ohne solches Wissen und Willen. Nego. Nicht nur die Christlichen, sondern auch

Heid-

heidnischen Politiker, die die Stärke und Nothwendigkeit des Bandes menschlicher Gesellschafft innerlichst einsahen, den Völkern, und Fürsten ein wahrhafftes, unversehrtes Wohl gönneten, und darzu die natürlichsten, vernünfftigsten, billichsten, unentbehrlichsten Mittel und Grundregeln schreiben, rathen eines Rathens, ut Magistratus prudens in imponendis tributis si non totius populi, saltem primorum ad inconvenientia multa evitanda consensum requirat. Springerus zeiget, daß dieser wichtige Satz den ältesten Rechten und Sitten der Weltreiche gemäß ist: die Beweise und Exempel davon finden sich bey ihm Axiom. Status IV. Ja! der im Staats-Regimente unvergleichliche Cominæus Lib. V. Comment. C. 18. spricht und lehret: Nemo est omnium Principum, qui jus habeat vel teruncium unum exigendi a suis præter constitutum annuum censum (nisi populus assentiatur) citra violentiam & Tyrannidem. So schrieb er eben dieses seinem und von seinem eigenem Könige in Frankreich Ludwig dem XI. und eben so von dem Könige in England Lib. IV. Cap. 11. Wie! der Fürst dafern er die ältesten heiligen Rechte und Sitten der Reiche nicht beschimpffen und entehren will, darf, ohne Einwilligung des Volkes, ausser dem jährlichen nicht einen Soul fodern von den weltlichen Gütern seiner zwänglich ihm unterworfenen Unterthanen: und er soll berechtiget seyn, ohne Einwilligung der GOttes gesalbten Kirchen-Regenten, von den geistlichen Gütern, die GOttes sein Eigenthum zuseyn auch von Barbarsten Geschlechtern erkennt waren, Steuren zu fodern, und dieß von GOttes seinem lebendigen Eigenthume und Heiligthume, von GOttes seinen und privatissime seinen Unterthanen, Gesalbten, und Gesandten, von den Geistlichen?

Das Gesetz der Natur selbst fodert und rechtfertiget dieß. Abscheulicher Satz! Entsetzet sich nicht die Natur, wenn man die Gräber der Todten aufsprengt, die, obwohl dem Verstorbenen nicht mehr nöthigen Kleider, und etwaigen geschmeide ꝛc. wegnimmt? die geheiligte Altäre stellen das Verehrens-würdige Grab unsers göttlichen Erlösers vor: unsere Voreltern legeten ihre GOtte gewiedmetes Gelt und Gut ꝛc. auf diese Altäre, und vergruben es gleichsam darein: und die Natur selbst den Layhschen Regenten soll lehren, wegen nächsten besten Vorfalle diese geheiligten Gräber aufzusprengen, und daraus all erüberliches eigenmächtig zu nehmen, ja! die gesalbten Diener der Altäre unerbittlicher Weise zu zwingen ein so schrecklich Ding mit ihren eigenen Handen zu thun? welcher GOtt schuff eine so unmenschliche, ungottselige, entnaturte Natur?

Die Voreltern e. g. der Fürsten haben ihre geistlichen Vermächnisse (seyn sie gleich *Contract*-und Bestettigungs-mäßig aufgerichtet und bevestiget, als viel sie wollen) zum Nachtheile ihrer Nachkömmlinge nicht so in GOttes-Altären vergraben können und dürfen, daß man sie nicht wieder ausgraben, das darin erüberliche, dem Altare und

Priester

Prieſter unnothwendige herausnehmen, und zum weltlichen Staatsnuzen verwenden kann und darf. R. Mein Herr! 1. Wußten dieß die Voreltern der Fürſten, als ſie ihre Stifftungen unter gewiſſen Bedingungen, und Modificationen macheten, oder wußten ſie es nicht? wußten ſie es nicht; ergo konnten die Thronfolger des Kayſers Alexandri Severi denen Zech-Wirthen jenen Platz und Orth, den die Chriſten in Beſitz genommen, darin GOttesdienſt gehalten, und vom Alexander die Beſtettigung ihrer Beſitznehmung wieder die Zechwirthe erlanget hatten, mit Vereitelung des Alexandriſchen Ausſpruches, legaliter wiederum zu ſprechen, und die Chriſten daraus vertreiben. Bey Lamprid. zwar die damahligen Chriſten ſamt ihren Biſchöffen rühmten die Kayſerliche Beſtettigung Alexanders als eine unſterbliche Wohlthat. Wie aber, ihr lieben alten hochwürdigſten Vätter, eine unſterbliche Wohlthat, welche mit jedwedem Regenten abſterben gekönnt? 2. Außten dieß die Voreltern der Fürſten nicht; ergo hat die ſo liebreiche ſonderbahre göttliche Vorſicht die Chriſtlichen GOttesſtiffter in einer mehr, denn tauſendjährigen, dem weltbürgerlichen Staate ſehr nachtheiligen Unwiſſenheit gelaſſen, ja! mittelſt groſſer Wunderthaten darin alles Fleiſſes geſtärkt. Dieſe Folge quillt aus ſeinem Satz. Iſt ſie der göttlichen ſonderbahren Vorſicht GOttes reputierlich? Setzet der Herr, daß es auch die Geiſtlichen nicht gewußt haben; ſo erbreitet ſich die Diſreputation der göttlichen Vorſicht noch mehr.

V. Quanquam, mein Herr Doctor, quanquam obwohl, man negieret ſimpliciter das Suppoſitum, daß es zum Nachtheile der Nachkömmlinge geſchehen iſt. Denn 1. Alle Concilia, alle Biſchöffe, alle wahre, vernünfftige Chriſten, Könige, Fürſten, alle fromme Layhen belobeten die Kayſerlichen, König- Fürſt- Adel- und bürgerlichen geiſtlichen Vermächtniſſe überhaupt als gottſelig, als heilig, mildthätig, die Jura ſetzen die kirchlichen Legata &c. zuförderſt unter die Cauſas liberales. Leſe er die alten Urkunden der Biſtümmer, Gotteshäuſer, Pfarreyhen und geiſtlichen Kirchengeſchichten. Atqui wenn ſie den Nachkömmlingen wären zum Nachtheile geweſen; würden ſie nicht ſo lange, ſo einmündig von der ſämtlichen Chriſtenheit für gottſelig und heilig belobet, weder insgemein zur allgemeinen Auferbauung, und löblichen Nachahmung ſo ſehr gerühmet, weder bis auf unſere Zeiten ſo ſorgfältig bewahret werden, weder derer Verkauff fürnämlich den Proteſtantiſchen deutſchen Buchhändlern, Documenten-Sammlern, deutſchen Ueberſetzern bis itzt ſo profitabl ſeyn.

2. Die weltlichen gottſeligen Stiffter haben nicht nur ihren Nachkommen nicht zum nach- ſondern zum gröſſeſten Vortheile gehandelt; indem ſie dieſelben einer der ſchwehrſten und gefährlichſten Schuldigkeit entlaſtet haben. Herr! dem weltlichen Chriſtlichen Fürſten lieget eine Menge Schuldigkeiten ob nicht nur für den weltlichen Bürger-Staat, ſondern auch und vorzüglich

für den geistlichen Kirchen- oder GOttes-Staat; eben darum, weil die wahre Religion der erste Grund des wahren und dauerhafften Wohls der Staaten ist. Reden wir bloß von der Christlichen Fürsten-Pflicht für die Kirch im zeitlichen.

Der Christliche Fürst muß die Diener des Evangeliums, die Geistlichen die GOtte gewiedmeten Personen mit zeitlicher anständiger Nahrung, Kleidung ꝛc. versehen: die Ehre, und Würdigkeit des göttlichen Dienstes und der Seelensorge befördern: für den Unterhalt der Armen Sorgen: die Erledigung der Gefangenen, die Verpflegung der Kranken, der Wittween und Wayfen ꝛc. mit Rath und That, mit Gut und Geld betreiben: den Bau der Kirchen, der geistlichen Wohnungen ꝛc. im geziemenden guten Stande erhalten, bessern, zur Zeit erneuern, erweitern ꝛc. Er muß die Landstüke und unbeweglichen Güter der Kirch (die nicht bloß eine Frucht der Ehrerbiethung gegen GOtt, und der gottseligen Freygebigkeit gegen seine Diener und Dierinnen, sondern auch eine Frucht und ein Stük der Gerechtigkeit und Compensation der wieder die Kirch ehedem von den Tyrannen ausgeübten Güter-Raubereyen, und erschreklichen Unbilden sind) von guten, und wohl nützenden Stande nicht kommen, sondern nach aller Möglichkeit verbessern lassen, alle Rechte mächtigster massen unterstützen, und bestärken, alle die übrigen kirchlichen zeitlichen fast unzähligen Onera tragen, und all dieses mit dem mindesten Kosten der Kirch und der Geistlichkeit.

Diese erschreckliche Bürde erkenneten die alten Christlichen Fürsten sehr wohl, den schwersten Theil derselben von sich zu bringen, fanden sie das sicherste und bequemmste, GOtte aber fürnämlich, nach dem Gezeugnisse der göttlichen Schrifft, angenehmste, auch ihrer Seele gedeyhlichste Mittel die gottseligen, milden, ansehnlichen Stifftungen an die Kirche. Mit diesen verbanden sie das Schwehrste dieser vielfältigen Lasten, und übergabens (der Ehre GOttes und ihres Heiles wegen) der Kirche. Diese innerliche Verbindung erwehnter Pflichten mit den geistlichen Stifftgütern haben die heiligen Kirchenräthe, und kirchlichen Rechte von allen Zeiten her erkannt; die Fürsten haben deßwegen die fettesten Stifftbriefe ganz gerne, noch bis auf unsere und in unsern Zeiten, bestettiget; Carl VI. König in Frankreich, der Isabellen, Stephans Herzoges in Bayern Tochter zur Gemahlin hatte (Jo. Bapt. Thomassin in Epitome Rer. Gall. quadrilingui edit. an. 1693. p. 264.) gab in einem Edicta an. 1406. Num. IX. davon seinem ganzen Reiche Zeugniß und Unterricht: Cum sint fructus Ecclesiarum & Beneficiorum quorumcunque etiam vacantium, tam secundum Dispositionem Conciliorum generalium & jurium, quàm secundùm piam intentionem fundatorum ordinati ad sustentationem ministrantium in divinis, ipsiúsque divini cultus augmentum, & alimentationem pauperum, Redemptionem captivorum, Ecclesiarum, sacrorumque ædificiorum reparationem, terrarum & possessionum Ecclesiæ cul-

turam,

turam, jurium ipsarum Conservationem, cæterorumque onerum incumbentium supportationem &c.

3. Und welche Zwang-Direction hat endlich die Republik oder Fürst über die Güter freygebohrner Bürger, als, daß der Bürger mit dem Seinigen so wirthschaffte, daß er im Stande sey und bleibe, sich und die Seinigen anständig zu nähren, dem Fürsten seine Præstanda ordentlich zu præstieren, seinen Kindern ihre Legitimam nicht befährde. Welcher fürstliche oder bürgerliche GOttesstiffter übersah sich in diesem Stüke? Welches Recht haben dann die Nachkömmlinge, ihren Voreltern das Argument zu corrigieren, und das nach eigener Willkühre corrigierte mit der theuren, ehrerwürdigen Asche ihrer durchlauchten Contract- und geistlichen Stifft-Briefe zu bestreuen? Sind dann die Fürsten an Constantins des Grossen Gesetz, das er an. 321. gab, und, ohne das Licht der Natur schwer zu beleidigen, nicht mag verlezt werden, nicht gebunden? Nihil enim est, quod magis hominibus debeatur, quàm ut supremæ voluntatis, postquam jam aliud velle non possunt, liber sit stylus, & licitum, quod iterum non redit arbitrium? L. 1. Lib. 1. C. 2. T. habeat.

O! stünde itzt ein alter Fürstlicher oder anderer GOttesstiffter vom Grabe auf; was würde er dem Herrn sagen? Doctor Lochstein! Ein Todter kann nichts anders mehr wollen, als was er mit gutem Christlichen Bedachte, zu GOttes Ehre, und seiner Seelen Nuzen gewollt hat; woher hat er das Recht, die Prinzen zu berechtigen anders zu thun, als wir gewollt haben? wer gab ihm Vollmacht, die gute Willens-Meynungen für meine und aller meines Hauses Seelen, eigenmächtig zu sentenzieren? wir legeten unsere Stifftbriefe ꝛc. auf GOttes seine Altäre: diese sind die Richtstüle, nicht die weltlichen Schöppenstüle, wovon er Erklärung, und das Quatenus unserer auf ewig gemeinten Vermächtnisse herzuhohlen und zu befolgen hat. Wir sind nicht mehr Bürger des weltlichen Staates, wohl aber der Kirch. Geh er also, wenn er uns noch belangen will, zur Kirch. Sie allein hat noch über unsere ehemahlige Worte und Werke zusprechen, und zu urtheilen. Bey allen auch wilden Geschlechtern ist und war der lezte - - - wohlbedachte und mit GOtt oder den Göttern überlegte Will ein geheiligtes Privat-Gesetz, ein Canon. Der Canonen ihre Auslegung, und darüber entstandener Streitte-Entscheidung ist der Kirch reserviert. L. 6. C. Lib. 1. Tit. II. Omni. Dieß ist scharf Herr Doctor! meine Corsen brauchen nicht mehr. Wie heißt das andere Membrum Disjunctionis? Haben sie es nicht gewußt; oder haben sie es gewußt? was?

VI. Daß die GOttesstiffter ihren Nachkömmlingen an ihren Rechten nichts vergeben können? Herr! habens diese Stiffter (Fürsten, oder Bürger) gewußt, daß ihre Stifftungen und Kirchenvermächnisse wieder die

Rechte ihrer Nachkömmlinge lauffen, und haben dennoch Contracte und Bindnisse mit der Kirche darauf gemacht, anbey aber die Kirche auf dem uralten, unangefochtenen steiffen Glauben (daß die Wirkung und Sache der Stifftung, dem deutlichen laute der Vermächtniß-Briefe nach, ewiglich bleiben werde) ohne Erinerrung gelassen; Herr! was soll man sagen? haben solche Stiffter mit der Kirche redlich, und bidermännisch, geschweige, Christlich gehandelt? haben sie nicht Ursache zu jener lächerlichen und albernen Frage gegeben: *Mœvius* hat einen ewigen Jahrtag gestiffter; auf wie viel Jahre?

Es besitzen aber die Geistlichen e. g. die Pfarrherrn, Güter für sich allein. R. Herr Doctor! will er in unser Insul übersommern oder gar überwintern? warum layhret er seinen alten Gesang stets fort? 1. Besitzet der Geistliche Patrimonialia propria oder Ecclesiæ? Si propria; so wollen wirs zu geben, daß sie per se für andern weltlichen Gütern nichts zum voraus haben; sondern bleiben mit dem Onere, welches sie vorher hatten, ehe sie ein Patrimonium des Geistlichen geworden. Besitzet er kirchliche Patrimonial-Güter; so gilt das Gesetz: Tributa rebus in Ecclesiam translatis imponi non possunt, nondum translatis possunt imponi, ita ut sint solvenda, etiamsi in Ecclesiam fuerint translatæ. Guili. Cune. Jacob. Burrig. & Bartol. in L. Placet. C. L. 1. Tit. II. de SS. Eccl. 2. Ist das Gut, so der Geistliche besitzt, ein GOttesvermächtniß eines absoluten Herrn (sey es eine Donation, Legatum, Dotation, Fundation &c.) und ist im Stifftbriefe nichts eingeschrenkt, nichts reserviert; so wird es allemahl ex Præsumptione nicht nur Liberalitatis sondern auch religiosæ & augustæ Magnificentiæ (quippe Deo & anima v. Jo. Lupum in Repet. C. per vestras. Col. CV. ver. istud autem. & col. seq.) in sensu pleniſſimo verstanden, und heißt eine eigentliche Transfusio de jure in jus, de jure fundatoris, dotatoris in jus Ecclesiæ; wodurch eine vollkommene Losbindung aller vorher dem Gute angehefftetet, oder nachher angehefftet werden wollender oder sollender Onerum.

In einer Unmenge fürstlicher, grosser Herrn, absoluter Prinzessinnen und Frauen Stiffts-Urkunden habe ich e. g. bey Mabillon, in der Bibliotheca Sebusiana, und selbst in Monumentis Boicis (so ich mich noch recht erinnere) las ich den Ausdruk: de jure nostro in jus vestrum transfundimus: cum omni jure &c. und so heißt es ein ganz frohes, semper-freyes Stifftgut, daß dem weltlichen Staate in keinem Casu (ausser extremæ necessitatis und verè repentini) ichtwas geben darf oder soll; weder darum (ausser jenen Fällen) hefftig darf angegangen werden. Nihil extraordinarium superinductumve flagitetur. L. placet. C. 1. Tit. II. Denn Transfundere heißt *perfecte* transferre ita, ut quod priùs erat, *prorsus* perimatur, ut transferre obligationem &c. L. 1. in prin. ff. de Novationibus.

Ut

Ut translatum *omnino* recedat à transferente. Arg. Contr. ex L. si is, cujus nomine. ff. de Interrog. & L. 1. §. qui mandatum. &c. &c.

Wie! kann ein Christlicher Fürst dieses nicht thun? ist es wieder das Recht der Natur, des bürgerlichen, geselligen Lebens ꝛc.? dieß glaubeten die heidnischen Fürsten nicht, Alexander M., ein Schüler des grossen Lehrer des natürlichen Rechtes, und der bürgerlichen Sitten, des Aristoteles, machete die Bürger zu Celenæ Tribut-frey, wie sie vorher unter den Persern es auch waren. Q. Curtius de Reb. gest. Alexandri L. 3. C. 1. Welcher Griech, welcher Barbar führte Klage dagegen? dieß glaubeten die wahrglaubigen Israeliten nicht. König Saul versprach dem Besieger des Goliaths grossen Reichthum, seine Tochter zur Gemahlin, und ewige Tribut-Freyheit nicht nur dem Sieger und seinem Hause, sondern auch dem ganzen Hause, der ganzen Familie seines Vatters. I. Reg. XVII. v. 25. Welcher Israelit bemurrete dieß, ob würde durch diese Immunität die Last der anderen Israeliten erschwehrt, oder die königlichen Nachkommen vervortheilet? Wer erlegete den grossen, den erschreklichen Goliath eures Deutschlandes, den Unglauben? die Geistlichkeit. Und kein Kayser, kein König, kein Fürst und absoluter unabhängender Herr soll diese, ihr Hauß, ihre Güter, ihre GOtt geheiligte und gesalbte Familie nicht haben können ewig Tribut und Exaction-frey machen?

GOtt hat ein ganzes Volk vom Joche der Könige und ihrer Tribute freygemachet, dasselbige in ihre natürliche Freyheit gesetzt, so daß es allein unter GOtte, als seinen Herrn, Stand, und bloß vom Mose als GOttes Statthalter regieret war. Mein! hätten die ägyptischen Könige dieses Volk nicht selbst und propria auctoritate freylassen können, ohne daß jemahls ihre Nachkömmlinge dieser Freylassung zu wiedersprechen, oder darum eine Entschädigung von den Israeliten zu fodern wären berechtiget gewesen? könnten sie es nicht? warum ließ dann GOtt diese Freyheit von solchen Königen durch Moses und Aaron so inständig begehren? Konnten aber von den Königen ganze Völkerschafften solchergestalten begünstiget werden; wie! soll ein freyer Fürst unfähig seyn, gewisse Güter und Grundstüke samt seinen daran und darüber habenden Rechten in die Rechte GOttes und seiner Kirch zu *transfundieren*, von allem Abschoss und Forderniss zu befreyen, es völlig exempt, dazu seine und seiner Nachkömmlinge ihre Ansprüche (GOtte zur Ehre, und seiner Seele zum Nutzen) gänzlich *perempt* und nichtig zu machen; und dergestalten in ihre natürliche Freyheit zu setzen, daß darüber nur GOtt durch sich oder seine eigens verordnete Verweser zu befehlen, oder sie administriren zu lassen habe?

VII. Dieß viele Stiffren war halt dem Fürstlichen und anderer ihren Nachkommen Nachtheilig. *Atqui* die Natur schilt dieß. R. Herr

Doctor. 1. Das Licht der Natur ist ein Ausfluß des göttlichen Lichtes. Was also GOtt nicht schilt, das schilt auch die Natur nicht. Wo schilt oder schalt aber GOtt das auch wichtige, grosse Stifften zu seiner geheiligten Hütten? wo lobet ers nicht, wenn es aus rechtmäßigen Gütern geschah? wo belohnete ers nicht? 2. Nicht nur in tausend Documenten der Klöster, GOtteshäuser ꝛc. las ich, daß die Erben der gottseligen Stiffter, Donatorn Dotatorn nach 50. 100. 200. und mehr Jahren nicht nur wieder die Vermächnisse ihrer Ahnen nicht protestiert, sondern auch derselben ihre GOttes-Vermächnisse bestettiget, mit neuen Donationen, Stiffts- und Opfer-Gaben vermehret, die von ihren Ahnen fundierten GOtteshäuser, Clöster, Capellen, Spittäler ꝛc. Als eine, ihrem Hause von GOtt und der Kirche anvertraute Pfleg- Schutz- und Ehrentochter, so, wie Mardochäus seine unvergleichliche Esther, geliebet, geziehret, geschürmet, in Aengsten getröstet, in Drangsalen gestärket, in jeweiligen schweren Unglüksfällen, wieder zu rechte gebracht und zu neuem oder trefflicherm Glanze befördert haben. Ergo ist es offenbar, daß das, auch sehr freygebige Stifften ihrer Ahnen den Nachkommen nichts verstifftet, folglich weder ihrem Geschlechte, weder dem Bürger-Staate wehe gethan hat. 3. Will er dessen einen augenscheinlichen Beweis für das e. g. durchlauchteste Bayerische Haus insbesondere? In den Reflexionibus ad Principia P. de la Borde las ich folgendes: (v. supra Cap. II. §. IV. n. IX.)

Im Jahre 1757. besaß die Geistlichkeit in Bayern Hofmärke	250
Der Adel - - - - -	900
Daraus steurete die Geistlichkeit	54258
Der Adel aus den ihrigen - - -	9531
Die Ueberfülle des geistlichen Steuer-Betrages gegen den des Adels war - - - -	44727 fl.

Setzen wir, daß dieser Steuer-Schoß wäre von an. 1757. jährlich, bis an. 1767. fortgesetzt worden; so hätte die Geistlichkeit 10. mahl 44727. mehr als der Adel gegeben, das ist zusammen - - - 447270 fl.

Herr Doctor! an. 1757. galt die Carolin 10 $\frac{1}{2}$ Gulden mit ichtwas darüber. Paoli weiß dieses ganz gut; und es trifft ein. Denn rechnen und dividieren wir 9531. per 900. aus; so bekommen wir den Quotienten: 10 $\frac{1}{2}$ und $\frac{162}{900}$ $\begin{array}{l} 9531 \\ 9900 \end{array}$ $10\frac{1}{2}$ $\left(\begin{array}{l} 162 \\ 900 \end{array}\right.$ gerade durch eine Carolin. Nun setze der Herr, daß die glorwürdigsten Ahnen seines Churfürsten, die Geistlichen 250. Hofmärke dem Adel gelassen, die Weltlichen 900. Hofmärke aber der Geistlichkeit gegeben und zugestifftet hätte; so hätte der Adel an. 1757. gesteuret 250. Carolin, die Geistlichkeit aber (weil sie von 250. Hofmärken 54258. fl.

Folglich

Folglich von jedem Hofmarke 217 fl. (8. d. i. nach damahligem Werthe beyläufig 20. Carolin abgab) so hätte sie dem Landesfürsten 18000. Caroli in die Schatzkammer geliefert: welches in zehen Jahren 180000. Carolins betragen hätte. Die Lieferung des Adels hingegen von den 250. wäre in 10. Jahren bloß gewesen 2500. Carolins.

Gesetzt aber, daß die 250. Adels-Hofmärke von den durchlauchten Ahnen auch der Geistlichkeit wären überlassen worden; weilen 20. mahl 250. beträgt 5000.; so wäre das jährliche geistliche Steuer-Quantum gewesen 23000. Carolins, folglich in 10. Jahren 230000. Carolins. Setz der Herr aber hingegen, daß die 250. geistlichen Hofmärke auch wären dem Adel überlassen worden; so würde dieser 1150 Hofmärke, der Fürst jährlich 1150. Carolin und in 10. Jahren 11500. Carolins in seinen Scatul bekommen haben.

Nehme er itzt die zwey zehenjährigen Steuer-Quanta der Geistlichkeit (180000, und 230000), und zieh er die Adels-Quanta, im gesetzten Casu, davon ab; was würde in einer zehenjährigen Frist der Fürsten-Cassa zugewachsen seyn? vom ersten 168500. Carolins, von zweyten, 218500. Carolins.

Setzen wir abermahl, daß die durchlauchtesten Ahnen seines gnädigsten Landesfürsten, an die Kirche lediglich und schlechterdinge nichts gegeben, nichts privilegieret, sondern weil er von den Zoll-Nehmern, und Herrn derselben noch nicht alß Messias erkannt, folglich eine Gefahr des Aergernisses aus dem Nichtzahlen der Didrachme war. Erkennet man itzt JEsum nicht? nicht seinen Statthalter? woher dann itzt noch das Aergerniß, wenn der Geistliche aus Christi seinen Gütern nichts giebt? ich sage, aus Christi seinen Gütern; denn der Geistliche besitzet sein Beneficial-Einkommen unmittelbar nicht vom weltbürgerlichen Staate, sondern von Christo durch die Kirchen. Ambrosius sagt: der Bischoff oder Priester soll die Gaben Christi nicht allein aufzehren, und verbrauchen, welche Christi seine Gütigkeit gereicher hat. De Dignit. Sacerd. Cap. IV. Itztmahliges Bayerisches Kirchen-Gebäude District-Werke ꝛc. In tausend Hofmärke zertheilet, diese 1000. nebst den 250. dermahligen Hofmärken dem Adel gegeben, folglich mit darzu Rechnung der 900. adelichen Hofmärken wirklich der Adel an. 1757. in allem 2150. Hofmärke besessen hätte; was würde der Landesherr des Jahres bezogen haben? 2150. Carolins, und was in zehen Jahren? 21500. Carolins. Zieh er nun dieses auch ab von 180000. und 230000 was gehet in diesem Casu der Cassa seines Herrn weg? vom ersten nur 68500. Carolin; vom zweyten nur 208500. Carolins.

Herr

Herr Doctor! Er hat keine Menschen-Augen, sondern zwo bleyerne Kugeln im Kopffe, wenn er den Vortheil der durchlauchten Ahnen seines Landesfürsten für ihre Nepoten nicht Sonnenhell sieht: er hat bucherne und aicherne Hände, wenn er den Schaden, welcher jedwedem Fürsten aus dem Amortisations-Gesetze zugehet, nicht lebhafftest fühlet: er hat ein wolfisches Gewissen, wenn ihm die gewöhnlichen Præstationes der Geistlichkeit aus ihren cum onere an die Kirch gelangten Gütern nicht genug sind, seinen unmäßig übertriebener geistlicher Gütern Einkommens-Fraß zu sätigen.

VIII. Bedenke doch der Herr, zu welch groben und häßlichen Undanke gegen die hochwürdige Geistlichkeit und heilige Kirch er den weltbürgerlichen Staat durch seine unseligen Bläter zu verleiten suchet? Denke er an jene, von mir vorher kurz erwehnten schwehren Fürsten-Pflichten für die Kirch im zeitlichen (oben §. quanquam n. 2.)

Die frommen fürstlichen GOttesstiffter haben diese erschreckliche Last mit den, an die Kirch gegebenen Gütern auf die Schultern der Geistlichkeit übergebracht. Eure Bayerische Kirch hat durch so viel Jahrehunderte die Diener des Evangeliums, die Geistlichen, die GOtt gewiedmeten Personen, dem tausend und tausend nach, mit zeitlicher anständiger Nahrung, Kleidung ꝛc. versehen: die Ehre und Würdigkeit des göttlichen Dienstes, und der Seelen-Sorge befördert: für dem Unterhalt etlicher Millionen Armen gesorget: die Erledigung der verunglükten Gefangenen, die Verpflegung unzähliger Kranken, Wittwen und Wayfen ꝛc. mit Rathe und That, mit Geld und Gut betrieben: den Bau der GOtteshäuser, der geistlichen Wohnungen ꝛc. im geziemenden guten Stande erhalten, gebessert, erneuert, erweitert, verschönert: ihre Land- und Gründstüke und unbeweglichen Güter vom guten, wohlmeynenden Stande nicht kommen, sonder nach aller Möglichkeit verbessern lassen: alle ihre Rechte nach allen Kräfften unterstüzt: alle übrige kirchliche, zeitliche und geistliche unzahlige Onera getragen; und alles dieß bloß aus denen, ihr wegen GOtt vermachten Stifft-Donation-Dotation-Oblation-Einkommen, und all dieses (so viel es möglich war) ohne den mindesten Kosten, und Abtrag des weltlichen Fürsten, des Adels, und der weltlichen Bürgerschafft: und all dieses allein den Seelen, den Leibern, dem Fürsten, dem Adel, den Bürgern eures Landes zum Nuzen und Frommen, zum Heile und Troste, zur Hülfe und Förderung, zur Christlichen Landes-Ehre und Freude, zur Aufmunterung und Erbauung, zu vorzüglich gutem Namen und Ruhme eurer ganzen Kerngut Christlicher Bayerischer Nation.

Alles dieß ebener massen zu præstieren (im Falle, daß die Kirch und Geistlichkeit entgütert geblieben wäre) wie viele Million-Gulden würde es den izigen Fürsten, Adel, und Bürger kosten? und alles dieß præstierte und præstiert die Geistlichkeit; und noch darüber giebt sie noch, zum bürgerlichen

Staate,

Staate, ein so ansehnliches Quantum, daß alle andere Christliche Länder und Nationen erstaunen. Und nach allem dem soll diese treueste GOttesgesalbte Dienerschafft des kirchlichen und weitlichen Staates, von Lochstein und seinen Anhängern als eine, des mehrern oder mehrsten Theiles unnüze, träge, verbraucherische, üppige, stolze Agar, als eine Beitschen- und Zügel-bedürfftige Magd vor der ganzen Welt angegeben werden? der Vatter der Glaubigen, der Römische Abraham, mit seinen getreuesten Eliezers mit den Bischöffen, und ihnen untergebener Geistlichkeit sollen den Brautschatz der allgemeinen Glaubensmutter, der Sara oder Kirch, so schlecht administriret haben; daß Lochstein ihn samt den Seinigen das Jus, superflua Dotis Ecclesiasticæ administrandi, offentlich berauben, und dem Layschen Loth, seinem Enkel und Sarä Bruder, solches Jus authoritative utendum zusprechen darf?

IX. Wenn nur die Geistlichen ihre Güter und Einkommen nicht für sich selbst besäßen; so wäre unser Streit itzt gehoben. R. Herr Lochstein! distinguo ihm noch zu Ehren: die Geistlichen besitzen ihre Güter ꝛc. und sind darüber entweders gar nicht, oder bloß secundùm quid Herren, Concedo: sie besitzens, und sind vollkommene Herren darüber, nego, vel subdistinguo: und sind vollkommene oder Halb-Herren Respectu Ecclesiæ, nego. Respectu eines jedweden andern Geistlichen oder Weltlichen, der ihnen den Besitz seines Beneficii nicht nehmen darf. Concedo.

Christus Jesus und seine Kirch sind eine Person, sagen die Capitularia Francica Lib. 6. c. 302. Weil dann mehrers statthafft nicht erweislich ist, als daß Divisio bonorum Ecclesiasticorum gebothen, nicht aber, daß solche Theilung jemahls förmlich und wirklich und Authoritate Ecclesiæ gemacht worden; so ist klar, daß, was der Geistliche von kirchlichen und Beneficial-Einkommen besitzt, er nomine Ecclesiæ besitzt. Wer davon (sey es vom blößlich nothwendigen, oder erüberlichen) ohne Wissen und Willen der Kirch nimmt, raubet, zwackt, zwänglich oder ungestimm fodert, erpreßt; der nimmt, raubet, zwakt, fodert, und presset es der Kirche und JEsu Christo ab; es mag hernach der GOttesrauber und unheilige Preßereuter das genommene oder erzwungene zum Profan- oder geistlichem Dinge verbrauchen. Er ladt allemahl die schrechrsten Gerichte, die schwerssten zeitlichen und ewigen Strafen GOttes über seinen Naken.

Ozias der König, und Anherr des Königs Achaz, glaubete, GOtte ein herrlich und gefälliges Werk zu thun, wenn er in Tempel und ins Heiligthum träte, und opfferte: er tratt, wieder gutes Wollen der Priesterschaft hinein, ergriff ein Rauchfaß (das auff. nöthigen Gebrauche dastand) und wollte wirklich Weyrauch anzünden. Sieh aber! diesen Augenblick fuhr ihm der Aussatz an seiner Stirne aus, und man stieß ihn nicht nur aus dem Heiligthume, sondern auch Tempel hinaus. II. Paral. XXVII. 18. 19. 20. und nach 4. oder 5. Jahren

ren fraß ihn diese abscheuliche Unreinigkeit elendiglich auf. Ja! Hieron. Cyrill. Origen. und Chrysost. in Isa. C. VI. v. 1. lehren, daß GOtt, wegen des Ozias frechen Erkühnen, welches etliche Grossen des Hofes gerathen oder gut geheissen hatten, denen Juden, als lang Ozias noch lebete, alles Antworten durch das Urim und Thumim, alles Weissagen durch die Propheten, alle Offenbarungen, und sonderbaren Beystand des Geistes entzogen habe. Achaz, der Enkel des Ozias, griff die Tempel-Schätze an, erzwang anfänglich all Erüberliches, nach und nach fast all Nothwendiges vom levitischen geistlichen Unterhalte an sich: die Ursache schien ihm gerecht. Die Feinde Jüdischer Religion waren im Lande, die Aßyrier: der Friede mußte erkaufft, und die Mächtigen des Aßyrischen Hofes mußten durch unendliche Summen gut und günstig gemacht und erhalten werden. Diese Ursache hätte Lochstein zur eigenmächtigen geistlicher Güter-Direction und Verwendung durch weltliche Hände, auch schon damahls, wie itzt, für jedweden Landfürsten canonisiert. Wie ungeistlich aber und GOttes seinem Geiste entgegen!

Hätte Achaz mehr Vertrauen auf die Opfer des Tempel und Gebethe der Priester, der Leviten, und gottgeheiligten, als auf die Schätze, Güter und Reichthümer des Tempels und der Heiligthums-Diener gesetzt; würde ihm das von den Grossen und Bürgern seines Reiches zusammen gebrachte Geld sonder Zweifel genützet, Friede und Freundschafft mit und von den Aßyrien verschaffet haben. So aber fraß das von der Geistlichkeit und Kirchen ꝛc. erzwungene Geld auch den Frucht des weltlichen Bürger-Geldes weg. Achaz beraubete das Haus des HErrn, das Haus der Könige und der Fürsten, und gab dem Könige Aßyriens Geschenke; aber es war ihm doch nichts nütz. II. Paral. XXIX. v. 21.

Sehe itzt der Herr diese zweenen Könige, den Groß-Vatter und Enkel, den Ozias, und Achaz, jenen mit dem heiligen Tempel-Geschirre, diesen mit dem, GOtte und seinen Dieneren gewiedmeten Tempel- und Priester-Gelde, jenen vom stinkenden Aussatze zu Tode gefressen, diesen vom Elende, Armuthe und äussersten Darben zu Tode gequält und entseelet zum Aergernisse und grauen ihrer Völker dastracken! hergegen sehe er das Reich Juda wiederum vollkommen hergestellt nach Ozias vom Joathan, nach Achaz vom Ezechias! durch welche Mittel? mittelst der Sorge erstlich für die Religion, gerichtsamen des Tempels für die gottgeheiligten Angehörden, und Gebühren der Geistlichkeit; hernach für den bürgerlichen Staat, und sämtliche Lande. II. Paral. XXVII. 2. 3. 4. und XXIX. XXX. XXXI. 4. &c.

X. Gesetzt aber, daß die Theilung der Kirchen-Güter in vollkommener Form und allgemeiner kirchlichen Authentice geschehen sey: daß E. G. die Pfarrherren die Güter und Einkommen ihrer Beneficien für sich eigens besitzen;

sitzen; was folget daraus für die eigenmächtige weltfürstliche Zwang-Foderung der Abgaben von den zeitlichen Stifft- und Beneficial-Gütern, und Einkommen, Nutzeroberungen und Erspahrnisse der Geistlichkeit Authentisches?

Die Beneficia Ecclesiastica bleiben allemahl feuda Ecclesiæ, darum müssen ja die Beneficiati dem Bischoffe oder summo Pontifici huldigen und von Ihnen darüber confirmiert und investiert werden. Sie habens also inn als ein Lehn-Gut JEsu Christi und seiner Kirch. Haben sie ein Dominium ususfructus; so erstreckt sich dieses undisputierlich nur auf den zu jedes seinem anständigen Unterhalte erfoderlichen Theil. Ein Dominium irrestrictum, und ganze freyes und frohes Eigenthum über die residuos fructus Beneficii ist bis auf einzigen Tag noch nicht erdisputierlich gewesen, weniger erdisputiert worden. Durch die Theilung haben die Redditus Ecclesiastici, die geistlichen Beneficial- und Kirchen-Güter ihre Natur nicht geändert: sie blieben und bleiben Güter GOttes, Gürer Christi und seiner Kirche; mithin müssen die, dem Unterhalte des geistlichen wohl entbehrlichen Uberbleibsel, nach GOttes, Christi und seiner Kirche ihrer Meynung, d. i. gottselig (ad pias causas) verwendet werden; und hat jeglicher Beneficiatus nach Proportion in Anwendung des Erüberlichen auf jene 7. oder 8. Endursachen der geistlichen Güter zu sehen, die ich vorher (S. bedenke doch ꝛc.) aus Carls VI. K. in Frank. Edict. n. IX. erwehnet habe, wo er nicht wieder die Gerechtigkeit entwedere in Ansehung GOttes, oder der Kirch, oder der seligen Stiffter sich vergehen will.

So ist es dann eine sehr sträfliche Unwahrheit, daß die Güter der Kirch nicht mehr Güter der Armen sind. (Lochst. II. Th. XII. Cap. 6. §. 243.) Ich habe keinen Canonem, kein Concilium, keinen heiligen Vatter, wahrhafften Theologum, und geistlichen Rechts-Lehrer gelesen, der einen Beneficiaten der gerechtlichen Schuldigkeit E. G. Allmosen zu geben deutlich und überzeugend entbünde. Ehe noch die geistlichen Güter getheilet worden, hatten die Armen Theil daran, vieler massen auch darum, weil die theils täglichen, theils wochentlichen, oder monathlichen Oblationes oder Handopfer zu den geistlichen Gemeinds-Gütern gerechnet, diese Oblationes aber fürnämlich den Armen (Geistlichen und Weltlichen) vermeynet waren. Wo ist nun der Theil, den die Armen vor der geistlichen Güter-Theilung an den geistlichen Gütern hatten, hingekommen? wo ist er ihnen von den Kirchen-Prälaten, bestimmter Dinge, angewiesen E. G. für einen ganzen Dioeces? dieß weiß niemand zu sagen. Ergo ist er den ausgetheilten geistlichen Güter-Theilen noch einverleibet. Darum verordnete das obwohl sehr unglücklich und Schismatisch ausgelassene Baslische Concilium Sess. XV. den alten Canonibus gemäß, daß man die Geistlichen Einkünffte nicht, unerläubter Weise,

se, verbrauche, sondern zur Ehre GOttes, Erhaltung der Kirchen, fürnämlich aber zur Verpflegung der Armen und Bedürfftigen verwende. Caballent. Notit. Eccl. ad Sæc. XV. Concil. Baſ. 1431. p. 550. n. 7.

Unſere Pfarrherren und Gemeinden haben von unſern Aeltern Statutis den Unterricht und Befehl, daß jeglicher Pfarrer mit ſeiner Gemeinde ihre Armen erhalten ſoll, um ſolcher Geſtalten das Vagieren ſolcher Leute zu verhindern. Pfarrer und Pfarrunterthanen tragen Ihres bey: der Pfarrer hält ein Verzeichniß ſeiner Armen: beobachtet ihre Sitten. Erkleckt zur Armen-Verpflegung das Erüberliche des Pfarrers und der Pfarrer-Gemeinde nicht. Suchet ſie bey vermöglichern Gemeinden, oder auch publico ærario Hülfe; wo man ſodann für ſie ſammelt, faſt, wie es Paulus den Kirchen in Galatien und bey den Corinthiern verordnet. I. Cor. XVI. 1. Die Heimathloſen bekommen concurrenter von der hohen Stifft- und Beneficiat-Geiſtlichkeit, und weltlichem Magiſtrate ihre Pflege; dem Turoniſchen V. Canon An. 570. gehalten Synodus ſehr gemäß: Ut quælibet civitas pauperes ſuos incolas paſcat, ne aliis locis divagentur. Folglich ſchicken und jagen wir Corſen unſere Armen, unbrauchbaren Leute nicht in die Länder auswärtigen Herrſchafften. Die Nichtswürdigen finden ihre Heimath auf den Galeren ꝛc. Solcher Geſtalten beruhigen unſere Statuta Synodalia das Gewiſſen der Geiſtlichkeit und des Magiſtrats in Rickſicht deſſen, was ſie denen Armen der Nation Titulo Juſtitiæ aus dem Erüberlichen ſchuldig ſind.

XI. Nun, mein lieber Herr! fragen meine Corſen: was will das Teutſchmann us all de Fratz (Phraſibus) folk mak? (Folgern.) Die Geiſtlichen beſitzen Güter für ſich. *Ergo* - R. verſchiebe er ſein Ergo. Meine Corſen anworten:

1. Sie beſitzen Güter für ſich in Anſehung des zu ihrem gebühreden Unterhalte gehörigen Theiles, den ihm der Bürger und Fürſt unentgeltlich ſchuldig iſt. Concedo. In Anſehung des Erüberlichen; Nego. Das Erüberliche des Unterhaltes eines Geiſtlichen gehöret der Kirche zu. Eine Herrſchafft ſchickt einen Diener zur Abhandlung eines Geſchäfftes, weil ſie nicht weiß, wie viel Geld ihm dazu nothwendig iſt: ſo giebt ſie ihm eine gewiſſe Summe. Der Diener, nach all bequemmem Unterhalte (als lang dieß Geſchäfft anhielt) erübrige 100. Fl. darf er mit dieſem Erübrigtem nach Willkühre handeln? wir Corſen ſagen: er gebe dieß Geld ſeiner Herrſchafft zurück; oder er verwende es nach dem Willen und Sinne ſeiner Herrſchafft: und ſo mache es der geſalbte Kirchendiener mit ſeinem Superfluo.

2. Die Geiſtlichen beſitzen Güter für ſich. R. Beſitzen ſie ſie unmittelbar von der weltlichen Republik, oder unmittelbar von JEſu Chriſto durch

ſeine

seine Kirch? ist es das Erstere? Ergo hat die Republik die Stifft- und Beneficiat-Güter nicht JEsu Christo, sondern dem Beneficiato unmittelbar geopfert; welcher Proposition alle unsere geistlichen Stiffbriefe wiedersprechen. Ist es das andere? Ergo hat er niemanden, als JEsu Christo und seiner Kirche, ohne ihre Erlaubniß davon zu geben. Von seinem Lehnträger lässet JEsus Christus an eine andere Macht nichts bezahlen (Excepto casu transmissionis onerosæ). JEsus Christus gab Steuer, ob ers nicht gleich schuldig war. Matth. XVII. Dort aber war er noch sterblich. Wie! wird er itzt als unsterblich denen Sterblichen steuren? Dort gab Christus die Didrachme.

3. Die Geistlichen besitzen Güter für sich. R. Tragen sie aber dafür keine Perpetuierliche, unter schwehrsten Gewissens- und geistlichem Straf-Zwange anpaktierte Onera und Pflichten des Fürsten und der Republik? wir Corsen reden von einer Christlichen, an ein offenbahrtes göttliches Wort glaubenden Republik.

Jegliche Christliche Republik ist im Gewissen verbunden, jene 7. oder 8. Stücke nach all ihrem Umfange, die wir aus dem Königlichen Edicte Carls VI. R. Gall. erzehlet haben, für JEsum Christum, für seine Kirch, für seine Gesalbten und ihm gewiedmeten Diener, für seine Tempel und Armen, für die Ehre, Ausbreitung und Befestigung seiner Religion ex justitia fleißig, sorgfältig und freygebig zu thun, wenn Er und seine Kirch eigene zeitliche Mittel nicht hat, es selbst durch die Seinigen zu thun.

Nun aber hat Christus Güter; diese sind ihm zugeeignet, gewiedmet, geheiliget, seiner vollkommenen Gewalt und Herrschafft überlassen und abgetretten worden: die Kirch besitzet sie in seinem Namen: sie ist entweders seine Erzlehnträgerin, oder General-Schaffnerin und Verweserin aller seiner Güter, die Particular-Lehnträger, oder sonderbaren Schaffner und Verweser sind die geistlichen Beneficiarii: diese darfen ihren kirchlichen Administrations-Theil zu anderen Endursachen nicht verwenden, als welche von den GOttes-Stiffteren, in ihren Stiffts-Urkunden, Christo, von Christo seiner Kirche, von der Kirche seinen oder ihren Particular-Verwesern sind gesagt worden: diese Endursachen sind alle geistlich, und höher, als die Endursachen der pur weltlichen Güter: es sind jene Ursachen, welche die Concilien, die Päbste, namentlich Gelasius, auch Justinian der Kayser in 4. Classen, die nachfolgenden Synoden in 7. oder mehr Artickel gebracht, Carl VI. K. in Fr. vollkommen anerkannt, und allen seinen Reichen zu respectieren, zu promovieren, und zu schürmen anbefohlen hat; in Constitut. ad an. 1406. Num. IX. Diese Endursachen hat die Kirch durch die Geistlichkeit in allen Christcatholischen Staaten mit Anwendung ihrer Einkommen, ad normam nicht Mathematicam, sondern Oeconomicam, ohne Statthafft vorrücklichen Mangel,

befördert und vollstreckt: sie befördert und vollstreckt sie Tages täglich, und entladet den bürgerlichen qua Christlichen Staat der ersten schwehrsten Hauptbürde wenigstens zu ¾. Theile.

XII. Und itzt will ein Lochstein allererst nach 12. bis 1400. Jahren entdeckt, den Welt-Fürsten, und grossen Ministres überzeuglich eingeschwatzt haben, daß unter jenen 7. oder 8. geistlichen und höhern Endursachen der, an Christum übermachten Stifft-Güter, wenigst eine per se bloß weltliche Endursache untrennlich mit unter- und übergelaufen sey: nämlich daß, in Umständen, der weltliche Fürst von solchen Gütern und geistlichen Vermögen, eigenmächtig, der Kirche und Geistlichkeit Tribut ꝛc. abfodern kann? Merkte Christus, da man ihm solche Güter wiedmete, diesen, natürlich in Geheim mitlaufenden weltlichen Rechts-Artickul, oder nicht? merkte er ihn nicht? so ist dann Lochstein aufmerksamer, denn Christus. Merkte er ihn? warum lehrete er das Gegentheil, und sprach sich und die Seinigen von der Didrachmen- und Tributen-Pflicht frey? Matth. XVII. 25. Warum wollte er die Didrachmen-Steuer, um das Aergerniß zu verhüten, zwar geben, dennoch aber ehender wunderbarer Weise aus dem Munde eines Fisches, als aus dem gemeinen geistlichen Säckel? Warum sagte er dieß geheime, und verborgens mit übergetretten seyn sollende weltfürstliche Recht seiner Kirche nicht? Warum lehrete diese allezeit das Wiederspiel, in allen Conciliis, in allen geistlichen Rechten?

Denn sey es, daß ein oder anderer Kirchen-Canon, zu Gunsten der Abgabe aus geistlichen Gütern an die Weltlichen, zu reden scheinet: so stehet es doch in keinem: daß der weltliche Fürst eine Jurisdiction über die geistlichen Güter und Einkommen habe. Hat er aber diese nicht, wie will und darf er eigenmächtig, ohne Wissen und Willen des eigentlichen Jurisdictional-Herrn, welcher allein Christus JEsus ist, und dessen Willen die Kirch allein uns zusagen hat, davon, nach blößlicher Willkühre, fodern, und zwingen? In jure Canonico heißt es wohl: Ex rebus Ecclesiæ Episcopus, si indiget, sibi & suis necessaria sumat, C. XXII. ex his autem. C. XII. q. I. Nicht aber: Ex rebus Ecclesiæ sæcularis Princeps, si indiget, sibi & suis sumat.

Aus allem dem, wenn der Herr noch ein Fünkgen Juristischer Witz hat, muß er nothwendig schliessen, daß das Erüberliche vom geistlichen Einkommen zu bloß Welt endlichen Ursachen ohne schwere Verantwortung nicht darf verwendet werden, als worgegen die Divinæ auctoritates paternorum Canonum protestieren, Can. 68. quoniam, XVI. q. 1. §. quod autem. ex S. Hieron. item daß, weil die Kirch und Geistlichkeit jene, in ihrem Umfange sehr weitsichtigen, dem bürgerlichen qua Christlichen Staate sonst per se angehörigen schwehren 7. oder

8. One-

8. Onera täglichen und mehrsten theils tragen; es wieder die klare Billigkeit läuft, der Geistlichkeit weltlich-eigenmächtige Abgaben oder Tributen, zur bloß weltlicher Bürger-Schuldigkeiten Ubertragung, an- und abzudringen; sintemahl solcher Gestalten der geistliche Staat mit doppelter Last bedrückt, und zweenen Herren zu dienen gezwungen würde.

§. XIII.

Welcher Gestalten Herr Lochstein Denken, Reden und Handeln lehre?

Die Geistlichen besitzen Güter für sich: davon gehöret ihnen nicht mehr, als das Nothwendige zu ihrem Unterhalte; vom Übrigen sollen sie dem weltlichen Fürsten zu gemeinen Staats-Nöthen steuren. R. Mein Herr! die so gehäßige, feindselige, unehrerbietige, drotzige Eröfterung („ daß der „ Pfaf Uberflüßiges habe, ihm der bloß nothwendige oder blößliche gemäßigte „ Unterhalt gebühre, daß das Ubrige nicht mehr GOtte, sondern dem welt„ lichen Staate, und der eigenmächtigen Direction des weltlichen Fürsten „ zugehöre „) ist mir die überzeugendste Probe, daß er von seinem durchlauchtesten Hofe weder Befehl hatte, wieder die geistliche Immunität zu schreiben, weder dessen mindste Gutheissung habe, daß er also geschrieben hat; denn

Num. I. Unfürstlich.

Herr Lochstein lehret die Welt-Fürstlichen Höfe **Unfürstlich** Denken und Thun. Seiner Lehre nach gebührete dem Geistlichen mehr nicht, denn bloß der höchstnothwendige, höchstdürftige oder endlich mehr nicht, denn ein blößlicher gemäßigter Unterhalt. Der grosse Constantin, der erste Christliche Römische Reichs-Fürst und Kayser befahl noch, über die nothwendigen Unterhaltungs-Kösten der Geistlichkeit der wahren und heiligsten Religion zu geben. Ex Eusebii Lib. X. Hist. c 7. p. 393. Dann den nöthigen Unterhalt hatte die Geistlichkeit in Africa, Numidien, und Mauritanien schon, ehe Constantin ein Christ ward. Ergo heißt jenes ad sumptus necessarios aliquid præbere bey Eusebio, L. c. über das Nothwendige noch etwas geben. Sonst würde dieser Ausdruck diesem großmächtigsten Fürsten schlechte Ehre beylegen.

Alle Landpfleger hatten gemessenen Befehl, den Jungfrauen, Wittiben (die sonst die gewöhnlichen Kostgängerinnen und Pfründnerinnen der Kirche waren) wie auch jenen, die dem GOttes-Dienste gewiedmet und geheiliget waren, gewisse jährliche Getreyde zu reichen und zwar in einem schönen, und Magnifiguen Quanto, daß Theodoretus es höchlich bewundert und gerühmet

hat

hat mit dem merkwürdigen gloriösen Epiphonem, munificentia potius, quam necessitate rem metiens, daß er diese, zur Unterhaltung jener Armen, und der Geistlichkeit bestimmte Spende: mehr nach dem Maß der Munificenz und Großfreygebigkeit als der **Nothwendigkeit** und des **Bedürfnisses**: geachtet habe. Theodoret. Lib. I. C. 10. L. 552. A. Justinianus Gedanken hielt die damahlige Christenwelt, wie die Nachkommende, allezeit für einen würdigen Fürsten-Gedanken: das Maß, der Kirche GOttes, und seinen Dienern wohlzuthun, sey dieß das Beste, Ihnen wohlthun ohne Maß.

Num. II. unsittlich und ungottselig.

Lochsteins Buch lehret die Fürstlichen Höfe von den besten und ältesten Fürstlichen Fürsten **unsittlich und ungottselig** denken und reden. Offenbar ist es, daß vorzüglich eure Bayrischen alten Herzogen und Ahnen des itzt regierenden durchlauchtesten Landes-Fürsten, in milden, geistlichen Stifftungen, Schenkungen, Dotationen, und Begüterungen sich vor allen durchlauchten Christlichen Regent-Häusern so hervorgethan haben, daß, wenn iemahls in Verwendungen weltlicher Güter für die Ehre GOttes und seiner heiligen Kirch ein Exceß geschehen haben könnte, ein solcher in euerm Catholischen Bayern sichtbar seyn würde.

Nun will Herr Lochstein einen solchen Exceß überhaupt in den geistlichen Stifftungen, und den daher fliessenden Reichthume der Kirche und der Geistlichkeit, ganz gewiß gesehen haben, und er schreibet denselben einem falsch-eiferenden Fanatismo zu. (II. Th. XII. C. 8. §. 245. p.) So müßten dann die itztigen Fürsten ihre Ahnen, die also gestifftet, dotiert und geschenkt haben, für blinde GOttes-Eiferer, und Fanatisten, oder fromme Fantasten halten. Wie wohlgesittet und ehrerbietig aber dieses Denken und Achten wäre, mag der Herr bey Voßio sehen, Etymolog. Lat. p. 204. bey Juvenal. Sat. 4. v. 123. gesetzt auch, daß man mit Grutero (Thesaur. seu Corp. Inscript.) das Wort Fanaticus im mildern Sinne nehmen wollte.

Die Catholische Kirch hat allemahl das milde Stifften und Begaben der durchlauchten Ahnen heutiger Fürsten angerühmet als eine wahre, heilige Freygebigkeit. Die Freygebigkeit ist jene Gemüthe-Beschaffenheit, die uns geneigt machet dem anderen von unserm Haab und Gut etwas mitzutheilen und zu schenken. Heute noch will Herr Lochstein diese Freygebigkeit andisputieren, ob sie vernünfftig oder unvernünfftig, folglich nicht heilig gewesen sey.

Die vernünfftige Freygebigkeit gründet sich auf die Special-Liebe, und zielet auf den wirklichen Nutzen des Nächsten. Atqui die durchlauchten Ahnen

nen stiffteten, dotierten reichlich, aus Liebe JEsu Christi, zum Nutzen ihrer Seele, zum Nutzen der Gesalbten und Devoten JEsu Christi; so sagen alle Fürstliche und andere Stifft-Urkunden an die Kirch ꝛc. Ergo (schleußt die Kirch) war ihre Freygebigkeit vernünfftig. Herr reiß er doch diesen Schluß aus dem gut Christcatholischen Herzen und Munde seines gnädigsten Landes-Fürsten nicht! was zaudert und amphibologiert er? hätte er Courage die Freygebigkeit seiner Ahnen für unvernünfftig anzugeben?

Die unvernünfftige Freygebigkeit gründet sich auf der verderbten Eigenliebe, und hat ihr Absehen auf das Interesse der verderbten Affecten, sie heißt eine Schein-Freygebigkeit. Einige sind freygebig aus Trieb ihres Hochmuths, damit sie dadurch Ehre und Ruhm eriagen mögen. War die Freygebigkeit, fürnämlich der alten Bayerischen Fürsten, auch so finalisiert? die Centuriatores sagen es zum Theile so. Einige sind freygebig aus Wollust: sie wollen gerne Lust-Freunde haben; und vermöge dieses Wollens ist (wie Georg Walch Lex. Philosoph. p. 1008. sagt) mancher ein gutherziger Narr. Hält Lochstein seines gnädigsten Landes-Fürsten Groß- und Ur-Ahnen auch für so gutherzig? Manche sind freygebig aus Geitze; wo sie wissen, daß ihnen ihre Freygebigkeit weit reicher ersetzet werde. Diese, wie die Zweenen andere, verfallen mehrentheils mit ihrer Freygebigkeit auf unwürdige Personen. Der Bayerischen Fürsten ihre Freygebigkeit fiel auf Christen, auf die Kirch, und ihre Diener: sind dieß unwürdige Personen? oder waren die alten Stiffter darum gegen die Kirch so freygebig, damit ihre Freygebigkeit ihren Nepoten von der Kirch aus dem Gestiffteten reicher ersetzet, und nach und wiederum heimbezahlet werde?

Herr General! Ein allgemeiner Irrthum der Menschen ist es, die sich allzeit gerne von selbst überreden, daß sie ihren Religions-Pflichten schon ein Genügen leisten, wenn sie nun die Tempel GOttes zieren, und seine Priester bereichern. Dieß kömmt sie leichter an, als die strengen Tugendübungen, und die Abtödtung ihrer bösen Leidenschafften. Sie lassen sich daher leicht überreden, daß sie die Beförderung der Ehre GOttes im äusserlichen GOttes-Dienste (wobey nur ihr Beutel das Verdienst hat) dafür substituieren und von ihren Religions-Pflichten sich gleichsam loskauffen können: in den Zeiten, wo die milden Stifftungen am häufigsten waren, sind die Sitten die verderbsten gewesen. Lochstein II. Th. XII. Cap. 8. §. p. 245. R. 1. Herr! rechnet er die durchlauchtesten Ahnen seines Fürsten, die so viel mildes gestifftet haben, auch mit darunter? stecketen aber diese nicht in solch allgemeinen Irrthume; wie beweiset ers, daß andere milde Stiffter darinn gesteckt sind? steckten aber weder diese, weder tausend und tausend andere darinn (wie ers dann nicht erweisen, wir aber und die Geschichten das Gegenspiel wissen und beweisen können) wie kann dieser Irrthum allgemein gewesen seyn, oder wirklich seyn?

Dieser Irrthum ist ketzerisch. Unmöglich ist es zu GOtt zu kommen mit einem Hertzen, das durch Reu und Busse vorher nicht gebessert, und zu GOtt bekehret ist: gieb alles zum Allmosen und dich in Marter-Tod; bist ohne Liebe, bist du nichts für GOtt. Sagt Paul. Der, von Gesetze GOttes über unsere bösen Anmuthungen und Leidenschafften anbefohlene Kappenzaum mag durch Million-Stifftungen nicht weggekäuft, weder durch unendliche Carolins Millionen dem mindsten bösen Gedanken die göttliche Gerichts-Immunität oder Zoll- und Mauth-Freyheit erkauft werden. Indem der Herr nun trockenhin sagt, daß dieser Irrthum (nämlich im Catholischen Christenthume) allgemein sey, so sagt er folgsam, daß in eben denselben diese Ketzerey allgemein ist. Entweders ist dieß eine erschreckliche Lästerung; oder das Cahtolische Christenthum stecket in einer allgemeinen Ketzerey.

Der adeliche Ausdruck, daß bey denen (welche leicht glauben, durch Beförderung der Ehre GOttes im äusserlichen GOttes-Dienste die Abtödtung ihrer Leidenschafften und Religions-Pflichten wegkauffen zu können) nur der Beutel das Verdienste habe, muß nothwendig (denn sonst würde er irrglaubig oder fanatisch auslassen) sich also verstehen, daß ein solche Beförderung dem Beförderer wenigstens zeitlich vergolten werde. Das ewige Leben fiele dem Beförderer weg; das dieswärtig Zeitliche hunderrfache aber geschähe und bliebe ihm hier auf Erden. Matth. XIX. v. 29. Wie unvorsichtig schrieb er (Herr Lochstein) da wieder sich selbst! Er giebt die mächtigen grossen milden Stifftungen für Land- und bürgerlichen Staat-Verderbende aus, weil sie den Nahrungs-Stand benachtheiligen, den Staat an Volk und Geld entblössen. Cit. Cap. XII. §. 8., und doch bekennet er da, daß das Ehre GOttes im äusserlichen GOttes-Dienste befördern dem Beutel, das ist, dem Beförderer hier zeitlich (centuplum accipiet) reichlich vergolten werde; woraus es dann nothwendig folget, daß das Ehre GOttes durch milde Stifftungen befördern (befördere es ein frommer oder unfrommer Christ) dem Bürgerlichen nimmermehr kann nachtheilig seyn. Das weitere soll dem Herrn nachgesehen seyn, itzt aber

Num. III. Unapostolisch.

Lochstein lehret die Fürstlichen Höfe **Unapostolisch** denken und parlieren. Durchgehends behauptet er, dem Geistlichen Gebühre mehr nicht, denn der blößliche Unterhalt ꝛc. Mein Herr! der blößliche, knapphin gemessene Unterhalt fühlet nur allzu viele Mängel. Doctor Lochstein könnte ja auch mit einem jährlichen Gehalte a 60. Fl. knapphin gemessen zufrieden seyn. Die Rechnung wäre, nach dem genauen Meß-Stabe der blößlichen Dürfftigkeit, schon fertig für seine Person, für seinen Bedienten, für Kleidung, Bücher, Doctor und Barbierer ꝛc. würde aber bey diesen 60. Fl. dem Herrn nicht noch 2. oder 3. mahl 60. mangeln in Rücksicht itzt dessen, itzt jensen? wie

lau-

lautet der Canon Apostolicus XLI. Wir befehlen, daß die Sachen (und Einkommen) der Kirch in des Bischoffes Gewalt und Verwaltung stehe. - - daraus nehme er, was zu seiner Dürfniß, und zu der glaubigen Fremdlingen Genußbrauche erfodert wird, so daß ihnen auf keinerley Weise was mangeln könnte; ut *nihil eis omnino possit deesse.* Herr diesen Canon erkennet so gar der Erz-Protestant Lucas Osiander für den nächsten Nachbaren Apostolischer Zeiten. In Epit. Hist. Eccl. Cent. I. Lib. III. C. 4. p. 90. Edit. Tubing. 1592.

Num. IV. Unbiblisch.

Lochstein lehret unbiblisch Denken und Reden. Die durchlauchten GOttes-Stiffter, Gelübde und andere Gaben-Opferer preisete die Cathosche Kirch als selige, gottesfürchtige Männer und Helden; da sie doch (wenn Lochstein recht hat) von den wahren Pharisäern, den damahligen Catholischen Geistlichen, verführte, betrogene, gleissenerische Leute und durch die Worte Christi verworfene Schüler gewesen wären: warum übertrettet ihr auch das Geboth GOttes um eurer Satzungen willen. Denn ihr saget: wer zum Vatter oder Mutter spricht: alles was von mir geopfert wird, das wird dir nutzen; und er soll seinen Vatter und Mutter nicht ehren; und habt also GOttes Geboth vernichtiget um eurer Satzungen willen. Matth. XV. 3. 4. 5. &c. Denn ihr Stifften war unmäßig; den Eltern, den Kindern zum höchsten Nachtheile, der Wohlfart des Staates und dem Nahrungs-Stande schädlich, von GOtt durch Zulassung der verdorbensten Sitten, und grössester Laster bestraffet; also Lochstein II. Th. XII. Cap. 8. §. Will er diese Argumentation heller verstehen; so lese er die Ausleger des Evangeliums Matthäi C. XV. fürnämlich Adam Contzen hic V. 5. p. 301. 302.

Die Fürstlichen Ahnen und andere glaubeten und wollten und hatten das Recht zu wollen, das ihr Gestifftetes unter den von Christo eigens erwählten und verordneten Kirchen-Verwesern ewig bleiben, und unter ihrer Direction ꝛc. *authoritative* stehen soll, GOttes-Befehle und Verordnung gemäß: die Erstlinge, die die Kinder Israel geloben, und opfern, habe ich dir und deinen Söhnen - - zu einem ewigen Rechte gegeben. Num. XVIII. 11. Lochstein will die geistliche Güter-Immunität eitel eine Welt-Fürstliche Gnaden-Sache, eine in Fällen eigennächtig und legalirer einbeschrenkliche, oder quoad fructus residuos gar vernichtliche Sache halten. Dieß erhellet aus etlichen hunderten seiner Stellen.

Die Fürstlichen Ahnen und die anderen Stiffter wollten und konnten wollen, daß nicht nur die gestifftete Sache, als e. g. diese Wiese, dieser Aker ꝛc.

sondern auch die Frucht dieser Sache sollte ein GOttes-Gut, und geistlich-herrschafftlichen Gebietes seyn, vermöge dessen, was Num. XVIII. v. 14. stehet, alles, was die Kinder Israel von Gelübden bezahlen, soll dein (der Levikinder) seyn. Herr Lochstein aber will die Früchte der gestifteten Sache spalten, und GOttes seinen Dienern von der gestiffteten Sache nur den zum geistlichen Unterhalte bloß Nothdürfftigen keines Weges aber den über die Nothdurfft ausreichenden Theil der geistlichen Jurisdiction zu erkennen; da es doch heißt: qui dicit, omne, nihil excipit; fürnämlich wenn dieß Omne GOtt sagt, und seinem Omni keine Einschrenkung macht.

Num. V. Untheologisch.

Herr Lochstein lehret und schreibet da untheologisch. Denn er schlösse von den Tugenden, die fürnämlich die Geistlichkeit zu üben hat, die Tugend der Freygebigkeit aus. Die Geistlichen sind Gesandten desjenigen, der von sich und seinen Evangeliums-Dienern dort sprach: Es gebühret sich, daß wir (die wir andern predigen) alle Gerechtigkeit erfüllen. Matth. III. v. 15. Der Geistliche muß andere ermahnen zur ächten Freygebigkeit, hat er eigene Einkommen; so muß er selbst der Erste freygebig seyn. Justitia hæc est, spricht Ambrosius Lib. II. in Cap. III. Luc. Cap. ult. ut, quod alterum facere velis, ipse prior incipias, & tuo alios horteris exemplo. Die Freygebigkeit ist zwar keine Gattung der eigentlich verstandenen Gerechtigkeit, wohl aber ein mit der Gerechtigkeit verknüpfter Theil, sagt S. Thomas 2. 2. q. 58. 12. 1. q. 117. 2. 3. Sie ist die Zierde, und Krone der Gerechtigkeit, sagt ebenfalls der Englische Lehrer. 2. 2. q. 66. 4. 1. item q. 123. 12. 5. Was heißt aber bey den Theologis die Freygebigkeit? Eine Tugend, mit dem Reichthume wohl zu wirthschafften, zu löblichen Gebräuche zu verwenden für sich, und die Seinigen, und Anderen. S. Thom. 2. 2. q. 117. 1. ⊙. virtus bene dispensandi, in bonos usus, sibi, suisque & aliis. Nun erlaubet Lochstein dem Geistlichen keinen Reichthum: dieß will sein ganzes XII. Cap. II. Th. fast in allen §§. und Notis sagen. Zwar scheinet er ihm §. 15. einigen zuzustehen; weil er diesen aber bloß auf den höchstnothwendigen, höchstdürfftigen, oder doch nur blossen gemäßigten Unterhalt einschrenket, das Einkommen aber, welches sich blößlich auf einen solchen Unterhalt erstrecket, kein Reichthum ist; sintemahl es kümmerlich für den Geistlichen, geschweige, für andere, erkleckend, mithin zum Freygebig seyn untauglich ist: so ist sein Reichthum zugestehen ein wirckliches Reichthum-Absprechen. Vom Reichthume kann und soll man freygebig seyn. Vom blößlich Nothwendigen oder blößlich Gemäßigten ist niemand freygebig. Liberalis nemo existit in necessitatibus. L. rem legatam. de adit. † lega. L. si usus fructus, cum glo. de jure dot.

Woher soll dann die Freygebigkeit des Geistlichen ihren Stoff nehmen? aus dem Uberflusse seines geistlichen Güter-Vermögens? aber dieser Uberfluß gehöret weder GOtte weder dem Geistlichen. Lochst. XII. Cap. 7. 12. §§. nach dem Lochsteinischen Grundsatze hat der weltliche Fürst und Staat mit diesem Uberflusse zu dispuniren, obgleich die erste Kirch, die ältesten Canones der Concilien, und Päbste das Recht einer solchen Disposition sich zuerkannt, und die Geistlichkeit bis 1766. unangefochten ausgeübet hat. So müßte dann der Geistliche stehlen, daß er könnte freygebig seyn, oder er müßte bey dem weltlichen Fürsten, Magistrate oder Bürgermeister allemahl anhalten, daß er dürffte freygebig seyn.

Machen wir da eine kurze Uberlegung. Was machete die ersten Christen zu Jerusalem bey allem Volke so angenehm? Actor. II. 47. Weil sie untereinander, und die geistlichen Vorsteher der gläubigen Gemeinde gegen jegliche sehr freygebig waren. Act. II. 44. 45. 46. item Act. IV. 33. 34. &c. und es war grosse Gnade in Jhnen allen, dann keiner war unter Jhnen, der Mangel hatte. Und wie! trug nicht die Gutthätigkeit JEsu zur ersten Bevölkerung seiner Kirche vieles bey? sein Wort war mächtig: und es zog mächtig: sein Wort aber war nach und nach begleitet mit zeitlichen, und leiblichen Wohl- und Wunderthaten: und es zog mächtiger. Er gab von den, Jhm geschehenen Oblationibus grosse zeitliche Allmosen. Joan. XIII. v. 29. Er gab wunderthätige Zeitliche Allmosen. Joan. VI. 9. 10. &c. Er that wunderthätige leibliche Allmosen. Dann er zog im ganzen Lande umher, that Gutes, und machete alle gesund. Actor. X. 38.

Ist die Geistlichkeit beym Volke nicht geehret und geliebet; welchen Frucht wird sie schaffen für das Evangelium? Nun sagt Boërius in Lib. II. de Consolat. prof. 5. Largitas *maxime claros* facit. Und Aristoteles IV. Ethic. C. 1. sagt: Inter virtuosos maxime liberales amantur apud S. Thom. 2. 2. q. 117. 6. 3. Die Freygebigkeit machet Ehre und Liebe. Was suchet dann Lochstein, da er die Geistlichkeit ausser Stand, freygebig zu seyn, setzen will? nämlich sie bey den Schwächern des Volkes verächtlich und verhaßt zu machen.

Geschieht es aber, daß das Volk endlich mit Händen greift, daß die ganze Quelle der sonst gewöhnlichen Freygebigkeit der Geistlichen aus dem Erüberlichen, in den Fiscum oder bürgerlichen Gemeinds-Kasten ist hinüber geleitet und gezwungen worden; wird sodann der Gegenstand solcher Verachtung und Gehäßigkeit nicht ein anderer seyn! welcher Gewinst mag daraus der Fiscus &c. haben? Heinrich III. König in Castilien verwarf den Rath vieler Grossen seines Reiches, neue Anlagen zuverordnen, sprechend: Er fürchte sich mehr für den Flüchen und bösen Reden des Volkes, denn für seinen Feinden. Sawedra. Symb. 67.

Den untheologischsten Gedanken machet auch Lochsteins-Schrifft bey dem weltlichen Fürsten und Bürger ganz rege und unschuldig, daß diejenigen, welche an die Kirch alles um Christi Willen überlassen, und verstiffter haben, wahre Verschwender gewesen sind. Allmählig wissen die Grossen der Welt, wenn sie die sehr wichtigen Stifftungen ihrer Ahnen ansehen, fast nichts anders mehr zu denken und zu betrachten, als das Quantum, nicht aber das in Quantum.

Das Quantum, an sich selbst, machet keine Verschwendung aus. Manchmahl giebt ein wahrhaffter Freygebiger (so es nothwendig ist) mehr, als ein Verschwender, und doch ist er kein Verschwender. In Quantum in so weit ist eine Gabe verschwenderisch, als sie über das, was man legitime geben darf und kann, ausschreitet. Ein Vatter vermag 15000. Fl. die Legitima seiner 2. oder 3. Kinder sind 5000. Fl., nämlich der Triens 10000. Fl. bleiben, als lang er lebet, in des Vatters freyer Disposition, doch so, daß sein und der seinigen Unterhalt, und wie auch seine bürgerliche Prästations-Düchtigkeit dabey salvieret bleibe. Verbrauchet er dazu (für Gewisses und Ungewisses) etwan 4. oder 5000. Fl., und vermachet die dritte 5000. GOtt zur Ehre ad quascunque causas pias; so ist diese seine Freygebigkeit keine Verschwendung. Denn weder Er mit den seinigen, weder die qua weltliche Republik, weder die Kinder würden dadurch an ihrer Gebühre beschädiget, und der Gewissens verbindliche Antheil der, zur Beförderung jener 7. oder 8. geistlichen Güter-Endursachen (wozu die qua Christliche Republick beym Weltlichbleiben der 5000. Fl. verpflichtet geblieben wäre) zu verwendenden Gebühre, trätte mehrsten theils an das Pium Corpus, oder selbst an die Kirch samt jenen 5000. Fl. über. Wo Herr Lochstein noch erinnerlich sich beygehen lassen soll jenes des H. Thomas: Qui intentione sequendi Christum omnia sua dant, - - non sunt *prodigi*, sed *perfecte liberales*. 2. 2. q. 119. a. 2. 3.

Num. VI. Unjuristisch.

1. Herr Lochsteins-Satz lehret von den geistlichen Stifftungen gar sehr unjuristisch Denken und Reden; als: man soll, bey itzt vor Augen liegenden geistlichen Gürer-Uberflusse, die mehrsten Stifftungen *Authoritate Principum Laicorum &c.* entweders cassieren, oder auf ein gewisses *Quantum* zurückbinden, die Zahl der geistlichen Präbendaten mindern, jeglicher geistlichen Person ihre *Diætam* auswerfen, und den Uberfluß dem *Fisco* oder *ærario publico* zueignen, oder das Erüberliche vom Ertrage des *Beneficii ad usus reipublicæ* avertieren. Denn dergleichen Reden und Wollen (ohne Wissen und Willen des allgemeinen und der sonderbaren Haushälter der GOttes-Güter) wieder alle Rechte. Litte es die Zeit; so würde ich ihm leicht anderthalbhundert Leges her erzehlen, welche ihn des Unrichtes, wodurch die Legata Ecclesiæ, Clericis, Religiosis, ad causas pias

beleidiget, und entheiliget werden, überzeugen könnten, ohne der Gesetze der Testamentorum zugedenken.

2. Zwar will Herr Lochstein sich für solcher Ueberzeugung verwahret haben, daß er, nach, durch viele §§. *Cap. XII.* Th. *II.* angefochtenen, und spöttelich durchgehecheltem geistlichen Güter-Besitze, die Beybehaltung der Güter der Geistlichkeit endlich zur Gnade einräumet §. 15. um aber den weltlichen Fürsten und Staat, des GOtte eigenen geistlichen Güter-Besitzes wegen, zu entschädigen, läßt er sich einen Fund einfallen, der so spitzfindig als die beste Musqueten-Kugel ist. Er räumt dem weltlichen Fürsten und Staate die eigenmächtige, und von den göttlich verordneten, göttlichen Gutes-Verwesern ganz unabhängende Direction über den geistlichen Güter-Ueberfluß ein; folglich auch die unabhängende Direction über das bloß höchstnöthige Maß des jährlichen geistlichen Unterhaltes. Denn wird von einem Beneficiato (dessen Einkommen etwan 400. fl. sind) in diesem Jahre 3. mahl 20. in einem andern 4. mahl 20. in einem dritten 5. bis 6. oder 7. mahl 20. fl. Nothgeldes abgefodert; so ist seine kirchliche Quota Sustentationis bald 340. bald 320. bald 300. bald 280. ꝛc. Ist dieß nicht ein adelicher Einfall von dem studiertesten Finanzer?

3. Wird ein (der wichtigen 7. oder 8. Endursachen geistlicher Güter mit, oder ohne Fleiß unwissender) Layscher Finanzer nicht denken, wie Lochstein schreibet? dem Geistlichen gehöret von seinem ganzen Einkommen mehr nicht, denn der höchstnothdürfftige Unterhalt? den höchstnothdürfftigen Unterhalt haben auch die Capuciner und Franciscaner. Ergo was der Geistliche über den Capucinerschen Unterhalt bekömmt, ist erüberlich und zu erübern: Ergo ist es auch unter der unabhängenden Direction meines Prinzen. Allon! Gelt her!

4. Wollen es dann die unseligen Finanzer und Projectanten dahin bringen und (unter offenbarer Androhung der Befährde, aller Wohlthaten des Staates, im Falle der strengern, obgleich wichtigen Einwendungen verunwürdiget zu seyn; Not. ad Lochst. §. 15. Cap. XII. Th. II.) erzwingen, daß dem weltlichen Fürsten und Staate es lediglich frey stehe, in Fällen, alljährlich, oder des Jahres öffters von 250. geistlichen Gütern 20. mahl mehr, als von 900. weltlichen Gütern ejusdem modi einzutreiben? Mir und meinen Corsen scheinet dieß, die gottseligen Absichten der Kirchen- und geistlichen Beneficien-Stifftern lediglich vereiteln, und es so eigenmächtig einrichten wollen, daß die Kirch die Freyheit der heiligen Evangeliums-Dienste mit jährlichen erüberlichen Summen erkauffen müsse, mithin die Paulinische Argumentation I. Cor. IX. 11. (Wir säen euch geistliches; *ergo* dürfen wir euer zeitliches Einschneiden) umschlage und der Layh sagen könne: ihr säet uns das Geistliche; *ergo* darfen wir euer Zeitliches einärndten.

5. Mer-

5. Merke der Herr! der Jurist sagt aus seinem Jure Liberalitatem exercere ad Principem spectat. L. pen. C. de Donati. inter Vir. & Uxo. Rolan. à Val. Con. 2. n. 12. Vol. 1. Æmil. Maria Manolessus: der Fürst muß freygebig seyn. Räth nun Herr Lochstein, daß jeglicher Fürst, jegliche hohe Obrigkeit eigenmächtig könne denjenigen Theil der zeitlichen Einkommen der Geistlichkeit, seiner Direction zwänglich unterwerfen, woraus die Geistlichkeit allein kann freygebig seyn, d. i. aus dem Ueberflusse des geziemenden Unterhaltes? Mein Herr! er wäre im Gewissen zurathen verbunden, daß, wenn die eigenmächtige Direction dieses Ueberflusses in den Handen der weltlichen Fürsten und Obrigkeiten, von Anbeginnen der Christenheit, gestanden hätte, sie solche Direction an die Kirche freygebigst und beherzt abträtten. Welchen Frucht wirkete das geistlich Gut in den Handen des Achaz? keinen, weder ihm, weder den Grossen des Hofes, weder dem Volke. II. Paral. 28. v. 21. Welchen Frucht in den Handen des Ozias, auch da er das geistliche Gut zur GOttes Ehre anwenden gewollt? welchen Frucht? den schändlichsten. II. Paral. 26. v. 19. welchen Frucht in den Handen Heinrichs VIII. Königs in England und seiner Großen? Armuth und Verderben. Sanderus Lib. I. de Schismate Anglic.

6. Merke der Herr! der Jurist sagt: *Ususfructus dicitur fundi integratis, non quotativa.* Barto. & Alex. in L. qui usumfructum, de Verb. Obl. & Gl. in L. rectè dicimus de Verb. sign. wiederum *ususfructus appellatione venit omnis Commoditas rei.* L. Usufructu. §. item si fundi ff. de Usufructu. &c. &c. Was sind dann generaliter die geistlichen Einkommen anders, als Ususfructus der geistlichen Stifftgüter, oder der aus den Erspahrnissen des Ususfructus (vermöge der kirchlichen und Justinianischen Verordnung) zur Melioration der stifftlichen Einkommen legaliter anerkauften Güter? ergo wenn in der Fundations-Urkunde, oder den Contracts-Briefen eine Einschrenkung sich nicht vorfindet, so wird nicht eine quotativa, sondern der ganze Ususfructus verstanden, dem Legatario, Fundatario (Jesu Christo, und seiner Kirch) zuerkannt, und seiner Disposition lediglich überlassen. Und Lochstein, der im Jure ein Goliath seyn will, befiehlt, den Usumfructum Ecclesiasticum zu quotieren, die bloß höchstdürfftige, und nöthigste Unterhalts-Quotam endlich noch der Geistlichkeit zur Disposition zu überlassen, die Quotam des superflui aber der eigenmächtigen Direction des Layschen Fürsten und Staates (zwänglich und unter Bedräuung der weltbürgerlichen Staats-Acht, Lochst. II. Th. XII. Cap. 15. §. p. 261) zu unterwerfen?

Diejenigen, welche zu den Zeiten, wo die wahrglaubige Kirch von den Heiden und Tyrannen gedrükt und gefangen war, die allgemeinen zeitlichen Güter der weltlichen Glaubigen cum potestate allein administriert, Actor. IV. v. 35., die sonderbaren aber gewisser massen, auch Befehlungs-Weise, diri-

dirigiert, und dem Foderniſſe nach, genüzet hatten; ad Philem. v. 13. 14., dieſe, die Kirchen-Regenten, ſollen izt, wo die Kirch in Freyheit iſt, und die weltlichen Chriſtcatholiſchen Regenten unter ihre Kinder zehlet, von dieſen ſelbſt adminiſtriert, als unreife Pupillen und minderjährige Pflegkinder tractiert, und gezwungen werden, mit einer, nach dem eigenmächtigen Maaſſe nicht des Heiligthums, ſondern der Layſchen Richt- und Schlicht-Stuben, beſtimmten Unterhaltungs-Quota als einem jährlichen Koſt- oder Pfründ-Gelde, für Liebe zunehmen, mit dem übrigen ihren Einkommen aber den Layhen nach Belieben und Gutdünken hauſen und handeln zu laſſen? Welch hochbedenkliche Sache für die Layhſchen Glaubigen?

8. Der Apoſtel giebt den Kirchenregenten, den Biſchöffen, ſtrengen Befehl, die Layhen wohl zu unterrichten, wie ſie ihre zeitlichen weltlichen Güter wohl verwenden ſollen, daß dieſe ihren Beſitzern gut und nütze, und nicht zum Aergerniſſe ſeyn mögen: ad Tit. Cap. III. v. 8. Sie, die weltlichen Reichen wohl zu unterrichten, wie ſie im gutes Thun (im Allmoſengeben, im Freygeben, und anſehnlichem Verpflegen ihrer Lehrer) als Führer und Herzogen denen anderen ſich zeigen und herfürthun ſollen, auf daß ſie die Kirch in nothwendigen Sachen brauchen möge; damit ſie (die Reichen) der Kirche nicht unfruchtbar ſeyn. Cap. III. v. 14. S. Hieron. Theodoret. und andere. Joannes der Apoſtel zeiget fleiſſig, wie Chriſtenmäßig, und den weltlichen Guthabern gebührend es für GOtt ſey, die Arbeiter des Evangeliums wohl, ungekränkt, nach allem Vermögen verhelfflich zu bedienen, damit ſie (die Reichen und groſſen Layhen) Mitarbeiter der Wahrheit werden mögen. III. Epiſt. v. 6. 8. Und izt wollen die Groſſen der Welt, die doch Chriſtglaubige ſind, ſich ſelbſt eigenmächtige Regeln vorſchreiben, wie ſie die Quotam Suſtentationis Clericalis anſetzen, die Quotam Reſiduam der kirchlichen Einkommen zum Nutzen des weltlichen Staates anwenden wollen und ſollen?

9. Wie mag der Herr dieß, den ehemahligen Zeiten ſo ungleiche Thun mit unſern Juribus ausgleichen? Legati pii Cauſa finalis iſt die Kirch, nicht die weltliche Republik qua weltlich. Warum dann der weltliche Staat den Ueberſchuß der kirchlichen Einkommen eigenmächtig zu ſeinem Nutzen verbrauchen dürfen? Legatum Uſusfructus ſine uſu nihil eſt. L. per ſervum. ff. de Uſu & habita &c. Was nützet der Kirch, Vermächniſſe reicher Nüznüſſungen haben, wenn der Welt-Staat ihr ſo gar den Ehren-Nutzen entzieht, das übrige, nach den Endurſachen geiſtlicher Einkünffte gemäß, anwenden zu können? Teſtamenta Principum vel Dominorum ſunt tanquam lex viva & pro legibus ſervanda. Bal. in L. precibus 13. opp. C. de impub. & al. ſub. idem in Teſtamento privati, in ſpe. de teſta. §. 1. & §. Diſponat. in Auth. de Nupt. Und was rüfen dieſe Fürſten- und Herren-Teſtamente dieſe lebendigen Geſetz-Stimmen? Uſusfructus conſtitutus vel Lega-

tus videtur omni die constitui vel legari. Flo. in L. 1. §. interdum de Usufr. accresc. Diese mächtige Stimme solcher lebendigen Gesetze, die mit der Freyheit der wahrgläubigen Kirche vielentheils gleichen Alters sind, rüfen und schreyen laut, aus allen Archiven der geheiligten GOttes-Hüten, ja selbst der Fürsten, und Welt-Christlichen Staaten: Gebet und lasset dem Kayser, was des Kayserς, und GOtte, was GOttes ist. Und Lochstein sich unterstehen, allen Grossen der Welt die Ohren zu verstopffen wieder diese schreckliche alltägliche Stimme?

Num. VII. GOttes Ungnade und Zorn reizend.

1. Will dieser neujuristische Gesetz-Künstler die lebendigen Gesetze der Durchlauchten alten GOttesfürchtigen Stiffter-Welt nicht hören, weder mit in sich schlagendem Herzen ehren: so höre er die Stimme des lebendigen GOttes, des allerhöchsten Richters der Lebendigen und Todten! alles, was dem HErrn geheiliget wird, - - das soll nicht verkaufft werden, man soll es nicht lösen können. Was einmahl geheiliget ist, das soll das Heilig der Heiligen dem HErrn seyn. Levit. XXVII. v. 28. Im Hebräischen heisset es: was dem Herrn ein Cherem חֵרֶם ist, oder wird. Die Wurzel dieses Wortes ist Charam, welches heißt, occidere, excidere, succidere, tödten, ausroten, abschneiden. Das Gelübd Cherem war das grösseste, stärkste Gelübd, vermöge dessen die Sache solcher Gestalten GOtte gewiedmet, geheiliget und zugeeignet war, daß sie mußte vernichtiget oder getödtet werden, oder natürlicher oder bürgerlicher Weise sterben, mithin ausser allem Welt-Bürgerlichen Gebrauche gesetzt werden. Quidquid fuerit semel consecratum (absolute & perfecte per votum Cherem) Sanctum Sanctorum erit Domino, id est, *omnino* sanctum & consecratum erit Domino. Cornel. à Lapide in Levit. 27. 29.

Atqui die Durchlauchten und anderen Stiffter (falls im Stifftbriefe eine Limitation nicht ist) wollten dasjenige, was sie GOtt zur Ehre ꝛc. gestifftet hatten, für ein wahres Cherem, d. i. GOtte lediglich und gänzlich gewiedmet, geheiliget, und ausser allem eigenmächtigem eitel weltbürgerlichem Gebrauche gesöndert, GOtte, seiner Kirche, und GOttes seiner geheiligten Familie eigens übergeben haben. Dieß war aller Stiffter ihre ausdrückliche, oder allgemeine Meynung: in tausend und tausend Stifftungs-Urkunden kirchlichen, Kayser- und Königlichen Bestettigungs-Briefen, ist es zu lesen. Ja! in etlich hunderten derselben las ich die strengsten Anathematismos, welche den GOttes-Stifftern die Protestanten, und (als viel ich weiß) auch Lochstein so sehr verargen, welche doch in der Schrifft, namentlich aber in dem Worte Cherem Levit. Loc. Cit. ihren Grund haben, und welche die Stiffter, wie auch die Stiffterinnen wieder diejenigen aussprachen, von

welchen

welchen ihre Stifftungen Vermächtnisse, Donationen, Dotationen, ꝛc. würden vereitelt, angefochten, derselben freye Administration, und Anwendung welcherley Nutzertrages den geistlichen Vorstehern erschwehret, gehemmet, ganzen oder halben Theils genommen werden: Cherem Succisio, daß sie abgeschnitten, Anathema, verflucht, und von GOtt äusserst gestraffet, Destructio zugrunde gerichtet und ausgerottet seyn!

2. Merke hier der liebe Herr Doctor fürnämlich, daß, GOtte zu ehren, alles konnte ein Cherem werden, als die Thiere, Levit. C. 27. 28. selbst die Menschen, Loc. Cit. ganze Völkerschafften, als die Chananäer von den Hebräern, Num. XXI. 2. ganze Städte, als Jericho Josue VI. 17. Grundstüke von Feldern ꝛc. Levit. C. 27. 28.

Weiter spricht GOtt: alles, was geheiliget oder ein Cherem dem Herrn ist, und von Menschen geopffert wird, davon soll nichts gelöset werden, sondern es soll des Todes sterben. Levit. XXVII. 29. nämlich des eigentlichen und natürlichen Todes, wenn es konnte oder dorffte getödtet werden; oder des bürgerlichen Todes, wenn die zum Cherem gemachte Sache eines eigentlichen Todes nicht fähig war. Dergleichen im alten Gesetze die Leviten, und Aecker des Verheissenen und eroberten Landes waren: diese, als GOtt zur Ehre gewiedmete, und zum heiligen Cherem gewordene Dinge, starben des bürgerlichen Todes, weil sie GOtte gänzlich, und so gewiedmet waren, daß sie hinförter zum Layhschen Gebrauche und Nutzen nicht wiederkehren dorfften.

3. Item zeigete GOtt, wie mißfällig ihm die eigenmächtige auch geringste Layhische Nutzmachung aus jeglicher, zum Cherem GOttes gewordener Sache ist. Achan nahm einen scharlachen Mantel, 200. Sikel, eine güldene Gerte von der unermessenen Beute zu Jericho; und das ganze Heer Israels war erschrecklich von GOtt heimgesucht ꝛc. Jos. VII. 1. &c. er selbst versteiniget, und all seines verbrannt. L. C. Josue machete Jericho zum Cherem mit dem Wunsche, daß, wer Jericho wieder aufbauen würde, er auf seinen erstgebornen Sohn den Grund, auf seinen lezтgebornen die Thore der Stadt setzen sollte. Josue VI. 26. und sehet! Hiel bauete, mit Verachtung dieses Cherems, Jericho abermahl auf, der erzörnte GOtt aber bauete mit zweenen dessen Söhnen ab, und warf sie ins Grab. III. Reg. XVI. 34.

Liebster Herr Doctor! bring er doch denen Grossen der Welt andere Fundamente in Kopff! ein für allemahl die geistlichen Güter sind GOttes sein Cherem: sie sind für den bloß weltlichen Staats-Verbrauch Amortizata: eigenmächtig damit handeln ist für jeglichen Layhen erschrecklich. Unmittelbar nach dem: alles was geheiliget ist - - soll des Todes sterben. Levit. XXVII. 29. folget: omnes Decimæ - - Domini sunt. v. 30.

4. Bauet Christus Jesus der Fürsten und grosser Herren Häuser nicht, wie dort der gütige GOtt den Hebammen Aegyptens, so bauen die Fürsten und Grossen der Welt vergebens. Welches kirchliche gerechtsame kränkendes Geschlecht weiß der Herr Doctor ehedessen von GOtt mit langwäriger Ehre, und gesegnetem Nachruhme gekrönt? Jenes göttliche Lemma eures unvergleichen so tapffern als weisen Prinzen Eugen bleibe jedes Welt-Grossen sein: Maxime aus dem XII. Cap. Deuteron., wo von den GOttes-Vermächtnissen und Gelübd-Opffern die Rede ist, nec addas quidquam, nec minuas v. 32. & ult. Laß man der Kirche, was der Kirche ist: will man selbst der Kirch nichts geben, so laß man wenigst ihr geben, und nehme man selbst ihr nichts.

So denket und redet Paoli, à dieu, Herr Doctor! die Barque ist fertig: sie führe ihn fort. - - à dieu!

Cap. VII. §. XIV.

Schulz bekömmt seinen lieben Herrn Lochstein wiederum, und fähret fort etliche Lochst. §§. von der geistlichen Güter-Besteurung zu wiederlegen.

Hè Bien! rüfte Schulz über diese freygebige Zwischen-Scene, die sein belebter Geist sich selbst vorgestellet hatte, auf. Schiffer! jetta l'ancora, l'ancora! ankern wir. Wir beede werden in einem Hui unsers gleichen sehen: ich meinen hochverehrlichen Herrn Lochstein, du seinen Corsischen Schiffer, und wie! was! itzt steigen wir zu Noli aus: und ich sehe, ich grüsse Herrn Doctor Lochstein? wie! Herr! sind sie schneller denn Schulzens Gedanken? Von Corsica bis Noli in zwoen Minuten? und schon eine treffliche Nolisiner Chaise zur Hand? Wohlan! Schiffer und Nolisiner, Fregatte und ein Rössel-Kaletsche sind den Juristen und Schulzen eins, unum adhuc sunt, quæ genere saltem supremo conveniunt. Wer machet die Marsch-Route? Schulz gehet Mayland zu: dort wird er mit ihm Herr Doctor, vor dem heiligen Ambrosius über die Stelle des XI. §. II. Cap. II. Theils, die er aus dieses Heil. Vatters Sendschreiben, wovon in Jure Can. 21. convenior. C. 23. q. 8. stehet, genommen hat, scharf disputieren. Wie! gehet ihm dieser Marsch zu weit links? ha ha! ich merke gut. Er will Placenz zu, wo er die Bühne bereits vor einem Jahre gemüthet hat, und heute noch spielen will. Was thue ich? ich eile auch: gut, Herr Doctor! ja ja! nach Placenz, aber ohne mich aufzuhalten, denn mein Herr Pfarrer und ich haben auch ein Haus gemüthet, nicht zwar zu Piacenza, sondern zu Verona. Dort erwartet er uns beede mit brünstigem Verlangen. Von dort aus nach Trient, wo wir des Heil. Vatters Ambrosii Sache auch ausmachen können. Nachher geraden Weges Freysing zu.

Num. I. Vier Lochsteinische Sätze aus §. *III. Cap. 12. &c.*

Nun! wo hat es der Herr Doctor in Corsica bey Herrn General Paoli lassen müssen? bey seinem §. 2. Cap. 12. Th. II. p. 238. 239. Ich weiß es. Herr Paoli hat diesen 2. §. genau untersuchet; doch aber des Herrn seine Stelle, woraus er probieren will, daß Constantin M. die Kirchen in Ansehung ihrer Güter von allen Contributionen für und an sich selbst befreyet habe, wo ist sie? er citieret also: L. 1. C. Theod. de annon. & Tribut. Aber, Herr! davon stehet nicht ein Wort an der angezeigten Stelle. De Annona & Tributis handelt der Codex Theodosianus Edit. Basil. 1528. apud Henr. Petrum Lib. XI Tit. 1. L. 1. und 2. Der Codex Justinianeus handelt davon Lib. X. Tit. XVI. Dessen erster Lex, *Vacantes*, den er citieret, handelt von *Vacant*-gewordenen Gehalten und *Annonis* ꝛc. Obrigkeitlicher Personen, die **ohne Nachfolger** sind. Sind die Kirchengüter auch solche Bona vacantia? wenn hat die Succession der geistlichen Obrigkeiten in der e. g. Freysingischen Kirche aufgehöret? also Schulzens sein Büchlein in der Nota über seine Citation ex C. Theodos. itzt untersuchen wir

Den III. §. XII. Cap. II. Th. p. 239.

Da sagt Herr Lochstein kurzweg also:

1. Constantin merkte, daß begüterte Layhen sich in den geistlichen Stand einschlichen, damit sie von den Curial-Aemtern eximiert, und zugleich von den Kirchengütern erhalten würden. Darum

2. Verboth dieß der Kayser und verordnete, daß die Begüterten im weltlichen Stande verbleiben, die öffentlichen Abgaben bestreiten, sich auch zu Curial-Aemtern gebrauchen lassen sollten. LL. 3. & 6. Cod. Theod. de Episc. & Cler. Valentinian und Valens erneuerten dieses Gesetz. Loc. 17. ibid.

3. Das Sardische Concilium gieng ihnen darinn nach, indem es Can. 13. verordnet: daß man bey Bestellung der Bischöffe fleissig acht haben sollte: damit kein Vermöglicher und Begüterter befördert würde: weil diese die Bürden des gemeinen Wesens tragen, die Armen hingegen nur von den Gütern der Kirche unterhalten werden müßten.

4. Valentinian der Aeltere milderte zwar dieses Gesetz: erlaubete den reichern Layhen, die geistlichen Weyhen zu nehmen; doch mit dieser ausdrücklichen Bedingniß, daß sie einen aus ihren Verwandten in der Curia für sich substituieren mußten, dem sie ihre Güter abtraten: oder sie mußten sich ihres Vermögens zu Gunsten der Curiæ entschlagen. L. 59. Cod. Theod. de Decurion.

Sed *contra eſt*, quod dicit L. 1. qui divino. lib. 16. tit. 1. Qui divino cultui miniſteria Religionis impendunt i. e. ii, qui Clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excuſentur, ne *ſacrilego livore quorundam* a divinis avocentur obſequiis. Dat. XII. Cal. Nov. Conſt. A. V. & Licinio Coſſ. add. gloſs. Edit. Baſil. cit. p. 83. *contra eſt* item L. 3. h. t. quæ agit præciſe de diſſenſionibus & levibus delictis in neg. Eccl. & eorum judiciis *contra eſt item* L. VI. Cod. cit, tit. cit. quæ ſtatuit de conſortic Mulier. Cum limit. ad certas perſonas, Matrem, germanas - - *contra eſt etiam*, daß weder ein 17. Lex., weder ein 17. Titul unter der Rubric de Epiſc. & Cler. im 16. Buche Cod. Theodoſ. Edit. Baſil. an. 1520. ſich findet. Unter dieſer hat nur 1. Titul, und nur 7. Leges.

Sey es aber, daß der Herr ſich verſchrieben, und den Codicem Juſtinianeum vermeynet hat: auch da iſt entgegen l. 3. de his clericis. l. 1. tit. 3. denn es redet de fiſcalibus, welche die Clerici ex prædiis nicht Eccleſiaſticis, ſondern Privatis & propriis abzugeben haben. Gloſs. n. 49. h. t. Corp. Jur. edit. Lipſ. 1720. p. 37. item iſt entgegen L. VI. h. t. in. C. Denn dieß ſpricht den ganzen Clerum *etiam* a perſonalibus muneribus frey. Welches *etiam* ſich deutlich auf die wieder den Clerum angemaßten Exactiones, und Compulſiones und andere ungeziemende Onera bezieht. Endlich iſt entgegen auch L. XVII. h. t. in C. denn es nimmt den Clerum von allen Actionibus und Curialibus aus; von dem L. 59. de Decurionibus, welches der Herr citiert, wiſſe der Herr, daß es in Cod. Theod. unter dieſer Rubric Lib. XII. nicht ſtehet, denn unter dieſem Titul ſtehen nur 9. Leges im Codice Juſtin. h. t. lib. X. t. 31. L. 59. iſt die Aufſchrifft: Superior tenetur confirmare electionem &c. welches hieher nicht tauget. So antwortet dann Schulz aus ſeinem Büchlein,

Num. II. Antwort auf dieſe 4. Sätze.

Ad I. Der IV. Lex Cod. Lib. I. Tit. III. Officiales, redet von dieſen Einſchleichern ſo: Quodſi clandeſtinis artibus putaverint irrependum duas partes ſuarum rerum concedant Liberis, aut ſi proles defuerit, propinquis: ex propria ſubſtantia portionem tertiam ſibimet retenturi; es iſt alſo das zweyte Membrum cauſale dieſer Einſchleichung falſch, damit ſie von den Kirchen-Gütern erhalten würden; denn ſie brachten ihr Eigenes an die Kirch; mithin würde dieſe an ihren Gütern nicht beſchädiget.

Ad II. Vermöge des IV. Geſetzes Cod. loc. cit. verboth der Kayſer das Clerikwerden nur denen, welchen es unſere geiſtliche Rechte, und Theologie noch heute verbeut, nämlich denen, welche mit Hindanſetzung und Verachtung nothwendiger hochwichtiger Staats-Dienſte, zum ſchweren Nachtheile der Landfürſtlichen Kammer, ſeiner Familie und Freundſchafft, der allge-

gemeinen Rechnungs-Aemter, aus lediglicher Faulheit, und gleissendem Religions-Eifer (L. 26. quidam Lib. 10. T. 31. de Decurionibus.) mit grosser Gefährde einer des ganzen Clericalischen Standes-Beschimpfung (L. IV. cit. Cod. t. 3. in Auth.) nicht zur heiligen Arbeit, nicht zur fleißigen gewissenhafften Verwesung, sondern zur blößlichen Ehre, und Würde des Clericats aspirieren. Denen aber, welche von Ratiociniis und Necessitatibus frey sind, ihre Curial-Dienste wohl versehen, nachher einen wahren ächten Clerical-Geist fühlen und in einer dauerhafften Aufführung äussern, versperret der Kayser den Weg zum Clericate gar nicht: ja im nämlichen IV. Gesetze bahnet er ihnen selbst denselben dazu: Nec cessionem metuant facultatum: indem er sie von der Furcht der Güter-Abtrettung befreyet: welchem der 12. Lex Cod. Tit. 3. Lib. 1. nicht wiederspricht, als welcher nicht von der letzten Art der Curialischen Clericat-Candidaten, und zu dem de curiali Clerico *ordinato* non *ordinando* redet. Jene, ja! die die Zeichen und Beweise des geistlichen Berufes nicht genug der Republick zeigen, sollen der Republick im Zeitlichen dienen.

Ad III. Dieser Satz hat 3. grobe Fehler wieder das Prædicamentum Cras, ardore, und refrigerat; d. i. er fehlet 1. wieder die Chronologie oder Zeit-Rechnung. Nein! Her Doctor! das Sardische Concilium gieng dieser Kayserlichen Verordnung nicht nach, sondern vor. Dieses Concilium war gehalten An. 347. Harduin. T. 1. Conc. Col. 635. Die Kayserl. Verordnung geschah An. 361. nämlich unter den Bürgermeistern Fl. Florent. und Fl. Tauro. v. L. IV. Cod. l. 1. t. 3. im Leipz. Corp. Jur. ed. 1720. folglich lag dieser Verordnung nicht das blosse Wollen des Kaysers, sonder ein kirchlicher Canon zum Grunde; gesetzt auch, daß dieser Lochsteinische grosse Satz in all anderm richtig wäre.

2. Fehlet er wieder die Speciem oder Gestalt der Proposition. Der Herr machet aus einer Modal-Proposition eine absolute und lediglich. Die Sardischen Vätter verordneten nicht lediglich, daß kein Begüterter soll zum Bischoffe ordiniret werden; sondern: daß, wenn ein begüterter Layh, ein offentlicher Layischer Rhetor oder Advocat, oder ein Staats-Beamter zum Bischoffe begehret würde, dieser nicht ehender sollt ordiniret werden, als bis er vorher in allen untern Clericalischen Orden Dienste gethan habe. Non prius ordinetur, nisi ante & lectoris munere - - fuerit perfunctus, & ita per singulos gradus, si dignus fuerit, ascendat. &c. Hard. l. c. p. 646. E. Can. 13.

3. Fehlet sein Satz wieder Causam impulsivam solcher Sardischen Kirchen-Verordnung. Zur Ursache dieser Verordnung giebt der Herr an: Weil die Begüterten die Bürden des gemeinen Wesen tragen, die Armen hingegen nur von den Gütern der Kirche unterhalten werden müßten.

Aber

Aber grundfalsch. Die Ursache ihres Canons erklären jene Väter mit diesen Worte: Quia conveniens non est, nec ratio vel disciplina patitur, ut temere & leviter ordinetur aut Episcopus, aut Presbyter &c., qui Neophytus est; maxime cum & Magister gentium B. Apostolus, ne hoc fieret, denunciasse & prohibuisse videatur &c. Can. 13. Cit. l. Ja! merkt der Herr! die Kayserliche Verordnung selbst führet eine andere, und mit der Sardischen einstimmende Ursache an, warum sie den Curialisten und Officialen den geistlichen Stand (unter gewissen Einschrenkungen) verbiete: nämlich ne venerabili Clero fiat injuria (si indignus ad Clericatum admittatur gl. hic) Novell. 123. C. 15. subnex. L. IV. Cod. officiales. Lib. 1. t. 3. Folglich war weder die etwaige Entgüterung des Layhschen, weder die etwaige Begüterung des geistlichen Staates die Bewegursache der Sardischen oder Kayserlichen Verordnung.

Und warum flickt der Herr zu gemeldeter Causali das Nur hinzu: daß die Armen nur von den Gütern der Kirche erhalten werden mußten? ware iemahl eine Zeit, wo die Weltliche, aus ihren zeitlichen Erüberungen, Allmosen zu geben nicht verbunden waren? welches Privilegium wird den weltlichen für jenem erschrecklichen Bescheid-Spruche schützen: Discedite Maledicti, in ignem æternum! esurivi enim, & non dedisti mihi manducare. Matth. 25. Wie lautet das Epiphonem des heiligen Basilius in der Rede an die geißigen Reichen? Tot pauperibus injuriam facis, quot dare valenses. Wie der Spruch des heiligen Hieron. Epist. ad Hebid.? si plus habes, quam ad victum vestitumque necesse est, illud eroga: & in illo *Debitorem* esse te noveris. Gefällt ihm noch die von der Französischen Geistlichkeit An. 1700. von der hohen Schule zu Löven, vom Päbstlichen Stule An. 1657. scharf verworfene Proposition, daß von den Weltlichen kaum Einer Allmosen zu geben verbunden sey, sintemahl er nur aus dem, was seinem Stande erüberlich ist, geben darf? wer merkt es nicht, daß der Herr hinter diese kleine Syllbe nur ein grosses Schelt-Wort verstecken gewollt:) daß nämlich in den leztern Kirchen-Zeiten die geistlichen Kirchen-Güter nicht mehr Güter der Armen sind. Lochst. §. 12. II. Th. XII. Cap. 239. Es ist ihm aber in Corsica bereits von Herrn General Paoli bindig darauf geantwortet worden, oben §. XII. Cap. VII. Num. II. Membr. X. &c. so fahre ich dann fort, und antworte

Ad IV. Herr! 1. Fehlet er, daß, was die Kayser in specie auf die Curiales, in Ansehung ihres Vermögens und Geistlichwerdens, vermeinet hatten, er eigenmächtig generatim auf alle begüterten Layhen zieht. Valentinian der Aeltere regierte 12. Jahre von An. 363. bis 375. Nicht ein einziges Gesetz stehet von ihm in Codice Theodos. Basil. ed. 1520. de Decurion. und der Herr citiert es doch in dieser wichtigen Sache. In Codice Justinianeo fin-

finden sich mehr nicht, denn 7. Gesetze, denen sein Namen voranstehet, wie auch des Kayſers Valens, und einmahl des Kayſers Gratians, nämlich Lege 31. dieſe 7. Gesetze sind (Lib. X. Tit. 31. de Decurion.) das 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. aus diesen handelt allein das 26. (*de prætextu Religionis*) wieder die Curialiſten und Decuriales, qui *ignaviæ ſectatores*, deſertis civitatum muneribus, captant ſolitudines ac ſecreta & ſub ſpecie Religionis &c. wieder diese als Faulenzer und Scheinheilige, handelt es, nicht von den Wohlbegüterten insgemein.

2. Fehlet der Herr, daß aus dieſer Verordnung des ältern Valentinians (die doch ganz anders lautet, weder dieſes Kayſers iſt) erwieſen ſeyn ſoll, daß die Kayſer der Geiſtlichkeit entweders keinen zeitlichen Reichthum, oder doch ſolchen weder ohne ſchwehren Abzug, weder Steuer- und Abgabenfrey haben wollen zukommen laſſen. Ich frage: entweders wollten die Kayſer der Kirche die Perſonen, oder den Reichthum ihrer Curialen und begüterten Unterthanen nicht zukommen laſſen? iſt es das Erſte; Ergo handelten ſie wieder Ihre Fürſtliche Pflicht, welche ſie verbindet den Weg zum Himmel jeglichem zu erleichtern, und nicht zu erſchwehren, ſagt Gregor. M. Lib. III. Regiſt. Ep. 65. p. 676. A. B. Iſt es das Andere; warum hat dann der Kayſer die Curialiſten nicht wollen geiſtlich laſſen, niſi conventione præmiſſa? warum wollte er das Gesetz, auch nach Abtrettung des *Patrimonii*, geiſtlich ſeyn zu dürfen, nicht mehr gelten laſſen? L. 12. ſi quis curialis. Cod. L. 1. t. 3. hätte nicht der Kayſer die mehrſten Curialen und Decurialen ſollen mit beeden Händen in den Clericat, und Mönchſtand ſchieben, damit der weltliche Staat mehrer Güter, und wenigere Pfleg-Mäuler, der geiſtliche Staat hergegen mehrere Pfleg-Mäuler, folglich auch wenigere Güter bekäme?

Mein Herr! Kayſer Conſtantin eignete die Güter der Curialium inteſtatorum, die ohne Kinder, und nächſte Erbverwandten ſtarben, der Curiæ und dem Ordini, dem der Curial einverleibet war, zu, nicht dem Kayſerlichen Fiſco. L. 1. ſi Decurio. Lib. 5. Tit. 2. de bonis Decurion. Cod. Theodoſ. edit. Baſil. 1528. p. 49. und in Cod. Juſtin. L. IV. Inteſtatorum. Lib. VI. Tit. 62. unmittelbar darauf folgendes Geſetz (Tit. 3. de bonis Cler. & Monach.) läſſet (ohne alle Foderung für den Fiſcum oder Statum publ.) die Güter jeglichen Geiſtlichen, der ohne Teſtament verſtorben, der Kirche, welcher er gedienet hat, zu fallen. Cod. Theod. ed. Baſ. l. cit. und die Gloſſa in L. 26, quidam. Cod. Lib. X. T. 31. n. 44. ſpricht: hoc (die völlige Ausſchälung von allem Vermögen durch den Zwang der Ceßion und Subſtitution) ad eos pertinet, qui *Curia relicta* in ſolitudines ſe recipiebant *non ad alios*, qui bona propria & teſtamenti factionem retinebant. Citat. L. generaliter ſuper: de Epiſc. & Cler. edit. Lipſ. C.

3. Fehlet der Herr, weil er aus der vermeynten Valentinianischen Verordnung beweisen zu wollen scheinet, daß jegliche Güter jeglicher Layhen der zwänglichen Jurisdiction und Direction. Der Landes-Fürsten im gleichen Maaß seyn unterworfen gewesen; welches doch nicht ist. Die Curiales, Decuriales &c. waren dem Staate weit mehr auf eine sonderbare und strengere Weise angepflichtet. In jeglicher Colonie oder Pflanz-Stadt macheten sie einen sonderbaren Orden, Stand, und Collegium aus. Von denen, die eine Pflanz-Stadt anzulegen geschickt wurden, ware allemahl der Zehente Theil Curial oder Decurial: hatte, wie seine Prärogativen, so auch seine strengen Onera und Pflichten. Dieß erhellet aus dem 50. 51. und mehrern Gesetzen Cod. Lib. X. Tit. 31. de Decurionibus & filiis eorum &c. Diese Curiales heissen L. 52. l. cit. *votiva* numerositas: *manifestis* Curiæ *nexibus* illigati L. 51. Albo Decurionum *adscripti*. L. 62. ihre Personen heisset der Kayser L. 66. cit. tit. curialia corpora, quæ suis reddi civitatibus debent & substantiæ eorum subjacere nulla excusatione eis penitus competente (nisi privilegio &c.) Ergo lassen sich jene Kayserliche Verordnungen über den Gütern der Curialium auf die Güter der anderen Wohlhabere nicht ziehen.

4. Fehlet er, daß er nur dieß, Valentinianisch seyn sollende Gesetz anrühmet, ohne des L. IV. Cod. Lib. 1. Tit. 3. de officialibus rationalibus zu gedenken. Dieser vierte Lex ließ so gar denjenigen Curialibus, welche durch verborgene Ränke sich in Clericat eingeschlichen haben, von ihrem Vermögen den dritten Theil, die Zweydrittel aber mußten sie ihren Kindern, oder, wenn sie ohne Kindern waren, ihren nächsten Anverwandten, oder in derer Mangelung denen Officiis, worinn sie standen, überlassen, nämlich weil es nicht ziemlich war, daß diese Einschleicher in den Clericat so sehr frey sich aus dem natürlichen oder civilischen Vatter-Vetter-oder Collegial-Nexu ausschleichen dörfften.

5. Gefällt aber dem Herrn, dessen ungeacht, sein angerühmter Lex annoch so wohl, weil er dem Geistlichwerden der Wohlbegüterten die Bedingniß anband, daß der geistliche Candidat *in Curia* substituieren, dem *Substituto* seine Güter, oder gar der *Curiæ* abtretten gemußt; so wisse der Herr, daß der 12. Lex Cod. Lib. 1. Tit. 3. (des Arcadius und Honorius) augenscheinlich zeige, daß die Cessio bonorum oder Güter-Abtrettung, die die Curiales an ihre Kinder, oder Befreundte, oder Curial- und Collegial-Cammer vor ihrem Geistlichwerden, bis auf die Zeit dieses Gesetzes d. i. bis 398. thun dorfften, und mußten, dem Clero lieb, und nützlich gewesen seyn muß, nämlich weil dadurch der Einschlich der Curialium in den Clericat stark verbauet war.

6. Will aber der Herr fortfahren mit dem Valentinianischen Gesetze die Geistlichkeit zu trotzen und zu schocken; so wisse letztlich der Herr: daß jenes

Ge-

Gesetz, welches die von ihm erwehnte Substitution, Abtrettung und Güter-Entschlagung denen geistlichen Standes-Candidaten anbefiehlt, nicht der gottselige Valentinian der Aeltere, sondern der ketzerische Arrianer, Kayser Valens gemacht hat. Also bezeuget die Glossa n. 43. in L. 26. quidam. Cod. L. X. t. 31. de Decurion. Hoc autem constituit Valens Arrianus Basilio Magno, multorum Monachorum principi ac Patri infestus, ut testatur Gregorius Nazianzenus. So lese ich in meinem Laipzigischen schönen Corpore juris ed. 1720. Genug! ob gleich von den Decurionibus noch Vieles in meinen Büchlein stehet, daß der Sache des Herrn Lochsteins eine weit schlechtere Gestalt geben könnte. Z. E. nur ein paar Wort:

Num. III. Merkwürdige Zugabe von den *Curialibus* Colonis &c.

1. Die Coloniæ, folglich auch die Colonisten samt ihren Curialibus und Decurionibus mußten nach den Rechten und Gesetzen des Römischen Volkes leben, nicht aber dorfften sie leben nach eigenen willkührlichen Gesetzen und Verordnungen, quia non veniebant extrinsecus in civitatem, nec suis radicibus nitebantur, sed ex civitate (Romana) quasi propagatæ sunt. Unde earum conditio magis obnoxia fuit & minus libera. Agellius Lib. XVI. Cap. 13. Nun! sage der Herr: war die hochwürdige Priesterschafft und Geistlichkeit JEsu Christi eine Colonia ex laica civitate, oder ex familia Christi, ex Apostolica, quam Christus instituit, civitate propagata? war sie ein natürlicher, innerlicher Theil des weltbürgerlichen Staates (ehe dieser Christlich ward) oder pars extrinsecus veniens, oder adventitia? ein Natürlicher? Ergo war der weltbürgerliche Staat von Natur aus Christlich, ehe er noch Christlich war. Ist die Wurzel, woraus die GOtt gesalbte Priesterschafft und GOtt gewiedmete Geistlichkeit gewachsen war, der weltliche Bürgerstaat, oder ist es der hohe Priester nach der Ordnung Melchisedech, Christus JEsus? warum vermenget dann Herr Doctor die Priester und Geistlichen mit den so Weltzwangbaren, unfreyen alten Römischen Colonisten und Decurionibus?

2. Herr! lasse er sich eine Lust endlich zugehen, die Diener des Heiligthumes, nicht mehr unter die Welt-zwangbaren Colonos, sondern unter die Municipes oder Römischen Mit-Bürger suo modo zu zehlen. Die ersten Römischen Municipes waren die Cærites. Sie wurden mit dem Römischen Bürgerrechte beehret, weil sie, wärendem Gallischen Kriege, das GOttes-Dienstliche der Römer, als ihre dahin geflehnten heiligen Gefässe, das ewige Vestalische Feuer, sorgfältig auf, und in sichere Verwahrung genommen hatten. Sie waren von allen Negotiis und Oneribus des Bürgerstaates frey: Man drang ihnen weder bürgerliche Zwangpflichten, weder einiges Römisches Gesetz auf: man ließ sie ihren eigenen Gesetzen nach leben; kurz: sie waren vollkommen frey und exempt samt all dem Ihrigen, und dieses ob Sacra bello gallico recepta, custoditaque. Agellius Lib. XVI. cap. 13. wie! die gan-

ze Cäretische Nation deßwegen exempt? warum nicht auch des wahren göttlichen höchsten Priester sein Geschlecht ob sacra vera, verissima profanos in populos illata, propagata, in iisque tantis temporibus custodita.

Ein mächtiger Grund der Municipal-Freyheit von allen Römischen Zwangpflichten und Gesetzen war benebens dieser: Quia nunquam populus eorum fundus factus esset. Herr dieses sagt soviel: die Municipes, welche legaliter niemahl sind ein Fundus der Römer geworden, sind von der Römer-Gesetzen und Zwang-Bürden frey. Atqui die Cæretes, Prænestiner ꝛc. sind niemahl ein Fundus der Römer geworden. Ergo. Nämlich: Fundi appellatione venit etiam Rusticus & Urbanus. L. quæst. de verb. sign. und Fundi appellatione etiam populus, civitas, communitas, Monasterium, vicus, castrum &c. continentur. Zasius in §. æque. Instit. de actio.

Itzt! woher beweiset uns der Herr aus göttlicher Schrifft ꝛc. daß Christus JEsus seine Geistlichkeit denen Weltfürsten und Staaten als einen, Weltliches ihnen (zwänglich) abwerfenden, oder abwerfen sollenden Fundum vermachet hat? Nein! Herr! nicht so. Der Apostel sagt: wir säen euch Geistliches; mithin ist es billich, daß wir euer Weltliches einärndten. I. Cor. IX. 11. so sind dann die Layhen selst ein Fundus, den Christus seiner Geistlichkeit pro alimentis legieret hat: Fundus autem pro alimentis legatus, alimentario est obligatus. L. Lucius & ibi Bartol. ff. de aliment. & ci. leg. & in L. cum hi. §. si uni. cum Glos. de transact. & in L. Cajus de annu. leg. im übrigen argumentierten die alten Römischen Juristen für die Municipalen so: Municipes sunt fundus exemptus & immunis: ergo etiam agri Municipum sunt fundi exempti & immunes. Will es der Herr nicht glauben; so ärgere ich dessen mich nicht krank. Wir schreiten zu seinen

IV. §. XII. Cap. II. Th. p. 239.

Der *I.* Punckt dieses §. IV.

Wie die Kirchen zu grössern Reichthümern gelangeten, so mußten sie auch die ordentlichen Triburen bezahlen. *LL. 15. & 40. Cod. Theod. de Episc. & Cler.* Wiewohl sie von den Ausserordentlichen befreyet bleiben.

Num. I. Antwort auf diesen zwey gliederigen Satz, und zwar

Erstlich Vorläufige: denn, Herr! den ersten Theil dieses hat er förmlich abgeschrieben aus des Protestantischen Herrn Henning Böhmers observat. select. ad Disert. Petri a Marca observat. XVI. Cap. 20. ad lib. V. cap. 22. p. 131.

p. 131. edit. Lipſ. an. 1708. und dieſer aus Jac. Gotthofred. ad l. I. C. Theod. de annon. *Licet ab initio ceſſantis perſecutionis Eccleſiæ a tributis fuerint exemptæ; tamen poſtea, cum ſatis divitiarum in Eccleſiam congeſtum eſſet, Principes, Conſtantini Succeſſores Eccleſias tributis ſubjecerunt.*

Hernach beſondere. Denn 1. Mein Herr! heißt hier das Wie ſo viel, als Weil; ſo iſt es unjuriſtiſch, und ungerecht die daraus verurſachete Tribut-Foderung, denn die Grundurſache des legalen Tribut-Foderns iſt nicht das Gelangen zu gröſſern Reichthümern; ſondern das Jurisdiction haben, wie des Triburgeben müſſen das unterthänig ſeyn. (S. oben Num. II. §. 12. Punct. III)

2. Hat jemahls ein Kayſer das bloſſe Reichſeyn der Geiſtlichkeit für einen Haupt-Grund ſeines Tribut-Foderns angeſehen; ſo war es eine Unwiſſenheit, wozu das Erüberliche des geiſtlichen Vermögens zu verwenden ſey: denn die Behältniß ſolches Erüberlichen iſt nicht die weltliche Rentenkammer, ſonder die Schooß der Armen ꝛc.

3. Vorher §. 2. Cap. XII. p. 238. ſagt der Herr, daß Conſtantin der Groſſe die Kirchen in Anſehung ihrer Güter von allen Contributionen befreyet: daß dieſe Befreyung ſehr natürliche Urſachen gehabt habe, nämlich, weil die Kirchen-Güter zum Unterhalt der Geiſtlichen und Armen gewiedmet -- und das Vermögen der Armen waren. Da, in dem IV. §. ſagt er, daß, wie die Kirch reicher geworden iſt, ſie die ordentlichen Tribute habe bezahlen müſſen. (er citieret den 15. und 40. Legem Cod. Theod. de Ep. & Cler. da doch der Codex Theod. edit. Baſil. an. 1528. lib. XVI. tit. 1. de Epiſc. & Cler. mehr nicht, denn 6. Leges hat: der Codex Juſtinianeus aber l. 1. tit. 3. Leg. 15. die Rubric führet de illicitis conventiculis: und Leg. 40. de Monaſteriis, Monachis, Abbat. Epiſcopis, cui ſubſint Monaſteria &c.) Dieß per Parentheſin. Nun wie lang bleiben die Kirchen-Güter ein Vermögen der Armen? bis ſie haben müſſen anfangen Steuer bezahlen. Wann aber mußten ſie dieſes anfangen? Conſtantin M. regierte bis 337. und Conſtantius ſein Sohn bis 361. Conſtantius foderte, gleich nach dem Ariminenſiſchen Kirchen-Rathe, der an. 359. poſt VI. Kal. Jun. gehalten war, Steuer von den Gütern der Geiſtlichen. L. 3. de Fiſcalibus, Cod. lib. 1. t. 3. de Ep. & Cler. an. 360. und aus dem L. 5. Cod. t. 2. lib. 1. de S. S. Eccleſ. ſcheinet es, daß Arcad. und Honorius ſchon die Præſtationes ordinarias von den Kirchen-Gütern gefodert an. 412. Mithin wären die Kirchen-Güter länger nicht, als etwan 75. oder gar nur 24. Jahre, Güter der Armen verblieben. Sehr günſtig, Herr Doctor, für das erſte Jahrhundert der Kirchen-Freyheit!

4. Indeſſen, bis ich den 15. und 40. wie auch den 33. Legem Cod. Theod. de ann. & Trib. zu leſen bekomme, und weil jene zweenen (der 15. und 40.) zweifelsohne mit dem Lege 3. de Fiſcalibus. Cod. lib. 1. tit. 3. eintreffen werden; ſo ſagt der gelehrte Gloſſator Corp. Jur. Lipſ. edit. 1720. daß der oder die Kayſer nicht die Prædia Eccleſiaſtica (Stifft-Güter) ſonder die privata und propria prædia, und Patrimonialia des Cleri zu den ordinairen Präſtationen anhalten gewollt, welches da extra Rhombum und Quæſtionem iſt.

5. Die Befreyung vom Auſſerordentlichen, nehmen die Clerici poſſeſſores privatorum, propriorum prædiorum, und Patrimoniorum nicht ungerne an, daß ſie davon nur die Præſtationes uralten bürgerlichen Herkommens geben dörfen. Die Kirchlichen Stifft-Güter und derer ihre Adminiſtratores oder Poſſeſſores aber betreffend, ſetze ich den L. 21. Cod. lib. X. tit. 31. Curiales. hieher. Curiales omnium civitatum nullam pro re privata noſtra (Imperatorum) debent inquietudinem ſuſtinere: nec hujusmodi oneribus velut extraordinariis occupari: quoniam ſatis eſt, ſi civitatum onera per eos congrue compleantur. Setze er nur für Curiales *Eccleſiaſtici*, und zum Onera ſetze er *ſpiritualia*, ſo wird, glaublich, Fürſt und Bürger in GOttes-Namen zufrieden ſeyn.

6. Und nochmahl die ordentlichen Steuren aus den geiſtlichen Stifft-Gütern ꝛc. betreffend; wie will mir der Herr das, was wir Tribut oder Steuer heiſſen, beſtimmen oder beſchreiben, daß darunter die Abgaben, die der weltliche Staat eigenmächtig der GOtt gewiedmeten und geheiligten Geiſtlichkeit anzudringen befugt ſeyn ſoll, zwangbar mit einbegriffen ſeyn?

Num. II. Erörterung von geiſtlicher Güter- und Renten-Beſteurung.

Tributa ſunt certi cenſus 1. Magiſtratui Superiori 2. in ſignum ſubjectionis, 3. & ad onera publica eo melius ſuſtinenda, 4. a ſubditis 5. pro qualitate facultatum 6. ſingulis annis præſtandi.

Nun ſtehen ja weder die Kirch, weder die Geiſtlichkeit, weder die GOtt gewiedmeten Kirchen- und Stifft-Güter unter der hohen Zwang- Bothmäßigkeit des weltlichen Staates; ſonſt wären weder die Braut, weder die Familie Chriſti JEſu, des göttlichen natürlichen Sohnes frey, welches wieder die Worte Chriſti Matth. 17. ergo liberi ſunt filii: wieder GOttes ſein Wort Num. 3. Eruntque Levitæ mei: und Num. 18. Traditi in donum (a filiis Iſrael) Domino: auch Joſue. 13. 33. GOtt Iſrael iſt Levi Erbtheil. Weder wären die Kirchen- und Stifft-Güter GOttes ſeine Güter, welches ebenfalls wieder GOttes-Wort ſtreittet. Levit. XXVII. 28. was einmahl GOtt geheiliget iſt (als: Menſch, Thiere, Acker ꝛc.) das ſoll das Heilige der Heiligen

dem

dem HErrn seyn. Ergo kann weder die Kirch, weder das Priesterthum und GOtt gewiedmete Geistlichkeit, zum Zeichen ihrer zwangbaren Unterthänigkeit dem weltlichen Staate Tribut reichen.

Bedenke es doch der Herr! von wem andern könnte die Kirch oder die Geistlichkeit Tribut geben, ausser von ihren Stifft-Einkommen, Stifft-Gründen ꝛc., das ist, von ihrem eigentlich geistlichem Erbtheile? nun ist der Geistlichkeit ihr Erbtheil GOtt. (Josue 13.) Ergo wenn sie Tribut geben müßte; so müßte sie von GOtt steuren, von GOtt einen Theil zu den Füssen des Layhischen Fürsten oder Magistrates legen.

Nein sagt Hieronymus in Luc. 17. *Ergo liberi sunt filii &c.* Ille, (Christus) pro nobis & crucem sustinuit & tributa reddidit; *nos proillius amore tributa non redimus*, & quasi filii Regis *a vectigalibus immunes* sumus. Und Augustinus lib. 1. quæst. Evangel. q. 23. In quolibet regno terreno liberi sunt filii summi Regis (h. e. Episcopi, Presbyteri, Clerici, Cajetan. in Matth. 17.) sub quo sunt omnia regna terrena. Nein, nichts Tribut, sagt der uralte Sorbonist Ludov. Habert mit dem ganzen Clero Gallicano: Benefiaiarii in acceptandis bonis hujusmodi (Beneficialibus) gerunt *personam Dei.* Tract. de Jur. & Just. P. I. cap. 21. R. 1. ad: *Dices.* Nein: nicht Tribut, nicht jährliche Steuer hieß es vor 240. Jahren in unserm Bayren von der Geistlichkeit, sondern: Contributiones & Steuræ Prælatorum ac Cleri Bavarici (heissen die Formalia der Päbstlichen Bull an Wilhelm Herzog in Bayren circa an. 1582. unter Felician dem Nunc. Ap.) *Si bona ipsorum voluntate* obvenerint, accipi possunt *in nomine Domini*, modo non habeantur pro censu annuo, *sed sint auxilia*: wie dann in den ältesten Bayerschen Steur-Registern die Collecten der Geistlichkeit genennt werden Auxilium, Subsidium, Hilfgeld, ad an. 1527. Clariss. Jos. Schmidius in semicenturia controvers. Præside Dominico Bassi Ingolst. 1685. disputans controv. XV. n. 17. p. 85.

Welcher weit heller, als Herr Lockstein, den Grund der geistlichen Real-Immunität einsah, und denselben in der intrinseca capacitate und potestate acquirendi bona mob. & immob., wie auch in principali capite corporis Mystici seu Ecclesiæ Christo, ganz sicher fand. Apud Suarez lib. 4. de Immunit. cap. 21. n. 4. 5. &c.

Und was die alten Christlichen Kayser? Wer JEsum Christum zum Erben seiner Güter (wessen Namens) machet, der setzet offenbar die Kirch zum Erben ein. Argum. L. 27. quoniam Cod. l. 1. tit. 11. Fodere nun der weltliche Fürst oder Staat eigenmächtig von den Einkommen solcher Kirch, an welche dieses Erb JEsu Christi kam, Tribut; von und aus wem muß ihm das Gefoderte bezahlet werden? manifeste, offenbar aus dem Erbe JEsu

Chri-

Christi. Ach! was für Zinsgroschen wird er daraus in seinen Fiscum erzwingen? Eitel Schrekenberger (eine gewisse Münz Lat. Drachma), Den mindisten Stein vom Sanctuario verrücken (geschweige, nehmen) war tödtlich: im Sanctuario mußte alles gereiniget und geheiliget seyn, so gar die Emunctoria cum vasis suis, die Butzscheeren (Lichtbutzen) und Leschgeschirre, darinn der abgenommene Butz gedämpft wurde; um wie viel mehr selbst die Emunctores? Sodann lassen sich die GOttespfennige in signum subjectionis coactivæ gegen eine weltliche Bothmäßigkeit nicht geben.

Wolle doch die Welt-Fürstliche und jegliche Staats-Hohheit den grossen Deutschen Reichs-Gesetzgeber, Carl den Grossen auch noch ichtwas gelten und sagen lassen: Non est fas, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio. In capitulari suo Lib. VI. Cap. 109. Carl nahm diesen Satz nicht aus Isidors Decretalen, sondern aus den Canonischen Sätzen des II. Maseonischen Kirchen-Rathes im VI. Jahrehundert. Cap. 9. und Can. 19., wo es heißt: *Reverendissimos Canones atque sacratissimas leges de Episcopali audientia* (quoad temporales etiam & personales causas) *in ipso pene Christianitatis principio sententiam protulisse*; idque non institutive, sed declaratorie. In Authent. de non alienandis. §. quia vero in Cod. post. L. 14. heißt es, daß, was der Kirche ꝛc. vermachet wird, *Juri divino* dediciert und gewiedmet werde.

Vielleicht aber sind die Redditus Ecclesiastici tüchtiger, ein Tribut ad onera publica melius sustinenda, als ein Signum subjectionis ad Magistratum Superiorum sæcularem zu heissen? Da müssen wir die Endursache der geistlichen Stifft-Kirchen- und Beneficial-Güter ansehen. Carl der VI. König in Frankreich hat alle Endursachen der geistlichen Güter und Einkünffte in 7. oder 8. Puncten begriffen, wie es der Herr wissen kann aus Vorgehendem XIII. §. VII. Capit. Num. II. punct. IV. und punct. XII. wo alle bloß weltbürgerliche Endursache vom Fordern und Verbräuchen der geistlichen Güter ausgeschlossen wird. Will er ein Mehrers; so sehe er auf die alten ersten Christlichen Kayser zurück.

Erstlich macheten sie selbst die schönsten Stifftungen in Grundstücken, in perpetuierlichen Renten- und Censibus &c. an die Kirchen, und Geistlichkeit, pia Corpora und dergleichen, oder liessen es von anderen gottseligen Christen machen in und mit ganzen Erbschafften, Legatis, Fideicommissis &c. und unterzogen sich selbst der schärfsten Aufmerksamkeit, den Grund und Anwachs der kirchlichen und geistlichen Güter zu schützen, zu befördern, zu vermehren ꝛc. und dieß alles NB. *in signum gratitudinis, suæque a divinissima Trinitate & Christi JEsu gratia dependentiæ* in fieri, facto esse & conservari sui Imperii &c. argum. Justin. L. 42. und 43. Cod. lib. 1. t. III. in præfat. Lese er Lib. I.

tit.

tit. 2. und 3. Cod. wo fast alle Leges pro securitate, conservatione, augmento, immunitate &c. Rerum & personarum Ecclesiasticarum stehen.

Zweytens: drücket kein einziger Christlicher Kayser in den erstern Zeiten der, in Freyheit gesetzten Kirche, diese Endursache der Kirchen- und geistlichen Einkünffte mit diesen beyläufigen Worten aus: ad onera publica melius sustinenda, die Bürde und Ausgaben des weltlichen Staates zu erleichtern, zu bestreitten ꝛc. sondern sie sprechen so: Hæreditates, legata &c. competant SS. Ecclesiis ad hoc quidem, ut ad pauperum alimoniam conferant. Justinian. L. 27. quoniam Cod. lib. 1. t. 2. - Maxime ei templo, quod est cæteris indigentius & magis opis & eleemosymæ egens loc. cit. §. 2. si autem, Omnia, quæcunque ad sancta pertinent loca &c. vel ad ipsorum Præpositos - pervenerunt, vel perventura sunt, ad ipsa venerabilia pertinent loca, eaque pie in eos distribui & erogari volumus, qui in illis locis sunt vel curantur. weil es offenbar, daß dieses die Meynung der Stiffter gewesen ist. L. 42. Cod. l. 1. tit. 3. §. 6. necessarium.

Waren zu diesen Armen auch die Geistlichen, die Mönche gezehlet? R. In Beziehung der Stifft- und Opfer-Einkünfften hatten diese die Vorhand. Monachi enim, qui intus sunt, debent præferri cæteris omnibus ad ea, quæ sibi sunt necessaria, capienda: Constitut. Imperat. Alex. comn. X. quia autem in fin.

Wohin aber mußten die Kirchen, Geistlichen, Mönche, Hospitalien ꝛc. ihr Erüberliches, ihren Uberfluß verwenden? nichts zur Unterstützung des weltlichen Bürger-Staates? R L. 2. omnis Cod. l. 1. tit. 3. sagt so: *Si quid* (Clerici) *vel parsimonia, vel provisione, vel mercatura honestati conscia, congesserint: id in usum pauperum atque egentium ministrari oportet. At id, quod ex eorundem ergasteriis* (officinis) *vel tabernis conquiri potuerit & colligi, collectum id Religionis* (non status civilis) *existiment lucrum.* Merke der Herr Tò congesserint: Tò lucrum Religionis: Tò collectum. L. 42. omnem l. & t. citt. sagt so: Quæcunque post necessariam erogationem in eos, qui eorum (Præpositorum SS. locorum) qui eorum curæ commissæ sunt, & debitam curationem rerum & ædificiorum supereſſe contigerit, ea ad Redituum comparationem (zum neuen und weitern Güter- und Gefäll-Erkauffe) proficiant. Denn unser ganzes Absehen durchgehends ist es, *res ad usus pios segregatas ad amplificationem & augmentum adducere:* Sic enim, quisquis pro anima sua quidquam facere volet, promptius erogabit; si crediderit, ea, quæ ab ipso data fuerint, pie administranda esse. Kurz zusammen: Res Ecclesiæ pertinent ad pauperes, non ad divites. Glos. in L. 27. Cod. lib. 1. t. 2. not. 2. in Corp. Jur. Lipſ. ed. 1720. p. 37. col. 1. ex Caus. 16. q. 1. Can. ult. Gratian.

Es haben aber nicht wenige Kayser wieder die geistliche Güter-Immunität Gesetze gegeben, und gezeiget, daß sie mehr nicht, denn eine Frucht Kayserlicher Gnade ist; als Theodosius der Jüngere, Valentinianus der III., selbst Justinian. K. Herr! Theodesius unterhielt die Ertzketzer Nestorius und Eutyches samt ihrem Schwarme: Valentinian bey Zeiten, ward ein unbillichster Friedens-Käufer, nachher ein verschwendischer Wollüster. Beeder ihre Anti-Immunitäts-Decreta vereitelte ihr Nachfolger Marcian und selbst Valentinian als von Hof-Katzen und Ehrsüchtigen Fuckmäusern erschlichene Verordnungen, und bestettigten auf ewig alle, der Kirche und Geistlichkeit günstige Constitutiones der vorigen Kayser. L. 12. Privilegia. Cod. lib. 1. tit. 2.

Merke aber der Herr: so unstettig, und so zu reden, unartig auch Valentinians III. Verordnungen in Civil- und geistlichen Dingen waren: so hielt er doch den Clerum zu einer Geld-Pension nicht an: ab auraria pensione habeantur immunes: auch befahl er, daß dem Clero, und aller Geistlichkeit überhaupt, mit allem offentlichen Bürger-Dienste: der dem Grade des Clericats, und seiner damahls anständigen Lebensart nicht anständig zu seyn schien, geschonet würde. Weiters foderte er zwar dem Clero Gaben von den Grundstücken ab, nicht aber von den Personen des Cleri; Census non personarum, sed agrorum; wo es noch darzu nicht klar erwiesen werden kann, daß er die frey überlassenen Kirchen-Felder mit verstanden habe.

Theodosius der Jüngere foderte Abgaben von der Geistlichkeit, doch erkühnete er sich nicht, Ihr das Quantum vorzuschreiben: er überließ derselben ihrem Gutachten, das Quantum unter sich selbst zu bestimmen; hernach schrieb er allererst: Illud exolvant, ad quod se indubitanter fore idoneos pollicentur. Vom Justinian weiß man nur allzuwohl, daß er von einer unmäßigen Lust, der grösseste Bürger- und Kirchen-Gesetz-Geber zu heissen, ganz eingenommen, und darüber der Kirchen-Gesetze wegen, von den ersten Bischöffen und Päbsten, viemahls bestraffet war. Er lebete seit An. 540., wo er vom Chosroes den Frieden um 50000. Ducaten erkauffen, und jährlichen eben so viel Tribut geben gemußt, stetts im schwehrsten Geldmangel. Er fiel endlich gar in eine Ketzerey, und Wütherey wieder die Bischöffe, die seinem Irrthume wiederstanden. Jo. Bapt. Riciolius in Chronico Magno ab an. 540. ad 563. &c.

Arcadius, ist wahr; war wieder die geistliche Real-Immunität sehr aufgebracht. Wenn man aber weiß, zu welchen Mißtritten er sich von der Eudoxia wieder den heiligen Chrysostomum verleiten lassen, weßwegen sein ganzes Haus und Constantinopel so sehr vom Himmel gestrafet war, so weiß ich nicht, welch kluger Christenmann aus dessen Verordnungen eine legale Jurisdiction, mit den geistlichen Gütern eigenmächtig disponieren zu können,

nen, einem Landfürsten und Bürger-Staate überzeugend erweisen mag, angesehen, daß Marcian der Kayser mehr auf des Arcadius, als des Theodosius *Junioris*, und Valentinians seine wieder-kirchliche Verordnungen übel zu sprechen hatte.

Num. III. Erörterung von der *Illatione Canonica.*

Honorius bezeugete straks im Anfange seiner Regierung, daß es sein ernstliches Verlangen sey, ehender und vielmehr die Ehrerbietung gegen die heiligen Kirch und Geistlichkeit zu vermehren, als die ehedem ihr zuerkannten und bestettigten Vorzüge zu verändern. Er verboth seinen Beamten, der Kirche und Geistlichkeit Sordida munera, *jugationes*, extraordinaria und superindictitia, Geld-Abgaben, Parangarias &c. anzudringen. Nichts verlangete er von ihnen, als *Canonicam illationem* in gählingen, unablehnlichen Zufällen, das ist, daß die Geistlichkeit in ganz unerwarteten Nothfällen so vieles liefern soll, als die geistlichen Güter, ehe sie an die Kirche kamen, gewöhnlicher Weise jährlich abgegeben hatten, oder andere Bürger-Güter dieser Gattung jährlich geben. Diesen Sinn hat das 5. Gesetz Cod. lib. 1. tit. 2. placet: es mag hernach heissen, *nihil præter canonicam illationem*, *quam* oder *quod adventitiæ necessitatis sarcina repentina depoposcerit, ejus functionibus adscribatur.* Anders ist diese Gesetz-Steile ganz und gar unrichtig und dunkel, und Honorius hätte (ob er gleich durchgehends sehr GOttes-fürchtig war und blieb) seiner, Anfangs geäusserten Ehrerbietung für die Kirch und Geistlichkeit JEsu Christi, zu viel entgegen gehandelt. Nein: Honorius nahm den Kirchen- und geistlichen Gütern das Extraordinarium völlig ab: das Ordinarium aber (d. i. das Quantum ordinarii) bedung er ihnen nur an, auf den Fall Repentinæ necessitatis.

Wären die Kirchen-Güter, nachdem sie frey an die Kirchen gekommen sind, mit einem Canone annuo belegt, und bloß von den Extraordinariis exempt worden; so fände sich in dem Anrühmen der alt-Kayf. Wohlthätigkeit gegen die Kirch mehr Eiteles als Gründliches. Denn so gar die weltlichen Patrimonial-Fundi waren von Extraordinarien-Immun., und Constantinus M. federte davon mehr nicht, als das Notorische Consuetum. L. 2. Patrimoniales lib. XI. tit. 64. an. 319. Ja! Valentin. II. Theodosius und Arcadius nahmen die Colonos Dominicos (Herren-Hof-Bauren) von den Descriptionibus, peræquationibus &c. in effectum extraordinarii tribuendi aus; Dominicos colonos neque ad descriptionem patimur devocari, *neque extraordinarias pati functiones*: warum? *maxime cum* adversus *consuetudinem* memoratis onera dicantur inferri. L. 4. lib. XI. tit. 67. de agricolis.

Wollte aber der Herr die *Canonicam illationem* für einen jährlichen Tribut, den die Kirch und Geistlichkeit zahlen mußte, hartnäckig angeben: so mag es erstlich nur ein wenigs gewesen seyn: weder war es eine Geld-Gabe (ab auraria pensione habeantur immunes, ex Valentin. III. Lege: Non aurum, cæterave talia poscantur. Ex Lege Honorii: apud Thomassin. de Benef. P. III. l. 1. c. 34. n. 2. 3.) Hernach ist die Frage was diese Canonica illatio gewesen sey? ein Canon glebæ? ein Canon frumentarius? ein Canon publicus? ein Canon largitionalis tituli?

Aber der *Canon glebæ*, aus den Kirchen- und geistlichen Stifft- und Grund-Stücken, gehörete der Geistlichkeit zu. Quem (Canonem glebæ) si domesticis fidei deputata humanitate foveatis, i. e. debitum glebæ Canonem, non petatis; tantum lucelli præstitum sibi - (reputabunt): schreibet Sidonius Apollinaris Kayserlicher General wieder die Gothen, nachher Römischer Rathsherr und Gouverneur &c. an Censorium, den Bischof, für die Armen, von den Gothischen Kriegen ganz erschöpften Provinz-Unterthanen. Lib. VI. Epist. und dieß zu den Zeiten, wo fast nicht ein, oder ehender gar kein Catholischer König in der ganzen Christenheit (nämlich zu des Pabstes Simplicius Zeiten) war. P. Carriere in Chronolog. Pontiff. ad an. 467.

Uber dem *Canone frumentario* müßten wir noch fragen, ob dieser ein Canon frumenti æstimati oder honorarii gewesen sey, wovon Cicero orat. in Bison. daß jemahls ein Canon frumentarius aus den geistlichen und kirchlichen Speicher auf die Welt-Fürstlichen und Welt-bürgerlichen Speicher zwänglich geliefert zu werden befehliget war, lässet sich im Jure civili so richtig nicht finden. Wohl aber, daß von den Kayserlichen Vorraths-Häusern an die Kirchen und Geistlichen geliefert worden, finden wir deutlich L. 12. C. lib. 1. tit. II. §. 2. & quia.

Von dem *Canone publico* kam den Kaysern nichts zu Nützen. Es waren jährliche Spenden der Provinzen (die von den Römern bezwungen worden) an das Römische, oder Constantinopolitanische, oder Alexandrinische Volk, und bestand in Getreyden, Weinen, Oelen, Fleische ꝛc. wovon in Cod. tit. de Can. frum. nachzuschlagen. Der *Canon largitionalis* war in den Fürstlichen Schatz gebracht; er bestand also im Gelde, welches der Kirche und Geistlichkeit abzufodern vorerwehnte Gesetze verbothen.

So lässet sich dann endlich die Canonica illatio nicht wohl zu wem andern machen, als zu einem gewöhnlichen Munus, quod habebat certam præstationem, lege impositam, ad cujus solutionem etiam Ecclesia tenebatur. Worinn aber die Prästation bestanden habe, ist eigentlich nicht gewiß. Gewiß aber ist es, daß die Bischöffe solche Canonische Illation für einen eigentlichen Tribut nicht angesehen haben. Denn sie hätten gefragt: wo ist

dann

dann die Freyheit der Kirch, wann diese Fürstinn und Frau der Völker noch unter dem Tribute ächzet, und Zinßbar ist? Thren. 1. 1. Demnach haben die Vischöffe diese Canonische Illation unter einem nicht bloß natürlichen, sondern vom höhern Lichte bestrahlten Gesichts-Punkte betrachtet.

Die höchsten Fürsten sind *Patroni*, und Schürmer der Kirche und der Geistlichkeit; so gebühret dann ihnen (wenn sie es gratis nicht seyn wollen oder können) ein Xenium. l. 6. D. de offic. Proconf. &c. Sie sind ex jure anticipato servo ad Deum & Ecclesiam die höchsten Kriegs-Legaten, die leiblichen Waffen zur Schützung, Erhaltung, und Vermehrung der Ehre JEsu Christi und seiner Kirche zu führen. Den hohen Legaten gebühren Lautia und Dantia, wovon Livius lib. 35. und Fest. Sie, die hohen Layhschen Fürsten repräsentieren, und Stellen das glaubige Volk der streitenden Kirche gewisser Massen vor. Den streitenden, siegenden, und zum Kampfe stets fertigen Völkeren kommen Donativa oder Augustatica geziemender Weise zu. in l. 10. D. de re milit. und Marcellin. Comes in Chronico. Nun heisset es zwar: Xenia, Lautia, Donativa sunt *non debita*, sed tamen *suo modo debita*. Plin. lib. V. Epist. ad Valerian. So stehen dann unter diesem erlauchten Gesichts-Punkte die Illatio canonica und Immunitas Ecclesiastica wohl schwesterlich beysammen; und heißt da solche Illation etwan eben soviel, als das, bey Agobardo vorfindliche Canonicum: Hi habent statutum, quantum de frugibus suis *donent*, & appellant hoc *Canonicum*. lib. de Grandine, cap. 15. welches in der Sache selbst ein Illatio, aber doch ein Tribut nicht war; denn dieses zwey war unterschieden: Sensimus auctas illationes vos addita tributa nescitis Senator. lib. III. epist. 16. apud du Cange Glos. v. Illatio.

Verharret aber der Herr steiffe darauf, aus der Honorischen Illatione canonica eine bloß gnadenwillige geistliche Immunität zu erzwingen; so sage ich: 1. Weil weder die Kirch, weder die Geistlichkeit jemahls ein Fundus reipublicæ profanæ geworden ist, weder werden gekonnt; so hielt es Constantin M. für ein ungottsel-ges, und unbilliches Wesen, derselben wenigst die Rechte und Immunitäten der Municipalium nicht anzuerkennen, und zu versichern. Es waren aber die Municipes samt ihren Gütern frey: sie waren Römische Mit- und Ehren-Bürger ohne Römische Zwang und Bürden-Gesetze. Rosin. in antiquit. Rom. Lib. X. cap. 22. &c.

2. Bekamen die Municipales irgendswo von den Römern Titulo Meritorum &c. Römische Originar- oder Colonar-Güter, Beneficien ꝛc. generatim ohne ausdrücklich anspecificierte Bürde und auf ewig: so übertratten solche Güter, Beneficia und Vermächnisse in den Habitum der Municipal-Güter, und waren förterehin frey. Und eben so lehret Clariss. Martin Joseph Schmidius in seiner Semicenturia Controv. Canonico-legalium contro. XV. n. 11. ex Jo. Guttierez Pract. quæst. l. 1. cap. 3. n. 15. Quando prædia erant

affecta onere Tributorum *expreſsè & ſpecialiter ex Conventione partium*; tunc cum tali onere tranſeunt ad Clericos vel Eccleſias, ſecus verò ſi tantum ſint affecta vel obnoxia Tributis *ex generali Lege, Obligatione & Hypotheca*, qua ſunt Regi ſeu Principi tacitè obligata pro Tributis omnia prædia Privatorum, quia tunc - - ad Clericum vel Eccleſiam non tranſeunt cum tali onere. Idem docet Marta de Jurisdict. p. 4. caſu 11. n. 28. ſeqq. Hinc rejicitur ferè ab omnibus Canoniſtis Doctrina Bartoli &c. &c. und iſt des Bartolus Lehre, wenn ſie ſich auf die geiſtlich gewordenen Güter auch erſtrecken ſoll, von der Conſtitution K. Friderici II. In die qua. §. 2. Item nulla gänzlich vereitelt und entkräfftet worden. In welcher Conſtitution der Eingang vor §. 1. dem Herrn taugen mag: Ad decus & honorem Imperii & laudem Romani Principis nihil omnino magis videtur accedere, quam ut *expurgatis quibusdam erroribus, & iniquis quorundam Statutis penitus deſtitutis*, de cætero Eccleſia Dei *plena quiete* vigeat, & *ſecura* gaudeat *libertate*. Sane adeo infidelium quorundam & injuſtorum iniquitas abundavit, ut non dubitent, contra Apoſtolicam Diſciplinam & ſacros Canones ſtatuta ſua confingere, contra eccleſiaſticas perſonas, & Eccleſiæ libertatem &c.

Num. IV. Geſinnung der alten Römiſchen Griech. und Deutſch. Kayſer von der geiſtlichen Real-Immunität.

Vielleicht aber dachten die griechiſchen Kayſer von der kirchlichen Real-Immunität damahls, oder etliche Zeiten vorher, anders, als Friederich der lateiniſche Römiſche Kayſer? Sehen wirs.

Friederich regierete von 1218. bis 1250. Alexius II. Comnenus von 1180. bis 1183. deſſen ſeine Conſtitution führet die Rubric: ne Monaſteriorum prædia deſcribantur; die Kloſter-Güter, Grundſtücke ꝛc. ſollen von den kayſerlichen Prætoribus, und Exactoribus Deſcriptoribus nicht angeſochten werden ꝛc. Im Texte heißt es: ſolche Beamten ſollen dergleichen unbeweglichen Güter übergehen, unbeſchrieben laſſen, und ſo anſehen, ob lägen dieſe gänzlich auſſer dem Bezirke und Gelände ihrer Vollmacht, indem dieſe Güter von dem *Publico* ganz nicht um etwas in ſo beſtimmten Dingen anzugehen ſeyn, und (wenn ſie auch etwan beſchrieben worden) für nicht beſchriebene ſollen geachtet werden: iis - - ſic ejusmodi immobilia prætercurrere debentibus, perinde ac ſi ne in ſuis quidem omnino regionibus ſita eſſent &c.

Manuel Comnenus von 1143. bis 1180. gab eine Conſtitution, deren neuntes Capitel dieſe Rubric hat: ut *Eccleſiarum & Monaſteriorum*, quæ ſunt ad urbem, *immobilia intacta ſint à manu fiſci ſeu publici*. Im Texte nebenſt ſehr merkwürdigen Stellen heißt es: Jubet Monaſteria indivulſè & inſeparabiliter

parabiliter immobilia habere, etiamsi eis allegationes à censûs Descriptore datæ sunt, quæ pro fisci jure faciunt. - - Sed quoniam cavillatores quiescere non potuerunt, sed *fisci seu publici prætextu* eis gravem afflictionem intulerunt: Imperialis mea Majestas *Deum placare - volens* - simul etiam volens, *magni Imperatoris Christi Milites* (Monachos -) - - *habere Socios & strenuos Defensores adversus hostes visibiles & invisibiles* - per præsentem Bullam statuit. - - Cùm sola nunc apud ipsos immobilium inveniatur Detentio, quæ pro omni Titulo debet eis servire, est *supervacaneum, de ullis aliis curiose investigare.* - - Sic vult mea Majestas jam manifestatorum Monasteriorum immobilia omnia haberi ab unoquoque exactore, *quasi non subsint ipsius officio vel potestati.* Cap. 11. ersetzet der Kayser, was etwan in den Stiffts-Urkunden ꝛc. könnte unrichtig oder hinkend scheinen, idque decernit firmissimum esse, & nulla juris allegatione oppugnandum ab eo, qui velit aliquid *pro fisco vel Publico* dicere - - & nulla in re hæc omnia, & quæcunque alia cuipiam *pro fisco* certanti in mentem quandoque venerit, lædere unquam sanctissimas Ecclesias &c.

Alexius Comnenus von 1081. bis 1118. auf die Suggestion der Diaconen verordnete in seiner Constitution Cap. 10. daß die Patriarchen (Bischöffe) durch sich selbst oder ihre geistlichen *Substituten* ihre Kirchen und Klöster besuchen, untersuchen, Verzeichnisse und Beschreibungen machen, nachsehen, und verfiegen sollen, daß darin *ad incrementum elocierr*, und angetragen werde. Item, ut, qui propter inopiam non sufficiunt ad statum, in quo ea (Monasteria vel Bona eorum) accepêre, *quæ quidem effecta sunt meliora & aucta*, cùm rectè se habeant, non minuantur, sed maneant, ùt se habent. Dergleichen Kirchen, GOttesháuser, Klöster es dermahlen ja sehr Viele in Deutschland giebt, die durch üble weltliche Schürm-Vögte, Kriege, leidige Kirchen-Spaltungen, und Glaubens-Abfälle sehr viele Güter verlohren, dessen ungeacht aber mit göttlicher Hülfe, guter Disciplin, und geschmeidiger Wirthschafftung sich wiederum erhohlet haben, so zwar, daß obwohl ihr dermahliger zeitlicher Zustand bey weitem nicht mehr der ehemahlige wohl begüterte, dennoch aber respectivè verbessert und vermehret ist; welchen man demnach mit Forderungen, Abgaben und dergleichen nicht mindern, schwächen, erschöpffen, sondern in seinem esse ungekränkt und ruhig lassen soll.

Und wie dachten die ältern lateinischen und griechischen Kayser von der Güter-Beschreibung (Descriptio, Contributio?) Carl der Grosse L. VI. Tit. 107. verordnet: Possessiones, ad religiosa loca pertinentes, *nullam Descriptionem* agnoscant, nisi ad Constitutionem viarum vel pontium. Bey du Cange v. Descriptio.

Weil kein Gut, das dem Kayserlichen fiscus oder ærario publico gewisser massen nicht anlagbar war, von den Kayserl. Staats-Descriptoribus, Tribut-Einnehmern ꝛc. dorffte in Effectum Contributionis beschrieben werden, und dieses manchmahl zu Irrungen Anlaß gab; so verordnete endlich Justinian auch mit, daß man der Kirch kein unfruchtbar, unnüzes, oder sonst mit einer bürgerlichen Last (als mit der Fiscal-Steuer- oder Anlag-Bürde) beschwehrtes Gut gebe ꝛc. (in Authent. de non alien. aut permut. §. sicut autem Cod. Lib. 1. Tit. II. sub L. 14.) ausser mit Salvierung des Kayserlichen Fiscal-Rechtes. Denn wann dieses salvieret, und entweder vom Donatore oder Donatario übernommen war, so galt die Donation (e. g. auch eines Erblehens Emphiteusis ohne richterliche Authorität L. 1. siquis. Cod. Lib. XI. Tit. 61. - - dummodo suis quibusque temporibus ea, quæ Fisco pensitanda sunt, repræsentare cogantur, (Donationes firmæ sunt.) kam es nun, daß der Donator die Fiscal-Bürde nicht tragen wollte, weder eine kayserliche Confirmation der Donation da war; so blieb das Fiscal-Onus dem Gute, welches Kayser Manuel in seiner Constit. Cap. 11. so ausdrüket: Si nullum quæsierunt unquam jus in aliquibus forte immobilium, quæ habent, nullam ex præsenti sublevationem aureæ Bullæ Oratione sentient (Monasteria): sicut nec in quibus Fiscus, ad hodiernum usque diem possessionem habuit ex justa quapiam causa &c.

Ob aber der Fürst die *jura Fisci* einem geistlichen Vermächnisse nachsehen könne, frägt der Herr. Der Kayser Manuel und Schulz sagt: ja. Nostra Potentia nihil cunctata donat per hanc Bullam & concedit nostra Pietas omnia, quæ ad Fiscum seu publicum quomodocunque pertinent. Constitut. Cap. 10.

Num. V. Kurze Erwehnung von der geistlichen Güter-*Description*, *Peræquation*, *Fassion*.

Ob dann die Güter-Beschreibung, *Confiteors*-Zwänge in zeitlich geistlichen Dingen sogar erschrecklich Ding sey, frägt der Herr. Schulz meynet, man könne sagen, Nein; aber nota bene 1. Wenn diese Description &c. bloß darauf angesehen ist, ut Ecclesiæ &c. nullum Dispendium sentiant. Novell. CXX. Cap. 6. 2. Wenn das Ziel und Ende der alten Kayser, die sie bey den allgemeinen Beschreibungen der Provinzen für das Wohl der Kirchen, GOtteshäuser und Klöster geführet haben, wie auch den von ihnen in Rükficht der Kirchen ꝛc. bestimmten und sehr genau eingefaßten Modum von Seiten der Descriptoren, Peræquatoren (derer die Gesetze ausdrücklich melden) genau beobachtet wird.

Die Intention der Kayser dabey war, piè ac religiosè omnem molestam Vexationem à Monasteriis in iis, quæ Ipsis data sunt amovere, & per

ipsam

ipſam (Bullam ſeu Decretum) *exiguum aliquod Donum* (per amotionem omnis Vexationis à Monaſteriis) *Deo offerre pro innumerabilibus Beneficiis, quæ à munifica ejus Dextera accepêre.* Conſtit. Alexii Comn. Cap. 9. Hernach um ein richtiges Verzeichniß der Immobilium, die die Kirchen wirklich beſitzen, und welche hinförter von den kayſerlichen Deſcriptoribus, Exactoribus &c. gänzlich unanfechtlich, und unbeleglich ſeyn und gelaſſen werden ſollen; zu haben, damit die Kirchen und Geiſtlichen ſolche Güter rühiglich, ſicher, unverrüklich beſitzen und der Kayſer ſie dabey ſchürmen und beſchüzen möge. Quæ igitur fient acta & Deſcriptiones ab iis, quos Imperium meum ſtatuerit, ad probationem eorum, quæ à Monaſteriis poſſidentur, competentibus ſecretis propter notitiam inſinuabuntur. L. C. Cap. 9. ad fin. &c. &c.

Der Modus, welchen der Kayſer den Deſcriptoren ꝛc. vorſchreibet, hat dieſe Schranken:

1. Non licebit nec publici Cenſus Deſcriptori, nec ullius Secreti Præfecto, vel peræquatori, vel in rebus agenti, vel alii perſonæ, quæ publicum tractet, Monaſteriorum immobilia deſcribere, vel Focos cenſere, vel terræ menſuram inveſtigare, vel Parœcorum (incolarum domicilium habentium) quantitatem, vel quod terræ amplius poſſidetur, vel non juſto pretio emptum eſt, vel injuſtè detinetur, examinare. Sed, quoniam imperii mei mandato acta facienda ſunt; eorum nomine, quæ hodie à Monaſteriis detinentur (poſſidentur) immobilium - - *tunc demum juſte monaſterium moleſtia afficietur, & quod injuſte detinet, ab eo aufferetur, quando publici cenſus deſcriptor* (aliundè, quàm ex archivio & documentis monaſterii &c.) *oſtenderit, Monaſterium extra terminum occupare loca, vel paræcos, vel jus aliud* h. e. *aſtutiam aliquam, vel Colluſionem, vel dolum in immobilibus ſuis, quæ hodie ab ipſo poſſidentur feciſſe &c.* L. Cit. poſt med. & ſub fin.

2. Monaſteriorum immobilia omnia habeantur ab unoquoque Exactore, quaſi non ſubſint ipſius officio, vel poteſtati: & quemadmodum exactores in non ſibi ſubjectis Provinciis nihil juris habent, ut in iis agant adminiſtrentve quidquam; *ſic nec in immobilibus Monaſteriorum exactores Provinciarum, quibus ea ſubſunt* (in quibus ſita ſunt) *cenſeantur exactores.*

3. Per occaſionem Deſcriptionis non licebit exactori aut Deſcriptori ulli fumarium, vel menſorium, aut aliud quodpiam vectigal, quod ad ipſius officium pertineat recipere ab immobilibus, quæ ſupradictis ſubjacent monaſteriis. Loc. Cit. Conſtit. Manuel.

Hergegen meynet Schulz, man dörffte sagen, ja: daß nämlich ein eigenmächtiger geistlicher Güter beschrieb, im engen juridischen Verstande genommen, und von weltlicher Auctorität ohne Wissen und Wollen der kirchlichen Obergewalt unternommen, allerdings fürchterlich genug sey, Nota bene, wenn er propriè eine Incorporatio in patrimonium fisci, wie in Cod. de Jur. Fisc. L. 10. heissen, für eine eigentliche Censual-Incatastratio &c. in Effectum eines eitel Layhisch-œconomischen Æstumi, eines eigenmächtig gesetzten Census und Indictionis Annui oder Superindictionis præter Ordinem & arbitrariæ gehalten, und cum minis & pœnis wieder das Heiligthum und Priesterreich JEsu Christi welt-zwänglich exequiert und vollstreckt werden soll.

Um des Himmels Willen! denke der Herr doch auf die wichtigen Beweise, vermöge welcher ich mehr denn ein halb Duzent seiner Gedenkens-Lehre kurz vorher (Cap. VII. §. 13.) verworfen habe, zurük! denke er an das Cherem und heiligen Fluch wieder die Verwältiger ꝛc. der Geistlichen, GOtte einmahl gewiedmeten Güter, und des geheiligten Eigenthums! genug.

Ergehet über eine Stadt ein Æstimum, hat man sich an den Schürmherrn solcher Stadt zu wenden. Æstimum quando fit, Defensor Civitatis, cujus bona æstimantur, debet requiri. Steph. Daoysius Jur. Civil. Tom. VII. Ind. v. æstimum ex Glos. in Cod. de ponderatoribus l. 10. Hoffentlich weiß ja der Herr, wer der geistliche und weltliche Schürmer der zeitlichen Kirchen und GOttes Güter ist. welche strenge Gesetze macheten die alten Christlichen Kayser für die Erhaltung, Vermehrung der geistlichen Güter wieder die Befahrer, Neidlinge und Verwältiger derselben? Bedräuen sie dieselben nicht mit den höchsten kayserlichen Ungnaden, Verlusten ihrer Bedienungen, Confiscationen ihre Güter, Verehrlosungen ihres Namen, mit der Gefahre des göttlichen Gerichtes? erklären sie dieselben nicht als GOttesräuber. L. 42. Cod. Lib. 1. t. 3. in fin. &c. &c. Wer aus Geize oder anderer Ursache unsere güldene Verordnungen für die heilige Kirche, in Ansehung ihrer *Immobilium*, verachten und übertretten wird; der soll den Glanz der heiligen Dreyfaltigkeit an jenem erschreklichen Gerichtstage nicht sehen: er soll aus dem Erbtheile der Christen, wie Judas aus der Zahl der Zwölffen, fallen: und neben dem über sich den Fluch aller unserer heiligen Gebehrer, gerechten, und GOttgeliebten Vätter, die von Anbeginne verstorben sind, ziehen. Constit. Imperat. Manuel. Comn. Cap. XI.

Num. VI. Herrn Lochsteins Einwendungen abgewendet.

1. Schulz! wozu so vielmahl die Comnenen? verboth nicht eben *Manuel Comnenus* den Klöstern, das, was sie wirklich besitzen, zu vermehren und zu erweitern? *Neque enim licentiam habebunt monasteria* &c. In Constit. Cap. 9. post med. R. Herr! will er da den Legem amortisationis justi-

justificieren? Meinetwegen, interim: Manuel verboth dieses Vermehren nur extra, nicht intra Terminum Loc. Cit. Es ist nicht bekannt, welchen Terminum augendi bona Ecclesiastica sich die griechische Geistlichkeit von den Kayfern habe setzen lassen. Glaublich war es nur der Justinianische, daß man den Kirchen Bona onerosa oder Fiscalia nicht vermachen solt vid. supra oder extra terminum heißt hier so viel, als extra Legem, oder illegaliter, injuste. Welches den deutlichsten und natürlichsten Sinn giebt. Hernach: sey es! hat Manuel das Vermehren etwan gewisser massen verbothen; so hat er hingegen allermassen verbothen die wirklich einbesessenen geistlichen Güter zu vermindern oder auf welcherley Wege zu benachtheiligen. Geboth er: nec addas; so geboth er auch nec minuas. Deuter. XII. v. 32.

2. Geboth nicht Justinian selbst, daß alle Geistlichkeit zu Constantinopel (die der grossen Sophien-Kirch samt ihren 1100. Officinen allein ausgenommen) die *Munia*, wie andere Bürger tragen soll? Novell. 23. Ky. Herr! diese Novelle ordnete gut, aber nicht für ihn. Er will daraus beweisen, daß die geistliche Güter-Immunität mehr nicht, denn ein blosse Fürstengnade sey. Aber Justinian widerleget ihn selbst. Daß dieser Kayser die Sophienkirch, ihre Geistlichkeit mit jenen Officinen ausnahm; war ein höhers, als pures Gnaden-Motivum: *quia Ecclesia Constantinopolitana Romæ veteris gaudet privilegiis.* L. VI. omni. Cod. Lib. 1. t. 2. und weil die Einkünffte aus den 1100. Officinen für die Leichen-Begängnisse vermeinet war; welches eine geistliche Endursache ist. Daß aber hergegen Justinian der andern Geistlichkeit zu Constantinopel ihr Privilegium der *Vectigal*-Zoll-Umgelt-Freyheit ꝛc. einzog, war abermahl ein anders, denn bloßlitzes Gnaden-Motivum.

Nicht nur die Geistlichen, Hospitäler ꝛc. sondern auch allen fremden Gewerb-Gewölbe, Läden, Tabernen ꝛc. ja auch alle weltliche königliche Häuser, alle Häuser der hohen und niedern Hofbeamten, Bedienten, alle Häuser der Herren, und Bedienten des Rathes, aller Edeln, Ritter, ꝛc. ꝛc. waren exempt: die weltlichen exempten Häuser trieben mit ihrer Exemption Wucher, dem Bürgerstande und Staate nachtheiligen Gewinn.

Es geschah deßwegen, daß (wie der Kayser es in seiner Novelle bezeuget) der Bürger, um die gemeinen Stadt- und Staats-Kösten bestreiten zu können, um 4. 5. ja bis 10. mahl mehr, als zu anderen Zeiten habe bezahlen gemußt. Er beweiset augenscheinlich, daß daraus eine wahre, sehr hohe, zum nahen Umsturze des Staates ganz fähige, und wirklich qualificierte Gefahre vorhanden sey: daß, wenn die Vectigal-Zoll-Exemption &c. insgemeine aufgehoben würde; der Bürger im Stande wäre sich wieder zu erhohlen, daß die erschreckliche Theurung ꝛc. sich verliehren, folglich die wenige Abgab der Vectigalien, Zölle, Umgelter denen bisher Exemptis, mittelst der Wohlfeile,

wiederum würde ersetzet werden. Darüber pflog der Kayser Rath nicht bloß mit seinen Ministern, sondern *NB.* auch mit dem Erzbischoffe und Patriarchen selbst. Und so endlich kam und gelang diese Novelle. Lese er sie nur, & fac, ut facias & ut fiat similiter.

O! Herr Doctor! dürfften wir Bauren unsrer hohen Herrschafft 4. 5. oder gar 10. mahl weniger, als zu andern Zeiten, liefern und zahlen, dafern die Geistlichkeit mit uns bezahlete; so gäbe ich gerne meinem liebsten Herrn Pfarrer gedoppelten Zehent. Warum will man dann itzt weder mit Bischöffen, weder Erzbischöffen weder mit den heiligsten Patriarchen und Vätter der allgemeinen Kirche, dem Pabste, nicht mehr zu reden sich würdigen, um der armen bürgerlichen Unterthanen ihre erbärmliche Last zu erleichtern wenigst um vier wo nicht um 5. oder 10. Theile?

3. Es liefe zu sehr wieder die Landesfürstliche Authorität, und den Staatsgerechtsamen zum gewaltigen *Præjudiz*, mit Pabsten, und Bischöffen erst darüber zu *consultieren*; die Geistlichkeit besteuren zu dürfen, erst um Erlaubniß anzuhalten. Lochstein II. Th. XII. Cap. 21. §. p. 265. R. Kayser Justinian sagt nein darzu. Dieser Monarch (noch 200. Jahre vor Isidors Decretalen-Buche) hielt es für kein böses Præjudiz mit dem Patriarchen zu consultieren, da es bloß auf Suspendierung oder Aufhebung der Vectigalien, Zoll- und Umgelt-Freyheit der Geistlichkeit in der einzigen Stadt Constantinopel ankam; und dieser, jener Fürstliche Hof sollt itzt ein gewaltiges Præjudiz seinen Gerechtsamen besorgen, mit den obersten Oeconomen Christi zu conferieren ꝛc. da es ankömmt auf pur Layhische eigenmächtige Censual-Indictionen zur Last der Familie des allerhöchsten Priesters, Christi, der hochwürdigen Geistlichkeit einer ganzen höchstansehnlichen Christcatholischen Provinz oder gar eines allgemeinen Christlichen Staates.

4. Wenn die Fürsten anhalten um eine Bulle zu Rom, die Geistlichkeit besteuren zu dürfen, geschiehet es bloß, um den Segen desto mehr im Besteuren zu haben, weil es nämlich die Geistlichkeit betrifft. Lochstein 21. §. 12. Cap. II. Th. R. Erbärmlich, Herr Doctor! - - - - - - ich glaube mit der ganzen bis itzt Catholischen Christen-Welt, es geschehe darum, damit der Fürst das erschreckliche, auf die eigenmächtige, Unjurisdictionalische Nuznehmung geistlicher Güter angehefftete Cherem von seinem Naken seiner ganzen höchsten Familie, und seines ganzen weltlichen Staates abwende.

5. Die Comnenen und etliche andere Fürsten waren Andächtler, verstanden ihre Rechte nicht vollkommen: darum, Leyder! gaben sie die eigenmächtige *Direction &c.* des geistlichen Güter-Einkommens und Ueberflusses aus Handen, an die Kirch. R. Herr! wann die jezigen Fürsten nicht eben so andächtig, als die Comnenen: in diesem Stüke, sind; so glauben sie

anders,

anders, als die Catholischen Comnenen. Manuel und sein Vater glaubete sicherlich, daß gleichwie Moses die Amaleciten darum überwunden habe, weil er von den Priestern unterstützet war; eben also auch er *Sustentaculo Antistitum* indigiere. Constit. Cap. 11. initio. Alexius II. Comnenus sagt: Imperium meum ex vestris precibus exaltatione indigens. Constit. *ne Monasteriorum prædia describantur*. Glaube doch dieß der Herr zur Gnade; so gehen wir zu des *IV*. §. *p*. 240. *II.* **Punkt.** Theodosius der Jüngere befreyete die Kirch zu Thessalonich vom Tribut in Illyrien; verordnete aber zugleich, daß sich unter diesem *Prætext* sonst niemand (weder Layb, weder Geistlicher) dieser Immunität zu erfreyen haben soll. Lochst. §. 4. Cit. L. 33. Cod. Theod. de Ann. & Trib. R. Herr diesen Legem, den er da angiebt, fand der Verfasser meines Büchlein zum Glüke in Cod. Justin. L. 8. Sacrosancta. L. 1. Tit. 2. und ist dieser Lex ein Theil des L. XII. Cod. Justin. Lib. X. Tit. 16. So merke dann der Herr

Num. I. Das Wort **Tribut** des *L. 33. Cod. Theod. de ann. & Trib.* wird untersucher.

1. Daß das Wort, welches er aus dem citierten Lege Tribut heißt; bloß ein Tributum Soli, oder Glebæ war. Also der Glosisist meines Corp. Jur. aus dem Molinæus ad L. 8. C. cit. n. 20. also wäre erst die Frage zu erörtern, ob dieser Tribut den Terris Ecclesiasticis in Illyrien schon antecedenter, oder erst consequenter ad earum ad Ecclesias Translationem angeheffter worden. Si antecedenter; so sagt dieser Lex nichts zur gegenwärtigen Sache: si consequenter; so war es eine Kirchen-Verwältigung, die endlich des Kayfers Absicht nur erreichet hat, nachdem er seinen *Inspectoribus* oder *Per-æquatoribus* die Betrettung, Beschreibung (folglich auch die Abzwingung der förmlichen Profession oder Fassion) der geistlichen Güter und Einkommen, für welchem Dinge die Bischöffe, und Prälaten den grösesten Abscheuen trugen, (quod maxime formidant) verbothen und denen Bischöffen ꝛc., selbst die wohl mögliche Abgabe zu bestimmen überlassen hatte. L. 12. Id ab unaquaque Cod. Lib. 10. T. 16. im übrigen mag dieses Theodosische Gesetz kaum ein Jahr angedauret haben: denn an. 424. war er vom Theodosius (etwan wegen dem erstaunlichen Aufwande wieder die Erbfeinde des griechischen Reiches, und den Tyrannen des occidentalischen Reiches Johannen) gegeben; an. 425. restituirte, und bestettigte neuerdings Valentinian alle kirchlichen Immunitäts-Gesetzen, welche der Tyrann Joannes abgethan habe. Bapt. Ricciol. in Chronico magno ad an. 425. Gesetzt aber, daß er den Theodosischen Legem nicht mit aboliert hätte; was hernach? etwas, daß der Herr noch aufzulösen hat. Denn

2. Das Wort, welches er da Tribut nennet, heißt im Texte selbst *Capitatio* (propriæ tantummodo *Capitationis*, LL. 8. und 16. citt.) nun sagt

bey mir die Gloſſa in L. 1. Plebs Urbana. Cod. Lib. XI. Tit. 49. *Coloni Capitatio: em præſtant.* L. 1. T. ne Ruſticani ad ullum. Wie! ſind die GOttesgeſalbten, die GOttgewiedmeten Perſonen eben ſolche Coloni des weltlichen Bürgerſtaates? ergo ſind ſie ein weltlich-lucroſer Fundus des weltlichen Staates; und hat nicht die Geiſtlichkeit des weltlichen Bürgers ſein Zeitliches, ſondern der weltliche Bürger hat der Geiſtlichkeit ihr Zeitliches einzuärndten, wieder die Lehre des Apoſtels I. Cor. IX. 11. Der Herr will ja Proben über Proben für die weltliche zwangbare Beſteurlichkeit und Unterwerfung der geiſtlichen Perſonen und Sachen aus dem heraus erzwingen, weil die Geiſtlichen, Mitglieder des bürgerlichen Staates, und ihre Güter an ſich ſelbſt noch zeitliche Güter ſind. Ich ſage aber ſo:

3. Sind die geiſtlichen Mitglieder des bürgerlichen Staates; (ſo ſind ſie auch Bürger des bürgerlichen Staates: ergo gaudierten ſie ſeit dem Periodo in Libertatem aſſertæ ex gentilium Tyrannide Eccleſiæ) die Privilegia des Bürger-Staates, als viel ſie derer fähig waren, und noch ſind. Gaudierten ſie dieſe; ſo iſt die Anführung ſeines Theodoſiſchen Geſetzes die eitelſte Spiegel-Fechterey. Dieſes Geſetz ſoll, nebenſt andern, zum Beweiſe dienen, daß die Kirchen ſelbſt die Tributen von ihren Realien beſtändig fort bezahlet haben (Lochſtein §. V. Cap. 12. Th. II. p. 240.) was könnte ſich eiteler ſpiegeln? dieſes Geſetz redet von der Capitatione. Atqui alle Römiſche Bürgerſchafft in Orient und Occident war von der Capitation gänzlich frey. Die Deſcriptores, Cenſitores &c. dorfften dem Römiſchen Bürger davon nicht eine Sylbe ſprechen. Minime pro Capitatione conveniatur &c. L. 1. Cod. Lib. 11. Tit. 48. alle Metrocomitæ (Matrocomitæ) oder Bürger der Haupt-Flecken und Haupt-Oerter, aus welchen Innwohner, andere Städte anzubauen, ſind geſchicket worden, waren von der Capitation frey. L. 8. ſi divina. Cod. Lib. X. T. 19. Ergo auch die Geiſtlichen qua Bürger. Was hat der Herr einzuwenden?

Num. II. Erörterungen der Immunität der Kirche zu Theſſalonich durch *L. VIII. Sacroſancta. Lib. I. Cod. Tit. II.* und *L. XII. id ab unaquaque Lib. X. Tit. XVI.*

Der *Lex 8. Sacroſancta. L. 1. Cod. Tit. II.* und *Lex 12. C. Lib. 10. Tit. 16.* reden ja von den Kirchen, von der *Specie Tributi*, welche *Capitatio* heißt. Die Kirch zu Theſſalonich (heute *Salonichi*) war allein von der Capitation ausgenommen, und zwar aus Gnaden, *Beneficio mei Numinis*, wie der Kayſer redet. R. Herr! um Vergebung! Manuel der Kayſer in ſeiner Conſtitution (Cap. 9. *Ut Eccleſiarum - immobilia intacta ſint a manu Fiſci*) redet alſo: ne quis in ejusmodi rebus callidus & vafer, nonnullis quidem dictis, ex iis cauſis, quæ immobilia concutiunt,

aliis

aliis Silentio præteritis, verba arripiat, &, *more Judaïco*, Litteræ inſiſtat, & conetur in iis, quæ dicta non ſunt, monaſteria agitare & vexare &c.

Freylich heißt es in ll. cit.: die Kirch zu Theſſalonich ſoll von der Capitation ausgenommen ſeyn; kann aber hier das Wort Eccleſia litteraliter, und dem Buchſtaben nach, genommen werden? Coloni præſtant capitationem; ſo iſt dann die Kirch aus der Knechtſchafft, worinn ſie vom blinden und wilden Heydenthum in die 300. Jahre gehalten und gedrückt war, in eine andere Freyheit nicht übergetretten, als in die Freyheit der Colonorum, der Zwang- Dienſt- Tribut- und Capitations-baren Ackerleute? die Coloni ſind zwar Conditioni ingenui, ſervi tamen terræ ipſius, cui nati ſunt. L. 1. per univerſam, Cod. lib. XI. tit 51. Coloni Dominum habent, aut potius terra ipſa Coloni eſt Domina. Gloſſa hic corp. Jur. Lipſ. edit. 1720. Ergo darf hier das Wort Eccleſia nicht Litteraliter, ſonder bloß und zum Höchſten nur Metonymice genommen werden, und meine Gloſſa in L. I. Plebs Urbana Cod. l. 11. t. 48. iſt Doctor- und Geſetzmeßig: Coloni capitationem præſtant, exceptis Thracenſibus, Illyricanis & Eccleſiæ Theſſalonicenſis Colonis. Num. not. 36.

Und wie konnte in jenen zweyen Geſetzen Eccleſia, die Geiſtlichkeit E. G. die Geiſtlichen der Kirch zu Theſſalonich, verſtanden werden? Es ſoll, wie der Herr will, die Capitations- (Tribut-) Freyheit dem Theſſalonichiſchen Clero allein nachgeſehen worden ſeyn; da es doch L. 16. quisquis. Cod. l. 1. tit. 3. heißt: ea ſcilicet immunitate, quæ *certæ capitationis venerandis Eccleſiis* relaxatur? ja dieſes Geſetz für den ganzen Clerum des Römiſchen Reiches 15. Jahre älter, als jenes für den Clerum zu Theſſalonik iſt? denn Lex 16. cit. war gegeben an. 409. von Honorio und Theodoſio, daß für die Kirch zu Theſſalonich an. 424. victore conſ. Welche Ehre für ein ſo hohes Erz-Domſtifft, endlich eine Kayſerliche Vergünſtigung erlangen, die ſchon 15. Jahre vorher jedweder Dorfpfarrer genoß?

Ja! was ſage ich? welche Ehre für ein ſolch höchſtanſehnliches Domſtifft, endlich eine Vergünſtigung, deren alle Baurſchafft Illyriens ſchon 53. Jahre vorher genoß? denn der Herr ſagt, Theodoſius habe die Kirch zu Theſſalonich vom Tribut in Illyrien befreyet; und ſehet! ſchon ſeit an. 371. ſtanden, die Coloni Illyriens mit den Römern nicht mehr in nexu tributario. Inſerviant terris *non tributario nexu*, ſagt der Lex Tit. 52. Cod. de collonis Illyricianis. lib. XI. leg. 1. dat. 3. Id. Jul. Gratiano 2. & ſext. Probo conſſ. h. e. an. 371.

Ergo war durch das Wort Eccleſia Theſalonicenſis nicht unmittelbar, und Litteraliter, die Geiſtlichkeit ſelbſt, ſondern Metonymice der Dominus

für

für den Servum, der Lehen- oder Eigenthums-Herr für den Colonum oder Lehn- und Bestandbauren oder der Possessor pro re possessa, der Patrimonial- oder Stiffts-Gut-Besitzer für die im Besitze oder Genuß-Brauche habende Sache verstanden. Lässet dieß der Herr nicht zu, so ist Lex VIII. C. lib. 1. tit. II. und Lex 12. C. lib. 10. tit, 16. eines der verworrensten; lässet ers zu, daß hier Ecclesia also zu verstehen sey, so ist achte und Sechzene eins, und beede Gesetze sind ganz richtig. Wie? also:

Thessalonica war die Haupt-Stadt in Macedonien, nicht aber eine Stadt, die, (wie man aus des Herrn seiner Stelle schliessen könnte) in Illyrien gelegen, und itzt Salonich heißt. Macedonien war kein Theil Illyriens; sondern Illyrien gränzete gegen Orient an Macedonien. Ptolom. bey Stephano in Lexico Geograph. Herrn Martiniere Lex Geograph. Lipsi. ed. 1749. nennet zwar Thessalonich die Haupt-Stadt in Illyrien, und in Macedonia Prima. Dieß machet aber nichts zur Sache, ja es dienet nur mehr darzu. Nun genossen seit an. 371. nicht nur die Coloni und Einwohner Illyriens, sondern auch der angränzenden Landschafften die Tribut- und Capitations-Freyheit. Also Lex un. Cod. *Colonos - - per Illyricum, vicinasque Regiones &c.* Lib. XI. tit. 52. de Colonis Illyric. Sie genossen eine perpetuierliche Freyheit a censu *humanæ & terrenæ* capitationis; nur mußten sie noch das Land bestellen und anbauen nomine & titulo Colonorum, denen die Kayser anders nicht abfoderten, weder anbefahlen, als das Onus nicht vagandi, oder recedendi a gleba pro libitu. Dieß ist aus Zusammenhaltung der Gesetze beeder Titul, des 51. und 52., Cod. lib. XI. klar. Daß aber die Kayser den Colonis den Nexum merè colonarium gar selten erliessen, war die Ursach, welche der Lex lib. 11. tit. L. mit diesen Worten ausdrückt: quia Lex *a Majoribus constituta* Colonos quodam *æternitatis jure* detinet, ita, illis ut non liceat ex his locis, quorum fructu relevantur, abscedere, nec ea deserere, quæ semel colenda susceperunt. l. 1. cit. ll. cum per alias. Der Bauer ist an den Bestand-Pflug ewiglich gebunden: der Pflug ist des Bauren sein Weib, das nicht stirbt. Aber weiter im Texte.

Nur erwehnter, schon so grauer Tribut- und Capitations-Freyheit unangesehen, war von der Illyrischen Provinz und ihren angrenzenden Landen, wie von anderen unprivilegierten Provinzen, eine Anlage gefodert, die im Kayserlichen Rescript zwar Tribut heißt, L. 12. tit. 16. l. 10., in der Sache selbst aber ein Don. gratuit nach heutiger Mode, d. i. ein abgenöthigtes Gratuitum (in Rücksicht der exempten Landen war. Der Tenor legis cit. zeiget es deutlich genug, daß von Seiten der Illyrischen, Macedonischen und anderen Ausschüsse, oder Ständen sehr starke und beherzte Einwendungen sich geäussert, und unerschrockene, dennoch aber bescheidene, sehr kluge, ja auch an Heiligkeit berühmte Verfechter ihrer Tribut- und Capitations-Freyheit (welche, sächliche National-Verdienste, fürnämlich wieder den Erbfeind des Römischen Reiches, Sapores &c., die natürliche Billichkeit, und

die

die sichere Authorität der Fürsten und höchsten Magistrate, zur Grundlage hatte) müssen gefunden haben. Allein Gewalt und Zwang der Præfectorum Prætorio stand fertig. Es hieß: Solution, oder Inspection.

Dieß war für die so getreuen, hochverdienten respectivè freyen Stände der furchtbarste Wauwau (quod maxime formidant l. 12. cit.) denn Censitores, Descriptores, Peræquatores waren verbrüdert. Glos. in L. 12. mihi not. 52. item Joan. Schilterus in Praxi Jur. Rom. in foro germanico Exercit. 50. §§. 40. 41. census, Descriptio, Capitatio waren verschwestert, und zusammen *fundamentum tributariæ functionis* (Schilterus l. c.) welches der Illyrier ihren Privilegiis schnurgerade entgegen war. Den ehrbaren, ansehnlichen Ständen wußte bey so verzweifelter Sache niemand auszuhelfen, als der berühmte Jurist NolensVolens, und seine Mume mit Namen Redemptio Vexæ.

Jegliche Landschafft verstand sich zu einem gewissen Quanto, welches sie glaubete (ohne ihre Kräffte äusserst zu entnerven) geben zu können, welches Quantum aber dem vom Kayserl. Præfecto Prætorio gefoderten Quanto nicht gleich kam. Dessen ungeacht war es vom Kayserl. Hofe adplacitiert, aber auch NB. stracks als perpetuierlich anbefohlen. Quæ *Dispositio* in perpetuum observabitur. L. 12. cit. Solcher Gestalten waren die ehrbaresten, treuesten Stände von den *Præfectis Prætorio* eingeführet, daß sie die Gnade hatten nicht nur ihre Jährliche Quotam zur Provinz- und Land-Casse, sondern fördershin noch darüber auch in den Kayserlichen Fiscum einen perpetuirlichen Canonem jährlich zu bezahlen; denn *Dispositio*, griechisch ἔκταγη, erat Præfecti Prætorio, wie aus L. fin. C. de Exact. Trib. lib. XI. und Lib. un. Lib. X. tit. 28. de collatione Donat. &c. zu ersehen ist.

Übrigens mußten sie es für eine höchste Gnade erkennen, daß die Capitation und Peræquation in effectum Canonis definiendi nicht eigenmächtig und wirklich von den Kayserlichen Commissariis vorgenommen, sondern den Ständen saint und sonders die Capitation, und die daraus möglich zu seyn erkannte Bestimmung des Canonis und seiner Repartition selbst für jeglichen Stand zu machen ist erlaubet worden. Ja! was diesen treuen und gehorsamen Ständen zum schmerzlichsten fiel, war dieß: daß die Quota (welche sie, in der Meynung, daß dieselbe nur zeitlich, und von geringer Dauer seyn würde, an ihren äusserstен Kräfften genau weggemessen hatten) wieder alles Verhoffen für perpetuirlich erkläret, bestettiget, übrigens aber nicht jeglichem Privat-Stande insbesondere, sonder nur einer Provinz, einem Lande, einem ganzen *Collegio* der Stände, einer ganzen Republik, Relevationem Canonis, und zwar bloß vom Kayser, zu begehren erlaubet war. Dieß alles ist klar theils aus dem Lege 12. cit. lib. 10. tit. 16. id ab unaquaque. (*sed & hi, qui protestati sunt nihil à se ultra tertiam partem posse conferri &c.* und Lege 13. ejusd. lib. & tit. si Provincia vel civitas. in Glos.

Num. 59. 61. Capitationis relevationem a Principe privatus petere non poteſt: Respublica vel Provincia poteſt. Item tit. 28. l. un. Diſpoſitionem: nullique licere deinceps contra divalia ſtatuta relevare ſuas poſſeſſiones. So, mein Herr, verhält ſich die Hiſtorie des 8. und 12. Geſetzes, die von der Tribut-Freyheit der Kirche zu Theſſalonich handeln.

Worinn beſtand alſo die ſo hochberühmte Tribut-Freyheit und Exemption dieſer hochanſehnlichen Stiffts-Kirche? R Herr Doctor! 1. Eintweders in dieſem, daß man ſie nicht angehalten hat, eine gewiſſe Quotam zur angedrungenen Kayſerlichen Fiſcal-Anlag für ihre Stiffts-, Lehen-, Gült- und Zahlbauren ꝛc. zu beſtimmen und zu verſprechen; oder 2. daß doch die Quota, wozu ſie ſich anheiſchig gemachet hat, vom Kayſer nicht in Canonem perpetuum aſſumiert, declariert, und ſtabiliert iſt worden, (denn in dem Geſetz-Texte: *Quæ Diſpoſitio* (ſolvendorum ex promiſſo) *in perpetuum obſervabitur*, S. S. *Theſſalonicenſis Eccleſia civitatis excepta*, kann ſich das Tò excepta beziehen auf *Diſpoſitio ſolvendorum ex promiſſo*: oder auf das *in perpetuum obſervanda.*) oder, 3. daß wenn eines oder beedes geſchehen iſt (Quota determinata & promiſſa tantum, vel ſimul in perpetuum præcepta) es Ihr (ob ſie gleich nur ein Privat-Land-Stand war) erlaubet ſeyn ſoll (wie einer ganzen Provinz, einem ganzen Lande, ganzem Stand-Collegio) eine Sublevationem Quotæ oder Canonis vom Prinzen zu begehren, und dieß bloß ex beneficio Imperatorii numinis, wie der Lex ſagt unmittelbar nach dem Worte *excepta*: ita tamen ut aperte ſciat, propriæ tantummodo capitationis modum beneficio mei numinis ſublevandum. l. 12. c. l. 10. t. 16. oder, 4. daß, wenn etwan der hohe Dom zu Theſſalonich für ſeine Unterthanen Caution gegeben, und davon Schaden hätte, er auch eine Sublevation in dieſem Stücke vom Kayſer erbitten dürffte. Dieſes 4., mein Herr, ſage ich nicht ohne Grund; ſintemahl, für *Capitationis* leſen andere *Cautionis*: propriæ tantummodo *Cautionis* modum &c. vid. Gloſs. cit. edit. Lipſ. 1747.

Mein guter Schulz! dieſer Erorterung nach, wäre Theodoſens *Beneficium* eines ſo hohen *Attributi* (mei numinis) nicht ſo ſehr würdig geweſen. Da wäre wahr geworden: *Relevatur in uno, gravatur in altero.* L. eum, qui 30. & ibi Gloſs. probandi, de jurejur. Dergleichen Tribut-Freyheit, weiß ich nicht, ob ſie einer Kirche anſtünde, welche man doch damahls unter die *Primas ſedes Hierarchiæ Eccleſiaſticæ* zehlete. Hyacinth amat de Graveſon Tom. III. Hiſt. Eccl. II. in Hiſt. Sæc. V. colloq. 1. pag. 21. col. 1. edit. Venet. 1740. R. Dieß kümmert mich dermahl nicht. Der Herr mag zuſehen, wie wohl gegründet die Folge aus jenem Theodoſianiſchen Geſetze 33. ſey, daß die Kirchen ſelbſt die Tributen von ihren Realien beſtändig fort bezahlet. Lochſt. p. 240. §. 5. c. 12. &c.

Schulz

Schulz gläubet vestialich, es heisse schlecht gefolgert: der Clerus war vor Constantin dem Grossen in seinen Realien nicht Immun- und Tribut-frey, Ergo auch nicht nach, weder unter Constantin. Der Herr ist, weiß nicht, wer, wenn er den dusserlichen Habitum der Kirch unter dem Joche der Tyrannen, und unter der Regierung der Christlichen Kayser, Fürsten, nicht unterscheiden will. Wann foderte einmahl ein Heydnischer, will nicht sagen, Kayser, sonder nur Prætor oder Schultheiß einem Christlichen Priester, Bischoff, Steuer ab? wußten die bescheidenen Heydnischen Obrigkeiten, daß dieser oder jener ein Christlicher Priester sey, sahen sie ihn an, als einen Philosophen, und liessen ihne so gut Zoll- und Anlag-frey paßieren, als den Apollonium Thyanæum.

Ganz gewiß ist es, daß, wann der Præfectus Prætorio in Illyrien, Isidorus, an welchen der 12. Lex lib. X. tit. 16. von dem jüngern Theodosius geschrieben war, vor seinem Berichtschreiben an dem Kayser, und vielmehr, wenn er vor seiner verwältigenden Handlung, wieder die Illyrischen gemeinder geistlichen und weltlichen Standes, Ciceros Stelle lib. 1. offic. gelesen hätte, er seine Zudringung ganz und gar würde unterlassen, oder verantwortlicher eingerichtet haben. Ciceros Stelle heßt: Apud omnes ab origine Mundi gentes, *primum æquitatis ordinem* sibi vindicavit *Religio*; ut, quoties de negotio incidente plures concurrerent sententiæ, semper præferretur illa, *quæ Religioni propius accederet*, hoc est, pietati & *justæ* erga Deum *functioni* pro nostro munere; sic enim *Religio*, *a religando quasi debitum officium* dicitur. In ipsa autem communitate sunt gradus officiorum, ex quibus quid cuique præstet, intelligi potest, ut *prima Diis immortalibus*, secunda Patriæ, tertia parentibus, deinceps gradatim reliqua reliquis debeantur.

Meinem im tiefsten Herzens-Grunde liebsten Herrn Pfarrer, als er diesen amplificierten Ciceros Text las, gefiel dieser ihm so wohl, daß er einen Zedel in mein Büchgen des Innhaltes gelegt: Itaque nos multo magis ubique Christianæ Religionis oportet observantissimos esse, cum *de censura æquitatis* tractatur in judicio vel extra judicium. Siquidem divinitus edocti sumus, quod lex velut Pædagogus nos ducat, nempe ad Christum: Galat. 3. admonemur item, Deo magis, quam hominibus obediendum esse. Actor. 5. & quotidie oramus: fiat voluntas tua, quemadmodum in cœlo, sic & in terra. Luc. 11. cœlum gehet vor, terra kömmt nach, und doch nicht zu kurz. Die Gaben und der Beruf GOttes sind ohne Gereuen, sagt der Apostel. Rom. XI. 29. warum dann sollen die Gaben der Menschen an GOtt, an seine Kirch, und seine trauteste Dienerschafft niemahl des Gereuens und Kränkens gesichert seyn? die Kirch und Geistlichkeit waren im Bürgerlichen, und Zeitlichen unter den Heyden jochbar; *Ergo* sollen sie auch unter den Christlichen Regenten im Zeitlichen jochbar seyn. Imo! ergo sollen die Kirch und Geistlichkeit itz nicht jochbar seyn.

Gilt wohl das Argument: der Heydnische Hochmuth und Geitz verfolgete die Kirch und Geistlichkeit im Bürgerlichen und Zeitlichen; Fleury Disciplina Pop. Dei N. T. Part. II. c. 19. Edit. Lat. Ergo verfolge auch itzt der Christen ihr Hochmuth und Geitz die Kirch und Geistlichkeit? der Israelit war in Egypten ein Knecht; Ergo sey er es auch im Lande der Verheissung. Bey dem Zuge nach, und Einzuge in Jerusalem bediente sich Christus zweyer Thiere, Matth. XXI. 5. einer jochbaren Eselin, und eines unjochbaren jungen Füllens der Eselin, auf welchem noch niemand gesessen hat. Marc. XI. 2. das jochbare Thier mußte ihn tragen von Bethphage über den Oelberg bis nahe zur Stadt: das Unjochbare in die über ihm frolockende Stadt bis an die Treppen des Tempel-Berges. Der Glaub und Name JEsu Christi ließ sich, die Erstern 300. Jahre in die Welt austragen von jochbaren Thieren, von den Aposteln, Jüngern, und ihren Nachfolgern über den Oelberg des Leidens, daß ihnen Palmen und Oelreiser trug, dabey aber Schweiß und Blut abdrang: dieses ihr Tragen währete bis an die Granzen Jerusalems, der Friedensburg. Der allgemeine Kirchen-Friede war nach gestürztem Heydenthume vestgesetzt; und von da aus wollte der Glaub und Name JEsu von jungen unjochbaren freyen Thieren durch das Sieg-prangende Hierusalem (d. i. in Ecclesiasticum Ordinem, wo pacis Visio seyn muß, Origen. in Ezech. 14. hom. 5.) eingeführet, verbreitet und im Tempel der Ehren inthronisiert seyn. Also das Zedelgen meines Herrn Pfarrers.

Allzuanmuthig, mein lieber Sulz! Herr! Hæc sunt per allegoriam dicta. Galat. IV. 24. Ist er nicht ein Jud, oder Heyd; so wird es ihn weder ärgern, weder thöricht gedünken. Der Auctor operis imperfecti sagt: sicut peccatores equi sunt Diaboli; ita & sancti equi dicuntur Christi. Apud Franc. Lucas comment. in Evang. Matth. XXI. v. 5.

Schulz! wir gerathen zu weit abwegs. Ich sage: Theodosens Lex 8. und 12. eit. loc. muß für die Kirch zu Thessalonich etwas Günstiges gewirket haben. Ist dieß Günstige nicht die Freyhrit des Tributes in Illyrien; so zeige du mir anders. R. Dieß wäre des Herrn Doctors Arbeit, um seinem citierten 33. Gesetze auszuhelfen. Dennoch aber sage ich ganz kurz: 1. Die Metropolitan-Kirch zu Thessalonich begrif in sich gegen die 33. hohe Dom-Stiffts-Kirchen. Notitia Hieroclis apud Martiniere v. Thessalonica Lex Geogr. allen diesen kam die Exceptio des 12. leg. C. lib. 1. tit. 3. pro S. S. Ecclesia Thessalon. zu gute; sie mag worinn immer bestanden haben. Dieß ist der erste Gunst.

2. Bey dem Unternehmen Isidors, des Præfecti Prætorio in Illyrien, wieder die Illyrischen und der angrenzenden Landschaften Stände oder Delegaten waren die Descriptores, Inquisitores, Peræquatores und dergleichen zur Hande. Die Descriptores &c. schickte man in die Provinzen: Ihr ei-

ge-

genes Thun war es, Ex quacunque causa ad Fiscum pertinentia adærare (Schätzen zu Geld anschlagen ꝛc.) tractare & exigere. Tit. XXX. de Discussoribus. Cod. Glos. Num. 22. Nun ist die Frage, ob den zeitlichen, geistlichen und Layhischen Gütern der Illyrier, Macedonier ꝛc. auch nach Remoto an. 371. nexu tam tributario, quam stricte colonario noch etwas Fiscalisches angehangen war, oder nicht? war nichts Fiscalisches mehr angehangen; so war Isidors Zumuthung höchst ungerecht, und Tyrannisch: war noch was Fiscalischen Anhanges; so war dieß die zweyte Gunst, daß die Illyrischen und angrenzenden Stände ihre Quotam endlich noch selbst bestimmen, die Kirch zu Thessalonich aber vorgemeldter Ausnahme sich zu getrösten hatte. Denn

3. Die vorher weltlichen Güter konnten an die Kirch kommen e. g. per donationem vel *detracto* vel relevato seu imminuto vel *salvo* Canone fiscali, aut civili. Leg. un. tit. 28. de collatione donatorum, relevatorum &c. cum Glos. n. 3. lib. X. Cod. & lib. XI. tit. de fundis patrimonialibus. leg. 9. 10. universi, und fundos patrimoniales. Die Fundi vel ab Ecclesia, vel Donatore antecedenter empti privato jure (doch Salvo Canone) dorfften von dem Peræquatore patrimonialium fundorum nicht betretten werden. Cit. leg. 9. universi. Die Kayser konnten Grund-Stücke von ihren Haus-Gütern verschenken, und zwar Jure perpetuo, so, daß die Kayserliche Freygebigkeit ihre, dem Grund-Stücke sonst anhangende Pension cedieren mochte, und der Donatarius jure perpetuo Dominus oder Herr der Schenkniß war, und hieß, also erhellet Ex L. 5. Prædia domus nostræ. lib. XI. tit. 70. dessen Ursach das Gesetz mit diesen Worten ausdrückt; Quia non de omni parte excludenda est largitas principalis &c. item ex Glossa tituli 28. lib. 10. Cod. l. un. Donat possessiones princeps dempto Canone; relevat possessiones tributis: transfert possessiones in jus aliud, aliamve functionem. Jeglicher Privatus dorffte Fundos emphyteutici juris, salva lege fisci ohne richterliche Auctorität verschenken, wenn nur der Fiscus seine Gebühr von dem Donatore oder Donatario jährlich daraus bekam; L. 1. siquis fundos. lib. XI. tit. 61. Warum hätte der Prinz die Pension aus seinem Schenkniße nicht sollen nachsehen dürfen.

Die Fundi der Metrocomiarum (Mutter-Städte, aus denen Coloniæ deduciert sind worden) tratten ohne Canone tributario, (fiscali) an die Donatarios; die anderen Fundi, man mochte sie quocunque titulo emptionis, Donationis vel quolibet alio besitzen, mußten die Functiones reipublicæ impositas anerkennen und leisten, Quemadmodum prior Dominus dependebat; oder sie liefen Gefahr dem Publico oder der Curiæ vindiciert zu werden. L. 8. si divina domus lib. 10. tit. 19. Die Præscription von 40. jährigen ruhigen Besitze, welcherley Güter, hatte Platz und Authorität, so daß, wenn ein solcher Besitz, Binnen solcher Jahren Frist, ohne Canone annuo &c.

gewesen zu seyn bewiesen war, demselbigen einiger Canon nicht dorffte aufgebürdet werden. -- Ut illi quoque, qui adempto Canone hujusmodi ab initio principali jussione (concessione, liberalitate) datos sibi fuisse confirmant, si per 40. annos adempti Canonis beneficium jugiter possederunt, nec Canonem, cujus ademptionem 40. annorum possessio testatur, possint penitus profligari h. e. postulari; eo quod nostræ pietati placuit in utroque casu i. e. tam salvo, quam adempto Canone, possessorum nostrorum jura, in eo statu, in quo per 40. annos - jugiter manserunt, absque ulla innovatione durare. L. 14. Jubemus. l. c. tit. 61. an. 491.

Das Onus, der Canon, die Pensio, mit welcher ein Prædium e. g. domus Augustæ, oder Reipublicæ an einen Privatum, an ein Collegium, an eine Kirche, Spital ꝛc. käuflich gelangete, dorffte nicht vermehret werden, obgleich das Prædium indessen sich besserte. Certumque habeant, sagen Valentinian und Valens, quod unaquæque villa cum eo onere vel forma, cui nunc habetur obnoxia, ad novi Domini jura migrabit: ut si quid adjecerit sumptus cura, vel solertia, quidquid mancipiorum vel pecoris acreverit, *capitationis aut Canonis augmenta non patiatur*, sed solis Dominis, hæredibusque sit cessura felicitas. L. 1. Hi, quos. Lib. 11. tit. 65. welches Gesetz wenigst um 110. ja mehrere Jahre älter, als das vorige, und des Steigerung-Verbothes wegen sehr merkwürdig ist.

Die Fundi patrimoniales hatten dieses sonderbar, daß es in Orient verbothen, im Occident erlaubet war, dieselben Jure privato zu verschenken, zu vermachen ꝛc. L. 10. l. c. tit. 61. c. Glos. n. 15. Principis jussu seu liberalitate. l. c. Es war aber dieses Verschenken Jure privato nicht ein Verschenken im engen Verstande, sondern (wenn andere Solennitäten nicht darzu kamen) ein bloßes Dare oder Concedere in emphyteusin, oder Locare, weder war durch solche Donation das Dominium zugleich mit der geschenkten Sache dem Donatario zuerkannt. Glos. n. 14. 15. 16. in L. 10. cit. Jure privato fundi patrimoniales donati, in dominio sunt donatoris &c. Ferners waren die Fundi patrimoniales jure privato donati, non in conditione propria constituti (nam conditio propria patrimonialium hæc est, ut locentur, non ut in jus privatum transferantur. Glos. in leg. cit.) Nicht minder waren auch die Emphyteuticarii von den Possessoribus unterschieden. Diese, nicht jene warden Herren der Sache. Glos. in L. 13. tit. 61 lib. 11. Num. 21. cui tamen videtur adversa Glos. in L. Divi 1. C. tit. 70. Die Patrimonial-Grund-Stücke, und jene, welche ex jure emphyteutico dem Kayserlichen Hause zufielen, vergaben die Kayser sine metu commissi; so daß sie ein Perpetuirliches wurden. Neque enim magis nostra commodamus, quam tradimus ea jure dominii. L. 4. fundi &c lib. 11. tit. 61.

Nun lässet sichs nicht zweifeln, daß so wohl die hohe Metropolitan-Kirch zu Thessalonich, als ihr sämtlicher Clerus sehr viel Patrimonial-Güter von der-

dergleichen Art inne gehabt habe, welche, dafern des Præfecti Prætorio, des Jsidors Andringung an die Illyrischen Stände legal gewesen wäre (oder vielleicht war) der förmlichen Description, Capitation und Peræquation würden unterworfen gewesen seyn, gewisser Massen etwan auch vermöge des L. 10. fundos. lib. 11. tit. 61. im Falle, daß der Canon ex emphyteusi oder locato noch nicht stabiliert, oder das Quantum einer Eventual-Abgabe bloß dem Gutachten und Willen des Prinzen oder des Præfecti vom Anfange der Güter-Tradition, Uberlassung oder Donation (cujuscunque modi) an die Kirchen, wäre reserviert gewesen: oder et van auch vermöge des L. 10. fundos patrim. Cod. l. 11. tit. 61. wo der Præfectus Prætorio die Fundos patrimoniales a Principe donatos mit den Patrimonialibus in emphyteusin datis oder bloß locatis zur Relevation des zu viel beschwehrten Gutes peräquieren dorfte, jedoch nur ein und mit gewissen Umständen, zur Relevation, nicht Aggravation &c. oder vermöge noch mancher anderer Gesetze e. g. derer des Tit. 47. sine censu. Cod. lib. 4. woraus grosse Schwierigkeiten, Jrrungen, und Verwirrungen, schwere Nachtheile und Beschädigungen sich hätten ergeben, weder durch gefoderte oder angedrungene Descriptiones leicht heben lassen können. So war demnach die Theodosianische Exception pro Ecclesia Thessalonicensi auch in Rücksicht dessen, daß dardurch allen diesen schweren Ungelegenheiten vorgebeuget war, eine nicht geringe und die dritte Gunst.

Herr! itzt genug, für die Demonstration dieser dreyfachen Gunst pro Ecclesia Thessal. allon! mir 3. grosse Laubthaler her!

Und du, lieber Schulz, mir für die *Demonstration*, daß die geistliche Gürer-Immunität eitel eine Gnade der weltlichen Fürsten sey, den $\frac{1}{3}$. deines Vermögens her. Theodosens Ausnahm war für jene Kirch bloßlich eine Gnade; dieß bewiesest du ja itzt eben durch deine dreyfache *Demonstration*. *Ergo*. R. 1. Herr! ich bewies es, daß die Theodosische Ausnahme für die Metropolitan zu Thessalonic nur Respective, nicht Absolute eine Gnade war. 2. L. cum dedititii. 1. Cod. lib. 7. tit. VI. sagt: Satis absurdum est, ipsa origine rei sublata, ejus imaginem derelinqui. Ergo, argumentierte Justinian, weil die Privilegien des alten Lateiner-Landes aufgehoben worden, weil daraus bloß bürgerliche Kriege entstanden sind; so soll man auch den Latinis libertis ihre Begünstigen durchstreichen, weil sie blos ad similitudinem antiquæ Latinitatis introduciert worden. Herr! die Immunitas realis des alttestamenlichen Priesterthumes war nicht eine Gnade der Könige oder der Republic; sondern GOttes sein Vorzug. Die alte Immunitas war nicht Origo, sondern Imago Immunitatis realis Ecclesiasticæ: Christus und der Apostel bezogen sich darauf: unsertwegen ist dieses geschrieben, sagt das IX. Cap. 1. Cor. vid. supra Cap. VII. §. 8. n. 2. Ergo, sage ich: ist das Vorbild der Real-Immunität nicht eitel eine Gnade der Welt-Fürsten gewesen; so ist es um so weniger der Origo oder die Veritas hujus immaginis.

3. Es ist die Frage: ob die Immunitas realis Ecclesiastica temporalium eine Res Religiosa sey? ich sage: Ja. Nam quod transit in jus Dei, ita ut sanctum sit Domino, hoc est Religiosum. Atqui die zeitlichen Güter, Stiffungen, Donationen ꝛc. Transierunt in jus Dei: Ergo. Die gottselige Neigung und Meynung giebt der Sache und Handlung den Werth und Namen der Gottseligkeit vermöge des Ausspruches Ambrosii: Affectus ponit pretium rei. Nun sagt Hieron. in Matth. 17. *pro honore Christi* nos (Sacerdotes) tributa non solvimus. Atqui, sagt Gordianus der Heydnische Kayser an. 241. qui res Religioni destinatas, & Religionis effectas scientes contigerint &c. læsæ Religionis inciderunt in crimen. L. 1. Res Religioni Cod. lib. IX. tit. 19. Wie darf dann der Herr in das Buch Christlicher Fürsten-Verdienste dasjenige als eine gediegene Gnade für GOttes seine Sache einschreiben, welches, wenn sie es gethan oder zugelassen hätten, sie in die schwärzesten Register der Religions-Verbrecher würde eingeschrieben haben?

4. Ist die Frage ebenfalls, ob Lex 12. Id ab unaquaque. C. lib. 10. tit. 16. de. ann. & trib., der Zeit und dem Innhalte nach, eines ist mit der Disposition, welche Antiochus Præf. Præt. der Vorvorfahrer des Hermocrates gemachet hat, worauf sich auch die KK. Valent. und Theodosius L. 1. C. lib. 10. tit. 28. de collatione Donatorum. an. 444. beziehen, und dieselbe auch bestettigen? Es scheinet ziemlichen Grund zu haben, daß die Disposition des Antiochus des Isidors seiner zur Vorschrifft möge gedienet haben. Antiochus war Theodosens hochansehnlicher Staats-Bedienter, der treflichste Jurist, und Werkzeug in Zusammentragung des Theodosischen Codicis; und weil er an. 444. ein Vorvorfahrer (amplissimæ Recordationis) des Hermocrates heißt; so mag seine Disposition wohl schon an. 424. oder noch zeitiger geschehen seyn. Sey dem aber, wie es will.

Beede, so wohl Antiochus, als Isidor brachten die Stände der Provinzen zum jährlichen Canon. War aber dieß für die Illyrischen Stände eine Gnade? Nein: es war ein Zwang wieder ihre Freyheiten seit an. 371. L. un. tit. 52. C. lib. 11. war es aber vielleicht eine Gnade für des Antiochus seine Land- und Provinzen-Stände? auch dieses nicht. Die Kayser hatten zwar den Provinzial-Ständen entweder schöne Güter geschenkt ohne Canon, oder derselben Possessiones zum Theile von Tributen erleichtert, oder ihre Præstationes in gemächlichere Steuer-Gattungen umgesetzt, und alles dieß aus billichen und gerechten Ursachen. Diesen Privilegiis geschah hernach verschiedener Weise empfindlicher Abbruch: andern Ständen war der Canon gar zu sehr gesteigert, andern allzusehr gemindert: und dieß blößlich *Pro libitu*, und ohne Ursache. Die Last drückte offenbar einseitig und ganz unerträglich. So war es dann nicht eine Gnade, sondern theure Fürstenpflicht, die Last zu præquirieren. Die, ohne Mißverdienen allzu sehr Gedrückten foderten es; die ohne Ursache und Verdienen allzu sehr Begünstigten, weder ihre Be-

günſtigung mit welchem andern Erſetzenden wußten dagegen nichts einzuwenden: Antiochus war glücklich, die Peräquation geſchah ruhig, der Canon gefiel. Vid. Joan. Brunnenmann. Comment. in Cod. Juſtin. lib. X. tit. 28. de collatione leg. un.

Es findet ſich aber in dem L. 12. id ab unaquaque. l. 10. t. 16. die Phraſis: numinis mei beneficium, Kayſerliche Wohlthat; und L. un. t. 28. cit. indulgentia memoratæ diſpoſitionis, Vergünſtigung, milde, Zulaſſung erwehnter (des Antiochus) Verordnung. *Ergo* war eine wie die andere eine Gnade. R. Die erſte Phraſin Legis 12. haben wir bereits vorher erkläret. Die zwote erkläret ſich in l. un. tit. 28. cit. ſelbſt. Nämlich: die Nachfahren des Antiochus deuchtete deſſen ſein Canon für die Provinzen zugering: ſie wollten ihn erhöhet wiſſen: ſie erſannen verſchiedene Namen, worunter man zu neuen Deſcriptionen, Peräquationen, Finanzkünſteleyen und Geldmachereyen ꝛc. ſchreiten ſollte (ſeu quodlibet aliud nomen novæ deſcriptionis excogitatum eſt). Allein Theodoſius vereitelte alles, und befahl beym Antiochiſchen Canon zu bleiben: ſprach die Völker von der Furcht neuer Exactionen frey, ſed nec in poſterum quidquam innovationis aut oneris adjiciendum eſſe cenſemus &c. ll. citt. Und hierinn beſtand dieſe Kayſerliche Gnade, nämlich in der pflichtmäßigen Schürmung der Unterthanen wieder die ungeziemenden Zumuthungen, illegalen Dränge, und Bekränkungen des unerſättlichen und geſetzloſen Eigennutzes, wieder welche jämmerliche Plagen der Kayſer ſeine treuen Völker mit einer Geld-Buſſe von 200. Pf. Goldes, die jedweder Uberretter dieſes Geſetzes zu erlegen haben ſollte: bewahret. Dat. 12. Kal. Dec. Theod. A. 18. & Albino Coſſ. h. e. an. 444.

5. Vermöge der Verordnung Gratians und Valentinians mußten die Haus-Rentmeiſter (Rationales rei privatæ) die Aufſicht und Sorge über alle Fundos templorum haben, die jährlichen Gefälle und Einkünffte davon nicht minder ſorgfältig, als von den Kayſerlichen Patrimonial-Gütern eintreiben, jene bloß zum Nutzen der Tempel oder Kirchen, wie dieſe bloß zum Nutzen des Kayſerlichen Hauſes: auch mußten ſie ſolche Fundos peculiari ſtudio ſchürmen ꝛc. L. univerſi. 4. C. lib. 11. tit. 65. de fundis.

Schon belobter Johann Brunnenmann Churf. Brandeb. Rath, und Profeſſor Decretalium, auch der Juriſten-Facultät Ordinarius zu Frankfurt an der Oder, in ſeinem Comment. in Codicem, ſo vor allen ſeinen gelehrten Schrifften äſtimiert wird, ſagt über dieſen Legem alſo: Rationales rei privatæ non tantum fundos Principis defendunt, ſed etiam Eccleſiarum prædia & Canonem, ab Emphyteutis *Eccleſiæ* debitum, *in utilitatem Eccleſiæ* exigunt. Colligunt, quod pro re Eccleſiaſtica tuenda & exigenda Princeps cognoſcere atque laborare *debeat*; & quod Eccleſia preſſa fruatur beneficio

l. un. C. quando Imperator inter pupillos &c. - - Præcipue vero in noſtris Evangelicis Eccleſiis Principes *oportet* eſſe Nutritios & Patronos, & curare, ut *Reditus Eccleſiæ ſint ſalvi.* - - Cujus rei *rationes* exiget ILLe, qui ſummus Eccleſiarum Patronus exiſtit. ed. Lipſ. 1708. p. 1303. c. 1.

Sieht der Herr, daß dieſes Kayſerliche Geſetz nicht bloß ein Gnaden-Geſetz war. *Debet*, heiſſet es in der Erklärung, *Oportet, rationem Deo reddet.* Die Kayſer ſelbſt ſahen es nicht für ein ſolches an, am wenigſten der gottſellige Kayſer Gratianus. Sie wollten die Tempel- und Kirchen-Güter ſo fleißig und gewiſſenhafft, als die Kayſerlichen Haus-Güter beſorget haben: für ihre Cammer-Einkünffte (die ſie *Sacros* nennen) Wachen zulaſſen, und ſelbſt zu wachen, hielten ſie für ihre nicht Gnade, ſondern hohe Schuldigkeit. Ergo auch für die geheiligten Cammer-Einkünffte der Kirchen, und geſalbten GOttes-Genoſſen. Die Parentheſis des Legis 4. cit. ſelbſt führet keine Anzeige lediglicher Gnade, ſondern eines mit der Freyheit der aus Heydniſcher Tyranney erlößten Kirche verſchweſterten Herkommens: peculiari (*ut ſemper fuit*) Studio defendantur.

Herr! laß er dieſes *Semper* willig in die Zeiten Conſtantins des Groſſen und erſten Jahre ſeines Catechumenates zurück zeigen, wo er das Jus ſervum Principis anticipatum ad Deum unum & verum, Chriſtum, ejusque Eccleſiam allmählig und wohl zu begreiffen anfieng. Vid. Bapt. Riccioli Chron. Magnum ad an. 11. 12. &c. 19. 20. & loc. cit. apud eum ex Cod. item Socrat. Euſeb. &c. citt. Will er dieſes nicht; ſo zeige ich ihm, daß Conſtantin dieſe ſeine Schuldigkeit damahls ſchon erkennet hat, als er von dem wahren hohen Prieſterthum Chriſti JEſu, von ſeiner Kirche von dem Vicario ſeines höchſten Pontificats, ſeiner Hierarchia Eccleſiaſtica gründlichen Unterricht bekam.

Seit den Zeiten des Auguſtus waren alle Heydniſchen Kayſer, wie auch Conſtantinus M. ſelbſt, Pontifices maximi, oder lieſſen ſich als ſolche nennen. Roſinus lib. III. antiquit. Roman. Cap. 22. in fin. Die, welche das Römiſche Volk nicht Tyranniſch beherrſcheten, trugen, qua Pontifices maximi für die Fundos der Götzen-Tempel, und Einkommen des abgöttiſchen Popen-Geſchmeiſſes nicht mindere Sorge, als qua Kayſer für ihr Eigenes. Anders; wehe ihnen vom ganzen Götzen-Knecht-Orden, und Römiſchen Volke! Ergo that es auch Conſtantin noch als ein Heyd. Nachdem er aber itzt im wahren Chriſtenthume, von dem ſichtbaren Reiche JEſu Chriſti, von der Würde der geheiligten Wohnſtätte des wahren lebendigen GOttes, von der übernatürlichen Gewalt und Majeſtät des göttlichen Prieſterthumes unterrichtet war; wie! ſoll er nicht bey ſich gedacht haben: wir Römiſchen Welt-Monarchen gaben den Tempeln und Prieſtern der falſchen Gottheiten unendliche Grund-Stücke und Einkommen: wir ſchützten ſie auf das emſigſte dabey;

bey; und Constantin, dem Christus, der einige wahre GOtt Himmels und der Erden, durch jenes Wunder-Creuz mit seinem glänzenden Ἐν Τούτῳ Νίκη den Sieg und sichern Scepter gab, soll seinen Tempeln und Ministern entweder nichts geben oder geben lassen, oder die ihnen gegebenen Güter und zeitlichen GOttes-Mittel nicht mächtig schürmen, nicht unversehrt erhalten, nicht frey überlassen wollen?

Sey der Herr versichert, daß Gratian, der Erz-Christliche Kayser, diesen ganz connaturalen Gedanken, in Gebung jenes IV. Gesetzes Lib. 11. tit. 65. eben so, oder noch mehr lebhafft geführet hat. Constantius, Valentinianus, Valens, ließen sich von den Heyden auch noch Pontifices maximos heissen; ja auch Gratianus selbst: auf einmahl aber schuff dieser samt solchem Titul alle nachsichtliche Begünstigungen für der Heyden ihre Ueberbleibseln ꝛc. ab. Rosinus loc. cit. Ergo. Genug!

Num. III. Fortsetzung dieser Erörterung aus dem Ueberbleibsele des *II.* Lochsteinischen Punktes des §. *IV. Cap. XII.* Th. *II. p. 240.*

Daß unter diesem Prätext (der Thessalonischen Kirchen-Befreyung vom Tribute in Illyrien) sonst niemand (es möchten Layhen oder Geistliche seyn) dieser Immunität sich zu erfreuen haben soll. R. 1. Herr! ob diese Worte mit der Parenthesi (es möchten ꝛc.) im Codice Theodosiano stehen, ist mir unbewußt: in dem Meinigen de an. 1528. sind sie nicht.

2. Seyn sie im Seinigen, so ist es sehr ungewiß, ob sie ex Mente Imperatoris Theodosii, oder bloß ex Mente Collectorum Codicis Theodosiani darinn sind. V. Historia Juris Chronologica. Sect. IV. præfixa Corp. Jur. Lipsi. edit. 1720. p. 5. Col. 2.

3. Justinian befiehlt, daß aus einem andern Codice, ausser dem Seinigen, keine Constitutiones Imp. in Causis decidendis sollen recitieret werden. Præfat. in Cod. §. 3.

4. Weil Justinian alle wiedereinander streittende Texte und Leges der anderen Codicum &c von seinem Codice ausschloß, deren Sinn sich nicht vereinigen ließ, der leztere Theil der Stelle aber, die der Herr aus dem Cod. Theod. anzieht, im Justinianeo anders lautet: so sehe ich nicht, welchen Vortheil ihm dieser schaffen möge. Die Juristen citieren den Cod. Theodosianum ohne Vortheil, ausser, wenn sie ihn zur Erklärung eines dunkeln Gesetzes brauchen, oder einsehen wollen, was Frebonianus abgeändert hat. Brunnem. in Summario ad Tit. de novo Cod. fac. n. 7. Wie schlecht aber erklären des Herrn seine, Theodosisch seyn sollenden Worte den 8. Legem Justinians Tit. 2. C. L. 1. de SS. Eccl., oder den 12. Legem C. L. 10.

Tit. 16. der Herr sagt Prätext, der Lex sagt: *Abusio.* Ist den jeglicher Prätext eine Abusio, ein Mißbrauch, eine Corruptel? genug dem Geistlichen und Layhen kam die Freyheit der Metropolitan-Kirche zu Thessalonich zu Gute, dafern ein falscher Prätext, ein Betrug, eine Mißbrauchung, oder ein Affter-Name des Geistlichen nicht mit unterlief. Lassen wir sein Wort (Prätext) gleichwohl mitkommen. Was aber zu diesem? nämlich:

5. Des Herrn Lochsteins Notularius in §. 5. Th. II. C. XII. not. **) weiß nur 4. Stüke, worin die Immunitas Eccl. unter den ersten Christl. Kayfern bestanden habe: Immunitatem *a muneribus civilibus, muneribus sordidis, lustrali Collatione, Translationibus* seu parangariis. Wir finden aber derer noch ein oder anders paar in dem Lege. placet. 5. Cod. Lib. 1. Tit. 2. de SS. Eccl. & Cler. an. 412. nämlich: Immunitatem a Tributis extraordinariis h. e. quæ non sunt indicta per Constitutionem scriptam, sed per motum Superioris: item a *superindictis* i. e. ab *augmentis* ordinariarum Indictionum vel Collationum: item *a pœna non inferentium tributa*: L. fin. C. de Censib. & Censit. Lib. 11. item a Canonica Illatione (annua) extra Sarcinam repentinæ necessitatis: wie ich es, meiner Meynung nach, nicht ungründlich vor einer $\frac{1}{4}$ Stund erwies. Vid. Brunnem. Comment. in Cod. L. V. Cit. n. 1. 2.

Atqui dasjenige, was Theodosius II. an. 424. von dem Illyrischen und mitbegriffenen Landständen gefodert, und endlich erzwungen hat, war ein Tributum extraordinarium, weil ihr nexus tributarius schon vor einem $\frac{1}{2}$ Jahrehundert aufgehoben war: es war ein Superindictum, weil es eine Capitation oder Steuerart war, vermöge welcher der Landmann für jeglichen Manns-Kopff einen ganzen, für jeglichen Weibs-Kopff einen $\frac{1}{2}$ Goldgülden, oder jezuweilen eben so für jeglichen Vieh-Kopff zahlen gemußt. Schilter. Exercit. 5. ad Pand. §. 40. Brunnemann. Loc. cit.

Ergo waren die Kirchen und ihre Geistlichkeit davon simpliciter schon an. 412. vi Legis, placet &c. exempt.

Aber, Schulz! wenn sie schon *an. 412. per Legem Honorii* und *Theod. exempt.* waren; warum nahm dann Theodosius nach 12. Jahren *i. e. an.* 424. die Thessalonichische Kirch abermahl davon aus? R. 1. Die Ausnahm an. 412. war allgemein für alle Kirchen und Geistlichkeit: schrieb sich her von dem *Lege* connaturali, divina positiva und exemplari Vet. Test., Von der Natur und Wesenheit der Sache eben darum, weil die Kirch aus der Einsetzung Christi ein Versammlung sterblicher Menschen ist, die Vermöge der nämlichen Einsetzung eine sonderbare Vereinigung und Verbindung hat, von dem innerlichen Bande und Begriffe einer aus den Bedrängnissen der Tyrannen losgerissenen und befreyten Kirche ꝛc. Sie war von Constantin dem ersten Christlichen Kayser anerkannt und zu beschürmen bestettiget

an.

an. 311. und 12. v. Bapt. Ricciol. Chronic. Magn. 2. Die Ausnahm der Thessalonicher-Kirch an. 424. war ein Sonderbares, nicht zwar erst Gestifftes, sondern abermahl Bestettigtes, weil es die Umstände also foderten.

Die Præfecti Prætorio gaben nicht nach. Weilen die Illyrier von den Tributen frey, mithin zu Geld-Schmiderlyen nicht tauglich waren; so mußten sie zur Capitation gezwungen seyn. Die Illyrier sträubeten sich dagegen aus allen Kräfften. Der, sich wieder sträubenden Theil war der Mächtigste die Thessalonische Metropolitan-Kirch. Dem Ansehen nach ließ sich diese bequemmen; die anderen Stände tratten nach. Diesen war vergünstiget, sich selbst ein Quantum der Capitation anzusetzen. Von der Thessalonichischen Kirch war Caution angenommen: der anderen Stände ihr Quantum war zum jährlichen Tribut vom Kayser veste gesetzt; der Thessalonichischen Kirch geschah gewisse Nachsicht, und die Verheissung, daß die Republic sich das Verschulden niemahl werde zugehen lassen, durch ungeziemende Anlagen und Tributen den Kirchenstand mißhandelt zu haben: extraneorum gravamine tributorum Rempublicam Ecclesiastici nominis abusione lædendam. L. 8. C. Lib. 1. Tit. 2. L. 12. C. Lib. X. Tit. 16. Mehrers sage ich nicht.

Aber ich, mein lieber Schulz, du redest wieder ganze Regimenter Juristen. R. Ist mir sehr Leyd. Was aber hernach? Der Herr redet ja und schmähet (welches ich nicht thue) wieder ganze Regimenter Canonisten. Im übrigen beweise ich meine Auslegung erwehnten Legis oder Legum also:

Justinian befahl von seinem Codice alles Contrarium, nisi juris *alia Divisione* (Distinctione) adjuvetur, wegzulassen. Præfat. Cod. L. 1. de novo Cod. fac. §. 2. Atqui, wenn meine Auslegung extraneorum &c. mit anderen nicht angenommen wird, so sind der Lex 5. placet. und Lex 8. Sacrosancta Cod. L. 1. t. 2. (welches letztere ein Theil des Leg. 12. Cod. L. 10. tit. 16.) evidenter Contrair. Ergo, salvo respectu Legionibus Juridicis suis habito, wolle der Herr meine Auslegung gelten lassen.

Aber, Schulz! du redest auch wieder dich. R. Anfänglich auf das Theodosianische redete ich insgemeine: hernach für den Herrn, itzt rede ich für mich aus meinem Büchlein. Der Herr wiederlege mich, und gewärtige einer Antwort. Indessen helffe mir der Herr mit einer Antwort aus, wie ich ihm vor welchen Minuten ausgeholffen, und dem Theodosischen Legi noch Gnaden-Farben angebracht habe. Wie! weiß er dann keine aliam Juris Divisionem seu Distinctionem zur Sache? Er sagt ja, er sey Catholisch; und da eine Distinction nicht wissen?

Blößlich war die Theodosische Ausnahm für die Kirch zu Thessalonich, sonst weder für einen andern Geistlichen, weder andern Layhen ꝛc.

K. Herr! dieß ist zu wenig. Wie offt schließt Herr Lochstein a particulari und particulariſſimo ad univerſale? der Theodoſiſche Lex für die Kirch zu Theſſalonich war von Juſtinian in ſeinem Codice Lib. I. Tit. II. der achte geſetzt. Eine kleine acht-Seligkeit, die nur einem einzigen zukömmt! Nein! der Vatter war mit allein ſeinen Kindern vermeynet: die Henne mit all ihren Jungen.

Juſtinian erhob das Biſtum ſeiner Geburtsſtadt Achridum zum Erzbiſtume, und unterwarf demſelben ſieben Provinzen, welche er mit Erlaubniß des Pabſtes Vigilius von der Kirchen zu Theſſalonich trann. Anton. Paulutius Jurisprudentiæ Sacræ Part. II. de SS. Pontifice Cap. XVI. §. Innovavit. Die Kirch zu Theſſalonich qua particularis Epiſcopatus war nicht ſieben Provinzen, qua Metropolitan-Kirch hatte ſie 33. Biſtume unter ſich, war nun die Eccleſia Theſſalonicenſis genommen und verſtanden für die ganze Metropolitan-Provinz, für alle ihre Biſtümer und Geiſtlichkeit im Verlieren (der 7. Provinzen oder Biſtümer) warum nicht im Gewinnen der Gunſten des 8. Geſetzes Cod. Lib. 1. tit. 2.? Mithin fällt ſein Parentheſis p. 240. (Es möchten Layhen oder Geiſtliche seyn) halben Theil weg. Die Geiſtlichen gaudierten die Freyheit ihrer Kirch zu Theſſalonich; die Layhen aber dorfften den geiſtlichen Namen nicht vorschützen, obgleich die Geiſtlichen ihnen hätten damit etwan aushelfen können. Genug!

Nun weiß der Herr dieſem Legi nicht etwan zu Hülfe zu kommen alia Diviſione oder Diſtinctione? Er, als Catholiſch seyn wollender? ſo höre er dann eine ſolche von einem ehrlichen und gelehrten Proteſtanten: Romani certum indicebant vel hominibus ruri degentibus v. g. pro mare pubere ut ſolveretur aureus, pro fœmella dimidius, vel etiam beſtiis, quod tributum vocabatur Capitatio. Ab hoc onere Eccleſia Theſſalonicenſis erat exempta per Privilegium. Sed, ut fit, ſub prætextu Eccleſiæ, eo privilegio abutebantur etiam alii Clerici *vel Laici* etiam, quod hic prohibet Imp. nam Eccleſia ſub prætextu Eccleſiæ alios a muneribus eximere non debet, & privilegium non debet excedere perſonas privilegiatas. L. 68. & 169. de R. J. *Et non competunt eadem privilegia bonis Clericorum Patrimonialibus, quæ Eccleſiaſticis* Matth. Coler. de Proceſs. execut. p. 1. c. 3. num. 193. Menoch. Conf. 800. n. 47. Klock de Contrib. c. 12. n. 69. hactenus Cl. Brunnem. in L. 8. Sacroſancta C. L. 1. Tit. 2. de SS. Eccleſ.

Herr Doctor! Entweder muß er unſere oder des Herrn Brunnemanns und anderer ihre Erklärung des Legis *Sacroſancta*, und *id ab unaquaque* zu laſſen. Die unſere reichet von II. Punkt ſeines IV. §. p. 240. bis auf die letzte lateiniſche Stelle: *Romani*, die ich nur itzt herſprach aus Herrn Brunnemann. Die Unſerige räumet ſeiner Sache nichts ein, eben ſo wenig des Herrn Brunnemanns ſeine. Die Deſcription und Capitation, wovon Lex

Sacro-

Sacrosancta, und *id ab unoquoque* melden, mag bloß über die Personen, oder bloß über die Thiere, oder allein oder zugleich über die Grundstüke gefallen seyn; so haben sie weder die Personen der Geistlichen *qua* Geistlichen, weder ihre Güter qua bona Ecclesiastica treffen mögen per Legem V. placet. L. 1. Tit. 2. Cod. Es hätte aber beedes (obwohl nicht ohne Verletzung der Privilegien und Tribut-Freyheit Illyriens) geschehen können ihnen als Besitzern bloß weltlicher Patrimonial- emphyteutisch- oder colonarischen Güter, item als Besitzern solcher auch geistlicher Güter, denen nur die etwaigen extraordinären Anlagen, oder diese samt der jährlichen und gewöhnlichen Canonischen Illation vorher schon Anbedungen war. Wieder beedes war die Ecclesia Thessalonicensis vom Kayser privilegiert und geschürmet. Die zur Thessalonischen Kirch nicht gehörigen Geistlichen konnten da Liste brauchen, und so Capitations-frey durchbringen; welches aber dieser Lex *Sacrosancta*, verboth; wie wir bereits gemeldet haben. Ihre Patrimonial-Gütern ꝛc. für geistliches, oder Thessalonisches Kirchengut angeben.

Mein Herr! von diesen oder dergleichen redet der Theodosische Lex; anders hätte Justinian denselben, als dem Legi *Placet* wiedersprechenden, von seinem Codice weggewiesen. *Resecatis - - Contrariis*, sagt der Kayser in Præfat. ad Cod. §. 2. folglich ist sein mächtiger Folg-Spruch p. 240. §. 4. (und so ist es von den Zeiten des grossen Constantins bis auf Valentinian den Jüngern beständig verblieben) krafftlos und ohne gesetzliche Folge. Sein Folgspruch redet von den Kirchen- und geistlichen Gütern, daß sie von Anbeginnen der aus dem Heidenjoche erlößten Kirche Tributbar gewesen und geblieben, weder von Weltbürgerlichen Zwanganlagen anders, als blößlich aus weltlicher Fürsten-Gnade losgekommen seyn. Der V. Lex, *Sacrosancta* aber redet nur von Patrimonial- und anderen itzt Characterisierten Gütern, nicht aber de bonis Ecclesiasticis. Wie ich sehe; will der Herr böse werden, seine Thesin erhärten und sagen:

III. Punkt des Lochst. §. *IV. Cap. XII.* Th. *II. p.* 240.

Der heilige Ambrosius *Serm. Cont. Auxent.* bezeuget, daß es so mit den Kirchengütern von *Const. M.* bis auf *Valentin. Jun.* beständig verblieben.

R. I. Herr! die Stelle, welche er straks nach diesem grossen Worte anführet (da die Kirche diejenigen Opfer ꝛc.) findet sich in der Ambrosianischen Rede wieder Auxentium nicht. Fände sie sich aber irgendswo in anderen dessen Schrifften, würde ihre Anzeige wohl gethan haben. Sey es aber!

Num. I. Untersuchet die erste Beweis-Stelle dieses Satzes aus Ambros.

Weil wirs in des Herrn Patters Werken itzt nicht nachschlagen können; so lesen wir sie, wie sie in seinem 4. §. p. 240. unter Augen liegt. Da die Kirche diejenigen Opffer und Geschenke ausgeschlagen hat, wodurch die Kinder und Anverwandten derjenigen, die da opffern und schenken wollten, in Armuth gerathen könnten; so hat sie sich dieser Großmuth und Milde noch vielmehr gegen das gemeine Wesen selbst bedienet, daß sie weder von den Geistlichen ihre Güter zum Schaden und Nachtheil des *Status publici* angenommen, noch die Befreyung von den Bürden, welche darauf gelegen, gesucher hat. Ueber diese Stelle, sie mag in des Herrn Patters Schrifften stecken, wo sie will, bemerke ich

1. Daß ein Kläger (als der Herr wieder die Kirchen und Geistlichkeit seyn zu wollen scheinen will) mit sehr gewissen, grossen perpetuirlichen, zur Mode gewordenen, illegalen Ausbrüchen (in diesem Stüke) aufgezogen kommen gesollt. Welche Beyspiele von dieser Art aber weiß der Herr aus seiner Doctors-Tasche herfür zu ziehen, daß die Kirche oder Geistlichkeit mit Erarmung der Familie des Donators ꝛc. sich habe bereichern gewollt? Ich kenne mehr denn 100. tapffere Seelsorger, die nach dem Beyspiele meines herzliebsten Herrn Seppels (meines Pfarrherrn) beym Testamentmachen denen Testatorn die Legata pia für ihre Kirch, die der nächsten Agnation, der Armuth wegen, sehr würden misfallen haben, auszureden gewußt. Der heilige Ambrosius durchstrich so gar, auch ausser dem Falle der Agnatlichen Armuth, bloß Friedens halber, den, für die Kirche günstigen Punct im schiederichterlichen Gutachten des Marcells. Tom. II. Oper. Edit. Paris. 1690. Class. II. Epist. 82. woraus die Herren Editores a minori ad majus recht folgern, wie fern es von dieses heiligen Vatters Gesinnungen gewesen seyn mag, daß die Kirche *cum ruina & perturbatione familiarum* reich werde. in Not. (e). L. Cit. p. 382. das Stük dieser Ambrosianischen Großmuth und Milde gegen den bürgerlichen Staat übete der heilige Augustin ebensowohl: Hæreditates a nonnullis Ecclesiæ suæ oblatas recusavit, quoniam justum & æquum esse videbat, ut a mortuorum vel filiis, vel parentibus, vel affinibus magis possiderentur, quibus ab eis deficientes dimittere noluerant: non nullas quoque a parentibus oblatas, sed postea per filios repetitas, reddidit, addebatque: Legata magis offerenda esse, quam exigenda. Possidon. in vita S. August. Cap. XIV. mehrere Zeugnisse dieser Augustianischen Großmuth und Milde finden sich bey Thomassin Discipl. Eccl. Part. III. L. I. Cap. 17. n. 1. 2. &c. Lese man aber auch, was Augustin in der Begebenheit, er einer Kirchen-Donation zurükgegeben, sprach: die Kirch bedauret nicht den Verlust des Feld-Gutes; sondern die Seelen-Gefahre dessen, welcher sich mit so schändlicher Makel des Geizes beflecket. Thomass. cit loc. Cap. XVIII. n. 7.

2. Be-

2. Bemerke ich über des Herrn Ambrosianisch seyn sollende Stelle ein paar Hörner, die sein ganzes Civil-gerechtliches Tribut-System auf einmahl über Hauffen stossen. Daß die Kirche weder Opffer und Geschenke, die mit der Agnatischen Armuth hätten können verbunden seyn, weder selbst der Geistlichen ihre Güter zum Nachtheile des Status publici annehmen, weder die Befreyung von dem schon darauf gelegenen Bürden suchen gewollt, schreibet Ambrosius, und mit ihm Herr Lochstein, der Großmuth und Milde der Kirche zu. Ergo (gesetzt auch, daß die Kirche von Constantinus an bis zum Valentinian II. von ihren Gütern Tribut bezahlet hätte) so hat sie ihn doch nicht bezahlen müssen, sondern sie hat ihn bezahlt, weil sie ihn hat wollen zahlen. Dann was ich aus Großmuth und Milde thue, das thue ich nicht aus einer rechtlichen Schuldigkeit. Nam Obligatio civilis oritur ex authoritate Legis. Bald. in L. fi. 3. col. C. de Fideicom.

Was sagt der Herr? wenn die Kirch solche Befreyung gesuchet hätte; wäre der Fürst oder Status publicus verbunden gewesen dieselbe ihr zuzugestehen, oder nicht? wäre er verbunden gewesen? so hat der Fürst und Status publicus der Kirche Dank zu wissen, daß sie nicht darum angesuchet hat. Wären sie nicht dazu verbunden gewesen; so hat die Kirch samt dem göttlichen Priesterthume, in Ansehung des Status publici keinen Vorzug weder an Würde, weder an Verdiensten für dem schlechtesten Bürger. Ergo wäre, und war der Fürst und Status publicus verbunden wenigstens Obligatione ad Antidora, religiosam Reverentiam und Observantiam, die Kirch und das Priesterthum von der Profan- Bürde der Zwanggaben los zusprechen. Nun sagt Ambrosius: cum mihi datur, quod debetur, ante jam erat meum. Fodert Schulz nicht vom Herrn, was er dem Schulzen schuldig ist; so bleibet der Herr dem Schulzen, nicht Schulz ihm verbunden. Ergo widersprechen sich die zweenen Sätze seines IV. §.: die Kirchen mußten die ordentlichen Tribute bezahlen; und: die Kirch hat aus Großmuth und Milde die Befreyung von den Bürden, die auf der Geistlichen ihren Gütern lagen, nicht gesuchet. Ergo ist des Herrn seines ganzes Lärmen für die geistliche bloß Gnaden-Immunität eitel ꝛc.

Num. II. Untersuchet die zweyte Prob-Stelle dieses Satzes aus Ambros.

Auf die Stelle, die der Herr etwan zur Hauptprobe seines Satzes (der heilige Ambrosius ꝛc. v. supra) anführet aus Cap. II. §. 11. Th. II. sage ich 1. Der Herr führet in diesem §. 11. an, erstlich den Canon 21. Convenior. Caus. 23. q. 8. dieser Canon hat die Rubric: Ecclesiæ Imperatoribus non sint obnoxiæ: Sind die Kirchen den Kayfern nicht unterworfen, weil sie GOtte und dem GOttesdienste gewiedmete Häuser sind, obwohl sie nach, wie vor ihrer Einweyhung zeitliche, materialische Häuser bleiben; warum sol-

len die Kirchengüter einer zwangbaren Steuerfoderung unterworfen seyn, da sie doch auch GOtte zum Unterhalt der GOttes-Häuser, der gesalbten GOttes-Diener, der theuren Hausgenossen Christi JEsu, der Armen und Dürfftigen ꝛc. gewiedmet sind, ob sie gleich noch zeitliche, materialische Güter bleiben? bloß bürgerliche Handlungen werden unheilig, wenn sie in einer Kirche geschehen; wie mögen dann bürgerliche Zwänge wieder die Güter und Diener der Kirche nicht unheilig, weder GOtte mißfällig seyn.

2. Ecclesia ædificata in Solo alieno non cedit Solo, sed Solum cedit Ecclesiæ. Glos. XII. q. 2. Can. 13. ex Concil. VIII. universali. *Apostolicos*. & glo. in l. qui domum. ff. ad l. aquiliam. Der Boden, worauf eine Kirch gebauet ist, wovon das Kirchen-Gebäude unterstützt und gehalten wird, stehet oder gehöret der Kirche, nicht aber die Kirche dem Boden zu; ob es schon ein fremder Boden ist. Solcher Boden wird ein Kirchen-Gut, solche Kirche aber wird kein Boden-Gut. Die materialische Kirche kann nicht stehen ohne Boden, und die lebende Kirch, die Geistlichen, Gottgewiedmeten, Armen, pia corpora &c. können nicht bestehen ohne geziemendes Aliment. Ecclesia etiam venit appelletionem *pauperum*. Bald. in l. omnes, Cod. de Episc. & Cler. Ecclesiæ appellatione venit *Monasterium*, *& omnis locus pius*. Jo. an. & ibi doc. in C. 1. in prin. de resti. in inte. in VI. in Nove. in favorabilibus tantum. Card. in Cle. II. q. 3. de jud. Sie können aber bestehen ohn den Uberflusse des Alimentes. Herr! die grössere Kirchen können auch stehen ohne Umkreise von aussen zu 40. Schritten; und die kleinern ohne Umkreis zu 30. Schritten; und dennoch ist man schuldig, ihnen eine solche, und zware privilegirte Boden-Rundung zuzuerkennen, und dieses schon von Alters her. XVII. q. IV. Can. 6. Sicut antiquitus a SS. Patribus statutum est &c. so weitsichtiger Raum blieb der Kirche frey, heilig und privilegirt, ob ihr schon dessen Helfte wäre genug gewesen. Eine so reiche Boden-Gabe foderten die heiligen Vätter von dem Statu publico nicht blößlich zur Nothdurfft, sondern auch zur Bequemmlichkeit, Ehre und Würde der Kirchen. Der überflüßige Boden blieb der Kirch unbetastlich frey, warum nicht eben so auch der lebenden Kirche das über die Nothdurfft mehr oder minder ausreichende Einkommen? was heuer sehr überaus reichend ist, kann übers Jahr kaum hinreichend werden. Man hat mehr Sorgen für die Vasa viventium (Clericos, und Pauperes,) als für die Vasa metallorum Ecclesiæ. S. Ambros. l. offic. 2. cap. 28. n. 137.

Warum schrieb der heilige Ambrosius die der geistlichen Immunität nachtheilig scheinenden Stellen, die der Herr aus dem Can. 21. Convenior. 23. q. 8. und dieser aus dem Sendschreiben an Marcellinam, und aus der Rede wieder Auxentium anzieht? im Jahre 385. wo die Verfolgung der Erz-Arriannerin Justinæ, der Römischen Kayserin, wieder Ambrosium die höchste Stuffe erreichete: wo unter schwersten Bedräuungen, und wirklichen, sehr

fürch-

fürchterlichen Verwältungen die hohe Portianische Domstiffts-Kirche in der Stadt Mayland dem H. Vatter abgefodert, von den bewaffneten Gothen eingenommen und besetzt, von den Arrianern umschwärmet war. Glos. Henningi Böhmeri in Can. cit. Corp. Jur. Can. Edit. Hall. Magdeb. 1747. S. Ambros. ad Marcellin. item Serm. contra Auxent. unmittelbar nach dem Jahre, wo eben dieselbe Arrianische Furie, Justina, ihrem jungen Sohne, Valentinian dem Kayser das abscheuliche Edict für die Arrianer wieder Ambrosium und die Catholische abgewonnen oder abgezwungen, und Benevolus von Brescia, der Reichs-Canzler solches Decret zu dictiren mit Ablegung seines Cinguli sich standhafft geweigert hatte. Bapt. Ricciolius ad an. 386. in Chron. Magno. dem hohen Dom zu Mayland und Ambrosio geschah in diesen Zeiten, wie dort dem Loth und seinem Hause.

Ambrosius suchete die Schändung seiner, ihm zur Bewahrung anvertrauten Kirche durch die Arrianer, und Loth die Schändung seiner drey Englischen Gäste durch die unzüchtigen Sodomiten zu verhindern. Dazu gebrauchten sie sich fast gleicher Worte und Mittel. Meine Brüder, sprach Loth: Ich bitte euch, thut doch diese böse That nicht. Ich habe zwo Töchter - - die will ich zu euch heraus führen, und mißbrauchet sie, wie es euch gefällt: allein, daß ihr diesen Männern nichts Böses thut, dieweil sie unter den Schatten meines Taches eingegangen sind. Genes. 19. v. 7. 8. und Ambrosius sprach: Wolle doch der Kayser sich mit dieser Schuld nicht beladen, daß er gläube, über Dinge, die Göttliches sind, welch Kayserliches Recht zu haben. Er will die Kirche haben; ich kann sie aber ihm nicht geben. Geben und Nehmen ist beeden schädlich: das Kirchen geben Mir; das Kirche nehmen Ihm. Wir (Catholischen Mayländer, Priester, und Bürger) haben beydes, Geld und Aecker. Wenn der Kayser Tribut begehret; so schlagen wir ihm denselben nicht ab. Selbst die Kirche hat Gründ-Stücke, welche Tribut geben (nämlich, wenn es der Kayser begehret.) verlanget er die Aecker selbst; so mag er sie wegnehmen, wenn es ihm gefällig ist: er mag sie sich auch vindicieren. Nur kann ich den GOttes-Tempel nichts entziehen, weder dasjenige übergeben, das ich zu bewahren nicht zu übergeben empfangen habe. Serm. contra Aux. t. 2. op. S. Ambr. col. 857. 16. 872. n. 33. col. 865. n. 5. &c.

Wie! schlösse der Herr vernünfftig: Loth sagte zu den unzüchtigen Bürgern: Mißbrauchet meine Töchter, wie es euch gefällt; Ergo mußte er oder jeglicher Vatter seine Töchter den Unzüchtig zu schänden überlassen? handgreiflich ist es ja doch, daß Loth die Schwächung seiner Töchter als ein geringeres Ubel brauchen wollte, um die bösen Unflätter von dem grössern, und unnatürlichen Ubel abzubringen, und die höchstunbillige Vexam ab- und

wegzukauffen. Allein, daß ihr diesen Männern nichts Böses thut. Ergo ist auch des Herrn sein Schluß nicht vernünfftig: Ambrosius sagt: wenn der Kayser Tribut begehret; so schlagen wir ihms nicht ab. Die Kirchen-Aecker geben Tribut. Ergo müßten die Kirchen, nachdem sie reicher geworden, Tribut geben. Ebenfalls ist es ja handgreiflich, daß Ambrosius das Tribut-Offeriren auch aus den Kirchen-Gütern, ja so gar auch das wirkliche Offeriren der Güter selbst als ein minders Ubel, denn die Abtrettung der Kirche an die Ketzer, angesehen, und lediglich Ad redimendam vexam iniquissimam ergriffen hat. Id, quod mei juris est, libenter offero. Templo Dei autem nihil possum decerpere, nec tradere illud, quod custodiendum, non tradendum acceperim. cit. loc. n. 5.

Die Kayserlichen *Ministres* sagten lediglich: In Anverlangung der Domkirche bediene sich der Kayser seines Rechts, weil alles in seiner Gewalt wäre. Lochst. p. 81. R. und Ambrosius distinguierte lediglich das Tò alles. Alles, was weltlich und geistlich ist; Nego. Alles was weltlich ist; Transmitto. Die unreife Rede der Abgeordneten beschämete der H. Vatter mit dieser ganzen flachen Instanz: der Kayser hat kein Recht, mit dem Hause eines schlechten Privaten frevelich oder willkührlich zu handeln; und er gläubet das Haus GOttes wegnehmen zu dürfen? Epist. XX. col. 857. n. 16.

Es heißt bey *Ambrosio* lediglich: **wenn der Kayser Steuren verlanget: so verweigeren wir sie nicht.** Lochst. p. 81. R. 1. Herr! noch weit lediglicher hieß es beym Loth: mißbrauchet meine Töchter wie es euch beliebet, nicht aber heißt es bedinglich: **wenn** es euch beliebt. 2. Herr! Varro lib. 4. sagt, Tributum werde hergeleitet vom Tribuo, weil das Geld, welches vom Volke anbefohlen (Imperata heißt es, nicht Petita) war, Zunfftweise von jeglichen nach Proportion des Censual-Fusses gesammelt worden. Vid. Festum lib. 17. indem nun Ambrosius sagte, nicht: Si tributum *imperat*, befiehlt, sondern *Petit*, begehret; so mag der Herr zusehen, wie er aus dieser Ambrosianischen Rede einen zwangsagenden Steuer-Sinn erzwingen mag, zumahlen der Herr uns nicht beweisen kann, daß Mayland keine Metrocomia oder Mutter-Stadt, folglich von den ordinarien Steuren nicht frey gewesen ist, mithin nur um auserordentliche Steuren dorffte angegangen werden, in welchem Falle das Petere tributum einen sehr dienlichen Significat, und Ambrosens Rede diesen Sinn hat: obgleich weder die geistlichen, weder bürgerlichen Güter unsrer Stadt tributbar sind: so sind doch wir alle Geistliche und Catholische Bürger ehender fertig und bereit dem Kayser, **so ers begehret**, Tribut zu geben; (welches ich dann wirklichen von Seiten meiner Geistlichkeit offerire, Agri Ecclesiæ solvunt Tribut.;) Dafern wir nur unsere Kirch an die Arrianer nicht abtretten müssen.

Num.

Dieß ist schulerisch und armselig gewitzelt. Es heißt bey *Ambrosio*, *Simplicissime: agri Ecclesiæ solvunt tributum.* Die liegenden Kirchen-Güter entrichten ihre Steuren. R. 1. Herr! Andere lesen: *Solvant*, nicht, Solvunt, mögen, können, wollen, dürfen, sollen entrichten. v. not.) & n. 73. in Can. 27. caus. 11. q. 1. Cord. Jur. Can. ed. Hal. an. 1747. aber weiter! Tributum heißt nur Steuer, nicht Steuren: das Ihre ist gar weg, und hier ausser dem Beysitz-Rechte, bis daß der Herr erweiset, daß die Mayländischen hohen Domstiffts-Güter gewöhnlichen und pflicht-oder zwangbaren Tribut bezahlet haben. Denn so viel will hier das Ihre sagen. 2. Herr ist da Tò Ecclesiæ der Gebährer oder Geber, Genetivus oder Dativus casus? Es kann der Geber seyn. Dann wie wir anderswo schon aus Augustin und anderen bewiesen haben: die Kirch hat ihren Fiscum; also hat sie auch ihre gewissen Tribute, nämlich die Zehente von den Bürgern, als Christen, und Kirchen-Unterthanen: Item den jährlichen Canon von den Ihr eigenthümlichen angehörenden Feld-Gründen, Häusern ꝛc. alles dieß both Ambrosius dem Kayser an, um den Mayländischen Haupt-Tempel für den Händen der Arrianer sicher zu stellen. 3. Will dieß dem Herrn abermahl zu schülerisch dünken; wohlan! so zahleten dann die Mayländischen liegenden Kirchen-Güter ihre Steuren? aber was für liegende Kirchen-Güter? Der Notator der Ambrosianischen Rede wieder Auxentium weiset uns an l. 1. de annona & tributis Cod. lib. 10. tit. 16. dieses aber redet de annonis Magistratuum civilium. Er weiset uns auch an lib. 1. C. tit. 3. Da findet sich aber ein, zu solcher Steuer-Probe taugen sollendes nicht, ausser dem l. 3. de his Clericis, dessen Rubric ist: de Fiscalibus. Es saget aber die Gelehrte Glossa in l. cit. de his Clericis, qui *prædia* possident &c. not. 49. subaudi *propria* & *privata* (prædia.) Nam de prædiis *Ecclesiasticis* dictum est l. 5. Cod. de SS. Eccles.

Solche Privat- und Eigenthums-, Patrimonial- oder erkauffte Güter, die die Geistlichen für sich selbst, nicht qua Clerici hatten und besassen, waren nicht Steuer-frey. Und dergleichen hatten die Clerici Mediolanenses und andere, wovon der H. Ambrosius öffters in seinen Schrifften redet, und seinen Clerum eben wegen der, auf solchen Gütern sitzenden Steuer-Bürde sich des Eigenthums-Besitzes zu entschlagen eifrig ermahnet. E. G. Tom. 2. lib. Exhort. Virginit. c. VI. Christi possessio Levita est, qui nihil sibi de terrenis *vindicat.* item Class. I. Epist. 7. n. 15 16. 17. Illi Hebræi pueri - qui nihil de mensa Regis recipiebant, non tenebantur ad solutionem tributi. Nihil enim eorum, *quæ sub terreno Rege erant*, possidebant. Ergo eorum imitatores *non solvunt tributum*, quibus portio Deus est. Und Class. II. Epist. 81. unterscheidet er deutlich die Cleriker, welche annoch eigene Güter hatten, und die, welche sich ihres Eigenthums begeben, ihre Güter den Armen oder der

Kirche überlassen, ihren Unterhalt allein von der Kirch empfangen gewollt, weßwegen sie vom H. Vatter heissen: Portio Domini & Possessio ejus. Noli recedere de Domini Possessione. n. 14.

Hat Ambrosius nicht dergleichen liegende Kirchen-Güter verstanden, weil sie nur Denominative und nicht reduplicative Kirchen-Güter sind; so hat er von den Gütern geredet, welche die Mayländische Kirch Jure emphyteutico, vel colonario, vel donationis vel alio jure besaß, denen ihre vorige Bürde Canonis vel tributi annui bey ihrem Übergang an die Kirche legaliter nicht abgenommen war. Wovon wir schon genug gesprochen haben, und ohnedem wissen, daß manche aus dem Clero nicht alles den Armen, oder der Kirche gegeben, sondern sich was Eigenes vorbehalten haben: S. Ambros. lib. I. offic. cap. 30. n. 152. und daß die, welche sich nichts vorbehielten, von den Kirchen-Renten unterhalten wurden, die anderen aber sich von dem Vorbehaltenen nähreten: Idem. lib. cit. cap. 134.

Num. IV. H. Lochstein hält sich am *Agri Ecclesiæ solvunt &c.*

Ambrosius sagt *simpliciter: Agri Ecclesiæ solvunt tributum. Ergo* haben alle kirchliche Feld-Gründe *simpliciter*, sonder alle Ausnahm Tribut gegeben, und geben müssen. R. I. Herr! dieß Consequens ist zweyfaches Simpliciter falsch und ganz unambrosianisch.

Denn I. fräget er sich: Ist die Ambrosianische Proposition (die liegenden Kirche-Güter entrichten ihre Steuren) in materia necessaria, oder nicht? Ist sie es nicht; so hätte der Herr Tò müssen weglassen, und bloß sagen sollen: Nachdem die Kirchen reicher geworden, bezahlten sie die ordentlichen Tributen. Lochst. p. 239. §. 4. Denn so wäre der Sinn solcher Rede gleichgeltend, und unentscheidend, ob die Kirchen, nach ihrem reicher werden, die ordentlichen Tributen bezahlet haben aus Großmuth und Milde oder aus Schuldigkeit, und legalem Rechte. Item dafern jene Proposition nicht in materia necessaria ist: so ist sein halbes Buch vergebens herabgelärmt in Ansehung der Real-Immunitæt.

II. Ist sie aber in materia necessaria; so sage ich: gesetzt auch, daß diese Proposition bis auf des H. Ambrosius Zeiten wär in materia necessaria gewesen; so hätte ihr eben dieser H. Vatter solche Qualitæt abgesprochen. Herr! er argumentiret ja selbst so: die Güter der Kirche waren gewiedmet zum Unterhalte der Geistlichkeit, und der Armen: sie waren das Vermögen der Armen; *Ergo* foderte es die gesunde Vernunfft, daß die Kirchen-Güter Steuer-frey seyn. §. 2. Cap. 12. Th. II. Atqui der heilige Ambrosius erkennete keine andere Stipendiarios und Pensionarios seiner Kir-

chen-

chen-Güter, als die Armen Christi. Habeo ærarios: ærarii mei pauperes Christi sunt: hunc novi congregare Thesaurum. Utinam hoc mihi semper crimen adscribatur; quia aurum pauperibus erogatur. serm. contra Auxent. n. 33. item: Possessio Ecclesiæ sumptus est egenorum. S. Ambros. t. II. Class. I. Epist. 18. ad Valentin. Im. an. 384. col. 837. n. 16. plurima genera liberalitatis sunt. - - de eo enim loquor, qui præest alicui muneri, ut si officium Sacerdotis gerat, aut dispensatoris, ut de his suggerat Episcopo &c. lib. II. offic. cap. 15. 16. 28. Doch allemahl so, daß allemahl ein Subsidium oder Nothpfenning für die Kirch und ihre Kostgänger salviret würde. Liquet liberalitatis esse debere modum. &c. idem l. c. cap. 16. n. 76. 78. wo der Notator ex Cicer. l. 2. off. p. 381. lin. 37. largitio, quæ fit ex re familiari, fontem ipsum benignitatis exhaurit. Ergo waren die Kirchen-Güter zu Ambrosens-Zeiten Steuer-frey. Ergo ejus propositio non est in materia necessaria, vel &c.

Ist die Ambrosianische Proposition in materia necessaria; so muß auch diese in materia necessaria seyn: Princeps vel status publicus habet jurisdictionem supremam in bona Ecclessastica qua Ecclesiastica & Clericorum qua Clericorum: denn wir reden da von GOtte gewiedmeten Gütern, von Gütern, die die Clerici haben nicht qua Bürger, sondern qua Clerici, qua Geistliche und gottgeheiligte Personen. Spricht aber nicht GOtt selbst solche Jurisdiction denenselben rund ab: alles, was dem HErrn geheiliget wird, es sey ein Mensch, oder ein Thier, oder ein Acker, das soll nicht verkaufft werden, man soll es auch nicht lösen können. Was einmahl geheiliget ist, das soll das Heilig der Heiligen dem HErrn seyn. Levit. 27. 28. welches Recht, welche Bothmäßigkeit kann ein Sterblicher über des unsterblichen GOttes sein Eigenthum sich zumessen?

Ja! auch diese Proposition müßte in eadem materia (necessaria) seyn: Princeps vel status Laicus publicus habet jurisdictionem in Clericos *qua Clericos*, Weil die Geistlichen solche quästionirte Güter nur als Clerici besitzen, sie aber aus denselben Tribut entrüchten müßten: Rhabanus Maurus aber aus Ambros. (vel quisquis auctor sit) Commentar. in C. XIII. v. 6. ad Rom. Ideo dicit (Apostolus) tributa præstari, vel quæ fiscalia dicuntur, ut subjectionem præstent, per quam sciant, non se esse liberos - - unde & Dominus ait, Reddite, quæ sunt Cæsaris Cæsari. Huic ergo subjiciendi sunt (Christiani) sicut Deo. Cujus subjectionis probatio hæc est, cum illi pendunt tributa. Rhaban. lib. de Reverent. filiorum &c. Cap. VIII. apud a Marca edit. Francof. 1708. Col. 1281. Ergo (weil das Tribut-Geben ein Probe der Unterthänigkeit, und das Tribut-Nehmen eine Probe der Bothmäßigkeit ist) so hätte der weltliche Fürst oder Staat eine Jurisdiction über die Clericos als Clericos; welches wieder das klare Wort GOttes ist: die Leviten sollen

mein

mein seyn. Num. III. 12. 45. alles was dem HErrn geheiliget wird, sey es ein Mensch -- das soll das Heilig der Heiligen seyn. Levit. 27. 28.

Haben sie aber eine Jurisdiction nicht weder über die Bona qua Ecclesiastica, weder über derer selben Besitzer qua Clericos und gottgewiedmete; so haben sie ein Jus indictionis nicht. Ohne legale Indiction aber giebt es keine gerechtliche Steuer Verbindlichkeit. Also Clariss. D. Josephus Schmid in seiner zu Ingolstadt unter Titl. H. Dominic Bassi. Cod. Profess. ordin. an. 1685. defendierten Semicenturiæ Controversia XV. n. 11. Ergo ist erwehnte Proposition nicht in materia necessaria.

Tributum est signum subjectionis, ein Zeichen der Unterwerfung: Glos. XI. q. 1. den ersten Tribut statuirte der Kayser August. Arch. in d. c. magnm. Diejenigen Abgaben, welche die durch Waffen bezwungenen Völker den Römern jährlich entrüchten, waren erst nach der Theilung der Provinzen, welche August mit dem Römischen Volke getroffen hatte, Tributa schossen, Steuren genannt. So lautet das Genfische Lexicon juris v. tributa. Und Rosinus heißt die Provinzen des Volkes Tributarias, die des Kaysers, welche ad belli subsidia demselben lieferten, Stipendiarias. Andere machete das Volk *Vectigal*, andere *Immun*, andere dienstbar, andere frey (von Römischen Gesetzen) und liessen ihnen ihre eigenen Gesetze und Magistraten. Rosin. antiquit. Rom. lib. X. cap. 22. Nur ist itzt die Frage, wie die ersten Christlichen Kayser die Geistlichkeit haben tractiren können, wollen, oder sollen? als ein mit Waffen bezwungenes Volk? als ein steuer- oder dienstbares, oder als ein Real- und Personal-Immunes, das ist, von Römischen Zwang-Gaben und Gesetzen freyes Volk? weder die Zwang-Gaben-Freyheit, weder die Römische Zwang-Gesetz-Freyheit, die das Römische Volk gewissen mit Waffen bezwungenen Provinzen gab, waren weder vom Heydnischen hohen Römer-Rathe, weder von den Heydnischen vernünfftig regierenden Kaysern für Dinge angesehen, die dem Fisco Imperatorio und Ærario publico, oder der unvergleichen Römischen Kayser- und Bürger-Authorität schädlich oder affrontirlich wäre. Ergo war jene Ambrosische Proposition nicht in materia necessaria.

Num. V. Untersuchet das Ambrosische *Tributum si petit Imperator, non negamus.*

Es sagt aber *Ambrosius* ganz deutlich: wenn der Kayser steuren verlanget; so verweigern wir sie nicht. Herr Doctor: die Historie dieser Rede verhält sich so: die Arrianer sucheten den Ambrosius und seine Geistlichkeit dem Kayser stets verhaßt zu machen, dergleichen Dienst von Herrn Lochstein auch unsere Geistlichkeit bey unserm gnädigsten Landes-Fürsten sorget, sie lauscheten sehr emsig auf alle seine Reden, um daraus Gelegenheit dazu gewinnen: Sie macheten ihms (so redet der Heilige) wie die Juden, die ihn arg-

listig

listig versucheten und frageten: Meister! ist es erlaubet, dem Kayser Zins zu geben oder nicht. Serm. contra Auxent. Class. I. post. Epist. 21. Epist. 22. n. 30. Darauf erkläret er, was Christus geantwortet und gethan habe, nachher fähret er in der Application fort zu reden: wenn der Kayser nur Tribut und nicht den Tempel selbst, begehret; so verweigern wir ihn nicht: die liegenden Kirchen-Güter selbst geben Tribut, wenn der Kayser es begehret; ja wenn er die Aecker selbst haben will; so hat er Macht und Gewalt sie zu vindicieren: Niemand von uns leget sich darzwischen, Nemo nostrum intervenit. l. cit. n. 33. aber Basilicam nec mihi fas est tradere nec tibi accipere. Epist. 20. n. 16. die Kirch darf weder ich dir übergeben, weder du annehmen. Das Kirchen-Ubergeben würde meinen, mir anvertrauten Seelen schaden l. cit. Epist. 20. n. 15. & in Serm. c. Auxent. n. 21. aber das Kirchengüterüberlassen mag nur nachtheilig seyn meinen Geistlichen und Armen. Obwohl; es kann der Zusammenschuß und die Beysteuer des Volkes Beeden (pauperibus, i. e. Clericis & pauperibus) reichlich aushelfen: potest pauperibus collatio populi redundare. Serm. cit. n. 33. im übrigen heißt das Brocardicon: Tributum subditis imperatur, non petitur.

Dieß heißt Auslegungen zusammen stoppeln, und die deutlichsten Stellen der heiligen Kirchen-Vätter nothzwingen. R. Herr Doctor! die Umstände rechtfertigen meine Auslegung, und mein Büchlein stehet abermahl gut darfür.

Num. VI. *Ambrosio* waren auch die Kirchen-Güter abgefodert.

Der Kayser verlangete nicht die Kirchen-Güter, sondern lediglich nur die Kirch. R. 1. Herr Doctor! die Arrianer hatten Bischöffe und Priester; waren die Catholischen Bischöffe und Priester von ihnen durch welcherley Hülfe aus einer Catholischen Material-Kirche (oder Tempel) vertrieben; so nahm die Arrianische Geistlichkeit nicht nur das materialische Tempel-Gebäude, sondern auch alles Kirchengeräthe, alle Vasa initiata und non initiata, samt allen Kirchen-Gütern, wobey der Fiscus des den Ketzern günstigen Fürsten fleißig seine Seiden spann. Die Arrianischen Usurpanten der Catholischen Kirchen-Güter verstanden sich gerne zu einem Fiscal-Canon, welchen daß diese oder jene Kirch, da sie noch in Catholischen Handen war, habe entrichtet müssen, oder entrichtet habe, es noch nicht erwiesen ist. Hingegen ist es erweislich, daß manche Kirchen-Güter, erst bey ihrer Zurücke an die Catholische Geistlichkeit aus der Arrianer Hand, die Fiscal-Bürde mit sich gebracht. Justinians Novella XXXVII schafft, daß die Africanischen Kirchen alle Kirchen-Schätze, die die Arrianer ihnen geraubet hatten, sich vindiciren sollen, dafern Sie (die Kirchen) nur die *Fiscalia*, *quæ*

prædiorum nomine scilicet debentur, entrichten; welches Dafern überflüßig war, wenn den Prædiis Ecclesiasticis die Fiscal-Schossen schon vor der Arrianischen Usurpation als eine gewöhnliche und ordentliche Bürde Auflag. Ergo suchete die Arrianer durch die ketzerische Justina und Valentinian, den jungen Kayser, die Mayländische Haupt-Kirche samt ihren Gütern.

2. Unter anderen erschrecklichen Drangsalen, welche die Catholische Kirch von den Arrianern zu leiden hatte, zehlet der H. Ambrosius auch diese, daß die Kirchen-Güter und geistlichen Pfründen der Frommen (Catholischen) Priester Belohnungen der Verräther der Wahrheit (der Arrianer) geworden. Die Catholischen Priester waren ins Elend verwiesen, und die Arrianischen nahmen ihre Stelle ꝛc. ein. Tom. II. l. II. de fide, cap. 16. n. 140. piorum sacerdotia proditorum munera. Ergo suchete der Kayser nicht nur die Kirch, sondern auch ihre Güter.

3. Ambrosius erzehlete, daß ihm in diesen fürchterlichen Umständen von den Arrianern geschähe, wie dem heiligen Jobe vom Satan. Der Satan versuchete den Heiligen *in patrimonio*, *in filiis*, *in dolore corporis*. Und mir, fähret er fort, wollte er nehmen die Reichthümer, die ich bey (unter, an, in) euch habe, und zerstreuen das vätterliche Vermögen eurer Standhafftigkeit; weil nämlich die Mayländischen Bürger allezeit standhafft die Arrianer von der Besitznehmung der hohen Dom-Kirche abgetrieben hatten. Euch selbst als meine Kinder wollte er mir entreissen ꝛc. T. II. Class. I. Epist. 20. n. 15.

4. Die Arrianer befleißigten sich, Ambrosium und seine Geistlichkeit, so wohl der liegenden als beweglichen Kirchen-Güter wegen, in Mißgunst zu setzen. Die grossen Geld-Spenden an die Armen Bedürfftigen, und Geistlichen, die nichts Eigenes, oder nicht genug Eigenes hatten, waren den neidischen Arrianischen und unkatholischen Hof-Augen unerträglich. Non faciant de agris invidiam: - - invidiam faciunt, quia aurum erogatur &c. serm. c. Auxent. n. 33. in invidiam incidimus, quod confregerimus vasa Mystica, ut redimeremus captivos, *quod Arrianis displicere potuerat* lib. II. offic. cap. 28. n. 136.

5. Der heilige Ambrosius heißt all dasjenige zusammen genommen, was man ihm mit so vielen Bedräuungen abzwingen gewollt, eine Erbschafft Christi, eine Erbschafft der Vätter, nämlich seiner heiligen Vorfahren und Bischöffe *Dionysii*, *Eustorgii*, und *Myrochlis*, *atque omnium retro fidelium Episcoporum*. „ Naboth, sagte ferners Ambrosius, wollte für seinen „ Weingarten vom Könige weder Geld, weder einen auch bessern Weingar„ ten annehmen: er schlug dem fertigen, obwohlgekrönten, und freundlich

„ da-

„ darum ansuchenden Käufer alles rund ab, sprechend: weit sey es von mir, daß ich dir die Erbschafft meiner Vätter gebe! III. Reg. XXI. v. 3. wie! rüfet da Ambrosius auf: dieser wollte den Weingarten nicht hergeben; und wir sollen die Kirchen Christi hergeben? weit von mir, daß ich Christi seine Erbschafft, der Vätter *Dionysii*, *Eustorgii &c.* Erbschafft ausliefere! Ehender die Seele, als Glauben und Treu! S. Ambros. serm. contra Auxent. n. 17. 18. Wie! Herr Doctor! war bloß das Gebäude und die geweyhete Geräthschafft der Mayländischen Kirche eine Erbschafft Christi, nicht aber auch die zeitlichen Stifft-Güter, Vermächniß-Donations- und Oblations-Güter der Mayländischen Kirche? Weiß es dann der Herr nicht mehr aus der Novella LXVII. cap. 2. daß die *Quæstio de dotis modo & quantitate* der Frage *Templi ædificandi* vortretten, folgsam die *Dos Ecclesiæ* der *Ecclesiæ fabricandæ* gewisser Massen, wie das Erdbodenstück zum Grunde liegen muß? Ecclesia fundari non debet, nisi dotetur. Ecclesia debet habere bona: welche Weydsprüche ja jedwedem bekannt sind.

Ergo bestand die Erbschafft Christi an der Mayländischen Kirche nicht bloß in dem Gebäude ꝛc. sondern auch in den liegenden und anderen Gütern solcher Kirch; als welche so gar in Sicilien und anderen Ländern des Staates sehr ansehnliche Güter besaß. S. Greg. M. in Epist. l. 8. Epist. ult. Ergo verlangete der Kayser die Kirche und ihre Güter.

Atqui der heilige Ambrosius sprach dem Kayser simpliciter alles Jus und Bothmäßigkeit über die Kirche ab; Ergo auch über die so beschaffenen Kirchen-Güter. Ergo redet die Rede (Si tributum petit Imperator, non negamus) nur von einem Tributo impetrato oder impetrando, nicht imperato vel imperando. Welche Phrasis mir sehr wohl gefällt, weil sie aus unsers Heil. Martin Josephs Schmidius controvers. XV. n. 16. semicentur. a propos geborget ist.

Num. VII. Untersuchet das Ambrosische *habet potestatim vindicandorum* (agrorum Ecclesiæ.)

Multum clamoris & parum Lanæ, mein lieber Schulz. *Ambrosius* sagt, der Kayser habe Macht und Gewalt die kirchlichen Feld-Gründe zu vindiciren: *atqui rei vindicatio* setzet das Eigenthum bey demjenigen, der sie ausüben will, voraus. Lochst. §. 11. P. II. cap. II. p. 82. *Ergo* räumet *Ambrosius* dem Kayser eine Art von Eigenthume über die Kirchen-Güter ein, daß also die Kirche nur gleichsam Nutznieſſerin davon ist: R. ach Herr Doctor! wie sehr hat er sich von diesem vindiciren irre führen lassen! denn

1. Der H. Vatter sagt nicht: Jus habet, sondern *Potestatem* habet jus vindicandorum. Sind Jus und Potestas allemahl, und auch da Synonima? Pilatus führete auch das Wort Potestas im Munde; war dieses Potestas legitima? und welchen Schnitzer machet er wieder die Regeln des Loci dialectici Etymologiæ! weiß er dann nicht, daß das Primitivum und Derivativum nicht allemahl gleichen Sinnes ist? Vindicare heißt sibi rem adsciscere, rem suam facere, oder ulcisci, ab injuria defendere. v. Nolteni Lexic. col. 191. Ergo kann des Herrn sein Vindicatio p. 82. nicht sich herleiten vom Vindico: den im ersten Sinne abstrahiret Vindico vom vorhersehenden Eigenthume, im andern Sinne wäre es ärgerlich, daß nämlich den *Agris Ecclesiæ* eine Unbild geschah, als lange sie die Kirch besaß. Leitete nicht Ambrosius sein *Vindicandorum* her etwan vom Vindex Stadt-Schürmer? in l. 1. C. Theod. si quacum prædit. potest. Und so hieß Ambrosens Rede: der Kayser hat Macht und Gewalt die kirchlichen Feldgründe zu schürmen; welches ein beherzter Mesener-Stich gewesen wäre, deren sich auch die heiligsten Bischöffe wieder die Grossen der Welt in Umständen nicht selten bedienet haben. Und wie wäre es, so es sich herschriebe vom alten Vindiciæ, seu calumniosa actio? ut apud Cicer. in Orat. pro Milone: qui non calumniis litium, non injustis *Vindiciis* - alienos *fundos* - petebat. Allein: der Herr will es im heutigen Juridischen Sinne verstanden haben: pro actione in rem, qua quis rem *suam* ab alterius possessione in Dominium suum vindicat. l. actionum 25. D. de oblig. & act. Aber dieser Sinn gefällt den alten Christlichen Kayfern gar nicht. Sie erkläreten die Mißhandler der eigenthümlichen Kirchen-Güter-Rechte für GOttes-Räuber: und Ambrosius sagt: sunt, qui opes suas tumultario mentis affectu, non judicio perpetuo, ubi Ecclesiæ contulerunt, postea revocandas putârunt: quibus nec prima merces rata est, nec secunda quia nec prima judicium habuit, & secunda habuit *sacrilegium*. Sanctus Ambrosius de pœnitentia lib. II. cap. IX. n. 85. tom. II. sagt nicht eben derselbe Heilige in seinem Sendschreiben, womit er die Rede wieder den Auxentius begleitete, an Valentin II.: Der Kayser giebt Gesetze; er aber soll sie der erste halten. Epist. XXI. n. 9. Nun heißt z. E. Constantins Gesetz: auch die Kayserlichen Fiscal-Güter dürfen *nullo jure* retrahiret werden, wenn sie einmahl verkaufft sind: der Käuffer soll sie *propria firmitate* besitzen, und er darf sie auf seine Nachkommen *cum Dominii perpetui durabiltate* bringen. L. 1. universi. C. lib. XI. t. 65. ein Gesetz des Arcad und Honor. heißt: welche durch *Auction* Kayserliche *Patrimonial*- oder auch ehedem Heydnische Tempel-Güter in ihren Besitz bringen, oder gebracht haben. Die sollen derer *Firmum Dominium* und *Jus proprium* haben und ewig behalten. L. IV. Eos qui auctione. C. lib. 11. tit. 69. Die Novella XLVI. giebt in casu zu, daß der Käuffer eines, dem *Fisco* obrirten geistlichen Gutes in die Rechte des *Fiscus* eintretten, mit Einwillung der Geistlichkeit, und Bewilligung des Kayfers fortershin eigenthümlich und unter einer *Fiscal-Caution* sicher besitzen möge. Wer

Wer zweifelt aber, daß der Reiche und Mächtige Dom zu Mayland eine Menge Feldgüter besaß, die er in casu necessitatis hätte verkauffen können? von solchen Nothentäusserungen so gar der heiligen Kirchengefässe redet ja der H. Ambrosius nicht nur einmahl. e. g. Lib. II. offic. cap. 28. konnte er sie aber verkauffen, so hatte er darüber das Eigenthums-Recht. Wie mochte dann der Kayser dasjenige im Lochsteinischen Vindications-Sinne vindiciren; was vorher nicht sein war, oder so es vorher sein gewesen ist, nachher aber ihm e. g. abgekaufft, und der Mayländischen Kirche vermachet oder geschenket war? bedenke der Herr das weitere selbst.

2. Der heilige Vatter sprach: non dono: ich schenke die liegenden Kirchen-Güter nicht hin; aber ich verweigere sie auch nicht; sed non nego. Herr! diese Rede ist eins Proprietarii, nicht blößlich eines Usufructuarii. Donari videtur, sagt Papiniam, quod *nullo jure* cogente conceditur. l. 29. D. lib. 39 tit. 5. de Donation. Ergo war von Seiten des Kaysers ein Eigenthums-Recht nicht da, das den heiligen Vatter zwang, die Kirchen-Güter nicht zu verweigern. Ja! wenn auch ehedem welches da gewesen wäre; so hätten es die Kayser schon längst an die Kirche vergeben vermöge ihrer Gesetze de non alienandis bonis Ecclesiæ. Denn Usufructuarius prohibitus alienare fit proprietarius, arg. l. 19. Proculus. D. Lib. VII. tit. 1. & ibi Flo. de usufr., gesetzt auch, daß die Kirche nur gleichsam Nutznies-serin der Kirchen-Güter damahls gewesen wäre.

Mein! verstehe doch hier der Herr die Nutznieſſung so, wie es der Glossator meines Juristen-Buches edit. Latin. sæpius cit. Lipſ. 1720. in l. 19. Proculus vestehet: *Ususfructus* verbo interdum *proprietas plena* continetur. Num. 23. cujus argum. vid. loc. cit. sonst muß ich den Herrn von meinem Nolisiner Wagen wegbieten. Denn

3. Was einmahl GOtte gewiedmet ist, das ist das Heilige der Heiligen, es mag nimmermehr gelöset, oder durch ein eitel *Profan*-Recht aus GOttes seinem Heiligthume gerissen werden. Levit. 27. 28. ad jus pertinet Sacerdotis, es gehöret zum Rechte des Priesters. Exod. 29. 28. Lev. 24. v. 9. 27. v. 21. Num. 18. v. 11. 15. 19. &c. Dieß Recht mag ein Geringers nicht seyn, als Jus proprietatis. Die Kirchen-Güter, der Geistlichen qua Geistlichen ihre Güter sind die Dos oder der Brautschatz der Kirche: Diese und ihr Bräutigam sind eine Person; sie haben mit einander darüber das Dominium directum, utile, proprietatis &c.

4. Daß der Kayser ein Recht, die Kirchen zu fodern ꝛc. nicht habe, bewies Ambrosius erstlich allem Volke, hernach dem Kayser selbst in der an Ihn gesandeten Rede contra Auxentium also: Weil Christus auf dem Zinse-

Groschen das Bild und die Aufschrifft des Kayſers geſehen, und ſeine Verſucher auch mindlich eingeſtanden hatten, daß beyde, Bild und Aufſchrift, des Kayſers wären; ſo hieß er ſie dem Kayſer geben, was des Kayſers iſt, GOtte aber, was GOttes iſt. Matth. 22. 18. 21. Atqui *de Eccleſiæ Baſilicis occupandis nec Imperator*, nec Auguſta Mater (Juſtina) nec Purpurati, nec Arriani *mihi poſſunt offerre denarium Cæſaris.* Denn in der Kirche ſehe und kenne ich nur ein Bild, nämlich das Bild des unſichtbaren GOttes, Chriſtum, mit der Aufſchrift, *Splendor gloriæ & imago ſubſtantiæ ejus.* Hebr. 1. 3. in dieſem Bilde ſehe ich das Bild des Vatters mit der Aufſchrift *ego & Pater unum ſumus.* Joan. 14. 10. &c. das Bild des Heil Geiſtes mit der Aufſchift, *ille de meo accipiet, & annunciabit vobis.* Ibid. v. 14. Ergo hat man dem Kayſer die Kirchen nicht zu geben: er hat einiges Recht nicht darüber

5. Der Einwurf, daß zwar der Kayſer über die geweyhten Tempel und GOttes-Gebäude, und ihnen unmittelbar angehörigen *Utenſilia ſacra* ein Recht nicht habe, wohl aber über die andern Kirchen-Güter *qua temporalia, item* über den Uberfluß derſelben, ꝛc. iſt ſchon der Läng und Breite nach getheilet und zergliedert: nichts mehr hänget zuſammen. Zwar both Ambroſius Tribute von den liegenden Feldgründen der Kirche, oder (NB. wenn das Eccleſiæ: agri Eccleſiæ ſolvunt tributum: Der Dativus iſt; welches aus dem Zuſammenhange der Ambroſiſchen Rede nebenſt andern leicht erweislich wäre) auch die Zehente ſelbſt an, aber nicht darum, ob wären die Kirchen-Güter und ſo gar die Zehente der eigenmächtigen Welt-Fürſtlichen Steuerbarkeit unterworfen, und minder ein Eigenthum JEſu und ſeiner Kirche, als die blößlichen Tempelgemäure ꝛc.; ſondern weil mit dem Tempelübergeben die äuſſerſte Seelen-Gefahre der Gläubigen verknüpfet war (S. Ambroſ. ſerm. contra Auxent. cit. n. 21.) und der geängſtete Vatter glaubete, daß ſolche Gefahre durch die Anerbietung eines ſo hochwichtigen zeitlichen Vortheiles könnte abgewendet werden.

Wo es auf die Rettung der Glaubigen aus den Banden der Ungläubigen, der unſchuldigen Seelen aus der Gefahre verführet zu werden und dergleichen fürchterlichen Bedrangniſſe ankam: verwendete dieſer heilige Prälat alles, ausgenommen die liegenden Grundſtücke der Kirchen. Er achtete dieſe unentäuſſerlicher, als alles auch geheiligtes Kirchen-Geräthe. In Nöthen verbrauchte er erſtlich, ſein und ſeiner Kirche vorräthiges Geld, nachher ſeine und der Kirche beweglichen Güter; reicheten dieſe nicht zu, kam er an die ungeweyheten Kirchen-Geräthe und Gefäſſe, die nur zur Zierde waren; endlich aber ſelbſt an die heiligen Geſchirre, die ad uſum Sacramentorum dieneten, an die auſſerordentlichen Kirchen-Collecten, täglichen, wochentlichen Oblationes des Volkes: an die Entäuſſerung eines liegenden Kirchen-Gutes in-

ſol-

solchen Fällen ließ er es, als viel ich weiß, niemahl kommen. Bisheriges lässet sich lesen in dieses heiligen Bischoffes Werken passim, e. g. Lib. I. offic. c. 30. lib. II. offic. cap. 15. und 16. &c. wie auch in derselben Not. fürnämlich cap. 28. wo sich die Objecta (nebenst jenen des 15. Capitels) zeigen, welchen die gewöhnlichen Erspahrnisse, und welchen die äussersten Enbehrlichkeiten der geistlichen und kirchlichen Einkünffte sollen und müssen zugewendet, von wem gesammelt und mit Wissen und Willen des Bischoffes ausgespendet (nämlich ab œconomis Ecclesiæ &c. Cap. XV. in Not. * &c.) mit welcher Behutsamkeit und Bescheidenheit austheilet werden. Nämlich, sagt der heilige Vatter, non solas aures præbere debemus - sed etiam oculos considerandis necessitatibus: Man müsse sich nicht nur sagen lassen, man habe Geld ꝛc. nöthig; sondern man müsse die Noth und derselben ihre Beschaffenheit selbst einsehen. Cap. XVI. n. 77. addita ratione l. c. & not. * item lib. I. offic. cap. 30. n. 149. &c. genug! nur schliesse ich:

In strengsten Angelegenheiten des Armuthes der Gläubigen verbrauchete der Heil. Ambrosius auch die heiligen Gefässe der Kirchen; nicht aber veräusserte er die liegenden Feldgründe der Kirchen. Ergo hielt er die Kirchen-Aecker eben so wohl für ein Eigenthum der Kirche, als die heiligen Gefässe selbst. Ergo räumete er dem Kayser eine Art des Eigenthumes durch sein *Vindicandorum* nicht ein. Probo consequent. Denn die Stiffter, Dotatores, Donatores hatten den ernstlichen Willen, dieses oder jenes Grundstück JEsu Christo eigens zu wiedmen. Ergo ward, und ist es ein strenges Eigenthum und Erbgut Christi. Denn sagt Ambrosius: deine Neigung, dein Sinn und Willen giebt der Sache den Werth und Namen: Affectus tuus nomen imponit operi: pretium rebus imponit. Lib. I. offic. cap. 30. n. 147. 149. Es ist aber dieses Gut an sich noch ein weltlich, ein zeitlich, ein bürgerlich Gut. R. Herr! dieses hat Schulz aus seinem Büchlein schon genug expliciret, distinguiret, negiret. Es heißt in der Schrift: was einmahl dem HErrn gewiedmet ist; das soll das Heilige der Heiligen seyn: und bey dem heiligen Ambrosio heißt es: *Influentibus divinis, corporeus peregrinatur affectus, & usus ille exterioris hominis exolescit.* Lib. de Virginit. cap. XI. n. 60. Nachdem der von JEsu Christo dem frommen Stiffter eingeflößte Christliche Willen sich in diesem Gute eingebürget hat; so ist der weltliche Bürger-Willen daraus auf ewig fortgewallet; und die eigenmächtige Nützung desselben für den Welt-Mann ist darauf erloschen.

Wie! die liegenden Geistlichen und ander Kirchen-Gürer sollen dem Bürgerstaate ein eiteler Taugenichts seyn! R. Herr! 1. Die geistlichen Güter haben 7. oder 8. heilige Fines, wozu sie ex intentione Ecclesiæ, Fundatorum imo & Principum &c. bestimmt sind. Die Kirche und Geistlichkeit, auch nachdem die täglichen, und wochentlichen Oblationes und Opfer-

hände

hände weggefallen sind, hält diesen Finibus namhafft noch bey. Ergo sind ihre Güter dem Bürger-Staate auch heute noch ein weselicher Taugeviel. Der heilige Ambrosius erzehlet eine ganze Reyhe schönster Uebungen, wozu die kirchlichen Einkünffte mithelffen, die er die höchste Freygebigkeit nennet. Ergo sind sie ein wichtiger Taugeviel. Lib. II. Offic. Cap. 15. n. 70. und der Herausgeber der Ambrosianischen Werke, setzt über diese Stelle die Notam aus dem heidnischen Cicero bey: atque hæc Benignitas Reipublicæ utilis est &c. Cic. Lib. Offic. I. pag. 383. lin. 25. p. 391.

2. Sind erstaunlichen Sumen, die man auf das weltliche Militare verwendet, für den bürgerlichen Staate ein Taugenichts? hat die Christliche Republic nur sichtbare, nicht aber unsichtbare Feinde? fällt der Satan den Christlichen Bürgerstaat qua Christlichen, alle 30. Jahre nur einmahl an?

3. Sind die Geistlichen, uud andere Kirchen-Güter dem Christlichen Burgerstaate ein Taugenichts; so ist die Religion selbst demselben allerdings ein Taugenichts. Zu welchem Gerichte, Herr, gehörete diese Rede, wenn sie die seine wäre?

O lieber Schulz! wie wenige Ambrosios zehlet heut die Kirch! R. Herr Doctor! distinguo: wenige, die ihms gleich machen transeat, vel concedo. Wenige die ihms nachmachen, nego. Herr! denke er an ein Retorqueo. Machen es dann alle demjenigen heiligen Helden, mit dem sie gleichen Standes, und Beruffes sind, gleich? Machen sie ihms noch nach, so sey man es zufrieden. Welcher heilige Jurist ist es, dem es der Herr gleich, oder nach machet? der heilige Ambrosius sagt im Sendschreiben an K. Valentin, es sey nicht nothwendig, daß wegen des einzigen Auxentius so viele Bischöffe abgefrretter werden: Tom. II. op. Class. I. Epist. 21. n. 16. und die Väter des heiligen Kirchenrathes zu Aquileja, welchem der heilige Ambrosius beywohnete, sagen im Sendschreiben an die KK. Gratian, Valentinian, und Theodosius, es wäre gar zu beschwerlich gewesen, daß wegen einem einzigen paar wurmstichiger Priester (Pallad und Sabinian.) alle Kirchen der Welt ihre hohen Priester oder Bischöffe hätten müssen sollen. Tom. I. Concil. Hard. col. 835. Litt. E. Mein Herr! war es unserm gnädigsten Landesfürsten nothwendig, und ist es unserer hochwürdigen Geistlichkeit nicht allzu beschwertich, daß er nicht nur die sämtliche Bayrische, sondern auch alle deutsche hochwürdige Geistlichkeit, ja die ganze Christlich Catholische Geistlichkeit, wegen dem comparative sehr wenigen, die die Kirchengüter nicht allzuwohl anwenden, vor aller Welt so verächtlich, so verabscheuenswürdig herunter machete?

Num. VIII. Herr Lochstein hält sich abermahl an das *Vindicandorum*.

Schulz! kurz! das *Ambrosianische* *Vindicandorum* schreyet nach einem *Jus Proprietatis* für den Kayser. R. Herr Doctor! bette um Verzeyhung! aber kurz: das Justinianische *Vindicet*, Novell. 131. das Justinianische Vindicanto, Novell. 37. das Justinianische Vindicantor, Novell. 55. &c. &c. &c. schreyet nach einem Jus Proprietatis für die Kirchen, und Bischöffe. Was denket doch der Herr! weiß er dann aus der Novell. 131. das Justinianische Macht-Wort nicht mehr: Est etiam Ecclesia fisco potior? Ist der Kayser Proprietarius der liegenden Kirchen-Güter, die Kirche nur die Nuzniesserin; so kann er solche Güter eigenmächtig, ohne von der Kirche darum angegangen zu werden, bestellen lassen, wie er will, etiam invita usufructuaria. L. Fundi, circa Med. & L. seq. ff. de Usu & Habit. Welcher heilige Kirchenrath, darin diese Frage vorkam, verdammete und verfluchete nicht diesen Satz in Ansehung der geistlichen Güter, ohne von den Kayser-Gesetzen etwas zu melden?

Die Geistlichen arbeiten **nichts** für den Staat, und geniessen doch den Drittel der Landes-Einkünffte samt allen Vortheilen des Staates. Lochstein. II. Th. 1. Cap. §. 3. Ergo ist es billich, daß sie blechen. R. Herr! Distinguo: nichts Weltliches, Conc. nichts Geistliches, ohne welches ein Christlicher Staat nicht seyn kann, nego. Der heilige Ambrosius sagt: Moses eignete denen Leviten sacri stipendia Ministerii zu, sine Labore terreno, ohne weltliche Arbeit. Lib. de Exhort. Virginit. Cap. VI. n. 37. Die Geistlichen arbeiten, aber lassen sich auch mit allen Landes-Einkünfften nicht bezahlen.

Sie besitzen Güter und Reichthümer von dem bürgerlichen Staate; *ergo* blechen sie dem Staate. R Herr! distinguo: vom Bürger-Staate unmittelbar, nego: mittelbar Conc. was sie besitzen, ist unmittelbar von Christi Erbtheile, und der Kirche ihrem Brautschatze. Der heilige Ambrosius sagt: Weil die 3. Hebräischen Knaben nichts von der Königlichen Tafel annahmen, so waren sie zum Tributzahlen nicht verbunden. So zahlen dann auch die, welche ihnen nachfolgen, keinen Tribut, nämlich diejenigen, quorum portio Deus est, deren Erbtheil GOtt ist. Class. I. Epist. 7. n. 17. diese aber sind unsere, von den kirchlichen Einkünfften allein leben wollenden Geistlichen, die schon bey der ersten Tonsur sprechen vor dem Bischoffe: Portio mea & Hæreditas mea Dominus.

Gab nicht Christus selbst, und Petrus selbst Tribut? R. Herr! haben wir von diesem Didrachmen-Tribute nicht schon eine ganze Legende gehabt? Cap. V. B. L. 2. 1. doch zur Einbusse! Ambrosius sagt unmittelbar nach izt erwehnten Worten (quorum portio Deus est) darum spricht der

Herr: *Vos reddite, qui protuliſtis imaginem Cæſaris, apud quos invenitur.* Ich aber bin dem Rayſer nichts ſchuldig, weil ich von dieſer Welt nichts habe: weder Petrus, weder meine Apoſtel ſind dem Rayſer was ſchuldig; weil ſie von dieſer Welt nicht ſind, obwohl ſie in dieſer Welt ſind. Loc. Cit. Epiſt. VII. n. 17. Non debebat filius Dei, non debebat & Petrus. l. c. n. 18. Chriſtus gab aber Tribut des Aergerniſſes wegen. R. Herr! wir ſind Chriſten, und weder Heiden, weder Juden. Leſe er nur dieſe Ambroſianiſche Epiſtel, ſo ſind etliche ſeiner §§. e. g. §. 5. §. 6 Cap. V. Th. II. aufgelöſet. Denn da heißt es noch e. g. 1. Num. 12. „ Didrachma „ exigebatur ſecundum Legem, ſed non *debebat* illud filius Regis, ſed alie„ nus. Matth. 17. 24. 2. Num. 13. Didrachma exigentibus Solutionem non „ recuſavit, ſed ſtaterem pro Didrachmo juſſit pro ſe & Petro dari. Ma„ luit enim *ſupra Legem* ſolvere, quam, id quod erat Legis, negare. Oſten„ dit autem contra Legem Judæos facere, qui ab uno Didrachmum exige„ rent; cum dimidium Didrachmi duntaxat exigendum Moyſes præſcripſe„ rit. Exod. 30. 12. &c. 3. Num. 17. 18. Ich ſende meine Jünger in die „ Welt: nun aber ſind ſie nicht von der Welt, weil ſie bey mir ſind über „ der Welt. So ſind ſie dann befehliget zu bezahlen, was des Geſetzes, „ nicht aber was des Rayſers. 4. Jene drey Hebräiſchen Knaben waren „ nicht verbunden, Tribut zu bezahlen; weil ſie nichts beſaſſen, was un„ ter einem irdiſchen Könige ſtand. Ergo ſind auch zum Tribute ihre Nach„ folger nicht verbunden, deren ihr Theil GOtt alleine iſt, deren Gürer, „ die ſie haben, nicht einem irdiſchen Könige (ſondern Chriſto Jeſu) eigens zugehören. Num. 18. deren Gürer nicht das Bild des Rayſers, ſondern Chriſti ſeines tragen. l. c.

Num. IX. Die Didrachmen-Gab kömmt letztlich nochmal vor, und wird auf die Lochſt. Stelle aus *Urbano II.* geantwortet.

Es ſagt aber Ambroſius wörtlich: wir verweigern den Tribut nicht, non negamus: und in Can. 28. cauſa 11. q. 1. Wenn der Sohn GOttes ſelbſt den Tribut bezahlet hat, wer wird wohl ſo groß ſeyn, daß er ſich davon entnehmen könnte? Lochſt. §. 6. Cap. 4. Th. 2. p. 131. R. 1. Dieſer Canon iſt genommen aus der Expoſit. S. Ambroſ. in C. 5. Luc. Lib. 4. n. 73. Dort ſtehet noch dabey: derjenige hat den Tribut bezahlet, der nichts beſaß; warum aber ſollſt du dich zum Welt-Gehorſam (Dienſt) nicht bekennen, der du dem Welt-Gewerbe nachgehest. d. i. Chriſtus beſaß nichts Weltliches, und er bezahlete; du aber beſitzeſt Weltliches, und willſt der Welt nichts bezahlen. Nun fuſſet ſich ja der Ambroſianiſche Beweis der apoſtoliſchen und geiſtlichen Freyheit von Tribut-Zwängen in dem nichts Weltliches beſitzen. Tom. II. Claſſ. I. Epiſt. VII. n. 15. bis 20. unter die nichts Weltliches beſitzenden zehlet er diejenigen, deren ihr Theil GOtt iſt. l. cit. Ergo tauget dieſe Stelle zum eigenmächtigen

tigen Steuer-Zwange von geistlichen Gütern nicht. 2. Anderswo sagt der Herr, bey Matth. 17. vom Didrachma sey es nur angesehen gewesen auf eine Kopff-Steuer, nicht Güter-Steuer. Von jener, nicht von dieser spreche Christus sich los ꝛc. Lochstein p. 133. Es ziehet aber Ambrosius diese Stelle zum Beweise der Güter-Steuer an, wie es klar Exposit. in Luc. V. cit. loc. 3. Beyde obangeregte Stellen sind Stükgen der Ambrosianischen Rede wieder Auxentius, und einer Auslegung des Evangeliums Lucæ an das Volk, nicht ex professo und allein an die Geistlichkeit. Christiani viri, sagt Ambrosius, welcher Titul sich nur für ein bürgerliches, nicht aber ganz geistliches Auditorium reimet. Sey es, daß er sagt: *non negamus* (tributum.) Hat er darum auch sich und seinen Clerum damit gemeinet? Im letztern Kriege predigte auch mein liebster Herr Pfarrer: Wir Männer haben Weiber und Kinder ꝛc. hat er sich unter dem Wir Männer dann auch verstanden?

4. Ambrosius sagt: wer der Welt nichts vorbehält, der bezählt GOtte die ganze Didrachme (Zins- oder Tribut-Münz.) Class. I. cit. Epist. VII. n. 19. Nun behält derjenige der Welt (zum Besteuren, eigenmächtigen Gebrauche) nichts vor, der keine Portionem Servitutis (Dienst-Anlagbaren Theil) für sich (mithin auch für die Welt) vorbehält, alles verkäufft und den Armen, oder sein ganzes Vermögen, samt sich, GOtte und der Kirche giebt. Epist. cit. n. 16. und concludenter Lib. I. Offic. Cap. 30. n. 152. Edit. Paris. 1690. Ergo bezählt er GOtte die ganze Didrachme: will nun die Welt ichtwas haben von seinen Clericalischen Gründen und Einkommen, oder an die Kirche gebrachten Vermögen; so hat sie darüber sich mit den verordneten obersten geistlichen Schaffnern der geistlichen Stifftshüten zu besprechen.

Urban der *II.* bezieht sich auch auf die Didrachmen-Gabe Christi und sagt, derselben zu Folge entrichte die Kirche von ihren äusserlichen Gütern, die jedermann in die Augen fallen, den Tribut. Can. 22 Causa. 23. q. 8. Lochstein p. 133. §. 7. R. 1. Der fernere Text, den der Herr hier verschweiget, bestättiget die Personal-Immunitæt der Geistlichkeit simpliciter, und sonder einige Ausnahm. 2. Daß hier das Wort Tributum, mehr nicht sage, als ein Contributum, welches der Immunitæt per se nicht nachtheilig ist, zeiget sich aus dem, weil der Pabst dem Kayser (tunc Henr. IV.) einige Jurisdiction über die Geistlichkeit rund abspricht. Die Folge weiß der Herr schon, Bona sequuntur Conditionem personæ &c. Es lässet auch der Pabst ein wesentliches Stük der Tributen in seinem Canone weg, nämlich *in Signum Subjectionis* &c. zum Zeichen der Unterwirfigkeit. Urban setzet nur, *pro Pace & Quiete, qua nos tueri & defensare debent:* er heißt es auch nachher keinen Tribut mehr. Dem Ansehen nach mag es bloß eine Reale Recognition, und Subsidien-Gelt für den Kirchen-Schutz

gewesen seyn, um den Schismatischen Kayser zu besänfftigen. 3. Der Pabst schaltet aber etwas ein, das in des Herrn Lochsteins seiner Stelle unsichtbar, und fort ist. *Quod antiquitus constitutum est*: von dem äusserlichen der Kirche soll den Kaysern das, was vor Alters verordnet (gewöhnlich ꝛc.) war, des Friedens und der Ruhe wegen, mit welcher sie uns schürmen sollen, entrichtet werden. 4. Die Historie, und Chronologie dieses Canons, wie auch die Sperre dieses grenzenlosen *Exterioribus, quæ sub omnium oculos cadunt*, müßte ich erst auskundtschafften. Es ist aber unvonnöthen. Die sichtbaren eigentlichen Kirchen- und geistlichen Güter, wovon wir allein disputiren waren schon 245. Jahre vor Urbans-Canon von allem Censu secundum Canonicam auctoritatem im Parischen Kirchen Rathe 845. von Ludwig dem König in Frankr. frey erkläret. Can. 24. Caus. 23. q. 8., und von dem heiligen Ambrosio bereits vor mehr denn fünffthalbhundert Jahren. Wer war von Isidorus Mercator berüket, Urbanus, oder der Kirchenrath zu Paris?

§. XV.

Zweene *Canones*, als des heiligen *Hieronymus* und *Augustinus*, vom Schulzen auf dem Heimwege Herrn Lochstein erkläret.

Num. I. Des heiligen *Hieron. Can. V. Clericus, qui. XII. q. 1.*

Ein Zeitgenoß des heiligen *Ambrosius* war der heilige *Hieronymus*. Aus diesem hat *Gratianus* den *Can. V. Caus. XII. q. 1.* genommen, der so lautet: „ Wer den Herrn besitzt, und mit dem Propheten sagt (wie „ es die Clerici sagen) der Herr ist mein Theil, der kann ausser dem „ Herrn nichts haben. Hat er aber ausser dem Herrn noch etwas anders, „ so kann der Herr sein Theil nicht seyn. Z. E. Wenn er Gold, Silber, „ zeitliche Güter, mancherley Hausrath besitzt: so würdiget sich GOtt „ nicht (erschrecklicher Ausspruch!) mit und neben diesen Theilen sein Theil „ zu seyn. Wenn ich aber ein Theil des Herrn, und ein Glied seiner Erbschafft bin; so habe ich keinen Theil unter den übrigen Zünfften zu empfangen; sondern ich lebe als ein Levit und Priester von Zehenten: und „ indem ich dem Altar diene, so werde ich auch von dem Opfer des Altars ernähret. Habe ich nun Speise und Kleidung, so bin ich damit zufrieden, und folge dem blossen Creuze in meiner Blösse nach.

Ergo ist der Ueberfluß an zeitlichen Gütern und Einkünfften aus dem göttlichen Rechte nicht *privilegieret*, weil man der Geistlichen und Kirchen diese nimmermehr kann GOtt geheiliget nennen: weil GOtt mit und neben solchem Ueberfluß sich nicht würdiget der Geistlichen ihr Theil zu seyn: weil er dergleichen Güter eben so wenig annimmt, als

die

die Gelübde, welche nicht zur grössern Vollkommenheit abzielen. Lochstein Th. II. Cap. 12. §. 11. und 12. R. Herr Doctor! ich antworte

I. Auf den Canon. 1. Ambrosius, Hieronymus, Augustinus lebeten zur nämlichen Zeit: alle drey bemüheten sich sehr, den Clerum zur Entsagung alles Güter-Eigenthums und Umsehung des gemeinschäfftlichen Lebens zu bringen. Dieß ist klar aus dem Sendschreiben des Hieron. an Nepotian. de Vita Cleric. & Sacerdotum, woraus der Can. V. Cit. Aus Ambros. Classf. I. Ep. VII. Classf. II. Ep. 81. Lib. de Virginitat. c. 6. und Lib. I. Offic. Cap. 30. n. 152 Wo der Notator Ambros. in h. l. anmerket, daß Augustinus die Carentiam proprii noch mehr, als Ambrosius eingeschrenket, und den Clericis alles Eigenthum ihres Patrimonii abgesprochen habe, ob er gleich seinen Zweck nicht durchgehends erreichen gekonnt. Lib. de communi Vita Clericorum.

2. Alle Drey unterschieden die Clericos und Sacerdotes, ja auch die Monachos in perfectos und imperfectos. S. Ambros. Epist. VII. Cl. I. Hieron. in Epist. ad Nepot. S. Aug. Serm. 52. ex diversis. Perfecti (Vollkommene) hiessen auch Clerici cum Proposito, welche nämlich sich mit Absagung alles Eigenthums zum gemeinschäfftlichen Leben bekannt und verbunden, ihr ganzes, vorher eigenes Vermögen entweder den Armen, oder in die geistliche Communitæt gegeben hatten. Iidem Loc. Cit. Imperfecti Clerici waren die, welche ihre Patrimonial-Güter beybehielten, Erbschafften annahmen, den lucris, und Pompis sæculi nachhiengen, wieder welche zwey letztere Stüke diese Vätter sehr und unerbittlich eiferten; die Patrimonial-Besitzer aber, die noch darneben Portionem Clericalem aus den geistlichen Communitæt-Gütern foderten, hieß Ambrosius imperfectos und war auf sie nicht wohl zu sprechen; Hieronymus geistliche Welt- oder Zunfft-Partisten, Augustin halb geistliche in Ansehung nämlich der Vollkommenen, oder der Cleriker cum Proposito oder Voto Carentiæ proprii. Coll. ex ll. cc. Doch ließ unter den perfectis Clericis Ambrosius diejenigen Clericos noch gelten, welche der Kirche im Clericat dieneten, um aber die Kirch nicht zu beschwehren, ihr, oder der geistlichen Communitæt nicht zwar alles Vermögen gaben, sondern sich ein erkleckliches Theil eigens vorbehielten, und davon lebeten. Lib. I. Offic. n. 152. Cap. 30. Nun ist die Frage, von welchen Clericis Hieronymus im Can. V. 12. q. 1. rede?

3. Ich sage: Evidenter redet er de Clerico perfecto, de Clerico cum proposito. Denn er sagt Cit. Can. *Qui pars est Domini, vel Dominum partem habet, talem se exhibere debet, ut & ipse possideat, Dominum, & possideatur a Domino.* Item: *si ego pars Domini sum, - - nec accipio partem inter cæteras tribus; sed quasi Levita &c. de Decimis & altari serviens, altaris oblatione sustentor &c.* Item: *habens victum & vestitum) his contentus ero*

& nudam crucem nudus ſequar. Nun leſen wir eben dieſe Ausdrücke ſo gar auch wörtlich bey Ambroſio, wenn er von den Clericis perfectis redet e. g. *nec, ut portionem ſervitutis Mundo reſerves, ſed ut totum te abneges, & Domini crucem tollas & ſequaris eum.* Claſs. 1. Epiſt. VII. ad Juſtum Sacerd. v. Epiſc. Num. 15. *Chriſti poſſeſſio levita eſt, qui nihil ſibi de terrenis vindicat.* Lib. Exhort. Virginit. Cap. 6. n. 41. *Moſes Levitis non diviſit terram, quorum non erat terrenus, ſed ſuperior incolatus: ſed iis ſine labore terreno ſacri ſtipendia miniſterii* (decimas & oblationes) *deputavit.* l. c. n. 37. Und was ſtehet unmittelbar vor der Stelle Hieronymi, die den fünfften Canon c. 12. q. 1. ausmachet? Sed & noſtra (Nepotiane) ſuſcipe & libellum hunc (Epiſtolam hanc) libello B. Heliodori, Avunculi tui, copulato, ut cum ille te Monachum erudierit, hic (meus libellus) *Clericum* doceat eſſe *perfectum.* Igitur Clericus, qui Chriſti ſervit Eccleſiæ (& Can. V. cit.) Hieronym. lib. II. Epiſt. XXII. ad Nepotian. de vita Cleric. & Sacerdot. edit. Venet. 1760. p. 192.

Ergo redet der fünffte Canon nicht wieder den Uberfluß der zeitlichen Kirchen-Güter: er redet wörtlichſt wieder die Cleriker, welche eigene weltliche Güter ſich vorbehalten, ſie eigenmächtig beſitzen, verwälten, verbrauchen, dennoch aber *perfecti* Clerici heiſſen wollten, da doch das alte Kirchen-Wort *Clerus* im ſtrengen und engen Kirchen-Verſtande anders nicht hieß, als ein Activ- und Paſſiv-GOttes-Theil, und Clericus, Einer der GOtte gewiedmet, ihm allein an ſeiner Kirch dienet, und von ihm allein durch ſeine Kirch genähret und erhalten wurde, ohne Vorbehalt eines Eigenthums. S. Auguſt. Dixi fratribus, qui mecum manent, ut, quicunque habet aliquid, aut vendat & eroget, aut donet & commune illud faciat. *Eccleſiam habet, per quam Deus nos paſcit.* - - Si paratus eſt *paſci a Deo per Eccleſiam ipſius, non debet habere aliquid proprium*, ſed aut erogare pauperibus, aut *in commune mittere mecum.* Lect. II. noctur. pro Menſe Mart. ex ſerm. 52. cit. in proprio ord. Cann. Regg. Lateran. Kurz: die Rubric des fünfften Canons heißt: Clericus (int. perfectus) nihil *ſeculare* poſſideat: und die des ſiebenden Canons; *Clericis & Deo devotis nihil proprium habere liceat.* Cauſ. 12. q. 1. Mithin

Num. II. Zeiget die ungereimte Lochſt. Anwendung dieſes *Canons*.

¶. II. Auf ſeine Folge: Ergo iſt das Ergo, daß er §. 12. Cap. II. Th. II. p. 249. aus Hieron. und Can. V. zieht, ein ungereimtes, eitelſpiegelndes Ergo. Denn Hieron. in Can. V. redet nur de *ſeculari*, und *Proprio* Clericis (perfectis) ſimpliciter prohibito. Geſetzt aber, daß er auch von dem Güter-Uberfluſſe der geiſtlichen Rede; ſo kann man da keinen andern Uberfluß, als

den

den aus jenen weltlichen Patrimonial-Gütern ꝛc. verstehen, deren Eigenthum die Clerici imperfecti sich, wider alles Eifern belobter drey Vätter, vorbehielten, und welche Ambrosius portionem *servitutis* Mundo reservatam Epist. VII. n. 15. Class. 1. nennet, von deren Nexu censuali ad statum civilem noch ein halb Buch voll zu disputiren wäre. Mit und neben diesen Welt-Portionen, ja, würdigte (wie Hieron. sagt) sich GOtt nicht, ein Theil dem eigenthumhabenden Clerico zu seyn, theils weil er mit andern Welt-Zünfften einen eigenen Patrimonial-Theil hatte, theils weil die Kirch solche Clericos proprietarios von der Zahl der Fratrum sportulantium, geistlichen Stifft-Pfründtner, ausschloß, und sie keinen Theil von den Kirchen: und geistlichen Communität-Gütern bekamen. Qui volunt habere proprium, quibus non sufficit Deus & Ecclesia, maneant, ubi volunt, & possunt. S. August. serm. 52. cit. II. Noct. lect. VI.

Gesetzt aber, daß der Can. V. von dem Uberflusse aus den geistlichen Kirchen-Gütern zu verstehen wäre; was hernach? der Canon und Hieron. reden evidenter de Clerico perfecto, de Clerico cum proposito & Professione vitæ communis. ex S. Aug. serm. cit. lect. IV. & VI. behielt, besaß, gebrauchete diese auch aus den Kirchen- und Communität-Gütern weniges oder vieles, oder überflüßiges als ein Eigenthum; so begieng er eine verfluchte That, einen Kirchen-Raub, einen GOttes-Gut schändenden Diebstahl. Mit einem solchen geräubten, oder gestohlenen Kirchen-Güte, ja, ist GOtt kein Theil des Clerici proprietarii, weil dieses Gut (und dieser Uberfluß) nicht des Clerici, sondern der Kirch oder geistlichen Immunität ihr Gut ist, wenn es schon geraubet, gestohlen, oder mißbrauchet ist: Res clamat ad Dominum (Deum) GOtt, Kirche, geistliche Communität rüfet er wiederum und allemahl zurück, und nimmt es an, nicht als ein Gestohlenes, sondern Ihm und Ihr angehöriges Gut. Ergo bleibet es aus göttlichem Rechte privilegiret, eben wie ein gestohlenes, mißbrauchtes Kirchen-Geschirr sein Privilegium und innerliche Deputation oder Wiedmung durch die äusserliche Deputation des Diebes ꝛc. nicht verleurt. Die überflüßigen Tempel-Geschirre zu Jerusalem waren von bösen Priestern gebrauchet: die Assyrier raubeten sie. Zeigete der Himmel es nicht dem Könige Balthasar, daß sie noch dem Hebräer-Gotte gewiedmet, geheiliget und privilegiret wären? Dan. V. 2. 5.

Wie sagt er: GOtt nehme den Uberfluß der zeitlichen Kirchen-Güter eben so wenig an, als die Gelübde, die nicht zur grössern Vollkommenheit abzielen? Herr! dieß ist von Herzen schlecht. Nahm GOtt die Opfer-Gelübde der frommen Anna nicht an, obgleich diese den bösen Priestern Ophni und Phinœs nicht zur grössern Vollkommenheit dieneten? ein anders ist es, dem bösen Taglöhner seinen, zum täglichen Unterhalte überflüßigen Lohne geben, auf daß er ihn mißbrauche, einanders, obwohl er ihn wird mißbrauchen.

Ge-

Genug! Wicleffs XV. Satz ist es: die zeitlichen Herren können nach ihrem Gutachten von der Kirche die zeitlichen Güter wegnehmen, wenn die, welche dieselbigen besitzen, *habitualiter*, d. i. nicht nur *Actu*, *sed Habitu* sündigen. Apud Praterl. in Elench. Hæres. p. 556. nach ihrem Gutachten, d. i. auf einmahl, oder successive allmählig, unter welcherley Art ꝛc. des Herrn seiner, immer sein Werk durchrauschender, Aussage und Klage nach, ist der Mißbrauch des geistlichen Güter-Uberflusses ein Habitual-Sünde, eine Gewohnheits-Sünde. Ergo. Magis & minus non mutant speciem (ablationes.)

Schlüssen wirs mit Hyeronimens Worten, die ich anderswo hergesagt: Nachdem Christus den Tribut bezahlet hat; zahlen wir keinen Tribut mehr: und mit den Worten Ambrosii des Zeitgenosses Hieronymi. Weder *Petrus*, weder meine Apostel (so führet Ambrosius Christum redend ein) sind der Welt ichtwas schuldig, weil sie von der Welt nicht sind, weder ein *Portionem servitutis* Mundo reserviret haben. -- So haben sie dann Befehl zu zahlen was göttlichen Gesetzes, nicht, was des Kayfers (weltlichen Gesetzes) ist.

Schon war *Perfectus* d. i. der Prediger des Evangeliums dieses (den weltlichen Tribut) zu bezahlen nicht schuldig, der doch predigte, das ist: er hieß den Tribut dem Kayser bezahlen, den er doch selbst zu bezahlen nicht schuldig war. Sed tamen & ipsum perfectus, i. e., Prædicator Evangelii jam *non debeat*, qui *plus* prædicabat. Class. I. Epist. VII. n. 17. 18. Was ein Erbgut Christi im legalen Kirchen-Sinne heißt und wer davon ohn anderes Welt-Eigenthum lebet, bezählt keinen Tribut. Non debet filius Dei, non debeat & Petrus &c. S. Ambros. loc. cit. n. 18.

Num. III. Des Heil. *Augustins Can. 1. quo jure. Dist. VIII.* wieder Herrn Lochstein stattsam erkläret.

Ein Zeitgenoß des *Ambrosius* war auch *Augustinus*, aus diesem sagt der erste *Canon*, *quo jure*, Dist. VIII. „ Aus was für einem Rechte behaup-
„ test du die Güter der Kirche? aus dem Göttlichen, oder aus dem Mensch-
„ lichen? das Göttliche Recht haben wir in der heiligen Schrifft; das Mensch-
„ liche in den Gesetzen der Könige. - - Die menschlichen Rechte sind die Rech-
„ te der Kayser; warum? weil GOtt eben diese Rechte durch die Kayser und
„ Könige dem menschlichen Geschlechte ausgetheilet hat. Man lese die Ge-
„ setze, worinnen die Kayser ausdrücklich anbefohlen haben, daß diejenigen,
„ welche ausser Gemeinschafft der Catholischen Kirche sich des Namens der Christen
„ anmassen, und die dem Urheber des Friedens nicht im Frieden dienen wol-
„ len, nichts im Namen und von wegen der Kirche besitzen dürfen. „ Lochstein Th. II. Cap. 9. §. 1. p. 177.

R. Mein Herr! diesen Canon suchete der Verfasser meines Büchleins in Augustins Werken selbst auf, und fand ihn Tract. VI. ad Cap. I. Joannis. ante fin. 1. Fand er das Wort der Kirche da nicht beym Worte, Güter, Es heißt nur: *Quo jure defendis villas*? Unmittelbar heißt es: Ecce! sunt villæ. Sieh! (mein Donatist!) es sind Mayerhöfe; und bald nachher: Agamus de villis, reden wir von den Mayerhöfen. Ergo handelt dieser Canon nicht von den Villis Ecclesiasticis qua Ecclesiasticis oder Gütern der Kirche qua talibus, sondern abstrahendo hic a qualitate hypothetica & nobiliore. 2. Fand er im Grundtexte Augustins den Satz nicht: Jura autem humana, jura Imperatorum sunt; sondern Jure ergo humano, jure Imperatorum. Mein Herr! Jus humanum und Jus Imperatorum sind nicht Termini convertibiles. Ein Jus humanum war und wäre allezeit gewesen in statu naturæ integræ, in statu communionis bonorum: das Jus gentium, und Jus civile sind bey dem Heil. Thomas genera inferiora dividentia des Juris humani ut lege naturæ derivatur. 1. 2. q. 95. a 4. Das Jus *gentium* wird deriviret von dem natürlichen Rechte per modum conclusionis, quæ non est multum remota a principiis, weßwegen sich die Menschen leicht darzu verstanden; das Jus civile deriviret sich davon her per modum determinationis in ordine ad statum generaliter consideratum, und heißt es Jus publicum, oder in ordine ad partes status &c. und heißt im engern Sinne Jus civile S. Thom. loc. cit. alii. Wozu diese wenige Erläuterung? Antwort:

Num. IV. Zum Beweise der innerlichen Fähigkeit und Macht der Kirche und Geistlichkeit zum zeitlichen Güter-Besitz.

L. II. Veluti. ff. tit. 1. heißt es, daß die Wirkung des Juris gentium primævi (aliis naturalis) sey die Ehrfurcht gegen GOtt, Religio erga Deum. Pompon. lib. Enchiridii. L. III. ut vim. ff. t. c. daß die Wirkung des Secundar-Völker-Rechtes sey, daß wir Gewalt und Verunbildung abtreiben; von wem aber zuerst? nämlich von der Religion; weil diese die Principal-Wirkung des Juris gentium primævi ist, und Plotinus Ennead. l. 9. c. 9. sagt: Animus in naturali habitu constitutus amat Deum. und L. I. Juri operam. §. 2. ff. t. c. zehlet Ulpian. l. 1. Institut. diejenigen Stücke, quæ publice prosunt, zum Jus publicum, das *Jus publicum* aber, bestehet *in sacris*, *in Sacerdotibus*, *in Magistratibus*, & toto reipublicæ statu. Fand Pacius das Tò *in Sacris* nicht in den Büchern Βασιλικῶν, so findet sich in τῷ Sacerdotibus. Denn, sagt Cicero: Ein so barbarisch Volk giebt es nicht, welches einen GOtt nicht hat, oder doch wenigsten nicht der Meynung ist, daß man einen GOtt haben und ehren soll? ein GOtt aber muß seine Sacra haben.

Nun ist die Theilung der Güter und Länder durch das Jus gentium (Völker-Recht) geschehen. Can. 9. Dist. 1. und L. ex hoc jure 5. ff. de Justit. & Jur. (verstehe die allgemeinste und erste Theilung.) Die gemeine, nähere, sonderbare und sonderbarste Güter-Theilung jeglichen Staates, jeglicher Gemeinde geschah durch das Jus publicum und civile, vermöge ihrer Determinationum tum generalium tum particularium. ex L. 5. ff. de Just. & Jur. cit. exceptis quibusdam, *quæ a jure civili introducta sunt.* & l. quarundam. 1. ff. de acquir. Rer. Dom. quarundam rerum Dominium nanciscimur jure gentium -- quarundam jure civili. Ergo hat weder das Jus gentium primævum und secundarium weder das Jus publicum und civile die Religion und ihre Ministres in der allgemeinen Determinirung vergessen, sondern förderst obenangesetzt, und setzen gesollt; oder die Völker hätten den wesentlichsten Theil ihrer zeitlichen und ewigen ꝛc. Wohlfart so wohl insgemeine, als jeglichen Volkes und Geschlechtes insbesondere bey solcher Theilung ausser Acht gelassen. Denn die erste Freundschafft und Gesellschafft ist zu GOtt, sagt Cicero: der erste Grundstein der Wohlfart jeglichen guten Staates ist die *Religion.*

Folglich lief die wohlgeziemende Unterhalts-Gebühr für die Religion und ihre Minister, vom Anbeginnen der Güter-Theilung unter diesen mit, fertig, darunter mit fortzuläufen, als lang die Häupter jeglicher Familie das GOttes-dienstliche Privative verrichten würden, oder Rechtens befügt, davon im wohlgebührendem Masse gesöndert zu werden, wenn aus menschlicher oder göttlicher Verordnung eigene Religions-Minister aufgestellet, und ihnen die Verwaltung des GOttes-dienstlichen im Namen und für das Heil des ganzen Volkes ꝛc. aufgetragen würde. Die Beyspiel solcher menschlichen Verordnung finden wir in göttlicher Schrifft von den Egyptiern Genes. 41. und 47. Wo der Priester-Stand samt seinen Gütern von dem bloß bürgerlichen Stande und Gütern unterschieden war. Ein Beyspiel solcher göttlichen Verordnung ist uns allen bekannt von der Zunfft Levi, welche GOtt selbst zu seinem heiligen Hütten-Dienste gewählet, und ihr sehr reiche bewegliche und unbewegliche Güter für beständig angewiesen hat.

Und zwar (welches Herr Doctor nimmermehr vergessen soll) wies so wohl die bloß menschliche Verordnung denen Egyptischen, als die Geistliche denen Israelitischen Geistlichen ihre Güter als ein freyes Eigenthum, und ganz Tribut-frey an. Dieß haben wir genug schon erwiesen von den Israelitischen, und Ambrosius bezeuget es ausdrücklich von den Egyptischen Priestern. Class. I. Epist. 37. n. 11. quam a tributis reservavit, nicht bloß aus Gnaden, sonder in Ansehung der Religion. l. c. Das Egyptische Priester-Eigenthum geben die Worte: non sunt compulsi *vendere possessiones suas.* Gen. 47. 22. sie hatten es nicht noth, ihre Güter zu verkauffen.

Schulz!

Schulz! dieser langweilige Discurs behauptet von Seiten des *Clerici* eine innerliche, eine dem *Juri civili* vorläufende Fähigkeit und Macht, Zeitliches zu besitzen. *Atqui* dem ist es nicht so. Die Rechte, so der Kirchen, als Layhen, Zeitliches zu besitzen, können von keiner andern Macht, von der Weltlichen (d. i. Civili oder Bürgerlichen) herkommen. Lochstein II. Th. IX. Cap. 2. §. p. 178. R. 1. Herr Doctor! von der allgemeinen Länder- und Güter-Theilung besaß man Güter rechtlich ohne bürgerliches Recht, weil damahls noch eine bürgerliche Gemeinschafft nicht war. 2. Mit dieser Einwendung hätte sich der Herr beym Heil. Ambrosio nicht sehr recommendiret. Der Heil. Vatter hätte wieder ihn argumentiret: die Jsraelitischen Geistlichen hatten die Fähigkeit und Macht Zeitliches zu besitzen nicht von der bürgerlichen Macht, sondern von GOtt. Ergo hat es auch die Christliche Geistlichkeit von GOtt; denn das Recht ist ehe der Kirche, als der Synagog in der Vorbestimmung gegeben worden. Prius Ecclesiæ Regnum, quam Synagogæ in prædestinatione delatum. lib. II. de Jacob &c. Cap. 3. n. 10. 3. 3. Wäre der Herr mit seiner Einwendung schon vor mehr als 15. Hundertjahren von der lateinischen und Griechischen Kirche abgewiesen worden. Von der Lateinischen. Denn Prudentius Hymno 2. de Coronis zum Ehren-Lobe des Heil. Laurentii meldet unter den Vorwürfen der Heyden auch diesen, daß den Kirchen ganze Grundstücke und Mayereyen seyn von den Christen geschenket worden. Von der Griechischen: denn Eusebius im Leben Constantins des Grossen bezeuget, daß dieser Kayser die, den Kirchen abgenommenen Güter mit allem, was zu derselben *Dominium* gehörete, unbeschädiget heimzugeben befohlen habe. Worüber er dieses Kaysers eigene Gesetz anführet: Omnia ergo, quæ ad Ecclesias recte visa fuerint *pertinere*, sive *domus ac possessio sit*, *sive agri* - - - seu quæcunque alia, nullo jure, quod *ad Dominium* pertinet, imminuto, sed salvis omnibus, atque integris manentibus, *restitui* jubemus. In vita Constant. lib. II. c. 39. apud Thomassin. Part. III. l. 1. c. 3. n. 3. Das Heimgeben einer Sache geschieht dem, der diese Sache vorher besaß. Haben die lateinischen, haben die Griechischen Kirchen und Bischöffe die Fähigkeit und Macht zeitliche Grundstücke anzunehmen und zu besitzen von den Heydnischen Kaysern Diocletian und Maximian &c. gehabt? Nein. Sie nahmen es doch an, und besassen es: rechtlich, oder unrechtlich? O! Herr Doctor!

Num. V. Ohne Nachtheil der weltfürstlichen gutthätig gegen die Kirche und Geistlichkeit.

O trotziger Schulz willst du dann den Fürsten und Bürgerlichen Staaten allen Weg versperren der Kirch und der Geistlichkeit im zeitlichen Gnade zu erweisen? R. Ob gleich die Kirch und Geistlichkeit die Fähigkeit, Erläubniß und Macht von Christo hat, zeitliche Güter zu haben und zu be-

kommen; so bleiben doch dem Fürsten und Staate tausend Wege offen, der Geistlichkeit solch Gutes zu thun, daß auch im engesten Sinne eigentlich Gnade ist. Dergleichen Wege zu nennen, ist überflüßig, und itzt die Musse zu kurz. Der sehr gnädige, GOttes-fürchtige Herr Baron, den ich zu kennen, und von Ihm öffters besprochen zu werden, die Ehre und Gnade habe, hat erst vor 6. Wochen seinem Herrn Pfarrer die jährliche Steuer aus drey Jauchert-Ackers, die ein gewisser Gutthäter zum Widmhofe, doch samt dem Steuer-Onere, schlug, in perpetuum nachgelassen. Der Herr verstehet mich ja.

Wohl! Aber *Gratian* hat doch die Worte: *Jura humana, Jura Imperatorum sunt*: obgleich Augustin nur hat: *Jure ergo humano: Jure Imperatorum.* Und darüber plauderst du ein so langes daher. Dieß verstehe ich nicht, warum? R. Herr! 1. Darum weil das Jus humanum ein Genus, das Jus Imperatorum und Civile eine Species ist. Die Folge dieses Unterschiedes haben wir nur eben gezeiget. 2. Gratian zieht Can. I. Dist. 8. aus Augustin nur einen Titulum ausführlich an, vermöge dessen man sagen kann, dieß ist mein, dieß ist dein, nämlich das Jus Imperatorum, oder das Jus humanum inadæquatè sumptum; da er doch Krafft Can. I. p. 1. Dist. VII. ja, auch Krafft der Rubric Can. I. Dist. VIII. (Jure *Constitutionis* hoc meum, illud alterius est) noch einen und anderen Titulum hätte auch ausführlich beybringen können. Sintemahlen Constitutio auch in Ansehung der zeitlichen Güter generatim weiteres anzeiget, als bloß Jus Imperatorum. Jure Constitutionis divinæ positivæ sagten die Mosaischen Geistlichen, dieß ist mein, dieß ist dein: ohne Jure Imperatorum gentilium sagten die Griechischen Kirchen noch vor Constantins Zeiten und Gesetzen: dieß ist mein, dieß ist dein. ꝛc. Ja! Augustin: selbst setzet nach der Stelle, die Gratian aus ihm für seinen Canon nahm, unmittelbar noch einen andern Titulum der kirchlichen Güter-Besitzungen ausführlich, nämlich, *Jus Divinum* oder Divino - Ecclesiasticum, wie es sich aus Augustins Argumente folgert. Die Historie giebt es so:

Num. VI. Mit Erklärung der ganzen Augustinischen Stelle, woraus der *Can. 1. Dist. 8.* entnommen ist.

Der VI. Tract. in Joan. des H. Augustins gehet wieder die Donätistischen Ketzer. Dieser Bösewichter ihre Sekte war für ein öffentliches Staats-Verbrechen von den Kayfern erkläret: ihre Güter proscribiret: die Weltlichen dem Fisco, Ihre Kirchen: und Kirchen-Güter, die Häuser, Höfe ihrer Zusammenkunfft ꝛc. den Catholischen Kirchen zugeeignet. Leg. 4. C. lib. 1. tit. 5. Fleury Hist. Eccl. l. 23. §. 11. & alibi. Ihre Lehrsätze waren von Augustin und anderen Catholischen Kirchen-Prälaten so entkräfftet und zermalmet, daß sie weiters nichts sagen konnten als: *Villas nostras*, sie (die

Ca-

Catholischen) haben unsere Mayerhöfe weggenommen. August. Tract. VI. paulo ante verba: quo jure defendis Villas.

Augustin wollte diese Donatistische Klag dämpfen, und gänzlich ersticken. Auf öffentlicher Canzel discurirte, und folgerte er so. „ Mein Donatist! du „ klägst, daß wir euere Mayer-Güter weggenommen haben. Wir haben „ sie nicht verschluckt; die Taube solle sie haben; nämlich die Kirche. Au- „ gustins-Güter sind sie nicht; sonder der Taube (der Kirche) ihre: ipsa ha- „ beat. Ihr gehören sie zu. Du heißt aber diese Güter, die von euch an „ uns gekommen sind, *Villas* und *Nostras*. Untersuchen wir dieß, ob ihr kön- „ net sagen: sie haben unsere Güter weggenommen? betrachten wir erstlich „ Tò Güter, hernach Tò Unsere, und sehet zu, ob ihr welches Recht auf sol- „ che Güter hattet oder noch habet. Wohlan!

Ecce sunt Villæ. Diese Güter sind, ihrem natürlichen Wesen nach, liegende, zeitliche Güter, wie jeglichen Bürgers seine Güter sind. Nun! aus welchem Rechte behauptet ihr diese bloß qua liegende und zeitliche Güter, aus Menschlichem, oder Göttlichem Rechte? aus Menschlichem Rechte? gut! so handeln wir dann von diesen qua liegenden und bloß zeitlichen Gütern aus den Kayserlichen Rechten.

Die Kayserlichen Rechte sagen: Niemand, der ausser der Catholischen Gemeinschafft und unfriedlich ist, und sich des Namens der Christen anmasset, soll ichtwas im Namen und von wegen der Kirche besitzen. Atqui ihr Donatisten seyd ausser der Catholischen Gemeinschafft, ihr seyd unfriedlich ꝛc. Ergo sollt ihr im Namen der Kirche nichts besitzen. Ergo ist das Tò *Villas*, nach den Kayserlichen Gesetzen, von euch weg.

Ihr saget aber: Quid nobis & Imperatoribus: was haben wir und die Kayser in diesem Stücke miteinander zu schaffen. Quid nobis & Imperatoribus est? So entschlaget ihr euch dann der Menschlichen (Kayserlichen, Königlichen) Rechte? Ergo sollet ihr auch nimmer sagen Nostras, Unsere (Mayereyen). Warum? durch das Menschliche Recht (folgsam Menschlich-Kayserliche Recht) sagt man, dieser Mayerhof ꝛc. ist mein. Atqui dieses Menschlichen (Menschlich-Kayserliches) Rechtes entschlaget ihr euch. Ergo sollet ihr nimmer sagen Nostras, unsere Mayereyen. Was wendet ihr ein?

Unsere Güter sind GOttes-Güter, Kirchen-Güter, nicht bloß zeitliche Bürger-Güter, ꝛc. de jure divino ago, ait. Dem Göttlichen (Göttlich-Kirchlichem) Rechte nach (denn bey uns ist die wahre Kirch, weil wir verfolget werden) sind jene Mayereyen unsere Mayereyen Villæ nostræ.

Wohlan (fähret Augustin fort) Ihr behauptet also diese Güter aus göttlichem Rechte: krafft dessen saget ihr: Villas nostras, unsere Mayerhöfe. Ich folgere so: aus dem göttlichen Rechte besitzet nur diejenige Kirche GOttes-Güter, Christi-Güter, kirchliche Güter, welche Christi seine Kirche ist. *Atqui* laut des Evangeliums ist nur diejenige Christi seine Kirche, welche sagt: hic est, qui baptizat: du aber, Donatistischer Bischoff, Donatistischer Priester, sagst: Ego baptizo. Quomodo ergo Jure-divino possideat, ergo kannst weder du, weder deine (eitel benannte) Kirch jene GOttes- oder Christi-Güter aus göttlichem Rechte besitzen. Abermahl: Nur diejenigen Bischöffe, Geistlichen, können GOttes- und der Kirchen-Güter aus Göttlich-Kirchlichem Rechte besitzen, welche in der Gemeinschafft der Christlichen Kirche sind, und darinn den Urheber des Frieden im Frieden verehren. *Atqui*, ihr Donatistischen Bischöffe und Geistlichen, ihr seynd ausser solcher Gemeinschafft: ihr trennet und zerreisset die Taube, die Kirche, den Leib Christi; *Ergo* könnet ihr GOttes und der Kirchen-Güter aus Göttlich-Kirchlichem Rechte nicht besitzen. Quomodo jure divino possideat?

Num. VII. Anmerkungen aus und über diesen Stellen.

Corollarium 1. Habet ihr noch ein Mayer-Gut; so seyd froh, daß ihr dergleichen noch ein einziges habet: schreibet es aber allein der Sanftmuth der Taube (Kirche) zu, daß ihr darauf auch nur bleiben dörfet. Ut gaudeatis, quia vel unum horum habetis, & non imputetis nisi mansuetudini Columbæ, quia vel ibi vobis permittitur permanere.

Corollarium. 2. Ich sage euch, was ihr thun sollet. Kommet zur Catholischen Kirche, so werdet ihr mit uns nicht nur Land und Erden, sondern auch denjenigen haben, der Himmel und Erden erschaffen hat. S. August. Tract. VI. in Joan. paulo ante & sub fin.

Coroll. 3. Augustin griff die Donatistischen Querelanten an, wie es die Catholischen Bischöffe mit ihrem Clero bey überhandnehmenden Glaubens- und Kirchen-Schwärmereyen wieder die Ketzer und Schismatiker zu thun schon gewohnet waren, e. g. die zweenen Päbste von an. 419. und Cælestinus I. von an. 423. sucheten den Pelagianischen Schwarm, den Cælestium &c. aus ganz Italien zu verjagen durch Apostolische und Kayserliche (Königliche) Edikte. Contra inimicos gratiæ non solum *Apostolicis*, sed etiam *Regiis* utebatur Edictis. S. Prosper contra Collatorem sententiarum S. Augustini Cap. 41. Des Kayserlichen Edikts bedienete sich Augustin im ersten Theile der Donatistischen Klag-Erstickung: Legamus *leges Imperatorum* & secundum illas agamus de Villis; der kirchlichen Edikte, und Apostolischen Satzungen, Constitu-

ſtitutionen der heiligen Vätter im zweyten Theile, welche in Anſehung, daß ſie in den Schrifften des alten und neuen Teſtamentes im heiligen Evangelio, in den Schrifften der Apoſtel gegründet ſind, ehedem nicht ungewöhnlicher Maſſen auch *Jus divinum*, *ſacræ & divinæ Regulæ Apoſtolica traditio* (Novell. VI. in Epil. Novell. 83. c. 1. genennet, und von den Kayſern in ihren Verordnungen für (nicht wieder) die Kirche zur Vorſchrifft genommen worden. Novell. VI. loc. cit. und Novell. 83. l. c. ſecundum ſacras & divinas Regulas Apoſtolicamque traditionem hæc conſtituimus. - - quas etiam noſtræ non dedignantur ſequi leges. Die alten Kirchen-Conſtitution, Apoſtoſtoliſche Tradition &c. aber heißt bey dem H. Cyprian: *Schiſmatici & Hæretici nihil habent juris & poteſtatis in Eccleſia.* Epiſt. 6. apud Cl. P. Ign. Schwarz Colleg. Hiſt. P. VI. q. 2. p. 121. Trenner und Ketzer haben in der Kirche weder Recht, weder Macht (oder Bothmäßigkeit).

Coroll. 4. Klar iſt es aus Auguſtins vielfältigen Stellen, daß das Geſetz wieder die Donatiſten ꝛc. auf Suggeſtion der Catholiſchen Biſchöffe gegeben, und damit auf die Aufrechthaltung der Chriſtlich-Cathotiſchen Kirche, der Catholiſch-Biſchöflichen Gewalt wieder die Trenner und Ketzer, zur Bekehrung der Verführten abgezielet war. Pro vobis hoc agitur, pro vobis. Sacerdotes incorruptæ fidei, pro vobis Imperator Auguſtus, pro vobis nos quoque ejus Judices laboramus. Auguſt. Epiſt. 53. ad Macedonium Tom. 2. p. 75. A. 2. Ergo hat Auguſtinus durch die, vom Herrn Lochſtein aus ihm, im Gratianiſchen Canon angeführten Worte nicht ſagen wollen, daß beede, Bürger und Biſchoff, Kühehirt und Seelenhirt, Metzler und Prieſter, Schlachthaus, und GOttesHaus, Garküche und Kirche ihre Beſitzungen, Güter, Vortheile, Privilegia &c. von der nämlichen Macht, von der Weltlichen allein, und auf ganz gleiche Art und Maß her haben. Sonſt hätte Auguſtin eine lächerliche Propoſitionem disjunctivam an die verſchmitzten Donatiſten gethan: aus was für einem Rechte behaupteſt du Mayerhöfe, aus dem Göttlichen, oder aus dem Menſchlichen? denn es lieſſe eben ſo boſſirlich, ob fragete ich: mit wem geheſt, oder laufeſt du, mit den Füſſen, oder mit den Ohren? und als die Donatiſten auf das göttliche Recht, und zwar auf dieſes allein ſich bezogen; hätte Auguſtin, wenn er ſie kurz und klug abfertigen gewollt, und ſagen dörffen: wiſſet ihr dann nicht das Kirch und Bürger ihre Beſitzungen und Güter allein von der weltlichen Macht her haben können? aber er wies ſie nicht ſo ab: ſondern ſo: Ihr lehret nicht, was die Kirch Chriſti lehret; *Ergo* könnet ihr die Güter der Kirche Chriſti aus göttlichem Rechte nicht behaupten: ihr trennet die Kirch Chriſti; *Ergo* könnet ihr die Güter der Kirche Chriſti aus göttlichem Rechte nicht beſitzen. Jure divino ago, ait. Recitemus Evangelium. Videamus. quousque Eccleſia Chriſti eſt, ſuper quem venit Columba? quæ dicit: hic eſt, qui baptizat, quomodo ergo jure divino poſſideat, qui dicit: ego

bap-

baptizo. Tract. VI. in Joan. loc. cit. Hieraus machet Schulz das, fünff Dutzent *Nota bene* würdige.

Coroll. 5. Und wende das Argumentum. Secundum S. Augustinum besassen die Donatistischen Geistlichen die Stifft- und Kirchen-Güter nicht aus göttlichem Rechte, weil sie anders als die Kirche Christi lehreten, und weil sie die Kirche Christi trenneten. Ergo besitzen unsere Catholischen Geistlichen und Bischöffe die Stifft- und Kirchen-Güter aus göttlichen Rechte, weil sie nicht anders, als die Kirche Christi lehren, und weil sie die Kirche Christi nicht trennen. Ergo ist des Herrn Doctors sein 1. und 2. §. 12. Cap. II. Th. p. 177. 176. völlig zerreissen und zerschlissen.

§. Ultimus.

1. Schulz zeiget die Herrlichkeit der Christlichen Welt-Fürsten als Schürmer der Kirche und Geistlichkeit, *ex Psalm. 44.*

Nein, Schulz! noch nicht gar. Deinen Witzeleyen nach, ware das Recht und Gesetz des Kaysers und Landfürsten in Ansehung des geistlichen Güter-Besitzes, völlig bey Seite gesetzt. R. Herr! Rede er doch nicht gar so gehäßig und unheilig. So gehäßig. Denn was suchet diese Rede anders, als denen Catholischen Fürsten wie eine schmerzliche und schimpfliche Sache vorzustellen, daß sie nicht eben sowohl, als die Protestantischen Fürsten, über die Kirchen-Güter ungebundene Macht und Bathmäßigkeit haben? so unheilig. Heißt dieß nicht GOtte das Argument corrigiren wollen. Dieser machte der Leviten und Priester ihre beweglichen und unbeweglichen Güter vom weltlichen Staate unabhängig, so daß die Heersführer, Richter, und Könige Israels darüber eine eigentliche Jurisdiction, eine Potestatem directam, seu immediate ex lege Principis descendentem nicht hatten. GOtt eignete sich solche Güter zu, und er übergab sie in das Recht der Priester; und so war GOtt ihr Erbtheil in Concreto, das ist, GOtt mit solchen Gütern. Richter und Könige hielten dieß für keinen Schimpf, weder waren sie deßwegen von den Heyden verspottet, weder Leviten- oder Pfaffen-Knechte betitelt, wie es den frommern Stifftern, denen dem Päbstlichen Stule, und der gesalbten Dienerschafft JEsu ergebneren Kaysern und Fürsten von den geitzigen und neidischen Welt-Küglingen, Schismatikern, Arnoldisten ꝛc. geschehen ist.

David sah die Königen, die Kirch, zur rechten Seite Christi Psal. 44. Und das Jus paracleticum und prostaticum das Kirchen-Schutz und Schirm-Recht, welches den Kaysern, Königen und Fürsten zustehet, und ein heiliges, geistliches Recht ist, setzet diese zur Seite JEsu Christi, so ist dann ihr Recht und Gesetz, in Ansehung des geistlichen Güter-Besitzes,

nichts

nicht bey Seite, ſondern zur Seite geſetzt. Quæcunque bona immobilia in Religione naturali vel ſupernaturali, accedente *Aſſenſione ſaltem tacita* Principum Eccleſiis oblata ſunt, ex intentione offerentium tranſeunt in civilem poſſeſſionem Dei. Princeps jure naturali tenetur permittere tranſitum bonorum tam immobilium, quam mobilium *in civilem poſſeſſionem & Dominium Dei*, in quantum ille tranſitus non præjudicat graviter bono Reipublicæ aut Religioni naturali. Quando tranſitus continuus bonorum immobilium - - incipit graviter præjudicare bono Reip. vel Religionis naturalis, utraque concordantium (Principum) pars tenetur junctis conſiliis tranſitum illum ſiſtere aut eousque moderari, ne Resp. vel Religio naturalis patiatur notabile periculum gravis præjudicii. &c. Solche und dergleichen Theologiſchen, und Geiſtlich-Canoniſche Sätze, welche in Clariſſ. P. Euſ. Amort Vindiciis Jurisdictionis Eccleſiaſt. Tom. III. Part. III. §. 6. ſtehen, ſetzen fürwahr das hohe Fürſten-Recht in gemeldeten Stüken nicht bey Seite.

2. Zeiget nochmahl, wie Chriſtlichen Welt-Fürſten die menſchlichen Rechte austheilen? ex Auguſtino.

Auguſtin ſagt lediglich: GOtt hat die Menſchlichen Rechte durch die Kayſer und Könige der Welt dem Menſchlichen Geſchlechte ausgetheilet. R. Herr Doctor! 1. Denen, die in einem Bürgerlichen Staate nicht leben, theilen die Fürſten keine Menſchliche (Bürgerliche) Rechte aus. 2. Das innerliche Recht und die Macht Bürgerliche Güter zu beſitzen hat der Burger durch das Burgerthum, welches ihm der Fürſt ertheilet; es iſt demnach ein bloß Menſchliches Recht. Aber die Fähigkeit und Macht zeitliche Güter und zwar nebenſt den Opffern und Zehenten zu beſitzen hat die Kirch, und die Geiſtlichkeit von Chriſto. Den Jüngern befahl Chriſtus Zeit ſeines Predigamtes nichts zu haben; nunc autem &c. hernach aber erlaubete er ihnen ein anders: non inconſtantia præcipientis, ſed ratione diſpenſantis pro temporum diverſitate præcepta vel Conſilia vel permiſſa mutantur. Sagt Auguſtin Lib. 22. contra Fauſtum Cap. 77. in h. l. Luc. 22. v. 35. 36 quando vos miſi &c. Das Gegentheil behaupten iſt dem zehenden Wicleffiſchen Satze angefreundet: Es läufet wieder die heilige Schrifft, daß die geiſtlichen *Poſſeſſiones* (eigene) Güter haben. Gretſer. in Arnaldo redivivo cap. X. Das Einnehmen in den Bürgerlichen Staat iſt in Anſehung eines Privat-Menſchen nicht eine Schuldigkeit, ſondern eine Gnade ꝛc. Das Einnehmen der Religion und ihrer geſalbten Diener in den bürgerlichen Staat iſt ein ſchwere Gewiſſens-Pflicht für alle Fürſten und Bürger. Mir iſt aller Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden: darum gehe, hin, und lehret alle Völker, und tauffet ſie im Namen des Vatters - - - und lehret ſie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und ſehet, ich bin bey euch alle Tage bis zum Ende der Welt Matth. 28. 20.

3. Das Distribuit des Augustins ist da, præsentis Temporis. Die Fürsten theilen die Menschlichen Rechte noch aus, aber *jua cuique adjudicando, vindicando ex norma justitiæ & legum*, nicht *donando*, nicht *dando vel auferendo quidvis pro arbitratu.* Die Fürsten non dominantur Regnis, ut Domini, omnium rerum proprietatem assecuti, sed ut summi Judices & Defensores &c. Thomass. P. 3. l. 1. c. 16. n. 2. in hunc Locum Augustini Den Clericis ausser den Oblationen und Zehenten die Proprietatem Temporalium ab- und dem weltlichen Fürsten alle Temporalia als ein Eigenthum zu sprechen ist simpliciter Arnaldisch. Otho Frising. lib. 2. c. 20.

3. Zeiget nochmahl die geistliche Real-Immunität. *Ex eodem.*

Posito aber, Schulz, *non Concesso*, daß die Kirch und Geistlichkeit ihre zeitlichen Güter allein aus Göttlichem Rechte besässen, wie du aus Augustin itzt beweisen wolltest; so hast es doch aus eben demselben noch nicht erwiesen, daß sie in Ansehung derselben eine Real-Immunität aus Göttlichem Rechte geniessen. R. 1. Herr Doctor! unter den Ursachen, daß der Fürst eigenmächtig die Geistlichkeit zu besteuren das Recht directe ex Lege Principis habe, zehlet er diese nicht: die Unterhaltung des nothwendigen Soldaten, den man auch Friedenszeit hält. Atqui sagt Augustin, Tribute giebt man zu dem Ende, daß dem zum Kriegen nothwendigen Soldaten sein Sold gereichet werde. Ad hoc tributa præstantur, ut ad bella necessario militi stipendium præbeatur. In Matth. locum cap. 22. 21. Reddite, quæ sunt Cæsaris, Cæsari &c. Lib. 22. cap. 74. 2. Ueber die Stelle Matth. 17. v. 27. sagt Augustin: So sind dann die Kinder frey: dieß ist so zu verstehen, daß sie, die Kinder des Königes, nicht Zins-Zoll-tributbar, sondern frey sind. So müssen dann um so mehr in jeglichem irdischen Reiche die Kinder desjenigen Königes, unter welchem alle irdische Reiche stehen, frey seyn: Sic intelligendum est liberos esse Regni filios. Multo ergo magis liberi esse debent in quolibet regno terreno filii regni illius, sub quo sunt omnia terrena. S. August. Quæst. Evang. Lib. 1. q. 23. itzt! was antwortet der Herr? Entweder verstand Augustin durch die Kinder desjenigen Königes (al. legunt Regni illius) unter welchem alle irdische Reiche sind, beede zusammen, die geistlichen und weltlichen Christen, oder verstand er die geistlichen Christen allein? beede zusammen? ergo lehrete Augustin eine Ketzerey, daß nämlich die weltlichen Christen zum Tribut zahlen nicht verbunden seyn; welches wieder Christi und des Apostels Lehre. Reddite Cæsari, quæ sunt Cæsaris Matth. 22. Ideo enim & tributa præstatis - - reddite omnibus debita, cui tributum, tributum. Rom. 13. Verstand er die Geistlichen allein; so ist der Sieg mein. Suche der Herr über diese Stelle bey Thomassin. P. 3. l. 1. c. 18. n. 7. à Dieu!

4. Beym

4. Beurlaubet sich bey Herrn Lochstein unter Bestetigung der geistlichen *Real*- und *Personal*- Immunität. Ex S. Ambrosio.

Wohin, lieber Schulz? nur noch ein paar Wort! du hast es mit Ambrosius angefangen; so vollende es auch mit ihm. R. 1. Herr Doctor! mit Ambrosio schliesse ichs 1. so, wie Thomassin das 33. Cap. P. III. Lib. 1. Num. 13. Ambrosius wußte es gut, daß die vollkommenste Real-Immunität der Kirche eine höhere (denn bloß Weltbürgerliche) Abkunfft führe, auf unbeweglichen Gründen stehe; als welche mit Christo in eine Person, in die Gemeinschafft seiner Sohnschafft, Freyheit, Ausnahm von aller auswärtigen Jurisdiction und Steuerbarkeit eingenommen worden. - - Sie zahlet äusserlich Tribut, der ihr abgedrungen wird, innerlich aber froloket sie über der Immunität, die man der Würde des hohen Priesterthums und ganzen GOttgewiedmeten und gesalbten Ministeriums schuldig ist. In diesen oder jenen Umständen zahlete und zählt Christus, die Kirch, der Clerus Tribut, den er nicht schuldig ist zu bezahlen: sie zahlen ihn um so edeler, als weniger sie ihn zu bezahlen schuldig sind.

2. Ambrosius sagt dem Herrn Doctor zur guten Nacht; Joseph machete ganz Egypten dem Könige tributbar, ausgenommen das Priesterland, welches er von Tributen ausnahm, daß also auch bey den Egyptiern der Priesterstand für unverletzlich (für Hochheilig) geachtet oder gehalten war. Tributum populo Ægyptiorum constituit, præter possessionem *tamen* Sacerdotalem, quam a Tributis immunem reservavit; ut apud Ægyptios *quoque inviolabilis* haberetur Religio sacerdotalis. Class. 1. Epist. 37. n. 11.

Merke der Herr: unter die Stüke, welche für allem ausser Verunehrung und Beleidung sollen erhalten und als inviolabilia gehalten werden, zehlen die weltlichen Rechte das Gesandschaffts-Recht, die heiligen und kirchlichen Dinge, die Stadt-Mauren, die GOttgeheiligten Oerther, die Eltern, die Bindnisse, die Gesetze. Ergo der GOttgeheiligten Geistlichkeit eigenmächtigen Welt-zwänglichen Tribut auferlegen, heißt beym heiligen Ambrosio den GOttgeheiligten Priesterstand verunehren und verletzen.

In Egypten ließ dieses Joseph nicht geschehen, obgleich die Egyptische Geistlichkeit heidnisch war. Und itzt soll der weltliche Fürst vom Göttlichen und Natürlichen Gesetze privilegiret seyn, die Christcatholische Geistlichkeit damit zu violiren, und zu verunehren? Dieß geschah zu des heiligen Ambrosius-Zeiten nicht. Solches erhellet ganz klar aus dem Bindwörtlein *quoque* auch. Denn es giebt den deutlichsten Sinn: daß also der geistliche Stand (durch Freyhaltung von Tributen) nicht nur itzt bey uns Christen, sondern auch bey den Egyptiern verehrlich sey geachtet, und durch Tributs-Anlagen nicht verunehret worden: daß auch schon dortmals der

Priesterstand, wie izt, mit der Personal-Immunität sey beehret worden, inviolabilis haberetur Religio sacerdotalis, nicht bloß aus Gnaden, sondern *propter Religionem Status sacerdotalis*, wie auch beehret worden in Ansehung der geistlichen Standeswürde mit der Real- oder Güter-Immunität, præter possessionem tamen sacerdotalem: und zwar mit der Güter-Immunität von den ordinairen Tributen: denn Joseph errichtete dort einen jährlichen Ordinari-Tribut für ganz Egyptenland, doch mit Ausnehmung des Priesterlandes præter possessionem sacerdotalem. à Dieu!

5. Zeiget nochmahl, was die Vätter von den Kayserlichen *Anti-Immunitæts Decretis* gehalten.

Höre Schulz, nur noch eins! Die Vätter im Kirchen-Rathe zu *Rimini* machten eine Verordnung *de plenissima Clericorum & Ecclesiarum Immunitate:* hielten beym Kayser um die Bestätigung an, der Kayser aber schlug sie ihnen rund ab. Lochst. II. Th. XII. Cap. 6. §. p. 243. Ey. Herr! dieß weiß ich. Weiß er aber dieß auch? Constantius, damahliger Kayser, war ein Schirm- und Schutzherr der Ketzer, und auf den *Ariminensischen* Kirchenrathe sehr erbittert: seine Gemahlin, Constantia war eine Erz-Arrianerin. Verstand dieses seine paar es besser, was für eine Immunität der Kirche und ihrer Geistlichkeit aus höheren Rechten gebührete, als Constantin der Grosse und der sämtliche Kirchenrath? welches Argument: Ein Ketzer-Patron sprach der Geistlichkeit und Kirche die Immunität ab; *Ergo* ist die ihre Immunität bloß eine Gnade des weltlichen Christen-Staates? auf der Vätter ihre Vorstellung erließ er ihnen nur die Tributa extraordinaria: die Clerici Mercatores, und welche proprios Agros besassen, mußten ihm ordinaria und extraordinaria Tributa erlegen; doch schenkte er diesen im folgenden Jahre 361. auch die Extraordinaria: Fleury H. E. l. 14. §. 12. Daß er also die ächten Kirchen- und geistlichen Güter, die Kauffgüter der geistlichen sonder Vorzug ansah. Hatte ers recht angesehen? hat er die Religionem sacerdotalem Catholicam so inviolabel, so heilig und ehrerbietig behandelt, als Joseph das Egypt sche Priesterthum? Basilius M. bezeuget, daß Priester und Diacon von dem gewöhnlichen Tribute frey gewesen: Presbyteros & Diaconos vetus census immunes reliquit. Epist. 104. Edit. Paris. a. 1730. p. 198. t. 3. Er nennet den Kirchen und Geistlichen vom Kayser Constantius und Valens anbefohlenen Tribute Hydram multorum capitum einen siebenköpffigen *Hercules*-Drachen. Epist. 85. er bejammert, daß die geistlichen Güter damit geplaget würden, da sie doch Güter der Armen wären. l. c. à Dieu! *ut inviolabilis haberetur Religio Sacerdotalis.*

6. Daß

6. Daß die eigenmächtige weltliche Besteurung geistlicher Güter unheilig sey.

Noch eins! die Canonisten machen fast ein *Sacrilegium* daraus, wenn man die Güter der Kirchen und Geistlichen mit Steuren beleget. Lochst. §. 7. Cap. 12. Th. II. p. 244. R. Herr Doctor! sind die Canonisten so sehr ungerecht daran? an. 380. gaben die Kayser Gratian, Valent. und Theodos. ein Gesetz, daß derjenige, welcher gewisse, dem Fiscus heimgefallene Güter, unter dem Vorwande Kayserliche Freygebigkeit, Jure Proprio zu fodern unterstünde, des verletzten Gesetzes (violatæ legis reus) schuldig sollte geachtet werden. L. 1. c. lib. 10. t. 12. unten hat die Glossa Edit. Lipsi. a. 1720. violatæ legis reus, *Sacrilegus*. Hat man dem Herrn nicht schon genug Kayserliche und Kirchliche Gesetze, allgemeine, National- und Provinzial- Kirchenräthliche Gesetze für die geistliche Personal- und Real- Immunitæt gezeiget? hat er derer noch nicht genug; so suche er mehrere in Thomasins Eccl. Disc. Part. III. &c. bey Suarez de Immunit. Ecc. bey Barbosa, de Petra &c. &c. 2. Die Religionem sacerdotalem violiren ist es nicht ein Sacrilegium? Nun hält Ambrosius die Religionem sacerdotalem nur als denn inviolabilem oder inviolatam, wenn die geistlichen Güter Tribut-frey gehalten werden. Class. I. Epist. 37. n. 11. à Dieu!

7. Wiederleget die Lochsteinischen Gründe wieder die geistlichen Güter-Immunität, aus *Bernardo* und *Gregorio M.*, bey welchem Letzten er Herrn Lochstein starkes zu schnupfen giebt.

Ach! noch ein paar, aber kurz: eines von seinem lieben heiligen *Bernard*. Wir weigern uns nicht, schreibet er an den Herzog von Lothringen, dem Beyspiele unsers Herrn zufolgen, der für sich selbst den Tribut entrichtet hat. So sind wir auch ganz willig, dem Kayser zu geben, was des Kaysers ist; Zoll, dem der Zoll gebühret, und Tribut, dem der Tribut gebühret. Lochst. l. c. p. 241. R. Herr Doctor! hat er dieses Schreiben gelesen; hätte ers gelesen, würde er mich zu keinem fernern à Dieu genöthiget haben. Die Historie dieses Schreibens heißt so: der Herzog hatte Bernardens Clöstern die Zoll-Freyheit (droits de passage) geschenkt: dennoch führen die Herzoglichen Zoll-Bedienten (wie es halt gehet) fort, die Zölle ihnen streng abzufodern. Was der Herzog für eine gottselige Schuldigkeit hielt; rühmete Bernardus für eine Gnade. Erinnerte aber ihn demüthig, daß er seine ihm und den Seinigen ertheilte Gnade wieder seine eigenen Ministres und Zoll-Bedienten schützen soll. *Ergo* war die Zoll-Freyheit eine Gnade R. Sey es! was hernach? Es tauget diese Stelle gar nicht hieher, wie tausend andere. Wir reden ja von eigentlich geistlichen Gütern, nicht von Kauff- und Handels-Waaren ꝛc. der Brief aber

redet von solchen Waaren: Passagium transeuntibus & *Mercantibus* libenter dimisistis. S. Bern. Epist. 119. Volum. I. Edit. Paris, a. 1719. à Dieu!

Hernach *à Dieu*: Der H. Gregor. M. befahl fleißig die flüchtigen Grundholden der Kirchen-Güter herbey zu bringen, damit die Kirchen in den Stand gesetzet würden ihre Tributen zu bezahlen. Lochst. H. K. Th. II. c. 12. p. 240. K. Herr! dieß ist das Letzte, welches ich von ihm für dieses mahl annehme; es ist aber fast oder gar das Aergeste und Aergerlichste. Dieser mein heiliger Schulzen-Amtes Patron, Gregorius, sagt so: Man hat uns auch erzehlet, daß die Bauren die Feldung der nämlichen (Calaritanischen) Kirche verlassen, ihre eigenen Felder aber - - anbauen, woher es geschiehet, daß die Güter der Kirche, da der eigene Feldhold in anderen beschäfftiget ist, eingehen oder vergehen, und sie die Bauren ihre Tributen zu bezahlen nicht im Stande sind. Ex qua re agitur, ut possessiones Ecclesiæ, proprio in aliis occupato cultore, depereant, atque ad tributa sua persolvenda *idonei* non existant. So stehet es in der ältesten Edition, welche der Verfasser meines Büchleins in einem schwäbischen Closter gesehen mit der Marke: hunc librum (Registri Epist. S. Greg.) comparavit D. Joannes pptus pro ultilitate Fratrum an. Dom. 1500.

O Herr! Herr! es heißt *Idonei*, nicht *Idoneæ*, noch minder *Idonea*, wie es doch heissen müßte, dafern Gregorius der Kirch hätte ein Passiv-Tribut-Sache anerkennen wollen. Ergo führet der Herr eine ebentheurlich falsche Ursache an, warum Vital der Päbstliche Kirchen-Vogt auf Gregors Befehl die flüchtigen Grundholden zurück bringen gesollt. Nämlich er mußte sie zurück bringen nicht, damit die Kirchen im Stand wäre ihre Tributen (dem Kayser) zu bezahlen; sondern damit Sie die Bauren (durch fleißige Anbauung der Kirchlichen Feldgründe, welche ihnen als Colonis überlassen waren) im Stande wären denen Kirchen ihren Tribut zu bezahlen. Die Gregorische Epistel an Vital findet sich in jener Edition Part. VII. indict. II. und ist die 69. Der Herr kann dafür Notari und Zeugen haben. à Dieu!

8. Schulz beurlaubet sich nochmahl bey Herrn Lochstein, und fähret mit seinem lieben Herrn Pfarrer Freysingen zu.

Der Herr fahre meinetwegen wohin er will, nach Placenz oder wohin es seyn mag. Nur daß ihm ein Rad nicht breche, wenn es in die andere Welt gehen soll. Denke er fleißiger an die Fahrt in die Ewigkeit. Ich gehe straks Verona zu: Mein herzliebster Herr Pfarrer stehet wirklich mit dem

Ge-

Gefährte da. Tausendmahl Willkommen, o mein güldener Vatter! à Dieu. Nochmahl Herr Doctor! nichts in Übel zu haben! nacher Haus in unser Diæces kann ich Ihn nicht heim nehmen. Aus dem Ambrosischen Vindicandorum wollte er dem Kayser die Proprietatem aller unbeweglichen Kirchen Feld-Gründe ab- und dem Landfürsten zusprechen. Herr! wenn er mit mir heimkäme; würde der unvergleichliche Bischof Ott Frisingensis abermahl des Herrn Schrifft als eine halb oder ganz Arnaldische ꝛc. Contrebande-Waar verwerfen, wovon er nur des berühmten Gretseri Arnaldum Redivivum Cap. III. nachschlagen darf, Nochmahl à Dieu! - - allon! Gutscher! frisch darauf! in einem Hui ist mein Herz, mein Herr Pfarrer, und Schulz auf einmahl zu Verona: denn der Bayern ihr Verona heißt Freysingen.

Tributum populo Ægyptiorum Joseph constituit, præter possessionem tamen Sacerdotalem, quam à Tributis immunem reservavit; ut apud Ægyptios quoque Inviolabilis haberetur Religio Sacerdotalis S. Ambros. Class. I. Epist. 37. n. 11.

O. A. M. D. G.

Verzeichniß der Drukfehler.

Um diese zufinden muß man in gegenwärtigem Schulzenbüchlein nicht über sich sehen auf die obere Marginal-Ziffer des Blats, weil es derer keine hat, sondern unter sich, nämlich auf den Buchstaben, der auf dem untern Rande stehet samt der Blat-Ziffer. Jeglicher Bogen hat seinen Buchstaben nach der A. B. C. Ordnung: jeglicher Bogen hat 4. Blätter: jegliches Blat zwo Seiten: jegliche Seite ihre Linien. In diesem Verzeichnisse stehet am Falze herab der Buchstabe jedweden Bogens, welcher Fehler hat: die Römische Ziffer zeiget das Blat des Bogens: die Strichgen, „ zeigen die erste oder zweyte Seite des Blats: die Arabische oder deutsche Ziffer nennet die Linie der Seite, wo der Fehler steckt. Z. E.:

A IV. „ 6. zeiget den Fehler, der im Bogen A, am vierten Blat zweyter Seite in der sechsten Linie stehet, nämlich

wegen; wofür zu lesen: wie in.

A IV „ 6. Wegen l. wie in. V „ 6. Prædimental l. Prædicamental.

B I „ 10. dem l. den. „ ult. seinen l. seinem. II, 15. hinaufkommen l. nicht hinaufkommen, 27. als dele. „ 5. zohen l. zogen. III, 26. das l. an das „ 2. Unterthane l. Unterthanen. „ 5. Grundstüze l. Grundstüzen. IV, 18. Vorfahrer l. Vorsteher „ 18. als l. also. „ 31. wieder l. wird er.

C I „ 23. Deuteronomium l. Deuteronomium. II, 23. sprache l. spriche. III, 34. riechet l. richter. „ 5. mittel l. mittelst. „ 6. sämentlichen l. sämtlichen. „ 10. abgewichenes l. vorabgewichenes „ 16. quæstione l. quæstionem. „ 32. Kirchentath l. Kirchenrath. IV, 11. jeglichen l. jegliches.

D I „ 7. Demnach l. dennoch. „ 32. und 40. Vertheidigung l. Betheidigung. II, 18. hat l. sich. „ 24. Kirchen-Gebothe l. Kirch Gebothe. III, 5. Gristlichen l. Geistlichen. IV „ 8. distinqueren l. distinguiren. „ 27. wuß l. muß.

E I „ 16. 60000. l. 600000. III „ 17. 160. l. so. IV „ 23. Bürgern l. Bürger. „ 32. wissen l. wüßten.

G II, 13. 290 l. 250. III „ 29. Schriffte l. Schrifften.

G I, 11. Hürten l. Fürsten. „ 28. lassen, oder sowohl, lies nur: oder. „ ult. Französische l. Französischen. III, 3. Heil l. Herrn. IV, 36. Hinemarus l. Hincmarus.

H I, 37. erreichet l. reichet. II, 18. und 26. Herrn l. heiligen., 33. vernehmen l. vermachen. „ 25. Schnüremen l. Schnürriemen. III, 24. ihr eigenes l. Ihr eigens. „ 6. dem Altar l. auf den Altar.

J I, 16. Wollauf l. vollauf., 31. sprich l. spreche. „ 13. wirkich l. wirklich. „ 20. gänzlich zog l. gänzlich. Zog. „ 39. einen l. es einem. II, 32. und III „ 19. traum l. traum! IV, 20. Dadation l. Dodation., 22. erarmtes l. ererbtes. „ 1. Sparrbüchse l. Spahrbüchse.

K I „ 17. Gerathsafft l. Geräthschafft. „ 23. §. VII. lies: §. VII. und XII. Th. II. Lochstein II, 17. 346. l. 246., 35. l. 63. l. 68. „ 11. einer l. nach einer. III „ 13. St. Thomas l. s. Thomas. IV, 1. Für Dem l. für den., 7. aufbürderlich l. aufbürdelich., 19. von ihrem l. vor ihrem.

L I, 3. Keise l. Reise. II, 34. Epiphroditus l. Epaphroditus. „ 23. Didrachme l. Drachme. IV „ 12. von dem Fürsten l. von den Fürsten.

M I, 5. Salamonischen l. Salomonischen. II „ 17. Menachius l. Menochius. III „ 11. 954000 l. 9540000. IV, ult. nun l. man. „ 2. gekränkt l. kränkt. „ 8. auf Erden gelobet l. auf Erden. Gelobet.

N I, 18 und 20. Didrachme l. Drachme., 34. Den l. der., 34. noch erkannten l. noch nicht erkannten, „ 15. wie l. Wir. III, 26. Oethymematis l. Enthymematis. „ 35. hift l. hilft.

O I, 3. Erfahrnissen nicht l. Erfahrnissen die Stärke des schwächeren Geschlechtes aus dem Esdras l. 3. c. 4. nicht II, 13. den l. dem. III, 11. spiricht le spricht. „ 27. ausgeommen l. ausgenommen. „ 29. bedienten l. bedienten. IV „ 1. seine l. seinem. „ kleinem l. keinem.

P I „ 5. bestättigten ihren l. bestättigten, ihnen. „ 6. Didrachmen l. Didrachmen-Zwänge. „ 7. allen Gehorsame l. allem Gehorsame. II, 19. Wörter l. Wärter., 33. von l. vor., 34. und l. von. „ 11. Weltliche l. Weltlichen. III, 20. wir l. wie., 28. Neuerings-l. Neuerungs-. IV „ 17. gemeinen l. dem gemeinen. „ 21. Longebarden l. Longobarden. „ 26. GOtt dem l. GOtt den. „ 33. darinn l. darum.

Q I, 3. daß in l. daß ein in., 17. Accademie l. Academie., ult. er thuen l. er Ihnen. II, 28. ablernt. l. abgelernt., ult. zu wissen l. zuliessen. „ 13. ihrei l. ihre. „ ult. §. 415) l. §. 415) war gerecht und vernünfftig III, 18. BOtt l. GOtt. „ 14. Ort l. Orten. „ 15. jenen l. jenem. IV, 37. unterdrüketen l. unterdrüken. „ 15. 16. Willfährigkeit oder l. Willfährigkeit aber. „ 17. einen l. einem. „ 25. bey den Durchlauchtigsten Herren, dele. „ 26. Herren zu l. Herren sich zu. „ 33. nur einen l. noch einen.

A III, 19. Denjenigen l. Die Denjenigen. , 20. Maaß. Zuwendet l. Maße zuwendet. IV , 29. sich geben l. nicht geben. „ 16. Erstrekung l. Vollstrekung. „ 18. war denn l. war er dann. „ 23. denn l. dem. „ 35. legen l. lege.

S I „ 11. Reichte l. Reiche. „ 27. schmedert l. schmälert. II „ penult. Theil? gut l. Theil-Gut. III, ult. um l. nun. „ 17. vorstreflicher l. vortreflicher. IV , penult. accederat l. accederet.

T III, 12. von ihren l. vor ihren. , 13. zittern wieder die l. zittern, weder. , 20. aufbeiken l. aufbiken. , 24. derselben l. denselben. „ 37. thorten l. Thoren. IV , 5. törricht l. thöricht.

U I, 3. höhere l. höherer. , 27. seinem l. seinen. „ 5. aus l. uns. II „ 21. Sachen l. Sachen zu. „ 28. höchste l. höchste. IV „ 1. weder l. wieder.

X I „; 25. ist dir die Gewalt l. ist die Gewalt. „ ult. heißt der Gregorischen l. heißt fallacia petitionis principii. Denn der Herr nimmt pro medio probativo der Gregorischen ꝛc. II „ 14. einen l. keinen. IV , 1. fallacia petitionis principii &c. NB. diese Zeile wird ganz weggelassen und fortgelesen: verletzt seyn.

Y I, ult. jedwederm l. jedwedem. II „ 1. ein l. kein. „ 26. auctoritatem l. auctoritate. „ penult. vorkämmen l. vorkämen. III., 17. Scalius l. Scaliger.

Z I, 36. von GOtt empfangen l. von GOtt Macht empfangen. „ 33. zum Bischoffen l. zum Bischöffen. II, 6. zu den Bischöffen l. den Bischöffen. , penult. den Heiligen l. dem Heiligen. IV , 29. verbündet l. verbinden.

Aa I, 28. Gleichmäß l. gleichmäßig. „ 29. destwegen l. deswegen. II, 19. aus l. auch. IV, 8. Priester l. Persier. , 15. vorträge l. verträge. , 30. Verräther l. Verächter.

Bb I, 8. unbekehrten l. neubekehrten. II, 3. schädlich zum l. schädlich; zum IV , 36. bürgerlicher Wohls l. bürgerlichen Wohle. „ 22. beschlägt l. schlägt.

Cc I, 26. unrichtigen l. unrichtigem. , 30. eingedrungenes l. einbedungenes. II, 32. bösen l. beeden. „ 21. träumst l. dräuest. „ 30. beträgt l. beyträgt. IV, 3. wichtige l. nichtige.

Dd I, 30. fell l. fehl. „ 17. Ausleger l. Auslegung. „ 26. weder nach l. weder. „ 30. schrifftlich Quelle l. Schrifft-Quelle. II, 20. seibigem l. selbigem. „ penult. ihrer l. ihre III , 6. nun l. um. „ 12. principio l. principia. „ 7. Policeyordnung l. die Policeyordnungen. „ 9. nicht zu fangen l. nicht anzufangen. „ 41. würde l. würden. IV , 12. aufkömmenden l. aufkeimenden. , 17. absprache l. absprache.

Ee II, 24. Person l. Versen. , 31. höhere l. höheren. l. 32. werden, den l. werde den. , 34. sey? Der l. sey, der. III, 6. so wann l. so war. „

31. thun, was l. Ihm was. IV, 21. vor keine l. für eine., 36. abgeoreneten l. abgeordneten. „ 7. kirchliche l. weltliche.

Ff I, 12. ein l. einem. „ 31. vom GOtt l. von GOtt. „ 34. daß l. davon l. vor. II, 11. versenkt l. verschenkt. „ 12. an dem l. an den. III „ 8. die übet l. diese übet Rache. „ 18. Schranke l. Schram (Kornmarkt) IV, 6. sie diese l. diese. „ 20. Wenn l. Wem. „ 31. von l. vom. „ ult. mögen. Wenn l. mögen, wann.

Gg I, 25. Octiective l. objective., 27. daß sie ihr l. daß ihr., 28. vorstellen l. vorstehen. „ 34. anbefohlet l. anbefohlen. II, 12. muß l. müssen. „ 9. in l. im. „ 20. soll l. sollen. III, 9. loce l. loco. „ 17. Tavtologiæ l. tavtologie. „ 20. unvorsehene l. unversehene. IV, penult. dem l. den. „ 35. Xosmon l. Kosmon. „ ult. Tetagmani l. Tetagmeni.

Hh I, 1. Tetamenoi l. Tetagmenoi., 2. antonomastica l. antonomasticè., 5. 1780. l. 1580., 19. finden l. findet. „ 12. an dem l. an den. II „ 30. dem l. den. III, 11. Haarschnur l. Haarschure., 27. in dem l. in den. „ 21. N. VI. l. §. VI.

Ii I, 14. Den l. Denn., penult. welcher bey l. welcherley. II „ 9. Reichthum l. Reichthum. „ 10. Allmosengaben, die Glaubigen l. Allmosengaben der Glaubigen. „ 24. vorschrieb l. vollschrieb. III, 3. Declarav l. Delarv., 7. seiner l. ihrer., 13. in dem l. an dem. „ 36. quället l. quält. „ ult. Die l. Der. IV, 9. Jansenisten l. Jansenisten., 22. schlimen l. schlimmen., 26. verschwendlich dele.

Kk I, 17. Sarra l. Sara. II, 26. allermal l. allemal. „ 9. von l. vom. „ 16. über Staat l. über den Staat. „ 27. und 37. Correctitas l. connexitas. „ 31. betraffet l. bestrafet. „ 34. Verräther l. Verächter. III „ ult. nach l. noch. IV, 8. verführen l. führen., 19. gesellen l. geselligen. 24 l. dele.

Ll I, 32. Fürsten Herrn l. Fürsten und Herrn., 9. zu -- ohne l. zur -- ohne dem. II, 4. nicht nur eusserlichem l. nicht nur zum eusserlichen. „ 15. Kuthe l. Ruthe. III, 1. an einem l. einem., 19. zu Catholischen l. zur Catholischen., 25. Num. 7. l. n. 7. „ 21. Logelicas l. apologeticas., penult. Suburbannen l. Suburbanen. IV., 21. Erschafft l. Erbschafft. „ 15. Dchritten l. Schritten.

Mm I, 9. den l. dem., 33. Zeilen l. Meilen. II, 1. am l. dem., 3. nicht Ellen - 6000 l. nicht - 600., 4. 1200. l. 12000, 33. drey l. die. „ 15. seine l. seiner. III „ 5. Duche l. Suche. „ 18. für jedem - Schritte l. für jeden Schritt.

Mn II, 11. lesen l. lösen. „ 39. GOtt, dem HErrn l. GOtt, den HErrn. III, 15. sæculum l. sæculare., 30. gräumet l. graumet. IV „ 31. wegen l. gegen.

Oo II „ 18. 2000. l. 20000. III „ 21. das Böſeſeyn l. das Bürgerſeyn. „ 26. jedem l. jeden. IV , 4. Exception l. Exemption. „ 10. ſind die l. ſind Sie.

Pp I, 37. ſie waren l. waren. II, 11. geeſſen l. gegeſſen. , 12. ſchwallen l. ſchwellen. , 19. er reichet l. erreichet. , 24. zu innerlichen l. zur innerlichen. , 25. zu Stand l. Zuſtand. „ 9. brünſtigen l. brünſtigſten. „ 28. verbieten l. verhüten. IV, 34. des Volkes l. des Berges. „ 18. allein l. Zunfft allein. „ 26. GOtt dem Aaron l. GOtt den Aaron.

Qq I, 28. lieſe l. leſe. „ 31. bürdelichen realiter l. bürdelichen anderer Völker realiter. II, 21. Vok l. Volk. , 26. den Aaron l. dem Aaron. „ 3. auf dem, l. auf dem Meere, . III „ 4. dem Standes das l. dem Stande des. „ 5. ſind. l. ſind, in ſich begrif. IV, 1. dieß that der Apoſtel, wollte l. der Apoſtel wollte. , 10. indem auch l. indem ſie auch. , 16. verſtehet dieſe l. verſtehet er dieſe.

Rr I, 25. um dem Herrn Doctor die etwelche l. um dem Herrn Doctor welche , 26. zubeſpötteln, zuräumen l. zu beſpötteln, wegzuräumen. II, 1. fodern l. zu fodern. „ 4. in einem l. in ſeinen. „ penult. weltlichen l. zeitlichen. III, 9. verfacht l. verfocht. IV „ 20. könne æqual l. könne GOtte æqual.

Ss II „ 34. bey dem l. bey den. III, 14. waren l. wären. , 16. wurde l. würde - auf dem l. auf den. , 18. verkündiget haben l. verkündiget haben? . „ 3. beſaſſen l. beſäſſen. „ 38. vergrifen ſie l. vergrifen ſich. IV, 18. verworfen dele. , 32. Geiſtlichkeit l. Gerechtigkeit. „ 22. zum l. zun. „ 34. litt. und leidet l. litt, und leidet.

Tt I, 20. das Aarons l. des Aarons. „ 13. einberiffen l. einbegriffen II , 12. die Rechte dele. „ 13. der altjüdiſchen l. die Rechte der altjüdiſchen. „ 1. welcher l. welche. „ 19. und auch l. und ihnen auch. III, 8. ſatisfact l. ſatisfacit., 22. vornehmen l. vornähmen. „ 33. Ertheile l. Erbtheile. IV, 24. weil Levi Großvatter l. weil Levi, deſſen Großvatter. , 27. hat Macht l. hatten Macht. , 31. nahm, wie! werden ſie Layhen l. nähme; wie! würden ſie nicht Layhen. , 34. imilato l. ſimilato. „ 21. daß der jüdiſchen l. die der jüdiſchen. „ 24. Verluſt l. Verluſt. „ 26. dem Herrn l. den Herrn.

Uu I, 24. müſſen l. mußten. „ 20. hörten l. hatten. II, 15. alt. l. alt. Teſt. , 30. Theil l. Theil zu geben. , 36. von Decimæ l. v. Decimæ - - Realſchul: Lex Decimas l. Realſchul, Lex. Decimas. „ 13. müſſen l. mußten. „ 33. zeige es das l. zeige es. Das. „ 37. aus l. ans. „ 42. 360. l. 3600. III. , 24. derſelben hätte l. derſelben. Hätte. IV , 6. beeder l. beeder. „ 4. daß da l. daß das. „ 34. darinn l. darum. „ 35. werden l. worden.

Xx I, 25. verbäude l. verbände. „ 32. Ceremonien anders l. Ceremonien nicht anders. „ 23. Entwerfung l. Unterwerfung. „ 37. Christo JEsu l. Christus JEsus. II., 13. Ausſehen l. Ausſäen. III „ 2. Exiſtens l. Exiſtenz, „ 31. bey ſeinen l. ſeinem. IV, ult. ſegne l. ſegnet. „ 30. er auch l. er euch.

Yy I, 11. ein vollkommen l. unvollkommen., 17. geſulbten Diener heilet unſere l. geſalbten Diener heilet er unſere., 22. wunde des zukünfftigen l. Wunde durch die Gnade des zukünfftigen. „ 8. vergolten l. vergelten. „ 22. er aus der l. er uns das. III, 31. empfieng l. empfiengen. „ 19. Zehent-Gaben l. Zehentz gaben. IV „ 6. der vorher l. oder vorher. „ 20. itzt Christus l. iſt Chriſtus. „ 33. verſehen ſeyn l. verſehen ſey.

Zz I „ 10. Cant. l. Can. „ 13. den Geiſtlich l. den Geiſtlichen. „ 23. ſehr trefliche Schutz hat ſie l. ſehr trefliche. Schultz hat ſie. II „ 25. den Evangeliſchen l. der Evangeliſchen. „ 33. und Amten l. und Amte. „ ult. von der l. von den. IV „ 13. erſchwechret l. erſchwehret. „ 16. bloß gleichen l. layhiſchen. „ 26. Vorrath geheiſſen l. Vorrath gehen geheiſſen.

Aaa I, 34. es den Theilen l. aus den Theilen. „ 35. ſchlüſſen l. ſchlöſſen. „ des l. der. „ 22. gewiſſen l. von gewiſſen. „ 29. noch zu thun l. noch thun. II, 14. derer der Einen l. derer Einen., 23. den Tempel l. dem Tempel. „ 9. andere l. anderen. III, 7. geweſen l. geweſſen., 8. müſſen l. mußten., 19. in den l. in der., 36. müſſen l. mußten., ult. gleichwag l. gleichwog. „ 14. daß die Jünger l. daß er die Jünger. „ 39. zu empfangen l. zu umfangen. IV, 1. haben. Zeitliche l. habe, zeitliche. „ 5. aller l. alle. „ 11. nach l. noch. -- käme l. kämen. „ 32. dieſen l. dieſe.

Bbb I, 24. vorgehende l. vorgehenden., 30. Decimal-Quotæ l. Decimal-Quotam. II, 6. ein Jahre l. im Jahre., 30. zolligen l. - „ 9. Kümmerniſſe l. Kümmerniſſen. III, 30. jeden war l. jeden vonnöthen war. IV „ 18. will, zugebe l. willig zugebe. „ 26. Demnach l. Dennoch.

Ccc I, dem Zehenten-Kopf; ſo willig l. den zehenten Kopf ſo willig. II „ 28. erit l. erat. III „ und Deutſchen l. der Deutſchen. IV, 4. als eine l. als ein. „ 6. knechtlich l. kirchlich. „ 7. geiſtlich heiſſe l. göttlich heiſſe. „ penult. allmächtlich l. allmählig. „ ult. abermahl Gänge zu machen l. abermahl gänge zu machen.

Ddd I „ 8. Unbrigens l. Ubrigens. „ 11. Eigenthums ihrer l. Eigenthums-Herr. II „ 21. wenn l. wem. „ 34. Warum aus dieſem Satze itzt will doch l. Darum will aus dieſem Satze doch itzt. III. „ bittlichem l. zeitlichem. IV, 17. die Erſchaffung l. der Erſchaffung. „ 17. Ergo iſt weſentlich l. Ergo iſt ſie weſentlich.

Eee II , 11. und unter l. und ein unter. III „ 2. Ich bin oder l. Ich bin der. „ 34. derselbigen l. der seligen. „ 35. den vollkommenen l. des vollkommenen.

Fff I „ 31. Sarbon l. Sorbon. II , 19. Brugthons ist. l. Brugthons Hist. 26. weil um l. Weil nun. „ 24. er dir l. er hier. IV , 1. gronetische l. geometrische. „ 31. meinen l. meinem.

Ggg I, 13. verhipotheciert l. verhypotheciert. „ ult. von der Wahrheit l. hat von der Wahrheit. II „ 29. hatte l. hätte. III , 10. parrat l. parat. , 34. sondern l. sonder. „ 10. eines l. uns es. „ 16. Thomam ante l. Thomam. Ante. „ 23. jeder l. wieder.

Hhh I , 5. theilnem l. Theilnehmen. , 21. Dienerin l. Dienern. , 23. erkennet es diesen l. erkennet diesen. III „ 36. an dem l. an den. IV „ 9. impetiti l. impediti. „ ult. Vorsteher l. Vorstehern.

Iii II , 38. mit dem Fisco l. nicht dem Fisco. III „ 36. dem heiligen Abt l. dem Herrn Abt. IV „ 26. foderten nicht l. foderten sie nicht. „ 34. Strafer l. strafbar.

Kkk II , 5. nicht im Arbeiter l. nicht: Ein Arbeiter. III , 26. und wie vielen l. und in wie vielen. , 27. Satzungen, auch l. Satzungen? Auch. , ult. quoteritas l. quotenitas. „ 20. Wir haben l. Wie! haben. „ 29. gewiß, der l. gewiß. Der.

Lll I „ 9. sah l. sahen. „ 11. Bräuchen l. Bräuche. „ 37. heiligen Abtes l. Herrn Abtes. III , 8. Bischoffes l. des Bischoffes. , 26. verzögerte, verminderte l. verzögern, vermindern. „ 29. Sich l. Sieh. IV „ 14. im 38. l. in 38.

Mmm I „ 35. von Paoli l. vor Paoli. III , 27. hab l. hat. , 29. Nichts, um l. Nichts zum. „ 28. Commentarios l. Commendatarios.

Nnn I „ 1. von diesem l. von Diesen. II „ 23. zu Wunder l. zum Wunder. III „ 1. empfahlen l. empfahen. „ 20. Herrden l. Heerden. IV „ 30. ihre l. ihr.

Ooo I , 34. werden l. worden. „ 15. Dierinnen l. Dienerinnen. „ 17. von guten l. vom guten. „ 23. wohl, den l. wohl. Den. „ 35. Edicta l. Edicte. III. , 23. Stand l. stand. „ 32. - $10\frac{1}{2}$ ($\frac{62}{900}$ l. $10\frac{1}{2}$ $\frac{162}{900}$ IV. „ 21. sondern weil ꝛc. NB. diese Stelle bis l. 30. *Sacerd. Cap. IV.* wird ganz weggelassen, und bey Bogen Ppp. *III.*, 9. nach Didrachme eingeschaltet; hier aber wird im Zusammenhange fortgelesen: Nichts privilegieret, itzmahliges Baierisches Kirchengebäude und District-Werke ꝛc.

Ppp I , 37. auffernöthigen l. auffer nöthigem. „ 33. gerichtsamen l. Gerechtsamen des Tempels, für. II , 12. einzigen l. itzigen. „ 3. Cabassent. l. Ca-

bassut. „ 10. nicht. Suchet l. nicht ; so suchet. „ 33. anhielt l. anhält. III , 9. Dort gab Christus die Didrachme (NB. hier schalter man die Stelle vom Bogen Ooo. *IV*, 21. ein und liest fort:) nicht aus einer Rechts-Schuldigkeit, sondern weil Er von den Zoll-Nehmern, und Herren Derselben noch nicht als Meßias erkannt, folglich eine Gefahr des Aergernisses aus dem Nichtzahlen der Didrachme war. Erkennet man itzt JEsum nicht? nicht seinen Statthalter? Woher dann itzt noch das Aergerniß, wenn der Geistliche aus Christi seinen Gütern nichts giebt? ich sage: aus Christi seinen Gütern; denn der Geistliche besitzt sein Beneficial-Einkommen unmittelbar, nicht vom weltbürgerlichen Staate, sondern von Christo durch die Kirch. Ambrosius sagt: Der Bischof oder Priester soll die Gaben Christi nicht allein aufzehren, und verbrauchen, welche Christi seine Gütigkeit gereicher hat. de Dignit. Sacerd. C. IV.
IV „ 6. Justinianus l. Justinians. „ 21. und den l. und dem.

Qqq 1, 20. auf Christen l. auf Christum. „ 27. wenn sie nun l. wenn sie nur.

Sss III, 27. bleiben l. blieben. IV „ 20. Juri l. Jure.

Xxx II , 14. an dem l. an den. IV , 13. ein l. in. , 33. begünstigen l. Begünstigungen.

Yyy III, 18. Aber ich, mein l. aber, mein „ 5. mit allein l. mit allen. IV, 12. und so l. und sich. „ 1. und 10. in des Herrn Vatters l. in des Heil. Vatters „ 37. er einer l. da er eine.

Zzz I , 17. appollationem l. appellatione. „ 36. Warum l. Wann. II, 31. kann ich den l. kann ich dem. , 37. Unzüchtig l. Unzüchtigen. IV „ unvergleichen l. unvergleichlichen.

Aaaa 1, 34. entrichtet l. entrichten. , 35. zurüke l. zurükgabe. II, 25. unsers Heil. l. unsers HErrn, 27. potestatim l. potestatem. „ 1. habet jus l. habet. IV „ 9. Sind erstaunlichen l. Sind die erstaunlichen.

Bbbb I, 23. arbeiten, aber l. arbeiten aber. II „ 1. Parischen l. Parisischen. III „ 34. das Ergo, daß l. das Ergo, das. IV , 18. diese l. dieser Clericus. , 25. rüfet er l. rüfet es. „ 4. Praterl. l. Prateol. „ 21. und 24. non *debeat* l. non *debebat*.

Cccc I, 3. Worte-Güter l. Worte Gürer. II , 5. von der Weltlichen l. als von der Weltlichen. III „ 14. ihr seynd l. ihr seyd. IV „ 13. ware l. wäre „ 33. Königen l. Königin. „ 36. zur Seite l. zur anderen Seite.

Dddd I, 15. wie Chyristlichen l. wie die Christlichen III , 8. Kayserliche l. Kayserlicher. , 32. führen l. fuhren. IV , 5. ab- und l. und.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trautwein, Gregor,

Des Schulzen Stofels sein Büchlein wider Herrn Doctor Lochstein, im Puncte der geistlichen Immunität und Freyheit ebendemselben zu einem geistlichen, ann. 1767. zugesetzten, und in diesem Jahre ausgesottenen Osterey von sieben Dottern als so vielen Kapiteln verehrt

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Gedruckt im Jahre 1768

4 J.can.p. 42#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10506833-6
VD18 14933993